Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Dritter Band

Mit drei Tafeln



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1911

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Amtliche Zitate in römischen Urkunden

von

Victor Gardthausen

Mit zwei Abbildungen

Rudis fuit priscorum vita atque sine litteris,[1] dieses Wort des Plinius (n. h. 18, 29, 284) gilt für die Griechen sowohl, wie für die Römer. Als dann aber die Schrift, *τὰ τῆς γε λήθης φάρμακα*, erfunden war, wurde sie in erster Linie für praktische Zwecke angewendet:

ἃ δ' εἰς ἔριν πίπτουσιν ἀνθρώποις κακά
δέλτος διαιρεῖ, κοὐκ ἐᾷ ψευδῆ λέγειν.[2]

Die Wichtigkeit der neuen Erfindung war noch keineswegs in ihrem ganzen Umfang erfaßt, aber für den Staat leuchtete sie sofort ein. Staatsverträge und -verhandlungen, Gesetze und Zensuslisten sind in der Tat sehr früh niedergeschrieben, und bald begriff man nicht mehr, wie die Regierung und Verwaltung eines wenn auch primitiven Staates ohne Anwendung der Schrift überhaupt möglich gewesen sei. Wenn z. B. in Rom ein Vertrag mit einem verbündeten Staate abgeschlossen war, so wurde er auf die Haut des beim Bundesopfer geschlachteten Rindes niedergeschrieben und beim Eingang des Bundestempels öffentlich ausgestellt; eine zweite Kopie wurde in einem Heiligtum des verbündeten Staates aufbewahrt; das war genügender Schutz gegen Veränderung und Verfälschung des Wortlautes. Aber je mehr im Laufe der Jahrhunderte das römische Reich sich ausbreitete, desto mehr wuchs die Zahl der in den Heiligtümern der Stadt, namentlich aber dem Kapitol,[3] aufgestellten Verträge.

[1] Vgl. Livius 6, 1. Quod parvae et rarae per eadem tempora litterae fuere, una custodia fidelis memoriae rerum gestarum.

[2] Poetae scaenici ed. Dindorf[5] p. 333.

[3] Joseph, Antiq. j. 14, 10, 1. *ἔν τε γὰρ δημοσίοις ἀνάκειται τόποις τῶν πόλεων καὶ ἔτι νῦν ἐν τῷ Καπετωλίῳ χαλκαῖς στήλαις ἐγγέγραπται.* Beim Brande des Kapitols unter Vespasian wurden mehr als 3000 Urkunden vernichtet. Sueton Vespas. 8.

Auch die Gesetze[1] wurden ursprünglich auf Holztafeln[2] geschrieben oder eingeschnitten, öffentlich aufgestellt:

fuit haec sapientia quondam
oppida moliri, leges incidere ligno.[3]

Das mag auch für die Zwölftafelgesetze[4] gelten, die dann aber wahrscheinlich nach dem gallischen Brande in Erz wieder hergestellt wurden.

Schließlich war die Zahl der an verschiedenen Stellen verteilten Urkunden so groß, daß keiner sie mehr übersehen konnte; eine Konzentration in einem Archiv[5] war unumgänglich geworden. Doch dieses Ziel wurde nur teilweise erreicht, die meisten Urkunden wurden im Aerarium beim Kapitol vereinigt unter der Aufsicht der Quästoren, welche sich aber wenig um die Urkunden kümmerten. Cicero klagt daher de legibus 3. 4. 11: Legum custodiam nullam habemus; itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt, a librariis petimus; publicis litteris consignatam memoriam publicam nullam habemus. Graeci[6] hoc diligentius, apud quos nomophylaces creantur.

Man sieht also, ganz ohne Aufsicht waren auch in Rom die Originale der Gesetze nicht; wer sie benutzen wollte, mußte sich an den Amtsdiener wenden. Selbst eine gewisse Ordnung bei der Aufstellung

---

[1] Mommsen, Sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le legi ed i senatusconsulti. Le leggi concepite in inscritto. — Su gli archivi in cui esse si custodivano: Ann. d. Inst. 30, 181.

[2] Nach Dionys halic. 4, 43 waren die Gesetze des Servius Tullius *ἐν σανίσι*. Er spricht im allgemeinen von der alten Zeit 3, 36: *χάλκεαι γάρ, στῆλαι οὔπω τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυΐναις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί.* Cass. Dio 42, 32 *τὰς σανίδας τῶν νόμων κατέκοψε.* In einer griechischen Inschrift sind eingeschnittene Buchstaben geradezu vorgeschrieben für das Exemplar des Archivs: Dittenberger Sylloge [2] 596 [16] *γρά[ψαι δὲ κ]αὶ εἰς σανίδα κοῖλα γράμματα καὶ ε[ἰ]στάλαν [καὶ στᾶσα]ι τὰν μὲν στάλαν πρὸ τοῦ ἱεροῦ τὰν δὲ σα[νίδα εἰς] τὸ βουλεῖον.*

[3] Horat. ars poëtica 339.

[4] Livius 3, 57. leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. Diodor 12, 26. Für die Zeit vor dem gallischen Brande sind bronzene Tafeln immer noch eher anzunehmen, als Elfenbeintafeln (Digest. 1. 2. 2. 4). — Lenel, Zeitschr. d. Savignystift. Rom. Abt. 26. 1905. S. 502 denkt ebenfalls an Holztafeln.

[5] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte. Berlin 1905. 325. Bresslau, Urkundenlehre 1, 91. Memelsdorff, De archivis imperatorum Romanorum qualia fuerint usque ad Diocletiani aetatem. Halle 1890. p. 4—5 nennt die verschiedenen Aufbewahrungsorte in republikanischer Zeit.

[6] Über die Anordnung des Archivs in Athen s. Hartel, Studien über attisches Staatsrecht und Urkunden. S.-B. d. Wien. Akad. 90—92. Wien 1878. S. 52—54. Boeckh, Kl. Schriften 4, 293ff. Curtius, D. Metroon. Brln. 1868. S. 23 Anm. 164. Larfeld, Handb. (1907) 1, 178. Wilhelm, Sonderschr. d. Oe. Arch. Inst. 7, 1909.

der Urkunden war vorhanden, da die Inschriften gleichen Inhalts möglichst zusammengestellt wurden. Als die Juden an den Diktator Cäsar Gesandte schickten *περὶ φιλίας καὶ συμμαχίας*, wurde ihre Bitte gewährt, und der Vortrag, wenn wir einer allerdings verstümmelten Stelle des Josephus glauben dürfen, bei den übrigen Freundschafts-Verträgen aufgestellt.

Joseph. ant. j. 14, 10, 3. *ἀνατεθῆναι δὲ καὶ χαλκῆν δέλτον ταῦτα περιέχουσαν ἔν τε τῷ Καπετωλίῳ καὶ Σιδῶνι καὶ Τύρῳ καὶ ἐν Ἀσκάλωνι καὶ ἐν τοῖς ναοῖς ἐγκεχαραγμένην γράμμασιν Ῥωμαϊκοῖς καὶ Ἑλληνικοῖς. ὅπως τε τὸ δόγμα τοῦτο πᾶσι τοῖς κατὰ τὴν πόλιν ταμίαις καὶ τοῖς τούτων ἡγουμένοις* * *εἴς τε τοὺς φίλους ἀνενέγκωσιν.*

Der Friede zwischen Rom und dem Könige Antiochus von Syrien schließt mit der Bestimmung Appian Syr. 39 *ταῦτα* (Vertrag mit Antiochus) *συγγράψαμενοί τε καὶ ἐς τὸ Καπετώλειον ἐς δέλτους χαλκᾶς ἀναθέντες, οὗ καὶ τὰς ἄλλας συνθήκας ἀνατιθέασιν.* Der Schluß kann also heißen: „wo die anderen Verträge" oder „die anderen [syrischen] Verträge aufgestellt sind". Eine gewisse Ordnung in der Aufstellung wird also doch vorausgesetzt. Genaue Zitate im eigentlichen Sinne des Wortes finden wir aber nicht, meistens pflegte man nur im allgemeinen die Sammlung auf dem Kapitol zu erwähnen.

Dittenberger Orient. gr. inscr. 2 Nr. 603 *καθὼς καὶ ἐν Καπετωλίῳ δέλτοι περιέχουσιν.*

Joseph, ant. j. 12, 10, 6. *αὐτὸ δ' εἰς τὸ Καπετώλειον εἰς χαλκᾶς ἐγγράψαντες δέλτους ἀνέθεσαν.*

und 14, 10, 22 S.C. v. J. 133 v. Chr. schließt mit den Worten: *καθὼς ἐν τοῖς δημοσίοις εὑρίσκομεν γράμμασιν.*

Auch kaiserliche Reskripte wurden später in ähnlicher Weise zitiert so z. B. Dittenberger Sylloge [2] Nr. 418 (Skaptoparene) vgl. Bruns fontes jur. [6] p. 231. Fulvio Pio et Pontio Proculo cons. XVII kal. Jan. descriptum et | recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum a do | mino n. M. Antonio Gordiano Pio Felice Aug. et propo | sitorum Romae in porticu termarum Traianarum in verba q(uae) i(nfra) s(cripta) sunt. — —

Auch bei anderen Urkunden außerhalb Roms wird der Aufbewahrungsort ausdrücklich namhaft gemacht: C. I. L. III 567. Cum optimus princeps (Traian) sententiam hieromnemonum — — — sequendam praescripsisset — —, quae etiam Delphis in latere aedis insculpta est.[1]

---

[1] Die neuen Ausgrabungen der Franzosen in Delphi haben gezeigt, daß die Wände dort mit Inschriften geradezu bedeckt waren.

und Wilmanns Exempla inscr. lat. Nr. 321. Descriptum et recognitum factum ex libello, qui propositus erat Alb(urno) Maiori ad stationem Resculi, in quo scriptum erat id, quod i(nfra) s(riptum est).

Nr. 319 praecepit legem [collegii] ab ipsis constitutam sub tetra[stylo A]ntinoi parte interiori perscribi in verba infra scripta — — — Kaput ex s(enatus) c(onsulto) p(opuli) R(omani).

Gesetze pflegen überhaupt nicht oft zu zitieren, höchstens ältere Gesetze, wenn genauere Bestimmungen hinzugefügt werden, und dann sind es Sinnabschnitte, auf die man Bezug nimmt.

Iustiniani Institutiones rec. P. Krüger (Berlin 1867) p. 138, 4, 3 de lege Aquilia.

Caput secundum legis Aquiliae in usu non est. Capite tertio de omni cetero damno cavetur etc.

Gai Institutiones ed. Krüger et Studemund. Berlin 1876 p. 139. 3, 214. Quod autem adiectum est in hac lege.

QVANTI IN EO ANNO PLVRIMI EA RES FVERIT illud efficit etc.

Man sieht also, Verträge, Gesetze und Reskripte werden nur im allgemeinen erwähnt, im günstigsten Fall mit Angabe des Sinnabschnittes, aber nicht genauer mit Angabe der Zeilen zitiert, selbst wenn der Wortlaut angeführt wird.

Über die Gesetze der zwölf Tafeln s. unten S. 12—13 Anm. 3.

Senatuskonsulte[1]

Der ursprünglich kleine römische Staat war allmählich größer geworden. Die Regierung des Staates, dessen Bürger und Einwohner unter sehr verschiedenen Rechtsverhältnissen lebten, und die Leitung der auswärtigen Politik, namentlich mit den buntscheckigen Staaten des Orients wurde immer komplizierter; und der Senat war es, der alle diese Angelegenheiten zu entscheiden hatte. Er bildete die höchste Instanz nicht nur für römische Bürger und Provinzialen, sondern auch für die verbündeten Staaten, die sich einem Senatsbeschluß ohne weiteres fügen mußten; und die Entscheidung der Rechtsfragen, namentlich der hellenischen und orientalischen Städte, war keineswegs leicht, denn es waren wichtige und oft sehr verwickelte Prozesse, die vor diesem Forum in letzter Instanz entschieden wurden. Wer über den Parteien stehen wollte, mußte, um sich keine Blöße zu geben, die Geschichte und die Vorentscheidungen jeder Streitfrage genau kennen.

[1] Dieser Abschnitt ist mit geringen Abweichungen auch in der Festschrift für E. Chatelain (Paris 1910) erschienen.

Sorgfältige Untersuchung, genaue Protokolle, umfangreiche Akten und eine wohlüberlegte Schlußredaktion wurden notwendig; die Verhandlungen und Beschlüsse des Senates mußten also eine mehr bureaukratische Form annehmen, die man früher geglaubt hatte entbehren zu können.

Der Präsident des Senates hatte durch eine von ihm ernannte Kommission von Senatoren für die Redaktion der S. C. nach einem feststehenden Schema[1] zu sorgen[2] und übergab schließlich die Beschlüsse und die Protokolle dem Vorsteher des Archives. Für das Archiv wiederum war eine sorgfältige Aufstellung notwendig, damit man in späteren Fällen die früheren Entscheidungen und Beschlüsse auffinden und verwenden konnte; und bei der großen Masse von Urkunden der verschiedensten Art war es für die Archivbeamten kaum möglich, das Gesuchte zu finden, wenn sie nicht ein genaues Registerbuch führten mit Hinweisen auf den Ort, wo das einzelne zu suchen sei.

Man kann der Senatsregierung der römischen Republik alle möglichen Vorwürfe machen, aber sicherlich nicht den, daß sie zu bureaukratisch war; im Gegenteil, eher könnte man sagen, daß sie wenigstens ursprünglich nicht bureaukratisch genug gewesen sei; während andere Staaten des Altertums in das entgegengesetzte Extrem verfielen; ich meine in erster Linie Ägypten, wo die bureaukratischen Formen des Archivwesens schon seit langer Zeit heimisch und durchgeführt waren bis in ihre letzten Konsequenzen.[3]

Alle Eingänge der Kanzlei und wohl auch die Entscheidungen der Regierung wurden sorgfältig aufgehoben; die einzelnen auf Papyrus geschriebenen Aktenstücke wurden aneinander geklebt zu Rollen, die oft einen sehr bedeutenden Umfang gehabt haben müssen.[4]

---

[1] Siehe bei Mommsen, RStR. 3, 1008.

[2] Vgl. Mommsen, Senatus consulti concepiti in iscritto. — Sull' archivio in cui essi erano custoditi. Ann. d. Inst. 30. 188. Mommsen, RStR. 3. Lpz. 1888. S. 1004: Aufzeichnung und Aufbewahrung der Senatsbeschl. und Senatsprotokolle. Hübner, De senatus populique rom. actis: Jbb. f. klass. Philol. 1857—60. Suppl. 3, 557 (m. Literatur). Willems, Le sénat 2, 207 n. B. Pick, De senatus consultis rom. I. Berlin 1884. p. 7: Quo modo S.C. perscripta et servata sint, vgl. p. 19. A. Stein, Die Protokolle des römischen Senates. Prag 1904, mit Lit. S. 6 Anm. 4. G. Humbert, Acta senatus: Daremberg u. Saglio, Dictionnaire s. v. Kubitscheck, Acta bei Pauly-Wissowa 1, S. 287.

[3] Vgl. O. Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in röm. Zeit. Lpz. 1909. Mitteis, Die Technik der bücherlichen Eintragungen. Archiv für Papyr. 1, 1900, 190—99.

[4] κολ manchmal ohne Zahl, die dann wohl später hinzugefügt werden sollte, vgl. BGU. 4, S. 167ff. Nr. 1101 m. Anm. Oxyrhynch Papyri 1 p. 73 n. 13. Um das Zitieren zu erleichtern, waren die κολλήματα oft durchgezählt und numeriert. L. Borchardt, Zeitschr. für ägypt. Spr. 27, S. 120, fand in einem Berliner Papyrus mehrmals das Zeichen Λ (20) „Zwischen diesen beiden Fabrikzeichen befinden sich gerade

Wessely[1] sagt mit Recht: „Die Anordnung in den Amtsbüchern ermöglichte ein rasches Aufschlagen, schnelle Orientierung in zweifelhaften Fällen und genaues Zitieren". Er gibt dort S. 148 einige Beispiele von amtlichen Zitaten:

κόλλ(ημα) ρνβ' τόμ(ου) α' = pag. 152 vol. I und
„ οζ' „ β' = pag. 77 „ II.

Inzwischen sind noch manche ähnliche Fälle bekannt geworden; ich verweise z. B. auf κόλ(λημα) μ̄ ἕως μ̄γ̄.[2] BGU. 1. 274 p. 270: Ἐκ βιβλιοθ(ήκης) δημοσίων λόγ(ων) κολ(λήματος) οη̄. und 3 Nr. 959: Ἐκ διαστρω(μάτων) Σοκνοπ(αίου) Νήσου. στοιχ(είου) ε̄. κολ(λήματος) ιζ̄.

Die letzte Stelle zeigt, daß solche διαστρώματα[3] alphabetisch angelegt waren.

Wir finden also bei den ägyptischen Bureaubeamten Zitate, die an Genauigkeit nichts zu wünchen übrig lassen; ganz anders als bei den Gelehrten des Altertums,[4] die sich meistens mit dem Namen des Autors und vielleicht noch mit der Zahl des Buches begnügen. Die Zahl der Zeilen w. z. B. bei Diogenes laërt. 7, 33 κατὰ τοὺς διακοσίους στίχους[5] wird ganz selten hinzugefügt, wenn wir von den stichometrischen Angaben absehen. Die Verschiedenheit der antiken Handschriften untereinander, die übrigens nur selten durchgezählt waren, ist so groß, daß in der Tat für den Gelehrten ein genaues Zitieren nicht wohl möglich war.

Denn der Gelehrte zitiert den Schriftsteller und seine Abschriften, der Bureaubeamte das Original, d. h. ein Schriftstück oder die Urkunde; und sein Zitat pflegt also auf die Natur des Beschreibstoffes Rücksicht zu nehmen. Auch in Rom wurde, wie in Ägypten, bei genauen amtlichen Zitaten der Beschreibstoff der Urkunde zugrunde gelegt. Aber die natürliche Verschiedenheit beider Länder bedingte

---

19 Klebungen, d. h. 20 Blatt". Wenn man in den Bureaus die Klebungen zählte, wird die Zahl wohl häufiger hinzugefügt sein.

[1] Wessely, Amtsbücher und ihre Zitierung. Mitt. a. der Samml. der Papyr. Erzherz. Rainer 4, 1888, 146; — —, Stud. z. Paläogr. 2, 28.

[2] Philologus 53, S. 107. E. Köpke, De hypomnenatis graecis.

[3] Über διαστρώματα vgl. Mitteis, Arch. f. Papyr. 1. 1901. S. 199.

[4] Über Zitieren von Büchern vgl. Birt, Buchwesen. S. 157, 175. Jörs, Zitiergesetz bei Pauly-Wissowa u. d. W. gehört natürlich nicht hierher.

[5] Die neueren Untersuchungen über Stichometrie haben festgestellt, daß es eine sog. „partielle" Stichometrie gab. In manchen Hss. nicht nur von Dichtern, sondern auch von Prosaikern wurden die Zeilen gezählt und jede hundertste bezeichnet. Diese Zahlen wurden sogar in Abschriften beibehalten, auf die sie nicht mehr paßten. Aber darauf konnte man ein Zitiergesetz nicht gründen; nicht alle Hss. stammten von demselben Normalexemplar, und bei den meisten fehlten die Zahlen überhaupt.

andererseits auch den Unterschied. Ägypten besaß den Papyrus und das Privilegium der Papyrusfabrikation. Der Export dieses kostbaren Beschreibstoffes brachte dem Lande allerdings reichen Gewinn, wurde aber doch gelegentlich von den Behörden verboten. Außerdem war die Papyrusrolle gebrechlich und vergänglich und eignete sich schlecht für Urkunden, denen man eine möglichst große Dauer sichern wollte. Als daher in Rom Archive angelegt wurden, mußte man einheimische Beschreibstoffe wählen und blieb dabei der alten Sitte treu, auf Holz zu schreiben.

Die Originale der öffentlich aufgestellten Staatsverträge waren in Erz ausgeführt,[1] die Urkunden des Archivs dagegen in Holz.

Den Beschlüssen und Protokollen des Senates fehlte — das ist besonders wichtig — die monumentale Ausführung der öffentlichen Urkunden, namentlich auch das große Format und die große Schrift der Gesetze und Verträge. Ursprünglich mag die Senatskanzlei ganze Bretter verwendet haben, später dagegen nur kleinere Tafeln, die in verschiedener Weise (s. u. S. 10) verbunden waren, aber als eine Einheit betrachtet wurden.

Mommsen (Ges. Schriften 5, 340) bespricht den Begriff des codex (s. u. S. 8) der „ganz der eigentlichen Bedeutung entsprechend nichts ist, als ein zu Brettchen zerschnittenes Holzstück“.

Daß diese Urkunden, wie die öffentlich aufgestellten Tafeln in Holz eingeschnitten waren, (s. o.) ist nicht wahrscheinlich; meistens präparierte man die Schreibfläche entweder durch einen Kreide-[2] oder Wachsüberzug,[3] auf dem dann mit dem Pinsel oder stilus geschrieben wurde; und es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß die Schrift auf Wachstafeln am dauerhaftesten war.

Papyrusrollen[4] hat man für die Aufzeichnungen der Akten des römischen Senates niemals benutzt, sondern nur Holztafeln, mit oder ohne einen Überzug. Nach Seneca de brevitate vitae c. 13: plurium

---

[1] Das S.C. de Bacchanalibus C.I.L. I, p. 43 soll allerdings eingeschnitten werden in tabolam aheneam, aber es soll auch öffentlich aufgestellt werden, ubei facilumed gnoscier potisit. Das ist aber eine Ausnahme.

[2] Das Album senatorium braucht kaum erwähnt zu werden. Für die Griechen verweise ich auf Dittenberger Sylloge [2] 306 [34] *πίνακας λελευκωμένους* und 439 [62] *πινακίωι λελευκωμένωι.*

[3] Wachstafeln s. C.I.L. III, p. 921. IV, S. p. 274, Tabulae ceratae Pompeis repertae ed. Zangemeister 1908. Hesse, Serapeum 21, 352 und de Petra, Tavole cerate. Neapel 1876. Notizie d. scavi 1887. p. 418. Hermes 23, 157. Hesseling, Journ. of hellen. studies 13, 293—314 <m. Fcsm.>.

[4] Krüger, P., Über die Verwendung von Papyrus und Pergament f. d. jurist. Literatur der Römer. Zeitschr. f. d. Savigny-Stift. für Rechtsgesch. (Roman. Abt.) 8, S. 76.

tabularum contextus caudex apud antiquos vocabatur, unde publicae codices dicuntur[1] konnte man also das Beschlußbuch als codex bezeichnen; der gewöhnliche Ausdruck ist aber tabulae oder commentarius,[2] griechisch δέλτος.[3]

„Die offizielle Zusammenstellung der Senatsbeschlüsse (hat) schon früh die Form von Jahrbänden angenommen.[4] Die Anordnung war also eine chronologische nach Jahren, Monaten und Tagen:

Cicero ad Att. 13. 33. 3 reperiet ex eo libro, in quo sunt SC[ta], Cn. Cornelio, L. Mummio consulibus (a. 608/146) Tacit. ann. 15, 74. Reperio in commentariis senatus, Cerialem Anicium — — dixisse etc.

Scr. h. Aug. Vita Severi Alex. 56: ex actis senatus die VII kalendas Octobres. C. I. L. VIII 15497 (a. 255) [sicuti eum fecis]se actis ordinis continetur diei V kal. Januari[a]rum Fusci et Dextri cos.

Daß ein auf einzelnen Brettern geschriebenes Protokoll der Senatsverhandlungen mit dem Wortlaut der Senatsbeschlüsse viel Platz wegnahm, ist selbstverständlich. Schon aus diesem Grunde darf man kaum voraussetzen, daß die commentarii senatus außer in der ältesten Zeit in derselben Weise niedergeschrieben seien, wie die uns erhaltenen Originale römischer Gesetze, die auf großen Bronzetafeln eingegraben sind in Zeilen, die von einem Ende der Schreibfläche bis zum anderen reichten. Mommsen meint allerdings:

Nicht bloß die Wachstafeln und Militärdiplome, sondern auch die älteren Gesetzurkunden und Senatsbeschlüsse zeigen, daß hier nach altem Brauch immer über die ganze Tafel geschrieben wurde. — — Erst in sullanischer Zeit ging man hiervon ab.[5] — Allein Wachstafeln und Militärdiplome haben auch eine viel geringere Größe, als die mächtigen Bronzetafeln der Gesetze. Namentlich die Wachstafel[6] darf keine allzu

---

[1] Gromatici veteres ex rec. Lachmanni 1, p. 200, has conternationes — — quidam tabulas appellauerunt, quoniam codicibus excipiebantur et a prima cera primam tabulam appellauerunt — — quod in aeris libris sic inscribemus TABVLA PRIMA. DD XXXV etc.

[2] J. G. VII. 413 = Dittenberger Sylloge[2] 334 Z. 31, *ὃ καὶ εἰς τὴν τῶν ὑπομνημάτων δέλτον κατεχωρίσαμεν* (= *πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτοι*). E. de Ruggiero, Dizion. epigrafico s. v. commentarii: Commentarii — — rappresentano, siccome protocolli e registri, il movimento giornaliero di ogni sorta di negozi trattati nell' offizio stesso — — — Essi quindi potevano anche contenere degli *acta*, se questi servivano a documentare o chiarare il negozio o il fatto. A. Stein, Die Protokolle des röm. Senates, Prag 1904, S. 12, unterscheidet das Beschlußbuch von den Senatsprotokollen, von denen es vielmehr einen Teil bildet. Vgl. Hirschfeld, Verwalt.-Beamte[2] 325 Anm. und v. Premerstein b. Pauly-Wissowa u. d. W. commentarii.

[3] *δέλτος* — — bald für das Blatt, bald für das Buch. Mommsen, Ges. Schr. 5, 506.

[4] Mommsen, RStR. 3, 1012.

[5] Mommsen, Ges. Schr. 5, 339 Anm. 2.

[6] Vgl. cera und cerarius im Thesaurus ling. lat. s. v.

große Dimensionen haben, denn die dünne Wachsfläche, die im Laufe der Jahre eintrocknet, bekommt leicht Sprünge und blättert ab. Deshalb teilt man wohl die Tafel durch einen Holzrand der Länge nach in zwei Hälften.[1]

Diese Form scheint jedoch der römische Senat nicht angewendet zu haben, denn sonst müßte neben der pagina noch die Kolumne[2] zitiert werden, was niemals geschieht. Bei Testamenten von Privatpersonen war dies dagegen die gewöhnliche Form. Daher befahl Nero, daß die zweigeteilte Vorderseite des Testamentes (duae primae cerae) nur die Namen der Zeugen enthalten durfte,[3] ohne die Unterschrift; denn das Testament wurde natürlich geschlossen und versiegelt. Die Unterschrift der Zeugen konnte dann also nur gefälscht werden, wenn der Verschluß[4] beseitigt war.

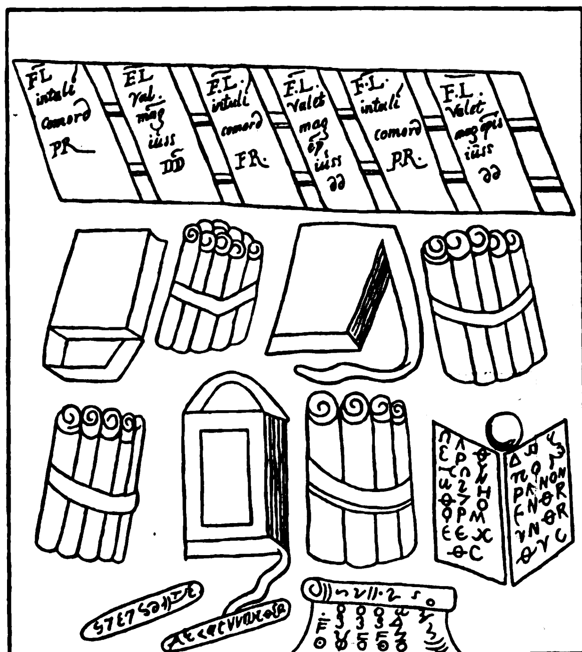
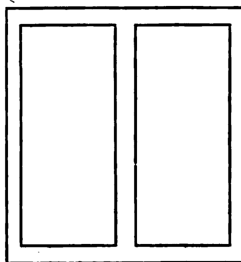


Fig. 1

Wenn sonst noch Wachstafeln erwähnt werden bei Testamenten

[1] Siehe meine Gr. Paläogr. S. 19.

[2] Morelli, De stilo inscr. lat. 2, p. 317 (ed. Patav.) protestiert gegen den Ausdruck Kolumne: Ceras appello, quas quidam mendose Columnas dicunt. Vgl. Mommsen, Hermes 2, 116 Anm. 2. Allein eine solche Wachstafel mit oder ohne einen Holzrand in der Mitte kann man mit demselben Rechte als eine Einheit, wie als eine Zweiheit auffassen, und in dem ersten Falle wie bei einer Hs. von Seite und Kolumne reden.



[3] Sueton Nero 17 cautum est, ut testamentis primae duae cerae testatorum modo nomine inscripto vacuae signaturis ostenderentur.

[4] Auch für den Verschluß der Urkunden hatte Nero genaue Bestimmungen erlassen. Sueton Nero 17.

oder Rechnungsbüchern aus der früheren Zeit, so läßt sich über Zweiteilung und Format nichts Bestimmtes sagen.

Cicero Verr. II 1, 36. 92. Deinde in codicis extrema cera nomen infimum in litura fecit.

Sueton Divus Julius 83. (Caesar) in ima cera Gaium Octavium — — adoptavit.

Daß im Archive des römischen Senates nicht große Bretter und kleinere Wachstafeln nebeneinander verwendet wurden, ist von vornherein wahrscheinlich, schon der Einheitlichkeit wegen und der Raumersparnis. Wir machen uns am besten eine Vorstellung davon mit Hilfe der Zeichnungen in der Notitia Dignitatum ed. Seeck p. 43 u. 161 (s. S. 9 Fig. 1), wo bei den magistri scriniorum die Wachs- und Holztafeln mit den Papyrusrollen gewissermaßen als die Symbole des Amtes hinzugefügt werden; p. 161 sieht man oben in perspektivischer Ansicht ein langes sechsgeteiltes Rechteck, dessen ungerade Abteilungen (1. 3. 5) dieselbe Inschrift zeigen, während die geraden 2. 4. 6. eine andere haben.[1] Das sind sechs einzelne Holz- (resp. Wachs-)tafeln, durch Scharniere oder Lederstreifen verbunden zu einer Art von Leporello-Album, wenn man hier ein so profanes Bild gebrauchen darf. Zusammengeklappt nehmen sie nur die Fläche einer einzigen Tafel ein. In der Tat sehen wir p. 160 beim primicerius notariorum (s. Fig. 2) die entsprechenden Tafeln zusammengeklappt mit derselben Inschrift von 1. 3. 5: Fl. | in tali | comord | p. r. |

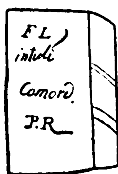


Fig. 2

Das scheint also die einfachste Art gewesen zu sein, wie für Archivzwecke die Holztafel in kleinere Täfelchen zerlegt und wieder zusammengefaßt wurde.

Nach dieser Art, die, soweit ich sehe, bis jetzt noch nicht beobachtet worden ist,[2] wurde also z. B. die zweite Tafel am äußeren und inneren Rande durch Scharniere mit der ersten und dritten verbunden; 6 Tafeln Hexaptychon sind also fünfmal gefaltet /\/\/\.

Erhalten hat sich eine so verbundene Gruppe nicht, dagegen besitzen wir jetzt Wachstafeln, die auf andere Weise zusammengefaßt wurden. Von den neugefundenen Wachstafeln mit den Fabeln des Babrius sagt Crusius (Philol. 53, 230): „Sie bildeten alle sieben ein Heft und wurden durch eine dicke Schnur, die durch vier paarweise

[1] Über den Sinn der beiden Inschriften (S. 9) s. Notit. dign. ed. Böcking 1, p. 269 und 528.

[2] [Nachträglich sehe ich, daß bereits Wilhelm, Sonderschr. d. Oe. Arch. Inst. in Wien 1909 S. 243 auf diese Form hingewiesen hat.]

geordnete Löcher am Rande lief, zusammengehalten. Abgesehen von der ersten Seite, die als Schutz diente, sind die Tafeln beschrieben." Diese Art der Verbindung wäre natürlich auch bei den Akten des Senates möglich, aber für den Gebrauch nicht gerade bequem. Die oben beschriebene Art der Notitia Dignitatum scheint die gewöhnliche gewesen zu sein.

Daneben gab es aber noch eine dritte Art der Verbindung: nur an der inneren Seite der Tafeln, die sich um ein Scharnier oder um einen Stab drehten.[1] ⁄|\ Diese Verbindungsart scheint jünger zu sein und von der älteren den Namen erhalten zu haben, der eigentlich nicht mehr paßte; denn z. B. das Diptychon ist nicht zweimal, sondern nur einmal gefaltet.

Außerdem ließ diese jüngere Art der Verbindung sich nur im beschränkten Umfange durchführen bei 2, 3 vielleicht auch 4 Tafeln, aber bei 7 oder 10 Tafeln mußte man zu der älteren Art zurückkehren. Die in der Notia Dignitatum abgebildeten geschlossenen Polyptycha denke ich mir alle in dieser Weise verbunden. — Diptycha und Triptycha, die im täglichen Leben allgemein gebraucht werden, reichten aus für die gewöhnlichen Briefe und Notizen; aber nicht für die Protokolle und Akten des Senates, die mehr Platz in Anspruch nahmen.[2]

In der Kanzlei des Senates verwendete man also, wie in der kaiserlichen, Polyptycha. Auf fünffacher Wachstafel pflegte der Kaiser seinen Getreuen Beförderung und neue Ehren anzukündigen. Quinquiplici cera (= imperatoris codicillis) cum datur auctus honos.[3]

Espérandieu,[4] gibt ein Grabrelief aus Bourges mit dem Bilde eines Polyptychon, das außer dem Vorderdeckel aus 9 (also im ganzen aus 10) Wachstafeln besteht.

Um derartige Gruppen von Holztafeln zusammenzufassen, war an ihrem Deckel resp. dessen Überzug[5] von Zeug oder Leder ein Riemen befestigt, der nach dem Gebrauch herumgeschlungen wurde, und ein

---

[1] S. das Diptychon auf der Tafel S. 9.

[2] Polyptycha, s. Ps.-Lucian Amores 44, p. 447 πολύπτυχοι δέλτοι. Cagnat, L'armée rom. d'Afr. p. 132. v. Premerstein, Beitr. zur Alt. Gesch. 3. 1903. 34, Anm. 6. Veget. 2, 19 setzt die bürgerliche Buchführung der militärischen entgegen und erwähnt bei der ersteren die polyptycha.

[3] Martial epigr. 14, 4, 2 (mit Anm. v. Friedländer).

[4] Basreliefs d. l. Gaule rom. 2, p. 326, Nr. 1443.

[5] Die Abbildungen der Notitia Dignitatum zeigen mehrfach einen Überzug von Leder oder Zeug (camisia bei mittelalterlichen Hss.). Daß man aber auch schon in der früheren Zeit die Holztafeln in ähnlicher Weise zu schützen suchte, ist durchaus wahrscheinlich, wenn Cicero auch nur in übertragener Weise von einer vagina redet: Cicero in Catilin. 1, 2, 4. Habemus enim huiusmodi senatus consultum, verum tamen in tabulis, tamquam in vagina reconditum.

halbmondförmiger Handgriff zum Anfassen; daher[1] der mehrfach erwähnte codex ansatus (s. o.) Man wird wohl kaum irren, wenn man annimmt, daß die erste Art, die wir oben ein Leporello-Album nannten, meistens zunächst bloß einseitig beschrieben war, die zweite Art (Diptychon etc.) dagegen auf beiden Seiten. Beide entsprechen einer tabula; die Zahl ihrer Seiten den *κηρώματα*, cerae.

Wenn auf diese Art das große Holzbrett in eine Anzahl von kleinen Brettchen zerlegt wurde, so war dadurch die Möglichkeit eines genauen Zitierens gegeben, weil man kleinere, leicht zu übersehende Teile genau bezeichnen konnte.

Auch auf anderen Gebieten haben die Römer in ähnlicher Weise durch immer genauer spezialisierte Angaben einen bestimmten Ort zu bezeichnen verstanden; wenn sie z. B. auf einem Marmorblock nicht nur den Stollen der Marmorbrüche, sondern auch in dem Stollen die Nummer des Ortes vermerkten, zugleich mit Hinweis auf das Betriebsjournal, wo der Block eingetragen war, vgl. Wilmanns Exempla 2778 (a. 206 n. Chr.) mit Ergänzungen von Mommsen: Epictetus Augus[ti lib.] probator pro[bavit l]oc. IIII b(racchio) sec(undo) com(mentariorum) l(oco) .... (sub cura?) Aur. Demetrii ... [caesu]ra Epity[nchiani] vec[tura] Aur[elii] T ...[2]

In ähnlicher Weise suchte man auch bei Schriftstücken immer mehr zu spezialisieren. Auf der Holztafel konnte man sogar die Sinnesabschnitte des Textes bezeichnen, z. B. bei den Gesetzen der zwölf Tafeln (*δωδεκάδελτος νόμος*) durch die Zahl von Tafel und Gesetz. Dafür berief man sich früher auf Festus s. v. reus p. 273: in secunda tabula secunda lege. Allein Schoell hat gezeigt, daß secunda lege wahrscheinlich als Glossem zu streichen ist: Itaque aut putaverim „secunda lege" glossema esse ad secunda tabula additum, aut „secunda" corruptum esse ex numero XII.[3]

---

[1] Über codex ansatus vgl. Mommsen, RStR. 3, 1012 Anm.; codex ansatus, aufgehängt über einem Altar s. Espérandieu, Basrel. d. l. Gaule rom. 2, p. 329 Nr. 1450.

[2] Bruzza, Ann. d. Inst. 42. 1870. p. 106. Tav. d'agg. G. Nr. 2: loc(o) prim(o) b(rachio) secundo nach Bruzza, Annali d. Inst. 42, 1870, p. 11, bezeichnet locus il compartimento donde il masso era uscito e che la B che vi segue accompagnata da numero non però maggiore del tre, determinasse specialmente la parte del locus dove il masso era stato reciso. O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte. Berlin 1905. S. 145. Bergwerke. S. 163 Anm. 4. Dubois, Ch., Ét. s. l'administration et l'exploitation des carrières dans le monde ant. (Thèse). Paris 1908. p. 175: loco; numero p. 85, 116, p. XLV subdivisions d. carrières, galeries, chantiers.

[3] In ähnlicher Weise wird bei den Solonischen Gesetzen der *ἄξων* zitiert: C.I.A. I, 61 *πρῶτος ἄξων* und Plutarch Solon 23 *ἐν τῷ ἑκκαιδεκάτῳ τῶν ἀξόνων* aber

Bei genauem Zitieren wurde außerdem auch wohl noch die Zahl der Zeilen hinzugefügt: Sic tamen, ut limis rapias quid prima secundo
Cera velit versu.[1]

Soweit ging man jedoch nicht bei amtlichen Zitaten: man begnügte sich vielmehr mit folgendem Schema:

Eponyme Consuln des Jahres.
Monat.
Tag.
tabula.
cera.
locus (kaput).

Ohne behaupten zu wollen, daß dieses Schema, das sich nicht bei den Griechen, sondern nur bei den Römern findet, das im Altertume einzig mögliche gewesen sei, muß man doch anerkennen, daß es zweckmäßig war und dem Beamten das Nachschlagen erleichterte.

Das älteste amtliche Zitat eines römischen Senatsbeschlusses, das wir kennen, stammt aus dem J. 681/73:

J. G. VII 413. Dittenberger, Sylloge 1² Nr. 334 p. 542 (Oropos), Mommsen, Ges. Schr. 5, 560: D. Rechtstreit zw. Oropos u. d. röm. Steuerpächtern. Viereck, Sermo graecus p. 39.

Ἐν τῶι συμβουλίωι παρῆσαν οἱ αὐτοὶ οἱ ἐμ πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτωι πρώτηι κηρώματι τεσσαρεσκαιδεκάτωι.

Dittenberger bemerkt dazu: singularum tabularum in complures ceras (*κηρώματα*) divisio obscura est.

In der Tat ist hier aber gar keine Schwierigkeit vorhanden; tab. I cera XIV bezieht sich also auf ein Polyptychon von 7 Täfelchen, die auf beiden Seiten beschrieben waren.

Dann folgt Josephus, ant. j. 14, 10, 10 (710/44). *Δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοΐντῳ Ῥουτιλίῳ, Κοΐντῳ Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν, δέλτῳ δευτέρᾳ καὶ ἐκ τῶν πρώτων πρώτῃ* — — (Sitzung im T. der Concordia; folgen die Namen der Zeugen.) *ἔδοξεν, ἀνενεγκεῖν τε ταῦτα εἰς δέλτους καὶ πρὸς τοὺς κατὰ πόλιν ταμίας ὅπως φροντίσωσιν καὶ αὐτοὶ εἰς δέλτους ἀναθεῖναι διπτύχους.*

Mommsen berichtigt zunächst das Mißverständnis am Schluß:

---

daneben auch die Zahl des Gesetzes c. 19 *ὁδὲ τρισκαιδέκατος ἄξων τοῦ Σόλωνος τὸν ὄγδοον ἔχει τῶν νόμων.*

R. Schoell, Legis XII tabul. reliquiae, p. 68. Mommsen, Ges. Schr. 5, 341 Anm. 2 verteidigt die alte Lesart gegen Schoell.

[1] Horat. satir. 2, 5, 53.

si nasconde un errore di traduzione e le duplices tabellae non hanno da intendersi di un dittico, ma di due esemplari.[1]

In diesem S. C. haben wir allerdings ein amtliches Zitat, in dem aber die Angabe der cera bei der zweiten Tafel fehlt: tab. II u. I cera I.

Auffallend bleibt also nur, daß erst tab. II und dann erst tab. I erwähnt wird; doch das läßt sich dadurch erklären, daß tab. II die Hauptsache war. Wahrscheinlich bezog sich die ganze tab. II auf denselben Gegenstand, ebenso wie tab. I, die im Anfang die Einleitung und das Allgemeine enthielt.

Ferner haben wir das S. C. von Aphrodisias, nach Viereck v. J. 719/35. (cf. Addenda et Corrigenda). Lebas-Waddington III Nr. 1627: *ἐπὶ .... ου Λευκίου υἱοῦ ὑπάτων ἐκ τῶν ἀν[αγεγραμμένων κεφαλαίῳ* Lebas-Wadd.; *ἐν πραγμάτων συμβεβουλευμένων κηρώμασι* Viereck s. gr. p. 40.] *π]έμπτῳ, ἕκτῳ, ἑβδόμῳ, ὀγδόῳ, ἐνάτῳ τα[μιευτικῶν δέλτων — — — ταμι]ῶν κατὰ πόλιν δέλτῳ πρώτῃ.*[2]

Es wird also hier zitiert: tab. I, cera V—IX.

Auch das S. C. de nundinis saltus Beguensis hat man hierher ziehen wollen. Ephem. epigr. 2, 273 = C. I. L. VIII 270:

Descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dic[ta]rum k(apite) septimo (?) T. Juni Nigri, C. Pomponi Camerini co(n)s(ulatu; (a. 138 n. Chr.). Allein hier ist k(apite) nicht in cera zu verändern; septimo steht überhaupt nicht da; es ist vielmehr zu lesen: Kani Juni Nigri.[3]

Diese Inschrift scheidet hier also ganz aus.

Endlich müssen wir noch auf eine Urkunde eingehen, die uns allerdings nicht den Wortlaut eines S. C. bietet, aber von großer Wichtigkeit ist für das Archiv des Senates und seine Originalurkunden. Es ist der Schiedsspruch eines senatorischen Statthalters, des Prokonsuls L. Helvius Agrippa von Sardinien v. J. 69 n. Chr. über die Grenzen zweier Gemeinden auf Sardinien. C. I. L. X 7852. Wilmanns Exempla 872a Dessau 5947. Hübner Ex. scr. epigr. 801.

Imp(eratore) Othone Caesare Aug. cos. XV k. Aprilis descriptum et recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons(ulis) quem protulit Cn. Egnatius Fuscus, scriba quaestorius, in quo scriptum fuit it, quod scriptum est tabula V ↄ VIII et VIIII et X.

wo man früher ebenfalls schwankte, ob ↄ capitibus oder ceris aufzulösen sei; auch hier ist das letztere richtig.[4]

---

[1] Mommsen, Annali d. Inst. 1858, 199 n.

[2] Früher ergänzte man *κεφαλαίῳ* statt *κηρώμασι*, was aber schon von Viereck mit vollem Recht geändert wurde.

[3] Siehe Bormann, Jahreshefte d. Oe. Arch. Inst. 3, 13 vgl. C.I.L. VIII. S. 11451.

[4] ↄ = capitibus: Mommsen, Ges. Schr. 5, 326 und Dessau
= ceris: — , Hermes 20, 280.

„Als Agrippa — — die Provinz verläßt, liefert er mit den übrigen während seiner Statthalterschaft erwachsenen Akten auch unser Dekret an das öffentliche Ärarium ab, welches in dem codex ansatus des Agrippa die Abschnitte 8. 9. 10 der fünften Tafel einnahm. — — Es wird von dem Dekret des Agrippa in Rom am 18. März 69 n. Chr. eine Abschrift genommen — — diese Abschrift muß nach Sardinien gelangt sein." Mommsen, Ges. Schr. 5, 330.

Dieser Schiedsspruch ist deshalb für uns von besonderer Wichtigkeit, weil er uns eine wörtliche Abschrift aus dem Archiv des Senates bietet mit genauen Zitaten, die einen Rückschluß auf das Original erlauben. Nach den einleitenden Worten (1—5) folgt die Abschrift: 1. Das Dekret des Prokonsuls L. Helvius Agrippa (5—20), 2. die Entscheidung des Caecilius Simplex (21—35), 3. in consilio fuerunt: folgen die Namen: M. Julius Romulus — — — M. Stertinius Rufus; ein Name wird im Original einer Zeile entsprochen haben (35—40); den Beschluß bilden die Namen der Zeugen, die in dem Original natürlich fehlten.

Diese drei Abschnitte der erhaltenen Urkunde entsprechen natürlich den drei Abschnitten des Originals: 1 = tab. V cera VIII; 2 = V ɔ VIIII; 3 = V ɔ X.

Wenn wir also die Buchstaben unserer Urkunde auszählen, so können wir einen Schluß ziehen auf die Größe und die Einteilung der tab. V des Originals. Abgesehen also von den nicht beschriebenen Stellen, hat rund gerechnet der erste Abschnitt (= ɔ VIII) in einer Zeile ungefähr 69—70 Buchstaben, im ganzen also ca. 630 Buchstaben; der folgende (ɔ VIIII) mit einer Zeile von 70 Buchstaben, im ganzen etwa 700 Buchstaben.

Die Namenliste des letzten Abschnittes (ɔ X) mag ungefähr den gleichen Raum wie die vorhergehende ausgefüllt haben. Alle drei zusammen entsprechen in den Ausgaben bei Mommsen und Wilmanns ungefähr einer Oktavseite eines gedruckten Buches. Für die verlorenen Abschnitte des Originals (cera I—VII) müssen wir also mindestens noch 2—3 Oktavseiten rechnen. Wenn wir also annehmen — was nicht sicher ist — daß cera X die letzte der tab. V gewesen ist, so muß die zweiseitige beschriebene Tafel immerhin groß, oder — was wahrscheinlicher ist — die Schrift klein gewesen sein. Aber auch dann war der Umfang der tab. V, die mindestens drei Oktavseiten eines gedruckten Buches entsprach, größer als wir vielleicht erwarteten. Die Tafeln des Archives hatten die Größe von $1^1/_2$ Oktavseiten, das ist ungefähr eine Seite in Großoktav.

Mommsen findet nun außerdem noch Schwierigkeiten in der Unterabteilung der tabula:

Eine tabula kann wohl mehrere paginae enthalten . . . aber wie die fünfte tabula eines codex aus 10 cerae bestehen kann, verstehe ich nicht,[1] und Memelsdorff begnügt sich, die Mommsensche Ansicht zu umschreiben.[2]

Aber hier liegt ein Grund des Anstoßes nicht vor; gemeint ist die fünfte tabula des betreffenden Jahres, die aus einem Pentaptychon bestand, das auf zwei Seiten beschrieben war. Daß in dem ereignisreichen Vierkaiserjahr im März (XV k. Aprilis) bereits fünf Tabulae beschrieben waren, scheint durchaus nicht wunderbar.

Schließlich sei mit einem Worte noch hingewiesen auf den hier erwähnten codex ansatus (s. o.), den wir in den Zeichnungen der Notitia Dignitatum mehrfach abgebildet sehen.

Die Kolonien und Munizipien des römischen Reiches waren bekanntlich organisiert wie die Hauptstadt. Der Senat und die Beamten waren allerdings dem römischen nicht gleich, aber entsprechend, und der Geschäftsgang im Senate eines Munizipiums derselbe wie in Rom.

Auch der Rat der Caeriten hatte seine Akten und sein Registerbuch (Amtsjournal).

C.I.L. XI 3614 (Caere) = Willmanns Ex. 2083, Dessau 5918a.

Descriptum et recognitum factum in pronao aedis Martis ex commentario — — — in quo scriptum erat it, quod infra scriptum est.

L. Publilio Celso II, C. Clodio Crispino cos. Idibus Aprilib(us) — — — Commentarium cottidianum municipi Caeritum inde pagina XXVII 'kapite VI — —

Inde pagina altera capite primo — — — (d. h. pag. XXVIII).

Inde pagina VIII, kapite primo — — — (d. h. pag. XXXVI).

Der Unterschied in der Buchführung des Senates von Rom und Caere besteht also nur darin, daß in Rom die tabula und cera zitiert wird, in Caere dagegen pagina[3] und kaput.

---

[1] Mommsen, Ges. Schr. 5, 507.

[2] Memelsdorff, De archivis imperatorum. 1895, p. 44. Verisimile enim est vocem cerae significationem naturalem et principalem amisisse et vim capitis aut paragraphi accepisse — — praesertim si codicem ansatum non librum interpretamur, — — mappa quae omnia praesidis acta tabulis continebat et ita ut singulae tabulae, quae volumine papyracea fuisse videntur! — —

[3] Über den Begriff von pagina vgl. Mommsen, RStR. 3, 116 Anm.: Wenn über die Verknüpfung von pāgus und pāgina mit pangere und pax (Corssen,

Tabula und pagina schließen sich allerdings durchaus nicht aus; beide Worte passen für ein polyptychon, allein, da die tabula in den Zitaten von Caere überhaupt nicht genannt wird, so wird man auch nicht annehmen, daß dort noch die amtlichen Schriftstücke auf Holz- oder Wachstafeln geschrieben wurden, sondern vielmehr auf dem damals üblichen Papyrus.[1]

Wenn es sich hier also wirklich um Papyrus handelt, so ist es allerdings auffallend, daß hier Seiten zitiert werden, während die ägyptischen Bureaubeamten (s. o.) *κολλήματα*, Klebungen erwähnten. In Ägypten wurden die ganzen Eingänge: Bittschriften, Berichte, Protokolle usw. zusammengeklebt; manche mochten mehrere Seiten umfassen und also dem Aktenstück entsprechen; es war also genauer und spezieller nicht die Klebungen, sondern die Seite zu zitieren.

Wenn neben den Seiten auch noch capita erwähnt werden, so haben wir uns darunter natürlich Sinnabschnitte zu denken.

Diplome der Veteranen

Schließlich haben wir noch amtliche Zitate in den Militärdiplomen; die Anzahl dieser Diplome ist groß;[2] aber nur vier haben derartige amtliche Zitate:[3]

C.I.L. III p. 846, Nr. III.
a. d. XVII k. Iulias
C. Laecanio Basso
M. Licinio Crasso Frugi. cos. (a. 64 n. Chr.)
pag. II kap. XVI.
— — —
Descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio post aedem Iovis O. M. in basi Q. Marci Regis pr(aetoris).

Ausspr. 1, 393) kein Zweifel sein kann, so können jene beiden Wörter wohl nur zurückgeführt werden auf die sowohl bei der Ackerflur, wie bei dem Quadrat der Papyrusrolle (vgl. Festus ep. p. 221 paginae dictae, quod in libris suam quaeque obtineant regionem ut pagi) erforderliche Festsetzung der Grenzlinie. — Allein diese Ableitung von M. scheint doch — ganz abgesehen von dem Quadrat [?] der Papyrusrolle — eine allzu künstliche Übertragung vorauszusetzen; pagus und pagina hängen allerdings zusammen; ihre Grundbedingung scheint zu sein der Verband, die Einheit.

[1] Vgl. Mommsen, Ges. Schr. 5, 342 Anm.; Wilcken, Philolog. 53, 110.

[2] s. C.I.L. III, p. 843, III S. p. 1955. 2212 u. 2328 [64]. [204].

[3] Böcking, Jahrbb. d. Ver. von Alt. im Rheinlande 3. 1843. S. 164. C.I.L. III S. 2030.

p. 849. Nr. VI.

Non. Mart.
Imp. Vespasiano Caesare Aug. II
Caesare Aug. f. Vespasiano cos. (a. 70 n. Chr.)
t. I pag. V loc. XXXXVI. — — —
Descriptum et recogn. etc.

p. 850. Nr. VII. (a. 71 n. Chr.)
Descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio ad aram gentis Iuliae de foras podio sinisteriore
tab. I. pag. II. loc. XXXXIIII.

III S. p. 1958. Nr. VI (LIX. Ephem. ep. 2 p. 454.)
ante diem XI k. Ianuar.
C. Bellico Natale. P. Cornelio
Scipione Asiatico cos. (a. 68 n. Chr.)
tab. II pag. V. loc. XVIII.
Descr. et recogn. ex tabula etc.

Die amtlichen Zitate der Senatsbeschlüsse waren wenigstens in die Konstruktion des Satzes hineingezogen; in den Diplomen der Veteranen dagegen stehen sie in ihrer lakonischen Fassung abgekürzt geschrieben, ohne Konstruktion am Schlusse, und sind daher auf den ersten Blick für den Laien unverständlich; diese Zitate sind daher nur für den kontrollierenden Beamten gemacht; ihre Fassung zeigt deutlich, daß ihm diese Art des Zitierens damals ohne weiteres verständlich war.

Diese vier Diplome stammen aus den Jahren 64—71 n. Chr.; bald darauf scheint man diese ganz richtige Neuerung, das Original bei den Diplomen mit der Nummer zu zitieren, aufgegeben zu haben. Schon auf dem letzten Diplom vom Jahre 71 fehlte diese Notiz ursprünglich. Die Worte C.I.L. III p. 850 in Capitolio ad aram gentis Iuliae de foras podis sinisteriore tab. I pag. II loc. XXXXIIII sind auf beiden Tafeln des Diploms später von anderer Hand hinzugefügt.[1]

Dieser auffallende Wechsel in der Genauigkeit der Buchführung wäre erklärt, wenn wir annehmen, daß um das Jahr 64 n. Chr. ein Kanzleibeamter des Senates in die kaiserliche Kanzlei versetzt sei und dort die Praxis seiner früheren Tätigkeit eingeführt habe.

Die Militärdiplome sind die Bürgerrechts-Urkunden für die Kinder der Veteranen; deshalb haben die Beamten der Kaiser es an der nötigen Sorgfalt nicht fehlen lassen. Die uns erhaltenen Erztafeln geben zwei

[1] C.I.L. III p. 850 in spatiis primum vacuis relictis postea expleta sunt:

auf beiden Seiten beschriebene) für Privatpersonen ausgeführten Kopien,[1] von denen der Text der Innenseite der maßgebende[2] ist; aber auch dieser ist nicht als Original anzusehen; denn er ist nur eine Abschrift der auf dem Kapitol (oder in seiner Nähe) angehefteten Bronzetafel; und diese wieder gibt den Text des in jenen vier Zitaten erwähnten Originals.

Die amtlichen Zitate unserer vier Diplome geben, wie die der Senatus Consulta, an erster Stelle die tabula (I—II), dann aber an zweiter die pagina (II—V) und schließlich den locus (XVIII—XXXXIIII), oder, was dasselbe sagt, caput (XVI).

Tabula und pagina sind natürlich in dem oben erwähnten Sinne (s. S. 13) aufzufassen; locus oder caput ist ein Sinnesabschnitt, der äußerlich hervorgehoben und oft mit durchlaufenden Zahlen[3] bezeichnet ist. Wahrscheinlich entsprach ein kaput einem Militärdiplom.

Es läßt sich nun mit voller Sicherheit behaupten, daß die Zitate unserer vier Diplome sich nicht auf die oben erwähnten öffentlich angeschlagenen Originale (des Kapitols) beziehen. Wir werden dort vielmehr dieselben Zitate vorauszusetzen haben. Es muß vielmehr noch ein anderes Original gegeben haben, auf das man sich zur Beglaubigung beim Zitieren berufen konnte,[4] und Mommsen vermutet, daß die Stammrollen der einzelnen Legionen und Abteilungen das Original gewesen seien.[5]

Allein die Stammrollen der verschiedenen Abteilungen des Heeres und der Flotte im weiten Römerreiche hätten doch ungemein gleichmäßig geführt werden müssen, wenn sie in dieser Weise zitiert werden konnten. Die Namenlisten der einzelnen Legionen konnten doch nicht alle nach den eponymen Konsuln geordnet sein, die stets in den Diplomen genannt werden. Namentlich aber läßt sich durchaus nicht erklären, wie plötzlich zu gleicher Zeit die verschiedenen Kommandos an der Donau, am Rhein oder Euphrat dazu kommen, die amtlichen Zitate

---

[1] Siehe C.I.L. III S. p. 2008.

[2] Gerhard, Scriptura interior und exterior. Zeitschr. der Savigny-Stift. 25. 1904. Rom. Abt. S. 382. H. Ermann, Zum antik. Urkundenwesen. Zeitschr. der Savigny-Stift. 26. R. Abt. S. 456 über die Doppelredaktion der römischen Wachs- und Bronzetafeln.

[3] Vgl. z. B. die Abschnitte der Lex Coloniae Iuliae Genetivae mit den Nr. XCII bis CXXXIV, Eph. epigr. 2, 108.

[4] B. Faass, Überlieferungsgesch. d. Röm. Kaiserurkunden. AfU. I. 1908. 211.

[5] C.I.L. III S. p. 2030. Ex ipsis militum laterculis duo frustula aetatis incertae casu ad nos pervenisse una cum exemplis n. LXXXVII. XCII supra (p. 2007) vidimus. In apographis quae inde afferuntur, ea in quattuor solis locum quem id quo agitur nomen in laterculo occupet, determinatum habent.

im Jahre 64 hinzuzufügen und sie dann im Jahre 71 n. Chr. einstimmig wieder abzuschaffen. Das hätte nur durch einen Befehl der Zentralregierung geschehen können, der aus dem Grunde nicht wahrscheinlich ist, weil die Neuerung entschieden eine Besserung war.

Wie erklärt es sich ferner, daß unsere Diplome stets nur auf die tab. I oder II Bezug nehmen und höhere Zahlen der tabulae überhaupt nicht vorkommen? In den Stammlisten der Legionen werden die zusammen entlassenen Veteranen überhaupt nicht an einer Stelle vereinigt gewesen, sondern vielleicht an sehr verschiedenen Stellen aufgeführt sein.

In diesen Papieren der Legionen erwarten wir nur einen Vermerk ob der Veteran entlassen wurde; wer und wie viele ein Militärdiplom erhalten hatten, kam für die Buchführung der Legion nicht mehr in Betracht.

Namentlich aber paßt der Ausdruck tabula in den Zitaten unserer Diplome durchaus nicht für die Buchführung der Legionen. Holz- und Wachstafeln — ganz abgesehen von großen Brettern — wären eine überflüssige Last gewesen für marschierende Legionen. Diese verwendeten in ihren Bureaus vielmehr Papyrusrollen. Wir besitzen jetzt noch Originale von Legionspapieren, die alle auf Papyrus geschrieben sind, so z. B. von einer ägyptischen Legionsabteilung, heute in dem Museum von Genf;[1] über eine andere Probe von Legionspapieren (laterculus cohortis I Lusitanorum) auf Papyrus im Museum von Berlin, s. C. I. L. III. S. 2214. Eph. epigr. 7, 456.

Wenn die Buchführung jener ägyptischen Legionsabteilung beginnt:

T. Flavius Va[lens.
Exit ad chartam comfici[endam,

so ist doch wohl zunächst an Papyrus für den Bedarf der Legion zu denken.

Daß der Gebrauch der Wachstafel bei den Soldaten vollständig ausgeschlossen war, läßt sich allerdings nicht behaupten.

In einer Veteranentiste C. I. L. III S. 14507 werden nebeneinander genannt l(ibrarius) und cer(arius)[2] und daraufhin hat v. Premerstein auch

---

[1] Vgl. Nicole und Morel, Archives militaires au Ier siécle. Genève 1900. A. v. Premerstein, Buchführung einer ägyptischen Legionsabteil. Beitr. z. Alten Gesch. 3. 1903. S. 1. Blümner, Aus den Aktenstücken eines röm. Militärarchivs in Ägypten. N. Jbb. f. d. kl. Alt. 5. 1900. 432. Reste eines Kastens für die Papiere einer bei Cremona vernichteten Legion s. Notizie degli scavi, 1887, p. 210. Auch die capsa im Bureau der Legion ist für Papyrusrollen nicht für Wachstafeln; capsarii s. Cagnat, L'armée r. d'Afr. p. 136; C.I.L. VIII 2553, discentes capsario[rum].

[2] Siehe v. Premerstein, Jahreshefte d. Öst. Arch. Inst. 4, Beiblatt 96f. Auch Μηνᾶς πριμικίρις Ματτιακῶν (Bull. de corr. héllén. 33. 1909. p. 34) gehört zu den soldatischen Schreiben.

in der Buchführung jener ägyptischen Legionsabteilung hergestellt: librarius et ce[r]a(r)ius.[1]

Namentlich für stenographische Aufzeichnungen bei Diktaten und Verhören brauchten die notarii und exceptores[2] stets die Wachstafel. Selbst kleinere Listen, wie z. B. die einer turma, wurden auf Wachstafeln geschrieben:

Ephem. epigr. 4 Nr. 739
(ara rudis)
I O M
pro salute
imp . Aug . n .
turma Maxi
Aurel . Syrus
cera Candidiana
allec. ex provinci(a — —

Aber v. Premerstein[3] betont mit vollem Recht — was durch die Cauerschen Listen (Ephem. epigr. 4 p. 424) bestätigt wird — das seltene Vorkommen eines cerarius als militärische Charge.[4]

Alles spricht also dafür, daß die Buchführung der Legionen keine Wachs- oder Holztafeln, sondern Papyrusrollen voraussetzt und wir auf alle Fälle den Ausdruck tabula in unseren Zitaten nicht mit Mommsen auf die Stammlisten der Legionen beziehen dürfen.

Dann aber wird man jene amtlichen Zitate unserer Diplome vielmehr auf das Archiv des Kaisers beziehen müssen, das dem des Senates entsprechend geordnet war.

„Die wichtigen öffentlichen Dokumente, insbesondere die nach Jahren geordneten Registerbücher und sachlich geschiedenen kaiserlichen commentarii, mit deren Ausfertigung kaiserliche Freigelassene mit dem Titel a commentariis betraut waren, [sind] im kaiserlichen Archiv deponiert worden".[5]

Ebenso wie bei den Militärdiplomen, wurde auch bei der Ackerverteilung und Koloniegründung das Original der neuen Flurkarte in Erz eingegraben und im kaiserlichen Archiv aufbewahrt; die Kolonie

---

[1] v. Premerstein, Beitr. z. Alten Gesch. 3. 1903. S. 34.
[2] notarii und exceptores vgl. Ephem. epigr. 4, p. 432—4. Cauer de variis generibus scribarum. Cagnat, L'armée rom. d'Afrique, p. 134.
[3] Beitr. z. Alten Gesch. 3, 1903. S. 34.
[4] cerarii vgl. C.I.L. VIII 2985—6.
[5] O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamten. Berlin 1905. S. 325 (m. Litterat.).

erhielt ein zweites Exemplar, aber „im Zweifel entschied das Exemplar im kaiserlichen Archiv (Sic. 154, 23)“.[1]

Auch A. v. Premerstein (bei Pauly-Wissowa u. d. W.) bespricht die commentarii principis (S. 735) und speziell (S. 741) die commentarii beneficiorum, an welche hier bei der Verleihung des Bürgerrechts am ersten zu denken wäre. Daß über die Ausstellung von Bürgerrechts-Urkunden genau Buch geführt werden mußte, ist selbstverständlich. Vom Kaiser Alexander Severus wird besonders hervorgehoben: descriptum habebat, cui quid praestitisset.[2]

Der Kaiser war es, welcher das Bürgerrecht zu verleihen und darüber eine Urkunde auszustellen hatte; die kaiserlichen Beamten mußten daher stets imstande sein, nachzuweisen, welche Veteranen vom Kaiser ein Diplom erhalten hatten; es ist also vorauszusetzen, daß sie genau darüber Buch zu führen hatten; etwa entstehender Streit wurde nicht durch eine Anfrage bei der betreffenden Legion am Rhein oder Euphrat, sondern durch die Urkunden des kaiserlichen Archives in der Hauptstadt entschieden; es war also entschieden praktisch, in den Diplomen der Veteranen auf das Archiv des Kaisers zu verweisen.

---

[1] Mommsen, Ges. Schr. 5, 151.
[2] Scr. hist. Aug. ed. P. II p. 261.

Die Stiftungsbriefe für das meklenburg-pommersche Cistercienserkloster Dargun

von

Adolf Kunkel

Hierzu Tafel I

An der Kolonisation der polabischen Slawenländer hat kein Mönchsorden regeren Anteil genommen, kein Mönchsorden sich größeren Verdienst erworben als der Orden von Cîteaux. Bischof Berno von Meklenburg-Schwerin (post 1155 — c. 1191) war selbst Cisterciensermönch in Amelungsborn (Braunschweig) gewesen. Deshalb berief er von dort, als Fürst Přibislav von Meklenburg (c. 1160—78) 1171 ein Kloster zu Doberan gründete, seine Ordensbrüder.[1] Ein Jahr später im Anschluß an den Feldzug König Waldemars I. von Dänemark ins Land der Circipaner wurde in diesen Gegenden ein zweites Cistercienserkloster errichtet. Der 25. Juni 1172 ist der Stiftungstag des Klosters Dargun. Auch Bischof Berno scheint regen Anteil an dieser Gründung genommen zu haben, obwohl, wie es scheint, pommersche Edle unter Mitwirkung Bischof Absalons von Roeskilde das Kloster gestiftet hatten, und dänische Mönche aus Esrom auf Seeland, der Stiftung des großen Erzbischofs Eskil von Lund, in ihm ihren Einzug hielten. Als Tochterkloster von Esrom gehörte Dargun der Linie Clairveaux (Clara vallis) an.[2] Es ist anzunehmen, daß die junge Stiftung von Dänemark stark beeinflußt wurde, nicht nur, weil es unter Mitwirkung eines dänischen Metropoliten gegründet worden war, und weil bei den Cisterciensern

---

[1] Janauschek, Originum Cisterciensium Tomus I. Vindobonae 1877. 161 Nr. 413. Fr. Compart, Geschichte des Klosters Doberan bis zum Jahre 1300. (Fr. Schirrmachers Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs. I.) 1872.

[2] Janauschek a. a. O. 165 Nr. 423. Alb. Wiese, Die Cistercienser in Dargun von 1172—1300. Rostocker Dissertation. Güstrow 1888.

ein regelmäßiger Verkehr zwischen Mutter- und Tochterklöstern bestand, sondern auch weil der Einfluß Dänemarks auf Polabien im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein recht großer war. In dem Cisterclenserkloster Eldena war, wie Pyl nachgewiesen hat, das dänische Element stark vertreten, und bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts gab es dort Mönche dänischer Nationalität.[1] Der Mönchskonvent von Eldena war aber von Dargun gekommen. Denn infolge vieler Kriegsunruhen hatten die Mönche Darguns 1199 ihr Kloster verlassen und sich auf dem Gebiete des Fürsten von Rügen in Eldena (Hilda) angesiedelt,[2] wo sie kurz zuvor eine Salzstelle erworben hatten.[3]

Wie Doberan die erste Cisterciensergründung in Polabien nicht von Bestand gewesen und am 10. November 1179 bei einer Erhebung der Slawen völlig vernichtet worden war, so hatte sich auch Dargun der ihm gestellten Aufgabe nicht gewachsen gefühlt. Die Mönche flohen aus Circipanien, einem Lande, dessen Bewohner sich am längsten gegen die Annahme des Christentums sträubten.

Die Klosterstätte von Dargun lag zehn Jahre lang verlassen[4] und wurde erst 1209 aufs neue, diesmal vom meklenburgischen Cistercienserkloster Doberan, in welches 1186 zum zweitenmal Amelungsborner Mönche gezogen waren, beschickt. Damit trat das neue Dargun in die Linie Morimund ein, wenn auch der Abt von Esrom Anspruch auf die Paternität über Dargun erhob, und der Streit erst 1258 mit der Anerkennung Doberans zum Abschluß kam.[5]

Für den ersten Konvent von Dargun kennen wir vier Urkunden:

1. 1173 Nov. 30. Bischof Berno von Schwerin bestätigt die Schenkungen des Fürsten Kasimir I. von Pommern-Demmin und die Bewidmung des Klosters durch die Brüder Mirognev, Chotimir und Monik.[6] Original: Schwerin Großh. Geheimes u. Hauptarchiv unter

---

[1] Th. Pyl, Geschichte des Cistertienserklosters Eldena im Zusammenhang mit der Stadt und Universität Greifswald. Greifswald 1880—82. 393f.

[2] ibid. 14f., 387f.

[3] Meklenburgisches Urkundenbuch (= MUB.) I. Schwerin 1863. Nr. 168.

[4] MUB. 225.

[5] MUB. II. 812. Daß die um 1225 erbaute Darguner Klosterkirche augenscheinliche Verwandtschaft mit dänischen Kirchenbauten zeigt, dafür hat J. Kornerup zwei Erklärungen. Er vermutet, die vom Kloster Dargun angesiedelten Bauleute seien aus Dänemark gekommen, zumal damals Mecklenburg unter König Waldemars Herrschaft stand, oder aber, und dieses scheint mir am wahrscheinlichsten zu sein, ein baukundiger Klosterhandwerker sei aus dem nahen Eldena gekommen. J. Kornerup, Om Esrom Klosters Forbindelser med Venden og de architektoniske Spor deraf. Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1881. S. 9.

[6] Ich ziehe folgende Schreibung vor: Mirognev: In den Urkunden wird Mirograuus [Codex Pomeraniae diplomaticus Nr. 128 (1219)]; Miregrauus [34 (1173), 36

den Klosterurkunden Darguns Fasc. I. dtsch. Perg. 46,8×49,2 cm. (Bug 4,35 cm). Siegel an ungefärbten Hanffäden.[1]

2. 1174, — Fürst Kasimir I. von Pommern-Demmin verleiht Güter und Gerechtsame und bestätigt die Bewidmung des Klosters von Seiten Mirognevs, dessen Brüder und anderer pommerscher Edlen. Zwei Ausfertigungen:

a. Orig. ib. dtsch. Perg. 47,1×48,0 cm. Siegel an ungefärbten Hanffäden.

b. Orig. ib. dtsch. Perg. 41,0×61,1 (Bug 3,0 cm). Siegel an ungefärbten Hanffäden.[2]

(1174), 128 (1219)]; Myrgnev [37 (1175)] und Mirogneu (Cop.) [54 (1183)] geschrieben; daß Mirograv und Mirognev eine und dieselbe Persönlichkeit ist, ersieht man daraus, daß beide als Bruder Monics bezeichnet werden. Für die Form Mirognev entscheide ich mich wie der Cod. Pom. (p. 88) aus etymologischen Gründen. Der Name ist gebildet aus „mir-" κλέος, nomen goth mêr- (Miklosich, Die Bildung der slawischen Personennamen. Denkschriften der Kais. Akad. der Wissenschaften, philos.-hist. Kl. X. Wien 1860. Nr. 221. S. 289ff.) und gnêvъ „ira" (ibid. 263 Nr. 71). — Chotimir: Die Urkunden schreiben Cotimar [MUB. 111 (1173) und 114 (1174]. Gebildet ist es aber sicher aus „hotь" voluntas, alacritas (Mikl. 323 Nr. 425) — das slawische χ (h) böhm. ch hat wie noch heute in den südslawischen Sprachen etwa den Laut des deutschen ch — und aus „mir". Da zu Anfang eines Wortes weder im Dänischen noch im Niederdeutschen ch vorkommt, so wird es in Urkunden oft durch C (K) oder G wiedergegeben, da noch heute in Mecklenburg G und K vor dunklem Vokal aspiriert werden. Chotimar wurde bei uns zu Gothmar und fiel so zusammen mit dem deutschen Namen Godomar, welchen in der alten Nibelungensage Gêrnôt trug. Daß in Polabien für das slawische -mír, -mêr, so häufig -mar geschrieben wird, erklärt sich aus einer Angleichung an dänische Personennamen, namentlich an Valdemar. Das in der Urkunde MUB. 114 genannte Gothkepolle dürfte gegen den Erklärungsversuch im Cod. Pom. p. 93f. Feld (polije; aksl. polji; poln., böhm. pole; drav-polab. püölü) des Chotek sein. Chotek ist aber ein in Böhmen vorkommender Kosename (Mikl. 323 Nr. 425) zu einem Chotimir, Chotislav oder einem anderen Namen, dessen erster Bestandteil das Wort hotь enthält, gebildet durch das bei Mikl. 228 angeführte Suffix ьkъ. — Monik, In den Urkunden steht Monic. An und für sich wäre das Suffix icь (Mikl. 230) oder ičь (Mikl. 231) möglich, aber der c-Laut wird in der Berno- und Kasimirurkunde von 1173 für Dargun durch s oder z gegeben. Rokeniz, Plochimeris, Tessimeris, auch im Lateinischen bezeichnet c im Wortauslaut den k-Laut. So dürfte der Name durch das Suffix ikъ (Mikl. 227) gebildet sein. Sein erster Bestandteil dürfte das bei Miklosich angeführte man- sein (267 Nr. 214), da aus dem slawischen a im Polabischen sich ein o-Laut entwickelt hat. A. Schleicher, Laut- und Formenlehre der polabischen Sprache. St. Petersburg 1871 § 37. Burmeister, Über die Sprache der früher in Meklenburg wohnenden Wenden. Rostock 1840. S. 19.

[1] MUB. I. 111 p. 106. Hasselbach u. Kosegarten, Codex Pomeraniae diplomaticus I. Greifswald 1862. 34 p. 86. Pommersches Urkundenbuch (= PUB.) I., hrsg. v. Klempin. Stettin 1868. Nr. 61. p. 33.

[2] MUB. I. 114 p. 111. Cod. Pom. 91 Nr. 36. PUB. I. 62 p. 34. Nach MUB. p. 114 bezeichne ich die Urkunde, welche den vollständigen Text gibt, mit a, die, in welcher etwa eine Zeile ausgelassen, mit b.

3. undatiert. Bischof Berno von Meklenburg verleiht Zehnten. Org. ib. dtsch. Perg. 27,7×19,1 cm. Siegel jetzt abgerissen, liegt daneben, war an Pressel.[1]

4. undatiert. [1193—99]. Fürst Jaromir I. von Rügen bestätigt die Schenkung einer Salzstelle zu Eldena von seiten des Münzmeisters (monetarius) Martin. Druck 18. Jahrh. in Christian Schöttgens: „Altem und Neuem Pommerland," Stargardt 1721, welcher aus dem Original schöpfte.[2]

Die Echtheit der Kasimirurkunden ist 1868 vom Herausgeber des „Pommerschen Urkundenbuches", Robert Klempin, angefochten worden.[3] Gegen ihn ist 1888 Albert Wiese für die Echtheit dieser Urkunden in die Schranken getreten, jedoch ohne zu überzeugen.[4] Spätere Arbeiten haben sie gleichwohl als echt verwertet.[5] Jetzt hat vor kurzem F. Salis auf die Notwendigkeit einer neuerlichen diplomatischen Untersuchung der Darguner Stiftungsurkunden aufmerksam gemacht.[6]

Dadurch, daß die Echtheit der Urkunden Kasimirs beanstandet worden ist, sind auch die beiden Urkunden Bernos für Dargun in Mitleidenschaft gezogen worden, da sie sachlich und formell im Zusammenhang mit den Kasimirurkunden stehen. Da der erste Konvent von Dargun nach Eldena übersiedelte, also lebendige Tradition zwischen ihm und dem von Eldena besteht, so müssen die Urkunden für dieses Kloster zum Vergleich herangezogen werden, sie dürfen ebensowenig unberücksichtigt bleiben wie die des Mutterklosters Esrom, dessen älteren Urkunden aber nicht im Original erhalten sind,[7] zumal da es

---

[1] MUB. I. 125 p. 121. Cod. Pom. 35 p. 89. PUB. 77.

[2] MUB. I. 168 p. 166. Cod. Pom. 84 p. 202. PUB. 124 p. 94, wo auch über die Zeit der Abfassung berichtet ist.

[3] PUB. S. 36 ff.

[4] Wiese a. a. O. 16 ff.

[5] so: Wehrmann, Geschichte von Pommern I., Gotha 1904, S. 87 u. Schlie, Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin I, Schwerin 1896. S. 517 Anm. 2.

[6] Die Schweriner Fälschungen. AfU. I (1908). S. 287 Anm. 2.

[7] O. Nielsen, Codex Esromensis. Esrom Klosters Brevbog. Kjøbenhavn 1880 bis 82. Die Originale der meisten Esromer Urkunden sind verloren, wahrscheinlich sind sie beim großen Brande Kopenhagens im Jahre 1728 mit verbrannt, wie so viele andere dänische Urkunden und Handschriften. Das älteste Original einer Urkunde für Esrom stammt aus dem Jahre 1290 (Nielsen a. a. O. p. 281). Einen Ersatz bietet für die verlorenen Urkunden der Codex Esromensis, eine Pergamenthandschrift, welche in der Hauptsache von zwei Händen im Jahre 1497 und den vorhergehenden Jahren geschrieben wurde. Der Stoff ist systematisch zusammengestellt. An der Spitze stehen die Papst-, Bischofs- und Königsurkunden (bis Nr. 79), welche den Gesamtbesitz und die Gerechtsame des Klosters betreffen. Die weiteren Urkunden sind topographisch angeordnet. Ob die Urkunden wortgetreu wieder-

sich um eine Zeit handelt, in der die Herstellung der Urkunden durch Empfängerhand sehr häufig, ich möchte sagen, Regel war. Es wird sich weiter im Verlauf der Arbeit als notwendig herausstellen, auch die Urkunden Doberans zur Kritik mit heranzuziehen.

Dagegen ist die Urkunde Jaromirs für Dargun über jeden Zweifel erhaben. Es handelt sich um einen Besitz, der bald darauf in das Eigentum Eldenas gelangte. Da das Kloster Dargun nie darauf wieder Ansprüche geltend gemacht hat, so ist ein Grund zur Fälschung nicht ersichtlich. Es sei mir gestattet, an die Urkunde noch einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Pyl[1] hat die Vermutung ausgesprochen, daß das Original von einem Slawen geschrieben worden; denn er glaubt, daß der in der Urkunde genannte Abt Iwan von Dargun mit dem in einer Urkunde von 1207 erwähnten Abt Levin von Eldena identisch sei.[2] Der slawische Urkundenschreiber habe den ihm ungeläufigen Namen Levin in einen ihm bekannten umgewandelt. Uns sind die Namen der Äbte des ersten Konvents in Dargun nicht bekannt, nur in einer Urkunde von 1176 wird uns ein Hermann als Abt von Dargun genannt.[3] Unmöglich ist es nicht, daß Iwan von Dargun und Levin von Eldena identisch sind, aber für einen slawischen Schreiber spricht die Schreibung Iwan nicht. Wenn auch die Urkunde als Ausstellungsort das Cisterciensernonnenkloster Bergen auf Rügen nennt, so ist doch sehr wahrscheinlich, daß der Schreiber dieser Urkunde ein Mönch des Klosters Dargun war. Und dann wäre es doch sehr verwunderlich, daß der Mönch den Namen seines Abtes unrichtig wiedergibt. Aber auch angenommen, die Urkunde wäre nicht von einem Klosterangehörigen Darguns geschrieben, so wäre doch kaum denkbar, daß ein Slawe für Levin Iwan schreibt, da der Name Levin auch einem slawischen Ohr durchaus heimisch klingt.[4]

---

gegeben sind, ist nicht genau nachzuweisen. Zum Vergleich stehen uns nur zwei Originalurkunden [vom Jahre 1348 (Nr. 60) und 1481 (Nr. 233] zur Verfügung. In der ersten sind zwei wesentliche Worte ausgelassen, die zweite stimmt wörtlich mit dem Original überein, aber die Wortformen sind verändert. Daß dieser Kodex 1728 nicht mit verbrannt ist, verdanken wir nur dem Umstand, daß die Handschrift gerade ausgeliehen war (Nielsen a. a. O., Indledning).

[1] a. a. O. 389. Schon der Cod. Pom. p. 1056 u. 1058 identifiziert Iwan von Dargun mit Lewin von Eldena.

[2] Cod. Pom. 85. PUB. 145.

[3] MUB. 121.

[4] Vom altslawischen lěvъ (polab. leva) links wäre die Bildung levinъ: einer, der links steht, sehr wohl möglich; nicht nur in Böhmen, sondern auch ganz nahe bei Dargun gibt es einen Ort Levin (MUB. 111, 114 usw.). Und Miklosich (a. a. O. S. 222 u. 285) betrachtet die in poln. Quellen vorkommenden Personennamen Lewin: Lewyn als slawische.

So möchte ich glauben, daß ein Lesefehler Schöttgens vorliegt, welcher für ein etwaiges liuuin, welches wahrscheinlich ohne i-Striche geschrieben war, Iuuan las, da der Name Levin in meklenburg-pommerschen Urkunden dieser Zeit ungewöhnlich ist.[1] Es ist auch anzunehmen, daß der damalige Abt des, wenn ich so sagen darf, dänischen Dargun ein Däne war. Ein Slawe dürfte kaum schon fähig zu diesem Amt gewesen sein. Denn Iwan ist die slawische Namensform für Johannes, direkt vom griechischen 'Ιωάννης gebildet, wie ja auch noch heutzutage diese Form bei den von der griechischen Kirche beeinflußten Slawen am gebräuchlichsten ist. Daneben steht die bei den Westslawen viel gebräuchlichere kontrahierte Form Jan, welche wir auch in Polabien finden.[2] Man muß sich überhaupt die Frage vorlegen, ob der Name Iwan bei den polabischen Slaven im 12. Jahrhundert schon möglich war, in rügisch-pommerschen Urkunden finden wir ihn erst 1240,[3] in meklenburgischen Urkunden erst 1244.[4] Man könnte auch noch an eine andere Möglichkeit denken, die aber weniger wahrscheinlich ist, daß nämlich Schöttgen Iwan aus dem in Meklenburg und Pommern nicht vorkommenden, aber in Dänemark häufigen[5] Personennamen Iwar[6] verlesen hat; aber r und n werden in dieser Zeit recht verschieden gebildet.

---

[1] In Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts kommt er dort nur einmal vor. Wartislav III. von Pommern f. Kloster Belbug. Dimin 1255, Okt. 3. PUB. II. Nr. 615 p. 27. Leuinus canonicus Cholbergensis. In Dänemark dürfte der Name Levin häufiger vorkommen, da Reliquien des irischen Heiligen — ich weiß allerdings nicht, ob schon zu dieser Zeit — sich in Lund befanden („Ordo in ostensione sanctarum reliquiarum in eccl. Lund." saec. 15 bei Langebek, Scriptores rerum Danicarum medii aevi VIII 448, 453.

[2] Nämlich die Koseformen Janic, Janek, Janeke usw. (MUB. IV. B. 225). Janeke ist ebenso wie Jan sprachlich auch niederdeutsch. Doch nannten gerade die Slawen Herrn Johann I. von Meklenburg (1227—64) Knese Janeke von Ilow. (MUB. II. Nr. 929 Anm.; „Doberaner Genealogie", Jahrb. d. Vereins für meklenb. Geschichte u. Altertumsk. 11 (1846) p. 14).

[3] PUB. 375. 1240. Febr. 25. Fürst Wizlav I. v. Rügen.

[4] MUB. I. 565. 1244. Okt. 25. Graf Gunzelin v. Schwerin. In bremischen Urkunden Erzbischof Gerhards II. wird zwischen den Jahren 1230 und 1241 öfter ein Ritter Iwan von Bliderstorp genannt (z. B. Brem. Urk.-B. Nr. 193). In einer Urkunde König Waldemars II. von Dänem. (Orig.) für das Bist. Lübeck wird schon im Jahre 1215 (Juli 19. Leverkus, Urkb. d. Bist. Lübeck 29 p. 35) ein magister Iwanus de familia regis erwähnt. Dieses sind die frühesten Beispiele aus Urkunden des polabischen Gebietes; beide waren wohl keine Slawen, magister Iwanus ein Däne, ein Deutscher Iwan von Bliderstorp.

[5] SRD. IX. Havniae 1878. p. 344f.

[6] Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. I. 1886, trennt im Register nicht die Namen Ivan und Ivar, obwohl eine Scheidung leicht hätte durchgeführt werden können, wie es auch im zweiten Bande geschehen ist.

I. Die äußeren Merkmale der Stiftungsbriefe für Dargun

Die Bestätigungsurkunde Bischof Bernos und die Urkunde Kasimirs I. für Dargun sind von 1173 und 1174 datiert, geschrieben sind sie aber erst einige Jahre später; dieser Tatbestand ergibt sich aus den Urkunden selbst. In der Zeugenreihe der Bernourkunde heißt es: Helwicus adhuc tunc prepositus de Stolp, und in der Kasimirurkunde lesen wir: Walbertus abbas de Esrom, sed tunc tantum monachus, und später: Helwicus de Stolp tunc quidem adhuc prepositus. Walbert begegnet uns zuerst 1175 als Abt von Esrom.[1]. Helwig, Propst von Stolpe, wurde am 15. August 1176 von Bischof Konrad I. von Kammin zum Abt des Benediktinerklosters Stolpe geweiht.[2] Diese Urkunden können also erst nach dem 15. August 1176 geschrieben worden sein. Es ist nun anzunehmen, das sie noch zu Lebzeiten Kasimirs I., also vor dem November 1180 ausgefertigt wurden, wenn schon es in dieser Zeit, in der sich diesseits der Alpen das Privaturkundenwesen erst wieder festigte, auch vorgekommen ist, daß echte Urkunden auf den Namen eines Verstorbenen unter dessen Siegel ausgestellt worden sind. Danach fällt die Ausfertigung der Urkunden in die Jahre 1176—1180. Die Zehntenverleihung Bischof Bernos wird jetzt allgemein nach Wiggers Ausführungen ins Jahr 1178 gesetzt, doch diese Ansetzung ist wenig überzeugend, ja hinfällig.[3]

Verdacht erweckt das Siegel an Bischof Bernos Bestätigungsurkunde. Wie die Siegel der übrigen Darguner Urkunden ist es im

---

[1] SRD. IX. p. 767. Regesta diplomatica historiae danicae. I. Havniae 1847. Nr. 281 p. 50, ein undatierter Brief Walberts an den Abt Wilhelm von St Thomä in Æplæholt (S. Thomae de Paraclito).

[2] MUB. I. 121 p. 117. Cod. Pom. dipl. 39 p. 97. PUB. 67.

[3] Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin und Meklenburg zu dessen Zeit. Jahrbücher d. Vereins f. mekl. Gesch. u. Altertumsk. 28 (1863) 254 Anm. 1. Wigger stützt sich auf die Worte der Urkunde: concedentes et auctoritate domini pape et nostra precipientes. Er glaubte darin eine besondere Vollmacht, welche Papst Alexander III. Bischof Berno bei dessen Aufenthalt in Rom erteilt habe, erblicken zu können. Nach Salis' Forschungen (a. a. O. 281ff.) wissen wir, daß Bischof Berno 1178 gar nicht in Rom war, sondern nur im Jahre 1179, ein schon früher bekannter Aufenthalt Bernos in Rom, der auch fessteht. Danach müßte man, wollte man Wiggers Ausführungen beipflichten, die Urkunde nach 1179 setzen. Aber auf die von Wigger angeführten Worte — in der Sanktio heißt es dann noch: anathema sit ex auctoritate Dei omnipotentis et domini pape et nostra — kann man kein allzu großes Gewicht legen. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß in diesen Worten eine Reminiszenz an Bernos Romreise liegt, auch mag die Arenga (Psalm 33, 20; Ev. Matth. 5, 8) eine Anspielung auf die Slawennot von 1179 sein — am 10. November dieses Jahres wurde von ihnen Doberan zerstört; aber der erste Konvent von Dargun hatte wohl ständig mit Schwierigkeiten zu kämpfen.

ganzen gut erhalten und jetzt mit Firnis überschmiert, der stellenweise wieder abgesprungen ist. Aber dort, wo das Siegel an der Seite etwas beschädigt ist, zeigt sich am Rande ein Riß, und auf dem brüchigen Wachs liegt eine Platte glänzenden Wachses, welche das Siegelbild trägt. Dieses alles macht ein wenig stutzig.

Die Form des Siegels und das Siegelbild sind gleichfalls ungewöhnlich.[1] Das Siegel ist spitzoval (7,8 : 4,6 cm).[2] Spitzovale Siegel finden sich zuerst um 1140 auf deutschem Boden und sie dürften französischer Arbeit sein.[3] Auch um 1180 sind spitzovale Siegel noch eine Seltenheit; unter den Kölner erzbischöflichen Siegeln finden wir ein solches zuerst im Jahre 1169.[4] Dargestellt wird auf unserem Siegel ein stehender mit Talar, Rochetto, Stola und Mitra bekleideter Bischof, der in der Linken den nach innen gewandten Hirtenstab trägt, während er die Rechte zum Segen erhoben hat. Das Bild eines stehenden Bischofs ist selten,[5] selbst Elekten werden meist sitzend, dagegen Äbte häufig stehend dargestellt; in Westfalen scheint es Brauch gewesen zu sein, auch sie im Gegensatz zum Propsten sitzend abzubilden.[6] Stehend sind auch Bischof Dietrich von Merseburg 1214,[7] Bischof Heinrich I. von Ratzeburg 1217[8] und Bischof Balduin von Semgallen 1232 dargestellt,[9] letzterer gehörte wie Berno dem Cistercienserorden an. Die Darstellung des Bischofs mit zum Segen erhobener Rechten und mit dem Bischofsstab in der Linken wird erst im 13. Jahrhundert vorherrschend, kommt aber auch schon im 12. vor.[10] Die Legende ist durch eine Linie vom Bilde getrennt; sie lautet; + BERNO · DEI · GRACIA · MA GNOPOLITANUS · EPC · Die Balken des Unzial € sind schon durch eine Zierlinie verbunden, das A trägt am Scheitel

---

[1] Ein gleiches Siegel hing an der Zehntenverleihung Bernos für Dargun.

[2] Abbildung: MUB. I. p. 108; ibid. IV B. p. 524 Nr. 14.

[3] v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Heft 2 u. 3. Wien 1908. S. 233f. Die ältesten spitzovalen Siegel sind das Bischof Reginberts von Passau (1138—47), das Erzbischof Adalberos von Trier (1131—52) vom Jahre 1140 und das Bischof Hermanns I. von Konstanz (1138—66) von 1157. (Siegel v. Urk. aus d. Großherz. Badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe, hrsg. von Weech. Ser. I. Frankf. 1883. Taf. XIV. 1). Das im Urkundenbuch von St. Gereon unter falscher Jahreszahl (1130) abgebildete spitzovale Siegel dürfte nach der Beschreibung (19 Nr. 15) vom Jahre 1157 sein.

[4] Von Philipp I. von Heinsberg (1167—91). P. Ewald, Siegel der Erzbischöfe von Köln. Bonn 1905. Tafel. XII. 1.

[5] H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre. 1. Aufl. 1889. S. 967.

[6] Die Westfälischen Siegel des Mittelalters. Münster 1882ff.

[7] Urkundenb. d. Hochstifts Merseburg. I. v. Kehr. 1899. Nr. 160 u. p. LXVIII.

[8] Abb. MUB. I. 228 p. 215; IV B. p. 521 Nr. 3.

[9] Orig. Schwerin. Klosterurk. Doberan. Beschreibung MUB. I. 406 p. 411.

[10] Bresslau a. a. O. 968.

eine Abschnittslinie. Weitere Siegel von Bischof Berno besitzen wir nicht. Dagegen hing an der Urkunde Bischofs Berno für Doberan (1177 Febr. 1) nach der Siegelbeschreibung des Vidimus, welcher wir unbedingten Glauben schenken dürfen, ein anderes Siegel. Wenn auch spitzoval, so zeigte dieses doch das Bild eines sitzenden Bischofs.[1] Die Echtheit dieser Urkunde ist jedoch fraglich. Wir sehen, diese Siegel bieten manche Gründe zum Verdacht, doch können wir ihre unbedingte Unechtheit nicht erweisen. Aber die Siegel sprechen überhaupt sehr wenig für und gegen die Echtheit einer Urkunde; denn wie falsche Urkunden mit echten Siegeln, kommen auch echte Urkunden mit gefälschten Siegeln vor.

Die Siegel an den Kasimirurkunden sind sicher echt und von einer späteren Befestigung durch unbefugte Hände läßt sich nichts bemerken. Die runden Siegel (6,9 cm Durchmesser) zeigen das Bild eines kampfgerüsteten Kriegers (Kasimirs) in einem bis auf die Kniee reichenden Kettenpanzer. Mit einem spitzen Helm und kurzen Schwert bewehrt, hält er in der rechten Hand einen Speer, mit der linken stützt er sich auf einen langen dreieckigen Schild. Der Oberkörper ist nach links gedreht, so daß das Gesicht im Profil erscheint. Die Legende lautet: **KAZIMERVS DEI GR-A-PO-ME-RANOR PRINC-EPS**, wobei **ME**, **VS** und **OR** ligiert sind, der Schrägstrich des **Z** verläuft anstatt von rechts nach links von links nach rechts. Ein Bruchstück desselben Siegels befindet sich an einer gefälschten Urkunde für das Bistum Havelberg, deren Siegel aber sichtbar einer echten Urkunde entnommen sind.[2] Eben dieser Vergleich unserer Siegel zeigt, daß unsere Siegel echt sind.

---

[1] MUB. 122 p. 118. Transsumpt 1343, Dez. 16, dessen Orig. Schwerin. Klosterurkunden Doberan. Ein zweites Transsumpt einer anderen Doberaner Urkunde (Brunward v. Schwerin, 1230, MUB. 380), welches von denselben Notaren am selben Tage ausgestellt wurde, bringt auch eine Siegelbeschreibung desselben Wortlautes, nur einige Wörter sind anders, an denen wir sehen können, daß der Transsument sich die Siegel angesehen hatte. Es heißt im Transsumpt der Bernourkunde, im Gegensatz zum anderen Transsumpt, daß der abgebildete Bischof ein „librum apertum" in der Hand gehalten habe. Auf allen Siegeln Brunwards trägt der Bischof ein geschlossenes Buch. Die Vermutung des MUB. p. 387, daß an der Urkunde von 1230 das zweite Siegel Brunwards gehangen hat, ist ganz unsicher, da man auf die Abkürzungen im Transsumpt nichts geben kann; dieser gibt episcopus ausgeschrieben, während auf allen drei erhaltenen Siegeltypen Brunwards die Abkürzung ep̄c steht. So kann denn auch nicht die Abkürzung dī gr̄a im Transsumpt, welche ja eine ganz gewöhnliche ist, zur Bestimmung herangezogen werden. Auf den beiden anderen Siegeln waren nämlich die Worte ausgeschrieben.

[2] Abbild. Cod. Pom. Taf. C Nr. 2. Es scheint derselben Werkstätte anzugehören wie das Siegel Boguslavs I. von Pommern-Stettin, welches an derselben Urkunde von 1170 hängt. Cod. Pom. Nr. 30 p. 71. PUB. 54.

Klempin hat die Behauptung aufgestellt,[1] der Schreiber der Kasimirurkunde a ahme die Schrift der Bernourkunde von 1173 nach. Als besonderen Beweis führt er für seine Annahme die Verbesserungen in den Worten *quandam paludem salicum que sclavice*[2] an, in denen das offene übergeschriebene a in quandam in ein t-förmiges, das l in salicum aus einem verunglückten l, das j in sclavice in ein i verbessert worden seien, weil dem Schreiber trotz seiner Sorgfalt die ihm geläufigen Buchstabenformen unwillkürlich aus der Feder geflossen seien, die er dann in die Form der Buchstaben seiner Vorlage, eben der Bernourkunde, zu bringen sich bemüht habe. In diesem Sinne fänden sich auch noch andere Korrekturen.

Aber die ganze Schrift der Kasimirurkunde a schaut gar nicht danach aus, daß sie eine andere nachahmt; sie macht ganz den Eindruck, daß sie frei geschrieben ist. Die Bischofsurkunde schwelgt in einer Formenfülle von Buchstaben, die auch in der Kasimirurkunde a verwandt werden und hier wie dort nebeneinander in einem und demselben Worte vorkommen.[3] Man sollte nun meinen, daß der „sorgfältige Nachahmer" dort, wo er genau den Wortlaut der Bischofsurkunde zu schreiben hatte, auch Buchstaben für Buchstaben nachgezeichnet habe, aber weit gefehlt, davon ist nichts zu bemerken. Jedem Schreiber können beim Schreiben Buchstaben mißraten, die er dann auszubessern pflegt, so geschah es auch hier. Offene a kommen auch sonst noch in der Kasimirurkunde vor, ohne verbessert worden zu sein. Nachgebessert sind auch vielfach die Buchstaben in der Bernourkunde, aber nicht, um sie in eine andere Form zu bringen, sondern um die zu blaß geratenen Striche nachzudunkeln. Dies geschah durch die Hand des Urkundenschreibers selbst.[4]

Daß aber Schriftverwandtschaft zwischen den beiden Urkunden und auch zwischen ihnen und der Ausfertigung b der Kasimirurkunde besteht, sieht man auf den ersten Blick. Man fragt sich, ob nicht die drei Urkunden von einer Hand herrühren können.

Sie sind in Urkundenminuskeln geschrieben, welche zwar den Übergang zur gotischen Schrift bereits zeigen, aber kaum als gebrochen bezeichnet werden können. In ihnen allen haben wir eine Fülle von Buchstabenformen, von älteren und jüngeren Typen nebeneinander;

---

[1] a. a. O. 36.

[2] Z. 12 (MUB. I. p. 112, 27, 28). Ich zitiere unter Z. stets die Zeile des Originals; in Klammern eingeschlossen, folgt Seite und Zeile des Drucks nach MUB.

[3] Berno-Urk. (1173): descendit Z. 25 (107, 39); baronibus Z. 27 (108, 3). Kasim.-Urk. a. dedimus Z. 25 (113, 23); ſignaſ Z. 36 (114, 13).

[4] Bei den Worten in oppositum Z. 21 (107, 29) der Bernourkunde beginnt ohne Änderung des Duktus blassere Tinte.

alles ist noch im Fluß; noch nichts ist gefestigt. So finden wir nebeneinander von rechts gebogene Oberlängen,[1] keulenförmige[2] und zweispitzige[3] Ansätze bei Ober- und Mittellängen. Die Unterlängen von p und q laufen nach links in eine feine Spitze aus[4] oder enden mit einer Abschnittslinie, welche im spitzen Winkel nach rechts ansetzt.[5] Die Mittellängen enden in rundem Bogen nach rechts[6] oder mit spitzwinkligem, nach rechts gezogenem Haken.[7]

Am auffallendsten ist wohl die Bildung des g mit der charakteristischen großen, fast kreisrunden Schleife, welche durch zwei von rechts und links gezogene Bogen gebildet wird,[8] so daß es bei geringerer Achtsamkeit des Schreibers öfters vorkam, daß die Bogen in einer Spitze zusammentrafen.[9] In der Bischofsurkunde finden wir diese charakteristische g-Form durchgehends. Da die Kasimirurkunden nicht mit derselben Sorgfalt geschrieben wurden, so kommen hier neben der schönen runden auch in die Breite[10] und Länge[11] gedrückte Formen, daneben aber auch ganz abweichende Bildungen vor.

Charakteristisch sind auch die Unzialformen des d. Neben der Minuskelform mit geradem, senkrechtem Schaft[12] haben wir Unzialformen

---

[1] Berno-Urk.: habuit Z. 8 (106, 18); Zuillemarj Z. 9 (107, 1). Kas.-Urk. a: uidelicet Z. 5 (112, 6); descendunt Z. 16 (112, 38). b: Indiuidue Z. 1 (111, 1); helwicus Z. 26 (113, 30).

[2] Berno-Urk.: reddjtu Z. 11 (107, 5); ab illa Z. 23 (107, 35). Kas.-Urk. a: dalge loug Z. 10 (112, 21); b: dej Z. 2 (111, 5).

[3] Berno-Urk.: solemnj Z. 10 (107, 3); Helwicus Z. 16 (107, 17). Kas.-Urk. a: inconuulsam Z. 5 (112, 8); deducit Z. 31 (113, 40). b: loug Z. 8 (112, 16); dicitur Z. 15 (112, 38).

[4] Berno-Urk.: perpetuum Z. 2 (106, 3); quod Z. 6 (106, 12). Kas.-Urk. a: pomeranorum Z. 1 (112, 2); quos Z. 22 (113, 14). b: princeps Z. 1 (111, 2); quosdam Z. 9 (112, 19).

[5] Berno-Urk.: prohibitionj Z. 29 (108, 7); quendam Z. 18 (107, 22); Kas.-Urk. a: perpetuum Z. 29 (113, 35); qua Z. 30 (113, 37). b: per Z. 9 (112, 22); quicumque Z. 4 (112, 4).

[6] Berno-Urk.: pulsati quatinus Z. 2 (106, 3). Kas.-Urk. a: uia(m) Z. 12 (112, 29). b: u(e)l Z. 4 (112, 5).

[7] Berno-Urk.: confirmauim(us) Z. 3 (106, 6); inuasione(m) Z. 28. Kas.-Urk. a: Dirsico Z. 19 (113, 6); b: integram Z. 6 (112, 10).

[8] Berno-Urk. paginulam Z. 4 (106, 7); bugutiza Z. 20 (107, 27). Kas.-Urk. a: stagno Z. 30 (113, 37); dargon Z. 24 (113, 20). b: loug Z. 8 (112, 16); mogela Z. 10 (112, 23).

[9] Berno-Urk.: sigilli Z. 4 (106, 8). Kas.-Urk. a: gentis Z. 21 (113, 12). b: Miregrauus Z. 27 (113, 31).

[10] Kas.-Urk. a: dargon Z. 24 (113, 20). b: stagni Z. 9 (112, 23); dargon Z. 19 (113, 9).

[11] Kas.-Urk. b: gentis Z. 20 (113, 14).

[12] Berno-Urk.: tradidimus Z. 4 (106, 9); decem Z. 7 (106, 16). Kas.-Urk. a: dei Z. 2 (111, 5); quod Z. 6 (112, 11). b: donec Z. 13 (112, 34); paludem Z. 13 (112, 34).

mit nach unten[1] wie nach rechts[2] gewandter Spitze, also zwei in der Strichführung entgegengesetzte Bildungen. Öfter liegt der Schaft fast horizontal,[3] öfter ist er sehr charakteristisch wellenförmig gebogen (eingeknickt).[4]

Auch x kommt in zwei Formen vor. Hervorheben möchte ich nur die, bei welcher der Schattenstrich in der Schräge des ziemlich steilgestellten Winkelschenkels von a liegt, so daß zum r-förmigen gotischen ꝛ kein großer Weg mehr ist.[5]

Der Haken des Minuskel-r ist nur ganz klein, wie ein winziges nach rechts offenes Halbmöndchen gebildet.[6] Der Schaft steht auf der Linie oder ist auch unter die Zeile hinabgeführt, wobei er fein nach links ausläuft; daneben findet sich auch kleines Majuskel R mit und ohne Unterlänge verwendet.[7] Nach o und als Träger des Kürzungsstriches für die Endsilbe -rum nach a, o und q pflegt rundes r zu stehen, dessen Endstrich in fast horizontaler Lage nur wenig geschwungen ist.[8]

f und langes s mit und ohne Unterlänge, i und j sind unterschiedslos verwandt. i-Striche sind nur gesetzt, wenn i und j zusammenstehen,[9] da i, u und n noch deutlich voneinander zu unterscheiden sind.

Ligatur der o-Bogen findet nicht statt, dagegen öfter Ligatur von pp.[10] Dann treffen wir, besonders in der Bernourkunde, Ligatur des Majuskel-N.[11]

---

[1] Berno-Urk.: donatione Z. 10 (107, 4); idem Z. 11 (107, 6). Kas.-Urk. a: palude Z. 10 (112, 21). b: debito Z. 22 (113, 19).

[2] Berno-Urk.: de Z. 2 (106, 3). Kas.-Urk. a: dargon Z. 6 (112, 11). b: adhuc Z. 10 (112, 24).

[3] Berno-Urk.: donauit Z. 11 (107, 4); decembris Z. 32 (108, 15). Kas.-Urk. a: habendi Z. 22 (113, 13). b: occidentem Z. 34 (114, 9).

[4] Berno-Urk.: donauit Z. 11 (107, 4). Kas.-Urk. a: de Z. 7 (112, 12). b: dirsico Z. 27 (113, 31).

[5] Berno-Urk.: iuxta Z. 4 (106, 7); affixum Z. 24 (107, 36). Kas.-Urk. a: iuxta Z. 12 (112, 28); affixum Z. 13 (112, 29). b: exeunt Z. 7 (112, 13); affixum Z. 8 (112,18).

[6] Berno-Urk.: terre Z. 24 (107, 36). Kas.-Urk. a: quartam Z. 24 (113, 21). b: super Z. 24 (113, 23).

[7] Berno-Urk.: KazimaRus Z. 5 (106, 10); fR(atru)m Z. 2 (106, 3). Kas.-Urk. a: kotimaRus Z. 19 (113, 6); fR(atri)b(us) Z. 2 (114, 4). b: kazimaRus Z. 1 (111, 1); fR(atri)b(us) Z. 2 (111, 4). R ist überhöht in Berno-Urk.: maRie Z. 5 (106 11).

[8] Berno-Urk.: ear(um) Z. 13 (107, 9); q(uo)r(um) Z. 16 (107, 16). Kas.-Urk. a: antiq(uo)r(rum) Z. 10 (112, 19). b: q(uo)r(um) Z. 10 (112, 26).

[9] Berno-Urk.: Pijs Z. 2 (106, 3). Kas.-Urk. a: seruitij Z. 23 (113, 18). b: seruitij Z. 22 (113, 18).

[10] Berno-Urk.: Ligatur 5 : 10. Kas.-Urk. a: 11 : 4; b: 11 : 5.

[11] Am häufigsten ist die Ligatur ON, doch steht sie, auch im Worte dargon nicht regelmäßig. Berno-Urk.: dargon Z.6 (106, 12) Z.12 (107, 8) etc.; abiron Z.14 (107, 12).

Obgleich e caudata in den drei Urkunden nie geschrieben ist, so kommt doch einige Male q caudata in jeder der drei Urkunden vor, ganz gleich, ob der gekürzte Vokal auf einen offenen (ae) oder geschlossenen (e) e-Laut zurückgeht. Die Cauda besteht aus einem kleinen Halbkreis, welcher unten eine lange schräg nach links unten gezogene Haarlinie trägt.[1]

Die Ausfertigung b der Kasimirurkunde ist am wenigsten feierlich; dazu kommt, daß dem Schreiber ein zu kleines Pergamentblatt zur Verfügung stand, so daß er, um mit dem Raume auszukommen, die letzten fünf Zeilen dicht aneinanderpressen mußte. Daher finden wir in dieser Urkunde die stärksten und meisten Abbreviaturen; so finden wir hier allein für propter die Abkürzung pp mit durchstrichenen Unterlängen,[2] hier nur das aus Punkt, Wellenlinie und Komma gebildete Zeichen für est,[3] das Komma steht eigentümlich für den sonst gebräuchlichen Punkt. Gemeinsam ist den Urkunden die seltenere Abkürzung q̇cq:,[4] eine Abbreviatur, die der Schreiber der Bestätigungsurkunde unserer Kasimirurkunde nie nachahmte (1219. MUB. 247. Orig. Schwerin). Als allgemeines Abkürzungszeichen und als Zeichen für m dient ein dicker horizontaler Balken, der an seinem linken Ende eine Abschnittslinie trägt, und an dem sich rechts im spitzen Winkel eine mehr oder weniger lange Haarlinie ansetzt. Einige Male findet sich auch eine einfache Wellenlinie.[5] Als Abkürzungszeichen für er (re) dient ein nach rechts oder nach oben geöffneter Bogen (Halbkreis), an den in derselben Schräge wie beim allgemeinen Abkürzungszeichen ein langer Haarstrich ansetzt; einen ähnlichen Aufsatz trägt öfter auch der durch das runde r gezogene Abkürzungsstrich.[6]

Graphisch sind besonders in der Bernourkunde die Satzanfänge stark betont. Q ist fast kreisrund, wie in der Kasimirurkunde das

---

Kas.-Urk. a: dargon Z. 1 (111, 3); Z. 21 (113, 11); Z. 24 (113, 20). b: dargon Z. 6 (112, 11); Z. 19 (113, 9) etc. Ligatur NT: Berno-Urk. egerint Z. 15 (107, 15). Kas.-Urk. a: uelint Z. 22 (113, 14). NS: Berno-Urk.: confirmans Z. 10 (107, 4).

[1] Berno-Urk.: q(uę) (pron.) Z. 15 (107, 15); Z. 23 (107, 34) neben q(ue). Kas.-Urk. a: q(uę) (pron.) Z. 14 (112, 33); Z. 31 (113, 40). b: q(uę) (pron.) Z. 7 (112, 14); Z. 13 (112, 34); q(uę)rcum Z. 8 (112, 17); Z. 12 (112, 32) neben q(ue)rcum Z. 10 (112, 24).

[2] Z. 4 (112, 11); Z. 10 (112, 24).

[3] Z. 6 (112, 11); Z. 10 (112, 24).

[4] Berno-Urk.: Z. 28 q(ui)c(um)q(ue) (108, 7). Kas.-Urk. a: q(uo)c(um)q(ue) Z. 5 (112, 7).

[5] Berno-Urk.: d(omi)nj Z. 14 (107, 12). Kas.-Urk. a: q(ue)rcum Z. 14 (112, 32); coq(ue)ntium Z. 27 (113, 27); presumentiu(m) Z. 38 (114, 20). b: nostra(m) Z. 4 (112, 6); q(ue) Z. 30 (113, 40).

[6] Berno-Urk.: quor(um) Z. 14 (107, 13); eor(um) Z. 14 (107, 12). Kas.-Urk. a: pomeranor(um) Z. 1 (111, 2); hor(um) Z. 18 (113, 4). b: —

Unzial-D. P und S haben starke Abschnittslinien. In der Ausfertigung b der Kasimirurkunde werden die Buchstaben mehr durch Doppellinien betont, wie wir es auch in der Ausfertigung a finden.

Sonst werden große Buchstaben selten gebraucht, meist nur bei Personennamen und hier nicht immer. Diese Buchstaben könnte man am besten als überhöhte Minuskel bezeichnen. Überhöhtes rundes S kommt auch im Wortinnern sehr viel vor. Hervorzuheben wäre nur die Bildung des T in den Kasimirurkunden mit dem eigentümlich angesetzten Fuß.[1]

Die erste Zeile der Urkunde Bernos, welche bis zu den Worten licet indignus reicht, und die Invokation der Kasimirurkunde a ist in verlängerter Schrift geschrieben. Sie stammt von der Hand des Kontextes. Die Buchstabenbildung ist dieselbe, nur g, r und s haben Majuskelform und das e in sancte (Bernourk. Intitulatio) ist unzial.

Es ließe sich noch manches anführen, aber ich glaube, diese Hinweise genügen zum Beweise, daß die Bernourkunde von 1173 und die Kasimirurkunden von 1174 von einem und demselben Manne geschrieben worden sind. Es sind ja allerdings einige Unterschiede in den Buchstabenformen in der einen und der anderen Urkunde vorhanden, z. B. gewisse Formen des g, die Ligatur et usw., aber die mannigfachen Übereinstimmungen in den kleinen Details, die ein Nachahmer gewiß übersehen haben würde, zumal bei einer so vielgestaltigen Schrift wie dieser, lassen uns nicht zweifeln, daß alle drei Urkunden frei von einer Hand geschrieben worden sind. Eine Nachzeichnung ist die Kasimirurkunde nie und nimmer.

Die Ausfertigung a der Kasimirurkunde zeigt Rasur. Die Worte von „quod dicitur Kalen“ bis „fine eiusdem“ stehen auf Rasur, und die Schrift ist gedrängt.[2] Unzweifelhaft hatte der Schreiber einige Worte ausgelassen. Es läßt sich das Versehen ja leicht daraus erklären, daß das Auge des Schreibers vom ersten „Kalen“ auf das bald darauffolgende Kalen hinüberglitt, und er so die dazwischenstehenden Worte ausgelassen hat. Die Schrift ist von derselben Hand. Und daß der Schreiber nicht die Absicht zu fälschen hatte, ersieht man daraus, daß er die abradierten Unterlängen der vorhergehenden Zeile nicht wieder nachbesserte.

Wir haben die Einheitlichkeit der Schrift in unseren drei Urkunden festgestellt. Erregt es nun nicht Bedenken gegen die Echtheit der Urkunden, wenn Urkunden verschiedener Aussteller von der gleichen Hand geschrieben sind? Nein, in dieser Zeit sind Empfängeraus-

---

[1] Testes: a: Z. 27 (113, 29) b: Z. 17 (113, 4); Z. 26 (113, 29).

[2] Z. 13 (112, 30f.).

stellungen am häufigsten; daß die Urkunden in der Schreibstube des Empfängers geschrieben worden sind, ist stets am wahrscheinlichsten. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch hatten z. B. die Herren von Meklenburg noch keine organisierte Kanzlei,[1] und so wird auch nicht anzunehmen sein, daß die pommerschen Fürsten des 12. Jahrhunderts in eigner Schreibstube die von ihnen ausgehenden Privilegien ausstellen ließen.

Freilich für die Echtheit der Urkunden ist damit noch nichts gewonnen. Es kommt vor allem darauf an, festzustellen, ob die Schrift zeitgemäß ist.

Nach 1219 können unsere Urkunden nicht geschrieben sein; denn in diesem Jahre bestätigte Herzog Kasimir II. von Pommern-Demmin (1187—1219) die Urkunde seines Oheims Kasimir I.[2] Der Bestätigungsurkunde liegt der Text der Ausfertigung a zugrunde. Sie ist sicher echt. Denn dieselbe Hand, welche die Urkunde Kasimirs II. für Dargun schrieb, stellte auch eine Urkunde desselben Ausstellers für das Kloster Eldena her.[3] Diese Urkunde ist undatiert, gehört aber seinem Inhalte nach demselben oder dem vorhergehenden Jahre an. Zum Beweise für die Gleichhändigkeit will ich nur einige Hauptcharakteristika herausheben. Das allgemeine Abkürzungszeichen findet sich einige Male in der Form von ligiertem ao;[4] eigentümlich ist in der verlängerten Schrift die Ligatur et mit nach oben hochgezogenem Fuße, welcher sozusagen ein Fähnchen nach links trägt; so ist auch der Abkürzungsstrich für r(um), für q(uo)d, für q(u)a(m), so ist das Komma bei der Abkürzung q(ue) und -b(us) mit fähnchenartigem Ansatz gebildet;[5] das übergeschriebene a ist ω-artig; die Unterlängen enden meist mit einer Verdickung. Das mag genug sein. Trotzdem möchte ich nicht glauben, daß die beiden Urkunden in der Kanzlei des Pommernherzogs ausgefertigt worden sind, sondern daß auch sie Empfängerherstellungen sind und vielleicht am gleichen Tage in Eldena oder Dargun geschrieben worden sind.

Die Schrift dieser Urkunden ist bei weitem entwickelter als die in unseren Urkunden Kasimirs I. und Bernos. Dasselbe gilt auch von der Schrift der übrigen Originale, welche wir für den zweiten Konvent

---

[1] Einen großen Teil von Originalurkunden der Herren von Meklenburg-Ilow aus dem 13. Jahrhundert habe ich daraufhin durchgesehen.

[2] Orig. Schwerin. Klosterurk. Dargun. MUB. 247 p. 262. Cod. Pom. 128 p. 291. PUB. 193.

[3] Orig. Staatsarchiv Stettin. Klosterurk. Eldena. Cod. Pom. 126 p. 281. PUB 190

[4] Darg. Urk.: oriente(m) Z. 13 (MUB. 233, 8); omne(m) Z. 16 (233, 17); n(ost)rorum Z. 20 (233, 32). Eld. Urk.: s(an)c(t)e Z. 2 (Cod. Pom. 282, 2).

[5] Darg. Urk.: Z. 13 (233, 7); Z. 21 (233, 35); usq(ue) Z. 16 (233, 19); fratrib(us) Z. 2 (232, 4); s(ed) Z. 4 (232, 11). Eld. Urk.: Z. 2 (282, 3); fratrib(us) Z. (282, 3).

in Dargun seit dem Jahre 1216 besitzen.[1] Daher dürfen wir wohl sagen: Unsere Urkunden können nicht aus der Zeit des zweiten Darguner Konvents stammen, sondern sie müssen im alten Dargun, also vor dem Jahre 1199 geschrieben sein.

Genaueres läßt sich nicht sagen. Man müßte die Entwickelung der Schrift in meklenburgischen und pommerschen Urkunden aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts im einzelnen verfolgen können. Für Meklenburg fehlt uns das Vergleichungsmaterial ganz; die Echtheit der pommerschen Urkunden ist zum Teil zweifelhaft. Die dem Codex Pomeraniae diplomaticus beigegebenen Faksimile zeigen im ganzen eine weit entwickelte Schrift. Unsere Urkunden sind in der gewöhnlichen Urkundenminuskel des 12. Jahrhunderts geschrieben, welche eine unleugbare Tendenz zur Brechung der Schäfte zeigen. Weit vorgeschritten ist die Bildung einiger n, bei denen der letzte Schaft oben weit nach rechts ausgebogen ist und mit einem angesetzten Fuß endet.[2] Ein derartiger Fuß findet sich auch manchmal bei l,[3] und wie oben erwähnt worden ist, bei T. Aber schon früher finden wir in diesem Maße gebrochene Buchstaben,[4] und in der etwa gleichzeitigen Kaiserurkunde für Bremen vom Jahre 1180, welche von einem wohl in Bremen geschulten Kanzleischreiber geschrieben ist, finden wir eine weit entwickeltere Schrift.[5] Auffallend für die Jahre 1176—80, in denen, wie wir oben nachgewiesen haben, unsere Urkunden, falls sie echt sind, geschrieben sein müssen, ist das t-förmige übergeschriebene a. Ich fand es zu dieser Zeit außer in Frankreich noch nirgends, dort kommt es schon um 1150 in einer Urkunde des Abtes Bernhard von Clairveaux vor.[6] Nun standen aber die Cistercienserklöster in engen Beziehungen zu Frankreich, und die Mönche von Esrom, dem Mutterkloster Darguns, waren in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts aus Clairveaux gekommen. Vielleicht läßt sich so das Vorkommen des t-förmigen a in unseren Urkunden erklären. Wir finden es auch in einer Urkunde Heinrichs des Löwen für das Bistum Ratzeburg (1158); doch diese Urkunde scheint eine Fälschung zu sein.[7] 1179

---

[1] Orig. Schwerin.

[2] Berno-Urk.: u(ir)ginis marie i(n) p(ri)ma Z. 5 (106, 11). Kas.-Urk. a: necnon Z. 2 (111, 6). b: gentis Z. 20 (113, 12).

[3] Berno-Urk.: Sal(is) Z. 9 (106, 19). Kas.-Urk. a: liberam Z. 20 (113, 10). b: elemosina Z. 3 (112, 3).

[4] Abt Bernhard von Clairveaux f. St. Victor in Paris (1144—53). „Musée des archives nationales." Paris 1872. 270. — Empfängerausf. v. St. Stephan zu Würzburg (1156). Chroust, Monumenta paleographica. IX. 4.

[5] Kaiserurk. i. Abb. X. 15. St. 4312.

[6] Musée des archives nationales 270. Faksimile

[7] MUB. 65, wo auch ein Faksimile.

kommt es vor in einem Diplom Kaiser Friedrichs I. für Kloster Kaltenborn am Harz.[1] Dieses ist, wie mir Herr Professor von Ottenthal mitteilte, eine Empfängerausfertigung, die nicht sicher, aber wahrscheinlich echt ist. In Kaiserurkunden finde ich es erst wieder 1197 in einem Diplom Heinrichs VI. für Magdeburg;[2] ich kenne ja aber nur eine ganz bescheidene Zahl Faksimiles von Kaiserurkunden, so daß diese Angaben nicht viel besagen können.[3]

Die Suspension tpr für tempore, welche wir in der Bernourkunde finden,[4] und die Kürzung pp mit durchstrichenen Unterlängen, wie es in der Ausfertigung b der Kasimirurkunde vorkommt,[5] sind zeitgemäß.

Ich glaube, ernstlich spricht nichts dagegen, daß unsere Urkunden in den Jahren 1176 bis 1180 rechtmäßig entstanden sind.

Gegen die letzte Annahme könnte sprechen eine Notiz im Meklenburger Urkundenbuch. Hier heißt es, auf der Rückseite der Kasimirurkunde a befinde sich von der Kontexthand der Vermerk eingetragen: „Privilegium kazemari senioris de terminis claustri".[6] Diese Archivnotiz kann erst zu Regierungszeiten Kasimirs II., also nach 1187 geschrieben worden sein.

Aber derselbe Mann, der die Urkunden schrieb, konnte noch zehn Jahre später in der Schreibstube des Klosters beschäftigt sein, da gewiß nicht allzu viele Mönche sich auf die Kunst des Schreibens verstanden, und seine Schrift brauchte sich nicht merklich geändert zu haben. Aber die Angabe des MUB. erwies sich bei der Nachprüfung als unrichtig; die Archivnotiz ist von einer anderen und späteren Hand als der Kontext geschrieben. Anders gebildet sind das t, dessen Schaft vollständig gebrochen ist, das sehr spitzige c, die Ligatur st, das Abkürzungszeichen für er und das runde r nach o. Für eine spätere Hand spricht die stärkere Brechung der Schäfte, namentlich beim u in claustri und die Distinguierung der i durch Striche. Ich möchte die Schrift in die letzten Jahre des ersten oder in die ersten Jahre des zweiten Konvents setzen.

In der Kasimirurkunde b ist das F im Worte Facta Z. 38 (114, 21) über den Bug hinweggeschrieben; Klempin führt es als Verdachtsgrund

---

[1] Orig. Dresden. St. 4290.

[2] St. 5068. Kaiserurk. i. Abb. X. 19.

[3] Herr Professor von Ottenthal war so liebenswürdig, mir den Faksimile-Apparat der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae historica in Wien zur Verfügung zu stellen.

[4] Z. 11 (107, 4). St. 4209. Friedr. I. für Salzburg (1177). Kaiserurk. i. Abb. X. 13a.

[5] St. 4351 (1183). Friedr. I. für Altenburg. Kaiserurk. i. Abb. X. 16 a; St. 4372 für Gurk (1184); St. 4442 für Verona (1186).

[6] MUB. I. p. 114.

an. Wir sehen aber nur daraus, daß dem Kloster vom Herzog ein Blanquet gegeben worden war. Wir kennen Kaiserdiplome und Privaturkunden, die zuerst besiegelt und dann erst beschrieben worden sind. In den seltensten Fällen können wir so etwas heute noch erkennen, es dürfte aber bei Privaturkunden nicht selten gewesen sein.[1]

Die Bischofsurkunde von 1173 wird durch eine monogrammatische Invokation eingeleitet. In die Zeile eingerückt, steht ein Kreuz mit ungefähr gleichlangen am Ende ein wenig verdickten Armen, die durch Abschnittslinien begrenzt werden, und zwischen denen je ein Punkt steht. Ein ähnliches Kreuz, aber ohne Punkte, steht vor der ersten Zeile in der Kasimirurkunde b.[2] Derartige Schriftzeichen sind in meklenburg-pommerschen Urkunden höchst selten. Wir finden aber solche wieder in den Urkunden von Eldena.[3] Die Übereinstimmung zwischen unseren Urkunden und denen von Eldena spricht wiederum dafür, daß unsere Urkunden dem alten Dargun angehören.

Die Zehntenverleihung Bischof Bernos für Dargun haben wir bis jetzt noch ganz unberücksichtigt gelassen. Schillmann sagt: ihre Schrift sei der der Bernourkunde von 1173 sehr verwandt, vielleicht habe beide Urkunden derselbe Schreiber geschrieben.[4] Davon kann aber gar nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß die Schrift der Zehntenverleihung einen bedeutend jüngeren Charakter hat. Es fehlen dieser Schrift gerade die für die anderen Darguner Urkunden charakteristischen Eigentümlichkeiten. Im ganzen zeichnet sie sich durch eine größere Regelmäßigkeit der Buchstabenformen aus. Es ist allerdings eine kürzere Urkunde.

Das t-förmige übergeschriebene a fehlt, dafür steht offenes a, aber nicht in der in den Kasimirurkunden vorkommenden u-Form, sondern in der Gestalt des griechischen ω. Rundes s, langes s und f haben stets Unterlänge, oft auch m und n; die Unterlängen enden mehr oder

---

[1] J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877. § 299.

[2] Reussens gibt in seinen: Éléments de paléographie, Louvain 1899, S. 223, Abbildungen solcher Kreuze, die in Urkunden der Diözesen Cambrai und Tournay wie in ganz Westbelgien im 12. Jahrhundert nicht selten sind, auch anderswo kommen sie häufiger vor. Abb. Nr. 2 entspricht dem Schriftzeichen der Kasimir-Urkunde b, Abb. Nr. 3 dem der Berno-Urkunde.

[3] MUB. 74 (1162) Heinr. d. Löwe für d. Propst von Ratzeburg. Cod. Pom. 56 p. 133 Boguslav I. von Pommern für Grobe (1184); Cod. Pom. 26 p. 60 Konrad I., Bischof von Kammin für Grobe [1178]. Dann f. Eldena: Cod. Pom. 85 p. 203 Jaromir I. von Rügen (1207); Cod. Pom. 108 p. 254 Waldemar II. von Dänemark (1216); Cod. Pom. 118 p. 270 Boguslav II. von Pommern (1218).

[4] Fr. Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Cammin (1158—1343). Marburger Diss. 1907. 14.

weniger horizontal nach links; die für die übrigen Darguner Urkunden charakteristische g-Form mit der großen faßt kreisrunden Schleife kommt nicht vor; d wird immer in der Unzialform mit nach rechts gewandter Oberlänge gebildet, welche gern die Oberlänge eines vorhergehenden Buchstaben durchschneidet. Überhöhtes rundes S kommt nie vor, dafür ist aber a meist überhöht gebildet. Als Abkürzungszeichen dient zwar auch der geschwungene horizontale Strich; daneben aber findet sich meist die einer mittelalterlichen Vier ähnelnde Schleife; diesem Abkürzungszeichen begegnen wir auch einmal in der Kasimirurkunde b,[1] aber doch ist der Zug hier ein anderer; horizontale Balken mit zwei Abschnittslinien finden wir nur bei der Abkürzung für pape; aber doch nicht in der für die Urkunden von 1173 und 1174 charakteristischen Form. Das Kürzungszeichen für -ur ist zweiartig, kleines Minuskel r findet sich nicht, e caudata findet sich im Gegensatz zu den anderen Darguner Urkunden zweimal.[2] Die Unterschiede ließen sich noch vermehren, aber ich glaube, diese Hinweise genügen.

Man sieht auf den ersten Blick, daß diese Schrift jünger ist, namentlich fällt die starke Brechung beim ersten Schaft des u,[3] beim i[4] und a, häufig beim l,[5] sowie bei den großen Majuskelbuchstaben A, L, R und T[6] auf (T fanden wir auch in den Kasimirurkunden schon so gebildet). Vereinzelt werden auch bereits i-Striche gesetzt.[7] So möchte ich die Schrift dieser Urkunde in die letzten Jahre des ersten Konvents, jedenfalls nach Bischof Bernos Tod (1191), lieber noch in die ersten Jahre des zweiten Konvents setzen, also in das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Das heißt, die uns vorliegende Urkunde ist nicht das von Berno verliehene Original, sondern eine Fälschung.

II. Verhältnis zu Doberaner und Eldener Urkunden

Wenden wir uns jetzt den inneren Merkmalen unserer Urkunde zu.

Zum größten Teil hat Klempin seinen Verdacht damit begründet, daß sich in einer Urkunde des Fürsten Heinrich Borwin I. von Meklenburg (1178—1227) für das Cistercienserkloster Doberan vom Jahre

[1] no(m)i(n)e Z. 1 (111, 1).
[2] quę Z. 7 (122, 13); Gneutinę Z. 8 (122, 15).
[3] seruis Z. 3 (112, 3); tribulationes Z. 2 (121, 3).
[4] omnipotentis Z. 10 (122, 20f.); conscripsimus Z. 5 (122, 7).
[5] filii Z. 4 (122, 6); liberabit Z. 2 (122, 1).
[6] Antonius Z. 13 (122, 25); Leuine Z. 7 (122, 15); Rokitniz Z. 7 (122, 13); Tupuriste Z. 7 (122, 15).
[7] Leuine Z. 7 (122, 15).

1218[1] und in einer Urkunde des Fürsten Jaromir I. von Rügen (1168 bis 1217) für Eldena vom Jahre 1209[2] einige Wendungen der Darguner Kasimirurkunde von 1174 wieder vorfinden. Er hält die Urkunde für Dargun für ein aus der Doberaner und Eldener Urkunde zusammengearbeitetes Machwerk; ganz richtig habe die Eldener Urkunde für das *cuiuscumque gentis* der Doberaner Urkunde Dacos, Teutonicos, Sclavos eingesetzt, da nur diese Völker in Betracht kämen. In Dargun dagegen habe man beide Fassungen sinnlos kombiniert, wie es nur einem gedankenlosen Abschreiber habe passieren können.[3]

Für sinnlos halte ich nun den Ausdruck der Kasimirurkunde nicht allerdings kamen Deutsche, Dänen und Slawen in erster Linie als Ansiedler in Betracht, deshalb werden sie auch namentlich angeführt. Aber es war doch auch nicht ausgeschlossen, daß Leute anderer Nationalität angesiedelt werden konnten. Einer anderen Nationalität gehörten die Friesen an, welche gerade damals, von den deutschen Franken und Sachsen hart bedrängt, zahlreich ihre Heimat verließen und in die Slawenländer zogen.[4] Und mochte man vielleicht auch sie, die gerade im Kampfe mit den Deutschen gestanden hatten, fälschlicherweise mit unter die Deutschen zählen, so kamen doch wohl bei dem regen Verkehr, den die Cistercienserklöster mit dem französischen Cîteaux pflogen, als Kolonisten auch Franzosen, wenn auch in ganz bescheidenem Maße in Frage. Außerdem hat Klempins Beweisführung noch den Fehler, daß nach ihm die Jaromirurkunde von 1209, an deren Echtheit er nicht rüttelt, die Borwinurkunde von 1218 benutzt haben müßte. Urteilen wir nach dem Tatbestand.

Kasimir I. für Dargun (1174):	Jaromir I. für Eldena (1209):	Borwin I. für Doberan (1218):
Notificamus etiam sancte vestre universitati, quod prefatis fratribus de Dargon *dedimus liberam potestatem et perfectam libertatem vocandi ad se et collocandi, ubicunque voluerint in possessione prefate ecclesie* de Dargon, *Teutonicos,* Danos, *Sclavos* vel *cuiuscumque*	2. Dedimus *eciam* eis *perfectam libertatem* convocan*di ad se et collocandi ubicunque voluerint in possessione predicte ecclesie* Dacos, *Teutonicos, Sclavos* et *cuiusque artis homines et ipsas artes exercendi ac parrochias et presbiteros instituendi et tabernas ha-*	*Notificamus etiam sancte vestre universitati, quod prefatis fratribus dedimus liberam potestatem vocandi ad se et collocandi, ubicumque voluerint in possessione prefate ecclesię cuiuscumque gentis et cuiuscumque artis homines et ipsas artes exercendi.*

[1] MUB. 239.
[2] Orig. Stettin. Klosterurk. Eldena. Cod. Pom. 88 p. 209. PUB. 148.
[3] PUB. I. p. 38.
[4] M. Klinkenborg, Ansicht der friesischen Geschichte im Mittelalter. Hist. Zeitschr. 102 (1909) 504 f.

(Kasimir I.)	(Jaromir I.)	(Borwin I.)
gentis et cuiuscumque artis homines et ipsas artes exercendi et parrochias et presbyteros constituendi necnon *et tabernam habendi sive velint more gentis nostre*[1] *sive teutonice et danice.*	*bendi* uter *velint more gentis nostre*[1] *sive Teutonicorum aut Danorum.*	
Ipsos etiam homines, quos vocaverint et posuerint, liberos dimisimus ab omni exactione baronum nostrorum et omnium nobis et eis famulantium et ab omni servitio nobis et eis more gentis nostre debito videlicet: *urbium edificatione,* pontium positione et utrorumque resarcinatione *et omni expeditione, ita ut nemini quicquam servitii debeant ex debito nisi soli deo et monasterio.*	1. Colonos et villarum claustralium homines ab omni expeditione gentis sclavice et *urbium edificacione* vel reparacione et poncium structura et resarcitione et prorsus ab omni servicio et exactione liberos in perpetuum esse donamus, *ut nemini quicquam servicii debeant nisi soli deo et* claustro.	*Ipsos etiam homines, quos vocaverint et posuerint, liberos dimisimus ab omni exactione* comitum, advocatorum et iudicum, ab exstructione urbium necnon ab exactione vectigalium et theloneorum *et omni expedicione, ita ut nemini quicquam servicii debeant ex debito nisi soli deo et monasterio.*

Es ist klar, die Urkunden sind von einander abhängig. Es bieten sich zwei Möglichkeiten.

1. Die Urkunde Kasimirs I. für Dargun diente der Eldener wie der Doberaner Urkunde als Vorlage. Wäre dieses der Fall, so würde es für die Echtheit der Darguner Urkunde sprechen.

2. Die Kasimirurkunde benutzte die Eldener und Doberaner Urkunde, von denen die eine der anderen dann als Vorlage schon gedient haben muß. Dieses ist die Ansicht Klempins. In diesem Falle wäre die Kasimirurkunde eine Fälschung. Benutzt könnten die Mönche von Doberan die Eldener Urkunde, die Mönche von Eldena die Doberaner Urkunde haben. Wenn wir auch nichts von engeren Beziehungen zwischen Eldena und Doberan wissen, so waren doch beide Cistercienserklöster.

Unsere Aufgabe ist es jetzt, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesen Urkunden zu ermitteln. Zunächst werden wir das Verhältnis der Doberaner Urkunde, dann das der Eldener Urkunde zur Darguner Kasimirurkunde klarzulegen versuchen.

[1] Diese Worte können nur von einem Slawen herrühren. Es ist wohl unmöglich anzunehmen, daß ein Deutscher oder Däne sich von seiner Nationalität so loslösen konnte, daß er objektiv vom Standpunkt des slawischen Fürsten aus konzipierte.

Die Doberaner Urkunden

Die Urkunde Borwins für Doberan stimmt mit der Urkunde Kasimirs I. für Dargun fast im ganzen Protokoll und in einem Teile der Disposition beinahe Wort für Wort überein, so daß man nicht sagen kann, welche Urkunde die andere benutzt hat. Es kommt aber eine Wendung, welche beide Urkunden gemeinsam haben, schon 1192 in einer Urkunde für Doberan vor, welche auch Borwin I. erlassen haben soll.[1] Diese Urkunde hat sichtlich die Darguner Urkunde nicht benutzt. Dagegen finden sich noch weitere Übereinstimmungen in den beiden Urkunden Borwins.

Kasimir I. für Dargun (1174):	Borwin I. für Doberan (1218):	Borwin I. für Doberan (1192):
... terminos, intra quos *eadem nostra elemosina* conclusa *continetur.*	... possessiones, *in quibus eadem nostra elemosina continetur.* .... Sunt autem nomina prediorum vel possessionum, *in quibus nostra continetur elemosina* ipsis fratribus a nobis *consensu* et voluntate *filiorum* meorum *Heinrici et Nycolai* oblata, hec: *locus ipse etc.* ...	... quod hiis prediis et possessionibus, *in quibus* tam patris nostri quam *nostra continetur elemosina,* de *consensu filiorum* nostrorum *Henrici et Nycolai* monasterium dotavimus memoratum: *locus ipse etc.* ...

Danach scheint Klempin Recht zu haben, daß die Urkunde Kasimirs aus der Doberaner von 1218 abgeleitet sei.

Aber die Echtheit der Urkunde Borwins I. von 1192 ist von Rudloff bezweifelt worden.[2] Dieser führt mehrere Verdachtsgründe an. Die Urkunde nehme auf die von etwa 1185 bis 1200 bestehende Landesteilung keine Rücksicht; hierbei verweist er auf den ungewöhnlichen Titel des Fürsten. Dann aber sei noch der Konsens der beiden Söhne, welcher erst 1217 wieder in einer Urkunde Borwins vorkommt, bedenklich. Nach den oben zitierten Sätzen scheint dieser der Urkunde von 1218 entnommen zu sein, und genau so wird es um den Titel stehen, der hier wie dort „Heinricus Burwinus Magnopolitanorum et Kyzzenorum princeps“ lautet. Gegen die Echtheit der Urkunde von 1218 spricht der Titel nicht, wenn er sich auch sonst in Borwins Urkunden nicht findet. Denn seit der Schlacht bei Waschow (1200 Mai 25), in welcher sein Oheim Nikolaus von Rostock „Cuscinorum

[1] MUB. 152. Dipl. Doberanense (c. 1300) fol. XII. 1192 [Mai—Dez.].

[2] Die Meklenburgische Vogtei Schwaan. Jahrb. d. Vereins f. mekl. Gesch. u. Altertumsk. 61. (1896). 348.

et Kissinorum princeps", wie er im Doberaner Nekrologium genannt wird,[1] gefallen war, vereinigte Heinrich Borwin wieder das ganze Land. Doberan hatte nun zu Nikolaus Herrschaft gehört. Deshalb ist es begreiflich, wenn die Mönche bei Abfassung der Urkunde von 1218 Wert darauf legten, ihren Vertragsgegner auch als Herrn der Kissiner zu bezeichnen; dieser Titel kam Heinrich Borwin I. 1192 gewiß nicht zu und verneinte durchaus die Rechte Nikolaus.

Mit diesen Bemerkungen Rudloffs ist wohl die Echtheit der Urkunde von 1192 erschüttert, aber die Unechtheit noch nicht erwiesen. Eine weitergehende kritische Untersuchung ist notwendig, die auch die übrigen älteren Doberaner Privilegien mit in die Betrachtung hineinzieht.

Die Originale der Borwinurkunden von 1192 und 1218 sind nicht erhalten, wir kennen ihren Wortlaut nur aus dem Diplomatarium Doberanense, welches um 1300 angelegt wurde.

Eine Urkunde vom Klostergründer Přibislav von Meklenburg († 1178) ist nicht auf uns gekommen, wenn dieser Fürst dem Kloster überhaupt eine Urkunde ausgestellt hat.[2] Aber wir kennen doch den Wortlaut einer Urkunde für den ersten Konvent, es ist eine Urkunde Bischof Bernos vom 1. Februar 1177 (MUB. 122). Ihre Echtheit ist nicht sicher. Wir hörten schon, daß das verlorene Original mit einem anderen Siegel als die uns erhaltenen Urkunden Bischof Bernos beglaubigt war. Wir besitzen nur ein Vidimus der Urkunde vom 16. Dezember 1343. In das Diplomatarium Doberanense ist sie nicht eingetragen. Daraus schließt das MUB., daß diese Urkunde sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht im Besitze des Klosters befand. Hätte sie sich von Anfang an im Klosterarchiv befunden, so wäre sie wohl sicherlich 1179 bei der Zerstörung des Klosters vernichtet worden.[3] Dagegen spricht aber, daß wir Bestätigungen dieser Urkunde durch Bischof Brunward von Schwerin (c. 1191—1238) vom 18. Oktober 1230[4] und vom 3. Oktober 1232[5] haben, und wenn diese den Kontext der Bernourkunde auch nicht wörtlich wiedergeben, so ist doch Anordnung und Inhalt der Narratio und Dispositio gleich, so daß diese Urkunden in einem engeren Zusammenhang stehen müssen. Die zweite Brunwardurkunde von 1232, welche im Original erhalten ist, ist fast wörtliche

---

[1] MUB. 166.

[2] Compart a. a. O. spricht stets von der Stiftungsurkunde Přibislavs I. Offensichtlich hält er den aus der Genealogia Doberanense MUB. 98 abgedruckten Gründungsbericht für eine Urkunde.

[3] MUB. I. p. XXV.

[4] MUB. 380 p. 385. Transsumpt-Orig. (1343) Schwerin. Klosterurk. Doberan Fasc. II.

[5] MUB. 406 p. 409. Orig. Schwerin ibid.

Wiederholung der älteren Bestätigungsurkunde Brunwards, welche wir in einem Transsumpt kennen, welches am gleichen Tage von denselben Notaren wie das Vidimus der Bernourkunde ausgestellt wurde. Ein Vergleich dieses Transsumptes mit der Originalurkunde von 1232 lehrt, daß die Abschrift sorgfältig gemacht wurde, und so dürfen wir auch dasselbe vom Transsumpt der Bernourkunde annehmen.

Für den zweiten Konvent haben wir zwei angebliche Originalurkunden Nikolaus I. vom 8. April (1189),[1] welche sehr formlos ausgestellt sind. Grotefend[2] setzt wohl mit Recht ihre Schrift, welche recht spitzig und der von B. F. 46 (1200 April 9)[3] ähnlich ist, ins erste Viertel des 13. Jahrhunderts.

Die Urkunde Papst Innocenz III. von 1209 (Potth. 3852)[4] ist sicher echt, im selben Jahre finden wir dasselbe Formular für Baumgartenberg in Ober-Österreich.[5] Die Urkunde ist eben nach einem Formular für Cistercienserklöster abgefaßt worden.[6]

Invokation und Adresse stimmen in den Borwinurkunden fast wörtlich überein, ebenfalls die Pertinenzformel, welche aber auch in der Papsturkunde vorkommt.

Innocenz III. 1209 Potth. 3852:	Borwin I. 1192:	Borwin I. 1218:
..... *locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est,* ...... *Glina* et tria novalia que Indagines nominantur, *cum pratis,* vineis, *terris, nemoribus, usuagiis et pascuis, in bosco et plano, in aquis et molendinis* in viis et semitis *et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis.*	..... *locus ipse, in quo monasterium situm est,* ... . *Glyne* ac predium in Pole universa prenominata *cum pratis, indaginibus, terris, nemoribus, usuagiis, in aquis et molendinis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis.*	..... *locus ipse, in quo prefatum monasterium situm est,* .... *Gline cum pratis, indaginibus, terris, nemoribus, usuagiis et pascuis, in busco et plano, in aquis et molendinis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis.*

Es ist ja nicht unbedingt notwendig, daß die Borwinurkunde von 1192 diese Papsturkunde als Vorlage benutzt haben muß, dem Schreiber brauchte ja nur ein Papstprivileg für irgend ein Cistercienserkloster bekannt zu sein; aber die, welche in Betracht kommen könnten, haben

---

[1] Orig. Schwerin. Klosterurk. Doberan. Fasc. I. MUB. 147 u. 148, in der letzteren beginnt mit Insuper teloneum eine zweite Hand.

[2] Jahrb. d. Vereins f. mekl. Gesch. u. Alt. 61, 347 Anm.

[3] KU. in Abb. X. 21, b. König Philipp. f. Allerheiligen.

[4] MUB. 191. Orig. Schwerin. Klosterurk. Doberan. (1209 Nov. 25).

[5] UB. d. Landes ob d. Enns. II. 369 p. 519. (1209 Febr. 2).

[6] M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894. 229—32.

eine andere Pertinenzformel, und die Urkunde Coelestins III. für Doberans Mutterkloster Amelungsborn ist erst vom 27. Juli 1197 datiert.[1] So erscheint wohl als das wahrscheinlichste, daß die Borwinurkunde erst nach der Papsturkunde ausgestellt worden ist; und da die Borwinurkunde von 1218 gewisse Worte zusammen mit der von 1192 fortgelassen, letztere aber darüber hinaus noch einige weniger hat, so dürfte sie die Urkunde von 1218, nicht die Papsturkunde als Vorlage benutzt haben, also erst nach dem Jahre 1218 entstanden sein.

Ich gehe jetzt zur Sachkritik der Doberaner Urkunden über.

Die Narratio ist sehr ausführlich; sie ist stilisiert wie die der Bernourkunde und stimmt sachlich überein mit späteren Urkunden, welche meklenburgische Fürsten 1219[2] und 1231[3] und Bischof Brunward von Schwerin 1230 und 1232 dem Kloster verliehen haben.[4] Doch der Schluß der Narratio kommt in den übrigen Doberaner Urkunden nicht vor. Es heißt hier; Přibislav habe per insultum Slavorum

[1] J-L. 17572. Falke, Codex traditionum Corbeiensium. Lypsiae et Gvelpherbyti 1752. p. 854.

[2] MUB. 258 p. 244. Heinrich Borwin II. v. Rostock (1219—26) und Nikolaus II. v. Meklenburg (1219—25). 1219 Aug. 1. Orig. Schwerin.

[3] MUB. 391 p. 397. Johann u. Přibislav v. Meklenburg, Nikolaus I. (III.) und Heinrich Borwin III. v. Rostock. 1231 Okt. 28. Orig. ibid.

[4]

Berno 1177:	Borwin I. 1192:	Brunward 1230:	Borwin II. und Nikolaus II. 1219:
Cum enim *Pribizlaus,* devotus *princeps Slavorum, instinctu* nostro *omnipotenti deo* et beate *Marie predium in Doberan ad construendam abbaciam optul*isset *et numerum terminumque prediorum* vel *possessionum ad usum fratrum inibi deo serviencium circumquaque constitu*isset, . . .	. . . qualiter ad *instinctum primi episccpi Bernonis* Magnopolensis predictus *princeps* (sc. *Pribislaus* pater *noster, Slavorum princeps) omnipotenti deo et beate* atque perpetue virgini *Marie predium in Doberan ad construendam abbatiam obtul*erit, *et numerum terminumque* abbatie *in predi*is *et possession*ibus *ad usum fratrum inibi deo servientium circumquaque constitu*erit;	Nam *cum Pribizlauus Slav*ie dominus et *princeps Magnopollensis* iam dicti pontificis consilio et *instinctu* pro suorum qualitate delictorum ad *dei omnipotentis* servicium eiusque piissime genitricis famulatum *abbacie Doberan construende circumquaque possessiones et predi*a designasset, . . .	. . . quod. *cum* beate memorie *primi* Zuuerinensis *episcopi* domni *Bernonis* hortatu *Pribizlauus* avus *noster, princeps Magnopolensis,* similium suorum principum prudentiam imitatus in suorum remissionem peccaminum monasterium Doberanense fundasset, ...

die Bewidmung des Klosters nicht vollenden können.[1] Wir haben bei diesen Worten doch wohl[2] an den Slawenaufstand von 1179 und an die Zerstörung des Klosters Doberan zu denken. Doch glaube ich, daß die Tatsache, daß Přibislav I. damals bereits verstorben war, die Urkunde also eine historisch falsche oder doch ungenaue Angabe macht, kaum gegen die Echtheit unserer Urkunde angeführt werden kann; denn der 1186 auch neue von Amelungsborn nach Doberan gekommene Konvent war vielleicht im einzelnen mit den Begebenheiten des Jahres 1179 wenig genau vertraut.

Unter den Zeugen, welche als solche der Handlung eingeführt werden,[3] bietet nur einer ein Interesse, „Brunwardus episcopus". War aber schon Brunward 1192 Bischof (von Schwerin)? Kirchberg, der Chronist Meklenburgs zu Ende des 14. Jahrhunderts, berichtet uns, daß Bischof Berno am 27. Jänner 1193 gestorben sei. Die Angabe Kirchbergs ist wenigstens in betreff der Jahreszahl sehr zweifelhaft. Wigger[4] stützt sich in seiner Beweisführung allerdings hauptsächlich auf diese unsere Urkunde, er weist aber auch mit Recht darauf hin, daß sich Papst Coelestin III. in seiner Bestätigungsbulle für das Bistum und Domkapitel Schwerin vom 24. Oktober 1191 nicht wie gewöhnlich an den Bischof, sondern an die Kanoniker wendet,[5] woraus er den Schluß zieht, daß das Schweriner Bistum damals erledigt war. In den zwei Urkunden Bischof Brunwards für Doberan sind die bischöflichen Pontifikatsjahre angegeben, in der Urkunde vom 18. Oktober 1230 (MUB. 380) heißt es: „pontificatus vero nostri anno quadragesimo" und in der vom 3. Oktober 1232 (MUB. 406): pontificatus vero nostri anno XL°II°, danach erhalten wir für die Pontifikatsjahre Brunwards als Anfangstermin die Zeit vom 18. Oktober 1190 bis zum 3. Oktober 1191,

[1] MUB. 152: sed quia per insultum Slavorum et per alia multa inpedimenta tam utile propositum (Pribizlauus) non perfecit, . . .

[2] Gegen Rudloff a. a. O. 363 Anm. 1.

[3] Die meisten Zeugen kommen nicht wieder vor oder nur in Urkunden für Doberan, wie Woywoto und Venciko. Woywoto MUB. 152 (1192), Woiuuote MUB. 258 (1219). Der Name entspricht wohl dem böhm. voivoda Heerführer; drav-polab. vüo(j)vúoda Fürst. Venciko MUB. 152 (1192), Uencegur MUB. 147 (1189). Vencegur ist aus vęšte plus (Mikl. 261 Nr. 57) drav-polab. văc und gor- (ib. 264 Nr. 79) incendium zusammengesetzt. Dazu ist Venciko ein auf ьko gebildeter Kosename, so daß Vencegur und Venciko identisch sein können. Damals waren Vornamen noch nicht so erstarrt wie heute. Noch im 14. Jahrhundert finden wir z. B. in Braunschweig dieses Nebeneinander von Voll- und Koseform (1332 Mai 13. Henning Rose wird bald Henning bald Jan genannt. Hänselmann, Mittelniederdeutsche Beispiele im Stadtarchiv zu Braunschweig. Nr. 2). Damasc Slavus kommt auch noch in einer Urkunde Bischof Dietrichs v. Lübeck für Fürst Borwin I. als Zeuge vor.

[4] a. a. O. 278.

[5] J-L. 16751. MUB. 151.

so daß Bischof Berno am 27. Jänner 1190 oder 1191 — das letztere Jahr halte ich für das wahrscheinlichste — verschieden sein dürfte. Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch mit der päpstlichen Bulle, der zufolge noch am 24. Oktober 1191 der Bischofsstuhl vakant war. Denn nach Bernos Tode erwählte das Schweriner Domkapitel den Sohn des Grafen Gunzelin I. von Schwerin, den Propsten Hermann von Hamburg, für den sich wohl auch Erzbischof Hartwig von Bremen entschied;[1] die „Wenden" aber, mit diesem Ausdruck sind sicher vor allem die Fürsten Borwin und Nikolaus gemeint, nominierten den Schweriner Domdechanten Brunward. Als Schiedsrichter über die zwiespältige Wahl ernannte Coelestin III. den Bischof Isfried von Ratzeburg, den Abt Arnold von St. Johannis in Lübeck und den Domdechanten Hermann zu Lübeck. Erst am 18. Juni 1195 schlichteten sie zu Boitzenburg den Streit zwischen den wendischen Fürsten und dem Domkapitel. Die Wahlfreiheit jenes wurde ausdrücklich anerkannt, für dieses Mal aber der von den Fürsten nominierte Brunward zum Bischof instituiert, während Hermann resignierte.[2] Bis 1195 war Brunward also noch nicht episcopus, sondern nur electus, und es ist auffällig, daß er in der Urkunde Doberans schon als episcopus bezeichnet wird. Brunward wird sonst in dieser Zeit nirgends erwähnt; aber Hermann wird, wo er als Zeuge auftritt, stets electus genannt.[3] Dieser Titel Brunwards spricht gewiß auch mit gegen die Echtheit unserer Urkunde.

Was den Güterbesitz des Klosters anbelangt, wie er sich in der Urkunde von 1192 gibt, so finden sich auch manche Güter in der zweifelhaften Urkunde Bernos von 1177, welche in den späteren Urkunden, der Bulle von 1209 und der Borwinurkunde von 1218 usw., fehlen, sie werden erst wieder in den Bestätigungen der Bernourkunde durch Brunward (1230, 1232) erwähnt. Es handelt sich hier um die vier Dörfer im Lande Kubanze[4] und um Kröpelin. Von den Dörfern in Kubanze, die wir nicht sicher lokalisieren können, erfahren wir außer in den Urkunden Brunwards nichts wieder, nur Bruze soll nach dem Diplomatarium Doberanense Dietrichshagen sein,[5] welches sich zu Ende

---

[1] In dessen Urkunden zu dieser Zeit Hermann einige Male als Zeuge vorkommt.

[2] MUB. 158 p. 155. Wenn Hederich († 1605) in seinem „Verzeichnis der Bischöffe von Schwerin" schreibt, daß „diese Spaltung ins dritte Jahr gewähret", so entnahm er diese Zeitbestimmung noch nicht der uns verlorenen Urkunde von 1195, sondern berechnete sie aus einem Vergleich des Datums dieser Urkunde mit der Angabe Kirchbergs über Bernos Tod. Sie ist also wertlos.

[3] prepositus Heremannus Z[u]erinensis electus. MUB. 155. Erzbisch. Hartw. II. v. Bremen für das Domkapitel Bremen. 1194 Juli 3; Hermannus Zverinensis electus. MUB. 156. ebd. für Neumünster. 1194 Aug. 13.

[4] scilicet villa Bruze, Germari est due ville Brunonis.

[5] Bruze in slavico est Thidericus in theutonico.

des 13. Jahrhunderts im Klosterbesitz befand. Kröpelin gehörte auch später nicht zu Doberan. Die in unserer Urkunde in Übereinstimmung mit der Berno- und der gefälschten Nikolausurkunde (1189. MUB. 148.) gegebene und in den Urkunden Brunwards wiederholte Grenzbeschreibung des Klosterbesitzes schließt Kröpelin mit ein. Die von Borwin I. neugeschenkten Dörfer gehörten dagegen wirklich dem Kloster (sie kommen fast alle schon in der Papsturkunde, sämtlich aber in der Borwinurkunde von 1218 vor). Wilsen wird nach der Urkunde Bernos und Borwins (1192) als Schenkung Přibislavs I. aufgeführt, während es nach der Urkunde Nikolaus erst von diesem 1189 geschenkt wird.

Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit soll Doberan schon 1189 von Nikolaus von Rostock erhalten haben. Dem Wortlaut dieser Urkunde nach scheint es sogar, das schon Přibislav ihm bei der Gründung diese Rechte verliehen hat, nämlich daß der Abt im Klostergebiet richten und die Richter einsetzen darf.[1] Deutlicher spricht sich unsere Urkunde aus. Hier wird ausdrücklich dem vom Abte ernannten Richter die hohe und niedere Gerichtsbarkeit übertragen.[2] Die Urkunde Borwins I. von 1218 spricht nicht vom Gericht, nur von der exactio comitum, advocatorum et iudicum;[3] ebenso erwähnen auch die Urkunden Borwins II. und Nikolaus II. von 1219 und der meklenburgischen vier Brüder von 1231 nicht ausdrücklich das iudicium und lassen es nur als möglich, nicht als sicher erscheinen, daß Doberan Gerichtsbefugnisse besaß.[4] Dagegen erfahren wir im Widerspruch zur Urkunde

---

[1] *MUB. 147: Unde predium, quod Wilsne dicitur, ... fratribus donavi eodem iure quo patruus meus Pribizlaus omnia bona sive predia que largitus est ipsis contulit, ut videlicet nullus comes, nullus advocatus vel alia potestas secularis in bonis aut rebus sive hominibus claustri aliquid iuris sibi usurpet absque consensu abbatis. Ad abbatem enim pertinebit, in his terminis universa procurare vel omnia iudicare aut qui procurent ac iudicent ordinare.

[2] MUB. 152: Adicimus ... quod ... iudicio iuri nostro sponte renunciamus, et quod nullus nostrorum iudicum aut advocatorum in Doberan abbacia vel in eius redditibus quicquam potestatis habebit; sed si quid in ea emerserit dignum correctione tam in maiori quam in minori causa, pro qua pena capitis vel manus truncatio debeat irrigari, per iudicem, quemcumque abbas ecclesie statuerit, corrigatur.

[3] MUB. 239: ... ab omni exactione comitum, advocatorum et iudicum, ab exstructione urbium necnon ab exactione vectigalium et theloneorum et omni expedicione, ...

[4] MUB. 258: Libertatem preterea tam fratribus quam fratrum hominibus, sicut a primordiali institucione eadem ecclesia possedisse dinoscitur et apostolica auctoritate firmatum (!) condonamus et condonatum firmius observari precipimus; nec quisquam nostri iuris exsequtor aut alius eam perturbando presumat intringere, sed ab omni sint inquietudine principum, advocatorum et iudicum, ab urbium exstructione necnon et ab exactione vectigalium et teloniorum et ab omni expedicione immunes et liberi.

Borwins I. von 1192 aus einer Urkunde Borwins III. von Rostock vom Jahre 1237, daß die hohe Gerichtsbarkeit Doberan nicht zustand. Diese Urkunde wurde dem Kloster von Borwin III. infolge von Streitigkeiten, welche über die Vogteirechte zwischen ihm, dem Landesherren, und dem Abte ausgebrochen waren,[1] verliehen. Borwin behält für sich die hohe Gerichtsbarkeit, überläßt dagegen die niedere Gerichtsbarkeit, und zwar nur diese, dem Abt und dem Klostervogt.[2] Das Privileg schließt trotzdem mit fast denselben allgemeinen Bestimmungen[3] wie die beiden Fürstenurkunden von 1219 und 1231, woraus erhellt, daß wir diesen beiden Urkunden für unsere Frage nichts entnehmen können. Vielleicht hatte das Kloster auf Grund gefälschter Privilegien, vielleicht auf Grund unserer Borwinurkunde von 1192 auf die hohe Gerichtsbarkeit Anspruch erhoben. Borwin III. aber ließ sich nicht täuschen, er verweigerte dem Kloster den Blutbann und ließ ihm nur die causae minores.[4]

Nach der Urkunde von 1192 soll Borwin I. die Klosteruntergebenen von jeglicher Heerfahrt befreit haben. Nur zur Landwehr sollen sie verpflichtet sein; doch brauchen sie nur innerhalb der Landesgrenzen gegen den Feind auszuziehen; haben sie im Felde drei Tage vergeblich den Feind erwartet, so soll ihnen, am vierten Tage wieder nach Haus

[1] MUB. 463. Orig. Schwerin. ... quod nos vexationes et incommoda declinare cupientes et tranquillitate concordie gaudere, ut omnis rancoris de cetero sopita sit contraversia (!), que inter ecclesiam Doberanensem et nos super advocatie disceptatione emerserat.

[2] MUB. 453: ... si quos capitalis sententia publico facto vel fuga, non aliqua sinistre suspitionis fama, reos condempnaverit, quales sunt fures etc.; qui[c]quid in tales agere voluerimus sive pecuniaria satisfactione sive mortis condempnatione, ad nostre iurisdic(t)ionis spectabit ordinationem; si autem abbatie homines iudicio astantes vadiaverint et quicquid cause infra terminos eiusdem abbatie ortum fuerit, nichil nostrum exinde vendicamus, sed concessa eis sollempniter a primis fundatoribus et deinceps iudiciaria potestate abbas per advocatum suum omnes alias causas emergentes iudicabit, et quicquid vadiatum fuerit, domino abbati et monasterio pertinebit.

An Cistercienserklöster werden Gerichtsbefugnisse zuerst in den Kolonisationsgebieten verliehen, und diese erlangen hier solche Rechte ganz allgemein. 1218 erhält Reinfeld (MUB. 230) ausdrücklich die Befugnis zur Hals- und Handgerichtsbarkeit (Fr. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. I. Gotha 1868. 124f.).

[3] MUB. 463: ... omnes donationes et libertates eidem loco a progenitoribus nostris indultas confirmamus, ratum habentes videlicet, quod tam ipsi fratres, quam fratrum homines liberi sint et immunes ab omni infestatione advocatorum et iudicii, ab urbium, pontium, aggerum exstructione, a vectigalium et theleonorum extorsione etc.

[4] Urkunden fast gleichen Wortlauts erhielt im nächsten Jahre Dargun von Johann I. v. Meklenburg (MUB. 479) und von Nikolaus v. Werle (MUB. 490), beide 1238. Doch erhielt Dargun noch ein Drittel der Gefälle aus der Blutsgerichtsbarkeit, die anderen zwei Drittel fielen dem Fürsten zu.

zu ziehen, unverwehrt sein.[1] Scheinbar gewähren ihnen späterhin Borwin und dessen Söhne weitere Rechte, indem sie sie von der Verpflichtung zur „omnis expeditio“ ohne alle Einschränkung freimachen.[2] Aber unter dieser expeditio haben wir nur die Heerfahrt, nicht auch die Landwehr zu verstehen. Meistens behält sich ja der Landesherr ausdrücklich die Landwehr vor; selten tritt eine Befreiung auch von dieser ein; es gibt Privilegien, in welchen der Unterschied zwischen expeditio (herscilt) und terrae defensio (lantwer) ganz deutlich hervortritt, so etwa, wenn zu Anfang des Privilegs die Befreiung von jedweder expeditio gewährt, dann aber am Schluß der Aufzählung doch die defensio terrae ausdrücklich gefordert wird, oder wenn neben der Befreiung von jeder expeditio auch noch die von der defensio terrae gewährt wird.[3] Daß in der Urkunde Borwins I. von 1218 und in der Borwins II. und Nikolaus II. von 1219 nicht auch die Freiheit von der Landwehr gemeint sein kann, geht aus der Urkunde Borwins III. von 1237 (MUB 463) hervor, in welcher das Kloster ab omni expeditione nisi in terre defensione, cum videlicet terra ab extraneo impetitur, befreit wird. Nun soll zwar Borwin I. das Kloster nicht von der Ver-

[1] MUB. 152: Homines etiam de abbacia liberi sint et immunes .... ab expedicione qualibet, nisi in terre defensione, ita quod terram non exeant, sed infra terram contra inimicos terre, si comparuerint, expedicionem faciant, quod si per triduum in expedicione positi inimicos expectaverint, et non venerint, die quarto unusquisque ad sua redire poterit.

[2] MUB. 239 u. 258. In MUB. 239 bezieht sich die Befreiung nur auf die „homines, quos vocaverint et posuerint“.

[3] MUB. 340 (1227) Heinr. Graf v. Schwerin f. d. Joh.-Ritter-O. „... exempti ab expedicione, petitione, borghwerc et brucwerc, lantwere et ceteris serviciis, ad que populus terre tenetur. — Hasse a. a. O. I. 164 (1189) Adolf III. v. Holstein f. Reinfeld: „... ab omni obsequio, petitionibus et expeditionibus liberos esse constituimus. Cum caeteris tamen defensioni quam Lantwere vocant infra fines Holzatie se opponent.“ — Ibid. 166 (1190) Adolf III. v. Holst. für Hamburg: „De omni autem expeditione ipsos cives liberos anuimus fore, similiter et in defensione tocius terre. — Ibid. 293 (1214) Waldemar II. v. Dänemark für St. Johanniskl. Lübeck: „cum omni iure excepta expeditione et terre defensione“. Ibid. 387 (1222) Albrecht Graf v. Orlamünde u. Holstein und 446 (1226) Graf Adolf IV. v. Holst. für Preetz: „ab omni expedicione, peticione, vexatione, gravenscat et burchwerk, penitus absolvimus et fecimus immunes hoc solo excepto, quod generalem terre defensionem que lantwere vocatur cum aliis observabunt. — Ibid. 501 (1232) Albrecht, Herzog v. Sachsen für Preetz: „Ordinamus etiam, ut coloni, villici et agricole ab omni expeditione exactione et petitione que Grevenscat vocatur et borchuuerch penitus sint immunes hoc solo excepto, quod generalem terre defensionem que Landwere vocatur supradicti coloni tenebuntur observare.

Mit vielfach denselben Worten wie in MUB. 152 befreit Herzog Sambor II. von Pommern. 1258 (10. Juli) MUB. II. 828, die an Doberaner Mönche übergebene, zu einem Kloster Neu-Doberan bestimmte Kirche zu Samburia. Hier dienten echte und unechte Doberaner Urkunden als Vorlagen.

pflichtung zur defensio terrae befreit, aber doch die Pflicht zur Landwehr in einer Weise eingeschränkt haben, wie es in Meklenburg und dessen Nachbarländern nie geschehen ist, und auch in allen übrigen Privilegien für Doberan ist von einem solchen Vorrecht nicht die Rede.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Borwinurkunde von 1192 eine Fälschung ist. Ihr Diktat geht auf die Urkunde Borwins I. von 1218 zurück, aus welcher auch der Konsens der Söhne und der 1192 nicht zeitgemäße Titel des Fürsten stammt. Auf dem Umweg über diese Urkunde von 1218 sind Phrasen der Papsturkunde von 1209 entnommen. Beim Güterverzeichnis findet sich gegenüber den späteren Aufzählungen ein Plus. Bedenken erregt das Vorkommen Brunwards als „episcopus". Und endlich eignet sich das Kloster die hohe Gerichtsbarkeit an und gibt sich in betreff der Landwehrpflicht eine bevorzugte Stellung. Fragen wir nach der Zeit der Fälschung, so ist sie ein Machwerk aus den Jahren 1218 (Urkunde Borwins I.) bis 1237 (Urkunde Borwins III.).

Da die Borwinurkunde von 1192 eine Fälschung ist, und diese die Urkunde Borwins von 1218, nicht jene diese benutzte, so ist nicht notwendig, daß die Urkunde Kasimirs I. für Dargun den Passus „eadem nostra elemosina continetur" aus der Urkunde von 1218 entnahm; aber zu dem sicheren Ergebnis, daß die Kasimirurkunde der Borwinurkunde Vorlage gewesen sein muß, sind wir nicht gekommen. Sehen wir zu, ob uns ein Vergleich der Kasimirurkunde mit der Urkunde Jaromirs von Rügen vom Jahre 1209 in unserer Untersuchung einen Schritt weiter bringen wird.

Die Eldener Urkunden

Aus der oben gegebenen Zusammenstellung abhängiger Partien der Jaromirurkunde vom Jahre 1209 und der Kasimirurkunde von 1174 können wir ersehen, daß die Sätze, welche von Exemtionen der Klosteruntergebenen handeln, nur wenig übereinstimmen. Die Eldener Urkunde folgte hier, soweit es möglich war, einer älteren Urkunde Jaromirs vom Jahre 1207.[1]

Jaromir I. 1207 (Cod. Pom. 85):	Jaromir I. 1209 (Cod. Pom. 88):
Colonos et villarum claustralium habitatores ecclesie podaizam habentes *liberos ab omni exactione et servicio* constituimus.	*Colonos et villarum claustralium* homines ab omni expeditione gentis sclavice . . . . et prorsus *ab omni servicio et exactione liberos* in perpetuum esse donamus, ...

[1] 1207 Febr. 18. Cod. Pom. 85 p. 203. PUB. 145. Orig. Stettin. St. Arch. Faks. Cod. Pom. Taf. E 2.

Wenn die Darguner Urkunde die Eldener von 1209 benutzt hätte, so wäre doch sonderbar, daß sie die Worte nicht mit übernommen hat, welche die Urkunde von 1209 ihrer Vorurkunde entlehnt hat.

Weiter können wir aber auch Übereinstimmungen zwischen der Eldener Urkunde von 1209 und dem Privileg Bischof Bernos für Dargun von 1173 nachweisen.

Berno für Dargun 1173:	Jaromir I. für Eldena 1209:
... *ponentes* sortem eorum *cum Dathan et Abiron et Juda* domini *traditore*, ... *Quicunque autem temerario ausu huic nostre* confirmationi et canonice prohibitioni *contraierit et aliquid de his, que declarat presens pagina prefatis fratribus esse collata, sibi usurpando imminuere* attemptaverit, *imminuat deus partem* suam *de regno suo et cum Dathan et Abiron ponat,* et *nisi resipiscat et digne deo satisfecerit, in perpetuum anathema sit. Fiat, fiat. Amen.*	*Quicunque autem ausu temerario huic nostre* donacioni *contraierit et aliquid de his, que declarat presens pagina prefatis fratribus esse collata, sibi usurpando imminuere* presumpserit, *imminuat deus partem* eius *de regno suo et cum Dathan et Abirom et* cum *Juda traditore* Jesu Christi *partem* eius *ponat, nisi resipiscat et digne deo satisfecerit, in perpetuum anathema sit* et in brevi mala morte moriatur. *Fiat, fiat. Amen.*

Wir sehen, die Sanctio der Jaromirurkunde ist aus zwei Pönformeln der Urkunde Bernos für Dargun zusammengeschweißt. Damit findet auch die Übereinstimmung zwischen ihr und der Urkunde Kasimirs I. für Dargun, ihre einfachste Erklärung. Man hat anzunehmen, daß sie die Kasimirurkunde oder noch wahrscheinlicher eine aus der Berno- und Kasimirurkunde kompilierte uns nicht erhaltene Urkunde benutzte. Der Diktator der Jaromirurkunde[1] benutzte seine Vorlage sehr frei und entnahm nur einiges. Er verstand sich auf die lateinische Sprache, so verbesserte er das fehlerhafte *partem suam* der Vorlage in das grammatikalisch richtige *partem eius,* gelehrte Bildung fehlte ihm nicht, für das *Danos* setzte er die gelehrte Form *Dacos,* welche an das Volk der Daker anknüpfte, später schreibt er aber in Übereinstimmung mit der Vorlage „Danorum".[2]

---

[1] oder der uns nicht erhaltenen Vorlage.

[2] Den Schreiber der Urkunde möchte ich für einen gebürtigen Dänen halten. Ich glaube es aus zweierlei Umständen schließen zu dürfen. Erstens sind im Gegensatz zur Kasimirurkunde bei der Aufzählung die Daci an die erste Stelle getreten und zweitens werden die End-e der slawischen Ortsnamen durch ein ligiertes æ wiedergegeben. Diese Ligatur fand ich nirgends in niederdeutschen Urkunden, dagegen war wie im heutigen so auch im damaligen Dänischen dies Schriftzeichen üblich. Man braucht nur einmal das Diplomatarium Arna-Magnæanum (ed. G. J. Thorkelin I et II Havniæ 1786) oder den 29. Band der M.G. SS., welcher dänische Chroniken enthält, in die Hand zu nehmen und wird genug Beispiele finden. Wir finden gerade Fälle, wo æ das Wort schließt, so in der Chronica Danorum Sialandica (von Waitz herausgegeben in der Orthographie des 13. Jahrhunderts SS. 29, 211),

Unsere Aufgabe wäre gelöst, wenn sich nicht Zweifel gegen die Echtheit der Urkunde Jaromirs erhöben. Sie ergeben sich aus dem Diktatvergleich mit den jüngeren Urkunden für Eldena.

Waldemar II., König von Dänemark. 1216 April 28:[1]	Boguslav II. v. Pommern-Stettin 1218 Aug. 4:[2]
Illustrium virorum necessaria *consuetudine*	*Virorum illustrium* veneranda *consuetudine*
laudabilibusque edocti *exemplis*	*laudabilibusque* instructi *exemplis*
digna queque memoria monumentis litterarum contradere,	*queque digna memorie litterarum*
ne *versutia pravitatis diabolice*	*monimentis* adnotare
aut iniquorum *hominum*	ad omnipotentis dei laudem,
callida perversitate	qui est amator veritatis et pacis,
sive temporum antiquitate	et ad pravorum *hominum*
umquam possint ulla irritari oblivione.	perfidias refellendas
	et *versutias diabolice*
	pravitatis propellendas.

Jaromir I. von Rügen. 1209:

Virorum illustrium veneranda consuetudine	*qui est* auctor pacis
laudabilibusque instructi exemplis	et amator veritatis,
queque digna memorie litterarum	*et ad* iniquorum *hominum*
monimentis annotare	*perfidias refellendas*
ad omnipotentis dei laudem	*et versucias dyabolice*
et honorem,	*pravitatis propellendas.*

Der Wortlaut dieser Arengen dürfte kaum einen Zweifel lassen, daß die Urkunden in der aufgeführten Reihenfolge entstanden sind, vor allem, daß die Jaromirurkunde nach der Boguslavurkunde zu setzen ist. Ein Zwischenglied zwischen der Waldemar- und Boguslavurkunde bildet eine Urkunde Kasimirs II. vom 18. Juni 1218.[3] Die Arenga lautet der der Urkunde Boguslavs wörtlich gleich, nur findet sich noch in Anlehung an die Urkunde Waldemars für *adnotare contradere,* und in den letzten Zeilen haben wir noch keine Alliteration.[4]

Alle die vier Arengen zeigen rythmischen Klang, selbst die am wenigsten kunstvolle der Waldemarurkunde mit dem Reim von

apud Caldingæ zu 1243 (SS. 29, 215, 4); cuidam militi suo, qui dicebatur Tuko Böstæ zu 1250 (SS. 29, 215, 14). In den Annales Lundenses: fugit in Grathæmosæ zu 1158 (codex Erfurtensis Nr. 23 saec. XIII ex. vel XIV, fol. 216′ 1. facs. SS. 29 tab. 2, 1); rex Waldemarus duxit Beringeram reginam de Portægalæ zu 1213 (cod. Erf. fol. 218′. facs. SS. 29. tab. 2, 2). Dagegen wird die lateinische Flexionsendung -ae fast durchgängig durch e wiedergegeben, selten ist ae (Saxo), æ habe ich nirgends gefunden.

[1] Cod. Pom. 108 p. 254. PUB. 172. Orig. Staats-Arch. Stettin.

[2] Cod. Pom. 118 p. 270. PUB. 188. Orig. ibid.

[3] Cod. Pom. 87 p. 207. PUB. 187. Orig. ibid.

[4] perfidias repellendas — pravitatis refellendas.

perversitate auf *antiquitate.* Zugunsten des Reims und der Rythmik wird die Arenga umgestaltet, und in den drei letzten Urkunden dringt die Reimprosa auch in weitere Teile des Formulars ein. Ein Streben nach Rythmus und Reim ist unverkennbar. Des Gleichklangs mit *omnipotentis* wegen stellt der Diktator der Kasimirurkunde *monimentis* hinter litterarum; um denselben Rythmus mit der folgenden Zeile zu erzielen, wird in der Boguslavurkunde *adnotare* für *contradere* geschrieben. Das in der Jaromirurkunde hinzugesetzte *et uonorem* steht in gewissem Gleichklang zu *laudem.* Um Alliteration zu erzielen, änderte die Boguslavurkunde *repellendas* in *refellendas, refellendas* in *propellendas,* und die Jaromirurkunde veränderte *pravorum* in *iniquorum,* um diese Zeile mit der entsprechenden im gleichen Rythmus beginnen zu lassen:

et ad íniquórum hóminùm perfídias réfellèndas
et versúcias dýabólicè pravitátis própellèndas.

Und wenn Brandi[1] sagt, daß nur einige Schulen oder einzelne Persönlichkeiten das unwillkürliche Streben nach Gleichklang und Rythmus zu einer stilistischen Eigentümlichkeit ausgebildet haben, so zeigt sich auch hier, daß die Kasimir- und Boguslavurkunde vom selben Schreiber geschrieben worden sind.

Wir sehen also, daß die Jaromirurkunde nicht aus dem Jahre 1209 sein kann, sondern erst nach dem 4. August 1218 entstanden sein muß. Eine Urkunde des Fürsten Wizlav I. von Rügen (1218—49) vom Jahre 1241 wiederholt nun fast wörtlich, allerdings hier und da auch andere Eldener Urkunden als Vorlagen benutzend, unsere Jaromirurkunde.[2] Demzufolge muß diese zwischen 1218 und 1241 abgefaßt sein.

Vielleicht gelingt es uns, einen genaueren Zeitpunkt zu ermitteln. Betrachten wir zunächst den dispositiven Teil der Urkunden. Zum Zwecke des Vergleichs sind die beiden pommerschen Herzogsurkunden von 1218 vom größten Interesse, da hier, wie ausdrücklich betont wird, der von Jaromir I. geschenkte Besitz bestätigt wird. Dem Wortlaute nach schließt sich unsere Urkunde am engsten an eine Urkunde Barnutas von Rügen für Eldena vom November 1221.[3] Was die Barnuta- und Jaromirurkunde von den älteren unterscheidet, ist die genauere, präzisere Umschreibung der Güter, wodurch auch unsere Ansicht, daß die Jaromirurkunde von 1209 erst nach der Boguslavurkunde zu setzen ist, gestützt wird.

---

[1] Die Reichenauer Urkundenfälschungen. Heidelberg 1890. S. 60.
[2] Cod. Pom. 299 p. 639. PUB. 380. Orig. Stettin.
[3] Cod. Pom. 135 p. 321. PUB. 207.

Boguslav II. 1218

Locum ipsum in quo monasterium situm est cum omnibus attinentiis suis, silvis, aquis, pratis, agris; *locum salis;* villam Wakare; Vampad; Lesniz. In Wostroszna: *Darsim* cum omnibus attinentiis suis; *Gubistiuuiz cum omnibus attinenciis suis, silvis aquis agris pratis.* etc.

Barnuta 1221:

Inprimus *locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, pratis et silvis in utraque parte amnis, ipsum etiam amnem ab hora maris usque in Gutyn* castrum; *Redeswitz villam cum omnibus pertinentiis suis, aquis pratis silvis usque in Gardist; locum salis cum suis omnibus attinentiis; Wampand et totam silvam que inter Wampand et Hildam; Lestnytz et agros ex utraque parte et silvam; Darsim; Gubistowiz;* etc.

Jaromir I. 1209:

Locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, pratis et silvis in utraque parte amnis, ipsam eciam amnem ab hora maris usque Guttin libere in usus fratrum specialiter deputamus; *villam Redoswiz cum omnibus attinentiis suis, aquis pratis silvis usque in Gardist; locum salis cum omnibus attinentiis suis; Wampand et totam silvam que* est *inter Wampand et Ildam; Lestniz et agros ex utraque parte et silvam* usque in rivulum, qui Liazkæ dicitur; *Darsim* et omnia pertinencia ad eam; Budimæ; *Gubistwiz cum omnibus attinenciis suis, aquis pratis silvis* piscariis; etc.

Es fragt sich nach diesen sichtlichen Übereinstimmungen zwischen der Jaromir- und Barnutaurkunde, ob diese von jener oder jene von dieser benützt wurde. Der Zwischensatz *libere in usus fratrum specialiter deputamus* entlehnte die Jaromirurkunde der Urkunde Boguslavs, und dieser Urkunde dürfte auch die Pertinenzformel zu Gubistiwiz entnommen sein. Wäre die Jaromirurkunde Vorlage für die Barnutaurkunde gewesen, so würde uns unverständlich sein, warum diese Phrasen nicht beibehalten worden sind. Daß die Jaromirurkunde auch sonst die Urkunde Boguslavs benutzte, haben wir oben gezeigt. So ist denn die Jaromirurkunde nach 1221 zu setzen. Sachlich besteht zwischen diesen beiden Urkunden nur eine geringe Differenz, und zwar hat die Jaromirurkunde ein Plus. Hier wird unter den Klostergütern auch Budimæ genannt, von dem wir aber aus der Urkunde Wizlavs I. von 1241 erfahren, daß es nur zum Teil zu Eldena gehörte.[1] Merotiz, welches die Urkunde Barnutas nicht erwähnt, ist in der Urkunde Boguslavs schon aufgezählt. Über die Boguslavurkunde hinaus erwähnen aber beide Redoswitz, während jene nur

[1] Budimæ wird nur noch einmal in einer Urkunde Innocenz' IV. vom 13. Okt. 1250 (PUB. 523) erwähnt und verschwindet von da ab ganz.

einen Teil des ausgedehnten Bezirkes, nämlich Wakare,[1] als Klosterbesitz aufführt, ferner den Lauf der Ryck (Hylda) bis Guttin und den Wald bei Kemnitz. Diese Besitzungen aber werden alle schon bis auf die Ryck in einer Urkunde Jaromirs vom 18. Februar 1207 genannt, deren Schrift aber einen etwas jüngeren Eindruck macht. Die dort geschenkte Hebung aus dem Krug von Gützkow wird nie wieder erwähnt, und der Wortlaut der Urkunde erweckt den Anschein, als ob ganz Kemnitz dem Kloster gehört habe, während in den späteren Urkunden immer nur von der Kemnitzer Mühle die Rede ist.[2]

Nach den Urkunden Jaromirs I. von 1207, Boguslavs II. von 1218 und Barnutas von 1221 steht an Rechten dem Kloster nur die Freiheit der Klosterbewohner von Abgaben und Diensten zu; in der Urkunde von 1207 werden die villarum claustralium habitatores noch durch den Zusatz „ecclesie podaizam habentes" charakterisiert. Was haben wir unter der podaiza zu verstehen? Der Codex Pomeraniae diplomaticus möchte es als ein der Kirche „untergebenes Grundstück" fassen.[3] Wigger[4] und ebenso Bogusławski[5] halten sie für die in Rügen und Meklenburg urkundlich belegte „podaca". Pyl[6] erklärt es für eine Abgabe, welche von der slawischen Bevölkerung erhoben wurde; aber diese Deutung paßt nicht in die grammatikalische Konstruktion.

Es gibt vier Rechtsinstitute, die bei den slawischen Völkern mit ähnlich klingendem Namen benannt werden: *podaca (poddas,* Bogusławski schreibt konsequent *podacze), podací, poddací* und *podace.*

1. *podaca* (nur bei den polabischen Wenden für Rügen und Doberan bezeugt). Über die Rechtssitte der *podaca* erhalten wir guten Aufschluß durch Papst Gregor IX. Auf Ansuchen des Bischofs von Roeskilde ersucht der Papst namentlich den Erzbischof von Lund, mit den schärfsten Kirchenstrafen dahin zu wirken, daß diese Unsitte, welche der schlimmste Wucher sei, in Rügen abgestellt werde. Nach dem Institut der podaca muß der Schuldner seinem Gläubiger für eine ihm geliehene Geldsumme oft über den doppelten Wert hinaus jährlich

---

[1] Pyl a. a. O. 173.

[2] Wenn in der Urkunde Kasimirs II. von 1218 einige Güter nicht genannt werden, so ist doch wohl gegen Klempin anzunehmen, daß Kasimir diesen Besitz Eldenas nicht anerkannt hat. Daß sie dem Kloster von Jaromir I. verliehen waren, ersehen wir aus der Urkunde Boguslavs (1218).

[3] p. 205.

[4] a. a. O. 275 Anm. 2.

[5] W. Bogusławski, Dzieje słowiańszczyzny połnocno-zachodniej do połowy XIII st. Poznań 1887ss. D. IV. 582. Den Hinweis auf dies Werk, und da ich den vierten Band nicht erhalten konnte, die Übersetzung der in Betracht kommenden Stellen verdanke ich meinem Freunde cand. slav. Karel Oliva in Prag.

[6] a. a. O. 61.

eine bestimmte Quote seiner Einkünfte, der Erträge von Grund und Boden, des Erlöses aus der Viehzucht usw. entrichten. Der Schuldner darf seine Tochter nur nach Zahlung von 5 Schillingen verheiraten. Ist die geliehene Summe nicht vor dem Tod des Schuldners zurückerstattet, so geht die Verpflichtung zur *podaca* auf sämtliche Erben über. Zahlt einer die *podaca* nicht, so gerät er in die unlösliche Erbuntertänigkeit des Gläubigers. Symbolisch wird der Rechtsakt dadurch vollzogen, daß der Schuldner im Beisein seiner Dorfgenossen von einer Garbe Stroh, welche auf dem Gerichtsplatz gelegt ist, gleichsam von seinem Eigen herabgetrieben wird.[1] Die *podaca* ist außerdem noch für Doberan belegt.[2]

2. *podací* (po-dati) bedeutet: Lehen, Benefiz.[3]

3. *poddací* (pod-dati) (für Böhmen bezeugt) in den Quellen ist meist *podaczie* geschrieben, bedeutet: „purkrecht", emphyteutisches Recht, Emphyteusis, das bäuerliche Pacht- und Zinsrecht.[4]

4. *podace* (po-dati) endlich (für Böhmen und Mähren bezeugt) ist das Patronatsrecht.[5]

---

[1] Poth. 10783. Cod. Pom. 276 p. 591. PUB. 370. Anagnie 1239 Aug. 25. ... princeps ... maior et populus terre Rugianorum in Sclavia, Roscildensis dioecesis, quandam pravam consuetudinem observantes, que corruptela potius est censenda, eiusmodi usurarum lucra, que poddas vulgariter appellant, sequuntur. Quod videlicet creditor a debitore certam quantitatem annone, lini et aliarum rerum, que longe plus quam in duplo pecuniam mutuatam excedunt, recepit annuatim nec hoc contentus a debitore pro filia sua, quam nuptiis tradere forte voluerit, quinque solidos recipit, alioquin ei tradere ipsam filiam nuptiis non licebit. Simili quoque modo pro quolibet animali, quod debitor ipse vendiderit, certam creditori persolvet pecunie quantitatem. Si vero debitor ante mutuate sortis solutionem viam fuerit universi carnis ingressus, talis detestanda conditio transit ad singulos heredes, ita ut si eorum aliquis solvendo non fuerit, supponitur ei in iudiciali foro fasciculus straminis, a quo presentibus habitatoribus terre sue deiicitur et in perpetuam creditoris redigitur servitutem.

[2] MUB. 148. Nikolaus I. v. Rostock (1189). Daß die Urkunde unecht ist, ist hier gleichgültig. „Unde homines meos habentes podacam meam, id est argentum ad defendendum ipsos in villis eorum posui et idem argentum atque servitium, quod mihi debebatur, fratribus impendi iussi, inter quos unus nomine Dalic duas marcas, alter Niuar unam debebat. Hier ist ganz klar, daß die in der Papsturkunde genannte poddas gemeint ist, und es geht nicht an, die poddaca mit poddací in Zusammenhang zu bringen, wie es im MUB. X (p. 620 Anm. zu 148) geschieht.

[3] H. Jireček, Prove, Historický slovar slovanského práva. Praha a Brno 1904 str. 247.

[4] V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, Brünn 1876, S. 288 (purkrecht); S. 237 (podace B), wohl mit Unrecht leitet Brandl es von po—dati darreichen ab. Offenbar ist es gebildet von pod—dati untergeben, unterwerfen. Jireček a. a. O. str. 248 (= úrocní, jährlicher Zins).

[5] Brandl a. a. O. 237.

An *podací* Lehen und *podace* Patronatsrecht ist wohl in unserem Falle nicht zu denken. Aber auch die *podaca* kann es kaum sein, da nicht anzunehmen ist, daß die Schuldner des Klosters und nur sie von landesfürstlichen Leistungen und Abgaben befreit werden; bedenkt man, daß es eine nähere Bestimmung für die Bewohner der Klosterdörfer ist, und diese in den späteren Urkunden sicherlich, ohne daß dadurch der Sinn allzusehr geändert wird, wegbleibt, so wird man wohl zur Überzeugung gelangen, daß nur die *poddací* gemeint sein kann. Also: „Wir haben bestimmt, daß die „Coloni" und die Leute auf den Klostergütern, welche vom Kloster ein bäuerliches Lehen besitzen, von jeglicher Abgabe und jeglichem Dienst frei sein sollen."[1]

Der Zusatz „ecclesie podaizam habentes" findet sich nur in der Urkunde Jaromirs von 1207. Die Rechte des Klosters sind auch nach der Urkunde Barnutas noch dieselben, und es wird noch als Begründung hinzugefügt: „soli deo tantum modo et dicti monasterii fratribus servituras." Es ist derselbe Gedanke, der nur in stilistisch anderer Form auch in der Jaromirurkunde von 1209 ausgesprochen wird. Wir sahen, daß diese Urkunde die Phrase der Urkunde Kasimirs I. für Dargun entnommen hat. In noch engerem Anschluß an die Darguner Urkunde findet sich diese Phrase in dem Privileg Kasimirs II. von (1218—19). Da derselbe Schreiber, wie oben nachgewiesen wurde, die Bestätigungsurkunde des Darguner Privilegs schrieb, so könnte er den Passus von dort übernommen haben.[2] Aber auch die Textierung der Befreiung der Klosteruntergebenen stimmt in den beiden Eldener Urkunden überein. Die uns erhaltene Jaromirurkunde konnte nicht

---

[1] Als *poddací* erkläre ich auch den Ausdruck *podazche* in einer Urkunde des Grafen Johannes von Holstein von 1251. Leverkus, Urkundenbuch des Bistums Lübeck. Oldenburg 1856. Nr. 109. p. 101. Hasse a. a. O. Bd. II. (1888). Nr. 3. . . . quod sepedictus H(einricus) nichil iuris de cetero habere debeat in villa que Sibrandestorp appellatur, excepto eo, quod vulgo *podazche* dicitur, quod statim ad usus suos debet assumere, ut postea omnia sint libera et absoluta episcopo et ecclesie Lubicensi. Es scheint, daß der Ritter von Gosau Pachtgüter in Sibberstorf bei Eutin ausgetan hatte, deren Zinsen er jetzt noch (vielleicht bis zum nächsten Zahlungstermin) einnehmen soll, daß von da an aber auch diese Zinsbauern dem Bischof von Lübeck zinspflichtig sein sollen. Wigger und Bogusławski (a. a. O. IV. 359) identifizieren die „podazche" mit der „podaca". Leverkus und Hasse lassen den Ausdruck unerklärt.

[2] PUB. 190. Die Worte „[in Choskoue], que Dirscowe et Malescisce dicuntur, cum silvis, pratis et aqua molendini ex utraque parte libere et omnibus" stehen auf Rasur und sind von einer späteren Hand eingetragen. Die Beachtung dieses Umstandes läßt den Streit um diese Güter in einem anderen Lichte erscheinen, als wie er von Pyl a. a. O. 262ff. geschildert worden ist.

Vorlage für die Urkunde Kasimirs II. sein, denn sie ist eine Fälschung, welche nach 1221 abgefaßt wurde. Ihre Schrift weist auf das 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.[1] Andererseits ist nicht wahrscheinlich, daß die Jaromirurkunde fünf Urkunden als Vorlagen benutzte, nämlich die Urkunde Kasimirs II., Boguslavs II., Barnutas, eine uns nicht erhaltene aus der Berno- und Kasimirurkunde für Dargun kompilierte und endlich eine echte Urkunde Jaromirs, die ja auch existiert haben wird. Es ist anzunehmen, daß die echte, uns verlorene Urkunde Jaromirs für Eldena schon die den Darguner Urkunden entnommenen Stellen besaß, und sie der Urkunde Kasimirs II. wie der auf Jaromirs Namen gemachten Fälschung als Vorlage diente. Das Jahr 1209 dürfte auch ihr entnommen sein.

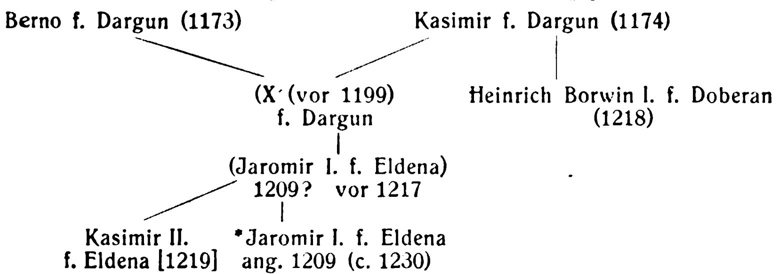
Folgendes ist unser Ergebnis: Die Urkunde Kasimirs I. für Dargun ist nicht ein aus den Urkunden Heinrich Borwins für Doberan und Jaromirs für Eldena kompiliertes Machwerk, sondern sie diente diesen direkt oder indirekt als Vorlage.

Ich glaube wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die uns erhaltene Jaromirurkunde von 1209 auf Grund einer echten uns verloren gegangenen Urkunde Jaromirs aus diesem Jahre gefälscht worden ist, welche ein uns ebenfalls nicht erhaltenes aus unserer Berno- und Kasimirurkunde kompiliertes Privileg benutzte, das wir x nennen wollen. Wenn die echte Jaromirurkunde 1209 verfaßt wurde, so müßte x, da in den Jahren 1199—1209 kein Konvent in Dargun weilte, schon vor 1199 entstanden sein, die Vorlagen müßten in eine noch frühere Zeit fallen und wir kämen dann wirklich in die Zeit von 1180; wir hätten dann sichere Gewähr, daß unsere Urkunden echt sein müssen, sonst müßte man schon annehmen, daß sie selbständige Ableitungen der Vorlagen von x und nicht die Vorlagen selbst sind.[2]

---

[1] Ich verweise auf die schleifenförmigen Unterlängen des langen ſ, des p, auf das gotische (runde) r mit Unterlänge, so daß es wie ein geschwänztes z ausschaut und auf die Gestaltung der Initiale I, wie wir sie in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts in Eldener Urkunden treffen.

[2] Eine schematische Darstellung der wahrscheinlichen Abhängigkeitsverhältnisse:



III. Entstehung und Formular

Die Urkunde Bischof Bernos vom 30. November 1173 und die Kasimirs I. von 1174 sind keine eigentlichen Dispositivurkunden; sie fassen mehrere, nicht gleichzeitige Akte zusammen, bei denen Berno und Kasimir zum Teil nicht Vertragsgegner des Destinatärs waren. Sie beurkunden also teilweise in fremder Sache. Die einfache Rechtshandlung der Skotatio, d. h. der symbolischen Übergabe des Besitzes und der Gerechtsame, genügte an sich, aber sie und die Aktaufzeichnungen mit den Zeugenlisten schienen den Mönchen nicht sicher genug, und so ersuchten sie Bischof und Fürsten zusammenfassende Siegelurkunden auszustellen, welche, wie es in vielen Arengen der nächstfolgenden Zeit heißt, allein sichere Gewähr für die Erhaltung des Besitzes und der Gerechtsame zu bieten vermöchten. Datiert wurden die Urkunden aber nicht nach der Ausfertigung, sondern nach der in ihnen bestätigten wichtigsten Schenkung; die Urkunde Bernos nach den Verleihungen am Tage der Altarweihe, die Kasimirs I. nach seiner großen Güterschenkung. Klempin glaubte, die Urkunde Kasimirs in dasselbe Jahr und an denselben Tag wie die Bernourkunde setzen zu müssen. Aber Wiese hat meines Erachtens mit Recht durch den Hinweis auf die veränderte Zeugenreihe, welche der Hauptschenkung Kasimirs folgt, dargetan, daß diese erst später erfolgt sein kann.[1]

Es war nicht die Absicht der Diktatoren, die Einzelaufzeichnungen in den Urkunden chronologisch anzuordnen, so daß wir nicht mehr sicher feststellen können, wie die Schenkungen zeitlich aufeinander folgten. Bedenkt man, daß die Akte in den beiden Urkunden in verschiedener Reihenfolge stehen, und daß der sie verbindende Text nicht übereinstimmt, so kommt man zu dem Schlusse, daß jede Urkunde (beziehungsweise deren Vorlagen) unmittelbar auf die Einzelaufzeichnungen zurückgeht und nicht die eine die andere benutzt zu haben braucht. Die Frage, ob die einzelnen Vorlagen denselben Diktator zum Verfasser gehabt haben, ist bei der Kürze ihres Wortlautes schwer zu beantworten, doch scheint es nicht der Fall gewesen zu sein. Man beachte den ganz verschiedenen Charakter im Stil der Fassung der Mirognevschen Schenkung (MUB. p. 107, 19 ff., 113, 33 ff.) und der Schenkung Kasimirs

[1] a. a. O. 13 f. Doch die zweite Begründung, daß, wenn die Schenkung Kasimirs I. vor der Altarweihe stattgefunden hätte (p. 14), Bischof Berno in seiner Urkunde davon Notiz genommen hätte, ist nicht überzeugend. Die Bernourkunde ist doch auch erst nach 1174 ausgefertigt.

Die Zeugenreihe in der Urkunde Bernos und die zweite in der Kasimirs I. schließen mit gleicher Phrase: ad prefatam consecrationem convenerant. Da die Zeugen auch dieselben sind, scheinen sie der gleichen Vorlage zu entstammen.

(MUB. p. 112, 10 ff.), in dieser finden sich eine Fülle slawischer Bezeichnungen, auch da, wo die lateinischen Ausdrücke zum Verständnis völlig genügt hätten, in jener fehlt jegliches slawische Wort, obwohl auch hier sich Gelegenheit geboten hätte, mit slawischen Sprachkenntnissen zu prunken.

Wie sahen nun diese Einzelakte aus? Wir werden sie uns wohl als Aufzeichnungen dürftigster Art zu denken haben, welche nur das Allernotwendigste festhalten sollten. Der Name des Vertragsgegners des Destinatärs, die Bezeichnung des verliehenen Objektes und die Aufzählung der Hauptzeugen genügte vollauf. Denn in dieser Zeit, wo sich die Privaturkunde noch nicht zur allgemeinen Anerkennung durchgerungen hatte, kam es immer noch in erster Linie auf den Zeugenbeweis an. Es ist anzunehmen, daß diese Akte jegliche urkundliche Formel entbehrten. Besonders aber am Wortlaut der Mirognevschen Schenkung, welche in beide Urkunden aufgenommen ist, können wir ersehen, daß der dispositive Teil der Aktaufzeichnungen schon so ausführlich gestaltet war, daß er in den Urkunden bis auf den Eingang fast gar keiner Umgestaltung bedurfte, so daß der Wortlaut in beiden Urkunden fast derselbe ist.[1] Der Passus: *ville in qua habitabat Malach* in der Kasimirurkunde scheint der Vorlage angehört zu haben, da er altertümlicher erscheint als das *villam Malach* der Bernourkunde. Wir erhalten hier einen unmittelbaren Einblick in die Entstehungsgeschichte von Ortsnamen. Auf einem Hof wohnte ein gewisser Malach;[2] er ist schon verstorben; aber immer noch bezeichnet man die villa als villa des Malach, als villa in qua habitabat Malach, das ist der Stand der Sprache in der Kasimirurkunde. Malach muß eine Persönlichkeit gewesen sein, welche bei den Umwohnern der „villa" in Ansehen stand, oder aber auch sich irgendwie ruchbar gemacht hatte,

---

[1] MUB. 111 (p. 107, 19) Berno:

Termini vero possessionis, quam Miregrauus et fratres sui prefate ecclesie de Dargon, ut supra dictum est, dederunt domino Kazimaro annuente et confirmante, *incipiunt in* amne *Rokeniz* et ab eo ascendunt versus orientem per rivulum quendam in quoddam stagnum, a quo et ipse exit, *quod iacet* inter villam Malach *et Coveniz et ab illo flectuntur ad meridiem ultra monticulum vicinum in quandam vallem profundam et longam etc.*

MUB. 114 (p. 113, 33ff.) Kasimir I:

Donationum autem istarum *termini incipiunt in Rokenize,* ubi in ipsam Rokenize influit rivulus, qui fluit de stagno, *quod iacet* in confinio ville in qua habitabat Malach *et Coveniz,* per quem rivulum et ascendunt in ipsum stagnum *et ab illo flectuntur ad meridiem ultra monticulum vicinum in quandam vallem profundam et longam etc.*

[2] Wahrscheinlich durch das bei Miklosich a. a. O. p. 229 h 2 aufgeführte Suffix -ahъ von malъ, klein (draväno-polab. mólė) gebildet. Wäre es durch das Suffix -hъ gebildet (Miklosich, ibid. h. 1), so müßte man Maloch erwarten.

daß man noch nach seinem Ableben die villa als den ehemaligen Wohnsitz des Malach bezeichnete. Schließlich wurde dann der Personenname direkt zum Ortsnamen, eine Entwicklung, die wir in der Bernourkunde vor uns sehen. Wie im Deutschen sind auch im Slawischen sehr häufig Ortsnamen von Personennamen gebildet, meist tritt der Personenname einfach in den Plural, wobei wie stets bei unbelebten Hauptwörtern der Akkusativ den Nominativ vertritt, oder aber der Ortsname wird durch ein Substantiv- oder Adjektivsuffix vom Personennamen abgeleitet.[1] Seltener, aber doch hier und da, steht der Nominativ Singularis des Personennamens als Ortsbenennung,[2] wie es hier in Malach der Fall ist.

Auf die bischöfliche Verleihung der Rente von 7 Mark vom Tage der Altarweihe folgt eine Salvatio, die möglicherweise schon der Aktaufzeichnung zugehört hat.[3] Die Berno- sowie die Kasimirurkunde hat Zeugenreihen, es sind meist dieselben Zeugen, welche, soweit es überhaupt möglich ist, sie zu identifizieren, zeitgemäß sind.[4] In beiden

---

[1] Fr. Miklosich, Die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen im Slawischen. Denkschriften d. k. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Klasse. Wien 1865. S. 1—11, bes. S. 6f,

[2] Ich brauche nur auf einige bekanntere Ortsnamen hinzuweisen: Breslau, böhm. Vratislav (das ist der polabische Personenname Vartislav); Pribislau böhm. Přibislav (Böhmen); Boguslaw (Posen); Przemysl und Radomysl (Galizien); Preslav (Eski Stambul in Bulgarien); Goderac (Meklenburg. MUB. I. 147).

[3] Der Teil der Urkunde bis zur ersten Zeugenreihe macht einen einheitlichen Eindruck, so daß man glauben könnte, dieser Teil sei früher schon zu einem Akt zusammengefaßt worden.

[4] Belege für die bekannten Geistlichen, für die Brüder Mirognev, Monik und Chotimir sowie für Dirsicho, der in den Jahren 1173—78 öfter genannt wird, brauche ich nicht zu bringen. Dobislav (Dobezleu, MUB. 114 p. 113, 6) kommt 1187 (PUB. 106 u. 107) wieder vor. Der Name ist nicht von doba Zeit (Cod. Pom. p. 84 unter Nr. 14), sondern von dob- gut (Mikl. Nr. 113) drav.-polab. dŭöbrė abzuleiten. Preche, Praus, Henricus Plochimeris, Hermannus teutonicus, Zapacha und Goldon kommen nicht wieder vor. Goldon ist nicht, wie das PUB. I. (Register p. 540) annimmt, mit dem in einer Urkunde von 1182 (PUB. Nr. 92) vorkommenden Golete identisch. Goldon ist von gladъ laevus (Mikl. Nr. 65) durch das Suffix -onъ gebildet, weniger wahrscheinlich durch das Suffix onъ (Mikl. p. 223, 6 u. 5). Golete dagegen muß eine Ableitung von golъ nakt (Mikl. Nr. 75) (polab. ģŭölė kahl) vermittels des Dentalsuffixes -ta (Mikl. p. 224 Anm. 1) sein.

Berno wird nur episcopus genannt ohne Angabe seiner Diözese (MUB. 114 p. 113, 5). Das neue Dargun gehörte tatsächlich nicht mehr wie das alte zur Diözese Schwerin, sondern zur Diözese Kammin, wenn auch die Bistumsgrenze umstritten war. Eine Fälschung ohne Vorlage aus dem zweiten Konvent würde Bischof Bernos Sitz genannt haben. In der Bestätigungsurkunde von 1219 wurde der Name des Schweriner Bischofs, worauf Wiese a. a. O p. 16f. hingewiesen hat, aus der Zeugenliste gestrichen, um nicht den Ansprüchen Schwerins eine Handhabe zu geben. Wahrscheinlich würde ein Machwerk aus dem zweiten Darguner Kloster ebenfalls

Urkunden folgt auf die Mirognevsche Schenkung keine Zeugenreihe mehr, so daß man vermuten muß, daß diese Aktaufzeichnung keine Zeugen verzeichnet hatte. Ob die anderen Akte sämtlich Zeugen nannten, und die Zeugenreihen in den Urkunden zusammengezogen sind, ist nicht mehr festzustellen. Die erste Zeugenreihe der Kasimirurkunde schließt mit den Worten: et alii quam plures de curia nostra et circumiacente provincia. Klempin hat an diesem Ausdruck Anstoß genommen, da die Zeugen der pommerschen Urkunden der wendischen Kastellaneiverfassung zufolge nicht als Hof-, sondern als Burgbeamte (castrenses) bezeichnet werden. Aber die dem Weltgetriebe fernstehenden Cisterciensermönche — Klempin konnte damals freilich noch nicht wissen, daß zu dieser Zeit bei Privaturkunden Herstellung durch Empfängerhand Regel war — konnten doch die pommerschen Verfassungsverhältnisse nicht genau kennen, zumal sie erst kürzlich aus Dänemark gekommen waren, wo in Urkunden öfter die Zeugen als de curia bezeichnet werden. Aber auch in unserer Urkunde, deucht mir, ist der Kastellaneiverfassung durch den Ausdruck „de... circumiacente provincia" einigermaßen Rechnung getragen. Die Bestätigungsurkunde Kasimirs II. von 1219 (MUB. 247) wiederholt in einem selbständigen Teil der Urkunde diesen Passus.

Die Datierung der Akte dürfte mangelhaft gewesen sein, ja zum Teil wird sie gefehlt haben. So würde sich leicht erklären, daß die Schenkung der Salzpfanne in der Tollense in der Urkunde Bischof Bernos zu den Verleihungen am Tage der Altarweihe, in der Urkunde Kasimirs aber vor diese gestellt ist.

Im folgenden versuche ich die Akte annähernd chronologisch zu ordnen. Ob ihre Angaben im einzelnen richtig sind, können wir nicht nachprüfen, da es uns an Urkunden gebricht, die darüber Aufschluß geben könnten.

I. Zuerst mußte sicherlich der Ort Dargun geschenkt werden, dieses geschah vermutlich schon 1171. Es ist die Schenkung der Stifter Mirognev, Monik und Chotimir; aus der Urkunde Kasimirs I. ersehen wir, daß auch noch andere pommersche Herren, von denen nur Bandeche genannt wird, beigesteuert haben.[1] In der Urkunde Kasimirs II. (1219) werden noch der Kastellan Rochillus von Demmin und Radoslav

---

den Namen des Schweriner Bischofs nicht aufführen. Wiese erhebt aber gegen Klempin zu Unrecht einen Vorwurf. Denn daß die Kasimirurkunde, MUB. 114. nach der Bestätigungsurkunde von 1219 (MUB. 247) entstanden sei, hat Klempin nie behauptet.

[1] MUB. 114. Donationibus Miregraui et suorum fratrum et Bandeche ceterorumque fidelium in terris, silvis, pratis et aquis consentientes annuimus.

von Scorrentin ihnen beigezählt. Doch dürften diese kaum sich an der Bewidmung von 1171 beteiligt haben, dagegen mögen sie an der zweiten Gründung Darguns (1209) einen hervorragenden Anteil haben.[1] (MUB. 111 p. 107, 19—108, 1; MUB. 114 p. 113, 33—114, 16.)

II. Es folgt wohl dann zeitlich die Übertragung der Fischereigerechtsame durch Kasimir I. (MUB. 111 p. 106, 17 f.; MUB. 114 p. 113, 19 f.)

III. Hiernach möchte ich die Schenkung eines Viertels einer Salzpfanne in der Tollense auf dem Gute des Suillimir,[2] des Sohnes Těšemirs (in predio ville Suillimari Tessemeris) setzen. Diese Verleihung ist, wie schon erwähnt, in Bernos Urkunde zu den Verleihungen am Tage der Altarweihe gestellt. (MUB. 111 p. 106, 19 f.; MUB. 114 p. 113, 21.)

IV. Am Tage der Altarweihe (30. Novbr. 1173) schenkte Bischof Berno dem Kloster aus den bischöflichen Einkünften (de parvo et tenui redditu episcopatus nostri) jährlich 7 Mark. Die Schenkung wird in der Urkunde Kasimirs nicht erwähnt (MUB. 111 p. 107, 4—7).

Kasimir aber gab dem Kloster am selben Tage die andere Hälfte des Fischfangs in der Oberpeene, zwei Salzpfannen in Kolberg und jährlich 10 M Pf aus der Schenke zu Lüchow (A. Gnoien). In der Urkunde Kasimirs werden noch die Zahlungstermine angegeben, 5 M Pf sollen am Johannistag (24. Juni), 5 M Pf am Michaelistag (29. Septbr.) gezahlt werden.[3] Gegen diese festen Zahlungstermine hat Klempin auch seine Bedenken geäußert, da Zahlungstermine in

---

[1] Rochill wird in den Jahren 1194—1226 urkundlich genannt. Einen Burgmannen von Demmin, namens Radoslav finden wir 1176 (PUB. 68 u. 70). Von ihm dürfte zu scheiden sein Radoslav von Scorrentin, der 1215 und 1216 vorkommt und an Dargun Schenkungen machte. Er wird auch Ratislav genannt (PUB. 169 für Dargun), obwohl etymologisch die Namen Radoslav und Ratislav scharf zu scheiden sind. Dieses ist aus ratь bellum (Mikl. Nr. 321) und slavъ (Mikl. Nr. 346 slava) nomen zusammengesetzt, in der Komposition wird das ь zu i geschwächt oder fällt ganz weg. In jenem ist der erste Bestandteil radъ munter (Mikl. Nr. 316); ъ wird in der Zusammensetzung zu o und kann weiter zu u und i geschwächt werden. So kann Radislav und Ratislav leicht verwechselt werden. Mit Raduslav de Scorrentin identifiziere ich Ratislav Scarbimariz, welcher in Urkunden Kasimirs II. für Arendsee vorkommt (PUB. 165 u. 166 anno 1215). Letzterer hatte einen Sohn Dušik (Dutscic, Dudic), Radoslav von Schorrentin hatte auch einen Sohn D[uci]cho (PUB. 174, Duchic PUB. 224 anno 1228 u. Duzic PUB 249). Also beider Söhne hießen Dušik (gebildet ist der Name von duša anima (Mikl. Nr. 124) mittels Suffix ikъ (Mikl. p. 227). Deshalb möchte ich glauben, daß Ratislav, Scarbimirs Sohn, und Radoslav von Schorrentin identisch sind.

[2] Vielleicht Žilimir von žilъ vivus (Mikl. Nr. 135).

[3] MUB. p. 113, 23—26: in perpetuum dedimus decem marcas nummorum singulis annis de taberna in Lucho, ita quod quinque marce solvantur in nativitate sancti Johannis Baptiste et quinque in festo sancti Michaelis Archangeli.

pommerschen Urkunden erst nach mehr als einem halben Jahrhundert vorkommen. Darauf läßt sich aber einwenden, daß, wenn auch selten, so doch auch in Slawien Zahlungstermine in Urkunden dieser Zeit sich finden.[1] (MUB. 111 p. 106, 16—18; MUB. 114 p. 113, 22—27.)

V. Zweifelhaft bleibt, ob die Schenkung von Kützerhof (Dedimus et villas duas videlicet Kuzize) von seiten Kasimirs nach oder vor dem 30. Novbr. 1173 zu setzen ist; Wiese hat sich für das letztere entschieden.[2] Die Bewohner von Kuzize werden von den üblichen landesherrlichen Lasten befreit. (MUB. 114 p. 113, 27—29.)

VI. Zuletzt erfolgte Kasimirs Gebietsschenkung, welche eine Ausdehnung des Klostergutes in nordwestlicher Richtung darstellt.[3] Wie die vorige Verleihung fehlt auch diese in der Urkunde Bischof Bernos. Dagegen bildet sie in der Urkunde Kasimirs den Hauptteil und steht an erster Stelle. Bis jetzt haben wir die Fassung b unberücksichtigt lassen können, aber hier zeigen a und b Unterschiede. Es fehlt in b etwa eine Zeile.[4] In der Ausfertigung a heißt es: Die Grenze verlief *inde in quosdam tumulos, qui sclavice* dicuntur Trigorke antiquorum videlicet sepulcra et ab inde versus occidentem recta linea in quandam magnam paludem, que et sclavice dicitur dalge loug, et de palude eadem per rivum, qui de ipsa effluit in stagnum, quod sclavice *dicitur Dambnio.* Die Worte von dicuntur Trigorke bis quod sclavice hat die Fassung a über b hinaus. War es nun etwa der Zweck von a, die Grenze des Klosterbesitzes zu erweitern? Ich glaube nein! Es liegt ein Versehen, eine Auslassung in der Ausfertigung b vor. Ein Versehen war beim Abschreiben sehr leicht möglich. Vielleicht standen die Worte sclavice im Konzept oder in der Aktaufzeichnung untereinander, aber diese Annahme ist gar nicht nötig, sehr leicht konnte das Auge des Schreibers sich vom ersten sclavice zu dem nächsten verirren.

---

[1] In Süddeutschland kommen in Urkunden Zahlungstermine seit langem vor, aber auch im Kolonisationsgebiet (Slawien). Leverkus p. 9 Nr. 6, Heinrich d. Löwe für d. Domherren in Lübeck (1164): . . . ut una pars eiusdem predii in die dedicationis ęcclesię, altera in anniversario nostro ad servicium et consolationem fratrum proveniat, tercia vero pauperibus eodem die largiatur. Ibid. p. 16 Nr. 11, Heinrich d. Löwe f. d. Kap. St. Joh. Ev. auf d. Sande zu Lübeck (1175): Itemque thelonei in Odeslo decimatione, quam ad duas marcas argenti estimavimus, quarum unam in purificatione, alteram in navitate Beate Virginis persolvi debere statuimus.

[2] Naiv ist aber Wieses Auffassung a. a. O. p. 14. „Als den Bericht Bernos ergänzend ist auch die Nennung der beiden Dörfer Kuzize anzusehen, und für diese ergänzende Bestimmung der Urkunde spricht der Umstand, daß dem Schreiber der einen Charte von 114, welche in zwei Exemplaren vorliegt, die Charte von 111 zur Einsicht stand, deren Schriftzüge er genau nachzuahmen bestrebt war."

[3] a. a. O. p. 14.

[4] MUB. I. 114 p. 112, 19—22.

Wie der Satz in der Ausfertigung a steht, ist er gut formuliert, in der Ausfertigung b erwartet man: qui sclavice dicuntur Dambnio, weil nun nicht wie in a stagnum, sondern tumuli Subjekt ist; auch inhaltlich paßt die Fassung der Ausfertigung a besser, da dem tumuli der Plural Trigorke besser entspricht als der Singular Dambnio; es ist wohl unter Dambnio auch kein Hügel, sondern ein See, der Dammer See, zu verstehen.[1] Stilistisch paßt die Auslassung in das Diktat des ganzen; hier wie da finden wir slawische Namen. So ist denn als sicher anzunehmen, daß in der Ausfertigung b ein Versehen des Schreibers vorliegt. Und nun erklärt sich leicht, woher wir zwei Ausfertigungen von diesem Privileg besitzen. Der Pommernfürst hatte dem Kloster ein Blanquet gegeben. Als der Schreiber die Urkunde geschrieben hatte und nun die Auslassung bemerkte, schrieb er sie noch einmal und reichte sie zur Besiegelung ein. Das verschriebene Exemplar wurde aber trotzdem aufbewahrt. (MUB. 114 p. 112, 10.)

VII. Kasimir gestattet den Mönchen die Ansiedelung von Leuten jeglichen Gewerbes und jeglicher Nationalität, die Errichtung von Pfarreien und deren Besetzung sowie die Einrichtung einer Schenke nach slawischer, deutscher oder dänischer Art. Die Neuangesiedelten werden von allen landesherrlichen Leistungen und Abgaben befreit (MUB. 114 p. 113, 8.) Es sind dieses die Bestimmungen, welche wir zum Teil in Urkunden Doberans, zum Teil in Urkunden Eldenas wiedergefunden haben.

Einiges ist seltsam. 1134 war den Cisterciensern kurzweg verboten worden, eine Schenke zu halten. Erst 1181 wurde diese Bestimmung

---

[1] Cod. Pom. faßt Dambnio als sgl. ntr. eines vom polnischen dąb abgeleiteten Adjektivs und ergänzt iezero (See, aksl., böhm. jezero, draväno-polab. jëzérö). Es ist richtig, daß in Dambnio das Wort damb Eiche, Baum steckt (aksl. dąbъ; draväno-polab. dõb, õ bezeichnet ein nasaliertes ao); Adjektivsuffix müßte -ьno oder -ьnjo sein. ьno bildet aber nur Adjektiva des Stoffes und der Herkunft (Vondrák, Vergleichende slawische Grammatik. I. Göttingen 1906. p. 424), kommt also hier nicht in Frage; dagegen bildet das Suffix -ьnjo auch Adjektiva lokaler Bedeutung (Vondrák p. 426 f.). -jo stämmige Adjektiva (ntr. -je) haben aber nie im Nominativ singl., weder in der bestimmten noch in der unbestimmten Form die Endung o (unbest. aksl. m *dąb-ьn̑ь, n *dąb-ьn̑je, f *dąb-ьn̑ja; best. m *dąb-ьn̑ьj, n *dąb-ьn̑jeje, f *dąb-ьn̑jaja). Also ein Adjektiv dürfte Dambnio nicht sein. Wie in dieser Urkunde Lucho für Luchow steht, so dürfte auch hier -o für ow stehen. Durch das Suffix -ovъ wäre es eine Ableitung von *dambina Eichwald (böhm. dubina, draväno-polab. dõbéina). Wir erhielten die Form Dambinow. Und so wird der Ort auch in den Urkunden genannt. MUB. 226 (1216), 247 (1219) usw. Dambenowe. Nur in der Bestätigungsurkunde von 1219 heißt es Dambnio (MUB. 247). Und in MUB. 564 (Borwin III. v. Rostock f. Dargun 1244) wird das Dorf Damnio genannt. In der Urkunde Kasimirs I. ist ganz deutlich Dambnio geschrieben, die Aktaufzeichnung mag richtig Dambino gehabt haben.

gemildert und außerhalb des Klosters die Anlage einer Schenke gestattet.[1]

Die Erlaubnis *et parrochias et presbyteros constituendi,* Pfarrkirchen zu errichten und Pfarrer einzusetzen, konnte nur der zuständige Bischof, also hier der Bischof von Schwerin erteilen. Wir hören aber erst aus einer Urkunde von 1232, daß Bischof Konrad II. von Kammin — seit 1209 gehörte Dargun zur Kamminer Diözese — dem Kloster das ius patronatus, quod bannum vocamus, also das Archidiakonatsrecht übertragen hat.[2] Dargun besaß also diese Rechte nicht; wollten die Mönche sie sich aber durch eine Fälschung aneignen, so mußten sie sich eine Bischofsurkunde fälschen. Wir sahen, daß sie sich auch eine gefälscht haben, aber in dieser steht vom Archidiakonatsrecht nichts. So ist die Fürstenurkunde wohl so zu interpretieren. Der Fürst hat nichts dagegen, wenn das Kloster mit Einwilligung des Bischofs auf herzoglichem Grund und Boden Pfarreien einrichtet.

Wie ein Mann die Urkunden geschrieben hat, so scheint auch ein Mann die Urkunden zusammengearbeitet zu haben. Ich möchte es aus einer stilistischen Eigentümlichkeit, nämlich der Zusammenstellung von Wörtern gleichen Stammes, schließen. Öfter ist dasselbe Zeitwort in einem anderen Tempus wiederholt.

Kasimirurkunde: famulantibus et famulaturis (MUB. 111, 5); obtulimus super ipsum et offerentes (113, 23) consentientes annuimus et annuentes approbavimus et approbantes ratas et immobiles in perpetuum statuimus (113, 34).

Bernourkunde: factas et faciendas (107, 8); invocavimus et invocamus (107, 10); percussimus et percutimus (107, 11); famulantibus et famulaturis (108, 2); confirmavimus et confirmamus (108, 4).

Eine Häufung derselben Worte oder Worte gleichen Namens finden wir

in der Kasimirurkunde: sancte vestre universitati et universitatis sancte fidei (112, 2); fractus fracturam et fragmen (112, 26); obsecrationem nostram, qua obsecramus (114, 16); in consecratione vero altaris, quod primum ... consecratum est (113, 22).

Bernourkunde: imminuere attemptaverit, imminuat (108, 9); inconvulsas in perpetuum confirmantes convulsores (107, 10).

Es erübrigt sich noch eine Durchsicht des Formulars; können wir hier dänischen Einfluß nachweisen, so haben wir die Gewißheit, daß

[1] Winter a. a. O. 115.

[2] MBU. 461. Darüber, daß in Meklenb. Urk. mit ius patronatus das Archidiakonatsrecht bezeichnet wird, vgl. man Hinschius, System des kath. Kirchenrechts mit bes. Rücksicht auf Deutschland. II. Berlin 1878. S. 635 Anm. 1.

unsere Urkunden oder doch wenigstens ihre Vorlagen aus der Zeit des ersten Darguner Konvents stammen.

Unsere Urkunden beginnen mit einer Invokation in der gebräuchlichsten Fassung.[1]

Die Intitulatio wird durch ego eingeleitet, welches sich in dieser Zeit schon allenthalben häufiger findet. Der Name des Ausstellers ist in der Bischofsurkunde mit einer Devotionsformel verknüpft; daß diese in der Herzogsurkunde fehlt, spricht eher zugunsten deren Echtheit oder doch wenigstens einer echten Vorlage, da man sie später selbständig kaum dürfte fortgelassen haben.[2]

Die Bernourkunde von 1173 bezeichnet den Bischof als sancte Zuerinensis ecclesie episcopus, während ihn die Zehntenverleihung, gewiß auf der echten Vorlage fußend, in Übereinstimmung mit der Urkunde für Doberan (MUB. 122) und mit den Siegellegenden Magnopolitanus episcopus nennt. Seit der Verlegung des Bistums waren bereits mehr als 10 Jahre verflossen, deshalb bildet auch diese Bezeichnung nach Schwerin keinen Verdachtsgrund, wenn auch Bischof Berno sich noch mit Vorliebe nach Meklenburg nannte.[3]

Kasimir heißt Diminensium et Pomeranorum princeps, und so wird er auch im Kontext der Bernourkunde genannt. Auch der Titel princeps spricht für das 12. Jahrhundert. Schon in früher Zeit ist für die Pommernfürsten der Titel dux am gebräuchlichsten, und seit 1208 kommt nur noch der Titel dux oder princeps et dux vor.[4] Auch in der Bestätigungsurkunde von 1219 wird Kasimir II. dux genannt, obwohl der Schreiber sich auch bei der Intitulatio eng der Vorlage anschloß und die Bezeichnung Diminensium et Pomeranorum beibehielt, die hier

[1] Die Zehntenverleihung Bernos hat die seltsame Invokation: „In nomine patris et individue trinitatis". Vielleicht mag die echte Vorlage „In nomine patris et filii et spiritus sancti" gehabt haben. Diese Invokation kommt auch sonst in dieser Zeit in dänischen und pommerschen Urkunden und später in Urkunden Eldenas (Cod. Pom. 118, 135) vor. Dann würde der Fälscher sie versehentlich mit der ihm geläufigen Formel „In nomine sancte et individue trinitatis", welche auch unsere Kasimirurkunde und die Urkunde Bischof Bernos von 1173 haben, verquickt haben.

[2] Im Anschluß an unsere Urkunden fehlt die Devotionsformel auch in den Bestätigungsurkunden Kasimirs II. von 1219 (MUB. 247) und Wartislavs III. von 1248 (MUB. 406), sonst fehlt sie in Darguner Urkunden nie. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist ein Weglassen dieser Formel höchst selten: PUB. 166 (1215) Kasimir II. für Arendsee; PUB. 170 (1216) Boguslav II. u. Kasimir II. für Grobe; PUB. 195 (1219) Boguslav II. für Stolp; PUB. 253 [1228] Wartislav III. für Dominikaner in Kammin.

[3] In den Zeugenreihen wird Berno meist nach Schwerin genannt.

[4] princeps et dux: PUB. 84 [1180] für Belbuk; PUB. 140 [1202—08] für Würzburg; PUB. 348 [1237] für St. Jakobi-Stettin.

wie dort den Tatsachen entsprach, aber die doch in pommerschen Urkunden ungewöhnlich ist.[1]

In der Bernourkunde von 1173 schließt die Intitulatio mit einem licet indignus. Solche devote Phrasen finden sich hier und dort in Bischofsurkunden; aber in Polabien sind sie sehr selten. Aus dem 13. Jahrhundert ist mir kein Fall bekannt. In Meklenburg-Pommern begegnet sie uns nur noch einmal, in einer Urkunde Bischof Sigwins von Kammin für das Benediktinernonnenkloster Marienberg bei Treptow (1191—94), welches später nach Verchen verlegt wurde.[2] Es ist leicht möglich, daß diese Urkunde, deren Original nicht erhalten ist, im benachbarten Dargun geschrieben wurde. In dänischen Urkunden finden wir einige Male ein licet indignus, so auch in einer Urkunde Bischof Absalons von Roeskilde für Darguns Mutterkloster Esrom von 1174.[3]

---

[1] Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts pflegt in der Intitulatio pommerscher Fürstenurkunden der Landesteilung keine Rechnung getragen zu werden. Meist lautet der Titel dux S(c)lavorum (selten dux S(c)lavie); PUB. 197 [1219—20] für St. Marien-Kolberg; PUB. 201 [1220—22] für Dargun; PUB. 214 [1223—24] für Mogilna; PUB. 272 (1231) für Stolp; PUB. 308 (1234) für Tempelherren oder auch dux Pomeranorum (selten dux Pomeranie); PUB. 98 [1185], PUB. 385 (1241) für Kolbatz; PUB. 126 [1194] für St. Marien-Kolberg; PUB. 162 (1214) für Trebnitz (Schlesien); PUB. 181 (1218) für Usedom; PUB. 196 (1219) für Grobe; PUB. 209 (1222) für Stolp; PUB. 257 (1229) für Joh.-Ord.; PUB. 368 (1239) für Klatzow (Verchen).

Boguzlaus . . Pomeranorum et Liuticiorum dux PUB. 91 (1182) für Bamberg; Boguzlaus Leuticie dux PUB. 102 [1186] für Probstei-Kammin: . . Kazimarus Pomeranorum dux Leuticiorum princeps PUB. 165, 166 (1215) für Arendsee, dem entspricht, wenn im Transsumpt dieser Urkunde, welches von Bischof Konrad II. von Kammin ausgefertigt wurde, PUB. 194 (1219) dieser als Conradus . . Caminensis ecclesie et Pomeranorum et Leuticiorum episcopus bezeichnet wird.

dux Diminensium et Pomeranorum kommt nur noch infolge Beeinflussung durch unsere Urkunden in solchen von Dargun vor. Wartislav III.: PUB. 227 (1225); PUB. 235 (1226); PUB. 249 [1228]; PUB. 259 (1229); PUB. 352 (1238); PUB. 388 (1241). Die ältesten Urkunden des zweiten Darguner Konvents haben dux Pomeranorum: Kasimir II. PUB. 169 (1216); PUB. 174 (1216); vielleicht hatte Dargun seine alten Privilegien noch nicht zurückerhalten. Wiese a. a. O. 25 nimmt an, daß die Urkunden bis 1259 in Esrom waren; sicher war die Ausfertigung a der Urkunde Kasimirs I. vor 1219 wieder im Besitze Darguns. Titel wie dux Dyminensis, PUB. 248 (1228), und dux S(c)lavorum, PUB. 237 [1227—28]; PUB. 243 (1228); PUB. 337 [1237?]; PUB. 402 (1242) sind in Darguner Urkunden Ausnahmen.

[2] PUB. 120. Cod. Pom. 92 p. 219. In Kamminer Bischofsurkunden kommt sonst ein derartiger Zusatz nicht vor (Schillmann a. a. O. 52), ebenfalls nicht, wenigstens nicht bis 1250, in den Bischofsurkunden der drei wendischen Bistümer. In drei Urkunden Erzbischof Gerhards II. von Bremen (1219—58) aus den Jahren 1222 findet sich minister humilis. Brem. Urk. I. 123f., 125f., 126f. Das Register des MUB. IV. führt Verchen als Cisterciensernonnenkloster auf.

[3] Cod. Esr. 89. Reg. Dan. 273; humilis minister: Absalon B. v. Roeskilde für Sorø [1158—71] Reg. Dan. 224. Diplom. Arn-Magn. I. p. 251; [1171—77] Reg. Dan.

Auf die Intitulatio folgt eine Adresse, in der Fürstenurkunde lautet sie omnibus sancte ecclesie filiis; diese Phrase findet sich in diesem Urkundenkreise öfter, wenn auch nicht als Adresse verwandt, so doch in der Promulgatio. Abgesehen von den Bremer Bischofsurkunden findet sich in unserem Gebiete eine Adresse erst zu Ende des Jahrhunderts, aber in dänischen Urkunden dieser Zeit ist sie recht häufig.[1]

In der Bischofsurkunde folgt der Adresse gleich die Narratio,[2] in der Fürstenurkunde ist eine Art Arenga mit der nachfolgenden Publikatio verknüpft.[3] Auch werden hier promulgationsartige Wendungen in die Dispositio zur Einleitung neuer Bestimmungen eingeschoben, wie etwa: Scitote ergo . . ., Notificamus etiam sancte vestre universitati, quod . . ., welch letztere Fassung auch in Esrom vorkommt.[4]

Die Narratio der Bernourkunde ist besonders charakteristisch durch die starke Betonung der Ausfertigung einer Siegelurkunde, so daß wir eine Korroborationsformel vor uns zu haben glauben,[5] und ähnlich

---

264. Dipl. Arn.-Magn. 264; Symon, B. v. Odense für Nonnenkl. das. (1180) Reg. Dan. 328. Dipl. Arn.-Magn. 256. minister dignus: Wilh. Abt v. B. Thomae in Æblæholt für Esrom [1178], Reg. Dan. 302. Dipl. Arn.-Magn. 47.

[1] In Pommern für Stolp (1176) PUB. 71; dann Cod. Pom. 24, PUB. 48 (1159) Bisch. Adalbert v. Pommern. Schriftprobe Cod. Pom. Taf. B, kaum echt; oft in Kolbatzer Urkunden: PUB. 63 (1172); PUB. 67 (1176); PUB. 68 (1176). Kolbatz war aber Tochterkloster Esroms. In Meklenburg außer in Berno für Doberan (zweifelhaft) MUB. 122 (1177) erst MUB. 150 [1190—95] u. MUB. 160 [1196—1200] Isfried B. v. Ratzeb. Im Bistum Lübeck erst 1200. Bisch. Theoderich für Kap. St. Johannis-Lübeck (Leverkus p. 25), von da ab ziemlich regelmäßig. Für Esrom: Cod. Esr. 87 (1157), 90 [1162—66] König Waldemar I.; Cod. Esr. 80 (1164) Erzb. Eskil v. Lund Cod. Esr. 99 (1170) Abs. Bisch. v. Roeskilde usw. Reg. Dan. 199. Erslev 16. Dipl. Arn.-Magn. 11. König Svend Grathe füs Ringstedt (1148) usw.

[2] Das Fehlen der Promulgation ist selten in mekl.-pomm., dagegen häufig in dänischen Urkunden. Dipl. Arn.-Magn. I. p. 31, 42, 46, 48, 54, 60, 255, 256, 262, 270, 272, 276 usw. Schlesw.-Holst.-L. Reg. I. 134, 137. Cod. Esr. 216, 218, 42, 40 usw., ebenso aber im Bistum Lübeck. Leverkus p. 5, 11, 27, 28, 31, in MUB. 88 u. 150.

[3] MUB. 114. Cupientes elemosinam nostram videlicet Dargon cum omnibus assignatis integram et inconvulsam in perpetuum conservari fratribus ordinis Cysterciensis deo in ea famulantibus et famulaturis ob dei sanctissimeque virginis dei genitricis Marie, necnon et sanctissimi confessoris domini Benedicti honorem, sicut et contulimus ad nostram plenam et perfectam nostrorumque salutem, decrevimus notos fieri sancte vestre universitati et universitatis sancte fidei terminos, intra quos eadem nostra elemosina conclusa continetur.

[4] Notificamus universitati vestre findet sich Cod. Esr. 83 (1173) Erzb. Eskil v. Lund. Universitas kommt in der Publikatio dänischer Urkunden vor. Dipl. Arn.-Magn. 11, 12, 20, 38.

[5] MUB. 111. Piis iustis fratrum de Dargon precibus pulsati, quatinus scripto sigilli nostri impressione signato testimonium eis in perpetuum perhiberemus de his, que in nostra presentia facta sunt, et quod tunc voce viva corroboravimus et cano-

ist es auch in der Fürstenurkunde, wo der Gedankengang einer Salvationsformel scharf hervortritt.[1] Dem entspricht, daß in der Bischofsurkunde keine Korroborationsformel, welche allerdings auch in der Fürstenurkunde fehlt, steht. Diese Art der Narratio ist eigentümlich. Im ganzen polabischen Gebiet finden sich keine Analogien, wohl aber lesen wir in dänischen Urkunden Ähnliches.[2]

Als Bestätigungsformel findet sich in der Urkunde Kasimirs einmal eine schön und gleichmäßig aufgebaute Wendung: „consentientes annuimus et annuentes approbavimus et approbantes ratas et immobiles in perpetuum statuimus." Klempin beanstandet diese Phrase: „Ungewöhnlich für diese Zeit sei ... die weitläuftige, aber später sehr übliche Bestätigungsformel. Damals sei noch durchgehends und nicht bloß in pommerschen Urkunden eine viel einfachere Formel vorgezogen worden." Leider sagt Klempin nicht, zu welcher Zeit diese Formel aufkommt. In Dargunischen Urkunden habe ich sie wenigstens auch später nicht wieder gefunden, allerdings auch in Urkunden der Zeit, welche überhaupt nur für die Entstehung unserer Urkunde in Betracht kommen kann, fand ich sie nirgends; aber Häufungen von synonymen Wörtern lassen sich schon in Urkunden des 12. Jahrhunderts nachweisen.[3]

---

nice confirmavimus, etiam voce scripta in perpetuum corroboraremus et confirmaremus iuxta consuetudinem sancte ecclesie, presentem paginulam conscripsimus et sigilli nostri appensione munitam in testimonium fidele perpetuo conservandam eis tradidimus.

[1] MUB. 114. Eapropter per ipsam sanctam universitatis vestre fidem vos obsecramus, quicunque vel presentem paginulam vel legeritis vel videritis vel que in ea continentur, quoquo modo cognoveritis. ne patiamini prefatam nostram elemosinam ab aliquo, videlicet vel heredum meorum vel circa habitantium vel quocunque calumpniatore imminui; sed propter deum et ad nostram simul et vestram salutem integram et inconvulsam prefatis fratribus secundum subscriptos terminos conservate, quatenus omnipotens deus in regno suo partem vestram vobis integram conservet. Der Ausdruck paginula, der sich hier wie in der Bischofsurkunde findet, kommt auch in Esromer Urkunden vor. Cod. Esr. 88 (1174), 217 (1182).

[2] Man vergleiche etwa: Cod. Esr. 217 (1182) Abs. v. Lund; Cod. Esr. 39 (1178) Erzb. Abs. v. Lund; Reg. Dan. 263, Dipl. Arn.-Magn. I. p. 31 (1171), Abs. v. Roeskilde für B. Thomae in Eskilso; Reg. Dan. 286 [1176] Dipl. Arn.-Magn. 41. Absal. für B. Thomae in Æblæholt; Reg. Dan. 295 [1177—78], Dipl. Arn.-Magn. 49. Abs. für Æblæholt, vgl. auch Reg. Dan. 368. Erslev 46. Kanut VI. für Bisch. v. Schleswig (1187). Hasse I., 141. Eine Analogie zur Narratio der Fürstenurkunde (MUB. 114) kenne ich nicht.

[3] Cod. Esr. 99 (1170) B. Abs. v. Roeskilde. p. 114 „. . notifico et manifesto atque oculis videre et audire volentium fidelium antepono". p. 115 „. . . presentis privilegii tuicione taliter confirmo, communio atque corrobero" „statuens equidem et digna procuracione adiciens" „destruere et ad nichilum redigere voluerit et attemptaverit". Cod. Esr. 85 (1173) Waldemar I. v. Dänem. „Dedi hoc utique ob remedium . . . et non tantum dedi, sed et scotavi . ."

Die Salvationsformel schließt, wie in Papsturkunden, mit Amen, und in der Urkunde Bernos ist es mit zweifachem Fiat bekräftigt, wie es auch in dänischen Urkunden häufig ist.[1]

Weiter ist spezifisch dänisch, die Datierung mit Facta einzuleiten, wie es in beiden Urkunden geschieht.[2] Datiert wird nach Inkarnationsjahren, Epakten, Konkurrenten und Indiktionen. Eine Datierung nach Epakten und Konkurrenten kommt in Polabien nicht vor, wohl aber in Dänemark.[3] Daß die Datierung fehlerhaft ist, nimmt nicht weiter wunder. Bekannt ist ja, welche Schwierigkeiten die einfachsten Berechnungen dem mittelalterlichen Menschen bereiteten.

Ich glaube, man kann sagen, das Formular unserer Urkunden ist dänisch. Zur Untersuchung habe ich die Urkunden des polabischen Kolonisationsgebietes, soweit sie bequem zugänglich sind, herangezogen; von dänischen Urkunden, was sich mir im Codex Esromensis, im Diplomatarium Arna-Magnæanum und in Hasses Schleswig-Holsteinischen Regesten bot.

Die dänische Urkunde ist von der Papsturkunde, die Urkunde Polabiens von der deutschen Königsurkunde stärker beeinflußt. Den Urkunden Polabiens fehlt selten die Publikations- und Korroborationsformel, denen Dänemarks sehr häufig. Der bischöfliche Bann ist in den polabischen Urkunden fast Regel, in dänischen pflegt er nicht zu stehen. Datierung nach Epakten und Konkurrenten, die Hervorhebung der Salvationsformel, das Amen am Schlusse, die Voranstellung eines korroborationsartigen Gedankens u. a. m. berechtigt uns zur Annahme, daß das Formular unserer Urkunden von Dänemark beeinflußt wurde. Also auch hier kommen wir zu dem Ergebnis, daß unsere Urkunden oder doch ihre Vorlagen der Zeit des ersten Darguner Konvents angehören müssen.

Fassen wir das Resultat unserer Abhandlung zusammen. Die Schrift der Urkunden gehört in das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts. Auch ihrem von Dänemark beeinflußten Formular nach sind sie in die Zeit des ersten Konvents, also vor das Jahr 1199

---

[1] Cod. Esr. 217 (1182), 39 (1178), 40 (1211). Hasse I. p. 143 (1183) Knut, Fürst Přibislavs Sohn für Odense.

[2] Cod. Esr. 108, 87, 90, 89, 216, 217. Dipl. Arn.-Magn. 21.

[3] Datierung in dänischen Urkunden nach Epakten: Reg. Dan. 262, Erslev 27 (1171); Reg. Dan. 276, Erlev 28 (1175); Reg. Dan. 329 Erslev 34, (1180); Reg. Dan. 330, Ersleṽ 35 (1180) alle für St. Kanut in Odense; Cod. Esr. 108 (1158) für Esrom.
nach Konkurrenten: für St. Kanut in Odense: Reg. Dan. 262 (1171); 276 (1175). Für Esrom: Cod. Esr. 108 (1158); 216 (1176).

zu setzen. Für diese Zeit sprechen auch die Wortformen Lucho[1] und Dargon.[2] Schon 1209 scheint eine Urkunde Eldenas eine aus unseren Urkunden vor 1199 kompilierte Ableitung benutzt zu haben. So spricht

---

[1] Lucho ist Nominativform und steht für Luchow wie Dambnio für Dambinow. Das w scheint ein flüchtiger, mehr vokalischer als konsonantischer Laut gewesen zu sein, ebenso wie heute das v bei den Slovenen. Später steht in den Urkunden stets Luchowe, der Lokativ. Diese Lokativform wurde im polabischen Gebiet bei den Ortsnamen auf -ovъ im Deutschen fest, wie es auch in Böhmen vielfach geschah; böhm. Tuřany, lok. Turas, dtsch. Turas; böhm. Moravany, dtsch. Morbes (Brandl a. a. O. IX). Auch in der Bestätigungsurkunde Kasimirs II. von 1219 (MUB. 247) heißt es Luchowe. Interessant ist eine Urkunde Kasimirs für Dargun von 1216 (MUB. 223), wo das Gut als Polchowe, also mit der Lokativform, der gleichnamige Fluß aber Polcho, also mit dem Nominativ bezeichnet wird.

[2] Dargon steht nur in unseren Urkunden und in Bernos Zehntenverleihung für Dargun (MUB. 125); später auch in der Bestätigungsurkunde von 1219 heißt der Ort stets Dargun, einige Male kommt auch die Form Darg^{u}n vor. MUB. 223 (1216), 490 (1238), 799 (1257).

Über die Bedeutung des Namens Dargon ist viel geschrieben worden (Wiese a. a. O. 9f.), obwohl schon 1862 der Cod. Pom. meines Erachtens eine richtige Erklärung gab, indem er ihn von dragъ teuer ableitete. Jedenfalls ist er ein slawischer Name. Den Erklärungsversuch Wieses von trъgъ forum, glaube ich ablehnen zu müssen, schon weil Dargon nicht mit einer Tenuis beginnt, d und t sind im Niederdeutschen viel schärfer in der Aussprache geschieden als im Hochdeutschen, wenn wir obotritisch drastina Rohr, Schilf finden (Burmeister a. a. O. 34: aksl. trъstь, trьstь, böhm. třtina, drav.-polab. trast), so ist das ein nur einmal vielleicht belegtes Wort. Auch die anderen Gründe Wieses können mich nicht überzeugen. Denkbar ist meines Erachtens nur noch die Ableitung von draga der gebahnte, ausgetretene Weg (Schlie a. a. O. 515 Anm. 1), drav.-polab. darg'ė oder von dragъ, poln. ndsorb drogi. Es muß ein Wort mit -ono- oder onjo-Suffix sein, und da diese zur Bildung von Benennungen lebender Wesen gebraucht werden, namentlich im Böhmischen das ň- enthaltende Suffix zur Bildung von Personennamen verwandt wird (Vondrák a. a. O. 423), so halte ich es für das Wahrscheinlichste, daß in Dargon der Stamm dragъ carus steckt, auch Rost stellt Dargun zu dragъ (Rost, Die Sprachreste der Draväno-Polaben im Hannöverschen. Leipzig 1907. 194 Darzau). Im Böhmischen gibt es den Personennamen Drahoň (Miklosich a. a. O. 223), welchem im Polabischen Dargon Laut für Laut entsprechen würde. Auch der bulgarische Name Dragon mit -ono-Suffix (Mikl. ibid.), würde im Polabischen Dargon lauten müssen, da die urslawische Gruppe tort (dorgъ) über torot (dorogъ) zu trot, trat (drogъ, dragъ) wurde, eine Entwicklung, die im Polabischen durch Einfluß des Deutschen wieder rückgängig gemacht wurde (tart-, dargъ; Vondrák a. a. O. 302ff.) so noch Draguhn bei Gadebusch. — Wegen der Ableitung von draga verweist Schlie (a. a. O. 515 Anm. 1) auf das benachbarte Vincedargo, welches identisch sein dürfte mit dem späteren Finkenthal. Aber diese Benennung beruht doch wohl auf Volksetymologie (niederd. Finkedâl) und beweist nicht, das -dargo gleich Tal sein muß. Auch Vincedarge, glaube ich, für einen Personennamen halten zu müssen (vęšte plus und dargъ carus wie Vencegur, Venciko usw.). Die Gleichsetzung von Ceglos (MUB. 125) mit Finkenburg (Schlie a. a. O. 612) ist unsicher, es wäre auch nicht Ceglos als eine Entstellung von Vincegrod zu fassen; polabisch muß Burg gord oder gard heißen, draván.-polab. gord. aksl. gradъ.

alles dafür, daß uns wirklich die echten Originalurkunden Bernos und Kasimirs I. für Kloster Dargun vorliegen.

IV. Die Zehntenverleihung Bischof Bernos

Dagegen haben wir noch nachgewiesen, daß die Zehntenverleihung Bischof Bernos für Dargun eine Fälschung ist. Die Schrift gehört dem Beginn des 13. Jahrhunderts an, wenigstens ist sie nach Bernos Tod zu setzen. Formell besteht eine Verwandtschaft mit Bischof Bernos Zehntenverleihung für Doberan vom Jahre 1177, die Eingangsformeln, aber auch nur diese lauten hier wie dort gleich.[1]

Berno für Doberan (1177):	Berno für Dargun (—):
In nomine sancte *et individue trinitatis. Berno Magnopolitanus episcopus omnibus successoribus suis et omnibus idelibus salutem in perpetuum.*	*In nomine* patris *et individue trinitatis. Berno* dei gratia *Magnopolitanus episcopus omnibus successoribus suis et omnibus* Christi *fidelibus salutem in perpetuum.*

Die Adresse ist seltsam gefaßt, gewiß sollten durch das successoribus suis auch die späteren Bischöfe von Schwerin an Haltung des Privilegs gebunden sein.[2] Trotz dieser Übereinstimmung ist wohl nicht anzunehmen, daß ihre Vorlagen in der bischöflichen Kanzlei entstanden sind. Wie bei der Doberaner Urkunde ist auch hier das Streben nach Vermehrung des Klostereinkommens und -besitzes Motiv zur Fälschung gewesen. Von einer Reihe Dörfer können wir nicht nachweisen, daß sie Dargun zehntpflichtig gewesen sind.[3] Dagegen muß die ausdrückliche Verordnung, daß die Seelsorge und die Pfarrgerechtsame der Röcknitzer Kirche zustehen soll,[4] dem echten Privileg angehört

---

[1] Drei oder vier Zeugen sind in den beiden Urkunden die gleichen, drei oder vier, je nachdem man Reingerus (MUB. 125) und Reinerus (MUB. 122) für identisch hält oder nicht. Von den übrigen Zeugen lassen sich einige auch sonst nachweisen.

[2] Man kann auch mutmaßen, daß eine persönliche Adresse in der Vorlage stand abbati NN. et successoribus suis, das in diesem Falle grammatikalisch falsche suis, welches aber zu der Zeit keinen Anstoß erregte, bezieht sich dann auf abbati. So würde noch deutlicher sein, daß die eine Urkunde der anderen den Passus entnommen hat.

[3] Bischof Sigwin von Kammin bestätigte 1216 dem Kloster die Dörfer mit ihren Zehnten, welche es seit altersher besessen habe. Hier wird nur ein Bruchteil der in der Bernourkunde aufgezählten Güter genannt, und Sigwin schenkt aus seinen bischöflichen Einkünften Zehnten aus Dörfern hinzu, welche nach der Bernourkunde dem Kloster schon längst gehörten.

[4] Baptisma autem et visitationes infirmorum, sepulturas mortuorum et cetera, que ad curam animarum pertinent, ad ecclesiam de Rokitniz accipient (MUB. 125).

haben, da die Mönche ihrem Kloster ungünstige Bestimmungen nicht hineingefälscht haben werden. Die Doberaner Urkunde geht viel weiter. Hiernach erhält das Kloster über die zehntpflichtigen Dörfer auch Pfarr- und Archidiakonatsrechte.[1] Ob diese dem Kloster wirklich verliehen worden sind, können wir nicht nachweisen, da die nächste Bischofsurkunde für Doberan die Bestätigungsurkunde Brunwards von 1230 ist, in welcher diese Bestimmungen aufgenommen worden sind. Es wäre die Verleihung der Rechte eine Durchbrechung der Cistercienserregel gewesen, aber die Verhältnisse im Kolonisationsgebiet waren andere, und bald finden wir hier die meisten Cistercienserklöster im Besitze dieser Gerechtsame. Auf Grund der uns vorliegenden Doberaner Urkunde kann die Darguner nicht gefälscht sein, da der Falsator auch diese Bestimmungen mit aufgenommen haben würde. Wahrscheinlich ist, daß die Doberaner Urkunde auf Grund der echten oder der gefälschten Zehntenverleihung für Dargun entstanden ist, da die echte Urkunde Bernos 1179 bei der Zerstörung des Klosters vernichtet worden sein wird.

Exkurs

Die slawischen Wörter in der Urkunde Kasimirs I. für Dargun von 1174

Eine Zusammenstellung der in der Kasimirurkunde von 1174 vorkommenden slawischen Wörter ist vielleicht ganz am Platze:

dalge „magnus groß". MUB. p. 112,21. ... in quandam magnam paludem, que et sclavice dicitur dalge loug ...". MUB. 398 (1232)[2] dolge lugi.

aksl. dlъgъ „lang" poln. długi, obersorb. dołhi, drav.-polab. dóug'ė.

damb „quercus, Eiche". MUB. 112, 19. ... in quandam magnam quercum ..... a sua magnitudine nomen accepit wili(ki) damb.

---

[1] Ecclesiarum autem disposicio infra loca predicta et sacerdotum constitucio vel baptismus ac sepultura mortuorum necnon et ius sinodale, quod bannum vocatur, ad abbatis curam pertinebit (MUB. 122).

[2] Regest Clandrians aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Heinr. u. Nik. v. Rostock für das Bistum Schwerin.

aksl. dąbъ „Baum", böhm., sorb. dub „Eiche", poln. dąb, gen. dębu, drav.-polab. dōb.

glambike „tief". MUB. 112, 16. . . . in quandam profundam paludem salicum, que et slavice dicitur glambike loug (s. u. serucoloug). Als Ortsname in MUB. 420 (1233) (Glambeke) Glambek u. in den Schweriner Fälschungen.

aksl. glabokъ „tief" pol. głęboki, drav.-polab. glōbüök'ė.

knezegraniza „Herrengrenze". MUB. 112, 32. . . . quandam quercum cruce signatam, quod signum dicitur knezegraniza . . .

kneze „Herr, dominus". Knese Janeke von Ilow = Herr (dominus) Johann I. von Meklenb. (Dober. Geneal.).

aksl. kъnędzь „Fürst", poln. ksiądz, książę, da die Konsonantengruppe „kń" im Polnischen zu „kś" wird. kašub. ksądz, drav.-polab. k'nāz, böhm. kněz, kníže, sorb. kńez. Da auch das Polabische Meklenburgs und Pommerns, wie es ja im Draväno-Polabischen (k'nāz) geschehen ist, den Nasal bewahrt haben sollte, so scheint die Wortform kneze dem Sorbischen entlehnt zu sein.

graniza im Deutschen als „Grenze" entlehnt. MUB. II. 828 (1258) limitibus ac graniciis in der Pertinenzformel.

aksl. granь „Ecke", böhm. hran, davon abgeleitet ist böhm. hranice „Grenze", poln. granica. Das Draväno-Polabische grénsa ist erst wiederum dem Deutschen entlehnt.

loug „Sumpf". MUB. 112, 16, 20. . . . in quandam paludem salicum, que et sclavice dicitur loug, 26. in quandam paludem salicum, que sclavice dicitur serucoloug; daneben finden wir im Meklenburg-Polabischen die nasalierte Form „lang": in das holtz Lang. MUB. 398 (1232) aber ebendort auch Guolenzke lugi (locativ); Machnaci lug usw. Es gibt also im Polabischen wie im Polnischen und im Draväno-Polabischen nebeneinander eine nasalierte und nichtnasalierte Form, „luhes" (in MUB. 456 (1236) Brunward Bischof v. Schwerin für Bützow, Regest Clandrians) zeigt deutsche Genitivendung.

aksl. lągъ, pol. łąg, lęg, ług; niedersorb. ług, dravän.-polab. lāg (lōg), läug.

mirica „Heide". MUB. 112, 14, slawisch? Das Wort ist weit verbreitet und kommt auch in dänischen Urkunden vor.

In meklenburgischen Urkunden ist das Wort selten. MUB. IV. 2582. Albr. v. Brandenb. für Kloster Himmelpfort bei Lychen (1299); V. 3023. Heinr. II. v. Mekl. für Himmelpfort (1305). Später kommt es nur noch

in Urkunden für Dargun vor, MUB. IX. 5936, und als Bezeichnung der Rostocker und Ribnitzer Heide seit MUB. VI. 3669 (1314).

Cod. Pom. vergleicht mit diesem Worte poln. mira „wilder Kerbel", böhm. miřík „Eppich, Gemäß"; aksl. měra „Maß, poln. miara, sorb. mjera; ist mirica (merica) vielleicht der abgemessene Waldbezirk, welcher zur Almende gehört?

Vielleicht steht mlat. merica für „erica". Das Kloster Heide in Hessen heißt in lat. Urkunden Merica.[1]

mogela „Hügel, Hühnengrab". MUB. 112, 23. ... in cumulum satis magnum, qui sclavice vocatur mogela ... MUB. 112, 40, MUB. Nr. 247 mogila, MUB. Nr. 398 mogili (Lokativ?) (Clandrians Regest.).

aksl. mogyla „tumulus"; poln. mogiła; kašub. modziła; drav.-polab. müög'óela „Grab".

pant „Pfad, Weg". MUB. 112, 14. pant wo Guthkepole.

aksl. pątь; böhm. pout; drav.-polab. põt.

seruco-„breit". MUB. 112, 28. in quandam paludem, que sclavice dicitur serucoloug. MUB. 247 (p. 233, 3) sirocolug.

aksl. širokъ; böhm. široký; poln. szeroki; drav.-polab. sarůök'ė.

Burmeister a. a. O. 37, Anm. vermutet, der Schreiber habe das serucoloug für das Niederdeutsche wîdensump (= palus salicum) genommen, obwohl es dê wîde sump (= palus lata) bedeutet. Dem scheint aber das quandam zu widersprechen, vor allem aber, daß auch der glambike loug („profunda palus") und der dalge loug („magna palus") als paludes salicum, als mit Weiden bestandene Moore bezeichnet werden.

Trigorke MUB. 112, 19. in quosdam tumulos, qui sclavice dicuntur Trigorke. MUB. 247 Trigorki.

tri „drei", aksl. tri, böhm. tři, draväno-polab. t(a)ré.

gorke pl. diminutiv von gora „Berg".

aksl. ndsorb. gora, poln. góra, dim. górka, drav.-polab. gůöra.

wili, wiliki „groß". MUB. 112, 18. in quandam magnam quercum ...... wili damb. Die Fassung b hat wiliki. Im Slawischen sind die ursprünglichen u-stämmigen Adjektiva in o-Stämme ver-

---

[1] Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Geh. Rat. Edw. Schröder-Göttingen.

wandelt oder durch ein -ko-Suffix erweitert.[1] Daher finden wir in den meisten slawischen Sprachen Doppelformen.

aksl. velij — velikъ, böhm. velí — veliký, pol. wieli — wieliki, obersorb. vjele — vulki, draväno-polab. vélė — vélk'ė.

wo „in, nach". MUB. 112,14. pant wo Guthkepole.

Das ъ ist hier, wie im Draväno-Polabischen im Gegensatz zu den übrigen slawischen Sprachen bewahrt.

aksl. vъ; poln. w, böhm. v, aber drav.-polab. va.

---

[1] A. Leskien, Handbuch der altbulgarischen (altkirchenslavischen) Sprache. 4. Auflage. Weimar 1905. § 68.

Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden a. d. Ruhr

von

Hans Wibel

Über dem Archiv des alten Benediktinerklosters Werden hat ein günstiges Geschick gewaltet, der größere Teil des Urkundenbestandes, soweit er um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorhanden war, ist auch heute noch in der Urschrift erhalten. Dies gilt insbesondere von den Kaiserurkunden, von denen urschriftlich oder abschriftlich bis zu jenem Zeitpunkt insgesamt einundzwanzig Stücke überliefert sind. Aber die Bewertung dieses Besitzes wird stark beeinträchtigt durch die Erkenntnis, daß kaum eins oder das andere unter ihnen als in allen Teilen unanfechtbares Original gelten kann. Entweder bemerken wir, daß der ursprüngliche Text durch Rasuren und spätere Interpolationen verderbt ist, oder die im übrigen unversehrte Urkunde trägt ein falsches Siegel; von anderen ist die Originalität noch nicht völlig sichergestellt, eine erhebliche Anzahl schließlich stellt sich schon äußerlich als längst erkannte Fälschungen dar. Es ergibt sich, daß in Werden im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts immer wieder von verschiedenen Händen und zu verschiedenen Zwecken Fälschungen und Verfälschungen von Diplomen und nicht minder auch von Privaturkunden vorgenommen worden sind.

Dementsprechend hat sich die Urkundenkritik auch schon des öfteren speziell mit diesen Diplomen beschäftigt, und in einer Reihe von Fragen darf die Untersuchung für abgeschlossen gelten, oder man glaubte doch bisher, wenigstens für die Urkunden der Karolinger und der sächsischen Kaiser zu einwandfreien Ergebnissen gelangt zu sein.[1]

[1] Vgl. die Vorbemerkungen zu den Texten Werdener DD. in den Diplomata-Bänden der Mon. Germ. (DD. Karol. 266, DD. H.I. 26, O.I. 5, O.II. 88, 290, O.III. 17, 151, H.II. 9, K.II. 2, 187, 232, 286), ferner die Bemerkungen in Mühlbacher Regesta Imp. I² no. 387, 1554, 1801, 1974 und v. Ottenthal Regesta Imp. II no. 31, 62. Einzelne oder Gruppen

Um so mehr Beachtung darf die neuerdings erschienene Arbeit von Fr. J. Bendel beanspruchen, die zum ersten Male sämtliche Diplome bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im Zusammenhang behandelt und in sehr wesentlichen Punkten zu völlig abweichender Beurteilung gelangt.[1] Freilich zeigt sich alsbald, daß manches der Argumente Bendels nicht stichhaltig ist, daß die dem Neuling auf diesem Gebiet naturgemäß abgehende allgemeine Erfahrung ihn mehrfach zu unzutreffenden Beobachtungen und Schlüssen verleitet hat; trotzdem ist es aber von nicht unerheblichem Interesse, seiner Beweisführung im einzelnen nachzugehen, da dabei wichtige methodische Grundsätze in Frage kommen.[2]

Freilich brauchen wir ihm hier nicht in der Besprechung aller vorhandenen Diplome zu folgen; diejenigen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts stehen nur insofern mit den älteren in Zusammenhang, als sie deren Inhalt bestätigen, aber auch von den älteren Privilegien stehen

---

von Werdener Diplomen untersuchten Erben, Die älteren Immunitäten für Werden und Korvey in den Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 12, 46ff., Stengel, Die Immunitätsurkunden der Deutschen Könige vom 10.—12. Jahrh. (Innsbruck 1902) S. 12f. und in seiner Habilitations-Schrift: Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien (Marburg 1907) S. 5, 14, 61f. (= S. 134, 143, 190f. eines künftigen Gesamtwerkes), schließlich Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz (Marburg 1908) S 42ff., 95ff.

[1] Fr. J. Bendel, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a. d. Ruhr (Bonn 1908). Der Verfasser druckt die Texte der 29 Diplome größtenteils vollständig ab und versieht sie mit kritischen Erläuterungen. Ein erster Exkurs behandelt noch einmal zusammenfassend insbesondere die Immunitäten und älteren Fälschungen, ein zweiter untersucht die Vorgeschichte der Ortschaft resp. Stadt Werden. Beigegeben sind der Arbeit vier etwas verkleinerte recht gut gelungene Faksimiles der Diplome Karls d. Gr., Heinrichs II. und zweier Heinrichs III. (DD. Karol. 266, H.II. 9, H.III. Stumpf Reg. 2164, 2165). Die Wiedergabe der Texte ist nicht ganz einwandfrei, unzulässig ist u. a. eine Emendation wie auf S. 7, wo id ipsum exposcentibus fratribus des Originals zu id ipsum et poscentibus verballhornt wird, und sinnlos ist es, im DH.II. 9 mehrfach ct statt et zu drucken, während es sich um eine ganz gebräuchliche Ligatur für et handelt, wie ein Blick in die Kaiserurkunden in Abbildungen zeigt. Verfehlt sind ferner der zweite Exkurs sowie die Stellen der Arbeit, die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ansiedlung als Ort Werden kritisch verwerten. Der Verfasser beachtet nicht, daß alles, was er in dieser Beziehung für die frühere Zeit bestreitet und erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts frühestens gelten lassen will, nämlich Namensformen und Ortsbezeichnung, in Werdener Handschriften der Vita Liudgeri von Altfrid, dem ältesten Urbar und dem ältesten Chartular, von Händen des 9., 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts geschrieben erscheint und also jedenfalls ein höheres Alter besitzt, als er anzunehmen geneigt ist.

[2] Die unter diesem Gesichtspunkt unternommene Arbeit vermeidet es daher in folgendem auf alles angreifbare ausdrücklich einzugehen, die Kritik wird sich vielmehr darauf beschränken, nur das für den Zusammenhang Wichtige zu erörtern.

einige nach Form und Inhalt ganz abseits, und soweit hier eine abschließende Kritik schon möglich war, wird man von Bendels abweichendem Urteil absehen dürfen. Wir können uns vielmehr beschränken auf die Betrachtung der älteren Werdener Immunitäten und der mit ihnen äußerlich oder inhaltlich zusammenhängenden Diplome; und hier wird es im wesentlichen darauf ankommen, das interessanteste Ergebnis seiner Arbeit, nämlich die Beurteilung der Entstehungszeit der ältesten falschen Urkunden eingehend nachzuprüfen. Schicken wir voraus, um was es sich hier handelt, so ist das in Kürze folgendes: Bei der Bearbeitung der Ottonischen Diplome für die Mon. Germ. Ausgabe hatte Sickel festgestellt, daß von den urschriftlich erhaltenen Werdener Diplomen die DD. Karls d. Gr. (ich zitiere soweit vorhanden nach der Nummer der Mon. Germ. Ausgaben) 266. Arnolfs Mühlbacher Reg. 1801, Heinrichs I. 26, Ottos II. 88, Ottos III. 17, Heinrichs II. 9 sämtlich und zwar bis auf das letzte Diplom vollständig von einer Hand geschrieben worden seien, während in dem letzten der Reihe das ganze Eschatokoll, d. h. die Signumzeile mit dem Monogramm, die Rekognitionszeile und die Datierung, von einem bekannten Schreiber der Kanzlei Heinrichs II. hinzugefügt worden sind. Damit ergab sich zugleich die nächstliegende Erklärung des Sachverhalts: Ein Werdener Mönch, der den Text für das der Kanzlei Heinrichs II. zur Beglaubigung einzureichende Diplom mundierte, hat vorher oder nachher eine größere Anzahl von Kaiserurkunden auf den Namen älterer Herrscher mit geschickter Benutzung vorhandener echter Verleihungen gefälscht, und diese Fälschungen müssen demnach am Ende des 10. oder im Anfang des 11. Jahrhunderts entstanden sein, eine Auffassung, die bisher maßgebend geblieben ist.

Anders Bendel, er teilt nicht nur diese sechs Diplome in zwei voneinander verschiedene Gruppen zweier zu unterscheidender Schreiber ein, sondern identifiziert den einen von ihnen außerdem mit dem Fälscher eines Diploms auf den Namen Heinrichs III., das, im Anschluß an ein echtes Privileg dieses Herrschers angefertigt, dem nach Bendel ebenfalls von demselben Manne mundierten Originaldiplome Heinrichs IV. Stumpf 2940 vom Jahre 1098 als Vorurkunde gedient hat. Schon diese Erkenntnis, abgesehen von anderen Gründen, veranlaßt, ja zwingt ihn geradezu, die Entstehung der beiden unter sich nahe verwandten Gruppen einer erheblich späteren Zeit, nämlich der Mitte und dem Ende des 11. Jahrhunderts zuzuweisen. Und wie steht es nun mit dem DH.II. 9? Auch dies Diplom ist nach seiner Ansicht kein von der Kanzlei unterfertigtes Original, man hat in ihm vielmehr ein von der Kanzlei dem Kloster zur Ausfüllung überlassenes oder sonstwie unbenutzt gebliebenes Blankett zu sehen, das in dieser Gestalt einige

6*

Jahrzehnte im Klosterarchiv ruhen blieb, bis einer der geschickten Fälscher das höchst willkommene Material für seine Zwecke verwandte.

Es ist klar, daß Sickels und Bendels Anschauungen unvereinbar sind, nur eine der beiden kann richtig sein, wobei nicht zu leugnen ist, daß die Annahme Sickels auf den ersten Blick den Vorzug der Einfachheit besitzt. Man kann hierbei sogar auf einen Parallelfall hinweisen, in dem ebenfalls eine Reihe von Fälschungen abgeschlossen wird durch ein Diplom, das durch die Beteiligung der Kanzlei als Original anzuerkennen ist.[1] Die Annahme Bendels dagegen setzt voraus, nicht nur daß ein Blankett dieser Art fast hundert Jahre im Kloster bewahrt wurde, sondern daß überhaupt Blanketts an die Partei hinausgegeben wurden, ohne daß man sich in der Kanzlei der legalen Ausfüllung des Textes versichert hätte.

Da das Monogramm vollzogen ist und es zweifelhaft bleibt, ob die Urkunde, die heute ein falsches Siegel trägt, nicht etwa auch schon mit einem echten Siegel versehen gewesen war, so hätte man sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, daß hier dem Kloster ein mit allen Beglaubigungsmitteln versehenes Blankett übergeben worden ist, über dessen Ausfüllung die Kanzlei auf alle Kontrolle verzichtet hätte. Für etwas derartiges fehlt es bisher an einem anderen gleichwertigen Beispiel, denn der tatsächlich vorhandene äußerlich gleichartige Parallelfall ist den außergewöhnlichen Verhältnissen entsprechend, denen er sein Dasein verdankt, anders zu beurteilen.[2] Und wenn es bei unserer

---

[1] Vgl. die Untersuchungen von Bresslau über die S. Maximiner Urkundenfälschungen in der Westdeutschen Zeitschrift 5, 20ff., besonders S. 31, 40, wo festgestellt wird, daß der Fälscher zahlreicher Spurien auch den Text eines Originals, des den Daten nach jüngsten Diploms, DH.V. Stumpf 3147, geschrieben habe, auch hier allerdings auf ein Blankett, das ihm von der Kanzlei nach Eintragung der Zeilen in verlängerter Schrift zur Ausfüllung überlassen war. Er schrieb also den Kontext sowie die Datierung, in der er vor den Worten kal. iulii Platz zur Nachtragung einer Zahl ließ. Man darf daraus schließen, daß die Vollziehung des Monogramms wie auch die Besiegelung erst nach der vollständigen Mundierung erfolgt ist, wobei dann allerdings die Nachtragung jener Zahl unterblieb, vielleicht infolge verzögerter Beglaubigung.

[2] Es ist die Fälschung DH.III. Stumpf 2482. Hier ist ein Blankett aus der Zeit Heinrichs II., in dem der Bamberger Schreiber Ba. II, wohl gleichzeitig mit den DD.H.II. 456—58, die erste Zeile in verlängerter Schrift sowie die Signumzeile mit Monogramm und den Anfang der Datierung eingetragen hatte, neben den ungemein zahlreichen, von diesem Herrscher an das Bistum Bamberg verliehenen Diplomen, die wohl größtenteils in Bamberg selbst entstanden sind, im dortigen Archiv liegen geblieben und später zu einer Fälschung auf den Namen Heinrichs III. verwertet worden. Auch diese Urkunde zeigt ein vollzogenes Monogramm sowie das echte Kaisersiegel Heinrichs II., das allerdings in ganz singulärer Weise nicht mit Hilfe des bekannten Kreuzschnittes am Pergament befestigt ist, sondern durch zwei gekreuzte Pergamentstreifen, wie der technische Ausdruck lautet, eingehängt ist. Da

lückenhaften Kenntnis von den Geschehnissen des Mittelalters gewiß verkehrt wäre, schon daraufhin die Möglichkeit zu bestreiten, so ist hierbei doch in Betracht zu ziehen, daß es sich in diesem Falle nicht um die bloße Feststellung handelt, ob das Diplom echt oder unecht ist, sondern vielmehr darum, ob künftig die Grundlagen unserer diplomatischen Kritik eine weitere Einschränkung erfahren müssen.

Die durch tieferes Eindringen in das Material wachsende Erkenntnis vom Urkunden- und damit auch vom Fälschungswesen hat ja schon manche nicht unerhebliche Bresche in das anscheinend so feste Mauerwerk der kritischen Methode gelegt.

Weder das augenscheinlich echte Siegel, noch das ebenso für das Auge legal vollzogene Monogramm bilden gegenüber ernstlichen Verdachtsgründen noch die Gewähr für die Originalität des angezweifelten Stückes, denn man verstand es, echte Siegel zu übertragen oder durch mechanische Abformung schwer erkennbare Fälschungen herzustellen, man verstand es aber auch durch Anwendung verschiedener Tinten den Eindruck hervorzurufen, als sei der sogenannte Königsstrich wirklich in das vorgezeichnete Monogramm nachträglich eingezeichnet worden. Es hat sich ferner herausgestellt, daß schon frühzeitig einzelne Fälscher im Dienste verschiedener Auftraggeber arbeiteten, wodurch der Satz von der „bekannten Hand“ eine gewisse Einschränkung erfuhr; schließlich hat man nachweisen können, daß Beamte der kaiser-

---

es nach dem Zustande des Siegels ausgeschlossen erscheint, daß es von einer anderen Urkunde abgenommen und nachträglich auf der Fälschung angebracht sei, und da man andererseits eben wegen dieser Befestigung kaum an ein ursprünglich so ausgestattetes Blankett denken kann, so käme in Frage, ob hier nicht eine durch Abformung hergestellte Fälschung vorliegt. Möglich wäre allerdings daneben, daß gerade das so befestigte Siegel Anlaß zur Verwerfung des Blanketts wurde und daß hier auch nicht eine wirkliche Vollziehung des Monogramms, sondern eine Ungeschicklichkeit des Ba. II wie in den DD.H.II. 456, 457 vorliegt.

Zweifelhaft bleibt die Sachlage in einem zweiten Falle, dem DO.I. 406, wo ein ebenfalls von einem Kanzleischreiber angefertigtes Blankett vom Empfänger in so eigentümlicher Weise ausgefüllt worden ist, daß der Verdacht entstand, die Ausfüllung möchte erheblich später und was den Inhalt betrifft willkürlich ausgefallen sein. Hat sich nun auch der letzte Kritiker (vgl. Uhlirz in Mitteil. des österr. Instituts, Erg.-Bd. 1, 366ff.) für die Echtheit ausgesprochen, so hält doch auch er die Annahme aufrecht, daß ein mit voller Beglaubigung versehenes Blankett im Vertrauen auf die Person, dem Empfänger zur unkontrollierten Ausfüllung überlassen worden sei. Ein definitives Urteil über die Sachlage ist ohne erneute Inaugenscheinnahme nicht zu fällen, und ebenso bedarf ein weiterer Fall, die zuletzt von Bresslau, Urkundenlehre S. 537 N. 1 besprochene Urkunde Stumpf 2692 noch genauerer Untersuchung. Bei mehreren anderen, anscheinend in ähnlicher Weise wie das besprochene D. Stumpf 2482 zustande gekommenen Fälschungen hat sich indessen herausgestellt, daß der jetzt vorhandene Text nach Beseitigung des ursprünglichen durch Rasur vom Fälscher eingetragen worden ist.

lichen Kanzlei nach dem Austritt aus dem Dienst ihre Kenntnisse zu Fälschungen benutzt haben, wonach also selbst die Hand eines Kanzleibeamten nicht mehr unter allen Umständen die Echtheit zu garantieren vermag, ganz abgesehen von der gewiß auch vorgekommenen Erwerbung von Urkunden, die durch ungetreue Beamte während ihrer Dienstzeit in unanfechtbaren Formen hergestellt und überhaupt nicht als Fälschungen nachweisbar sind. Dementsprechend hätte man die zahlreichen Urkunden, die in Gestalt von Blanketts dem Empfänger zur Ausfüllung überlassen wurden und bei denen nachträgliche Beglaubigung nicht festgestellt werden kann,[1] nicht mehr ohne weiteres gutgläubig als Originale anzusehen, sondern wenn einzelnes Auffallende Verdacht erweckt — und das ist ja bei einem mit den Bräuchen und Formeln der Kanzlei unbekannten Schreiber leicht möglich —, sie speziell daraufhin zu prüfen, ob man es nicht mit Fälschungen nach Art der von Bendel angenommenen zu tun hat. Natürlich werden solche Fälle immer nur vereinzelte Ausnahmen gegenüber der Regel bilden, für die die Grundlagen der Kritik ihre Gültigkeit bewahren; aber um einen solchen Ausnahmefall könnte es sich in dem uns vorliegenden auch handeln. Der Zusammenhang mit den übrigen Fälschungen, auch der ungewöhnliche Rechtsinhalt des DH.II. 9 bietet in dieser Hinsicht wohl Angriffspunkte, aber die Last des Beweises ruht unter diesen Umständen auf dem, der das ungewöhnliche als tatsächlich geschehen ansehen will.

In den folgenden Ausführungen, die auf wiederholter Einsichtnahme der in Betracht kommenden Diplome dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf beruhen, soll nun einerseits die Argumentation Bendels nachgeprüft werden, auf der anderen Seite aber überhaupt versucht werden zu einer befriedigenden Entscheidung in dieser Frage zu gelangen.[2]

Wenn wir die älteren Werdener Diplome zunächst ohne Rücksicht auf den Inhalt gruppieren wollen, so geschieht das am besten durch die Einteilung in: 1. Originale, 2. Urschriften zweifelhafter Originalität,

---

[1] Eine solche Feststellung wird allerdings nur selten gelingen, denn meist wird man keinen bestimmten Anhalt dafür haben, daß das Siegel vorher oder nachher angebracht worden ist, und in der Regel überhaupt nicht zu entscheiden vermögen, ob das Monogramm vom ausstellenden Herrscher oder vom Fälscher vollzogen worden ist. Das aber käme im besonderen in Betracht, wenn die voraufgefertigte Besiegelung des Blanketts tatsächlich zu erkennen ist.

[2] Zu lebhaftestem Dank bin ich ferner Herrn Professor Bresslau verpflichtet für die zahlreichen Hinweise und Anregungen, durch die er auch diesmal meine Arbeit gefördert hat.

3. nur abschriftlich überlieferte Diplome, 4. in Urschriften erhaltene Fälschungen.

Und zwar gehören der ersten Gruppe an die DD. Ludwigs III. Mühlbacher Reg. 1554, Arnolfs Mühlb. 1821, Konrads II. 187, Heinrichs III. Stumpf Reg. 2164. Das D. Ludwigs ist durch noch zu besprechende Interpolationen verfälscht. Das D. Arnolfs ist nicht für Werden direkt gegeben, sondern enthält eine Schenkung an den Bischof Wolfhelm von Münster, die dieser wohl, wie auch eine zweite Schenkung Arnolfs (durch ein heute verlorenes Diplom), an Werden weiter vergabt hat; auch hier findet man Änderungen des ursprünglichen Textes von, wie ich glaube, anderer Hand auf Rasur.[1] Das DK.II. 187 ist vielleicht das einzige ganz einwandfreie Original für Werden, während das genannte DH.III. heute ein falsches Siegel trägt, auf das noch zurückzukommen sein wird.

Zu den Diplomen zweifelhafter Originalität gehören, abgesehen von dem in Frage stehenden D. Heinrichs II. 9, die späteren DD. Heinrichs IV. Stumpf Reg. 2940,[2] Heinrichs V. Stumpf 3177[3] und Konrads III. Stumpf 3552,[4] von denen indessen die beiden letzten hier kritisch nicht eingehender behandelt zu werden brauchen.

---

[1] Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen Text zu Lief. 7, Taf. 24. In dem Passus: Solisun quicquid inibi fratres eius prius in beneficium habuerunt stehen die gesperrt gedruckten Worte und Buchstaben auf Rasur und zwar stand an Stelle des habuerunt ursprünglich sicher habuit, so daß wohl nur von einem Bruder Wolfhelms die Rede war, während in der Urkunde dieses Bischofs, wo eine zweite Schenkung Arnolfs angeführt wird, zwei Brüder genannt werden. Vielleicht gab das den Anlaß zu dieser Änderung.

[2] Die Zweifel an der Originalität dieses Diploms sind zuerst im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. 4, Taf. 20 ausgesprochen worden; zu den dort vermerkten Eigentümlichkeiten wäre noch hinzuzufügen, daß in der ersten Zeile die Worte: tercius Romanorum imperator augustus einen ganz anderen Charakter als das übrige tragen, sie rühren entweder von anderer Hand her oder sind einer anderen Vorlage nachgeahmt worden, der Schreiber war sich wie es scheint über die Titulatur nicht klar. Von anderer Hand ist ferner am Ende der vierten Zeile das Wort filii nachgetragen. Die Nachtragung des Vollziehungsstrichs ist nicht sicher zu erkennen, das Siegel ist echt und, wie es scheint, einwandfrei befestigt.

[3] Dies Diplom trägt ein sicher falsches Siegel, das in der Art der Arbeit dem falschen Siegel des DK.II. 286 ähnlich ist, aber nach einer echten Vorlage hergestellt ist; es ist wohl zweifellos im Kloster geschrieben, vielleicht von derselben Hand, die eine Werdener Privaturkunde des Thiedericus aus den Jahren 1126—33 (Orig. Stift Werden Nr. 28, gedruckt von Crecelius in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 7, 24 Nr. 129) hergestellt hat, womit sich allerdings einige Eigentümlichkeiten erklären ließen.

[4] Auch dies Diplom ist wohl im Kloster mundiert, die Hand ist sehr ähnlich oder identisch mit der der Fälschung auf den Namen Heinrichs IV. Stumpf 2941 (vgl. Schubert, Lütticher Schriftprovinz S. 43f.); das Siegel ist echt, wenn auch am Kopf anscheinend absichtlich verletzt.

Die Zweifel, die sich an das DH.IV. knüpfen, werden erst behoben werden können, wenn das gesamte Urkundenmaterial dieses Herrschers bearbeitet worden ist. Dürfen wir den Daten des Diploms trauen, so stellen diese den terminus ante quem für die Existenz des DH.II. 9 dar, denn das DH.IV. Stumpf 2940 erweist sich, wie des Textvergleich ergibt, als Nachurkunde des falschen DH.III. Stumpf 2165, dieses aber ist wieder kombiniert aus seiner echten Vorlage DH.III. Stumpf 2164 und dem DH.II. 9.

Bei den nur abschriftlich überlieferten Diplomen genügt hier die bloße Nennung, denn ihre Bewertung beruht ja ganz auf den inneren Merkmalen, es sind die DD. Zwentibolds Mühlbacher Reg. 1974. Ottos I. 5, Ottos II. 290, Ottos III. 151, Konrads II. 2.

Ihnen schließt sich als letzte Gruppe die der in Urschriften erhaltenen Fälschungen an, sie enthält zunächst die DD. Karls d. Gr. 266, Arnolfs Mühlb. 1801, Heinrichs I. 26, Ottos II. 88, Ottos III. 17, zu denen nach Bendel noch das DH.II. 9 hinzuzurechnen wäre. Außerdem gehören dazu die ohne allen Zusammenhang mit den angeführten um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Fälschungen DD. K.II. 232, 286, für die es genügt, auf die Vorbemerkungen der Mon. Germ. Ausgabe zu verweisen, ferner die wohl noch dem 11. Jahrhundert angehörende Fälschung DH.III. Stumpf 2165, von der schon die Rede war, und das falsche DH.IV. Stumpf 2941 wohl aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Schließlich würden hier anzuführen sein einige in Urschrift erhaltene Werdener Privaturkunden, die gleichfalls als Fälschungen anzusehen sind, aber ebenfalls in keiner Beziehung zu den hier speziell interessierenden falschen Diplomen stehen.[1]

Betrachten wir nun zunächst diese fünf resp. sechs falschen Urschriften nach ihren äußeren Merkmalen. Gegenüber Sickel will, wie schon bemerkt, Bendel hier zwei von zwei verschiedenen Händen herrührende Gruppen erkennen,[2] deren erste die DD. Karl 266, Arnolf Mühlb. 1801, H.I. 26 umfasse und um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden sei, während die zweite, durch die DD. O.II. 88, O.III. 17, H.II. 9 und außerdem durch die Fälschung DH.III. Stumpf 2165, sowie das im Kloster von derselben Hand geschriebene Originaldiplom DH.IV. Stumpf 2940 gebildete Gruppe erst unmittelbar vor der Aus-

---

[1] So halte ich im besonderen die bisher nicht beanstandete älteste unter ihnen von angeblich 1052 (Stift Werden Nr. 15; gedruckt von Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch 1, 120 Nr. 188) und mit ihr das eingehängte Siegel, das als eins der frühesten Beispiele von Klostersiegeln angeführt wird, für Fälschung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts.

[2] Vgl. die Zusammenfassung im ersten Exkurs, die gelegentlich im Widerspruch zu vorher geäußerten Ansichten steht.

stellung dieses letzten Diploms, also erst ganz gegen das Ende des 11. Jahrhunderts, angefertigt worden sein soll.

Nun hat Bendel insofern recht, als sich in der Tat nach äußeren Kennzeichen diese zwei Gruppen deutlich voneinander trennen lassen. Die drei Urschriften der ersten Gruppe, auf gleichartigem bräunlichem Pergament mit annähernd gleichen Zeilenabständen geschrieben, weisen sämtlich ein Chrismon auf, das den drei ältesten, auf hellerem Pergamente mit wechselnden Zeilenabständen geschriebenen Urkunden seiner zweiten Gruppe fehlt. Auch in der Schrift bestehen unleugbare Differenzen zwischen beiden Gruppen, und man könnte wirklich an verschiedene Schreiber denken, wenn sich nicht auch Übergänge fänden, insbesondere zwischen dem D. Karls der ersten und dem D. Heinrichs II. der zweiten Gruppe, die, wie auch die Betrachtung der Faksimiles bei Bendel erkennen läßt, eine solche Trennung ausschließen. Man muß demnach zweifellos an der älteren Ansicht Sickels von der Einheitlichkeit der Hand festhalten, wenn auch einzelne Verschiedenheiten bestehen, die sich indessen durch die Benutzung und auch Nachahmung verschiedener Vorlagen genügend erklären. Außerdem sind diese Urschriften wohl überhaupt nicht in einem Zuge und gewiß nicht der chronologischen Reihenfolge nach hergestellt worden, ohne daß sich genaueres hierüber feststellen ließe.

Kann man schon hierin der Ansicht Bendels nicht beistimmen, so ist es ganz ausgeschlossen und eigentlich geradezu unverständlich, wie er dazu kommt, die Schrift seiner zweiten Gruppe, also der DD. O.II. 88, O.III. 17, H.II. 9, mit den Händen zu identifizieren, die das falsche DH.III. Stumpf 2165 und gar das DH.IV. Stumpf 2940 geschrieben haben. Das falsche DH.III. ist nicht nur dem Texte nach kombiniert aus dem originalen, von einem Kanzleischreiber herrührenden DH.III. Stumpf 2164 und unserem DH.II. 9, sondern der Schreiber bemüht sich auch, die Schrift besonders des ersteren getreu nachzuahmen, wie man ja ebenfalls Bendels Faksimiles entnehmen kann. Diese aber zeigen zugleich jedem Unbefangenen die Unmöglichkeit, die Schrift des falschen DH.III. mit der des DH.II. zu identifizieren. Gewiß verstellt der Schreiber der Fälschungsgruppe seine Hand und zeichnet mit unsicheren Strichen andere Vorlagen nach, aber auch der Schreiber des DH.III. ahmt ja nach und gibt nicht etwa seine natürliche Hand. Schon aus der Verschiedenheit aber, wie in beiden Fällen nachgeahmt wird, ergibt sich, daß das nicht derselbe Mann getan haben kann. Dieser Fälscher soll dann aber mit Hilfe jener von ihm selbst hergestellter Fälschungen und einem nach ihnen in der kaiserlichen Kanzlei hergestellten Diktat schließlich noch das DH.IV. Stumpf 2940 mundiert haben. Auch von diesem Diplom existiert ja ein Faksimile in den

Kaiserurkunden in Abbildungen, das diese Identifizierung ins Reich der Fabel verweist. Zwar führt Bendel[1] als entscheidend für seine Ansicht, das allen „drei Diplomen zugrunde liegende gemeinsame Abkürzungssystem“ an, aber auch hier ergibt die Nachprüfung, daß, wo nicht etwa mit den Schriftzeichen auch die Wortformen übernommen worden sind, gar kein System existiert, das irgend eine Besonderheit gegenüber dem allgemein gebräuchlichen aufweist.

Demgegenüber sprechen vielmehr, wenn es noch eines positiven Arguments bedürfte, orthographische Differenzen geradezu gegen die Identifizierung, von der also ganz abzusehen ist.[2] Damit ist allerdings schon das Gebäude der Beweisführung Bendels in seinen Grundfesten erschüttert; sind die drei Diplome von drei verschiedenen Männern geschrieben, so entfällt zunächst jede begründete Veranlassung die Abfassung des DH.II. 9 erst in das Ende des 11. Jahrhunderts zu rücken.

Wann aber sind denn nun die Urkunden der Fälschungsgruppe tatsächlich geschrieben?

Sickel und die seiner Ansicht beipflichtenden späteren Herausgeber hatten keine Bedenken, die Schrift des DH.II. 9 der Zeit zuzuweisen, der sie durch die Daten dieses Diploms anzugehören vorgibt. Und soweit der Schriftcharakter allein in Frage kommt, ist das auch nicht zu bestreiten; aber da es sich hier ja nicht um natürliche sondern um bewußt nachahmende und archaisierende Schriftzüge handelt, so versagen bis zu einem gewissen Grade die Kriterien, die man sonst für die Datierung der Schrift anzuwenden gewöhnt ist. Es fragt sich demnach, ob, wenn andere Gründe für eine nicht unerheblich spätere Entstehung ins Feld geführt werden könnten, der Schriftcharakter hiergegen von entscheidendem Gewicht sein könnte.

Das erscheint allerdings nicht angängig und man wird vielmehr hierfür einen größeren Spielraum als sonst offen lassen müssen. Die Schrift der Fälschungsgruppe braucht nicht unbedingt dem Anfang des 11. Jahrhunderts anzugehören, sie kann aber auch kaum im letzten Drittel dieses Jahrhunderts und gewiß nicht erst im 12. Jahrhundert entstanden sein. Für eine engere Begrenzung fehlt es jedoch an genügenden Anhaltspunkten und wir werden demnach versuchen müssen, auf Grund anderer Hilfsmittel hier weiter zu kommen.

---

[1] a. a. O. S. 65.

[2] So schreibt der Verfertiger der Fälschungsgruppe fast ausschließlich die Endung ae (nicht e oder ę) und innerhalb der Worte ti (nicht ci), wobei einzelne Abweichungen möglicherweise den Vorlagen entnommen sind. In dem falschen DH.III. wird dagegen fast durchweg ci auch gegen die Vorlage geschrieben, während der Schreiber des DH.IV. ausschließlich die Endung ę verwendet.

Ein wichtiges Kriterium bilden da für die Zeitbestimmung solcher Fälschungen unter Umständen die auf der Rückseite zu leichterer Erkennung der zusammengefaltet aufbewahrten Urkunden vermerkten Notizen ihren Inhalt betreffend. Zwei Reihen solcher Dorsualnoten von zwei verschiedenen Händen herrührend, lassen sich nun auf den Urschriften und mit Ausnahme des D. Ludwigs III. nur auf ihnen feststellen, eine ältere Hand, die kurze Bemerkungen auf die DD. Ludwigs III. Arnolfs Mühlb. 1801, O.II. 88, O.III. 17 und H.II. 9 schrieb, und eine jüngere Hand, von der längere Noten, meist beginnend mit Pia donatio auf allen sechs Diplomen unserer Gruppe herrühren.[1] Kötzschke in seiner Ausgabe der Werdener Urbare[2] benutzt die Noten der älteren Hand zur Datierung des zweiten Urbars (A. 89), indem er, ausgehend von der Auffassung, das DH.II. 9 sei Original, annimmt, diese Noten seien nicht wesentlich jünger; er identifiziert sie nun mit der Haupthand der Gruppe B1 unter den verschiedenen Schreibern dieses Urbars und datiert diese demnach in das Ende des 10. oder den Anfang des 11. Jahrhunderts.[3] Daß eine solche Schlußfolgerung nicht zwingend ist, zeigt sich schon daraus, daß sie nur auf der Voraussetzung der Originalität des DH.II. und der bloßen Vermutung beruht, die Dorsualnote sei nicht wesentlich jünger. Die ältere der beiden Hände glaube ich vielmehr in die zweite Hälfte, die jüngere in das Ende des 11. Jahrhunderts, vielleicht auch erst in den Anfang des 12. Jahrhunderts datieren zu müssen, da sie, wie mir scheint, Verwandtschaft mit der ältesten nach 1125 schreibenden Hand des ersten Werdener Abtkatalogs aufweist.[4]

Bleibt somit freilich auffallend, daß die beiden Dorsualnotenhände sich nur auf den Urkunden unserer Gruppe und dem D. Ludwigs III., d. h. auf der Gesamtheit der den Daten nach ältesten Verleihungen

---

[1] Alte Noten fehlen ganz auf den DD. Arnolf Mühlb. 1821. K.II. 187, 232, H.III. Stumpf 2164, H.IV. Stumpf 2940. Dagegen weisen die beiden Fälschungen DD. K.II. 286, H.III. Stumpf 2165 kurze Bemerkungen von gleicher Hand auf, die indessen mit den Dorsualnoten der älteren Diplome in keiner Beziehung steht.

[2] Rheinische Urbare, Bd. 2, Einleitung S. 126. Ein ebenda S. 18 angekündigter Aufsatz: Die alten Klosterarchivvermerke auf den Werdener Königsurkunden des 9.—11. Jahrhunderts ist bisher nicht erschienen.

[3] Nebenbei bemerkt, kann ich die von Kötzschke behauptete Schriftbeziehung hier nicht anerkennen, und wenn eine nähere Verwandtschaft dieser Noten mit einer der Hände des Urbars überhaupt zu erkennen ist, so besteht sie eher mit der von ihm als Hand 6[a] (vgl. Urbare S. 114 § 28) bezeichneten und dem 11. Jahrhundert zugewiesenen Schrift.

[4] Vgl. das Faksimile zu einem Aufsatz von Bendel über den ältesten Abtkatalog in den Beiträgen zur Geschichte des Stifts Werden, Heft 11 (1903) S. 110ff.

für Werden, nicht aber auf den jüngeren Originalen, also etwa dem DK.II. 187 und dem DH.III. Stumpf 2164, finden und könnte man danach beinahe meinen, sie seien älter als das genannte Diplom Konrads II. von 1033, so glaube ich doch, daß dies nicht angenommen werden darf und daß man vielmehr darauf verzichten muß, aus ihnen engere Zeitgrenzen abzuleiten.

Ein letztes Kriterium äußerer Art könnten die Siegel bilden. Mit ihnen ist es ganz merkwürdig bestellt, denn mit Ausnahme der DD. K.II. 187 und H.IV. Stumpf 2940 weisen alle älteren Originale und Urschriften, auf denen überhaupt ein Siegel erhalten ist, falsche Siegel von verschiedener Mache und Herstellungszeit auf.[1]

Das D. Karls d. Gr. führt heute ein nach dem Muster von Typen Ottos I. oder Ottos II. angefertigtes Siegel, das für die Zeitbestimmung also nicht in Frage kommt. Anders scheint es mit den Siegeln der DD. H.I. 26, H.II. 9, H.III. Stumpf 2164 zu stehen; das erste und das dritte Diplom tragen Bruchstücke eines demselben falschen Stempel entstammenden Typus.[2] Das DH.II. 9 hat ein vollständiges Siegel, das, wie die Mon. Germ. Ausgabe richtig bemerkt, nach dem Muster des ersten Königssiegels Heinrichs III. gefälscht worden ist, doch glaube ich, daß daneben auch ein Exemplar des dritten oder vierten Königssiegels Heinrichs IV. zu Rate gezogen ist, das jedenfalls für den erstgenannten falschen Typus von sehr ähnlicher Arbeit vorwiegend als Vorlage gedient hat.[3] Für diese im ganzen recht gut gelungenen Machwerke kommt als Entstehungszeit also erst die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts in Betracht. Darf man sie nun in direkte Beziehung zu den Urkunden selbst setzen? Bei dem Originaldiplom DH.III. Stumpf 2164 besteht keine Veranlassung anzunehmen, daß es nicht vollkommen beglaubigt die Kanzlei verlassen habe, es muß danach ursprünglich mit echtem Siegel versehen gewesen sein, das, abgefallen oder beseitigt,[4] durch die Fälschung ersetzt worden ist, ohne daß sich Spuren der

---

[1] Verloren gegangen sind die Siegel der DD. Arnolfs Mühlb. 1801, 1821, O.III. 17, H.III. Stumpf 2165, ausgeschnitten ist es in DO.II. 88, an allen fünf Diplomen lassen sich aber Spuren ehemaliger Besiegelung erkennen. Im DO.III. 17 hat man sogar den zeitweise in der Kanzlei üblichen Sternschnitt statt des Kreuzschnittes zur Befestigung des Siegels nachgeahmt. Zu den falschen Siegeln vgl. jetzt Posse, Deutsche Kaisersiegel, Bd. 2.

[2] Vgl. Bendel a. a. O. S. 20f.

[3] Vgl. das im N. Archiv 35, 261 bemerkte, doch möchte ich die dort noch in Betracht gezogene Möglichkeit, daß man es hier mit Resten eines noch unbekannt gebliebenen echten Siegels Heinrichs IV. zu tun habe, nach erneuter Untersuchung nicht mehr aufrecht erhalten.

[4] Vielleicht war es zur Beglaubigung der zeitweilig für wichtiger erachteten Fälschung DH.III. Stumpf 2165 benutzt worden.

doppelten Besiegelung erkennen ließen. Ganz dasselbe müßte aber auch mit den DD. H.I. 26 und H.II. 9 der Fall gewesen sein, wenn sie in der uns überlieferten Gestalt — nicht etwa ihre echten Vorlagen — schon zur Zeit der ersten Bestätigung durch Konrad II. (DK.II. 2), das sich ja auf Diplome Heinrichs I. und Heinrichs II. beruft,[1] vorhanden gewesen sind und ihre volle Rechtsgültigkeit besessen haben, wozu ein Siegel unerläßlich war. Auch hier lassen sich Spuren zweimaliger Besiegelung nicht erkennen, und es fragt sich, ob man nun einfach dasselbe wie für das DH.IV. Stumpf 2164, d. h. Ersatz des ursprünglichen echten Siegels durch ein erheblich später angefertigtes falsches, anzunehmen berechtigt ist.

Einfacher wäre jedenfalls statt dessen die Erklärung, daß man diese falschen Siegel für die gerade hergestellten Fälschungen anfertigte, was also erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der Fall gewesen wäre, und daß man bei dieser Gelegenheit auch das verlorene Siegel des DH.III. Stumpf 2164 ersetzte. Es ist aber allerdings in Werden so viel und so vielerlei gefälscht worden, daß man hier der größeren Einfachheit des Sachverhalts nicht den unbedingten Vorzug zu geben braucht, und somit ist auch hier kein ausschlaggebendes Argument für oder wider zu gewinnen.

Müssen wir also darauf verzichten mit Hilfe der äußeren Merkmale zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, so gelingt das vielleicht auf Grund der Untersuchung des Rechtsinhalts und der Texte überhaupt. Hierzu sind denn nun auch die nur abschriftlich erhaltenen Diplome hinzuzuziehen, soweit sie in diesen Zusammenhang gehören. Den Gesamtbestand dieser Urkunden verteilt man am besten auf folgende Gruppen:

1. Schenkungen von Gut: D. Karls 266.
2. Verleihung von Königsschutz, Immunität und anderen Rechten: DD. Ludwigs III. Mühlb. 1554, Zwentibolds Mühlb. 1974, Arnolfs Mühlb. 1801 = H.I. 26 = O.I. 5 = O.III. 17 = K.II. 2 = K.II. 187 = H.III. Stumpf 2164.[2]
3. Verleihung von Markt und Münze: DO.II. 88.
4. Verleihung des Vogtwahlrechts: DD. O.II. 290 = O.III. 151 = H.II. 9 = H.III. Stumpf 2165 = H.IV. Stumpf 2940.[2]

---

[1] Oder wenn hier etwa auf eine verlorene Immunität Heinrichs II. Bezug genommen wird, so müßte wie das DH.I. 26 so auch das DH.II. 9 doch schon bestanden haben.

[2] Die Gleichheitszeichen sollen hier nicht die wirkliche Ableitung der Diplome voneinander bezeichnen, es soll damit nur angegeben werden, daß die so verbundenen Diplome in der Hauptsache wörtlich gleichlauten.

Neben diesen uns erhaltenen Diplomen hat man aber auch noch mit verloren gegangenen zu rechnen, nämlich einem D. Karls III., das der frei erfundenen Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. neben anderen als Vorlage gedient hat, dessen Inhalt aber unbekannt bleibt, und wahrscheinlich einer verlorenen Immunitätsurkunde Heinrichs II., von der noch zu reden sein wird.

Das D. Karls 266 bietet zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß.[1] Die Arenga und die Corroboratio entstammen, allerdings indirekt und vielleicht durch Vermittlung des genannten D. Karls III. einem Diplom Ludwigs des Frommen.[2] Die angebliche Schenkung des Fiskus Lothusa ist der Vita S. Liudgeri von Altfrid mißverständlich entnommen, denn dort ist von der Übertragung eines Klosters in loco qui Lotusa vocatur durch Karl d. Gr. an Liudger die Rede. Es scheint nicht, daß der Fälscher erst durch dies Diplom besondere Besitzansprüche dort erheben wollte, und man wird es daher nicht mit der erst verhältnismäßig späten Erwähnung von Werdener Besitz in jener Gegend in Beziehung bringen können.

Dieser freien Fälschung gegenüber erweisen sich alle Diplome bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, so weit sie in ihrer heutigen Gestalt oder textlich zu beanstanden sind, als Ableitungen echter Vorlagen gleichen Datums, wie aus den Angaben des Eschatokolls und den Formen der nachgebildeten Monogramme mit Sicherheit hervorgeht. Wir können uns also auf die Untersuchung der Kontexte beschränken.

Beginnen wir mit den Immunitätsprivilegien, so ist durch das Originaldiplom Ludwigs III. die Verleihung von Immunität, Abtwahlrecht und beschränkter Zollbefreiung an Werden sichergestellt,[3] hierin folgt ihm, ohne Nennung oder Verwertung der Vorurkunde und ohne das Abtwahlrecht zu erwähnen, das D. Zwentibolds mit etwas erweiterter Zollbefreiung und einer Besitzbestätigung von Gütern zu Friemersheim. Bendel scheint mir durchaus recht zu haben, wenn er die Echtheit

---

[1] Vgl. die Vorbemerkung zur Mon. Germ. Ausgabe. Bendels Ausführungen bieten nur teilweise Richtiges, anderes wird schon im ersten Exkurs von ihm stillschweigend berichtigt.

[2] S. unten S. 108.

[3] Über die späteren Interpolationen dieses Diploms siehe unten S. 105. Wenn Bendel hier die Gewährung des Abtwahlrechts bestreitet, weil ein entsprechender Passus in der Dispositio fehle, so scheint doch dieser Grund nicht stichhaltig zu sein, da ja in dem ersten Satz der Dispositio ausdrücklich gesagt wird: decernimus atque iubemus, ut praefata petitio firma stabilisque permaneat. Und wenn dann das Diplom Zwentibolds in ganz selbständiger Fassung über das Abtwahlrecht schweigt und außerdem den Mönchen und nicht einem Abt verliehen ist, so ist auch darin kein Argument gegen den Besitz dieses Rechtes zu sehen.

auch dieser Urkunde gegenüber der Auffassung in den Regesta Imperii verteidigt und insbesondere die Schenkungen zu Friemersheim durch Karl III. geschehen sein läßt, der sie Hildegrim, dem Bischof von Halberstadt und jüngeren Verwandten Liudgers gemacht habe, während man bisher hier eine angebliche Schenkung Karls d. Gr. an Hildegrim, den Bischof von Châlons und Bruder Liudgers sehen wollte.

Diesen beiden Diplomen schließt sich die in der vorstehenden Aufzählung durch Gleichheitsstriche verbundene Gruppe größtenteils wörtlich gleichlautender Immunitätsverleihungen an. Die drei jüngsten unter ihnen DD. K.II. 2. 187, H.III. Stumpf 2164 kommen hier nur insoweit in Betracht als in ihnen ein zweifellos authentischer Text enthalten ist; das DK.II. 187 und das DH.III. sind Originale und das DK.II. 2 wird durch seine Nachurkunde gedeckt. Von den übrigen sind drei durch unseren Fälscher, das DO.I. 5 aber nur abschriftlich überliefert, sie also werden den Gegenstand eingehender Untersuchung bilden. Nun ist beim Vergleich dieser vier Urkunden längst erkannt, daß das DO.I. 5 den anderen gegenüber insofern eine Sonderstellung einnimmt, als in ihm ein erheblicher Teil der jenen gemeinsamen Verleihungen fehlt, und daß das DO.I. 5 auch hinter dem durch das DK.II. 2 gewährleisteten Rechtsinhalt — es handelt sich da um die Befreiung vom Heeresdienst — zurückbleibt. Das hat dazu geführt, die vollständige Echtheit des DO.I. 5 gegenüber den anderen falschen Diplomen zu behaupten, und von ihm auf eine gleichlautende, verlorene echte Urkunde Heinrichs I. als Vorlage des DH.I. 26 zurückzuschließen.[1]

Dies wäre plausibel und sogar höchst wahrscheinlich, wenn sich nicht jedem, der die Diplomata-Bände durchblättert, so zahlreiche Beispiele dafür böten, daß die Nachurkunde nicht immer die ganze Vorurkunde wiederholt, vielmehr oft formell und inhaltlich erheblich verkürzt erscheint. Meist wird das mit der von dem jeweiligen Aussteller befolgten Politik erklärt, nicht selten werden aber auch rein äußerliche Gründe die Veranlassung gegeben haben, etwa die Kostenfrage oder das mangelnde Interesse; in manchen Fällen scheint überdies der bloße Besitz eines Privilegs von seiten des regierenden Herrschers ohne Rücksicht auf den Inhalt im einzelnen dem Empfänger genügt zu

---

[1] Vgl. neben den Ausführungen Bendels die zu Anfang dieser Arbeit zitierten Untersuchungen von Erben, v. Ottenthal und Stengel. Dieser Auffassung entsprechend würde alles das als falsch zu betrachten sein, was sich, zumal von dem Inhalt der DD. Arnolfs, H.I. 26, nicht im DO.I. 5 findet, und mit gewissen Einschränkungen würde das auch noch für das DO.III. 17 gelten, in dem zum mindesten das falsch wäre, was nicht im DK.II. 2 bestätigt wird.

haben, um es neben den älteren, ausführlicheren vorweisen zu können und ohne dadurch eine Beeinträchtigung in seinen Rechten befürchten zu müssen. Späterhin hat man dann wohl auch gelegentlich einmal auf die ältere, ausführlichere Fassung zurückgegriffen, wohl nicht einmal immer in der Absicht, dadurch inzwischen eingegangene Einrichtungen und Rechte neu zu beleben.[1]

Danach erhebt sich die Frage, ob man in dem DO.I. 5 die authentische Form der Verleihungen an Werden besitzt, oder ob man nicht vielleicht dies Diplom als eine verkürzte Wiedergabe einer ausführlicheren Vorurkunde anzusehen hat.

Es ist nun schon früher erkannt worden, daß der Text dieser Immunitätsurkunden großenteils wörtlich übereinstimmt mit dem Diplom Arnolfs Mühlb. 1768 für Korvey und Herford; aber auch dies Diplom gilt in der überlieferten Gestalt als Fälschung, die indessen, da sie schon in einer Kopie des 10. Jahrhunderts vorliegt, recht alt sein muß.

Diesen unleugbaren Zusammenhang genügend aufzuklären, ist aber bisher unterlassen worden. Die Annahme Erbens, ein gemeinsames Konzept in der Kanzlei Arnolfs liege sowohl dem Werdener wie auch dem Korveyer Diplom dieses Herrschers zugrunde, wird in den Reg. Imperii I. bestritten,[2] aber eine andere Erklärung der Beziehungen nicht gegeben. Beide Urkunden werden vielmehr für falsch erklärt, und danach wäre also nur möglich, daß das falsche Korveyer Diplom in Werden oder das falsche Werdener in Korvey benutzt worden ist. Das

---

[1] Dementsprechend glaube ich auch, daß die sich ja häufig findenden Aufzählungen von Verleihungen älterer Herrscher und Berufungen auf sie nicht immer wörtlich zu nehmen sind in dem Sinne, daß diese früheren Diplome nun auch wirklich ihrem Inhalt nach mit der späteren Bestätigung in Beziehung gestanden haben müssen, daß man also gelegentlich mit einer größeren Anzahl oder auch nur einzelnen verlorenen Diplomen nur deshalb zu rechnen habe, weil sie an solcher Stelle genannt sind, zumal wenn Diplome anderen Inhalts der betreffenden Herrscher sich erhalten haben. Dies trifft bis zu einem gewissen Grade auch für die Werdener Immunitäten zu; im DK.II. 2 wird zum ersten Male neben der schon älteren Berufung auf angebliche und wirkliche Privilegien Ludwigs des Frommen et successorum eius die ganze Reihe der Ottonen aufgeführt, dagegen werden die noch erhaltenen Immunitäten Ludwigs III. und Zwentibolds so wenig genannt, wie das vielleicht hierher gehörige verlorene Diplom Karls III. und die Fälschung auf Arnolfs Namen oder deren echte Vorlage. Dafür finden sich in der Reihe der Ottonen zwei Namen, von denen wir keine Immunität besitzen, Otto II. und Heinrich II., und es bleibt ganz unsicher, ob sich unter den Fälschungen auf Ottos II. Namen eine solche verbirgt, und ob Heinrich II. wirklich eine Bestätigung dieser Art ausgestellt hat.

[2] Insbesondere wegen der Bestimmungen über die Zehnten und die Heeresfolge, aber auch überhaupt wegen der Formulierung im ganzen.

letztere ist ja schon der Überlieferung in den falschen Urschriften wegen ausgeschlossen, aber auch das erstere müßte nicht nur vor der Ausstellung des DK.II. 2, sondern, eben wenn man das DO.I. 5 für echt hält, auch vor diesem geschehen sein. Dann aber könnte die Benutzung wiederum nicht durch den Verfertiger der falschen Urschriften vorgenommen worden sein, und man müßte vielmehr mit doppelten Fälschungen rechnen, was ja höchst unwahrscheinlich ist. Will man aber etwa auch das DO.I. 5 anzweifeln, so bleibt als terminus ante quem für die Benutzung des falschen D. Arnolfs für Korvey in Werden doch das DO.III. 17 bestehen, dessen echte Vorlage, wie die Beziehung zu anderen gleichzeitig ausgestellten Urkunden erweist, Bestimmungen und Ausdrücke enthalten haben muß, die sich in dem Korveyer Diplom wiederfinden.

Man vergleiche:

D. Arnolfs für Korvey: . . . videlicet *ut, ubicumque* casas vel cortes[1] *habuerint, ex rebus quas ibidem* suis laboribus *adquirunt, decimas dent ad portam monasterii nec alibi eas dare cogantur, quatinus inde* in *nostram ac totius generis nostri perennem mercedem supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur.*

DO.I. 5 für Werden: . . . *ut ubicumque* dominicatos mansos *habuerint, ex rebus que ibidem adquiruntur, decimas dent ad portam monasterii, nec alibi eas dare cogantur, quatenus inde* pro *nostra ac totius generis nostri perenni mercede supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur.*

DO.III. 17 für Werden: . . . *ut ubicumque* dominicatos mansos *habuerint* in quocumque sint episcopio seu prefectura vel in quali provincia siti in omni regno a deo nobis collato *decimas dent ad portam monasterii* nec a nemine penitus *eas alibi dare cogantur,* sed ab eisdem pro *nostra et totius generis nostri perenni mercede supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur.*

DO.III. 18 für Kornelimünster: *Decima* vero omnis dominicate culture ad usus fratrum pertinens iubemus atque sancimus, ut perennis temporibus *ad portam monasterii* in alimoniam pauperum atque *hospitum detur* . . .[2]

---

[1] Man wird annehmen dürfen, daß hier entsprechend dem freilich ebenfalls beanstandeten D. Ludwigs des Deutschen für Korvey Mühlb. 1498 . . . ut decimae de *dominicatis* eiusdem monasterii *mansis* non darentur episcopis sed ad portam monasterii darentur, der ursprüngliche Wortlaut dominicatos mansos gewesen sein wird.

[2] Dazu ließe sich noch anführen der Passus des Diploms Arnolfs für Korvey:

Diese Zusammenstellung zeigt einmal die nahe Verwandtschaft zwischen den Korveyer und den Werdener Diplomen an einer Stelle, die noch ganz kürzlich wieder als ein falscher Bestandteil der Arnolfinischen Urkunde bezeichnet worden ist,[1] zweitens, daß das DO.I. 5 dem D. Arnolfs näher steht als das DO.III. 17, das hier also Ableitung aus dem DO.I. 5 sein könnte, drittens aber, worauf es uns vor allem ankommt, daß die echte Vorlage des DO.III. 17 einen entsprechenden Passus besessen haben muß, der von dem gleichen Schreiber dann auch zu einer Erweiterung des DO.III. 18 benutzt worden ist und überdies fast wörtlich gleichlautend im DK.II. 2 wiederkehrt. Daß aber auch die Formulierung des Satzes überhaupt in DO.III. 17 nicht etwa dem Fälscher zuzuschreiben ist, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit dem hier vorkommenden sehr seltenen Wort prefectura entnehmen. Es wird, soviel ich sehe, nur von dem Kanzleischreiber HA gebraucht in den DDO.II. 225,[2] O.III. 20 (vgl. prefectus in DO.II. 198) und läßt somit darauf schließen, daß die echte Vorlage des DO.III. 17 ganz von HA geschrieben war. Daß aber dieser Satz im wesentlichen gleichlautend sich nun auch in den falschen Urschriften der Werdener DD. Arnolfs und H.I. 26 findet, beweist allerdings, daß deren Texte im Grunde auf die echte Vorlage des DO.III. 17, wenn auch im wesentlichen erst durch Vermittlung der danach hergestellten Fälschung in der heutigen Überlieferung zurückgeführt werden müssen und also keinen Aufschluß über den Inhalt ihrer echten, aus dem Protokoll zu erschließenden Vorlagen geben können.[3] Diese Beziehungen zwischen

---

Sed nec prefatus abbas eiusque successores aliquando in hostem ire non cogantur . . . im Vergleich mit den ähnlich gebildeten Sätzen in:

DO.III. 17. Abbas illius monasterii ad castra et in hostem ire non cogatur . .

DO.III. 21 . . nec . . ad comitatum ire . . cogantur, obgleich es sich hier nicht um einen besonders seltenen Ausdruck handelt.

[1] Vgl. Tangl im Archiv für Urkundenforschung 2, 223.

[2] Als Diktat des HA erwiesen von Erben in Mitteil. des österr. Instituts 13, 540. In DO.II. 225 (und dem Sinne nach und wörtlich gleichlautend auch im DO.III. 20) heißt es: quotienscumque inevitabilis sors mortis ordinem prefecturę mutaverit, soll die freie Wahl der Äbtissin stattfinden. Hier bedeutet das Wort prefectura also nur Amt oder Vorstandschaft, während in DO.III. 17 der Begriff Amtsbezirk, ebenso wie in DO.I. 391, damit verbunden wird und vielleicht gleichbedeutend mit comitatus sein soll. Bisher unbeachtet ist, wie mir scheint, das prefectus in DO.II. 198 geblieben. Diese Bezeichnung wird in dem unvollzogen gebliebenen Diplom in der Immunitätsformel neben comes, advocatus, exactor gebraucht, wohl wiederum im allgemeinen Sinne als Beamter, nicht etwa in der späteren Bedeutung prefectus urbis = Burggraf.

[3] Der Textvergleich ergibt überdies, wie mir scheint, mit Sicherheit, daß der Wortlaut des DH.I. 26 reine Ableitung mit einigen selbständigen Änderungen aus

dem Korveyer Diplom und der Vorlage des DO.III. 17 beschränken sich aber nicht auf Dinge, die auch im DO.I. 5 vorhanden sind, sie lassen sich vielmehr für sachliche Bestimmungen nicht nur, sondern auch für rein formelle Bestandteile erweisen.

Das gilt insbesondere von dem Relativsatz der Arenga des DO.III. 17: quas pro aecclesiarum sibimet commissarum utilitatibus nobis suggesserint, der hier nicht wie Stengel meint,[1] aus der Vorurkunde des DO.III. 18 eingefügt ist, sondern wörtlich übereinstimmt mit der Arenga des Korveyer Diploms. Der Satz befand sich demnach auch in der Vorurkunde des DO.I. 5, vermutlich dem echten Diplom Heinrichs I. oder einem noch älteren Diplom, er ist von hier direkt oder indirekt in das echte DO.III. 17 übergegangen und also von dem Schreiber des DO.I. 5 ausgelassen worden. Schon daraus ergibt sich, daß wir in dem DO.I. 5 nicht den allein authentischen Text gegenüber den Fälschungen sehen dürfen, daß vielmehr dies Diplom absichtliche Verkürzungen gegenüber seiner vollständigeren Vorlage enthält.[2] Damit wird freilich der ganze Text des DO.III. 17 in der jetzigen Überlieferung noch nicht als authentisch gelten können.

Sehen wir nun zu, aus welchen Bestandteilen im einzelnen sich dieser Text zusammensetzt.

Vom Anfang an bis zu den Worten: iudiciaria potestate constringantur stimmt er, abgesehen von den nur auf Werden bezüglichen Worten[3] fast wörtlich mit den Korveyer D. Arnolfs überein, dann ist

---

dem D. Arnolfs ist, dieses selbst aber im wesentlichen den Text des falschen DO.III. 17 wiederholt, beiden ersteren kommt danach gar keine eigne Bedeutung zu. Bendels Ansicht, der das DH.I. 26 aus der echten Immunität Heinrichs I., verfälscht durch Zusätze aus DO.III. 17 oder anderswoher, ableitet und es so als Vorlage des D. Arnolfs betrachtet, halte ich demnach für unrichtig.

[1] Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien 63 (192) N. 2. Daß dieser Satz nicht aus dem DO.III. 18 oder seiner Vorurkunde stammt, sondern auf ein Arnolfinisches Diplom zurückgeht, beweist die Übereinstimmung mit dem D. Mühlb. 1909, wo es heißt: Si petitionibus fidelium nostrorum, *quas pro ecclesiarum sibimet commissarum utilitatibus* clementiae nostrae *suggesserint* . . . gegenüber dem DO.III. 18: quas pro utilitate ecclesiarum sibimet commissarum nobis suggerunt. Umgekehrt wird vielmehr das hier in die Arenga am Schluß eingeschobene liquido aus dem DO.III. 17 entnommen sein.

[2] Diese muß, wie aus der Übereinstimmung des Korveyer D. Arnolfs mit DO.III. 17 hervorgeht, auch Bestimmungen über die wohl nicht unbedingte Befreiung vom Heeresdienst enthalten haben.

[3] Ob hier die Berufung auf ein D. Ludwigs des Frommen einfach als Verwechslung mit dem D. Ludwigs III. aufgefaßt werden darf, erscheint doch recht zweifel-

der Satz betreffend den Gerichtsstand vor dem Vogt und die nun ganz allgemein gehaltene Zollbefreiung dem DL.III. für Werden vor dessen Interpolation entnommen.[1] Der folgende Passus über die Zehnten stimmt wieder mit dem D. Arnolfs überein, wobei in den einführenden Worten der Werdener Diplome: Preterea quod aliis quoque monachorum cenobiis concessum constat . . . geradezu ein Hinweis auf diese benutzte Vorlage gegeben wird, und dasselbe darf man für den Satz über das Abtwahlrecht schließen, wenn auch die Anlehnung nicht ganz wörtlich genau ist. Auf diesen folgt der in DO.I. 5 fehlende, sehr bestrittene Passus über die Befreiung vom Heeresdienst, aber wenn diese erst im DK.II. 2 unbedingt, hier dagegen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, so ist das gleiche auch in dem Korveyer Diplom der Fall und es erscheint danach ungerechtfertigt, sie in beiden ohne weiteres zu verwerfen, ohne daß darum der Wortlaut im einzelnen einwandfrei sein müßte.[2]

Die hieran sich anschließenden Bestimmungen über die Leistungen, die der Abt dem visitierenden Bischof schuldig ist, sind ganz selbständig in der Fassung, sie fehlen ebenfalls im DO.I., wie auch noch der folgende Passus über den Besitz des Klosters und finden im Korveyer Diplom nur insofern eine Parallele, als dort unberechtigte Ansprüche der Bischöfe zurückgewiesen werden.[3] Hierin aber mag der

---

haft, wenn man berücksichtigt, daß die betreffenden Worte schon in der Vorurkunde des DO.I. 5 gestanden haben müssen. Zu Anfang des 10. Jahrhunderts oder gar noch unter Arnolf wird man kaum solche Fehler begangen haben. Dagegen war schon oben S. 94 bemerkt und wird unten S. 108 noch weiter ausgeführt werden, daß in dem falschen D. Karls d. Gr. die Arenga und die Corroboratio auf ein Diplom Ludwigs des Frommen, möglicherweise allerdings durch Vermittlung eines D. Karls III. zurückzuführen sind. Man braucht dabei nicht unbedingt an eine Immunität zu denken, eine Schenkung Ludwigs an das Kloster oder an einen der Nachfolger Liudgers wäre doch nicht ausgeschlossen.

[1] Über den dem interpolierten Wortlaut des D. Ludwigs III. an dieser Stelle entsprechenden Wortlaut des DO.III. 17 siehe unten S. 106.

[2] Zu den angefochtenen Bestimmungen des Korveyer D. Arnolfs wären die in der Sache und im Ausdruck ähnlichen Verfügungen des Originaldiploms Ludwigs des Frommen Mühlb. 929 zu vergleichen. Wenn hier die nobiliores persone de rebus memorati monasterii beneficia habentes von der Befreiung vom Heeresdienst ausgenommen werden, so sollen gerade die nobiles vasalli in Korvey befreit sein gegenüber denjenigen inferioris conditionis, möglicherweise hat hier die Fälschung die Sache umgedreht. So aber wird auch der Satz der Werdener Immunitäten zu verstehen sein, daß, wenn der Abt durch die königliche Liberalität einen Besitz an Lehensgütern empfangen haben sollte, von diesen die Verpflichtung zum Heeresdienst weiterbestehen sollte.

[3] Daß die sich gegen weitergehende Ansprüche des Diözesanbischofs richtenden

Zweck der Werdener Fälschungen hauptsächlich mit begründet sein. In der Nachurkunde, dem DK.II. 2, das ja keinesfalls eine einfache Wiederholung der Vorlage sein kann, sondern deren einzelne Sätze umstellt und auch sonst abändert, findet sich jedenfalls keine Spur davon. Diesem Passus folgen nun vor der Corroboratio, die sowohl an das Korveyer Diplom wie an das DL.III. anklingt, noch zwei Sätze, die dem ersteren in der heutigen Gestalt ganz fehlen, von denen der zweite dem echten D. Arnolfs aber angehört haben kann; er findet sich denn auch im DO.I. 5, hier in direktem Anschluß an die Bewilligung der freien Abtwahl in der Form: quatenus eos (d. h. fratrum collegium) melius delectet . . . iugiter maiestatem exorare.[1] In den falschen Diplomen geht ihm voraus der Satz: Et quia nihil ad illum locum pertinet nisi tantum hereditas sancti Liudgeri [episcopi][2] et propinquorum eius et elemosinae religiosorum hominum, ideo liceat abbati illud monasterium cum rebus ad se pertinentibus libere ac plane possidere, quatinus eos . . . iugiter implorare clementiam, der sich fast gleichlautend auch im DK.II. 2 wiederfindet. Man bemerkt indessen, daß dem „eos“ des Nachsatzes das „abbati“ des Vordersatzes nicht entspricht, deshalb steht denn auch im DK.II. 2 statt dessen „eum cum fratribus ...“, was augenscheinlich eine Ver-

---

Bestimmungen unbedingt erst dem späteren 11. Jahrhundert angehören könnten, wie Bendel meint, vermag ich nicht anzuerkennen. Vgl. jetzt auch die Vorbemerkung zu DK.II. 10 sowie das DH.II. 12.

[1] Er entstammt jedenfalls einer karolingischen Vorurkunde und könnte wie gesagt auch dem Korveyer Diplom Arnolfs angehört haben. Ob die Verbindung mit dem Abtwahlrecht die eigentlich ursprüngliche ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ausgeschlossen wäre es nicht, wie die Beispiele der DD. O.I. 250, O.III. 6 (nach karolingischen Vorurkunden) zeigen (vgl. auch formulae imperiales Nr. 4 in Mon. Germ. Formulae S. 290). Häufiger aber geht ein Satz vorher, der Sicherung des Besitzes und der Rechte verheißt oder fiskalische Leistungen dem Kloster überweist. Dabei ist augenscheinlich die Formulierung des DO.I. 5 divinam iugiter maiestatem (statt dessen besser misericordiam) exorare älter und ursprünglicher als das abweichende divinam iugiter implorare clementiam der übrigen Diplome. Wahrscheinlich stammt die Änderung wohl von demjenigen, der die vorausgehenden Sätze einschob, doch läßt sich, soviel ich sehe, ein Kanzleischreiber damit nicht in Verbindung bringen.

[2] episcopi steht nur im DO.III. 17 und scheint ebenso wie das omnino in dem Passus thelonei inquisitione omnino securi consistant ein bei der Niederschrift der Fälschung gemachter selbständiger Zusatz zu sein, beide Worte sind nicht in das DK.II. 2 übergegangen, was neben anderem (siehe unten S. 107) ebenfalls dafür spricht, daß diesem nicht die Fälschung, sondern die echte Vorlage zugrunde gelegen hat. Ein dem Sinne nach ähnlicher Passus findet sich in dem falschen D. Ludwigs des Deutschen Mühlb. 1389 (vgl. Mühlb. 1841): quia alia ibi tunc temporis non erant donaria.

besserung darstellt, die der Schreiber an seiner Vorlage vorgenommen hat.[1]

Es fragt sich nun, ob man mit Bendel die Satzverbindung des DO.I. 5 für ursprünglich und echt erklären, alles dazwischen Stehende aber für Interpolation des Fälschers halten muß.

Daß das bezüglich der Befreiung vom Heeresdienst nicht der Fall sein wird, wurde schon ausgeführt, aber auch für die erste Hälfte des soeben wiedergegebenen Satzes, nämlich für die Worte: Et quia nihil ... hominum findet sich eine Vorlage in der nach 875 gegebenen Urkunde Williberts von Köln, die im Anschluß an die Kirchweihe zu Werden deren Pfarrbezirk mit einer Grenzbeschreibung bestimmt,[2] ja dieser Satz ist in wenig abweichender Form noch älteren Datums, es lautet in der nach 864 gemachten Werdener Aufzeichnung:[3] quippe

---

[1] Unaufgeklärt bleibt der Gedankengang Bendels (vgl. S. 21, 37) der diesen ganzen Passus als Interpolation in den älteren Immunitäten betrachtet, die nach ihm ja erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts stattgefunden haben könnte, während er sich doch auch schon im DK.II. 2 befindet. Oder meint er etwa, die Interpolation sei gerade dem DK.II. 2 oder einer seiner Nachurkunden entnommen? Ähnliches wenigstens scheint er bezüglich eines anderen Passus (in quocumque ... collato) auf S. 22 anzunehmen, und danach wäre dann also die erstere Stelle in dem DK.II. 2 seiner Vorlage neu hinzugesetzt worden. Dafür aber fehlt es durchaus an irgendeinem Anhalt.

[2] Diese im Liber privilegiorum maior überlieferte Urkunde (gedruckt von Crecelius in Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 6, 36 Nr. 70) ist bisher wenig beachtet und soviel ich sehe nicht beanstandet worden. Wenn echt, enthielte sie eine der frühesten Erwähnungen von Besiegelung bischöflicher Urkunden. Der hier speziell interessierende Satz lautet: Et quia nichil ad illum locum pertinet nisi tantum hereditas sancti Liudgeri et propinquorum eius et elemosinae religiosorum hominum, huius rei cartam fieri voluimus et sigillo nostro signavimus et banno nostro confirmavimus, ut, si quis ea inmutare presumpserit, anathema sit. Die Urkunde ist undatiert, sie stellt dar eine in urkundliche Form gekleidete Wiederholung einer Notiz im ältesten Urbar (vgl. Kötzschke, Rheinische Urbare 2, 34 § 12), geschrieben von einer Hand des 10. Jahrhunderts, die besagt, daß gelegentlich der Kirchweihe der Basilika zu Werden am 10. Nov. 875 der Erzbischof Willibert von Köln dieser als Pfarrei und zur Zehntleistung eine Reihe von Ortschaften als Grenzpunkte des innerhalb gelegenen Gebiets um Werden herum zugewiesen habe. In der Urkunde ist das Gebiet etwas erweitert, indem statt der Ortsnamen Wasserläufe als Grenzen angegeben werden. Denkbar ist es, daß eine solche Erweiterung in der Zwischenzeit tatsächlich stattgefunden hatte, oder daß nur jetzt die Grenze genauer angegeben wurde; man braucht hierin also nicht unbedingt eine Fälschung zu sehen. Bedenklicher ist dagegen die Form der Corroboratio, sie entspricht der später allgemein üblichen Verbindung von Besiegelung und Bann und wäre bei weitem das früheste Beispiel hierfür (vgl. Bresslau, Urkundenlehre S. 535).

[3] Vgl. Geschichtsquellen des Bistums Münster 4, Einleitung S. 108ff. und Diekamp in Zeitschr. für vaterländische (westfälische) Gesch. und Altertumskunde

cum nichil sit (Rec. B.: nichil aliud esset eiusdem aecclesiae possessio nisi) nisi hereditas sancti Liudgeri et successorum (Rec. B: parentum) eius et (ac) monachorum in ea (scil.: ecclesia) degentium ... Freilich sind diese beiden Urkunden nicht durchaus einwandfrei und jedenfalls nicht im Wortlaut verbürgt für die Zeit, in der sie entstanden sein wollen.[1] Da aber sowohl dieser Vordersatz wie auch sein Nachsatz: ideo liceat . . . libere (ac plane) possidere[2] in das DK.II. 2 übergegangen sind, so kann nur noch fraglich sein, ob der ganze Satz erst in das falsche DO.III. 17 hineingekommen und also auf Grund der Fälschungen in das DK.II. 2 gelangt ist, oder ob er, selbst wenn die älteren Urkunden, aus denen er stammt, Fälschungen sind, doch auch schon in der echten Vorlage des DO.III. 17 oder einer früheren Vorurkunde unter Verdrängung eines anderen Passus, der ursprünglich zu dem: quatenus eos . . . implorare clementiam gehörte, seinen Platz gehabt haben kann. Nimmt man das erstere an, so bedeutet das zugleich die Priorität der Fälschungen vor dem DK.II. 2 und wäre das erheblichste Argument für die Originalität des DH.II. 9; entscheidet man sich für die zweite Möglichkeit, so wird damit die Entstehungszeit der Fälschungen im ungewissen gelassen. Einen Beweis für die Priorität der Fälschungen würde ergeben, wenn sich auch in diesen am ehesten zu beanstandenen Bestimmungen das DK.II. 2 als Ableitung aus ihnen erwiese. Gerade das aber ist nicht der Fall. Das DK.II. 2 bringt, abgesehen von dem zuletzt behandelten Satz, nur Dinge, die auch in den echten Verleihungen gestanden haben müssen, und es bleibt noch zu entscheiden, ob in ihm die gefälschte Vorlage verkürzt oder eine echte mit einiger Bearbeitung wiederholt worden ist. Dieser letzte Satz aber ist zwar ungewöhnlich im Ausdruck, und vielleicht soll mit dem Hinweis auf die Herkunft des Klosterbesitzes hier dem Abte eine besondere Verfügungsfreiheit oder Unabhängigkeit zuerteilt werden, aber daß das unbedingt dem Verfertiger der Spuria zugeschrieben werden müßte, wird man nicht behaupten können. Den Beweis für die Priorität

---

41[a], 148ff., sowie die neue Ausgabe dieses sog. Privilegs in Mon. Germ. Script. 15, 1, 165.

[1] Der Satz und der darin ausgesprochene Gedanke muß ja jedenfalls auf die früheste Zeit Werdens zurückgehen, späterhin als die Schenkungen Hildegrims und Wolfhelms resp. Karls III. und Arnolfs an das Kloster gefallen waren, hatte er ja keinen Sinn mehr und man kann ihn dann nicht erst erfunden haben.

[2] Was mit diesem Satz gesagt sein soll ist nicht ganz klar. Man kann zweifeln, ob es nur eine Umformung des häufigen liceat abbati ... quiete et secure possidere enthält oder ob damit ausdrücklich auf besondere Vorrechte aus der Art des Besitzes hingewiesen werden soll.

der Fälschungen vor dem DK.II. 2 kann er, wie mir scheint, nicht erbringen.

Ziehen wir aus der für die Textgeschichte der Werdener Immunitäten gewonnenen Erkenntnis die Summe, so ergibt sich folgendes. Der echte Text dieser Diplome wird gebildet durch ein Diplom, das zusammengearbeitet war aus einem, dem echten Diplom Arnolfs für Korvey entsprechenden Formular und Sätzen aus dem Werdener DL.III., dazu kam, wenn auch nicht von Anfang an, vielleicht auch der Satz aus der Urkunde Williberts. Zweifelhaft muß bleiben, ob die erste Werdener Urkunde dieser Art ein Diplom Arnolfs von gleicher Fassung wie das Korveyer Diplom war, oder ob etwa gelegentlich der Ausstellung des DH.I. 3 für Korvey das Korveyer Arnolfinum zur Herstellung einer Werdener Urkunde benutzt worden ist. Eine verkürzte Ableitung hieraus ist das jedenfalls echte DO.I. 5, eine andere direkte oder indirekte Ableitung mit selbständigen echten Erweiterungen ist die echte Vorlage des DO.III. 17. Aus dem falschen DO.III. 17 dagegen leiten sich im wesentlichen augenscheinlich die falschen DD. Arnolfs, H.I. 26 her, für deren Eschatokolle echte Vorlagen benutzt sind, deren Inhalt vermutlich, jedenfalls aber im DH.I., die echte Immunität gebildet hat. Fraglich bleibt zunächst noch, ob das DK.II. 2, wie in der Mon. Germ. Ausgabe angenommen, sich aus den beiden Fälschungen des D. Arnolfs und DO.III. 17 zusammensetzt, oder ob es nicht eine direkte oder durch Vermittlung eines verlorenen DH.II. geschehene indirekte Ableitung nur des DO.III. 17 oder seiner echten Vorlage ist.

Damit gelangen wir zu dem inhaltlich eine Sonderstellung einnehmenden DO.II. 88, durch das dem Kloster Markt und Münze zu Werden und Lüdinghausen angeblich verliehen wird. Bendel hat hier richtig beobachtet, daß der Name Uuerdina nicht, wie in der Mon. Germ. Ausgabe angegeben, „nachgetragen, vielleicht auf Rasur“ ist, sondern eine plumpe Interpolation auf Rasur darstellt, wie ich glaube von derselben Hand herrührend, die auch in dorso die Worte: de moneta in Uuerthina et Liudinghuson schrieb und schon oben als die ältere der Dorsualnotenhände charakterisiert wurde.[1] Gegenüber Bendels Ansicht

[1] Bendels Ausführungen zu diesem Diplom sind im übrigen, soweit sie neu sind, fast durchweg nicht stichhaltig. Unrichtig ist, daß die Bezeichnung provisor irgendwie bedenklich sein soll; es ist ein ganz gebräuchlicher neutraler Ausdruck für Vorsteher und wird z. B. im DO.II. 94 von den Speyerer Bischöfen gebraucht. Das Wort forum für mercatum ist allerdings selten, aber wie das Glossar des zweiten Diplomatabandes zeigt, in jener Zeit keineswegs ungebräuchlich. Unbegründet ist auch seine Auffassung, die eine Ansiedlung Werden bei dem Kloster leugnet und damit also auch die Möglichkeit, daß im Laufe des 11. Jahrhunderts dort ein Markt

ist indessen sicherlich auch ursprünglich schon von zwei Orten die Rede gewesen, statt des jetzigen Liudinghus stand vorher Liudinghuson, worauf ein et und dahinter ein Name von 7 bis 8 Buchstaben folgte.[1] Die Verleihung selbst als freie Fälschung an Stelle einer Immunitätsbestätigung als Vorurkunde des DO.III. 17 anzusehen ist jedoch nicht angängig. Abgesehen von der übereinstimmenden Arenga weicht die Fassung vollständig ab, und für die Intervention der Theophanu, die wohl nicht frei erfunden, sondern der echten Vorlage entnommen ist, ist überdies in der Immunitätsbestätigung kein Platz. Dagegen kann man nicht behaupten, daß eine Marktrechtsverleihung zu Lüdinghausen ausgeschlossen sein müßte.

Werden hatte dort von altersher, wie die Eintragung von einer Hand des 9. bis 10. Jahrhunderts im ältesten Urbar zeigt, erheblichen Besitz und in demselben Urbar folgt unmittelbar darauf eine gleichartige Angabe betreffend den nur 14 Kilometer entfernten Ort Dülmen (Dulmenni).[2] Es wäre nicht unmöglich, daß eine solche Verleihung wenn auch vielleicht nur für Lüdinghausen tatsächlich unserer Fälschung zugrunde liegt, und dagegen spricht auch nicht, daß sich Spuren dortiger Münzprägung erst aus dem Ende des 11. Jahrhunderts erhalten haben,[3] für die Datierung der Fälschungsgruppe im ganzen ist diese Urkunde indessen nicht zu verwerten.[4]

---

bestanden haben könnte. Die Urkunde des Abtes Wilhelm von 1160 (Stift Werden Nr. 31; Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch 1, 277 Nr. 402) erwähnt eine Stiftung die „in consecratione" der „capella b. Nicolai in foro Werdinensi" gemacht worden sei. Da diese Kapelle 1047 unter dem Abt Gerold gebaut und geweiht worden sein soll, wäre denkbar, daß auch diese Bezeichnung schon alt ist. Auf eine nicht unbedeutende Ansiedlung deutet geradezu die im DH.IV. Stumpf 2686 erwähnte pons Werdinensis mit daran anschließender strata Coloniensis, d. h. der großen Straße nach Köln.

[1] Die Rasur eines ligierten et schließe ich daraus, daß der erste große Buchstabe von Uuerdina ganz auf Rasur steht.

[2] Vgl. Kötzschke, Rheinische Urbare 2, 55f. § 25, 26.

[3] Die älteste überlieferte Münze, die mit Lüdinghausen in Beziehungen zu setzen ist (vgl. Dannenberg, Münzen der deutschen Kaiserzeit 1, 297), entstammt, wie ich einer gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Menadier verdanke, frühestens dem Ende des 11. Jahrhunderts, womit ja nicht ausgeschlossen wird, daß dort und in Werden wie auch in den anderen Reichsabteien tatsächlich schon früher gemünzt worden ist. Am Ende des 12. Jahrhunderts restituiert Otto IV. (Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V. Nr. 201) an Werden das Münzrecht in Werden und Lüdinghausen, zweifellos auf Grund unserer Fälschung. Dieses Recht muß also inzwischen bestritten und nicht ausgeübt worden sein.

[4] Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. erwähnt, soviel ich sehe, das Diplom überhaupt nicht, er hält es demnach wohl für ganz unecht und auch die Datierung für willkürlich.

Übrig bleibt uns nun nur noch die letzte Gruppe, die sich speziell und ausschließlich mit den Vögten befaßt, deren freie Wahl und Absetzbarkeit dem Kloster gewährt wird. Freilich ist auch noch in zwei anderen Diplomen von dem Vogtwahlrecht die Rede. In dem Originaldiplom Ludwigs III. finden sich die Worte: coram advocato *quem abbas constituerit si quid est* ratiocinandum aut corrigendum fiat, aber es ist bereits erkannt worden, daß hier eine Interpolation auf Rasur vorliegt,[1] während sich der wenigstens dem Sinne nach ursprüngliche Text nicht nur im DO.I. 5 und im DK.II. 2, sondern auch in der Mehrzahl der falschen Immunitäten erhalten hat, wo es mit leichter Abänderung heißt: coram advocato eorum si quid adinquirendum est aut corrigendum inquiratur et corrigatur.[2] Das Vogtwahlrecht ist also hier erst durch eine Verfälschung hineingebracht worden, die jedenfalls jünger ist, als das verlorene D. Arnolfs oder eine spätere Urkunde, in der zum ersten Male der Korveyer Text mit dem des D. Ludwigs kombiniert wurde.

Aber auch in dem falschen DO.III. 17 findet sich an derselben Stelle ein entsprechender Satz: coram advocato, *quem abbas constituerit quicquid sit cor*rigendum, inquiratur et corrigatur. Es ist klar, daß diese Worte in Beziehung zur Interpolation im D. Ludwigs stehen, und Erben hat danach geschlossen, daß sie also vor 985 geschehen sein müsse. Ist das aber schon keineswegs sicher, denn die Worte brauchten ja noch nicht in der echten Vorlage des DO.III. 17 gestanden zu haben,[3] so trifft das auch nicht einmal für die Fälschung selbst zu. Auch im DO.III. 17 ist nämlich, was bisher nicht bemerkt worden ist, der veränderte Text erst nachträglich durch Interpolation auf Rasur von anderer Hand eingeschwärzt worden, vielleicht von demselben Manne, der das Diplom Ludwigs interpolierte, jedenfalls aber zu einer nicht unerheblich späteren Zeit als der übrige Text.[4]

Das aber wirft ein neues Licht auf die Beziehung zwischen dem DO.III. 17 und dem DK.II. 2, und es zeigt sich nun, wie mir scheint

---

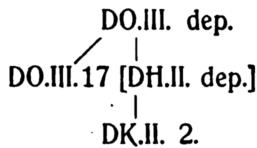
[1] Eine zweite Interpolation von gleicher Hand betrifft die weiter vorn stehenden Worte: et nostrae defensionis tuitioni. Da ich über defensionis Spuren dreier Oberlängen zu erkennen glaube, so hat vielleicht ursprünglich etwa: adiit enim liberalitatem nostram oder ähnliches dagestanden.

[2] Das ist mit Rücksicht darauf, daß in den Immunitäten auch der folgende Satz dem D. Ludwigs entnommen ist, wahrscheinlicher als die Annahme Bendels a. a. O. S. 10.

[3] Erbens Annahme ging von der Voraussetzung der Echtheit des DO.III. 17 aus; vgl Mitteil. des österr. Instituts 12, 47.

[4] Somit wird auch die Interpolation des D. Ludwigs III. in das 11. Jahrhundert zu rücken sein.

mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, daß man folgende Ableitung wird annehmen müssen:



An zwei Stellen hat der Text des DO.III. 17 kleine Zusätze, die nicht in das DK.II. 2 übergegangen sind,[1] dafür stimmt er aber an allen den Stellen, wo er sonst von seiner Vorlage, die man durch das DO.I. 5 kontrollieren kann, abweicht, durchaus mit dem DK.II. 2 überein.[2] Ja eine Umstellung des Wortlautes in dem letzteren erklärt sich nunmehr aus einem Fehler des DO.III. 17 oder wahrscheinlicher seiner Vorlage, dort steht statt des ursprünglichen: prefati monasterii fratres hominesque ipsorum am Anfang: preterea. Das wurde die Veranlassung, daß der Schreiber des DK.II. von diesem preterea auf das zu Beginn des folgenden Satzes stehende: preterea quod aliis übersprang und diesen Fehler wieder gut machte, indem er die Zollbefreiung nunmehr hinter den Abtwahlpassus einschob.

Hinzu kommt, daß noch an einer zweiten Stelle im DO.III. 17 auf Rasur korrigiert worden ist, und zwar soweit erkennbar von derselben Hand wie die soeben besprochene Interpolation; in dem Passus assensum prebentes decernimus atque iubemus, stehen die Worte decernimus at an Stelle getilgter Worte. Hat also vermutlich ursprünglich etwas anderes dagestanden, so kann das DO.III. 17 nicht wohl selbst die Vorlage des DK.II.2 gewesen sein. Anerkennt man diese Argumentation — und es kann sich ja bei allen solchen Folgerungen nur um einen höheren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit handeln — so ist das Ergebnis nicht ohne Interesse.[3]

Es besagt, daß das DK.II. 2 wahrscheinlich ganz auf echter Grundlage beruht und nicht erst mit Hilfe der uns erhaltenen Fälschungen

---

[1] S. oben S. 101 N. 2. Daraus würde sich ergeben, daß dem DK.II. nicht die heutige Urschrift, sondern deren echte Vorlage zurgunde liegt.

[2] Vgl. auch die Stelle, an der DO.I. 5 entsprechend dem Korveyer Diplom hat: decimas . . . dare cogantur, *quatenus inde* pro nostra, während das DO.III. 17 übereinstimmend mit dem DK.II. 2 statt dessen abändert: . . dare cogantur, *sed ab eisdem* pro nostra . .

[3] Gegner dieser Anschauung können anführen, daß das DK.II. 2 trotz alledem nicht etwa allein auf das DO.III. 17 zurückgeführt werden müsse, sondern, wie bisher angenommen, sich aus mehreren der falschen Immunitäten zusammensetze.

zustande gekommen ist. Sind diese hier also nicht benutzt, so beweist das freilich noch nicht, daß sie damals nicht schon bestanden hätten, sie können vielmehr sehr wohl annähernd gleichzeitig mit dem DH.II. 9 angefertigt worden sein, während die mit Wahrscheinlichkeit anzunehmende verlorene Immunität Heinrichs II. als direkte Vorlage des DK.II. 2 noch auf dem echten DO.III. fußte.

Gegenüber den also erst durch spätere Interpolationen verfälschten DD. L.III., O.III. 17, befassen sich nun die DD. O.II. 290, O.III. 151, H.II. 9 in vorwiegend völlig wörtlicher Übereinstimmung mit der Wahl und Absetzbarkeit des Vogtes. Der Textvergleich ergibt, wie ich glaube, mit hinreichender Sicherheit, daß sich die Ableitung tatsächlich der chronologischen Reihenfolge entsprechend vollzogen hat. Die zwar von den Immunitätsurkunden nicht ganz unabhängige, doch wesentlich selbständige Fassung des DO.II. 290, wovon noch zu reden sein wird, wird im DO.III. 151 mit großen Stücken aus den ersteren kombiniert, und wird in dieser Gestalt im DH.II. 9 wiederholt, das wiederum dem falschen DH.III. Stumpf 2165 als Vorlage gedient hat. Man muß demnach schließen, die DD. O.II. 290, O.III. 151 seien vorhanden gewesen, als der Text des DH.II. 9 geschrieben wurde, sie sind also nicht etwa erst auf Grund des letzteren hergestellt worden.

Für die Formulierung des DO.II. 290 ergibt sich nun eine auffallende Beziehung in der Arenga zu dem falschen Werdener Diplom Karls d. Gr., dessen Korroboration fast wörtlich mit der des DO.II. 292 übereinstimmt. Beide Formeln treten zuerst in der Kanzlei Ludwigs des Frommen auf, sie gehören zusammen und müssen auf ein Diplom dieses Herrschers in letzter Linie zurückgeführt werden.[1]

Nun ergibt sich nicht nur aus den Protokollteilen, sondern auch aus der Intervention des Erzbischofs Giselher von Magdeburg,[2] daß eine echte Vorlage des DO.II. 290 existiert hat, und Bendel nimmt an,

---

[1] S. oben S. 94 und vgl. die von Tangl im Archiv für Urkundenforschung 2, 205f. und von E. Müller, ebenda 2, 498 in anderem Zusammenhang angeführten Beispiele. Ihnen schließen sich für beide Formeln oder nur eine von ihnen z. T. als Ableitungen aus Diplomen Ludwigs d. Fr. an die DD. K.I. 4, 30. O.I. 102, 379. ⟨423[a]⟩, ⟨457⟩, O.II. 292, O.III. 18 (= DO.I. 102; vgl. O.III. 20, 21), H.II. 126, 256[b], ⟨510⟩.

[2] Die Bezeichnung des Erzbischofs als secundus et venerabilis archiepiscopus kehrt in DO.II. 309 in der Form venerabilis et secundi archiepiscopi wieder (das et ist in der Ausgabe unberechtigterweise in die Noten versetzt worden). Dies Diplom ist nach Konzept des HB, der auch im DO.III. 10 den Erzbischof als secundus bezeichnet, von HC geschrieben, wonach man ihre Beteiligung auch an der Vorlage des DO.II. 290 vermuten darf.

daß sie auch die Corroboratio besessen habe, die in das DO.II. 292 von hier aus übergegangen sei. Das aber scheint mir nur unter der Voraussetzung möglich, daß auch der im DO.II. 292 der Korroboration vorausgehende Satz und möglicherweise auch die Immunitätsformeln derselben Vorlage entnommen wurden, da sie karolingischem Diktat entsprechen und nicht voneinander zu trennen sind. Sicherlich kann das DO.II. 290 aber mit Rücksicht auf die keinesfalls erfundene Intervention so wenig wie das DO.II. 88 eine Immunitätsbestätigung nach der Art des DO.I. 5 oder DO.III. 17 enthalten haben, sie müßte vielmehr in den Formeln des DO.II. 292 abgefaßt gewesen sein.[1] Hält man den jetzigen Rechtsinhalt des DO.II. 290 wie auch des DO.III. 151 für Fälschung zur Erlangung des DH.II. 9, so bleibt in beiden Fällen unbekannt was durch ihre verlorenen echten Vorlagen dem Kloster verliehen werden sollte.

Der Rechtsinhalt dieser drei Diplome ist aber allerdings sehr auffallend, schon daß er, also Wahl und Absetzung des Vogtes, den alleinigen Zweck der Diplome bildet, ist für die Ottonische Zeit, wenn ich nicht irre, beispiellos. Ganz selten und in einwandfreien Urkunden, eigentlich nur unter Otto III., kommt es ferner einige Male vor, daß überhaupt Männerklöstern auf deutschem Boden die freie Wahl des Vogtes gewährt wird, die zahlreichen Verleihungen dieser Art betreffen vielmehr fast durchweg Frauenklöster, eine Sache übrigens, die, soviel ich sehe, verfassungsgeschichtlich noch nicht beachtet worden ist. Dazu kommt drittens, daß diese Bestimmungen weder von Konrad II. noch von Heinrich III. bestätigt werden, daß sie vielmehr erst durch Vermittlung einer Fälschung auf den Namen Heinrichs III. Stumpf 2165 am Ende des 11. Jahrhunderts, als die Klagen über ungerechtfertigte Anmaßungen der Vögte allgemein werden, von Heinrich IV. durch das

[1] Das aber ist durchaus unwahrscheinlich und man könnte vielmehr an eine verlorene karolingische Vorurkunde für S. Lantbert in Kärnthen oder für einen unbekannten Empfänger denken, die beiden Diplomen (DD. O.II. 290, 292) als Muster gedient hätte. Danach würde die oben S. 94 geäußerte Vermutung, daß das als Vorlage des falschen D. Karls d. Gr. für Werden anzunehmende D. Karls III. diese Bestandteile einem Diplom Ludwigs d. Fr. entnommen habe, hinfällig sein. Die Arenga und die Corroboratio des D. Karls d. Gr. wären vielmehr wirklich der Vorlage des DO.II. 290 entlehnt. Vielleicht aber ist die Beziehung zwischen dem DO.II. 290 und DO.II. 292 auch nur zufällig und stammt aus verschiedenen Quellen. Die sehr eigentümliche Formulierung der Korroboration des DO.II. 290 „cunctis retro temporibus", in der das Wort retro auf die Zukunft weist, findet sich, soviel ich sehe, nur in zwei Parallelen in den Korroborationen des DO.I. 109 „cunctis retro saeculis" für Hersfeld und des DO.I. 185 „per labentia retro tempora" für Quedlinburg. Sonst besteht aber keine Beziehung zwischen diesen Diplomen.

Diplom Stumpf 2940 Beglaubigung erlangen, wenn nicht etwa auch diese Urkunde zu beanstanden ist. Aber wie die Nichtbestätigung kein Ausschließungsgrund für das Vorhandensein dieser Diplome sein kann, so ergeben sich doch auch auf der anderen Seite Beziehungen zu einzelnen zweifellos echten Diplomen älterer Zeit, die die rechtliche Möglichkeit solcher Verleihungen im Anfang des 11. Jahrhunderts erweisen, mögen auch die DD. O.II. 290, O.III. 151 als Fälschungen anzusehen sein, die ihre Formulierung dem Schreiber des DH.II. 9 verdankten. Nicht ausgeschlossen wäre sogar, daß schon das DO.III. 151 im Grunde echt und in diesem Falle vermutlich von demselben Manne verfaßt und der Kanzlei zur Genehmigung eingereicht worden ist. Denn schon das nur ein Vierteljahr jüngere Originaldiplom O.III. 157 für das Nonnenkloster Waldkirch, enthält zum ersten Male[1] in ebenfalls auffallender Formulierung die ausdrückliche Bestimmung, daß ein unvorsichtig gewählter ungeeigneter Vogt, abgesetzt und durch einen anderen besseren ersetzt werden solle. Und ebenso zeigt das DH.II. 25 für Kloster Memleben, das die schon durch das DO.III. 142 gewährte Vogtwahl von neuem verleiht, durch die sonst nur in Karolingischen Urkunden häufigere Pluralform advocati, statt *des* Klostervogtes Beziehungen zu DH.II. 9 und gewährt als im übrigen einziges ganz einwandfreies Diplom[2] Heinrichs dieser Art für ein Männerkloster die Vogtwahl und außerdem die Absetzbarkeit ungeeigneter Vögte. Im DH.II. 199 findet sich schließlich eine Parallele für die Mitwirkung des Königs zur Beseitigung von Klagen über den Vogt und zu dessen Aburteilung. Besteht somit dem Inhalt nach kein Grund, die Echtheit des DH.II. 9 auszuschließen und dürfen wir diesen oder jenen auffallenden Ausdruck zweifellos auf Rechnung des Klosterschreibers setzen, so wäre danach die Einreichung eines solchen Textes zur Beglaubigung durch die Kanzlei Heinrichs II. nicht zu beanstanden, ebensowenig aber auch die gleichzeitige Ausfüllung eines von der Kanzlei erhaltenen Blanketts.[3]

---

[1] Abgesehen von dem in S. Maximiner Diplomen, zuerst im DO.I. 391 vorkommenden Satz: abbas eiusque successores advocatias habeant quibus velint dandi quibusque velint tollendi potestatem.

[2] Das DH.II. 486 für Abdinghof ist nur in späterer Nachzeichnung erhalten, das DH.II. 387 für Florenne ist Fälschung; beide enthalten nur das Vogtwahlrecht.

[3] Wenn Erben, Urkundenlehre 1, 151 Anm. 1, auch bei dem „fragwürdigen" DH.II. 9 eine Bemerkung über die Vollziehung des Monogramms vermißt und moniert, so ist das hier gewiß unberechtigt, da ja das ganze Eschatokoll in der Kanzlei geschrieben ist.

Damit sind wir ans Ende der Untersuchung gelangt. Die gewonnenen Ergebnisse weichen sowohl in vielen Einzelheiten wie auch besonders im Gesamtergebnis von den Ausführungen Bendels über die älteren Diplome für Werden ab. Die Grundlage, die er durch den von ihm behaupteten Schriftzusammenhang gewonnen hat, wonach die Fälschung dieser älteren Diplome erst in der Mitte resp. am Ende des 11. Jahrhunderts stattgefunden hätten, ist hinfällig. Damit aber brauchte seine Auffassung im ganzen noch nicht unrichtig zu sein. Ein entscheidendes Moment für oder wider war indessen aus den gesamten äußeren Merkmalen nicht zu gewinnen, auch die Untersuchung der Texte, ihrer Beziehungen untereinander und zu den echten Urkunden ergab keinen ganz zwingenden Schluß auf die Entstehungszeit der Fälschungen. Haben wir aber in dem DK.II. 2 keine Wiederholung einer der falschen Immunitäten, sondern vielmehr einer ihrer echten Vorlagen zu sehen, so fehlt es überhaupt an einem für die Kritik in Betracht kommenden terminus ante quem für jene, und man kann zweifeln, ob sie mit den in ihnen enthaltenen anstößigen Bestimmungen vor der Bestätigung des DH.I. 26 durch Rudolf von Habsburg jemals einer Kanzlei vorgelegt sind; Anerkennung haben sie jedenfalls nicht gefunden. Indessen auch die aller Wahrscheinlichkeit nach falschen Bestandteile dieser Urkunden bilden keine Handhabe für die Kritik in der Weise, daß sie der Zeit des beginnenden 11. Jahrhunderts geradezu widersprächen.

Mit den die Vogtei betreffenden Diplomen — die Falschheit aller drei vorausgesetzt — würde es nicht anders stehen, der terminus ante quem ist erst durch das nicht zweifellose DH.IV. gegeben, aber trotz alles Ungewöhnlichen braucht hier, wenigstens für das DO.III. 151 und DH.II. 9, eine Fälschung des Rechtsinhalts gar nicht angenommen zu werden. Damit aber fällt überhaupt eine erweisbare Beanstandung des DH.II. 9, es kann und wird unter diesen Umständen echt sein, und wenn Bendel, ausgehend von dem von ihm aufgestellten Schriftzusammenhang, das DH.II. 9 als ein nur mit dem Eschatokoll versehenes, im Kloster liegen gebliebenes Blankett erklären muß, so fehlt es schließlich an jedem Anhalt dafür, daß hier wirklich ein Blankett und nicht eine nachträgliche Unterfertigung des schon vorhandenen Textes zu erblicken ist.[1]

---

[1] Die von Bendel in den Beiträgen zur Geschichte des Stifts Werden, Heft 11, S. 80 N. 1 ausgesprochene Ansicht, die Zerknitterung des Pergaments durch Faltung des Diploms sei älter als die Textschrift, kann ich nicht teilen und halte sie für unbegründet.

Bleibt es somit im Gesamtergebnis bei der Ansicht Sickels und der späteren Herausgeber der Werdener Diplome in den Mon. Germ. Ausgaben, so wird man in der Beurteilung im einzelnen doch vielleicht den hier vorgetragenen abweichenden Ansichten beipflichten können, und insofern diese nicht ganz ohne Interesse sind, ist damit die Ausführlichkeit der hier unternommenen Untersuchung gerechtfertigt.

Paläographische Untersuchungen über Konrad von Mure

von

Barthel Heinemann

Immer wieder reizt es den Forscher, bei Gelegenheit Autogramme von berühmten Männern nachzuweisen. Das zeigen auch die verschiedenen Versuche, dem als Schriftsteller berühmten Konrad von Mure ein Schriftstück als originale und eigenhändige Handschrift zuzuweisen.

Handelt es sich um eine Person des Mittelalters wie Konrad, so darf ein solcher Handschriftnachweis mehrfaches Interesse beanspruchen. Denn neben dem Reiz des Autographs interessiert die Art der paläographischen Untersuchung, die manches Neue für Schrift- und Urkundenwesen des Mittelalters abwirft.

Vor allem aber ist das Thema zeitgemäß, da gerade in jüngster Zeit Nachweise von Autographen Konrads zwar versucht,[1] aber ihre Ergebnisse so widersprechend sind, daß eine Sonderbetrachtung dieser paläographischen Frage nottut.

So neu dieses Problem erscheint, so alt ist es. Seine Geschichte führt uns bis in die Zeiten der Reformation zurück.

Abkürzungen: ZU. = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.
MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

[1] ZU. Bd. IV. Nr. 1475 Anm.; (1896—98). ZU. Bd. V. Nr. 1755 Anm.; (1900—01). Bendel, Konrad von Mure in MIÖG. XXX. S. 71. (1909). Des Verfassers Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz (1909). Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below, H. Finke und F. Meinecke, Heft 14. S. 106 Konrad von Mure als Urkundenschreiber.

Das Schriftstück, an das sich zuerst Vermutungen anknüpften, es könnte von Konrads Hand herrühren, ist das Breviarium chori Thuricensis: „Handschrift in Zürich, Stadtbibliothek. Cod. membr. Fol. 173, secul. XIII (anno 1260) in 4⁰ 165 Bll. Es enthält Fol. 1—82: das Breviarium chori Thuricensis, Fol. 82a—85a: Litaniae Sanctorum omnium, Fol. 85 b ist leer, Fol. 86 a—152 b: ein Kalendarium, Fol. 152a bis 165 b den ordo officiorum de communi Sanctorum. Die um 1259 im Großmünsterstifte durchgeführten Reformen und die Schaffung des neuen Kantoramtes machten es notwendig, auch für die gottesdienstlichen Verrichtungen ein den neuen Verhältnissen Rechnung tragendes Direktorium zu verfassen.“[1] Der Kodex ist von zwei Händen geschrieben; die erste schrieb etwa ein Fünftel des Ganzen. Wir haben es mit der Originalhandschrift zu tun: die Schrift beider Hände entspricht ganz der Zeit von 1260; die erste Hand finden wir wieder in einer Züricher Urkunde des gleichen Jahres.[2] Die Handschrift enthält zum Teil Nachträge, deren Schrift man in Züricher Urkunden dieser Zeit wieder begegnet.[3] Einer der Nachträge ist vom Jahre 1278 datiert.[4]

Als Verfasser des Werkes wird gleich im ersten zwischenzeiligen Nachtrag auf Fol. 1a Konrad von Mure genannt: „per magistrum Chuonradum primum cantorem compilatus.“ Danach bezeichnet die Urkunde des Propstes Felix Frey 1520 Juni 27 das Breviar als „antiquum nostri chori breviarium olim anno 1260 opera magistri Conradi de Mure quondam cantoris et canonici huius ecclesie editum.“[5] Ebenso benennen die gleichzeitigen „leges collegii Carolini“ Konrad ausdrücklich als Verfasser: „antiqui chori ecclesie Tigurinae breviarii de anno 1260 authorem esse Conradum de Muri.“[6]

Der Fabularius, ebenfalls eine Schrift Konrads, enthält einen Katalog seiner Werke. Darin ist das Breviarium nicht aufgezählt. Deshalb bemerkt Hottinger mit Recht: „miror etiam, ipsum Conradum de Muri mentionem eius in catalogo operum non facere.“ Denn zeitlich wäre es möglich, daß das Breviarium im Fabularius erwähnt werden konnte, da jenes 1260 begonnen, dieser 1273 vollendet wurde.[7]

Was man sich unter dem „compilatus“ des Nachtrages in bezug auf die Verfasserschaft zu denken hat, ist schwer zu sagen. Bendel

---

[1] Soweit ist die Beschreibung der Handschrift aus MIÖG. XXX, S. 70 entnommen.

[2] Siehe unten S. 122.

[3] Siehe unten S. 122.

[4] MIÖG. XXX. S. 70 Anm.

[5] Joh. Heinr. Hottinger, Bibliotheca Tigurina, p. 96.

[6] Joh. Heinr. Hottinger a. a. O. p. 97.

[7] MIÖG. XXX. S. 80.

glaubt, daß sie nur in „Aufsicht und Mitwirkung" an der Abfassung bestanden habe.[1] In diesem Sinne könnte man die Stelle in der Propsturkunde von 1520 übersetzen: „breviarium ... operâ Conradi ... editum."[2]

Über die Handschrift[3] äußern sich die „leges collegii Carolini" c. 1520, wenn sie von dem Breviarium sagen: „antiqui chori ecclesie Tigurinae breviarii de anno 1260 autorem esse Conradum de Muri, quod quidem in exemplari authentico[4] etiam fuit observatum, sed recentiori scriptura."[5]

Der Verfasser der leges hat sich aber hiermit etwas undeutlich ausgedrückt. Offenbar muß man so übersetzen: die Angabe, daß Konrad der Verfasser ist, ersieht man zwar aus dem authentischen Exemplar, aber sie ist nachgetragen. Diese Stelle ist in der Tat, wie schon oben gesagt, der erste zwischenzeilige Nachtrag. Unbestimmt und undeutlich sind die Angaben über die Handschrift, weil die Beiwörter authenticus und recens mehrdeutig sind. Das erste kann „amtlich" (vgl. Anm. 3: directorio nostro ... tamquam authentico), aber auch „original" bedeuten. Es ist aber ein Unterschied, ob der erhaltene Kodex das amtliche oder originale Exemplar war. Ebenso wichtig ist es, wie man recentior scriptura deutet, ob bloß als Nachtrag ohne zeitliche Bestimmung oder als frischen, erst vor kurzem geschehenen Nachtrag. Aus der Gegenüberstellung: quidem in exemplari authentico, sed recentiori scriptura, darf man wohl annehmen, daß der Verfasser der leges damit einen zeitlichen Gegensatz ausdrücken wollte und somit exemplar authenticum als originales Exemplar auffaßte. Damit würde er mit unserem durchaus sicheren paläographischen Ergebnis (vgl. S. 114) übereinstimmen.

Als zweiter äußerte sich über die Handschrift der Züricher Historiker Hottinger († 1667) zwar mit der größten Deutlichkeit, indem er den Kodex für autographum Conradi[6] erklärt, also eigenhändige Hand-

---

[1] MIÖG. XXX. p. 70.

[2] Die andere Erklärung: operā Conradi (Nom. Plur.) ist wohl kaum zulässig.

[3] Die Propsturkunde bezeichnet das Breviarium als „abolitum": confusiones ex superlabundantibus et defectuosis dicti aboliti breviarii regulis in dies oriri liquido conspicimus". Nach Wattenbachs Schriftwesen (1896) S. 308 bedeutet „libros abolere" Bücher abschaben zum Wiederbeschreiben. Allerdings finden sich in unserem Kodex viele radierte und wiederbeschriebene Stellen. Diese Erklärung paßt wohl kaum hierher, und „breviarium abolitum" ist eher als abgeschafft, außer Gebrauch gesetzt zu erklären, weil es in der Urkunde weiter heißt: nos prepositus ... approbamus volentes universos ... clericos illo directorio nostro (Propsturk. von 1520) tamquam authentico ad divina persolvenda inconcusse uti". (Hottinger, Bibl. Tig. p. 96.)

[4] In Klammern wahrscheinlich von Hottinger: [ad manus illud adhuc est].

[5] Joh. Heinr. Hottinger a. a. O., Bibl. Tig. p. 97.

[6] Die ganze Stelle lautet a. a. O. Bibl. Tig. p. 97: „Cui accinit, qui sua manu primae statim paginae autographi Conradi, pergameno inscripti, addidit: Breviarium

schrift Konrads; aber ebensosehr ließ er es an Beweisen fehlen. Offenbar war der Vorgang der gewesen: Hottinger folgte der Überlieferung und ging, vielleicht unbewußt, ohne sich Rechenschaft zu geben, über sie hinaus, indem er aus authenticum autographum machte, obwohl von Originalhandschrift zu eigenhändiger Handschrift ein ziemlicher Sprung ist.

Bendel endlich, sich auf Hottinger berufend, „hält es für sehr wahrscheinlich, daß Konrad selbst der Schreiber ist,“[1] zwar nicht der ganzen Handschrift wie Hottinger — denn es haben sich zwei Hände daran beteiligt —, aber wenigstens des Teiles, was die erste Hand geschrieben hat, ein Fünftel des Ganzen.

Das sind die zwei Versuche von Autographennachweisen durch Hottinger 1664 und Bendel 1909, die an einen Kodex anknüpfen; die übrigen Versuche gehen von Urkunden aus.

Zeitlich vor Bendel fallen die Vermutungen der Herausgeber des Züricher Urkundenbuches, ZU. IV. Nr. 1475 (Bischof Eberhard v. Konstanz für Propstei Zürich 1271) und ZU. V. Nr. 1755 könnten von Konrads Hand stammen.

Die Plika der ersten Urkunde trägt den Namen Konrads. Das hat das Züricher Urkundenbuch zu der Annahme der Eigenhändigkeit geführt. Indessen ist diese Urkunde von einem bischöflichen Schreiber aus Konstanz mundiert.[2]

---

chori Thuricensis anno 1260 compilatum.“ Hottinger zitiert nicht ganz genau. Vor breviarium fehlt Incipit und Thuricensis ist ohne h geschrieben. Mit dem qui sua manu . . . addidit will Hottinger wohl nicht noch eine andere Hand neben der Konrads aufstellen; denn diese Überschrift ist gleichhändig mit dem angeblichen autographum Conradi, aber mit roter Tinte geschrieben.

[1] MIÖG. XXX. S. 71.

[2] Vgl. des Verfassers Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe v. Konstanz, S. 106 und Faksimilia Nr. 14 u. 15. Die Urkunde ZU. IV. Nr. 1475 ist identisch mit KR. 2297 unter Schreiber E XIV. S. 46 in den Beiträgen. Zu diesem Schreiber kann ich hier nachtragen, daß er auch zwei Urkunden des Züricher und Konstanzer Propstes Heinrich von Klingenberg geschrieben hat: ZU. IV. Nr. 1476 (vom selben Tag wie ZU. IV. Nr. 1475) und ZU. IV. Nr. 1523.

Die Möglichkeit, daß Konrad von Mure mit einem bischöflichen Schreiber identisch sein kann, liegt durch die Urkunden ZU. IV. Nr. 1475, 1476 und 1523 nahe. Auch Bendel vermutet gleiches (MIÖG. XXX. S. 60): „Konrads Beziehungen reichten über die Mauern Zürichs hinaus. Die Höfe von Fürsten und Großen sind Zeugen seines umfassenden Wissens und seiner vielseitigen Tätigkeit gewesen und man mag hierbei wohl an benachbarte Bischofshöfe von Konstanz und Basel denken. Hier war er auch in Beurkundungsgeschäften tätig und hier mag er sich hauptsächlich seine gründlichen praktischen Kenntnisse auf diesem Gebiete angeeignet haben. So werden Konrads Worte im Schlußwort des Fabularius zu verstehen sein: „licet in curiis principum et magnatum . . . plurimos fecerim versiculos, ut taceam de prosaice dictatis.“ So bestände also doch die Möglichkeit, daß Konrad ZU. IV. Nr. 1475

Die zweite Urkunde ZU. V. Nr. 1755 ist nicht nur durch die Möglichkeit, daß sie von der Hand Konrads herrühren könnte, interessant, sondern auch an und für sich schon. Sie stellt nämlich eine eigentümliche Art von Vidimus dar. Die betr. vidimierte Papsturkunde ist ohne einleitende Worte wiedergegeben, erst auf der Plika erklärt Konrad von Mure in feierlicher und subjektiver Briefform an Bischof Rudolf von Konstanz, daß er die vidimierte Papsturkunde gesehen und geprüft habe.[1] Die Schrift der eigentlichen Urkunde und die des Plikatextes sind ganz verschieden, jene eine große gotische Schrift, diese eine kleine Kursive. Deshalb vermutet das Züricher Urkundenbuch mit Recht: „diese kleine Kursive dürfte von der eigenen Hand Konrads von Mure herrühren." Den fünften Versuch, die eigene Handschrift Konrads zu finden, machte der Verfasser in seinen Beiträgen, die gleichzeitig mit Bendels „Konrad von Mure" 1909 erschienen. Auch er glaubt, Konrads Autogramm nachgewiesen zu haben, und zwar in der Urkunde ZU. III. Nr. 1063 des Bischofs Eberhard von Konstanz für Konrad von Mure selbst.

Unter den bis jetzt von den verschiedenen Verfassern für Autographe Konrads gehaltenen Schriftstücken (Breviarium, ZU. III. Nr. 1063, ZU. IV. Nr. 1475, ZU. V. Nr. 1755) läßt sich keine Schriftgleichheit konstatieren. So könnte man fortfahren und von jeder Urkunde mit Konrad als Aussteller oder Empfänger sagen: es sei sehr wahrscheinlich, daß Konrad selbst ihr Schreiber sei. Kommt man nun über diesen toten Punkt nicht hinweg? Ich kenne für unseren Fall nur den Weg, eine Reihe von solchen Schriftstücken gleicher Hand zusammenzustellen, welche aus inneren Gründen Konrads Hand zugeschrieben werden dürfen. Nur so erlangen wir einen höheren Grad von Wahr-

---

geschrieben haben könnte, nicht als Empfänger der Urkunde (eigentliche Empfänger ist die Propstei Zürich), sondern als bischöflicher Schreiber.

Vergleichen wir die Schrift von ZU. IV. Nr. 1475 und die des Breviarium, des angeblichen autographi Conradi, so finden wir zwar Ähnlichkeit, wie sie zwischen allen gotischen Buchschriften besteht (ZU. IV. Nr. 1475 ist nämlich in einer solchen geschrieben), aber keine gemeinsamen individuellen Eigentümlichkeiten. Auch das Endergebnis unserer gesamten Abhandlung läßt es nicht zu, den bischöflichen Schreiber E XIV oder sonst einen der Konstanzer Schreiber mit Konrad von Mure zu identifizieren.

[1] Reverendo patri ac domino R. dei gratia Constant. episcopo ac universis et singulis presencium inspectoribus magister C. cantor Thuricensis se subjectum et obsequiosum reverenter. In meum ordinem et animam dico, quod ego vidi et inspexi multis probis presentibus litteras et bullam papales nulla sui parte viciatas formam suprapositam de verbo ad verum (!) continentes. In cuius rei testimonium presentibus meum sigillum appono patenter et appendo anno domini MCCLXXIX, festo Lucie virginis, indictione VIII.

scheinlichkeit (unbedingte Sicherheit ist in unserem Falle unmöglich) für Autographie Konrads als bisher.

Den Anfang dazu machte ich in meinen Beiträgen S. 106 in dem Abschnitt „Konrad von Mure als Urkundenschreiber". Der Gedankengang war folgender:[1]

Indem das Züricher Urkundenbuch von der Bischofsurkunde ZU. IV. Nr. 1475 vermutete, Konrad könnte wegen der Plikanotiz ihr Schreiber sein, ich aber bei der Untersuchung der Schriftprovenienz der Konstanzer Bischofsurkunden zu dem Ergebnis kam, daß die betr. Urkunde von einem bischöflichen Schreiber herrühre, verfolgte ich wegen dieses abweichenden Resultates die Vermutung des Züricher Urkundenbuches weiter. Ich fand, daß Text und Plikanotiz jeweils von einer anderen Hand herrührt. Daraus folgte der Schluß: Wenn der Textschreiber mit einem bischöflichen Schreiber identisch, und die Plikanotiz nicht von ihm geschrieben ist, was liegt näher, als Konrad von Mure selbst als Schreiber seines Namens anzunehmen. Da fiel mir ein, daß unter den Konstanzer Bischofsurkunden sich eine befinde, deren Empfänger Konrad als Kantor der Propstei Zürich ist (ZU. III. Nr. 1063) und die ich in bezug auf Schriftprovenienz bis dahin als unbekannte Hand bezeichnet hatte. Wie ich den Namenszug Konrads auf der Plika mit seinem Namen in der Bischofsurkunde verglich, fand ich Gleichhändigkeit.[2] Vgl. Faksimilia 14 und 15 in den Beiträgen.

Um den Beweis, daß Eigenhändigkeit durch Konrad vorliege, noch zu stärken, gilt es die Frage bestimmt zu beantworten: Ist ZU. III. Nr. 1063 Empfänger (Propstei) oder Ausstellerhand (bischöflicher Schreiber)? Als Beweis der Empfängerherstellung führte ich unrichtigerweise ZU. II. Nr. 612 an, die gleiche Hand aufweise.[3] Dadurch ist das Resultat jedoch nicht beeinflußt worden, denn es findet sich bestätigt, daß ZU. III. Nr. 1063 nicht von bischöflicher oder einer anderen, dritten

---

[1] Ich wiederhole den Abschnitt „Konrad von Mure als Urkundenschreiber" S. 106 in den Beiträgen, weil ein Punkt zu verbessern ist und eine ausführliche Darstellung meines Autographennachweises im Rahmen unserer Gesamtbetrachtung notwendig ist.

[2] Schon damit waren wir dem Ziel einen Schritt näher als alle anderen Autographennachweise, weil wir auf den Namen Konrads zwei gleichhändige Schriftstücke vereinigen konnten.

[3] Diese angebliche Gleichhändigkeit muß ich nachträglich vor allem aus inneren Gründen bezweifeln. Dieselbe Schrift zeigen acht weitere Urkunden: ZU. II. Nr. 542, 644, 646, 647, 738 (als Konstanzer Bischofsurkunde somit nachträglich Empfängerherstellung nachgewiesen, in den Beiträgen noch als paläographisch unbekannt angesehen), 766, 826, 888. Als Empfänger oder Aussteller erscheint immer die Abtei Zürich und als Zeuge fünfmal der Abteinotar Burkhard. Daraus ergibt sich, daß als Schreiber nicht Konrad von Mure, sondern nur Burkhard in Betracht kommen kann.

Hand herrühren kann, sondern nur von Empfängerhand, weil andere Züricher Propsteiurkunden die gleiche Hand wie ZU. III. Nr. 1063 aufweisen.[1]

Es handelt sich jetzt darum, diese als Propsteihand bestimmt nachzuweisende Schrift mit Konrads Handschrift zu identifizieren. Ist der Schluß, daß Propsteihand vorliegt, bestimmt sicher, so kann der weitere Schluß auf Eigenhändigkeit durch Konrad nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß sein, aber wir erhalten einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit als das Züricher Urkundenbuch und Bendel, weil wir eine ganze Reihe gleichhändiger Schriftstücke zusammenstellen können, in denen Konrad namentlich genannt und an denen er stark interessiert ist: ZU. III. Nr. 1008, deren Aussteller, ZU. III. Nr. 1063, deren Empfänger Konrad ist, Konrads Namenszug auf der Plika von ZU. IV. Nr. 1475, ZU. III. Nr. 1040 mit Konrad als Urkundenzeuge; endlich erkennen wir dieselbe Hand wieder in einer Reihe von Nachträgen des Breviarium chori Turicensis, das bis jetzt als autographum Conradi galt. Zu den Nachträgen dieser Hand gehört auch jener erste und wichtigste, der lautet: per magistrum Chuonradum primum cantorem compilatus,[2] also die zweite nachträgliche Vermerkung von Konrads Namen und zweimal mit demselben Titel primus cantor (erste ist die Plikanotiz auf ZU. IV Nr. 1475). Jetzt kann man mit Recht sagen: in diesen Schriftzügen dürfen wir mit der größten Wahrscheinlichkeit Konrads Hand erkennen.

Außerdem hat diese Hand noch andere Züricher Urkunden geschrieben, wie nachfolgende Liste Seite 120/121 zeigt.

Die neun Urkunden (ZU. IV. Nr. 1475 mitgerechnet), die wir Konrads Hand zuschreiben dürfen, umfassen die Zeit von 1251—1271 (Konrads Lebenszeit c. 1210—1281). Acht Urkunden, verteilt auf 16 Jahre, ist wenig. Vielleicht kann man noch eine oder mehrere Urkunden dieser Hand finden, auf jeden Fall nicht mehr viele, da ich alle in Betracht kommenden Urkundenbestände des Staats- und Stadtarchives in Zürich durchgesehen habe.

Konrads Schreibtätigkeit im Urkundenwesen scheint also danach gering gewesen zu sein. Während nach Konrads eigenem Zeugnis[3] zu schließen, er zwar im Urkundenabfassen ein vielbeschäftigter Praktiker gewesen ist — an Höfen auswärtiger Großen. Andererseits scheinen seine Lebensumstände in Zürich eher dafür zu sprechen, daß

---

[1] Vgl. unten S. 120/121 Liste.

[2] Über die paläographischen Fragen des Breviarium siehe S. 121, 122.

[3] Vgl. oben S. 116 Anm. 2.

er zu einer großen Praxis im Urkundenwesen nicht viel Zeit und Gelegenheit hatte. Seine Ämter, Scholaster- und Kantoramt waren keineswegs Sinekuren. Man denke sich dazu seine fruchtbare Schriftstellerei.

Wegen seines Formelbuches stellt man sich Konrad auch gern als Notar der Propstei vor. Indessen hatte sie gar keinen Notar im Gegensatz zur Abtei, deren Notare sich der Reihe nach verfolgen lassen. Das ist aber ganz natürlich. Die Abtei, das Frauenkloster, mußte einen rechts- und schreibkundigen Vertreter haben, während die Propstei, ein Chorherrenstift, eine ganze Anzahl schreibkundiger Männer zur Verfügung hatte, auf die sich das Beurkundungsgeschäft verteilte. Das

	Aussteller	Empfänger
ZU. II. Nr. 830	Rat von Zürich	Propstei von Zürich
ZU. III. Nr. 953	Abtei von Zürich	Kirche St. Stephan in Zü
ZU. III. Nr. 988	Rat von Zürich	Propstei von Zürich
ZU. III. Nr. 1008	Konrad von Mure	Kirche in Kilchberg
ZU. III. Nr. 1040	Ritter H. von Bonstetten	Propstei von Zürich
ZU. III. Nr. 1063	Bischof Eberh. von Konstanz	Konrad von Mure
ZU. IV. Nr. 1393	Gebrüder Manesse	Ritter H. von Schönen
ZU. IV. Nr. 1402	Ritter H. von Tengen	Gebrüder Manesse
ZU. IV. Nr. 1475	Name auf Plika, Bischof Eberh. v. Konstanz	Propstei von Zürich

Die Propstei von Zürich erscheint fünfmal als Empfänger und nur in dieser Ei Empfängerschreiber hergestellt. Drei Urkunden (ZU. III. Nr. 953, ZU. IV. Nr. 1393, 1402)

ist offenbar der Grund, weshalb Konrad so wenig Propsteiurkunden mundierte.

Die Urkunden von Konrads Hand machen einen auffallend schlichten Eindruck. Als Verzierung kommen manchmal große Anfangsbuchstaben nach Art der Papsturkunden vor. Die Schrift hat kursiven Charakter und wechselt — aber nicht stark — in der Größe. Dieser Wechsel entspricht aber nicht etwa Konrads Forderung in seinem Formelbuch, eine triplex manus (bona, melior und optima) zu beherrschen,[1] sondern ist rein äußerlich von Format und Raumverhältnissen abhängig.

Als Urkundensprache ist immer Latein verwendet, obwohl zwei

[1] Rockinger, Briefsteller und Formelbücher in Quellen zur bayerischen Geschichte, Bd. IX, S. 439, ferner in Beiträgen zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz S. 48/49.

Urkunden für Laien (Ritter) ausgestellt sind und die deutsche Sprache in Züricher Urkunden häufig ist.[1] Aber das entspricht Konrads Auffassung, der es in seinem Formelbuch[2] nicht für rätlich hält, Urkunden deutsch abzufassen, da solche vom Gericht manchmal nicht zugelassen werden, auch der Papst ihnen keinen Glauben schenke: „Unde consilium est, ut litere et instrumenta ... latino ydiomate conscribantur." Konrad von Mure ist also gegen die Verwendung der aufkommenden Nationalsprachen (ydioma barbarum, id est gallicum vel theutonicum) als Urkundensprache.

Dem schmucklosen Äußeren der Urkunden Konrads entspricht auch die schlichte Abfassung. Gerade die Formeln, die für Phrasen

Zeugen	Datum	Größe
—	Acta . . . in domo nostre universitatis 1252 Febr. 11	8 × 17
—	Datum in capitulo nostro 1255 Dez. 2	18 × 20
—	Datum Turegi 1256 Dez. 13	12 × 19
—	Datum Turegi 1257 Apr. 18	19 × 21
onrad von Mure	Publicata in superiori Capitulo Turic. prepositure 1258 Sept. 20	12 × 16
—	Datum Constantie 1259 Mai 1	19 × 18
—	Datum Turegi 1268 Okt. 15	11 × 18
—	Acta Turegi 1268 Nov. 27	16 × 25
onrad von Mure	Data Constantie 1271 Dez. 22	

t. Die Urkunden ZU. II Nr. 830, III Nr. 988, 1040, 1063 hat also Konrad von Mure als
ad als dritte bekannte Hand geschrieben, davon zwei für die Gebrüder Manesse.

geeignet sind, wie Arenga und Promulgatio kommen wenig vor. Auch in den übrigen Teilen ist der Stil rein geschäftsmäßig. Ferner läßt sich nichts Charakteristisches in Stil oder Formeln finden, was man als individuell bezeichnen könnte, nicht einmal ein stetiger Gebrauch von gewissen Formeln.

Neben den Urkunden kommt als zweite Hauptquelle für Konrads Schrift, wie schon oben gesagt, das Breviarium in Betracht, jedoch nicht die eigentliche Textschrift, wie Hottinger und Bendel glauben, sondern die zahlreichen Nachträge, die von den verschiedensten Händen herrühren. Eine von ihnen ist mit der Hand Konrads identisch. Sie

[1] In der Zeit von 1252—1281 sind nach dem Züricher Urkundenbuch 24 deutsche Urkunden von Züricher Rechtspersonen nachweisbar. Einer der Vertragsschließer ist immer ein Laie. Unter diesen Urkunden ist die Propstei zweimal vertreten.

[2] Rockinger a. a. O. S. 473.

hat ungefähr 25 solche Nachträge geschrieben. Dieser Hand weise ich auch den ersten und wichtigsten Nachtrag des Kodex zu, in dem Konrad als Verfasser bezeichnet ist: per magistrum Chuonradum primum cantorem compilatus. Bendel hält die Schrift dieses Nachtrages für eine Hand des XIV. Jahrhunderts ganz mit Unrecht.[1] Weder der Gesamtcharakter noch ein Buchstabe läßt eine solche Schätzung zu. Leider ist dieser Nachtrag sehr kurz und dazu noch abgeblaßt. Auch hat im letzten Worte (compilatus) eine spätere Hand einzelne Buchstaben mit dunkler Tinte nachgezogen. Dazu muß man noch berücksichtigen, daß die zwischenzeilige Stellung, der enge Raum, den Charakter der Schrift etwas modifiziert hat. Unter diesen Umständen wird die Vergleichung und das Urteil erschwert.

Bendels Beschreibung des Kodex stimmt auch in einem anderen Punkte nicht. Er stellt richtig fest, daß „zwei Hände an der Handschrift gearbeitet haben." Unrichtig ist aber, daß die erste Hand, die er aus den bekannten Gründen für die Konrads hält, Fol. 1—29 geschrieben hat. Der Schriftwechsel findet erst Fol. 30b statt[2] und läßt sich genau feststellen: Kolumne 1, Zeile 10. Die erste Hand hat wesentlich fließender geschrieben, die zweite verwendet die gotische Brechung sehr stark. Die zwei Hände sind auch an den Abkürzungsstrichen und tironischen Etzeichen leicht zu unterscheiden.

Die erste Hand — nach Bendel Konrads Hand — glaube ich wiedergefunden zu haben in der Urkunde ZU. III Nr. 1098 des Klosters Zürichberg für die Propstei, auch aus dem Jahre 1260 wie der Anfang des Breviarium. Der Gesamtcharakter der Schrift, die Abkürzungsstriche, Etzeichen und Flämmchen sind bei beiden gleich. Manches Abweichende, das die Schrift der Urkunde zeigt, ist lediglich Eigentümlichkeit der Urkundenschrift. Wir können jetzt auch einen inneren Grund gegen Hottinger und Bendels Annahme, daß das Breviarium autographum Conradi sei, anführen: spricht nicht das gegen sie, daß wir so von Konrads Hand nur eine einzige Urkunde unter dem großen Urkundenmaterial gefunden hätten?

Nachdem wir positiv nachgewiesen haben, welches Konrads eigene Handschrift ist und wo wir sie gefunden haben, bleibt noch die negative Frage: Wo finden wir Konrads Hand gegen unsere Erwartung nicht? Es ist nicht überflüssig, festzustellen, daß Konrad diese und jene Urkunde nicht geschrieben hat, obwohl er ihr Aussteller oder Empfänger ist.

---

[1] MIÖG. XXX, S. 71.

[2] Nach Bendels Zählweise, der das eigentliche zweite Blatt, das zwar nachträglich, aber noch im XIII. Jahrhundert eingeheftet wurde, nicht mitzählt; andernfalls Fol. 31b.

Vor allen anderen Urkunden erwarten wir Konrads Hand, wie schon Seite 117 gezeigt, in dem Vidimus, genauer in der Plikanotiz von ZU. V. Nr. 1755 (1279 Dez. 13). Indessen rührt sie von einer ganz anderen Hand her als der von uns nachgewiesenen Schrift Konrads. Allerdings fällt diese Urkunde in seine letzten Lebensjahre, wo sich seine Schrift verändert haben könnte. Der Unterschied ist jedoch zu groß, um ihn so zu erklären. Wahrscheinlich liegt hier eben Eigenhändigkeit nicht vor. Auch würde Konrad hier zum erstenmal Thuricensis mit th schreiben, während er sonst immer die richtigere Schreibweise Turicensis anwendet.

Ferner hat Konrad von Mure auffallenderweise von den drei Protokollen ZU. III. Nr. 1008, 1011 u. 1012, die er als päpstlich delegierter Richter ausstellte, nur eines geschrieben (ZU. III. Nr. 1008 Or. A).

Weiter finden wir Konrads Hand nicht in seinen Stiftungsurkunden ZU. IV. Nr. 1472, 1641, ZU. V. Nr. 1701, in denen er als Empfänger figuriert. Aussteller ist der Propst.[1]

Das sind die Urkunden, bei denen wir nach unserem Empfinden am ehesten eigenhändige Schriftbeteiligung durch Konrad erwartet hätten.

Bei den folgenden Urkunden, in denen Konrad als Aussteller vorkommt oder als Zeuge oder sonst im Text der Urkunde, finden wir es nicht so auffallend, wenn er sie nicht mundiert hat. Bei den erstgenannten Urkunden deshalb, weil er nicht der einzige Aussteller, sondern mit anderen Geistlichen diese Funktion teilt. Es sind das Schiedsrichterurkunden. Ziemlich häufig (12mal)[2] erscheint Konrad in solchen — offenbar ein Beweis seiner angesehenen Stellung vor allem als Rechtskundiger. Von diesen hat, wie gesagt, Konrad keine geschrieben.

Ähnlich ist das Resultat bei den Urkunden, in denen er als Zeuge vorkommt. Von 21 solchen Urkunden hat er nur eine geschrieben (ZU. III Nr. 1040).

Von der dritten Art von Urkunden, in denen Konrad sonst irgendwie im Text erwähnt wird, rüht keine von seiner Hand.[3]

Überblicken wir kurz das Ganze, so ist das statistische Ergebnis

---

[1] ZU. IV. Nr. 1566, in der Konrad mit anderen zusammen als Empfänger erscheint, ist nicht von seiner Hand. Das Urteil über den Schriftbestand von ZU. II. Nr. 648, deren Aussteller ein Ritter, Empfänger aber Konrad als Pfarrer von Göslinkon ist — Empfängerherstellung also sehr naheliegend — muß ich unentschieden lassen.

[2] ZU. II. Nr. 619, ZU. III. Nr. 963, 1093, 1149, ZU. IV. Nr. 1301, 1490, 1511, 1567, ZU. V. Nr. 1706, 1720, 1743, 1748.

[3] ZU. II. Nr. 570, ZU. III. Nr. 1109, 1146, ZU. IV. Nr. 1417, 1514, 1527.

folgendes: Von 49 Urkunden, in denen Konrad von Mure in irgend welcher Funktion genannt wird, hat er nur drei selbst geschrieben: eine als Aussteller (ZU. III. Nr. 1008), eine als Empfänger (ZU. III. Nr. 1063) und eine als Zeuge (ZU. III. Nr. 1040).

Aus diesen Zahlen spricht ein stark negatives Resultat. Von einem Mann, wie Konrad von Mure, hätte man gerade in eigenen Angelegenheiten mehr Beteiligung am Mundieren von Urkunden erwartet. Weil nun eine ganze Gruppe von Urkunden Konrads die von uns als Autographie nachgewiesene Hand nicht zeigt, könnte man zweifeln, ob diese Handschrift auch wirklich Konrads Hand ist. Über die Möglichkeit und Sicherheit eines Autographnachweises haben wir schon oben gesprochen. Gegenüber allzu großer Skepsis muß man sich vergegenwärtigen, daß jene Urkundengruppe von so vielen verschiedenen Händen geschrieben ist, daß Konrad für eine dieser Hände kaum in Betracht kommt. Wir dürfen also sagen: auch negativ wird unser positives Ergebnis gestützt.[1]

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, meinen Dank auszusprechen für freundliches Entgegenkommen und Unterstützung in mancherlei Weise den Herren Stiftsarchivar Dr. P. Bonaventura Egger in Engelberg, den Vorständen der Stadtbibliothek und des Stadtarchives in Zürich, vor allem aber den Herren Dr. Nabholz, Dr. Hegi und Dr. Graetli vom Staatsarchiv in Zürich, die unermüdlich meine oft großen Wünsche erfüllten und mir dadurch diese paläographische Abhandlung ermöglichten.

---

[1] Folgende Konrad von Mure betreffende Urkunden, die in ZU. noch als vorhandene Originale vermerkt sind, fanden sich nicht vor: ZU. III. Nr. 1061, 1187 und 1220. Anmerkungsweise will ich noch auf eine Quelle hinweisen, die Bendel und seine Vorgänger in ihren Biographien Konrads von Mure nicht benutzten, den Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275, abgedruckt im Freiburger Diözesanarchiv Bd. I (1865) S. 233, 235 und 240; hier erfahren wir, wie viele Pfründen Konrad hatte und was sie ihm eintrugen. Eine Interpretation dieser Stellen wird demnächst im Anzeiger für schweizerische Geschichte erscheinen.

Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII.

Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens

von

Otto Lerche

Hierzu Tafel II

Vorbemerkung

Die vorliegende Untersuchung war ursprünglich breiter angelegt. Der hier folgenden Darstellung ging voraus eine Statistik der privilegierten Anstalten. Ich habe mich jedoch entschlossen, diesen Teil der Arbeit nicht zum Drucke zu bringen, zumal das Erscheinen der Germania pontificia nunmehr in Aussicht steht.

Es war ferner die Absicht, die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis in den Ausgang des 13. Jahrhunderts zu verfolgen. Aus den in der Einleitung angebrachten Gründen halte ich jedoch einen vorläufigen Abschluß mit Gregor VII. für durchaus berechtigt. Mit dem Kirchenstreit und dem Auftreten neuer Formeln in der Urkunde beginnt eine neue Periode der Privilegierung.

Eine weitere Fortführung der Arbeit bis zu dem angegebenen Zeitpunkte habe ich wohl vorgesehen. Sie würde für die Formeln den Übergang vom liber diurnus zum liber provincialis bringen. Erforderlich aber würde sein ein näheres Eingehen auf Immunität, Vogtei usw. Hier handelt es sich nur um die fast ungreifbaren Anfänge dieser Institute; im 12. Jahrhundert schon ist mit viel festeren Begriffen zu rechnen.

Einleitung

Die ersten Urkunden der Päpste sind einfache Briefe. Sie schließen sich innerlich wie äußerlich oft den Briefen der Apostel an; sie behandeln Fragen der Seelsorge und des christlichen Lebens. Aber bald erfährt der Kreis der päpstlichen Anordnungen eine Erweiterung. Dem Papste liegt nach der Entwicklung der Dinge die Pflicht ob, unter den Söhnen der Kirche Disziplin zu halten; er erläßt Mandate über die Verwaltung der Kirche und ihrer Heilsgüter. Der Papst straft und tadelt, wo er das für angebracht hält; er spricht auch durch seine Briefe seinen Getreuen den Dank und die Anerkennung des apostolischen Stuhles aus.[1]

Aber nicht nur einen Dank in Worten hat der Papst für seine Getreuen, auch Geschenke und Auszeichnungen läßt er ihnen zuteil werden. Hier muß die Kurie nach und nach mit der überlieferten Form der Briefe brechen. Die vom Papste Beschenkten und Ausgezeichneten legen immer größeren Wert auf eine rechtsgültige und formell wirksame Aufzeichnung ihrer Auszeichnungen. Der Geschäftskreis der Kurie wird zudem ein immer größerer. Der päpstlichen Anordnung und endgültigen Regelung unterstehen immer mehr kirchliche Angelegenheiten. In allen Fällen werden Urkunden ausgestellt.

So bilden sich nach und nach die (von Anfang an eigentlich vorwiegenden) Hauptarten der päpstlichen Urkunden immer mehr heraus. Es scheiden sich formell die Mandate, die die Befehle und Anordnungen der Kurie enthalten, von den Privilegien, mit denen der Papst seine Getreuen auszeichnet und ihnen Geschenke macht.[2]

Für diese beiden Arten der päpstlichen Urkunden, die immer zahlreicher werden und die verschiedensten Gebiete berühren, kommt nach und nach das Bedürfnis einer festen Form sowohl auf seiten der Empfänger wie auf seiten der Aussteller immer mehr zum Durchbruch. Es entsteht in der päpstlichen Kanzlei eine Formelsammlung, der liber diurnus Romanorum pontificum, der das offizielle Handbuch der Kanzlei geworden ist.[3] Dadurch, daß die Kurie ihren Urkunden gewisses Ansehen und formalen Wert gibt, erhalten die Urkunden

---

[1] cf. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre. I. (1889). p. 65ff. Die Kirche tritt das Erbe der römischen Kaiser an, daher Anschluß auch an die kaiserliche Kanzlei.

[2] cf. Bresslau, l. c. p. 69ff.

[3] In der Benutzung des liber diurnus durch den Kardinal Deusdedit sieht man nach Sickel die Anerkennung der Formelsammlung als des offiziellen Handbuchs der Kanzlei. cf. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen. Innsbruck 1894. p. IX.

bei den Empfängern eine größere Rechtskraft, sie werden erstrebenswerter.

Von dem liber diurnus hat Sickel die beste Handschrift, den Codex Vaticanus herausgegeben.[1] Bei dieser Gelegenheit hat Sickel[2] auch die Entstehung der Formelsammlung erörtert. Nach Sickel sind wohl unter Papst Honorius I. — 625 ff. — gesammelt die Formeln 1 bis 63; dazu kommen noch im 7. Jahrhundert die Formeln 64—81. Dieser Sammlung wird unter Hadrian I. die Reihe der Formeln 82—99 angefügt; es schließen sich an die Formeln 100—106 als die überlieferten Teile eines unter Leo III. entstandenen Nachtrages. Die Formeln sind wohl erst dann in das Kanzleibuch aufgenommen, wenn sie sich im Kanzleigebrauch bewährt haben.

Die wichtigste weitere Frage ist, wie lange diese Formeln des liber diurnus von der päpstlichen Kanzlei angewendet sind. Nach Bresslau,[3] Tangl,[4] Sägmüller[5] u. a. m. nimmt man an, daß sich Spuren des liber diurnus noch in der Kanzlei Gregors VII. nachweisen lassen. Daneben betont Mühlbacher[6] — wie mir scheint mit Recht —, daß unter Leo IX. bereits mehrfach neue Formeln in die päpstliche Urkunde eingedrungen sind. Unter Alexander II. — das zum wenigsten kann man festhalten — sind die Vorlagen des liber diurnus schon recht stark zurückgedrängt und durch Neubildungen ersetzt. Zudem bedeutet das Pontifikat Gregors VII. für die Privilegierung der deutschen Kirche einen Stillstand.[7] Ob das Fehlen größeren Materials mehr dem Mangel der Überlieferung oder mehr den politischen Umständen der Zeit zuzuschreiben ist, kann hier nicht erörtert werden. Die Entwicklung des päpstlichen Formelwesens hat mit Gregor VII. einen Abschluß erreicht. Nun beginnt eine neue Periode, die mit dem Ende des 13. Jahrhunderts abschließt.

Ob neben dem liber diurnus noch andere Kanzleiformulare in

---

[1] Wien 1889; cf. Sickels praefatio zu dieser Ausgabe und Prolegomena I. II., Wiener S.-B. 117; ferner Bresslau, l. c. p. 988. Die älteren Arbeiten und Notizen über den liber diurnus treten damit in den Hintergrund.

[2] Praefatio p. XVII ff., Prolegomena I.

[3] l. c. I. p. 621 ff.

[4] l. c. p. 93.

[5] Katholisches Kirchenrecht[2]. 1909. p. 93.

[6] MIÖG. Ergbd. 4, p. 504: „Das Formelwesen der Papsturkunde, wenn es auch unter Leo IX. vielfach die hergebrachten Formeln durchbricht und nach neuer Gestaltungskraft strebt, bleibt von dem der kaiserlichen Kanzlei unberührt."

[7] Nur fünf Urkunden aus dem verhältnismäßig langen Pontifikat Gregors VII. stehen zur Verfügung; in England wie in Frankreich scheint die Privilegierung unter Gregor VII. sehr stark zugenommen zu haben.

Anwendung gewesen sind, wie Mühlbacher[1] vermutet und auch Graf v. Hacke[2] behauptet, läßt sich nicht ohne weiteres bestimmen. Offizielle Sammlungen sind nicht bekannt. Eine private Arbeit liegt vor in den ‚consuetudines curiae Romanae'.[3]

Ich werde im Verlaufe meiner Arbeit mehrfach die Anwendung des liber diurnus in den päpstlichen Privilegien für die deutsche Kirche hervorheben. Neben diesen Formeln aus dem liber diurnus kehren andere bestimmte Formeln ziemlich häufig in verschiedenen Urkunden wieder. Auch findet sich manchmal eine ganz singuläre Formulierung. Es ist die Frage, wie diese Verschiedenheit der Formulierung zu erklären ist.

Einmal kann die fragliche Urkunde vom Empfänger entweder ganz und gar stilisiert sein, oder es kann der Empfänger einen anderweitigen starken Einfluß auf die Abfassung der Urkunde, wie in materieller so auch in formaler Hinsicht, gehabt haben. Dieser Einfluß des Empfängers auf die ihm erteilten Privilegien, kehrt dann, wie z. B. in Fulda, oft in der ganzen Reihe seiner Privilegien wieder. Es können auch bei der Abfassung der jeweilig ersten päpstlichen Urkunde die anderen Urkunden des Empfängers von königlicher oder privater — herrschaftlicher — Seite herangezogen sein. Daher findet man zuweilen in päpstlichen Urkunden Einflüsse der Königs- bzw. Kaiserurkunde in ganz bestimmten Fällen;[4] es werden ferner Wendungen aus Bischofs- und Fürstenurkunden übernommen. Schließlich kann man in manchen regelmäßig wiederkehrenden Formeln die Anfänge eines neuen Kanzleibuches finden.[5] Dies neue Kanzleibuch ist zwar erst in einer Redaktion des 14. Jahrhunderts überliefert, die Anfänge aber sind bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert erkennbar. Doch nicht alle Anfänge sind zur Entwicklung gelangt und nicht alle ab und zu auftauchenden Formeln sind in der späteren Sammlung mit Erfolg zu suchen.

Im allgemeinen muß gesagt werden: es ist unmöglich, alle in den Urkunden vorkommenden Formeln auf bestimmte Quellen — z. B. liber diurnus, lokale Einflüsse, Kaiserurkunde usw. — zurückzuführen. Ebenso

---

[1] MIÖG. Ergbd. 4, p. 499ff.

[2] Die Palliumverleihungen bis 1143. Göttingen 1898. p. 57.

[3] ed. Wahrmund, Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1899 (79). p. 3ff.

[4] Hier ist nochmals zu verweisen auf die kurzen, aber gehaltvollen Ausführungen Mühlbachers a. a. O. Ich kann das interessante Gebiet der Wechselwirkung zwischen kaiserlicher und päpstlicher Kanzlei nicht betreten; nur gelegentliche Ausblicke möge man mir gestatten.

[5] cf. Tangl, l. c. p. XXXVI. Das Formular in der Sammlung des 14. Jahrhunderts findet sich schon Ende des 12. Jahrhunderts in ziemlicher Vollständigkeit in den Urkunden für Klöster der neuen Orden. Einzelne Bestandteile aber finden sich bereits früher schon, wenn auch nur vereinzelt. cf. den Exkurs über *„concessione pontificum"*, p. 223ff.

erfolglos und methodisch verkehrt wäre der Versuch, von den Formeln auszugehen, sie allein zu verfolgen und ihre Abwandelung und Ausweitung, bzw. ihr Verschwinden festzustellen lediglich im Hinblick auf eine bekannte Quelle.

Eine gemeinsame Quelle für die Vielseitigkeit der Urkunden ist allerdings anzunehmen, das ist die Entwicklung der Kanzlei. Die Zelle, die sich immer aufs neue spaltet, ist das Bild der Entwicklung. Bis ins Unendliche hinein würde die Zerspaltung und Verkleinerung fortgehen, wären keine hemmenden, erhaltenden Kräfte da. Es wäre die einzelne Formel im Laufe der Kanzleientwicklung der größten Willkür ausgesetzt, die Entwicklung wäre eine unentwirrbar regellose. In der Tat aber ist eine Reihe von Richtlinien in der Entwicklung festzustellen. Die einzelnen Zellen, die Urkundenelemente, werden in gewisse Kreise gebannt und da im Sinne eines Zentrums — anderweitig vielleicht wie bisher — entwickelt. Als solche Entwicklungszentren sind anzusetzen etwa: die römischen Kanzleiregeln, die Vorurkunden, die Wünsche der Empfänger, die Kanzlei der deutschen Könige, die Fälschungen, die Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen usw. Diese Kreise berühren, schneiden und decken sich. Aus der ständigen Bewegung entstehen immer neugeartete Gestalten im Grunde aus denselben Elementen. Daher fortwährend auftauchende Anklänge, aber selten geradlinige Entwicklungen.

Die Mandate, Disziplinarverfügungen usw. der Päpste sind in der frühen deutschen Kirche selten und von geringer Bedeutung. Die Privilegien dagegen werden immer zahlreicher; sie beginnen mit dem Anschluß der deutschen Kirche an Rom, der durch Bonifatius[1] vollzogen ist. Das Pontifikat Gregors VII. zeitigt eine Hemmung. Bis dahin werde ich die Formeln der Urkunden nach ihrem Rechtsinhalte zusammenstellen. Nach Möglichkeit soll die Entwicklung der Formeln, aus dem liber diurnus etwa, hervorgehoben werden. Der Rechtsinhalt der Urkunden gebietet eine Scheidung in geistliche und weltliche Privilegien. Darüber stehen die rein formalen Urkundenteile, in erster Linie die Arenga. Der Arenga muß gerade der Entwicklung der Formeln wegen ein erster Abschnitt gewidmet werden.[2]

---

[1] Unerörtert muß hier die Frage bleiben, ob Bonifatius ein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er den Anschluß der deutschen Kirche an Rom vollzogen hat, oder nicht. Eigentlich ist die Frage auch eine müßige: ein Ereignis, das früher oder später eintreten mußte, hat Bonifatius beschleunigt. So sind ihm zuzuschreiben die Segnungen, die die römisch-christliche Kultur dem deutschen Lande gebracht hat. — cf. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands im Mittelalter (Meisters Grundriß II. p. 101 f.) ferner Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. p. 102.

[2] Benutzt sind die Urkunden der Päpste für die deutsche Kirche nach den Verzeichnissen von Jaffé (2. Aufl. von Wattenbach, Kaltenbrunner, Ewald und Loewenfeld). Die hier durch ein Kreuz (†) als unecht bezeichneten Urkunden

Die Arenga der Urkunden im Verhältnis zum liber diurnus

Nach dem ‚incipit' haben folgende Formeln des liber diurnus in den Urkunden Verwendung gefunden:

Nr. 64: *convenit apostolico moderamini.*

J.L. 3429: Stephan V. 887, Mai 30. für Hildesheim und Korvey, Migne **129**, 794.

J.L. 3676: Johannes XII. 956, Jan. 9. für S. Vitonus (D. Verdun) MG. SS., **8** 366.

J.L. 3700: Leo VIII. 963, Dezember 9. für Salzburg, NA. **7**, 86.

J.L. 3788: Benedict VII. 976, Oktb. 28. für S. Pantaleon (D. Köln), Ennen u. Eckertz I. 468.

J.L. 3834: Johannes XV. 989, Oktober 19. für S. Nazarius-Lorsch, MG. SS. **21**, 399.

J.L. 3827: Joh. XV. 987, Januar 7. für S. Maximin-Trier, Beyer, mrh. UB. I. 315.

J.L. 3835: Joh.XV. 989, Nov. 8. für Hamburg, Lappenberg I. 58. F. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburgs. Hamburg u. Leipzig 1910, p. 41, Nr. 19.[1]

J.L. 4028: Benedict VIII. 1020, April für Göß, Zahn, UB. von Steiermark **1**, 717.

J.L. 4057: Benedict VIII. 1024, Febr. 8. für Fulda, Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 347, Nr. 736.

J.L. 4090: Johannes XIX. 1031, März für Fulda, Harttung, Forschungen p. 441.

J.L. 4133: Clemens II. 1046, Dezember 29. für Fulda, Dronke, p. 346, Nr. 747.

J.L. 4146: Clemens II. 1047, April 24. für Hamburg, Lappenberg I. 72. Curschmann p. 46, Nr. 22.

J.L. 4170: Leo IX. 1049, Juni 13. für Fulda, Dronke, p. 359, Nr. 150.[2]

---

haben nur dann Verwendung gefunden, wenn sie die neuere Forschung als echt erkannt hat. Im allgemeinen habe ich mich an das von den Herausgebern der Regesten gefällte Urteil über Echtheit oder Unechtheit gehalten; hier und da habe ich bei neuen Kriterien auch weitergehen können.

Die durch einen Stern (*) bezeichneten Regesten beziehen sich nur auf Erwähnung von Urkunden. Für die Entwicklung der Formeln können sie nie, für den Rechtsinhalt nur selten herangezogen werden.

[1] cf. dazu die Besprechungen von Tangl im neuen Archiv **35** (1910) p. 627ff. und von Bomoetsch in der Zeitschrift für hamburgische Geschichte **15**, p. 85ff.

[2] Daneben heißt es in Nr. 90: *Convenit apostolico moderamini* (im Cod. V, cf. jedoch die dazu von Sickel, p. 110 angegebenen Lesarten).

Ähnlich heißt es in J.L. 3641 Agapet II. 948, Januar 2. für Hamburg, Lappenberg I. 43: *Convenit apostolicae moderationi.*

Nr. 87: *Creditae speculationis.*

J.L. 3754: Johannes XIII. 971, Dezember 25. für Thankmarsfelde, v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I. 38.

J.L. 3818: Benedict VII. 983, April 26. für Nienburg, v. Heinemann I. 55.

J.L. 4059: Benedict VIII. 1024, März. für Nienburg, v. Heinemann, I. 83.

Nr. 89: *Cum in exarandis.*

J.L. 3741: Johannes XIII. 970, September 29. für S. Vincent-Metz, Migne **135**, 980.

Nr. 86: *Cum summae apostolicae.*

J.L. 3694: Johannes XII. 963, April 25. für Bibra, Orig. Guelf. **4**, 556.

J.L. 3799: Benedict VII. 979, April 15. für Ellwangen, Wirtemb. UB. I. 224.

J.L. 3806: Benedict VII. 981, April 2. für Korvey, Migne **137**, 340.

J.L. 3867: Gregor V. 996, Juni 2. für Stablo-Malmédy, Rieger, Der Codex Stabul. p. 23.

J.L. 4172: Leo IX. 1049, Septbr. 3. für Stablo-Malmédy, NA. **4**, 192.

Nr. 101: *Desiderium quod ad.*

J.L. 3739: Johannes XIII. 969, Nov. 8. für Fulda, Dronke, p. 330, Nr. 713.

J.L. 3853: Johannes XV. 994, Oktober 31. für Fulda, Dronke, p. 339, Nr. 725.

J.L. 3863: Gregor V. 996, Mai 24. für Vilich, Lacomblet I. 77.

J.L. 3897: Gregor V. 998/999, für Petershausen, Migne **137**, 935.

J.L. 4004: Benedict VIII. 1014, März für Paderborn, Migne **139**, 1595.

Nr. 92: *Divina nos saluberrima.*

J.L. 3469: Stephan V. 891, Mai für Köln, Ennen u. Eckertz I. 456.

Nr. 46: *Officium sacerdotis.*

J.E. 2498: Leo III. 798, April 20. für Arn von Salzburg, Zahn I. 1.

J.L. 3957: Johannes XVIII. 1008, Oktbr. für Trier, Beyer I. 338.

Nr. 102: *Divin(ae) praecept(ionis monent).*

J.L. 4663: Alexander II. 1069, April 7. für Lorsch, MG. SS. **21**, 416,

Nr. 33: *Quamquam rei.*

J.L. 4001: Benedict VIII. 1014, Februar für Heinrich II. UB. des Landes ob d. Enns **2**, 77.

Nr. 32: *Quoniam semper sunt.*

J.E. 2293: Zacharias 751, Nov. 4. für Fulda, Dronke p. 2f. Nr. 4[a].

J.E. 2668: Benedict III. 857, Okt. 23. für Fulda, Dronke p. 258, Nr. 574.

J.E. 2676: Nicolaus I. 859, Juni 12. für Fulda, Dronke p. 259 Nr. 575.
J.E. 3020: Johannes VIII. 875, Oktbr. 3. für Fulda, Dronke p. 279, Nr. 618.
J.L. 3622: Marinus II. 943, März 27. für Fulda, Dronke p. 318, Nr. 685.
J.L. 3642: Agapet II. 948, Jan. 2. für Gandersheim, Migne **133**, 896.
J.L. 3643: Agapet II. 948, Jan. 2. für Fulda, Dronke p. 320, Nr. 687.
J.L. 3688: Johannes XII. 961, Dez. 10. für Fulda, Dronke p. 328, Nr. 711.[1]

Nr. 77: *Si semper sunt.*

J.L. 3723: Johannes XIII. 968, Jan. 2. für Hersfeld, Stumpf, Acta imp. ined. p. 16.
J.L. 3724: Johannes XIII. 968, Jan. 2. für Meißen, Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 243.
J.L. 4334: Leo IX. 1054, Februar/April für Nienburg, v. Heinemann I. 104.[2]

Nr. 45: *Si pastores ovium.*

J.E. 2798: Nicolaus I. 865, Dez. für Hamburg, Lappenberg I. 29. Curschmann p. 26, Nr. 6.
J.E. 3183: Johannes VIII. 878, Sept. 6. für Metz, Migne **126**, 798.
J.L.† 3406: Stephan V. 885, Nov. für Hamburg, Lappenberg I. 32. Curschmann p. 29, Nr. 8.
J.L. 3457: Stephan V. 890, Mai für Köln, Floss, Papstwahl Urk. 113, und andere mehr. cf. p. 133 Anm. 4.

Nr. 97: *Summam gerentes.*

J.L. 3466: Stephan V. 891, Mai 29. für Fulda, Dronke p. 292, Nr. 642.
J.L. 3529: Benedict IV. 901, Mai 18. für Fulda, Dronke p. 298, Nr. 649.
J.L. 3558: Johannes X. 917, Mai 19. für Fulda, Dronke p. 308, Nr. 665.
J.L. 3596: Leo VII. 936, Mai 13. für Fulda, Dronke p. 315, Nr. 681.
J.L. 3633: Agapet II. 946, Oktbr. 26. für Fulda, Migne **133**, 889.[3]

In einigen Fällen hat nicht nur das ‚incipit' des liber diurnus, sondern die ganze Arenga Anwendung gefunden. Das ist in besonders starkem Maße der Fall bei der Formel Nr. 32, die sehr oft, z. B. im Privileg für Fulda, vorkommt. Die Arenga in der Formelsammlung lautet:

---

[1] Ähnlich ist das incipit in:
J.E. 2568: *Quoniam sunt semper,* Gregor IV. 828, April 1. für Fulda, Dronke p. 209, Nr. 557. cf. ferner *quoniam concedenda sunt:*
J.L. 3811: Benedict VII. 982, Dez. 30. für Lorsch, MG. SS. **21**, 395.
J.L. 3887: Gregor V. 998, April für Lorsch, MG. SS. **21**, 400.
J.L. 4189: Leo IX. 1049, Oktober 23. für Lorsch, MG. SS. **21**, 411.

[2] v. Heinemann druckt hier *in caritatis* statt *vi caritatis!*

[3] Das ‚*incipit*' Nr. 97 ist also nur für Deutschland, und zwar allein in Privilegien für Fulda zur Anwendung gekommen.

Quoniam semper sunt concedenda quae rationabilibus congruunt desideriis, oportet ut devotio conditoris pie constructionis oraculi in privilegiis praestandis minime denegetur. Igitur quia postulasti a nobis, quatenus monasterium . . . privilegiis sedis apostolice infulis decoretur, ut sub iurisdictione sanctae nostrae cui deo auctore deserimus ecclesiae constitutum nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus summittatur. Pro qua re piis desideriis faventes hac nostra apostolica auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus.

Diese ganze Arenga usw. findet sich z. B. im Privileg für Fulda J.E. 2293, Zacharias 751, Nov. 4., Dronke p. 2, Nr. 4[a], sowie in den Folgeurkunden der Päpste für Fulda.[1] Auch die Urkunde Agapets II. für Gandersheim[2] 948, Jan. 2. stimmt im wesentlichen mit der Arenga Nr. 32 überein. Allerdings ist der zweite Satz in die dritte Person übertragen: *igitur quia ⟨abbatissa⟩ postulavit, ut . . . confirmaremus, sub iurisdictione . . submittatur.*

Nr. 33: *Quamquam rei commutatio ex ipsa corporali traditione possit firma consistere vel ea quae legaliter geruntur nulla valeant refragatione convelli, ne qua tamen contrahendi possit esse dubietas, nostrae debet intervenire auctoritatis annisus.* Eine genaue Anwendung dieser Arenga hat die Urkunde Benedicts VIII. für Heinrich II. 1014, Februar.[3]

Die Palliumverleihungen[4] nach Nr. 45, *Si pastores ovium* oder nach Nr. 46: *Officium sacerdotis* stimmen wie im Ganzen so auch in den Arengen in allen wesentlichen Punkten mit dem Formular überein, wenigstens soweit in älterer Zeit die Urkunden eine Palliumverleihung in der Hauptsache enthalten.

Ein sehr häufig angewendetes Formular ist auch Nr. 64: *Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium animis alacri devotione impertire assensum; ex hoc enim lucri potissimum praemium a conditione omnium deo procul dubio promeremur, dum venerabilia loca oportune ordinata ad meliorem fuerint sine dubio statim perducta.* Bis dahin ist dies Formular angewendet in der Urkunde Stephans V. vom 30. Mai 887 für Hildesheim und Korvey.[5] Anklänge an die Formel Nr. 64 finden sich auch in anderen Urkunden, cf. z. B.:

---

[1] cf. J.E. 2668, 2676, 3020, J.L. 3622 (statt *pro qua re* hier *idcirco*), J.L. 3643, 3688.

[2] J.L. 3542, Migne **133**, 896. Die Herausgeber der Regesten bezeichnen diese Urkunde als interpoliert. Waitz, Verf. Gesch. **7**, 219 hat nach Jaffé die Urkunde noch als echt angesehen.

[3] J.L. 4001. U.B. des Landes ob der Enns II. 77.

[4] cf. Graf v. Hacke, Die Palliumverleihungen — passim.

[5] J.L. 3429. Migne **129**. 794.

Benedict VII. 976, Oktbr. 28. für S. Pantaleon zu Köln.[1]

Johannes XV. 987, Jan. 7. für S. Maximin zu Trier.[2]

Johannes XV. 989, Oktbr. 19. für Lorsch.[3]

Johannes XV. 989, Nov. 8. für Hamburg.[4] Doch weichen diese Urkunden in mancher Hinsicht von der Vorlage ab. In der Urkunde Johannes XII. vom 9. Januar 956 für S. Vitonus[5] wie in der Urkunde Benedicts VIII. vom April 1020 für Göss[6] heißt es z. B. *impertire* für *praebere* und *dum* für *si*. Im Laufe der Zeit aber hat sich die Formel völlig geändert, so heißt es am Ende der hier in Frage kommenden Periode in der Urkunde Gregors VII. z. B. für St. Nicolaus (Passau) 1075, März 24.[7]: *Convenit apostolico moderamini religiosis desideriis et petitionibus ea benignitate et pietatis studio condescendere effectumque praebere, ut dum spiritualis auctoritas officii sui debitum peragit, dum fidelium statuta roborando venerabilibus locis praesidium defensionis impendit, hic affectus supernae retributionis lucretur incrementum quod in praestando beneficio non minor fuit charitas quam pietas* etc.

Lange dagegen hat sich die ursprüngliche Form erhalten im Privileg für Fulda; cf. die Urkunden Benedicts VIII. 1024, Februar 8,[8] Victors II. 1057, Februar 9.[9] und Alexanders II. 1064.[10]

Häufige Verwendung hat auch gefunden die Formel Nr. 87: *Si semper sunt concedenda quae piis desideriis congruunt, quanto potissimum ea quae pro divini cultus praerogativa noscuntur, non sunt omni modo adneganda, quae sunt a largitoribus non solum poscenda sed vi caritatis procul dubio exigenda.* cf.

Johannes XIII. 968, Jan. 2, für Hersfeld.[11]

Johannes XIII. 968, Jan. 2, für Meißen.[12]

Leo IX. 1054, Febr./April für Nienburg.[13]

Somit läßt sich im allgemeinen feststellen: entspricht das ‚incipit' dem liber diurnus, so ist auch die ganze Arenga nicht selten dem

---

[1] J.L. 3788, Ennen u. Eckertz I. 468.

[2] J.L. 3827, Beyer mrh. UB. I. 315.

[3] J.L. 3834, MG. SS. **21**. 399.

[4] J.L. 3835, Lappenberg I. 58. F. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Hamburg u. Leipzig 1909. p. 41, Nr. 18.

[5] J.L. 3676, MG. SS. **8**. 366.

[6] J.L. 4028, Zahn, ÜB. von Steiermark I. 717.

[7] J.L. 4945, UB. des Landes ob der Enns II. 103.

[8] J.L. 4057, Dronke, p. 347, Nr. 736.

[9] J.L. 4364, Dronke, p. 364, Nr. 755.

[10] J.L. 4557, Dronke p. 370, Nr. 763.

[11] J.L. 3723, Stumpf, Acta imperii inedita p. 16, Nr. 13.

[12] J.L. 3724, Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 243.

[13] J.L. 4334, v. Heinemann I. 104.

Kanzleibuche entnommen. Sehr häufig allerdings sind die Formeln in einigen Wendungen geändert, der Sinn aber entspricht auch dann noch den Formeln des Kanzleibuchs. Immerhin ist es zu beachten, daß die päpstliche Kanzlei das ‚incipit', nach dem später die Urkunde zitiert wird, überaus lange und unverändert anwendet, während sie in der weiteren Arenga alsbald mancherlei Änderungen Platz greifen läßt. Im späteren Mittelalter hat bekanntlich die römische Kanzlei großen Wert darauf gelegt, gerade das ‚incipit' möglichst verschieden zu gestalten.

Weniger läßt sich sagen über die Arengen, die nicht nach dem ‚incipit' aus dem liber diurnus abzuleiten sind. Einige Arengen sind nur in den hier zu besprechenden Urkunden zur Verwendung gekommen. So steht es mit den Urkunden für Magdeburg und für Salzburg. *Ad apostolatum* beginnt sowohl die Urkunde Benedicts VIII. 1024, März 7. für Magdeburg,[1] wie die Johanns XIX. 1026, Juni 21. für Salzburg.[2] Die Arenga mit dem ‚incipit' *ex consideratione* findet sich in den folgenden Urkunden:

Alexander II. 1068, April 13. für S. Maria Magdalena-Verdun.[3]

Alexander II. 1069, Mai 5. für S. Gengulf.[4]

Daneben kommt diese Arenga auch zur Anwendung in einigen Urkunden Alexanders II. für außerdeutsche Empfänger. Hier liegt entschieden der Anfang einer neuen Entwicklung vor; die spätere Weiterbildung ist unterblieben. Auch die Arenga: *quia licet indigni* ist in späterer Zeit nicht mehr verwendet. Inhaltlich ist sie etwa der Arenga *ex consideratione* parallel zu stellen; die Formulierung aber ist eine gedrängtere. Nach den Verzeichnissen bei Jaffé-Loewenfeld kommt die Arenga *quia licet indigni*[5] überhaupt nur neunmal vor. Alle Urkunden

---

[1] J.L. 4058, Boysen, Allgem. hist. Mag. I. 283.

[2] J.L. 4074, Kleimayrn, Nachrichten von Juvavia, Urkunden p. 217.

[3] J.L. 4648, v. Pflugk-Harttung, Acta I. 42.

[4] J.L. 4665, NA. II. 207.

[5] Johannes XIII. 969, Jan. 22. für Trier, J.L. 3736, Beyer I. 288.
Benedict VI. 973, Jan. 27. für Trier, J.L. 3768, Migne **135**. 1082.
Benedict VII. 975, Jan. 18. für Trier, J.L. 3779, Beyer I. 303.
Benedict VII. 975, Jan. 18. für S. Martin-Trier, J.L. 3780, Migne **137**. 319.
Benedict VII. 975, Jan. 18. für S. Magnerich-Trier, J.L. 3781, Acta Sanctorum, Juli, tom. VI. 176.
Benedict VII. 975, Jan. 18. für S. Maria ad Martyres, J.L. 3782, Beyer I. 304.
Bendict VII. 975, Jan. 18. für Trier, J.L. 3783, Beyer I. 302.
Leo IX. 1049, April 17. für Trier, J.L. 4160, Beyer I. 385.
Leo IX. 1049, April 17. für Trier, J.L. 4161, Beyer I. 365. Die Arenga *quia licet indigni* ist sehr erweitert gegenüber der *ex consideratione*, sie lautet in J.L. 3736: *quia licet indigni divinae tamen dignationis gratia disponente sancti Petri apostolorum principis sacratissimam sedem universaleque in toto orbe terrarum magisterium suscepimus, necesse est, omnium ecclesiarum ut diligentissimam sollicitudinem ita*

mit dieser Arenga sind für die Provinz Trier ausgestellt. Da tritt zutage ein starker Einfluß des Empfängers auf die Formulierung der rein schematischen Teile der päpstlichen Privilegien.

Eine einzig dastehende Arenga haben auch die beiden Papsturkunden für S.S. Simonis et Judae zu Goslar.[1]

Die Arengen, die einer notitia ähnlich mit *notum esse volumus*[2] oder *notum fieri*[3] beginnen, sind an sich unpäpstlich und wohl in jedem Falle, wenn die Überlieferung der betreffenden Urkunden überhaupt einwandfrei ist, lokalen Einflüssen zuzuschreiben.

I. Die geistlichen Privilegien

1. Die Anerkennung oder Übertragung der Amtsgewalt

Im gesamten kirchlichen Leben, in der Verwaltung der Heilsgüter wie in der Seelsorge ist seit alter Zeit von Bedeutung gewesen, daß die Amtsgewalt ordnungsgemäß übertragen wurde. Daß die Päpste in vielen Fällen ein Amt, einen ordo ausdrücklich bestätigt haben schon

---

instanter habeamus ne earum iura auctoritate eiusdem apostolorum principis, ceterorumque sibi subsequentium venerabilium patrum inviolabiliter statuta et confirmata, nostro minuantur et pereant tempore, sed potius recorroborata decenter augeantur atque proficiant. Ähnlich findet sich die Arenga mit wenigen Änderungen wie z. B. *continenter* für *instanter, successorum eius venerabilium patrum* für *sibi subsequentium* usw. in J.L. 3768, 3784, 4160, 4161. In den übrigen Urkunden mit demselben incipit ist die Arenga wesentlich gekürzt, dazu kommen noch einige Änderungen im Wortlaut der erhaltenen Partien, z. B. in J.L. 3779 *pastorale ministerium* für *universale magisterium* usw.

[1] *Sancti propositi votum non solum divino effectu impletur, sed etiam humano suffragio adiuvatur. Sit autem notum omnibus sanctae ecclesiae filiis, tam praesentibus quam futuris, quia filius noster carissimus secundus Heinricus imperator etc.*
J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktbr. 29. Bode, UB. v. Goslar I. 131f.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Jan. 9. Bode, ebenda p. 149f.
Die Formulierung der Urkunden ist, auch abgesehen von der Arenga, eine ganz singuläre. Die Überlieferung ist nicht ganz einwandfrei; die in Goslar erhaltenen Stücke sind wohl nur Scheinoriginale. Aber trotz alledem sind die Gründe für Unechtheit dieser Urkunden, die v. Pflugk-Harttung, Acta I. p. 24f. anführt, nicht zwingend.

[2] cf. Johannes XIII. 967, April 20. für Magdeburg, J.L. 3715, Boysen l. c. I. 122.
Johannes XV. 989, April 25. für Petershausen, J.L. 3831, MG. SS. **10**. 587.
Johannes XIX. 1031, Oktober 28. für Reichenau, J.L. 4093, deutsche Übersetzung in der Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82.

[3] cf. Silvester II. 999, Oktbr. für Lorsch, J.L. 3905, MG. SS. **21**. 392.

in älterer Zeit, beweisen mehrere Formeln im liber diurnus. So heißt es in Nr. 64: *per huius praecepti seriem suprascriptum monasterium in integro . . . tibi concedimus, ut cum Dei timore regendum atque dispensandum . . . procures.*

Nr. 65: *per huius praeceptionis nostrae seriem tibi tuaeque congregationi ipsum monasterium perenniter concessimus, videlicet ut nunquam te liceat tuamque congregationem exinde egredi, sed semper ibidem inhabitare, quia ut dictum est, a nobis pietatis intuitu compatientes vestrae peregrinationi ipsum monasterium vobis est concessum.*[1]

Nr. 66: *xenodochium cum omnibus ei pertinentibus . . . diebus vitae tuae . . . tibi concedimus dispensandum.*[2]

Nr. 67: *tibi . . cum domini auxilio . . . xenodochium . . diebus vitae tuae praevidimus committendum.*[3]

Nr. 68: *praepositum te in memoratam basilicam . . . cunctis diebus vitae tuae . . . decernimus.*[4]

Nr. 77: *curae ergo tuae sit monasterii fratres quo praees egregiis moribus ac vita inreprehensibili exornare.*[5]

Nr. 87: *praevidimus monasterio tibi commisso eundem monasterium sociare, quatenus . . . in perpetuum a te tuisque successoribus . . . disponatur atque cum Dei timore regatur.*[6]

Nr. 88: *tibi ad regendum ac dispensandum committimus, tuae religiositati et successoribus tuis in perpetuum.*[7]

Nr. 101: *in potestate atque ditioni religiositati tuae vel omnibus successoribus tuis abbatibus perenniter permaneat disponendi atque possidendi licentia.*[8]

Die hier im liber diurnus aufgestellten Formulare betreffen alle nur Klöster; es handelt sich nur um die Leitung von Klöstern. In den für den Zusammenhang meiner Arbeit in Frage kommenden Urkunden nimmt die Übertragung bzw. die Bestätigung des ordo einen viel breiteren Raum ein. Vor allen Dingen wird auch den Bischöfen der ordo bestätigt. Dieser Umstand erfordert zunächst eine kurze Darstellung über den Inhalt des ordo.

Das kanonische Recht verbietet die absolute Ordination,[9] jeder

---

[1] ed. Sickel, p. 59ff.
[2] ebenda, p. 62.
[3] ebenda, p. 63.
[4] ebenda, p. 64.
[5] ebenda, p. 77.
[6] ebenda, p. 114.
[7] ebenda, p. 115.
[8] ebenda, p. 133.
[9] c. 1. D. LXX.

Kleriker erhält also mit seiner Ordination zugleich das Amt, das an eine Pfründe gebunden ist. Die Abneigung gegen die absolute Ordination kommt übrigens auch in der zitierten Formel Nr. 64 des liber diurnus zum Ausdruck.

Die gegenseitige Abgrenzung der Amtsgewalt, — der Diözesan- und Metropolitansprengel — ist für die Inhaber dieser hohen geistlichen Würden zumal in Deutschland von einschneidender Bedeutung. Während die Bischofssitze bzw. Metropolitansitze in den alten Provinzialhauptstädten des römischen Reichs keiner ausdrücklichen päpstlichen Bestätigung bedurft haben, ist seit dem Verfall des römischen Reichs die Einrichtung eines neuen Bistums bzw. Erzbistums von der päpstlichen Zustimmung abhängig gewesen. Die Regelung der Diözesan- und Metropolitangrenzen hat zunächst bei den sächsischen Bistümern besonders eine Entscheidung des Königs gefordert.[1] Immer aber hat der Papst auch dieser Frage sein regstes Interesse entgegengebracht; davon zeugen mancherlei Urkunden. Die Abgrenzung eines Metropolitansprengels geschieht häufig unter Verleihung des Palliums an den Erzbischof.

Wie wenig der Papst eine Abgrenzung einer großen Kirchenprovinz ohne Zustimmung des Kaisers vorzunehmen wagt, erhellt aus einer Urkunde Leos III. Daraus, daß der Papst dem Kaiser Karl dem Großen von dieser rein kirchlichen Verwaltungsmaßnahme Mitteilung macht, ist zu schließen, daß der Papst die Zustimmung des Kaisers annehmen darf. Leo III. schreibt hier über die Bestellung Arns zum Erzbischof von Salzburg:[2] *Arnoni episcopo usum pallei concessimus utendi et in provincia Baiovuariorum eum canonice ordinavimus archiepiscopum et eidem provinciae Baiovuariorum episcopis nostrum apostolicum canonicumque misimus sigillum, qualiter in eorum diocesibus archiepiscopatus iura in praelata provincia Baiovuariorum habere videtur.*

Die Gründung Hamburgs als Erzbistum wird von Gregor IV. in einer Urkunde ausdrücklich bestätigt.[3] Ebenso geschieht die Verlegung der Metropole von Hamburg nach Bremen mit ausdrücklicher Einwilligung des Papstes Nicolaus I.[4] Über diese Urkunde wird an anderer Stelle noch zu handeln sein.

Keine urkundliche Bestätigung ist über das Erzbistum Mainz[5] erhalten. Mainz ist als Hauptstadt von Germania prima ohne weiteres

---

[1] cf. hierzu M. Tangl, AfU. II. 166ff.

[2] J.E. 2496, Zahn, UB. v. Steiermark I. p. 4, Nr. 3.

[3] J.E. 2574, Curschmann, Die älteren Hamburger Papsturkunden 1909 p. 13 (cf. auch p. 72ff.).

[4] J.E. 2759, Curschmann l. c. p. 20.

[5] cf. J.L. *3631 und 3668.

Bistum; Sitz eines Erzbischofs ist Mainz in älterer Zeit nur vorübergehend gewesen. Von Beginn der hier in Frage kommenden Zeit an aber ist Mainz dauernd Metropole gewesen. Ebenso steht es mit Trier, das als die Hauptstadt von Belgica Sitz eines Bischofs gewesen ist. Hier hat — soweit die Nachrichten zurückreichen — immer ein Erzbistum bestanden. Köln dagegen ist nicht die Hauptstadt von Germania secunda gewesen. Aber nach und nach, noch vor Beginn der hier behandelten Periode, ist Köln tatsächlich die bedeutendste Stadt der Provinz geworden.[1] Eine päpstliche Bestätigung des Kölner Bistums liegt nicht vor.

Anders steht es mit Magdeburg, der Gründung Ottos I. Johannes XIII. schreibt dem neuen Erzbischofe 968:[2] *qualiter episcopis tuae sedi subjectis parrochias rationabiliter et congrue dividas et distribuas, tuae dispensationis et discretionis examini committo, et hoc serenissimi spiritualis filii nostri Ottonis imperatoris augusti, qui eiusdem tuae ecclesiae fundator et auctor est, cura diligentia et iudicio fieri per praesentis privilegii munimen statuo et confirmo. Sit ergo ab apostolica sede, cui deo auctore praesideo, ecclesiae tuae concessum, ut ab eius rectoribus episcopi, qui ultra Albiam et Salam constituti et constituendi sunt, postfuturis temporibus consecrentur et ipsi eiusdem tuae scilicet ecclesiae archiepiscopos sicut protempore fuerint, consecrent, qui pallium . . . recipiant.*

Die Erzbischöfe haben ferner seit alter Zeit das Recht gehabt, die Provinzialsynode zu berufen und zu leiten.[3] Dieses Recht liegt im Wesen des Metropolitanverbandes so sehr begründet, daß man eine ausdrückliche Bestätigung kaum erwarten kann; sie lautet für Mainz:[4] *synodum etiam vobis provisori metropolitano Moguntinae sedis constituere ubi placeat concedimus partibus Germaniae Galliaeque sine alicuius contradictione personae.*

Ebenso steht es mit der Ordination der Bischöfe, die dem Erzbischof zukommt.[5] Ausdrückliche Erwähnung dieses Rechtes findet sich in der zitierten Urkunde für Magdeburg, ferner mehrfach für Hamburg.[6]

---

[1] cf. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I.[2] p. 7.

[2] J.L. 3731, Cod. dipl. Sax. reg. II. 1. 9.

[3] c. 2, 6, 14, D. XVIII.

[4] Agapet II. 955. J.L. 3668, Migne 133. 914.

[5] Sägmüller, l. c. p. 390: Nur diejenigen Erzbischöfe, die Bischöfe unter sich haben und diese weihen können, sind auch Metropoliten.

[6] Johannes XV. 989, Nov. 8., J.L. 3835, Curschmann l. c. p. 41, Nr. 18. Der Erzbischof von Hamburg-Bremen hat das Recht, überall da, wo er es für die Mission erforderlich hält, Bistümer zu errichten und zu besetzen.

Dem Erzbischof von Salzburg wird erlaubt, innerhalb seiner Diözese ein neues Bistum zu gründen:[1] *religioni tuae concedimus, volumus et confirmamus atque auctoritate beati Petri apostolorum principis in quocumque loco tibi melius visum fuerit episcopatum in tua parrochia constituere et ad procurandum salutem animarum adiutorem tibi tua consideratione ibi praeponere. Ita tamen ut episcopatus ille ecclesiae tuae tibique vel tuis successoribus nunquam subtrahatur et nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram ut dici assolet vel quocumque pacto inibi constituatur, nisi quem tu vel tui successores prompta voluntate elegerint, ordinaverint et consecraverint.* Daraufhin gründet der Salzburger Erzbischof das Bistum Gurk innerhalb seiner Diözese.

Es schließt ferner das apostolische Vikariat und die Legation das Metropolitanrecht ein. In seiner Eigenschaft als apostolischer Legat kann der Erzbischof als Stellvertreter des Papstes in den der Kurie zur Beurteilung vorbehaltenen Fällen innerhalb seiner Provinz Recht sprechen. So schreibt Benedict VI.:[2]

Concedimus itaque vicem apostolicam Friderico antistiti Salzburgensis ecclesiae in tota Norica Provincia et in tota Pannonia superiori scilicet et inferiori quomodo sui antecessores eandem potestatem a nostris habuerunt antecessoribus ita ut nulli liceat sibi usurpare in praefatis provinciis pallium atque episcopos ordinare, neque ullum officium quod ad archiepiscopum pertinet praeter Iuvavensem archiepiscopum.

Das apostolische Vikariat kommt stärker zur Geltung in einer Urkunde Johannes' XIX. für den Erzbischof von Salzburg.[3] Hier heißt es *. . . et si quid in ecclesia tua vel suffraganeorum tuorum acciderit, quod iudicium apostolicum vel apostolici legati praesenciam competenter exspectat, et tanta necessitate urgeris, ut exspectare hoc nulla ratione valeas nostra vice terminare te apostolica auctoritate iudicamus, servata tamen in hoc et suprascriptis ea mensura qua antecessores vestros usos esse per privilegia cognoveris.*

Die oberste geistliche Stellung im Abendlande nach dem Papste ist der Primat. Auch in Deutschland sind mehrere Bistümer durch päpstliche Urkunde in dem Besitze eines Primats bestätigt. Der Ursprung und der Rechtsinhalt dieses Titels sind dunkel. Sicher liegt im Primat eine gesteigerte Metropolitangewalt.[4] Über den Primat von Mainz und Trier geben die betreffenden Urkunden keineswegs genaue

---

[1] Alexander II. 1070, März 21. J.L. 4673, Kleimayrn l. c. p. 257.

[2] Benedict VI. 973, J.L. 3767, Kleimayrn l. c. p. 189.

[3] Johannes XIX. 1026, Juni 21., J.L. 4074, Kleimayrn l. c. p. 217; cf. auch J.L. 3668: Agapet II. beauftragt den Erzbischof Wilhelm von Mainz als vicarius missusque apostolici für die Rechtgläubigkeit seiner Provinz zu sorgen (Migne **133.** 914).

[4] Sägmüller, l. c. p. 389.

Auskunft.[1] Über den Primat Magdeburgs findet sich in den Urkunden keine Bemerkung. Dagegen ist dem Erzbischof neben anderen Auszeichnungen auch die Aufnahme in das *consortium cardinalium S.R.E.* durch die Bulle Benedicts VIII. vom 18. August 1012 zugestanden.[2] Der Magdeburger Erzbischof hat ferner das Recht auf eine Weihe direkt von Rom: nur der Papst oder ein von diesem speziell dazu Delegierter kann dem Magdeburger Erzbischof die nötigen Weihen erteilen.[3] Der Erzbischof von Mainz ist als Primas zugleich *provisor apostolicus* in Gallien und Germanien.[4] Die Befähigung zur *consecratio regis*, die mit diesem Primat verbunden erscheint,[5] wird in einem anderen Zusammenhange hier noch gestreift werden müssen. Der Erzbischof von Trier hat den *primatus sedendi*,[6] er ist Vikar und Primas von Gallien und Germanien,[7] schließlich ist er Primas in Gallia Belgica.[8] Dem Erzbischof von Köln wird der *primatus sedendi in synodo provinciae* zugestanden.[9]

In der Konfirmation eines Bistums hat man auf päpstlicher Seite zugleich für den Bischof eine Zuweisung seiner iura episcopalia erblickt. Die Bischöfe haben demgegenüber sehr oft ihr ius divinum betont. Zum Austrag ist diese Streitfrage im 11. Jahrhundert nicht gekommen; noch im 12. Jahrhundert ist die Frage ungelöst. Von großer Bedeutung ist da die rechtsbildende Kraft der Urkunde. Wenn die Bischöfe vom Papste eine Bestätigung ihres Bistums erbitten, so erkennen sie damit ihre abhängige Stellung von Rom an. Je mehr der Papst in der Lage ist, den Bischöfen Privilegien zu erteilen, um so mehr wird das bischöfliche Recht als ein vom Papste abgeleitetes Recht in die Erscheinung treten. Die Tatsachen allein sind maßgebend.

Von der dreifachen *potestas* des Bischofs — *potestas magisterii, ordinis* und *iurisdictionis* — hat der Papst den Bistümern zu Würzburg und Buraburg in den ersten Urkunden im Jahre 743 das Lehramt und

---

[1] cf. für Mainz: J.L. 3784, Benedict VII. 975, März. Gudenus, Cod. dipl. I. 9.
für Trier z. B.: J.L. 3768, Benedict VI. 973, Jan. 27. Migne **135**. 1082.
J.L. 4158, Leo IX. 1049, April 13. Beyer, mrh. UB. I. 383.

[2] J.L. 3989, Boysen l. c. p. 271.

[3] J.L. 4084, ebenda p. 287.

[4] J.L. 3668, Agapet II. 955. Migne **133**. 914.

[5] J.L. 3784, Benedict VII. 975. Gudenus, Cod. dipl. I. 9.

[6] J.L. 3736, Johannes XIII. 969, Jan. 22. Beyer I. 288.
J.L. 3768, Benedict VI. 973, Jan. 27. Migne **135**. 1082.

[7] J.L. 3779, Benedict VII. 975, Jan. 18. Beyer I. 303.

[8] J.L. 4365, Victor II 1057, April 25. Beyer I. 407.

[9] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Migne **143**. 687.

die Ordinationsgewalt bestätigt.[1] Der Primat, der Drogo von Metz durch Sergius II. verliehen ist, hat durchaus persönlichen Charakter;[2] ebenso das damit verbundene apostolische Vikariat. In mehreren Urkunden für neue Bistümer ist nicht ausdrücklich die Rede von der Übertragung der bischöflichen Gewalt an den Bischof. Immerhin mögen die Urkunden für Chrodegang von Metz,[3] für die Bistümer Meißen,[4] Bamberg[5] und Naumburg[6] eine Übertragung der bischöflichen Amtsgewalt enthalten. Wenig darüber kann man aus dem Fragment der Bulle Gregors VII. für Passau[7] entnehmen. Es heißt dort: *quia te credo sincero corde amare pro Deo sanctae ecclesiae honorem et libertatem, volo et praecipio, ut summopere cum clericis his vel laicis, qui ad hoc apti videntur, procures, ut sponsa Christi amplius non habeatur ancilla.*

Wie den Bischöfen, so hat der Papst auch den Klosterleitern ihr Amt bestätigt. Interessant ist das besonders deswegen, weil nach und nach von den ‚iura episcopalia' einige an die Äbte übergehen. Es handelt sich meist nur um kurze Bemerkungen in den Urkunden, etwa in der Art des Privilegs für Werden.[8] Stephan V. schreibt an die Äbtissin . . . *sub tua ditione degere ad regendum ac regulariter dispensandum.* Es seien ferner angeführt z. B. die schon in dieser Formel nicht unverdächtige Urkunde für Herford und Korvey.[9] Johann XV. schreibt . . . *habeant ergo praefata monasteria rerum suarum liberam in omnibus disponendi regulariter potestatem.* Nicht anzuzweifeln dagegen ist die Echtheit der Urkunde Stephans VIII. für Bouxières,[10] in der es heißt . . *committimus tibi . . tuisque successoribus puellarum locum ad tuendum et regendum et gubernandum.*

---

[1] J.E. 2264, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 116, an Bonifatius für Würzburg, Buraburg, Erfurt.
J.E. 2265, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 123, für Buraburg.
J.E. 2266, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 124, für Würzburg. cf. auch J.E. *2267 für Erfurt.

[2] J.E. 2586, Sergius II. 844. Migne **106**. 913. cf. Sägmüller l. c. p. 382.

[3] J.E. *2314, Stephan II. 754. MG. SS. **2**. 353.

[4] J.L. 3724, Johannes XIII. 968, Jan. 2. Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 243.

[5] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni. Migne **139**. 1487.
J.L. 4030, Benedict VIII. 1020, Mai 1. Migne **139**. 1624.
J.L. 4149, Clemens II. 1047, Sept. 24. Migne **142**. 588.
J.L. 4283, Leo IX. 1052, Nov. 6. Migne **143**, 697.

[6] J.L. 4087, Johannes XIII. 1028, Dezbr. Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 291.

[7] J.L. 5274, Gregor VII. MG. SS. **12**. 238.

[8] J.L. 3467, Stephan V. 891, Mai 29. Migne **129**. 814.

[9] J.L. 3832, Johann XV. 989, Juli 1. Migne **137**. 831.

[10] J.L. 3617, Stephan VIII. 941, Dezbr. Migne **132**. 1090. Dipl. O. I, Nr. 211, ohne Ähnlichkeiten.

Die Urkunden für das Marienkloster in Thankmarsfelde, später in Nienburg von Johann XIII. bis auf Benedict VIII.[1] enthalten die Formel . . . *abbas . . . ordinanda constituat, . . . inter se electo abbati procurationem commendent.* Gregor V. steht dem Kloster Vilich zu[2] . . . *utilitatibus ecclesiae prout facultas fuerit, providendi et voluntas disponendi.* Die Bestätigung für das Nonnenkloster Donauwörth ist sehr durchzogen von dem persönlichen Interesse, das der Papst an dem Kloster zu nehmen scheint. Leo IX. ist bei der Gründung beteiligt und bei der Weihe der Klosterkirche in Donauwörth anwesend. Er schreibt an die Äbtissin,[3] die Tochter des Gründers: *et constituentes eundem locum esse in perpetuum ancillarum Dei monasterium, ubi tamen de te et sororibus tuis primas Deo primitias offeras religionis.*

Somit ist festzustellen, daß die Formeln unter sich nur geringe Ähnlichkeiten aufweisen. Die Bestätigung der bischöflichen Amtsgewalt ist in keine Beziehung zum liber diurnus zu bringen. Dagegen finden sich in der klösterlichen Bestätigung wie in den entsprechenden Formeln des Kanzleibuchs Ausdrücke wie *disponere, regere, dispensare, gubernare* etc. Die Privilegien im Ganzen aber sind stark über die alten Formulare hinaus gewachsen.

2. Die Pontifikalien

Je höher der Ordo, desto reicher und kostbarer der Schmuck, den der Geistliche in seinem Amte tragen darf. Es ist sicher ein Element der Amtsbestätigung, daß dem Erzbischofe das Pallium verliehen wird; ebenso steht es mit den anderen Insignien, die auch kleinere Kirchenfürsten tragen dürfen. Das summum pontificale aber hat der Papst zunächst nur den Erzbischöfen verliehen, und zwar lange nach einer ziemlich streng angewendeten Formel. In dieser Palliumverleihung nach dem liber diurnus Nr. 45[4] schreibt der Papst seinen Brüdern von

---

[1] J.L. 3754, Johannes XIII. 971, Dezbr. 25. v. Heinemann l. c. I. 38.
J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann l. c. I. 55.
J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann l. c. I. 83.

[2] J.L. 3863, Gregor V. 996, Mai 24. Lacomblet, niederrh. UB. I. 77.

[3] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezbr. 3. Mon. Boic. **16.** 11.

[4] *Si pastores ovium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte ferre contenti sunt, ut ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspectant, quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles, nos qui pastores animarum dicimur; adtendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus, ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem neglegentiae reatus excruciet, unde modo honori reverentia sublimiores inter ceteros iudicamur. palleum autem . . .* Über die Palliumformeln des liber diurnus cf. Graf v. Hacke l. c. p. 56ff.

dem Hirtenamt. Der Bischof ist von Gott bestellt, die Herde des Herrn so zu hüten, daß keines der Schafe umkomme. Wenn nun schon die Hirten der Schafe Hitze und Kälte, Räuber und Wildnis willig ertragen, um ihrem Herrn zu dienen, wieviel mehr müssen die Bischöfe in ihrem Amte aufgehen, die die Seelen der Menschen, die Schafe Christi leiten, um einst vor Gott gerecht dazustehen. Damit sie das schwere Amt in möglichster Treue verwalten können, übersendet der Papst seinen Brüdern das Pallium, das höchste Abzeichen der Bischöfe (Erzbischöfe). Der Erzbischof mit dem um die Schultern geschlungenen Pallium ist der gute Hirte; das ist die symbolische Bedeutung des Palliums.[1]

Die Palliumverleihungen bis 1143 hat Graf v. Hacke einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Arbeit können auch hier zu Grunde gelegt werden, soweit es sich um das Pallium handelt. Anfangs allgemeine bischöfliche Insignie, ist es nach und nach vom Papste allein getragen. Vom 6. Jahrhundert ab verleiht es der Papst den Bischöfen auf ihr Ansuchen, schließlich vorwiegend den Erzbischöfen, den Metropoliten.

Mit der Verleihung des Palliums an Bonifatius durch Gregor III. gelangt die erste Periode der Palliumverleihung zum Abschluß.[2] Bei Bonifatius findet sich zum ersten Male die Verbindung der erzbischöflichen Würde mit dem Pallium ausdrücklich betont.[3] Der Papst erinnert Bonifatius an das Gleichnis von den anvertrauten Zentnern und schreibt ihm dann: *hinc iure tibi sacri pallii direximus munus, quod beati Petri apostoli auctoritate suscipiens induaris atque inter archiepiscopos unus Deo auctore praecipimus ut censearis.* Die nächste Palliumverleihung ist erst 798[4] erfolgt. In dieser Zwischenzeit haben sich die Formeln des liber diurnus für die Palliumverleihung durchgesetzt.

Es ist ferner die Verleihung des Palliums an die Erzbischöfe zur Regel geworden. Die Verleihung des Palliums an Bischöfe ist nun eine seltene Ausnahme; der Papst entschließt sich dazu nur in Fällen, in denen er sich besonders verpflichtet fühlt. Mit der Gregorianischen Zeit kommt nach Graf v. Hacke eine zweite Periode der Palliumverleihung zum Abschluß, d. h. es treten andere Formeln für die Palliumverleihungen auf.

---

[1] Zum Pallium cf. K.-L.[2] **9**. 1312ff., Philipps, K.-R. **15**. 615ff., Hinschius, K.-R. **2**. 23ff., Scherer, Handbuch des Kirchenrechts **1**. 547, R.-E. **14**. 613, Sägmüller, K.-R.[2] p. 392. — Der Bischof mit dem Pallium als der gute Hirte, cf. dazu Migne, Patrol. graec. **78**. 271. (Isid. Pelus, Epp. I. 136.)

[2] Graf v. Hacke l. c. p. 67.

[3] J.E. 2239, Gregor III. 732. Jaffé, Bibl. III. 91.

[4] J.E. 2580, Gregor IV. 837, Mai 31. Kleimayrn, l. c. p. 82.

An die Formel Nr. 45 schließen sich die Urkunden J.E. 2580, 2681, 2759, 2798, J.L. 3457, 3612, 3682, 3691, 3728 (mit Anklängen an Diurnus Nr. 48), 3737, 3784, 3851, 3989, 3990 (verschmolzen mit Nr. 46).[1] Zugrunde liegt die Formel Nr. 45 auch noch in J.L. 4058, 4074, 4098, 4281, 4287, 4646.[2] Im Anschluß an Nr. 46 sind formuliert die Palliumverleihungen J.E. 2498[3] und J.L. 3954,[4] allein J.E. 2558[5] hält sich an Nr. 47.

Die Palliumverleihungen, die nur als Notiz oder in fragmentarischer Form überliefert sind, bieten kein gewichtiges Formelmaterial. Die übrigen Palliumverleihungen spielen in den betreffenden Urkunden nur eine untergeordnete Rolle. Wenn es sich in den Urkunden in der Hauptsache um anderweitige Privilegierung handelt, so kann für die Verleihung des Palliums, die nur nebenbei erwähnt wird, nicht die große Formel Nr. 45 angewendet werden.

Rechtlich, weil es sich um Ausnahmefälle handelt, sind die Verleihungen des Palliums an Bischöfe von besonderem Interesse. Wie bereits angedeutet, entschließt sich der Papst zu diesem Schritte nur in besonderen Verhältnissen. Er setzt auch immer die Veranlassung auseinander und gibt dem Bischofe besondere Verhaltungsmaßregeln. Doch liegt die Formel Nr. 45 des liber diurnus in den hier folgenden Fällen meist noch zugrunde. Einiges ist immer noch aus der Formel übernommen.

So erhält der Bischof Wala von Metz das Pallium[6] nach der Formel Nr. 45 ‚*Si pastores ovium*'. Ausdrücklich aber wird dem Bischof mitgeteilt: *nullum usum vel consuetudinem successoribus tuis per hoc nostrum tibi concessum apostolicum habere censuimus.* Dazu kommt noch ein ausdrücklicher Schutz für den Bischof um der hohen Auszeichnung willen: *et neque episcopus, archiepiscopusque adversus te per hoc altercationis contentionem commoveat.* Die Bischöfe von Metz haben schon häufig die Gnade der Kurie in besonderem Maße gefunden. Chrodegang bereits hat das Pallium erhalten und ferner, der

---

[1] Angewandt ist diese Formel also von der Zeit Gregors IV. bis in die Zeit Benedicts VIII. (1012).

[2] Noch in der Zeit Alexanders II. (1068). Dann findet sich nur noch einmal eine Anlehnung an die Formel Nr. 45 — *si pastores ovium* —, in einer Urkunde Paschalis' II. 1109, J.L. 6224; die Echtheit dieser Urkunde ist meines Wissens bis jetzt nicht beanstandet. Die Anwendung der alten Formel ist nicht unverdächtig.

[3] J.E. 2498, Leo III. 798, April 20. Kleimayrn l. c. p. 53.

[4] J.L. 3957, Johannes XVIII. 1008, Oktober. Beyer I. 338.

[5] J.E. †2558, Eugen II. 824, November 13. Kleimayrn p. 80.

[6] J.E. 3183, Johannes VIII. 878, September 6. MG. SS. **4**. 469 (cf. auch MG. SS. **10**. 370, NA. **7**. 420).

Bischof Drogo hat im Auftrage des Papstes einen Primat über die deutschen Bischöfe ausgeübt.[1] Die großen Metropolitanenrechte, Berufung der Provinzialsynode, Weihe der Bischöfe sind ohne Frage für Wala überhaupt nicht in Betracht gekommen.

Der Bischof von Bamberg ist der zweite zum Tragen des Palliums in Deutschland berechtigte Bischof. Von den sechs päpstlichen Privilegien für Bamberg[2] enthält nur das letzte die Palliumverleihung. Johannes XVIII. hat dem Bischof kein Pallium verliehen, er bestätigt nur dem Bistum seinen Sprengel;[3] die anderen Päpste, die für Bamberg geurkundet haben, schließen sich dem im allgemeinen an. Selbst Clemens II., früher Suidger Bischof von Bamberg, verleiht dem Bamberger Stuhl keine neuen Rechte.[4] Erst Leo IX., der auf seiner Reise durch Deutschland auch Bamberg besucht hat, stellt eine Urkunde für Bamberg im Anschluß an Diurnus 45 aus;[5] er schreibt aber abweichend von der Formel: *ad missarum itaque sollemnia celebranda fraternitati tuae pallium transmittimus, quod antecessoribus tuis nunquam ante concessum, modo tibi primo concedimus, rogatu dilectissimi filii nostri imperatoris Heinrici, et pro veneratione antecessoris tui, piae memoriae domni papae Clementis, et pro memoria Heinrici imperatoris primi, praefatae ecclesiae constructoris benignissimi. Quo tibi ter in anno uti permittimus salva auctoritate domnae metropolitanae Moguntinae ecclesiae* etc.

Ganz andere Beweggründe veranlassen Alexander II., dem Bischof Burchard II. von Halberstadt bei dessen Anwesenheit in Rom das Pallium zu verleihen.[6] Der Papst führt in der Narratio seiner Urkunde näher aus, weshalb er dem Bischof Burchard so sehr verpflichtet sei; er geht dabei sehr verschwenderisch mit Bibelsprüchen um und versucht so seine peinliche Lage einigermaßen zu verhüllen.[7] Die eigent-

---

[1] J.E. 2586, Sergius II. 844. Migne **106**. 913.

[2] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni. Migne **139**. 1487.
J.L. 3996, Benedict VIII. 1013, Jan. 21. Migne **139**. 1585.
J.L. 4030. Benedict VIII. 1020, Mai 1. Migne **139**, 1624.
J.L. 4149, Clemens II. 1047, Septbr. 24. Migne **142**. 588.
J.L. 4283, Leo IX. 1052, Nov. 6. Migne **143**. 697.
J.L. 4287, Leo IX. 1053, Jan. 2. Migne **143**. 700.

[3] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007.

[4] J.L. 4149, Clemens II. 1047.

[5] J.L. 4287, Leo IX. 1053.

[6] J.L. 4498, Alexander II. 1063, Januar 13. Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt I. 59. cf. Bresslau, U.L. I. 174; die Formeln erinnern jedoch nicht an die kaiserliche Kanzlei, wenn auch der Begleiter Burchards, ein königlicher Notar, die Abfassung der Urkunde in seiner Hand hatte.

[7] cf. G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 1. 300f. 1061 ist bald nach Alexander II. (Anselm

liche Palliumverleihung ist dann ziemlich gekürzt: *itaque et locum et nomen filii spiritualis singulari ac familiari affectu tibi concedimus, sanctae quoque Halberstadensi ecclesiae tuae, ut sit filia Romanae ecclesiae praerogativam quandam attribuimus. Insuper quoque pio paternoque affectu pallio te adornare decrevimus, salva tamen auctoritate aut magisterio sanctae metropolis Moguntinae ecclesiae, salvo quoque fratrum tuorum coepiscoporum et ordine et loco.*

Im Anschluß an das Pallium sind nach und nach den Kirchenfürsten mehrere andere Auszeichnungen verliehen. In Verbindung mit dem Pallium kommen meist vor die *crux* (*gestatoria*) und das *super naccum* ⟨*nattum*⟩ *equitare*,[1] d. h. eine purpurne Reitdecke benutzen zu dürfen.

So erhält der Erzbischof von Salzburg mit dem Pallium die Erlaubnis, die Kreuzfahne sich vorantragen zu lassen und auf purpurner Satteldecke zu reiten.[2] Dasselbe wird dem Erzbischof von Hamburg zugestanden,[3] der zudem noch die Mitra anlegen darf.[4] Die *crux* erhält Köln,[5] *crux* und *naccum* Mainz,[6] ferner erhält Mainz neben *crux* und *naccum* auch die *cuphia*[7] (eine mit der Mitra zu vergleichende Kopfbedeckung.) Alle diese Pontifikalien werden dem betreffenden Erzbischofe in der jeweiligen Palliumverleihung zugestanden.

---

von Lucca) der Bischof Cadalus von Passau (Honorius II.) von einer starken Partei in Basel zum Papste erhoben; aber dieser kaiserlich gesinnte Papst hat an der Regierung der Kaiserin-Witwe wenig Rückhalt gehabt, er hat sich den Weg selbst bahnen müssen. Das wechselnde Glück der beiden Parteien macht die Lage immer schwieriger. Die Mahnbriefe des Petrus Damiani haben keinen Erfolg, dazu kamen unerfreuliche Ereignisse (Anno von Köln entführt den jungen Kaiser in seine Stadt) und resignierte Verstimmung (die Kaiserin wendet sich von der Politik ab) in Deutschland. Auf einer Reichsversammlung wird im Sinne Annos, dem überhaupt die Entscheidung in diesen Schwierigkeiten beizumessen ist, bestimmt, daß sein Neffe Burchard II. Bischof von Halberstadt nach Rom gehe und dort in Sachen des Kirchenstreites die geeigneten Maßregeln treffe. Burchard entscheidet sich für Alexander II., und der Papst verleiht ihm aus Dankbarkeit für dies Urteil — das ebensogut im Sinne der Gegenpartei hätte ausfallen können — das Pallium. Der Wortlaut der Papsturkunde ist geeignet, den wahren Sachverhalt völlig zu verschleiern.

[1] cf. Graf v. Hacke l. c. p. 125.

[2] J.L. 4074, Johannes XIX. 1026, Juni 21. Kleimayrn p. 217.

[3] JL. 4146, Clemens II. 1047, April 24. Curschmann p. 46, Nr. 22, Lappenberg I. 72.

[4] J.L. 4290, Leo IX. 1053, Januar 6. Curschmann p. 48, Nr. 23, Lappenberg I. 74.

J.L. 4339, Victor II. 1055, Oktbr. 29. Curschmann p. 51, Nr. 24, Lappenberg I. 77.

[5] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Lacomblet I. 119.

[6] J.L. 4098, Johannes XIX. 1032, Januar. Gudenus, Cod. dipl. I. 15.

[7] J.L. 4281, Leo IX. 1052, Oktbr. 18. Gudenus I. 17.

Anders liegt die Sache bei Trier. Hier gehen neben den eigentlichen Palliumurkunden noch Privilegien her, in denen dem Erzbischof in erster Linie die kleinen Insignien zugestanden werden. Durch eine Urkunde Benedicts VII. erhält der Erzbischof das Kreuz und die rote Reitdecke;[1] beides wird durch Leo IX. 1049[2] bestätigt. Benedict VIII. erwähnt in seiner Urkunde vom 8. April 1016 das Kreuz,[3] ebenso Clemens II. 1047.[4] Leo IX. hat diesen Insignien 1049 noch die Mitra beigefügt[5] und Victor II. verleiht schließlich 1057 dem Erzbischof von Trier Kreuz, Mitra, Sandalen und Dalmatika zu gebrauchen.[6] In mehreren Urkunden für Magdeburg betont Benedict VIII.[7] (1012—1024 die Verleihung des Kreuzes an den Erzbischof, Alexander II. bewilligt dem Bischof Burchard II. von Halberstadt Mitra, Kreuz und rote Reitdecke.[8] Der Papst gestattet, daß die Mitra auch die Nachfolger Burchards tragen dürfen.

Die Mitra = Inful ist ursprünglich der Ausdruck des Primats,[9] als solche wird sie auch noch an Äbte der Provinz Trier 975 von Benedict VII. verliehen.[10] Faktisch kann von einem Primat der infulierten Äbte in dieser Zeit schon keine Rede mehr sein. Die kirchlichen Vorrechte eines infulierten Abtes sind rein äußerlich und betreffen nur das Zeremonielle. Inwiefern würden auch die Domkanoniker von Bamberg oder Halberstadt einen Primat ausüben können, der ihnen mit der Verleihung der Mitra nach alter Theorie zusteht? Die Äbte von S. Magnerich und S. Martin bei Trier erhalten von Benedict VII. die Inful, der Abt von Echternach von Alexander II. die Mitra.[11]

Auch Dalmatika und Sandalen sind ursprüglich Abzeichen des Bischofs allein, sie werden aber gegen Ende des 10. Jahrhunderts bereits an Domherren verliehen. Die Magdeburger Kardinäle erhalten von Benedict VII. Sandalen und Dalmatika; Benedict VIII. bestätigt die Verleihung.[12] Die Kardinäle von Köln und Trier erhalten dieselben Insignien mit genauen Abstufungen für die Diakonen und Priester. Diese

---

[1] J.L. 3783, Benedict VII. 975, Jan. 18. Beyer, I. 302.
[2] J.L. 4160. Beyer I. 365.
[3] J.L. 4010. Migne **139**. 1599.
[4] J.L. 4150. Ussermann p. 33.
[5] J.L. 4158. Beyer I. 383.
[6] J.L. 4365. Günther, Cod. dipl. rhen.-mos. **1**. Nr. 58.
[7] J.L. 3989. Boysen I. 272. J.L. 3990, ebenda p. 276. J.L. 4058, ebenda p. 283.
[8] J.L. 4498. Schmidt I. 59; s. u. p. 149 Anm. 12.
[9] Die infulierten Äbte, cf. K.-L.[2] **8**. 1659. Inful = Mitra.
[10] J.L. 3780. 3781. Migne **137**. 319. Acta Sanctorum, Juli, tom. VI. 176.
[11] J.L. 4667. Beyer I. 426.
[12] J.L. 3808. Cod. dipl. Sax. reg. I. 1. Nr. 29
J.L. 3989. Boysen I. 271

Privilegien Benedicts VII. werden durch Leo IX. bestätigt.[1] Johannes XIII. verleiht dem Abt zu S. Vincent Dalmatika und Sandalen,[2] ebenso Benedict VII. 976 dem Abt von S. Pantaleon.[3] Der Abt von Fulda erhält 994 durch Johannes XV. die Dalmatika und Sandalen.[4] Clemens II.[5] und seine Nachfolger bewilligen nur die Dalmatika. 995 verleiht Johannes XV. dem Abt des Klosters Sels Dalmatika und Sandalen,[6] 1031 Johannes XIX. dem Abt der Reichenau dasselbe.[7] Ebenso erhalten die Äbte von Korvey,[8] Nienburg[9] und Echternach[10] Dalmatika und Sandalen.

Die Verleihung von Insignien soll auch die Verbindung der privilegierten Anstalt mit Rom zum Ausdruck bringen. Das geschieht besonders stark in der Palliumverleihung Benedicts VIII. vom 18. August 1012 aus Magdeburg.[11] In dieser Urkunde, die sich sonst an Diurnus 45 anschließt, heißt es: *pallii interea usum quod ad sacerdotalis officii decorem et ad ostendendam unanimitatem, quam cum beato Petro apostolo universus grex Dominicarum ovium, quae ei concessae sunt, habere debet, a sede apostolica sicut debuit poposcisti libenter fraternitati tuae concessimus.*

Wird hier besonders die Zusammengehörigkeit der privilegierten und der römischen Kirche betont, so findet sich in anderen Urkunden ein Hinweis, daß das privilegierte Kloster durch die übersandten Pontifikalien nun in keiner Weise etwa der lokalen Gewalt entzogen werden solle. So werden ausdrücklich in den Palliumverleihungen für Bamberg und Halberstadt[12] die Rechte bzw. das Ansehen der Mainzer

---

[1] J.L. 3783. Beyer I. 302.
J.L. 4161, Leo IX. Beyer I. 365.
J.L. 4271, Leo IX. Lacomblet I. 187.

[2] J.L. 3741, Johannes XIII. Migne **135**. 980.
J.L. 4242, Leo IX. Migne **143**. 659.

[3] J.L. 3788. Ennen u. Eckertz I. 14.

[4] J.L. 3853. Dronke p. 339, Nr. 725.
J.L. 3874. Dronke p. 340, Nr. 726.

[5] J.L. 4134, Clemens II. Dronke p. 354, Nr. 748. cf. auch J.L. 4170, J.L. 4364.

[6] J.L. 3857, Schöpflin, Alsatia dipl. I. 139.

[7] J.L. 4093. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82. cf. auch Brandi, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I. 78. Die hier angeführten früheren Verleihungen sind nur aus gelegentlichen Erwähnungen bekannt. J.L. 4093 ist die erste vollständig und relativ einwandfrei überlieferte Papsturkunde für die Reichenau.

[8] J.L. 3832. Migne **137**. 831.

[9] J.L. 4335. v. Heinemann I. p. 105. cf. hierzu den Exkurs III.

[10] J.L. 4667. Beyer I. 426.

[11] J.L. 3989. Boysen I. 271.

[12] An und für sich war es nichts ‚Außergewöhnliches‘, daß ‚Burchard das Recht zuerkannt wurde, das Kreuz vor sich her tragen zu lassen und bei festlichen Auf-

Metropolitankirche gewahrt. Entschieden liegt die Gefahr nahe: Die Bischöfe glauben im Besitz des *summum pontificale* in die Reihe der Erzbischöfe einzutreten. Auch die Äbte der großen Klöster werden sich durch die große Anzahl zugestandener Pontifikalien veranlaßt fühlen, äußerlich möglichst ebenso pomphaft wie der Bischof aufzutreten. Zumal die infulierten Äbte werden leicht in die Lage kommen, sich von der bischöflichen Gewalt frei zu fühlen. Insofern, aber auch nur soweit, kann man die Verleihung von Pontifikalien als einen Teil der Exemtion ansehen.

3. Die Exemtion[1]

Der Wunsch der römischen Kurie, durch Exemtion vom Lokalverbande — Bistümer aus dem Provinzial- und Klöster aus dem Diözesanverbande — kirchliche Anstalten näher mit Rom zu verbinden, hat immer auf den Widerstand eben dieser Lokalgewalt stoßen müssen. Nach alter kirchlicher Organisation hat jede kirchliche Anstalt ihrem Bischof oder sonstigen Vorgesetzten zu gehorchen, alle Klöster und Kirchen mit den darin beamteten Klerikern haben dem Diözesanbischof untertänig zu sein. Schon früh hat sich diese oft nicht ganz selbstlos ausgeübte Diözesangewalt bei den unterstellten Anstalten mißliebig gemacht; daher entstehen mancherlei Versuche, die Diözesangewalt abzuschütteln. Demgegenüber betont das Konzil von Chalcedon aufs neue die Zugehörigkeit der Klöster zum Diözesansprengel;[2] im vierten Kapitel werden die Klöster ausdrücklich der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt, ebenso im zehnten Kapitel alle Kirchen und Kleriker der Diözese dem Diözesanbischof. Trotzdem ist der Wunsch nach Befreiung von

---

zügen sich eines Pferdes mit besonderem Aufputze zu bedienen' (Meyer von Knonau a. a. O. p. 307). Trotzdem aber die Verleihung des Palliums an Burchard *salva tamen auctoritate ac magisterio sanctae metropolitanae Moguntinae ecclesiae* . . . geschieht, so fühlt sich der Mainzer Erzbischof nach Lambert von Hersfeld (ed. Holder-Egger, 1894, p. 82) in seiner Würde beeinträchtigt. *Sed per archiepiscopi Coloniensis interventum satisfactione accepta quievit indignatio eius* (Lambert a. a. O.); damit ist die Sache also erledigt. cf. dazu noch W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III.[5] (1890) p. 94.

[1] Zur Exemtion sind neben den Abschnitten in den übrigen bereits zitierten Werken hier zu vergleichen besonders der Artikel bei Sägmüller l. c. p. 255. cf. ferner K. F. Weiss, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster. 1893 (Berner Dissertation) und A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion ... Mainz 1907. Wichtig ist auch der betreffende Abschnitt in dem Werke G. Schreibers, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, 1910, Heft 61 ff.) cf. I. p. 27. Herrn Dr. Schreiber bin ich für bereitwillige Zusendung von elf Aushängebogen seines mir für späterhin noch wertvolleren Buches sehr dankbar; ein Teil der Arbeit ist erschienen 1909 als Berl. Diss. phil. (Bogen 1. 2.)

[2] cf. Mansi, Concilia . . . vol. 6./7. Hefele, Conciliengeschichte[2] II. 410ff.

der Gewalt des Diözesanbischofs nach und nach stärker geworden. Zunächst haben sich die Klöster an ihre Bedrücker selbst gewendet und von den Bischöfen eine Art Exemtion erbeten und erhalten. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß damit dem Übel höchstens zeitweise abgeholfen werden konnte. Da hat sich denn die Kurie den wiederholten dringenden Bitten klösterlicher Anstalten entsprechend entschließen müssen, in einigen Fällen die nachgesuchte Exemtion zu erteilen. Urkunden dieses Inhalts haben dann erhalten zunächst in Italien Bobbio,[1] dann in Frankreich unter andern Montmajours und St. Martin zu Tours, in England Malmesbury. So hat Bonifatius, vielleicht unter Hinweis auf die Stellung dieser Klöster, sicher aber im Gedanken an sie, für seine neue Gründung vom päpstlichen Stuhl dieselbe Freiheit erbitten können. Da hat Fulda in Deutschland das erste Exemtionsprivileg erhalten.[2]

Über den Inhalt der Exemtion und ihre Wirkungen sind bisher die Ansichten ziemlich wirr gewesen. Die Exemtion wird in den meisten Fällen durch eine Papsturkunde erteilt (exemtio dativa); daneben gibt es auch Fälle, in denen eine Exemtion eintritt dadurch, daß der Bischof längere Zeit seine Amtsgewalt über ein gewisses Kloster seiner Diözese nicht zur Geltung gebracht hat. Doch kommt diese Exemtion (exemtio praescriptiva) in unserer Zeit nicht in Frage. Auch im corpus iuris ist dieser Fall erst in späterer Zeit erwähnt.[3] Die exemtio dativa sehen verschiedene als eine gesteigerte, d. h. päpstlich anerkannte königliche Immunität an. Auf der anderen Seite glaubt Blumenstok[4] nicht genug die nahe Verbindung von päpstlichem Schutz und Exemtion betonen zu sollen. G. Schreiber hat in seinem Kapitel: Schutz und Exemtion die ganze Frage neu gestellt und für das zwölfte Jahrhundert, wie mir scheint, in diesen Fragen das letzte Wort gesprochen.

In der völligen Exemtion ist zu erblicken eine Befreiung von der dreifachen potestas des Bischofs. Durch ein Exemtionsprivileg scheidet also ein Kloster theoretisch mehr oder weniger aus dem Machtbereich seines Diözesanbischofs aus. Am wichtigsten ist die Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion über ein Kloster. Dem entspricht sehr häufig die Befreiung von der Ordinationsgewalt des Diözesanbischofs.

---

[1] J.E. 2017, Honorius I. 628, Jan. 11. Migne **80**. 483. cf. H. Grasshoff Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien. Gött. Diss. 1907. p. 22ff.

[2] J.E. 2293, Zacharias. 751, Nov. 4. Jaffé, Bibl. III. 228.

[3] cf. 15. 18. X. **2**. 26.

[4] Alfred Blumenstok (bzw. Alfred Ritter v. Halban), Der päpstliche Schutz im Mittelalter. 1889. P. Kehr hat diese Arbeit sehr gewürdigt, aber doch ihre ungeheure Schwerfälligkeit getadelt (Hist. Zeitschr. **67**. 508).

Ein fremder Bischof darf die Geschäfte des Diözesanen auf Bitten der Anstaltsleitung im Kloster wahrnehmen. Dem schließt sich an die Aufhebung der bischöflichen potestas magisterii. Es wird das Messelesen eines jeden Priesters allein abhängig gemacht von der Erlaubnis des Abtes.[1] — In dem alten Teile des Diurnus findet sich schon die betreffende Formel; es heißt in Nr. 32: *et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio dicionem qudmlibet habere hac auctoritate praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam praesumat omnimodo celebrare.* Unter den Begriff ‚*omnis cuiuslibet ecclesiae sacerdos*' wird bei unbefangener Interpretation auch der Diözesanbischof fallen. Mit dem Schluß der Formel . . *nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam praesumat omnimodo celebrare* ist sicher der Diözesanbischof getroffen. Auch der Diözesanbischof ist also durch dies Privileg an die Einwilligung des Abtes gebunden. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob es sich um eine Messe für die Gemeinde oder um eine solche für die Klosterinsassen handelt. Die dem Abt zuweilen zugestandene Freiheit, zu predigen, bildet eine Ergänzung zu diesem Privileg. Es ist nicht zu erwarten, daß sich in den ersten Exemtionsprivilegien alle diese Elemente der Exemtion vorfinden. In der angeführten Formel des Diurnus[2] hat man vielleicht eine völlige Exemtion zu sehen. Ähnlich lautet die Formel in Diurnus 77: *et ideo omnem etc. . . . dicionem quamlibet auctoritatemve extendere atque sua auctoritate, nisi a praeposito monasterii fuerit invitatus, missarum sollemnitatem celebrare omnimodo inhibemus. Curae ergo tuae sit monasterii fratres quo praees egregiis moribus ac vita inreprehensibili exornare, ut profecto iuxta id quod subiectos apostolicis privilegiis maluit inconcusse dotandos desideret potius et anhelet inviolabilis celestis affluentiae munere diurnis sanctae disciplinae precibus decorandos.*

Ebenso folgt die Formel 86 in diesen Abschnitten der Formel 32; die Exemtion ist also in der Entstehungszeit des Diurnus eine ganz bestimmte Privilegierung; es ist kaum möglich in die Exemtion etwas anderes hinein zu interpretieren, als das, was ich soeben im Anschluß an die Formel erörtert habe.

Im engen Anschluß an die Formel Diurnus 32 ist vor allen andern Klöstern in Deutschland Fulda durch Zacharias eximiert.[3] Aber bald nach der Urkunde dieses Papstes erscheinen Privilegien, in denen die Exemtion bedeutend eingeschränkt, ja eigentlich aufgehoben ist. Diese

---

[1] cf. c. 2. C. XVIII. 9. 2.
[2] Nr. 32, ed. Sickel p. 23.
[3] J.E. 2293, Zacharias. 751, Nov. 4. Jaffé, Bibl. III. p. 228.

Urkunden[1] enthalten den Passus: *praeter sedem apostolicam et episcopum in cuius dioecesi venerabile monasterium constructum esse videtur (cognoscitur), cui licentiam concedimus tantum cum opportunitas consecrandi altaris (clericorum ordinandorum) fuerit, prohibemus, ita ut nisi etc. . . .* Später tritt dann wieder die volle Exemtion im Privileg für Fulda auf; die Formeln ändern sich nach und nach ein wenig. In der Urkunde Alexanders II.[2] vom Jahre 1064 heißt es: *prohibemus autem omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in idem vestrum Fuldense monasterium quamlibet dicionem habere vel auctoritatem, praeter nostram apostolicam sedem; specialiter episcopum in cuiuslibet dioecesi constructum esse videtur, ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum solemnia ibidem celebrare praesumat.* Zweierlei erhellt aus dieser Formel; zunächst, das ist ohne weiteres klar, noch eine ziemlich starke Anlehnung an die Formel 32 des Diurnus. Ferner ist die Formel hier durch einen eingeschobenen Passus geradezu antibischöflich geworden.

Dieselbe Tendenz kann man auch in anderen Exemtionsurkunden feststellen. In der Exemtion für Fulda, wie überhaupt in jeder Exemtion nach Diurnus 32 haben wir zugleich die Stellung der betreffenden Anstalt unter Rom.[3] Die Narratio dieser Urkunden lautet nämlich: *igitur quia postulasti a nobis, quatenus monasterium . . . privilegiis sedis apostolicae infulis decoretur, ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cum Deo auctore deservimus, ecclesiae constitutum, nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus submittatur, pro qua re piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id, quod exposcitur effectui mancipamus.* Doch kann die Stellung einer Abtei etc. unter Rom noch besonders betont werden. So beschließt z. B. Benedict VII. 979, daß das Kloster Ellwangen[4] *firma stabilitate sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae* bleiben solle. Im übrigen lehnen sich an die zitierten Formeln des Diurnus mehr oder weniger an die Urkunden für Gandersheim,[5] Essen,[6]

[1] J.E. 2568, Gregor IV. 828, April 1. Dronke p. 209, Nr. 477.
J.E. 2605, Leo IV. 850, Mai 22. Dronke, p. 249, Nr. 557.
J.E. 2668, Benedict III. 857, Oktober 23. Dronke p. 258, Nr. 574.
J.E. 3020, Johannes VIII. 875, Oktober 3. Dronke p. 279, Nr. 618.
J.L. 3465, Stephan V. 891, Mai 29. Dronke p. 292, Nr. 642.
J.L. 3622, Marinus II. 943, März 27. Dronke p. 318, Nr. 685.

[2] J.L. 4557, Alexander II. 1064, Oktober. Dronke p. 370, Nr. 763.

[3] J.E. 2293, Zacharias. 751, November 4. Jaffé, Bibl. III. 228.

[4] J.L. 3799, Benedict VII. 979, April 15. Wirtemb. UB. I. 224.

[5] J.L. 3642, Agapet II. 948, Januar 8. Migne **133**. 896.

[6] J.L. 3635, Agapet II. c. 946. Lacomblet I. Nr. 99.

Bibra,[1] Lorsch[2] und Gernrode,[3] ebenso die erste Urkunde für Korvey.[4] In einer zweiten Urkunde für Korvey, die zugleich an das Kloster Hersfeld gerichtet ist,[5] wird den Klöstern gestattet, ihre eigenen Geschäfte nach Belieben selbst zu regeln; dem Bischof aber werden die *iura ordinis* reserviert.

Die Beziehungen zu Rom finden in manchen Klosterprivilegien, die eine Exemtion nicht enthalten, einen der Exemtion doch ziemlich gleichwertigen Ausdruck. So wird Quedlinburg *iuris romani* genannt,[6] S. Salvator zu Schaffhausen ist *iuris sedis apostolicae;*[7] Lorsch steht unter dem *patrocinium* der römischen Kirche,[8] später unter dem *dominium regum sive paparum.*[9] Dazu kommt für Lorsch die Exemtion nach der Formel Diurnus Nr. 32 (jede Amtshandlung ist an die Erlaubnis des Abtes gebunden). Ohne wesentliche Abweichungen lauten ähnlich die Exemtionen für S. Maximin,[10] Hersfeld,[11] Vilich,[12] Reichenau[13] und Woffenheim.[14]

Zuweilen findet sich in der Exemtion eine bereits angedeutete antibischöfliche Tendenz. So heißt es in der Urkunde für Quedlinburg[15] *soli tantum summae Romanae sedi suoque Apostolico sessore, universali videlicet papae subiectus, immunis totius alterius oboedientiae iugo vernans, perpetua libertate Deo crescat.* Daran schließt sich das ausdrückliche Verbot des Papstes an den Bischof, sich auf keinen Fall in die Wahlhandlungen in Quedlinburg zu mischen. Das Kloster Nien-

---

[1] J.L. 3694, Johannes XII. 963, April 25. Orig. Guelf. **4**. 556.

[2] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396.
J.L. 3887, Gregor V. 998, April. MG. SS. **21**. 400.
J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21**. 411.
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7, MG. SS. **21**. 416.

[3] J.L. 4316, Leo IX. c. 1049. v. Heinemann I. 125.

[4] J.L. 3806, Benedict VII. 981, April 2. Migne **137**. 340.

[5] J.L. 3832, Johannes XV. 989, Juli 1. Migne **137**. 831.
cf. Waitz, Verf. Gesch. **7**. 217.

[6] J.L. 3902, Silvester II. c. 999. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 27, Nr. 37.

[7] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 8. Jaffé, Bibl. II. 417.

[8] J.L. 3811, J.L. 3887 und J.L. 4189. cf. Anm. 2.

[9] J.L. 3905, Silvester II. 999, Oktober. MG. SS. **21**. 392.

[10] J.L. 3722, Johann XIII. 968, Jan. 2. Beyer I, 286.
J.L. 3827, Johann XV. 987, Jan. 7. Beyer I, 315.

[11] J.L. 3723, Johann XIII. 968, Jan. 2. Stumpf, Acta imp. ined. p. 16.

[12] J.L. 3863, Gregor V. 996, Mai 24. Lacomblet I. 126.

[13] J.L. 4093, Johann XIX. 1031, Oktober 28. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82.

[14] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Schoepflin, Alsatia dipl. I. 163.

[15] J.L. 3902, Silvester II. c. 999. Erath, Cod. dipl. Quedlbg. p. 27, Nr. 37.

burg soll der Bischof *immune servitio* lassen.[1] In Sels kann nur der ausdrücklich herbeigerufene Bischof ordinieren;[2] jegliche Autorität wird dem Bischof über Goslar abgesprochen.[3] In Andlau[4] hat die Äbtissin das Recht, den Wochenpriester zu bestimmen. Für Sankt Gallen[5] wird nur die Freiheit bestätigt, in der sich die Abtei befindet; eine Exemtion ist das auf keinen Fall. Eine königliche Gründung ist Sankt Gallen nicht, bischöflich will aber die große Abtei auch nicht sein. Die Abtei ist insofern nach dieser Papsturkunde königlich, als der Papst schreibt, die Abtei soll keinem Menschen, nur den Königen untertan sein. Andererseits ist die Abtei in dieser Zeit bischöflich, da der Diözesanbischof von Konstanz, Salomon, zugleich seine frühere Stellung als Abt von Sankt Gallen beibehalten hat. Der Abt-Bischof von Konstanz hat auch das Privileg des Papstes für Sankt Gallen erbeten: dementsprechend läßt dies die Exemtionsfrage offen. In Donauwörth[6] wird die Äbtissin der Ordinationsgewalt des Diözesanen entzogen; sie kann die Weihe von einem beliebigen Bischof empfangen, wenn der Diözesanbischof nicht ohne Vergütung und ohne irgend welche Belästigung auszuüben sich zur Wahrnehmung seiner Ordinariatsgeschäfte herbeilassen will. Eventuell kann sich die Äbtissin auch zur Weihe an Rom wenden. Wie weit in den Worten *episcopus quoque, in cuius parrochia locus est, nihil in eo sibi vindicare audeat* eine Exemtion gesehen werden kann, ist die Frage. Da die Ordinariatsrechte des Bischofs bedingungsweise gewahrt werden, und zwar ausdrücklich, kann man in den zitierten Worten eine relative Befreiung von der *potestas iurisdictionis* und *magisterii* erblicken. Entschieden keine Exemtion enthält auch die Bulle Benedicts X. für das Nonnenkloster S. Moritz bei Hildesheim.[7] Die Jurisdiktion des Bischofs, — wie schließlich betont werden muß, das wichtigste Recht des Diözesanen, — wird nicht aufgehoben. Die Äbtissin erhält das immerhin wertvolle und für diese Zeit einzig dastehende Privileg, unmittelbar Klage in Rom zu erheben: *Ipsa autem huiusmodi cenobii abbatissa licentiam et nostrum inde habeat praeceptum, ut si quis in huiusmodi iniuriis eam molestaverit et ad correctionem venire contempserit, querimoniam suam sive per se sive per legatos ad apostolicam sedem fidu-*

[1] Auch schon für Thankmarsfelde. cf. J.L. 3754.
[2] J.L. 3857, Johannes XV. 995, April 4. Schoepflin l. c. I. 139.
[3] J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktober 29. Bode l. c. I. 43.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Jan. 9. Bode l. c. I. 67.
[4] J.L. 4195, Leo IX. 1049, Nov. 10. Migne **143**. 633.
[5] J.L. 3533, Sergius III. 904, Febr. 22. Migne **131**. 971.
[6] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezember 3. Mon. Boic. **16**. 11.
[7] J.L. 4391, Benedict X. 1058. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 26. cf. auch Weiss l. c. p. 72.

cialiter deferat.[1] Am häufigsten werden dem Bischof die *iura ordinis* gewahrt, für den Fall, daß er sie ohne Vergütung und Belästigung ausüben will natürlich; so wird, was bereits in einem anderen Zusammenhange gestreift ist, dem Bischof in Fulda das Recht der Altarweihe zugestanden.[2] In Lorsch[3] und Reichenau[4] gilt dasselbe von der Abtsweihe. Zuweilen findet sich auch die Bemerkung, daß der Bischof als Häretiker oder Schismatiker, oder wenn er sonst mit dem römischen Stuhle nicht einig ist, die *iura ordinis* nicht ausüben kann.[5] Die betreffenden Abteien haben dann das Recht, sich zum Empfang der Weihen direkt an Rom zu wenden oder einen beliebigen Bischof aufzufordern.

Daneben werden in wenigen Fällen dem Bischofe auch Rechte durch Papsturkunden zugestanden oder reserviert. So soll dem Bischof von Bamberg über das Michaelskloster die *canonica auctoritas* verbleiben.[6] In Hohenburg darf der Diözesanbischof allein an zwei Altären die Messe lesen.[7] Das Kloster Bouxières hat dem Bischof von Toul jährlich zwei Pfund Wachs zu zahlen,[8] auch das Kloster Bredelar hat dem Bischof eine Portion Wachs im Werte von zwölf Denaren zu liefern.[9] Leo IX., früher selbst Bischof von Toul, mit den Verhältnissen dieser Gegend sehr vertraut, bestätigt diese bischöflichen Rechte in den Privilegien an die Klöster.

Die Befreiung von der *potestas magisterii* des Diözesanbischofs besteht zunächst darin, daß jede Amtshandlung im Kloster von der Erlaubnis des Abtes abhängig gemacht wird, und ferner darin, daß der Abt selbst das Recht erhält zu predigen. Das ist besonders wichtig für die Missionsklöster in Sachsen. Von großer Bedeutung

---

[1] cf. J.L. 3741, 3780, 3781, 3782, 4242 (Leo IX.); zuweilen wird ein Abt mit der Vertretung des Bischofs betraut, das ist eine persönliche Ehre für den betreffenden Abt, aber keine Privilegierung oder Sonderstellung des Klosters.

[2] J.E. 2568, Gregor IV. 828, April 1. Dronke p. 209, Nr. 477.
J.E. 2605, Leo IV. 850, Mai 22. Dronke p. 249, Nr. 557.

[3] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21.** 396.
J.L. 3887, Gregor V. 988, April MG. SS. **21.** 400.
J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21.** 411.
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7. MG. SS. **21.** 416.

[4] J.L. 4093, Johannes XIX. 1031, Oktober 28. Chronik des Gallus Oheim, ed. Brandi p. 82.

[5] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137.** 830.
J.L. 3897, Gregor V. 998 999. Migne **137.** 935.

[6] J.L. 4145, Clemens II. 1047, April 19. Ussermann p. 32.

[7] J.L. 4244, Leo IX. 1050, Dezember 17. Schoepflin I. 209.

[8] J.L. 3617, Stephan VIII. 941, Dezember. Migne **132,** 1090.

[9] J.L. 4243, Leo IX. 1050, Dezember 6. Migne **143.** 661.

ist es auch, wenn der Abt die ihm geeignet scheinenden Prediger eigenmächtig berufen kann.[1] Früh wird dem Abte von Fulda das später häufig wiederholte Recht der Predigt zugestanden. Es heißt *et tibi, fili dilecte Huoggi, quia te bene eruditum et eloquentem virum esse novimus, verbum Dei praedicare auctoritate sancti Petri, et concedimus et praecipimus.* Auch die gemeinsame Privilegierung von Korvey und Herford erwähnt das Predigtrecht, und zwar als das Recht zu predigen und zu lehren. Alexander II. schreibt dem Abte von Echternach *concedimus quoque tam tibi, quam successoribus tuis ad mysteria sacrosancta cum mitra et sandaliis et dalmatica procedas praecipuis solemnitatibus, opusque praedicationis in tua tantum ecclesia.*[2]

Wie die Klöster aus der Diözesangewalt eximiert werden können, so auch Bistümer aus der Gewalt des Erzbischofs. Die Fälle sind natürlich viel seltener, aber darum auch viel wichtiger. Bekannt als exemtes Bistum ist Bamberg. Vorher noch hat eine Exemtionsurkunde erhalten Bistum Meißen; später ist von einer Exemtion Meißens nicht mehr die Rede; erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist Meißen in der Tat vom Metropolitansprengel Magdeburgs eximiert. Es läßt sich aber auch sonst mehreres gegen die Echtheit der Bulle anführen;[3] die Diktion ist keine klare, der Übergang des Klosters in das Bistum Meißen ist nicht prägnant. Andererseits hat die Bulle mancherlei für sich. Die Arenga etc. in ihren Formeln ist nicht abzulehnen: *Si semper sunt concedenda quae piis desideriis congruunt, quanto potissimum quae divini cultus praerogativa noscuntur, non sunt omnino abroganda; quae sunt a largitoribus non solum poscenda, sed vi charitatis procul dubio exigenda? Habita igitur synodo et multorum venerabilium patrum (!) Coepiscoporumque nostrorum conventu, Romae in ecclesia b. Petri principis apostolorum, assidentibus augustissimis imperatoribus Ottonibus utrisque anno scilicet imperii maioris sexto minoris primo, iidem gloriosissimi imperatores postularunt a nobis quatenus monasterium quod pro remedio animarum suarum primitus construi, et in honore b. Ioannis evangelistae consecrari fecerunt, super ripam fluminis, cui nomen est Albia, in civitate Misina, sita videlicet in provincia quae dicitur Talemense, cui etiam monasterio virum venerabilem, nomine Burchardum honorifice praefecerunt, privilegiis apostolicae sedis decoraretur*; ut

[1] J.L. 3529, Benedict IV. 901, Mai 18. Dronke p. 298, Nr. 649.
[2] J.L. 4667, Alexander II. 1069, Mai 6. Beyer I. 426.
[3] J.L. 3724, Johann XIII. 968, Januar 2. Cod. dipl. Sax. reg. II. 1. 4. cf. Koepke-Dümmler, Otto I. p. 432, n. 3.

sub iurisdictione sanctae ecclesiae nostrae, cui Deo auctore praesidemus, constitutum nullius alterius ecclesiae ditionibus submittatur. Pro qua re viis desideriis faventes hac nostra auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus, interponentes tamen ea quae et ipsi principes nostri in nostris privilegiis cupiunt exponi et cunctis in Christo fidelibus manifesta fieri. Danach scheint eine Klosterexemtion doch wenigstens vorgelegen zu haben, die Formel Diurnus 77 (bzw. 32) ist unverkennbar.[1] Trotzdem erregen die eingeschobenen Sätze in ihrer Formulierung einen Verdacht, der nur noch verstärkt wird, wenn es weiter heißt: *more antiquorum imperatorum hi duo imperatores, pater et filius, nobis assidentes, Misinensi episcopatui terminum imposuerunt, nominando fines et determinationes locorum, sicut infra tenetur.* Der Übergang vom Kloster zum Bistum ist in keiner Weise motiviert: die Urkunde ist danach wahrscheinlich in einer Zeit entstanden, in der Meißen längere Zeit bereits bischöflichen Sitz gehabt hat. Dementsprechend wird auch im weiteren Verlaufe vom Bischof Burchard von Meißen gesprochen. Die Exemtionsformel, an sich auch ungewöhnlich, lautet *et ideo in Christo sanximus firmiterque concessimus ut nullus metropolitanus, nullus episcopus, nulla etiam magna vel parva alterius ordinis et gradus persona, praeter sedis apostolicae antistitem, infra terminos Misinensis Ecclesiae, cui venerabilis episcopus Burchardus praeesse dignoscitur, quemquam ordinare, dijudicare, vel aliquid temere exercere, ullo modo praesumat.* In den folgenden Partien aber ähnelt die Urkunde wieder mehr und mehr der Formel Diurnus 77, so daß man in der Tat eine echte Vorlage, die dem Kloster Meißen erteilt, annehmen kann; die Urkunde aber, wie sie vorliegt, ist abzulehnen.

Wie wenig klar sich die erste Papsturkunde für Bamberg über die Exemtion ausdrückt, hat schon Hirsch betont.[2] Es ist lange darüber verhandelt, ob man in Bamberg ein neues Erzbistum gründen solle oder nicht. Es heißt in der Urkunde: *nulla aliena potestas ibi per violentiam irruat. Sit ille episcopatus liber et ab omni potestate extranea securus, Romano tantummodo mundiburdio subditus: quatenus episcopus eo melius cum canonicis suis servitio Dei possit insistere, et primi constructoris eiusdem loci et recuperatoris iugiter memoriam habere. Sit tamen idem suo metropolitano subiectus atque oboediens.* Ähnlich privilegiert auch Leo IX.[3] Bamberg, er schreibt: *‚Sit ille episcopatus liber‘* etc. wie Johannes XVIII., dann aber: *‚Sit tamen idem episcopus suo Metropolitano episcopo Moguntino in canonicis causis tantum-*

[1] Verdächtig erscheint mir vor allen Dingen der Ausdruck *imperatoribus Ottonibus utrisque.*

[2] J.L. 3954, Johann XVIII. 1007. Migne **139**. 1487.

[3] J.L. 4283, Leo IX. 1052, November 6. Migne **143**. 697.

modo subiectus et oboediens'. Eine entschiedene Exemtion ist darin nicht zu finden; das einzige, was wir feststellen können, ist, daß Bamberg *Romano tantummodo mundiburdio* unterworfen ist. Dem entspricht auch ein Zins, den Benedict VIII. der Bamberger Kirche für einen erteilten Schutz auferlegt.[1] Es besteht die engste Verknüpfung von Exemtion und päpstlichem Schutz,[2] ohne daß dabei eines dieser beiden Institute in der Zeit vor Gregor VII. zur völligen Ausbildung gelangt ist. Daß Bamberg auf der anderen Seite auch im Genuß völliger Immunität gestanden hat, wird an gegebener Stelle näher beleuchtet werden müssen.

4. Der päpstliche Schutz[3]

Der Exemtion der Klöster vom Bischofe geht zuweilen voraus ein Schutzprivileg. Die Klöster haben bei Ordinationen, Weihen, Spendungen des Chrismas usw. vom Bischof alle möglichen Beschwerungen zu erdulden. Wo der Bischof kann, sucht er besonders den reichen Abteien gegenüber durch Auferlegung hoher Abgaben seine Macht fühlbar zu machen. Die Klöster sind zunächst bestrebt, sich durch Verträge und Abmachungen mit dem Bischof selbst zu schützen: ohne rechten Erfolg selbstverständlich. Da wenden sie sich mit der Bitte um Hilfe an den Papst. Roms Antwort besteht in einer Exemtion oder in der Erteilung des päpstlichen Schutzes. Es kommt vor, daß Klöster erst geschützt, dann eximiert werden. Notwendig ist es aber nicht, daß

---

[1] J.L. 3996, Benedict VIII. 1013, Januar 21. Migne **139**. 1585. cf. Hirsch-Bresslau, Jahrbücher **3**. 165 Anm. 1. Damit wird korrigiert die Bemerkung von Hirsch **2**. 90. cf. ferner J. Ficker, Italienische Forschungen **2**. 366. 5. — Leo IX. berührt merkwürdigerweise in seinen Privilegien die Stellung Bambergs zu Mainz gar nicht.

[2] Nach den vorliegenden Urkunden aus dem 11. Jahrhundert kann die Exemtion in dieser Zeit nur eine partielle gewesen sein.

[3] Neben den früher genannten allgemeineren Hilfsmitteln ist hier zu verweisen auf G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, cf. besonders das Kapitel Schutz und Exemtion. Schreiber hat auch eine Stellung Blumenstok (Der päpstliche Schutz im Mittelalter) gegenüber eingenommen, die mir durchaus einleuchtet. Ich verweise auf das kurze und klare Referat, das Schreiber I. p. 110ff. von Blumenstoks Arbeit gibt. Die Arbeit von W. Kraaz, ,Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert', Diss. Lips. 1902', ist ebenfalls von Schreiber p. 139 n. 4 in der gleichen Weise genügend charakterisiert. Die Arbeit von Daux, La protection apostolique, R. Q. H. 1902, ist im wesentlichen ein Referat über P. Fabre, Étude sur le liber censuum. Ob Daux die Arbeit von Blumenstok gekannt hat oder nicht, ist nicht festzustellen; obwohl Blumenstok nicht genannt wird, finden sich mancherlei Parallelen. Im allgemeinen ist immer noch wesentlich Waitz, Verf. Gesch. **7**. 219ff.

ein Schutzprivileg der Exemtion vorausgeht. Ganz abstrakt angesehen scheint der Schutz das Primäre zu sein. Im übrigen ist der Unterschied zwischen Schutz und Exemtion kein essentieller, sondern ein mehr quantitativer; doch ist nicht zu allen Zeiten die Exemtion ein gesteigerter Schutz. Liegt ein Element des Schutzes in der Notlage der Klöster, so ist ein anderes zu erblicken in dem vorhandenen Institut des königlichen Schutzes. Für die deutsche Kirche ist der päpstliche Schutz eine bewußte Analogie zum Königsschutz. Wenn dieser Gedanke auch bei der Kurie im Anfang nicht sehr stark zum Ausdruck gekommen ist, so hat er doch sicher den Klöstern, die den päpstlichen Schutz erstrebt und erhalten haben, vorgeschwebt.[1]

In früherer Zeit kann die Kurie dem päpstlichen Schutz keine große Bedeutung beigemessen haben. Nur sehr gering sind die Wendungen den Schutz betreffend im Liber diurnus.

In Nr. 45 lautet der Schluß der Formel: *sancta trinitas fraternitatem vestram gratiae suae protectione circumdet atque ita in timoris sui via nos dirigat, ut post vitae huius amaritudines ad aeternam simul pervenire dulcedinem mereamur.*

---

[1] Nach dem angedeuteten ist es klar, daß die Schutzerteilung anfangs meist auf Bitten des geschützten Klosters erfolgt ist, das sich vorher — analog dem Königsschutz — dem Papst kommendiert hat. Es handelt sich also um kein Rechtsgeschäft, sondern um eine einseitige Gnade des Papstes. Blumenstok hat diese Schutzverleihung von der Mitte des 9. bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts beobachtet. Dann setzt nach Blumenstok eine neue Periode der Schutzverleihungen auch an nicht kommendierte Klöster ein. Die Zahlung eines Tributes ist nicht notwendig mit dem Institut des Schutzes zu verbinden. Will man sich Blumenstok anschließen, so darf der Ausdruck ‚kommendierte Anstalt' nicht zu sehr gepreßt werden. Es ist in vielen Fällen nicht genau festzustellen, ob sich die geschützten Anstalten dem Papst zu eigen übergeben haben, wie das z. B bei Donauwörth und Bamberg der Fall gewesen ist. Die elsässischen Klöster, die Leo IX. privilegiert, mögen mehr oder weniger alle — durch den Papst und seine Familie — im Eigentume der römischen Kirche gestanden haben; von Schutz ist aber in diesen Privilegien nicht die Rede. Ferner glaube ich, daß die geschützten Anstalten der zweiten Periode, von denen hier allerdings nur Hirsau und Schaffhausen in Frage kommen, zusammenfallen mit denen, die Werminghoff (Kirchenverfassung, Bd. I. p. 209, Abriß p. 37) *abbatia libera sive Romana* genannt hat. Vor allen Dingen aber ist nicht mit Blumenstok von einem Schutzverbande zu reden. Zu einem Verbande gehören doch gegenseitige Pflichten der Mitglieder. Die Kommendation — soweit sie überhaupt stattgefunden hat — scheint der einen Partei zuweilen nicht ausreichend gewesen zu sein, sie fordert also noch einen Tribut; und dieser Tribut ist wieder sehr verschieden bemessen und sehr verschieden benannt. Dabei hat die herrschende Partei in diesem Verbande keine Pflichten zu erfüllen, als allein die des bewilligten Schutzes: und diese ‚Pflicht' wird erfüllt im Sinne einer ‚Gnade'. Von Verband kann zumal in Deutschland also nicht die Rede sein, wenn die tatsächlichen Schutzverleihungen ins Auge gefaßt werden.

Nr. 46: *oramus autem omnipotentem dominum, ut sua te munitione circumtegat* — —

In diesen beiden Formeln, die der Frühzeit des Diurnus angehören, handelt es sich nur um die Bitte an Gott, den Empfänger der Urkunde schützen zu wollen. In den späteren Teilen des Diurnus zeigt sich schon ein wesentlich anderer Inhalt des Schutzinstituts. In Nr. 98 steht: *nostrae ut auctoritatis praecepto venerabilis loci immunitas procuretur sperasti.* Nach Nr. 101 wird der Papst gebeten, ein Kloster *auctoritatis seriae munire.* Es heißt ferner in Nr. 103: *de quibus inlatis nobisque praesentatis hac te heredesque tuos plenaria securitate duximus muniendum.*

Nr. 104: *unde amplissima vestra heredumque vestrorum cautela plenaria securitate duximus muniendam.*

Eine Anstalt, die *iuris sanctae Romanae ecclesiae* ist, steht ohne Frage in einem gewissen Schutzverhältnis zur römischen Kirche. Schon in der Frühzeit des Diurnus finden sich folgende Wendungen Nr. 33 . . . *in loco illo iuris sanctae Romanae cui deo auctore deservimus ecclesiae . . .*

Nr. 34 . . . *vineas atque casales iuris sanctae Romanae, cui deo auctore deservimus ecclesiae . . .*

Nr. 35 . . . *tot iuris sanctae Ramanae, cui deo auctore deservimus ecclesiae . . .*

Nr. 36 . . . *iuris sanctae Romanae, cui deo auctore deservimus ecclesiae puerum . . . puerum in iura sanctae nostrae ecclesiae suscipientes . . .*

Nr. 51 . . . *omne patrimonium iuris sanctae Romanae, cui . . .*

Nr. 65 . . . *iuris sanctae nostrae ecclesiae . . .*, dann auch später

Nr. 86 . . . *sub iurisdictione sanctae nostrae . . .* Ferner gehören dahin die Wendungen in

Nr. 33 . . . *in ius dominiumque sanctae nostrae ecclesiae* und ebenda . . . *in integro iuris sanctae Romanae ecclesiae.* Es ist kein festes System, das aus diesen Wendungen über den Schutz aufgestellt werden kann. Immerhin kann parallel gestellt werden die Verleihung des päpstlichen Schutzes und die Aufnahme in das Recht der römischen Kirche. Es steht auch fest, daß der Papst für die in dieser Weise geschützten Anstalten in erster Linie interessiert gewesen ist. Dies Interesse kommt z. B. zum Ausdruck in den Privilegien für Fulda. Nicolaus I. fordert am 12. Juni 859 den Abt Theoto auf, in bestimmten Zeiträumen über das religiöse Leben seiner Anstalt nach Rom zu berichten: *Ceterum vero hoc deliberantes decernimus, ut congruis temporibus nostrae sollicitudini ecclesiasticae regulari, qualiter religio monastica regulari habitu dirigutur concordia quae convenienti ecclesiastico*

studio mancipetur, ne forte quod absit sub huius privilegii obtentu animus gressusque rectitudinis vestrae a norma iustitiae aliquo modo retòrqueatur.[1] Diese Formel ist in den folgenden Privilegien der Päpste für Fulda wiederholt angewendet,[2] und gewiß liegt in dieser Forderung der Ausdruck eines gesteigerten Interesses von Seiten der Kurie für die Fuldaer Kirche: von Schutz aber ist hier keine Rede. Dasselbe läßt sich sagen, wenn noch Alexander II. am 13. Januar 1063 in einer Urkunde für Burchard II. von Halberstadt diese Kirche *filia* Roms nennt.[3]

Ein Zusammenhang der eigentlichen Schutzprivilegien mit dem Liber diurnus tritt nur äußerst schwach hervor. Die folgenden Beispiele mögen kurzhin veranschaulichen, wie sich der Schutz in den Papsturkunden zum Teil in losem Anschluß an den Diurnus entwickelt. Stephan V. stellt am 30. Mai 887 für das Bistum Hildesheim und das Kloster Korvey ein gemeinsames Privileg[4] aus; hier heißt es *sub beati Petri apostolorum principis tuitione et sedis apostolicae speciali defensione per hoc nostrae apostolicae confirmationis privilegium omnibus modis submissas perenni iure consistere.* Während diese Urkunde in den übrigen Teilen der Formel 64 des Diurnus sehr nahe steht, ist in der Schutzformel keine Ähnlichkeit mit dem Diurnus festzustellen. Im November 1049 richtet Leo IX. eine Urkunde an das Frauenkloster Andlau,[5] das dem Bischof von Straßburg übergeben wird. Trotzdem aber soll das Kloster auch weiterhin *iuris sanctae Romanae ecclesiae* bleiben. Gregor VII. beauftragt am 8. Mai 1080 den Abt Wilhelm von Hirsau mit der Leitung des Klosters Schaffhausen;[6] der Papst betont ausdrücklich, daß das Kloster Schaffhausen *iuris apostolicae sedis* ist. Für die Passauer Kirche hat Gregor VII. eine Urkunde *pro tuenda ecclesiae libertate* ausgestellt.[7] Nach diesen Beispielen aus dem Anfange und dem Schluß unserer Periode zu urteilen, hat der päpstliche Schutz keine große Entwicklung durchgemacht. Und das bestätigt sich auch sonst. Allerdings finden sich hier und da recht ausgedehnte Schutzformeln. Johann XIII. schreibt in einer Urkunde vom 1. Januar 968 dem Kloster Gandersheim . . . *auctoritatis nostrae praesidio muniremus et sub tuitione iureque sanctae sedis apostolicae perpetuum susciperemus. Quorum piis*

---

[1] J.E. 2676, Nicolaus I. 859, Juni 12. Dronke p. 259, Nr. 575.
[2] J.E. 3020, Johannes VIII. 875, Oktober 3. Dronke p. 279, Nr. 618 — J.L. 4557, Alexander II. 1064, Oktober. Dronke p. 370, Nr. 763.
[3] J.L. 4498, Alexander II. 1063, Januar 13. Schmidt I. 59.
[4] J.L. 3429, Stephan V. 887, Mai 30. Migne **129**. 794. Dazu cf. J.L. 4391, Benedict X. 1058. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 26.
[5] J.L. 4195. Leo IX. 1049. Migne **143**. 633.
[6] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 8. Jaffé, Bibl. II. 417.
[7] J.L. 5274, Gregor VII. — Jaffé, Bibl. II. 575.

congaudentes petitionibus alacri mente id fieri decrevimus.[1] Am 26. April 983 stellt Benedict VII. eine Urkunde für Nienburg aus, in der es heißt ... *tali iustitia ac libertate per succedentia tempora perfruatur, qualem alia monasteria habent, quae nostrae tutelae nostroque privilegio roborata illis partibus sunt ac mundiburdio domini nostri imperatoris videntur esse subiecta.*[2] In einer der späteren Urkunden für Nienburg lautet der entsprechende Satz — *tali iustitia ... perfruatur, qualem alia monasteria habent, quae nostrae tutelae asscripta nostroque privilegio roborata in illis partibus videntur.*[3] Johannes XV. schreibt am 25. April 989 an den Abt zu Petershausen in einem Privileg, das er auf Bitten Gebhards von Konstanz ausstellt ... *nostrae humilitatis supplicans clementiam, ut praedictus locus ipse sub tuitione et defensione sancti Petri nostraque nostrorumque successorum pontificum in perpetuum permaneat; ... tuta et stabilita atque firma usque in futura tempora concedimus permanenda ..*[4] Gregor V. schreibt zum Teil im Anschluß an diese Urkunde für Petershausen ... *monasterium .. in honorem S. Gregorii constructum, apostolica defensione munimus, et praeceptis Romanae ecclesiae eo tenore decoramus ...; apostolica beati Petri defensione ac tuitione stabilitum inconcussum sub Christi testimonio permaneat et persistat.*[5] Es folgen dann die Aufnahmen der Kölnischen Stifter S. Maria ad Gradus[6] und S. Georg-Martyr[7] in den Schutz der apostolischen Verteidigung. Weiterhin wird S. Stephan zu Bamberg[8] vom Papste gefestigt und geschützt; Donauwörth[9] wird für die römische Kirche aufgenommen. S. Maria-Magdalena[10] erhält die *tutela et defensio sedis apostolicae, salva tamen canonica reverentia Virdunensis episcopi.* S. Salvator zu Toul wird *sub munimine et tutela apostolicae defensionis* gestellt.[11] Gregor VII. sichert schließlich der Abtei Hirsau die *tutela et protectio generaliter* zu.[12]

Das Recht unmittelbar in Rom Klage zu führen, ist entschieden ein praktisch wesentlicher Bestandteil des Schutzes. Im Diurnus ist von der Appellation nach Rom noch nicht die Rede; auch in den Ur-

[1] J.L. 3721, Johannes XIII. 968, Januar 1. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 8.
[2] J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann I. 71.
[3] J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann I. 105.
[4] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.
[5] J.L. 3897, Gregor V. 998 999. Migne **137**. 935.
[6] J.L. 4400, Nicolaus II. 1059, Mai 1. Lacomblet I. 195.
[7] J.L. 4401, Nicolaus II. 1059, Mai 1. F. z. D. G. **21**. 234.
[8] J.L. 4150, Clemens II. 1047, Oktober 1. Ussermann p. 33.
[9] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezember 3. Mon. Boic. **16**. 11.
[10] J.L. 4648, Alexander II. 1068, April 13. Migne **146**. 1344.
[11] J.L. 4666, Alexander II. 1069, Mai 5. Beyer I. 425.
[12] J.L. 5279, Gregor VII. — Wirt. UB. I. 234.

kunden der hier behandelten Periode kommt diese Einrichtung nicht zu bedeutender Entfaltung. Zu erwähnen sind hier die beiden folgenden Fälle. Benedict X. bestätigt im Jahre 1058 dem Bischof Hezilo von Hildesheim das von ihm gegründete Frauenkloster zu S. Moritz.[1] In dieser Schutzurkunde für das neue Kloster heißt es: *Ipsa autem eiusdem coenobii abbatissa licentiam et nostrum... praeceptum habeat, ut siquis in huiusmodi iniuriis eam molestaverit et ad correctionem venire contempserit, querimoniam suam sive per se sive per legatos ad apostolicam sedem fiducialiter deferat.* Damit bekommt die Äbtissin zu S. Moritz das Recht, in Rom Klage zu führen. Das Recht in Rom zu appellieren, wird dem Abt von Fulda mehrfach verliehen. Silvester II. schreibt am 31. Dezember 999 dem Abte Erkanbald . . . *soli romanae sedi specialiter Fuldensis ecclesia semper libera securaque deserviat Si... aliquis abbas . . . infamis fuerit, constituimus, ut pulsationis iudicium non sentiat, donec a nostra apostolica sede audiatur et examinetur. Liceat . . . episcoporum more apostolicam sedem ad defensionem tui tueque ecclesiae appellare ac contra omnes emulos vestros Romanae maiestatis scuto vos defensare.*[2]

Mit dem Schutz hängt inhaltlich zusammen die kirchliche Immunität. Die eigentliche Immunität muß an anderer Stelle behandelt werden. Hier nur folgende Bemerkungen. Zu *tuitio, protectio, tutela, defensio* etc. kommen noch *mundiburdium* und *robur.* In den Urkunden Leos IX. und Victors II. für SS. Simonis et Judae zu Goslar wird der Propstei zugesichert, sie solle *omne robur, omne munimen apostolicum* genießen.[3] Johann XIII. nennt 967 am 23. April Quedlinburg *liberum in mundiburdio sanctae Romanae ecclesiae;* später heißt es *Romae tantum subiectum.*[4] Johann XVIII. und später Leo IX. stellen das Bistum Bamberg unter das *mundiburdium* der römischen Kirche.[5]

Von Immunitäten ist hier im Anschluß an den Schutz zunächst zu erwähnen eine Bulle Johannes XV. für Bergen.[6] In dem erhaltenen Transsumpt heißt es ... *cum omnibus pertinentiis sub emunitatis defensione*

---

[1] J.L. 4391, Benedict X. 1058. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 26.

[2] J.L. 3907, Silvester II. 999, Dezember 31. Dronke p. 341, Nr. 728. Im allgemeinen ist das Appellationrecht auf die Bischöfe beschränkt gewesen; cf. c. 5. 6. C II. q. 6. Daß dagegen im Appellationsrecht ein Schutz für alle Bedrängten liegt, besagt c. 9. C II. q. 6.

[3] J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktober 29. v. Heinemann I. 124.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Januar. v. Heinemann I. 135.

[4] J.L. 3716, Johannes XIII. 967, April 23. Migne **135**. 972.
J.L. 3902, Silvester II. 999 April. Erath, l. c. p. 27.

[5] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni. Ussermann p. 12.
J.L. 4283, Leo IX. 1052, November 6. Ussermann p. 36.

[6] J.L. 3856, Johannes XV. 995, März 31. NA. **7**. 86.

suscipit etc. Über den Rechtsinhalt der Immunität wird an anderer Stelle zu handeln sein. Immerhin ist eine Wendung, wie sie sich in einer Urkunde Silvesters II. für Stablo und Malmédy[1] findet, recht geeignet, die Unklarheit über diesen Rechtstitel zu verstärken. Es heißt da: *quapropter rogatu venerabilis Notgeri Leodiensis episcopi abbatiam Stabulensem et Malmundariensem antiquorum regum et imperatorum munificentia nobiliter constructam, et semper tam nostrorum predecessorum auctoritate quam regia immunitate defensam, sub eadem immunitatis nostrae tuitione suscipimus.* Pflugk-Harttung hat die Bulle verdächtigt; aber dem gegenüber haben die Herausgeber der Regesten die Ähnlichkeit dieser Urkunde mit einer Urkunde Gregors V. für die beiden Klöster betont. Die Papsturkunden für Stablo-Malmédy dieser Zeit sind stark beeinflußt vom Empfänger und sind im ganzen einander sehr ähnlich. Die zitierte Formel findet sich nur in der Urkunde Silvesters II. Eine Interpolation ist also nicht durchaus abzulehnen.

In mancher Beziehung mag auch in der Strafandrohung für die Übertreter der ausgestellten Privilegien eine Art Schutz enthalten sein. Vielleicht liegt auch in einer Formel — einem Alienationsverbot — wie *mandamus itaque cum consensu atque consultu magnifici domini Heinrici imperatoris romanique senatus cum apostolica sancti Petri auctoritate, ut nullus terminos parrochiae Hildinishimensis ecclesiae ab antiqua dimensione per Astfalos disterminatos irritare praesumat* eine gewisse Schutzverleihung.[2]

Die Entwicklung der Schutzverleihung in den Urkunden ist also kurz die folgende. Eine mehr beiläufige Erwähnung des Schutzes findet sich im Diurnus und noch in den Urkunden Gregors VII. Daneben zeitigt der Kanzleigebrauch bereits vom Ende des 9. Jahrhunderts ab eine Erweiterung der Schutzformeln. Hand in Hand damit geht eine Dehnung des Rechtsinhaltes. Das einzig greifbare Element des Schutzes ist das *ius Romanae ecclesiae,* das vom Diurnus hinüberführt in die Zeit der Hirsauer Kongregationen. So wenig nun auch der päpstliche Schutz in dieser Zeit weder formell noch inhaltlich systematisiert werden kann, so wird man ihm doch hier einen höheren Wert beilegen müssen als in späterer Zeit. Kaum mehr als eine stilistische Floskel liegt in der Formel des ‚Privilegium commune‘ . . . *monasterium . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti privilegio communimus.*[3]

---

[1] J.L. 3928, Silvester II. 999–1003. Migne **139**. 282.

[2] J.L. 4035, Benedict VIII. 1020–22. Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim, p. 351.

[3] M. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen, p. 229 (liber provincialis).

Zuweilen wird von den geschützten Anstalten ein Zins gefordert. Die Klöster, die *iuris sauctae Romanae ecclesiae* sind, zahlen diesen Zins an Rom, um damit ihre Abhängigkeit von Rom zum Ausdruck zu bringen. Nur Hirsau und Schaffhausen gehören bis zur Zeit Gregors VII. zu dieser Gruppe der geschützten und besteuerten Anstalten. In dieser Zeit aber ist es nicht erforderlich, daß jede irgendwie geschützte Anstalt Rom zinspflichtig wird. Jedoch verlangt der Zins im Anschluß an den Schutz eine kurze Betrachtung. Nur in den Schutzprivilegien finden sich in dieser Zeit zuweilen Bemerkungen über einen Tribut.

5. Der Tribut[1]

Der Tribut ist in dieser Zeit nur von sekundärer Bedeutung. Die Kurie hat auf keine festen Einkünfte aus dieser Quelle gerechnet und auch nicht rechnen können. Ihr fehlt, so weit man das bis jetzt weiß, ein nur annähernd vollständiges Verzeichnis der zinspflichtigen Anstalten mit der Höhe ihrer Abgaben. Selbst der viel spätere liber censuum ist nicht vollständig.

Eine andere Frage ist, mit welchem Rechtstitel die Kurie Tribut empfängt. Das kanonische Recht hat auch hierfür eine Antwort aus früher Zeit.[2] Demgegenüber wird dieser Materie im liber diurnus nur beiläufig gedacht.

In Nr. 34 wird von dem Tribut als einer *iusta pensio* gesprochen; in Nr. 35 heißt es *sub unius auri solidum pensionem*, in Nr 51 *quantum pensionis nomine*. In irgend einer Beziehung zum Schutze steht diese *pensio* nicht. Das kanonische Recht führt die Abgaben an die Kirche auf göttlichen Ursprung zurück.[3] Im deutschen Recht entspricht der Kommendation eine Leistung von seiten des sich kommendierenden. Diese Leistung, die in dem vollendeten Lehnsrecht in persönlicher Dienstleistung besteht, ist anfangs eine Abgabe an materiellen Gütern. Für die Kirche hat immer nur solche Leistung in Frage kommen können. Damit wäre aber nur der Tribut als Korrelat des Schutzes erklärt; im übrigen muß man sich an die Sätze des kanonischen Rechtes halten. Für die geschützten und kommendierten Anstalten kommt noch das päpstliche Eigentum in Frage: von den Anstalten, die dem päpstlichen Eigentum zugehören, kann der Papst ohne jeden weiteren Rechtstitel Tribut einziehen.

---

[1] cf. für die Literatur über dies Gebiet den neuen Artikel von Sehling, R-E.[3] 1908. **21.** s. v. „Zehnten“ S. 631 ff.

[2] c. 5. C. XVI q. 2, q. 7.

[3] Leviticus **27.** 30 ff.

Interessant für diese Verhältnisse in erster Linie ist die Übertragung von drei bayerischen Höfen an den Erzbischof von Salzburg. Papst Johannes VIII. schreibt darüber an den Erzbischof Theotmar:[1] *Inter haec ea, quae b. Petrus apostolus apud Baioariorum terram iure proprietatis possidet, tuae industriae sagacitatique committimus, quatenus a modo et deinceps annuos eorum redditus Romam sine mora transmittas.* Johannes XII. schreibt[2] dann an den Erzbischof von Salzburg, daß er ihm wie seine Vorgänger die in Bayern liegenden Güter des heiligen Petrus zediere, daß er ihm aber auftrage *annuatim tres libras argenteas super altare sancti Petri* niederzulegen. Dieser Zins soll verdoppelt werden, wenn er einmal in einem Jahre nicht gezahlt ist; *et si census ille in tercio anno adimpletus non fuerit, tunc praenominata loca redeant modibus omnibus in potestatem et dedicionem sanctae nostrae sedis apostolicae. Si vero census per omnia adimpletus sit, stabilis sit in perpetuum.* In einem Regest werden die Ländereien genannt, es sind die *curtes Winheringa, Antesna, Wolimbach;* der Erzbischof von Salzburg hat nun 60 Silberschillinge dafür zu zahlen;[3] später wieder nur 3 Pfund Silber.[4] Der Straßburger Kirche ist die Abtei Andlau von der Kurie überwiesen;[5] sie hat dafür zu zahlen, *ob respectum iuris sanctae Romanae ecclesiae* an Andlau, den lateranensischen Palast[6] jährlich drei Chorhemden. Dabei betont der Papst: *Quodsi primo anno neglectum fuerit, secundo anno duplicetur; iam vero in quarto anno si praedicta non solvuntur, Argentinensis ecclesia praedictam abbatiam in perpetuum amittat: ita tamen si vivente episcopo talis rerum neglectus contingat.* Die Kurie wird aber in den hier in Frage kommenden Fällen sehr langsam vorgegangen sein. Wem sollten die betreffenden Güter gegeben werden, wenn der nächste Diözesanbischof sie nicht zu Roms Vorteil verwaltet? Für kirchliche Anstalten hat der Papst dann nur noch Exemtion gehabt; die bayerischen Güter hätte man von Rom aus einem bayerischen Kloster anvertrauen können. Ob der Erfolg ein großer gewesen wäre, fragt sich. In den übrigen Fällen, in denen man einen Tribut erwähnt findet, ist auch nicht die Rede von einer dementsprechenden Maßregel; allerdings handelt es sich da auch um ganz andere Materien.

---

[1] J.E. 3115, Johannes VIII. 877, November. Migne **126**. 745.
[2] J.L. 3689, Johannes XII. 961, Februar 7. Kleimayrn l. c. p. 208.
[3] J.L. 3700, Leo VIII. 963, Dezember 9. NA. **7**. 86.
[4] J.L. 3851, Johannes XV. 993, November. Kleimayrn p. 211.
[5] J.L. 3904, Silvester II. 999, Mai. Schoepflin I. 142.
[6] In späteren Urkunden ist allgemein der lateranensische Palast als Empfangsstelle des Tributes genannt; hier wie überhaupt in dieser Zeit ist kein bestimmter Ort angegeben, es heißt etwa Rom, römische Kirche, apostolischer Stuhl usw.

Für das Privileg, das Benedict VIII. Bamberg ausstellt, hat der Bischof einen Tribut zu zahlen, über dessen Vorkommen in einer Bamberger Urkunde sonst nichts bekannt ist. Benedict VIII. erteilt sein Privileg[1] *ita sane ut singulis quibusque indictionibus sub nomine pensionis equum unum album nobis nostrisque successoribus persolvat cum sella conveniente Romano pontifici.* Es zahlen ferner an Rom Bibra[2] *pro pensionis nomine* ein Pfund Silber, Quedlinburg[3] *pro luminariis concinnandis* ebenfalls ein Pfund Silber, Seeon[4] *pro respectu testimoniique concessae libertatis* zwölf Denare, Göss[5] einen Goldschilling *pensionis nomine.* Andlau hat zu steuern[6] — das verlangt der Papst hier im Anschluß an die Bewilligung der freien Wahl der Äbtissin — in jedem Jahre drei leinene Pontifikalgewänder; Woffenheim[7] *pro donativo libertatis* eine goldene Rose im Wert von zwei Goldunzen römisch. In der Fastenzeit hat jährlich zu zahlen Donauwörth[8] als *pensio anabologium, id est fano, stola cum aureo, mancipulum et cingulum.* Schaffhausen zahlt dem Papste[9] einen Tribut von zwölf Goldstücken, von denen 20 eine Unze wert sind; Hirsau zahlt jährlich einen Tribut von einem Byzantiner.[10] Als Tribut aufzufassen ist auch die Abgabe, die die Abtei Reichenau an Rom zu leisten hat. Durch die Urkunde Johannes XIX. vom 28. Oktober 1031 (J.L. 4093) werden dem Abte von Reichenau bei seiner Anwesenheit in Rom ungewöhnliche Ehrenvorrechte zugestanden. Dementsprechend sind auch die Abgaben, die das Kloster an Rom zu leisten hat — gezäumte Pferde und Meßbücher — ziemlich bedeutend. Der Rechtstitel dieser Leistung berührt sich in keiner Hinsicht mit dem Schutze. Auch eine Art Rekognitionszins kann in dieser Abgabe nicht liegen. Es handelt sich hier um eine ganz vereinzelt stehende Abmachung.[11]

Geschützt und tributär sind nur Quedlinburg, Donauwörth und Hirsau, Quedlinburg ist zu gleicher Zeit exemt; eine ziemlich hervorragende Stellung hat dies Nonnenkloster von jeher eingenommen. Der

---

[1] J.L. 4030, Benedict VIII. 1020, Mai 1. Ussermann p. 29. cf. Blumenstok l. c. p. 61. 75. 90.

[2] J.L. 3694, Johannes XII. 963, April 25. Orig. Guelf. **4**. 556.

[3] J.L. 3716, Johannes XIII. 967, April 23. Migne **135**. 972.

[4] J.L. 3900, Silvester II. 999, Apr. 18. Mon. Boic. II. 123.

[5] J.L. 4028, Benedict VIII. 1020, April 24. UB. v. Steiermark I. 717.

[6] J.L. 4195, Leo IX. 1049. Migne **143**. 633.
J.L. 4349, Victor II. 1055/57. Migne **143**. 815.

[7] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Migne **143**. 635.

[8] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezember 3. Migne **143**. 637.

[9] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 8. Jaffé, Bibl. II. 417.

[10] J.L. 5279, Gregor VII. — Migne **158**. 714.

[11] cf. zu J.L. 4093, Brandi, Reichenauer Urkundenfälschungen, p. 19

Tribut ist relativ unbedeutend, aber die Äbtissin hat trotzdem mehrfach versucht, ihn überhaupt nicht zu zahlen oder herabzudrücken. In Donauwörth[1] hat der Papst bei seiner persönlichen Anwesenheit die neue Klosterkirche geweiht; vielleicht hat er deswegen und für sein weitgehendes Privileg, das er dem Kloster ausstellt, einen Tribut an die römische Kirche verlangt. Hirsau dagegen ist eine abbatia libera sive Romana, die den Zins für den empfangenen Schutz leistet.[2]

6. Wahl und Weihe

Die Institute Exemtion und Schutz sind ohne Bedeutung, wenn nicht die nötige Gewähr geleistet wird dafür, daß an der Spitze einer kirchlichen Anstalt eine den kanonischen Anforderungen genügende Persönlichkeit steht. Die freie Wahl der Berechtigten — erst später des Domkapitels, bei Klöstern des Konventes — ist durchaus notwendig und muß sicher gestellt werden. Andererseits ist es auch durchaus notwendig, daß die Teile des Reiches, aus denen sich sowohl die Bistümer wie auch die Abteien zusammensetzen, durch je eine Persönlichkeit repräsentiert werden.

Der Kaiser als der oberste Lehnsherr im Reiche hat das Recht, die Inhaber der großen Reichslehen, die geistlichen Reichsfürsten also auch, in seinen und des Reiches Dienst zu ziehen. Er hat daher ein besonderes Interesse an der Wahl der Persönlichkeit. So bringt der Kaiser in die freiwerdenden großen Kirchenämter gerne seine Getreuen. Da hat denn die kaiserliche Kanzlei in erster Linie eine große Anzahl von Männern geliefert, die als Inhaber der großen geistlichen Lehen des Reiches Bedeutendes geleistet haben. Für die Besetzung der großen Abteien kommt nicht nur das Interesse des Kaisers, sondern auch das oft viel wirksamere Interesse des Diözesanen in Frage.

Diesen verschiedenen Strömungen gegenüber schien es immer aufs neue nötig zu betonen, daß die Wahl der kirchlichen Vorsteher kanonisch[3] sein soll, d. h. daß die Wahl nur von den Wahlberechtigten erfolgen soll, daß keine weltliche oder sonstige fremde Macht sich in den Wahlakt mischen soll. Mehrfach wird darauf hingewiesen, daß allein Würde und Fähigkeiten zu kirchlichen Ehren führen können, daß eine turbulente Wahl nicht gültig sein kann.[4]

---

[1] Für den Fall, daß Donauwörth einmal als geschützt angesetzt wird.

[2] cf. p. 166 u. 160. An Stephans Erfindung zahlt das Kloster Bredelar dem Bischof von Toul eine Portion Wachs im Werte von 12 Denaren tullensisch, das Kloster Bouxières demselben 2 Pfund Wachs jährlich.

[3] c. 1. X. 1. 6.

[4] c. 2. X. 1. 6. (Sardica 403).

Der Kölner Kirche[1] und ähnlich der Hamburger Kirche[2] wird die Wahl des Erzbischofs nach dem Kanon ausdrücklich bestätigt. In Büraburg und Würzburg dagegen versucht der Papst[3] die Einsetzung der Bischöfe wenigstens durch eine Art Repräsentationsrecht[4] seines Stellvertreters zu beeinflussen: *et hoc interdicentes, ut nullus audeat iuxta sanctorum canonum traditionem ex alio episcopatu ibidem translatari aut ordinare episcopum post vestram de hoc seculo evocationem, nisi is, qui apostolicae nostrae sedis in illis partibus praesentaverit vicem.* Die kanonische Wahl des Bischofs in Paderborn[5] wird ausdrücklich betont mit den Worten: *nullus consecretur episcopus in praedicta ecclesia nisi electione filiorum eiusdem ecclesiae approbatus.*

Die päpstlichen Privilegien für die freie Wahl des Abtes im Kloster richten sich mehr oder minder gegen die etwaigen Übergriffe der Diözesanbischöfe. Ganz unmöglich kann eine freie, d. h. vom Diözesanen nicht beeinflußte Wahl stattfinden in Klöstern, deren Abt zugleich Diözesanbischof[6] ist.

Im liber diurnus findet sich wie über die Bischofswahl so auch über die Wahl der Klosterleiter keine Formel. Dagegen betont das kanonische Recht die Freiheit der Abtswahl durch die Klosterinsassen. Denselben Standpunkt hat schon vorher die alte Benediktinerregel eingenommen.[7] Auf die Benediktinerregel wird hingewiesen in der ersten ausdrücklichen Verleihung der freien Abtswahl für Deutschland. Benedict IV. schreibt dem Kloster zu Fulda am 8. Mai 901:[8] *Eligendi sibi abbatem quando opus fuerit fratres inter se potestatem habeant omnimodis, secundum regulam sancti Benedicti sine ullius personae*

---

[1] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Lacomblet I. 119.

[2] J.E. 2759, Nicolaus I. 864, Mai 31. Lappenberg I. 21. Curschmann p. 19, Nr. 4.

[3] J.E. 2265, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 123.
J.E. 2266, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 124.

[4] Das kanonische Recht verwirft nur eine Repräsentation durch Laien, die sich aus dem Eigenkirchenrecht in Deutschland allerdings ergibt (Patronatsrecht); cf. c. 16. 17. C XVI. q. 7.

[5] J.L. 3947, Johann XVIII. 1005, Dezember. Migne **139**. 1482.

[6] Die Cumulation von Pfründen ist durchaus verpönt; cf. c. 3. C XXI q. 2; c. 3. C X. q. 3; c. 1. C XX. q. 1. Ausnahmen sind erst später gestattet, cf. c. 28. X. **3** 5.

[7] ed. E. Woelfflin, cap. 64: *de ordinatione abbate* p. 62f.: *in abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sibi omnis concors congregatio secundum timorem dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit. Vitae autem merito et sapientiae doctrina eligatur qui ordinandus est, etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis. — — oportet ergo eum esse doctum lege divina . . .*

[8] J.L. 3529, Benedict IV. 901, Mai 18. Dronke p. 298, Nr. 649.

contradictione. Noch genau so findet sich die Formel am Ende der hier in Frage kommenden Periode in dem Privileg für Fulda.[1] Dem Kloster Korvey schreibt Benedict VII.:[2] *Concedimus etiam et confirmamus apostolica auctoritate ut de alio monasterio abbas ibi non constituatur, sed ipsi servi Dei secundum regulam sancti Benedicti viventes, etiam ex sua propria congregatione potestatem eligendi abbatem habeant.* Auch hier der Hinweis auf die Benediktinerregel nicht ohne Belang. Dagegen erscheint die Bulle Johanns XV. vom 1. Juli 989 für die Klöster Korvey und Herford[3] wegen der Formeln über die Wahlfreiheit allein schon verdächtig. Noch mehr Verdachtsmomente aber weist das Protokoll und die Arenga der Urkunde auf; Beziehungen zu Königsurkunden lassen sich nicht feststellen. Andererseits aber verwirft Harttung[4] wieder die ganze Urkunde als Fälschung; das geht entschieden zu weit. An dem Rechtsinhalt der Urkunde ist nichts zu beanstanden. Loewenfeld hat in den Regesten die Urkunde daher auch nicht mit einem † bezeichnet, sondern sie nur als interpoliert dahingestellt.

In St. Gallen wird die vom Könige zugestandene freie Abtswahl bestätigt;[5] dem Kloster Gorze wird die Freiheit zugestanden, seinen Leiter auch von auswärts erwählen zu dürfen, wenn sich in der Kongregation der Brüder keine geeignete Persönlichkeit findet;[6] dasselbe Recht wird Gandersheim zugestanden.[7] Später heißt es im Privileg für Gandersheim:[8] *Sit semper eisdem sanctis sororibus facultas sive licentia ex ipsa sua congregatione post obitum abbatissae aliam sibi matrem secundum regulam suam substituere et, quam digniorem viderint, pari animo et consensu habeant potestatem eligere.*[9] Für Hel-

---

[1] J.L. 4557, Alexander II. 1064, Oktober. Dronke p. 370, Nr. 763. In der Zwischenzeit (901—1064) die übrigen Privilegien für Fulda mit wenigen Abweichungen ebenso, cf. J.L. 3558, 3596, 3633, 4170, 4364.

[2] J.L. 3806, Benedict VII. 981, April 2. Migne **137.** 340; cf. Dipl. H.I. 3, O.I. 3, ohne Ähnlichkeit in den Formeln.

[3] J.L. 3832, Johannes XV. 989, Juli 1. Mansi **19.** 83: *abbatem vero et abbatissam in his locis semper eligendi habeant potestatem, ut eam eligant personam, quae propositum conversationis in utrolibet monasterio, et moribus et habitu profiteatur, non canonicum aut laicum, neque alterius monasterii monachum, in quo specialiter nos audire dignetur regia dominatio, ut nullam eidem proponat personam, quae non ab ipsis congregationibus fuerit regulariter electa.*

[4] Forschungen p. 153ff.

[5] J.L. 3533, Sergius III. 904, Februar 22. Migne **131.** 971.

[6] J.L. 3609, Leo VII. 938, Juni. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 6.

[7] J.L. 3642, Agapet II. 948, Januar 2. Migne **133.** 896.

[8] J.L. 3721, Johann XIII. 968, Januar 1. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 8.

[9] cf. dazu aber Dipl. O.I. 89: Der König Otto I. verleiht den Nonnen unbeschränkte Wahlfreiheit.

mershausen[1] lautet das Privileg: *monachis quoque inibi Deo servientibus liceat secundum regulare beati Benedicti decretum eligere sibi abbatem;* für Seeon[2] wie für Essen[3] wird zugestanden *liberum electionis arbitrium.* In der Urkunde für Altorf[4] heißt es: *monachi eiusdem cenobii abbatem ... potestatem habeant eligere,* in der Urkunde für Andlau:[5] *statuimus de propria congregatione, quam sibi unanimitas praefati monasterii ancillarum Dei concorditer elegerit, absque cuiuscumque hominis contrarietate vel obstaculo, fieri abbatissam,* für Hohenburg:[6] *sanctimoniales abbatissam ... potestatem habeant sine disceptatione eligere,* für S. Maximin:[7] *neque ulli unquam alteri personae subiaceat, excepto abbati, quem eiusdem monasterii fratres communi concordia secundum regulam elegerint.* Später heißt die Formel für S. Maximin:[8] *liberam deinceps habeant potestatem creandi inter se quem secundum deum sibi abbatem elegerint, nec aliqua ...* Im Privileg für Nienburg[9] schreibt Benedict VII.: *addidimus namque liberam electionis confirmationem, ut quotienscumque evenerit, quod pater monasterii vitam praesentem mutaverit, Deum timentem personam securam inter se eligendi habeant potestatem.* Derselbe Papst stellt für S. Pantaleon[10] in Köln das Privileg aus: *post obitum vero abbatis nemo ibidem abbatem constituat, nisi quem consensus et communis voluntas fratrum ex ipsa congregatione elegerit.* Im wesentlichen wörtlich stimmt damit überein die Formel im Privileg für Lorsch.[11] Den Nonnen von Vilich[12] schreibt der Papst: *habeant potestatem eligendi abbatissam.* So wird auch die Wahlfrage

---

[1] J.L. 3924, Silvester II. 1002, April. Wenck, Hess. Landesgesch. II. Urk. p. 39. Dipl. O.III. Nr. 256. 356.

[2] J.L. 3900, Silvester II. 999, April 18. Mon. Boic. **2.** 123.

[3] J.L. 3635, Agapet II. 946. Lacomblet I. 55.

[4] J.L. 4273, Leo IX. 1052, Mai 7. Migne **143.** 689.

[5] J.L. 4349, Victor II. 1055—57. Migne **143.** 815.
J.L. 4195, Leo IX. 1049. Migne **143.** 633.

[6] J.L. 4244, Leo IX. 1050, Dezember 17. Migne **143.** 663. cf. Dipl. H.II. Nr. 355.

[7] J.L. 3649, Agapet II. 950, Februar 28. Beyer I. 257.

[8] J.L. 3722, Johann XIII. 968, Januar 2. Beyer I. 285.

[9] J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann I. 55.
(J.L. 3754, Johann XIII. 971, Dezember 25. v. Heinemann I. 38.
J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann I. 83.)

[10] J.L. 3788, Benedict VII. 976, Oktober 28. Ennen u. Eckertz **1.** 468.

[11] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21.** 396 —
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7. MG. SS. **21.** 416. Ferner dazwischen z. B. J.L. 3834, 3887, 4189.

[12] J.L. 3863, Gregor V. 996, Mai 24. Lacomblet I. 77. cf. Dipl. O.III., Nr. 32.

geregelt in Reichenau,[1] Donauwörth,[2] Siegburg,[3] Woffenheim,[4] Quedlinburg,[5] Waulsort,[6] Bergen[7] und auch in Sels.[8] Für Hersfeld[9] schreibt Johannes XIII.: *ut post tempora praenominati abbatis fratres eiusdem monasterii in sinu suae sanctae congregationis, si forte quis dignus inveniatur, abbatis eligendi liberam in perpetuum habeant potestatem.*

Hin und wieder also Bezugnahme auf die Regel, aber keine wörtliche Anlehnung. In den Königsurkunden, die Bestimmungen über die Wahl der Klostervorsteher enthalten, wird viel häufiger auf die Benedictinerregel hingewiesen. Die Formeln selbst sind untereinander sehr verschieden. Zuweilen finden sich dieselben Ausdrücke wieder, wie das in der Natur der Sache liegt, wenn der Inhalt einigermaßen der gleiche ist.

In sehr eigentümlicher Weise ist die Wahl des Abtes in Stablo und Malmédy[10] geregelt. Der Papst Gregor V. schreibt: *corroborare curavimus, ut defuncto per successionem abbate, secundum quod a iam dictis regibus nec non et imperatoribus est diffinitum, ut utrisque in unum coenobiis confluentibus monachis habeant sine simulatione sine exceptione personae, sine respectu pecuniae secundum sancti Benedicti regulam abbatem eligendi liberrimam optionem, ea tamen praeponderante ratione, Malmundariensium pace, ut quia beatus Remaclus utriusque monasterii constructor et Tongrensium antea episcopus et pastor, maluit in altero eorum, id est Stabulensium locum sepulturae sibi deligere, ipsi primam electionis optineant vicem, si apud eos melior meritis et instructior litteris inveniatur. Si autem non illic sed Malmundarii melior reperiatur utrique loco praeficiendus potius ab eo quam ab externis assumptus intro-*

[1] J.L. 4093. Die Urkunde kann für die Formeln kaum in Frage kommen, wegen der Überlieferung in deutscher Sprache. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82. cf. Dipl. O.I., Nr. 277.

[2] J.L. 4207, Leo IX. 1047, Dezember 3. Migne **143**. 637.

[3] J.L. 4593, Alexander II. 1066, Mai 15. Lacomblet I. 134.

[4] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Migne **143**. 635.

[5] J.L. 3716, Johann XIII. 967, April 23. Migne **135**. 972. cf. Dipl. O.I., Nr. 1.

[6] J.L. 3789, Benedict VII. 976, Oktober 28. Anal. iur. pont. X. 315. cf. Dipl. O.I., Nr. 81.

[7] J.L. 3856, Johannes XV. 995, März 31. NA. **7**. 86.

[8] J.L. 3857, Johannes XV. 995, April 4. Schoepflin I. 139.

[9] J.L. 3723, Johann XIII. 968, Januar 2. Stumpf, Acta imp. ined. p. 16. Von den Königsurkunden für Hersfeld ist besonders wichtig K.I. Nr. 89 und später O.I. Nr. 356, formelle Ähnlichkeiten finden sich nicht.

[10] J.L. 3867, Gregor V. 996, Juni 2. Rieger, Der Cod. Stabul. . . . . p. 23. Hier steht fest die wörtliche Übernahme dieser Wahlordnung aus Dipl. O.I. Nr. 220.

mittatur. Diese Art der Abtswahl wird in allen für uns in Frage kommenden Papsturkunden für Stablo und Malmédy aufs neue und zwar in den Worten ähnlich bestätigt.[1] Beschränkt durch den Bischof ist die Wahl in Poussay:[2] Die Äbtissin soll zwar nach Möglichkeit aus der Kongregation selbst gewählt werden, jedoch muß die Ausersehene *laude episcopi digna* sein. Das kommt wohl schon auf ein Designationsrecht des Bischofs hinaus.[3] In S. Maurus zu Verdun[4] hat der Bischof das Recht, wenn sich im Wahlgange keine Einigkeit erzielen läßt, die Äbtissin zu ernennen. In S. Martin[5] wird die freie Wahl aus der Kongregation bewilligt; findet aber keine einstimmige Wahl statt, so soll der Abt außerhalb des Klosters unter Anleitung des Erzbischofs von Trier gewählt werden; dieselbe Maßregel enthalten die Privilegien für S. Magnerich[6] und S. Maria ad Martyres[7] zu Trier. Die Formel lautet für die drei Klöster in allen wesentlichen Punkten gleich, für S. Maria ad martyres mit einigen Erweiterungen: *eo vero ex hac vita decedente quatenus monasterio ex eadem congregatione abbas iuxta regularia S. Benedicti monita constituatur, placuit nostrae apostolicae sanctionis ponere decretum. Quod si ex eadem congregatione quod absit persona conveniens monachicis institutis minime reperitur, cum consensu archiepiscopi (et fratrum inibi conversantium) ex eadem dioecesi abbas monasterio praeficiatur.* — In anderen Urkunden wird dem Bischof mehr Einfluß auf die Wahl verstattet; zunächst sei ein Fall erwähnt, der auch bei der Weihe wieder herangezogen werden muß. In Petershausen[8] hat nach den überlieferten Urkunden der Bischof den gewählten Abt durch seine Benediktion zu stabilieren. In S. Vincent[9] steht die Wahl des Abtes *in potestate episcopi.* In der Urkunde Benedicts VII., der über das zum Kloster degradierte Merseburg verfügt, heißt es: *abbatem ipse iam dictus Giselharius venerabilis archiepis-*

[1] J.L. 3928, Silvester II. Migne **139**. 282.
J.L. 4172, Leo IX. 1049, September 3. NA. **4**. 192.
J.L. 4180, Leo IX. 1049, Oktober 5. Migne **143**. 618.

[2] J.L. 4175, Leo IX. 1049, Oktober 1. Migne **143**. 614.

[3] Nach J.L. 3820, Benedict VII. 983, April 27. Boysen I. 202, haben die Magdeburger Erzbischöfe das Recht, im Kloster Merseburg den Abt einzusetzen; ferner kommt ihnen zu, daß sie *‚monachos regulariter degentes ibi ponant et ordinent, sicut praecipit regularis et ecclesiasticus ordo.*

[4] J.L. 4190, Leo IX. 1049, Oktober 24. Migne **143**. 626.

[5] J.L. 3780, Benedict VII. 975, Mai 18. Migne **137**. 319.

[6] J.L. 3781, Benedict VII. 975, Mai 18. Acta Sanctorum Jul. VI. 176.

[7] J.L. 3782, Benedict VII. 975, Mai 18. Beyer I. 304.

[8] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.
J.L. 3897, Gregor V. 998/99. Migne **137**. 935.

[9] J.L. 3741, Johannes XIII. 970, September 29. Migne **135**. 980.

copus suique successores, quando opus fuerit, ibi constituant, monachos regulariter degentes ibi ponant et ordinent.[1] Die Bestellung des Propstes in Goslar wird ganz dem Kaiser anheimgestellt:[2] *dignum tamen duximus eidem charissimo filio nostro Augusto eiusque successoribus advocationem ipsius sacri loci ea ratione relinquere, ut semper in potestate habeant praepositos secundum Deum ordinare.*

Es kann sich hier natürlich nicht um die geistliche Ordination handeln, der Kaiser kann nur die Pfründe in Goslar vergeben; daß dem Bischof die *iura ordinis* gewahrt sind, ist ausdrücklich schon an anderer Stelle betont. — Erst mit der Ordination wird die Wahl des Abtes eine gültige; so wird der Abt von Petershausen[3] durch die Benediktion des Bischofs stabiliert. — Als nächster höherer Dignitär ist der Bischof zur Erteilung der Weihe an den gewählten Abt berufen. Bei der Ausübung dieser bischöflichen Amtsbefugnis sehen sich die Klöster zwei Gefahren ausgesetzt. Zunächst liegt in der Weihe eines exemten Abtes durch den Diözesanbischof die Möglichkeit, die exemte Stellung des Klosters überhaupt aufzuheben. Der Bischof kann, gestützt auf seine *potestas ordinis* weiterhin seine Gewalt geltend machen. Dem entspricht ein zweites oft gleichzeitig auftretendes Bestreben des Diözesanbischofs, die Ordination nur gegen hohe Vergütung vorzunehmen. Das Kloster kann ohne die Weihen nicht existieren und sieht sich in vielen Fällen zur Vermeidung von Verzögerungen gezwungen, an den Bischof zu steuern.[4] Diese Zwangslage haben die betroffenen Anstalten auf mancherlei Weise zu erleichtern gesucht. Sie haben von der geistlichen (Papst, Erzbischof) oder weltlichen Gewalt (Kaiser, König) um die Erlaubnis nachgesucht, die Ordination auch auf andere Weise zu erhalten.[5] Es werden dementsprechend

---

[1] cf. p. 174 n. 3.

[2] J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktober 29. v. Heinemann I. 99.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Januar 9. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 24.

[3] cf. S. 174 (Petershausen).

[4] Dahinein spielt wieder der Streit, ob der Bischof eine vom Papst abgeleitete Gewalt hat, oder ob er sein Amt direkt auf Gott zurückführt. Dazu vgl. c. 31. C XII. q. 1; c. 20. C IX. q. 3; c. 1. VI. 1. 9 und c. 31. C XVI. q. 1; c. 20. C IX. q. 3. cf. Sägmüller l. c. p. 172ff. Für unsere Zeit kommt nur der ordo in Frage, mit dem eine Amts- bzw. eine Weihgewalt verbunden ist. Der Ordinand erhält durch den die Weihe erteilenden Ordinator den ordo.

[5] Der Obödienzeid, den jeder diözesanangehörige Kleriker dem Bischof zu leisten hat, kommt hier noch nicht in Frage; cf. c. 2. 4. 6. X. 1. 33. Die mit dem Pallium beschenkten Kirchenfürsten haben ein Glaubensbekenntnis abzulegen, cf. Graf v. Hacke, l. c. p. 59f. und p. 132f.; liber diurnus Nr. 45 (ed. Sickel p. 35) *fidem autem quam in tuis epistolis breviter adscripsisti, licet planius explanare debueras, redemptori tamen nostro gratias agimus, quod eam in ipsa etiam brevitate rectam*

mehrere Anstalten mit dem Rechte begabt, die Ordination des Vorstehers, die übrigen Weihen, Spendungen usw. nur dann vom Diözesanbischof entgegennehmen zu sollen, wenn sie gratis und ohne Bedrückung des Empfängers erfolgen. Läßt sich der Bischof zu einer unbezahlten Ordination nicht herbei, so hat das privilegierte Kloster das Recht, einen beliebigen Bischof oder den Papst selbst um die Übernahme der fälligen Ordinariatsgeschäfte zu bitten. Ich kann mich hier darauf beschränken, das früher schon hier und da zum Teil bei der Exemtion Erwähnte in Kürze zusammenzufassen und in wenigen Punkten zu ergänzen. Die Klöster Fulda,[1] Reichenau,[2] Altorf,[3] Lorsch[4] und Donauwörth[5] können die Weihe ihrer Oberen in Rom vornehmen lassen. In Reichenau und Donauwörth wird die Weihe in Rom, bzw. die Romfahrt überhaupt zur Pflicht gemacht.[6] Von einem beliebigen Bischof können die nötigen Weihen, zum Teil außerdem noch vornehmen lassen die Äbte von Schaffhausen,[7] Lorsch,[4] Reichenau[2] und Woffenheim,[8] sobald der Diözesanbischof in der angedeuteten Art Schwierigkeiten macht. In den Urkunden für Petershausen[9] wird auch betont, daß die Kongregation die Weihe des gewählten Abtes von einem beliebigen Bischof vornehmen lassen darf, wenn der Diözesanbischof Schismatiker oder Häretiker ist.

---

esse cognovimus. Später haben die Kirchenfürsten für das Pallium auch einen Obödienzeid, den Palliumeid zu leisten; cf. Graf v. Hacke, l. c. p. 134f.

[1] J.L. 3907, Silvester II. 999, Dezember 31. Dronke p. 341, Nr. 728.
J.L. 4134, Clemens II. 1046, Dezember 31. Dronke p. 357, Nr. 748.
J.L. 4364, Victor II. 1057, Februar 9. Dronke p. 364, Nr. 755.
J.L. 4557, Alexander II. 1064, Oktober. Dronke p. 370, Nr. 763.
J.L. 3874, Gregor V. 997, Februar 7. Dronke p. 340, Nr. 726. Hier ist schon die Rede davon, daß der Abt von Fulda in Rom geweiht ist.

[2] J.L. 4093, Johann XIX. 1031, Oktober 28. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82.

[3] J.L. 4273, Leo IX. 1052, Mai 7. Schoepflin I. 211.

[4] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396.
J.L. 3887, Gregor V. 998, April. MG. SS. **21**. 400.
J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21**. 411.
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7. MG. SS. **21**. 416.

[5] J.L. 4207, Leo IX. 1049 Dezember 3. Mon. Boic. **16**. 11.

[6] Etwas anderes ist es, wenn einem hohen geistlichen Fürsten wegen empfangener Privilegien die jährliche, bzw. dreijährige visitatio ad limina apostolorum zur Pflicht gemacht wird; cf. J.L. 4158 für Trier, Leo IX. 1049, April 13. Beyer I. p. 383.

[7] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 18. Jaffé, Bibl. II. 417.

[8] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Schoepflin I. 207.

[9] J.L. 3897, Gregor V. 998 999. Migne **137**. 935.
J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.

7. Die Regel

Abtswahl und Ordination sollen in erster Linie „kanonisch“ sein. Die Abtswahl z. B. ist kanonisch, wenn sie nach der Regel des h. Benedict erfolgt. Darum wird auch die alte Regel gerade in den Wahlprivilegien der genauen Beobachtung empfohlen.

Schon im Liber diurnus wird auf eine Regel an einigen Stellen Bezug genommen. In Nr. 64[1] wird dem Klostervorsteher aufgetragen, die Mönche zu leiten *sub regulari atque monastica disciplina.* In Nr. 77 heißt es etwas ausführlicher:[2] *sit profecto communis et sincera vita, sit sobria communionis sinceritas ... sit igitur ante oculos mentis et corporis traditionum regula paternarum, ut unusquisque praelatus noverit, qualiter debeat imperare subiectis.*

Nur recht unbedeutend sind diesen an sich auch recht unscheinbaren, farblosen Formeln gegenüber die Bemerkungen über die Regel in den Urkunden. Eine völlige Regelbestätigung findet sich in dieser Periode überhaupt nicht. Dagegen finden sich folgende Andeutungen. Es werden für S. Salvator zu Toul[3] die *consuetudines* bestätigt, für S. Nikolaus zu Passau[4] *communis vita* und *claustralis conversatio.* In Hirsau soll ein Leben nach der Regel beobachtet werden.[5]

Erst im 12. Jahrhundert hat sich eine ständige Bestätigung der Regel in das Privileg eingefügt. Die dafür immer mehr angewendete Formel hat schließlich in allen Formularen des Privilegium commune Aufnahme gefunden: *inprimis statuentes, ut ordo ... observetur.*[6] Aber das kann hier nur als ein Ausblick auf eine spätere Entwicklung erwähnt werden.

8. Verlegung und Aufhebung von Bistümern und Klöstern

Für die Verlegung und Aufhebung von Bistümern, die in der Geschichte der deutschen Kirche im Mittelalter nicht unwesentlich sind, gibt es bereits im Liber diurnus mehrere Vorlagen. Es heißt da

---

[1] ed. Sickel p. 59.
[2] ed. Sickel p. 82.
[3] J.L. 4666, Alexander II. 1069, Mai 5. Beyer I. Nr. 368.
[4] J.L. 4767, Alexander II. 1073, März 3. UB. des Landes ob der Enns II. 76. J.L. 4945, Gregor VII. 1075, März 24. Mon. Boic. 4. 290.
[5] J.L. 5275, Gregor VII. MG. SS. 12. 238. Hier ist zu erwähnen auch das Gebot des Papstes an das Kloster Fulda: keine Frau soll in das Kloster eintreten dürfen. cf. J.L. 3529, Benedict IV. 901, Mai 18.: *et auctoritate nostra interdicimus ut nulla femina in ibi ingredi unquam praesumat.* cf. auch J.L. 3558, 3596, 3633, 3907, 4170 u. a. m. Hinzuweisen ist auch auf c. 16. D. XXXII.
[6] Tangl l. c. p. 229 (liber provincialis).

in Nr. 8: *Synodale, ut episcopus alterius civitatis in alia ecclesia possit incardinari.*[1] Der Papst schreibt, daß ihn die Notlage der Zeit und der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten veranlasse, die angeredete Kirche in der Weise seiner Hilfe teilhaftig werden zu lassen, daß er seinen Bruder und Mitbischof, dessen Kirche von den Feinden besetzt sei, ihr als Kardinal[2] gebe. In Nr. 9[3] handelt es sich um von Feinden stark bedrohte Kirchen; sind diese Kirchen so verödet, daß keine Hoffnung mehr besteht, sie weiterhin aufrecht zu erhalten, so ist vor allen Dingen darauf zu achten, daß nicht die Reste der Bevölkerung ohne den geistlichen Leiter den Nachstellungen des schlauen Feindes zum Opfer fallen. Dementsprechend hat sich der Papst entschlossen, solche Kirchen den Nachbarbischöfen zur Verwaltung zu übertragen: *ideoque fraternitati,* fährt der Papst nach dem Formular fort, *tuae curam gubernationemque ill'ecclesiae praevidimus committendam, quam etiam tuae ecclesiam aggregatam esse constituimus ac unitam, quatenus utrarumque ecclesiarum sacerdos recte, Christo adiutore, possis existere et quaeque tibi de eius patrimonio vel de clerici ordinatione seu promotione vigilanti ac canonica visa fuerint cura disponere, quippe ut proprius episcopus liberam habeas ex praesenti nostra auctoritate licentiam.*

In der Formel Nr. 87[4] des Liber diurnus, *privilegium monasterii,* ist der Fall angenommen, daß im Bereich *(atrium)* eines Pauluskloster ein Stephankloster sich befindet, das seit langer Zeit ohne Propst, Mönche oder Nonnen und sonst gänzlich verfallen ist. Der Papst übergibt nun das verödete Kloster dem Abte des Paulusklosters: *quatenus a praesenti ill' indictione atque in perpetuum a te tuisque successoribus cum sibi omnibus in integro subiacentibus disponatur atque cum dei timore regatur et vestro coniunctum subsistat monasterio ita ut et in eodem venerabili loco domino deo nostro laudes exsolvere debeatis.* In Nr. 88[5] *privilegium* heißt es ... *adunantes ei et monasterium ill' situm in locum ill' cum quo pariter consociantes ei et diaconiam ill' qui ponitur in loco ill'....*

In der Formel Nr. 8 des Liber diurnus ist der *episcopus in partibus infidelium* bereits theoretisch ausgebildet. Der Bischof, der seine den feindlichen Angriffen erlegene Kirche hat verlassen müssen, wird den alten Titel auch neben dem einer neuen Stellung weiterführen.

[1] ed. Sickel p. 7.
[2] *Cardinalem vestrae ecclesiae sicut petistis constituimus sacerdotem.*
[3] ed. Sickel p. 8.
[4] ed. Sickel p. 114.
[5] ed. Sickel p. 115.

Eine entsprechende Urkunde ist aus der hier behandelten Zeit für Deutschland nicht bekannt.

In Nr. 9 und Nr. 88 wird ziemlich derselbe Fall wie für eine Bischofskirche so für ein Kloster erörtert. Es ist bekannt, daß in Gandersheim und in Nienburg — um nur zwei Beispiele anzuführen — eine klösterliche Gründung erst stattgefunden hat, nachdem das Kloster in dem naheliegenden Brunshausen bzw. in Thankmarsfelde eingegangen ist. Es ist also das Kloster zu Brunshausen nach Gandersheim, das zu Thankmarsfelde nach Nienburg[1] verlegt. In den Papsturkunden für diese Klöster aber ist dieser Verlegung keine Erwähnung getan.

Anders steht es mit der Verlegung des Bistums von Zeitz nach Naumburg. Die Urkunde, mit der Johannes XIX.[2] den päpstlichen Konsens zu der Änderung des Bistums erteilt, ist nur in sehr defektem Zustande überliefert. Obwohl nun die Lage bei der Verlegung des Bistums von Zeitz nach Naumburg kaum verschieden ist von der in dem angenommenen Falle des Liber diurnus (Nr. 9), so ist doch keine Ähnlichkeit im Formular festzustellen. Feindliche Einfälle gebieten die Verlegung des Zeitzer Bistums, Naumburg ist als befestigter und vor feindlichen Einfällen gesicherter Platz gerühmt. Dazu kommt allerdings hier — und das spielt in der Papsturkunde eine große Rolle — die Schenkung Naumburgs durch den Markgrafen Wichard und seinen Erben Hermann an Zeitz. Mit dem Orte der Verlegung hat sich der Papst daher um so leichter einverstanden erklären können.

Ein anderer Fall dieser Art von ungleich größerer Bedeutung ist die Vereinigung von Hamburg und Bremen, die Verlegung der Metropolitanverwaltung von Hamburg nach Bremen. Die Formel Nr. 9 des Liber diurnus würde der Lage bei der Verlegung von Hamburg nach Bremen durchaus angemessen sein. In der Tat aber hat Nicolaus I. eine Urkunde ausgestellt,[3] in der es heißt: *nos igitur id subtili perpendentes examine animadvertentes propter instantem necessitatem et animarum lucra in gentibus demonstrata utile fore. omnia enim quae proficua ecclesiae probantur existere et divinis non resultant prae-*

---

[1] cf. Dipl. O.II. Nr. 114.

[2] Johann XIX. an den Bischof Hildeward von Naumburg 1028, Dezember. Cod. dipl. Sax. reg. I. 1. 291, J.L. 4087. Diese Bulle Johanns ist im Kapitelsarchive zu Naumburg nur in einem Transsumpt Gregors IX. von 1228, November 8. erhalten (Potthast, Regesta pontificum, Nr. 8277). Ursprünglich auf Papier geschrieben zerfiel die Urkunde, sie wurde dann durch das Transsumpt ersetzt. Die Ergänzungen wurden in der päpstlichen Kanzlei mit Kapitalen wiedergegeben, die nicht leserlichen Stellen durch Lücken angedeutet. cf. Posse, Einleitung zum Cod. dipl. Sax. reg. I. 1. p. 62 not. 397. 399.

[3] J.E. 2759, cf. Curschmann l. c. p. 19ff. Nr. 4a. Lappenberg I. 21 (u. 796).

ceptionibus, licita et facienda esse non dubitamus, maxime in tam novellae christianitatis plantatione, in qua varii solent eventus contingere. Quamobrem auctoritate omnipotentis dei et beatorum apostolorum eius Petri ac Pauli et hoc nostro decreto decernimus secundum reverendissimi regis Hludouuici votum, ipsas praedictas dioecesas, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublimata etc. Im Eingange der Urkunde ist die Rede gewesen von der in der Hamburger Kirche eingetretenen Verödung und den vielen feindlichen Angriffen. Die Formeln der Urkunde aber ähneln in keiner Weise denen des Liber diurnus Nr. 9.

Bei der Verlegung des Erzbistums von Hamburg nach Bremen und auch schon bei der Verlegung des Bistums nach Naumburg von Zeitz hat sich der Papst jedesmal der Zustimmung des Kaisers versichert; in den Urkunden wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Wenn es sich bei diesen Verlegungen auch ideell um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt, so ist doch in der Tat der Bischof in Deutschland ein so wichtiger Fürst des Reiches und ein Bistum ein so überaus wichtiger Faktor, daß der Kaiser ein eigenmächtiges Verfahren des Papstes in diesen Angelegenheiten nicht hat zulassen können und dürfen. Dadurch, daß der Papst die Stellungnahme des Kaisers in diesen kirchlichen Verwaltungsmaßregeln Roms erwähnt, erkennt der Papst die Autorität des Kaisers an. Mit vielen anderen Punkten aber berührt der Papst in seinen Urkunden auch Rechtsmaterien durchaus nicht kirchlicher, sondern rein weltlicher Natur.

II. Der profane Inhalt der päpstlichen Privilegierung

Mit allen bisher betrachteten Elementen der päpstlichen Privilegierung bleibt der Papst auf einem Boden, den er selbst und zwar allein als oberste Autorität verteidigen kann. Anders wird es, wenn er irdische Güter und weltliche Rechte der kirchlichen Anstalten und ihrer Leiter bestätigt oder verleiht. Es nehmen die Bestätigung von Mobilien und Immobilien, die verliehenen Vogtei- und Immunitätsgerechtsame einen breiten Raum in den uns zur Verfügung stehenden Papsturkunden ein.

1. Die Bestätigung von Gütern und Rechten

Die päpstliche Bestätigung von Gütern und Länderein — um solche handelt es sich in erster Linie — setzt den Bestand eines

Kirchenvermögens und seine Berechtigung voraus. Es ist daran zu erinnern, daß nach kanonistischer Folgerung[1] aus Mat. 10. 10 (Luc. 10. 7) die Kirchendiener als Arbeiter im Weinberge des Herrn Vermögen haben dürfen und Güter besitzen können. Es ist ferner Tatsache, daß wie die ersten Christengemeinden so auch die römischen Vereinigungen der Christen einen Besitz an Mobilien gehabt haben. Mit der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion haben die christlichen Gemeinden aufgehört, ‚collegia illicita' zu sein. Sie können nun auch öffentlich als rechtliche Genossenschaften Immobilien, Liegenschaften erwerben. In den germanischen Reichen zumal hat die Kirche alsbald einen großen Grundbesitz erhalten aus Schenkungen von Privaten und von den Königen. Die meisten päpstlichen Konfirmationen für die Klöster enthalten in erster Linie die Bestätigung solcher Schenkungen der Könige, der Bischöfe und anderer Herren. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht, daß der Papst durch seine Urkunde in erster Linie betont hat, daß sich in den Schenkungen von Gütern und Rechten der Fürsten nichts befindet, das mit dem Kirchenrecht in Widerspruch steht.[2] Für die deutschen Verhältnisse ist da von besonderer Wichtigkeit das Recht der Eigenkirche,[3] das allerdings nicht ohne weiteres Geltung erlangt hat. Nach dem Recht der Eigenkirche ist der Grundherr befugt, mit dem Amt (= *officium*) in der auf seinem Grund und Boden erbauten Kirche eine nach Möglichkeit geeignete Persönlichkeit zu betrauen. Zu dem Unterhalte des von dem Eigenkirchherrn eingesetzten Priesters ist die Kirche von Anfang an mit einer mehr oder minder großen *dos* ausgestattet; der Priester tritt in den Genuß dieser *dos,* er erhält damit zu dem *officium* sein *beneficium.* Im Anschluß an diese besonders später vielfach umstrittene Theorie betrachtet man nach fränkischem Recht das Gut der Kirche als Eigentum des Kirchherrn.[4] Der König ist der Eigentümer der meisten kirchlichen Beneficien dieser Art. Die Bischöfe als Inhaber der großen Beneficien sind dem Könige in erster Linie als Lehnsleute verpflichtet. Demgegenüber ist die Kurie immer bestrebt gewesen, die Bischöfe ganz an sich zu fesseln. Aus diesem Antagonismus ist der Investiturstreit erwachsen.

Schon früh hat die Kurie zahlreiche Konfirmationsurkunden ausgeteilt. Die Formulierung muß von Anfang an eine sehr vielseitige

---

[1] cf. Sägmüller l. c. p. 243ff. und 855ff.
[2] Blumenstok l. c. p. 28.
[3] U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895. p. 29.
[4] cf. c. 9. C. 1. q. 3 dagegen.

und reichhaltige gewesen sein. Im Liber diurnus nehmen die Konfirmationsformeln einen ziemlich breiten Raum ein. Es heißt da in Nr. 64:[1] *per huius praecepti seriem suprascriptum monasterium in integrum cum omnibus ei pertinentibus a praesenti ill' indictione et donec deo iubente advixeris, tibi concedimus ... loca etiam monasterii urbana vel rustica, si forsitan ab aliquibus ablata vel pervasa cognoveris, haec tuo studio iuri venerabilis monasterii elabora reducere ...*

Nr. 65:[2] *per huius praeceptionis nostrae seriem tibi tuaeque congregationi ipsum monasterium perenniter concessimus ...*

Nr. 66: *... per huius praecepti seriem ... xenodochium cum omnibus eis pertinentibus ... tibi concedimus.*

Nr. 86:[3] *promulgantes nempe et hoc auctoritate beati Petri apostolorum principis coram deo et terribili eius futuro examine per huius nostri apostolici privilegii atque constituti sancimus atque decernimus, ut loca quae ab abbate cuiuslibet cenobii in eodem praefato sanctae deigenetricis monasterio quod appellatur Plumbariolo commutata vel etiam concessa sunt nec non et alias locorum*[4] *possessiones, quae a regibus vel ducibus vel gastaldiis et a ceteris christianis in eodem sancto loco largita atque oblata sunt, quae in postmodum illic concessa fuerint, firma stabilitate iure ipsius praelati monasterii existenda atque in perpetuo permanenda statuemus ...*

Nr. 88:[5] *⟨monasteria tibi⟩ committimus ... cum omnibus ad eisdem venerabilibus locis pertinentibus urbanis vel rusticis praediis in integro.*

Nr. 89:[6] *quia petisti a nobis quatenus fundum ill.' atque colonos ill.' sitos in loco ill.' tuae religiositati ad tenendum emissa praeceptione in perpetuo concedere deberemus, ita sane ut a vobis et cetera omniaque quae indigent ... nullaque praeterea ...*

Nr. 90:[7] *statuentes beati Petri principis apostolorum auctoritate, cuius nos etsi impares meritis divina tamen gratia suffragante vices*

---

[1] ed. Sickel p. 59.
[2] ebenda p. 61.
[3] ebenda p. 111.
[4] *locorum* im Druck bei Sickel und sonst vielfach in der Anwendung dieser Formel. Daneben in Drucken und Originalen auch ‚*laicorum*'; beide Ausdrücke, wenn auch keineswegs inhaltlich irgendwie zu vergleichen, sind quasi synonym angewendet, wenigstens in späterer Zeit (11. Jahrhundert), so lange die Formel überhaupt noch in der Kanzlei Verwendung gefunden hat.
[5] ed. Sickel p. 115.
[6] ebenda p. 117.
[7] ebenda p. 119.

gerimus, sub anathematis interdictione et divini iudicii obtestatione haec quae a nobis compassionis modo decreta sunt, quempiam in quoquam convellere, potius firma stabilitate inconvulsa perpetuis permanere temporibus definimus. Ähnlich ist auch die Formel in Nr. 91; die Konfirmation ist hier wesentlich in dem Perturbations- und Alienationsverbot enthalten. Das Formular Nr. 92[1] bricht gerade vor der zu erwartenden Konfirmation ab; vorher finden sich nur Andeutungen einer solchen: *quatenus procurata eorum utilitatum subsidia ... inconcusse permaneant ... et ideo fas exigit aequanimiter nos uniuscuiusque ecclesiae privilegii iura parrochiarum ac dioeceseos et monasteriorum apostolica censura promulgare possidenda, ut ex hoc et sanctorum canonum instituta inlibata permaneant et nobis lucri potissimum premium a conditore omnium deo conferatur.*

Nr. 93:[2] ... *et ob hoc apostolicis promulgatis sanctionibus propria unicuique quae rationis suppetunt fas exigit possidenda confirmari, et ideo quoniam constat excellentiam vestram plurima monasteria construxisse quamque iuste adquisivisse et cuncta in honore et nomine fautoris vestri beati Petri constituisse ac dedicasse, quibus et diversa agrorum praedia ac possessiones et famulorum multitudinem videmini contulisse, quae omnia sub tuae excellentiae dicione vel coniugi tuae Cynedride reginae et natorum vestrorum genealogiae in perpetuum eadem monasteria et agrorum possessiones cum omnibus originalibus famulis ac manentibus vel universis sibi pertinentibus apostolicae sedis privilegiis poposcitis confirmari detinenda, sicuti inferius adscripta eadem loca atque agrorum praedia continere monstratur.*

Nr. 96:[3] ... *tua religio, ill'. abba, coram synodali collegio porrecta petitione noluisti possedisse iure inconcusse fundos qui appellantur ill' et ill'., et tal'. sanctae recordationis praecessor suprasciptos fundos tuaeque congregationi restituisse, iustum fore decernimus auctoritate beati Petri apostolorum principis, cuius meritis impares dignatione vero divina vices gerimus, ut a praesenti ill'. indictione atque perpetuis temporibus eosdem fundos ill'. et ill'. monasterium tuum tuaque congregatione absque qualibet annuali possideat functione suoque iuri defendat propriisque usibus vindicet, ... perpetuo iure proprietate maneant venerabili loco.*

Nr. 97:[4] *eadem curiose inquirentes loca a quibus ultra ratione*

---

[1] ed. Sickel p. 121.
[2] ebenda p. 122.
[3] ebenda p. 126.
[4] ebenda p. 127.

detinebantur praecipientes venerabili restituimus loco ... praecipimus ut proinde a praesenti ill'. indictione ... ⟨etc. ähnlich wie Nr. 96 ...⟩ *gerimus deo miserante, iam dicto fundo cum omnibus ei iuri redonata orfanotrophii saepius dicti permaneat propria sub inconcussa firmitate utililati eius vel infantium ministrandum ...*

Nr. 98:[1] *... sed quicquid illud est, suo semper possideat iuri et omnia sibi vindicet concessa ...*

Nr. 100:[2] *ob hoc de eius propriis praediis, scilicet loco ill'., subter via ill'., in praefato venerabili titulo pro usu et utilitate eiusdem sancti loci atque presbyteri qui omni tempore eiusdem venerabilis tituli curam gesserit perennibus ac perpetuis temporibus permanendos confirmamus suprascriptos ill'. fundos, a presenti ill'. indictione et in perpetuum in usu et utilitate praefati illius tituli, ut dictum est permanendos ...*

Nr. 101:[3] *per huius praeceptionis paginam statuentes decernimus, ut cuncta loca urbana vel rustica, id est massas, casales diversa praedia culta vel inculta colonos vel familias quae praecepto per ill'. et ill'. et ill'. in eodem venerabili monasterio concessa sunt vel etiam per alias munitiones in eodem pio loco advenerint, sicuti omnia praefatum tuum monasterium detinuit temporibus sanctae recordationis ill' atque ill' praedecessoris nostri, ex nunc cum magna securitate quietus debeas possidere et per te etiam venerabili tuo monasterio vel successoribus tuis abbatibus sit facultas possidendi ac tenendi atque iurisdictione in perpetuum fruentes defendant et in utilitatibus eiusdem pii loci perenniter proficiant.*

Diesen Formeln des Liber diurnus sind gegenüberzustellen die Konfirmationen der in Frage kommenden Urkunden. Zu beachten dabei ist, daß es sich in den Formeln zuweilen (cf. Nr. 86 und Nr. 93) um ganz bestimmte angenommene Fälle handelt. Es ist kaum zu erwarten, daß in den hier zu erörternden Urkunden einer dieser Fälle praktische Verwendung findet. Ferner sind für die verschiedenen Kirchen und Klöster, deren Privilegien hier zur Verfügung stehen, die Vorbedingungen in wenigen Fällen einander ähnlich; nur in diesen wenigen Fällen sind Ähnlichkeiten im Privileg zu erwarten. Die meisten Formeln des Liber diurnus entstammen im übrigen Urkundenformularen für Klöster; es sind aber sehr viele Güterbestätigungen für Bistümer und Erzbistümer gerade hier außerordentlich wesentlich. Es werden deshalb hier wie bei der Behandlung der anderen Materien die Konfirmationen

[1] ed. Sickel p. 130.
[2] ebenda p. 132.
[3] ebenda p. 133.

der Metropolitan- und Bischofs-Kirchen denen der Klöster vorausgehen. Der eigentliche materielle Inhalt der Besitzbestätigung und der Anerkennung der verschiedenen Rechte ist für diesen Zusammenhang nur von sekundärer Bedeutung. Es wird deshalb nur in besonderen Fällen auf inhaltliche Einzelheiten einzugehen sein.

Auch die Frage der Bestätigung zukünftiger Neuerwerbungen ist hier nur kurz zu berühren. Es genügt zu betonen, daß auf die Konfirmation im voraus kein großer Wert zu legen ist. Auf die Formeln werde ich in dem Exkurs ‚concessione pontificum' zurückkommen. In den meisten Urkundenreihen für eine Kirche enthält jede eine ausführliche Bestätigung aller Erwerbungen; darauf folgt dann wieder eine Konfirmation im voraus.

Für die Salzburger Kirche ist die Bestätigung von Gütern und Gerechtsamen ohne Aufzählung von Gütern doch sehr ausführlich:[1] *confirmamus, stabilimus ac corroboramus omnia privilegia seu praecepta et instrumenta cartarum, iura quoque sive paternos tradiciones quos ab antecessoribus nostris pontificibus et a christianissimis imperatoribus Karolo divae memoriae et omnibus successoribus eius necnon a baioariensibus regibus de episcopatibus, monasteriis, xenodochiis . . . et quidquid ipsa sàncta Juvavensis ecclesia promeruerit vel iure promereri poterit summa diligencia confirmamus et apostolica auctoritate roboramus tibi tuisque successoribus.* Eine einigermaßen festdurchgehende Konfirmation befindet sich im Privileg für Hamburg.[2] Die Formel heißt in der Urkunde Leos IX:[3] *apostolica auctoritate concedimus et confirmamus cum omnibus generaliter atque specialiter ad eundem praefatum archiepiscopatum tuum pertinentibus, scilicet omnia quae tui antecessores suis laboribus adquisierunt vel etiam amore aeternae patriae ibi a Christi fidelibus largita sunt vel largiuntur.* Ebenso lautet die Formel in einer späteren Urkunde Leos IX. Die Formel findet sich vorher in den Urkunden Clemens II. und Johanns XV. mit wenigen

---

[1] J.L. 3689, Johannes XII. 962, Februar 7. Kleimayrn p. 208.
J.L. 3700, Leo VIII. nur Regest von Pflugk-Harttung, N.A. 7. 86.

[2] J.L. 3641, Agapet II. 948, Januar 2. Curschmann p. 40, Nr. 17. Lappenberg I. 35.
J.L. 3835, Johann XV. 989, November 8. Curschmann p. 41. Nr. 18. Lappenberg I. 52.
J.L. 4146, Clemens II. 1047, April 24. Curschmann p. 46, Nr. 22. Lappenberg I. 72.

[3] JL. 4290, Leo IX. 1053, Januar 6. Curschmann p. 48, Nr. 23. Lappenberg I. 75.
J.L. 4339, Victor II. 1055, Oktober 29. Curschmann p. 51, Nr. 24. Lappenberg I. 77.

Änderungen. Deutlich zeigt auch das Vorhandensein der Formel in der Urkunde Agapets II., daß diese Urkunde keine Fälschung ist.[1] Die Formel lautet in der Urkunde Agapets II.: *apostolica auctoritate concedimus cum omnibus generaliter atque specialiter locis ad eundem praefatum vestrum archiepiscopatum pertinentibus, scilicet omnia, quae vestri antecessores suis laboribus adquisiuerunt vel etiam amore aeternae patriae ibi a christicolarum fidelibus largita sunt vel largiuntur.* Das Erzbistum Köln hat die Privilegierung dieser Art zweimal erhalten. Die zweite dieser Urkunden[2] wird von vielen Seiten für interpoliert gehalten, das Diktat ist auch keineswegs einwandfrei. Die Konfirmation ist weit über den Urkundentext zerstreut: *confirmamus tibi omnia quemadmodum in privilegiis patrum nostrorum apostolicorum virorum* (*!*) *sunt scripta ... bona autem ... roboramus ... praeterea corroboramus ecclesiae praedia.* Anders steht es mit der älteren Urkunde[3] für Köln. Stephan VI. bestätigt dem Erzbischof Hermann von Köln die Güter seiner Kirche im Anschluß an Diurnus 101: *per huius nostrae apostolicae auctoritatis paginam statuentes decernimus, ut omnes ecclesias seu monasteria atque parrochias, quae ad praefatam sanctam coloniensem ecclesiam pertinere noscuntur, porro et cuncta loca urbana vel rustica id est mansales* (*!*), *praedia etiam diversa culta vel inculta colonis prorsus et familiis, quae per iustas et racionabiles munitiones tam ex dono vel largitate regum seu reginarum atque christianissimorum virorum in eadem ecclesia advenerunt, sicuti omnia praedicta venerabilis ecclesia usque ad praesens tempus detinuit et a nunc in perpetuum proprio iure defendat, atque in utilitatibus suis perhenniter cuncta proficiant.* An den Erzbischof Theoderich von Trier schreibt Benedict VI.:[4] *eidem Treverensi ecclesiae praedictoque fratri nostro Theoderico, et per eum cunctis successoribus suis reconfirmare recorroborare et omni modo restituere dignum duximus decernentes ... —; inter haec quoque omnia, quae ad supradictum Treverensem ecclesiam intra et extra civitatem pertinere videntur ... quae ex praeceptis, sive scriptis regum, seu imperatorum, sive eorundem fundatorum auctoritate ad se pertinent et pertinere debent ... generaliter et specialiter concedimus.* Die Urkunde Clemens' II.[5] hat

[1] Allerdings ist die Urkunde, wie Curschmann l. c. p. 67ff. überzeugend auseinandersetzt, interpoliert. Curschmann hat aber die einzelnen Teile der Urkunde sehr gut voneinander geschieden, so daß ein ohne Frage echter Bestandteil der Urkunde festgehalten und genutzt werden kann.

[2] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Lacomblet I. 187.

[3] J.L. 3649, Agapet II. 950. Beyer I. 197.

[4] J.L. 3768, Benedict VI. 973, Januar 27. Migne **135**. 1082.

[5] J.L. 4151, Clemens II. 1047, Oktober 1. Beyer I. 381.

demgegenüber nur *hoc privilegium fraternitati vestrae direximus tam concessionis portandi pallei quam confirmationis earum rerum, quae per seriem privilegiorum a retro pontificibus Romanae ecclesiae ecclesiae vestrae concessae sunt.* In ganz schwacher Anlehnung an Stephans VI. Urkunde schreibt Victor II.[1] an Eberhard von Trier: ... *reconfirmamusque tibi fratri ac coepiscopo nostro tuisque successoribus ad perpetuam sanctae Trevirensis ecclesiae dominationem atque dicionem per hanc nostrae apostolicae praeceptionis seriem a praesenti decima indictione et usque in finem seculi valituram.* In der Bestätigung Johanns XIX. für Magdeburg[2] finden sich leise Anklänge an Diurnus Nr. 101, stärker sind besonders gegen Schluß der Formel die Elemente von Diurnus Nr. 96 aufgenommen: *statuentes decernimus, ut omnes ecclesias seu monasteria atque parrochias, quae ad praefatam sanctam Magdeburgensem ecclesiam pertinere noscuntur, porro et cuncta privilegia et dignitates, quae a sancta Romana sede, et quae a nostris antecessoribus vestrae ecclesiae concessa sunt, et quaecumque per iustas atque rationabiles munitiones ex dono vel ex largitate Regum vel Imperatorum, Reginarum seu Imperatricum atque Christianorum virorum in eandem ecclesiam advenerunt, sicuti omnia praedicta ecclesia usque ad praesens tempus detinuit, et nunc et in perpetuum obtineat, proprio iure defendat, atque in utilitatibus suis perenniter cuncta perficiat.* Von den übrigen Privilegien für Magdeburg ist mit einer Bestätigung der Formel wegen noch zu nennen die Urkunde Benedicts VII.,[3] in der es heißt: *per hoc nostrum apostolicum privilegium concedimus et confirmamus tibi praedictum archiepiscopatum Magdeburgensem cum suis pertinentiis, sicuti a nostris antecessoribus per antiqua privilegia antecessoribus concessa sunt.* In den Urkunden für die von Bonifatius gegründeten Bistümer haben wir keine eigentliche Bestätigung von Gütern; die Gründungen als Bistümer werden in erster Linie als solche anerkannt.[4] Die Bestätigung der dem Bistum Hildesheim gehörigen Güter erfolgte zunächst in einer Urkunde für Hildesheim und Korvey:[5] *in arbitrio et iure episcopi vel abbatis utriusque ecclesiae cuncta consistant.* In der später an Hildesheim[6] allein gerichteten Urkunde Benedicts VIII. heißt

---

[1] J.L. 4365, Victor II. 1057. April 25. Beyer I. 407.
[2] J.L. 4084, Johannes XIX. 1027, März. Boysen I. 287.
[3] J.L. 4058, Benedict VIII. 1024, März 7. Boysen I. 283
cf. J.L. 3728, Johannes XIII. 968, Oktober 18. Boysen I. 134.
[4] J.E. 2265, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 123.
J.E. 2265, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 124.
[5] J.E. 3429, Stephan V. 887, Mai 30. Migne **129**. 794.
[6] J.L. 4030, Benedict VIII. 1020, Mai 1. Ussermann p. 29.

es: *quae sunt firmata firmamus et quae non sunt firma certaque ratione consolidamus;* diese letzte Güterbestätigung erfolgt auf besonderen Wunsch des Kaisers Heinrich II. Die Urkunde für Meißen,[1] die ich als sehr stark interpoliert dahingestellt habe, scheint mir gerade in der Güterbestätigung verfälscht zu sein. Es heißt da: *omnes vero, quemadmodum hi praesentes imperatores statuisse fatentur qui infra terminum istum habitant, in omni fertilitati terrae ... nec non quod Teutonici dicunt oberkoufunga et talunga familiarum, insuper tota utilitate et in omnibus rebus, quibus mortales utuntur in diversis modis decimationes, quas deo cuncta gubernanti debent ad Misnensem ecclesiam primo deo, deinde sancto Iohanni evangelistae universa dubietate procul remota persolvant referant et reddant.* Für die Kirche in Straßburg[2] lautet die allgemeine Güterkonfirmation: *ecclesiae quoque Argentinensis quaecumque per transacta tempora acquisivit vel acquirere poterit aliquid iuste et legaliter a qualibet persona accepit, sive in civitate sive extra, tam mobilia quam immobilia, non solum private sed etiam publice apostolica auctoritate sui iuris firmamus, et insuper in omnes ...* Sehr reichhaltig sind die Konfirmationen der Kirche von Paderborn[3] in den beiden hier zur Verfügung stehenden Urkunden. In der ersten heißt es: *perpetuo apostolici juris praecepto tibi tuisque successoribus in perpetuum manere decernimus, sintque a pravorum incursione dolo et direptione tuta, quaecumque praedicta ecclesia imo sedes episcopalis possedisse hactenus videtur vel quaecumque acquirere fidelium Christi collatione poterit, id est vicos, possessiones ... item arces, castella, agros ... cum omnibus quae in eis fiunt instrumentis, servos etiam et ancillas, itemque colonos census seu redditus, aut etiam pensiones. Ista omnia et ... quarumcumque possessionem praedicta ecclesia habere visa est, aut videbitur, auctoritate apostolica eidem confirmamus et corroboramus et in perpetuum valere decernimus.* In der zweiten Urkunde sind die Formeln etwas kürzer; die Anklänge an den Diurnus — aber auch nur solche — sind vielleicht etwas stärker: *per huius privilegii seriem confirmamus et corroboramus ecclesiae tuae, tuisque successoribus in perpetuum, omnia praedia culta vel inculta, nec non omnia quae ei pro redemptione animarum suarum ab imperatoribus maximeque a christianissimo et serenissimo imperatore Henrico oblata sunt, sive in comitatibus seu ubicumque fuerint*

---

[1] J.L. 3724, Johannes XIII. 968, Januar 2. Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 243.
[2] J.L. 3904, Silvester II. 999, Mai. Schoepflin I. 142.
[3] (J.L.* 3915, Silvester II. 1001, Januar 1. Vita Meinwerci c. 7. MG. SS. **11**. 110.)
J.L. 3947, Johannes XVIII. 1005, Dezember. Migne **139**. 1482.
J.L. 4004, Benedict VIII. 1014, März. Vita Meinwerci c. 25. MG. SS. **11**. 117.

nec non omnia quae a regibus, ducibus, comitibus, magnis parvisque personis iamdictae ecclesiae oblata sunt. Similique modo confirmamus ea omnia loca quae tu ipse pro redemptione animae tuae et parentum tuorum ... contulisti. Die erste Urkunde für Bamberg enthält die Güterbestätigung der Schenkung Heinrichs II.:[1] *nos ... omnes res quas beato Petro ... legitima ratione collectas contulit, nostrae auctoritatis privilegio confirmare decernimus ... et quidquid modo illuc pertinet vel in futurum acquiri possit per nostrae auctoritatis privilegium corroboratum, in secura quietate permaneat.* In der nächsten Urkunde werden ausdrücklich die früheren Privilegien bestätigt. Die Urkunde Benedicts VIII. ist im wesentlichen eine *confirmatio episcopatus.*[2] Clemens II. bestätigt alle Güter *sive sunt mobilia sive immobilia;*[3] Leo IX. schreibt[4] *signamus ut eundem locum et omnia quae ibidem ... tradita sunt et quae iis posterum iure acquiri possunt vel iuste acquisita sunt.* Dem Bischof von Toul werden in der Urkunde[5] als besonders verliehen oder bestätigt unter Gütern und Rechten genannt das Marktrecht, die Münze, der Bann, ferner die Grafschaft im Toulgau: *comitatum Tullensem ad sedis Tullensis potestatem omnino pertinere confirmamus.*[6]

In einer besonderen Urkunde wird der Kölner Kirche die Abtei Brauweiler[7] übertragen: *confirmamus et corroboramus tuae ecclesiae praedictum monasterium nostra apostolica auctoritate, ut habeat et possideat cum omni sua integritate et, quid habet modo et, quidquid adquirere poterit in futuro.* Dem entsprechen die folgenden, zum Teil schon gestreiften Fälle. Die Salzburger Kirche hat von Rom drei dem heiligen Petrus gehörige Höfe in Bayern erhalten[8] und muß für diese Schenkung, wie wir gesehen haben, an Rom Zins zahlen. Ebenso ist

---

[1] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni. Migne **139**. 1487.
J.L. 3996, Benedict VIII. 1013, Januar 21. Migne **139**. 1585.

[2] J.L. 4030, Benedict VIII. 1020, Mai 1. Migne **139**. 1624.

[3] J.L. 4149, Clemens II. 1047, September 24. Migne **142**. 588.

[4] J.L. 4283, Leo IX. 1052, November 6. Migne **143**. 697.

[5] J.L. 4255, Leo IX. 1051, März 25. Migne **143**. 672.

[6] Der Kirche von Merseburg sind mehrfache Privilegien erteilt, die nicht erhalten sind. cf. z. B.
J.L. *3983, Sergius IV. MG. SS. **10**. 176.
J.L. *4025, Benedict VIII. MG. SS. **19**. 176.

[7] J.L. 4272, Leo IX. 1052, Mai 7. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 19.

[8] J.E. 3115, Johannes VIII. 877, November. Migne **126**. 745.
J.L. 3689, Johannes XII. 962, Februar 7. Kleimayrn 208
J.L. 3700, Leo VIII. 963, Dezember 9. NA. **7**. 86.

die Abtei Andlau an die Straßburger Kirche übertragen;[1] die Urkunde Silvesters II., mit der diese Übertragung vorgenommen wird, ist zugleich eine Konfirmation für Andlau: *res eius omnes, quae acquisitae sunt vel acquiri poterunt, nostri privilegii auctoritate roboramus.* Der Kirche von Trier[2] wird geschenkt die Cella quattuor coronatorum zu Rom; diese Schenkung wird in einer späteren Urkunde bestätigt: *Treverensi ecclesiae cellam quattuor coronatorum condonasse in perpetuum possidendam cum omnibus appenditiis suis.* Demgegenüber finden sich in der Verleihung des Klosters S. Andreas zu Rom an Fulda[3] starke Anklänge an Diurnus (100) 101 zu konstatieren: *concedimus ... monasterium sancti Andreae apostoli ⟨quod Exaiulum vocatur⟩ ... cum omnibus mansionibus caminatis, cellis vinariis et quoquina cum vineis et ortis iuxta se cum diversis arboribus pomorum ... a praesenti VII^a^ indictione perpetualiter immunitate sanctae nostrae Romanae sedis apostolicae id ipsum sacratissimum monasterium permanendum statuimus et statuendo confirmamus, ita ut cuncta loca ipsius monasterii a modo et usque in finem saeculi cum omni securitate et tranquillitate ... possidere valeatis ...*

Fulda hat als erstes Kloster ausführliche Güterbestätigungen überhaupt durch mehrere Papsturkunden erhalten.[4] In allen diesen Urkunden erklärt der Papst sein Einverständnis mit Neuerwerbungen; vorausgesetzt ist aber immer die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Die Konfirmationen für Fulda zeigen einen stetig wachsenden Besitzstand. Die Bestätigung lautet im ersten Privileg: *ut profecto iuxta id quod subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit, inconcusse dotatum permaneat.* Die folgenden Privilegien[5] haben unter Zugrundelegung dieser Formel des Diurnus Nr. 32 eine Erweiterung erfahren: *ut profecto iuxta id*

[1] J.L. 3904, Silvester II. 999. Schoepflin I. 142.
[2] J.L. 3779, Benedict VII. 975, Januar 18. Beyer I. 303.
J.L. 4160, Leo IX. 1049, April 17. Beyer I. 385.
[3] J.L. 4057, Benedict VIII. 1024, Februar 8. Migne **139**. 1633. Ital. Pont. I, 58. Dazu cf. auch J.L. 4090, Johannes XIX. 1031, März. Harttung, Forschungen p. 441.
J.L. 4125, Gregor VI. 1045/46, Mai 15. Harttung, Forschungen p. 448.
J.L. 4133, Clemens II. 1046, Dezember 29. Dronke p. 356, Nr. 747.
J.L. 4170, Leo IX. 1049, Juni 13. Dronke p. 359, Nr. 750.
J.L. 4364, Victor II. 1057, Februar 9. Dronke p. 364, Nr. 755.
J.L. 4557, Alexander II. 1064. Dronke p. 370, Nr. 763.
[4] J.E. 2293, Zacharias. 741, November 4. Dronke p. 2f., Nr. 4^a^.
J.E. 2568, Gregor IV. 828, April 1. Dronke p. 209, Nr. 477.
J.E. 2605, Leo IV. 850, Mai 22. Dronke p. 249, Nr. 557.
Ferner JE. 2668, 2676, 3020, 3466 und J.L. 4134, Clemens II. 1046, Dezember 31. Migne **142**. 579 u. a. m. — J.L. 4557 Alexander II. 1064. Dronke p. 370, Nr. 363.
[5] J.E. 2668 u. a. m. Benedict III. 857, Oktober 23. Dronke p. 258, Nr. 574.

quod subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit inconcusse dotatum permaneat locis et rebus tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet quam quae futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere . . . firmitate perpetua perfruatur. In den späteren Urkunden für Fulda befindet sich noch eine dritte Konfirmationsformel:[1] *Dona vero et oblationes decimasque fidelium absque ullius personae contrarietate, firmitate perpetua ipsi monasterio vestro, secundum praedecessorum nostrorum privilegia, confirmamus et corroboramus.*

Unter den übrigen Konfirmationen für Klöster in Deutschland sind zu beachten mehrere Urkunden mit Anlehnung an Diurnus Nr. 86 und 101. In der Urkunde Johanns XII. für Kloster Bibra[2] ist die Anlehnung nur eine schwache: *promulgantes nempe . . . sancimus atque decernimus, ut loca quae a vobis in eodem monasterio donata vel concessa sunt, nec non et alias locorum possessiones, quae a regibus ac ducibus ceterisque christianis in eodem sancto loco largita atque oblata sunt, aut in posterum illic concessa fuerint, firma stabilitate in iure ipsius praefati monasterii existant atque in perpetuum permaneant.* Dieser Formel sehr ähnlich heißt es in der Urkunde für Korvey:[3] *promulgantes nempe et hoc auctoritate beati Petri apostolorum principis, coram Deo et terribili eius futuro examine per hoc nostrum apostolicum privilegium atque constitutum sancimus atque decernimus, ut loca, quae ab abbate quolibet in eodem monasterio commutata, vel etiam concessa sunt, nec non et aliae laicorum*[4] *possessiones, quae a regibus, vel ducibus, et a caeteris christianis ad eundem sanctum locum largitae atque oblatae sunt, aut in posterum illi concessae fuerint firma stabilitate praedicti monasterii existenda atque in perpetuum statuimus permanenda.* Stärker ist die Anlehnung an das Formelbuch in der Urkunde Leos IX. für Gernrode[5] . . . *firma stabilitate decernimus, sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae permansurum. promulgantes nempe et hoc cum auctoritate beati Petri apostolorum principis coram Deo et terribili eius futuro examine per huius nostri apostolici privilegii constitutionem sancimus atque decernimus, ut loca quae ab Gerone marchione suoque filio Sigifrido ibidem tradita et concessa sunt, quorum nomina sunt haec: Geronrod, Alsslevu, Vnaladal, Egolon, Fraso, cum diversis villis fundis et casalibus, cum omnibus*

---

[1] J.L. 4170, Leo IX. 1049, Juni 13. Dronke p. 359, Nr. 750 u. a. m.

[2] J.L. 3694, Johannes XII. 963, April 25. Orig. Guelf. **4**. 556 u. a. m.

[3] J.L. 3806, Benedict VII. 981, April 2. Migne **137**. 340.

[4] Wenn irgend an einer Stelle könnte hier laicorum statt locorum — wie es der Druck Mignes hat — gesetzt werden.

[5] J.L. 4316, Leo IX. v. Heinemann I. 100.

terminis eorum in integre pertinentibus. Nec non et alias locorum possessiones, quae a regibus vel a ceteris christianis in eadem sancta loca largita atque oblata sunt aut in postmodum illic concessa fuerint, firma stabilitate iure monasterii ipsius praelati existenda atque in perpetuo permanenda statuimus. Ziemlich ebenso lautet die Formel mit einigen Kürzungen in dem Privileg Gregors V. für Lorsch.[1] Ganz gering sind dagegen die Anklänge an Diurnus Nr. 86 in zwei weiteren Urkunden für Lorsch,[2] sowie in Urkunden für S. Vincent-Metz[3] und S. Maria-Nienburg.[4] Es ist ferner eine Anlehnung an die Formel Nr. 86 des Liber diurnus zu konstatieren in der Bulle Benedicts VII. für Ellwangen;[5] daneben ist in dieser Urkunde die Formel Nr. 32 wenig benutzt. An und für sich ist die Urkunde schon verdächtig erschienen; die Anlehnung an die Formel Nr. 32 bricht plötzlich ab. Der Passus ... *firma stabilitate decernimus sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae permanendum* ... kann den Verdacht gegen die Echtheit dieser Urkunde nur bestärken. Spuren von Liber diurnus Nr. 86 finden sich auch in den Urkunden für Petershausen[6] und für Stablo und Malmédy.[7]

Weniger intensiv und auch weniger häufig ist angewendet die Formel Nr. 101 des Liber diurnus. Die Konfirmationsformel für Lorsch[8] erinnert sehr stark an die entsprechenden Formeln im Privileg für Fulda. Schwache Anklänge an die Formel Nr. 101 sind nicht zu verkennen. Benedict VII. schreibt dem Kloster Lorsch: *hac nostra apostolica auctoritate decernimus, id ipsum praefatum monasterium amodo et usque in finem saeculi sub patrocinio S. R. E. cum omnibus quae ad illud pertinent permanendum....* Dann wieder *firma stabilitate sub patrocinio et iurisdictione sanctae nostrae Romanae matris ecclesiae permanendum sancimus.* Die Urkunde Johannes XV. für Lorsch hat eine sehr ausgedehnte Bestätigungsformel: *vobis vestrisque successoribus et posteris, ut supra dictum est, praefatum monasterium cum*

[1] J.L. 3887, Gregor V, 998, April. MG. SS. **21.** 400.
[2] J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21.** 411.
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7. MG. SS. **21.** 416.
[3] J.L. 4242, Leo IX. 1050, November 2. Anal. jur. pont. X. 331.
[4] J.L. 4344, Victor II. 1056. v. Heinemann I. 107.
[5] J.L. 3799, Benedict VII. 979, April 15. Wirt. UB. **1.** 224.
[6] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137.** 830.
J.L. 3897, Gregor V. 998/99. Migne **137.** 935.
[7] J.L. 3867, Gregor V. 996, Juni 2. Rieger, Der Cod. Stabul. . . p. 23.
J.L. 3928, Silvester II. Migne **139.** 282.
J.L. 4172, Leo IX. 1049, September 3. NA. **4.** 193.
J.L. 4180, Leo IX. 1049, Oktober 5. Migne **143.** 618.
[8] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21.** 396.
J.L. 3834, Johannes XV. 989, Oktober 19. MG. SS. **21.** 399. Der Druck bei Migne (**137.** 834) weicht in vielen Einzelheiten ab.

omnibus rebus mobilibus et immobilibus illuc pertinentibus, quae dici et nominari possunt, a praesenti tercia indictione id ipsum sacratissimum monasterium permanendum statuimus et statuendo confirmamus, ita ut cuncta loca urbana vel rustica, id est fundis et casalibus, casis et villis, vinetis et terris seu castellis, campis, pratis, pascuis, silvis, saltibus, ... praedia culta vel inculta, una cum colonis et famulis suis, cum decimis et solitis donationibus et universis rebus quae aliquo modo ad ipsum locum pertinent vel pertinere debent, amodo et usque in finem seculi, sicuti ab antecessore nostro domino Benedicto sanctissimo septimo papa per praecepti paginam vobis concessum est, ita et nos omnia in integrum per hoc nostrum apostolicum privilegium ex auctoritate beati Petri apostoli cum omni securitate et tranquillitate vobis et posteris vestris concedimus et confirmamus donandum perpetualiter. Relativ stärker ist demgegenüber die Anlehnung an Diurnus 101, die sich in der kürzeren Formel der Urkunde Silvesters II. für Seeon[1] konstatieren läßt: . . . *ut absque omniiuga contradictione cuiuscumque personae cuncta loca urbana vel rustica, diversa praedia, culta vel inculta, cum omnibus eorum appenditiis quae ab aliquibus christianis concessa sunt vel concedentur, cum omni securitate quietus possideat atque disponat. . . .* Diese Formeln haben wieder mancherlei Ähnlichkeit mit den Formeln, die sich in Papsturkunden für die Anstalten der Provinz Trier finden. Es ist bereits an anderer Stelle die singuläre Formulierung dieser Urkunden kurz berührt. Hier enthalten die betreffenden Urkunden für S. Martin[2] und S. Magnerich,[3] sowie für S. Maria ad Martyres[4] zu Trier folgende Bestätigungsformeln . . . *placuit statuere decretum, quatenus idem abbas cunctique eius successores in monachica conversatione inibi Deo militaturi . . . eundem locum cum omnibus illic pertinentibus, videlicet ecclesiis, villis . . . absque ullius contradictione seu inquietudine cum omni pace possideant.* — Die Konfirmationsformel für S. Pantaleon zu Köln[5] lautet: *nos apostolica auctoritate omnia in integrum concedimus et confirmamus detinenda amodo et nunc et in perpetuum;* die für Waulsort[6] in mancher Hinsicht ähnlich: *monasterium cum omnibus rebus et possessionibus ita et nos apostolica auctoritate omnia in integro concedimus et confirmamus detinenda amodo et nunc et in perpetuum.* Somit besteht durchaus

---

[1] J.L. 3900, Silvester II. 999, April 18. Migne **139**. 269.
[2] J.L. 3780, Benedict VII. 975, Januar 18. Migne **137**. 319.
[3] J.L. 3781, Benedict VII. 975. Januar 18. Acta SS. Juli tom. **6**. 176.
[4] J.L. 3782, Benedict VII. 975, Januar 18. Beyer I. 304.
[5] J.L. 3788, Benedict VII. 976, Oktober 28. Ennen u. Eckertz I. 468.
[6] J.L. 3789, Benedict VII. 976, Oktober 28. Anal. iur. pont. X. 315.

keine gerade Entwicklung der Formeln aus dem Diurnus; die Formeln des Diurnus finden sich in einer Urkunde nebeneinander; es treten dazu andere Elemente, zum Teil aus Vorurkunden. Zu berücksichtigen ist auch der Einfluß des Empfängers auf die Gestaltung der Urkunde.

Die große Mehrzahl der Konfirmationsformeln läßt sich im einzelnen nicht in Beziehungen zum Diurnus bringen. Hier und da kommen wohl Anklänge vor, aber die brauchen nicht aus der ersten Quelle zu stammen. Ich schließe darum meine Aufstellungen hier mit einem kurzen chronologischen Überblick über die hauptsächlichsten Konfirmationsformeln in den übrigen Urkunden. Stephan V. bestätigt das Kloster Werden[1] in seinem Besitz: *cum omnibus ... quae canonice et legitime inibi data, largita sunt et donata ac deinceps donabuntur, iuri ac utilitati ... monasterii et usibus Deo inibi famulantium perenniter confirmamus ...*

Leo VIII. an Gorze:[2] *praedictum monasterium cum omnibus rebus ad se pertinentibus ... per hoc apostolicae auctoritatis privilegium vel tibi vel tuis successoribus omnique fraternitati confirmamus ...*

Johannes XII. für S. Vannes an den Bischof von Verdun:[3] *nos idem monasterium tua ordinatione constructum, cum omnibus rebus regalibusque praeceptis tuo consultu sibi sancitis, in aeternum velle permanere inconvulsum ... haec praedicta loca omnia cum omnibus suis generaliter atque specialiter pertinentiis, et quidquid deo opitulante voto fidelium huic monasterio concessum fuerit, in futuro tempore per hoc nostrum apostolicum privilegium perenniter confirmamus tam vobis quam vestris successoribus.*

Johann XIII. schreibt an Quedlinburg:[4] *statuimus apostolica censura, ut idem monasterium omnimodo a modo et usque in finem saeculi perseverat.*

Johann XV. schreibt an Korvey und Herford:[5] *... decrevimus ut duo monasteria Corbeiense videlicet monachorum atque Herifordense sanctimonialium de omnibus rebus quae vel in communi principum charta, vel praeceptis confirmata esse agnoscuntur, nihilominus talem ex apostolica sanctione obtineant firmitatem ...*

Clemens II. an S. Stephan zu Bamberg:[6] *muniminus ipsum monasterium ... et omnia eiusdem monasterii bona mobilia et immobilia*

---

[1] J.L. 3467, Stephan V. 891, Mai 29. Migne **129**. 814.
[2] J.L. 3609, Leo VII. 938, Juni. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 6.
[3] J.L. 3676, Johannes XII. 956, Januar 9. Migne **133**. 1016.
[4] J.L. 3716, Johannes XIII. 967, April 23. Migne **135**. 972.
[5] J.L. 3832, Johannes XV. 989, Juli 1. Migne **137**. 831.
[6] J.L. 4150, Clemens II. 1047, Oktober 1. Migne **142**. 585.

quae nunc habet et in perpetuum habebit, contra omnium malignantium temeritates.

Leo IX. für Poussay:[1] *confirmamus eidem loco, sancti Petri auctoritate, cuncta quae dudum delegavimus ... et quidquid ibidem possidemus ...*

Für Andlau:[2] *ipsum vero monasterium integrum, sicut iam praediximus, concedimus vobis et confirmamus.*

Für Hohenberg:[3] *stabile concedimus et confirmamus privilegium statuentes apostolica censura sub divini iudicii obtestatione ut praefata ecclesia praedictum praedium inviolabiter obtineat, et quaecumque a fundatoribus seu ab aliis Christi fidelibus concessa sunt ...*

Für Gorze:[4] *stabiliantur per nos et corroborentur sibi omnia, quae a quibuscumque Christi fidelibus concessa vel in perpetuum sunt inibi concedenda.*

Victor II. für Andlau:[5] *concedimus et confirmamus vobis idem monasterium per hoc nostrae apostolicae auctoritatis privilegium, cum omnibus rebus et facultatibus suis quas modo iuste habere videtur, et deinceps, auxiliante Domino, sive a regibus, sive a cuiuscumque dignitatis et ordinis hominibus esse poterit.*

Nicolaus II. für S. Maria ad Gradus[6] und S. Georg Martyr[7] zu Köln: *apostolica nihilominus auctoritate confirmamus eidem ecclesiae quidquid et tuae devotae religionis intentio divini zeli fervore hactenus contulit ... et quidquid in futurum quocumque modo divinis vel humanis legibus cognito tua charitas quorumcumque fidelium acquirere poterit.*

Alexander II. für Siegburg:[8] *confirmamus et corroboramus cenobium seu abbatiam supradictam in perpetuum ...*

Für S. Maria Magdalena zu Verdun:[9] *confirmamus tibi quidquid nunc iure possessionis habere videtur seu deinceps habitura est, ... praesentis privilegii pagina confirmamus.*

Für S. Gengulf:[10] *quapropter auctoritate apostolica praedictae ecclesiae confirmamus atque corroboramus quicquid caritas tua divinitus*

---

[1] J.L. 4175, Leo IX. 1049, Oktober 1. Migne **143**. 614.
[2] J.L. 4195, Leo IX. 1049. Migne **143**. 633.
[3] J.L. 4244, Leo IX. 1050, Dezember 17. Schoepflin I. 166.
[4] J.L. 4250, Leo IX. 1051, Januar 15. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 18.
[5] J.L. 4349, Victor II. Migne **143**. 815.
[6] J.L. 4400, Nicolaus II. 1059, Mai 1. Lacomblet I. 125.
[7] J.L. 4401, Nicolaus II. 1059, Mai 1. F. z. D. G. **21**. 234.
[8] J.L. 4593, Alexander II. 1066, Mai 15. Lacomblet I. 134.
[9] J.L. 4648, Alexander II. 1068, April 13. Migne **146**. 1344.
[10] J.L. 4665, Alexander II. 1069, Mai 5. NA. **2**. 207.

monita iuste sibi contulisse et restituisse dinoscitur iuxta scriptum constitutionis tuae nobis delatum.

Alexander II. für Epternach:[1] *ecclesiae confirmamus et corroboramus quidquid a fidelibus eidem monasterio hactenus iuste collatum est videlicet matres ecclesias ...*

An S. Maurus-Verdun[2] schreibt Leo IX.: *res autem ecclesiae eidem pertinentes quas confirmare statuimus, praesentis pagina descriptionis demonstrat;* dann folgt eine Aufzählung der zahlreichen Besitztümer und der weitverzweigten Rechte des Klosters. Solche großen Aufzählungen bilden einen Hauptbestandteil der Konfirmationen.[3] Die großen Reihen der Hufen Landes z. B., die durch Schenkung, Tausch oder Kauf in den Besitz der Anstalten gekommen sind, sind für mich hier ohne Interesse, ebenso die übrigen Vermögensverzeichnisse. Nur wenige Fälle erfordern wegen dieser Aufzählungen eine besondere Betrachtung. Prinzipiell wesentlich sind da die Aufzählungen in den Privilegien für Essen[4] und S. Maria zu Verdun.[5] In beiden Fällen stellt der Papst die Urkunden aus auf besonderen Wunsch der betreffenden Anstalt. In Essen wie im Marienkloster zu Verdun wird besonderer Wert gelegt auf die Aufzählung aller Güter und Rechte, da alle früheren Urkunden bei Feuersbrünsten umgekommen sind. In Essen wird der Bitte besonderer Nachdruck verliehen durch den König Otto I., der sich beim Papste für das Kloster verwendet. In S. Maria zu Verdun hat der Papst selbst Einblick in die trübe Lage des ausgebrannten Klosters gewonnen: Die Urkunde für dieses Kloster enthält eine sehr reichhaltige Güteraufzählung. Das Kloster ist im Besitze wichtiger Herrenrechte über die Klosterleute; es kann eine Kopfsteuer erheben und beerbt die Klosterleute bei fehlender Nachkommenschaft. Dieser Brauch ist um so interessanter, weil er hier vom Papste bestätigt wird.

Auch die Urkunden für St. Vannes[6] sind nicht ohne Interesse wegen ihres materiellen Inhalts. Der Papst schließt sich hier den Privilegien des Diözesanbischofs an und bestätigt dem Kloster reiche Güter, Zölle und Zehnten, eine umfangreiche Banngewalt, das Recht der Salzgewinnung und den Markt; dazu kommt noch die Vogtei an verschiedenen Orten, die dem Kloster vom Bischof zugestanden ist.

---

[1] J.L. 4667, Alexander II. 1069, Mai 6. Beyer I. 426.
[2] J.L. 4190, Leo IX. 1049, Oktober 24. Migne **143**. 626.
[3] Leo IX. für Hesse, SS. Martin u. Agerich, S. Maximin, J.L. 4245, 4248, 4251.
[4] J.L. 3635, Agapet II. 946. Lacomblet I. 55.
[5] J.L. 4192, Leo IX. 1049, Oktober 26. Migne **143**. 628.
[6] J.L. 4288, Leo IX. 1053, Januar 2. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 20.
J.L. 4289, Leo IX. 1053, Januar 2. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 21.

Auch S. Gengulf[1] ist vom Diözesanbischofe reich privilegiert. Neben großen Besitzungen bestätigt der Papst dem Kloster Handelszölle. Für Altorf[2] werden die vom Kaiser verliehenen Rechte, nämlich Münze, Markt, Zoll und Schenke mit dem gesamten Besitzstande des Klosters vom Papste bestätigt. Münze, Markt, Zoll, Klosterleute und verschiedene Gefälle werden vom Papste dem Kloster Hesse[3] konfirmiert. In den Urkunden für S. Nikolaus zu Passau[4] werden in erster Linie die Güter — Schenkungen der Kaiserin Bertha — dem Kloster von der Kurie bestätigt und zwar unter der Bedingung, daß die Einkünfte nur zum Besten der Klosterinsassen verwendet werden dürfen.

Inhaltlich wie formell sind hier und da — schwächere oder stärkere — Ähnlichkeiten festzustellen. Daneben aber findet sich auch ganz Singuläres. So werden dem Thesaurar in Stablo und Malmédy[5] die Einkünfte aus Strafen und Bußgeldern in Stablo und Malmédy ausdrücklich in einer Urkunde vom Papste bestätigt, z. T. unter besonderer Benennung. Die Privilegierung von S. Salvator zu Toul[6] ist an den Bischof von Toul gerichtet. Die Güterbestätigung durch Alexander II. 1069 erfolgt nach einer vorhergehenden Urkunde des Erzbischofs von Trier. Das Kloster Bredelar[7] wird mit allen Gütern dem Bischof bestätigt; der Bischof allein kann auch neue Zuwendungen für das Kloster in Empfang nehmen.

Nicht zu übergehen sind schließlich einige Ehrenrechte der großen geistlichen Fürsten am Rhein. Die Erzbischöfe von Mainz und Köln spielen bei der Wahl und Weihe des Königs eine bedeutende Rolle. Ihr Wahlrecht ist ohne Frage ein rein weltliches Recht; in dieser Zeit hat der Papst noch nicht über die Berechtigung zur Königswahl verfügt. Anders aber steht es mit der Weihe des Königs. An sich mag diese Handlung ein hochpolitischer Akt sein, ihrem innersten Charakter nach ist die Weihe kirchlich. Von Benedict VII.[8] wird im März 975 dem Erzbischof von Mainz sein Vorrecht an der Weihe des Königs zugesprochen: *ut in rege consecrando et synodo habenda ceteris omnibus tam archiepiscopis quam episcopis praeemineat.* Demgegenüber

---

[1] J.L. 4665, Alexander II. 1069, Mai 5. NA. **2.** 207.
[2] J.L. 4206, Leo IX. 1049, November 28. Schoepflin I. 164.
J.L. 4273, Leo IX. 1052, Mai 7. Schoepflin I. 168.
[3] J.L. 4245, Leo IX. 1050. Migne **143.** 740.
[4] J.L. 4767, Alexander II. 1073, März 3. Mon. Boic. **4.** 287.
J.L. 4945, Gregor VII. 1075, März 24. Mon. Boic. **4.** 290.
[5] J.L. 4180, Leo IX. 1049, Oktober 5. Migne **143.** 618.
[6] J.L. 4666, Alexander II. 1069, Mai 5. Beyer I. 425.
[7] J.L. 4243, Leo IX. 1050, Dezember 6. Migne **143.** 661.
[8] J.L. 3784, Benedict VII. 975, März. Gudenus, Cod. dipl. I. 9.

kann zum mindesten verdächtig erscheinen, wenn Leo IX.[1] dem Erzbischof von Köln die *consecratio regis* zugesteht. Die Herausgeber der Regesten halten die Urkunde auch in diesen Sätzen für interpoliert. Eine eigentliche Mischung geistlicher und weltlicher Rechte liegt in einem anderen Satze dieser Urkunde: *confirmamus quoque tibi, per hanc praeceptionis nostrae paginam sanctae et apostolicae sedis cancellaturam et ecclesiam sancti Ioannis evangelistae ante portam latinam, ut te Petrus cancellarium habeat, Ioannes hospitium praebeat.*

2. Die Immunität

Unter Immunität nach deutschem Recht ist allein zu verstehen die Befreiung eines Grundstückes oder einer juristischen Person von den unmittelbaren Eingriffen der Grafengewalt. Die dieser Gewalt zukommenden Gefälle werden den immunen Anstalten usw. überwiesen.[2] Alle Versuche, den Immunitätsbegriff auszudehnen, sind abzulehnen. Nichtsdestoweniger sind aber Parallelerscheinungen zu berücksichtigen.

a) Die reine Immunität

Wenn auch der Papst mit seiner Bestätigung von Klöstern die Zusicherung einer gewissen — ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen — Integrität verbindet, wenn z. B. Benedict VII. am 28. Oktober 976 S. Pantaleon zu Köln[3] *in integrum* privilegiert, oder wenn Benedict VIII. im April 1020 das Kloster Göss[4] *cum integritatibus* konfirmiert, so ist doch ohne weiteres klar, daß er von der Grafengewalt nicht befreien kann. Allerdings kann der Papst eine solche Befreiung bestätigen, vielleicht auch erwirken, aussprechen kann er sie nicht. Andererseits ist es Tatsache, daß die Gesamtkirche in Personen und Sachen seit alter Zeit im Genuß einer teilweisen Immunität gestanden ist. Konstantin hat der Kirche eine partielle Immunität verbrieft.[5] Im Frankenreiche hat die Kirche ebenfalls alsbald eine Immu-

[1] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Lacomblet I. 119.

[2] Hier ist zu verweisen auf die später angeführte Literatur zur Vogtei, cf. hier besonders auch Brunner, Grundzüge³, p. 70ff.

[3] J.L. 3788, Benedict VII. 976, Oktober 28. Ennen u. Eckertz I. 468. cf. Dipl. O.I. 324; formelle Ähnlichkeiten sind nicht festzustellen.

[4] J.L. 4028, Benedict VIII. 1020, April. UB. v. Steiermark I. 717. cf. Dipl. H.II. 425; sachliche Übereinstimmung des kaiserlichen und des päpstlichen Privilegs; das päpstliche aber wird in den April zu setzen sein *(scriptum per manus Stephani scriniarii Romanae ecclesiae in mense Aprili, indictione tercia)*, während die Urkunde Heinrichs II. vom 1. Mai 1020 datiert. Doch lassen sich Beziehungen des kaiserlichen Privilegs auf das päpstliche nicht feststellen.

[5] Cod. Just. I. 2. de sacrosanct. eccles.

nität erhalten, insofern sie frei wird von persönlichen Leistungen und sachlichen Abgaben.[1]

Das kanonische Recht hat demgegenüber völlige Immunität des Klerus gefordert.[2] Es fragt sich aber, ob diesen späteren Theorien von Anfang an irgendwelche entsprechenden Tatsachen gegenüberstehen. Hier wie bei der Aufrechterhaltung der immunitas localis = realis[3] liegt die Bedeutung des kanonischen Rechts mehr in seiner moralischen Wirkung als in seiner tatsächlichen Anwendbarkeit. Eine Formel, derzufolge die Befreiung eines Klosters von der Grafengewalt ausgesprochen wird, findet sich im Diurnus natürlich nicht. Auch hat sich im 11. Jahrhundert eine feste Immunitätsformel in den Papsturkunden nicht herausgebildet. Wo sich Spuren einer Entwicklung zeigen, ist vielleicht der Einfluß des Empfängers wirksam.

In einigen Urkunden bis auf Gregor VII. findet sich eine ausdrückliche Immunitätsbestätigung. In erster Linie und von vorbildlicher Bedeutung ist etwa die päpstliche Bestätigung der Grafschaft im Toulgau, die dem Bischof vom Könige verliehen ist. Leo IX. schreibt in dieser Sache 1051 an den Bischof Udo von Toul;[4] *comitatum Tullensem ad sedis Tullensis potestatem omnino pertinere confirmamus, quem iam dictus episcopus Gauzelinus ab avo, genitore domni Ottonis imperatoris, integre obtinuit, casamenta ecclesiae nullus casatorum in alodium transferat, quia contra legem Dei hoc esset et sacrilegium.*

Weiterhin liegen vor ausdrückliche Immunitätsbestätigungen für Bamberg.[5] Nach dem Wortlaut der Formeln könnte man annehmen, daß der Papst die Immunität selbst verleiht. In der Tat aber kann es sich nur um eine Bestätigung handeln, wenn Johann XVIII. schreibt: *nullus ibi comes aut iudex legem facere praesumat, nisi quam per concessionem gloriosissimi regis Heinrici vel successorum eius*

---

[1] 24. 25. C. XXIII. q. 8; MG. Capp. I. p. 46, c. 17; p. 56, c. 38; p. 60, c. 73; p. 64, c. 30; — Waitz, Verf. Gesch II. 2[3] p. 336ff., IV.[2] p. 287ff., 441ff. — H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums[2] p. 444.

[2] c. 1ff. X. **3**. 49; c. 4. VI. **3**. 20.

[3] c. 4. 5. D. XLII; c. 1. 5. 9. X. **3**. 49.

[4] J L. 4255, Leo IX. 1051, März 25. Migne **143**. 672. cf. Curs, Deutschlands Gaue um das Jahr 1000. Göttingen 1908, p. 32. cf. Dipl. H.I. 16; O.II. 62. Dazu auch die Verleihung des Wildbanns an Toul durch Dipl. H.II 235.

[5] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni 1. Migne **139**. 1487.

J.L. 4283, Leo IX. 1052, November 6. Ussermann 38. Die Formeln erinnern ohne Frage an das fränkische Recht; Beziehungen aber zu früheren Königsurkunden für Bamberg lassen sich nicht aufstellen. Formell ist interessant Dipl. H.II. 144. (Zuwendungen des Kaisers für Bamberg, ‚*omnium contradictione remota*‘), dem sich mehr als dreißig Urkunden Heinrichs II. für Bamberg wörtlich anschließen.

episcopus loci eiusdem deligeret. Nulla aliena potestas ibi per violentiam irruat. In dem Privileg Leos IX. heißt es: *nullus ibi comes aut iudex placitum seu districtionem aliquam facere vel tenere audeat, nisi quam per concessionem gloriosissimi imperatoris secundi Heinrici, vel successorum eius episcopus eiusdem loci deliberaverit. Nulla in aliqua dignitate posita magna parvaque persona per violentiam irruat.* Im Privileg für Fulda[1] wird ein großer Wert darauf gelegt, daß auf Klosterboden kein Gerichtstag abgehalten wird. So schreibt Benedict IV.: *nemo in eodem monasterio venerabili vel in ceteris eius locis placitum habeat,* Leo IX.: *ne quis umquam placitum ibi habeat;* ebenso Victor II. und Alexander II. Fraglich aber ist es schon, ob man die Bulle Leos IX. für S. Stephan von Toul[2] als Immunitätsverleihung gelten lassen kann. Es heißt dort: *pro mercedis nostrae augmento apud Deum decernentes. confirmamus vobis fratribus sanctae Tullensis Ecclesiae mansiones vestras intra civitatem, et extra, ab omni banno et iustitia saeculari liberas, nec a modo vestri episcopi, neque Tullenses comites, neque dux neque aliqua saecularis exaltatio in villis vestris advocatiam vel servitium, vel aliquod debitum exigat, quo imperatores et reges, et gloriosus confessor sanctus Gerardus omnino vestrae dispositioni usque ad nostra tempora, cognita veritate, sub anathemate reliquerunt liberas.* In den Urkunden für Thankmarsfelde, später Nienburg,[3] schwebt von Anfang an ein Immunitätsgedanke vor. In der Urkunde Johanns XIII. heißt es: *Solum religionis statum episcopus, si intersit requirat; huic, si forte labatur, corrigendo assit. Ceterum de servitio aliquo immunem relinquat ipsum locum.* Benedict VII. nimmt dagegen Beziehung auf die Gerichtstage der Grafen: *et nullus episcopus aut comes vel aliqua iudiciaria persona homines ad eundem locum pertinentes ulla redibitione vel opere audeat inquietare. Comitum placita non servant, sed quidquid modo a regibus vel ab aliis Dei fidelibus habent vel acquisituri sunt,*

---

[1] J.L. 3529, Benedict IV. 901, Mai 18. Dronke 298.
J.L. 4170, Leo IX. 1049, Juni 13. Dronke p. 359.
J.L. 4364, Victor II. 1057, Februar 9. Dronke p. 364.
J.L. 4557, Alexander II. 1064. Dronke 370. Hier ist für die Abhängigkeit der Immunitätsformel von der fränkischen Königsurkunde zu verweisen auf den Aufsatz von Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage. MIÖG. 20. 193ff.

[2] J.L. 4240, Leo IX. 1050, Oktober 22. Migne **143**. 656.

[3] J.L. 3754, Johannes XIII. 971, Dezember 25. v. Heinemann I. 38.
J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann I. 55.
J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann I. 83. Für den Sachverhalt cf. Dipl. O.II. Nr. 114 und Dipl. H.II. 43. In den Formeln finden sich jedoch nur äußerst schwache Anklänge.

abbas cum monachis ordinando constituat atque disponat. In der Urkunde Benedicts VIII. finden sich die Formeln aus beiden Vorurkunden wieder: *episcopus vero, in cuius diocesi commorantur, de omni servitio immunem relinquat illum locum ... comitum placita non servant, sed quidquid* ... etc.

Königliche Güter, also auch königliche Klöster sind ohne weiteres immun. Dadurch also, daß ein Kloster als zum Eigentum des Königs gehörig anerkannt wird, erhält es implizite auch die Immunität bestätigt. Dieser Fall liegt vor in den Urkunden für S. Maximin. Agapet II. schreibt an den Abt von S. Maximin:[1] ... *ut in praesenti et in posterum sub regia tantum potestate permaneat, neque ulli umquam alteri personae subiaceat, excepto abbati* ... Stärker tritt der Immunitätsgedanke hervor in den späteren Urkunden. In den Privilegien Johanns XIII. und Johanns XV. lautet die Formel mit nur ganz unbedeutenden Abweichungen untereinander: *ipse vero locus monasterii perhenniter sub mundiburdio regum aut imperatorum filiorum sanctae Romanae ecclesiae apostolico praecepto iubemus, ut maneat nulli umquam personae beneficiarius aut invadendus pateat.* Damit sind aber auch alle Fälle eigentlicher Immunitätsbestätigungen durch Papsturkunden erledigt.

Die Parallelerscheinungen sind zwar viel zahlreicher aber inhaltlich unwesentlicher und dementsprechend auch formell weniger interessant.

b) Parallelerscheinungen

Der Begriff der weltlichen Immunität deckt sich häufig mit der kirchlichen Exemtion; hinein spielt oft das Institut des päpstlichen Schutzes. Wie wird ein kirchlich exemtes Kloster unter einem Bischofe im Besitz der Grafschaft stehen? Dazu kommen außerordentlich wortreiche Perturbations- und Alienationsverbote von seiten der Kurie für die Klöster. Eine reinliche Scheidung der Begriffe ist zuweilen schwierig, manchmal unmöglich. Zunächst mögen einige Beispiele gegeben sein. In mehreren Privilegien für Lorsch[2] tritt ziemlich gleichmäßig die Formel auf: *decernimus namque sub divini iudicii obtestatione, ut nullus in aliquo gradu constitutus ... audeat ... alienare ... inquietare ... in-*

---

[1] J.L. 3649, Agapet II. 950, Februar 28. Beyer I. 257.
J.L. 3722, Johannes XIII. 968, Januar 2. Beyer I. 286.
J.L. 3827, Johannes XV. 987, Januar 7. Beyer I. 315. cf. Dipl. O.I. Nr. 169 und **280**; entschiedener Anklang!

[2] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396; kgl. Immunität schon durch Dipl. K.I. 65 u. 72, dann besonders wichtig Dipl. O.I. 252, aber ohne entscheidende Anklänge.
J.L. 3887, Gregor V. 998, April. MG. SS. **21**. 400.
J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21**. 411.

cumbere. In diesen Worten liegt ein Alienations- und Perturbationsverbot einerseits und ein Anklang wie an Immunität so an Exemtion andererseits. Das Entfremdungsverbot wird jedoch noch einmal ausdrücklich aufgenommen mit: *nec licentia sit ... diripere et auferre.* In dem Privileg für die Abtei Siegburg[1] heißt es: ... *ne qua persona magna vel parva non aliquis successorum tuorum, non rex aut comes, nullus umquam hominum ex ea quicquam ad destructionem illius loci demoliri andeat, verum omnibus inibi iuste collatis atque conferendis pax sit permanens atque inconvulsa.* Hier treten die Elemente von Schutz *(pax),* Güterbestätigung *(permanens . inconvulsa),* Exemtion und Immunität in recht deutlicher Weise hervor. Daneben finden sich in allen Urkunden, meist im Anschluß an das Entfremdungsverbot, Wendungen, mit denen für die Übertreter der urkundlichen Bestimmungen Strafen angekündigt werden: der Zorn des Himmels und das ewige Verderben werden in Aussicht gestellt. Da nun mehrfach die moralische Bedeutung der Papsturkunden betont wird, so könnte man versucht sein, in der Poenform eine neue moralische Sicherung der privilegierten Anstalten vor unbefugten Eingriffen zu erblicken.

Diese gesamte Materie, Perturbationsverbot, Alienationsverbot und Poenform usw., hat bereits im Liber diurnus eine außerordentlich vielseitige Formulierung gefunden. Es sind aus der großen Zahl der mehr oder weniger hier bedeutsamen Formeln in erster Linie diejenigen hervorzuheben, die auf die von Bresslau[2] so bezeichnete Immunitätsformel zurückzuführen sind: *ut nullus (= nullusque) ... audeat (= praesumat).* Diese einfachste Formulierung findet sich wieder z. B. in der Formel 86:[3] *ut neque ullus umquam praesumat quispiam alius, cuiuscumque sit dignitatis praeditus potestate, vel etiam quacumque magna parvaque persona in eodem monasterio vel eius causis incumbere aut de rebus et possessionibus vel quicquid de his que ei pertinere videntur quomodo auferre aut alienare, sed nec quamlibet malitiam aut iacturae molestiam ibidem sive pacis sive barbarici temporis quoquo modo inferre, dum profecto eum perenniter tam, ut dictum est, pacis quam barbarico tempore firma stabilitate decernimus sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae permanentum.*

Nr. 89:[4] *sub divini iudicii obtestatione et anathematis interdictum, ut nulli umquam nostrorum successorum pontificum vel aliae cuilibet magnae parvaeque personae ipsa praenominata loca a potestate et ditione iam fati monasterii auferre vel alienare ...*

---

[1] J.L. 4593, Alexander II. 1056, Mai 15. Lacomblet I. 134.
[2] Bresslau I. p. 51.
[3] ed. Sickel p. 111.
[4] ebenda p. 117.

Nr. 91:[1] *nulli licere nostrorum successorum vel alicuilibet haec quae a nobis intentione decreta sunt pia, in quoquam convellere ...*

Nr. 96:[2] *nullusque temeritatis ausu haec a vobis auferre quovis ingenio aut occasione temptet vel temperet ...*

Nr. 97:[3] *nec liceat cuiquam magno vel parvo ea conducere aut ab utilitate eius alienare ...*

Nr. 98:[4] *per huius decreti paginam omnibus omnino cuiuslibet dignitate praeditis ac potestate, ut ex rebus eidem venerabili diaconiae oblatis nullus praesumat quicquam auferre ...*

Nr. 100:[5] *ut nullus nostrorum successorum pontificum vel quaelibet magna parvaque persona ipsos praenominatos fundos ab eodem venerabili titulo et usu presbyteri auferre vel alienare praesumat.*

Nr. 101:[6] *pro quo et sub divini iudicii obtestatione promulgantes decernimus, ut nullo modo cuiquam publicae actionis virorum vel etiam cuiuscumque sit dignitatis magnae vel parvae personae quamlibet liceat habere ditionem in dicto monasterio, massis, fundis, casalibus, praediis, cultis vel incultis vel aliis possessionibus, colonis etiam et familiis vel diversis rebus, ubicumque detinere videmini nec quispiam horum ex eodem pio loco auferre aut diripere praesumat neque ullam laesionem aut contrarietatem malam in ipso beati ill' monasterio ... inferre audeat.*

Die beiden Formeln Nr. 86 und 101, weniger 100, sind die ausführlichsten. Sie haben auch die häufigste Anwendung gefunden. Die bereits zitierten Urkunden für Lorsch und Siegburg zeigen starke Anklänge.[7] Die Beispiele für solche Anklänge — nicht mehr — lassen sich beliebig vermehren.

Wesentlich ist auch die Ausweitung älterer Formeln. So heißt die stark erweiterte Formel Nr. 32: *ut profecto iuxta id quod subiecti apostolicis privilegiis consistunt, inconcusse dotandus permaneat* — in den frühen Privilegien für Fulda, so auch in den von Tangl[8] verworfenen Ausfertigungen von J.E. 2293 (Zacharias) — in ihrer Fortsetzung, die, wie Tangl nachgewiesen hat, einem Privileg Pippins entstammt: *locis et rebus tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet, quam quae futuris temporibus in ius (in iure!) ipsius monasterii divina pietas voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium absque ullius*

[1] ed. Sickel p. 120.
[2] ebenda p. 126.
[3] ebenda p. 127.
[4] ebenda p. 129.
[5] ebenda p. 132.
[6] ebenda p. 133.

(zu 1–6:) Diese jüngeren Teile des Liber diurnus enthalten Pertinenzformeln, die sehr gut aus der fränkischen Urkunde stammen können. Der Annahme, daß hier fränkischer Einfluß gewaltet hat, steht nichts im Wege.

[7] Für Lorsch: cf. S. 201 Anm. 2; für Siegburg: cf. S. 202 Anm. 1.
[8] cf. MIÖG. 20. 193. Die Fuldaer Privilegienfrage.

personae contradictione firmitate perpetua perfruatur. Über die Fassung von J.E. 2293 hat Tangl das letzte Wort gesprochen; viele der anderen Urkunden, die diesen Passus enthalten, werden zum wenigsten für interpoliert gehalten.[1] Wie in verschiedene Fassungen der ersten Urkunde, kann die Formel *locis rebus ... perfruatur* auch in die Folgeurkunden hineingefälscht sein. Andererseits ist aber auch möglich, daß eine neue Urkunde im genauen Anschluß an die so gefälschte Vorlage ausgestellt ist. Dasselbe muß in Erwägung gezogen werden bei der Urkunde für Gandersheim,[2] die wegen der Formel *locis et rebus ... perfruatur* als Fälschung nach unechter Fuldaer Urkunde angesehen wird. In den späteren Urkunden[3] für Fulda ist die Formel nicht mehr anzufechten, die Urkunden sind in allen Teilen echt.

Diesen Ausführungen stelle ich nunmehr eine kurze Auswahl der wichtigsten ähnlichen Formeln in den vorliegenden Urkunden gegenüber. Ich kann mich auf die Mitteilung sehr weniger Beispiele beschränken, weil diese Formeln, die in allen Privilegierungen sich vorfinden — mehr oder weniger vollständig —, mit dem tatsächlichen Rechtsinhalt der Privilegierung wenig zu tun haben. Stephan V. schreibt an den Abt von Korvey und an den Bischof von Hildesheim:[4] *ut a nullo hominum aliqua vis aut oppressio, vel contrarietatis seu occupationis molestia quocumque modo inferatur in rebus vel possessionibus ecclesiarum earundem, neque illarum possessiones aut decimae ipsis collatae ubique ecclesiis a quolibet usurpentur aut more tyrannico diripiantur, sed in arbitrio et iure episcopi vel abbatis utriusque ecclesiae cuncta consistant.* Das Kloster Wildeshausen[5] ist von dem Bischof von Verden im Gau Leri gegründet; der Gründer selbst bittet den Papst um die apostolische Bestätigung für seine in der Diözese Paderborn gelegene Stiftung. In seiner Konfirmationsurkunde bezieht sich der Papst auf diese Vorgeschichte und schreibt dann: *statuimus atque haec nostra auctoritate sub divini iudicii obtestatione iubemus, ut nec episcopus, nec aliquis de cognatione eius, vel aliqua persona sive magna sive parva, hoc*

---

[1] Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik (IV. 49), Wiener S.-B. 47 p. 611 ff. — Harttung, Forschungen p. 370 ff.

[2] J.L. 3642, Agapet II. 948, Januar 2. Migne **133**. 896. cf. auch Koepke-Dümmler, Otto I. p. 161; Koepke, Hrotsuit v. Gandersheim p. 259, ferner Harttung, Forschungen p. 142.

[3] J.L. 4090, Johannes XIX. 1031, März. Harttung, Forschungen p. 441.
J.L. 4057, Benedict VIII. 1024, Februar 8. Dronke 736.
J.L. 4125, Gregor VI. 1045/46, Mai 15. Harttung l. c. p. 448.
J.L. 4133, Clemens II. 1046, Dezember 29. Ebenda 453.

[4] J.E. 3429, Stephan V. 887, Mai 29. Migne **129**. 794.

[5] J.E. 3472, Stephan V. 891, Juni 1. Migne **129**. 816.

audeat infringere. Für das Kloster S. Gallen[1] erwähnt Johannes X. in seiner Bestätigung, daß der Bischof Salomon von Konstanz mit Erlaubnis seines Seniors, des Königs Konrad, sich nach Rom gewendet habe, um eine Privilegierung S. Gallens zu erwirken usw. Es sind mancherlei Gründe gegen die Echtheit der Urkunde vorgebracht; die Formulierung erscheint nicht in allem einwandfrei, so auch nicht in den Worten: ... *solidissime firmamus, ita ut nunc et deinceps saepe dicti cenobii fratres neque episcopus neque alterius monasterii abbas, neque comes ... audeat inquietare, sed quod sancitum est et constitutum apostolica auctoritate firmamus et inviolabile cunctis temporibus in aevum permaneat.* Für das Kloster Gandersheim[2] erläßt Johannes XIII. eine Privilegierung auf Bitten der Kaiser Otto I. und Otto II. Er schreibt dementsprechend an die Äbtissin: *ut praenominatum venerabile coenobium nemo umquam secularium possideat, neque ex decimis et possessionibus eiusdem quicquam sibi aliquis usurpet, non rex non marchio ... nisi forte tuendi ac defendendi causa, et hoc non nisi tua et eius, quae pro tempore regularis fuerit abbatissa, sobria fiat permissione.* Schließlich führe ich noch an die Bulle Gregors VII. für den Abt Wilhelm von Hirsau;[3] auf die anderweitige Bedeutung dieser Urkunde habe ich schon hingewiesen. Es folgt in dieser Urkunde auf die Übertragung der Abtei Schaffhausen an den Adressaten ein Alienationsverbot; dann heißt es weiter: *sed ita sit ab omni seculari potestate securus et Romanae sedis libertate quietus, sicut constat Cluniacense monasterium et Massiliense manere.*

Mit diesen wenigen Beispielen ist das wichtigste dieser Rechtsmaterie aus den Papsturkunden erschöpft. Insonderheit sollen die Klöster von weltlicher Gewalt unbehelligt bleiben. Es kommen da in Frage die Grafengewalt — gegen die eben die vom König verliehene Immunität schützt[4] — und die Vogteigewalt. Der Vogt

---

[1] J.L. 3533, Sergius III. 904, Februar 22. Wartmann, UB. von S. Gallen II. 336. cf. Dipl. K.I. Nr. 5.

[2] J.L. 3721, Johannes XIII. 968, Januar 1. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 8.

[3] J.L. 5167, Gregor VII. 1180, Mai 8. Jaffé, Bibl. II. 417. cf. Blumenstok l. c. p. 69 Anm. 2 und p. 104 (s. oben p. 154; 162).

[4] Mit den Immunitätsurkunden, d. h. den Verleihungen oder richtiger Bestätigungen der Immunität durch die Päpste, sind hier durchweg die der Könige verglichen, das Resultat ist ein äußerst geringfügiges. Nur in Fällen, in denen schon der Rechtsinhalt der Formel in der Papsturkunde auf Einfluß des fränkischen Rechtes weist, hat sich auch eine ähnliche Formel in einem königlichen Privileg feststellen lassen, so für Fulda und für S. Maximin. Wenn somit im einzelnen weiterhin keine Abhängigkeit festzustellen ist, so muß doch im ganzen gesagt werden, daß der Ideenkreis der kgl. Immunität auf die Papsturkunde eingewirkt hat.

bildet den letzten wesentlichen Punkt der päpstlichen Privilegierung; die kirchliche Immunität ist die rechtliche Grundlage, der Rechtsboden der Vogtei.

3. Die Vogtei[1]

In letzter Zeit ist außerordentlich viel über die Immunität und die sich darauf stützende Vogtei gearbeitet. In erster Linie zu nennen sind hier die Arbeiten von Seeliger, Pischek und Heilmann. Heilmann

---

[1] cf. hier besonders Friedberg K.R.[2] p. 347ff.; R.-E.[3] I. p. 198, ‚advocatia' von Hinschius; Waitz, Verf. Gesch. **4.**[2] 409ff., **7.** 320ff. — Brunner, D.R.G. II. p. 302ff. v. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß III. 161ff., IV. 419ff. (Die altrömischen und späteren Einrichtungen betr.); v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reichs, 1886; G. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit, 1907; Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Köln 1908.

Es ist hier nicht der Ort, und vielleicht ist es auch noch nicht Zeit, über die in letzter Zeit aufgeworfenen Fragen, die Immunität und die Klostervogtei betreffend, abschließend zu urteilen. Die Ausführungen Heilmanns aber sind so wichtig und so bestechend, daß seine Thesen kurz hier genannt sein mögen. Nach Heilmann ist die Vogtei ein rein privatrechtliches Institut. Die rechtshistorische Bedeutung der Vogtei läßt sich nicht in einer prägnanten Formel zusammenfassen, sondern nur in einer historisch-genetischen Darstellungsform zum Ausdruck bringen (p. 81). Centenar und Vogt unterscheiden sich nur in ihrem Namen, nicht in ihren amtlichen Kompetenzen (p. 85). Heilmann betont Seeliger (Abhandlungen der kgl. sächs. Ges. der Wissenschaften, 1903 (22), ‚Grundherrschaft', p. 200) gegenüber, daß der Übergang der Hochgerichtsbarkeit an die Immunitätsherren sehr häufig — fast regelmäßig — stattgefunden hat. Heilmann sieht ferner das Wesentliche am päpstlichen Schutze darin, daß der jeweilige Stifter keinen Anspruch auf die Vogtei in seinem Kloster haben soll. Ob Schutz und Vogtei vor Mitte des 11. Jahrhunderts so eng zusammen zu nehmen sind, ist fraglich. — Die Entwicklung geht, wie aus den von mir angeführten Beispielen ersichtlich ist, entschieden dahin. — Heilmann betont (p. 109) auch ausdrücklich, daß die einzelne Papsturkunde im einzelnen Falle vielleicht nicht sehr stark auf die Verhältnisse einwirkte, daß aber die fortgesetzte Betonung des Amtscharakters der Vogtei von seiten der Kurie schließlich eine Verschiebung der Rechtsanschauungen im Sinne der Klöster herbeiführte.

Ein bedauerlicher Mangel an der Arbeit von Pischek ist die unzureichende Berücksichtigung der Päpste und ihrer Urkunden. Jedenfalls scheint Pischek die Formeln des Privilegium commune nicht gekannt zu haben. Wenn er p. 87 Anm. 4 zitiert: *‚licitum sit vobis in causis propriis, sive civilem, sive criminalem, contineant quaestionem, fratrum vestrorum testimoniis uti, ne pro defectu testium ius vestrum in aliquo valeat deperire.' Aus Papsturkunden für Kloster Salem, Herrenalb, Bebenhausen usw.,* so hätte doch nichts näher gelegen als der Hinweis auf das privilegium commune, in das diese Formel aufgenommen ist (liber provincialis I. 11). Dieselbe Formel mit unwesentlichen Abweichungen wird von Frh. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen I 53, zitiert. Auch Mitis scheint hier ein einmaliges Vorkommen dieser Formel konstatieren zu wollen; — *„ausdrücklich ge-*

nimmt besonders gegen Seeliger Stellung; es wird betont, daß die niedere Vogtei im allgemeinen in die hohe Vogtei übergegangen ist. Heilmann hat diesen Satz Seeliger gegenüber mit Erfolg durchgesetzt.

Im Liber diurnus wird die Vogtei nicht erwähnt; aber trotzdem handelt es sich hier um ein Institut, das die Kirche in den frühesten Zeiten schon besessen hat, das sie vom römischen Reich übernommen hat. Seit alten Zeiten haben die kirchlichen Anstalten das Recht gehabt, zu ihrem Schutze ‚*defensores*' zu ernennen.[1] In Italien finden sich seit dem 5. Jahrhundert mehrfach ‚*defensores Italiae*'[2] — offenbar eine bewußte Analogiebildung auf einer Seite. Der oberste ‚*defensor ecclesiae*' ist der Kaiser. Dieses Institut ist nun mit vielen römisch-kirchlichen Einrichtungen mutatis mutandis auch auf das fränkische Reich übertragen. Die Frankenkönige, die späteren römischen Kaiser deutscher Nation, sind auch in dieser Hinsicht durch die Päpste die Nachfolger der alten römischen Kaiser.

Nach deutschem Recht sind die Geistlichen, weil sie nicht waffenfähig sind,[3] auch nicht gerichtsfähig. Sie haben sich also in prozessualen Angelegenheiten vor Gericht und auch sonst zum Schutze ihrer Immobilien durch geeignete Persönlichkeiten vertreten lassen müssen. Mit dieser Vertretung hat man die Vögte betraut; seit Karl dem Großen ist der deutsche König bzw. Kaiser der *advocatus ecclesiae* katexochen. Die Einrichtung der Vogtei wird durch königliche Gesetze[4] gefestigt. Andererseits erfordern die mannigfachen Eingriffe der Vögte in die eigensten Angelegenheiten der Kirche und die oft sehr eigennützige Verwaltung der Vogtei die verschiedensten Gegenmaßregeln der Regierung. Auch die Päpste haben der Handhabung

---

stattet der Papst hier wegen Rechtssicherheit die Zeugenführung von Konventualen." cf. auch Pischek l. c. p. 39 Anm. 1. In der Zeit Innocenz' III. — um die handelt es sich bei Mitis wie bei Pischek — findet sich diese Formel ja zuerst, sie erreicht aber sehr bald eine weite Verbreitung.

[1] Konzil von Karthago, 419; *defensores* aus dem Kreis der *advocati.*

[2] cf. Marini, i papiri diplomatici Nr. 84, 87, 88, 110, 119, 122 u. a. m.

[3] c. 1.—6. C. XXIII. q 8; c. 2. X. **3**. 1.

[4] cf. MG Capp. I. 201 (Nr. 95. c. 3.); I. p. 93 (cap. miss. gen. 802, cap. 13): *ut episcopi, abbates atque abbatissae, vicedomini centenariosque legem scientes et iustitiam diligentes pacificos et mansuetos habeant, qualiter per illosque sanctae Dei ecclesiae magis profectum vel merces adcrescat; quia nullatenus neque praepositos neque advocatos damnosus et cupidus in monasteria habere volumus, a quibus magis non blasphemia vel detrimenta oriantur. Sed tales sint, quale eos canonica vel regularis institutio fieri iubet, voluntati Dei subditos et ad omnes iustitia perficiendi semper paratos.* Das ist die eine Seite des königlichen Interesses an der Besetzung der Vogtei; zudem ist der König Herr des Gerichtes und als solcher stark beteiligt.

der Vogtei reges Interesse entgegengebracht.[1] Der Gründer übt über sein Kloster meist selbst die Vogtei aus, sie ist oft in seiner Familie erblich. Hinein spielt die Idee der Eigenkirche; auch eine Vogtei ist ein gut angelegtes und nutzbares Kapital.

In den vorliegenden Papsturkunden findet sich die Vogtei mehrfach erwähnt. Im Kloster Seeon[2] behält der Gründer die Vogtei solange er lebt; nach seinem Tode kann der Konvent frei wählen. Dasselbe wird bestimmt über die Vogtei in Göss[3] und in Helmershausen.[4] In Thankmarsfelde[5] soll der Vogt, solange es irgendwie angeht, aus der Familie des Gründers gewählt werden. In Donauwörth[6] ist zunächst der Gründer Vogt; nach seinem Tode tritt die Vogteiordnung in Kraft, die der Papst in seiner Urkunde bestätigt: *Lex vero omnium advocatorum post Manegoldum talis erit: ut quisquis eorum digne non administraverit advocationis officium, liceat abbatissae ipsique congregationi de eo apud papam conqueri. Qui si vocatus ab eo fuerit et monasterio satisfecerit, advocationem suam retineat. Quod si venire distulerit, aut si venerit et non satisfecerit, tunc liceat abbatissae ipsique congregationi ex consensu papae talem sibi advocatum eligere, qui secundum Deum sit. Post obitum vero tuum* etc. Die Gründerfamilie ist zunächst im Besitze der Vogtei. In Woffenheim[7] besteht augenscheinlich eine Art Patronat, zu dem die Vogtei oft geworden ist; die Vogtei ist in der Familie des Gründers an den Besitz einer bestimmten Burg gebunden. Daneben geben die Stimme der Äbtissin und sein Alter dem Bewerber den Vorzug, wenn mehrere Familienglieder im Besitze der Burg sind. In Bredelar[8] ist ebenfalls die Vogtei innerhalb der Gründerfamilie an den Besitz einer Burg Fontenoy geknüpft.

Frei in der Hand des Konventes liegt die Besetzung der Vogtei in Nienburg[9] und in Bergen;[10] der Abt allein ernennt den Vogt in Hirsau.[11] Dem Bischof wird eine Bestätigung des freigewählten Vogtes vorbehalten in Petershausen.[12] Erwähnt ist der Vater des urkundenden

---

[1] cf. c. 23. 24. X. **3**. 38.
[2] J.L. 3900, Silvester II. 998, April 18. Mon. Boic. **2**. 122. cf. Dipl. O.III. 318.
[3] J.L. 4028, Benedict VIII. 1020, April. UB. v. Steiermark I. 717.
[4] J.L. 3924, Silvester II. 1002, April. Wenck II. p. 39.
[5] J.L. 3754, Johannes XIII. 971, Dezember 25. v. Heinemann I. 38.
[6] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezember 3. Mon. Boic. **16**. 11.
[7] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Schoepflin I. 207.
[8] J.L. 4243, Leo IX. 1050, Dezember 6. Migne **143**. 661.
[9] J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann I. 55.
J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann I. 83.
[10] J.L. 3856, Johannes XV. 995, März 31. NA. **7**. 86.
[11] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 18. Jaffé, Bibl. II. 417.
[12] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.

Papstes als erster Vogt in Hesse;[1] auch hier wird die Vogtei in der Familie erblich sein. In Goslar[2] steht dem Kaiser wie die Ernennung des Propstes so auch die Vogtei zu. Unbevogtet soll sein S. Stephan zu Toul.[3] Daß ein Kloster auch in seiner Eigenschaft als Vogt vom Papste anerkannt wird, ersieht man aus den Privilegien für S. Vannes.[4] Das Kloster hat über manche andere Klöster die Vogtei, die in diesem Falle nicht von dem Inhaber der Vogtei selbst — also dem Abt von S. Vannes — sondern von einem Vertreter auszuüben ist. Damit wird das Institut der Untervögte gestreift. Die Vögte suchen sich ihres Amtes möglichst zu entlasten und dabei doch alle Einnahmen der Vogtei zu genießen. Sie stellen zu diesem Zwecke Untervögte an, die für die Verwaltung des Amtes und die Zahlung der Vogteigebühren zu sorgen haben; so sind die Klöster doppelten Bedrückungen ausgesetzt. Die Klöster suchen die Einsetzung der Untervögte zu hintertreiben, oft indem sie sich direkt an den Papst wenden. Aber alles dies ist erst später zur Entwicklung gelangt. Mit dem 12. Jahrhundert tritt eine starke Vermehrung unbevogteter Anstalten ein durch die Gründungen der neuen Orden; damit wird das Bild ein ganz anderes.

Vögte haben die Päpste nicht einsetzen können; sie haben sich auch hier beschränkt, die Einrichtungen, die die Vogtei betreffen, zu bestätigen und zwar mit jeweils entsprechenden, im ganzen sehr verschiedenen Formeln. Auch hier wäre die Wirkung der päpstlichen Privilegien wesentlich eine moralische.

Anhang

Die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Papsturkunde

Die moralische Wirkung[5] der päpstlichen Privilegien — so hoch sie auch zu manchen Zeiten gewesen sein mag — ist doch nur eine relative. Von absoluter Wirkung ist nach deutschem Recht im früheren

[1] J.L. 4245, Leo IX. 1050. Migne **143**. 740.
[2] J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktober 29. Bode I. 43.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Januar 9. Bode I. 67.
[3] J.L. 4240, Leo IX. 1050, Oktober 22. Migne **143**. 656.
[4] J.L. 4288, Leo IX. 1053, Januar 2. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 20.
J.L. 4289, Leo IX. 1053, Januar 2. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 21. — cf. Dipl. O.II. Nr. 218 u. H.II. Nr. 340.
[5] cf. Blumenstok l. c. p. 28. Bl. verweist an dieser Stelle auf Hinschius K.R. III. 714: hier wird der auffallende Widerspruch erörtert, daß die Päpste ohne eigentliches Gesetzgebungsrecht in vollem Sinne auszuüben, dennoch Privilegien

Mittelalter die Königsurkunde; es fragt sich, auf welche Stufe demgegenüber die Papsturkunde zu stellen ist.[1] Ein Überblick über die tatsächliche prozessuale Bedeutung der Papsturkunde muß die Frage beantworten, wann und inwiefern die Papsturkunde als öffentliche Urkunde gegolten hat. Nur von sekundärer Bedeutung daneben ist die Frage, ob die päpstliche Kanzlei eigentliche Beweisurkunden ausgestellt hat.

Diese ganze Frage im Zusammenhang zu erörtern, ist noch nicht unternommen. Hier und da finden sich einzelne Bemerkungen über die öffentliche Bedeutung der Papsturkunden. Ich hebe als besonders wichtig hervor zunächst die Ansicht Bresslaus. Nach Bresslau[2] ‚schließen sich den öffentlichen Urkunden, namentlich der Könige und Kaiser, für den Bereich der Kirche die Urkunden der Päpste an'. Die von mir herangezogenen Papsturkunden betreffen auch allein die Kirche. Waitz[3] spricht von den Rechten des Papstes: ‚Der Papst erteilt Privilegien und Bestätigungen, wie sie üblich sind.' Das ist sein Recht; damit zusammenhängt nach Waitz der päpstliche Schutz. Wenn also der Papst mit Recht Privilegien ausstellt, dann muß die Art und Weise, wie er dies tut, rechtskräftig sein. Auch Hinschius[4] betont die Rechte des Papstes, die Karolinger haben zwar den Päpsten kein direktes und allgemeines Anordnungsrecht zugestanden für die fränkische Kirche. Andererseits haben die Könige für verschiedene Maßnahmen, die mit den bestehenden Canones nicht im Einklang stehen, die jedesmalige Genehmigung bzw. Mitwirkung Roms eingeholt. So haben die Päpste in dieser Zeit das Recht zur Erteilung von Privilegien ausgeübt. Wenn aber die Könige den Päpsten dieses Recht zugestanden haben, sollten sie nicht auch die päpstlichen Urkunden, die diesem Rechte entsprossen sind, als rechtskräftig anerkannt haben?

Auch andere Stimmen über die Rechtskraft der Papsturkunden

---

erteilen. Die Privilegierung haben die Päpste meist im Sinne — selten gegen die Absichten der weltlichen Macht ausgeübt. Andererseits haben sich die Könige und weltlichen Fürsten in ihren kirchlichen Maßregeln des Einverständnisses der kirchlich zuständigen Seite gesichert, sie haben vor allen Dingen nichts gegen die Kanones vorgenommen. In normalen Verhältnissen, in friedlichen Zeiten ist das wenigstens die Regel gewesen.

[1] Sägmüller, l. c. p. 2, 6, betont ausdrücklich, daß die Erzwingbarkeit kein essentielles, sondern nur ein integrierendes Moment des Rechts ist. Das wird allerdings noch immer umstritten.

[2] Urkundenlehre I. p. 3.

[3] Verf. Gesch. 7. 300f.

[4] K.R. III. 714

sind zu hören. Graf v. Hacke[1] betont, daß die Kurie anfangs zwar keinen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Kraft ihrer Urkunden gemacht habe: sie sind darum als einfache Briefe erschienen.[2] Später hat die Kurie ihren Verfügungen allgemein-rechtliche Bedeutung beimessen wollen, sie hat darum die feierlichen Privilegien angewendet. Bei den Empfängern — Kirchen und anderen geistlichen Instituten — hat die Kurie immer damit rechnen können, daß ihnen die päpstlichen Urkunden genügende Rechtskraft besitzen. Denn zunächst: warum in aller Welt hätten ein so starkes Kloster wie Fulda oder eine so vielseitig vom deutschen Reiche privilegierte Kirche wie Trier sich ihren Besitzstand und eventuelle Vorrechte wieder und wieder von Rom bestätigen lassen sollen, wenn sie weiter damit nichts erreichten, als eine moralische Bekräftigung ihrer Verhältnisse! Andererseits ist seit alter Zeit in der Kirche in allen Streitfragen die Urkunde der wesentlichste Beweis[3] nach römischem Vorgang. Im Frankenreiche, in Deutschland überhaupt aber ist der Urkundenbeweis[4] wie auch sonst ein Erblühen des Urkundenwesens erst mit dem Eintritt der Beziehungen zur römischen Kirche stärker geworden. Schließlich hat sich der Papst in seinen Privilegierungen in der Tat im allgemeinen darauf beschränkt, tatsächlichen Besitz zu bestätigen und sein Einverständnis zu erklären nur zu wohlerworbenen Rechten. Ganz anders freilich wäre die Stellung der Papsturkunde zu werten, wenn sie sich im Gegensatz zu der anderweitigen Privilegierung bewegte.[5]

In zwiefacher Hinsicht ist die Papsturkunde ferner als mit öffentlicher Beweiskraft begabt anzusehen. Ich habe mehrere Urkunden zu erörtern, in denen stattgehabte Rechtsgeschäfte bestätigt werden. So willigt der Papst in einen Gütertausch, den das Kloster SS. Martin

---

[1] l. c. p. 56f.

[2] l. c. p. 65ff

[3] cf. C. III. q. 5 und später 7. X. 2. 19; 11. X. 2. 23.

[4] Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, F. z. D. G. 26 (passim) und Urkundenlehre I. p. 476ff.

[5] Obwohl eine Scheidung hier in kirchliches und weltliches Recht für eine Systematisierung besonders erwünscht wäre, so ist doch darauf zu verzichten. Denn gerade in dem Punkte, in dem die Papsturkunde das Wesen einer öffentlichen Urkunde auch nur zum Teil annimmt und — wenn auch nur teilweise — wie eine öffentliche Urkunde wirkt, gerade in diesem Punkte tritt eine Vermischung von weltlichen und kirchlichen Rechten ein. Das ist z. B. der Fall in den Abmachungen, in denen dem Papste ein Schiedsrichteramt zusteht. Der Papst wird zu diesem Ehrenamte gebeten nicht als ein faktisch höher stehender als etwa der Kaiser, sondern als der Nachfolger Petri und Statthalter Christi. Der Schiedsspruch aber des Papstes hat öffentliche Bedeutung und rechtliche Kraft. Die angeführten Beispiele erläutern das zur Genüge.

und Agerich zu Verdun mit dem Kloster des hl. Paul eingegangen ist.[1] Ähnliches wird für S. Salvator zu Toul bestimmt.[2] Die Entziehung der Cella de Caliniaco aus der Diözese Toul, ihre Übertragung an S. Vincent zu Metz scheint mir auch nicht allein eine rein kirchliche Maßregel zu betreffen.[3] Einen Vertrag bestätigt eine Papsturkunde über eine Vogtei, den das Kloster S. Maria Magdalena mit Herzog Gottfried von Lothringen geschlossen hat.[4] Ferner hat der Papst durch Urkunden seine Einwilligung zu neuen Gründungen, die zuweilen auf Kosten alter Stifter geschehen sind, erklärt, und zwar mitunter auf Bitten der Kaiser. Wären Otto I. und Heinrich II. nicht von der Zweckmäßigkeit, ja von der Notwendigkeit der päpstlichen Genehmigung überzeugt gewesen, so hätten sie sich sicher nicht so bemüht, sie einzuholen. Die Vollendung ihrer Lieblingsstiftungen haben sie aber bis nach dem Eintreffen der päpstlichen Urkunden hinausgeschoben. Dadurch, daß die Kaiser in diesen und in anderen weniger bekannten Fällen die Genehmigung vom Papste erbeten und erhalten haben, ist von ihrer Seite die Rechtskraft der Papsturkunden anerkannt. Allerdings überwiegt das rein kirchliche Element in diesen päpstlichen Schreiben; aber die Gründung der Bistümer Magdeburg und Bamberg ist sehr stark ein weltlicher Akt, und auch diesen betrifft die päpstliche Bestätigung.

In späterer Zeit haben die Papsturkunden ohne Frage öffentliche Rechtskraft genossen. Es ist vorgekommen, daß der Kaiser über bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich die Entscheidung dem Papste anheimstellt. So schreibt Otto IV. in seinem Testament[5] am 18. Mai 1218: *iurabunt itaque Gunzelinus dapifer et Ecbertus filius suus, ut castrum Wallebeke teneant annuum, infra quem terminum mittet ad apostolicum frater noster. Si in voluntate ipsius et eorum, qui heredes montis sunt, castrum habere potest cum salute animae nostrae repraesentabitur fratri nostro castrum; si non potest fieri cum salute animae nostrae, castrum destruatur.* Wenn hier der Papst zu entscheiden hat über die Zerstörung oder die Erhaltung einer Burg, so gestattet er in anderen Fällen die Erbauung von Burgen.[6] Mit der Verleihung des Burgbaurechtes durch den Papst — bisher ist das Burgbaurecht allein durch den König verliehen — ist praktisch die öffentliche Gültigkeit der Papsturkunden bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entschieden.

---

[1] J.L. 4248, Leo IX. 1051, Januar 11. Migne **143**. 667.
[2] J.L. 4656, Alexander II. 1069, Mai 5. Beyer I. 368.
[3] J.L. 4242, Leo IX. 1050, November 2. Migne **143**. 659.
[4] J.L. 4648, Alexander II. 1068, April 13. Migne **146**. 1314.
[5] M G. Const. II. 42.
[6] bzw. die Anlage von Befestigungen.

Zwei Fälle sind uns bekannt, daß der Papst das Befestigungsrecht verleiht. Der erste Fall betrifft Salzburg. Innocenz IV. schreibt am 4. August 1253 dem Propst und Kapitel von Salzburg,[1] ‚er gebe ihnen da sie sich und ihre Güter vor Feinden und gegen die Angriffe ihrer Widersacher nicht schützen könnten, kraft gegenwärtigen Schreibens die freie Vollmacht, auf ihrem eigenen Grund Befestigungen zu erbauen, unter Übergehung des Vorrechtes eines Dritten.‘ Diese Verfügung teilt dann der Papst am selben Tage durch eine zweite Urkunde dem Abte von S. Peter zu Salzburg mit;[2] er ersucht zugleich den Abt, alle Unruhestifter nach Möglichkeit dem Salzburger Kapitel fernzuhalten. Der zweite Fall betrifft eine Urkunde Alexanders IV. vom 30. Mai 1257 an den Bischof und das Kapitel von Paderborn.[3] Der Papst ist der Überzeugung, daß die Paderborner Kirche verdient, vor jeder unnötigen Ausgabe bewahrt zu werden. Da nun die Angeredeten in einer Bittschrift auseinandergesetzt haben, daß ihre Anstalt unter dem Mangel an Befestigungen leidet, so hat sich der Papst entschlossen, ihren Bitten in apostolischer Fürsorge entgegenzukommen. Er verleiht ihnen also kraft gegenwärtigen Schreibens die freie Vollmacht, Burgen und Befestigungen auf dem Boden der genannten Kirche zu bauen, soweit sie es vermögen, ohne mit den Rechten des Erzbischofs von Köln in Widerstreit zu geraten.[4]

Um festzustellen, wie weit die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Papsturkunde als prozessuales Beweismittel durchgedrungen ist, sind von mir die publizierten Gerichtsurkunden einer Durchsicht unterzogen. Es steht da als einzige Sammlung die von Hübner zur Verfügung.[5]

---

[1] Arndt, Schrifttafeln, hrsg. v. M. Tangl III, Nr. 89.

[2] Arndt l. c. III. 90.

[3] H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens, Nr. 587.

[4] Hierzu vgl. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Göttingen 1909, cf. p. 105f. Eigentum an Grund und Boden begründete das Recht, eine Burg darauf zu errichten, nicht; nur die bestehenden Burgen gehörten dem Eigentümer von Grund und Boden. Der grundherrliche Anspruch auf Burgenbau ist rechtlich nicht zu fixieren, es ist ein tatsächlicher Rechtsbruch. Die Päpste haben mit den beiden zitierten Fällen einen Versuch gemacht, das landesherrliche Befestigungsrecht beiseite zu schieben und das grundherrliche zu begründen. — Der Papst verleiht mit diesen Urkunden ein neues, öffentliches Sonderrecht, für das er mit Ausstellung der beiden Privilegien von da an kompetent sein will.

[5] Zeitschrift (der Savigny-Stiftung) für Rechtsgeschichte, Bd. 25. 27. 1891 ff. — Die Sammlung Hübners erscheint mir nicht durchaus zuverlässig. So hat z. B. Hübner das Regest Nr. 1137 gegeben, ohne auf die Bedenken hinzuweisen, die von verschiedenen Seiten gegen die Urkunde erhoben sind. Stumpf (Reichskanzler **3**. 255) und Sickel (MG. DD. O. III. Nr. 337, p. 765) haben gezeigt, daß die Urkunde nicht einwandfrei ist.

Ferner gibt Hübner in seinem Regest Nr. 967 (a. 969, Februar, in der Sabina

Im Anschluß an das hier zusammengestellte Material ist festzustellen, daß die Papsturkunde im Gerichtsverfahren mit Erfolg produziert ist. Darin liegt der schon allein genügende Beweis für die öffentlich-rechtliche Gültigkeit der Papsturkunde. Ich hebe einzelne Fälle heraus, betone aber, daß ich hier ganz und gar keinen Anspruch auf Vollständigkeit mache.

Einer Urkunde Karls des Großen vom 4. März 801[1] liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Bischöfe von Arezzo und Siena streiten sich um ein Kloster des hl. Amsanus. Der Kaiser, vom Bischof Aribert zur Entscheidung angerufen, betraut Leo III. mit der Erledigung der Streitfrage nach kanonischen Satzungen. Das Urteil des Papstes, das für Arezzo ausfällt, erkennt der Kaiser auf Bitten des Bischofs Aribert an ‚*pro integra firmitate*'. In einer pfalzgräflichen Gerichtsurkunde[2] handelt es sich ebenfalls um ein von Papst Leo III. gefälltes Urteil, das verlesen und vom Richter bestätigt wird. Interessanter ist der Fall betreffend den Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Patriarchen von Aquileja über die Abgrenzung ihrer Kirchenprovinzen.[3] Der Erzbischof von Salzburg behauptet, für ihn spreche das Ansehen der römischen Päpste Zacharias, Stephan und Paul, durch deren Erlasse und Bestätigungen die Provinz Kärnten, um die es sich handelt, seit den Zeiten seiner Vorgänger der Salzburger Kirche gehöre. Produziert ist anscheinend keine der erwähnten Papsturkunden. Der Patriarch von Aquileja betont dem Salzburger Erzbischof gegenüber sein altes Recht (*auctoritas*). Karl der Große[4] setzt nun die Drau als Grenze zwischen Salzburg und Aquileja fest: eine andere Entscheidung zu treffen erklärt sich der Kaiser außerstande. Ob Salzburg oder Aquileja bei dieser Teilung besser abgeschnitten hat, ist prinzipiell eine müßige Frage; der Kaiser hat ganz unparteiisch die Drau als die Grenzlinie bestimmt, weil sie ‚*per mediam illam provinciam fluit*'. Papsturkunden werden mit Königsurkunden produziert in einem Streite des Mönches Aginus und des Klosters Alfa gegen den Abt Erchen-

---

Guimarius iudex) eine Übersetzung: ‚die Beklagten erwidern, sie hätten zwar eine Urkunde, gäben aber das Grundstück dem Kloster heraus.' Der lateinische Text läßt aber doch offenbar auf einen Urkundenverlust auf seiten der Beklagten schließen (cf. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV. S. 33 Nr. 26): — —, *vos tenetis terram sanctae Mariae in territorio Sabinensi in loco qui nominatur Turris suptus ipsam civitatem iniuste.*'

Et dixerunt pariter ambo: verum de ipsis rebus aliquando habuimus scriptum, sed nos insimul reddidimus in monasterio.

[1] Dipl. Karol. I. p. 263, Nr. 196. Hübner l. c. Nr. 670.

[2] Hübner l. c. Nr. 674, Regesto di Farfa II. p. 137 Nr. 165.

[3] Hübner l. c. Nr. 181.

[4] Dipl. Karol. I. p. 282 Nr. 211. (Zahn, UB. v. Steiermark I. p. 5 Nr. 4.)

garius.[1] Der Abt legt in einem zweiten Verfahren Papst- und Kaiserurkunden vor und erhält von König Odo auf den Rat seiner Getreuen Recht. In einer allerdings nicht tadellos überlieferten Urkunde Ottos III.[2] werden ebenfalls Papsturkunden neben Kaiserurkunden zitiert. Hier wie in mehreren anderen Fällen werden die Papsturkunden gestützt dadurch, daß sie neben Kaiserurkunden produziert werden. Aber schon darin liegt doch eine gewisse Gleichsetzung. Anders steht es noch mit einem Falle, den v. Mitis[3] erwähnt. In einem Streite der Klöster Melk und Heiligenkreuz im Jahre 1178 spricht eine päpstliche Bulle das einzig entscheidende Wort. Herzog Leopold von Österreich, aufgefordert von Alexander III. und Diepold von Passau, in diesem Streit zu entscheiden, spricht dem Kloster Heiligenkreuz Recht zu: *ut fratres de Sancta Cruce pro decimis grangiarum et vinearum supranominatarum, quos idem fratres Sanctae Crucis XL fere annis ex privilegio Innocentii Papae II. quo muniti esse dinoscuntur, non solverant ad roborandam utrimque in posterum fraternae caritatis concordiam fratribus Medelicensibus ...*

Offenbar haben tatsächlich die Klöster in den Papsturkunden vollwertige Beweisurkunden[4] gesehen; zu dem Zwecke haben sie die langen Aufzählungen von Gütern und Rechten in den päpstlichen Privilegien gewünscht. Ist nun eine solche Urkunde abhanden gekommen, z. B. verbrannt, so haben die Geschädigten in erster Linie

---

[1] Bibliothèque de l'école des chartes **39**. p. 197.

[2] Hübner l. c. Nr. 1137, Dipl. O.III. Nr. 337 p. 765.

[3] O. Freiherr v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen I. Wien 1906. p. 51; cf. die Papsturkunde (Innocenz' II.) Fontes rerum Austriacarum II. 11 p. 4f. Nr. 3 und die Urkunde des Herzogs ebenda p. 11f. Nr. 8. Auf mein Befragen teilte mir v. Mitis mit, daß ihm ein ähnlicher Fall sonst nicht bekannt sei. Herr Professor Dr. Brackmann-Marburg, dem ich in vieler Hinsicht zu Dank verpflichtet bin, hat mich auch hingewiesen auf eine Stelle in der vita Gebehardi (MG. SS. XI. p. 37. 35; es handelt sich um die Gründung von Gurk als Bistum cf. J.L. 4673, Alexander II. 1070, März 21.) *archiepiscopus priusquam Admuntense undaret monasterium anno incarnationis domini 1072 constituit sedem episcopalem intra Karinthiam in loco Gurca dicto, ubi prius fuerat coenobium sanctimonialium, cui praefecit et consecravit episcopum Guntherum, pridie Nonas Maii, praesentibus et benedicentibus episcopis Altwino Brihssinensi, Ellenhardo Frisingensi, Candiano de Istria, ceteris comprovincialibus episcopis Ottone scilicet Ratisponensi, Altmanno Pataviensi per epistolas suum in hanc ipsam ordinationem praebentibus assensum. prolata est ibi tunc et epistola domini Alexandri papae ad confirmationem huius constitutionis in auribus populi lecta et interpretata. Sed et litterae regis Heinrici suum in hanc consensum pronunciantes similiter sunt recitatae, quarum tenorem infra posuimus.* — Zum wenigsten ist hier die Papsturkunde der Kaiserurkunde gleich. Der geistliche Verfasser der vita nennt die Papsturkunde an erster Stelle.

[4] cf. G. Schreiber l. c. p. 6.

dafür gesorgt, eine neue Urkunde zu erhalten, in der dann ebenfalls die Güter möglichst genau wieder zu verzeichnen sind. So werden dem Wunsche der Klöster entsprechend, die Urkunden[1] für Essen und S. Maria zu Verdun ausgestellt.

Damit stehen wir auf dem Boden der späteren Theorie: Die urkundliche Aufzeichnung ist die beste Sicherheit. Es heißt im Schwabenspiegel:[2] *wir sprechen, daz briefe bezzer sin danne geziuge, wan sterbend gest so belibent briefe immer me stete. Ditze heizent hantveste, da hilfet ein toter geziug als ein lebender.* Es fragt sich nun, wer die gültige, die beste Handveste ausstellen kann. Eine richtige Handveste muß besiegelt sein; also welches Siegel gilt am meisten? Auch darauf gibt der Schwabenspiegel[3] Antwort: *des pabstes insigel heizent pulle; swer diu mit reht git und si mit rehte emphahet, so sint si guot und reht.* Erst dann folgt: *der Kunge insigel hant oh groze craft.* Damit ist die Frage nach der Rechtskraft der Papsturkunden erledigt.

Exkurs I

Die Formel des Liber diurnus Nr. 99

Die Formel 99 ist im Codex V nur etwa zur Hälfte leserlich; nur die erste Hälfte druckt Sickel in seiner Ausgabe ab. Für den Rest der Formel gibt er einige ihm leserliche Buchstaben. Nach dem Codex C ist keine Ergänzung der Formel möglich gewesen.[4] Immerhin hat man noch auf das Erscheinen des Diurnus nach dem Codex A warten können. Wie mir nun aber der Direktor der Bibliotheca Ambrosiana, Herr Dr. Ratti in dankenswerter Weise mitgeteilt hat, enthält auch der Codex A nicht die Formel Nr. 99.

Ich bin jedoch in der Lage, die Ergänzung der Formel mit ziemlicher Sicherheit auf andere Weise zu geben. Das incipit der Formel ‚*cum in exarandis*' hat dabei den Weg gewiesen. Nur ein einziges Mal stellen die Herausgeber der Regesten dies incipit fest. Im Anschluß an diese Urkunde[5] ist der Text wiederherzustellen.

---

[1] cf. p. 196f. oben.
[2] ed. Lassberg p. 21 § 36.
[3] ebenda p. 74 § 159. cf. Bresslau I. p. 541.
[4] ed. Sickel p. 132. cf. Prolegomena I. 7, 75.
[5] J.L. 3741. Johannes XIII. 979, September 29. Migne **135**. 980.

Diurnus Nr. 99:

Cum in exarandis Dei laudibus debita pastoralis compulsit sollicitudinis cura, ut queque ad stabilitatem piorum dinoscitur pertinere locorum, ubertim promulgari et apostolicae institutionis in privilegiis atque decretis censura confirmari, convenit nempe nos apostolico moderamine suprascripta venerabilia loca quae dudum fuerant in ruinis magnaque inopia ac paupertate degentes et a nobis noviter a solo aedificata et undique ditata, oportune ordinari seu ad meliorem sine dubio statum perducere, praesertim ubi illa petuntur quae non ad commodum temporale sed ad perpetuam providentiam pertinent deo servientium animarum, ut praedicta scilicet venerabilia loca quae a nobis in uno conglobata atque adnexa sunt, cum propriis congregationibus quae regulariter in spsalmis ¦ . . .

Johannes XIII.:

Cum in exarandis Dei laudibus debita pastoralis compulit sollicitudinis cura, — quaeque ad stabilitatem piorum dignoscuntur pertinere locorum, ubertim promulgare et apostolicae institutionis in privilegiis atque decretis censura confirmare: convenit nempe nos apostolico moderamine — — — — venerabilia loca quae dudum fuerant in ruinis magnaque inopia ac paupertate degentia — — — — — — — — — — — — — — — — — — opportune ordinare seu ad meliorem sine dubio statum perducere, praesertim ubi illa petuntur quae non ad commodum temporale sed ad perpetuam providentiam pertinent deum servientium animarum, scilicet ut venerabilis locus, quia a Deoderico dilectissimo filio nostro in uno conglobatus atque annexus est, cum propriis congregationibus quae regulariter in psalmis ¦

Bis dahin stimmen die Formel und die Urkunde von einigen geringfügigen Abweichungen und den aktuellen Änderungen abgesehen in seltener Genauigkeit überein. Es heißt dann weiter

in der Formel:

— — — — — — deo salvatori[1] *— — — — — — — vigiles excubias — — — — — —lentiis exterioribus — — — — — iugiter valeant pii*[2] *f— — — —ficia in ecclesia ill. — — — — — — exh — — — — — — constat tua rel— — — — — — vilegii apostol— — — — — — — postular — — — — — — — — —tiones — — — — — — — — — —que ⟨h⟩*[3] *— —te— vel cuncta con— —sa in unum per*

in der Urkunde:

hymnis et orationibus deo Salvatori nostro Jesu Christo pervigiles excubias exhibent, ab insolentiis exterioribus circummunitae, jugiter valeant pii famulatus officia in monasterio sancti Vincentii exhibere; et quoniam constat tuam religiositatem huius privilegii apostolicam confirmationem postulare a nobis, propter immutationes temporalium rerum variosque hominum casus, munitionem sancti Vicentii Christi martyris cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus, atque corroborationem tui tuaeque congregationis et successorum tuorum in perpetuum fieri censuimus; quatenus, nunc sicut a te disponuntur, ita in posterum usque in finem conserventur, et ut illa congregatio inconcussa in unum per-

---

[1] (Dem kgl. pr. historischen Institut in Rom, besonders Herrn Dr. F. Schneider daselbst, bin ich für die Besorgung einer Photographie des betr. Blattes aus dem Codex zu Dank verpflichtet. Die Reproduktion dieses sehr eigenartig zerstörten Blattes rechtfertigt meine Verbesserungen. An einer Stelle allerdings ist die Formel mit Sicherheit nicht wieder herzustellen, cf. die in Klammern gesetzten Wörter p. 219) — Sickel: *salvatore.* [2] Sickel: *piis.* [3] Sickel: —.

— — — — — — *deo laudes persolvere*[1] — — — *sicut a Deo sibi* — —⟨*b*⟩*ut*[2]— — — *iugiter per*— — —*eat,*[3] —*que sub uno ab*— — — — — — — — *loca constituta* —*atio nec cui*— — — — — — — — —*ur* ⟨*ut*⟩ ⟨*ref*⟩[4] — — — — — — ⟨*s*⟩*ibi re*[5]— — — — — — — — — — *vel* — — — — — — — — — —*nas*— —.

severans sedulas laudes Deo persolvere valeat, et sicuti a Deo eorum studio imbuta sunt, iugiter perseverare liceat, atque sub uno abbate jam praedictus locus constitutus in honore sancti Vicentii indivisus sit et indivisa congregatio. Nec cuiquam licentia praebatur, ut refugiens rigorem studiosae sibi regulae, huc illucque vagetur, vel aliis se conferre conetur monasteriis; quod a nobis contra regulam sub anathematis vinculo prohibetur.

f. 103 f. 103′

Vat. Archiv XI. 91 Cod. 138 Saec. VIII fin. membr.

[1] Sickel: *persolve.* [2] *. . . ut.* [3] *. . at.* [4] *ur . . . ve.* [5] *ibere.*

Somit können ohne weiteres einige Lesefehler Sickels — z. B. das viertletzte Bruchstück *ve* statt *re* und das drittletzte Bruchstück *ibere* statt *sibi re* — korrigiert werden. Die Formel würde lauten: — — *in psalmis hymnis et orationibus Deo salvatori nostro Jesu Christo pervigiles excubias exhibent, ab insolentiis exterioribus circummunitae iugiter valeant pii famulatus officia in ecclesia sancti ill' exhibere; et quoniam constat tuam religiositatem huius privilegii apostolicam confirmationem postulare a nobis, propter immutationes temporalium rerum variosque hominum casus, munitionem sancti ill' cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus, atque corroborationem tui tuaeque congregationis et successorum tuorum in perpetuum fieri censuimus; quatenus nunc sicut a te disponuntur,* (*vel in posterum usque in finem*) *cuncta conserventur, et ut illa congregatio inconcussa in unum perseverans sedulas laudes Deo persolvere valeat, et sicuti a Deo sibi studia imbuta sunt iugiter perseverare liceat, atque sub uno abbate iam praedictus locus constitutus, in honore sancti ill' indivisus sit et indivisa congregatio. Nec cuiquam licentia praebeatur, ut refugiens rigorem studiosae sibi regulae huc illucque vagetur, vel aliis se conferre conetur monasteriis; quod a nobis contra regulam sub anathematis vinculo prohibetur.*

Exkurs II

Leo IX. für Nienburg [1]

Leo IX. verleiht dem Abt von Nienburg die Sandalen und die Dalmatica,[2] an und für sich kein außerordentliches Ereignis. Für den Rechtsinhalt ist also nach einem Hinweis auf den Abschnitt über die Verleihung von Pontifikalien an Äbte (oben S. 147—150) nichts zu erinnern. Aber doch bietet das im Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst aufbewahrte Scheinoriginal mancherlei interessante Schwierigkeiten. Ich gebe zunächst hier im Anschluß an das beigelegte Faksimile einen diplomatischen Abdruck der Urkunde: *Leo episcopus servus servorum dei dilecto nobis in Christo fratri Albuuinno abbati monasterii sanctae Mariae in loco qui dicitur Nuuenburg in pago saxonico. Si pastores*

---

[1] Bresslau I. 195, Anm. 1; v. Pflugk-Harttung, F. z. D. G. **24**. 433ff.; Schum, NA. **6**. 621.

[2] J.L. 4335. Das im herzoglichen Haus und Staatsarchiv zu Zerbst aufbewahrte angebliche Original wurde mir in dankenswerter Weise zur Benutzung übersandt.

ovium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte inferre contenti sunt, ut neque ex eis aut errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur oculis semper vigilantibus circumspectant quanto sudore quanto sudore quantaque cura debemus nos esse pervigiles qui pastores animarum dicimur attendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus, ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem negligentiae nos reatus excruciet, unde modo honoris reverentia sublimiores in ceteros iudicamur. Convenit quoque apostolico moderamini pia religione pollentibus et bene circa gregem suum vigilantibus, quae iuste expetunt in omnibus assensum praebere et prae ceteris in aliqua specialitate amare et honorare. Proinde dilecte fili Albuuine quia te bene eruditum novimus et in servitio dei aptum audivimus, aliqua honoris reverentia te sublimare decrevimus. Concedimus itaque tibi pro dei amore et pro peticione fidelis nostri Richeri Cassinensis montis abbatis ut tu tuique successores in honore sanctae Mariae dei genitricis missas celebretis in dalmaticis et scandaliis, sicut et alii, quibus hoc apostolica concessione permissum est. Hoc quoque statuentes apostolica censura, ut si quis te vel res sanctae ecclesiae tibi commissas laeserit, certam habeas prodamationem ad nos et ad apostolicam sedem. Siquis autem huius praecepti contemptor exstiterit et praedictae ecclesiae libertatem et honorem in aliquo penitus diminuerit vel permutaverit, sit vinculis anathematis innodatus et cum Iuda proditore domini domini nostri Jesu Christi atque diabolo eternae gehennae incendio deputatus.

(*R. M.* Komma.)

Data per manus archicancellarii et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae Hermanni Coloniensis archipraesulis, anno VI domni Leonis VIIII pp. Indictione VII. Incarnationis dominicae anno millesimo XLVIII°. Die Bulle an rotgelber geflochtener Seidenschur in rautenförmigen Stichen aufgenäht, zeigt auf der einen Seite um eine ·V· kreisförmig die Buchstaben **LEONIS**, auf der anderen Seite **PAPAE** nur ein Ornament geordnet.[1]

Hinsichtlich der äußeren Merkmale verweise ich auf die Wiedergabe. v. Heinemann[2] betont schon, daß die Schrift eine plumpe, das Pergament nicht italienisch sei. Schum weist nach, daß die Worte *et praedictae ecclesiae* etc. auf Rasur[3] und von anderer Hand mit viel schwärzerer Tinte geschrieben sind. Auch die Datierungszeile ist nicht

---

[1] cf. v. Pflugk-Harttung, Specimina III. Sigilla, sigilla spuria. Tab. XVI Nr. 1.
[2] v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus 5. 399 f.
[3] Auch sonst finden sich mancherlei Spuren von nicht sorgfältig getilgter Schrift.

in Ordnung, die Datierung selbst unmöglich richtig.[1] Rota, Monogramme und Komma sind in ganz unkanzleimäßiger Weise auf eine Seite[2] gerückt. Die Bemerkungen Pflugk-Harttungs über diese drei Unterfertigungszeichen, sowie über die Bulle sind im allgemeinen zutreffend;[3] auch ist der Hauptkörper des Komma entschieden nicht aus der Kanzlei Leos. Pflugk-Harttung und Bresslau haben sich besonders gegen die Datierungszeile gewendet; mir scheint Bresslaus Annahme durchaus berechtigt zu sein.[4] An die Originalität der Urkunde ist nicht zu denken, wohl aber hat der Schreiber eine echte Vorlage benutzt: das ist das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen.

Bevor ich jedoch auf die inneren Merkmale der Urkunde eingehen kann, muß ich noch auf einige Punkte der Schrift hinweisen. Tatsache ist, daß unter Leo IX. die Urkunden der päpstlichen Kanzlei in zweierlei Form erscheinen. Einmal ganz in den Traditionen der kurialen Gewohnheit, denn im Anschluß an die kaiserliche Kanzlei. In der vorliegenden Urkunde ist der Einfluß der deutschen Kanzlei unbestreitbar. Aber einheitlich ist der Schriftcharakter trotzdem nicht. Die erste Zeile und der Hauptkörper der Urkunde weisen auf das 11. Jahrhundert. Dann aber beginnt in Zeile 8 mit dem Zeichen für et ⟨*et praedictae* . . .⟩ eine tiefschwarze Schrift auf Rasur, äußerst plump und ungelenk; die scharf abgesetzten p, r und h, vor allem das charakteristische g in *gehenne* weisen in das 13. Jahrhundert. Die Datumszeile dagegen zeigt den Schriftzug der frühstaufischen Kanzlei, vielleicht weisen die starken Verschnörkelungen der Oberlängen von s und e noch in die Zeit Lothars. Drei zeitlich voneinander geschiedene Schriftarten stehen somit auf jeden Fall fest.

Die Datierungszeile ist von Schum und von Bresslau beanstandet und korrigiert. Die Textzeile 8/9 *et praedicte ecclesiae* — bietet nach dem bereits Gesagten keinen Anlaß zu Weiterungen. Anders steht es mit dem Hauptkörper der Urkunde. Einen Schreiber dieses Textes wird man wohl annehmen dürfen, aber keinesfalls ist der Schreiber kanzleimäßig geübt gewesen. Das ist zu konstatieren aus den Schreibfehlern und aus der Unsicherheit der Schrift. Die Linien sind nicht parallel, während die päpstliche Kanzlei in dieser Zeit schon Gewicht

---

[1] Von Schum l. c. p. 621 bereits korrigiert.

[2] Rechts vom Betrachter.

[3] Nach J.L. 4172. 4290. 4316; (Photographien im Göttinger diplomat. Apparat).

[4] An der Echtheit der beiden anderen Urkunden für Nienburg (J.L. 4334 und 4344) ist übrigens nicht zu zweifeln. Die von Bresslau mit Recht beanstandete Datierungszeile läßt allerdings auf eine nicht tadellose Überlieferung schließen. Doch sind die Urkunden sonst kanzleimäßig formuliert und immerhin glaubwürdig überliefert.

auf solche Äußerlichkeiten gelegt hat. Die Abkürzungen für dieselben Dinge sind durchaus nicht einheitlich. Z. B. findet sich für **-us** in Zeile 2: morsib; vigilantib; Zeile 3: debemγ, cessem⁹; Zeile 4: pollentib⁹; dann Zeile 5 wieder: vigilantib; Zeile 6: audivim⁹ und Zeile 7: quib. Für ein m am Schluß eines Wortes gebraucht der Schreiber willkürlich sowohl ∝ wie ‾. Ebenfalls nicht einheitlich sind die Ligaturen ct und st; cf. Zeile 2: *circumspectant*, Zeile 2 u. 3: *pastores*, *custodia*, dann aber Zeile 5: *iuste* und *dilecte* u. a. m. Sehr verdächtig und ungewöhnlich ist die Abkürzung in Zeile 5 om͞ib, für omnibus.

Wesentliche Spuren von früherer Schrift sind zu sehen in Zeile 2 (*morsibus rapiatur*), Zeile 3 (*officium*), Zeile 4 (*unde modo*, *sublimiores*), Zeile 5 (*in omnibus assensum*), Zeile 6 (*reverentia te*), mir scheinen diese Reste von Schriftzügen auf Parallellinien zu der ersten Zeile zu stehen.

Unter *innodatus* (Zeile 9) scheint eine Reihe von Kreuzen getilgt zu sein; die Worte *sanctae sedis apostolicae* und andere Teile der Datumszeile haben zum Teil getilgte Unterlängen.

Ich gehe nunmehr auf die inneren Merkmale der Urkunde ein und habe mich da im besonderen gegen Schum zu wenden. In der Intitulatio ist unkanzleimäßig und darum zu verwerfen *fratri Albuvinno;* ein Abt wird nicht *frater* angeredet, und wenn er auch nach Schum ein sehr bedeutender und angesehener Mann gewesen ist wie Albuuin. Der frater stammt aus einer Vorlage, die dem Aussteller neben anderen zur Verfügung gestanden haben muß. Diese erste Urkunde ist an einen Bischof oder — das ist sicherer anzunehmen — an einen Erzbischof gerichtet gewesen. Schum[1] meint, die Arenga *si pastores ovium* etc. sei besonders üblich in Urkunden, durch die Abzeichen wie Pallium, Dalmatica und Sandalen verliehen werden. Das ist in dieser Ausdehnung falsch. Die Arenga *si pastores ovium* kommt **nur** in Palliumverleihungen zur Verwendung; da allerdings sehr häufig. Die betreffende Formel *„de usu pallei"* lautet im Diurnus Nr. 45:[2] *si pastores ovium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte ferre contenti sunt, ut ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspectant, quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles, nos qui pastores animarum dicimur, adtendamus et suspectum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus, ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem neglegentiae reatus excruciet, unde modo honori reverentiae sublimiores inter ceteros iudicamur.* Die Arenga der Urkunde für Nienburg ist aus einer echten

---

[1] cf. Schum l. c. p. 622.
[2] ed. Sickel p. 32ff.; Graf v. Hacke l. c. p. 58ff.

Palliumverleihung somit abgeschrieben, und zwar höchst liederlich: neben kleineren Versehen ist zu betonen das zweimalige quanto sudore und das **in**ferre statt ferre. Aus dieser Palliumvorlage ist auch die Anrede fratri in die Intitulatio übernommen.

Die Urkunde fährt fort: *convenit quoque apostolico moderamini* etc. Dazu meint Schum,[1] daß dieser Übergang von Arenga zu Narratio zwar kein unmittelbarer sei, daß er aber doch nicht störend auffalle. Von Narratio kann noch gar keine Rede sein; Schum betont selbst, daß es sich hier um einen kürzeren Auszug aus der ‚sonst selbständig als Einleitung auftretenden Phrase handele'. *Convenit quoque apostolico moderamini.* Die Sache liegt doch etwas anders. Der Schreiber hat hier eine zweite Urkunde benutzt, die eine Arenga im Anschluß an Diurnus Nr. 64 führt: *Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium animis alacri devotione impertire assensum; ex hoc enim* etc. Die Anlehnung hier ist nicht so stark wie in der ersten Arenga an Diurnus 45, aber immerhin nicht zu leugnen. Die übrigen Urkunden für Nienburg bzw. Thankmarsfelde haben eine andere Arenga;[2] *convenit apostolico* . . . hat der Schreiber also einer fremden Urkunde entnommen. Mit dem eingeschalteten *quoque* hat er einen zwar einfachen aber sinnlosen Übergang gefunden. Dem Abt wird nun wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit gestattet, bei der Messe Sandalen und Dalmatica zu tragen. Die Ausdrucksweise in der Urkunde ist so unkanzleimäßig wie möglich. Unter Leo IX. könnte es etwa heißen; *ut in missa*
a *__aris*
celebranda sandaliis et dalmaticis utamini. Mindestens sehr naiv ist die Absicht Schums, *scandaliis* als einen Schreibgebrauch der Kurie hinzustellen, weil dieser Schreibfehler auch in einer echten Urkunde Johanns XV.[3] vorkommt. In der vorliegenden Urkunde aber häufen sich die Schreibfehler derartig, daß mit *‚scandaliis'* und *‚prodamationem'* nur einige neue Glieder in die Kette kommen. Mit Richer von Monte Cassino und dem Gehenna, dem Ort der Qual, wird man auf die Vorurkunden geführt, die in gewisser Hinsicht für den letzten Teil der Urkunde als Vorlage gedient haben mögen. Die Urkunde Leos IX. ist auch zeitlich, wie Schum richtig gezeigt hat, neben die letzte Vor-

[1] Schum l. c. p. 622.

[2] Über die Arenga von J.L. 3754. 3818. 4059 cf. auch Sickel, Prolegomena II. p. 33. Das wenigstens, hoffe ich, wird aus meiner Darstellung genügend klar geworden sein, daß zwar im allgemeinen in der behandelten Periode ein festes Formular nicht zustande gekommen ist, daß aber für einzelne Materien im Gegensatz dazu eine bestimmte Formel angewandt wird und angewandt werden muß.

[3] Schum l. c. p. 623 J.L. 3849.

urkunde zu stellen. Ich komme also zu dem Schlusse, daß diesem angeblichen Original die Kanzleimäßigkeit durchaus abzusprechen ist. Andererseits kann ich nicht behaupten, daß eine glatte Fälschung vorliegt. Es läßt sich sachlich die Urkunde überhaupt nicht anfechten. Man kann vermuten, daß es sich um ein Konzept oder um ein nicht vollzogenes Original handelt. Die Urkunde ist dann in Nienburg angefertigt und in Rom wegen des fehlerhaften Formulares nicht ratifiziert. Aber sollte man Albwin von Nienburg eine derartige Unkenntnis in päpstlichen Kanzleigebräuchen zutrauen? Wird der Abt Richer von Monte Cassino als Petent in einer formell so wenig einwandfreien Urkunde auftreten können? Ich kann hier nur aufs neue die Frage aufstellen: Was ist von dem überlieferten Stück zu halten?

Exkurs III

Concessione pontificum[1]

Ich habe im Verlaufe meiner Darstellung mehrfach die Formel berührt, mit der Neuerwerbungen im voraus bestätigt werden. Ich habe auch die betreffenden Formeln des Diurnus — in erster Linie handelt es sich um Nr. 86 und Nr. 101 — herangezogen. Zu einer Konsistenz ist aber die Formel in der behandelten Periode nicht gekommen. Dagegen findet sich später im Privilegium commune[2] die überaus häufig angewandte und ganz stereotyp gewordene Formel: *Praeterea quascumque possessiones et quaecumque bona idem monasterium impraesentiarum iuste et canonice possidet aut infuturum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis praestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant.*

Diese Formel ist ohne Frage eine der frühesten des späteren Kanzleibuches; sie ist auch insofern interessant, als sie sehr bald nach ihrem Auftauchen in den Papsturkunden auch von der kaiserlichen Kanzlei übernommen worden ist. Ich habe nun auf Grund umfangreicher Urkundenlektüre[3] feststellen können, daß die Formel bis zum

[1] Auf die Bedeutung dieser Formel hat uns zuerst hingewiesen H. Simonsfeld, NA. XXV. 576. Herrn Professor Simonsfeld-München bin ich, zumal diese Formel betreffend, für anregende Hinweise dankbar.

[2] Tangl l. c p. 229f (l. 4f.)

[3] Auch außerdeutsche Empfänger sind hier herangezogen.

Tode Gregors VII. in kanzleimäßigen Urkunden noch nicht vorkommt. Urkunden, in denen sich vor Gregor VII. diese Formel findet, müssen deshalb als interpoliert angesehen werden. Demgemäß ist die völlige Echtheit der Urkunde Leos IX. für S. Mansuetus[1] zu Toul anzuzweifeln. Dort heißt es nämlich: *praeterea quaecumque idem coenobium hodie iuste possidet sive in futurum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium seu aliis iustis modis domino praestante poterit adipisci firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant.*

Es ist klar, daß eine so weit verbreitete Formel nicht plötzlich in ihrer reichsten Form in den Urkunden auftreten kann. Aber doch muß hier betont werden, daß sich nur sehr schwache Entwicklungsstufen herausstellen, daß die Formel ziemlich plötzlich in ihrem ganzen Umfange auftritt. Gewiß hängt das zusammen mit dem Umstand, daß der Liber diurnus aus der Kanzlei verschwindet. Man kann auch vermuten, daß hier ein neues Formelbuch eingetreten ist, das zum Liber provincialis hinüberführt.[2] Kurz, die Entstehung ist nicht ganz klar; folgende Fälle geben die tatsächlichen Erscheinungen in der Hauptsache wieder: Stephan IV. erläßt z. B. eine Urkunde für Pfävers,[3] die dem Diurnus in manchen Formeln ähnlich ist. In der Urkunde heißt es auch: *nos igitur mancipamus taliter, ut locus iste simul cum hominibus et rebus tam in iis, quae moderno tempore tenet, quam quae futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina voluerit pietas augeri ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perficiatur* (bzw. perfruatur). Ähnliche Formeln[4] finden sich mannigfach im 10. und frühen 11. Jahrhundert; aber erst mit dem Zurücktreten des Liber diurnus kommen Formeln der fraglichen ähnlich häufiger vor. Das ist der Fall in der Kanzlei Leo IX. besonders; er schreibt an S. Remigius zu Reims:[5] *promulgamus ... ut omnia, quae a te vel a quibuslibet christifidelibus eidem monasterio donata sunt aut in futurum donata fuerint, firma stabilitate ... permanerent.* Überhaupt finden sich in derartigen Formeln

---

[1] J.L. 4239.

[2] Ich verweise hier wieder auf die Consuetudines curiae Romanae (ed. L. Wahrmund, A.f.kath.K.R. 79. 1899) p. 19: *item leviter habetur tale privilegium. Confirmamus tibi omnes libertates, immunitates approbatas et rationabiles consuetudines a Romano pontifice vel regibus vel aliis christi fidelibus concessas. Et datur conservatur etsi non petatur.*

[3] cf. J.E. †2382, nach Harttung, Forschungen p. 170f. ist die Urkunde übrigens eine Fälschung.

[4] cf. Nachr. Gött. Ges. Wiss. 1900, p. 21, Gregor V. 998.

[5] J.L. 4177.

in der Kanzlei Leos IX. schon häufig die ‚*oblationes fidelium*‘ und des ‚*permanere*‘ am Schluß. Unter Nicolaus II. wird dann ‚*moderno tempore*‘ mit etwa ‚*praesentialiter*‘ vertauscht; an dessen Stelle tritt dann ‚*in praesentia*‘ oder ‚*in praesentiarum*‘. In einem Privileg Nicolaus' II. für S. Trinitas zu Venusium[1] heißt es: *et quicquid praefatum monasterium praesentialiter habet aut in futurum habebit.* Eine andere Wendung wird in der Kanzlei Alexanders II. üblich; er schreibt[2] an S. Salvator in Isola: *et omnia bona, quaecumque in praesenti tempore videtur habere et in futuro habere et acquirere iuste et legaliter potuerit, omnia sunt semper in tutela nostra.* Über die Kanzlei Gregors VII. ist an dieser Stelle wie sonst auch wenig zu sagen. Von ‚*oblationibus fidelium*‘ etc. ist keine Rede, dagegen bestätigt Gregor häufig *quaecumque vel in futurum deo miserante — deo annuente — deo opitulante — domino largiente — collata fuerint.* Für S. Peter zu Lille[3] wird bestätigt alles was das Kloster jetzt besitzt und alles, *quae in futurum deo miserante collata fuerint.*

Urban II. schreibt dem Erzpriester der Kirche S. Agata[4] zu Cremona ... *firmamus* ... *quae hodie vestra ecclesia possidet, sive quae in futurum poterit, sive oblatione fidelium vel largitione principum aut pontificum adipisci possidenda in perpetuum huius nostri privilegii auctoritate sancimus, salvo canonico episcoporum iure, quod in eis hactenus noscuntur.* Im folgenden Jahre lautet die Formel in einer Urkunde Urbans II. für SS. Anianus und Lorenz,[5] Diözese Narbonne: *confirmamus et quaecumque ipsum coenobium regum et principum, nec non et pontificum liberalitate seu quorumlibet fidelium oblatione possidere dignoscitur, quaeque in futurum annuente domino, iuste ac legitime poterit adipisci.* Von *liberalitate* zu *concessione* braucht es dann keiner langen Wandlungen mehr; bereits im folgenden Jahre heißt es zum ersten Male *concessione pontificum* in einer unangefochtenen Papsturkunde. Urban II. stellt am 6. März 1090 ein Privileg für das bayrische Kloster Raitenbuch[6] aus; in dieser Urkunde findet sich folgender Passus: *quam ob rem per praesentem nostri privilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quaecumque hodie idem coenobium iuste possidet, sive in crastinum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium iuste atque canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.* Damit ist der Grundstock der Formel gegeben; sie steht noch nicht in allen Teilen fest, ist vielmehr den verschiedensten Wandlungen unterworfen. Aber diese Wandlungen im einzelnen hier vorzuführen, würde ein Maß von Mühe

[1] J.L. 4408. [2] J.L. 4493. [3] J L. 4940. [4] N.G.W. 1902, 149.
[5] J.L. 5402. [6] J.L. 5428.

und Raum erfordern, das in keinem Verhältnis stehen würde zu dem Ergebnis.[1] Und dies Ergebnis ist auch ohne weiteres zu erschließen! Die im Privileg Urbans II. hier zuerst und dann immer häufiger vorkommende Formel läuft schließlich auf die Formel des Liber provincialis hinaus.

Interessanter ist, daß diese Formel, sobald sie in der päpstlichen Kanzlei durchgedrungen ist, in der Urkunde der deutschen Könige und Kaiser Eingang findet. Die gegenseitigen Beziehungen der römischen und der deutschen Kanzlei sind genugsam bekannt.[2] Dementsprechend kann man sich auf die Anführung der Fälle beschränken, in denen diese Formel in die Kaiserurkunde aufgenommen ist. Übrigens ist nicht daran zu denken, daß die Formel etwa aus der Kaiserurkunde in die Papsturkunde übernommen ist. Wie in der Papsturkunde so finden sich auch in der Kaiserurkunde Formeln, mit denen die Neuerwerbungen im voraus bestätigt werden; da mag hier und da die Kaiserurkunde die Papsturkunde beeinflußt haben. Der Formel *concessione pontificum* etc. begegnete man zuerst in einer Urkunde Karls des Großen für Mainz[3] — eine offenbare Fälschung: *statuimus etiam, ut quascumque possessiones et quaecumque bona eadem ecclesia in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum oblatione fidelium ... firma sit et illibata permaneat.*[4] Als verdächtig bezeichnet Stumpf die Urkunde Lothars III. und Innocenz' II.

---

[1] cf. J.L. 5453, 5503, 5554, 5606, 5627, 5553, 5558, 5563, 5613, 5624, 5681, N.G.W. 1907 (Beiheft I.) 61, J.L. 5672, N.G.W. 1905. 325. J.L. 5819, 5915, 6015. Ich habe in erster Linie die Acta pontificum Romanorum von Pflugk-Harttung durchgesehen und zitiere hieraus für die Entwicklung der Formel als wesentlich die folgenden III. Nr. 26; II. 211; I. 92. 83; II. 214; I. 89; II. 206; I. 138; III. 34; II. 274. 283; III. 33; III. 35. 36. 37; I. 156. 159. 192; II. 314 usw. Neuere Drucke enthalten auch die N.G.W. in den Reiseberichten; ich nenne 1906, Beiheft I. 23; 1903, 551; 1900, 221, 224; 1901, 89; 1907, Beiheft I. 70. 74; 1904, 222; 1899, 222; 1904, 167; 1901, 265. Allein diese beiden Publikationen — v. Pflugk-Harttung und Kehrs Reiseberichte — enthalten an Papsturkunden (bis 1198) mit der fraglichen Formel 15 unter Urban II., 16 Paschalis II., 2 Gelasius II., 11 Calixt II., 5 Honorius II., 95 Innocenz II., 3 Anaclet (II.), 18 Cölestin II., 13 Lucius II., 92 Eugen III., 29 Anastasius IV., 31 Hadrian IV., 54 Alexander III., 24 Lucius III., 17 Urban III., 13 Clemens III., 11 Cölestin III. Dementsprechend größer würde die Zahl der Urkunden mit der Formel sein, wenn weitere Drucke berücksichtigt würden. Aber auch so ist festzustellen, daß die Formel ein wesentlicher Bestandteil des Privilegs geworden ist, ehe der Liber provincialis in Anwendung gekommen ist.

[2] cf. Mühlbacher, MIÖG. Ergbd. 4. Bresslau l. c. p. 66ff., p. 72ff.

[3] Dipl. Karol. I. Nr. 240[b] (cf. die Urkunde Eugens III. für Verden, 1153, Jan. 6.).

[4] Nennen will ich auch hier O. Bleek, Die Dauerformeln in den Urkunden Ottos I. bis III. in ihrer Bedeutung für die Geltungsdauer der Urkunden. Diss. Gryph. 1907. Diese Dauerformeln = Pertinenzformeln finden sich in ihren Elementen schon im fränkischen Reich (cf. p. 203 Anm. 1ff.).

für SS. Maria und Martin zu Beuern,[1] in der es heißt: *praesenti itaque decreto statuimus, ut quaecumque hodie illa ecclesia iuste possidet sive in futurum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium iuste ac canonice poterit adipisci firma et illibata sub regali nostra tutela permaneant.* Sicher eingedrungen ist die Formel in die Kanzlei Friedrichs I. In einer[2] seiner Urkunden heißt es: *Eapropter eorum honestae petitioni iuste et misericorditer annuentes, praesertim ipsos ac domos eorum tam communes quam privatos cum omnibus quaecumque largitione regum, donatione pontificum, oblacione fidelium seu aliis iustis modis adepti vel adepturi sunt in imperialem protectionem suscipimus.* Diese Urkunde ist 1153 ausgestellt und 1157 in denselben Worten bestätigt. Inzwischen ist die Formel in zwei echten Urkunden zur Anwendung gekommen: 1155 Juni 18. 19. für S. Maria de Portu bei Ravenna:[3] *statuentes, ut quascumque possessiones seu iura possessionum, quaecumque bona in praesentiarum possidet aut in futurum largitione imperatorum aut regum, concessione pontificum principum, marchionum oblatione aliorum quorumlibet fidelium seu aliis quibuslibet iustis et legitimis modis potuerit adipisci ... nostra imperiali auctoritate confirmata ac corroborata ... proficiant;* und 1157, Juni 25. für Riechenberg[4] ... *tuendam et manu tenendam suscepimus et ei quaecumque mobilium seu immobilium rerum sub antecessoribus nostris, regibus sive imperatoribus aut ex devotione fundatorum suorum seu liberalitate regum, concessione pontificum largitione principum, oblatione fidelium seu legitima coemptione vel commutatione aliisve quibusque iustis modis ... possedit vel ... conquisierit.* Die Formel steht auch damit noch keineswegs fest in der Urkunde der Kaiser; sie nähert sich im Laufe der Zeit mehr der Papsturkunde, wird aber nicht so häufig angewendet. Auch erscheint *concessione pontificum* in der Kaiserurkunde zunächst an zweiter Stelle unter den derartigen Aufzählungen.[5]

---

[1] Stumpf, III. Nr. 96.

[2] Stumpf, III. Nr. 131 (cf. III. Nr. 124).

[3] Stumpf l. c. III. 341.

[4] Bode, Urkundenbuch von Goslar I. Nr. 240 (cf. St.R. 4772). Die Urkunde ist in Riechenberg geschrieben und das Stück der kaiserlichen Kanzlei zur Abfertigung vorgelegt. Vielleicht stammt der Passus direkt aus einer Papsturkunde für Riechenberg, die dem Schreiber auch als Vorlage gedient hat. Das Original der Urkunde Friedrichs I. für Riechenberg befindet sich im Göttinger diplomatischen Apparat.

[5] Ich führe kurz einige Königs- bzw. Kaiserurkunden an, zunächst mit ähnlichen Formeln (aus der früheren Zeit): Heinrich I. für Utrecht (MG. Diplom. II. Nr. 27) Konrad I. 912 für Fulda (MG. Dipl. II. Nr. 6), Karl I. für Farfa (MG. Dipl. Karol. I. Nr. 98 *(ex munificentia regum aut reginarum vel de collatis populi seu pontificum vel quae ad ipsum monasterium pervenerunt).* Otto I. 961 für S. Zeno-Venedig (Stumpf,

Die Bedeutung der Formel ist grammatisch wie inhaltlich klar. Die Interpretation bietet nicht die geringsten Schwierigkeiten, und doch hat man Anstoß genommen an dem Worte *pontificum.* Ist hier zu übersetzen (mit Einwilligung): der Päpste oder (mit Einwilligung): der Bischöfe? An sich ist nichts dagegen zu erinnern, daß der Bischof oder Erzbischof zuweilen auch pontifex genannt wird, im allgemeinen aber kommt dieser Titel dem Papste zu. Wenn es in der Kaiserurkunde zum Beispiel heißt *liberalitate regum vel imperatorum, concessione pontificum,* so ist damit kein Hinweis auf die Interpretation gegeben. Wenn aber in den Papsturkunden die Stellung der Formel *liberalitate regum, concessione pontificum* ist, so kann man daraus schließen, daß die pontifices, die in der Aufzählung — also im Range — den Königen nachstehen, Bischöfe und nicht Päpste sind. Doch möchte ich dieses äußerliche Moment, das auf mangelhafter Überlieferung, Schreibfehlern oder anderen Zufälligkeiten beruhen kann, nicht zu sehr betonen. Schwerer ins Gewicht fällt schon die Scheidung in *pontifices* und *pontifices Romanorum.* So heißt[1] es einmal: *ad haec praefato monasterio paterna sollicitudine providentes, tibi tuisque successoribus et per vos eidem in perpetuum confirmamus universa, quae in praesenti XV^{a} indictione concessione pontificum liberalitate principum, oblatione fidelium, vel aliis iustis modis possidet, vel in futurum largiente deo poterit adipisci et quaecumque per autentica Romanorum pontificum privilegia vel regum praecepta concessa et per dei gratiam confirmata sunt.* Andererseits kann man wieder hier sagen, daß die *pontifices* durch die Hinzufügung *Romanorum pontificum* nur die Päpste sind. Daß später, als die Formel in das Privilegium commune übergegangen ist, pontifex = Papst ist, gibt auch Scheffer-Boichorst zu, der sonst pontifex in dieser Formel mit Bischof übersetzen will.[2]

III. 432. Otto III. (Stumpf, III. 446) und Konrad II. (Stumpf, III. 455) für Lucca. Konrad II. 1027 für Arezzo (St. III. 454). Heinrich III. 1054 *(quatenus idem locus ab omni praesentium et futurorum, tam pontificum quam regum seu imperatorum liber dominatu laetius tam pro nostro quam pro illorum salute vacaret)* St. III. 305. Für die spätere Zeit nenne ich die Urkunden Heinrichs VI. für S. Maria zu Pomposa (H. III. 197) und für S. Maria de Colomba bei Piacenza (St. III. 403). Somit ist es unmöglich, allein aus dem Vorkommen dieser Formel — mag sie nun Wort für Wort übernommen sein oder nur in einigen Punkten anklingen — in der Kaiserurkunde des 12. Jahrhunderts, auf Verfälschungen zu schließen. Die Übernahme der Formel in sonst kanzleimäßige Urkunden der Kaiser ist kein Grund, die betreffende Urkunde zu beanstanden. Das ist zu erinnern Scheffer-Boichorst (NA. **27**. p. 88ff.) und Simonsfeld (NA. **25**. 702ff.) gegenüber; der einzelne Fall — hier St. 3709^{b} (Friedrich I. vom 15. Mai 1155) — kommt dabei gar nicht in Frage. —

[1] Calixt II. 1122, April 23. für S. Salvatore di Montamiata, Acta II. Nr. 274.

[2] NA. **27**. 88ff.

Nun müßte es ja sehr eigenartig in der römischen Kanzlei zugehen, wenn vor 1100 — vor der Gründung des Cistercienserordens — *concessione pontificum* durch ‚mit Einwilligung der Bischöfe‘ wiederzugeben ist, während später mit denselben Worten an die Einwilligung der Päpste gedacht wird. Ich bin der Ansicht, daß die römische Kanzlei sich in dieser Hinsicht mit einer Deutlichkeit ausgedrückt hat, die nichts zu wünschen übrig läßt. Wenn sie einer lokalen Gewalt gedenkt, so bringt sie das auch in dieser Formel zum Ausdruck.

Die Frage wird offengelassen in Urkunden, in denen sich freilich diese Formel vorfindet, aber etwa nur folgendermaßen:[1] *quaecumque praeterea praedia, quascumque possessiones idem monasterium in praesenti sexta indictione legitime habet vel in futurum, domino largiente, poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.* Ganz anders steht es jedoch um eine Urkunde Calixts II. für S. Faustino e Giovita di Brescia,[2] in der es heißt: ... *ea omnia eidem monasterio perpetua possidenda firmamus quae vel ipsius episcopi concessione vel aliorum virorum largitione legitime ad praesens cognoscitur possidere, et quaecumque in futurum largiente domino, iuste atque canonice potuerit adipisci.* Paschalis II.[3] schreibt an den Kanonikerkonvent zu Spoleto: *confirmamus ... quidquid in praesentiarum iuste possidet sive in futurum concessione praesulum liberalitate fidelium iuste atque canonice poteritis adipisci.* Sehr häufig findet sich auch *episcoporum concessione,*[4] ferner *episcopi concessione,*[5] *concessione archiepiscopi,*[6] *donatione episcoporum.*[7] Es schreibt zum Beispiel Urban II.[8] an den Kanonikerkonvent von Cremona: *Statuimus igitur et per praesentis decreti nostri paginam ordinamus et sancimus, ut ... quae in praesenti legitime possidetis sive in futurum concessione pontificum, liberalitate regum aut principum, donatione episcoporum, oblatione fidelium seu retrocessione aut restitutione sive adquisitione iuste et canonice possidere videamini firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneat.* Zum Schluß sei statt der vielen übrigen kleineren Beispiele noch ein schlagendes angeführt. Calixt II. stellt das Bistum Santa

---

[1] Für St. Barthelomé de Noyon, Acta I. 122.
[2] Acta II. 281.
[3] 1107, 16. Dezember, Acta II. 230.
[4] N.G.W. 1900. 314 (Paschalis II.), 1903. 102 (Calixt II.), 1900, 316 (Innocenz II.) Acta I. 147 (Honorius II.).
[5] N.G.W. 1903, 553 (Calixt II.).
[6] Acta II. 393 (Eugen III.).
[7] Acta III. 146 (Anastasius IV.); Acta II. 192 (Urban II.).
[8] Acta II. 192.

Maria di Monte Peloso wieder her; in der Urkunde ist zu lesen:[1] *inter haec statuimus etiam, ut quaecumque praedia quaecumque bona quascumque possessiones vel episcoporum concessione vel nobilium virorum largitione in praesenti legitime possidet, sive in futurum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium iuste atque canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.* Hier ist klar, daß *concessione pontificum* nur heißen kann mit Einwilligung der Päpste.[2] Gerade das Schwankende in dieser Formel vor Abschluß des Liber provincialis läßt einen festen Schluß zu; wenn die Einwilligung der Päpste nicht bewilligt usw. werden sollte, hat man sich auf andere Weise in den Urkunden behelfen können. Dagegen hat man später die Urkunde ganz schematisch nach der Formel abgefaßt; da ist es wohl möglich, daß dem *‚concessione pontificum‘* ein verschiedener Sinn beizumessen ist; doch wenn vor Abschluß der Formel pontificum = Päpste bedeutet, so wird nach dem Festwerden der Formel der Sinn im allgemeinen derselbe sein. Hier im einzelnen nachzuprüfen wird nur von Fall zu Fall von Interesse sein.

Quellen und Literatur

I. Quellen:

1. Die Papsturkunden:

Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia — 1198. ed. Ph. Jaffé. ed. II[a] Leipzig 1881 Bd. I Wattenbach, Loewenfeld, Kaltenbrunner, Ewald (590 bis 882 Ewald — J.E. 3386; 882—1198 Loewenfeld J.L. 3387ff.).

Die Reiseberichte in den Nachrichten der Gött. Ges. der Wissenschaften von Kehr und anderen 1898ff.

Drucke in den einschlägigen lokalen Urkundenbüchern, sonst häufig benutzt J. P. Migne, Patrologiae cursus completus, Patrologia latina. Paris 1866ff. J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita Bd. I—III. Tübingen u. Stuttgart 1881—1888.

2. Das kanonische Recht:

Corpus iuris canonici ed. (Richter) Friedberg 2 Bde. Leipzig 1879.

3. Formelsammlungen:

Liber diurnus Romanorum pontificum ed. Sickel. Wien 1889.

<Liber provincialis> Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 ed. M. Tangl, Innsbruck 1894. IV. Formulae p. 228ff.

---

[1] N.G.W. 1903, 102.

[2] Diese Ansicht hat Simonsfeld Scheffer-Boichorst (l. c.) gegenüber vertreten. Wie mir Herr Prof. Simonsfeld mitgeteilt hat, sind H. Bresslau und P. Kehr derselben Ansicht. Eine weitere Erörterung dieser Frage wird zu einem wesentlich anderen Resultat nicht führen können.

II. Literatur:

Herangezogen sind die Handbücher des Kirchenrechts (von Friedberg[5], Hinschius, Philipps, Sägmüller[2], Sohm), der kirchlichen Rechtsgeschichte von Loening, der Kirchengeschichte (von Hauck[2] und Sohm[15]), der Rechtsgeschichte (von Schröder[5] und Brunner[1. 2], sowie Brunners Grundzüge[3]), der Verfassungsgeschichte von Waitz, der kirchlichen Verfassungsgeschichte von Werminghoff (auch der Abriß in Meisters Grundriß II.), der Urkundenlehre von Bresslau und Schmitz-Kallenberg (in Meisters Grundriß I.); ferner die einschlägigen Artikel im Kirchenlexikon[2] (Enzyklopädie der katholischen Kirche und ihrer Hilfswissenschaften von Wetzer und Welte), besorgt von Hergenröther und Kaulen, Freiburg 1882, — in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche[3], besorgt von Hauck, Leipzig 1896ff.

Weitere Literatur — auch Quellenangaben zu den einzelnen Abschnitten in den Anmerkungen.

Die Ursprünge des karolingischen Zehntrechtes

von

Ernst Perels

Das karolingische Zehntgebot ist vor kurzem der Gegenstand einer eingehenden Untersuchung von U. Stutz gewesen,[1] die neben einer scharfsinnigen Interpretation der einschlägigen Bestimmungen des Kapitulars von Herstal von 779 in der Zehntfrage selbst Ergebnisse bringt, zu denen die bisherige Forschung nur teilweise gelangt war. Wir wollen die beiden Hauptresultate der großes Interesse bietenden Abhandlung einer Nachprüfung unterziehen. Dabei soll mit dem zweiten, von Stutz selbst übrigens nur als Vermutung bezeichneten,[2] der Anfang gemacht werden.

I. Ist der Kirchenzehnt der Preis gewesen, den die Karolinger der Kirche für ihr eingezogenes Gut entrichten ließen, in der Erkenntnis, daß eine Rückgabe in absehbarer Zeit nicht möglich sei?[3]

Welche Quellen berichten uns etwas von einer Entschädigung, die der Kirche für den ihr genommenen Besitz zuteil werden sollte? Wir wollen versuchen, sie zu nennen; dabei sollen dem Zwecke dieser

---

[1] Ulrich Stutz, Das karolingische Zehntgebot. Zugleich ein Beitrag zur Erklärung von c. 7 und 13 des Kapitulars Karls des Großen von Heristall. Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Band XXIX. Germanistische Abteilung. Weimar 1908.

[2] Vgl. Stutz a. a. O. S. 46, 49.

[3] Meint Stutz S. 46 Anm. 1, als Einziger aller Bisherigen habe Montesquieu, De l'esprit des lois, livre XXXI chap. XII, „die Verknüpfung der Einführung des Zehnten mit dem Verzicht auf die Rückgabe des Kirchengutes" im Sinne seiner Darlegungen „geahnt", so sei daran erinnert, daß es bei P. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France I, 376 (Paris 1890) heißt: On peut se demander si la dîme ne fut pas, à cette époque, un moyen d'indemniser l'Eglise du dommage considérable que lui causaient les sécularisations des biens ecclésiastiques sur lesquelles j'appellerai plus loin l'attention du lecteur. Vgl. auch Stutz S. 6 mit Anm. 4 sowie P. Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien S. 80 (Dijon 1909).

Erörterung gemäß nur diejenigen Berücksichtigung finden, welche sich unzweifelhaft auf die Divisio Karl Martells beziehen oder mitbeziehen. Denn, daß die Kirchen für das in der Folgezeit ‚spontanea voluntate' entliehene oder durch weltliche Gewalthaber entfremdete Gut[1] Genugtuung forderten und auch zuerkannt erhielten, ist bekannt.

An die Spitze zu stellen ist hier, obwohl von einer „Entschädigung" nicht darin die Rede ist,

A. das Capitulare Germanicum von 742, c. 1.[2]

Karlmann, Sohn Karl Martells, erklärt, das widerrechtlich entfremdete Vermögen den Kirchen zurückzuerstatten.[3]

Es hat den Anschein, als solle die Zwangsmaßregel des gewaltigen Hausmeiers auf die denkbar einfachste und gerechteste Weise, durch Rückgabe, gut gemacht werden. Daß die Durchführung einer solchen Absicht unmöglich sei, hat Karlmann bald erkannt. Schon ein Jahr später begegnet uns ein Zeugnis von wesentlich anderer Bedeutung.

B. Capitulare Liftinense von 743, c. 2.[4]

Karlmann verkündet als Beschluß: Ein Teil des Kirchengutes soll der kriegerischen Zeitläufte wegen ‚in adiutorium exercitus nostri' einstweilen ‚sub precario et censu' zurückbehalten werden; der Zins für jede Casata soll einen Solidus zu zwölf Denaren betragen. Nach dem Tode der Beliehenen aber soll das Gut zurückgegeben und nur im Notfalle auf Befehl des Fürsten das Leiheverhältnis erneuert werden. Bedürftige Kirchen sollen ihren Besitz unverkürzt zurückerhalten.

Die völlige Rückgabe also, die das Capitulare Germanicum enthielt, war zunächst aufgegeben oder doch auf ziemlich unbestimmte Zeit

---

[1] Auf königlichen Befehl (‚de verbo regis') oder aber durch gewaltsame Aneignung seitens der Laien.

[2] MG. Concilia II, 3; MG. Capit. I, 25: Et fraudatas pecunias aecclesiarum aecclesiis restituimus et reddidimus.

[3] Genauer: sie zurückerstattet zu haben. Hierunter ist jedoch nur die symbolische, nicht eine tatsächliche Restitution zu verstehen. Vgl. dazu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 247 Anm. 18; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I 3 und 4, 530 Anm.; Stutz S. 42f.

[4] MG. Conc. II, 7; MG. Capit. I, 28: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi Christiani propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, que in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem aecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad aecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, aecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed, si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio. Vgl. Stutz S. 34f. mit Anm. 3; 43f.

verschoben worden. Dafür aber sollte das Eigentumsrecht der Kirchen offiziell und urkundlich anerkannt sein und ein Leihezins von beträchtlicher Höhe ihre Entschädigung bilden.[1]

Weit unbestimmter, als es hier in Austrasien geschah, sprach sich der Majordomus von Neustrien, Pippin, ein weiteres Jahr später über das entrissene Kirchengut aus.

C. Capitulare Suessionense von 744, c. 3.[2]

Den Klöstern soll das Notwendige erstattet werden; auch von einem von dem übrigen Kirchengute zu entrichtenden Zins ist die Rede, nicht aber von Rückgabe. Jedoch war das Recht auf Entschädigung wenigstens auch in dieser wenig versprechenden Form den Betroffenen zugestanden.

In den folgenden Jahrzehnten nun hat man nicht gezögert, den Kirchen das Recht auf den entzogenen Besitz durch die Gewährung von Prekarien-Briefen zu bestätigen. Schon Pippin hat auf ihre Ausstellung gedrungen[3], und Karls d. Gr. Kapitulare von Herstal enthielt genauere Bestimmungen darüber.[4] Auch darüber ließ die spätere karolingische Gesetzgebung keine Unklarheit, daß von den Kirchenlehen eine besondere

---

[1] An dieses Kapitel wird man erinnert in einer auf den Namen Karls d. Gr. gefälschten Urkunde für Le Mans (MG. Diplom. Karol. n. 253; Mühlbacher Reg.[2] n. 334). Nachdem hier zuvor von dem Entgelt die Rede ist, durch den die Kirche für die durch Karls Verleihungen (nostra largitione) bewirkten Schädigungen „getröstet" werden soll — von Zins, Neunten, Zehnten und der Baulast wird gesprochen —, schließt sich nämlich folgende Verfügung und Versprechung an: Presentaliter vero hoc concedimus, ut, quando quisque de illis, qui sepe dicte aecclesię beneficia nostra largitione habent, de hoc seculo infantibus masculis non natis vel nobis non commendatis migraverit, iam dictus pontifex vel sui successores sive eorum ministri atque canonici in potestatem et dominationem prefixe aecclesię absque ullius consignatione revocare faciant. Et quandocumque locus evenerit iam dicta beneficia cum nostris fidelibus, qui ea nostro beneficio habent, commutare, volumus et prefate aecclesię reddere, ut ipsius aecclesię pontificibus vel sacerdotibus sive dei servis pro nobis vel omni populo nobis a deo commisso sive pro stabilitate regni et pace tocius populi melius exorare delectetur. Die Fälschung benutzt hier die Schlußformeln einer echten Immunitätsurkunde Ludwigs d. Fr., nämlich den Wahlrechts- und den sogen. exorare-Passus (vgl. E. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I, 645—650). — Über die Urkunde für Le Mans MG. DK. 265 vgl. unten S. 236f.

[2] MG. Conc. II, 34; MG. Capit. I, 29: Et de rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitate satisfaciant; et quod superaverit, census levetur. Vgl. Stutz S. 44f.; Brunner II, 247f.; Hauck I 3 und 4, 545 Anm. 4.

[3] Capitulare Aquitanicum von 768 c. 11, MG. Capit. I, 43: Ut omnes laici et seculares, qui res ecclesiae tenent, precarias inde accipiant.

[4] C. 13: Et de precariis, ubi modo sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur. Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas, quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt (MG. Capit. I, 50).

Abgabe zu entrichten war. Hatte sonst ein jeder der Kirche den einfachen Kirchenzehnt zu zahlen, so wurden dagegen die Inhaber des kirchlichen Lehengutes mit einem Doppelzehnt belastet, den sogenannten Neunten und Zehnten.[1] Inwieweit aber diese Leistungen etwa an den census von 743 und 744 anknüpften,[2] inwieweit sie eine Entschädigung für das kirchenfeindliche Vorgehen Karl Martells bildeten, darüber geben die Kapitularien der Karolinger keine direkte und präzise Auskunft.[3]

Besitzen wir aber überhaupt keine Überlieferung, welche die Lösung dieser Fragen ermöglicht? Wir meinen sie in einigen Quellen des neunten Jahrhunderts gefunden zu haben. Es sei gleich bemerkt, daß es dabei für das Moment, das wir zunächst allein ins Auge gefaßt haben, nämlich die Frage der Entschädigung, nicht wesentlich ins Gewicht fällt, wenn sich die betreffenden Nachrichten zum Teil in gefälschten Dokumenten finden; denn diese sind sämtlich Erzeugnisse des neunten Jahrhunderts, also annähernd zeitgenössische Quellen, und ihrem Bericht braucht in derartigen, wohl auf guter Tradition, nicht aber auf tendenziöser Erfindung beruhenden Einzelheiten Mißtrauen oder Zweifel nicht entgegengebracht zu werden.

a) Die angeblich am 23. April 802 ausgestellte, tatsächlich zwischen 835 und 840[4] gefälschte Urkunde Karls d. Gr. für Le Mans[5] enthält nachstehende Verfügung:

per singulos annos ad prefixam matrem et civitatis aecclesiam census ab ipsis, qui eadem[6] cenobia nostro beneficio tenent, libenter ad opus episcopi — — — et nunc et futuris temporibus persolvantur et refectio canonicis — — libenti animo fiat, sicut nostram gratiam et ipsa beneficia habere voluerint, ut nobis seu decessoribus vel progenitoribus nostris propter ablationem vel minorationem harum rerum iam dicte aecclesię aliquod detrimentum aut periculum regni non adcrescat, sed perhennis temporibus sub iure aecclesię permaneant.

Obwohl im unmittelbaren Zusammenhang nur vom Zins — die zu seiner Zahlung Verpflichteten werden getrennt von den Neunt- und Zehntschuldnern aufgeführt — die Rede ist, wird man die Stelle von

[1] Vgl. Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berlin 1904) S. 62ff. Viard a. a. O. S. 141ff.

[2] Vgl. Stutz S. 34ff.; Brunner II, 249.

[3] Denn als solche kann Capit. Haristallense von 779 c. 13 (MG. Capit. I, 50) nur mit starker Einschränkung betrachtet werden.

[4] So Mühlbacher; vgl. die folgende Anm.

[5] MG. DK. 265 (Mühlbacher Reg.[2] 386); gleichlautend Mühlbacher Reg.[2] 912. — Die Fälschung benutzt eine echte Neunt- und Zehnturkunde Ludwigs d. Fr., vgl. MG. Formulae S. 301 n. 21.

[6] Vorhergenannte.

der Entziehung des kirchlichen Besitzes durch Karl d. Gr., Pippin und Karl Martell[1] unbedenklich auch auf diejenigen Güter beziehen können, welche die Neunten und Zehnten zu zahlen haben. Denn für alle zusammen wird weiterhin, wenn auch in unbestimmter Form, die einstmalige Rückgabe in Aussicht gestellt; auch werden sonst in dem Diplom mehrfach alle drei Abgaben ohne Scheidung genannt. Der Verfasser der Urkunde spricht also deutlich die Meinung aus, daß Zinse, Neunten und Zehnten als Preis und Entgelt für das durch karolingische Zwangsanleihe entfremdete Kirchengut zu entrichten sind.

b) Eine zwischen 816 und 825 der Kirche von Reims verliehene, nach der herrschenden Meinung später von Hinkmar überarbeitete Urkunde Ludwigs des Frommen[2] verordnet eine Schenkung:

in elemosina videlicet nostra et pro remedio animae domni ac genitoris nostri atque ceterorum predecessorum nostrorum, qui eundem episcopatum contra salutem suam aliquamdiu tenuerant et in suos usus contra ecclesiasticas regulas et res ac facultates ecclesiae ipsius expenderant, et ob hoc minus, quam debuerat, utilitatis sacris locis in eodem episcopatu constitutis exinde provenerat. Volumus etiam, ut vassalli et quicumque fideles nostri ex rebus eiusdem episcopatus aliquid habent eidem operi inserviant, sicut constitutum est a bonae memoriae domno et genitore nostro, et sicut decretum est a piae recordationis domno et avo nostro Pippino, decimas et nonas eidem ecclesiae sanctae ex rebus, quas inde habent, persolvant.

Die Schenkung Ludwigs des Frommen erfolgt also, um mit dazu beizutragen, das der Kirche von Reims durch unkanonische Verwendung ihres Besitzes seitens seiner Eltern und Voreltern — d. h. also durch die sog. Säkularisationen — zugefügte Unrecht gutzumachen. Diese Verleihung bedeutete aber nur einen einmaligen und schwachen Ersatz. Die wahre und dauernde Entschädigung für die Reimser Kirche liegt in der Entrichtung der Neunten und Zehnten durch ihre Lehensträger, die in der nachfolgenden Verfügung gemäß den Gesetzen Karls d. Gr. und Pippins[3] geboten wird.

Daß Hinkmar tatsächlich von der Vorstellung eines derartigen direkten Kausalzusammenhangs zwischen der Divisio und der Leistung von Neunten und Zehnten erfüllt war, wird sich aus noch anzuführenden Zeugnissen unzweideutig ergeben. Daher liegt allerdings die

[1] Dagegen ist in der oben erwähnten, ebenfalls gefälschten Urk. für Le Mans DK. 253 (vgl. S. 235 Anm. 1) nur von dem nostra largitione vergebenen Besitz die Rede.

[2] MG. SS. XIII, 469 (Flodoard, Hist. Rem. eccl. l. II, 19); vgl. Mühlbacher Reg.[2] 801.

[3] Vgl. unten S. 245f.

jetzige Fassung jener Urkunde Ludwigs des Frommen ganz in seinem Sinne, und sein Anteil an ihrer Herstellung wird kaum zu bestreiten sein.[1]

c) Eine Urkunde Karls des Kahlen von 847, deren Echtheit unangefochten ist, zeigt uns dasselbe Verhältnis zwischen Zwangsanleihe und Doppelzehnt. Empfänger ist wiederum Reims; Hinkmar, seit zwei Jahren Erzbischof, hat die Verleihung durchgesetzt.[2]

Es heißt hier in der narratio: Hincmarus — — — innotuit mansuetudini nostrae, quod ex rebus sanctae Dei genitricis Mariae et sancti ac preciosi confessoris Christi Remigii, quae per parentum antecessorum, regum videlicet, nostrorum dationem sive per rectorum eiusdem ecclesiae imprudentiam vel concessionem vel etiam quorumcumque malivolorum machinationem ab eadem sancta ecclesia abstractae esse cernuntur, nonae et decimae ad eandem predictam ecclesiam minime, sicut rectum est, persolvantur. Daraufhin wird die von Hinkmar erbetene urkundliche Bekräftigung des Rechtes auf diese Einkünfte aus dem verliehenen Kirchengut erteilt.

Ausdrücklich also und an erster Stelle werden hier die durch königliche Vergebung einstmals entfremdeten Kirchengüter als neunt- und zehntpflichtig namhaft gemacht. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß hier in klarster Weise die drei verschiedenen Arten[3] der Einbuße des kirchlichen Besitzes nebeneinandergestellt sind: 1. die zwangsweise erfolgte Verleihung ‚de verbo regis', 2. die freiwillige Verleihung durch die Konzession der Kirche selbst (‚spontanea voluntate facta'), 3. der böswillig und gewaltsam vollführte Kirchengutsraub.

d) Unter dem Einflusse Hinkmars[4] gefaßt und verfaßt sind auch die Beschlüsse der Synode von Soissons, 853. Hier wird in c. 8 bestimmt:[5]

Et ut ex possessionibus, quae ecclesiasticae certis indiciis comprobantur nec plene propter varias necessitates possunt restitui, saltem nonae ac decimae tribuantur.

Wenngleich nicht besonders gesagt ist, daß es sich um die alten Entziehungen handelt, so sind sie doch ohne Zweifel mitgemeint; denn sicher handelt es sich hier um unfreiwillig vergabten Besitz. Das Recht darauf und die eigentlich bestehende Rückgabepflicht vergessen die kirchlichen Verfasser nicht, wenn sie sich auch gegenwärtig mit der Abgabe der Neunten und Zehnten als Entschädigung für den erlittenen Verlust begnügen.

---

[1] Vgl. auch Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I, 325 Anm. 3.

[2] MG. SS. XIII, 477f. Böhmer, Reg. Karol. 1596. Vgl. Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims (Freiburg i. B. 1884) S. 48.

[3] Vgl. über die ersteren beiden c. 13 von Herstal, oben S. 235 Anm. 4.

[4] Vgl. Schrörs, Hinkmar von Reims S. 61 ff.

[5] MG. Capit. II, 266; Mansi XIV, 981 c. 9. Vgl. Viard S. 148.

e) Ganz die gleiche Bedeutung hat c. 13 der Synode von Toul aus dem Jahre 859:[1]

Ut de rebus Deo sacratis saltem nonae et decimae ecclesiis, quibus iure debentur, fideliter ab iis, a quibus retinentur, ministrentur. Quia si de proprio Deo ex voto decimae offeruntur, multo magis divino in lege praecepto post redhibitionis oblationem quinta pars insuper eius ministris iure offertur. Quod praeceptum qui contempserint, maledictionem legis in his sibi acquirunt. Et ut deinceps nihil ab ecclesiis abstrahatur, sed his modernis temporibus distracta Deo reddantur, humiliter in commune supplicamus.

Trotz der — im Gegensatz zu der streng sachlichen Verfügung der Synode von Soissons — schwülstigeren Einkleidung der Bestimmung läßt sich gerade hier deutlich erkennen, daß es sich bei der Forderung der Neunt- und Zehntleistung vor allem um die in älterer Zeit entfremdeten Kirchengüter handelt. Denn betreffs des neuerdings verloren gegangenen Besitzes wird die Rückgabe erbeten.

f) Das sehr bekannte Schreiben der Synode von Quiercy an Ludwig den Deutschen aus dem Jahre 858, das Hinkmar von Reims zum Verfasser hat,[2] enthält folgende Darlegung, um damit das Gut der Kirche für schutzbedürftig und unantastbar zu erklären:[3]

— — Karolus princeps, Pippini regis pater, qui primus inter omnes Francorum reges ac principes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit, pro hoc solo maxime est aeternaliter perditus. Als Beweis dieser Verdammnis Karl Martells wird dann die sog. Visio Eucherii von der Öffnung des Grabes des Majordomus erzählt, bei der als furchtbares Zeichen seiner Höllenqualen ein Drache aus dem wie von Feuer geschwärzten Innern hervorgekommen sei. Hinkmar fährt fort:

Quod cognoscens filius eius Pippinus synodum apud Liptinas congregari fecit — — — et quantumcunque de rebus ecclesiasticis, quas pater suus abstulerat, potuit, ecclesiis reddere procuravit. Et quoniam omnes res ecclesiis, a quibus ablatae erant, restituere propter concertationem, quam cum Waifario Aquitanorum principe habebat, non praevaluit, precarias fieri ab episcopis exinde petiit et nonas ac decimas ad restaurationes tectorum et de unaquaque casata duodecim denarios ad ecclesiam, unde res erant beneficiatae, sicut in libro capitulorum regum habetur, dari constituit, usque dum ipsae res ad ecclesiam revenirent. Unde et domnus Carolus imperator

[1] Mansi XV, 539f. Vgl. Perels S. 69.
[2] Vgl. Schrörs, Hinkmar S. 80ff.; Mühlbacher Reg.[2] 1435 n.
[3] MG. Capit. II, 432f. c. 7.

adhuc in regio nomine constitutus edictum fecit, ut nec ipse nec filii eius neque successores huiusmodi rem agere adtemptarent.

Diese Ausführungen enthalten mehrere sofort zu berichtigende Irrtümer.[1] Falsch ist erstens die Angabe, daß Pippin das Kapitulare von Estinnes erlassen hat, das vielmehr von seinem Bruder Karlmann gegeben ist.[2] Übrigens nennt Hinkmar an anderer Stelle den richtigen Namen.[3] Unrichtig ist ferner die Nachricht, zu Estinnes sei die Zahlung des Zinses von 12 Denaren von jeder Casata und die Leistung von Neunten und Zehnten verfügt worden. Der Wortlaut jenes Kapitulars ergibt, daß nur das erstere zutrifft.[4]

Dieser offenkundigen Fehler wegen haben sich die meisten Forscher überhaupt von jeder Verwertung jener historischen Darlegung über die Kirchengutsschicksale und -bestimmungen in der epistola Carisiaca zurückgehalten. Wir glauben, daß uns dennoch diese Schilderung des Reimser Erzbischofs von größtem Werte sein muß. Denn gerade der für uns wesentliche sachliche Inhalt, der sich darin birgt, gibt genau den wahren Verlauf der um etwa ein Jahrhundert zurückliegenden Vorgänge wieder. Er läßt sich — unter Berichtigung der genannten Irrtümer, die demgegenüber nur als geringfügige Versehen erscheinen — etwa dahin präzisieren:

Karlmann hat auf der Synode von Estinnes der Kirche den von seinem Vater Karl Martell zugefügten Schaden ersetzen wollen, indem er das ihr entzogene Gut, soweit er es nicht zurückerstatten konnte, mit einem erheblichen Leihezins, der urkundlich verbrieft ward, belegte. Die Rückgabe selbst wurde der Kirche in Aussicht gestellt. Das entspricht völlig dem oben angeführten Text des c. 2 des Kapitulars von Estinnes.[5] Die Neunten und Zehnten aber, die Hinkmar sogar voranstellt — ohne Zweifel doch, weil sie seinem Vorstellungskreise, als dem geltenden Rechte entsprechend, näherlagen — wurden gleichfalls als Entschädigung für den durch die Divisio der Kirche verlorenen Besitz gesetzlich verfügt. Auch dies entspricht ganz der Tatsache, deren Beweis bereits die früher beigebrachten Quellenbelege galten.

---

[1] Hierzu vgl. auch Maassen, Neues Archiv XVIII, 299f. (1893). Mühlbacher, Mitteilungen des Instituts f. österr. G.-F. I, 609f. (1880).

[2] Vgl. oben S. 234f. MG. Concilia II, 5.

[3] Brief Hinkmars, Opp. ed. Sirmond II, 657 (vgl. MG. Conc. II, 5): Et in synodo apud Liptinas habita, cui sub Karlomanno principe Georgius episcopus et Iohannes sacellarius ac sanctus Bonifacius ex praecepto Zachariae papae praesederunt, legitur: — —. Der Konflikt mit Waifar von Aquitanien hat daher unmittelbar auch nichts mit dem Kapitulare von Estinnes zu tun.

[4] Vgl. oben S. 234 Anm. 4.

[5] Vgl. ebenda.

Nur ist hier eben das Zeitverhältnis dahin richtigzustellen, daß die Einführung dieser Abgabe erst nach einer Reihe von Jahren erfolgte; daß Neunten und Zehnten (oder richtiger nur die Neunten[1]) nicht gleichzeitig mit dem Zins von 743 geboten wurden, sondern an seine Stelle getreten sind, während aus jenem nurmehr ein Anerkennungszins wurde.[2]

Sonach besitzen wir gerade in diesem viel angefochtenen Passus des Schreibens von Quiercy vielleicht das wertvollste Zeugnis zur Kenntnis des Ersatzes, welcher der Kirche für den durch die Zwangsanleihe Karl Martells erlittenen Verlust zuteil ward.

g) Hinkmars Darlegung in dem Synodalschreiben von Quiercy erwähnt an einer Stelle den ‚liber capitulorum regum' als Quelle.[3] Nun enthält die Kapitulariensammlung des Ansegisus weder das Capitulare Liftinense, zu dessen Bestimmung über den an die geschädigten Kirchen zu entrichtenden Entgelt jenes Zitat unmittelbar gestellt ist, noch einen Erlaß Pippins über die Leistung von Neunten und Zehnten. Beides dagegen findet sich nahe beieinander in der Sammlung des Benediktus Levita (I, 3 und I, 13),[4] die Verfügung Pippins sogar einzig in dieser Überlieferung; daß sie hier Hinkmars Quelle gewesen ist, hat die Forschung längst erkannt.[5] Er hat sich nur die Freiheit genommen — sei es versehentlich oder mit Absicht — aus den beiden getrennt überlieferten und auseinander zu haltenden Verfügungen eine einzige zu konstruieren. Das Kapitel des Benediktus, in dem die Neunten und Zehnten vorkommen, ist überschrieben: ‚De his, qui res ecclesiasticas verbo domni regis tenent', und hat den Wortlaut:[6]

Ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum domni regis tenent, sic ordinatum est, ut illas ecclesias unde sunt, vel illas domus episcopii vel monasterii, cuius esse noscuntur, iuxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, et illos census vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant sicut eis ad Vernum ordinavimus. Et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat.

Auch hier also ist neben der kirchlichen Baulast von Zins, Zehnten

---

[1] Vgl. unten S. 242.

[2] Vgl. Brunner II, 249; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] S. 168; Stutz S. 34; Viard S. 82.

[3] Vgl. oben S. 239.

[4] MG. LL. II, 2 S. 46, 47.

[5] Vgl. statt anderer: Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I[2], 555f.; Seckel, Art. „Pseudoisidor", Realenzyklopädie für protestant. Theologie und Kirche XVI[3], 303 (1905).

[6] MG. LL. II, 2 S. 47, Bened. Lev. Capit. l. I c. 13.

und Neunten als Entschädigung von den durch königliche Anleihe[1] vergebenen Kirchengütern die Rede.

Im übrigen wird auf den Wert dieser Bestimmung eines angeblichen Kapitulars König Pippins noch zurückzukommen sein.[2] Bemerkt sei nur, daß die Neunten und Zehnten darin nach der herrschenden Meinung interpoliert sind, dieser für uns wichtigste Gehalt der Quelle daher — ebenso wie die vorher beigebrachten Belege — vorerst nur als ein Erzeugnis und Zeugnis des neunten Jahrhunderts zu betrachten ist.

Wir begnügen uns mit den aufgeführten Quellenstellen. Mögen sich noch mehr für die Lösung der gestellten Frage auffinden lassen, so bezweifeln wir doch, daß ihr Inhalt ein anderer wäre oder zu anderen Folgerungen nötigte. Unser Ergebnis aber ist das folgende:

Von dem widerrechtlich entzogenen Kirchengut ist, da man die Unmöglichkeit völliger Rückerstattung erkannte, durch die weltliche Legislative zuerst die Zahlung eines Zinses, später die Leistung der Neunten und Zehnten — wie von allem verliehenen Kirchengut — geboten worden, während der census zum bloßen Rekognitionszins herabsank.[3] Niemals dagegen tritt uns die Einführung des allgemeinen Kirchenzehnten im Zusammenhange der Kirchengutsfrage entgegen. Zu seiner Entrichtung ist ein jeder verpflichtet, ob er Kirchenlehensträger ist oder nicht.[4] Demnach hat die den Kirchen für ihre Güterverluste zugestandene Entschädigung ausschließlich in den Neunten bestanden, die an die Stelle des alten Zinses von Estinnes getreten waren. Daß aber die decimae in obigen Quellen stets mit den nonae verbunden und zusammen genannt werden, ist unschwer

[1] Hierunter hat man wohl sicher alle bis dahin erfolgten karolingischen Verleihungen, besonders also auch die Karl Martells, zu verstehen.

[2] Vgl. unten S. 246ff.

[3] Siehe oben S. 241 mit Anm. 2.

[4] Die Scheidung der allgemeinen Abgabe von dem Zins der Kirchenlehen findet sich klar ausgesprochen in zahlreichen Kapitularien und Synoden, wie schon zu Herstal 779 beides sichtlich — in zwei verschiedenen, nicht aufeinanderfolgenden Kapiteln wird darüber gehandelt (vgl. auch Viard S. 82) — auseinander gehalten wurde. Verwiesen sei ferner auf die besonders prägnante Fassung des Conc. Valentinum III. c. 10 (Mansi XV, 8f.) aus dem Jahre 855: Sed et de fiscis et villis, quas constat dominio ecclesiae a fidelibus olim fuisse contraditas et nunc potestati saecularium subditas voluntate eorum ordinari, placuit, ut, sicut edictis principum iussum est, nonae et decimae ipsis ecclesiis, unde subtractae sunt, fideliter persolvantur; hi, qui eas retinuerint, ut sacrilegos noverint se ab ecclesiae liminibus pellendos. Sed et decimas suas omnes fideles promptissime Deo offerant de omnibus quae possident nec ullis oppositionibus quod statutum est permutare audeant, ne forte cogamur eos districtione ecclesiastica ferire.

zu erklären: die Gesetzgebung — weltliche oder kirchliche — brachte damit in einfachster Form die gesamte Schuld der Beliehenen an die Kirche zum Ausdruck.

Ist somit der tatsächlich der Kirche von den Karolingern gegebene Ersatz nachgewiesen, so bleibt für den allgemeinen Kirchenzehnten als Preis für den verlorenen Besitz kein Raum übrig. Ohne dies sprechen meines Erachtens Erwägungen allgemeiner Art gegen die von Stutz verfochtene Hypothese. Hätte wirklich der Zehnt die Entschädigung für das entzogene Gut bilden sollen, so wäre seine allgemeine reichsgesetzliche Einführung ein höchst ungerechtes Gebot all den vielen zahlungspflichtigen Untertanen gegenüber gewesen, die bei der Divisio Karl Martells leer ausgegangen waren. Andererseits hätten aus der neuen Steuer sehr zahlreiche Kirchen Vorteil gezogen, die gar keinen Schaden erlitten hatten; denn jene Säkularisationen hatten keineswegs alle Teile und alle Diözesen des Frankenreichs gleichmäßig betroffen.[1] Es bleibt ferner zu berücksichtigen, daß die Zwangsanleihe des großen karolingischen Hausmeiers nicht die einzige Besitzschädigung blieb, welche die Kirche zu tragen hatte: das ganze folgende Jahrhundert hindurch begegnen uns Zeugnisse und Klagen von immer erneuten Kirchengutsentziehungen. Pippin und Karl d. Gr. haben nicht nur eingesehen, daß eine Rückgabe in der Gegenwart nicht möglich war; sie konnten auch für Schonung in der Zukunft keinerlei Bürgschaft übernehmen. Wie hätte sich da die Kirche mit der in dem allgemeinen Kirchenzehnten ihr verliehenen einmaligen Vergütung begnügen sollen? Gerade hier aber war die Auferlegung der Neunten dazu geeignet und darauf berechnet, jederzeit und in jedem Einzelfalle eine gerechte Entschädigung für den Verlust zu bilden.[2] Ferner: derselbe Pippin, der in so kühler Form zu Soissons 744 die Kirche vertröstet hatte,[3] soll ihr später für die Divisio seines Vaters den Preis des allgemeinen, staatlich gebotenen Kirchenzehnten zugestanden haben (noch dazu nach Stutz in einem Erlaß, der weder von den Entziehungen noch von einer Entschädigung das geringste enthält[4])?

---

[1] Bekanntlich sind z. B. damals die Bistümer Reims und Le Mans besonders in ihrem Besitz geschmälert worden. Andererseits sind dem Osten in jener Zeit wohl schärfere Eingriffe erspart geblieben (über spätere Entfremdungen durch Pippin dort vgl. Hauck II², 44 Anm. 3). — Zuverlässige Kenntnis über den Umfang der durch Karl Martell entzogenen Kirchengüter wird sich schwerlich jemals gewinnen lassen. Vgl. Hauck I³ und ⁴, 415. Im übrigen sei auf die Literaturangaben bei Mühlbacher Reg.² n. 43a verwiesen.

[2] Siehe hierzu besonders oben S. 242 Anm. 4.

[3] Siehe oben S. 235 und Stutz S. 44f.

[4] Zur Kritik dieser Kundgebung Pippins vgl. unten S. 247ff.

Auch die allgemein-politischen Verhältnisse der vierziger, fünfziger und sechziger Jahre des achten Jahrhunderts leihen der Stutzschen Erklärung keinen Halt. Hier läge unseres Erachtens die Vermutung viel näher, daß die Verstärkung des kirchlichen Zehntgebots durch die weltliche Gewalt mit der Begründung des karolingischen Königtums in einen Zusammenhang zu bringen wäre.[1] Pippin könnte dem fränkischen Episkopat diese wichtige Konzession dargeboten haben, um ihn für den gegen das altersschwache, aber legitime Königshaus geplanten Staatsstreich zu gewinnen; er könnte sie auch nach seiner Erhebung zugestanden haben, um dafür von der fränkischen Kirche in seiner neuen Würde anerkannt zu werden und durch einen so bedeutsamen Gesetzgebungsakt sofort ihre volle Unterstützung seiner Politik, wohin sie auch zielte, zu erwerben.

Derartige Hypothesen sind, scheint uns, nicht ganz von der Hand zu weisen, zumal sich ein politischer Zusammenhang, der einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, wie wir sahen, leicht konstruieren läßt. Aber die Quellen versagen völlig: nirgends ist uns eine solche Verbindung überliefert. Und so möchten wir auch einer derartigen Begründung des weltlichen Zehntgebots nicht das Wort reden.

Der Mangel jeglicher Quellenüberlieferung, die den Grund der Einführung des karolingischen Zehntrechtes aufdeckte, scheint uns kein Zufall zu sein. Wir erklären ihn uns durch den Umstand, daß tatsächlich kein unmittelbarer Grund für die gesetzliche Verordnung dieser Steuer vorlag und daher auch nicht genannt werden konnte. Die Ursachen des Zehntgesetzes waren allgemeinerer Natur. Wir meinen, der Kirchenzehnt bedeutete nur einen Teil — einen überaus bedeutsamen Teil — der großen karolingischen Kirchenreform und Kirchenorganisation, die Pippin großzügig begann und die Karl d. Gr. in noch größerem Stile fortführte. Für die von diesen Herrschern verwirklichte Neuordnung haben im Osten und Westen des Reiches ganz entgegengesetzte Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen; während die Kirche Westfrankens seit einem Jahrhundert immer stärkerem Verfall[2] entgegenging, war die östliche Kirche eben im ersten Aufbau begriffen. Diese Verschiedenheit kirchlicher Zustände innerhalb des Reiches brachte aber die übereinstimmende Notwendigkeit einer plan-

[1] Diese Hypothese lehnt Stutz S. 20 Anm. 3 ab; aber aus einem Grunde, der sich nach dem Ergebnis des zweiten Teiles dieser Untersuchung nicht aufrechterhalten läßt.

[2] Zu dem natürlich die sogenannten Säkularisationen, die übrigens schon in merowingischer Zeit nachzuweisen sind (vgl. Hauck I 3 und 4, 413f.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 246 Anm. 17), beigetragen haben.

mäßigen Gesamtorganisation mit sich, die zielbewußt und erfolgreich allein von der weltlichen Gewalt durchgeführt werden konnte. Im Rahmen dieser Neu-Organisation mußten naturgemäß die finanziellen Bedürfnisse der Kirche mit in erster Linie Berücksichtigung finden; gab man ihnen nicht wirtschaftspolitisch einen festen Halt, eine dauernd gesicherte Basis, so war der Erfolg des Reformwerkes von allem Anfang an in Zweifel gestellt. Hier der Situation Rechnung zu tragen und Abhilfe schaffend einzugreifen, gab es aber für die ersten Karolinger kaum ein besseres Mittel, als dies: eine Abgabe, die nach kirchlichem Recht seit langem entrichtet werden mußte,[1] von sich aus zur allgemeinen Kirchensteuer zu erheben. Indem sie so die Leistung des Kirchenzehnten zum Reichsrecht machten, kamen sie der Notlage der westlichen und östlichen Kirche in gleicher Weise entgegen; ihre Reform nahm gleichermaßen auf die durch die historische Entwicklung geschaffenen Verhältnisse des Westens, wie auf den noch in der Zukunft liegenden Ausbau der Kirche des Ostens Rücksicht.

II. Ist es König Pippin gewesen, der den Kirchenzehnt zur allgemeinen, staatlich geforderten Kirchensteuer, das kirchliche Zehntgebot zum Reichsrecht gemacht hat?[2]

Wir haben nur zu einigen der vorher in unserer Untersuchung verwerteten Zeugnisse zurückzugreifen, um scheinbar sofort die Antwort geben zu können: hier ist ja Pippin mehrfach als derjenige bezeichnet, der die Leistung von Neunten und Zehnten dekretierte.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die für die Lösung dieser unserer zweiten Frage in Betracht kommenden Wendungen in jenen Quellen des neunten Jahrhunderts.

a) Interpolierte Urkunde Ludwigs des Frommen für Reims:[3]

Die Kirche von Reims soll von ihrem in fremden Händen befindlichen Besitz Zehnten und Neunten gezahlt erhalten, ‚sicut decretum est a piae recordationis domno et avo nostro Pippino.‘

---

[1] Viard S. 69 meint sogar: « la dîme était en usage quand Pépin devint roi de France ». Daß die altkirchliche Vorschrift damals derartigen praktischen Erfolg zeitigte, ist durch die vorhandenen Quellen kaum ausreichend begründet. Vgl. auch Stutz S. 5f.

[2] Vgl. Stutz S. 22.

[3] Siehe oben S. 237. — Stutz (vgl. S. 28 Anm. 7) verzichtet auf die eingehendere Verwertung dieses Stückes, weil es gefälscht ist, und erwähnt auch die im folgenden aufgeführten Belege — wohl aus ähnlichem Grunde — nicht zur Bekräftigung seiner These. Vgl. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, 39 Anm., IV, 193f., der die Zeugnisse für das Bestehen der Neunten und Zehnten unter Pippin ablehnt, sowie Abel-Simson, Karl der Große I, 325 Anm. 3.

Der Ausdruck deutet auf ein Kapitulare Pippins, nicht etwa auf eine Einzel-Verleihung für Reims.

b) Synodalschreiben von Quiercy:[1]

Pippin — ausdrücklich unterschieden von Karl d. Gr., dem ein weiterer Akt der Gesetzgebung im Interesse der Kirche zugeschrieben wird, — hat die Entrichtung von Neunten, Zehnten und Zins als Entschädigung von den Kirchenlehen geboten (dari constituit).

Die letztgenannte Überlieferung beruht jedoch, wie wir sahen,[2] nur auf einem Kapitel des Benediktus Levita. Da ferner die unter II a aufgeführte Stelle der Urkunde Ludwigs des Frommen[3] von demselben Autor herzurühren scheint[4] wie das Schreiben von Quiercy, nämlich von Hinkmar von Reims, so liegt die Annahme sehr nahe, daß auch ihr Benediktus Levita I, 13 zugrunde liegt, nicht ein Original-Kapitulare Pippins. Diese Meinung findet auch dadurch eine Bestätigung, daß der oben wiedergegebene Passus einer echten Urkunde Karls des Kahlen für Reims zwar die Neunten und Zehnten als rechtmäßigen[5] Entgelt für die Kirchengutsvergabungen der Vorgänger nennt, aber ohne zur Bestärkung dessen irgend eine konkrete Gesetzesvorschrift anzuführen. Diese Urkunde ist 847 gegeben. Wäre Hinkmar ein selbständiger Erlaß Pippins über Neunten und Zehnten bekannt gewesen, so würden wir wohl eine Berufung darauf auch hier nicht vergeblich zu suchen brauchen. Nach 847 aber ist des Benediktus Sammlung, deren Vollendung in eben jene Jahre fällt (847—850),[6] dem Erzbischof von Reims bekannt geworden, der sie dann für jene beiden Dokumente ausgebeutet hat.[7]

c) Sonach muß den unter II a und II b genannten Stücken ein selbständiger Quellenwert für die in diesem Abschnitt behandelte Frage abgesprochen werden. Um so mehr konzentriert sich unsere Aufmerksamkeit auf die Grundlage beider, das Kapitel des Benediktus Levita.[8]

---

[1] Siehe oben S. 239.
[2] Siehe oben S. 241.
[3] S. 245.
[4] S. oben S. 237f.
[5] sicut rectum est. S. oben S. 238.
[6] Vgl. E. Seckel, Art. „Pseudoisidor", Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche XVI^3, 299 (1905).
[7] Daß die Urkunde Karls d. K. nicht auf der Grundlage der verfälschten Urkunde Ludwigs d. Fr. aufgebaut ist, diese also sehr gut späteren Datums sein kann, ist bekannt. Vgl. Mühlbacher Reg.^{2} 801.
[8] Abgedruckt oben S. 241.

Diejenigen, heißt es hier, die Kirchengut auf Geheiß des Königs innehaben, haben den kirchlichen Eigentümern gegenüber die Baulast zu tragen, sowie Zinse, Zehnten und Neunten an die Kirchen zu entrichten, wie es ihnen zu Verneuil befohlen ist. Wer sich dessen weigert, soll des Lehens verlustig gehen.

Man sucht zunächst nach dem Capitulare Vernense, das dieser Verfügung angeblich zugrunde gelegt ist und selbständige Bestimmungen über Neunten und Zehnten getroffen haben soll.[1] Ein derartiges Kapitulare ist nicht erhalten. Dagegen nimmt ein uns überliefertes Kapitulare Pippins von Verneuil (11. Juli 755) in c. 20 und c. 21 Bezug auf die Beschlüsse einer ‚alia synodus', deren Akten gleichfalls verloren sind;[2] immerhin liegt, da ein anderer Ortsname nicht genannt ist, die Vermutung nahe, daß diese Synode ebenfalls zu Verneuil, und zwar wohl kurz zuvor,[3] stattgefunden hat. Das auf Grund ihrer Beschlüsse erlassene Kapitulare könnte dann dasjenige sein, auf welches in der bei Benediktus überlieferten Verordnung verwiesen ist.[4]

Die Echtheitsfrage ist bei diesem Kapitel zuletzt von E. Seckel in sorgfältigster Kritik behandelt worden:[5] Anstoß zu nehmen ist darin, außer vielleicht an dem Schlußsatz über den eventuellen Verlust des Lehens, ausschließlich an dem Befehl der Neunt- und Zehntleistung; im übrigen gibt weder Form noch Inhalt zu Bedenken Anlaß. Neunten und Zehnten aber erscheinen deshalb verdächtig, weil für ihre Einführung durch die staatliche Gewalt vor dem Jahre 779 anderweitig eine Quelle nicht vorliegt.

Dies war wenigstens bis vor kurzem die in der Forschung vorherrschende Anschauung. Stutz aber sieht nunmehr in einem Schreiben Pippins, das an die Adresse des Mainzer Bischofs Lull gerichtet ist und gewöhnlich — wohl mit Recht — in das Jahr 765 verlegt wird, ein Zeugnis dafür, daß das Institut des Kirchenzehnten als dauernd beschlossene Maßregel der weltlichen Gewalt schon von diesem

---

[1] Hierzu und zu den folgenden Ausführungen vgl. auch H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752 (1863) S. 196ff., der in mehreren wesentlichen Punkten bereits das Richtige getroffen hat.

[2] MG. Capit. I, 36f. Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 77. Anders Hauck II[2], 38 Anm. 3.

[3] Sieht man von den Synoden aus der ersten Hälfte der vierziger Jahre ab, so konzentriert sich nach der vorhandenen Überlieferung die Kirchengesetzgebung Pippins und zwar seine eigentliche Reformtätigkeit etwa in die Jahre 754—757. Vgl. Hauck II[2], 35ff.

[4] Eine solche Identifizierung kann naturgemäß nicht mehr als eine Vermutung sein.

[5] Studien zu Benedictus Levita VI, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXI, 65ff. (1906); hier ist auch die gesamte ältere Literatur darüber verzeichnet.

Herrscher herrührt. Ist diese Auffassung richtig, so ist auch gegen die Neunten und Zehnten in dem Benediktuskapitel jedes Mißtrauen fallen zu lassen.

Welche Deutungen läßt jenes Schriftstück Pippins[1] mit Berücksichtigung seiner Zehntbestimmung zu? Es ist nach der Meinung der Gelehrten zu betrachten, entweder

1. als lediglich an Lull von Mainz für seine Person gerichtetes Schreiben mit einem nur für das betreffende Jahr gültigen Befehl der allgemeinen Leistung des Zehnten,[2] oder

2. als für das ganze Reich gültiges Kapitulare Pippins — das zufällig nur in der Ausfertigung für Lull auf uns überkommen und als Vorläufer der Capitularia missorum anzusehen ist — mit obligatorischer Zehntverfügung, aber als Ausnahme- und nur für das betreffende Jahr gültiger Maßregel[3], oder

3. als Kapitulare Pippins, enthaltend das erstmalig erlassene und ein für allemal gültige Gebot der jährlichen Zehntentrichtung,[4] oder

4. als Kapitulare Pippins, in welchem das schon ältere (weltliche) Gesetz der Zehntentrichtung von neuem zur Einschärfung gelangt.

Es ist, wie ich meine, ein erhebliches Verdienst der Stutzschen Abhandlung,[5] den Charakter des Pippinschen Schreibens als Reichserlaß erwiesen zu haben, und ich stehe nicht an, die oben verzeichnete Möglichkeit 1 als kaum mehr diskutabel zu bezeichnen. Aber ich vermag auch der These 3, die Stutz der Ansicht 4 vorzuziehen scheint,[6] nicht zuzustimmen. Ein Gesetz, das zum ersten Male ein Institut von

---

[1] Es hat folgenden Wortlaut: Pippinus gratia Dei rex Francorum, vir inluster, Domino sancto patri Lullo episcopo. Cognitum scimus sanctitati vestrae, qualem pietatem et misericordiam Deus fecit presenti anno in terra ista. Dedit tribulationem pro delictis nostris, post tribulationem autem magnam atque mirabilem consolationem sive habundantiam fructus terrae, quae modo habemus. Et ab hoc atque pro alias causas nostras opus est nobis, illi gratias agere, quia dignatus est servis suis consolare per eius misericordiam. Sic nobis videtur, ut absque ieiunio indicto unusquisque episcopus in sua parrochia letanias faciat, non cum ieiunio nisi tantum in laude Dei, qui talem nobis habundantiam dedit; et faciat unusquisque homo sua ęlimosina et pauperes pascat. Et sic previdere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet. Valete in Christo (MG. Epist. III, 408, MG. Capit. I, 42; vgl. Mühlbacher Reg.[2] 101).

[2] Dies war früher beinahe die allgemeine Auffassung, zu der auch ich mich a. a. O. (oben S. 236 Anm. 1) S. 20f. bekannt habe.

[3] So Viard a. a. O. S. 71ff.

[4] Vgl. Stutz S. 16.

[5] S. 12ff.

[6] Vgl. Stutz S. 16 und S. 19f.

der Bedeutung des Kirchenzehnten zum Reichsrecht macht, kann nicht in eine solche Form gekleidet worden sein, wie sie jener Erlaß König Pippins aufweist. Die Anknüpfung an einen ganz momentanen wirtschaftlichen Zustand — den auf die Hungersnot gefolgten augenblicklichen Überfluß —, die völlige Parallelsetzung der anzuordnenden Danklitaneien mit der Zehnterhebung,[1] überhaupt der so sehr überwiegend religiöse Gehalt und die Fassung des Schreibens sprechen deutlich dagegen.

Demnach bleiben nur noch die Erklärungen 2 und 4 übrig, zwischen denen eine Entscheidung, die den Anspruch unbedingter Sicherheit erheben könnte, vielleicht zunächst nicht möglich erscheint.

Existierte das besprochene Benediktus-Kapitel nicht oder nur als unzweifelhafte Fälschung, so würde meines Erachtens die Deutung 2 unbedenklich für zutreffend zu erklären sein; man würde also, wie früher, in dem Kapitulare von Herstal von 779 das erste Zeugnis der durch die Karolinger eingeführten allgemeinen Kirchenzehntsteuer zu erblicken haben.[2] Nachdem wir aber vorher Beschaffenheit und Wert jener in der Sammlung des Kapitularienfälschers überlieferten Verordnung kennen gelernt haben und nachdem festgestellt ist, daß in dem Erlaß Pippins an Lull in jedem Falle ein für das ganze Reich geltendes Kapitulare vorliegt, können beide Quellen wechselseitig an einander eine Stütze finden. Denn die Neunten und Zehnten in dem

---

[1] Dieses Moment betont vor allem Viard S. 72 gegen Stutz als entscheidend: wie die Litaneien nur für dieses eine Mal geboten sein konnten, so auch die Entrichtung der Zehnten.

[2] Als besonderes Argument hierfür wäre dann vor allem anzuführen, daß in späteren karolingischen Kapitularien und Synoden niemals auf ein Edikt Pippins, sondern stets auf die Gesetzgebung Karls d. Gr. zurückgegriffen ist; vgl. synod. Francof. von 794 c. 25 (MG. Conc. II, 168, MG. Capit. I, 76); admonitio ad omnes regni ordines von 823—825 c. 23 (MG. Capit. I, 307: De nonis quidem et decimis, unde et genitor noster et nos frequenter et in diversis placitis admonitionem fecimus et per capitularia nostra qualiter haec observarentur ordinavimus, volumus atque iubemus, ut — —). S. auch MG. Formulae S. 301 n. 21 (nach Urk. Ludwigs d. Fr. von 814?); Urk. Ludwigs d. Fr., Bouquet VI, 487 von 816 (Mühlbacher Reg.[2] 609): nonas et decimas annis singulis de eisdem beneficiis darent, — —. Quod nos secundum iussionem a domno imperatore iam dudum factam omnibus praecipimus; Urk. Ludwigs d. Fr., Bouquet VI, 493 von 816 (Mühlbacher Reg.[2] 621, vgl. dazu ebenda S. 859, Reg. verlorener Urkunden nach n. 331; auch wir erkennen in dem ‚praecepit' nicht den Hinweis auf eine Vorurkunde, sondern auf eine gesetzliche Bestimmung): sicut domnus et genitor noster praecepit, ita et nos praecipimus, ut eidem monasterio annis singulis de eisdem beneficiis nonas et decimas de omnibus pleniter dare non neglegatis. — Derartige Beweisgründe sucht Stutz S. 26 Anm. 2 und S. 28 Anm. 2 zu entkräften. Sie können jedenfalls, so meinen wir, nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Vgl. dagegen Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 193f.

Kapitel des Benediktus sind nur in der Voraussetzung verworfen worden, daß das Zehntgebot als Reichsrecht unter Pippin noch nicht existiert hat. Diese Voraussetzung aber ist nach dem Gesagten unzutreffend.

Hiernach ergeben sich für uns die beiden Folgerungen mit annähernder Gewißheit:

1. Das Schreiben Pippins an Lull stellt ein Capitulare missorum dar und zwar enthält es ein wirkliches Jahresmissaticum;[1] es bezweckt in Anknüpfung an eine bestimmte Gelegenheit die Veranstaltung von Litaneien und die Einschärfung der schon eher verfügten gesetzmäßigen Zehntpflicht.

2. Die Neunten und Zehnten bei Benediktus Levita I, 13 sind nicht als Interpolation, sondern als zum echten Text gehörig zu betrachten.

Dann aber besteht auch kein Grund, die Nachricht des Benediktus von einem Kapitulare von Verneuil, das über Zehnten und Neunten Verordnungen traf, anzuzweifeln. Dieses verschollene Kapitulare Pippins hat sonach die nachweislich erste, höchst wahrscheinlich überhaupt die erste Verfügung der weltlichen Gewalt über die Leistung von Zehnten und Neunten gebracht.[2] Schon vorher sprachen wir die Meinung aus, daß dieses Gesetz wohl kurz vor der zweiten, bekannten Synode von Verneuil gegeben ist, vielleicht gleichfalls 755, schwerlich vor 754.[3]

König Pippin also, das ist das Ergebnis dieses Teiles der Untersuchung, ist es tatsächlich gewesen, der den Kirchenzehnten — und zwar schon in dem ersten Viertel seiner Königszeit — kraft weltlicher Autorität als obligatorische Leistung jedes Franken geboten hat. Zu derselben Zeit wurde die Abgabe eines Doppelzehnten, der sog. Neunten und Zehnten, von den Kirchenlehen Gesetz.

---

[1] Vgl. dagegen Stutz S. 16.

[2] Durch diesen Nachweis erhält auch ein Satz in der forma Langobardica des c. 14 von Herstal (MG. Capit. I, 50) die volle Bestätigung der Richtigkeit, welcher der Forschung oft Schwierigkeiten bereitete (vgl. Perels a. a. O. S. 60, Viard S. 83f. Anm. 3, Hauck II², 224 Anm. 2): Et si inde usque nunc ad partem aecclesiae decima et nona exivit, et nunc inantea faciat. — Siehe auch Stutz S. 26ff.

[3] Siehe oben S. 247 mit Anm. 3.

Förmlichkeiten bei den Landübertragungen in England während der anglonormannischen Periode

von

Friedrich Wissmann

Über den Schenkungsakt und die Rolle der Urkunde darin ist für England während der normannischen Zeit bisher in Deutschland nichts, in England nur wenig erschienen. Zweck dieser Abhandlung ist es, die bisherigen Resultate in einigen Punkten zu verbessern und auszuführen.

Quellen und Literatur

Die Hauptquellen sind die Privaturkunden über die Vergabungen. Die Untersuchung ist dadurch erschwert, daß die Urkunden so knapp gehalten sind. Vermerke über den Hergang bei der Übertragung sind relativ selten, zudem so allgemein, daß sich z. B. wohl feststellen läßt, die Übertragung habe in der Hundertschaft stattgefunden, daß man dagegen nicht erfährt, wie dort die Übertragung ausgeführt wurde. Aus diesem Grunde läßt sich über den Beurkundungsakt garnichts aussagen.

Die Häufigkeit der Übertragungsvermerke in den Urkunden ist verschieden in den einzelnen Gegenden Englands: so bieten die Urkunden des Klosters Winchcomb eine große Fülle, während die Urkunden der Abtei Whalley nur wenige, die der Priorei Brinkburn fast gar keine aufweisen. Zu erklären ist diese Erscheinung aus der mehr oder minder großen Abhängigkeit von Formularen.

Eine geschichtliche Darstellung der Übertragungsförmlichkeiten läßt sich nicht geben, da Urkunden des 11. Jahrhunderts in den Chartularen — und auf die bin ich zum größten Teil angewiesen — selten

sind, die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts gewöhnlich nicht datiert werden.[1]

Die Resultate aus den Urkunden werden bestätigt und ergänzt durch die Rechtsbücher und die Records.[2] Es kommen hier in Betracht

[1] Benutzt sind folgende Urkundensammlungen.

Faksimiles:

Unter den Veröffentlichungen der Palaeographical und der New Palaeographical Society sind einige englische Urkunden, die jedoch für diese Abhandlung wenig in Betracht kommen.

Wichtig sind dagegen die Facsimiles of Royal and other Charters in the British Museum vol. I ed. Warner and Ellis. London 1903.

Ausgaben nach Originalen:

(Th. Madox) Formulare Anglicanum. London 1702. Eine reichhaltige Sammlung mit einer noch heute sehr beachtenswerten Einleitung.

Ancient charters Royal and Private prior to 1200, Part I ed. J. H. Round. (Pipe Roll Society X) 1888. Mit ausführlichen Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden.

Chartulare und Chroniken:

Chronicon Monasterii de Abingdon vol II. (Rerum Britannicarum Scriptores 2.)
" " de Bello (Battle) London 1846. (Anglia Christiana Society.)
Chronica Jocelini de Brakelonda. London 1840. (Camden Soc.)
The Chartulary of Brinkburn Priory. (Surtees Soc. 90.)
Historia et Cartularium Monasterii Gloucestrie. (Rer. Brit. SS. 33.)
Cartularium Prioratus de Gyseburne (Guisbrough). (Surtees Soc. 86, 89.)
The Priory of Hexham. (Surtees Soc. 44, 46.)
Cronica Monasterii de Melsa. (Rer. Brit. SS. 43.)
Chartularium abbathiae de Novo Monasterio (Newminster, bei Morpeth). (Surtees Soc. 66.)
The Coucher Book of Selby. (Yorkshire Archaeological and Topographical Association. Record Series. 10, 13.)
The Coucher Book of Whalley Abbey. (Chetham Soc. 10, 11, 16, 20.)
Cartularium abbathiae de Whiteby. (Surtees Soc. 69, 72.)
Landboc sive registrum Monasterii de Winchelcumba (Winchcomb) ed. D. Royce. Exeter 1892, 1903.

Zitiert wird das gesperrt gedruckte Wort und — wenn nicht anders angegeben — die Seite. $19^{3}—_{6}$ bedeutet: Seite 19 Zeile 3 von oben bis Zeile 6 von unten.

[2] Über diese Quellen orientiert kurz H. Brunner, Geschichte der englischen Rechtsquellen. Leipzig 1909. (Frühere Auflagen in Holtzendorffs Encyklopädie.) Die Beschreibung der Werke geschieht nach diesem Aufsatze.

Unter den Rekords sind zu nennen:

Bractons Note Book (ed. F. W. Maitland. London 1887); eine Sammlung von 2000 Rechtsfällen aus der Zeit Heinrichs III., welche von Bracton bei der Abfassung seines Werkes benutzt und wahrscheinlich von ihm oder nach seinem Diktat mit Randbemerkungen versehen worden ist.

Auszüge aus den Registern der grundherrlichen Gerichtshöfe liegen vor in:

Select Pleas in manorial and other seignorial courts (Publications of the Selden Society 2) aus der Zeit Heinrichs III. und Eduards I. und in

The Court Baron (Selden Soc. 4) aus der Zeit 1285—1327).

das Rechtsbuch Heinrichs von Bracton, des königlichen Richters unter Heinrich III: Tractatus oder Summa de legibus et consuetudinibus Angliae (Rer. Brit. SS. 70); ferner das um 1290 entstandene Werk Fleta seu commentarius iuris Anglicani, die Arbeit eines unbekannten Juristen, die zum größten Teile aus einem wörtlichen Auszuge aus Bracton besteht (Ausgabe: London 1647).

Aber auch aus diesen Rechtsquellen erfährt man über das Wie der Übertragung fast nichts. Genaue Beschreibungen dieser Vorgänge finden sich erst in dem nach 1475 abgefaßten Werke Littletons: Tenures. Da ich jedoch nicht weiß, ob die dort geschilderten Formen nicht erst im 14. und 15. Jahrhundert ausgebildet sind, wage ich nicht diesen Schriftsteller heranzuziehen.

An zusammenfassenden Darstellungen unseres Themas sind mir nur bekannt die Einleitung zu Madox' Formulare und in der History of English Law von F. Pollock und F. W. Maitland (Cambridge 1895) der Abschnitt über Conveyance (II p. 80—94). Vereinzelt finden sich Bemerkungen in dem Werke: Villainage in England von P. Vinogradoff, Oxford 1892. Über die Geschichte des Immobiliarrechtes hat Digby geschrieben; History of the Law of Real Property, 5. ed. Oxford 1897; er hat seinem Werke Auszüge aus den Rechtsquellen über die wichtigsten Fragen beigefügt. Pollock, Das Recht des Grundbesitzes in England, (deutsch von E. Schuster, Berlin 1889) ist unergiebig.

Allgemeines von den Übertragungen

Obwohl nur der König Eigentumsrecht am Boden hat, brauchen die mittelalterlichen englischen Juristen, wenn sie von Landübertragungen sprechen, doch die Ausdrücke Schenker, Beschenkter, Schenkung. Der Einfachheit halber sind diese Ausdrücke zum Teil beibehalten.

Die Vergabung von Land konnte durch Unterbelehnung oder Einsetzung eines neuen Lehnsmannes an Stelle des alten (Substitution) geschehen.[1]

---

[1] P(ollock) und M(aitland) I 310. Fand bei Verkauf Unterbelehnung statt, so leistete der Käufer nur eine jährliche Scheinabgabe, wie ein Paar Handschuhe, Sporen, ein Pfund Pfeffer, eine Rose, einen obolus usw.

Die Frage, ob ein Lehnsmannn ohne Zustimmung des Lehnsherrn sein Land veräußern könne, erörtern Pollock und Maitland ausführlich I 310–330. Sie kommen zu dem Ergebnis: Der Lehnsherr hatte das Recht, Veräußerungen zu hindern, die seine Interessen ernstlich schädigen würden. Dieses Recht wurde kaum ausgeübt, solange noch Spielraum für Unterbelehnungen vorhanden war, und solange die Freiheit, Kirchen zu belehnen, nicht mißbraucht wurde. Dieses Recht wurde — wenn auch unbestimmt — durch die charter 1217 c. 39 anerkannt:

> *Nullus liber homo de cetero det amplius alicui vel vendat de terra sua quam ut de residuo terrae suae possit sufficienter fieri domino feodi servitium ei debitum quod pertinet ad feodum illud.*

Nur für die unmittelbaren Lehnsleute des Königs bildete sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts das Recht aus, daß jegliche Veräußerung des Lehnslandes — sei es Unterbelehnung, sei es Substitution — an die Zustimmung des Königs gebunden sei.

Die Schenkungen an Klöster wurden unterbunden durch das Statut 7 Eduards I. (1279): de viris religiosis. Es bestimmte:

> *quod nullus religiosus aut alius quicunque terras aut tenementa aliqua emere vel vendere, aut sub colore donationis aut termini vel alterius tituli cujuscunque, ab aliquo recipere, aut alio quovis modo, arte vel ingenio, sibi appropriare praesumat, sub forisfactura eorundem, per quod ad manum mortuam terrae aut tenementa huiusmodi deveniant quoquo modo.*[1]

Das Recht der Unterbelehnung wurde beseitigt durch das Statut 18 Eduards I. (1290): quia emptores. Es setzte an die Stelle der Unterbelehnung die Substitution:

> *liceat unicuique libero homini terram suam seu tenementum sive partem inde pro voluntate sua vendere; ita tamen quod feoffatus teneat terram illam seu tenementum de eodem capitali domino et per eadem servitia et consuetudines per quae feoffator suus illa prius tenuit.*

Von diesem Rechte waren jedoch — wie schon gesagt — die unmittelbaren Lehnsleute des Königs ausgeschlossen.

Schenken kann jeder, der nicht lege vel iure daran gehindert ist. Gehindert sind alle, die nicht freie Verfügung über ihr Eigentum haben:

---

[1] Später konnten Schenkungen an Kirchen nur mit Zustimmung des Königs erfolgen.

Minderjährige (doch können sie Schenkungen annehmen); alle, die ihre Zustimmung nicht geben können: Taubstumme, Wahnsinnige, Gefangene, Sklaven,[1] Aussätzige außerhalb der Gesellschaft.[2] Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Priore können nur mit Zustimmung ihres Kapitels schenken; Bastarde nur an ihre leiblichen Erben oder Verwandten. Nicht schenken können alle wegen crimen laesae maiestatis Angeklagten oder Verurteilten; alle, die überhaupt nicht die seisina des betreffenden Gegenstandes haben. Auch Schenkungen zwischen Mann und Frau sind ungültig.[3] So Bracton II 5,5 = fol. 12,12 b. Ferner darf die Schenkung, soll sie gültig sein, nicht erzwungen werden; jedoch muß der zu der Schenkung Gezwungene nach Aufhören des Zwanges dies sofort anzeigen. Bracton II 5,13 = fol. 16 b.[4]

Die Ausstellung einer Schenkungsurkunde war nicht nötig:

> *poterit fieri donatio cum charta vel sine charta; quia, licet charta non intervenerit, valida poterit esse donatio, dum tamen donatio probari possit aliis legitimis documentis.* Bracton II 5,3 = fol. 11 b.

Und gewiß sind in der Zeit gleich nach der normannischen Eroberung sehr viele Schenkungen ohne Urkunde gemacht; sagt doch Bracton selbst (V 4; 2,4 = fol. 382), daß über Belehnungen nach der Eroberung selten Urkunden vorgebracht würden:

> „Der Lehnsherr ist nach Annahme des Lehnseides zur Garantie verpflichtet, einerlei, ob der Belehnte eine Urkunde hat oder nicht, sive feoffamentum illud fuerit novum vel vetus sicut a conquestu Angliae, de quo raro contingit, quod chartae proferantur.

Jedoch schon unter der Regierung Heinrichs I. herrscht die Anschauung, daß über wichtige Schenkungen stets Urkunden ausgestellt werden müssen.

> Der Abt von Maior Monasterium behauptet vor königlichem Gericht, die Kirche von Battle sei seinem Kloster untertan.
>
> Die *regii consiliarii* verlangen die *confirmationis munimenta* zu sehen. Ihnen erwidert der Abt *tanti viri* (Wilhelms I.) *do-*

---

[1] Darunter versteht Bracton die nativi oder villani. P(ollock) und M(aitland) I 396. Die folgenden Ausführungen können also nur von Landübertragungen unter freien Lehnsleuten gelten.

[2] Ungültig sind auch Schenkungen auf dem Sterbebette, wenn der Schenker nicht mehr bei Sinnen ist. Bractons Note Book pl. 354, 635, 825 und öfter.

[3] Dem scheint zu widersprechen Ancient charters Nr. 13 (12).

[4] *statim debet levare hutesium et clamorem et cum hutesio et clamore accedere debet ad villas propinquiores et ad servientes regis et postea ad comitatum et ibi ostendere debet violentiam ei factam.*

num verbotenus collatum absque arbitro posse sufficere, nec super hoc quodlibet confirmationis edictum quemquam hactenus quaesisse, quia nec necessarium fore putabat.

Da wird ihm entgegnet: *non fore ratum, posse donationem tantae rei — ubi scilicet liberalis auctoritas dignitatum, necnon et regiae coronae extabat signum — si non aut cartarum aut certe testium viva voce probata roboraretur.* Battle 50.

Und durchblättert man die Urkundenbücher großer Klöster, so findet man, daß die schriftlichen Schenkungen die mündlichen mit der Zeit völlig in den Hintergrund drängen. So sehr, daß man im Ausgange des 13. Jahrhunderts die freien Lehnsleute als *tenentes per cartam* von den Unfreien, den *tenentes sine carta,* unterschied (Vinogradoff 199[2]; 452—454).[1] Fleta III 7,3 (S. 184) konnte schon — vielleicht etwas übertrieben — erklären:

oportet quod certa verba interveniant donationi congrua — sicut et stipulationi — et instrumenta et testes; scripturae enim pro perpetua memoria doni necessariae sunt.

Verschiedene Fälle in Bractons Note Book (z. B. 575, 613) zeigen, daß es ein Praejudiz gegen die behauptete Übertragung war, wenn man vor Gericht keine Urkunde vorbringen konnte.

Eine Schenkung zerfällt in die feierliche Willenserklärung, den Schenkungsakt, und die seisina:

Oportet, quod donationem sequatur rei traditio etiam in vita donatoris et donatorii; alioquin dicetur talis donatio potius nuda promissio quam donatio . . . non enim valet donatio imperfecta nec chartae confectio nec homagii captio cum omni solempnitate adhibita, nisi subsecuta fuerit seysina et traditio in vita donatoris. Bracton II 5,12 = fol. 16 (S. 128 ed. Twiss).

Zunächst soll einiges über die donatio gesagt werden.

I. Die Donatio

Dem Schenkungsakte ging selbstverständlich eine Vorbesprechung voraus, von der man aus den Urkunden fast nie etwas erfährt.

[1] Es gibt also zweierlei Unterschied: 1. Unter freien Lehnsleuten den Unterschied zwischen *feofamentum vetus* (d. i. *sine carta*) und *feofamentum novum* (d. i. *per cartam*); 2. Zwischen freien Lehnsleuten: *tenentes per cartam,* und unfreien: *tenentes sine carta.*

Winchcomb II 142_{13} (allerdings erst 1398): Es handelt sich um Vereinigung einer Kirche mit Winchcomb; *habito ... tractatu diligenti et frequenti et solempni in domo capitulari ecclesie nostre, qui in huiusmodi concessionibus et ecclesiarum unionibus requiritur.* Einige andere Beispiele werden später angeführt.

Bei einer solchen Vorbesprechung wurde auch wohl eine notula aufgesetzt:

Bracton II 16,12 = fol. 38. *Si dicant testes, quod interfuerint, ubi praelocutio donationis facta fuerit, vel confectioni et recitationi notulae, nec hoc sufficit,*[1] *quia adhuc possunt partes resilire.*

Der Schenkungsakt war nicht an einen bestimmten Ort gebunden, etwa das zu verschenkende Grundstück. Denn, wird in den Urkunden der Schenkungsort genannt, so ist dieser sehr oft nicht der Ort, an dem das vergabte Land liegt; ist es auch der Ort, so ist dámit noch nicht gesagt, daß die Schenkung auf dem Lande selbst stattgefunden habe. Manchmal wird ausdrücklich gesagt, die Schenkung habe im Hause des Schenkers stattgefunden; so, wenn der Schenker auf dem Krankenlager die Schenkung vollzog:

Guisbrough I Nr. 93. Bractons Note Book pl. 825.

Um die Schenkung vor jeder späteren Anzweiflung zu schützen,[2] war es sehr verbreitete Sitte, sie in voller Öffentlichkeit vorzunehmen oder doch die Schenkungsurkunde dort zu verlesen oder zu besiegeln und zu übergeben: in der Grafschaft, der Hundertschaft, dem königlichen Gericht, dem grundherrlichen Hofe, oder im Kapitel des schenkenden oder beschenkten Klosters. Nicht allein Laien, auch Klöster schenkten und wurden an diesen Stätten beschenkt.

Schenkung in der Grafschaft oder der Hundertschaft:

Laien: Bractons Note Book pl. 1294: *Rogerus de Monte Begonis venit ad comitatum Lancastrie et dedit Johanni de Lungvilers per quandam cartam castrum de Orneby ... et cartam ei liberavit in pleno comitatu.*

Winchcomb I 36: *hanc terram emit Josep de Marisco a Johanne diacono et Gervasio fratre eius coram hundredo de Winchecumba.*[3]

---

[1] Die entgegengesetzte Anschauung Bracton V 4; 15,14 = fol. 398 unten.

[2] Ein Einspruch gegen die Schenkung mußte, sollte er wirksam sein, bei dieser Schenkung an öffentlicher Stätte erfolgen. Bractons Note Book II 443_6; 484_{15}; III 615_3; 688_{11}; pl. 1169, 1189. Madox Einleitung p. 15^{13}.

[3] Cf. Madox Nr. 221. Bractons Note Book pl. 985, 1106, 1277. Royal charters Nr. 76.

Klöster: Ancient charters 73_7: Wilhelm de la Mare schenkt der Abtei von Brueria Land in Rendcombe (Grafschaft Gloucester). *Huius donationis testes sunt Willelmus filius Stephani, qui tunc* („derzeit") *fuit comes Glowcestrie et alii plures, qui tunc praesentes fuerunt, ubi ista confirmatio facta fuit in praesentia et audientia comitatus Glowcestrie.*

Gloucester I 173 Nr. 46: *Sciatis quod Ricardus Coffin dedit et concessit terram suam de Bristollia Deo et Sancto Petro de Gloucestria coram toto hundredo.*

Winchcomb I 293_8: *Sciant . . . quod nos . . . abbas de Brueria . . . in comitatu Oxonie . . . dedimus, concessimus et hac praesenti carta nostra confirmavimus . . . ecclesie . . . Wynchecumbe.*[1]

Verlesung oder Besiegelung und Übergabe der Urkunde:

Bractons Note Book pl. 1265; *et quidam eorum interfuerunt. ubi carta illa lecta fuit in pleno comitatu.* Cf. pl. 1189.

Gloucester I 318^7: *terram . . . quam prius . . . Ricardus Burgeis tradidit eidem Willelmo sub carta et sigillo suo in hundredo coram testibus.*

Gloucester I 298^{17}: *ut autem hoc escambium ratum et inconvulsum in posterum permaneat et sine dolo et malo ingenio inperpetuum teneatur, presenti scripto diviso inter nos cyrographo et sigillis nostris utrinque appositis in pleno comitatu confirmatum est.*

Guisbrough Nr. 482. *Haec est finalis concordia inter Willelmum de Percey et canonicos de Gyseburne in curia domini Adae de Brus facta et coram Rogero de Bavent, tunc viceconiite Ebor' in comitatu praesentata.* Cf. Nr. 1144.

Die Schenkung vor königlichem Gerichte geschah, um eine Eintragung in die Gerichtsrollen zu erlangen. Auch hier fand entweder die Belehnung selbst statt, oder die Verlesung oder Besiegelung der Urkunde, oder es wurde eine Erklärung über die stattgefundene Belehnung abgegeben. Madox Einleitung: Abschnitt 14 und p. 19, 22. Ein anderes Mittel, die Eintragung zu erlangen war die *fine.* Darüber haben ausführlich gehandelt: P. und M. II 94—105. Madox Einleitung Abschnitt 15—18.

[1] Einige weitere Beispiele: Winchcomb I 180, 195^{13}, 76, 131_3; Whalley 344 Nr. 9, 387^{11}; 504^3. Madox Einleitung Abschnitt 22. Daher steht auch so oft als Abschluß der Zeugenaufzählung: *et toto comitatu, hundredo, wapentachio.*

Schenkung in grundherrlichem Gerichtshofe:

Weltliche Große und Kirchen, die einen grundherrlichen Gerichtshof (curia, halimot) hatten, vergaben auch wohl freies[1] Lehnsland an dieser Stelle:

Royal charters Nr. 49: Robert de Bachepus gibt seinem Sohne Johann Land zu Lehen. Am Schluß der Zeugenreihe steht *et omnis hallimot de Bartun.*

Winchcomb I 33: Urkunde des Klosters: *Hanc terram concessimus Joseph de Marisco coram halimoto de Winchecumba.* Cf. I 147_2 und öfter.

Hier im halimot wurde auch dem Lehnsherrn der Lehnseid geleistet, sei es für erworbenes, sei es für ererbtes Land.

Selden Soc. II 62[9]: *Willelmus de la Kernayll' venit in plena curia et fecit homagium et feodelitatem domino abbati pro terra ... quam ... antecessores sui quondam tenuerunt ... de abbatia de Ramesea.*

Selden Soc. II 74[10]: *Rogerus de Cranemere venit in plena curia ista et ostendit quandam cartam, per quam Robertus filius Willelmi de Ocholt in Schutlingdon' feoffavit ipsum de toto tenemento, ... quod tenuit de abbate de Ramesea, ... faciendo servicium capitali domino ...; et dictus Rogerus fecit feodelitatem set non homagium.*

Ebenso fanden Übertragungen von Land an den Herren des halimot hier statt, wie Winchcomb I 113_1^5; II 177_8 zeigen.[2]

Nur selten wird erwähnt, daß der Schenkungsakt, oder ein Teil desselben in dem grundherrlichen Gerichtshofe und an anderer Stelle stattgefunden habe:

Bractons Note Book pl. 1169 siehe unten S. 280.

Winchcomb I 232[11]: *Hanc terram emit Willelmus Ailgar ... de Johanne Prid ... et eandem terram abiuravit imperpetuum coram halimoto et hundredo.*

Winchcomb I 100[19]: *Walterius iuravit in capitulo nostro quod fidelis erit domui nostre de tenura et de redditu nostro fideliter reddendo; et hoc idem fecit coram halimoto.*

Pipe Roll Society XIV p. 26[1]: *Emma ... profert literas eiusdem Henrici, in quibus continetur, quod ipse Henricus cepit homagium illius Roberti in pleno comitatu et in curia sua.*

---

[1] Nur von freiem Lehnslande soll hier gesprochen werden. Über Vergabung unfreien Lehnslandes im *halimot* siehe unten S. 275.

[2] Über Vergabungen im *halimot* des Lehnsherrn des Schenkers siehe unten.

Schenkung im Kapitel:

Da die Vorsteher von Kirchen über Kirchengut nur mit Zustimmung ihres Kapitels verfügen konnten,[1] da ferner jede Urkunde mit dem Konventssiegel nur im Kapitel besiegelt werden konnte,[2] war es das Gegebene, daß Vergabungen des Klosters an Laien im Kapitel stattfanden. War die Schenkung außerhalb des Kapitels erfolgt, so wurde sie im Kapitel wiederholt, oder die Schenkungsurkunde wurde dort übergeben.

Aber auch die Schenkungen an das Kloster fanden häufiger im Kapitel als in der Grafschaft oder Hundertschaft statt; wohl aus folgendem Grunde: Die Schenkung an eine Kirche wurde dem Heiligen, dem Abte und dem Konvent gemacht. Das Kapitel war daher der passendste Ort, die Schenkung dem Abte und dem Konvente, der Altar, sie dem Heiligen darzubringen.

Die Beispiele für Schenkung im Kapitel sind so zahlreich, kommen auch nachher noch so oft vor, daß ich dafür hier keine anzuführen brauche. Nur einige Belege für Wiederholung der Schenkung im Kapitel sowie Besiegelung und Übergabe der Urkunde daselbst sollen gegeben werden.

Royal charters Nr. 9. Eine convencio zwischen Robert de Fercres und Gaufrid Abt von Burton: *Huius concordie, que prius facta est in castello de Stutesberi et postea confirmata in capitulo de Burton, testes sunt* ... cf. Nr. 30.

Battle 122/3: Withgar und der Abt von Battle kommen am 4. Juli überein, der Abt solle gegen eine jährliche Abgabe von 40 solidi den Sohn Withgars, Nikolaus, in die Kirche von

---

[1] Innocenz III. bestätigt dem Kloster Melsa verschiedene Schenkungen: *illud districtius inhibendo, ne terras seu quodlibet beneficium ecclesiae nostrae collatum liceret alicui personaliter dari sive alio modo alienari absque consensu totius capituli nostri seu maioris aut sanioris partis ipsius. Et si quae donationes aut alienationes aliter quam dictum est factae fuerint, eas irritas omnino esse censebat.* Melsa I 329_7.

Aus diesem Grunde findet man öfter Urkunden, in denen das Kapitel die Handlung seines Vorstehers genehmigt. Melsa I 93_{15}; Whalley 39 Nr. 6; Guisbrough Nr. 6, 685, 817, 1155; Selby II Nr. 876.

[2] Aus einer Verfügung des Erzbischofs von Canterbury: *ordinavimus, quod sigillum commune nusquam tractetur pro consignatione aliqua facienda, nisi in capitulo et in praesentia maioris et sanioris partis fratrum.* Gloucester I p. LXXXV.

Whiteby 512 Nr. 570: *hoc futuris temporibus decrevimus observandum, ut instrumentum sive factum quodcumque sigillo communi signandum in conventus praesentia recitetur, nec nisi in eorum praesentia vel sanioris partis eorum aliquotiens sigilletur.* Cf. Jocelinus de Brakelonda 22^{12}.

Daher fehlen hin und wieder in Urkunden mit dem Konventssiegel die Zeugen, oder es steht nur die Bemerkung *teste capitulo nostro.*

Mendlesham admittieren. *Facto utrinque consensu dies eo statuitur, quo consensus firmius roboraretur.*

Adest die determinato abbas cum suis apud Colecestriam, adest cum filio suo Nicholao Withgarus. Firmatur tam a patre quam et filio / fidei et sacramenti interpositione / de solvenda pensione XL solidorum praememorata conventio ... Statuitur postmodum ab abbate dies alius, quo pariter Withgarus et filius eius apud Bellum conveniant conventus consensum cum carta confirmationis suscepturi.

Assunt pariter apud Bellum die condicto (2. Februar), *ubi in abbatis et totius conventus praesentia praedictus Nicholaus fidem et sacramentum iterato praestitit de XL solidorum annuatim solvenda pensione et fidei non fictae circa abbatem et monasterium S. Martini de Bello fideli conservatione. Fit ad ista conventus communis assensus, data sibi carta confirmationis.* Cf. 127_{10}.

Monasticon Anglicanum (Neue Ausgabe) V 23^{18} linke Spalte: Schenkung eines Laien an die Priorei Prittlewell: *Haec donatio facta est solempniter in capitulo S. Pancratii et ibidem sigillo meo confirmata.*

Wie schon erwähnt, wurden Schenkungen an Kirchen, da sie dem Heiligen gemacht wurden, auf den Altar der Kirche niedergelegt.[1]

Winchcomb I 95_4: *Quod quia ratum et inconcussum manere volo sigilli mei munimine roboravi et super altare, quo missa beate Marie celebratur, elemosinam illam apposui.*

Gloucester II Nr. 614: *Notum sit ... quod ego Helyas Giffardus, quicquid calumniae habui in molendino de Stanhuse, in praesentia venerabilis G. abbatis et fratrum meorum ... ex toto dimisi.*

Et ut illud in perpetuum liberum et quietum ab omni ... calumnia habeant ... eis super altare concessi et coram testibus sigilli mei impressione firmavi.

Abingdon II 53: *Huius autem rei donationem cum sua coniuge altari S. Mariae imposuit atque coram his testibus confirmavit.*[2]

---

[1] Es kam auch vor, daß eine jährliche Abgabe auf den Altar gezahlt wurde: Selby II 40^{18}; II Nr. 1168. Brinkburn Nr. 89. Guisbrough Nr. 678 A.

[2] Cf. Battle 132c; Gloucester I 244_{15}, 331_9, II 113^{11}, 150^{14}, 152_5, 159^3, 180_9, I $340^{15}{}_{13}$, 375_8. Newminster 179_{10}; 221^8. Brinkburn 1_4. Guisbrough I Nr. 146. Winchcomb 97_6: 98^0. Abingdon II 14, 61, 97, 100, 123, 141, 201, 205, 169, 202_5, 232^8; Whiteby I 37^2, 72^3, 166^4, 80_7, 91_4, 106^7, 107_1, 109^1, 183_2, 172_{10}, 195^{16}, 197^4 u. ö. Royal charters Nr. 23. Madox Nr. 657.

Diese Darbringung der Schenkung auf den Altar erfolgte auch, wenn der Schenkungsakt vorher an anderer Stätte stattgefunden hatte.[1]

Schenkung an irgendeiner Stelle und auf den Altar:

Madox Nr. 400. *Huius rei concessio facta est circa festivitatem Omnium Sanctorum in die, qua mihi desponsata fuit uxor mea Rohes apud Strigvilam. Donatio vero facta est in sequenti festivitate Sancti Martini aput Monemutam super altare S. Mariae per unum cultellum.*

Abingdon II 132. *Hanc redditionem primo apud castellum Wildesores abbati eidem reddidit; et deinde ad nativitatem S. Mariae uxorem suam Beatricem cum filio suo Willelmo Abbendonam transmisit, ut quod ipse domi fecerat ipsi Abbendonae confirmarent. Quod et factum est.*

Schenkung an öffentlicher Stätte und auf den Altar:

Winchcomb I 103^6: *Walterus de Hailes ... totum ius et dominium, quod habuit in praenominata terra coram hundredo dedit et concessit* der Kirche von Winchcomb; *et ad maiorem securitatem eandem terram simul cum duobus filiis suis ... super altare b. Marie optulit et quietam clamavit.*

Winchcomb I 104. *Johannes Palmarius ... cum infirmitate gravi diutius languens laboraret ... annuum redditum duorum solidorum ... convocatis vicinis suis b. Marie in Pillokeslone assignavit et dedit in ... elemosinam.*

Et postea convalescens ad maiorem securitatem in praesentia Thome Smelred tunc ballivi coram hundredo totum ius et dominium, quod in praedicta terra habuit, b. Marie dedit et concessit et quietum clamavit ... imperpetuum.

Et etiam super altare optulit coram multis simul cum cirographo suo, quod inter ipsum et Walterum de Hailes in curia regis exinde fuit confectum.

Winchcomb I 94_{10}: *Hanc terram emit ... prior a Willelmo Colemon ... coram toto hundredo ... pro X solidis sterlingorum, quos ei pacavit. Et ipse Willelmus ... ibidem eam abiuravit et quietum clamavit ... et ad maiorem securitatem eandem terram ... super altare b. Marie optulit.*[2]

---

[1] Nicht entscheiden läßt sich die Frage, ob eine Schenkung an öffentlicher Stätte auch stattgefunden hat, wenn in der Urkunde nur von Darbringung auf dem Altar die Rede ist, da man nicht weiß, ob solche Vermerke vollständig sind.

[2] Cf. Winchcomb I 190—192; I 40; (43; 54).

Schenkung im Kapitel und auf den Altar:

Gloucester I 235_{16}: *Hanc autem terram concessimus in capitulo coram conventu et praesentia Gilberti abbatis et iterum posuimus eam super altare liberam et ab omni servitio et consuetudine quietam.*

Abingdon II 189: *concessi in elemosynam perpetuam et firmiter confirmavi in capitulo coram omni conventu et super altare signo cultelli propriis manibus posui.*

Abingdon II 145: *Radulfus in cupitulo ... omnem decimam de villa sua Bradendene Deo et S. Marie dedit et donum huius rei super altare S. Mariae confirmando imposuit.*

Gloucester I 180_{22}: *Huius vero rei gratia facto prius homagio abbati et iurata fidelitate ecclesiae et monachis in capitulo concessam ex utraque parte conventionem hanc Philippus postea manu propria altare S. Petri superposita roboravit anno 1159. Hiis interfuerunt tam in capitulo quam in ecclesia ...*[1]

Die Symbole,[2] mit denen die Schenkung auf den Altar gelegt wurde, waren hauptsächlich das Messer, der Stab, das Evangelium, die Urkunde. Bei Schenkung von Zehnten wurde oft nur die Hand auf den Altar gelegt.

Das Messer:

Gloucester II 97^{7}: *remisit calumniam, quam clamabat in hyda de Omenel et super altare S. Petri liberam et quietam per cultellum posuit.*

Gloucester II 166: *vidimus etiam, quod domina mea Matilda regina ipsum Robertum Gernun usque ad altare S. Petrie Gloucestriae conduxit, ubi ipse astante regina pluribusque aliis per cultellum super altare donationem illam confirmavit.*

Royal charters Nr. 32. *Quam donationem in praesentia prioris et conventus eiusdem ecclesie per* hunc[3] *cultellum confirmavi.*[4]

---

[1] Cf. Gloucester I 285^{18}. Winchcomb I 132,3. Abingdon II 123; 168.

[2] Bezeichnet als *signum* Abingdon II 189; *signum pactionis* Winchcomb I 212_{12}; als *vades* Abingdon II 168, 100; als *pignus* Abingdon II 161; als *donum* Abingdon II 145, 123.

[3] In der Urkunde sind zwei Schlitze, durch die nach Ansicht der Herausgeber das Messer gesteckt ist. Ob dies richtig ist, weiß ich nicht.

Der Herausgeber des Coucher Book of Selby hat im Treasury von Durham zwei Urkunden mit daranhängendem Messer gesehen. Er beschreibt sie II 325 Anm. Da das Werk wohl nicht allgemein zugänglich ist, will ich die Beschreibung hersetzen, zumal M. Tangl die Frage wieder angerührt hat: Festschrift für Brunner p. 761.

Der Stab:

Whiteby I 83[10]: *donavi per unum baculum ..., quem multis videntibus super altare optuli, dimidiam carucatam terrae in Wicham.* Cf. Abingdon II 123.

Das Evangelium:

Gloucester I 205 Nr. 104: *Anno 1121 Helyas Giffardus dedit ... et super altare S. Petri de Gloucestria per textum posuerunt terram de Bocholte.*

Gloucester II 151[10]: *Hanc autem concessionem sigilli mei impressione munitam feci in praesentia abbatis et totius con-*

---

1. Die Urkunde 3[cia] 1[mae] Spec. Nr. 72. Eine Schenkung der Zehnten von Lowick an die Mönche von Lindisfarne. Das Hornheft des Messers trägt auf der einen Seite die eingeritzten Worte „*Signū de capella de lowic,*" auf der anderen Seite: „*de capella de lowic de decimis de lowic toti' curie ⁊ toti' ville*". Das Blatt ist gebrochen, 1⁷/₈ Zoll ist noch übrig.
2. Die Urkunde 4[ta] 3[ciae] Ebor. D 1 Nr. 4. Ein Vertrag über die Kirche von Blyborough und sechs Bovaten ebendort, datiert 1148 (auch Nr. 1 ist ungefähr aus dieser Zeit). Das Hornheft des Messers ist nicht beschrieben; von dem Blatt ist etwa ½ Zoll übrig.

Die Messer gleichen in Form und Größe großen Tischmessern. Sie sind befestigt durch Pergamentstreifen, die durch Löcher in dem Hefte gezogen sind.

In der ersten Urkunde werden die Streifen durch Einschnitte in die Urkunde (auf der rechten Seite) gebildet; in der zweiten Urkunde sind unten in der Ecke zwei Einschnitte, durch die der Pergamentstreifen, an dem das Messer hängt, gezogen ist.

Da diese beiden Messer an Pergamentstreifen hängen, ist es nicht ausgeschlossen, daß in der Urkunde Royal charters 32 die Befestigung dieselbe war.

Für den Zusammenhang von Symbol und Urkunde bringt derselbe Herausgeber (J. T. Fowler) noch ein drittes Beispiel.

Die Urkunde 2[da] 1[mae] Pont. B Nr. 2. (In dem Chartular I 71b hat sie die Überschrift „*Carta Ranulphi Episcopi, cui annexus est annulus aureus cum sigillo eiusdem episcopi*"). In der Urkunde heißt es: „*Ea vero omnia ... sciatis me ... super altare S. Cuthberti per annulum reddidisse.* Das Siegel ist à simple queue befestigt. Gleich links vom Siegel ist in dem queue ein Schlitz, durch den das Pergament gezogen ist, an dem der Ring hing. Der Ring ist seit langem verloren. Auf dem Rücken der Urkunde steht „*Carta R. episcopi de libertatibus monachis (per anullum* [zweite Hand]) *redditis*". Der Continuator des Symon von Durham erwähnt diesen Ring. ed. Bedford p. 260.

Ob die Verbindung von Urkunde und Symbol verbreitete Sitte war, muß eine Prüfung der Originale ergeben. Merkwürdig ist auch, daß in beiden Urkunden das Messer gebrochen ist. Einen weiteren Beleg hierfür gibt Selden Soc. III pl. 16 ... *Johannes ... eam inde dotavit et per quendam cultellum fractum, quam (!) ipsa ostendit, ad hostium ecclesie inde ei saisinam fecit.* Wurde das Messer immer gebrochen?

[4] Cf. Gloucester I 62[5], 164_6, II 74_4, 166_{10}; Selby II Nr. 1277. Abingdon II 189.

ventus Gloucestriae et super altare S. Petri multis astantibus per textum obtuli.

Abingdon II 161: *Gillebertus filius Huberti de Munte Kanesi ... affirmavit donum patris sui ..., textum sanctorum evangeliorum loco pignoris in manu prioris Warengerii ponendo.*[1]

Die Urkunde:

Gloucester II 121^{3}: *dedi hidam ... et per scriptum istud super altare S. Petri Gloucestrie posui.*

Gloucester II 51^{8}: *Et ut donatio mea rata et irrefragabilis perseveret, donationem meam carta mea sigillo impressa confirmavi; et in die S. Martini coram omni parochia super altare S. Gundlei ad oblationem cartam praesentavi; et Robertus praedictae ecclesiae vicarius huius facti totam parochiam in testimonium vocavit.*[2]

Die Hand auf dem Altar:

Madox Nr. 397 = p. 239_{13}: *Turoldus dapifer meus concessit eidem ecclesiae et dextra sua super altare confirmavit ... duas partes decimae.*

Abingdon II 169: *Et quia ad opus infirmorum fratrum decima illa deputata fuerat, super altare quod in oratorio infirmorum erat manu propria imposita perpetue confirmavit.* Cf. Gloucester I 180_{22} (p. 263).[3]

Bei der Überreichung der Symbole, ebenso an öffentlicher Stätte bei der Schenkung, wird der Schenker *„certa verba donationi congrua“* gesprochen haben. Dies ist zu schließen aus den Worten wie: *posuimus eam super altare „liberam et ab omni servitio et consuetudine quietam“;* sowie aus einer merkwürdigen Aufzeichnung über eine Schenkung Wilhelms II.

Monasticon Anglicanum (Neue Ausgabe) II 497 Nr. 5 ... *rex ... abbatiae Dei et S. Mariae Tavyensis ecclesiae mansionem Wlurintune imperpetuo restituens in haec verba respondit.*

Ego Willelmus rex Anglorum Osberno episcopo salutem et Willelmo filio Baldewyni et Warino viceconiti de Cornubia et omnibus fidelibus meis, Francis et Anglis, de Devenasira et Cornubia. Sciatis me dedisse Deo et S. Mariae et ecclesiae

[1] Cf. Royal charters Nr. 16, Madox Nr. 399. Gloucester I 167 Nr. 36.

[2] Cf. Madox Nr. 415. Whiteby I 125^{10}, 141^{11}; Gloucester I 106_{7}, 354^{10}, II 29_{12}. Hexham I 162.

[3] Hexham I 55 ist zu konstruieren: ... *quomodo melius hanc redditionem facere posset excogitavit. Fecit igitur* (zu ergänzen: melius) *illam cum pulchro filaterio.*

de Tavystok, pro anima patris mei et matris meae ipsiusque mei, manerium de Wlurintuna, et ut bene illud et honorifice in omnibus Wimundus successoresque sui abbates constituti indesinenter hactenus possideant.

Hoc denique sciant omnes, quod rex per cultellum eburneum, quod in manu tenuit et abbati porrexit, hoc donum peregit apud curiam testimonio virorum illorum, nomina quorum infrascripta dinoscuntur:

Ego Walchalinus Wyntoniensis episcopus dedi testimonium. Ego Johannes Batoniensis episcopus consensi et ego abbas Turstinus Glastoniensis assensum praebui.

Qui quidem cultellus iacet in feretro S. Rumoni.[1] *In cuius manubrio inseritur talis scriptura:*

✠ *Ego Willelmus rex dedi Deo et S. Mariae de Tavistoc terram Wlerintum.*

Aus dieser Aufzeichnung geht hervor, daß der König eine Erklärung abgibt, wie sie in einer Urkunde stehen würde, oder daß er bei der Schenkung die Urkunde verliest.

Im Anschluß an die Übergabe der Schenkung versprach der Schenker unter Eid, die Schenkung treu halten zu wollen — bei einem Verzicht (quietclaim) schwor er das Land ab. Dies Versprechen wurde in die Hand des Beschenkten oder eines anwesenden Großen abgegeben. Hin und wieder wurden auch Bürgen für das Versprechen gestellt. Fand die Schenkung in dem Gebäude des beschenkten Klosters statt, so wurde dies Versprechen im Kapitel oder vor dem Altar abgegeben.

Royal charters Nr. 61: *et ego affidavi eis pro me et pro heredibus meis hanc donationem et elemosinam tenendam imperpetuum.*[2]

In die Hand eines Großen:

Madox Nr. 674: ... *Hughelini de Caresbroc, salutem. Noverit universitas vestra me ... remisisse et quietum clamasse Willelmo le Lutre de Novo Burgo ... totum ius ... etc. ... Et ne mihi contra hanc meam quietam clamationem aliquo modo venire liceat, fidem dedi in manu domini Radulfi Capellani de*

---

[1] Über diese Art der Aufbewahrung cf. Jocelinus de Brakelonda 2^{13}: *et fecit cartam signatam quodam sigillo quod solebat pendere ad feretrum S. Aedmundi, unde gilde et fraternaciones solebant sigillari.*

[2] Cf. Whiteby I 201^{5}, 145_{7}; Selby Nr. 1017, 1029, 1075, 1076, 1160. Winchcomb I 98_{11}, 100^{19}, 150_{3}, 360^{1}, II 364_{9}; Abingdon II 104; Madox Nr. 136, 157, 161, 196, 257, 293, 309, 538, 674. Guisbrough Nr. 133, 341, 349, 545, 942, 985, 1108, 740, 758, 867. Whalley 6_{11}, 43_{1}, 344^{1}, 449_{7}, 474^{4}_{3}, 54_{3}. Newminster 36_{15}, 37_{1}.

Castro, quod numquam de cetero ... memorato Willelmo ... calumpniam ... fieri faciam.

Royal charters Nr. 48: Wlsi de Eicringe übergibt der Rufford Abtei Land. *Hanc conventionem firmiter fideliterque tenendam affidavi in manu Roberti de Runchover.*[1]

Stellung von Bürgen:

Winchcomb I 190—192: Wilhelm Taillard verzichtet dem Kloster Wynchcomb gegenüber auf seine Ansprüche an vier Hiden Land in Gadelingwelde. Für diesen Verzicht gibt ihm der Abt 16 Mark Silber. Wilhelm schwört mit 16 fideiussores diese Abmachung zu halten; *coram toto comitatu Oxenford.*

Selby Nr. 438: *et ne nos aut aliquis alius ex parte nostra contra istam quietam clamacionem venire possimus in posterū, praefatis abb. et conv. subscriptos invenimus fideiussores viz ... qui se ad istam quietam clamacionem imperp. observandam pro nobis obligaverunt facientes sua sigilla simul cum nostris praesentibus appendi.*[2]

Im Kapitel:

Whalley 143^{7}: *et ne ego vel aliquis meorum in posterum nobis aliquid iuris in praedicta ecclesia possimus vendicare, hanc resignationem tam iuramento a me pro me et pro meis in capitulo de Weryngton praestito, quam huic scripto sigilli mei appositione roboravi.*

Whiteby I 181^{10}: *Istam vero resignationem et quietam clamationem ... tactis sacrosanctis fideliter observandam iuravimus et affidavimus coram testibus subscriptis in capitulo de Wyteby.*[3]

Vor dem Altar:

Newminster 209^{10}: *Haec omnia praedicta tenenda et fideliter observanda cum legalitate erga eos sine malo ingenio in manu Johannis prioris eiusdem domus affidavi quando hanc cartam super sanctum altare obtuli.*

Winchcomb I 40^{5} u. ö. ... *quietam clamavit ecclesie et obtulit super altare et ibi cum suis abiuravit.*

---

[1] Cf. Madox Nr. 84. Winchcomb I 204_{7}, 207^{7}, II 258_{5}, 259_{7}; Newminster 198^{9}.

[2] Cf. Whiteby I 411_{13}; Winchcomb I 188_{8}, 190^{3}; Madox Nr. 224, 688; Newminster 69. Der Lehnsherr als Bürge: Madox Nr. 2; ein anderer Großer: Gloucester II 247^{3}.

[3] Cf. Gloucester I 232^{4}; Abingdon II 234.

Madox Nr. 293: *Hanc autem venditionem feci ego et confirmavi inperpetuum esse tenendam iurando super textum et altare cum omnibus filiis meis.*[1]

So finden auch Dispositionsworte wie: *quietam cum iuramento clamare; concedere et iureiurando concessionem confirmare; quietum clamare et forisiurare* ihre Erklärung.

Scharf zu sondern ist dies Versprechen von dem Lehnseide, den der Belehnte entweder nach Übertragung des Landes oder bei der Erteilung der Seisina leistete. Dieser Lehnseid wird besonders häufig in den Urkunden des Klosters Gloucester angeführt mit den Worten:

Juramentum nobis praestitit, quod fidelis erit ecclesiae nostrae ... de solvendo redditu nostro plenarie, et quod nec artem nec ingenium exquiret unde domus nostra ... per tenuram suam damnum incurrat, et quod neque vendet neque escambiet neque in vadimonium ponet neque ad alium locum religionis transferet sine assensu et voluntate nostra.

Da nun aber Belehnungen oft in der Form einer conventio, concordia geschahen, so ist zu sondern zwischen dem Versprechen, die conventio zu halten, und dem Lehnseide.

Bei Schenkungen an Kirchen sprachen die Geistlichen oder der Schenker nach der Übergabe des Landes den Fluch über alle aus, die das Gotteshaus im Besitze der Schenkung stören würden.

Whiteby I 52: *reddidi super altare de Wyteby et quietam clamavi ... inperpetuum in ... elemosinam villam de Figelinge ..., et iuravi nec me nec aliquem per me aliquod rectum in ea amplius reclamare.*

Et abbas Ricardus excommunicavit et perpetuo anathemate damnavit omnes cuiuscunque ordinis vel conditionis, qui illam a dominica mensa ecclesiae alienaverint, vel qui ecclesiam de Whyteby inde iniuste vexaverint cunctis tam monachis quam clericis et laicis qui astabant respondentibus: Amen.

Whiteby I 94[1]: ... *dedisse duas bovatas terrae ...; et illas optuli super altare S. Petri de Wyteby et porro dedi maledictionem omnibus illis, qui illas ab praefata ecclesia abstulerint.*[2]

Da Verfluchungen nur selten in den Urkunden erwähnt werden, darf man wohl annehmen, daß sie nicht immer stattfanden.

---

[1] Cf. Winchcomb II 178[6]. Whiteby I 65[9]. Gloucester I 156 Nr. 12.

[2] Cf. Madox Nr. 397 = p. 240[3]; Hexham I 162. Eine interessante Schilderung einer Verfluchung im Kloster — nicht bei Schenkung — steht Battle 131[3].

Auch bei Landübertragungen unter Laien finden sich in den Urkunden Fluchformeln, wenn auch nur vereinzelt. Ob dieser Formel eine Verfluchung bei dem Übertragungsakte entspricht, kann ich nicht sagen.

Bei Schenkungen an Kirchen läßt sich die Reihenfolge: Schenkung an öffentlicher Stätte und dann auf den Altar durch soviele Beispiele belegen, daß man sie für die übliche halten muß. Nur ganz vereinzelt kommen Ausnahmen vor, daß nämlich die Schenkung erst auf den Altar erfolgt, nachher in der Hundertschaft oder dem Kapitel wiederholt wird.

Winchcomb I 100[7]: *Goda ... clamam et ius suum domui nostre imperpetuum remisit et quietum clamavit cum viro suo ac filio suo; et super altare b. Marie ... coram multis simul cum viro ac filio suo optulit et ibidem eandem terram abiuravit. Et ad maiorem securitatem ipsi coram hundredo ... unanimiter hoc idem fecerunt.*

Abingdon II 203: *Giralmus de Curzun ... decimam XXX acrarum ... altari S. Mariae concessit ... Hanc vero donationem super altare S. Mariae devotus obtulit ... Hanc eandem quoque donationem suam Giralmus in capitulo coram omni conventu ... confirmavit.* Cf. II 100.

Vereinzelt ist auch der Fall, daß eine Schenkung, die im Kapitel stattgefunden hat, an anderer öffentlicher Stätte wiederholt wird.

Selby II Nr. 864: *et ut ista quieta clamacio rata sit, iuravi tactis sacrosanctis in capitulo suo de Seleby et in comitatu apud Ebor' affidavi pro me et heredibus meis, quod nuncquam quaestionem super praedicta terra sua nec aliquod claminum in illa ponemus.* Cf. Winchcomb I 231_9.

Stellte der Schenker über die Schenkung eine Urkunde aus, so stand es in seinem Belieben, wann er dies tun wollte; irgendeine Regel scheint es dafür nicht gegeben zu haben, wiewohl Bracton es als gewöhnlich hinstellt, daß die Urkunde vor der Erteilung der Seisina ausgestellt wird. Es gibt eine große Zahl sicherer Beispiele dafür, daß die Urkunde bei dem Schenkungsakte übergeben wurde, aber auch dafür, daß die Übergabe erst später geschah.

Urkunde bei der Schenkung übergeben:

Die Fälle, in denen die Urkunde auf den Altar gelegt wurde, s. S. 265.

Winchcomb I 259_3; 304[12] u. ö.: ... *die confectionis presentium dedimus et concessimus.*

Bractons Note Book pl. 1294: *A. venit ad comitatum et dedit B. per quandam cartam castrum de C. ... et cartam ei liberavit in pleno comitatu; set idem A. semper mansit in seisina de eodem castro.*

Winchcomb I 131_3: *coram comitatu vendidit et coram comitatu ei cartam tradidit in testimonium.*

Urkunde nach der Schenkung übergeben:

Gloucester II 86[1]: *Quibus omnibus primum quidem in capitulo concessis, deinde in ecclesia ... super altare S. Petri per textum oblatis, postremo cartam hanc sigillis nostris ad plenam et perpetuam supradictorum omnium confirmationem impressimus.*

Whiteby I 303_1: *hanc vero terram contuli super altare S. Petri et S. Hildae de Whiteby per unum baculum et postea confirmavi hac mea carta coram his testibus.*

Im allgemeinen war eine Urkunde noch nicht ausgestellt, wenn ein Symbol übergeben wurde.

Einige[1] Seisinavermerke (z. B. Winchcomb II 524_9) zeigen, daß die Urkunde erst nach Erteilung der Seisina ausgestellt ist.

Hier ist eine bemerkenswerte, sehr an angelsächsische Sitte erinnernde Gewohnheit mitzuteilen: daß der Schenker die Urkunden, die er über das vergebene Land besaß, dem Beschenkten übergab oder verrief.[2] Die Beispiele hierfür sind zahlreich.

Übergabe der Urkunden:

Winchcomb II 234[2]: *Nos eandem terram in pleno comitatu Gloucestrie abiuravimus et totum ius et dominium ... quietum clamavimus ... Et nos ad maiorem securitatem eorundem monachorum cartas, quas de eadem terra habuimus, eas reddidimus et simul cum praesenti carta super altare b. Marte et S. Kenelmi optulimus.*

Winchcomb I 58: Peter Russel hat, als Erbe seines Bruders Richard, von Winchcomb eine Mühle zu Lehen. Vor seinem Tode gibt er die Mühle dem Kloster zurück: *et super hoc literas suas testimoniales nobis transmisit secundum subscriptam formam. Direxit etiam literas suas Roberto Tinctori. penes quem cartam suam deposuit, mandans ut cartam, quam*

[1] Nicht jeder Vermerk beweist dies, da — bei der Berechnung der Urkunde auf den künftigen Leser — die Tatsache vorweg genommen sein kann. Prüfung von Fall zu Fall nötig.

[2] Ebenso gab man bei Aufgabe des Prozesses die breve zurück, auf Grund deren man klagte. Whalley 834[4]; Winchcomb I 182.

fecimus fratri suo Richardo, nobis redderet. Quod et ad instantiam domini Radulfi de Sulleia factum est.

Winchcomb I 52—53: *Medietatem terre, illam scilicet quam Godwinus Roc tenuit, Willelmus Russel dedit magistro Johanni de Lech et carta sua confirmavit. Et ipse magister Johannes eandem terram Ricardo de Lech fratri suo dedit simul cum carta, quam Willielmus Russel ei fecerat.*

Tótam vero terram, quam scilicet Wlricus Roc [dieser Teil war Wilhelm le Nevu gegeben. Dieser hatte ihn durch Urkunde weiter gegeben an Richard de Lech, und Wilhelm Russel hatte als Lehnsherr diese Übertragung in einer Urkunde bestätigt] *et quam Godwinus Roc tenuerunt, Ricardus de Lech dedit nobis.*

Et cartam || quam Willielmus le Nevu ei fecerat et confirmationem Willielmi Russel | et cartam quam idem Willielmus Russel magistro Johanni de Lech composuit || super principale altare obtulit.[1]

Verruf von Urkunden:

Winchcomb II 354_6: Der Abt von Gloucester verzichtet auf seine Ansprüche auf eine jährliche Abgabe von 20 solidi, die Winchcomb zu leisten hatte. *Et nos abbas et conventus ... volumus et concedimus ... quod, si aliquid scriptum obligatorium — per quod aliquod manerium abbatis ... de Wynchecumba obligetur ad districcionem inibi facvendam pro praedicto annuo redditu XX solidorum — penes nos ... in posterum inveniatur, omni vi careat et effectu et pro nullo penitus habeatur.*

Madox Nr. 668: *Ego Willelmus Pessun reddidi et omnino quietam clamavi ... monachis de Bordesleia ... totam terram illam, quam de ipsis tenui apud Warewicum ... Et quoniam cartam illam, quam de eadem terra de monachis habui, simul cum terra reddere non potui, nolo ut contra praedictos monachos aliquem locum habeat, si quis per eam in posterum praedictam terram calumpniatus fuerit.*[2]

---

[1] Cf. Gloucester I 193^1, II 121_2; Bractons Note Book pl. 106, 313, 318, 331, 1107, 1289, 1367, 1592; Royal charters Nr. 67; Newminster 47^{19}, 223^5, 139, Nr. 15; Battle 179^3_2; Whiteby I 189^1; Winchcomb II 258^{11}, 286_8, 305^3; 464_{10}. Daher findet man in den Chartularen so viele Urkunden, die früheren Besitzern des dem Kloster geschenkten Landes ausgestellt sind.

[2] Cf. Brinkburn 91_{10}; Whiteby I 272_{19}, 441^{13}, 452_3; Gloucester I 181_9; Whalley 223_{14}, 225_7, 283_7, 1015_8, 1049^1, 518_3; Guisbrough Nr. 198, 401, 412. Zurückgabe der Urkunde und Verruf: Brinkburn Nr. 232, p. 70^2; Newminster 108_{11}, 114^9, 135^{11}

Man kann annehmen, daß, wenn in einer Urkunde auf eine andere verwiesen wurde, diese im Besitze des Empfängers war oder überging.

Um den Beschenkten vor späterer Anfechtung der Schenkung zu sichern, gaben die Erben (Frau, Kinder, auch Vater, Mutter) ihre Zustimmung zu der Vergabung. Diese Einwilligung wurde in der Urkunde meist direkt vor den Verfügungsworten ausgesprochen. Manchmal stellten die Erben eine besondere Urkunde aus, in der sie ihre Zustimmung aussprachen (Bestätigungsurkunde) oder auf ihre Ansprüche an dem vergabten Lande verzichteten (Verzichtsurkunde, Quietclaim); sie nahmen auch wohl als Mitschenker an dem Schenkungsakte teil.

Winchcomb I 34/35: Jordanus de Brochamtona schenkt der Kirche sein Land in Winchcomb: *Hanc donationem ... concesserunt et iurisiurandi sacramento super altare confirmaverunt heredes mei ...* Der älteste Sohn stellt — wahrscheinlich noch am selben Tage — eine Zustimmungsurkunde aus.

Madox Nr. 525: *Hanc donationem meam ... concesserunt filii mei Eustachius, Gaufridus et Walterus ita scilicet quod idem Eustachius de manu sua dextera affidavit, quod totam istam actionem ex sua parte sine fraude custodiet.* Cf. Nr. 2.

Daher findet man häufig Ausdrücke, wie:

huic scripto pro me et heredibus meis sigillum meum apposui; ut hoc ratum et firmum a me et heredibus meis teneatur ...

Auch die Zustimmung des Lehnsherrn wurde — „obwohl er nur das Recht hatte, Vergabungen freien Lehnslandes, die seine Interessen ernstlich schädigen würden, zu verhindern" — meistens eingeholt, hin und wieder nach der Schenkung.

Abingdon II 136/7. Der Abt von Abingdon tauscht mit seinem Lehnsmanne Anskitillus ein Stück Land. Darüber wird ein Chirograph aufgesetzt. In diesem heißt es: *Hoc actum est* 7. März 1104 *in capitulo Abbendonensi coram his testibus ... Ut autem haec campsio firma foret, ad opus Ankitilli firmata est duobus brevibus sigillatis Henrici, comitatis de Warewic, ex cuius feudo est Cestretuna* (das eine eingetauschte Land). *Ex quibus sigillis unum est in thesauro Abbendonensi et aliud habet Anskitillus.*

Der Graf erklärt in der Urkunde: *Hoc factum est coram his testibus ... in villa Bragels* am 5. August 1104.

Dagegen beweisen Fälle wie Whiteby II Nr. 436 und 437 und andere, wo die Schenkungsurkunde vom 2. Juli, die Bestätigungsurkunde vom 12. Juli 1326 datiert, nicht unbedingt.

daß die Zustimmung des Lehnsherrn nach dem Schenkungsakte erfolgte.

Das Natürliche ist jedenfalls, sich der Zustimmung vorher zu vergewissern; sie ist auch häufig schon in der Schenkungsurkunde ausgesprochen.

Es kam sogar vor, daß der Schenker das Land seinem Lehnsherrn ad opus des Beschenkten übergab und der Lehnsherr dann die Schenkung ausführte.[1]

Winchcomb II 524_9: ... *ego Johannes de Leche, concessione domini mei Hereberti de Sancto Quintino, dedi Ricardo de Estleche Acelinam, filiam meam et heredem, cum tota terra mea quam tenui de praedicto domino meo Hereberto ... in Leche et in Tweninga; et spontanea voluntate mea deposui me de donatione et seisina eiusdem terre et tradidi eam in manum praedicti domini mei Hereberti ... et ipse peticione mea seisivit praenominatum Ricardum de Estleche et filiam meam de tota praedicta terra et homagium eiusdem Ricardi et relevium ab ipso recepit pro praedicta terra.*

Madox Einleitung p. XXVI Anmerkung c: In einer Urkunde des Earl Wilhelm von Gloucester steht: Da Alexander de Alno und sein Bruder und seine Mutter den Mönchen von Bath gegeben haben *Chameleiam suum manerium in elemosinam et feodo et ad opus ecclesiae S. Petri ... de Batha, ipse Alexander, fratres et mater reddiderunt praedictum manerium in manu mea liberum et quietum ab omni calumpnia ... precantes me humiliter, ut hoc eorum donum concederem et confirmarem.*

Ego vero ... concessi ecclesiae ... idem manerium per sextam partem unius militis, quod mihi inde monachi facient ...; et de eodem manerio monachos saisivi. Praeterea quoque Alexander, fratres et mater fide sua interposita se praedictum donum et conventionem inviolabiliter observaturos confirmaverunt.

Whiteby Nr. 251: *Robertus Fossarth ... salutem. Sciatis me concessisse S. Petro de Wytebi ... illam carucatam terrae de Buttervic, quam Durandus homo meus de Butterwic dedit S. Petro de Wytebi ... Et illud donum optuli per unum baculum una cum Geffrido haerede Durandi super altare S. Petri.*[2]

---

[1] Ebenso geschehen Schenkungen von Kirchen durch die Hand des Bischofs: Gloucester II Nr. 443/4, II 51_8, III Nr. 997; Whiteby I Nr. 29 und 33; Ancient charters Nr. 53, 63; Madox Nr. 397 u. ö.

[2] Dieser Fall ist nicht ganz sicher. Die Urkunde des Durandus de Butrewic lautet nämlich:

Selbst in der curia des Lehnsherrn (halimot) geschahen solche Übertragungen.

Melsa I 165[9]: *Rogerus, Emilia uxor sua, Thomas filius eorundem ... vendiderunt nobis pro 13 marcis totam suam dimidiam carucatam terrae* (daß dies freies Lehen ist, wird vorher ausdrücklich gesagt p. 164_4), *simul cum terra de Mora et eam integre per baculum domino Willielmo comiti Albemarliae in curia sua reddiderunt et omne ius quod ad eos pertinebat abiuraverunt.*

Madox Nr. 100: *Hathewisa de Gurneio ... salutem.*

Sciatis quod Alexander de Budicumba totam terram suam de Cliveware vendidit Thomae filio Willelmi ... et totum suum ius ei quietum clamavit in praesentia mea et meorum hominum in curia mea apud Barowam.

Et ipse Alexander se inde demisit et per unum ramum arboris eam terram michi quietam reddidit in manum ad saisiendum praedictum Thomam de illa; et ego saisivi Thomam inde per eundem ramum arboris ad tenendum ... per servicium ... V partis unius militis.

Et ipse Thomas meus homo devenit et anulum aureum mihi inde dedit de recognitione.[1]

Zu der Übertragung **unfreien** Lehnslandes war die Zustimmung des Lehnsherrn unbedingt erforderlich; sowohl der Veräußerer wie der Empfänger konnten wegen Überschreiten dieser Bestimmung bestraft werden.

Nr. 214: *Sciatis me meumque heredem nomine Geffridum ... dedisse ... unam carucatam terrae in Butrevic ... et huius doni sunt testes ...*

Et illam terram ex mea parte duo filii mei ... seisierunt fratribus de Wyteby teste ...

Et adhuc sciatis me dedisse ... cúm praedicto dono ... unum molendinum et duas bovatas terrae ... Et haec doná cum haeredibus meis optuli super altare S. Petri et S. Hyldae de Wytebi. Testibus ...

Also: Sowohl der Schenker wie der Lehnsherr behaupten, die Schenkung auf den Altar dargebracht zu haben. Der Schenker hat die Seisina erteilt.

Man kann annehmen, die Darbringung des Lehnsherrn ist eine Bestätigung der vorhergehenden Schenkung. (Denn es kommt gelegentlich vor, daß Bestätigungen mit dem Zeremoniell von Schenkungen vorgenommen werden. So Whiteby II Nr. 422; Gloucester II Nr. 689—691; Melsa I 163[14].) Dann ist aber wieder unklar, weshalb der Sohn des Schenkers daran teilnahm.

[1] Cf. Newminster 77/8; Royal charters Nr. 50.

Selden Soc. II 171_{13}: *A. in misericordia, quia dimisit terram suam B et aliis ad terminum annorum sine licencia.*

Selden Soc. II 171_{6}: *A. in misericordia, quia accepit terram B. ad terminum annorum absque licencia.*

Übertragungen solchen Landes geschahen stets in dem grundherrlichen Gerichtshofe des Lehnsherrn (halimot) und durch die Hand des Lehnsherrn oder seines Vertreters.[1]

Vinogradoff p. 198 Anmerkung 1: aus dem Stoneleigh Register fol. 32 d: *Quidam tenentes eiusdem manerii tenent terras et tenementa sua in Sokemannia in feodo et hereditate; de qua quidem tenura talis habetur et omne tempore habebatur consuetudo videlicet quod quando aliquis tenens eiusdem tenure terram suam alicui alienare voluerit veniat in curiam coram ipso Abbate vel eius senescallo et per vergam sursum reddat in manum domini terram sic alienandam ad opus illius qui terram illam optinebit ... Et si aliquis terram aliquam huiusmodi tenure infra manerium predictum per cartam vel sine carta absque licentia dicti abbatis alienaverit aliter quam per sursum reddicionem in curia in forma predicta, quod terra sic extra curia alienata domino dicti manerii erit forisfacta in perpetuum.*

u. ö. Selden Soc. IV 134_{11}: *Elizabetha la Lange sursum reddit in manum domini unam porcionem unius cotagii ... Et venit Nicholaus Ixseninge et dictam porcionem cepit tenendam et habendam secundum consuetudinem manerii ... Et dat domino pro ingressu habendo 12 d.*

Selden Soc. IV. 142^{12}: *Ricardus de Mauntele sursum reddit in manum domini unum cotagium ... ad opus Galfridi Whitring et uxoris sue ... Qui veniunt et dictum cotagium ceperunt de domino tenendam ...*

Vergabungen geschahen selten umsonst. Die Summe, die der Empfänger für das Land zu zahlen hatte, hieß *gersuma* oder *prae manibus*.[2]

---

[1] Also: Sowohl freies wie unfreies Lehen wird im *halimot* durch die Hand des Lehnsherrn übertragen. Der Unterschied wird sein: unfreies Lehnsland muß stets, freies Lehnsland kann so übertragen werden.

[2] Es läßt sich Zahlung eines Kaufpreises auch nachweisen, wenn in der Urkunde nichts davon erwähnt ist, z. B.: Guisbrough Nr. 1162 : 1163, 250 : 251, 274 : 275.

Daneben hatte er dem Veräußerer noch eine kleine Abgabe zu machen[1]: *de introitu, de ingressu, de recognitione* genannt. Diese Abgabe war nicht immer eine Geldabgabe.

Geldabgaben: *de introitu*[2]: Gloucester I 174^4, 268_2 u. ö.; Winchcomb I 114^5, 154^{17}, 156^{10} u. ö.
de ingressu: Gloucester I 338_{15}; Selden Soc. IV p. 134 u. ö.
de recognitione[3]: Royal charters 50.

Andere Abgaben: *bysantus aureus* Gloucester I 184_6.
aureus anulus Ancient charters Nr. 11; Royal charters Nr. 5; Madox Nr. 100.

Oft wird auch der Frau und den Erben des Veräußerers — als den Teilnehmern an dem Veräußerungsgeschäft — eine kleine Abgabe geleistet, wie: *bysancius auri, calcaria deargentata etc.* oder etwas Geld.

II. Die Seisina

Non valet donatio nisi subsequatur traditio, quia non transfertur per homagium res data nec per chartarum vel instrumentorum confectione, quamvis in publico fuerint recitata ..., sed tunc demum [valet], cum donator plenam fecerit seysinam donatorio per se, si praesens fuerit, vel per procuratorem et literas, si absens fuerit, — ita quod charta donationis et literae procuratoriae[4] *coram vicinis ad hoc specialiter convocatis legantur in publico — et etiam cum donator corpore et animo recesserit a possessione ... et cum donatorius in possessione vacua extiterit corpore et animo et cum voluntate retinendi possessionem.* Bracton II 18,1 = fol. 39 b.

Si cui fieri debeat traditio de aliqua domo per se vel [de] mesuagio ratione alicuius fundi eo animo, ut donatorius totum

[1] *„tum pro mutua vicissitudine, tum pro testimonio in futurum."* Battle p. 132 3. Der geschenkte Ring gilt als *insignum et testis.* Ancient charters Nr. 11; Royal charters Nr. 5.

[2] In Norwich wurde nach Bractons Note Book pl. 1441 auch eine Abgabe de exitu erhoben. Darüber Hemmeon in der Law Quarterly Review 26 p. 347.

[3] Dieser Ausdruck wird hin und wieder mit *gersuma* und *firma* gleichbedeutend gebraucht.

[4] *ut dici poterit, talis habuit et breve et chartam, secundum quod Anglice dicetur: he had both writ et charter.* Bracton II 18 = fol. 40 (p. 314 ed. Twiss). Im 15. Jahrhundert wurde der Auftrag zur Erteilung der Seisina oft in die Schenkungsurkunde aufgenommen.

fundum possideat usque ad certos terminos cum omnibus iuribus et pertinentiis suis; et ubi non est necesse omnes glebas circumire nec ubique nec undique pedem ponere || fieri debet traditio per ostium et per haspam et annulum; et sic erit in possessione de toto ex voluntate et aspectu et possidendi affectu.

Si autem nullum sit ibi aedificium, fiat ei seysina secundum quod vulgariter dicitur: per fustum et per baculum; et sufficit sola pedis positio cum possidendi affectu ex voluntate donatoris, quamvis statim expletia[1] *non ceperit.* Bracton II 18,2 = fol. 40 (p. 314 ed. Twiss).

Cum autem possessio fuerit acquisita — quamvis donatorius liberum habeat tenementum — statim tamen ad declarationem possessionis (ne imaginaria sit donatio, quamvis inducatur in vacuam possessionem) oportet uti seysina sua per se ipsum vel per procuratorem quemcunque . . ., qui nomine suo fuerit in possessione et qui fructus et proventus et proficua convertat in usus donatorii et nihil in usus donatoris.[2]

Quia si ipse donator . . . in seysina remanserit et profectus in usus proprios convertat . . . et ita seysitus obierit, — quamvis homagium et charta intervenerit et seysina cum solennitate —, adhuc non valebit donatio. Bracton II 20,1 = fol. 49,49 b.

Dagegen genügt eine feierliche Willenserklärung zur Übertragung der Seisina, wenn der Empfänger schon im Besitze des Landes ist; z. B. wenn er das Land auf Zeit inne hat und es geschenkt haben soll. Bracton II 18,2 = fol. 40.

Die Haupterfordernisse der Seisina sind also kurz: Der Empfänger muß die Seisina vor dem Tode des Veräußerers von diesem erhalten. Die Übertragung darf keine Scheinhandlung sein.[3] Der Empfänger muß die Seisina ausüben und immer und unbeschränkt in der Seisina bleiben.

---

[1] *usus et expletia non multum operantur ad donationem; valent tamen multotiens ad possessionis declarationem et dici poterunt vestimenta donationum, sicut traditio.* Bracton II 18,2 = fol. 40.

[2] Dies geschieht durch Pflügen des Ackers, Wegtragen von Gewächsen des Landes (Baum-, Feldfrüchte). Treiben des Viehs auf die Weide, Bau eines Hauses auf dem Grundstück, Verweilen im Hause usw. Bracton II 18,2 = fol. 40. Bractons Note Book passim.

[3] Bractons Note Book pl. 1838: *Nota, quod solempnitas et simulata donatio in comitatu per fustum et bastonem, et per hostium et haspam non valet sine seisina continua usque ad mortem donatoris.*

Die Erteilung der Seisina besteht aus der Verlesung der Urkunde und Übergabe der Symbole,[1] der *exitio* des Veräußerers und der (symbolischen) Ausübung der Seisina seitens des Empfängers.

Eine anschauliche Schilderung der Seisina steht in

Bractons Note Book pl. 1258: *Johannes de Walepol duxit. Ingeleysiam ad domum suam ad quoddam Natale apud Walepole et ita convenit inter eos ibi, quod Ingeleysia concessit ei terram (in Wroching') in feodo per cartam suam; ita quod*

ad Purificationem b. Virginis proximo accesserunt insimul apud Wrothing et ibidem quodam die festivo inter matutinas et missam fecit idem Johannes legi cartam illam et ipsa concessit donum et ita, quod Johannes tenuit convivium[2] *in domo illa;*

et nocte appropinquante dixit Johannes eidem Ingeleisie, quod recederet, et ipsa exivit et postea reversa petebat quod posset ibi hospitari „caritative"; quo concesso in crastino recessit ipsa et idem Johannes remansit in seisina.

Nach Bracton findet die Seisina auf dem vergabten Grundstück statt.[3] Dem scheinen viele Vermerke in Urkunden zu widersprechen. Es wird nämlich von einer Übertragung der Seisina an öffentlichen Stätten: Grafschaft, Hundertschaft, Hof des Lehnsherrn, Kapitel, gesprochen.

In der Grafschaft:

Bractons Note Book pl. 1838: *Fulco pater suus dedit ei terram illam per cartam suam in pleno comitatu et ei seisinam fecit per fustum et baculum.* Siehe hierzu S. 277 Anm. 3.

Bractons Note Book pl. 375. Geschworene sagen aus, sie wären in *comitatu Surreie* zugegen gewesen, als dem Beschenkten die Seisina erteilt wurde. Cf. pl. 250.

Bractons Note Book pl. 1189. Ein Grund, der gegen eine behauptete Schenkung ins Gewicht fällt: *quia idem Galfridus*

---

[1] Außer den von Bracton genannten Seisinasymbolen finden sich hie und da andere, wie: Zweig (Bractons Note Book pl. 1147), zerbrochenes Messer (darüber S. 263 Anm. 3), Kirchenschlüssel (Gloucester II 167[8]; Madox Einleitung p. 9_4, cf. Whiteby II 401[6]), Evangelium (Royal charters Nr. 62); bei Seisina einer Rente eine kleine Summe (Madox Nr. 477, 482; Newminster 187_5; Whalley 1152[10]).

[2] Von einem Zechgelage bei solcher Gelegenheit ist die Rede: Calendar of Records of the Corporation of Gloucester ed. W. H. Stevenson 1893 p. 73 Nr. 87. *„Isti etiam interfuerunt beveragiae in domo Radulfi praedicti de Muchegros."* Vielleicht war dies verbreitete Sitte.

[3] Trotz der Seltenheit ausführlicher Seisinavermerke lassen sich hierfür verschiedene Beispiele beibringen.

numquam coram comitatu vel alibi comparuit ad faciendum eis seisinam.

In der Hundertschaft:

Winchcomb I 101[15]: *Thomas Capellanus coram hundredo, quando saisinam suam recepit, super missale iuratoriam praestitit cautionem.* Cf. I 147[8].

Gloucester I Nr. 69. Schenkung an Kloster: *misi etiam eos in plenam saysinam eiusdem terrae coram hundredo Gloucestriae.* Cf. Nr. 80.

Gloucester II 236$_{14}$: *Hanc autem donationem feci pro salute animae meae; et eosdem abbatem et conventum in pleno hundredo Gloucestriae de praedictis terris in plenam seysinam posui ac me et heredes meos exclusi imperpetuum.*

(Vor königlichem Gericht: siehe Madox Einleitung p. 12[9–17]).

In dem Hofe des Lehnsherrn:

Gloucester I Nr. 380: *Sibilia de Dynan* bestätigt der Abtei Gloucester *totam terram in Lamburne, quam Everardus Wegge tenet,* so wie es ihr Vater geschenkt hat ... *Ego vero de Everardo et eadem terra feci eidem ecclesiae ... plenam seysinam in curia mea apud Lamburne in manum ... abbatis Gloucestriae.*

Madox Nr. 100. Siehe S. 274.

Selden Soc. II 34[1]: *Editha in þe Hale ... reddit in manus domini in plena curia ad opus Mathei le Paumer totum ius et clamium, quod ad praedictam terram habet ...; pro qua reddicione idem Matheus dat eidem Edithe 9 s. 6 d; et est seisitus per dominum, unde dat domino de ingressu huius terre 10 s.* Cf. p. 11[13], 13[18], 23[1]$_5$ u. ö.

Im Kapitel:

Royal charters Nr. 62: *Willelmus de Belmeis ... salutem ... me dedisse ... Fulcherio presbitero ecclesiam S. Pancratii ... Hanc donationem ... in pleno capitulo feci ... et investituram praedicto Fulcherio per textum solleniter coram capitulo faciente.* Cf. Gloucester I 86$_{19}$.

Winchcomb I 37: *Ego autem iuravi in capitulo suo, quando saisinam meam ab eis suscepi, quod fidelis ero eis de hac tenura mea ...*

Vor dem Altar:

Royal charters Nr. 25. Graf Wilhelm von Warenna schenkt der Abtei Lewes alle Länder, die sie von ihm bisher zu Lehen hatte, und den Zehnten von allen seinen Einkünften in England.

Hec supradicta ego ... concessi et hac mea praesenti carta confirmavi, quando feci dedicare ecclesiam S. Pancratii; et de decima denariorum ... dotavi ipsam ecclesiam et inde saisivi eam per capillos capitis mei et fratris mei, Radulphi de Warenna; quos abscidit cum cultello de capitibus nostris ante altare Henricus episcopus Wintoniensis.[1]

Nun finden sich Beispiele dafür, daß eine an öffentlicher Stätte erteilte Seisina auf dem Grundstück selbst wiederholt wurde, so daß die Erteilung an öffentlicher Stätte nur den Zweck hatte, möglichst viel Zeugen für den Akt zu haben, vielleicht auch, einen Einspruch zu ermöglichen.

Bractons Note Book pl. 754: Robert gibt seinem Sohne Peter *per cartam* Land *et in pleno hundredo fecit ei seisinam et donum et ostendit cartam, quam fecerat ei de feoffamento et cepit inde homagium; et postea accessit ad terram illam et fecit ei seisinam et fecit ei fieri fidelitates et homagia de tenentibus de eadem terra.*

Melsa I 294_7: In einem Streite zwischen Melsa und dem Erzbischof von York befiehlt der Papst den Bischöfen von Ely, Lincoln und Norwich, sie sollten das umstrittene Land Melsa übergeben. Die Bischöfe überlassen die Ausführung der Sache den Äbten von Parco Ludae und von Newehows. *dicti abbates ... terram illam ... in ipsius archiepiscopi et multorum praesentia monachis nostris, qui et tunc praesentes aderant, per palmam viridem restituerunt; et postmodum, in capitulo Beverlacensi, multis assidentibus, idem factum innovarunt. Tandem vero in corporalem possessionem ipsorum terrae et passagii et aliorum pertinentium, sub multorum tam clericorum quam militum et aliorum testimonio, nullo omnino contradicente, solenniter induxerunt.*

Erteilung der Seisina auf dem Lande und Wiederholung an öffentlicher Stätte:

Bractons Note Book pl. 1169: *Avicia Pincerna* verkauft ihrem Sohne Richard ihr Land in *Silkestona ... et cartam quiete clamacionis ei dedit. Et quadam die dominica coram parochianis de Silkestona cartam illam legere fecit et seisinam ei dedit; et in praesentia ipsius Avicie cepit idem Ricardus homagium liberorum hominum.*

[1] Diese Erteilung der Seisina durch Haare ist als Einzelfall anzusehen.

Et ad proximum wapentacium ... apud Calthorn' venit Avicia et renovavit seisinam filii sui et cartam suam ibidem legi fecit.[1]

Deinde autem accesserunt ad curiam prioris de Ponte Fracto, domini feodi illius, et ibi se deposuit Avicia de terra illa et reddidit illam ... filio suo; et ad instanciam Avicie cepit prior homagium suum et 20 sol. de fine suo nomine relevii.

Madox Nr. 301. *Thomae de la Mare et cunctis militibus et liberis hominibus curiae eius Juliana de Solers, salutem.*

Noveritis, quod ego dedi et hac praesenti charta mea confirmavi ... ecclesiae S. Mariae de Brueria ... in ... elemosinam unam virgatam terrae in Overerindecumba ...; et eosdem monachos de praedicta virgata terrae cum carta mea plenarie in omnibus seisiavi.

Hanc autem seisiacionem, quia in propria persona eisdem monachis coram vobis facere non potui, Simonem de Solers ... et Osbertum servientem meum ... ad vos misi. Qui coram vobis vices meas obtinentes eisdem monachis plenariam seisinam de praedicta virgata terrae faciant. Quare vos precor, quatinus super hac donatione mea et seisina, quam eis feci, testes sitis.

Man darf diese Fälle wohl verallgemeinern und sagen: die Seisina mußte immer auf dem Grundstück erfolgen; um sie vor aller Augen zu vollziehen, wurde manchmal daneben an öffentlicher Stätte die Seisina (symbolisch) übertragen. In dieser Annahme wird man dadurch bestärkt, daß Bracton nur von einer Seisina auf dem Grundstück spricht; und dadurch, daß bei königlichen Schenkungen und bei Gerichtsurteilen dem Vicecomes aufgetragen wurde, die Seisina zu erteilen. Dies wäre unnötig gewesen, wenn die Seisina außerhalb des Grundstückes hätte vollzogen werden können.

Es drängt sich die Frage auf, was war der Unterschied zwischen Schenkung und Seisina an öffentlicher Stätte — denn dafür habe ich kein Beispiel gefunden, daß die Schenkung únd die Seisina an öffentlicher Stätte vollzogen wurde. Wahrscheinlich spricht man von einer Schenkung, wenn eine Erklärung abgegeben oder die Urkunde verlesen und übergeben, von einer Seisina, wenn bei der Erklärung ein Symbol übergeben wird.

Ist dies richtig, so muß man weiter fragen: galt die Darbringung der Schenkung auf den Altar als symbolische Seisina oder nicht? Ich

[1] Es wird Einspruch erhoben, aber ohne Erfolg.

glaube, die Frage kann nicht sicher entschieden werden, weil die Quellen selbst schwanken; während gewöhnlich gesagt wird, die Schenkung sei dargebracht (siehe die Beispiele oben S. 261/5), kommen — allerdings ganz vereinzelt — Ausdrücke vor, wie: *seisivit . . . per quendam cultellum super altare; investituram . . . per textum facere.* Die Wahrscheinlichkeit spricht gegen die Seisina.

Daß ein mehr oder weniger großer Zeitraum zwischen Schenkung und Seisina eintreten konnte, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Bractons Note Book pl. 1140. Schenkung und Seisina liegen zwei und sechs Tage auseinander.

Gloucester III Nr. 1018/19. Die Schenkungsurkunde datiert vom 18. Januar 1316. Der Auftrag zur Empfangnahme der Seisina vom 27. Januar.

Nur ganz selten erfolgte die Seisina vor dem feierlichen Schenkungsakte:

Gloucester I 187[19]: *In cuius rei testimonium praesens scriptum sigillis nostris munitum eis tradidimus; et de praedicta terra seysinam eis in pleno hundredo fecimus et post haec super altare S. Petri cum praesenti carta eam manibus nostris optulimus.*[1]

Whiteby II Nr. 426. *Willelmus Wirfald' . . . Sciatis me dedisse . . . unam dimidiam carucatam terrae cum tofto in Hilderwelle . . . deo et S. Petro . . . de Whiteby in elemosinam.*

Et de illa terra prius seisiavi priorem Walterum per unum baculum in Hilderwelle coram multis testibus; et post ego et filius meus optulimus illam terram per unum cultellum super altare S. Petri in Whiteby et post oblationem dedimus maledictionem Dei et nostrum omnibus hiis, qui ecclesiae et fratribus de illa terra iniuriam et violentiam facerent.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts scheint sich vereinzelt das Bestreben bemerkbar zu machen, auch über die erteilte Seisina einen schriftlichen Beweis in den Händen zu haben; denn die Schenkungsurkunde gab einen solchen nicht.[2]

Um das Verfahren darzulegen, muß ich etwas ausholen.

---

[1] Hier allerdings Seisina an öffentlicher Stätte.

[2] Erst im 14. Jahrhundert kam langsam die Sitte auf, über die Erteilung der Seisina einen Vermerk auf die Rückseite der Urkunde zu setzen. Blackstone, Commentaries II 521.

Bracton sagt:

II 18,2 = fol. 40. *Item sufficit pro traditione corporali nuda voluntas domini ad alium, quasi mutata causa possessionis, dum tamen fiat cum solemnitate quod probatio non deficiat; ut si quis rem alicui locaverit vel concesserit ad terminum vitae vel annorum et postea eidem vendiderit vel donaverit, licet eam ex tali causa primo non habuerit, eo tamen quod ipse dominus patitur eam ex tali causa vel alia quacunque apud eum esse, sua efficitur. Eodem modo si ex nulla iusta causa praecedente, sed si per intrusionem vel disseisinam sit aliquis in possessione rei alterius et velit dominus proprietatis quod sua sit, sua erit, quamvis possessio apud verum dominum non fuerit: fingitur enim per voluntatem domini, quod res quasi ex eo et per manum suam ad detentorem pervenerit, possessio et dominium.*

Diese *nuda voluntas cum solemnitate* geschah durch Verzichturkunde, wie Whalley 975 Nr. 43, 1026 Nr. 97, cf. 603 Nr. 18 zeigen.

Whalley 1026 Nr. 97: *Pateat ... quod ego R. de T. remisi, relaxavi et omnino ... quietum clamavi ... abbati ... de Whalleye totum ius et clameum, quod habui vel aliquo modo habere potero in quodam mesuagio, et in tota terra quam habui in villa de Bilyngton ... que quidem mesuagium et terram abbas et conventus prius habuerunt de me ad terminum 40 annorum per quoddam scriptum.*

Die Verzichturkunde genügte also unter diesen Umständen zur Übertragung des Eigentums. Im Zweifelsfalle konnte durch Vorbringen der ursprünglichen Urkunde und der Verzichturkunde das Eigentumsrecht und die Seisina bewiesen werden.

Ähnlich verfuhr man, um einen schriftlichen Beweis über die erteilte Seisina zu bekommen: Der Empfänger ließ sich nach der Schenkung eine Verzichturkunde von dem Veräußerer ausstellen:

Whalley 1016/7: Johannes de Gristhwayth belehnt das Kloster mit seinen Ländereien in Bilyngton. Die Schenkungsurkunde trägt das Datum des 7. September 1340, die Verzichturkunde des 21. September 1340.

Whalley 694 Nr. 67/68: Schenkungsurkunde 8. September 1325, Verzichturkunde 5. oder 19. Oktober 1325.

Whalley 798 Nr. 93/94: Schenkungsurkunde 29. Juli 1330, Verzichturkunde 15. August 1330.[1]

[1] Cf. Whalley 1024 Nr. 94, 95; 1037 Nr. 111, 112; 1058 Nr. 139, 140; 973 Nr. 40—42 u. ö.

Daß die Verzichturkunde wirklich nach Erteilung der Seisina ausgestellt wurde, zeigen Beispiele, wo der Auftrag zur Erteilung der Seisina erhalten ist.

Whalley 1086—89: Schenkungsurkunde 16. März 1339, Auftrag zur Erteilung der Seisina 16. März, Verzichturkunde 19. März 1339.

Whalley 1096/8: Schenkungsurkunde 31. Mai 1342, Urkunde über Übergabe der Mobilien auf dem vergabten Lande[1] 31. Mai 1342, Verzichturkunde 11. Juni 1342.[2]

Ähnliche Fälle werden an manchen anderen Stellen vorliegen, wo wegen der fehlenden Datierung ein sicherer Beweis nicht geführt werden kann.

Daß auch in England eine Grenzumgehung nicht unbekannt war, zeigen verschiedene Beispiele:

Winchcomb I 197. *Hoc totum visum est et perambulatum et mete sunt posite in ... usque ad ...* am 22. April 1182 *praesentibus et perambulantibus domino Crispino abbate et me ipso et nostris ...*

Am 23. April *renovavi hanc remissionem et donationem et concessionem in capitulo de Winchecumba et carta mea confirmavi, quam super altare b. Kenelmi propria manu obtuli.*

Newminster 32_{11}: *hanc donationem huius villae feci eis per suas divisas, sicud Hugo dapifer meus et alii homines perambulaverunt.*[3]

Die Zeugnisse sind besonders zahlreich für die Gegend nördlich des Humber, wie ja auch in den Urkunden dieser Gegend genaue Grenzangaben oft zu finden sind. Doch darf aus einer Grenzangabe noch nicht auf Grenzumgehung geschlossen werden. Dafür daß die Grenzumgehung bei der Erteilung der Seisina stattgefunden, habe ich kein Beispiel. Viel näher liegt es, sie bei der Vorbesprechung der Schenkung anzunehmen.

Zum Schluß darf vielleicht noch hervorgehoben werden, daß, trotzdem bei jeder Schenkung die Seisina erteilt werden muß, doch gesagt wird, man besitze ein Land *„per cartam"*. Es ist hier gar keine andere

---

[1] Diese Urkunde wurde bei Erteilung der Seisina übergeben: Whalley 1052/3 Nr. 131—133.

[2] Cf. Whalley 1092—1094; 1103—1105; 1133—1134.

[3] Cf. Newminster 1^{10}, 6^{10}, 63^{5}, 39_{1}, 183^{13}, 213^{15}, 211^{7}; Gloucester II 73_{12} Brinkburn Nr. 61 u. ö.

Auslegung möglich, als „auf Grund der Urkunde"; und daß das Wort *per* in diesem Sinne gebraucht wird, beweisen Ausdrücke wie:

Bractons Note Book pl. 45: *quia idem Willelmus* (der Urkundenproduzent) *per cartam illam numquam habuit seisinam nec in seisina fuit.*

pl. 495 p. 387 11: *warentizare per cartas illas.*

Noch viele solche Beispiele lassen sich anführen.

III. Die Schenkungsurkunde

Die folgenden Bemerkungen sollen nur einen allgemeinen Begriff von der englischen Privaturkunde (Schenkungsurkunde) in anglo-normannischer Zeit geben; den Anspruch auf diplomatische Genauigkeit können sie nicht erheben, denn ich bin in überwiegendem Maße auf Chartulare angewiesen. Zudem stehen mir in den Faksimiles besonders Urkunden bis Richard I. zur Verfügung, während die Urkunden in den Chartularen in ihrer Mehrzahl aus dem 12. (zweite Hälfte) und 13. Jahrhundert stammen.

Literatur: Madox Einleitung. H. Hall, Studies in English official historical documents 1908 p. 225/6. K. Brandi in seiner Besprechung der Royal charters. Göttinger Gelehrte Anzeigen 1905/12.

Die Hauptbestandteile der verfügenden Privaturkunde[1] etwa vom Ausgange des 12. Jahrhunderts an[2] sind: Publicatio oder Gruß, Verfügung, das habendum et tenendum, das reddendo, die Garantieklausel, die Siegelanzeige, die Aufzählung der Zeugen (die Datierung).

Eine Invocatio ist sehr selten. Beispiele für verbale bieten Madox Nr. 89, 418, 464; für figürliche Royal charters Nr. 16, 32; New Pal. Soc. pl. 71.

Gewöhnlich beginnt die Urkunde mit der Publicatio und dem Namen des Ausstellers:

Sciant tam praesentes quam futuri (oder ähnlich) *quod ego N. dedi etc.* oder mit der Grußformel:

---

[1] Sie heißt: *scriptum, carta, literae, instrumentum*; nach ihrer Form: *scriptum cirograffatum, carta cyrograffata, cyrographum, indentura;* oder nach dem Inhalt: *feofamentum, quieta clamacio, procuratorium, licencia etc. etc.*

[2] In früherer Zeit sind die Urkunden kürzer. Gut kann man das an den Royal charters verfolgen.

Omnibus ... ad quos praesens scriptum pervenerit N., salutem. Sciatis me ... oder

N. omnibus[1] *... salutem. Sciatis me.*

Eine Arenga ist selten und fast nur in Urkunden Geistlicher anzutreffen.

Die Verfügung.

dedi et concessi et hac praesenti charta mea confirmavi ... terram in villa.[2]

Für die verschiedenen Rechtsgeschäfte haben sich mit der Zeit[3] bestimmte Verfügungsworte herausgebildet, deren fester Gebrauch je nach den Gegenden kleinen Schwankungen unterworfen ist.

Bei der Übertragung von einfachem Lehen und Gebetlehen *(frank almoin)*:

dare concedere et carta confirmare; dare et concedere; dare (oder *concedere*) *et carta confirmare.*

Bei der Übertragung von Lehen auf Zeit:

tradere et dimittere; concedere tradere et dimittere; concedere et tradere; dimittere (ad feodi firmam).

Bei Bestätigungen:

concedere et confirmare; concedere; confirmare; seltner: *dare concedere et carta confirmare.*[4]

Bei Verzicht (quietclaim):[5]

reddere et quietum clamare; (dare) concedere et quietum clamare; relaxare; reddere remittere et quietum clamare; remittere et quietum clamare; (remittere) relaxare et quietum clamare; dare relaxare et quietum clamare.

Die Verfügung wird fast immer in der Zeitform der Vergangenheit ausgesprochen;[6] das bedeutet jedoch nicht, daß die Urkunden „*notitiae*“ sind. Auch ist es nicht richtig, zwischen Urkunden, die in der Zeitform der Vergangenheit, und solchen, die in der Zeitform der Gegenwart abgefaßt sind, irgendeinen Unterschied zu machen.

---

[1] Dies ist Nachbildung der königlichen Urkundeneingänge.

[2] In den Urkunden einiger Klöster folgt dann häufig die genaue Beschreibung des Landes nach den Grenzen oder nach der Größe.

[3] Denn in den Ancient und in den Royal charters — beide Sammlungen enthalten nur Urkunden vor 1200 — sind die Verfügungsworte noch nicht so fest wie in den Chartularen.

[4] Gleichsam wiederholte Schenkung. cf. S. 273 Anm. 2.

[5] Die Verfügungsworte bei Verzicht schwanken am meisten von allen, wie ja auch Verzichturkunden für verschiedene Rechtsgeschäfte ausgestellt wurden: Zurückgabe von Land, Substitution, Bestätigungen.

[6] Die meisten Ausnahmen kommen zu Beginn der normannischen Zeit vor.

Will man — wie man das sehr gut kann — die Urkunden in verfügende *(cartae)* und berichtende *(notitiae)* einteilen, so ist das einzige, aber sichere Merkmal für die verfügenden Urkunden die Nennung des Ausstellers in erster Person im Eingange der Urkunde.[1]

Eine verfügende Urkunde ist demnach:

Sciant presentes et futuri quod ego Willelmus de Caulburn dedi et concessi et hac presenti carta mea confirmavi. (Madox Nr. 468).

Omnibus ... ad quos presens carta pervenerit, Willelmus de Contevill, salutem ... Noverit universitas vestra me dedisse. (Madox Nr. 467).

Wogegen folgende Urkunden nur über den Rechtsvorgang berichten:

Omnibus sancti Matris ecclesie filiis ... Petrus archidiaconus Wigorniensis ... salutem. Ad universitatis vestre volumus pervenire noticiam dominum Henricum Wigorniensem episcopum ... in praesentia nostra ... concessisse et carta sua confirmasse. (Winchcomb I 172).

Notum fieri volumus Walterum de Gloecestre dedisse Willelmo de Mara .. parvam Hereford in feodo. (Ancient charters Nr. 11).

Die Zeitform der Vergangenheit wird gebraucht, weil man sich auf den Standpunkt des künftigen Lesers stellt. Sonst wäre ein Satz wie:

et ut haec mea donatio et confirmatio rata sit et stabilis ... hanc cartam ... eis tradidi

völlig undenkbar; ebenso bei der Aufzählung der Zeugen die Nennung der Beamten mit dem Zusatze „*tunc temporis*".[2]

Das „*habendum et tenendum*": Die Bedingungen, zu denen das Land vergeben ist.[3]

Das „*reddendo*": Die Leistungen des Belehnten.

Die Garantieklausel. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kommt sie nur ganz vereinzelt vor. Frühe Beispiele sind: Royal charters 13 (1154). Ancient charters Nr. 42 (1169); p. 73[8] (1171—83).

---

[1] Auch wenn die Urkunde erst nach dem Schenkungsakte ausgestellt ist, ist sie noch lange nicht eine notitia.

[2] Diese Berechnung auf den künftigen Leser erschwert manchmal die Entscheidung darüber, ob in der Urkunde genannte Vorgänge wirklich vor der Ausstellung der Urkunde stattgefunden haben oder ob sie vorweg genommen sind.

[3] Ein Einfluß der Königsurkunde ist es wohl, wenn für das einfache *habendum et tenendum* die Form vorkommt: *quare volumus, quod ... habeant teneant et possideant.* Denn, soweit ich mich erinnere, ist diese Form schon in den Urkunden Heinrich I. ganz üblich; in Privaturkunden kommt sie vor zuerst in Urkunden der Großen, erst später in denen anderer Leute.

Whiteby I 30[7] (1132—35). Abingdon II 236 (1175). Sie wird während des 13. Jahrhunderts immer häufiger, so daß sie gegen Ende des Jahrhunderts kaum noch fehlt.[1]

Vor der Siegelanzeige steht manchmal die Angabe, wieviel der Belehnte für das Lehen gezahlt hat.

Die Siegelanzeige. Auch sie kommt erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf, dringt aber nicht ganz so schnell und so stark durch wie die Garantieklausel. Einige frühe Beispiele: Royal charters Nr. 27 (1151/2), 41 (1150/60).[1]

Das Fehlen der Siegelanzeige beweist nicht das Fehlen des Siegels.

Die Zeugenaufzählung. Eingeleitet durch *his testibus.* Werden Beamte unter den Zeugen genannt, so werden sie sehr mit *tunc temporis* eingeführt.[2]

Nur selten wird ausgedrückt, ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind.

Handlungszeugen:

Whiteby I 52_1: *Quod viderunt et audierunt et testes sunt.*

Whiteby I 206_9: *Huius conventionis testes sunt Willelmus decanus et capitulum S. Petri; et ad istud donum et ad saisionem huius doni fuerunt testes ...*

Beurkundungszeugen:

Whiteby I 209[2]: *Huius cartae testes sunt.*

Whalley 464_4: *astantibus et praesentibus consignationi huius scripti ...*

Die Beurkundungszeugen brauchten bei der Anfertigung oder Besiegelung der Urkunde nicht zugegen zu sein:

Bracton II 16,12 = fol. 38: *si in confectione cartae praesentes non fuerint, sufficit si postmodum in presentia donatoris et donatorii fuerit recitata* (die Urkunde) *et concessa; et utilius et melius, si in locis publicis sicut in comitatu et hundredo, ut facilius probari possit, si forte fuerit dedicta.*

Es kam vor, daß Leute aufgefordert wurden Zeugen zu sein, nachdem die Schenkung, die sie bezeugen sollten, ausgeführt war. Ein solcher Fall ist:

---

[1] Eine Prüfung der Originale muß Genaueres ergeben.

[2] Ob man aus jeder Erwähnung des vicecomes oder des Seneschall schließen darf, die Handlung habe in der Hundertschaft oder im halimot stattgefunden, ist sehr fraglich. Auffällig häufig ist die Erwähnung des vicecomes in den Urkunden des Klosters Brinkburn, so daß man hier zu dieser Annahme gedrängt wird.

Dagegen kann der Ort der Handlung (oder Beurkundung) sicher festgestellt werden aus Wendungen am Schluß der Zeugenreihe wie: et toto hundredo; et capitulo nostro; et tota curia etc.

Royal charters Nr. 69: *karrissimis amicis suis, Willelmo des Bans, Willelmo de sancto Georgio, Baldewino filio suo, Willelmo filio Hugonis de Pottune, Willelmo de Rom, Gilberto militi de Tetewurede, Gaufrido Mustel* Petrus de capella, *salutem.*

Precor vos quatinus sitis testes de donatione illa, quam feci deo et monachis de Saltreia de quinque acris terre et dimidio de terra mea in villa de Gamilenkeia in perpetuam et puram elemosinam, sicut carta mea testatur, in qua vos de eadem donatione testes assignavi.[1]

Daß dies Verfahren zu Bractons Zeit nicht ganz ungewöhnlich war, zeigen einige Fälle in Bractons Note Book:

pl. 222: Zwei in einer (unechten) Urkunde genannte Zeugen sagen aus, sie wären nicht bei der Urkundenausstellung anwesend gewesen, wüßten auch nicht, wann sie geschehen sei. Der eine Zeuge erklärt weiter: er wisse von nichts; nur habe ihm ein Kanoniker des Hauses (dem die Urkunde ausgestellt sein soll) gesagt, er sei als Zeuge in der Urkunde genannt.

pl. 286: Die drei Zeugen erinnern sich, daß der Empfänger der Urkunde zu ihnen kam und sie bat, sie möchten Zeugen sein. Doch hätten sie die Urkunde nie gehört, wären nicht dabei gewesen, als sie angefertigt, noch als die Seisina erteilt wurde. Cf. pl. 1189.

Waren die vorgebrachten Urkunden auch unecht, so zeigen sie doch, daß es für möglich galt, Zeugen in einer Urkunde zu nennen, die von der Handlung oder Beurkundung nichts gesehen hatten.

Über die Zahl der Zeugen sagt ein Briefsteller aus der Zeit um 1290 (Law Quarterly Review VII 66[3]):

Zwei Zeugen mit dem Schreiber oder Notar genügen für eine Schuldurkunde (bond); zu einem Chirograph gehören vier Zeugen; zu einer Urkunde (charter) sieben oder neun, jedoch immer eine ungerade Zahl.

Wieweit diese Angaben richtig sind, kann ich nur schlecht nachprüfen, da die Schreiber der Chartulare die Zeugenreihe meistens gekürzt haben. Sicher werden die angegebenen Zahlen oft überschritten.

Über eigenhändige Zeugenunterschriften und auch über eigenhändige Unterschriften des Ausstellers kann ja nur nach Originalen und Faksimiles geurteilt werden. Ich kenne nur zwei sichere Beispiele für

[1] Den Herausgebern sind noch zwei ähnliche Fälle bekannt.

eigenhändige Signierung durch den Aussteller: Royal charters Nr. 29, 67. (Beides sind Cyrographe).[1]

Nur außerordentlich selten wird einer der Zeugen als Urkundenschreiber genannt; gewöhnlich am Schluß der Zeugenreihe.

Winchcomb II 472⁷: *Hiis testibus ... Rogero clerico de Yntebergia istius carte notario et aliis.* Cf. 492¹⁹. Madox Nr. 418.

Jedoch Winchcomb II 523_{11} wird der Schreiber als der dritte von 15 Zeugen genannt.

Die Datierung. Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommt die Datierung nur vereinzelt vor. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird sie häufiger, aber erst im 14. Jahrhundert ist sie üblich.[2]

Eingeleitet wird die Datierung gewöhnlich durch datum, seltner durch actum oder gar durch *datum et actum.* Die am häufigsten vorkommenden Datierungsformen sind:

datum apud ... die ... anno
actum anno ... die oder *mense*
actum apud ... die ... anno.
Außerhalb der Datierungsklausel *anno (mense).*

In vereinzelten Beispielen bezieht sich die durch actum eingeleitete Datierung auf die Handlung, die durch datum eingeleitete auf den Beurkundungsakt. Es ist fraglich, ob man diese wenigen Beispiele verallgemeinern darf.

actum: Winchcomb II 324/5: *Sibilla Lesgare de Betunia* bestätigt den Verkauf ihres *liberum maritaginum* an die Abtei Winchcomb. *Et pro hac mea quieta clamancia dederunt mihi ... abbas et conventus V marcas sterlingorum. Actum anno 20 Heinrich III ... Hanc ... quietam clamanciam ... warantizabimus. Et quia volo, quod ... obtineat firmitatem ... Testibus.*

---

[1] Ancient charters Nr. 4, 5, 8 können, da wohl sicher unecht, als Beweise für Zeugensigna nicht herangezogen werden.

Nur vereinzelt findet man in den Chartularen Urkunden mit Zeugensigna oder Signum des Ausstellers erwähnt: Gloucester II Nr. 797; Winchcomb II 272_{12}; Madox Nr. 138; Brinkburn 1_9, Nr. 202.

Hiervon zu scheiden ist die Bestätigung privater Urkunden — seien es ver fügende oder berichtende — durch den König in der Weise, daß dieser sowie die anwesenden Großen ihre Signa unter die Privaturkunde setzen. Eine solche Urkunde mit sichtlich eigenhändigen Kreuzen: New Pal. Soc. pl. 45; Pal. Soc. pl. 170. Solche Urkunden in Chartularen: Gloucester I Nr. 188, 384, 411; Rerum Brit. SS. VIII p. 353 Nr. 10. Monasticon Anglicanum (Neue Ausgabe) V 13_9 rechte Spalte.

[2] Die Datierung scheint von den concords aus eingedrungen zu sein; diese wurden schon Ende des 12. Anfang des 13. Jahrhunderts datiert. Auch hier muß die Prüfung der Originale Genaueres ergeben.

Hier kann nach der Stellung der Datierung in der Urkunde das actum sich nur auf die Handlung beziehen. Cf. Abingdon II 136/7.

datum: Winchcomb II 557[10]: (Es handelt sich um einen Vertrag zwischen dem Abte von Winchcomb und dem Rektor von Tudington; der Vertrag ist unter der *auctoritas* des Patrons von Tudington zustande gekommen): *Datum apud Wynchecumbam in pleno capitulo, quoad sigillum conventuale; et in aula abbatis ibidem, quoad rectorem de Tudingtone et Patronum* (diese drei Siegel sind angekündigt), *die* 24. Juni 1307. Cf. II 543_{17}.

Winchcomb I 311[7]: *In cuius rei testimonium presens scriptum sigillo nostro conventuali fecimus consignari. Data Wynchecumbe pleno capitulo nostro* 23. Dezember 1309; *et sigillo tunc abbatis — videlicet extra capitulum — sub eadem data.*

Auch zeigt die Einleitung der Datierung durch *scriptum et actum* anstatt *datum et actum* (Winchcomb II 442_4), daß man *scriptum* und *datum* in gleichem Sinne brauchte.

Am Schluß der Urkunde standen evtl. Bemerkungen über Rasuren, Schreibungen zwischen den Linien oder Nachträge:

Madox Nr. 158_1: *illa rasura facta fuit ante consignationem.*

Winchcomb II 264_1: *et ast interlineare ante consignationem „in Schyreburne" et „heredum meorum".*

Winchcomb II 534[20]: *Volo insuper ... et est hoc additum ante sigilli appositionem.*

Leichte Verbesserungen sowie Nachträge, die den Urkundeninhalt nicht verändern, kommen jedoch auch ohne solche Vermerke vor. Royal charters Nr. 5, 14; Guisbrough II Nr. 947.

Das Siegel. Zu Bractons Zeit galt es als selbstverständlich, daß jede Schenkungsurkunde besiegelt wurde.[1] Dabei

non multum refert, utrum proprio vel alieno sigillo sit signata, cum semel a donatore coram testibus ad hoc vocatis recognita et concessa fuerit. Bracton II 16,12 = fol. 38.

War das Siegel eines Urkundenausstellers nicht allgemein bekannt oder nicht zur Hand, so ließ er das Siegel einer bekannten Persönlichkeit unter die Urkunde setzen, manches Mal mit seinem:

u. ö. Whalley 8[3]: *et cum sigillum non habui proprium, placuit mihi, ut scriptum istud sigillo abbatis Cestrie firmaretur.* Cf. 867_6, Guisbrough Nr. 149, 381.

---

[1] Der Gebrauch des Siegels war zu seiner Zeit so verbreitet, daß die Berichte über eine inquisitio von sämtlichen Geschworenen besiegelt wurden. Bracton IV 3; 5, 7; Gloucester II 26; III 274_7.

u. ö. Whalley 858₃: *In cuius rei testimonium sigillum meum ... praesentibus est appensum. Et quia sigillum meum pluribus est incognitum, sigillum ... matris mee apponi curavi.*

Madox Nr. 630: *Et quia sigillum proprium in promptu non habui, mutuavi sigillum a domino Pagano de Mubray, unde praesens scriptum sigillavi.*

Auch ließ man „zur größeren Sicherheit" das Siegel der Erben des Schenkers (Winchcomb II 195[8], 566₄ u. ö.), das Siegel eines Bischofs (Madox Nr. 268, 445 u. ö.) oder anderer bekannter Personen (Gloucester II 64₄; Winchcomb II 179[3]; Madox Nr. 700) oder ein Stadtsiegel (Madox Nr. 677, 695, 733) an der Urkunde befestigen.

So verbreitet der Gebrauch des Siegels im ausgehenden 13. Jahrhundert war, so beschränkt wird er zu Beginn der normannischen Zeit gewesen sein. Ein merkwürdiges Zeugnis dafür ist der Bericht über den Prozeß des Abtes von Battle gegen Gilbert de Baillol (etwa 1154).

Battle 107/9. Der Abt bringt Urkunden zu seinen Gunsten vor, die von den Vorfahren des Beklagten ausgestellt sind. Der Beklagte wirft ein, er sehe wohl die Urkunden, jedoch nicht die Siegel daran. Da fragt der Richter, der *iustitiarius Ricardus de Luci,* ob er denn ein Siegel habe; und als der Gefragte bejaht, sagt der Richter: *Moris antiquitus non erat, quemlibet militulum sigillum habere, quod regibus et praecipuis tantum competit personis; nec antiquorum temporibus homines, ut nunc, causidicos vel incredulos malitia reddebat.*

Aber selbst die Großen des Reiches scheinen nicht immer einen richtigen Siegelstempel besessen zu haben, wenn folgende Nachricht Glauben verdient.

Hist. Monast. Cantuar. (Rer. Brit. SS. 8) p. 118: *non enim usque post conquestum a tempore fundationis huius monasterii — excepta carta regis Knuti, qui fuit alienigena et conquestor — aliqua in munimentis reperimus sigilla cerea, sed solummodo crucis signa ...*

Post adventum vero Normannorum in Angliam tam reges quam alii domini et magnates laminas cereas membranis apponebant cartarum, crucis signum in laminis cereis imprementes, de capillis capitum vel barbarum in eadem cera aliquam portionem pro signo posteris relinquentes.

Ista patent in multis monasteriis post conquestum regni istius fundatis; ut est

in monasterio S. Pancratii de Lewes de carta Willielmi primi comitis Warenniae, in qua crines capitis usque in presens eiusdem comitis permanent.[1] *Similiter*

in monasterio de Castelacre, quod est eiusdem fundationis in dioecesi Norwicensi comitatus Lincolniensis; qui pluribus possessionibus eandem ecclesiam dotavit, haec in fine intulit cartae suae: „In huius“ inquit „rei evidentiam sigillum dentibus meis impressi, teste Muriele uxore mea“, ubi usque in praesens in eadem cera apparent dentium vestigia pro sigillo.

His etiam similia in pluribus aliis monasteriis sunt reperta.

Die Befestigung des Siegels geschah, wie sich aus den Faksimiles ergibt, durch abhängenden Pergamenstreifen oder Schnur. Befestigung nach Art des Königssiegels habe ich nur an einer Urkunde des Grafen Richard de Luci gefunden (Royal charters Nr. 34). H. Hall erwähnt p. 225 Anm. 3 eine Urkunde des Grafen Richard von Cornwall, an der das Siegel ebenso befestigt ist. Madox scheint mehrere Urkunden der Art gesehen zu haben (Einleitung p. 28[6]).

Eine Ausstellung der Urkunde in mehreren Exemplaren — sei es, daß der Veräußerer Rechte an dem vergebenen Lande behielt oder sich vor ungerechtfertigten Ansprüchen des Empfängers sichern, sei es, daß der Empfänger sich gegen Verlust schützen wollte[2] — geschah durch Cyrographierung (Näheres hierüber bei Madox, Einleitung Abschnitt 24).

Bracton (II 16,1 = fol. 33a) und nach ihm Fleta nennen Urkunden über Vergabungeu von Land, an dem dem Veräußerer Rechte bleiben, cartae communes. Dieser sagt darüber

III 14,2 (p. 196 ed. 1647): sie sind in zwei Exemplaren auszustellen; jede Partei bekommt eine Urkunde; wird sie nur in einem Exemplar ausgestellt, erhält sie ein gemeinsamer Freund zur Aufbewahrung;[3] nachdem eine Abschrift genommen, kann der Freund die Urkunde im Bedürfnisfalle einer Partei ausliefern.

Um völlig sicher zu gehen, ließ man auch wohl die Urkunde in öffentliche Rollen eintragen. Fleta sagt darüber

III 14,13 (p. 200 ed. 1647): Es schade nicht, wenn jeder Zeuge sein Siegel an die Urkunde hänge, oder wenn die Urkunde eingetragen werde *in rotulo cancellariae regis vel alterius loci*

---

[1] Hier liegt, wie die Urkunde S. 279/80 zeigt, Vereinigung des Seisinasymbols mit dem Siegel vor.

[2] *et dupplicatur ad rogatum dicti Willelmi* (Empfänger) *propter pericula, quae evenire poterunt a casu.* Winchcomb I 312$_3$.

[3] Bis hierher aus Bracton.

recordum portantis[1] *vel saltem in aliquo libro parochiae*[2] *loci vel in curia domini feodi vel in comitatu vel hundredo.*[3]

Die Klöster wurden auch angehalten, die von ihnen ausgestellten Urkunden zu registrieren:[4]

Aus einer Verordnung (Winchcomb I 55 Anm. 2): *quod nulla littera sigillo conventuali, quodcumque contingat, aliquando extra claustrum deferatur, prius quam per succentorem aliumve per eum in landboc*[5] *seu aliis locis, prout negotium requiret, scribatur ex toto, quiebus diebus iste ordinaciones legantur.* Cf. Gloucester I p. LXXXV.

Klöster bewahren ihre Urkunden im thesaurarium[6] auf; Privatpersonen ließen sie entweder in einem Kloster aufbewahren:

Bractons Note Book pl. 144; II p. 216[9], 388[11]; Newminster 281_3 u. ö.

oder bei anderen Privatpersonen:

Newminster 283[4]; Winchcomb I 58_9 u. ö.

Ging eine Urkunde verloren, so war das Mittel, sich den Besitz des verbrieften Landes zu sichern, die Veranstaltung einer inquisitio über den Besitz des Landes (Hexham II 107/17).

Einfacher war es, bei Verlust der Schenkungsurkunde sich von dem Schenker oder dessen Erben eine Bestätigungsurkunde ausstellen zu lassen. Dies empfiehlt der Schreiber des Chartulars von Whalley:

120_4: *Mem. Quia vero carte et munimenta de estoveriis capiendis in boscis de Walton et de terris in eadem villa ... per magnum tempus fuerant perdita per negligentiam monachorum apud la Lawe commorantium, bonum esset impetrare novam confirmationem heredis domini Roberti Banastre de eisdem terris et commoditatibus.*

---

[1] Hierüber siehe die S. 258 angeführte Literatur.

[2] Ein Beispiel hierfür aus normannischer Zeit habe ich nicht gefunden.

[3] Geschah durch Übertragung oder Verlesung der Urkunde an diesen Stätten.

[4] Seit wann Klöster Register über Eingänge führen, weiß ich nicht.

[5] Man beachte den Bedeutungswechsel: Urkunde — Urkundenregister. Die Bezeichnung Buch (liber) für Urkunde in normannischer Zeit habe ich nur Whiteby I 359_6 gefunden.

[6] Brinkburn Nr. 125: Die Priorei hat Urkunden einem Privatmanne zur Aufbewahrung übergeben.

[Dieser Aufsatz erscheint gleichzeitig als Göttinger Dissertation].

Der Sturz Heinrichs des Löwen

Von

Johannes Haller

Hierzu Tafel III

Der Sturz Heinrichs, des Herzogs von Sachsen und Baiern, des ersten Mannes im Reiche nach dem Kaiser, des „großmächtigsten aller Herzöge", wie ihn ein Zeitgenosse nennt,[1] bildet in der Regierung Friedrichs I., soweit die innerdeutschen Verhältnisse in Betracht kommen, das große Ereignis schlechtweg, das den ferneren Gang der deutschen Geschichte wie kein zweites bestimmt hat. Seinen Eindruck auf die Zeitgenossen spiegeln die Geschichtschreiber deutlich wieder: die meisten sprechen davon, bald länger, bald ausführlicher, auch Ausländer, die sonst den deutschen Dingen keine Beachtung schenken, lassen ihn nicht unerwähnt.[2]

Was den Zeitgenossen ein großes, ein europäisches Ereignis war, das ist uns ein Problem der Forschung, oft behandelt, und noch immer ungelöst. Mit ihm beschäftigten sich, abgesehen von den zusammenfassenden Darstellungen bei Giesebrecht,[3] Prutz,[4] Philippson,[5] in früherer Zeit, um nur die wichtigsten zu nennen, die Untersuchungen von

---

[1] Giselbert von Mons ed. Vanderkindere p. 65: prepotentissimus omnium ducum dux Saxonum Henricus.

[2] Ein Beispiel dafür bietet Giselbert von Mons. In einem Überblick der gesamten Regierung Friedrichs I. erzählt er von Einzelheiten nur die Königswahl (anekdotisch und unbrauchbar) und den Sturz des Löwen (l. c. 94). — Auch sonst ganz dürftige Annalen verzeichnen gelegentlich das große Ereignis. Aus der lakonischen Notiz in den kleinen Augsburger Annalen (SS. X, 9): Heinricus dux Bawariae et Saxoniae, quia reus majestatis dicebatur, sine difficultate imperii deponitur, möchte man wohl die stille Verwunderung heraushören, daß ein so mächtiger Fürst ohne Gefahr und Erschütterung für das Reich vernichtet werden konnte.

[3] Kaiserzeit V, 903. 910; VI, 562. 565.

[4] Heinrich der Löwe (1865) S. 300ff. Kaiser Friedrich I. (1874) III, 30 ff. 359 ff.

[5] Geschichte Heinrichs des Löwen (1867) II, 222ff.

Weiland,[1] Ficker,[2] Waitz.[3] Nach längerer Pause nahm Schäfer 1896 die Frage wieder auf,[4] und jüngst hat Ferdinand Güterbock ihr ein eigenes Buch gewidmet,[5] dessen Scharfsinn und klaren Vortrag man um so bereitwilliger anerkennt, wenn man sich genötigt sieht, seinen Ergebnissen in der Hauptsache zu widersprechen.

Ein zwiefaches Interesse bietet das Problem für die Forschung. Einmal: welche Ursachen führten zu dem Sturze des übermächtigen Fürsten, der so lange an der Seite des Kaisers, sogar ein wenig über dem Kaiser gestanden hatte, vom Kaiser nicht nur geduldet, sondern geradezu begünstigt, gedeckt und gehalten? Was war es, das aus dem für Heinrich nur allzu gnädigen Kaiser einen Todfeind gemacht hatte, der nicht ruhte, bis von dem Herzog von Sachsen und Baiern nichts weiter übrig geblieben war als ein schlichter Verbannter Heinrich von Braunschweig? Ein historisch-politisches Problem. Sodann: in welchen Formen spielte sich diese Tragödie ab? Welches Verfahrens bedurfte es, um einen Fürsten des Reiches aus Amt und Besitz zu vertreiben? Eine Frage des historischen Staatsrechts. Unmöglich ist es, die beiden Fragen voneinander zu trennen. Was vorher geschehen, bildete die Voraussetzung des Rechtsverfahrens, das zum Sturze Heinrichs führte, und umgekehrt liegt es nahe, von diesem Verfahren Aufschluß zu erwarten über die Dinge, die vorausgegangen waren.

Das Problem entbehrt auch nicht eines starken methodischen Reizes. Kaum irgendwo treten Wert und Unwert historiographischer Überlieferung im Vergleich zur urkundlichen so anschaulich hervor wie hier, wo uns neben zahlreichen unter sich nicht wenig uneinigen Äußerungen gleichzeitiger und späterer Geschichtschreiber eine Urkunde als vornehmstes Zeugnis zur Verfügung steht; wie sich umgekehrt nicht nur die Vorzüge, sondern auch die Grenzen dessen, was eine Urkunde zu bieten vermag, schwerlich an einem andern Beispiel so lehrreich dartun lassen.

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte VII, 175.

[2] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 175. 183 und Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 303.

[3] Forschungen zur deutschen Geschichte X, 153.

[4] Historische Zeitschrift LXXVI, 385. Schäfers Abhandlung hat das Verdienst, die Frage scharf und klar gestellt zu haben. Sie hat eben dadurch die spätern Untersuchungen offenkundig angeregt. Auch ich bekenne dankbar, durch Schäfer zuerst auf die eingehende Prüfung des Problems geführt zu sein, wobei ich freilich zu andern Ergebnissen gekommen bin als er.

[5] Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Berlin 1909. Für eine vollständigere Bibliographie verweise ich auf S. 3 dieses Buches, wozu Bernheim, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1909, S. 753, eine Ergänzung gab.

Überblicken wir zuerst das Verhältnis, in dem Kaiser und Herzog zueinander gestanden hatten, bis mit der Rückkehr Friedrichs aus Italien im Herbst 1178 die Katastrophe Heinrichs begann.

Man sagt nicht zuviel, wenn man die Erhebung Friedrichs von Schwaben zum deutschen König, so wie die Dinge damals lagen, als das Werk der welfischen Partei bezeichnet.[1] Solange König Konrad III. regiert hatte, war zwischen ihm und seinen babenbergischen Verwandten auf der einen und den Welfen auf der andern Seite ein voller Friede nicht erreicht worden und auch nicht möglich gewesen. Unausgeglichen standen sich nach wie vor die Ansprüche der beiden Fürstenhäuser auf das Herzogtum in Baiern gegenüber, und Konrad hatte nie den Verdacht aufkommen lassen, daß er in dieser Frage sich von den Babenbergern trennen könne. War er doch im Grunde stets mehr das Werkzeug als der Schutzherr seiner Verwandten gewesen. Mit der Thronbesteigung Friedrichs wird das sofort anders: die Babenberger treten zurück, den ersten Platz nimmt Heinrich von Sachsen ein. Er begleitet ihn auch auf seinem Krönungszuge nach Italien. Friedrich zeigt von Anfang an, daß er es mit dem Welfen, seinem leiblichen Vetter, gegen die babenbergischen Stiefverwandten halte: er leitet die Revision des Prozesses ein, in dem einst Baiern dem Vater Heinrichs abgesprochen war, und läßt bald auch das Urteil in aller Form kassieren. Auch der Vertrag von 1156, der den Ausgleich der widerstreitenden Ansprüche bringen sollte, war doch für den Augenblick ganz und gar zum Vorteil des Welfen, während der Babenberger die Kosten zahlte. Jener erhielt, was er forderte, sein väterliches Herzogtum zurück, dieser mußte es herausgeben. Die Standeserhöhung vom Markgrafen zum Herzog war gewiß ein angenehmes Pflaster auf die Wunde, aber wie schmerzlich diese war, ersieht man schon aus den besonderen Vorrechten, die der Kaiser noch hinzulegen mußte, um den neuen Herzog zur Annahme der Entschädigung zu bestimmen.

An der Übereinstimmung der kaiserlichen und der welfischen Politik ist auch in den folgenden Jahren kein Zweifel. Mit Unterstützung der militärischen Kräfte von Sachsen und Baiern, unter persönlicher Teilnahme des Herzogs hat Friedrich die Unterwerfung der Lombardei durchgeführt (1158—1162).

Nicht anders ist es im Kampfe gegen den Papst. Wie groß

---

[1] Die Zusammenstellungen bei Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I, 26f. sind bequem, aber sie erschöpfen die Sache nicht. — Die Ansicht des Lüneburger Mönches, Heinrich habe Friedrich geradezu zum Kaiser gemacht (ad imperialem promoverat celsitudinem, SS. XXIII, 396), hätte mehr Gewicht, wenn seine Notizen nicht erst um 1230 geschrieben wären. So geben sie immerhin die welfische Überlieferung wieder.

Heinrichs Einfluß in allen Reichssachen war, zeigte sich am deutlichsten, als Hadrian IV. bei Beginn des Streites mit dem Kaiser durch einen Wink des Herzogs genötigt wurde, einzulenken und seinen anspruchsvollen Worten eine harmlose Deutung zu geben.[1] Die schismatische Kirchenpolitik des Kaisers macht Heinrich anstandslos mit,[2] und die verhängnisvolle Würzburger Verschwörung gegen Alexander III. (1165) ist wohl ebensosehr ein Akt welfischer Hauspolitik wie kaiserlicher Kirchenpolitik. Was diesem Schritt neben anderem den Erfolg verbürgen sollte, die Verschwägerung Heinrichs mit dem englischen Königshause, das allein ist wirklich zustande gekommen und hat dauernde Folgen gehabt, während alles weitere nur Absicht blieb oder zurückgenommen werden mußte. Wie sehr damals Staufer und Welfen eins sind, zeigt sich im folgenden Jahre (1166). Da wird ein Band geknüpft, das die beiden Häuser auch für die folgende Generation vereinigen soll: der junge Friedrich von Schwaben, des Kaisers Neffe, heiratet die einzige Tochter Heinrichs des Löwen.[3]

Für die Unterstützung zahlt der Kaiser seinem Vetter reichen Lohn: er sanktioniert die Schaffung des geschlossenen Kolonialfürstentums, an der Heinrich auf slawischem Boden arbeitet — was bedeutete nicht schon die Überlassung der bischöflichen Investituren[4] —, er duldet, er schützt, er deckt auch die rücksichtslose Eroberungspolitik, mit der Heinrich, den Spuren seines Großvaters Lothar folgend, aus dem Titelherzogtum der niedersächsischen Mark ein wirkliches Herzogtum Sachsen nach dem Vorbild Baierns zu formen sucht. Auch sein Ausbleiben auf dem italienischen Feldzug des Jahres 1167 hat dem Herzog in den Augen des Kaisers nichts geschadet. Beweis dafür ein Jahr später das nachdrückliche Eintreten, mit dem ihn Friedrich, wie schon früher, gegen seine sächsischen Widersacher, die von ihm ge-

---

[1] Constitutiones I, 235. Origines Guelficae III, 497. Vgl. Giesebrecht V, 136. 138, dessen Auffassung ich übrigens nicht teilen kann.

[2] Wenn Heigel, Das Herzogtum Baiern unter Heinrich d. L. 10 es „charakteristisch" findet, daß Boso die Welfen, Heinrich und Welf, als papstfreundlich im Gegensatz zum Kaiser hinzustellen sucht, so scheint mir das nur für den Schriftsteller charakteristisch, nicht aber für die Herzöge. Boso schreibt bekanntlich nach 1177, also schon unter dem Eindruck des Bruches zwischen Friedrich und Heinrich. Das beeinflußt auch seine Darstellung der frühern Dinge. Die Bemerkung von Prutz, Heinrich d. L. 167, über die kirchenfreundlichen Traditionen welfischer Familienpolitik wiederspricht den Tatsachen. Der Vater Heinrichs des Löwen, Heinrich der Stolze, war bekanntlich nichts weniger als ein besonderer Freund der Kirche. Was da S. 296 über das Verhalten Heinrichs in der Kirchenfrage gesagt wird, ist aus der Luft gegriffen.

[3] Giesebrecht V, 502.

[4] Vgl. Simonsfeld I, 226.

schädigten oder bedrohten Bischöfe und Grafen, in Schutz nahm.[1] Wofür denn wohl die Erhebung des jungen Kaisersohnes Heinrich zum römischen König (1169) die Gegenleistung des Herzogs gewesen sein mag.[2]

Dazu kommen die engen Beziehungen des Kaisers zur welfischen Nebenlinie: Welf, der Oheim Heinrichs, wird Herzog von Spoleto, Markgraf von Toskana, Besitzer des mathildischen Gutes; sein Sohn zieht 1167 mit dem Kaiser nach Rom. Überall sehen wir welfische und staufische Politik Hand in Hand gehen.

Zehn Jahre später ist alles ins Gegenteil verkehrt: der Kaiser hat sich die Vernichtung seines Vetters vorgenommen und führt sie wirklich aus. Herzog Heinrich wird vor des Königs Gericht geladen, geächtet, abgesetzt, mit den Waffen bezwungen, des Landes verwiesen, seine Herzogtümer werden zerstückelt und in andere Hände gegeben. Die welfische Großmacht, bisher seine Stütze nach innen und außen, zerschlägt der Kaiser mit eigener Hand und — für immer. Was war geschehen, das diesen Umschlag herbeiführte?

Die Schriftsteller der Zeit und der nachfolgenden Generation, die noch unmittelbare Kunde von den Vorgängen haben können, sind in der Antwort auf diese Frage, soweit sie sich überhaupt auf Zusammenhänge einlassen, vollkommen einig: Heinrich hat dem Kaiser im entscheidenden Augenblick die Unterstützung verweigert. Das Motiv hierfür lassen sie meist im Dunkeln. Nur wenige von ihnen gehen so weit, den Herzog geradezu des Verrats und der Verbindung mit den Reichsfeinden zu beschuldigen.[3] Einige sprechen ganz allgemein vom

---

[1] Ich will nicht unterlassen, auf die sehr naheliegende Möglichkeit hinzuweisen, daß der Herzog ebenso wie die übrigen Fürsten sich von der persönlichen Teilnahme am Feldzug losgekauft haben, so wie es vom Bischof von Hildesheim zufällig bezeugt ist. Vgl. Giesebrecht V, 520, der nur darin irrt, daß er den Kaiser das persönliche Fernbleiben der Fürsten bedauern läßt. Wer den Feldzug nicht romantisch-poetisch, sondern praktisch-politisch ansieht, wird eher das Gegenteil vermuten.

[2] Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI. hält S. 27 diese Wahl für „einen glänzenden Sieg der staufischen Macht über Papst Alexander III. und die Welfen." Das bedarf keiner Widerlegung.

[3] Dies tut am bestimmtesten die Lauterberger Chronik (SS. XXIII, 157: quia iam cum Longabardis contra imperatorem conspiraverat), etwas vorsichtiger Gotfried von Viterbo v. 1147 (SS. XXII, 332: Dicitur Henricus, dum Cesaris esset amicus, Federis oblitus Greco sociatus iniquo, Ledat ut imperium Romuleosque situs). In den Gesta Henrici II. (SS. XXVII, 101) wird der gleiche Vorwurf wie bei Gotfried wenigstens dem Kaiser in den Mund gelegt (imperator ipse dicebat, quod idem dux profectus fuerat ad Manuelem imperatorem Constantinopolitanum in detrimentum ipsius et imperii Romani). Ebenso bei Otto von St. Blasien (quod Italicis hostibus reipublice faveret). Bei Burchard von Ursberg (SS. XXIII, 357; i. u. schol. 53) klagt Friedrich allgemein de traditione et crimine laesae maiestatis; der Chronist selbst spricht den

Hochmut als der Triebfeder seines Handelns,[1] andere wissen von Forderungen und Bedingungen, die ihm nicht erfüllt worden seien.[2] Alle aber stellen seinen Sturz als die unmittelbare Folge seiner offenen Abwendung von der Politik des Kaisers dar, für einige handelt es sich geradezu um persönliche Rache, die Friedrich an seinem Vetter genommen haben soll.[3] Mögen also die Einzelheiten verschieden schattiert sein, in der Hauptsache sind sie alle einig, Arnold von Lübeck, Otto von St. Blasien und Burchard von Ursberg, Ansbert, die Chronisten vom Elsaß und von Lauterberg und Eike von Reppichau, und ebenso die Ausländer Giselbert von Mons, Saxo Grammaticus, der Geschichtschreiber Heinrichs II. von England, der Chronist von Anchin und der Annalist von St. Denis.[4] In dieser Beziehung ist die Tradition vollkommen feststehend.

Verdacht der Bestechung aus (perfide ab eo recessit, sumpta occasione de excommunicatione et forte accepta pecunia).

[1] Contin. Aquicinctina (SS. VI, 418): non solum insolens extitit sed et superbus. Den gleichen Eindruck erwecken die Erzählungen bei Giselbert von Mons, Albert von Stade und Eike von Reppichau.

[2] So Otto von St. Blasien, Arnold von Lübeck und am deutlichsten die sog. Marbacher Annalen. Von obortis iam dudum inter eos discordiis sprechen die Paderborner Annalen (Scheffer-Boichorst S. 173; über die Stelle vgl. unten S. 326).

[3] Arnold von Lübeck II 2: Imperator autem pro tempore dissimulata ira ... opportunitate nacta convocatis principibus multa contra Heinricum ducem allegare cepit usw. Otto von St. Blasien c. 24: memor contemptus a duce Heinrico apud Clavennam sibi exhibiti, in ipsum vehementissime exarsit.

[4] Arnold und Otto sind in der vorigen Anmerkung zitiert. Bei Burchard ergibt sich der Zusammenhang ohne weiteres aus der Folge der Erzählung: vergebliches Hilfsgesuch, Niederlage und Flucht des Kaisers; tandem veniens in Alamanniam prefatum ducem de traditione et crimine laesae majestatis impetivit. Ansbert (zu 1190, Fontes rerum Austriacarum, SS. V, 75): Filius quondam Saxonie ducis Heinrici nomine patris dictus, qui in spe recuperande dignitatis paterne, quam aliquando, dum imperator Fridericus contra Lombardos decertasset et auxilium petenti denegasset, perdidit, obsequium prestitit. Die sog. Ann. Marbacenses (ich werde unten zeigen, daß diese Stelle nicht erst ein Zusatz der späten Neuburger Chronik sein kann, wofür Bloch in seiner Ausgabe sie hinstellt) bemerken zu dem Feldzug des Kaisers gegen Heinrich 1180: Causa belli huius hec fuit, worauf die Geschichte von der verweigerten Unterstützung folgt. Ebenso knüpft die Chronik von Lauterberg (SS. XXIII, 157) an die Verurteilung des Herzogs ihre Erzählung von seinem Hochmut und Verrat an, mit den Worten: Horum vero malorum causa fuit duci superbia eius usw.

Am deutlichsten sind die Ausländer. Giselbert von Mons fährt nach Erzählung von der hochmütigen Ablehnung der kaiserlichen Bitte fort: Hiis autem et aliis iniuriis coadunatis d. imperator illum in causam trahens usw. Saxo (SS. XXIX, 150) sagt kurz und klar: Henricus ob exercitum Cesari adversum Italos negatum gravem bello offensam expertus. Die Gesta Henrici II. (SS. XXVII, 101) fahren nach der Vorladung Heinrichs fort: Dicebat enim imperator ille, quod per defectum ducis

Und doch — gegenüber selbst dieser seltenen Einmütigkeit erhebt sich kritischer Zweifel! Einmal gehören die angeführten Berichterstatter zum größern Teil erst der nächsten Generation an, während wir unter den Zeugen mehr als einen unmittelbaren Zeitgenossen vermissen, der uns sonst als guter Gewährsmann gilt.[1] Noch schwerer wiegt es, daß gerade an der Stelle, wo wir erwarten müssen, die Schuld des Herzogs am klarsten und unzweideutigsten genannt zu hören, nämlich in der zu Gelnhausen am 13. April 1180 ausgestellten Urkunde, worin der Kaiser nach der Absetzung Heinrichs über das Herzogtum Sachsen verfügt, — daß gerade hier das nicht steht, was die Schriftsteller berichten. Ausführlich verweilt die Urkunde bei dem Verlauf des Prozesses, der mit Heinrichs Absetzung endete, sie gibt auch die Anklagen wieder, die gegen ihn erhoben wurden: vielfache Unterdrückung seiner Nachbarn, besonders der Kirchen und Geistlichen, Widerspenstigkeit gegen das kaiserliche Gericht; aber daß er dem Kaiser in der Not die Hilfe verweigert oder sich mit den Feinden des Reiches in verräterische Verbindung eingelassen habe, wird hier nicht mit klaren Worten ausgesprochen. Man kann es, wenn man will, in den Wendungen vom „multiplex contemptus“ und „evidens reatus maiestatis“ angedeutet finden, und mehr als ein Forscher hat es dort gefunden. Aber es ist zum mindesten zweifelhaft, ob die Worte diesen Sinn haben sollen, und es bleibt auffallend, daß die Urkunde, von der man eine deutliche Sprache verlangen dürfte, äußersten Falles nur andeuten

---

amiserat Longobardiam. Die Contin. Aquicinctina (SS. VI, 418) erklärt die Fehde des Kaisers gegen Heinrich: Nam in expeditione Italica ... ab ipso imperatore ter commonitus venire contempsit ... Unde imperator ultra quam dici potest commotus ... eum viriliter debellat. Ganz lakonisch bemerkt die Chronik von St. Denis zu 1180 (Güterbock S. 47; darüber, daß sie auf gleichzeitig geschriebenen Annalen beruht, s. Cartellieri, Philipp II. August II, 278f.): Inter Fredericum imperatorem Romanorum et ducem Saxonie orta fuit concertatio dura occasione defectus homagii.

[1] Vgl. Schäfer a. a. O. 389, der insbesondere auf das Schweigen der Kölner, Pegauer und Magdeburger Annalen hinweist, aber doch zu weit geht, wenn er sagt, „daß überhaupt ein Zusammenhang zwischen dem Sturze Heinrichs und seiner Hilfsverweigerung erst in Quellen berichtet wird, die mindestens 30 Jahre nach den betreffenden Ereignissen entstanden sind“. Dies widerlegt schon die obige Liste. Will man die Ausländer nicht gelten lassen (wozu ich allerdings keinen Grund sehe), die fast sämtlich vor dem Termin von 30 Jahren schreiben, so bleiben doch mindestens Ansbert und vielleicht auch die sogenannten Marbacher Annalen. Saxo Grammaticus hat sein Werk zwar erst 1206—1208 vollendet, aber er erzählt als Zeitgenosse, die Ereignisse von 1180—1181 sogar zum Teil als Augenzeuge, wie man seiner köstlichen Schilderung der Zusammenkunft Friedrichs I. mit Waldemar I. in Lübeck ohne weiteres ansieht. Es geht also nicht an, ihn als Vertreter einer späteren Tradition hinzustellen.

soll, was die Schriftsteller offen aussprechen. Dieses halbe oder ganze Schweigen der Urkunde mag der einhelligen Rede der Erzähler wohl gleichwertig gegenüberstehen. So ist es denn nicht zu verwundern, daß strenge Forscher in neuerer Zeit in dem eingetretenen Bruch mit dem Kaiser nicht eigentlich die wirkende Ursache zum Sturze des Herzogs, sondern nur die politische Voraussetzung, die Möglichkeit dazu erkennen wollen.[1]

Noch verwickelter werden die Dinge, wenn wir uns der zweiten Frage zuwenden: wie hat sich der Sturz des Herzogs abgespielt? Oder mit anderen Worten: nach welchen Rechtssätzen und in welchen Rechtsformen wurde Heinrich belangt und verurteilt? Hierauf gibt die neuere Forschung seit Weiland und Ficker nicht nur zwei, sondern mehr Antworten. Daß bei der Verurteilung sowohl das gemeine Recht als das besondere Lehnrecht zur Anwendung kamen, ist durch die Urkunde von Gelnhausen sicher bezeugt; daß der Prozeß an mehreren Gerichtstagen nacheinander verhandelt wurde, sagen mit der Urkunde die Schriftsteller. Aber wieviel dieser Tage waren, wo und wann sie stattfanden, nach welchem Recht an den einzelnen Terminen verfahren wurde, das alles ist so mannigfach, so widersprechend und vor allem so undeutlich überliefert, daß die Forscher zwischen den Annahmen von ein, zwei und drei unabhängigen Prozessen und bis zu neun Terminen schwanken. Wobei denn schließlich vollends unsicher wird, was doch immer die Hauptsache bleiben muß: was war die Schuld des Herzogs und nach welchem Recht wurde sie gestraft?

Das schon einmal erwähnte Buch von Güterbock bestrebt sich, alle diese Fragen abschließend zu lösen, und es hat, soviel sich bisher urteilen läßt, starken Anklang gefunden.[2] Aber ich habe schon bemerkt, daß mir seine Lösungen in den Hauptpunkten unannehmbar scheinen. Dies allein könnte es nicht rechtfertigen, daß ich den Versuch mache, meine abweichende Ansicht vorzutragen und zu begründen. Ich glaube jedoch, das Material noch um einige nicht ganz unwesentliche Stücke vermehren, in seiner kritischen Verwertung sicherere Wege einschlagen und dadurch die Fragen dem letzten Ziel, wenn nicht der Einigung, so doch der Verständigung ein Stück näher bringen zu können.

[1] So glaube ich Schäfer S. 388 und 411f. verstehen zu müssen.
[2] Widerspruch erhob Schambach, Histor. Vierteljahrschrift XIII, 87f., aber mit verunglückter Begründung, wie er selbst ebenda 279f. erkannt hat.

I. Die Zusammenkunft von Chiavenna

Wir alle kennen von der Schule her den Vorgang, in dem der Bruch zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Heinrich sich abgespielt haben soll; in zahlreichen Berichten ist er überliefert, ob auch in Einzelheiten verschieden, so doch im Kern übereinstimmend. Der Kaiser ist im Kampfe gegen die Lombarden in Verlegenheit geraten und ruft die Hilfe seines Vetters in persönlicher Zusammenkunft an, wobei er sich nicht scheut, seine Majestät vor dem stolzen Herzog zu demütigen. Aber umsonst, Heinrich weist die Bitte zurück, man scheidet in Feindschaft. Wenn es genügte, die Quellenzeugnisse zu zählen oder zu addieren, so daß, was die meisten übereinstimmend berichten, als Wahrheit gelten dürfte, dann gäbe es wenige Fragen, die so einfach zu beantworten wären. Anders wird das Bild, wenn wir daran gehen, die Stimmen zu wägen, die Zeugen zu konfrontieren. Da ergibt sich zunächst, daß sie über Ort und Zeit verschiedene Angaben machen; daß sie den Verlauf der Begegnung ebenfalls verschieden darstellen; daß es schwer hält, einen unter ihnen nachzuweisen, dessen Zeugnis unwidersprochen gleichzeitig genannt werden könnte; und endlich, daß die eindrucksvollste Form der Erzählung gerade die späteste ist.

Lassen wir sie in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung — zunächst soweit diese unbestritten feststeht — an uns vorbeiziehen.

Der früheste ist ein Ausländer, der Geschichtschreiber des Hennegaus, Giselbert von Mons. Die Stelle seines Werkes, die uns angeht, ist im Anfang des Jahres 1196 geschrieben, da sie Heinrich VI. Kaiser und König von Sizilien nennt — Heinrich wurde am 25. Dezember 1194 in Palermo gekrönt —, da sie den Herzog Konrad von Schwaben als lebend erwähnt — er starb am 15. August 1196 — und des Kaisers jüngsten Bruder Philipp als „clericus" bezeichnet — er war seit dem April 1195 Herzog von Toskana,[1] was man im Hennegau nicht sogleich erfahren haben mag.[2] Sie besagt: Als Kaiser Friedrich in Italien in schweren und verlustreichen Krieg verwickelt war, bat er in seiner großen Verlegenheit Herzog Heinrich von Sachsen um Hilfe, und als dieser die Bitte abschlug, warf er sich ihm — was er nicht hätte tun sollen — zu Füßen. Der Herzog aber blieb bei seiner Weigerung

---

[1] Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 241.

[2] Vgl. Vanderkindere in der Einleitung zu seiner Ausgabe (1904) p. XXVIff., wo noch andere Belege für diesen Zeitpunkt der Abfassung zusammengestellt sind, und die vortreffliche Untersuchung von Hantke, Die Chronik des Giselbert von Mons (1871), S. 53ff., besonders 61f., 69.

und hielt es nicht einmal der Mühe wert, den vor ihm Liegenden aufzurichten.[1]

Der nächste Zeuge ist Arnold von Lübeck (geschrieben 1209—12). Nach ihm hat der Kaiser in dem langwierigen Kriege in Italien Unglück gehabt; er kommt in großer Verlegenheit nach Deutschland, versammelt die Fürsten und ruft sie zur Unterstützung auf. Besonders Herzog Heinrich sucht er auf jede Weise dafür zu gewinnen; seine persönliche Teilnahme erklärt er für notwendig, weil ihn die Lombarden fürchten. Heinrich dagegen weigert sich mit Rücksicht auf sein Alter und seine Erschöpfung durch zahllose frühere Feldzüge, auch solche in Italien, persönlich mitzugehen, und bietet Ablösung in Geld an. Friedrich antwortet mit einer kleinen Rede, worin er den Herzog an seine große Macht — „alle Kraft des Reiches ruht in dir" —, an so viel früher empfangene Gunst, an seinen Eid und an die Bande des Blutes und der Freundschaft erinnert. Und als Heinrich bei seiner Weigerung verharrt, erhebt der Kaiser sich von seinem Throne und fällt ihm zu Füßen. Heinrich richtet ihn zwar wieder auf, aber seine Bitte erfüllt er nicht.[2]

Gleichzeitig etwa schreibt Otto von St. Blasien (nach 1209): Friedrich hat mit den Lombarden Waffenstillstand geschlossen, sein Heer ent-

---

[1] M. G. XXI, 517 (i. u. schol. 90; ed. Vanderkindere 94): Hic imperator cum contra Italiam nimios guerrarum labores in nimia suorum morte sustineret, anxius nimis et coartatus, fidelem et consanguineum suum Henricum prepotentissimum ducem Saxonum, ferum et ferocem virum, de cuius divitiis et potentia omnes audientes mirabantur, sepius adiit, ut ab eo auxilium haberet. Et cum ille auxilium ei negaret, imperator ultra quam deberet pedibus illius se prostravit. Sed ille in sua perdurans nequitia dominum suum exaudire et ad suos pedes iacentem sprevit relevare.

[2] Lib. II c. 1. M. G. SS. XXI, 127f. (i. u. schol. 37 — ich zitiere weiterhin stets nach dieser kleinen Ausgabe): Cesar igitur fortunatis bellorum frustratus eventibus, graviter anxiatus, exiens de finibus illis, transmissis Alpibus venit in partes Teutonicorum et convocatis principibus eis perturbationem imperii exposuit et ad comprimendos rebelles in Italicam expeditionem eos secum evocavit. Ducem etiam Heinricum ad hunc laborem omni instantia adducere conatus est, et quia eum formidabilem Longobardis expertus erat, dicebat se omnimodis sine ipsius presentia contra eos prevalere non posse. Econtra ille pretendebat se multis laboribus et expeditionibus tam Italicis quam etiam aliis innumeris utpote iam senem defecisse, et omni devotione imperatorie maiestati se obsecuturum affirmavit in auro et argento ceterisque impensis ad exercitum contrahendum, se tamen omnino salva gratia ipsius in persona propria venire posse negabat. Ad hec imperator usw. Cumque dux adhuc renueret . . ., imperator consurgens de solio suo . . . ad pedes eius corruit. Dux autem vehementer conturbatus de re tam inaudita, quod humiliatus in terra iaceret sub quo curvatur orbis, quantocius eum a terra levavit, nec tamen eius consensui animum inclinavit.

lassen und Friedensverhandlungen angeknüpft, die Mailänder aber eröffnen den Krieg aufs neue. In dieser Not schickt der Kaiser Boten nach Deutschland um Zuzug und lädt zugleich Herzog Heinrich nach Chiavenna zu einer Besprechung. Hier begegnet er ihm und bittet ihn dringend, demütiger als für die kaiserliche Majestät passend, um Hilfe für das bedrohte Reich. Heinrich weiß, daß er allein noch die Macht hat, zu helfen, darum fordert er als Lohn Goslar, die reichste Stadt Sachsens, zu Lehen. Den versuchten Zwang, der darin liegt, empfindet der Kaiser als Beleidigung und weist die Forderung zurück, und so entfernt sich Heinrich im Zorn.[1]

Erheblich schärfer zugespitzt erscheint die Erzählung, die Burchard von Ursberg am Ende der zwanziger Jahre aufzeichnet. Bei der Belagerung von Alessandria hat der Kaiser keinen Erfolg, weil Herzog Heinrich ihn treulos verläßt. Ihm zog, wie die Leute erzählen, der Kaiser nach, erreichte ihn am See von Como und bat, ihn nicht im Stiche zu lassen, mit so großer Demut, daß es schien, als wollte er ihm zu Füßen fallen; was der Herzog bescheiden zurückwies. Aber ein Diener des Herzogs, namens Jordan, sprach, wie man erzählt, im Hochmut: „Lasset doch, o Herr, die Kaiserkrone euch zu Füßen kommen! Sie wird euch auch aufs Haupt kommen.“[2]

Um dieselbe Zeit ungefähr muß der Bericht in der Chronik von Lauterberg aufgezeichnet sein. Man sagt — so heißt es hier zum Jahr 1180, nachdem die Verurteilung Heinrichs erzählt ist —, der Kaiser habe, als er bei der Belagerung Mailands starke Verluste erlitten, die sächsischen Fürsten nach Partenkirchen, einem Orte am Fuße der Alpen, berufen und um Hilfe ersucht. Sie waren alle gern dazu bereit, der

---

[1] M. G. SS. XX, 315 (i. u. schol. 448; ich zitiere weiterhin nach dieser Ausgabe): Imperator igitur angustatus legatos in Germaniam pro supplemento exercitus direxit simulque ad Heinricum ..., ut Clavenne ad colloquium sibi occurreret, venientique obviam procedens, ut periclitanti imperio subveniret, plus quam imperialem deceret maiestatem humiliter efflagitavit. Dux igitur Heinricus utpote solus ad subveniendum imperio hoc tempore potentia et opulentia idoneus, Goslariam ditissimam Saxonie civitatem iure beneficii pro donativo ad hoc expetiit. Cesar autem tale beneficium sibi invito extorqueri ignominiosum existimans minime consensit. Pro quo Heinricus iratus ipsum in periculo constitutum recedens reliquit.

[2] M. G. SS. XXIII, 357 (i. u. schol. 52): In hac obsidione [scil. Alexandrie] imperator non profecit, nam dux Heinricus de Saxonia, nepos suus, perfide ab eo recessit, sumpta occasione de excommunicatione et forte accepta pecunia. Quem, ut referunt homines, secutus est imperator et ad ipsum veniens super lacum Cumanum cum magna humilitate postulavit, ut se non desereret, ita ut videretur pro tali petitione ad pedes eius se velle demittere; quod dux discrete recusavit. Quidam autem ipsius ducis officialis, Jordanus nomine, narratur superbe dixisse: ‚Sinite, domine, ut corona imperialis veniat vobis ad pedes, quia veniet et ad caput.‘

Herzog aber, obwohl er bei früheren Feldzügen treu gedient hatte, verweigerte dieses Mal die Unterstützung rundweg, weil er sich schon mit den Lombarden gegen den Kaiser verbunden hatte. Da ging der Kaiser in der Erniedrigung so weit, daß er ihm zu Füßen fiel, während jener geringschätzig ihn weder aufrichtete, noch seine Bitte gewährte.[1]

Der nächste Zeuge kehrt wieder zu der Fassung, die wir bei Burchard von Ursberg kennen lernten, zurück. Nach der Weltchronik Eikes von Reppichau (Ende der 30er Jahre geschrieben) hat Herzog Heinrich dem Kaiser in den italischen Kriegen 1500 Ritter zugeführt. Als er heimkehren will, fällt der Kaiser ihm zu Füßen, um ihn zum Bleiben zu bewegen. Da sprach des Herzogs Truchseß: „Herr, euch ist die Krone zu Füßen gekommen, sie soll euch wohl noch aufs Haupt kommen.“[2]

Den Schluß macht die Chronik Alberts von Stade (nach 1240). Sie ist sehr kurz, bietet aber die eindrucksvollste Fassung, die sich denn auch der meisten Beliebtheit erfreut. Der Herzog weigert dem Kaiser die Hilfe, dieser fällt ihm zu Füßen, der Herzog denkt nicht daran, ihn aufzurichten. Dies tut die Kaiserin mit den Worten: „Erhebe dich, mein Herr, und gedenke dieses Falles! Auch Gott wird sein gedenken.“[3]

[1] M. G. SS. XXIII, 157: Fertur enim quod cum imperator Mediolanum obsideret, viribus suis iam valde attritis, principes Saxonie ad locum, qui Bartenkirke dicitur et est in introitu Alpium, evocavit et ut negotiis suis auxilium ferrent rogavit. Omnibus autem aliis hoc alacriter spondentibus dux, licet in prioribus expeditionibus fidelem se ei exhibuisset, hac tamen vice, quia iam cum Longabardis contra imperatorem conspiraverat, suum ei prorsus auxilium denegavit. Imperator vero cum tanta ei humilitate supplicavit, ut etiam pedibus eius prosterneretur, cum quidem ille eum negligens nec iacentem attolleret nec in eo quod petebatur aliquatenus consentiret. Quod factum imperatoris ei odium acquisivit, et utrum iuste an iniuste, lector iudicet.

[2] M. G. Deutsche Chroniken II, 229 (nur in den Redaktionen A und B, die Weiland für die früheren, vielleicht Vorarbeiten hält): De keiser vor do to Lanchbarden mit here unde besat Allexandria. Do stridden mit eme de van Meylan unde ere helpere, unde de keiser wart seghelos. Des erhalede he sic seder unde vor vore Meilan unde dwanch se, dat se sich ime irgaven; he tobrach ere muren unde evende ere graven unde hadde se vil na vordeleghet. De hertoghe Heinrich van Brunswich vorde och deme keisere 15 hundert riddere over berch. Do he weder varen wolde, de keiser bat en bliven, unde he ne wolde. Do bot sic [*Var.* Do veil] eme de keiser to vote dorch dat he bleve; des ne mochte nicht sin. Do sprach des hertoghen druczzate: „herre, iu is de crone komen up den vôt, se sal iu wol up dat hovet komen.“ Dat ne vorwan de hertoghe Heinrich nimmer mer weder den keiser.

[3] M. G. SS. XVI, 348: Circa idem tempus [1177] imperator Mediolanensibus offensus principes in auxilium vocavit et precipue Heinricum ducem. Qui cum ei difficilis esset, ad pedes eius procidit, quem dux levare contempsit. Sed imperatrix eum levavit dicens: „Surge, mi domine, memor esto casus huius, et memor sit Deus“.

Überblickt man die Mannigfaltigkeit dieser Erzählungen, so springt ihre Uneinigkeit in den wichtigsten Punkten in die Augen. Man kann darüber hinwegsehen, daß Otto von St. Blasien den Fußfall des Kaisers nicht ausdrücklich erwähnt. Seine Worte — „demütiger als sich für die kaiserliche Majestät schickte" — sind doch zweifellos nur eine dezente Umschreibung des Vorgangs, gleichviel ob diese Dezenz seiner persönlichen staufisch-kaiserlichen Empfindung zuzuschreiben ist, oder ob er sie schon in seiner Quelle vorfand. Soweit darf man also die Zeugnisse als einmütig ansehen, daß sie alle von einer persönlichen Begegnung und einem Fußfall des Kaisers sprechen. Aber die näheren Umstände! Bei Arnold von Lübeck spielt die Szene sich vor versammeltem Reichstag in Deutschland ab, nach der Lauterberger Chronik vor einer Versammlung wenigstens der sächsischen Fürsten in Partenkirchen; Giselbert von Mons schweigt über den Ort. Die andern verlegen sie nach Italien, Burchard von Ursberg an den Comer See, Otto von St. Blasien nach Chiavenna. Auf die Widersprüche in den Zeitangaben will ich hier nur kurz hindeuten. Sie sind augenfällig, wenn die eine Quelle das Ereignis an die Belagerung Mailands, die andere an die von Alessandria anknüpft. Auch den Verlauf der Begegnung erzählen sie verschieden. Während die meisten sie mit dem vergeblichen Fußfall enden lassen, verlegt Otto von St. Blasien die „Demütigung" des Kaisers an den Anfang. Nach Arnold von Lübeck hätte Heinrich den Kaiser wieder aufgerichtet, nach Burchard von Ursberg den Fußfall wenigstens abgelehnt, während Giselbert von Mons, der Lauterberger Chronist, Albert von Stade das Gegenteil sagen. Bei Burchard von Ursberg und Eike von Reppichau begleitet ein Ritter aus des Herzogs Gefolge den Fußfall mit hoffährtig hochverräterischen Worten. Bei Albert von Stade tritt die Kaiserin dazwischen und macht der Szene ein Ende. Darf, bei solchen Widersprüchen im einzelnen, der Kern der Erzählung noch als echt angesehen werden?

Mehr als ein Forscher hat hierauf mit Nein geantwortet. Wir können von den Früheren absehen[1] und uns auf Güterbock be-

---

[1] Ozlberger, Hat Kaiser Friedrich I. vor der Schlacht bei Legnano dem Herzog Heinrich dem Löwen sich zu Füßen geworfen? (Progr. des k. k. Gymnasiums zu Linz 1859—1860) hat die Reihe der Leugner eröffnet und bereits das meiste gesagt, was sich gegen die Überlieferung sagen läßt. Es ist mir deshalb eine Genugtuung, ihm seinen richtigen Namen wiederzugeben, den er zu verlieren in Gefahr ist, da Güterbock ihn hartnäckig Olzberger nennt. — Schäfer, Hist. Zeitschrift LXXVI, 389 f. hat die Frage nur eben gestreift. Den Versuch von Lucas (s. u.) wird man nicht als geglückt ansehen können. Mit einem Hinweis auf das Schweigen der unmittelbaren Zeitgenossen und die Widersprüche der Späteren ist ein solches Problem nicht abzutun.

schränken, dessen Auseinandersetzungen die Argumente seiner Vorgänger aufgenommen und gewürdigt haben.[1] Während, wie er meint, die Abweichungen hinsichtlich des Verlaufes der Begegnung sich allenfalls erklären ließen, seien die Widersprüche in den Orts- und Zeitangaben unüberbrückbar. Daraus zieht er den Schluß, die Begegnung sei nicht historisch. Er findet hier ein typisches Beispiel für die Geschichte einer Sage. In ihrer frühesten Form, bei Giselbert von Mons, tritt die Erzählung noch ohne jede lokale Färbung auf, d. h. ohne Ortsangabe. In der folgenden Generation erst wird sie örtlich fixiert, aber in verschiedener Weise: die Norddeutschen (Arnold und die Lauterberger Chronik) verlegen sie nach Deutschland und Partenkirchen, die Süddeutschen nach der Lombardei, an den Comer See, nach Chiavenna.

Ich weiß nun nicht, ob diese Argumentation wirklich so zwingend ist, wie ihr Urheber zu glauben scheint. Wenn wir alle Ereignisse als unhistorisch streichen müßten, die nach Zeit und Ort widersprechend überliefert sind, so würden sich die Blätter der älteren Geschichte bedenklich leeren. Es genügt an ein jedermann bekanntes Beispiel zu erinnern: nach den Grundsätzen von Güterbock müßten wir schließen, daß Jesus nirgends und nie geboren sei. Mir will es denn auch nicht einleuchten, daß ein Ereignis nur darum niemals und nirgends stattgefunden haben könne, weil eine beträchtlich spätere Geschichtschreibung es bald in dieses, bald in jenes Jahr und bald an diesen, bald an jenen Ort verlegt. Ich will keineswegs mit Giesebrecht aus diesen Widersprüchen einen Beweis für die Echtheit des Kerns der Erzählung machen;[2] aber einen zwingenden Beweis gegen sie kann ich darin ebensowenig erblicken.

Hier werden andere Erwägungen entscheiden müssen. Allerdings nicht die innere Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Ereignisses selbst, auf die ein jüngerer Forscher, wie mir scheint, in nicht geringer methodischer Verirrung, sich zurückgezogen hat,[3] sondern eine möglichst sorgfältige und eindringende Prüfung jedes einzelnen Zeugnisses. Auch Güterbock hat eine solche unternommen; aber ich glaube, sie läßt sich in manchen Stücken vertiefen und berichtigen und führt dann zum entgegengesetzten Ergebnis.

---

[1] S. 22f.

[2] Kaiserzeit V, 778.

[3] Lucas, Zwei kritische Untersuchungen zur Geschichte Friedrichs I. (Berliner Dissert. 1904) S. 15: „Die Prüfung der Überlieferung hat uns demnach zu einem festen Resultat nicht führen können. Weiter helfen kann nur eine Untersuchung der inneren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des fraglichen Ereignisses". Wenn die „Wahrscheinlichkeit" überhaupt jemals das letzte Kriterium wäre, dann könnte man sich die Prüfung der Überlieferung eigentlich sparen.

Jedem Leser wird es aufgefallen sein, daß Güterbock bei der Kritik der einzelnen Berichte eine Voraussetzung macht, von der aus er ihre „Glaubwürdigkeit" einschätzt: die Erzählung vom Fußfall des Kaisers ist ihm schlechthin sagenhaft, legendenhaft. Otto von St. Blasien ist ihm auch deshalb der einzige ernsthafte Gewährsmann, weil er diesen „sagenhaften" Zug wenigstens nicht ausdrücklich bietet. Aber ist diese Voraussetzung unbedingt richtig? Mir erscheint sie als eine petitio principii. Handelt es sich doch unter anderem gerade darum, ob wir den Fußfall zu den historischen Begebenheiten zählen sollen oder nicht; und darüber besitzt ja niemand von uns ein instinktives oder offenbartes Wissen, das können uns nur die Quellen sagen. Oder will man es a priori für unmöglich erklären, daß ein Kaiser in der Not vor einem Herzog einen Fußfall tut? Dies hätte Bresslau[1] schon durch den Hinweis auf Konrad II. widerlegt, der in viel weniger bedrängter Lage dem eigenen Sohne zu Füßen gefallen ist. Etwas anderes wäre es, wenn wir es hier etwa mit einem typischen Motiv zu tun hätten; aber davon ist ja gar nicht die Rede. Wir dürfen also diese Voraussetzung Güterbocks ohne weiteres streichen: der Fußfall des Kaisers ist durchaus nicht notwendig „sagenhaft" oder „legendenartig", er kann sehr wohl historisch sein.

Gehen wir nun an die Prüfung der einzelnen Berichte. Der Vortritt gebühre dem ausführlichsten, der zugleich unstreitig der schlechteste ist. Die Erzählung Arnolds von Lübeck ist in dieser Form nicht zu brauchen. Ein Reichstag in Deutschland, auf dem so etwas vorgekommen wäre, und von dem doch keine andere Quelle etwas weiß; Heinrich der Löwe, der sich, 46 Jahre alt, mit Alter und Erschöpfung entschuldigt; der Kaiser, der die Truppen des Herzogs zurückweist und nur seine persönliche Teilnahme am Kriege als Bürgschaft des Sieges fordert; die Lombarden, die vor niemand solche Angst haben, wie vor dem Herzog, den sie doch seit 14 Jahren nicht mehr gesehen haben — das ist alles reiner Unsinn, nicht wert, daß man es widerlege. Es bedürfte auch nicht der schönen Rede, die Arnold dem Kaiser in den Mund legt, um die ganze Erzählung als freie und höchst ungeschickte Komposition des Chronisten zu erweisen. Und zwar Komposition mit bestimmter Absicht: Arnold will für den gestürzten Herzog Stimmung machen.[2] Er ist, das weiß man ja längst, ein persönlicher Anhänger des Löwen;[3] er schreibt unter der Regierung von Heinrichs Sohn, Kaiser

[1] Neues Archiv XXXV, 292.

[2] Die Tendenz scheint mir nicht richtig bezeichnet, wenn Lucas S. 10 meint, Arnold schreibe in majorem gloriam Heinrichs.

[3] Diese Anhängerschaft wäre schon durch die Herkunft Arnolds aus Braunschweig und seine Zugehörigkeit zu dem Kreise der Geistlichen erklärt, die Heinrich dem Löwen

Otto IV. Darum bemüht er sich, die Szene, die zum Sturz des Herzogs den Anlaß gab, so zu schildern, daß der Kaiser als hart, ungerecht, eigensinnig dasteht, während jener maßvoll, vernünftig und bescheiden erscheint. Um es mit einem Worte zu sagen: was Arnold bietet, ist welfische Umdichtung der Begebenheit, eine Umdichtung, der man die Künstlichkeit von weitem ansieht. Durch das, was Arnold erzählt, ist Friedrichs Demütigung vor dem Vetter schlechterdings nicht zu erklären. Da klafft ein Widerspruch zwischen Anfang und Ende: der Erzähler müht sich, eine Tatsache, die er berichten soll, verständlich zu machen, verwickelt sich dabei aber in offenkundigen Unsinn und verrät hierdurch nur, daß er den Schluß, den Fußfall, überliefert erhalten hat, während alles Vorausgehende seine eigene Mache ist. Warum nun tut er sich überhaupt solche Gewalt an? Warum faselt er, um eine Tatsache zu motivieren, und begnügt sich nicht sie zu verschweigen? Ich weiß dafür nur eine Erklärung: die peinliche Begegnung von Kaiser und Herzog war zu bekannt, sie war namentlich zu bekannt als Ursache zum Sturze des Herzogs, als daß man sie hätte übergehen können.

Bleibt noch eine Seite von Arnolds Bericht: in welchen zeitlichen Zusammenhang setzt er das Ereignis? Güterbock hat hierzu Bemerkungen gemacht, die ich nicht unterschreiben kann. Er findet, die Erzählung werde dadurch „vollends unglaubwürdig", daß sie „ohne Jahresangabe, nicht in der annalistischen Darstellung, sondern in der Einleitung" stehe.[1] Das scheint mir tatsächlich unrichtig. Arnold will auch hier durchaus dem Annalenschema folgen. An welches Jahr er bei dem Kapitel (II, 1) „De discordia imperatoris et ducis" etwa denkt, ergibt die Reihenfolge seiner Erzählung. Er hatte vorher, im ersten Buch, von Ereignissen der Jahre 1172/3 gehandelt, nur die Ermordung Thomas Beckets (1170) ist durch offenkundigen Irrtum hineingeraten; er spricht nachher (II, c. 2. 3) von der beginnenden Verfolgung des Löwen, der Beilegung des Schismas, Gründung des Johannisklosters in Lübeck — lauter Dingen, die in die Jahre 1177/8 gehören. Also setzt er den Bruch zwischen Kaiser und Herzog in die Zwischenzeit, 1174

---

nahestehen; was Damus, Die Slawenchronik Arnolds von Lübeck (Göttinger Dissert. 1872) S. 1—10 so ziemlich erwiesen haben dürfte. Einen zweiten Grund bin ich geneigt darin zu finden, daß Arnold die Pilgerfahrt des Herzogs nach Jerusalem 1172 in der Umgebung des Bischofs Heinrich von Lübeck mitgemacht hat. Die Schilderung dieser Reise ist so lebendig, daß sie mir durch Autopsie besser erklärt zu sein scheint als durch Benutzung einer fremden Erzählung. Man müßte denn geradezu annehmen, Arnold habe fremde Aufzeichnungen seinem Buche wörtlich einverleibt. Die Bemerkung von Giesebrecht VI, 500 „nichts deutet darauf hin, daß Arnold selbst die Fahrt mitmachte", ist mir völlig unbegreiflich.

[1] S. 16.

bis 1176, wo er auch richtig hingehört. Güterbock meint freilich, Arnold scheine den Vorgang in den Anfang der sechziger Jahre zu verlegen, weil er nach der erfolglosen Zusammenkunft von einer Unterwerfung der Lombarden berichte. Aber das ist doch schwerlich richtig.[1] Welche „Unterwerfung“ Arnold hier im Auge hat, verrät er durch die Nennung Christians von Mainz, „der bis zu seinem Lebensende die Lombardei verwüstete und sie dem Reiche unterwarf“.[2] Das paßt nur auf die siebziger Jahre, wenn es auch eine falsche Vorstellung von den damaligen Ereignissen zeigt. Arnold hält eben den Frieden mit den Lombarden (1177) für einen Erfolg des Kaisers; er bedeutet ihm Unterwerfung. Ein sachliches Mißverständnis, zweifellos, aber begreiflich bei einem Schriftsteller, der in großer räumlicher Entfernung, ohne ausreichende schriftliche Materialien arbeitet und die Dinge von 1177 im Lichte der großen Erfolge des Kaisertums in der späteren Zeit, von 1184—1210, sieht.

Wir dürfen mithin als Ergebnis festhalten: Arnold von Lübeck hat bereits eine feste, nicht zu umgehende Überlieferung vorgefunden, wonach es in der kritischen Zeit um die Mitte der siebziger Jahre einen erfolglosen Fußfall des Kaisers vor Heinrich dem Löwen gegeben hätte, der die Ursache für den späteren Sturz Heinrichs wurde. Wie er diese Tatsache ausmalt und in Zusammenhang mit anderen Ereignissen zu bringen sucht, das ist sein Eigentum und für uns ohne Belang.

Über Giselbert von Mons kann man sich kurz fassen, wie er selbst es tut. Wer nicht mit Güterbock den Fußfall ohne weiteres für „Sage“ hält, wird in diesem Berichte nichts Anstößiges entdecken. Es ist auch schwer einzusehen, inwiefern es seiner Glaubwürdigkeit schaden soll, daß er nicht zu einem bestimmten Jahre eingereiht ist, sondern

---

[1] Güterbock S. 17 sagt außerdem, wenn Arnold „den Kaiser völlig machtlos über die Alpen eilen und ... Hilfe suchen“ lasse, so scheine er an 1167 gedacht zu haben. Auch dies ist tatsächlich falsch. Die Stelle lautet: Cesar igitur fortunatis bellorum frustratus eventibus, graviter anxiatus, exiens de finibus illis, transmissis Alpibus venit in partes Teutonicorum usw. Von völliger Machtlosigkeit ist hier schon nicht die Rede. Ferner: wenn Arnold von den Ereignissen des Jahres 1167 überhaupt etwas wußte, so konnte er im Hinblick auf sie unmöglich bloß von militärischer Erfolglosigkeit (oder Mißerfolgen) des Kaisers sprechen. Güterbock bemerkt weiter: „Daß Arnold wirklich an die Zeit vor der Zerstörung Mailands gedacht hat, das wird uns bestätigt durch eine Parallelquelle, die eine entsprechende Nachricht über die Zusammenkunft enthält,“ nämlich die Lauterberger Chronik. Das verstehe ich nicht. Wie soll die Lauterberger Chronik uns darüber Aufschluß geben, woran Arnold von Lübeck gedacht hat?

[2] Imperator autem ... reversus est in Italiam cum exercitu ... adiuvante partes eius omni instantia Christiano Maguntino, qui etiam usque ad finem vite sue Longobardiam vastabat, subiciens eam imperio.

in einem kurzen Überblick über die Regierung Friedrichs steht.[1] Man darf nur nicht vergessen, daß Giselbert bloß hennegauische Geschichte schreibt, nicht deutsche oder allgemeine Geschichte. Da hat er auch keinen Grund, Ereignisse, die nur Deutschland angingen, in seine chronologische Erzählung einzuschalten. Darum scheint mir der Schluß, er scheine hier gar nicht zu wissen, in welchem Jahr und unter welchen Umständen sich der Vorgang abgespielt hat, mehr als gewagt. Dagegen wird sich nicht leugnen lassen, daß eine Tatsache zu den allbekannten gehört haben muß, die ein ausländischer Landeschronist[2] als ein wichtiges Ereignis zu erwähnen nicht unterließ, obwohl er sich sonst, seiner Aufgabe getreu, für innerdeutsche Sachen nicht interessiert.[3] Wir kommen also hier zu dem Ereignis: schon 1196, wo Giselbert schrieb, war die Geschichte von der Begegnung und dem Fußfall in weitesten Kreisen bekannt, und zwar schon in der peinlichsten Form: der Herzog soll den Kaiser haben liegen lassen.

Was an dem Berichte Burchards von Ursberg unhaltbar ist, fällt in die Augen: Heinrich soll an der Belagerung Alessandrias teilgenommen haben, aber eigenmächtig abgezogen sein. Heinrich war nie vor Alessandria; also kann sich die Begegnung auch nicht so abgespielt haben, wie sie hier dargestellt wird. Dazu scheint der Chronist seinem Berichte selbst zwei Fragezeichen beizusetzen mit den Worten „ut referunt homines" und „narrant". Er kennt also die Begegnung nur aus dem, was „die Leute sich erzählen". In der Tat, alles spricht dafür, daß die Fassung, die er bietet, eine jener fesselnden geschichtlichen Anekdoten ist, die, wenn ich nicht irre, seit dem 13. Jahrhundert zahlreich werden, und davon uns Dante später einen so vollen Kranz überliefert hat; Anekdoten, die in knappster Form und schärfster Antithese Menschen und Dinge wie mit Blitzlicht beleuchten und in der

---

[1] Güterbock S. 14: „In diesem Rahmen gewinnt die Nachricht nicht gerade an Glaubwürdigkeit". Über die Abfassungszeit s. o. S. 303.

[2] Daß der Hennegau trotz seiner Zugehörigkeit zum Reich als Ausland gegenüber dem eigentlichen Deutschland gelten muß, wird schwerlich bestritten werden.

[3] Welche Absicht Giselbert bei der Abfassung seines Buches leitete, hat er selbst in den ersten Worten angedeutet: Geschichte und Genealogie der Grafen von Hennegau und anderer Herrscher mit jenen will er schreiben. Der Inhalt bestätigt das. Von innerdeutschen Dingen, die nicht mit seinem Thema zusammenhingen (wie das Reichsfest in Mainz 1184 und der Reichstag zu Schwäbisch-Hall 1190), erwähnt er so gut wie nichts: Heinrichs des Löwen Ehe mit Clementia von Zähringen und ihre Scheidung (p. 65), die Heirat Heinrichs von Braunschweig mit der Pfalzgräfin Agnes (p. 305); dazu den Kreuzzug und Tod Friedrichs I., die Eroberung des sizilischen Reiches. Vgl. die treffenden Bemerkungen von Hantke, Die Chronik des Giselbert von Mons, S. 29 ff.

Regel mit einem epigrammatisch zugespitzten geflügelten Wort enden. In unserem Falle ist es ein Ritter aus dem Gefolge des Herzogs, mit Namen Jordan, dem das Wort in den Mund gelegt wird: „Lasset doch, Herr, die Krone euch zu Füßen liegen, sie soll euch einst noch das Haupt zieren!" Möglich, daß diese Erzählung in Gestalt eines Volksliedes gelebt hat; Burchard hat sie jedenfalls nicht aus einem Liede geschöpft, wie sich sogleich herausstellen wird.

Dieselbe Erzählung, zum Teil wörtlich übereinstimmend, kehrt nämlich in der Weltchronik Eikes von Reppichau wieder. Deren Bericht ist bisher von allen Forschern bei Seite geschoben worden. Doch nicht mit Recht. Auf den ersten Blick scheint er zwar nur zu wiederholen, was wir schon aus der Ursberger Chronik kennen. Aber wenn man sich erinnert, daß Burchards Werk sonst gar nicht von Eike benutzt ist, so wird man doch schon ein wenig aufmerken. Auch erleidet die Übereinstimmung — die in einzelnen Worten bis zu sklavischer Abhängigkeit des deutschen Textes vom lateinischen geht — in zwei Punkten eine merkwürdige Ausnahme,[1] die jede direkte Verwandtschaft ausschließt. Bei Burchard wird der Fußfall verhindert, der bei Eike wirklich erfolgt ist. Und bei Burchard ist es quidam ducis officialis, Jordanus nomine, der die vorhin zitierten Schlußworte spricht; bei Eike heißt es: do sprach des hertoghen druczzate. „Truchseß" ist keine Übersetzung von „officialis"; den „Truchseß" also konnte der Sachse nicht vom Ursberger entlehnen.

Aus allem ergibt sich, daß die beiden Chronisten, die zeitlich in geringem, räumlich in weitem Abstand voneinander arbeiten, ihre Erzählung nicht bloß mündlicher Überlieferung verdanken können. Sie

---

[1] Ich stelle zum Vergleich die beiden Texte nochmals nebeneinander:

... dux Henricus de Saxonia ... perfide ab eo recessit ... Quem, ut referunt homines, secutus est imperator et ad ipsum veniens super lacum Cumanum cum magna humilitate postulavit, ut se non desereret, ita ut videretur pro tali petitione ad pedes eius se velle demittere; quod dux discrete recusavit. Quidam autem ipsius ducis officialis Jordanus nomine narratur superbe dixisse: sinite, domine, ut corona imperialis veniat vobis ad pedes, quia veniet et ad caput.	Do he [scil. Heinrich] weder varen wolde, de keiser bat en bliven, unde he ne wolde. Do bot sic [Var.: do veil] eme de keiser to vote dorch dat he bleve; des ne mochte nicht sin. Do sprach des hertoghen druczzate: „herre, iu is de crone komen up den vôt, se sal iu wol up dat hovet komen".

— Daß hier eine lateinische Quelle durchschimmert, wird sich nicht leugnen lassen. „Bot sic to vote", „komen up den vôt" sind so ungeschickte Wendungen, daß sie nur als Übersetzungen von „ad pedes se demittere" und „venit ad pedes" oder ähnlichen Ausdrücken erklärt werden kann.

haben bereits eine schriftliche Aufzeichnung benutzt, und zwar — Eikes linkischer Ausdruck verrät es — eine Aufzeichnung in lateinischer Sprache, worin als Schlußredner „Jordanus dapifer domini ducis" auftrat. Ihr entnahm der eine den „officialis quidam nomine Jordanus", der andere „des hertoghen druczzaten".

Die Erzählung kann nicht allzu spät nach den Ereignissen entstanden sein. Ja, ich möchte noch weiter gehen: zur Zeit, als die Wogen des Kampfes zwischen Kaiser und Herzog hoch gingen, muß sie entstanden sein. Es mag dahingestellt bleiben, ob man an ihr den staufischen oder den welfischen Stempel entdecken will, ob sie die Größe des Herzogs verherrlichen oder seinen verbrecherischen Ehrgeiz brandmarken sollte. Darüber könnte nur die ursprüngliche Fassung Aufschluß geben, während die Exzerpte in einer kaiserlich gefärbten und einer kompendiös trockenen Chronik die Ursprungsmale ausgelöscht haben. In jedem Falle würden wir uns in die leidenschaftliche Erregung der entscheidenden Jahre von 1178—1181 versetzt sehen, da man auf welfischer Seite wohl noch im Gefühle der eigenen Großmacht lebte, auf staufischer in der gefährlichen Überhebung des Herzogs und seiner Leute die Berechtigung zu seiner Vernichtung suchte und fand.[1] Hatte uns Arnold von Lübeck die feststehende Tradition von 1210, Giselbert von Mons die allgemein verbreitete Vorstellung von 1196 gemeldet, so erhalten wir durch Burchard von Ursberg und Eike von Reppichau ein indirektes Zeugnis über das, was die „öffentliche Meinung" um 1180 sagte. Schon damals weiß die Welt es nicht anders, als daß während der Krisis des lombardischen Krieges 1175 und 1176 Kaiser und Herzog unversöhnliche Feinde geworden sind in einer dramatisch bewegten Unterredung, in deren Ausmalung man sich gefällt. Wenn es sich bei all dem immer nur um sogenannte „mündliche Überlieferung" handelte, so ist es doch von Wert, feststellen zu können, daß diese „mündliche Überlieferung" keine spätere Sagenbildung ist, wie man wohl gemeint hat, sondern daß sie bis fast in die Zeit des Ereignisses selbst hinaufreicht, und zwar gerade in einer Form, die man leicht für späte poetische Zuspitzung hätte halten können.

---

[1] Den Gedanken, daß hier ein vaticinium ex eventu nach der Kaiserkrönung Ottos IV. vorliege, darf man — so scheint mir — nur fassen, um ihn alsbald wieder fallen zu lassen. Denn der, dem hier die Krone „auf das Haupt kommen" soll, ist Heinrich der Löwe selbst, nicht sein Sohn. Auch abgesehen davon hätte sich in der kurzen Kaiserherrlichkeit Ottos eine solche Legende kaum bilden, sicher nicht ganz Deutschland erobern können, so daß sie noch zehn bis zwanzig Jahre nach seinem ruhmlosen Tode in Nord und Süd mit den gleichen Worten erzählt worden wäre.

Wir dürfen aber noch einen Schritt weitergehen. Die Erzählung trägt eine Beglaubigung in sich, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann, durch die Nennung des Truchsessen Jordan.

Er ist nämlich eine historische Persönlichkeit und, mehr als das, eine zweifellos in seiner Zeit sehr bekannte Persönlichkeit. Arnold von Lübeck nennt ihn als Begleiter seines Herzogs auf der Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande,[1] auch die Chronik von Stederburg erwähnt ihn einmal.[2] Sehr häufig begegnet er als Zeuge in den Urkunden Heinrichs des Löwen und seines Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich. Er heißt mit vollem Namen Jordan von Blankenburg.[3] Seine Gestalt muß sich den Zeitgenossen, wenn durch nichts anderes, so doch dadurch eingeprägt haben, daß er ein ungewöhnlich hohes Alter erreichte. Wir treffen ihn schon im Jahre 1158[4] und können ihn durch volle 60 Jahre, bis 1218, verfolgen,[5] wo er als erster der welfischen Ministerialen eine Stiftung bezeugt, die Pfalzgraf Heinrich aus dem Testament Kaiser Ottos IV. macht.[6] Seitdem verschwindet er, und an seine Stelle tritt sein gleichnamiger Sohn, der schon 1218 einmal neben dem Vater erschienen ist[7] und noch 1235 das Amt des Truchsessen bei Otto dem Kinde, dem ersten Herzog von Braunschweig, bekleidet.[8] Also erzählten Burchard von Ursberg und Eike von Reppichau von einem Manne ihrer Zeit, den sie jedenfalls dem Rufe nach, Eike vielleicht sogar persönlich

---

[1] I 3 (p. 15): Jordanis dapifer.

[2] SS. XVI, 211 (zu 1174).

[3] So als Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs von 1173, 8. Juni, Stumpf 4148; vgl. Codex dipl. Lubecensis I, 3 und Mecklenburgisches Urkundenbuch I, 59. 70.

[4] In der Stiftungsurkunde für Ratzeburg. Mecklenb. Urkundenbuch I, 59.

[5] Mecklenb. Urkundenbuch I, 68. 70. 92. 93. 100. 101. 102. 111. Origines Guelficae III, 425. 510. 513. 517. 524. 531. 561. 574. 606. 607. 616. 621. 624. 630. 632, praef. 36. 38. Dobenecker, Regesta hist. Thuringiae II n° 251. 561. Spilcker, Beiträge zur älteren deutschen Geschichte I (1827), 173.

[6] Orig. Guelf. III, 661.

[7] 1218: Jordanis dapifer et Jordanis filius suus; 1219: Jordanis juvenis; l. c. 662. 664. Er wird — Jordanis filius Jordanis dapiferi nostri — 1204 vom Pfalzgrafen Heinrich an König Otto geschenkt, l. c. 630. Von 1221 ab erscheint er schlechtweg als Jordanis dapifer, l. c. 677. 678. 691. 693—699. 702. 709. 712. 713.

[8] l. c. 718. Die Art, wie der jüngere Jordan zuerst eingeführt wird, schließt es aus, daß wir es hier mit mehr als zwei Männern dieses Namens zu tun haben; ebenso die Erwähnung des Jordanis dapifer neben Jusarius pincerna zu 1202 (Foerstemann, Neue Mitteilungen historisch-antiquarischer Forschung VII 4, 53), denn Jusarius ist der schon früher wiederholt vorkommende Bruder des älteren Jordan. Wer an der Langlebigkeit des Mannes Anstoß nimmt, der sei an einen anderen Truchsessen erinnert, der mindestens ebenso alt geworden ist, den Seneschall der Champagne, Johann von Joinville.

kannten. Jordan der Jüngere mochte dann wohl die Geschichte von seinem Vater in Eikes Chronik lesen.

Wenn dem so ist — und es ist ja keine bloße Vermutung, sondern urkundlich erwiesen —, wenn die Erzählung von den trotzigen Worten des Truchsessen schon bei dessen Lebzeiten jahrzehntelang von Mund zu Mund laufen und aufgezeichnet werden konnte, dann mag sie vielleicht anekdotisch zugespitzt sein, aber einen geschichtlichen Kern muß sie unbedingt haben. Zum allermindesten kann der Anlaß der Bemerkung nicht erfunden sein. Die Begegnung von Chiavenna und ihr Verlauf in der Hauptsache müssen historisch sein, wenn man von einem Zeitgenossen zu seinen Lebzeiten erzählen konnte, was er dabei gesprochen habe.

Man gestatte mir einen Vergleich aus der neueren Geschichte. Auch an die Zusammenkunft von Warschau im Jahre 1850 heftet sich eine Erzählung von anekdotischem Zuschnitt, die als Legende bestritten wird. Aber mag die Rolle, die sie dem Grafen Brandenburg zuschreibt, unecht sein,[1] die Erzählung hätte doch nicht entstehen können, wenn es 1850 kein Warschau gegeben hätte. So möchte ich auch sagen: sollten die Worte Jordans auch Dichtung sein, so hätte die Dichtung doch nicht erfunden werden können, wenn es nicht ein Chiavenna gegeben hätte.

In der Erzählung Burchards von Ursberg ist ein Element enthalten, das von vornherein auf mehr als bloß mündliche Überlieferung zu deuten scheint: die ziemlich genaue Ortsangabe „super lacum Cumanum." Bei Otto von St. Blasien kommt man mit der mündlichen Überlieferung als Quelle überhaupt nicht mehr aus. Sein Bericht paßt vorzüglich zu allem, was wir über Friedrichs militärisch-politische Lage und Aufenthaltsorte im Jahre 1175 und 1176 wissen; er weiß nicht nur, wo die Zusammenkunft erfolgte, er weiß auch über ihre Vorgeschichte und über ihren Verlauf mehr als die andern, er kennt den Inhalt der Unterredung und nennt überall Namen: Chiavenna, Goslar. Er ist denn auch, mit Güterbock[2] zu reden, „der Kronzeuge für die Existenz der Zusammenkunft". Seine Autorität mußte vor allem beseitigt werden, darum bemüht sich Güterbock, ihn auf alle Weise zu diskreditieren. Er nennt ihn „einen sehr schlechten Gewährsmann, der sogar mit Vorliebe Legenden erzählt", und rechnet ihm unbarmherzig „seine zahlreichen falschen Nachrichten" vor, „die er auf die Erzählung von der Zusammenkunft folgen läßt": daß er das Heer der Lombarden bei Le-

---

[1] Sybel, Begründung des Deutschen Reiches II, 4ff.
[2] S. 20.

gnano „phantastisch“ auf 100000 Mann schätzt und für das Schlachtbild einen Hinterhalt der Brescianer frei erfindet; daß er den Gegenpapst fälschlich vor dem Frieden von Venedig sterben läßt, die Namen der in Venedig beteiligten deutschen Bischöfe „ganz verwirrt“ angibt und für die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland einen falschen Weg bezeichnet; endlich, daß er „gerade über den Prozeß Heinrichs des Löwen falsche Angaben macht“. „Bei dieser erschreckend großen Fülle von Fehlern kann die Darstellung Ottos offenbar keinen Glauben verdienen.“ So urteilt Güterbock. Sehen wir zu, ob er recht hat.

Um mit dem letzten Satze zu beginnen: der Schluß scheint mir anfechtbar. Wäre Otto ein gleichzeitiger Autor, so müßte freilich seine Autorität bezüglich eines bestimmten Ereignisses leiden, sobald man ihm mehrfache grobe Irrtümer in der Nachbarschaft dieses Ereignisses nachweisen könnte. Aber er ist ein später Geschichtschreiber, 30 bis 40 Jahre nach den hier in Frage stehenden Dingen hat er aus allerhand Nachrichten, die wir nicht mehr nachzuweisen vermögen, seine Darstellung zusammengewoben. Da ist es nicht zu verwundern, wenn sich neben schlechten Stücken sehr gute finden, und ein gutes Stück wird nicht schlechter, weil es neben einem zweifelhaften oder unechten liegt. Am wenigsten darf man vergessen, daß die Anordnung der Nachrichten, insbesondere die Herstellung der Zeitfolge, das Werk eines späten Forschers ist. Irrt er sich dabei, so brauchen darum die einzelnen Tatsachen noch lange nicht falsch zu sein.[1]

Mithin fällt der Verstoß in der Chronologie von Calixts III. Tode hier gar nicht ins Gewicht. Aber auch die falsche Route für die Heimkehr des Kaisers erklärt sich bei näherem Zusehen als ein chronologischer Irrtum. Otto verwechselt nämlich Friedrichs Rückkehr im Jahre 1178 mit seiner Flucht aus Italien 1168.[2] Seine andern Sünden hat Güterbock ein wenig übertrieben. Die „verwirrten“ Angaben über die deutschen Hauptbeteiligten am Kongreß von Venedig sind in Wirk-

[1] Ein klassisches Beispiel hierfür bietet die Stelle der Weltchronik Eikes oben S. 306, Anm. 2. Jede einzelne Tatsache ist richtig, das Ganze völlig falsch.

[2] Imperator vero in Germaniam redire disponens, ... missis nunciis ad Bertoldum ducem de Zaringen petiit, ut in Italiam cum exercitu sibi occurreret, ut eo securius transalpinaret. Quo veniente per Montis Jovis angustias regressus usw. Nach Gotfried von Viterbo (der wahrscheinlich dabei war, s. Giesebrecht VI, 480) v. 787 wurde die Rückkehr des Kaisers 1168 in der Tat durch Berthold von Zähringen möglich gemacht (Dux Bertoldus erat, per quem fuga nostra paratur), während 1178 zu solcher Hilfeleistung gar keine Veranlassung vorlag und der Weg bekanntlich durch Burgund ging, dessen Rektorat der Zähringer damals nicht mehr besaß. Übrigens verwechselt Otto auch für 1168 die Pässe: Friedrich ging nach Gotfried von Viterbo v. 777 über den Mont Cenis, nicht über den Großen Bernhard. Aber diese Verwechslung gehört wohl zu den verzeihlichsten.

lichkeit ziemlich harmlose Namensverwechslungen.[1] Das gleiche gilt von den „ganz falschen Angaben“ über den Prozeß des Löwen: die Ortsnamen für die einzelnen Reichstage sind zum Teil unrichtig.[2] Wenn das die Quelle überhaupt „unglaubwürdig“ machte, dann wären z. B. die Annalen von Nieder-Alteich für die Geschichte Heinrichs III. und IV. gar nichts wert, denn sie geben das Itinerar der Herrscher in der Regel falsch. Daß Otto bei der Schilderung einer Schlacht das Opfer eines übertreibenden und ausschmückenden Berichts geworden, ist zwar bedauerlich, doch teilt er dieses Schicksal mit vielen späteren Historikern auch der neuesten Zeit, denen man deshalb doch nicht vorzuwerfen pflegt, sie hätten „phantasiert“ oder „frei erfunden“.

Endlich dafür, daß Otto „mit Vorliebe Legenden erzählt“, führt Güterbock selbst nur ein einziges Beispiel an, und dieses ist — falsch. Es ist die bekannte Erzählung von der Rettung Kaiser Friedrichs in Susa durch Hartmann von Siebeneich. Güterbock nennt sie schlechtweg „eine Legende“ und beruft sich dabei auf Scheffer-Boichorst. Dessen Worte sind etwas zweideutig.[3] Aber sollte er die Tatsache wirklich bezweifelt haben, so hätte er sich geirrt. Denn Gotfried von Viterbo berichtet ungefähr das gleiche,[4] und er muß es gewußt haben. Warum auch sollte man sie bezweifeln? Kann doch eine Erzählung sehr gut zur Wanderanekdote werden, und darum doch einmal, ja mehrmals, echte Geschichte gewesen sein.[5]

---

[1] Mediante Christiano Maguneiensi episcopo et Cônrado Saltzburgensi, maxime autem Wicmanno Hildesheimensi. Nachweislich falsch ist daran nur die Vewechslung der Städte Hildesheim und Magdeburg, dagegen sind die Personen richtig genannt, vgl. Giesebrecht V, 842f., VI, 545. Daß wir sonst von einer vermittelnden Tätigkeit Konrads von Salzburg nichts wissen, scheint mir kein Grund, sie zu verwerfen.

[2] Vgl. unten S. 351.

[3] Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 495 (Schriften II, 284). Scheffer verteidigt hier die bekannte Sage von den Weinsberger Frauen mit dem Hinweis darauf, daß auch die Rettung des Herrn durch den Diener, der sich an jenes Stelle ins Bett legt, „der Sage gehört“. So wurde Friedrich I., Friedrich II., Konrad IV. und noch mancher andere gerettet; aber auch Aribert von Mailand, der es in einer Urkunde selbst erwähnt. „Das will heißen: durch den sagenhaften Zug ist noch längst nicht die Sage erwiesen.“ Das paßt vollständig auf unsern Fall.

[4] v. 778ff., nur mit dem Unterschied, daß er den Doppelgänger bei Tisch auf dem Platze des Kaisers sitzen läßt. Also nur das Bett ist der „sagenhafte Zug“; und was kommt darauf an?

[5] Vollends eine Kriegslist wie diese kann zu allen Zeiten und in allen Ländern wiederholt angewandt werden. — Mit etwas mehr Recht hätte Güterbock die Erzählung von den aufgehängten Geiseln (c. 20) als Beispiel der „Legende“ anführen dürfen. Aber auch hier ist nachweislich ein geschichtlicher Kern vorhanden und nur die Ausschmückung sagenhaft. Vgl. Giesebrecht VI, 479.

Es wird also doch wohl ein wenig übertrieben sein, wenn Güterbock von einer „erschreckend großen Fülle von Fehlern" redet, die Ottos Bericht um allen Kredit bringen sollen. Wer näher zusieht, kann nur finden, daß der Chronist Fehler in der zeitlichen und kausalen Verknüpfung macht, daß er sich Verwechslungen von Namen zuschulden kommen läßt und gelegentlich auch übertriebene oder unrichtige Angaben wiederholt, — lauter Dinge, die bei jedem andern Chronisten auch vorkommen und auf den Bericht über die Zusammenkunft von Kaiser und Herzog keinen wirklichen Schatten zu werfen vermögen.[1] Dieser Bericht trägt vielmehr alle Kennzeichen einer nüchternen, sachlichen und genauen Nachricht. Es will doch nicht wenig sagen, daß die Angabe, Heinrich habe als Lohn die Stadt Goslar gefordert, vortrefflich zu dem paßt, was wir sonst wissen: daß Goslar sich früher im Besitze des Herzogs befunden habe, ihm dann aber wieder entgangen sei.[2] Nimmt man dazu die so präzise Angabe des Ortes mit einem

[1] Ich brauche ja nicht ausdrücklich zu erklären, daß es mir nicht einfällt, ein Gesamturteil über die „Glaubwürdigkeit" Ottos abzugeben. Bei einem Chronisten dieser Art ist mit solchen allgemeinen Urteilen sehr wenig gewonnen, da gilt es immer, jeden einzelnen Bericht für sich zu prüfen.

[2] An der Tatsache selbst ist nicht zu zweifeln. Von 1152 bis mindestens 1163 wird die alte Königsstadt von einem Vogte verwaltet, der Heinrichs Dienstmann ist (s. Weiland, Hansische Geschichtsblätter 1884, S. 29). 1167 beteiligt sich Goslar am Kriege gegen den Herzog (Helmold II 9, ed. Schmeidler c. 105, p. 207), 1180 ist es der Stützpunkt seiner Feinde. Aber was zwischen 1167 und 1179 liegt, ist doch viel weniger gewiß, als Weiland a. a. O. und Giesebrecht VI, 484 es hinstellen. So naheliegend Weilands Vermutung ist, der Kaiser habe 1168 als Preis für seine Vermittlung zwischen Heinrich und seinen Gegnern Goslar eingezogen, so steht ihr doch die Tatsache entgegen, daß das Verhältnis der beiden Vettern damals zunächst noch ganz das alte ist (unmittelbar darauf geht Heinrich als Gesandter des Reichs zu den Königen von England und Frankreich) und erst nach der Rückkehr Heinrichs aus Jerusalem eine Trübung erfahren haben soll (s. unten S. 329f.). Auch widerspricht Helmold c. 107 (II 11) p. 210: Et cesserunt omnia juxta placitum ducis et ereptus est a circumventione principum absque omni suimet diminucione. So einfach können die Dinge also nicht liegen. Auch der Vogt Ludolf, der 1170 begegnet, beweist nichts. Weiland macht ihn zu einem Angehörigen des Goslarer Geschlechts de Capella, aber ohne jeden Beleg, sogar gegen die Wahrscheinlichkeit, denn der Mann steht als Urkundenzeuge zwischen zwei Grafen. Bode, Urkundenbuch von Goslar I, 40 und mit ihm Güterbock S. 33 denken an Graf Ludolf von Wöltingerode. Der aber ist gerade ein Anhänger des Herzogs, in dessen Urkunden er oft erscheint (Prutz, H. d. L. 472. 474. 476. 477. 480) und den er erst nach der Ächtung verläßt, als ihm das gleiche Schicksal droht (Ann. Pegavienses SS. XVI, 264). Überhaupt ist es wohl ebenso unmöglich einen nicht näher bezeichneten Ludolf in dieser Zeit in Sachsen zu identifizieren, wie heute einen Dr. Müller. Der Name ist einer der landläufigsten. Um hier klarer zu sehen, müßten wir zuvor eine befriedigende Untersuchung über die verwickelte Frage der Vogteien Goslars haben. Bodes Auseinandersetzungen a. a. O. 37f. lassen doch noch zu vieles im unklaren. Frölich, Rechtsgeschichte von Goslar (1909), hat darüber nichts.

Namen — Chiavenna —, der doch nicht gerade in aller Munde sein konnte, so ist man wohl zu der Annahme berechtigt, daß Otto hier eine gleichzeitige und wohlunterrichtete Aufzeichnung benutzt hat. Daß er sich von anekdotenhafter Zuspitzung fernhält, zeigt seine Erzählung selbst. Während alle andern ihren Bericht mit dem vergeblichen Fußfall des Kaisers theatralisch wirksam abschließen — ausgenommen Burchard von Ursberg, bei dem die Szene nur im Fußfall besteht —, läßt Otto die Begegnung mit einer freiwilligen Demütigung des Kaisers beginnen, die Heinrich abwehrt. Im Verlaufe der Unterredung bricht dann bei Friedrich der trotzige Stolz wieder hervor und bringt die Verständigung zum Scheitern. Das klingt nicht nur viel natürlicher als die entgegengesetzte Fassung, es ist eigentlich die einzige vorstellbare Form für das Geschehene. Wenn Heinrich von dem unbeugsamen Trotz und Hochmut erfüllt war, den die andern Berichte malen, so begreift man nicht, daß er überhaupt zu der Begegnung gekommen war. Nach Otto versteht man das sehr gut: er war unter Umständen bereit, dem Hilferuf zu folgen, und Friedrich hätte die begehrte Unterstützung haben können, wenn er sich nicht nur zu einer äußeren Demütigung, sondern auch zu sachlichen Zugeständnissen bequemt hätte. Daß er das nicht tat, ist menschlich zu begreifen, zeigt ihn als Politiker aber nicht ganz auf der Höhe des Augenblicks.[1] So spricht denn, wie mir scheint, neben allem andern auch dies nicht wenig für die Echtheit dieses Berichts: er ist für Friedrich nicht unbedingt vorteilhaft und findet sich doch in der Chronik eines der begeistertesten Verehrer des staufischen Hauses.

Man darf die Frage wohl aufwerfen, ob jemals ein Forscher ernstlich an der Tatsache der Zusammenkunft gezweifelt hätte, wenn wir über sie nur die bisher besprochenen Quellen besäßen. Mögen sie auch spät aufgezeichnet sein und in der Ausmalung des Hergangs voneinander abweichen, so sind sie doch in der Hauptsache einig, be-

[1] Weiland, Forschungen VII, 158 meint zwar: „Dies war das Demütigende bei der Verhandlung für den Kaiser, sich Bedingungen vorschreiben zu sehen. Hätte er Außerordentliches von dem Herzoge gefordert, so hätte er auch außerordentliche Gegenleistungen darbringen müssen." Aber daß es sich damals wirklich nicht um außerordentliche Forderungen, sondern nur um das handelte, „was dem Reichsoberhaupte von Rechts wegen zukam", das wäre erst zu erweisen. Die voranstehenden Erörterungen Weilands erweisen es keineswegs. Das Gegenteil zeigt die Tatsache, die auch Weiland annahm, daß Friedrich sich an den Herzog mit einer Bitte und noch dazu mit einer demütigen Bitte gewendet hat. Überhaupt ist es wohl nicht angebracht, derartige Fragen der Macht und Politik mit dem Richtscheit des Rechts ordnen zu wollen, da doch dieses Recht selbst gerade das ist, was der Aufklärung bedarf.

sonders in der Frage nach dem Ort. Hier ergänzen sie sich wechselseitig: Italien ist — wenn man von dem unbrauchbaren Arnold absieht — für alle der Schauplatz, den der eine Gewährsmann genauer auf das Gestade des Comer Sees, ein anderer auf das in der Literatur sonst unbekannte Chiavenna begrenzt. Durch diese Angaben, durch die Erwähnung Goslars als des vom Herzog geforderten Preises und des Truchsessen Jordan als Zeugen der Unterredung könnte der Bericht, wenn auch als Niederschlag mündlicher Tradition, so doch einer alten, ursprünglichen, gleichzeitigen Tradition für verbürgt gelten. Etwas anderes dürften wir in diesem Falle überhaupt nicht verlangen. Der Zweifel der Forscher scheint mir erst angeregt — und berechtigt — zu sein durch das Hinzutreten einer weiteren Quelle mit einer gleichfalls ganz präzisen, aber den andern widersprechenden Ortsangabe.

Die Chronik von Lauterberg ist zwar auch erst spät verfaßt (nach 1225)[1] und sie beruht sicher in der Hauptsache auf den mündlichen Erzählungen, auf die sie sich selbst im Eingang mit einem „fertur enim quod" zu berufen scheint. Güterbock[2] wirft ihr außerdem „eine chronologische Unmöglichkeit" vor: sie verlege „die Zusammenkunft geradezu in die Zeit der Belagerung Mailands" (1159—62). Das würde freilich nicht viel bedeuten. Ob ein Chronist nach 1225 ein ihm überliefertes Ereignis in die Zeit von 1160 oder 1175 setzt, ist zur Beurteilung seiner Forschertalente wichtig, nicht aber zur Beurteilung der gemeldeten Tatsache, die er ja von andern empfangen haben muß. Aber der Irrtum scheint mir hier doch eher auf Seiten des Kritikers und ein Seitenstück zu den Irrtümern zu sein, die derselbe Kritiker, wie wir sahen, bei Arnold von Lübeck und Otto von St. Blasien begeht. Der Chronist von Lauterberg spricht allerdings von einer Belagerung Mailands; aber meint er auch wirklich die Belagerung dieser Stadt, die der Kaiser 1159—62 erfolgreich ausführte? Dafür spricht doch gar nichts. Viel näher liegt es auch hier, an eine einfache Namensverwechslung zu

---

[1] Die Untersuchung von Opel, Das Chronicon Montis Sereni (1859), läßt in betreff der Abfassungszeit eigentlich im Stich. Was dort S. 16f. angeführt wird, scheint mir ein Mißverständnis. Die Angabe zu 1224 von dem Auftreten der beiden neuen Bettelorden, de quibus ferunt, quod ante hoc tempus viginti annis instituti et ab Innocentio papa fuerint confirmati, gibt den Anhalt nicht, den Opel darin finden will. Indem er zu dem Jahre der Stiftung oder Bestätigung des Minoritenordens, 1207 oder 1210 20 Jahre zuzählt, gewinnt er als Zeit der Abfassung (hoc tempus) für diese Stelle 1227 oder 1230. Aber es liegt doch auf der Hand, daß die 20 Jahre nur einen ungefähren Zeitraum bezeichnen und das hoc tempus sich auf das Jahr der Nachricht, 1224, bezieht. — Das Wahrscheinlichste dürfte doch sein, daß die Chronik nicht lange nach dem Jahr 1225, mit dem sie endet, geschrieben ist.

[2] S. 17.

denken: der Chronist denkt an die Zeit von 1175, wo Alessandria belagert wurde, aber er verwechselt die Orte und Namen. Das scheint mir kritisch weniger erheblich. Von entscheidender Wichtigkeit ist dagegen die Frage: woher hat der Chronist die Nachricht, die Zusammenkunft habe in Partenkirchen stattgefunden? Partenkirchen ist ein sehr kleiner und sehr unbekannter Ort. Ich bezweifle, ob er außerhalb Baierns im ganzen Mittelalter noch ein zweites Mal genannt wird. Sollte sein Name in diesem Zusammenhang sich 50 Jahre lang, bis nach 1225, lebendig genug erhalten haben, um in einem Kloster in weiter Ferne, bei Halle an der Saale, hier ganz allein, und im Gegensatz zu einer damals schon verbreiteten und feststehenden Tradition, aufgezeichnet zu werden, — lediglich auf Grund mündlicher Überlieferung? Das, glaube ich, darf man schlechtweg für unmöglich halten. Der Chronist an der Saale muß diesen ihm fremden Ort in Baiern — dessen Lage er so genau und zutreffend angibt[1] —, er muß ihn einer schriftlichen Aufzeichnung entnommen haben, die wiederum dem Ereignis zeitlich nahe gestanden haben, ja — ich wüßte keine andere Erklärung — gleichzeitig gewesen sein muß. Wie die Mönche bei Halle dazu kamen, der Nachwelt zu überliefern, was in Partenkirchen geschehen war, verrät der Chronist selbst, wenn er fortfahrend von dem durch Heinrich den Löwen veranlaßten Einfall der Slawen in das Gebiet des Markgrafen Dietrich von Landsberg berichtet, der für diesen Veranlassung wurde, mit der Klage auf Hochverrat gegen den Herzog aufzutreten. In diesen Kämpfen fand ein Ritter Dietrich von Beiersdorf den Tod, der dann im Kloster Lauterberg bestattet wurde.[2] Dieses Begräbnis hat augenscheinlich eine Aufzeichnung veranlaßt, in der von den großen Ereignissen dieser Jahre die Rede war und auch der Name Partenkirchen genannt wurde.[3] Sie kannte und benutzte der Mönch, der nach 1225 die Chronik seines Klosters zusammenschrieb, indem er

[1] Ad locum qui Bartenkirke dicitur et est in introitu Alpium.

[2] Preter hec autem inductu eius [scil. Heinrici ducis] Sclavi provinciam Tiderici marchionis ingressi usque Lubin omnia vastaverunt. Quidam vero ministerialium eius ad resistendum collecti a Sclavis fugati, nonnulli capti, plures eciam occisi sunt. Inter quos et Tidericus de Beierstorp occisus XIII. kal. Octobris in Sereno Monte sepultus est. Huius itaque vulneris dolore marchio stimulatus ducem tamquam qui contra imperatorem coniurasset ad duellum coram imperatore sepius provocabat etc.

[3] Daß der Chronist Anniversarien seines Klosters benutzte, gibt er selbst gelegentlich an und hat für das Geschlecht der Markgrafen Opel a. a. O. 19ff. in weitem Umfang erwiesen. Eigentümliche „mündliche oder schriftliche Klosternachrichten“ hat für das in Rede stehende Jahr 1180 auch Opel S. 44 angenommen. — Über den Zeitpunkt des erwähnten Slaweneinfalls (September 1178) s. Cohn, Forschungen I, 331 Anm. 11 (gegen Opel S. 44). Vgl. Giesebrecht V, 911; VI, 565.

sie mit dem, was er sonst wußte, in Verbindung brachte. Er wußte durch die herrschende Tradition — fertur —, daß es in der Krisis des lombardischen Krieges vor 1180 eine vergebliche Zusammenkunft von Kaiser und Herzog gegeben hatte, die den Anfang vom tragischen Ende des Herzogs bildete. Er las in der vorhin erwähnten Notiz, daß damals sächsische Herren sich in Partenkirchen versammelt hatten — oder nur hatten versammeln sollen? —, um dem Kaiser in Italien zu Hilfe zu eilen, vielleicht auch, daß dieser Zug an dem Widerstand Herzog Heinrichs scheiterte. Was lag näher, als daß er die mündliche Tradition mit der schriftlichen kombinierte und die ganze Szene zwischen Kaiser und Herzog, mitsamt dem Fußfall, nach Partenkirchen und vor die Versammlung der principes Saxoniae verlegte? Mancher neuere Geschichtschreiber wäre in ähnlicher Lage wohl ebenso verfahren und vielleicht noch stolz auf seine Kombinationsgabe gewesen.

Was ergibt sich nun, da wir die sicher datierbaren Quellenzeugnisse geprüft haben? Sie erzählen die Begegnung in verschiedenen Fassungen; daß dies kein Grund ist, ihren Berichten jeden tatsächlichen Kern abzusprechen, geben auch Skeptiker wie Güterbock zu. Ihre scheinbaren Abweichungen in der Zeitangabe stellen sich als gar nicht vorhanden heraus: allesamt haben sie den letzten entscheidenden Augenblick im lombardischen Kriege im Sinne, wenn sie auch einzelne Züge irrtümlich in diese Zeit verlegen, die in Wirklichkeit früheren Jahren zugehören. In bezug auf den Ort der Zusammenkunft klären sich die Widersprüche auf: die eine Angabe von einem Reichstag in Deutschland (Arnold) ist freie Stilisierung des Autors, die andere, Partenkirchen, das Mißverständnis, die falsche Kombination eines Chronisten, der rund 50 Jahre später arbeitet. Also erledigt sich auch der „unüberbrückbare Gegensatz“ in bezug auf Zeit und Ort, der zur Verwerfung der Tatsache selbst den Grund abgegeben hatte.

Bleibt nun noch eine ernsthafte Veranlassung, die Tatsache zu streichen? Daß sie in den Zusammenhang, in dem sie berichtet wird, vorzüglich hineinpaßt, bedarf keiner Erörterung. Des Kaisers Lage im Winter 1175/6, als er in sicherer Erwartung des Friedens sein Heer entlassen hatte und plötzlich doch wieder eine feindliche Erhebung vor sich sah, war in der Tat der Art, daß man es verstehen könnte, wenn der stolze und leidenschaftliche Mann, durch die drohende höchste Gefahr in seinem Selbstgefühl erschüttert und ohnehin zu rascher Aufwallung nur allzu sehr geneigt, seinen Vetter „demütiger als sich für die kaiserliche Majestät ziemte“, um Hilfe gebeten hätte. Daß eine Begegnung der beiden Männer in dieser Zeit auch physisch nichts Unmögliches ist, hat gegen gelegentliche Zweifel Güterbock erwiesen:[1]

[1] S. 7.

Alpenübergänge im Winter sind nichts Ungewöhnliches, und die Wege vom Norden an den Comer See waren damals frei. Daß endlich Heinrich sich im Februar 1176 in Oberbaiern aufgehalten hat, ist urkundlich bezeugt.[1] Von dort konnte er leicht und ohne viel Aufsehen in wenigen Tagen nach Chiavenna gelangen, wo ihn der Kaiser erwartete. Somit bliebe nur noch der eine Einwand, daß die Quellen, die von der Zusammenkunft berichten, verhältnismäßig spät niedergeschrieben sind. Aber wir haben feststellen können, daß die Tradition, die sie in verschiedenen Abwandlungen aufnehmen, schon unmittelbar nach dem Ereignis allgemein verbreitet gewesen sein muß.

Indes, wird man einwenden, mehr als eine bestenfalls sehr alte mündliche Tradition ist mit alledem doch nicht nachgewiesen. Das gebe ich gern zu, nur möchte ich fragen, mit welchem Recht man über diese „bloß mündliche" Tradition zur Tagesordnung übergehen kann? Geht doch alles, was wir nicht durch Urkunden oder Akten erfahren, in letzter Linie auf mündliche Erzählung zurück, mag diese nun in gleichzeitigen Annalen oder späteren Memoiren, in sorglos kompilierten Chroniken oder kritisch gearbeiteten Darstellungen ihren Niederschlag gefunden haben. Das gilt für die neueste Zeit nicht weniger als für das Mittelalter. Wenn man nun gar dem Mittelalter eine besondere Neigung zur Bildung von Legenden zuschreibt[2] und daraufhin alles, was dort nach mündlicher Überlieferung schmeckt, mit dem größten Mißtrauen behandelt, so bin ich versucht, die Frage aufzuwerfen, ob nicht unsere eigene Zeit auf dem Gebiete der historisch-politischen Legendenbildung mindestens so viel leistet wie das finstere Mittelalter. Auch heute laufen ungezählte mehr oder weniger sensationelle Geschichten von Mund zu Mund, für deren Richtigkeit niemand einen Beweis hat, bis sie in irgendwelchen „Gedanken und Erinnerungen" schwarz auf weiß ans Licht der Öffentlichkeit treten, um von da an ein Problem der Geschichtsforschung zu bilden, genau wie die Zusammenkunft von Chiavenna eines ist. Wer ein wenig in die neuere Memoirenliteratur hineingesehen hat, der wird Beispiele genug kennen.

Hier wie dort wird es immer viel darauf ankommen, wer diese mündliche Tradition sich aneignet. Wenn wir nun in unserem Falle einen ernsthaften Chronisten wie Otto von St. Blasien,[3] und einen um-

---

[1] Giesebrecht V, 784; VI, 527. Güterbock S. 30.

[2] Güterbock, S. 25ff: „Bei der Schnelligkeit, mit der im Mittelalter Sagen entstanden."

[3] Ich kann nicht umhin, nochmals das Urteil von Güterbock S. 25 auf das entschiedenste abzulehnen, daß „gerade diese Chronik sonst zahlreiche Legenden enthält und hier in dem speziellen Fall schon durch ihre ganze Tendenz dazu ge-

sichtigen, geschäfts- und weltkundigen Staatsmann wie Giselbert von Mons als Eideshelfer auftreten sehen,[1] so dürfte das allein schon ein nicht geringes Gewicht haben. Durchschlagend aber scheint mir die Erwägung, daß das Auftreten einer falschen, grundlosen Legende von einer vergeblichen Besprechung zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Heinrich schon in den nächsten Jahren, wie wir es beobachten konnten, schlechterdings unbegreiflich wäre. Man mag den fahrenden Leuten und Bänkelsängern noch so viel Einfluß auf die Bildung der Tradition und noch so viel Freiheit in der Gestaltung der Vorgänge zuschreiben,[2] so darf man doch nicht vergessen, daß ihre Lieder und Geschichten von bekannten Ereignissen ausgehen und einen tatsächlichen Kern zur Voraussetzung haben mußten, wenn sie Interesse erwecken sollten. Welcher Fahrende hätte da wohl die Kühnheit gehabt, eine Begegnung, wie diese hier, einfach zu erfinden? Heutzutage pflegen derartige Erfindungen wohl gelegentlich von interessierter Seite in die Welt gesetzt zu werden. Hätte Kaiser Friedrich sich vielleicht der Bänkelsänger bedient, um durch Verbreitung eines erfundenen oder entstellten Vorganges gegen Heinrich Stimmung zu machen? Ohne weiteres dürfte man diese Möglichkeit nicht abweisen. Aber vorausgesetzt, daß dem so wäre, und daß die ganze Geschichte von der Begegnung von A bis Z in feindseliger Absicht erfunden wäre — was schwerlich jemand glauben wird —, so bliebe es unerklärlich, daß diese bösartige Lüge auch von einem Schriftsteller wie Arnold von Lübeck, der dem welfischen Kreise angehört und Heinrich verehrt und bewundert, dennoch geglaubt und, wenn auch mit absichtlicher Umbiegung, wiederholt wird.

Es wird also wohl nicht anders sein: nur solange man es mit einer späten Tradition zu tun zu haben glaubt, hat man ein Recht auf den Zweifel. Sobald sich zeigen läßt, daß diese Tradition ungefähr gleichzeitig ist, macht ihr ganzer Inhalt wie ihre Verbreitung es schlechterdings unmöglich, zu leugnen, daß wenigstens die Hauptsache an ihr richtig ist.

---

führt werden mußte, das Legendenhafte der Erzählung, das in der Fußfallgeschichte hervortritt, abzuschwächen". Die erste Hälfte des Satzes entbehrt der tatsächlichen Belege, wie schon oben S. 316ff. bemerkt wurde. Die zweite, die dem Chronisten sogar einen Vorzug als Fehler anrechnet, gibt allerdings eine hübsche Probe virtuoser forensischer Dialektik, aber in einer quellenkritischen Untersuchung ist dergleichen ohne Wirkung.

[1] Mit Recht nennt es Vanderkindere in seiner Einleitung p. XXXIII einen besonderen Vorzug Giselberts, daß er die Geschichte erzähle „avec la compétence d'un praticien".

[2] Vgl. Güterbock S. 26f., dem ich nicht widersprechen, aber die Frage vorlegen möchte: wer hat mehr erfunden und entstellt, die Bänkelsänger der Kreuzzugszeit oder die Journalisten des 19. und 20. Jahrhunderts?

Wir haben bisher zwei Zeugnisse bei Seite gelassen, die von allergrößtem Wert sein müßten, wäre nicht ihre Herkunft und Entstehungszeit unsicher: die Annalen von Paderborn und die sogenannten Marbacher Annalen. Bei beiden bedarf es einer besonderen quellenkritischen Untersuchung, bevor ein Urteil über die Bedeutung ihrer Nachricht möglich ist.

Für die verlorenen Paderborner Annalen sind wir in diesem Teil ausschließlich auf Gobelin Persoen angewiesen, der sie im Anfang des 15. Jahrhunderts zu seinem Cosmidromius benutzt hat. In diesem berichtet der Passus, der uns angeht, von dem kaiserlichen Feldzug des Jahres 1175 gegen die Lombarden, der Belagerung Alessandrias, den Verhandlungen, dem Waffenstillstand, Bruch des Vertrages und der Niederlage des Kaisers, worauf dieser sich nach Como zurückgezogen habe. Hierher hätte er Heinrich von Sachsen gerufen und ihn, demütiger als es für die kaiserliche Majestät geziemte, um Unterstützung gebeten: was der Herzog ablehnte, weil schon früher zwischen ihnen Zwietracht entstanden war.[1] Scheffer-Boichorst hat den zweiten Teil dieser Erzählung, beginnend mit dem Rückzug des Kaisers nach Como, für die Paderborner Annalen in Anspruch genommen, Waitz[2] und neuerdings Güterbock[3] haben ihm widersprochen, ohne die Frage befriedigend zu beantworten, woher Gobelin denn sonst die Nachricht bezogen haben soll. Was Waitz darüber sagte, ist nachweislich falsch.[4] Güterbock begnügt sich mit der Annahme, auch dieser Bericht gehöre „in den Kreis der Sagen und Fabeleien" über Heinrich den Löwen, die sich sonst bei Gobelin finden. Ich muß gestehen, daß mich das zu bequem dünkt, und will versuchen, der richtigen Lösung näher zu kommen.

Dabei wird man von der Frage ausgehen müssen: welche Quellen lassen sich in der Umgebung dieser Stelle bei Gobelin sonst nachweisen? Für die Jahre 1171—1176 ist es in der Hauptsache die Kölner Chronik. Ihr entnimmt er weitaus das meiste, zuletzt freilich mit so starken Kürzungen und Zusammenziehungen, daß man die

---

[1] Meibom, Rerum germanicarum[2] I, 272: Imperator novo collecto exercitu apud Cumas civitatem Liguriae residebat, et cum Italici eum in nimia multitudine ibi invadere tentabant, ipse progressus in campum commisso praelio ex utraque parte corruentibus victus est. Nam fuga capta Cumas se recepit. Tali casu imperator anxius et curis ingentibus pressus Henrico duci Saxoniae per nuncios vocato iuxta lacum Cumanum occurrit et humilius, quam imperatoriae maiestati congruebat, rogavit eum, ut ad reparandos imperii casus auxilium praeberet, collecto in brevi exercitu eoque in Italiam traducto. Cuius petitioni dux assensum non praebuit, obortis iam dudum inter eos discordiis.

[2] Göttinger Gelehrte Anzeigen 1870, S. 1792.

[3] S. 10f. Auf die vergeblichen Bemühungen von Lucas S. 11f. braucht man, denke ich, nicht zu achten.

[4] Scheffer-Boichorst, Forschungen XI, 496 (Gesammelte Schriften II, 285f.)

Quelle kaum mehr erkennt.[1] Außerdem — das scheint mir wesentlich — finden sich nur drei Nachrichten. Die eine ist eine längere Digression über Joachim von Fiore, mit Berufung auf eine seiner Schriften, die Gobelin selbst in Italien kennen gelernt hat. Die beiden andern handeln von Heinrich dem Löwen. In der ersten wird berichtet, der Herzog sei einmal gegen Thomas von Canterbury tätlich geworden. Sie stammt aus Martin von Troppau und wird die Kennzeichnung als Fabelei auch wohl verdienen. Die zweite ist sehr merkwürdig. Da heißt es, nachdem die Pilgerfahrt Heinrichs genau nach der Kölner Chronik erzählt worden ist: inzwischen befand sich der Kaiser in Sachsen und ließ sich von den Befehlshabern, denen Heinrich seine Festungen anvertraut hatte, heimlich schwören, sie würden ihm die Plätze ausliefern, falls der Herzog nicht zurückkehrte. Dies führte nach Heinrichs Rückkehr zum Zwist zwischen ihm und dem Kaiser.[2] Die zuletzt genannte ist nebst dem Bericht über die Begegnung am Comer See die einzige Nachricht auf weite Strecken, deren Quelle wir nicht besitzen; es liegt nahe, sie beide auf den gleichen Ursprung zurück-

[1] Gobelin l. c.: Eodem anno imperator iterum duxit exercitum in Italiam, sed cum in obsidione cuiusdam civitatis quae Alexandria . . . dicebatur, moraretur, Mediolanenses Veronenses Brixienses et ceterae civitates Italiae innumerabilem collegerunt exercitum et imperatorem obsidionem solvere coegerunt. Imperator tamen occurrens eis in campis aciem direxit contra eos. Intervenientibus autem quibusdam non pervenitur ad bellum, sed civitates ipsae cum imperatore reconciliatae sunt. Non multo post rupto foedere imperatori tentant rebellare, quapropter imperator novo collecto exercitu usw., wie oben.

Chron. Colon. p. 125 ff.: Igitur imperator validissimo adunato exercitu Italiam iterum ingreditur ... Alexandriam novam ... obsidione cinxit (ausführlich beschrieben). Coadunatis itaque viribus Mediolanenses Veronenses Novarienses Brixienses ... incredibilem conduxere exercitum ... Quo cognito imperator ... ab obsidione Alexandriae recedens cum omnibus copiis eis obviam cum ingenti animositate processit. Folgen ausführlich die Verhandlungen und der Waffenstillstand. Interventu quoque eorum Alexandrinensibus ... pacem indulsit ... Nec multo post Longobardi penitentes ... iterum more suo Longobardi fedus periurio solvunt. Qua necessitate caesar impulsus... novum exercitum adunari precepit ... Imperator, qui eo tempore Papye morabatur, cum paucis Cumis venit ... Interea Mediolanenses et Veronenses ceterique Longobardi collecto immenso exercitu Cumis appropinquabant. Das Weitere hat schlechterdings keine Ähnlichkeit mehr.

[2] Interim imperator existens in partibus Saxoniae potentiores quosdam provinciae, quibus dux urbes suas commiserat, terroribus vel promissionibus secreto circumvenit et iuramento constrinxit, ut si forte dux non rediret, urbes cum terra sibi contraderent. Et post hoc duce reverso propter haec facta est dissensio inter imperatorem et ducem (p. 271).

zuführen. Sie nehmen deutlich aufeinander Bezug,[1] sie zeigen den gleichen sprachlichen und stilistischen Charakter. Scheffer-Boichorst hat sie dennoch getrennt, die eine — von der Begegnung bei Como — den Paderborner Annalen zugeschrieben, die andere für „spätere Fabelei" erklärt. Güterbock, wie mir scheint konsequenter, faßt alle beide unter dieser üblen Spitzmarke zusammen. Ich möchte den umgekehrten Schluß ziehen: beide Nachrichten sind alt und gut, beide gehören derselben Quelle an.

So mißlich es ist, ein Stück Überlieferung „retten" zu wollen, das ein Forscher von dem Ansehen Scheffer-Boichorsts als „Fabelei" gestempelt hat: ich kann doch nicht umhin, die Erzählung von Friedrichs Verfahren während der Pilgerfahrt des Herzogs für alt, für gleichzeitig zu halten. Zu der Bezeichnung „Fabelei" sehe ich schlechterdings keinen Grund. Was wäre denn so unglaublich daran, wenn Friedrich wirklich so gehandelt und sich für den schlimmsten Fall die Verfügung über Sachsen zu sichern gesucht hätte? Von der Fahrt ins Heilige Land kehrte so mancher Pilger niemals heim, und Heinrich hatte damals noch keinen Sohn, nur eine Tochter aus erster Ehe, die Witwe des Staufers Friedrich von Rotenburg, seit kurzem die Braut des dänischen Königssohnes.[2] Sein Tod hätte die Frage der Erbfolge in Sachsen und Baiern eröffnet. Der einzige sonst noch lebende männliche Welfe, Heinrichs Oheim Welf, besaß Erbansprüche nur auf Baiern und war überdies seit 1167 selbst ohne Erben. Also wäre ein Verfahren, wie es hier dem Kaiser nachgesagt wird, vielleicht menschlich nicht sehr zartfühlend, aber politisch betrachtet nur natürlich gewesen. Sodann: wenn es sich um eine „Fabelei" handelt, wann könnte sie entstanden sein und wer hätte sie zu verantworten? Gobelin selbst gewiß nicht; derartige Erfindungen sind gar nicht seine Art. Auch die Sprache schließt das aus; der zweimalige Gebrauch des Ausdrucks „urbs" für „Festung"[3] spricht sogar für eine recht alte Notiz, die Gobelin wörtlich übernommen haben muß. Es ist Latein des 12. Jahrhunderts. Die Nachricht selbst klingt auch keineswegs so, wie eine spätere Zeit zu fabulieren pflegt,[4] sie hat nichts Romantisches, sie läßt

---

[1] ‚Facta est dissensio' hier, ‚obortis iam dudum discordiis' dort.

[2] Giesebrecht V, 686.

[3] Vgl. Ann. Patherbrunn. 176 (zu 1179): plures nobilium cum urbibus quas a duce tenuerant; 177 (zu 1181): dux . . . se dedit cum urbibus et castellis. Ebenso in den Ann. von Pegau zu 1179, SS. XVI, 264 oben: urbes, urbes ducis Heinrici. Dazu Arnold von Lübeck II 14 (p. 52): civitatem optinuerunt . . . urbe adhuc illesa.

[4] Darin muß ich Scheffer-Boichorst entschieden widersprechen, der Ann. Patherbrunn. 172, A. 3 sagt: „Das klingt doch wie eine Sage und möchte auf mündliche Überlieferung zurückgehen."

sich weder für sich allein als Anekdote erzählen noch poetisch ausschmücken und, vor allen Dingen, sie findet in der gesamten zeitgenössischen und späteren Literatur über Heinrich den Löwen weder eine Parallele noch auch nur den entferntesten Anhalt, keinerlei Keim, aus dem sie hätte wuchern können. Sie klingt vielmehr ganz so wie das, was eingeweihte Zeitgenossen sich in kleinem Kreise zuzuflüstern pflegen.

Sie würde endlich mit den sonst bekannten Tatsachen völlig übereinstimmen. Friedrich und Heinrich sind die besten Freunde bis zur Pilgerfahrt des Herzogs. Auch bei seiner Rückkehr wird dieser noch vom Kaiser ehrenvoll empfangen.[1] Dann aber erkalten die Beziehungen ganz unverkennbar. Wohl erscheint der Herzog noch mehrfach in der nächsten Zeit am Hofe des Kaisers.[2] Aber von tätiger Unterstützung findet man nichts. Bei dem nächsten Feldzug nach Italien (1174), zu dem andere Fürsten die äußersten Anstrengungen machen müssen und der Kaiser ersichtlich alle irgend verfügbaren Kräfte heranzieht, fehlen die Truppen Heinrichs.[3] Auch ein Aufenthalt des Kaisers an der sächsischen Grenze ist für das Jahr 1172 bezeugt.[4] Schließlich findet sich sogar eine indirekte Bestätigung dieser Nachricht bei Arnold von Lübeck, der berichtet, der Herzog habe beim Aufbruch nach dem heiligen Lande seine schwangere Gemahlin der Obhut Ekberts von Wolfenbüttel übergeben im Vertrauen auf dessen besondere Treue,

---

[1] Arnold von Lübeck I 12, p. 30.

[2] Im Juni 1173, Februar, April und Juni 1174, hier auf dem Reichstag zu Regensburg. Stumpf n° 4148. 4152 u. 4153. Giesebrecht V, 720.

[3] Giesebrecht V, 728. 726. Weiland, Forschungen VII, 157 findet es „durchaus unwahrscheinlich, daß Friedrich zu diesem mit den umfassendsten Vorbereitungen von sechs Jahren ins Werk gesetzten Feldzuge ... sich selbst der Hilfe des mächtigsten Reichsfürsten beraubt habe". Ein merkwürdiger Satz! Es handelt sich ja nur darum, ob Heinrich die Hilfe zugesagt und geleistet hat. Das Richtige hat darüber schon Giesebrecht gesagt. Das Fernbleiben des Herzogs vom Feldzug 1166/67 hatte triftige Gründe, die nicht von seinem guten Willen abhingen (vgl. Giesebrecht V, 520), hatte auch nicht die gleiche praktische Bedeutung wie 1174, als es wirklich galt, alle Kraft zusammenzunehmen. Was Weiland a. a. O. noch zu sagen weiß über Friedrichs Staatsweisheit und sein Bewußtsein königlicher Macht, die es unmöglich erscheinen lassen, daß er, der „noch einmal das ganze Reich unter seinen Willen beugte, auch nur einen Moment hätte daran zu denken brauchen, das Gelingen des Hauptschlages ... von dem guten Willen eines Untertanen abhängig zu machen" — das scheint mir in das Gebiet der Phrase zu gehören und keiner ernstlichen Widerlegung zu bedürfen. Die Tatsachen beweisen, daß Friedrich durchaus nicht imstande war, „das ganze Reich unter seinen Willen zu beugen". Heinrich den Löwen als „Untertanen" zu bezeichnen, entspricht auch nicht gerade der wirklichen Lage der Dinge.

[4] In Erfurt und Merseburg. Ann. Pegavienses, SS. XVI, 260. Vgl. Giesebrecht V, 709. VI. 505. Stumpf n° 4136—4139.

worin er sich aber getäuscht habe. Denn Ekbert habe seinen Ruhm befleckt und sich den Vorwurf der Untreue zugezogen, wofür er auch schwer bestraft worden sei.[1] Hält man das zusammen mit der Nachricht der Paderborner Annalen, so darf man wohl annehmen, daß es in der Abwesenheit des Herzogs eine Intrigue gegeben hat, die ihn dem Kaiser entfremdete. Mithin sehe ich keinen Grund, die Nachricht für späte Fabelei zu halten, und wenn sie das nicht ist, dann bleibt nur übrig, in ihr eine zeitgenössische Aufzeichnung zu sehen, die Gobelin übernommen hat, weil er die Quelle, in der sie stand, auch sonst zu benutzen pflegte. Derselben Quelle müßte dann auch der Bericht über die Zusammenkunft in Como angehören. Ist das möglich?

Auf den ersten Blick erscheint er mit den andern Berichten unvereinbar, ja überhaupt unbrauchbar. Erst nach der Niederlage soll Friedrich sich um die Unterstützung Heinrichs bemüht haben. Das ist einfach nicht zu glauben. Wir wissen ja, daß er damals sofort Friedensverhandlungen mit dem Papst anknüpfte. Zudem ist die Angabe, er habe sich als Geschlagener nach Como zurückgezogen, sicher falsch. Seine Flucht führte nach Pavia, und zwischen hier und Como standen seit ihrem Siege die Lombarden.[2] Eine Zusammenkunft in Como nach der Niederlage ist also unmöglich.

Aber wir dürfen hier, wie schon früher in ähnlichem Falle, uns

---

[1] I 1, p. 11. 12: Et non remansit quisquam maiorum excepto Eckberto de Vulfelesbotele, quem constituit dux super omnem familiam suam, maxime tamen deputatus est in ministerium domne ducisse Mechtildis . . . Manebat autem in Bruneswich omni tempore quo dux peregrinatus est, quia tunc pregnans erat . . . Ministrabant ei Heinricus de Luneburg et Eckbertus memoratus, eo quod ipse fidelis et inclitus haberetur in omni domo ducis. Sed res cesserunt aliter de eo. Ipse enim dedit maculam in gloriam suam et notam perfidie incurrit. Unde graviter mulctatus est. Der Herausgeber verweist hierzu auf die Stederburger Chronik zu 1191, wo Ekbert als offener Gegner des gestürzten Herzogs erscheint. Daß Arnold hierauf nicht hat anspielen wollen, liegt auf der Hand, da er von einer Bestrafung des Untreuen spricht. Auch der Ausdruck ‚nota perfidie' würde auf sein Benehmen 1191 nicht passen. Vielmehr kann es sich nur um einen Fehltritt handeln, der entdeckt und bestraft wurde. Wann das geschah, ergibt sich aus den Urkunden des Herzogs. Hier erscheint Ekbert wiederholt als Zeuge bis zum 12. November 1170 (Mecklenburg. Urkundenbuch I, 78. 93. Origines Guelficae III, 452. 494. 510. praef. 38. Spilcker, Beiträge zur älteren deutschen Geschichte I, 173 (zu 1167). Prutz, H. d. L. 477), nach Heinrichs Rückkehr aus Palästina nie mehr. Wohl nimmt er noch 1174 an der Weihe von Stederburg als Vertreter des Herzogs teil (M. G. SS. XVI, 211), dann hört man nichts mehr von ihm bis 1191, wo er mit Heinrich im Kampfe liegt. Er muß 1174 in Ungnade gefallen und seitdem des Herzogs Feind geworden sein. Ob der Hecbertus de Wolferbutle in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich 1204 (Orig. Guelf. III, 630) noch derselbe ist, kann dahingestellt bleiben.

[2] Güterbock, S. 12.

erinnern, daß wir ja nur einen sehr späten Schriftsteller unmittelbar vor uns haben, der verschiedene Quellen nebeneinander benutzt und miteinander kombiniert. Für die Zeitfolge wie für die ursächliche Verknüpfung und ihre Fehler trägt Gobelin die Verantwortung. Scheffer-Boichorst[1] hat schon auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Gobelin bis zur Niederlage und Flucht des Kaisers der Kölner Chronik gefolgt sei, deren Handschrift an dieser Stelle abbrach, und daß er sich dann mit den Paderborner Annalen weiter geholfen habe, indem er die Anknüpfung selbst herstellte; wobei es ihm denn widerfuhr, daß er die Ereignisse geradezu auf den Kopf stellte.[2] Das scheint mir freilich nicht ganz zutreffend, wie Scheffer-Boichorsts Auseinandersetzungen hier wohl überhaupt weder überzeugend noch erschöpfend sind.

Schon für den Schlachtbericht selbst muß Gobelin eine andere Quelle als die Kölner Chronik oder doch mindestens neben dieser noch eine zweite gekannt und benutzt haben.[3] Waren das nun die Paderborner Annalen, die Scheffer um diese Zeit wieder aufleben läßt, oder besaß Gobelin vielleicht ein Exemplar der Kölner Chronik, das beim Jahre 1176 — wo die nach Waitz erste Redaktion eine Unterbrechung erfahren hat — eine eigentümliche Fortsetzung, vielleicht auch Randbemerkungen oder Zusätze enthielt: in jedem Fall wird die Verwirrung in der Folge der Ereignisse erst Gobelin angerichtet haben, als er seine Erzählung aus verschiedenen Quellen kompilierte.[4] Diese für

[1] Ann. Patherbr. 172, A. 4. Was Güterbock S. 12. A. 4 dagegen einwendet, scheint mir gar nicht stichhaltig. Wohl nehmen die Ausdrücke so auf einander Bezug, daß das Bild der Flucht von Legnano nach Como entsteht. Aber wer sagt uns denn, daß diese Ausdrücke nicht von Gobelin herrühren, der durch ihre Einschaltung (oder Umstellung?) einen Zusammenhang herstellen wollte, den seine Quellen vermissen ließen?

[2] Ihn mag neben anderem verwirrt haben, daß er in der Kölner Chronik zweimal bald nacheinander von einem Angriff der Lombarden mit ungeheurem Heere las: ‚incredibilem conduxere exercitum‘ zu 1175, ‚collecto immenso exercitu‘ zu 1176; vgl. oben S. 327.

[3] Bei ihm fehlen alle eigentümlichen Züge aus der Kölner Chronik (der Graben, den die Lombarden ziehen, die Dauer des Kampfes, die Verluste), nicht ein einziger Ausdruck aus ihr kehrt bei ihm wieder; es müßte denn der Meibomsche Text ungenau und statt ‚ex utraque parte corruentibus‘ zu lesen sein ‚pluribus ex utraque parte corruentibus‘, was dem ‚plures ex utraque parte occisi‘ der Kölner Chronik wenigstens entsprechen würde (es ist ein Verhängnis, daß die Ausgabe des Cosmidromius von Jansen gerade diese Stelle, aus unerklärlichen Gründen, ausgelassen hat). Auf eine andere gleichzeitige Quelle führt auch der Ausdruck ‚apud Cumas civitatem Liguriae‘ (statt Lombardiae), den die Kölner Chronik hier nicht hat, der aber dem Sprachgebrauch der Zeit angehört und später nicht mehr üblich ist.

[4] Ungeschickte und mühsame Kompilation zeigt schon die Anknüpfung mit ‚Nam fuga capta‘.

das Verschulden ihres späten Benutzers verantwortlich zu machen, geht nicht an.

Mit dem nächsten Schritt verläßt Gobelin den Boden der Kölner Chronik ganz: die Erzählung von der Begegnung von Kaiser und Herzog ist das erste Stück einer längeren Reihe von Nachrichten, deren Quelle nicht überliefert ist, die aber ihren Paderborner Ursprung nicht verleugnen. Nichts ist natürlicher als der Schluß: sie gehören sämtlich den wieder aufgenommenen Paderborner Annalen an. Aus diesen stammt, was wir schon vorher auf keine andre Herkunft zurückführen können, die merkwürdige Nachricht von der Vereidigung der sächsischen Burgkommandanten und die zu ihr gehörige Erzählung von der Zusammenkunft am Comersee.

Von einem unmittelbar gleichzeitigen Zeugnis für die Begegnung könnte freilich auch so in keinem Falle die Rede sein. Was Gobelin benutzte waren keine wirklichen, gleichzeitigen Annalen mehr, sondern schon eine chronikartige Erzählung, die die Ereignisse rückschauend in größerem Zusammenhang wiedergab. Auch Scheffer hat für die Wiederauferstehung der Paderborner Annalen das Jahr 1182 als das früheste angesetzt.[1] Auf die Bezugnahme, die zwischen den Erzählungen zu 1173 und 1176 obwaltet, wurde schon hingewiesen.[2] Sie ist in echten Annalen unmöglich, sie verrät den Chronisten. Aber doch einen sehr frühen Chronisten, einen, dem noch die verhältnismäßig unbedeutenden und verborgenen Ereignisse vom Anfang der siebziger Jahre vor Augen stehen. Seine Arbeit erstreckt sich auch nur bis zum Jahre 1190. Zwischen 1182 und 1190 also, wahrscheinlich aber 1182, wäre dieses Zeugnis für die vorgebliche Begegnung Friedrichs I. mit Heinrich dem Löwen geschrieben, das älteste, das wir besitzen.[3] Es ist kurz und knapp, aber doch völlig klar, verweilt nicht bei Einzelheiten, spricht diskret nur von einer allzu weit gehenden Demut des Kaisers und deutet die Ursachen nur flüchtig an, — alles Merkmale des

---

[1] Ann. Patherbr. S. 90, Anm. 3.

[2] Oben S. 328, Anm. 1.

[3] Scheffers Vermutung, daß gerade der Sturz des Löwen und die ihn begleitenden Ereignisse den Anstoß zur Wiederaufnahme der Annalen gegeben, ist gewiß ansprechend. Ich könnte mir noch eine andere Erklärung denken: das Bekanntwerden der bis 1176 reichenden ersten Kölner Chronik. Daß man sie in Paderborn alsbald erhalten hätte, wäre nur natürlich, beruhte sie doch zum großen Teil auf Paderborner Annalen. Für deren Mitteilung mag der Kölner Chronist wohl durch Übersendung seines fertigen Werkes den Paderbornern gedankt haben. Vielleicht sind auch die wiederaufgelebten Paderborner Annalen von 1176—1190 nichts weiter als eine in Paderborn geschriebene Fortsetzung zur ersten Kölner Chronik. Dann würde sich auch die zusammenschließende Benutzung beider durch Gobelin sehr einfach erklären.

besten, klassischen Annalenstils. Eine ähnlich geartete, nur ausführlichere Aufzeichnung muß auch Otto von St. Blasien vorgelegen haben. Aufs beste stimmen der Schwabe und der Westfale überein.

Auf ein unmittelbar gleichzeitiges Zeugnis müssen wir auch bei den sogenannten Marbacher Annalen von vornherein verzichten. Aber ihr Bericht ist auch ohne dies von solcher Bedeutung, daß ein näheres Eingehen auf ihn sich nicht abweisen läßt. Die Stelle (zum Jahre 1180), die von Heinrich dem Löwen und Kaiser Friedrich handelt, lautet:[1] Ipso anno, scilicet 1180, Fridericus imperator circa Augustum exercitum duxit in Saxoniam super Heinricum ducem Saxonie. Causa belli huius hec fuit. Imperatore aliquando in Ytalia manente nec copiam militum qua hostes imperii coercere posset habente, auxilium Heinrici ducis imploravit. Qui nimiam suorum militum stragem factam conquerens Creme et apud Mediolanum, non aliter imperio amminiculari posse respondit, nisi Goslarie opidum in beneficium sibi daretur. His et aliis causis imperator nimium exacerbatus bellum Heinrico duci indici iubet usw.

Deutlich erkennt man hier die zwei übereinander gelagerten Schichten der Aufzeichnung: der erste Satz ist zweifellos gleichzeitige annalistische Notiz, ein Stück der alten Straßburger Münsterannalen, die Bloch so scharfsinnig nachgewiesen hat; der Rest, von ‚Causa belli huius' an ist spätere Erläuterung dazu. Bloch, der sich um das richtige Verständnis dieses vielleicht verwickeltesten aller Annalenwerke so verdient gemacht hat, hat sie der dritten und letzten Überarbeitung, der Neuburger Chronik von 1244 zugewiesen, nicht den Straßburger Reichsannalen, deren Abfassung er 1184 beginnen, auch nicht der großen Chronik, die er um 1210 in Hohenburg aus diesen Reichsannalen, Bernold und Otto von Freising bearbeitet sein läßt.[2] Erstens weil die Erzählung „völlig zeitlos erscheint", also auf eine „ferne Vergangenheit" deutet; zweitens weil eine kongruent gefaßte Notiz über das Schisma von 1159—79 zum Jahre 1183 Vorgänge von 1159, 1165, 1177 mit „phantastischen Motiven in eins verschmolzen" zeigt, also ebenfalls erst spät geschrieben sein kann;[3] und drittens weil unmittelbar hierauf,

---

[1] Annales q. d. Marbacenses ed. Bloch p. 52.

[2] Die elsässischen Annalen der Stauferzeit (Regesten der Bischöfe von Straßburg I, 1908) S. 69f. (vgl. 117).

[3] Die Stelle lautet (p. 53): Huius execrabilis et horrendi scismatis causa hec fuit. Quidam episcopi domino imperatori suggesserunt, quod apostolica electio non deberet celebrari sine suo consilio et assensu, sicut olim mos fuit ab imperatoribus. Quod clarissimus princeps audiens — — papam instituit et episcopos Alemannie ei sacramentum fidelitatis prestare coegit. Quod quidam fecerunt, pauci vero saniori usi consilio facere rennuerunt. Tandem plurimo tempore revoluto pax ecclesie red-

unverbunden und ohne chronologische Bestimmung, eine recht unbedeutende Episode aus der Belagerung Alessandrias angehängt ist, die man mit guten Gründen aus einer Neuburger Nachricht herleiten darf. Das letzte gebe ich ohne weiteres zu, nicht aber den Schluß, daß „sehr wahrscheinlich die gleichartigen Zusätze zu 1180 über Heinrich den Löwen und zu 1183 über das Schisma, die unter keinen Umständen dem [Straßburger] Annalisten angehören, gleichfalls besser erst als Neuburger Nachträge betrachtet“ werden. Das Umgekehrte scheint mir richtig zu sein. Die zwei fraglichen Nachrichten sind mit der dritten keineswegs gleichartig: diese gibt eine belanglose Episode ziemlich breit wieder, jene bieten große weltgeschichtliche Ereignisse in allerknappster Form, nur auf die Hauptsachen sich beschränkend; diese ist eine zusammenhanglos angeheftete Reminiszenz, jene sind unentbehrliche Erläuterungen zu den lakonischen Sätzen der vorgefundenen Annalen. Ja, es ist sogar ausgeschlossen, daß die beiden Erzählungen zu 1183, — der Überblick über das Schisma und die Anekdote von der Belagerung Alessandrias — aus der gleichen Feder geflossen sind. So wie sie dasteht, hat die zweite nämlich gar kein Subjekt.[1] Vorausgesetzt wird der Kaiser, genannt wird er nicht, und im Vorausgehenden sucht man ihn zunächst vergeblich. Man muß um 5 Zeilen zurückgehen, um ihn im Nominativ zu finden. Aber das Objekt (eos) fehlt erst recht. Die Lombarden, die gemeint sind, kommen erst 15 Zeilen früher zum letzten Male vor. Die Anekdote ist also ganz augenfällig eine an falsche Stelle geratene Randglosse. Sie stand ursprünglich bei dem Bericht über den Konstanzer Reichstag.[2] Ferner: es ist höchst unwahrscheinlich, daß man noch um 1240 in dem unbedeutenden Kloster Neuburg derlei Dinge, wie die Verhandlungen Friedrichs und Heinrichs, der Aufzeichnung wert gehalten haben soll, selbst wenn man sie hätte wissen können, was mir nichts weniger als erwiesen scheint.[3] Auch die Notiz über das Schisma mit ihrer lebendigen inneren Teilnahme wäre im Jahre 1240 — nach 60 bis 80 Jahren — schwer zu erklären. „Huius execrabilis et horrendi scismatis causa hec fuit“ —, so spricht ein Zeitgenosse, der die abscheuliche und fluchwürdige Spaltung noch

ditur per quendam episcopum Wicmannum Saxonie, et letatur universus mundus, quod densissimis tenebris finis fuit impositus.

[1] In Lonbardia vero clara et fortia bella gerens ... eos ad deditionem coegit (p. 54).

[2] F. imperatore ... apud Constantiam curiam celebrans et colloquium habens cum Longobardis omnibus fere melioribus (p. 53).

[3] Der Hinweis von Bloch a. a. O. 128 auf den 1223 gestorbenen Straßburger Bischof Heinrich von Veringen als Informator scheint mir lange nicht genügend, um eine Aufzeichnung dieser Art in Neuburg ums Jahr 1240 zu erklären.

selbst erlebt und erlitten hat. „Tandem plurimo tempore revoluto pax ecclesie redditur ... et letatur universus mundus, quod densissimis tenebris finis fuit impositus“ — so spricht wiederum ein Zeitgenosse, der sich des gewonnenen Lichtes nach der Finsternis von Herzen freut.[1] Auf das zweimalige Präsens, redditur, letatur, braucht man dabei noch kein Gewicht zu legen.

Die Gegengründe von Bloch — das Zusammenwerfen der Ereignisse mit phantastischen Motiven — sind teils nicht stichhaltig, teils unrichtig. Daß ein späterer Chronist in einer möglichst knappen Erläuterung zu einer vorgefundenen Nachricht die Geschichte des Schismas stark abkürzt, so daß die drei Hauptpunkte, 1159, 1165, 1177 dicht zusammengerückt erscheinen, das kann ich nur natürlich finden. Schon für den Schreiber von 1184 lagen ja diese Dinge zum Teil weit dahinten. Von phantastischen Motiven aber vermag ich durchaus nichts zu entdecken. Daß Kaiser Friedrich sich habe einreden lassen, ohne seine Teilnahme dürfe nach altem Recht kein Papst erhoben werden, ist zwar sonst nicht bezeugt, aber sehr wohl möglich. Friedrich hätte darin ja, wie wir wissen, historisch nur Recht gehabt. Ein Zeitgenosse mochte ihm solche Ansichten wohl zutrauen. Wie aber sollte man 60 Jahre später darauf kommen, sie ihm nachträglich anzudichten, nachdem Innocenz III. gelebt und zwei deutsche Könige gebeugt hatte? Daß Friedrich, um sein Recht zu wahren, selbst einen Papst eingesetzt, ist allerdings tatsächlich falsch, aber nichts weniger als phantastisch, sondern entspricht der gehässig unwahren Darstellung, die Alexander III. und seine Kardinäle schon 1160 in aller Welt verbreiteten.[2] Es wäre gewiß sehr interessant, wenn auch der kaiserlich gesinnte elsässische Chronist diese Darstellung der streng kirchlichen Partei wiederholte; unbegreiflich würde es mir durchaus nicht scheinen. Wissen wir doch, daß selbst ein Vertrauensmann des Kaisers wie Eberhard von Bamberg die schismatische Kirchenpolitik des Reiches nur widerstrebend mitmachte.[3]

---

[1] Im gleichen Ton berichtet Suger von St. Denis, Vita Ludovici Grossi c. XXXI (ed. Molinier, p. 123), vom Ende des Anakletischen Schismas: pace ecclesie post longam fluctuationem, post diutinos et pene consumptivos languores Dei auxilio restituta. Auch er schreibt (um 1140) unter dem noch frischen Eindruck des Ereignisses (1138). Wie trocken ist dagegen die Notiz der sog. Marbacher Annalen zu 1106 (diuturnum scisma finem accepit).

[2] Vgl. das Schreiben Alexanders III. an Arnulf von Lisieux, das Rundschreiben der Kardinäle Alexanders und das Schreiben Johanns von Salisbury bei Watterich II, 491. 496. 500.

[3] Gesta Friderici IV 82, p. 271: Eberhard unterwirft sich, nach dem Vorbild des Patriarchen von Aquileja, der Entscheidung des Konzils von Pavia nur unter Vorbehalt eines späteren Urteils der Kirche und um der Bedürfnisse des Reiches willen.

Wäre aber die Notiz zu 1183 über das Schisma Eigentum des Straßburger Reichsannalisten von 1184, so müßte das Gleiche auch von der Nachricht über Heinrich den Löwen zu 1180 gelten. Die Gleichheit der Anknüpfung ist beide Male augenfällig: „Causa belli huius hec fuit“ — „Huius .. scismatis causa hec fuit“. Nun findet sich diese Art, einen Kommentar an eine Nachricht anzuknüpfen, schon früher an zwei Stellen, zu 1124 und 1152,[1] beide Male um einen Auszug aus der Chronik Ottos von Freising einzuführen. Die Benutzung dieses Werkes schreibt Bloch — dessen Ansicht in dieser Frage gewiß ein besonderes Gewicht hat — erst dem Hohenburger Chorherrn zu, der um 1210 die Straßburger Reichsannalen zu einer Chronik, einem Kompendium der deutschen Geschichte, mit Hilfe der Chroniken Bernolds und Ottos von Freising umarbeitete. Wenn das richtig ist, so würden die Berichte zu 1180 über Heinrich den Löwen und zu 1183 über die Beilegung des Schismas allerdings der Hohenburger Chronik von 1210 angehören.[2] Aber ich muß gestehen, daß mir diese Hohenburger Chronik selbst von etwas problematischer Natur zu sein scheint. Mir fehlt bisher der zwingende Beweis dafür, daß die Umgestaltung der Straßburger Annalen zu einer Chronik der Deutschen erst in Hohenburg und erst um 1210 vorgenommen wurde.[3] Mir scheint es zum mindestens ebensowohl möglich, diese Arbeit schon dem Manne zuzuschreiben, der in den achtziger Jahren an die alten Straßburger Münsterannalen eine Geschichte seiner Zeit, die Straßburger Reichsannalen anknüpfte. Mit andern Worten: ich halte für möglich, daß der Chronist und der Reichsannalist identisch sind. In diesem Falle dürften wir annehmen, daß auch der Bericht über die Zusammenkunft von 1176 schon um 1184 geschrieben wäre.

Doch wie dem auch sei, — es würde viel zu weit führen, wollten wir diesem Problem hier weiter nachgehen —, ob wir nun die Hauptredaktion der sogenannten Marbacher Annalen in ihrer jetzigen Gestalt als deutsche Chronik erst ins Jahr 1210 oder schon in die achtziger

---

[1] p. 43: Quod Lothario regnum datum fuit ..., hec causa fuit; p. 46: Quod unanimiter principes Fridericum ... elegerunt, hec causa fuit.

[2] Bloch S. 117 Anm. 4 meint freilich, der Neuburger Interpolator könnte in der Fassung seiner Einschübe zu 1180 und 1183 die Ausdrucksweise des Hohenburger Chronisten zu 1125 und 1152 nachgeahmt haben. Daß diese Erklärung sehr natürlich sei, wird man nicht finden können. Das Einfachste dürfte doch sein, daß gleiche Ausdrucksweise auch hier auf den gleichen Verfasser schließen läßt. — Daß Bloch seine Ansicht inzwischen selbst teilweise aufgegeben hat, s. unten S. 337.

[3] Den Scharfsinn, mit dem Bloch diese Annahme begründet hat, weiß ich vollauf zu würdigen. Aber für vollkommen gesichert kann ich seine Ergebnisse ebensowenig halten wie Hampe, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F. 24, 352f.

Jahre verlegen, in jedem Falle spricht hier zu uns ein Zeitgenosse im weiteren Sinne, jemand, der von den Dingen um 1180 entweder aus eigenem Erleben oder doch aus lebendigen Berichten von Mitlebenden wußte. Die Urheberschaft des späten Neuburger Glossators (um 1240) darf für die Notiz über Heinrich den Löwen wohl für ausgeschlossen gelten.[1] Wurden diese Zeilen, wie ich annehmen möchte, zugleich mit dem Rückblick auf die Kirchenspaltung (zu 1183) um 1184 niedergeschrieben, so hätten wir in ihnen einen frischen Nachklang der großen Tragödie, die sich wenige Jahre vorher vor den Augen des Berichterstatters abgespielt hatte. Fällt die Aufzeichnung erst ums Jahr 1210, so bieten doch das Werk, in dem sie steht, und sein Verfasser eine kräftige Bürgschaft dafür, daß hier nicht unkontrollierbares Gerede wiedergegeben wird, sondern die Vorstellung von Wissenden. Denn wo wäre man damals über die Reichsgeschichte der achtziger und neunziger Jahre besser unterrichtet gewesen als im Elsaß und in den Kreisen, in denen die sogenannten Marbacher Annalen geschrieben wurden!

Es bleibt noch ein Wort über den Inhalt der Nachricht zu sagen. Sie spricht nicht ausdrücklich von einer Zusammenkunft von Kaiser und Herzog, und Güterbock meint geradezu, die berichteten Verhandlungen hätten „durch Brief und Boten" stattgefunden.[2] Das scheint

---

[1] Bloch, dem ich meine Bedenken mitteilte, hatte die Freundlichkeit, mir zu schreiben, daß er selbst an seiner früheren Ansicht nicht mehr festhält mit Rücksicht auf den Inhalt der Nachricht. Er will sie nunmehr der Hohenburger Chronik von 1210 zuweisen und auf Mitteilungen des damaligen Straßburger Bischofs, Heinrich von Veringen, zurückführen, womit ihre Glaubwürdigkeit nicht wenig steigen würde. Dagegen will er daran festhalten, daß der Bericht über das Schisma zu 1183 erst ein Neuburger Zusatz sei. Warum ich dies nicht unterschreiben kann, habe ich oben gesagt. Hier muß ich nur noch das Geständnis machen, daß mir die Gründe der Stilkritik, auf die Bloch mehrfach seine Analysen stützt, keine Beweiskraft zu haben scheinen. Ich gehöre zwar keineswegs zu denen, die von diesem Mittel überhaupt nichts wissen wollen. Aber ich meine, ehe man es anwendet, muß man zwischen dem, was als kritisches Merkmal zu brauchen, und dem, was sprachliches Gemeingut der Zeit ist, eine scharfe Scheidung vornehmen. Mir kommt es so vor, als hätte Bloch die Methode der Diktatvergleichung, die an Urkunden geübt wird, ohne weiteres auf Schriftsteller übertragen, was mir aus naheliegenden Gründen unzulässig erscheint. Es führt hier dazu, daß Ausdrücke, die zur Scheidemünze des damaligen Latein gehören (sogar provincia, unacum, crucesignatus, accedere ad) als kritische Merkmale in Anspruch genommen werden. Die Wendung ‚Plurimo revoluto tempore' besagt auch nichts, denn ‚revoluto anno' sagt auch Arnold von Lübeck I 12, p. 30. In bezug auf die streitige Notiz zu 1180 wäre ich sogar versucht, den Spieß umzukehren: die relativische Anknüpfung des neuen Hauptsatzes (Qui nimiam usw.) ist gerade die Art des Reichsannalisten (54, 19 In qua curia, 55, 21. 25 In quo colloquio, Inter quos).

[2] S. 32.

mir aber kaum annehmbar. Selbst wenn man sich vorstellen dürfte. daß eine solche Korrespondenz stattfinden und ihr Inhalt in Straßburg bekannt werden konnte, so wäre es zum mindesten schwer begreiflich, daß Friedrich in der Lage, in der er sich befand, nicht versucht haben sollte, den Vetter durch persönliche Überredung umzustimmen. Ich glaube, wer den Bericht der sogenannten Marbacher Annalen nicht in der Absicht liest, alle Zeugnisse für eine Zusammenkunft nach Möglichkeit zu beseitigen, der wird bei dem „imploravit", „conquerens", „respondit" nur an eine mündliche Verhandlung denken.

Mithin dürfen wir feststellen: was schon nach wenigen Jahren alle Welt sich erzählte, die vergebliche Zusammenkunft aus dem Winter 1175/6, das hat vielleicht der sehr ernsthafte Straßburger Reichsannalist aus den achtziger Jahren, jedenfalls der nicht minder ernsthafte Hohenburger Chronist um 1210 für Tatsache gehalten und bucht es als Erklärung für den Vernichtungskrieg, den der Kaiser gegen den Herzog von Sachsen eröffnet. Und er weiß darüber mehr als die andern: er berichtet nicht nur von der Forderung Goslars, die auch der Chronist von St. Blasien kennt, er führt auch die Beschwerden an, die Heinrich zur Begründung seiner Forderung erhoben, die großen Verluste, die er in den früheren Kämpfen in Italien erlitten hat. Dabei nennt er richtig die Namen der Städte, Crema und Mailand, um deren Eroberung hauptsächlich es sich damals gehandelt und bei deren Belagerung Heinrich der Löwe in erster Linie mitgewirkt hatte.[1] Lauter Dinge, die wir aus der sonstigen Überlieferung bestätigt finden, und die beweisen, daß hier ein zeitgenössischer und vorzüglich unterrichteter Gewährsmann zu uns spricht.

Wir könnten hier die quellenkritische Untersuchung mit dem Ergebnis schließen, daß zu einem Zweifel an der Zusammenkunft von Chiavenna keinerlei Anlaß vorliegt, da die Tatsache nicht nur sehr bald in aller Munde war, sondern von wenigstens einem, vielleicht sogar zwei gleichzeitigen, sehr unterrichteten Annalisten gemeldet wird, — wenn nicht Güterbock einen, wie er meint, fast gleichzeitigen Zeugen aufgestellt hätte, der dieselbe Tatsache ausdrücklich in Abrede stellen soll: die Chronik von Anchin (Continuatio Aquicinctina). Hier heißt es von Heinrich, daß er „in expeditione Italica nimis laboriosa et dampnosa ab ipso imperatore ter commonitus venire contempsit, sed nec nuncium nec milites in auxilium sui domini direxit".[2] Der Satz steht

---

[1] Giesebrecht V, 202f. 290. VI, 404. Daß Heinrich „ohne Heer gekommen" sei, ist aber schwer zu glauben. Sollte er sich ein halbes Jahr, vom Januar bis zum Juni (Stumpf n° 3901. 3905) als Schlachtenbummler im Lager herumgetrieben haben?

[2] M. G. SS. VI, 418. Die ganze Stelle lautet: 1180. Fredericus imperator anno superiori undecumque contracto exercitu super ducem Saxonie hostiliter vadit. Hic

zum Jahr 1180, als Erklärung für den Feldzug des Kaisers gegen den Herzog, er soll — nach Güterbock[1] — im gleichen Jahre geschrieben sein, demnach das früheste Zeugnis über die Sache darstellen und eine persönliche Zusammenkunft ausschließen.

Man könnte dagegen zunächst einwenden, daß die Worte des Chronisten nicht unbedingt nur diesen Sinn haben müssen. Sie lassen sich auch so verstehen, daß Heinrich, trotz dreifacher Mahnung, weder persönlich noch mit Truppen an dem Feldzug teilgenommen (in expeditione — venire contempsit), noch auch einen Boten — zur Entschuldigung — gesandt habe. Man könnte weiter einwenden, daß ein Mönch in Belgien im Jahre 1180 eine Tatsache recht wohl noch nicht wissen konnte, die in Deutschland selbst schon allbekannt war und etwas später auch in Belgien bekannt wurde, wie Giselbert von Mons beweist. Das Gegenzeugnis des Chronisten von Anchin wäre schon hiernach nicht imstande, die deutsche Überlieferung zu entkräften. Aber die Sache liegt noch viel einfacher: diese Stelle der Continuatio Aquicinctina ist gar nicht gleichzeitig geschrieben. Das läßt sich zeigen, ohne daß man die von Güterbock geforderte Spezialuntersuchung des ganzen Werkes auszuführen brauchte.

Die Continuatio Aquicinctina zur Weltchronik des Sigebert von Gembloux ist, so wie sie uns vorliegt, kein Annalenwerk, sondern, wie sie sich selbst wiederholt nennt, eine Chronik,[2] in der annalistische Aufzeichnungen verarbeitet sind. Zu Anfang tappt der Verfasser ganz im Dunkeln und richtet nicht nur in der Chronologie ziemliche Verwirrung an.[3] Seit etwa 1170 wird es besser, aber noch immer begegnen falsche Zeitansätze, die bei einem gleichzeitigen Annalisten unmöglich wären, beim späteren Chronisten, der nach älteren, vielleicht ungenügenden Notizen arbeitet, sich leicht erklären.[4]

---

enim filiam Henrici regis Anglorum habebat in coniugio; qui imperatori rebellis non solum insolens extitit, sed et superbus. Nam in expeditione Italica usw.

[1] S. 8f.

[2] 1179 (p. 417): in hac cronice brevitate; 1195 (p. 433): huius cronice. Dem entsprechen auch die Jahresüberschriften mit den Regierungsjahren von Rom, Frankreich, England und Jerusalem: auch die durchlaufende Zählung der Päpste ‚iuxta numerum suprascripte cronice' (zu 1185, p. 423).

[3] Die Einzelheiten aufzuzählen erübrigt sich. Man lese als Beispiel nur zu 1166 (so) die Nachricht über die Pest in Rom, an der u. a. auch Herzog Karl, der Sohn König Konrads, gestorben sei, — ohne daß die Anwesenheit des Kaisers erwähnt würde!

[4] Zu 1170 wird schon von den Ursachen zum Martertod des Thomas von Canterbury gesprochen, der Tod selbst richtig zu 1171 gemeldet. Das Erscheinen Friedrichs in Italien erfolgt 1174 ‚post Pentecosten', während der Kaiser noch am 2. September in Basel war. Noch zu 1186 wird irrig die Rückkehr des

Doch die annalistischen Aufzeichnungen mit ihrer Vorliebe für Witterung und Ernte und ihrer strengen Zeitfolge beherrschen schon in den siebziger und achtziger Jahren auf weite Strecken so sehr das Feld, daß man wirklich meinen könnte, ein gleichzeitiges Annalenwerk vor sich zu haben, widersprächen dem nicht, außer den schon erwähnten Verstößen gegen die Chronologie, mitunter Umkehrungen der zeitlichen Folge, Einschaltungen, Nachträge und vorgreifende Hinweise. Deutlich verrät sich die Hand des späteren Chronisten, der vorgefundene oder auch früher von ihm selbst aufgezeichnete Annalen zur Chronik ordnet und ergänzt, an solchen Stellen, wie unter 1183 in dem Hinweis auf das Ende des Kaisers Alexios, das beim folgenden Jahre erzählt werden soll; oder 1179 in der Rubrik „De concilio". Noch zu 1189, wie schon 1184, 1186, 1187, folgt die Erzählung nicht, wie sonst in der Regel, den Monaten, sondern nimmt einzelne große Ereignisse — die Entfernung Papst Lucius' III. von Rom nach Verona, die Beziehungen des Kaisers zu Urban III., die Schlacht bei Hittin, den Kreuzzug des Kaisers, die Eröffnung der sizilischen Erbfolgefrage — in gesonderten, mehr oder weniger ausführlichen Berichten voraus.[1] In den neunziger Jahren verschwinden allmählich die Zeichen der späteren Überarbeitung, aber einen sicheren terminus ad quem für die Entstehung der uns vorliegenden Chronik haben wir doch erst in dem Jahre 1197. Damals starb Graf Heinrich von der Champagne, der zu 1192 noch als der zukünftige König von Jerusalem genannt wird.[2] So sind denn auch zwei Notizen zu 1197 unverkennbar gleichzeitig in einer Form, wie sie ein Überarbeiter sicherlich nicht hätte stehen lassen.[3] Daß die Herstellung der Chronik in der uns vorliegenden Gestalt wirklich in das

Kaisers nach Deutschland unter diesem Jahre gebucht, während sie erst im Februar 1187 erfolgte.

[1] Alles dies stillschweigend, während ein Nachtrag unter 1192 mit Vergeßlichkeit entschuldigt wird. Hier also fühlt sich der Chronist mit dem Annalisten identisch.

[2] Si Deus nobis restituerit Hierusalem, rex futurus. Die andern von Bethmann in der Einleitung p. 281 angeführten Anzeichen fortlaufender Abfassung beweisen nichts. Daß, wie es zu 1190 heißt, Kaiser Friedrichs ‚corpus adhuc insepultum custoditur', konnte noch 1196 oder später geschrieben werden, da die Leiche niemals endgültig beerdigt wurde, vgl. Riezler, Forschungen zur deutschen Geschichte X, 73, Giesebrecht VI, 724f. Das ‚actum hoc anno' am Schlusse eines Wunderberichts zu 1194 ist aus dem wörtlich übernommenen Bericht selbst abgeschrieben. Daß das Werk schon vor 1195 an zwei anderen Stellen (Lambertus Parvus und Andreas von Marchiennes) benutzt wurde, beweist auch nichts. Das mag von den Annalen gelten, nicht aber von der fertigen Chronik.

[3] Nam usque hodie fame moriuntur milia milium (die Hungersnot ist schon zu 1196 gemeldet). Set ... seminum, ut videtur, pulchra processio, fit expectantibus non minima consolatio.... — Certam nostrorum victoriam adhuc minime audivimus.

Jahr 1196/7 zu setzen ist, wird sich gleich zeigen. Hier genüge es festzustellen, daß man bei Beurteilung einer einzelnen Nachricht aus den 70er und 80er Jahren immer zu fragen haben wird, ob sie den ursprünglichen Annalen angehört oder erst vom Bearbeiter der Chronik hinzugesetzt ist.

Kehren wir nun zu unserem Bericht über Heinrich den Löwen zurück. In seiner näheren Umgebung bemerkt man besonders starke Spuren späterer Abfassung. Was da zum Jahre 1180 über die Befestigung der Stadt Köln gesagt wird, ist so irrig, daß es keine Beachtung verdiente, verriete es nicht eben die Hand des späteren Chronisten. Nur nach vielen Jahren konnte man sich so arg verhauen, daß man die Verstärkung der Kölner Stadtbefestigung damals aus Furcht vor dem Kaiser geschehen sein ließ und den Kölnern nachsagte, sie hätten Friedrich im lombardischen Kriege gehindert.[1] Auch die Einreihung der Gefangennahme Christians von Mainz durch Konrad von Monferrat zu 1180, während sie im September 1179 erfolgte,[2] ist ein Irrtum des späteren Ordners der Chronik. Desgleichen die Angabe, Heinrich der Löwe sei im Sommer 1182 zu Mainz zur Verbannung verurteilt worden, da es doch schon im November 1181 in Erfurt geschehen war und nur der Antritt der Strafe im Juli 1182 erfolgte. Man wird also wohl auch gegenüber der Erzählung von der verweigerten Heeresfolge mißtrauisch sein dürfen. Auch sie steht nicht am richtigen Ort, nicht zu 1175 oder 1176, wohin sie gehört, sondern bei 1180. Sie ist ein Nachtrag, ein erläuternder Rückblick, wie schon die Anknüpfung zeigt, und ihr Wortlaut läßt keinen Zweifel, daß diese Erläuterung von einem Spätern hinzugefügt ist: „Fredericus imperator ... super ducem Saxoniae hostiliter vadit. Hic enim filiam Henrici regis Anglorum habebat in coniugio; qui imperatori rebellis, non solum insolens extitit sed et superbus. Nam in expeditione Italica“ usw. Daß Herzog Heinrich der Schwiegersohn des Königs von England war,

[1] Colonienses cives, qui et ipsi imperatori in Italiam proficiscenti adversi aliquantulum extiterant, audito infortunio ducis Saxonie imperatorem pertimescentes, civitatem suam vallo mire latitudinis et profunditatis muniunt et aquas Reni fluminis in circuitu urbis nobilissime circumducunt. Der Chronist hat hier offenbar eine trockene schriftliche Notiz über die Anlage des großen Festungsgrabens (vgl. Chron. Colon. p. 131: Colonienses circa muros elaborant fossatum) mit seinen eigenen Erinnerungen an die Opposition der Stadt Köln, im Bunde mit ihrem Erzbischof gegen den Kaiser aus den Jahren 1186/87 (Chron. Colon. 136, Giesebrecht VI, 663) vermengt und mit dem Schicksal des Löwen willkürlich kombiniert. In Wirklichkeit richtete sich die Befestigung gegen den Erzbischof, und der Kaiser schlichtete den Zwist. Vgl. Giesebrecht V, 926. Knipping, Regesten der EBB. von Köln II n° 1148. 1150.

[2] Vgl. Giesebrecht V, 889. Varrentrapp, Christian von Mainz, S. 95.

hätte ein gleichzeitiger Annalist bei dieser Gelegenheit, wo vom Engländer gar nicht die Rede ist, zu bemerken keine Veranlassung gehabt. Das ist eine spätere Glosse zu der annalistischen Notiz von dem Feldzug des Kaisers[1] gegen den Herzog von Sachsen. Und wenn der Glossator sagt: „filiam Henrici regis Anglorum habebat in coniugio", so verrät er, daß er erst nach dem Tode des Herzogs schreibt, der 1195 erfolgte. Der Wechsel im Tempus in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen — „Fredericus imperator .. super ducem Saxonie hostiliter vadit. Hic habebat ... in coniugio" — zeigt auch ganz unverkennbar zwei verschiedene Hände an der Arbeit: den ersten Satz schreibt der Annalist im Jahre 1180, den zweiten fügt der Chronist nach dem Tode des Löwen aus eigener Erinnerung kommentierend hinzu. Die Stelle ist also frühestens im Jahre 1196 geschrieben. Damals erst wurde die ganze Chronik, wie wir sie lesen, hergestellt, um von da ab noch einige Jahre, den Ereignissen gleichzeitig, fortgesetzt zu werden.

Also kein gleichzeitiges, auch kein annähernd gleichzeitiges Zeugnis, sondern ein um volle zwanzig Jahre jüngeres. Es hat schon darum in seiner Vereinsamung kein Gewicht gegenüber der geschlossenen Überlieferung, die ihm entgegensteht. Nimmt man aber noch dazu — was auch Güterbock nicht entgangen ist —, daß hier von einer dreimaligen vergeblichen Ladung des Herzogs die Rede ist, so schwindet jeder Zweifel an dem Unwert der Nachricht: der Mönch von Anchin hat das Ausbleiben Heinrichs im Felde mit dem Ausbleiben vor Gericht verwechselt und zusammengeworfen. Er kommt hier als Zeuge nach keiner Richtung in Betracht, mag er auch sonst viele und gute Nachrichten bieten.

Nun noch ein kurzes Wort über die letzte Ausflucht der Zweifler, das argumentum ex silentio! Es hat hier wohl noch weniger Gewicht als irgendwo sonst. Sollte ihm überhaupt eine Bedeutung zukommen, so wäre zuvor wenigstens wahrscheinlich zu machen, daß die in Betracht kommenden gleichzeitigen Annalisten, etwa der Kölner oder der Pegauer, von der vergeblichen Begegnung zwischen Kaiser und Herzog alsbald gehört und ihre Bedeutung für den Gang der großen Ereignisse auch sofort erkannt haben mußten. Davon ist aber das Gegenteil der Fall. Die Begegnung fand in Chiavenna, also in weiter Ferne, statt; Heinrich begab sich dorthin in schnellem Ritt von Oberbaiern aus und kehrte ebenso schnell zurück. Was vorgefallen, wußte zunächst

[1] Schon diese Notiz dürfte überarbeitet sein. Der Zusatz ‚anno superiori undecumque collecto exercitu' ist schwerlich begründet. Daß Friedrich schon 1179 die Rüstungen zu dem Feldzug vom August 1180 begonnen habe, wird sonst nirgends berichtet und läßt sich mit dem Verlaufe des Prozesses kaum in Einklang bringen.

nur seine und des Kaisers nächste Umgebung. Die Herzoglichen werden es mit gutem Grunde nicht an die große Glocke gehängt haben, der Kaiserhof aber blieb noch zweieinhalb Jahre fern von Deutschland. Wie sollte man in Köln und Pegau oder Magdeburg sofort alles erfahren? Und selbst wenn man erfuhr, daß der Herzog auf Bitten des Kaisers zu diesem nach Italien geeilt, aber unverrichteter Dinge zurückgekehrt sei — welcher Annalist hat die Gewohnheit, solche Dinge zu verzeichnen? Die Kunde von der vergeblichen Begegnung und ihrem Verlauf, das darf man wohl als sicher annehmen, kann erst allmählich in Deutschland weiteren Kreisen bekannt geworden sein, vielleicht wurde sie es erst, als der Kaiser aus Italien heimkehrte und der Kampf gegen den Herzog begann. Ihre Tragweite aber kann den Annalen schreibenden Zeitgenossen vollends erst nachträglich klar geworden sein. So kommt es, daß keiner von ihnen das Ereignis unmittelbar dort bucht, wo es zeitlich hingehört, die späteren aber, sofern sie seiner überhaupt gedenken, mit einer Ausnahme, es erst im Zusammenhang mit des Herzogs Sturz und als Erklärung hierfür erzählen. Das ist bei der Natur der in Rede stehenden Vorgänge so begreiflich, daß eher das Gegenteil auffallen müßte. Bei einem wirklich zeitgenössischen Annalisten dürfte der Tag von Chiavenna gar nicht vorkommen, und ich bekenne, daß mir dies auch als ein Grund erscheint, weshalb die Paderborner Annalen, die ihn allerdings zum richtigen Jahre melden, an dieser Stelle nicht gleichzeitig, sondern erst einige Jahre später verfaßt sein können.[1]

Also auch das argumentum ex silentio wäre überwunden und damit die letzte Verteidigungsstellung der Gegner genommen; die Tatsache, daß Kaiser Friedrich im Anfang des Jahres 1176 einen vergeblichen Versuch gemacht hat, die Unterstützung Herzog Heinrichs für den bevorstehenden Feldzug in persönlicher Unterredung zu gewinnen, und daß er dabei in der Demütigung vor dem Vetter sehr weit gegangen ist, diese Tatsache dürfte als erwiesen gelten, wenn — die Urkunde von Gelnhausen nicht wäre mit ihrem Schweigen. Doch die Erklärung dieses Schweigens, die sich weiterhin von selbst ergeben wird, gehört schon in ein anderes Kapitel.

Unsere Erörterungen haben bisher nur eine Vorfrage zu lösen gesucht: was war geschehen, bevor der Prozeß gegen Heinrich den Löwen eröffnet wurde? Es galt festzustellen, ob in persönlicher Zusammenkunft der Kaiser eine dringende Bitte um Hilfe ausgesprochen

[1] Die entgegengesetzte Ansicht von Lucas S. 3 scheint mir die Natur der Dinge vollständig zu verkennen.

und der Herzog mit einer Weigerung geantwortet hat. Die Frage interessierte uns in erster Linie im Hinblick auf den nachfolgenden Prozeß. Anklage wie Verfahren gegen Heinrich können nicht erörtert noch aufgeklärt werden, solange nicht festgestellt ist, was ihnen vorausgegangen war. Wir haben gefunden, daß die Überlieferung allen Glauben verdient; daß Heinrich wirklich vom Kaiser bei persönlicher Begegnung in demütigster Form um Hilfe gebeten worden ist, und daß er sich geweigert hat, die Bitte zu erfüllen.

Aber im Verlaufe der angestellten Untersuchung hat sich noch manches andere ergeben, das die aufgewandte Mühe wohl lohnen dürfte. Ich will davon absehen, daß zur Beglaubigung einer Begebenheit wie der Begegnung von Chiavenna keine Mühe zu viel sein sollte. Unsere alte Geschichte ist nicht so reich an lebensvollen Episoden, die uns die Menschen von damals so ganz in Fleisch und Blut, fast körperlich greifbar vorführten, daß man sich nicht unter allen Umständen belohnt fühlen müßte, wenn es gelingt, eine von ihnen als geschichtliche Tatsache gegen kritische Zweifel zu erweisen. Wichtiger für unsern Zweck scheint mir etwas anderes: die Geschichte der Entfremdung und des Bruches zwischen Kaiser und Herzog hat sich geklärt.

Wenn eine bisher mißachtete Überlieferung echt ist, wie ich erwiesen zu haben glaube, so dürfen wir als Tatsache feststellen, daß nicht erst in Chiavenna die beiden Männer einander fremd geworden sind, und daß es nicht politische, sondern rein persönliche Gründe waren, die den Zwist herbeigeführt hatten.[1] Des Kaisers Versuch, sich heimlich die Verfügung über Sachsen für den Fall zu sichern, daß der Herzog aus dem heiligen Lande nicht wiederkehrte, hat das bis dahin so gute Verhältnis gestört. Geschehen war eigentlich nichts; aber die bloße Absicht, hinter seinem Rücken und heimlich die Hand auf seine Hinterlassenschaft zu legen, mußte den Herzog beleidigen, als er davon erfuhr. Man begreift, daß unter solchen Umständen Friedrich sich erst in der höchsten Not entschloß, an den Beistand des Vetters zu appellieren, und daß er es in geradezu demütigenden Formen tat: kniefällig bat er um Hilfe. Er hatte etwas gut zu machen. Man begreift aber

[1] Die von Früheren angestellten Erwägungen darüber, ob und inwieweit etwa der Ankauf der Erbschaft Herzog Welfs durch den Kaiser auf sein Verhältnis zu Heinrich störend eingewirkt haben könnte, haben bei dem Stande der Überlieferung zu negativem Ergebnis geführt. Vgl. Güterbock S. 34. Giesebrecht V, 904. Ich möchte nur hervorheben, daß die italienischen Lehen dabei nicht in Betracht kommen, weil Heinrich auf sie keinen Erbanspruch hatte. Das Übrige aber würde besten Falles doch erst 1175 zu spielen begonnen haben, als der Riß zwischen Friedrich und Heinrich schon vorhanden war. — Für die Auffassung Rankes, Weltgeschichte (Textausg.) IV, 118ff., sehe ich in den Tatsachen keine Grundlage.

auch, daß Heinrich jetzt seine Bedingungen stellte. Der vertraute Freund und Vetter der früheren Tage hätte das vielleicht nicht getan. Der gekränkte, von Mißtrauen erfüllte Fürst, der herrschsüchtige harte Mann — „fere omnium hominum superbissimus et crudelissimus" nennt ihn ein zeitgenössischer Staatsmann[1] — wollte sich nicht durch Gefühle bezwingen lassen, er forderte einen Lohn für seine Mühen und nannte ihn: Goslar. Wenn das überdies in verletzender Form geschah, so wundert man sich nicht, daß in Friedrich das zornige Selbstgefühl aufwallte. Er glaubte wohl durch seine Demütigung vor dem Vetter mehr als genug getan zu haben, und sollte sich nun doch Bedingungen vorschreiben lassen. Er hatte den Vassallen in höchster Not zuhilfe gerufen, und jener machte seinen Preis. So schied man, statt versöhnt, in hellem Zorn und offener Feindschaft.

Wiederum war es nicht Politik, was den Bruch vollendete, nicht Gegensatz der Interessen, Verschiedenheit des Denkens und Wollens, sondern rein menschliches Empfinden: Mißtrauen und hochmütige Kälte auf der einen, gekränkter Stolz auf der andern Seite. Oft hat die Politik persönliche Bande zwischen Fürsten und Staatsmännern gelöst. Hier war es umgekehrt: ein persönliches Zerwürfnis führte zum politischen Bruch. Man wird gut tun, das festzuhalten, wenn man das Weitere richtig deuten will.

II. Der Prozeß

Volle zweieinhalb Jahre nach dem Tage von Chiavenna war der Kaiser in Italien festgehalten worden. Es wurde Herbst 1178, bis er zum erstenmal wieder in Deutschland erschien. Hier hatten die Dinge mittlerweile ihren eigenen Gang genommen, ein erbitterter Krieg war zwischen Herzog Heinrich und seinen alten Gegnern ausgebrochen.

Mit Recht hat man hervorgehoben, daß der Kaiser selbst in diesem Kampfe zunächst neutral geblieben, daß er sogar wiederholt Frieden geboten hat.[2] Man hat daraus Veranlassung genommen, die Überlieferung als entstellt zurückzuweisen, die den Kaiser rachedürstend aus Italien zurückkehren und sofort den Vernichtungskrieg gegen den Herzog eröffnen läßt.[3] Man hat den weiteren Schluß gezogen, noch im Herbst 1178 sei der Bruch zwischen Friedrich und Heinrich keines-

---

[1] Giselbert von Mons p. 84.

[2] Schäfer, S. 386f., dem ich auch darin beipflichte, daß das zweimalige Dazwischentreten Wichmanns von Magdeburg auf kaiserlichen Einfluß zurückgeht.

[3] Sie ist vertreten durch Arnold von Lübeck II 2, und noch entschiedener durch Otto von St. Blasien (zu 1177), p. 450.

wegs vollzogen oder gar unheilbar gewesen, er sei eigentlich erst in den folgenden Monaten wirklich eingetreten.[1] Demgegenüber drängt sich die Frage auf, was denn nun diesen Bruch herbeigeführt haben soll? Wenn Friedrich nach seiner Rückkehr zunächst noch an friedliche Lösung der vorhandenen Spannung geglaubt, „vielleicht auch jetzt noch Heinrich den Löwen begünstigt hat",[2] so müßte bald darauf irgend etwas eingetreten sein, das ihm die Versöhnungsgedanken für immer benahm, ein Ereignis, groß und schwerwiegend genug, „die Milch der frommen Denkungsart in gärend Drachengift ihm zu verwandeln".

Denn noch ist kein Jahr verflossen, da sehen wir den Kaiser mit unerbittlicher Strenge die schärfsten Waffen des Rechts und der Macht gegen seinen Vetter in die Hand nehmen, so daß kein Zweifel walten kann: seine Vernichtung ist beschlossene Sache.

Man kommt in Verlegenheit, wie man einen solchen Umschlag der Gesinnung erklären soll. Wir erfahren aus der Zeit vom Oktober 1178 bis zum August 1179 rein gar nichts, was dazu dienen könnte. Daß Heinrich mit den sächsischen Fürsten in Streit geraten, war nichts Neues. So gut wie noch zehn Jahre früher, hätte Friedrich auch jetzt wieder den Vermittler und Versöhner spielen können, wenn er wollte. Aber er wollte nicht mehr und bewies das schon sofort nach seiner Rückkehr, indem er die Beschwerde der Gegner Heinrichs annahm und das Gerichtsverfahren gegen ihn eröffnete. Wollte man etwa, den Worten der Kölner Chronik vertrauend, annehmen, dem Kaiser sei erst nach seiner Rückkehr der ganze Umfang von Heinrichs hochverräterischen Umtrieben klar geworden,[3] so hieße das, über den politischen Scharfblick des Kaisers und seines Hofes ein recht ungünstiges Urteil fällen. Wie sollten wohl sächsische Fürsten, die seit Jahr und Tag in dem Gesichtskreis ihrer Provinz lebten, etwa jener Markgraf Dietrich von Landsberg, der als Hauptankläger gegen den

[1] So mit besonderer Bestimmtheit Schäfer a. a. O.

[2] Schäfer S. 388.

[3] Chron. regia Colon. p. 130: ibique fraus eius et perfidia primum imperatori detecta est. Dies wird zum Magdeburger Reichstag, Ende Juni 1179, berichtet. Schäfer, S. 403, will es trotzdem auf den Wormser Reichstag, Januar 1179, beziehen. Dazu sehe ich keine Berechtigung. Die Chronik kennt den Wormser Tag und seine Verhandlungen, sagt aber ausdrücklich, erst in Magdeburg sei die Anzeige des Hochverrats erfolgt (ibique primum). Auch Arnold von Lübeck II 10 läßt den Ankläger auf Hochverrat, den Markgrafen Dietrich von Landsberg, erst in Magdeburg, nicht schon in Worms auftreten. Das Gegenteil ist nur in den kurzen Annalen von St. Georgen gesagt (curiam Wormatiae constituit, ubi Heinricus dux Saxoniae de conjuratione adversus Caesarem accusatus est, SS. XVII, 296), die damit ersichtlich nur den Eindruck der öffentlichen Meinung wiedergeben. Daß der Markgraf auch in Worms zugegen war, will ebensowenig besagen, wie das „saepius provocabat" der Lauterberger Chronik mit Bezug auf seine Klage.

Herzog auftrat,[1] wie sollten sie den geheimen Beziehungen Heinrichs zu den Feinden des Reichs auf die Spur gekommen sein, von denen man am Kaiserhof nichts ahnte, wo doch ohne Zweifel die europäischen Verwicklungen besser durchschaut und übersehen wurden, als in dem nordöstlichen Winkel Deutschlands? Und selbst diesen undenkbaren Fall vorausgesetzt, warum hätten die Feinde Heinrichs solange gezögert, den Kaiser über die Gefahr aufzuklären? Daß sie handgreifliche Beweise besessen haben sollten, die man nur dem Herrscher persönlich vorlegen konnte oder wollte, ist ebenfalls ausgeschlossen, sonst hätte der anklagende Markgraf nicht nötig gehabt, als Beweis für seine Rede sein Leben im Zweikampf anzubieten. Wenn überdies, wie wir wissen, der Markgraf schon im Januar 1179 am Reichstag in Worms teilnahm und dennoch erst im Juni in Magdeburg mit seiner Anklage hervortrat,[2] so ist vollends ersichtlich, daß er nicht aus eigener Wissenschaft den Kaiser aufgeklärt, sondern sich nur zur Erhärtung einer sonst nicht beweisbaren Anklage hergegeben hat. Das sagen denn auch Arnold von Lübeck und die Lauterberger Chronik, unabhängig voneinander, mit voller Deutlichkeit: der Markgraf tritt als Ankläger auf, lediglich aus Erbitterung über den Schaden, den die auf Heinrichs Veranlassung in sein Land eingefallenen Slawen ihm getan haben.

Hat es aber keine „Enthüllungen“ gegeben, die den Kaiser zum erbitterten Feinde seines Vetters gemacht haben könnten, so ist es vollends unmöglich, seine Sinnesänderung aus dem Verlauf der Ereignisse und aus den Eindrücken, die er dabei empfing, zu erklären, etwa aus „des Herzogs starrem Trotze“.[3] Das hieße wiederum, ihm einen Mangel an politischer Zielsicherheit zutrauen, der selbst bei einem Herrscher von geringeren Fähigkeiten befremdlich wäre. Sollte Kaiser Friedrich, als er sich im Herbst 1178 anschickte, die Verhältnisse in Sachsen zu ordnen, noch nicht gewußt haben, was er wollte? Und wenn er es wußte und zu maßvoller Ausgleichung entschlossen war, sollte er sich durch bloße Gefühlsmomente wie den Ärger über Heinrichs Unzugänglichkeit von seinem Plane haben abdrängen lassen? So sehr, daß er nicht etwa dem Trotzigen eine Lehre gab, sondern nicht ruhte, bis er ihn völlig vernichtet hatte? Wenn man das trotz allem für möglich halten möchte, so wird man doch nicht vergessen dürfen, daß Friedrich gar nicht erst allmählich im Laufe der folgenden Monate zum unversöhnlichen Gegner Heinrichs geworden ist. Die Tatsachen reden hier eine ganz unzweideutige Sprache. Wer nach dem Friedensgebot, das der Kaiser noch im Herbst 1178 nach Sachsen geschickt hatte,

[1] Arnold von Lübeck II 10. Chronicon Montis Sereni, SS. XXIII, 157.
[2] Vgl. die vorletzte Anm. [3] Schäfer, S. 412.

etwa geglaubt hatte, er werde wie früher dem Herzog ein gnädiger Herr, zum mindesten ein gerechter Richter sein, der muß sich bald enttäuscht gesehen haben. Denn die Maske des Friedensstifters — wenn er sie je wirklich angelegt — ließ der Kaiser sehr bald fallen. Man kann sich doch nicht darüber täuschen, daß die Würfel der Entscheidung gefallen waren in dem Augenblick, wo die Klage der sächsischen Fürsten gegen den Herzog vom Kaiser angenommen und der Herzog zur Verantwortung vorgeladen wurde. Heinrich hat das von Anfang an richtig erkannt und danach seine Schritte eingerichtet. Wenn es wahr ist, was uns Arnold von Lübeck berichtet, — und ich sehe keinen stichhaltigen Grund, es zu bezweifeln[1] —, daß er dem Kaiser im Oktober 1178 in Speier begegnet und selbst gegen seine Gegner Klage erhoben habe,[2] so muß er schon bei dieser Gelegenheit erkannt haben, woher der Wind wehte.[3] Auf dem nächsten Reichstag erschien er nicht mehr, er wußte, daß er für den Kaiser hier nur der Beklagte sein würde, und er wußte auch, was er dabei zu erwarten hatte.

Also nicht Unkenntnis, auch nicht Edelmut oder Menschen-

[1] Weiland, Forschungen VII, 181 nennt es „tendenziöse Entstellung“ und fragt: „Wie sollte der Herzog dazu gekommen sein, Recht zu fordern von dem Kaiser, gegen den er sich des Hochverrates schuldig gemacht, in einem Falle, wo er noch dazu im Unrecht war?“ Aber daß Heinrich sich des Hochverrats schuldig gemacht, ist ja nur eine der Voraussetzungen, die Weiland als bewiesen annimmt, ohne daß sie es wirklich wären. Eine andere ist, daß das Unrecht in diesem Falle allein oder überhaupt auf Heinrichs Seite war. Auch dies läßt sich nicht beweisen.

[2] Arnold II 10, p. 47: Circa dies illos reversus est imperator de Ytalia, cui occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domno Coloniensi conquestus est in presentia ipsius.

[3] Arnold sagt das sogar ausdrücklich, indem er fortfährt: Quod imperator tunc quidem dissimulans, eis curiam indixit apud Wormatiam, ducem tamen precipue ad audientiam citavit, illuc responsurum querimoniis principum. Lassen wir dahingestellt, ob dies noch ein „Verhandlungstermin“ sein konnte, wie Schäfer, S. 393, meint (audientia ist bei Arnold allerdings sonst gleichbedeutend mit „Gericht“, vgl. bald darauf: quod tertio legitime vocatus iudicium declinaverit et per contemptum ad audientiam suam venire noluerit. Ein „Verhandlungstag“ heißt bei Arnold „placitum“, s. kurz vorher: Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti). Aber selbst wenn Arnold hierin irren und in Worms nur eine Verhandlung geplant gewesen sein sollte, so doch schon eine Verhandlung, bei der der Herzog allein der Beschuldigte gewesen wäre. Denn „dissimulare“ heißt bei Arnold soviel wie „unbeachtet lassen, übergehen“. Vgl. unmittelbar nachher: „dux eo venire dissimulavit“ und II 16, p. 56: „dux autem quasi dissimulans altercationes eorum“. Der Kaiser hätte also die Klage des Herzogs über den Erzbischof übergangen, unbeachtet gelassen. Dazu paßt vollkommen die Nachricht der Kölner Chronik, p. 130: curiam vero in octava Epiphaniae Wormaciae habuit pro predicta dissensione Coloniensis episcopi et ducis et principum orientalium Saxonum, qui omnes iusticiam de duce a cesare implorabant.

freundlichkeit[1] hat ihn bestimmt, sondern ganz andere Gründe. Wenn er noch von Italien aus den Streitenden Frieden gebot, wenn er später zögernd und langsam vorging, so kann freilich seine Absicht nicht gewesen sein, dem Angeklagten immer neue Hintertüren der Gnade zu öffnen. Die unbarmherzige Strenge, mit der er ihn zu Boden schlug, beweist, daß es sich für ihn um einen Kampf auf Tod und Leben gehandelt hat. Man kann sich Friedrich I. nicht als großen Herrscher vorstellen und zugleich für möglich halten, er habe sich zur Vernichtung Heinrichs des Löwen gegen seine ursprüngliche Absicht drängen oder hinreißen lassen.[2] Er hat sie gewollt von Anfang an, der Sturz des Herzogs ist sein Werk. Und weil er das wollte, konnte er nicht wünschen, daß in seiner Abwesenheit etwas Entscheidendes geschehe, konnte es um so weniger wünschen, als dabei die Befürchtung nur zu begründet war, daß die Kräfte der Gegner Heinrichs zersplittert und aufgerieben würden, ehe der Kaiser die Möglichkeit hatte, selbst einzugreifen. Gerade weil er Heinrich vernichten wollte, mußte er das zu verhindern, alle vorhandenen Kräfte aufzusparen und zu einem Hauptschlag zusammenzufassen suchen.[3]

Aber auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland sehen wir ihn noch ein und dreiviertel Jahre verstreichen lassen, ehe er zu diesem Hauptschlag ausholt. Dem Kriege geht ein Prozeß voraus, der fast so lange gedauert hat wie nachher der Feldzug, ein Prozeß, so reich an rechtsgeschichtlicher Belehrung, zugleich aber auch an rechtsgeschichtlichen Schwierigkeiten, daß die Forschung wohl Grund hatte, sich immer wieder eingehend mit ihm zu befassen.

Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen ist ein politischer Prozeß. Er verfolgt politische Absichten in den Formen des Rechts. Es leuchtet ein, wie sehr dadurch schon die Untersuchung erschwert wird. Man wird mit der Voraussetzung rechnen müssen, daß alle Schritte mit Überlegung auf eine Verurteilung des Angeklagten eingerichtet, einmal erhobene Anklagen, wenn sie keinen Erfolg versprachen, nicht weiter verfolgt worden sind. Man wird vor allem, wenn man nach Schuld oder Unschuld fragt, nicht vergessen dürfen, daß ein politischer

---

[1] Wie Philippson II, 232 gemeint hat. Auch Prutz, H. d. L. 350, nennt Friedrichs Verfahren „durchaus schonend und mild".

[2] Die Darstellung von Prutz, H. d. L. 351, und K. Friedrich, III, 65f., scheint mir aus diesem Grunde so verfehlt wie nur möglich. Friedrich I. ein Gemütsmensch! Friedrich „gezwungen, dem Drängen der Fürsten nachzugeben" (Prutz, Friedrich, III, 67)! Wir wissen doch wirklich genug von ihm, was diese Vorstellungen ausschließt.

[3] Ähnlich schon Klein, Das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen (Progr. Swinemünde 1902/3), S. 9.

Prozeß auf solche Fragen selten oder nie eine zuverlässige Antwort gibt. Mit einem Wort: man wird nicht verlangen können, daß hier alles in Ordnung sei, daß Geschichte und Recht genau aufeinander passen, daß aus dem Prozeß die geschichtliche Wahrheit hervorgehe. Die Forschung hat diese Einschränkungen bisher vielleicht nicht genug beachtet.

Sie sind freilich um so drückender, da wir uns nicht schmeicheln dürfen, das rechtmäßige Verfahren bei derartigen Prozessen in jener Zeit sicher zu kennen. Es kann nur zu Selbsttäuschungen führen, wenn man, wie in älteren Abhandlungen über den Prozeß Heinrichs des Löwen gelegentlich geschieht, das Verfahren des Reichshofgerichts gegen Reichsfürsten als eine im Ganzen wohl bekannte Sache behandelt. Ein Blick in die Literatur zeigt vielmehr, daß für die Schilderung dieses Verfahrens kein Fall häufiger herhalten muß, als gerade der Prozeß Heinrichs des Löwen. Wäre nun dieser in seinem tatsächlichen Verlaufe bekannt! Aber im Gegenteil, die Zeugnisse darüber sind durchaus widerspruchsvoll, vielfach ganz unvereinbar. Sie lehren, daß selbst die zeitgenössischen Schriftsteller, die davon berichten, die Sache gar nicht immer verstanden haben; daß es also nicht bloß Verwechslungen und Irrtümer im Tatsächlichen sind, die hier die Kritik herausfordern, sondern ebenso sehr mangelndes juristisches Verständnis, das auch richtig gewußte Tatsachen in falschen Zusammenhang bringt und Wesentliches übersieht.

Von dem Prozeß und der Verurteilung sprechen unter den zeitgenössischen Schriftstellern mehrere, die meisten aber erwähnen nur einzelne Punkte ohne die Absicht, den Verlauf des Ganzen zu erzählen. Wie wenig ihnen daran mitunter liegt, zeigen die Annalen des St. Petersklosters in Erfurt. Hier werden die sächsischen Kriege eingehend berichtet, auch die Reichstage dieser Zeit so vollständig wie sonst nirgends verzeichnet, aber von dem Prozeß erfährt man nur den Abschluß, die Ächtung und Enteignung zu Würzburg im Januar 1180.[1] Die Annalen von Magdeburg vermerken ebenfalls nur dieses Ereignis,[2] die Chronik von Poehlde sagt sogar nur, Heinrich sei auf vielen Tagen geladen, aber nicht erschienen und darum schließlich mit Entziehung von Eigen und Lehen gestraft worden.[3]

Sie alle können vorläufig außer Betracht bleiben, ebenso wie die Annalen von St. Georgen im Schwarzwald, die nichts weiter kennen

[1] Monum. Erphesfurt. ed. Holder-Egger p. 64.
[2] M.G. SS. XVI, 194.
[3] l. c. 95: Quem imperator multis curiis evocatum sed minime consentientem tandem principum iudicio rebus et beneficiis abiudicavit.

als die Anklage auf dem Reichstag zu Worms zu Anfang 1179.[1] Den Gang des Prozesses berichten nur Arnold von Lübeck, die Annalen von Pegau, die Kölner Chronik und Otto von St. Blasien, jeder auf andere Weise.

Nach Arnold[2] wäre der Prozeß zuerst in Worms (Januar 1179), zum zweiten Mal in Magdeburg (Juni 1179), zum dritten Mal in Goslar (wann?) verhandelt und hier das Urteil gesprochen worden, doch hätte Friedrich dem Verurteilten auf Bitten der Fürsten noch einen vierten Termin (wohin? auf wann?) gesetzt, wo dann das Urteil ausgeführt wurde. Die Annalen von Pegau erwähnen zwar auch den Reichstag in Worms am 13. Januar, sagen aber hierzu nichts vom Prozeß. Dieser beginnt für sie am 24. Juni in Magdeburg. Zu einem zweiten Termin lassen sie den Herzog nach Nürnberg laden, zum dritten nach Kaina, die Verurteilung aber erfolgt erst in Würzburg nach Epiphanias 1180.[3] Wieder anders die Kölner Chronik: nach ihr wird die Klage in Worms am 13. Januar erhoben, in Magdeburg zum zweiten Mal verhandelt, das Urteil in Gelnhausen zu Mittfasten 1180 gesprochen.[4] Otto von St. Blasien endlich nennt drei Termine ohne Zeitangaben, den ersten in Ulm, den zweiten in Regensburg, den dritten in Würzburg, wo das Urteil fällt.[5]

In diese sich widersprechenden Angaben ohne weitere Hilfe eine Übereinstimmung zu bringen, ist hoffnungsloses Bemühen. Mag man auch den späteren Chronisten von St. Blasien ganz beiseite lassen — er muß die Notizen, die er über die Reichstage dieser Zeit vorfand, gründlich mißverstanden haben —, so bleiben immer noch die ganz unvereinbaren Chronotopographien bei den drei andern Gewährsmännern. Zwischen ihnen eine Wahl zu treffen ist ebenso unmöglich, wie es unstatthaft ist, einzelne Nachrichten von ihnen aufzunehmen, andere zu verwerfen. Ein eklektisches Verfahren dieser Art ist zwar oft angewandt worden, hat aber bei jedem Forscher unvermeidlich zu einem andern Ergebnis geführt, weil es auf subjektiven Kriterien beruht.

---

[1] Item Caesar post Natale Domini curiam Wormaciae constituit, ubi Heinricus dux Saxoniae de coniuratione adversus Caesarem accusatus est. M.G. SS. XVII, 296. Vgl. oben S. 346 Anm. 2.

[2] II 10, p. 47f.

[3] M.G. SS. XVI, 262f.

[4] SS. r. germ., p. 130.

[5] p. 450. Von der Weltchronik Eikes von Reppichau kann man absehen (M.G. Deutsche Chroniken II, 230f.). Was an ihrem Bericht gut ist, stammt aus bekannten Quellen. Die Verknüpfung der Nachrichten aber ist spätere Arbeit und beruht zum Teil auf theoretischer Konstruktion, die sich bis zu wörtlicher Entlehnung aus dem Sachsenspiegel (230, 22) versteigt. Vgl. Zeumer in der Festschrift für Heinrich Brunner (1910) S. 152.

Nur einen objektiven Maßstab könnte es hier geben:[1] die Vereinbarkeit der einzelnen Angaben mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Diese aber sind selbst für jene Zeit so umstritten, daß man auf ihre Verwendung verzichten muß, solange man nicht über sie zur Klarheit gekommen ist. Über Zeiten und Orte der Verhandlungen hätten wir also vorläufig nur Fragezeichen, käme uns nicht die Urkunde zu Hilfe, in der Kaiser Friedrich in Gelnhausen am 13. April 1180 über das eingezogene Herzogtum Sachsen verfügt. Sie sagt mit klaren Worten, daß als Abschluß des Prozesses Heinrich alle seine Reichslehen auf einem Reichstag in Würzburg entzogen worden seien.[2] Dieser Reichstag kann kein anderer sein als der auch sonst bezeugte im Januar 1180.[3] Damit ist die Angabe der Annalen von Pegau in diesem Punkte bestätigt, die der Kölner Chronik widerlegt und Arnold von Lübeck ergänzt, der für den letzten Termin weder Zeit noch Ort wußte. Dadurch vereinfacht sich das Problem, denn was nun von den Nachrichten der Kölner Chronik übrig bleibt — erster Termin in Worms, zweiter in Magdeburg —, das deckt sich mit Arnold. Bestehen bleibt der Zwiespalt zwischen diesem und den Annalen von Pegau: hat der Prozeß, wie diese sagen, in Magdeburg, Nürnberg, Kaina, oder, wie Arnold will, in Worms, Magdeburg, Goslar gespielt, hat er im Januar oder erst im Juni 1179 begonnen? Die zweite Frage ist nicht ohne Bedeutung, wie nicht erst ausgeführt zu werden braucht, aber eine Antwort einstweilen nicht möglich, man müßte denn, gleichsam im Wege der Stimmenmehrheit, für Arnold entscheiden, weil ihm in diesem Punkte die Kölner Chronik beitritt. Wozu ich mich aber nicht verstehen kann. Denn so gut wie diese Chronik über das Ende des Prozesses irrte, indem sie es nach Gelnhausen statt nach Würzburg verlegte, ebenso gut mag sie auch über den Anfang im unklaren sein. Will man überhaupt eine Stimmenzählung dieser Art zulassen, so wäre nicht einzusehen, warum das Schweigen anderer Quellen nichts bedeuten sollte, die, wie die Erfurter Annalen und die Pöhlder Chronik,[4] den Reichstag zu Worms wohl nennen, aber vom Prozeß dabei nichts sagen.

---

[1] Das Itinerar des Kaisers bietet einen solchen Maßstab nicht, weil es zu mangelhaft überliefert ist. Wenn z. B. der Tag zu Nürnberg, den die Annalen von Pegau haben, und der zu Goslar bei Arnold von Lübeck sonst nicht erwähnt werden, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sie nicht dennoch stattgefunden haben. Die übrigen Reichstage sind sämtlich auch sonst bezeugt.

[2] Universa que ab imperio tenuit beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei abiudicata sunt.

[3] Die Zeugnisse sind zusammengestellt bei Giesebrecht VI, 569f.

[4] Vgl. oben S. 350.

Noch unbefriedigender wird das Ergebnis, wenn wir, weiter gehend nach dem sachlichen Inhalt der Verhandlungen fragen: wer ist Kläger, wessen wird der Herzog angeklagt, wofür und nach welchen Rechtssätzen wird er verurteilt?

Lassen wir wieder den kürzesten Nachrichten den Vortritt, so sagen die Magdeburger Annalen, Heinrich sei nach Fürstenspruch als Majestätsverbrecher zum Verlust seiner Lehen verurteilt worden;[1] die Pöhlder Chronik, der Kaiser habe ihm nach Fürstenspruch Eigen und Lehen entzogen;[2] die Chronik von Lauterberg, beides verbindend, er habe als Majestätsverbrecher nach Fürstenspruch Eigen und Lehen verloren.[3] Redseliger sind die Erfurter Annalen: Heinrich ist aus handgreiflichen Anzeichen als Feind des Reiches erkannt, hat schon längst seinen Anblick dem Kaiser entzogen und wird als gottloser Kirchenräuber und frevler Bedrücker der Armen Christi durch einen Spruch des Kaisers mit einhelliger Zustimmung der Fürsten all seines Besitzes verlustig erklärt, geächtet und sein Herzogtum Sachsen auf Graf Bernhard (von Anhalt) übertragen. Dies alles soll in Würzburg im Januar 1180 geschehen sein.[4]

---

[1] Dux Heinricus ab imperatore ad curiam Wirciburc vocatus et venire contempnens ex sententia principum reus majestatis et privari beneficiis adiudicatur. M.G. SS. XVI, 194.

[2] Quem imperator ... principum iudicio rebus et beneficiis abiudicavit, l. c. 95.

[3] Ex sententia omnium principum reus majestatis dampnatus est omnisque ei hereditaria proprietas et beneficiaria possessio abiudicata est. SS. XXIII, 157. Daß diese drei Berichte unter sich verwandt sind, sieht man auf den ersten Blick. Wir brauchen ihr Verhältnis zueinander und zu den Annalen von Pegau hier nicht zu untersuchen. Es genügt, auf die Tatsache der Verwandtschaft hinzuweisen. Güterbocks Bemerkungen S. 84 über die Magdeburger Annalen als Quelle der Pegauer scheinen mir nicht tief genug zu dringen.

[4] Imperatore curiam suam ... apud Wirceburc habente Heinricus Saxonum ac Noricorum hactenus ducatu potens et famosissimus inter regni primates, evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii, presenciam sui regie maiestati iam diu animose subtrahens, velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum, ex sententia imperatoris et unanimi consensu episcoporum seu principum suis omnibus abdicatus cunctis persequendus proscribitur et Saxonie ducatus eidem secundum censuram presencium ablatus Bernhardo comiti in presenti solemniter addicitur. Monum. Erphesfurt. ed. Holder-Egger p. 64. Ozlberger S. 21 und nach ihm Weiland, Forschungen VII, 178 Anm. 3 nehmen an, daß diese Notiz aus der Gelnhäuser Urkunde oder einer verwandten schöpfe. Aus der Gelnhäuser Urkunde sicher nicht, da diese dem Erzb. von Köln in Gelnhausen gegeben ist, die Annalen aber Bernhard von Anhalt in Würzburg das Herzogtum empfangen lassen. Es könnte sich also nur um die Urkunde für Bernhard handeln. Aber auch diese ist, wenn überhaupt jemals, erst in Gelnhausen ausgestellt worden (Chron. Colon. p. 130 vgl. Giesebrecht V, 922). Mit der Benutzung der Urkunde durch den Annalisten wird es also wohl nichts sein. Die An-

Bei Arnold von Lübeck beginnt der Prozeß in Worms mit einer nicht näher bezeichneten Klage von Fürsten gegen Heinrich. Dazu kommt in Magdeburg die Anklage wegen gewisser Verrätereien gegen das Reich, erhoben durch den Markgrafen Dietrich von Landsberg, der sich zum Zweikampf erbietet. In Goslar aber wird Heinrich nicht wegen dieser Vergehen verurteilt, sondern der Kaiser selbst erwirkt einen Spruch der Fürsten, daß einer, der die dritte Ladung vor das Königsgericht verächtlich versäumt hat, zu ächten und aller Lehen verlustig zu erklären ist. Was denn auch geschieht, nur daß die Ausführung, nämlich Entziehung des Herzogtums und dessen Übertragung auf Bernhard von Anhalt, die Aberkennung der Kirchenlehen und Einziehung des Eigenguts, erst auf einem vierten Tage erfolgt. Zwischen die Tage von Magdeburg und Goslar verlegt Arnold eine Begegnung, wobei der Kaiser dem Herzog seine Verzeihung und guten Dienste anbietet um den Preis einer Buße von 5000 Mark Silber, was der Herzog als zu hoch ablehnt.[1]

Die Annalen von Pegau, die sich in bezug auf den Schluß des Prozesses am besten unterrichtet zeigten, äußern sich über den Inhalt der Anklage mit keinem Wort. Sie sagen nur, Heinrich sei in Würz-

klänge im Ausdruck lassen sich auch anders erklären, etwa aus dem Schreiben eines geistlichen Teilnehmers am Reichstag.

[1] Circa dies illos reversus est imperator de Ytalia, cui occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domno Coloniensi conquestus est in presentia ipsius. Quod imperator tunc quidem dissimulans eis curiam indixit apud Wormatiam, ducem tamen precipue ad audientiam citavit illuc responsurum querimoniis principum. Quod intelligens dux eo venire dissimulavit. Imperator autem aliam ei curiam indixit in Magdeburg, ubi Thidericus marchio de Landesberch duellum contra eum expetiit, imponens ei quasdam traditiones contra imperium factas. ... Dux autem hoc animadvertens venire noluit. In Haldeslef tamen constitutus per internuncios colloquium domni imperatoris expetiit. Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti. Quem dux verbis compositis lenire studuit. Imperator autem quinque milia marcarum ab eo expetiit, hoc ei dans consilium, ut hunc honorem imperatorie maiestati deferret et sic ipso mediante gratiam principum, quos offenderat, inveniret. Illi autem durum visum est tantam persolvere pecuniam, et non acquiescens verbis imperatoris discessit. Exinde imperator tertiam ei curiam Goslarie prefixit; nec minus illam supersedendo neglexit. Imperator itaque procedens in concionem sententiam adversus eum proposuit, querens quid iustitia super hoc decernat, quod tertio legitime vocatus iudicium declinaverit et per contemptum ad audientiam suam venire noluerit. Cui ex sententia principum responsum est, quod dictante iustitia omni sit honore destituendus, ita ut proscriptione publica dijudicatus et ducatu et omnibus beneficiis careat et alter in locum eius consurgat. Confirmata igitur sententia imperator adiudicavit fieri. Quartam tamen adhuc curiam rogatu principum ei indixit; ad quam cum non venisset, fecit ut superius ex sententia principum instructus erat et Bernardum comitem de Anahalt pro eo ducem constituit et episcopis ut sua reciperent que in beneficio habuerat mandavit et bona eius publicari precepit (p. 47. 48).

burg als Majestätsverbrecher verurteilt worden, weil er trotz (dreifacher) Ladung nicht erschien. Außerdem seien ihm dort alles Eigengut und alle Reichs- und Kirchenlehen entzogen worden. Die Aufteilung des Herzogtums Sachsen unter Bernhard von Anhalt und den Erzbischof von Köln sei aber erst Mitte April in Gelnhausen erfolgt.[1]

Die Kölner Chronik kennt zwar die Klage der Fürsten gegen Heinrich. Sie läßt dem Kaiser in Magdeburg den Verrat des Herzogs enthüllt werden. Worauf aber die Verurteilung — Entziehung des Herzogtums — sich gestützt habe, sagt sie nicht.[2]

Ganz anders beim Chronisten von St. Blasien. Hier ist es der Kaiser, der als Ankläger auftritt und die Beschuldigung erhebt, Heinrich halte es mit den Feinden des Reichs in Italien. Da der Beklagte dreimal nicht erscheint, wird er durch Fürstenspruch mit Entziehung seiner beiden Herzogtümer und aller Eigengüter und Lehen „feodali pena" gestraft.[3]

Größer könnten die Widersprüche nicht sein. Bald ist der Kaiser der Ankläger, bald sind es die Fürsten; bald ist Verrat am Reich Gegenstand der Klage, bald Bedrückung der Kirche; bald erfolgt die Verurteilung wegen dieser Vergehen, bald nur wegen Versäumnis des kaiserlichen Gerichts. Wiederum ist es unmöglich, zwischen den abweichenden Aussagen eine Wahl zu treffen, wie es unstatthaft ist, sie zu kombinieren. Und diesmal hilft uns auch die Urkunde von Gelnhausen nicht aus der Verlegenheit: in ihrer nur allzu knappen und dadurch dunklen Ausdrucksweise scheint sie von allem etwas zu enthalten. Mit ihr hat bisher noch jeder seine Meinung verfechten zu können geglaubt, der sowohl, der an des Herzogs Verrat am Reiche festhält, wie der ihn leugnet, der die Verurteilung auf den Vergehen selbst wie der sie nur auf der Versäumnis des Gerichts beruhen ließ.

---

[1] Imperator post Epifaniam curiam habuit in Wirciburg, ad quam dux Heinricus vocatus non venit et ideo ex sententia principum reus majestatis adiudicatur. Preterea omnis hereditas eius et omnia beneficia quae vel a regno vel ab episcopis possedit, eidem abiudicantur ... Imperator curiam habuit Geilinhusen ante Pascha XIV noctes usw. SS. XVI, 263.

[2] Zu 1179: Imperator ... curiam .. Wormaciae habuit pro predicta dissensione .. ducis et principum .. qui omnes iusticiam de duce a cesare implorabant. .... Curia apud Magedeburg satis celebris ... ibique fraus eius [sc. ducis] et perfidia primum imperatori detecta est. Zu 1180: In media Quadragesima curiam apud Gelinhusin habuit. Ibi sententia ipsius cesaris et iudicio cunctorum principum dux Saxoniae ducatu suo privatur usw.

[3] (Imperator) memor contemptus a duce Heinrico apud Clavennam sibi exhibiti in ipsum vehementissime exarsit et quod Italicis hostibus rei publice contra imperium faveret universis principibus conqueritur. Nach Versäumnis des dritten Termines in Würzburg wird Heinrich sententia principum ducatu Norico cum Saxonico et omni prediorum et beneficiorum possessione feodali pena multatus privatur.

Ja, diese Urkunde, statt, wie sonst Urkunden zu tun pflegen, unsere Zweifel zu heben, vermehrt sie nur. Sie gibt uns neue Rätsel auf. Sie spricht von einer Klage der Fürsten wegen Bedrückung der Kirchen und Fürsten des Reichs, auf die hin der Herzog, als er trotz Vorladung nicht erschien, geächtet worden sei. Sie spricht weiter von fortgesetzter Bedrückung der Kirchen und Fürsten, von vielfacher Verachtung des Kaisers und insbesondere von handgreiflichem Majestätsverbrechen, von dreimaliger vergeblicher Ladung nach Lehnrecht und Verurteilung Heinrichs als eines „Widerspenstigen".[1] Aber sie sagt nicht, was unter der Verachtung des Kaisers und dem handgreiflichen Majestätsverbrechen zu verstehen sei, sie läßt uns die Wahl, wie wir ihre einzelnen Satzteile syntaktisch verbinden wollen, ob namentlich Heinrich wegen Majestätsverbrechen bloß geladen und nur wegen Widerspenstigkeit verurteilt, oder ob er wegen Majestätsverbrechens als Widerspenstiger verurteilt worden ist. Sie spricht im zweiten Teil unzweideutig von einer dreifachen Ladung nach Lehnrecht, scheint aber im Gegensatz dazu vorne nur eine einmalige Ladung zu kennen, der alsbald die Ächtung folgte. Kurzum, sie schafft viele Schwierigkeiten und beseitigt keine einzige; sie vor allem muß erst erklärt werden, ehe man sie verwerten kann.

Um ihre Erklärung hat sich schon mancher bemüht, aber man könnte nicht sagen, daß irgendwer dabei wirklichen Erfolg gehabt hätte. Jeder hat es bisher erleben müssen, daß sein Versuch, den er für gelungen hielt, von dem nächsten Nachfolger als mißglückt beiseite geschoben wurde. Die Schwierigkeiten sind in der Tat groß; sie beginnen schon bei der Interpunktion. Ja, hieran hängt eigentlich die ganze Erklärung. Der Fall ist eigentümlich, vielleicht einzig in seiner Art. Kaiserurkunden pflegen sonst in diesem Punkte klar und deutlich zu sein. Man darf das auch wohl von einer Urkunde rechtlichen Inhalts verlangen. Hier ist es nicht so. Es läßt sich nicht leugnen, daß der

[1] Es ist unvermeidlich, auch ihren Wortlaut hierher zu setzen. Ich folge dabei vorläufig dem Texte Weilands, M.G. Constitut. I, 385, sehe aber von seiner gekünstelten Interpunktion ab. Es heißt dort: noverit universitas qualiter Henricus quondam dux Bawarie et Westphalie, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserit, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam; deinde quoniam in ecclesias Dei et principum et nobilium iura et libertatem grassari non destiterit: tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu majestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est.

Wortlaut, so wie er uns vorliegt, einer einfachen, ungezwungenen und übersichtlichen Satzordnung einigen Widerstand leistet.[1] Das beweisen allein schon die wiederholten und unter sich recht verschiedenen Versuche, ihrer durch Interpunktion Herr zu werden, Versuche, deren keiner doch völlig befriedigt. Am wenigsten wohl der von Weiland, wenn er auch durch Aufnahme in die Monumenta Germaniae eine gewisse Autorität erlangt haben mag. Eine Satzordnung, die nur klar wird durch Anwendung eines typographischen Hilfsmittels, das dem 12. Jahrhundert unbekannt war (Gedankenstriche), kann unmöglich die natürliche, vom Verfasser beabsichtigte sein. Aber auch das kunstvolle System der eckigen und runden Klammern und des Sperrdrucks, das Güterbock[2] zu Hilfe nimmt, um die Gliederung anschaulich zu machen, verfehlt seinen Zweck. Ich wenigstens kann nicht finden, daß der Text dadurch an Klarheit gewinnt, eher umgekehrt.

Ich verzichte darauf, die früher nach dieser Richtung gemachten Versuche der Reihe nach zu analysieren,[3] und ziehe es vor, meinen eigenen Weg einzuschlagen, indem ich, im Gegensatz zu den Vorgängern, die Gliederung des Satzbaus nicht aus dem Inhalt, sondern aus dem Wortlaut, rein grammatisch, zu erkennen suche.

Die erste Frage wird sein, welche Tatsache eigentlich durch die Urkunde bezeugt werden soll. Diese hebt an: noverint universi qualiter Henricus ... Wo ist das Prädikat hierzu? Welches der vielen Zeitworte, die weiterhin, erst im Konjunktiv, dann im Indikativ auftreten (oppresserit, contempserit, inciderit, destiterit, se absentasset, misisset, iudicatus est) gehört zu ‚qualiter'? Die meisten von ihnen scheiden sofort aus, weil sie sich auf eine andere, unmittelbar vorhergehende Kausalkonjunktion beziehen: oppresserit hängt ab von eo quod, contempserit von quia, inciderit — weil durch et angeknüpft — ebenfalls von quia, destitit von quoniam, se absentasset vom zweiten eo quod, misisset desgleichen (angeknüpft mit nec). Somit bleibt als allein mögliches Prädikat zu qualiter das Zeitwort iudicatus est. Das entspricht auch, wie schon Waitz bemerkt hat,[4] dem Stil der Kaiserurkunden gerade dieser Zeit. Die Beispiele dafür sind zahlreich. Schon

[1] Waitz, der den Stil der Urkunde gegen Weiland und Ficker verteidigte (Forschungen X, 159), strafte sich selbst Lügen, wenn er den Text im selben Atemzuge für emendationsbedürftig erklärte; s. u. S. 359 Anm. In der Tat lehrt schon die Zahl und Verschiedenheit der Erklärungen durch so anerkannte Forscher wie Ficker, Waitz, Weiland, Schäfer, daß der Text, den wir kennen, das Lob der Klarheit nicht verdient.

[2] S. 55f.

[3] Sie sind zusammengestellt bei Güterbock S. 54ff.

[4] Forschungen X, 154.

im Jahre 1155 lesen wir in den kaiserlichen Erlassen: notum fieri volumus, qualiter ... Hartmannus ... obtulit; noverit, qualiter ... admisimus et ... suscepimus; cognoscant universi ... qualiter nos ... studuimus; notum sit ... qualiter ... est illustrata. 1161: notum esse volumus, qualiter Heinricus ... defecit; 1163: cognoscant ... qualiter ... donavit; 1165: noverit ... qualiter ... decidimus; 1168: noverit ... qualiter ... imploravit; 1174: nosse volumus qualiter ... stabilimus; 1180: noverint ... qualiter ... significavit; 1187: notum fieri volumus, qualiter ... compromiserunt.[1] Zum Vergleich geeignet ist auch die Wendung, gleichfalls aus dem Jahre 1180: noverit ... quod cum Godefridus ... commiserit, hoc imperialis nostra curia ... decrevit.[2] Der Rahmen des Satzes würde also lauten: Noverint universi qualiter Henricus ... iudicatus est. Die Verurteilung Heinrichs ist die Tatsache, die durch die Urkunde zu allgemeiner Kenntnis gebracht wird. Alle Zeitwörter, die sich zwischen qualiter und iudicatus est finden, können folglich nur Begründungen für das iudicatus est enthalten, wie sie auch sämtlich durch Kausalkonjunktionen angeknüpft erscheinen. Sie geben die Motive des Urteils, gleichsam ex mente des Gerichts, deshalb stehen sie hier auch mehrfach im Konjunktiv, obwohl sie von Konjunktionen abhängen, die an und für sich nur den Indikativ zulassen (eo quod, quia). Dagegen wird sich grammatisch kaum etwas einwenden lassen.

Wir hätten somit folgende Tatsachen als Gründe für das Urteil: 1. Heinrich hat Kirchen und Edle des Reiches bedrückt; 2. er ist der Ladung vor des Kaisers Gericht nicht gefolgt; 3. er ist wegen dieser Kontumaz geächtet worden;[3] 4. er hat in seinen Bedrückungen fort-

---

[1] Monum. Boica XXIX 1, 317. 321. 324. 327. 362. 365. 374. 385. 390. 422. 439. 451.

[2] l. c. 441. Der Konjunktiv kommt in dieser Verbindung kein einziges Mal vor.

[3] Die Meinung von Weiland u. a., daß hier von Kontumaz gegen die Fürsten und eignen Standes- und Stammesgenossen gesprochen werde (Weiland verband: contumacia principum usw.), ist schon durch Waitz, Forschungen X, 154f. mit guten Gründen bekämpft worden. Eigentlich sollte man von ihr nicht zu sprechen brauchen. Kontumaz kann es dem Begriffe nach nur gegenüber einem Vorgesetzten, Übergeordneten geben. Denn contumacia ist nicht Mißachtung, wie Weiland und auch Waitz meinten, sondern Widerspenstigkeit. Somit bleibt nur die Verbindung von principum mit sententia möglich. Der Satz würde also in anderer Wortfolge lauten: pro hac contumacia incidit principum et sue conditionis Suevorum sententiam nostre proscriptionis. Wer mit Waitz in dem doppelten Genitiv und scheinbaren Widerspruch „principum sententiam" und „sententiam nostre proscriptionis" eine „Härte des Ausdrucks" finden sollte, die „man nicht leicht der Urkunde zutrauen kann", den darf man darauf aufmerksam machen, daß nostra proscriptio in Königsurkunden feststehender Kunstausdruck für „Reichsacht",

gefahren; 5. er ist, trotz dreimaliger Ladung, vor des Kaisers Gericht nicht erschienen, hat auch keinen Fürspruch gestellt. Es bedarf wohl nicht vieler Worte, um zu zeigen, was mit all dem gegeben sein soll: es ist die tatsächliche Begründung des Urteils, der Tatbestand.[1]

Das Eigentümliche der Urkunde liegt nun darin, daß der Tatbestand nicht etwa in einfach erzählender Rede vorgebracht wird, sondern in einer Folge von kausalen Untersätzen, die sämtlich dem Obersatz „qualiter — iudicatus est“ eingeschaltet sind. Diese Untersätze wiederum werden an einer Stelle durch einen deutlichen Einschnitt in zwei Gruppen zerlegt, durch die Worte „deinde quoniam“. Jedes einigermaßen stilistisch geschärfte Ohr hört hier die starke Cäsur sofort heraus, es ist darum auch kein Zufall, daß das Original der Urkunde „deinde“ mit großem Anfangsbuchstaben schreibt.[2] Das entspricht vorzüglich dem Inhalt, denn die letzte Tatsache, die vor „deinde“ berichtet wird, ist die Ächtung Heinrichs (proscriptionis nostre inciderit sententiam). Hier endet also die erste Phase des Prozeßverfahrens. Was bis hierher gesagt wird, muß sich auch syntaktisch für sich allein befriedigend auflösen lassen. Das ist aber nicht der Fall. Man betrachte das Gerippe des Satzes: [iudicatus est] eo quod — oppresserit ex instanti principum querimonia quia citatione vocatus — presentari contempserit et — proscriptionis nostre inciderit sententiam. Wo soll man hier das Komma setzen? Setzt man es vor „quia“, so kommt der Un-

---

proscriptio imperialis zu sein scheint. Vgl. Friedrichs I. Gesetz gegen Brandstifter (1186), Constitut. I, 450, § 2: Quod si aliquis in ducatu alicuius incendium fecerit, ipse dux proscriptum nostrum eum pronuntiet. Entsprechend heißt es von der bischöflichen Exkommunikation in Friedrichs II. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220, Constitut. II, 96, § 6: Item ... excommunicatos eorum ... vitabimus. Damit entfällt das Bedürfnis und zugleich die Möglichkeit, ein etwa ausgefallenes „iudicio“ oder „consilio“ zu ergänzen, wie Waitz a. a. O., Heigel-Riezler, Herzogtum Baiern S. 54 und zuletzt noch Schäfer, S. 406f. wollten.

[1] Was Waitz, Forschungen X, 158 mit wenig glücklichem Ausdruck die „historische Begründung“ nannte.

[2] Daß es unter Historikern auch Ohren gibt, die dergleichen nicht immer hören, und daß in unserm Falle der Herausgeber der Constitutiones, Ludwig Weiland, harthörig war, ist gewiß bedauerlich, ändert aber an der Sache nichts. Auf welche Art könnte wohl die Cäsur an dieser Stelle noch deutlicher gemacht werden, als durch Anknüpfung mit ‘deinde quoniam‘ und Anwendung eines großen Anfangsbuchstabens? Wer da noch nichts merkt, dem ist wirklich nicht zu helfen. Diktator und Schreiber haben ihr Möglichstes getan. Mit Recht lehnt Waitz, Forschungen X, 154, den Schluß ab, daß der große Anfangsbuchstabe einen neuen Hauptsatz einleiten sollte. Aber bedeutungslos kann er darum doch nicht sein, innerhalb des einen langen Satzes markiert er den Einschnitt.

sinn heraus, Heinrich habe Kirchen und Fürsten bedrückt auf dringende Klage der Fürsten.[1] Setzt man es hinter „oppresserit“ und nimmt eine Inversion in der Wortfolge an, so daß das spätere „quia“ dem Sinne nach hier vorangestellt zu denken wäre (quia ex instanti),[2] so ist das einmal eine recht verrenkte Ausdrucksweise, in rhetoricis gewiß nicht unmöglich, in einer Urkunde aber höchst befremdlich. Doch selbst abgesehen hiervon, diese Interpunktion ergibt eine Sinnwidrigkeit. Der Satz lautete dann: [iudicatus est] eo quod — oppresserit, quia ex instanti principum querimonia citatione vocatus — presentari contempserit et — proscriptionis nostre inciderit sententiam. Auf deutsch: Heinrich wurde verurteilt auf Grund des Tatbestandes, daß er Bedrückungen verübt hatte, weil er auf Ladung nicht erschien und geächtet wurde. Das ist widersinnig; logischerweise könnte es nur heißen: Heinrich wurde verurteilt auf Grund des Tatbestandes, daß er Bedrückungen verübt hatte, trotz Vorladung nicht erschienen und deswegen geächtet worden war. Oder: er wurde verurteilt auf Grund dessen, daß er geächtet worden, weil er Bedrückungen verübt und sich nicht vor Gericht gestellt hatte. Lateinisch würde es in den Ausdrücken der Urkunde heißen müssen entweder: „iudicatus est eo quod oppresserit, presentari contempserit et proscriptionis inciderit sententiam“; oder: „iudicatus est eo quod proscriptionis inciderit sententiam quia oppresserit et presentari contempserit“. Entweder die drei Tatsachen — verübte Bedrückungen, Nichterscheinen, Ächtung — können koordiniert sein; oder, wenn eine Subordination stattfinden soll, muß die Ächtung zu oberst stehen, die Bedrückungen und das Nichterscheinen ihr als Begründungen untergeordnet werden. Ein drittes kann es nicht geben. Wenn also die Urkunde etwas anderes sagt, so tut sie etwas Sinnwidriges, sie ist an dieser Stelle fehlerhaft. Daß sie nicht alle drei Momente koordinieren will, ist unzweideutig. Wollte sie das, so müßte sie entweder nur eine Kausalpartikel für alle drei Zeitworte gemeinsam anwenden (eo quod oppresserit, presentari contempserit et proscriptionis nostre inciderit sententiam), oder sie müßte dreimal dieselbe Partikel setzen (eo quod oppresserit, eo quod contempserit et eo quod inciderit). Da sie mit der Partikel wechselt und von der einen zwei Zeitworte gemeinsam und durch „et“ verbunden abhängig macht, so drängt sich die

---

[1] Weiland suchte dem zu entgehen, indem er einen Gedankenstrich setzt. Ich habe schon oben bemerkt (S. 357), daß dies nicht im Sinne des Verfassers der Urkunde sein kann. Überdies zerstört Weiland hier den ganzen Satzbau, vgl. die letzte Anmerkung.

[2] So tat Ficker, Reichs- und Rechtsgeschichte I, 176, und so tut jetzt wieder Güterbock.

Subordination des „quia contempserit et inciderit“ unter das „oppresserit“ auf. Und das ist eben ein Unsinn. Es ist also nicht zu leugnen, hier ist etwas nicht in Ordnung. Worin auch der Fehler stecken mag, hier ist die Urkunde fehlerhaft.

Doch lassen wir das einstweilen, und suchen wir dem zweiten Teile der Urteilsbegründung beizukommen, der mit „deinde quoniam“ beginnt. Gehen wir auch hier grammatisch analytisch vor, so zeigt sich folgendes Satzgerippe: „quoniam — non destiterit — citatus — eo quod se absentasset — contumax iudicatus est.“ Hier ist eigentlich alles völlig klar: Heinrich ist wegen fortgesetzter Bedrückung geladen und, weil er sich nicht stellte, „contumax iudicatus“. Nur darüber könnte man einen Augenblick schwanken, ob nicht zwischen „contumax“ und „iudicatus est“ ein Komma zu setzen sei; ob man verstehen soll, Heinrich sei wegen Widerspenstigkeit verurteilt worden, oder er sei als Widerspenstiger, der sich nicht stellte, verurteilt, „abgeurteilt“ worden. Aber auch dieser Zweifel ist doch eigentlich ohne jede Berechtigung. Iudicare heißt nun einmal, wie schon Ficker hervorhob,[1] nicht „aburteilen, verurteilen“, sondern „urteilen, beurteilen“, es ist nicht gleichbedeutend mit „condemnare“, sondern an sich neutral und bedarf dringend einer Erläuterung durch ein prädikatives Adjektiv. „Heinricus iudicatus est“ sagt noch gar nicht, ob Heinrich verurteilt oder freigesprochen wurde, nur, daß man über ihn Recht gesprochen hat. Um den Inhalt des Urteils zu erklären, muß unbedingt entweder ein reus, culpabilis oder innocens, insons u. ä. dazutreten. Da die Urkunde von einer Verurteilung sprechen will, muß zu ihrem „iudicatus est“ auch das „contumax“ gehören; d. h. Heinrich wurde für widerspenstig erklärt.

Nicht im Satzbau, nicht in der Form des Ausdrucks liegt die Schwierigkeit bei diesem zweiten Teil der Urteilsbegründung, sondern im Inhalt. Was besagen die Worte „tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu majestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam“?[2] Weiland und andere finden hierin einen Hinweis auf Majestätsverbrechen, deren der Herzog sich durch Verrat an Kaiser und Reich schuldig gemacht habe. Das würde zum Tatbestand gehören und in zwiefacher Hinsicht Anstoß geben. Einmal wäre schon

[1] Forschungen XI, 304 gegenüber Waitz. Güterbock S. 66 hat dies entweder übersehen oder mißverstanden.

[2] Von der unhaltbaren Meinung von Weiland und Waitz (Forschungen VII, 170 und X, 158), die ‚sub feodali iure legitimo‘ zusammenzogen, wie übrigens schon Gelenius tat, braucht man kaum mehr Notiz zu nehmen. In der Tat ein sonderbarer Einfall, als ob es ein ius illegitimum geben könnte! Vgl. Güterbock S. 61.

die Ausdrucksweise befremdlich. Tatsachen, auf die ein Urteil gegründet werden soll, pflegt man sonst klar und bestimmt anzugeben. Hier wäre es nicht geschehen, man hätte sich mit Andeutungen begnügt, sogar mit recht orakelhaften Andeutungen, wie denn noch heutigen Tages die Ausleger der Urkunde über nichts so uneinig sind wie über den Sinn dieser Worte. Die Urkunde würde also an dieser Stelle nicht nur stilistisch, sondern juristisch fehlerhaft sein, und das würde die weitesttragenden Folgen haben. Ist der Tatbestand nicht klar und unwiderleglich dargetan, so ist bekanntlich die Verurteilung zweifelhaft. Und war hier die Aberkennung des Herzogtums Sachsen eine rechtlich zweifelhafte Sache, so nicht minder seine Weiterverleihung. Ob der kluge Philipp von Heinsberg sich mit einer juristisch so anfechtbaren Grundlage für den Besitz des Herzogtums Westfalen zufrieden gegeben hätte?

Sodann wäre es auffällig, wenn Dinge, die zum Tatbestand gehören und vor dem Beginn des Prozesses geschehen sein müßten, nicht dort, wo man sie erwarten dürfte, nämlich im Anfang der Darstellung des Tatbestandes erwähnt sein sollten, sondern erst ganz zum Schluß der Urteilsbegründung. Man hat wohl zur Erklärung dieses auffallenden Umstandes gemeint, die Verrätereien Heinrichs seien nicht zu Anfang vorgebracht worden, sie hätten in der ganzen ersten Phase des Prozesses, vor der Ächtung, überhaupt keine Rolle gespielt, sondern seien erst im letzten Teile des Verfahrens zur Sprache gekommen.[1] Aber das schafft nur neue Schwierigkeiten. Die Urkunde würde durch diese Annahme zu einem Monstrum von Ungeschicklichkeit gestempelt. Denn niemand vermöchte aus ihr herauszulesen, worauf sich die angebliche neue Hochverratsklage eigentlich bezog, noch auch, wann und von wem sie erhoben wurde, — Dinge, über die man von einer halbwegs brauchbar stilisierten Gerichtsurkunde doch Auskunft verlangen dürfte. Vielmehr käme man auf diesem Wege zu der allen Rechtsbegriffen zuwiderlaufenden Annahme, daß die Urkunde wohl von einer Verurteilung Heinrichs wegen Verrat, nicht aber von einer Anklage wegen dieses Verbrechens spräche, daß also nach ihrer Darstellung der Herzog wegen einer Schuld verurteilt worden wäre, deren er gar nicht angeklagt war.[2]

---

[1] So Krammer, Deutsche Literaturzeitung 1910, Sp. 1388.

[2] Ähnlich, wenn auch sehr kurz, äußerte sich schon Waitz, Forschungen X, 161. Damit dürften die Bemerkungen Krammers widerlegt sein. Wenn dieser darauf hinweist, „daß die Hochverratsklage erst zu Magdeburg (Juni 1179), wo das landrechtliche Verfahren durch den Achtspruch bereits seinen einstweiligen [?] Abschluß gefunden hatte, erhoben wurde“, so operiert er mit drei falschen Voraus-

Diese sachlichen Erwägungen schließen eigentlich schon die Möglichkeit aus, daß mit den Worten „pro evidenti reatu majestatis“ ein besonderer, neuer Tatbestand aufgeführt werden soll. Eine formelle Beobachtung bestätigt das. Man beachte, daß hier der multiplex contemptus gegen den Kaiser und evidens reatus majestatis in derselben Wortfassung und in völliger syntaktischer Gleichstellung mit der iniuria principum aufgeführt werden: tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu majestatis. Mit den Worten „pro injuria illorum“ wird unzweideutig nichts tatsächlich Neues gesagt, sondern nur auf das vorher Gesagte, die Bedrückung der Fürsten, verwiesen. Der Schluß ist unabweisbar — solange Sprache und Satzbau bei der Erklärung von Urkunden etwas bedeuten — daß auch mit dem contemptus und reatus majestatis nichts tatsächlich Neues, keine neuen Elemente des Tatbestandes gemeint sein können. Das schließt wohl auch schon die angewandte Präposition pro — nicht propter — von vornherein aus, eine Unterscheidung, die im Lateinischen deutlich genug ist, wenn wir sie auch im Deutschen nicht wiedergeben können.

Was aber enthalten die Worte „tam pro illorum“ bis „reatu majestatis“, wenn sie keinen Tatbestand geben? Ich denke, dies kann nicht länger zweifelhaft sein: so wie sie überhaupt nicht Tatsachen behaupten, sondern Urteile abgeben, bringen sie die juristische Würdigung des vorher dargelegten Tatbestandes, den Rechtsgrund für die letzte dreifache Ladung und, da auch diese versäumt wurde, zugleich für die schließliche Verurteilung in contumaciam.[1]

---

setzungen. Erstens, daß es erlaubt sei, eine Urkunde aus Schriftstellern zu interpretieren, von denen sie nichts weiß, statt allein aus ihren eigenen Angaben. Aus diesen aber ist schlechterdings nicht zu ersehen, daß eine Verratsklage gegen Heinrich erhoben und worauf sie begründet worden sei. Zweitens widerspricht auch die sonstige Überlieferung, die, soweit sie von einer Hochverratsklage gegen Heinrich weiß, diese keineswegs erst nach dem Achtspruch, wie Krammer meint, sondern ausdrücklich vor diesem ansetzt. Drittens aber erfolgte die Ächtung Heinrichs gar nicht im Juni 1179 in Magdeburg, sondern erst später, wie ich beweisen werde.

[1] Güterbock, S. 58, kann „an eine formale Unterscheidung zwischen einer historischen und einer juristischen Begründung ... nicht glauben“. Das ist denn doch eine schwer verständliche Skepsis. Bei jedem Strafurteil sind Tatbestand und juristische Würdigung, Tatfrage und Schuldfrage verschiedene Dinge, die für sich gesondert behandelt und festgestellt sein wollen. Ist es doch keine ganz seltene Erscheinung, daß die Richter schwanken, unter welchen Schuldbegriff ein klarer Tatbestand zu bringen sei, etwa ob unter Diebstahl oder Unterschlagung. Daß dieselbe Handlung je nach den begleitenden Umständen, das eine Mal als Mord, das andere Mal als bloßer Totschlag zu kennzeichnen ist, gehört zu den juristischen Fragen, die auch der Laie kennt.

Fassen wir zusammen, was nach dieser Erklärung die Urkunde sagt. Heinrich ist von den Fürsten wegen Bedrückung verklagt worden, hat sich nicht gestellt und ist geächtet worden; er hat danach mit Bedrückungen nicht aufgehört. Auf Grund dieses Tatbestandes, der einerseits als ein Unrecht gegen die Fürsten, andererseits als eine vielfache Mißachtung des Kaisers und besonders als offenbares Majestätsverbrechen anzusehen ist, wird er wiederum vorgeladen, und da er sich auch jetzt nicht stellt, in contumaciam zum Verlust aller Reichslehen verurteilt.

Damit hätten wir zunächst ein Ergebnis gewonnen, das zwar nur negativ, aber darum nicht minder wertvoll ist: die Urkunde spricht mit keinem Wort von den angeblichen Verrätereien Heinrichs gegen Kaiser und Reich. Sie kennt nur zwei Tatsachen als Grundlagen der Verurteilung: die Bedrückungen der Fürsten, die auch nach der Ächtung fortgesetzt werden, und das hartnäckige Ausbleiben im Königsgericht. Es zeigt sich also, daß Ficker mit seiner ursprünglichen Ansicht vollständig recht hatte, in der Urkunde werde „als die das ganze Verfahren veranlassende Missetat lediglich die Vergewaltigung der Kirchen und Großen, nicht irgendwelche Verletzung des Kaisers selbst hingestellt".[1] Von irgendwelchen hochverräterischen Handlungen Heinrichs, handle es sich nun um Verbindung mit Reichsfeinden oder um verweigerte Kriegspflicht, ist in der Urkunde mit keinem Wort die Rede. Sie kennt nur den einen Prozeß, der durch die Klage der sächsischen Fürsten über Bedrückungen durch den Herzog entstanden ist; sie weiß namentlich nichts davon, daß in irgend einem Stadium dieses Prozesses noch eine besondere Klage wegen Hochverrats erhoben sei. Die Meinungen sowohl von Weiland und Waitz,[2] die in dem Prozeß von Anfang an eine Folge von Heinrichs Verrat an Kaiser und Reich fanden, wie auch die spätere von Ficker, der wenigstens ein nachträglich hinzugekommenes zweites Verfahren wegen Hochverrats annahm,[3] finden in der Urkunde keinen Anhalt. Sie wurden auch nur aufgestellt, indem man die Angaben der Urkunde durch die Nachrichten der Schriftsteller zu erklären unternahm, ein Verfahren, das in doppelter Hinsicht bedenklich erscheinen muß. Denn die Nachrichten der Schriftsteller sind — das haben wir gesehen — selbst im höchsten Grade der Erklärung bedürftig und unter sich im Wider-

[1] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 176. Daß Ficker selbst die richtige Ansicht wieder aufgab (Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 309), hat die ganze Erörterung nicht wenig verwirrt.

[2] Hauptsächlich Forschungen VII, 169 und X, 162.

[3] Forschungen XI, 313.

spruch. Aber auch wenn sie das nicht so sehr wären, würde doch der Grundsatz gelten müssen, daß eine Urkunde zunächst aus sich selbst verstanden sein will; d. h. es gilt zuerst festzustellen, was sie sagt und sagen will. Dieses aber mit Hilfe von Schriftstellern zu unternehmen, von denen nichts weniger als fest steht, daß sie dasselbe sagen wollen wie die Urkunde, ist — bei allem Respekt vor Forschern wie Ficker und Waitz muß es gesagt werden — ein methodischer Fehler.

Die ganze Erörterung ist gerade darum bisher so ergebnislos und auch so unerfreulich, weil man vorschneller Weise die Nachrichten der Schriftsteller in die Erklärung der Urkunde hineingezogen hat, bevor feststand, was diese eigentlich sage und sagen wolle; mit andern Worten, weil man mit der Exegese und Kritik ihres Inhalts begann, ehe die Interpretation des Wortlauts feststand. Niemand wird bestreiten, daß zur Kritik der sachlichen Angaben einer Urkunde die Nachrichten der Schriftsteller benutzt werden können und sollen. Aber bei der Interpretation — das wird ebensowenig bestritten werden können — muß die Urkunde ganz allein für sich genommen werden.[1] Ein anderes Verfahren kann nur zu Verwirrung führen und hat in unserm Falle dazu geführt.[2]

Konnten und mußten wir uns bei der Interpretation der Urkunde auf ihren eignen Wortlaut beschränken, so hört das auf, wenn wir nunmehr dazu übergehen, ihren Inhalt zu erklären. Da erhebt sich eine Reihe von Fragen, die sich ohne Herbeiziehung anderer Quellen nicht beantworten lassen. Es fragt sich zunächst, worin der erwähnte multiplex contemptus und evidens reatus majestatis zu sehen sei. An die anfängliche Bedrückung der benachbarten Fürsten wird man dabei nicht denken dürfen, denn das war kein Vergehen gegen den Kaiser. Dagegen bleibt die Wahl offen, ob hier die fortgesetzten Bedrückungen auch nach der Acht gemeint sind oder das hartnäckige Nichtbeachten der kaiserlichen Ladungen. Aus dem Wortlaut der Urkunde läßt sich das nicht entscheiden. Sodann fragt sich: für welches Vergehen hat Heinrich die Strafe des Lehnsverlustes erlitten, für das begangene Unrecht gegen die Fürsten und den Kaiser, oder nur für sein Fernbleiben

[1] Güterbock hat S. 52 den richtigen Grundsatz ausgesprochen, man müsse „die Worte der Gelnhäuser Urkunde zunächst aus sich selbst heraus zu erklären suchen". Aber befolgt hat er ihn nicht, da er beständig den Spuren seiner Vorgänger nachgeht, die die Urkunde nicht aus sich selbst erklären wollten, und da er sich überdies sofort an die sachliche Exegese macht, für die natürlich die Urkunde allein nicht ausreicht.

[2] Daß dies nicht nur für Urkunden, sondern für alle schriftlichen Quellen gilt, versteht sich von selbst.

vom Gericht? Daß er wegen all dieser Dinge geladen wurde, steht außer Zweifel, aber ob sie auch bei der Verurteilung und Strafe alle zusammen oder nur das letzte allein, das Ausbleiben, den Rechtsgrund abgaben, das ist die Frage und ist ohne Zuhilfenahme anderer rechtsgeschichtlicher Belehrungen aus der Urkunde allein nicht zu ersehen.

Es fragt sich aber noch mehr: worin bestand die Acht, die proscriptio nostra, die den Herzog nach Fürstenspruch getroffen hatte und von ihm mißachtet wurde? Welchen Charakter und welche Tragweite hatte sie? War sie eine lösbare, nur auf den Zwang zur Unterwerfung hinzielende Strafe, ein „Ungehorsamsbann", mit Ficker zu reden, oder war es die unlösbare, endgültige Oberacht, die nichts geringeres als völlige Rechtlosigkeit bedeutete, den Verurteilten rechtlich vernichtete, ihn ehrenlos und rechtlos machte, wie der Ausdruck seit dem 13. Jahrhundert lautet?[1] Die Urkunde sagt darüber nichts.

Sodann: in welchem Verfahren und in welchem Zeitpunkt ist diese Acht verhängt worden? Wie viele Ladungen waren ihr vorausgegangen? Über den Zeitpunkt macht die Urkunde keine Angaben, über die Zahl der Ladungen scheint sie sich undeutlich zu äußern: citatione vocatus, sagt sie, sei Heinrich nicht erschienen. Soll man darunter dennoch eine dreifache Ladung verstehen,[2] oder ist die Wendung absichtlich gewählt, um im Gegensatz zu dem später gebrauchten „trino edicto citatus" eine bloß einmalige Ladung zu bezeichnen? Darüber herrscht Streit, der sich wiederum aus der Urkunde allein nicht entscheiden läßt. Beide Auffassungen sind möglich, wenn auch die erste eine Undeutlichkeit des Ausdrucks voraussetzen würde, die an dieser Stelle geradezu ein Fehler wäre. Aber der Fehler ist nicht ausgeschlossen, und wir sahen ja, daß gerade bei diesen Worten die Fassung der Urkunde überhaupt fehlerhaft ist.

Endlich: die letzte Ladung erging sub feodali jure, „nach Lehnrecht", wie man heute zu übersetzen pflegt; genauer sollte man vielleicht sagen: „in lehnsrechtlichem Prozeß".[3] Also, darf und muß man

[1] Vgl. die gründlichen Erörterungen von Ficker, Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 174ff.

[2] So Waitz, Forschungen X, 155f.

[3] Jus, jura sind in dieser Zeit vieldeutig, sie haben nicht immer die abstrakte Bedeutung von „Recht" in unserem Sinne. Sehr gebräuchlich ist die Bedeutung „Abgaben", „Einkünfte". Man denke an das nova jura condere des Fürstenprivilegs von 1232 (= neue Steuern schaffen) oder an die jura advocatiae = Vogteisteuern. Am deutlichsten wohl in einer Urkunde Friedrichs I. von 1180: ut omnia jura praenominatae praeposituræ teneamini requirere. Monum. Boica XXIX 1, 441. „Sub jure feodali" ist auch wohl nicht identisch mit „secundum jus feodale", wenn es auch praktisch hier auf dasselbe herauskommt. Streng genommen scheint mir jus

schließen, erfolgte auch die Verurteilung nach Lehnrecht, auf Grund verletzter Lehnspflicht, wie denn auch die Strafe — Lehnsverlust — sich nach dem Wortlaut der Urkunde ganz auf dem Boden des Lehnrechts hält. Ist das die ganze Strafe gewesen? Wurden Heinrich zu Würzburg im Januar 1180 nur seine Reichslehen aberkannt? Man wird das nicht ohne weiteres sagen dürfen. Denn da die Gelnhäuser Urkunde nur eine Verfügung über ein eingezogenes Reichslehen, das Herzogtum Sachsen, bezweckt, hat sie nicht nötig, andere Teile der zu Würzburg verhängten Strafe zu erwähnen, die für diesen Zweck nicht in Betracht kommen; obwohl es immer das Natürliche wäre, die ganze Strafe anzugeben, deren einer Teil hier die Voraussetzung der beurkundeten Maßnahmen war. Somit bleiben wir im Ungewissen darüber, ob der letzte Akt des Prozesses ausschließlich nach Lehnrecht oder zugleich auch nach gemeinem Recht, nach „Landrecht", wie man damals wohl gesagt hat, sich abspiegelte. Das wird der Untersuchung bedürfen; um so mehr als damit die Antwort auf die andere Frage zusammenhängt, welches Recht im Beginne des Prozesses zugrunde gelegt wurde, ob das Landrecht oder das Lehnrecht, — eine Frage, auf die die Antworten neuerdings entgegengesetzt lauten.

Ich beginne mit der letzten Frage: nach welchem Recht ist Heinrich verklagt worden? nach Landrecht oder nach Lehnrecht? Die Frage klingt müßig. Der Wortlaut der Urkunde scheint das Lehnrecht auszuschließen, da er von einer Klage der Fürsten wegen Beraubung und Bedrückung und von einer Bestrafung durch die Acht redet,[1] also von Dingen, die nicht unter den Begriff des Lehnrechts fallen. Die gesamte ältere Literatur antwortet denn auch einstimmig: eröffnet wurde der Prozeß nach Landrecht. „Die Anklagepunkte, sagt Weiland, hatten mit dem Lehnrecht nichts zu tun."[2] Alle anderen Forscher waren bislang derselben Meinung. Kürzlich jedoch hat Güterbock die Behauptung aufgestellt und mit Scharfsinn und Geschick zu beweisen versucht, daß das Verfahren gegen Heinrich den Löwen zu Ende des Jahres 1178 nicht nach Landrecht, sondern nach Lehnrecht eröffnet worden

in dieser Zeit den Sinn von „Rechtsweg, Rechtsverfahren, Prozeß" zu haben, wofür der Sachsenspiegel regelmäßig „im rehte" sagt. Man vergleiche das Reichsweistum von 1223, Constitut. II, 393, wo die jura imperii definiert werden, die der Herzog von Brabant beobachten soll: es sind lauter Vorschriften des Prozeßverfahrens. Dabei heißt es dann wohl: quod in jure feodali omnis feodotarius eque judicare possit; oder: quod quilibet ... in jure feodali ... potest citari; oder: in jure feodali nullus potest esse advocatus. Das ist alles ganz unzweideutig.

[1] Eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserit ... proscriptionis nostre inciderit sententiam. [2] Forschungen VII, 170.

sei.[1] Er scheut sich nicht, den Satz auszusprechen, „daß die Veranlassung zu einem lehnrechtlichen Verfahren nicht in Lehnrechtsstreitigkeiten zu liegen brauchte, daß es bei Einleitung eines Lehnrechtsverfahrens überhaupt nicht so sehr auf die Natur des Anlasses ankam." Er schränkt dies freilich sogleich ein wenig ein, wenn er sagt: „Jedes schwerere[2] Vergehen minderte die Ehre des Lehnsträgers und machte ihn des Lehens unwürdig. Insofern konnte ein Lehnsträger durch jedes schwerere Vergehen lehnrechtlich strafbar werden".[3]

Ich will dahingestellt lassen, was man sich hier unter „schwereren Vergehen" denken soll. Es kommt nichts darauf an, denn der Satz ist unter allen Umständen falsch. Über die Fälle, in denen nach geltendem Recht der Lehnsverlust eintrat, sind wir doch bisher nicht so völlig im Dunkeln gewesen, wie nach der Behauptung Güterbocks scheinen könnte. Wir haben aus Deutschland das Lehnrecht des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels, aus Italien die Libri feudorum, aus Frankreich, England, Syrien entsprechende Aufzeichnungen. Gewiß dürfen die ausländischen Rechtsbücher nicht ohne weiteres als Quellen für das in Deutschland geltende Recht angezogen werden. Aber daß auch sie über die dem internationalen Lehnrecht zugrunde liegenden Rechtsbegriffe Auskunft geben und insofern die deutschen Quellen ergänzen können, wird keines Beweises bedürfen. Nirgends begegnet in all diesen Werken auch nur der Schatten der Auffassung, daß jedes schwerere Vergehen den Lehnsverlust nach sich ziehen könne. Wo einmal die Fälle des Lehnsverlustes aufgezählt werden, da ist mit seltenen Ausnahmen immer nur von Vergehen gegen den Lehnsherrn die Rede.[4] Von diesen abgesehen sind es nur die allerschwersten Verbrechen, solche, die Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit nach sich ziehen, die dem Herrn das Recht geben, das Lehen des Schuldigen an sich zu nehmen, keineswegs aber „alle schwereren Vergehen". Das wäre auch schlechterdings nicht zu begreifen, es stände mit dem Wesen und den

---

[1] S. 116ff., 159ff.

[2] Von mir gesperrt.

[3] S. 123f. — Die Wiedergabe seiner Ansicht durch Krammer, Deutsche Literaturzeitung 1910, Sp. 1386f., wird Güterbock selbst schwerlich als zutreffend anerkennen.

[4] Eine solche Ausnahme macht z. B. der ‚Richtsteig Lehnrechts', der neben anderm auch die Fälle nennt, daß der Mann heerflüchtig, daß er „rechtlos" wird oder „sich veruntreut" (eine Treulosigkeit begeht). Homeyer, Sachsenspiegel II 1 (1842), 442f. Die Libri feudorum Antiqua II u. VI 5, Vulgata I 5 u. 16 (ed. Lehmann, S. 90 u. 101), nennen nur Vergehen gegen den Herrn. Die Assisen von Jerusalem des Jean d'Ibelin zählen ch. 91 auf: unterlassene Huldigung, Mord oder Totschlag wenn der Täter sich dem Gericht nicht stellt, und fei mentie vers son seignor; ed. Beugnot, Historiens des croisades I, 305.

Grundbegriffen des Lehnrechts in Widerspruch. Denn, wie Heusler in klassischer Kürze sagt, „nur soweit man sich in Lehnsverhältnissen bewegt, steht man unter Lehnrecht".[1] Das Lehnrecht regelt ja nur das Verhältnis zwischen zwei Personen, Herr und Mann, die durch wechselseitige Rechte und Pflichten verbunden sind. Aufgehoben kann dieses Verhältnis der Natur der Sache nach nur werden durch Verschuldungen eines Teils gegen den andern oder durch solche Verbrechen, die jede Verpflichtung des einen Teils lösen, weil sie mit der juristischen Person jedes Recht des andern auslöschen. Was Güterbock da so nebenher vorträgt, ist nichts mehr und nichts weniger als eine vollständige Umwertung des gesamten mittelalterlichen Lehnrechts, für die man zum mindesten starke Beweise aus dem Lehnrecht selbst erwarten darf.[2] Güterbock gesteht, daß er solche aus dem aufgezeichneten Recht nicht vorzubringen vermag.[3] Dafür beruft er sich auf tatsächliche Vorgänge, in denen er seine Auffassung wiederfindet. Er führt zwei Prozesse vor, wo der Anlaß in Gewalttaten lag, die mit dem Lehnrecht wenig zu tun hatten,[4] und wo trotzdem von Anfang an nach Lehnrecht verfahren wurde: den Prozeß Rudolfs I. gegen Ottokar von Böhmen (1274 und 1275) und einen Prozeß des Abts von Korvei gegen Wedekind von Schwalenberg vor Heinrich dem Löwen (1157). In beiden Fällen hat er sich getäuscht.

Der Prozeß Ottokars liegt in dieser Hinsicht ausnehmend einfach, so verwickelt er sonst sein mag.[5] Es steht außer allem Zweifel, daß Ottokar zuerst nach Lehnrecht aller seiner Reichslehen entkleidet, dann erst nach Landrecht geächtet worden ist.[6] Es steht aber ebenso außer allem Zweifel, daß die Schuld im ersten Falle die hartnäckig verweigerte Lehnshuldigung vor dem neuen König war, also ein rein rechtliches

[1] Institutionen des deutschen Privatrechts I, 35.

[2] Er sagt wohl S. 123: „Bei der großen Bedeutung, die das Lehnswesen in der Stauferzeit besaß, erscheint eine derartig weite Kompetenz des Lehnsgerichts ja leicht verständlich." Wenn das wirklich mehr als eine Phrase sein sollte, so ist es doch sicher kein Beweis.

[3] S. 116: „Um diese Frage zu beantworten, genügt es meines Erachtens nicht, die überlieferten Rechtsaufzeichnungen nachzuprüfen." Gewiß genügt das nicht; wenn aber die „Nachprüfung" ergibt, daß „eine derartig weite Kompetenz des Lehnsgerichts" nicht nur nirgends nachweisbar, sondern nach allem geradezu ausgeschlossen erscheint?

[4] Wenn er S. 122 meint: „So dürftig auch das Quellenmaterial für die Lösung rechtsgeschichtlicher Probleme ist" —, so wird er damit wohl nur sagen wollen, daß er für seine Behauptung keine unmittelbaren Zeugnisse gefunden hat. Muß aber daran unbedingt das „Quellenmaterial" schuld sein?

[5] Vgl. Güterbock, S. 119ff. Ich komme unten ausführlich auf ihn zu sprechen.

[6] Die Lehnsentziehung erfolgte im Mai, die Ächtung Ende Juni 1275. Böhmer-Redlich, Regesta imperii n. 372a. 389a.

Vergehen, wie es sich reiner nicht gut denken läßt. Das ist der Fall, den der Sachsenspiegel im Lehnrecht Art. 42 § 1 vorsieht, daß ein Mann sein Lehen „verjähret" hat, ein Fall, der den Lehnsverlust nach sich zieht, wenn der Mann seine Unschuld nicht erweisen kann.[1] Ob es sich bei den aberkannten Lehen um rechtmäßig besessene wie Böhmen und Mähren oder um wiederrechtlich angeeignete wie Österreich, Steiermark und Kärnten handelte, ist hier vollkommen gleichgültig. Es handelte sich unter allen Umständen um Reichslehen, auf die Ottokar durch die unterlassene Mutung alles Rechts, des wirklichen wie des vermeintlichen, verlustig ging. Wenn irgendwo, so war hier ein lehnrechtliches Verfahren am Platze.

Nicht so einfach liegt der zweite Fall. Güterbock findet ihn klarer als andere, aber mir scheint, er hat ihn auf etwas gewaltsame Art „geklärt": er hat ihn verstümmelt.[2] Nach ihm ist Wedekind von Schwalenberg durch Heinrich den Löwen seiner Lehen beraubt worden, weil er den Grafen Dietrich von Höxter erschlagen hatte. Ein landrechtliches Delikt und eine lehnrechtliche Strafe! „Wenn man's so hört, so möcht' es leidlich scheinen." Wie aber liegt die Sache in Wirklichkeit? Den Tatbestand erfahren wir aus einem Briefe des Abtes Wibald an den Kaiser,[3] der klagt (1156), daß Wedekind von Schwalenberg den Vogt des Klosters, Grafen Dietrich von Höxter, „sedentem in iurisdictione sua . . super consecratum ecclesie murum propriis manibus . . interemit". Im Auftrag des Kaisers greift Herzog Heinrich ein, zwingt den Übeltäter, Urfehde zu schwören, das Land zu verlassen, der Familie des Erschlagenen Buße zu zahlen. Dies berichtet der Herzog dem Kaiser und fügt hinzu:[4] „Castrum meum Dasenberch remota omni conditione vel verbo gratiae recepi, sicque is qui prius beneficia sua beneficiali iure a me perdidit, hoc quoque dimisit." Was folgt hieraus? Nichts weiter, als daß der Schwalenberger alle seine Lehen verloren hat. Aber warum? Unmittelbar als Folge des begangenen Totschlags? Davon steht doch kein Wort da. Die Klage Wibalds, nicht genauer datiert, gehört zweifellos ans Ende des Jahres 1156; der Bericht des Herzogs ist vom Mai (1157). Was dazwischen liegt, wissen wir nicht. Platz genug ist da für ein landrechtliches Verfahren, dessen letzte Folge erst die Entziehung der Lehen gewesen wäre. Aber noch mehr als das! Der Streit selbst ging bis ins Jahr 1152 zurück. Schon damals hatte

[1] Vgl. die Darstellung von Homeyer, Sachsenspiegel II 2, S. 506.

[2] S. 117f. Angeführt hatte den Fall schon Weiland, Forschungen VII, 172, aber in anderer Absicht.

[3] Jaffé, Bibliotheca I, no. 446.

[4] l. c. nr. 462.

Abt Wibald beim König Klage geführt über Beraubung des Klosters.[1] Daß den Übeltäter eine exemplarische Strafe treffen solle, hatte Friedrich damals angekündigt.[2] Vom weiteren Verlauf erfahren wir leider nichts, auch nichts von einer Sühne. Ist es nicht denkbar, daß zwischen der ersten und zweiten Klage ein Zusammenhang besteht, daß inzwischen ein Urteil gegen den Friedbrecher ergangen war, daß er seine Mordtat schon als Geächteter begangen und dadurch schließlich das energische Eingreifen Herzog Heinrichs herbeigeführt habe?[3] Ist es nicht auch denkbar, der Schwalenberger habe dem Herzog, von dem er Lehen trug, bei der Exekution Widerstand geleistet, und ihm dadurch an Ehre und Gut Schaden zugefügt, so daß jener ihm „beneficiali iure" seine Lehen entzog und ihn schließlich zwang — man glaubt die gewaltsame Gegenwehr zwischen den Zeilen zu lesen — auch die Burg Dasenberg herauszugeben?[4] Das sind doch recht naheliegende Vermutungen, besonders wenn man die Charakteristik kennt, die Helmold von Bosau von dem unverbesserlichen Raubgrafen entwirft.[5] Auch sagt Helmold ausdrücklich, Wedekind sei gefangen und eine Weile in Haft gehalten worden;[6] er hat sich also nicht freiwillig gestellt, ist vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst geächtet worden — kurzum, ein sofortiges lehnrechtliches Verfahren wegen eines landrechtlichen Vergehens ist hier nichts weniger als erwiesen. Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß der Missetäter wegen fortgesetzter schwerer Friedensbrüche gegenüber dem eigenen Lehnsherrn[7] geächtet, bezwungen und seiner Lehen verlustig erklärt worden, der Lehenverlust also nur die letzte Folge eines landrechtlichen Verfahrens gewesen ist. Von einem

---

[1] l. c. nr. 384.

[2] l. c. nr. 390: talem faciemus vindictam, quod alii similia committere non presument.

[3] Prutz H. d. L., 155ff., stellt denn auch diese Begebenheiten von 1152 bis 1157 als zusammenhängend dar. Unmittelbar überliefert ist das nicht, aber es hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich.

[4] Remota omni conditione vel verbo gratiae heißt doch wohl nichts anderes als „auf Gnade und Ungnade". Daß er die Burg später dennoch zurückerhalten haben muß, lehrt die Erzählung bei Helmold, s. die nächste Anmerkung.

[5] Chronica Slavorum II 11 (ed. Schmeidler c. 107, p. 210, zu 1168): Cum autem omnis bellorum motus auctore Deo rediret in serenam pacis quietem, Wedekindus de Dasenberg recusavit pacem ... Hic enim ab adolescentia sua ad malum strennuus semper militiae usum in rapinas detorserat.

[6] Captus enim aliquando et in vincula conjectus fidem dederat, ut de cetero temperaret a rapinis usw. Auch der neueste Herausgeber hat dies auf den Fall von 1157 bezogen.

[7] Dies geht aus der früheren Klage Wibalds über ihn (1152) hervor, Jaffé I, no. 384: Invaserunt nos homines nostri, qui nobis fidelitatem iuraverunt et magna beneficia a nobis habent ... Folcwinus videlicet et Widekindus fratres.

Beweise dafür, daß „jedes schwere Verbrechen" ohne weiteres lehnrechtlich geahndet werden konnte, ist hier keinesfalls eine Spur zu finden.

Ich glaube, hiermit die ebenso neue wie überraschende Theorie von Güterbock, die das Wesen des Lehnrechts in ungeahntem Lichte zeigen würde, zerstört zu haben. Von einem lehnrechtlichen Verfahren gegen Heinrich den Löwen konnte, solange nur die Klage der Fürsten wegen Bedrückung vorlag, keine Rede sein. Wohl sieht auch das Lehnrecht ein Vergehen darin, daß einer seinen Mitvassallen, wissend, daß er in desselben Herrn Diensten steht, in seinem Lehen oder seiner Ehre angreift. Aber in diesem Fall setzt es nur Bußzahlung an den Herrn, 100 Pfund bei einem Reichsfürsten, nach dem Sachsenspiegel.[1] Daß man mit solchen Sätzen einem Fürsten wie Heinrich habe zu Leibe gehen wollen, kommt wohl nicht ernstlich in Betracht; das versprach doch zu wenig Erfolg, auch abgesehen von der zweifelhaften Begründung einer solchen Klage. Es bleibt also nur übrig, zu der bis vor kurzem allein bestehenden Meinung wieder zurückzukehren, daß der Prozeß gegen Heinrich den Löwen auf die Klage der Fürsten nach Landrecht eröffnet und betrieben worden ist. Das steht im Einklang mit dem Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde, wo diese Klage, da Heinrich sich dem Gerichte nicht stellt, zur Ächtung „pro contumacia" führt, zu einem Urteil ausschließlich nach Landrecht. Erst in der zweiten Phase des Prozesses tritt das Lehnrecht auf, und zwar jetzt das Lehnrecht allein.[2]

Lassen wir alle sonstigen Nachrichten beiseite und halten wir uns streng an den Text der Urkunde; er ist vollkommen klar und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung aus anderen Quellen. Heinrich ist wegen Unrechts gegen andere Fürsten verklagt und wegen Ausbleibens vor Gericht geächtet worden; als er fortfährt, Unrecht zu tun, wird er wiederum geladen, und zwar, wie ausdrücklich gesagt ist, sub feodali jure; wie denn auch das Urteil diesmal ein bloß lehnrechtliches ist, die Aberkennung der Reichslehen. Ich denke, wenn man den methodischen Grundsatz festhält, daß eine Urkunde vor allem aus sich selbst erklärt sein will, wenn man nicht zugleich nach den Angaben der Schriftsteller und den angeblich bekannten

---

[1] Sachsenspiegel Lehnrecht 68 § 4: Underwint sik ok en man sines husgenotes lenes mit unrechte oder dut he ime smaheit mit worden oder mit dat, die wile he't weit dat he in's herren dienste is, ... dar umme mut he deme herren gewedden oder he mut sik der scult untsecgen uppe'n hilgen. § 8: ... Svelk vorste aver vanlen hevet, die weddet deme koninge hundert punt.

[2] Auf die Meinung von Waitz und Weiland, daß überhaupt nur ein einziges Verfahren stattgefunden habe, in dem Landrecht und Lehnrecht „verquickt" waren, werde ich später Rücksicht nehmen.

Sätzen des Prozeßverfahrens schielt, so gibt es hier gar keine Schwierigkeiten. Was die Urkunde sagen will, kann gar nicht zweifelhaft sein: auf den landrechtlichen Prozeß, der mit der Ächtung schloß, folgte ein lehnrechtlicher, der zur Aberkennung der Reichslehen führte, und zwar ist der zweite Prozeß aus dem ersten hervorgegangen, da der Verurteilte fortfährt, Unrecht zu tun.

In diesem fortgesetzten Delikt ist nun aber ein neues Schuldmoment gegeben. Jetzt, bei der Ladung nach Lehnrecht, handelt es sich nicht mehr bloß um injuria principum, Unrecht gegen die Fürsten, sondern auch um multiplex contemptus, vielfache Mißachtung gegen den Kaiser, und precipue — in erster Linie — um evidens reatus majestatis, offenkundige Versündigung gegen die Majestät. Sind das lehnrechtliche Vergehen? Mir scheint, auch ohne besondere Zeugnisse könnten wir diese Frage ohne weiteres bejahen. Mißachtung des eigenen Herrn steht im Widerspruch mit der beschworenen Vassallenpflicht; es ist nur logisch, daß der Bruch dieser Pflicht lehnrechtlich geahndet wird.[1] Aber es fehlt auch nicht an ausdrücklichen Zeugnissen im geschriebenen Lehnrecht, wonach der Vassall, der dem Herrn die schuldige Ehrerbietung versagte, seine Lehen verlor.[2]

Worin bestanden nun der multiplex contemptus und evidens reatus majestatis? Wir haben vorhin festgestellt, daß es sich nicht

---

[1] Die Stelle im Sachsenspiegel Lehnrecht Art. 3 ist noch sehr allgemein gehalten: Die man sal sime herren bi plicht hulde dun unde sveren dat he ime so trûwe unde also holt si alse durch recht die man sime herren sole. Ebenso in der Antiqua der Libri feudorum VIII 11 (ed. Lehmann, S. 120): Qualiter autem jurare debeat videamus: „Juro ego ... quod a modo inantea ero fidelis huic sicut debet esse vassallus domino, nec id quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit alii pandam me sciente ad eius detrimentum." Schwört er aber als Gesinde (ex familia) oder Untertan des Herrn, nämlich quia de jurisdictione eius sit cui jurat, nominatim vitam mentem membrum et illius rectum honorem jurabit. Erst die Vulgata II 7 hat beide Teile zu einer volleren Formel (alia de novo ... forma inventa) verschmolzen. Aber schon der älteste Kommentar zum Lehnseid, der von Fulbert von Chartres stammte und durch Aufnahme in das Dekret des Gratian (c. 18 C. 22 qu. 4) allgemein bekannt war, zählt die Begriffe auf, unter denen der Vassall sich eidlich band: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile. Das erklärt er im einzelnen, und zwar: honestum, ne sit ei in damno de sua justitia vel de aliis causis, quae ad honestatem eius pertinere noscuntur; utile: ne sit ei in damno de suis possessionibus. Auch der sogenannte Glanville sagt c. IX § 4, das homagium müsse sub hac forma geleistet werden, daß der Huldigende fidem illi (dem Herrn) portet ... et quod eius in omnibus terrenum honorem servet.

[2] Richtsteig Kap. 12 (ed. Homeyer II 1, 443 ff.). Als Grund zur Lehnsentziehung galt es hiernach schon, wenn der Vassall vor seinem Herrn nicht aufstand oder ihm nicht den Vortritt ließ. Auch die fei mentie der Assisen von Jerusalem (s. oben S. 368, Anm. 4) dürfte die gleiche Deutung zulassen, als Bruch der gelobten Treue.

um neue Tatsachen, sondern nur um die juristische Würdigung des vorher dargestellten Tatbestandes handelt: Bedrückung der Fürsten, Versäumnis des Gerichts, fortgesetzte Bedrückung auch nach der Verurteilung. Der Schluß ist zwingend, daß der contemptus und reatus majestatis nichts anderes sein können als entweder die Versäumnis des Gerichts oder das fortgesetzte Unrecht oder beides.

Ein Vassall, der eine gerichtliche Ladung durch den Lehnsherrn ohne Grund unbeachtet ließ, verstieß gegen seine Lehnspflicht. Es war eine Nichtachtung gegen den Herrn, eine Minderung seiner Ehre und führte — dies ist ausdrücklich bezeugt — im Falle der Hartnäckigkeit zum Lehensverlust. Das steht wiederum in mehr als einem geschriebenen Lehnrecht.[1] Wir brauchen also gar nicht lange nach dem Tatbestand des multiplex contemptus zu suchen: er liegt in der wiederholten Versäumnis des kaiserlichen Gerichts. Schon der Ausdruck contemptus muß darauf führen, denn er nimmt ganz unverkennbar das kurz vorher gebrauchte „presentari contempserit" wieder auf. Auch der evidens reatus majestatis ist nicht mehr zweifelhaft. Daß die Worte eine Tautologie seien und nur einen anderen, schärferen Ausdruck für dieselbe Sache, die Terminversäumnis enthalten sollen, wird man ohne zwingenden Grund nicht annehmen können. Handelte es sich um ein Dokument unserer vielschreibenden Zeit, wäre diese Annahme wohl die natürlichste. Heute kommt es ja auf ein paar Worte mehr oder weniger nicht an. Das 12. Jahrhundert hatte andere Gewohnheiten, zumal seine Urkunden zeichnen sich gerade durch die Kürze und Prägnanz ihres Ausdrucks aus, der jedes überflüssige Wort zu vermeiden weiß. Der evidens reatus majestatis wird also etwas anderes sein als die versäumten Termine. Auch hier brauchen wir nicht lange zu suchen, die Tatsache ist unmittelbar vorher genannt worden: es ist das fortgesetzte Unrecht, das der Verurteilte seinen Nachbarn antut, ohne sich an den ergangenen Achtspruch des Kaisers zu kehren. Waren die Bedrückungen der Fürsten zunächst nur ein Unrecht gegen diese, das Ausbleiben vor Gericht eine Mißachtung des Kaisers, so war das Beharren im Unrecht nach gesprochenem Urteil zwar zunächst auch noch ein Unrecht gegen die Fürsten, zugleich aber ebensosehr eine offene Auflehnung gegen die rechtmäßige Herrschergewalt, eine Versündigung an der Herrscher-

[1] Sachsenspiegel Lehnrecht, Art. 65, § 18—20, führt den Fall aus, daß der Mann, zum drittenmal geladen, nicht erschienen ist. Wenn der Herr dies in den vorgeschriebenen Formen erwiesen hat, so vint man to rechte, men sole ime sin gut verdelen, dat he von deme herren hevet. Dasselbe sagt Glanville l. I c. 7 § 1: erscheint der Mann bei der dritten Ladung nicht, capietur tenementum in manum domini regis.

würde des Kaisers, reatus majestatis.[1] Lauter Dinge, die nach Lehnrecht zu strafen waren: Schädigung von Mitvassallen, Minderung der Ehre des Herrn, tätlicher Widerstand gegen sein Urteil. Nach Lehnrecht also konnte und mußte Heinrich jetzt wiederum vorgeladen werden, nach Lehnrecht traf ihn, da er auf jede Verteidigung verzichtete,[2] die angemessene Strafe, die Entziehung der Lehen. Das ist alles so klar und natürlich, wie man nur wünschen mag. Es wäre wohl auch nie ein ernsterer Zweifel darüber entstanden, hätte man nicht, was ich schon wiederholt als fehlerhafte Methode zurückweisen durfte, voreilig die Angaben der Schriftsteller mit denen der Urkunde vermengt, ohne zu fragen, ob jene denn dasselbe sagen wollen und können wie diese, ob sie überhaupt von denselben Dingen reden. Was doch keineswegs von vornherein feststeht.[3]

Eine stillschweigende Voraussetzung habe ich freilich selbst soeben gemacht, für die ich den Beweis nachholen muß. Ich sagte: der multiplex contemptus gegen den Kaiser liegt in der wiederholten Versäumnis des Gerichts. Die Urkunde aber scheint in der ersten, land-

---

[1] Den reatus majestatis im Sinne der alten Zeit kennt die Gegenwart nicht. Im deutschen Strafgesetzbuch gibt es kein „Majestätsverbrechen", nur noch eine Majestätsbeleidigung, die von der gemeinen Beleidigung nicht qualitativ, nur quantitativ verschieden ist. Frank, Strafgesetzbuch[7], S. 187. Woher sollen wir auch den Begriff des Majestätsverbrechens nehmen, da für uns die Majestät selbst zu einem Wort ohne bestimmten Inhalt, einem bloßen Titel herabgesunken ist! — Güterbocks Deutung des reatus majestatis als „gerichtlicher Ungehorsam" (S. 115) trifft die Sache auf keinen Fall. Das wäre bloß contumacia, die doch mit jenem lange nicht identisch ist. Zur Erläuterung des Begriffes dient u. a. die Stelle der Vita Chuonradi Salisburg., SS. XI, 68: Heinrich Haupt wirft i. J. 1111 dem Erzbischof vor, er sei reus majestatis, weil er die Ausführung des Vertrags hindert, den Heinrich V. mit Paschal II. geschlossen hat. Um Verrat handelt es sich dabei nicht, aber um Widerstand gegen die Reichsgewalt. — Die Dissertation von Otto Kellner, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Halle 1911), ist ein Produkt unfreiwilliger Komik. Ihr Verfasser übersetzt contumax mit „abwesend" (S. 55) und findet (ebenda) unter dem evidenti reatu majestatis seien „alle anderen Anklagepunkte gegen den Herzog zusammengefaßt, die seit 1176 entstanden, als dunkle Gerüchte (!) im Umlauf waren, und die, erwiesen oder nicht (!), jeweilig gegen ihn vorgebracht wurden". Eine saubere Vorstellung von Recht und Gericht des 12. Jahrhunderts! S. 4 nennt der Verfasser das Majestätsverbrechen sogar eine „Einrichtung", wenn auch keine „einheitliche", sondern „es ist geworden wie jede andere Institution". Ist es schon bedauerlich, daß jemand am Schlusse eines akademischen Studiums so etwas schreibt, warum muß es auch noch als Dissertation gedruckt werden?

[2] Eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem.

[3] Waitz schließt seinen Aufsatz, Forschungen X, 166, mit den Worten: Urkunde und Historiker, richtig verstanden, „erläutern und ergänzen sich gegenseitig. Die historische Kritik aber erfüllt ihre Aufgabe, indem sie dies nachweist". Man kann mit demselben Recht unter Umständen das Gegenteil sagen.

rechtlichen Phase des Prozesses keine wiederholten Ladungen, sondern nur eine einzige zu kennen: quia citatione vocatus — — presentari contempserit.

Trotzdem haben alle früheren Forscher an einer dreifachen Ladung festgehalten. Es schien ihnen ausgemachte Sache, daß im Prozeß nach Landrecht der abwesende Beklagte erst im dritten Termin verurteilt werden durfte. Daß die Urkunde in unserm Fall etwas anderes sagen könne, als was nun einmal stehender Rechtsbrauch war, das schien ihnen ausgeschlossen. Folglich mußten die Worte so verstanden werden, als meldeten sie von dreifacher Ladung, obwohl da nur von Ladung überhaupt etwas zu lesen stand.[1]

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Schlüsse willkürlich sind. Güterbock hat durchaus Recht, wenn er sagt, bei dieser Ansicht müßte eine arge Nachlässigkeit des urkundlichen Ausdrucks angenommen werden.[2] Man kann ihm auch wenigstens strenge Folgerichtigkeit nicht absprechen, wenn er nun seinerseits den Schluß zieht: da die Urkunde nur von einer Ladung vor der Acht spricht, so wird auch nur eine Ladung erfolgt sein, und wenn in einem so wichtigen Prozeß nur eine Ladung erfolgen konnte, so wird das eben Rechtens gewesen sein. Dies zu beweisen, daß nämlich im Landrechtsprozeß eine einmalige peremtorische Ladung zur Verurteilung eines ausgebliebenen Beklagten genügte, setzt Güterbock sich zur Aufgabe, und dies glaubt er auch wirklich bewiesen zu haben. Es ist wohl der Kern und der wesentlichste Ertrag seines Buches und — soviel ich sehe — so allgemein und unumwunden anerkannt worden, daß man schon etwas gründlich zu Werke gehen muß, wenn man ihm widersprechen will.

---

[1] Besondere Zurückweisung verdient die Auffassung von Weiland und Waitz. Weiland, Forschungen VII, 175f., meint, „daß es verkehrt wäre, nach dem Wortlaut der Urkunde, welcher die Achtserklärung vor dem Verbrechen [reatus majestatis] aufführt, anzunehmen, diese seien nicht von vornherein Gegenstand der Anklage gewesen. ... Das trino edicto ad nostram citatus presentiam ... braucht durchaus zeitlich nicht für später angesehen zu werden als die Tatsachen des voraufgehenden Wütens gegen die Kirche, ist vielmehr ein und derselbe Vorgang, welcher mit den Worten citatione vocatus vor der Ächtung erwähnt wird". Das würde besagen: die Urkunde erzählt denselben Vorgang zweimal, aber mit verschiedenen Worten. Ähnlich Waitz, Forschungen X, 155. 158 (das erstemal soll die „historische", das zweitemal die juristische Begründung gegeben werden). Wenn aber hier irgend etwas unbestreitbar ist, so ist es dies, daß die Urkunde unter den Gründen des lehnrechtlichen Urteils eine Tatsache anführt, die nur in der Zeit nach dem Achtsurteil denkbar ist, nämlich das fortgesetzte Delikt (deinde quoniam ... non destitit). Wie sollen da die Ladung vor der Ächtung und die vor der Lehnsentziehung identisch sein? Man sieht wohl, was hier „verkehrt" ist.

[2] S. 127.

Seine These lautet: nach Lehnrecht kann jeder Beklagte fordern, dreimal geladen zu werden, ehe man ihn verurteilt. Die Frist beträgt für gewöhnlich je 14 Tage, für Reichsfürsten aber je 6 Wochen. Anders nach Landrecht. Dieses kennt in bezug auf die Fristen kein Vorrecht der Reichsfürsten, es gestattet dagegen eine Zusammenziehung der drei Termine von je 14 Tagen zu einem einzigen peremtorischen von 6 Wochen. Wohl sagt der Sachsenspiegel hierüber das Gegenteil: „Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne“ (Landrecht I 67 § 1). Aber diese Bestimmung, meint Güterbock, „scheint auf Irrtum zu beruhen oder nur beschränkte Bedeutung besessen zu haben; sie hat jedenfalls im 12. Jahrhundert noch keine allgemeine Gültigkeit gehabt“.[1] Das gehe schon hervor aus den Bestimmungen der Landfrieden von 1104—1108 und von 1179, wo nur von einer dreimaligen Frist von je 14 Tagen, nicht 6 Wochen die Rede sei. Es stehe überdies in Einklang damit, daß wohl das Lehnrecht, nicht aber die Stammesrechte den Fürsten Vorzüge einräumten. Man habe im Mittelalter den Satz des römischen Rechts von der möglichen Zusammenziehung mehrerer Termine in einen peremtorischen (unum pro omnibus) wohl gekannt, wie seine Erwähnung in der Formelsammlung Markulfs beweise. Endlich aber — und dies wäre die Hauptsache — es ließen sich mehrere landrechtliche Fürstenprozesse nachweisen, in denen so verfahren, d. h. den Angeklagten nur ein peremtorischer Termin von dreimal 14 Tagen = 6 Wochen gesetzt und bei dessen Versäumnis das Achtsurteil gefällt worden sei. Dies wären — wenn wir die Fälle übergehen, auf die Güterbock wegen Verdachts der Unregelmäßigkeit oder mangelhafter Überlieferung selbst kein Gewicht legt — die Prozesse gegen Otto von Northeim im Jahre 1070, gegen Erzbischof Konrad von Salzburg im Jahre 1166, gegen die Mörder König Philipps im Jahre 1208—1209, gegen die Mörder Erzbischof Engelberts von Köln im Jahre 1225, gegen Ottokar von Böhmen 1274—1275 und gegen den Grafen Guido von Flandern im Jahre 1282. Nicht weniger als 6 Fälle in etwas über 200 Jahren, das scheint allerdings durchschlagend! Und ist dennoch nicht richtig.

[1] S. 129. Ebenso sagte schon Weiland, Forschungen VII, 179: „Doch glaube ich nicht, daß der Satz des sächsischen Landrechtes ... schon damals zu allgemeiner Geltung gekommen war, daß nicht noch von seiten des Reichstages gegenüber einem verklagten Fürsten davon abgewichen werden konnte Es wird sich hiermit wie mit so manchen anderen Terminen der Rechtsbücher verhalten.“ Abgesehen von dem letzten etwas orakelhaften Satze verrät sich hier eine recht überraschende Ansicht von der Bedeutung der Formen im Recht, die aus der Geschichte des deutschen Rechts im Mittelalter schwerlich gerechtfertigt werden kann.

Man darf zunächst auf einen Widerspruch hinweisen, in den Güterbock sich verwickelt hat. Der Satz des Sachsenspiegels soll im 12. Jahrhundert „noch keine“ Geltung erlangt haben;[1] also müßte er sie wenigstens im 13. Jahrhundert besessen haben? Nicht doch, die Gegenbeispiele stammen ja mit zwei Ausnahmen sämtlich aus dem 13. Jahrhundert, von 1208—1282. Wann wäre er denn in Geltung gewesen? Im 12. Jahrhundert noch nicht, im 13. Jahrhundert augenscheinlich nicht mehr — also niemals! Eike von Reppichau hätte sich gröblich geirrt in einer Sache, die er unbedingt wissen mußte. Von dem erfahrenen Richter, dem Praktiker und Theoretiker des geltenden Rechts darf man eigentlich verlangen, daß er solche Irrtümer nicht begehe, sonst schwindet alles Vertrauen zu seinen Worten. Zu dieser Annahme wird sich niemand so leicht entschließen; denn am Ende, wer konnte über diese Dinge besser Bescheid wissen als er, der das geltende Recht aus eigner langer Erfahrung aufzeichnete? Seine Aussage aber ist so klar und so bestimmt, daß sie jeden Widerspruch wie jedes Mißverständnis auszuschließen scheint. Die Kontroverse läuft hier auf ein Duell zwischen Eike von Reppichau und Ferdinand Güterbock hinaus, und da scheinen mir die Waffen doch recht ungleich zu sein. Man wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich bis zum schlagenden, völlig einwandfreien Gegenbeweis Eiken mehr glaube als dem gelehrtesten Forscher unserer Tage. Die Zeiten sind ja glücklicherweise nicht mehr, wo der einzige große Jurist, den Deutschland im Mittelalter besessen hat, vor dem Gerichte der Kritik auf der Armsünderbank saß. Eine schwere methodische Verirrung ist damit aufgegeben, wenn auch vielleicht noch nicht ganz gesühnt. Gewiß wird niemand den Sachsenspiegel für unfehlbar erklären wollen. Seine Systematik ist oft willkürlich, er konstruiert nach vorgefaßtem Schema. Aber von da bis zu dem Vorwurf gröblicher Unrichtigkeit in Dingen, die zum Alltäglichen des Rechtslebens gehörten, ist doch ein sehr weiter Weg. Daß hierin der „Spiegel“ volles Vertrauen verdient, dafür bürgt uns allein sein Erfolg. Wie konnte man nur im Ernste glauben, ein Buch über das geltende Recht sei in kurzer Zeit zu maßgebendem Ansehen gelangt, obwohl es das geltende Recht in wesentlichen, jedermann bekannten Stücken falsch darstellte! Das müßte man auch in unserm Fall annehmen. Man müßte es für möglich halten, Eikes Buch sei die Bibel der deutschen Gerichte geworden, obgleich darin nicht einmal die Äußerlichkeiten des Prozeßverfahrens richtig dargestellt waren, die doch jeder Richter in Deutschland kannte, die jeder Abschreiber sofort berichtigen konnte und gegebenen Falles ohne weiteres

[1] So auch schon Weiland, Forschungen VII, 179.

berichtigt haben würde. Um aber dies ohne zwingende Gründe für möglich zu halten, muß man schon sehr beherrscht sein von der unglücklichen Neigung, „die Quellen zu belehren, statt von ihnen zu lernen“.[1]

Doch prüfen wir die Gründe, die Güterbock für seine neue Auffassung vorbringt!

Was soll zunächst die Berufung auf den Satz „unum pro omnibus“ des römischen Rechts? Daß man ihn in Deutschland im 12. Jahrhundert gekannt habe, ist durch nichts zu belegen, und wenn es damals grundgelehrte Leute gegeben haben sollte, die etwas davon wußten, so werden sie sich gehütet haben, in des deutschen Königs Gericht davon Gebrauch zu machen. Güterbocks Berufung auf eine Markulfsche Formel ist, fürchte ich, Gelehrsamkeit am falschen Ort. Warum nicht auch die zwölf Tafeln heranholen oder lieber noch Hammurabis Gesetze? Zwischen Markulf und Friedrich Barbarossa liegen bekanntlich rund fünf Jahrhunderte, alle heute bekannten Markulf-Handschriften waren zu Barbarossas Zeiten schon 300 Jahre alt, die Sammlung selbst schon unter Ludwig dem Frommen außer Gebrauch gekommen. Gerade so gut hätte man sich anno 1849 gegen die preußischen Steuerverweigerer auf den Sachsenspiegel berufen können.[2]

Auch der Hinweis auf den Unterschied in der Tendenz von Lehnrecht und Landrecht, von denen jenes den Fürsten Vorrechte gebe, dieses nicht, ist verunglückt. Der Sachsenspiegel spricht hier nicht von einem Vorrecht der Fürsten, sondern der schöffenbar Freien vor den übrigen Geburtsständen. Will Güterbock leugnen, daß die Stammesrechte diesen Unterschied der Stände sehr scharf hervorheben?

Sodann die beiden Landfrieden des 12. Jahrhunderts. Sie beweisen gar nichts. Ob der erste, der schwäbische Landfriede von 1104—1108, der uns nicht im vollen Text vorliegt,[3] sich mit seinen entehrenden Strafen — Handabhauen und Brandmal — für niedrige gemeine Verbrechen wie Diebstahl und Wilddieberei auf Hochfreie beziehen soll, kann man bezweifeln. Gerade der § 2, auf den Güterbock sich beruft, weil er drei vierzehntägige Fristen festsetzt, beginnt mit den Worten: „Si quis inculpatus fuerit pro furto“. Hat man dabei an hochfreie,

---

[1] v. Domaszewski, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1910, 4. Abhandlung, S. 9.

[2] Ich würde bei diesem Mißgriff nicht verweilen, wenn Güterbock selbst nicht (S. 131, Anm. 1) von einem „für seine Untersuchungen wertvollen Argument“ spräche.

[3] M. G. Constitutiones I, 613f.

schöffenbar freie Leute und Fürsten gedacht?[1] Und selbst wenn es möglich war, die Bestimmungen dieses Landfriedens auf die höchsten Stände anzuwenden, so bleibt doch die Annahme offen, daß in diesem Fall eben nicht die dreimal vierzehntägige sondern die dreimal sechswöchentliche Frist gegeben werden mußte, wenn das auch in dem Gesetz nicht ausdrücklich gesagt war. Wer weder das eine noch das andere zugeben will, dem gebe ich noch ein drittes zu erwägen. Der Landfrieden setzt Strafen fest für gemeine Verbrechen und Bruch dieses besondern Landfriedens. Sollten nicht für diese Fälle, im Interesse rascher Justiz, kürzere Fristen eigens verfügt worden sein? Etwas anderes bezweckte doch ein Landfriede überhaupt nicht als verschärfte Handhabung des Strafrechts. Eben deswegen mag man auch eine Verkürzung des Verfahrens in ihm angeordnet haben. Aber was änderte das am gemeinen Recht? Konnten die Satzungen eines temporären Landfriedens die uralten Sätze des gemeinen Volksrechts für immer umstoßen? Das Gleiche gilt von dem rheinfränkischen Landfrieden von 1179,[2] wo es heißt (§ 6): „Si reus perpetrato maleficio effugerit, per trinas XIIII dierum inducias citetur"; und (§ 9): „Si malefactores legitime citati ad ternas indutias XIIII dierum venire contempserint." Auch dieses Gesetz hat nur zeitweise Geltung, auf zwei Jahre. Wenn hier nicht bei den 14tägigen Ladefristen die Ausnahme zugunsten der Hochfreien stillschweigend vorbehalten blieb, so war es eben eine zeitweilige Verschärfung des geltenden Rechts, die an dessen ererbten Sätzen so wenig etwas ändern konnte, wie heute ein zeitweiliger Belagerungszustand das gewöhnliche Recht dauernd abändert.

Vielleicht ist es nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die längere Frist bei Angeklagten hochfreien Standes kein Ehrenvorrecht, sondern eine praktische Notwendigkeit gewesen sein dürfte. Den kleinen Mann, der an seinem Orte festsaß, konnte man binnen 14 Tagen laden, nicht aber den großen Herrn, dessen Leben sich in viel weiterem Kreise bewegte, der vielleicht in Sachsen und Schwaben, in Hessen und Oesterreich zugleich begütert war und in des Königs Dienst über Land reiten mußte. Ihm gegenüber war die dreimal längere Frist nur recht und billig, keine Vergünstigung.

---

[1] An welches Gericht bei den Worten in § 2 gedacht ist, daß der Kläger vadat ad parrochiam accusati, lasse ich dahingestellt. (Die Beziehung nicht auf das Pfarrgericht, sondern auf das bischöfliche Sendgericht ist nicht ausgeschlossen, da parrochia für dioecesis in dieser Zeit vorkommt, z. B. in einer Urkunde EB. Heinrichs von Mainz 1150: infra terminos parrochiae meae. Würdtwein, Dioecesis Moguntina I, 87). Vom Hofgericht des Königs ist hier keinesfalls die Rede.

[2] Constitutiones I, 381f.

Kommen wir nun zu dem, was in Güterbocks Beweisen gegen die Aussage des Sachsenspiegels die Hauptsache sein soll, zu den sechs praktischen Fällen. Soweit wir in ihnen überhaupt klar sehen — und das ist glücklicherweise bei den meisten der Fall, — beweisen sie, richtig verstanden, genau das Gegenteil, die vollkommene Richtigkeit, die praktische Geltung und das hohe Alter der Sätze des Sachsenspiegels.

Sehr einfach liegt der Prozeß von 1282.[1] Das Haus von Avesnes prozessiert seit Jahrzehnten gegen das von Dampierre um den Besitz Flanderns. Auf die Vorgeschichte braucht hier nicht eingegangen zu werden.[2] Am 5. August 1281 wurde das Hofgericht König Rudolfs durch eine Klage Johanns von Avesnes damit befaßt und erließ, auf Grund eines früheren Urteils (von 1252), einen Einsetzungsbefehl zugunsten des Klägers. Am 16. April 1282 klagte dieser wegen gewaltsamen Widerstandes der Gegenseite. Der Beklagte, Gui von Dampierre, ist zugegen und leugnet. Zur Feststellung des Tatbestandes wird die Sache vertagt und am 15. Juni 1282 wieder vorgenommen. Diesmal ist der Beklagte nicht erschienen; er wird sofort geächtet. Mit vollem Recht: er hatte keinen Anspruch auf weiteren Aufschub, denn die Klage war in seiner Gegenwart anhängig gemacht worden, und er hatte die Verteidigung aufgenommen. In diesem Fall aber gab es nur einen einzigen Termin.[3] Vielleicht kam auch ein anderer Satz zur Anwendung, den Güterbock ebenso übersehen hat, und den der Sachsenspiegel im Landrecht II 45 angibt: „Svene man vor gerichte scüldeget in sîn antwerde (? geinwerde ?), wert he dingvluchtich, her is in der klage gewunnen. Is he scüldeget um ungerichte, man sal in vervesten altohant.“ Wenn Gui von Dampierre sich dem Gericht gestellt hatte, aber bei der Fortsetzung des Prozesses ausgeblieben war, so konnte er wohl als ‚dingflüchtig‘ gelten und sofort der Acht verfallen sein. Dies wäre dann der gleiche Fall wie ein

[1] Ich will kein Gewicht darauf legen, daß dieser Prozeß sich nicht sonderlich zum Vergleich eignet, insofern er vielleicht als eine Klage um Lehen anzusehen ist, nicht um Ungerichte, wie die Klage gegen Heinrich den Löwen.

[2] Wir kennen den ganzen Prozeß aus den Urkunden des Hofgerichts M.G. Constitut. III, 288f. 301f. Er ist übersichtlich dargestellt bei Franklin, Reichshofgericht I, 152ff. Vgl. Brosien, Der Streit um Reichsflandern (1884) S. 11ff., Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 649ff. und im allgemeinen Pirenne, Geschichte Belgiens I, 275ff.

[3] Sachsenspiegel Landrecht II 3 § 1: Beklaget man enen man in sine jegenwarde, ... man sal ime degedingen to me nesten dinge ...., sint sal he antwerden. Dazu II 9 § 1: Sve so ok begint to antwerdene, unde wirt ime en ding geleget mit ordelen, ne kumt he nicht vore, he is in der klage gewunnen.

anderer aus dem Jahre 1186, auf den Bernheim zuerst aufmerksam gemacht hat.[1] Da wird der Graf von Genf auf die Klage des Bischofs „super iniuriis“, vom kaiserlichen Hofgericht geächtet und zu hoher Bußzahlung und Verlust seiner Genfer Kirchenlehen verurteilt, und zwar „per culpam et contumaciam suam“, nicht weil er sich nicht gestellt, sondern weil er sich zuerst gestellt, dann aber vor dem Spruch den Hof verlassen hat.[2]

Wir kommen zu dem Prozeß Ottokars von Böhmen. Es steht fest, daß hier der Angeklagte wiederholt vorgeladen wurde, ehe seine Verurteilung erfolgte. Güterbock findet dennoch auch hier seine These bestätigt, indem er annimmt, Ottokar sei wohl nach Lehnrecht dreimal, nach Landrecht dagegen nur einmal peremtorisch binnen sechs Wochen geladen worden. Seine Ansicht steht im Widerspruch mit allem, was bisher über diesen wiederholt behandelten Prozeß gesagt worden ist. Gleichwohl verzichtet Güterbock auf „eingehende Begründung“. Das kann ich nur bedauern, da es auch mir eine vollständige Auseinandersetzung mit ihm unmöglich macht. So wie er seine Ansicht vorträgt, wird ein kritisch gestimmter Leser den Eindruck erhalten, daß dies nicht eine Belehrung aus den Quellen über

[1] Göttingische Gelehrte Anzeigen 1909 S. 745.

[2] Constitut. I, 432: Willelmus comes Gebennensis legitima citatione coram majestate nostra constitutus juravit stare mandatis nostris super injuriis et excessibus et dampnis que .. Gebennensi episcopo .. dinoscitur intulisse. Qui subterfugiendo justiciam a curia nostra clam recessit et ... degeravit. — So dankbar man Bernheim für den Hinweis auf diesen bisher allgemein übersehenen und in mehr als einer Richtung lehrreichen Fall sein muß, er hat ihn doch nicht in allen Stücken richtig aufgefaßt. Zunächst hat er übersehen, daß es sich hier um ein Kontumazialurteil nicht wegen Gerichtsversäumnis, sondern wegen Dingflucht handelt. Sodann hat er den Unterschied zwischen dem eben zitierten Urteil zugunsten des Bischofs von Genf und einem andern vom 2. März 1186 — einen Tag später — zugunsten des Bischofs von Lausanne (Constitut. I, 433) verkannt. In jenem heißt es, der Graf sei legitima citatione geladen, in diesem, er sei ter citatus legitime nicht erschienen. Bernheim schließt daraus, da die Prozesse ganz analog und gleichzeitig seien, daß man auch im ersten unter der legitima citatio eine dreimalige Ladung zu verstehen habe. Ein allzu rascher Schluß! Die Prozesse mögen analog und gleichzeitig gewesen sein, so sind sie doch nicht in gleicher Weise verlaufen. Der Klage des Bischof von Genf hatte der Graf sich zunächst gestellt, nicht aber derjenigen des Bischofs von Lausanne. Cum enim ... ter citatus legitime fuisset et venire et satisfacere contempsisset, heißt es hier. Im Lausanner Prozeß ist es also gar nicht zur Verhandlung in Gegenwart des Beklagten gekommen, darum ist der Rechtsgrund der Verurteilung hier die Versäumnis der dritten Ladung, während es dort, wo der Beklagte zu Anfang erschien und nachher erst verschwand, ganz gleichgültig war, ob es sich um den ersten, zweiten oder dritten Termin handelte: er wurde eben nicht wegen Versäumnis, sondern wegen Verlassens des Gerichts geächtet. Weiter unten werde ich zeigen, daß auch von einer späteren Verhängung der Oberacht, die Bernheim S. 746 zu erkennen glaubt, nicht die Rede sein kann.

eine in Frage stehende Theorie ist, sondern ein Versuch, die fertige Theorie in den Angaben der Quellen wiederzufinden. Und nicht einmal ein glücklicher Versuch. Ich könnte mir ein näheres Eingehen darauf ersparen, da jeder zugeben wird, daß eine „im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung" vorgetragene, aber nicht eingehend begründete Meinung unter keinen Umständen als Beweis für eine ebenfalls neue „im Gegensatz zur herrschenden Auffassung" stehende Theorie gelten kann. Doch will ich immerhin den Versuch machen, ihr auch so gerecht zu werden und festzustellen, was sich feststellen läßt.

Der Prozeß ist nicht eben gut überliefert.[1] Aktenstücke haben wir nur für seinen Beginn, für den Verlauf sind wir auf Angaben von Schriftstellern angewiesen, die keineswegs erschöpfend sind. Es steht fest, daß der Reichstag zu Nürnberg auf die Klage König Rudolfs am 19. November 1274 die erste Vorladung an Ottokar erließ, indem er ihm einen Termin von 6 Wochen und 3 Tagen stellte, unter Zubilligung von weiteren 18 Tagen für die Zustellung der Ladung. In den Akten wird dieser Termin ausdrücklich als „peremptorius" bezeichnet.[2] Trotzdem spricht der Reichstag zu Würzburg am 23. Januar 1275 kein Urteil, sondern erläßt eine erneute Ladung. Das Urteil fällt erst bedeutend später, und zwar geht die übereinstimmende Annahme der Forscher, der auch Güterbock beitritt, dahin, Ottokar sei auf dem Reichstag zu Augsburg im Mai 1275, nachdem er durch einen Gesandten Einwendungen gemacht hatte, die zurückgewiesen wurden, seiner Lehen verlustig erklärt[3] und erst am 24. Juni geächtet worden.[4] Man hat dies bislang immer so verstanden, daß der Prozeß nacheinander an mehreren Gerichtstagen verhandelt worden, das „peremtorisch" also hier nicht im strengen Sinne zu fassen sei, „als wenn damit im ersten Termin ein endgültiges Urteil in Aussicht gestellt werden sollte."[5] Geteilt waren die Meinungen nur darüber, ob schon der Tag von Nürnberg, auf dem Rudolf die Klage erhob, als erster von drei Terminen anzusehen sei, oder ob es im ganzen nur zwei Termine gegeben habe. Dabei war man übereinstimmend der An-

---

[1] Die Literatur verzeichnet Güterbock S. 119 Anm. 2. Vgl. die übersichtliche Darstellung bei Franklin I, 166f., die freilich nicht in allem richtig ist.

[2] M. G. Constitutiones III, 59ff.

[3] Die zuverlässigste Angabe bietet die sächsische Fortsetzung zu Eikes Weltchronik, M. G. Deutsche Chroniken II, 286f. Dazu kommt die Österreichische Reimchronik, l. c. V 1, 170f. Vgl. Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI nr. 372a.

[4] Das zweite ist nicht direkt überliefert, es ist nur ein Schluß, den man aus späteren Tatsachen ziehen kann (vgl. Böhmer-Redlich nr. 389a), der mir aber nicht unbedingt sicher scheint.

[5] So die Worte von Zeissberg, Archiv für österr. Geschichte LXIX, 6.

sicht, der Prozeß sei zunächst als lehnrechtlicher und erst nachträglich auch als landrechtlicher behandelt worden, weil das lehnrechtliche Urteil dem landrechtlichen Urteil vorausging. Güterbock kehrt dies um: eröffnet wurde das Verfahren nach Landrecht, der erste sechswöchentliche Termin war peremtorisch im vollen Sinne des Wortes, und nur mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen mit dem Papste wurde das Urteil aufgeschoben, das von Rechts wegen schon im Januar 1275 zu Würzburg hätte gesprochen werden können. Inzwischen habe man ein zweites Verfahren gegen Ottokar nach Lehnrecht weiter verfolgt, wobei man — so muß ich wohl Güterbocks Ausführungen ergänzen[1] — auf den Papst nicht dieselbe Rücksicht nahm, so daß der zweite Prozeß früher zum Abschluß kam als der erste.

Daß diese Erklärung sonderlich einfach und natürlich anmute, wird man nicht behaupten können. Wenn sich eine einfachere finden ließe, würde sie unstreitig den Vorzug verdienen. Sie setzt überdies einiges voraus, was erst zu beweisen wäre. Vor allem eines, daß gegen einen und denselben Beklagten in derselben Sache gleichzeitig zwei getrennte Prozesse geführt worden seien, einer nach Landrecht, der andere nach Lehnrecht. Hierauf werden wir näher eingehen müssen.

Es wäre da zunächst der Ansicht zu gedenken, die ihrerzeit von Waitz,[2] in bezug auf den Prozeß Heinrichs des Löwen, geäußert wurde, daß nämlich im Verfahren vor dem Hofgericht Landrecht und Lehnrecht nicht streng geschieden worden seien, daß eine Verbindung oder „Verquickung“ lehn- und landrechtlicher Elemente statthatte, „die wir nicht aufzulösen vermögen: man berief sich auf das Lehnrecht als Fundament der ganzen Verurteilung, ohne sich wahrscheinlich selbst klar zu machen, wie weit dies die entscheidenden Normen an die Hand gab“. Den letzten Satz darf man wohl rundweg ablehnen. Es ist doch eine ganz unmögliche Vorstellung, daß die deutschen Reichsfürsten, im Hofgericht des Königs, selbst nicht gewußt haben sollten, nach welchem Recht sie ihr Urteil sprachen. Das würde ja nichts geringeres besagen, als daß die Richter sich nicht klar darüber gewesen seien, ob ihr Urteil überhaupt rechtmäßig sei. So etwas widerspräche doch allem, was wir über die Zeit und die Menschen wissen. Wenn etwas an den Verhandlungen der Reichstage wie an dem gesamten öffentlichen Leben jener Tage immer wieder auffällt, so ist es die fast pedantische Feierlichkeit, womit die Formen behandelt werden, vollends sobald eine Rechtsfrage ins Spiel kommt. Welch breiten Raum nehmen doch in den

[1] S. 139. 141.

[2] Forschungen X, 159, wie vorher schon von Weiland, auf den Waitz sich bezieht. Vgl. oben S. 376 Anm. 1.

Rechtsbüchern gerade die Formen des Rechtslebens ein! Das ist es ja, was uns daran so fremdartig berührt, diese fast religiöse Wichtigkeit, mit der überall das Formelle umkleidet erscheint. Wir werden also auch bis zum zwingenden Gegenbeweis immer annehmen dürfen und annehmen müssen, daß man im Hofgericht sich jedesmal sehr klar darüber gewesen ist, ob man nach Landrecht oder nach Lehnrecht vorzugehen und zu urteilen habe. Wenn ein schlichter Rittersmann in der sächsischen Provinz diesen Unterschied so genau kannte, daß er seine Darstellung vom geltenden Recht nach diesen zwei Hauptbegriffen in zwei verschiedene Bücher teilte, so werden die Fürsten des Reichs auf diesem Felde auch nicht im dunkeln getappt und auch nicht nach bloßem Gefühl geurteilt haben.[1]

Etwas anderes ist es freilich, ob wir uns vorstellen sollen, daß in einem Kriminalfall, wo der Angeklagte ein hochfreier Mann und zugleich Vassall des Reiches war, das Hofgericht zwei getrennte Prozesse geführt hat. Dies wäre ein Maß von Formalismus und Pedanterie, das ich meinesteils auch den Deutschen des 12. und 13. Jahrhunderts nicht zutrauen kann, weil so etwas praktisch gar keinen Zweck gehabt und nur die Arbeit ungebührlich erschwert haben würde. Man vergegenwärtige sich: das Gericht ist in beiden Fällen dasselbe, die Formen des Verfahrens decken sich,[2] nur die Rechtssätze und die Rechtsfolgen sind verschieden. Mit andern Worten: dasselbe Gericht entscheidet in denselben Formen, aber nach verschiedenem Recht — was hätte da die Trennung des einen Prozesses in zwei Prozesse für einen Sinn?[3] Es ist ja nicht so, daß im einen Fall ein anderer Gerichtshof zuständig wäre; etwa wie wenn heute derselbe Fall vor einer Strafkammer und vor einem Disziplinargerichtshof verhandelt wird.[4]

---

[1] Eine besondere Zurückweisung verdient die Meinung von Bernheim (Gött. Gel. Anz. 1910 S. 750), daß „sich in diesen Dingen der hinsichtlich systematischer Scheidung ungenaue Geist des Mittelalters“ zeige. Wenn man überhaupt von einem „Geist des Mittelalters“ sprechen darf, was ich nicht tun würde, so wird man doch wohl dabei in erster Linie an die geistige Leistung denken müssen, die das Mittelalter kennzeichnet. Das ist bekanntlich die Scholastik, die die Methode begrifflicher Unterscheidung bis zur Virtuosität ausgebildet hat. Das Mittelalter, das einen Thomas von Aquino und Wilhelm von Ockham und das kanonische Recht hervorgebracht hat, „hinsichtlich systematischer Scheidung ungenau“!

[2] Dies wäre allerdings nicht der Fall, wenn Güterbock recht hätte, daß die Fristen nach Lehnrecht andere waren als nach Landrecht. Aber ich darf hier wohl das Ergebnis meiner Ausführungen vorausnehmen, in denen ich diese Behauptung widerlege.

[3] Dies gilt natürlich nur vom Hofgericht, in dem der König den Fürsten gegenüber zugleich nach Landrecht und nach Lehnrecht Richter ist.

[4] Insofern trifft der von Güterbock S. 124 gezogene Vergleich nicht zu.

Selbst heute erkennt eine Strafkammer unter Umständen im gleichen Verfahren über den Antrag des Staatsanwalts auf Bestrafung und über den Bußanspruch eines privaten Nebenklägers.

Indessen, das sind theoretische Erwägungen, die allenfalls zur größeren Anschaulichkeit beitragen, aber an sich nichts beweisen. Beweiskraft scheinen mir einzelne Stellen des geschriebenen Rechts zu haben, wo im Zusammenhang rein landrechtlicher Bestimmungen lehnrechtliche Konsequenzen festgesetzt werden und umgekehrt, nämlich Lehnsverlust als unmittelbare Folge von Vergehen gegen das Landrecht, und Ächtung als Strafe für Versündigung gegen das Lehnrecht. Ein Fall der ersten Art findet sich im Mainzer Landfrieden von 1235.[1] Wie man sich dort nicht besonnen hat, in ein landrechtliches Gesetz Bestimmungen von ebenso rein lehnrechtlicher Natur aufzunehmen, so ist es auch in dem Landfrieden Friedrichs I. wiederholt geschehen.[2] Umgekehrt finden sich hier und noch in der Goldenen Bulle Karls IV. landrechtliche Strafen für gewisse Missetaten eines Vassallen gegen seinen Herrn.[3]

Übrigens fehlt es auch nicht an einem Beispiel, das uns zeigt, wie im gleichen Prozeßverfahren ein landrechtliches und ein lehnrechtliches Urteil gefällt werden kann. Dies ist der schon erwähnte Prozeß gegen den Grafen Wilhelm von Genf im Jahre 1186. Der Beklagte wird hier in einem Atemzug geächtet, zu hoher Buße verurteilt und seiner Kirchenlehen entkleidet, jenes nach Landrecht, dieses nach Lehnrecht. Von einem doppelten Verfahren ist in der Urkunde, die den Spruch verkündet, nichts zu merken.[4]

Wir brauchen uns also nicht ohne Not zu der befremdlichen Vorstellung zu zwingen, daß bei einer Klage gegen einen Reichsfürsten — hier König Ottokar von Böhmen — zwei getrennte Prozesse neben oder

[1] § 15 und 19 wird der Lehnsverlust für Empörung des Sohnes gegen den Vater und Beihilfe dazu ausgesprochen. Constitutiones II, 244f. Ebenso in der Confederatio cum principibus ecclesiasticis 1220 (l. c. 89) für Antastung der Spolien von Geistlichen: ‚proscriptus et exlex habeatur et feodo sive beneficio . . . permaneat destitutus'.

[2] Im Landfrieden von 1152 handeln § 8 und 9 über den Fall, daß zwei oder mehr um ein Lehen streiten, in der Constitutio contra incendiarios von 1186 bestimmt § 10 als Folge der Oberacht auch den Verlust der Lehen. Constitutiones I, 197. 450.

[3] Im Landfrieden von 1152, § 17, wird als Friedbrecher bezeichnet, wer ein ihm aberkanntes Lehen gewaltsam an sich reißt. Die Goldene Bulle c. 14 spricht für unehrliche Lehnsauflassung und Angriff auf den Herrn neben Lehnsverlust auch Ehrlosigkeit und Reichsacht aus. — Ich will hier nur Beispiele anführen, die ein besserer Kenner gewiß leicht vermehren kann.

[4] M. G. Constitutiones I, 432.

hinter einander hergelaufen seien, einer nach Landrecht, der andere nach Lehnrecht. Wenn die Klage, wie hier angenommen zu werden pflegt, wirklich zum einen Teil Dinge des gemeinen Rechts — Beraubung des Reichs und Widerstand gegen den König —, zum andern solche des Lehnrechts — unterlassene Huldigung für ererbte Lehen — enthält,[1] so würde daraus nur folgen, daß das Gericht, das ja, weil aus Standesgenossen, die zugleich Reichsvassallen waren, zusammengesetzt, in beiden Fällen gleich zuständig war, in einem Fall nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, im andern nach denen des Lehnrechts entschied. Verschiedene Termine oder auch nur getrennte „Gerichtssitzungen" anzunehmen, so daß das Hofgericht sich in gewissen Momenten eigens „als Lehnshof konstituiert hätte",[2] liegt gar keine Veranlassung vor.

Man setzt sich aber auch mit dem Wortlaut der urkundlichen Quelle in Widerspruch, wenn man annimmt, Ottokar sei nach Würzburg (auf Januar 1275) zunächst nur nach Landrecht geladen und dort erst — oder gar noch später? — auch das Lehnrecht gegen ihn ins Feld geführt worden. Vergegenwärtigen wir uns doch: König Rudolf hatte vor dem als Hofgericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen tagenden Reichstag in Nürnberg die Anklage gegen Ottokar erhoben, daß er seine Reichslehen seit Jahr und Tag zu muten unterlassen habe, und das Hofgericht hatte entschieden, daß, wenn dem so sei, Ottokar seine Lehen verloren habe. Nun erfolgt die Ladung des Beklagten, und diese soll ausschließlich nach Landrecht ergangen sein! Das ist doch

[1] Ich meine allerdings, daß man diese Unterscheidung nicht zu machen braucht. Die Klage, die Rudolf vor dem Nürnberger Reichstag erhob, scheint mir durchaus einheitlich zu sein: 1. was soll geschehen gegenüber gewaltsamer Aneignung von bona imperii (beneficia, feuda)? Mit der Antwort, der König solle sie wieder herbeischaffen und unrechte Gewalt mit Macht vertreiben (iniuriosam violenciam regali potencia debeat repellere), ist die Grundlage gegeben für die zweite Frage: 2. Was gilt dem Böhmenkönig, der seine Lehen nicht gemutet hat? Die Antwort., er habe sie verwirkt, wenn er sine causa legitima so getan, gibt wiederum die Voraussetzung für die letzte Frage: 3. Welches Verfahren ist gegen Ottokar einzuschlagen (qualiter debeat procedere)? Ich kann hier die Notwendigkeit zur Annahme einer Doppelklage nach verschiedenem Recht nicht einsehen. Von Anfang an zielt die Beschwerde Rudolfs auf einen und denselben Punkt, die Vertreibung Ottokars aus seinem Reichslehenbesitz, den er wider Recht behauptet. Es ist, modern gesprochen, ein Verfahren mit dem Ziel der Lehnsentsetzung. Die drei Fragen des Klägers schreiten dabei streng logisch vom Allgemeinen zum Besonderen fort, wie das überhaupt die Art des damaligen deutschen Prozeßverfahrens ist. Die Auffassung von Plischke, Das Rechtsverfahren gegen Ottokar von Böhmen, S. 11 und 16, der erste der gefundenen Rechtssätze sei vorläufig unberücksichtigt geblieben, scheint mir nach jeder Richtung verfehlt.

[2] Diesen Ausdruck Weilands, Forschungen VII, 171, hat schon Waitz, a. a. O. X, 159 zurückgewiesen.

schlechterdings undenkbar. Unter welchen Begriff fiel denn die Klage des Königs, Lehnrecht oder Landrecht? Doch ohne allen Zweifel unter das Lehnrecht. Seit wann wäre versäumte Lehnshuldigung ein Vergehen im Sinne des Landrechts? Wenn also der Reichstag nur einen Prozeß nach Landrecht instruiert hätte, so würde er die auf Lehnrecht gegründete Klage des Königs abgewiesen haben. Zu solchem Widersinn gelangt man auf diesem Wege! Güterbock sagt zwar, in dem Text der Vorladung, die der Pfalzgraf an Ottokar erließ, werde man vergeblich nach einer Erwähnung des Lehnrechts suchen. Da heißt es allerdings nur, Ottokar solle erscheinen, „super injuriis et manifestis violenciis, quas idem rex sibi et imperio a vobis illatas conqueritur, legittime responsuri". Die Ausdrücke iniuriae et violentiae, auch injuriosa violentia sind formelhaft für die Kriminalklage (klage um ungerichte),[1] sie entsprechen dem deutschen „unrechten gewalt". Aber schließen sie darum das Lehnrecht aus? Darf man denn unter dem „legittime" nicht auch den Begriff „sub feodali jure verstehen"? Unrecht und offenbare Gewalt war dem Beklagten vorgeworfen worden; nach welchem Recht, ist gar nicht ausgesprochen. Auch das Lehnrecht kennt Unrecht gegen den Lehnsherrn und Gewalt in Aneignung von Lehen. War es etwa kein Unrecht gegen den König, wenn ein Fürst des Reichs die Huldigung verweigerte, zu der er nach Reichslehnrecht verpflichtet war, und trotzdem, gestützt auf seine kriegerische Macht, den Besitz seiner Reichslehen behauptete? Ich kann durchaus nicht finden, daß der Wortlaut der Ladung das Lehnrecht ausschließe, im Gegenteil, er läßt sich ohne jeden Zwang auf das Lehnrecht deuten.

Güterbock sagt weiter: der König habe gefragt, wie er verfahren solle, um Ottokars contumacia zu begegnen; mit den Worten „procedere ad ipsius contumaciam reprimendam", auf die sich auch die Ladung beziehe (procedemus), könne „nicht an ein lehnrechtliches Urteil, sondern nur an das Achturteil gedacht worden sein, da das Achturteil, und zwar dieses ganz allein, die Mittel bot, den Trotz eines Ungehorsamen zu brechen". Das letzte muß ich entschieden bestreiten: ein gerichtliches Urteil hat noch nie die „Mittel" geboten, „den Trotz eines Ungehorsamen zu brechen". Dazu bedurfte es und bedarf es noch heute der Gewalt. Das Urteil kann nur das R e c h t, sie anzuwenden, nicht aber die M ö g l i c h k e i t dazu bieten. Und das Recht hierzu gegenüber einem Vassallen, dem sein Lehn durch das Gericht aberkannt ist, bot — das Lehnrecht. Wie sagt doch der Sachsenspiegel? „Die herre sal

---

[1] Wie es hier im ersten Reichstagsspruch iniuriosam violenciam, in der Vorladung super injuriis et manifestis violenciis heißt, so auch in dem Achtsurteil gegen Gui von Flandern injuriosa violencia. Constitutiones III, 60. 61. 303.

sik underwinden des gudes dat dem manne verdelt is."[1] Warum soll ferner bei den Worten „procedere ad ipsius contumaciam reprimendam" nicht an ein lehnrechtliches Urteil gedacht werden können? Das Lehnrecht kennt den Schuldbegriff der Widerspenstigkeit genau so gut wie das Landrecht, auch das Wort selbst kommt in den Libri feudorum vor,[2] und zum Überfluß sagt in unserm Fall das Protokoll des Nürnberger Reichstags, König Rudolf habe einen Spruch gefordert, was Rechtens sei gegenüber dem König von Böhmen, der die Lehnsmutung widerspenstigerweise unterlassen habe (contumaciter supersedit). Worauf ihm geantwortet wird: wer die Lehnsmutung Jahr und Tag aus Saumseligkeit oder Widerspenstigkeit (per negligentiam vel contumaciam) unterlasse, habe alles Recht an seinem Lehen verloren. Zweimal, in der Frage wie in der Antwort, kommt das Wort contumaciter, contumacia hier vor, und doch handelt es sich ersichtlich immer nur um eine Frage des Lehnrechts. Wenn dann weiter der König die Frage stellt, wie er gegen Ottokar vorgehen solle „ad ipsius contumaciam reprimendam", so ist es doch mit Händen zu greifen, daß das nur die Fortsetzung des vorigen darstellt;[3] ebenso wenn ihm hierauf geantwortet wird, man werde den Böhmen auf 6 Wochen und 21 Tage vorladen „super contumacia responsurum". Die contumacia, um die es sich hier handelt, ist immer eine und dieselbe, die ganze Zeit bewegen wir uns immer in den Grenzen des einen rein lehnrechtlichen Falles, der hartnäckig unterlassenen Lehnsmutung.

Es gibt noch einen kürzeren Weg, zu zeigen, daß der Prozeß Ottokars von Anfang an nach Lehnrecht behandelt werden konnte und mußte. Die Ladung, die ihm zugestellt wurde, lautete auf Anklage „super iniuriis et manifestis violenciis", die er an König und Reich begangen habe. Ottokar ist Vassall des Reichs, König und Reich sind nach Lehnrecht seine Herren. Hat er sich ihnen gegenüber „iniurias et manifestas violentias" zu Schulden kommen lassen, so hat er seine Vassallenpflicht verletzt, indem er sich gegen seinen Herrn versündigte,

[1] Lehnrecht 65 § 22.

[2] Vulgata II 22: De milite vassallo qui contumax est.

[3] Das ‚procedere', auf dessen Wiederholung in der Klage des Königs und in der Ladung durch den Pfalzgrafen Güterbock Gewicht legt, kann sich doch der Sache nach nur auf das gerichtliche Verfahren, den „Prozeß" im engeren Sinne beziehen. Wie könnte sonst der Pfalzgraf als Richter dem Beklagten schreiben: Et sive veneritis sive non, nos nichilominus in eadem causa quantum iuris ordo dictaverit ... procedemus? Wenn der Sinn hier unzweifelhaft ist, dann ist er es nicht weniger in der Klage des Königs: qualiter contra regem Boemie deberet procedere. Auch Rudolf fragt das Gericht nicht um Rat, wie er es anfangen solle, um Ottokar zu besiegen, er will nur, daß man „finde", wie er zu prozessieren habe.

dessen Recht und Ehre minderte. Damit schon hatte er seine Lehen verwirkt. Mit andern Worten: die Klage des Herrn gegen den Mann „um ungerichte“ fällt an sich schon unter den Begriff des Lehnrechts, sie kann und muß nach Lehnrecht verfolgt werden. Der Prozeß gegen König Ottokar ist also von Anfang an nach Lehnrecht instruiert worden, und das mit vollem Recht.

Wenn nun die erste Ladung in diesem Prozeß ausdrücklich und zweimal in den Akten als peremtorische bezeichnet wird, so ergibt sich genau das Gegenteil von dem, was Güterbock meinte: die peremtorische Ladung zu einem einzigen, ersten und letzten Termin gehört — hier wenigstens — dem Lehnrecht an und nicht dem Landrecht. Sie ist auch im Lehnrecht nicht das Gewöhnliche; es dürfte schwer sein, sie in solcher Art in den Rechtsbüchern nachzuweisen.[1] Aber ich glaube doch zu erkennen, wie man in diesem Fall dazu gekommen sein kann. Es handelte sich, wie man immer festhalten muß, um unterlassene Huldigung, also unter Umständen um Widerspenstigkeit, contumacia. Diese zog sofort den Lehnsverlust nach sich, es genügte also bloß, daß sie festgestellt wurde, damit die Aberkennung der Lehen ausgesprochen werden konnte. Darum setzte das Hofgericht dem Beklagten nur einen einzigen und endgültigen Termin. Konnte er dort nachweisen, daß er etwa nicht aus contumacia, sondern nur aus negligentia die Mutung unterlassen hatte, oder daß er überhaupt nicht zur Huldigung verpflichtet gewesen sei, so durfte er auf ein milderes Urteil oder Freisprechung rechnen. Gelang ihm das nicht oder versäumte er den Termin, so war die contumacia erwiesen und der Verlust der Lehen trat ein.

Das Auffallende ist nur, daß man diesen Rechtsstandpunkt in Würzburg nicht behauptet hat: Ottokar blieb aus und erhielt trotzdem einen zweiten Termin, vielleicht sogar einen dritten.[2] Wie man dies

---

[1] Das Reichsweistum von 1196 (Constitutiones I, 521), daß der Herr seinen Mann super feodo ad XIIII dies tantum per ternam vocationem vel ad VI septimanas peremptorie teneatur citare, sieht die peremtorische Ladung nur für den dritten und letzten Termin vor, unter Überspringung der beiden ersten. Vgl. Güterbock S. 128.

[2] Zu der Streitfrage, ob ihm noch zwei oder nur ein weiterer Termin gesetzt wurden, möchte ich bemerken, daß zur ersten Annahme kein zwingender Grund vorliegt. Wohl sagt die sächsische Fortsetzung zu Eikes Weltchronik (Deutsche Chroniken II, 287): Nach dem hofe ze Wirzeburg wart einer geleit zu Spire und darnach einer zu Augspurg (wo die Aberkennung erfolgte). Aber daß zu Speier dieser Prozeß überhaupt verhandelt worden sei, ist nach diesen Worten nicht unbedingt sicher. Es kann einfache Vertagung beschlossen worden sein, etwa weil kein Urteil gefunden wurde, oder weil der König als Kläger selbst es wünschte (vgl. Sachsenspiegel Lehnrecht 65 § 11. 12). Entscheidend ist etwas anderes. Nach dem geltenden Recht bedarf es nicht der Annahme, daß Ottokar dreimal geladen worden sei. Denn da er

erklären will, ist eine Sache für sich, die hier nicht zu erörtern steht, da es nur darauf ankam, zu zeigen, daß der Prozeß Ottokars keinen Beleg für die Behauptung bietet, ein Reichsfürst habe nach Landrecht binnen dreimal vierzehn Tagen peremtorisch geladen werden können.[1] Dies glaube ich gezeigt zu haben durch den Nachweis, daß die peremtorische Ladung keine landrechtliche, sondern eine lehnrechtliche war, weil die Klage, die ihr zugrunde lag, sich auf einen reinen Fall des Lehnrechts bezog.

Nach dem was wir soeben kennen gelernt, bietet der Prozeß, den Friedrich I. im Jahre 1165/6 gegen den erwählten Erzbischof Konrad von Salzburg geführt hat, nur geringe Schwierigkeiten.[2] Der Beklagte, ein Anhänger Alexanders III., der dem kaiserlichen Gegenpapst die Anerkennung weigert, ist dreimal vorgeladen worden, jedesmal über 6 Wochen. Auf dem dritten Termin in Nürnberg im Februar 1166 erscheint er.[3] Das Recht, das ihm gegenüber zunächst angerufen wurde, muß das Lehnrecht gewesen sein; denn nach Lehnrecht verteidigt er sich. Er weist nach, daß er zu dreien Malen den Empfang der Be-

---

sich in Augsburg durch einen Fürsprech stellte, konnte der Prozeß dort unter allen Umständen sein Ende finden, ob dies nun der zweite oder der dritte Termin war. Allerdings ist es mehr als wahrscheinlich, daß Ottokar, schon um Zeit zu gewinnen, sich erst auf dem dritten Termin gestellt haben wird. Damit fallen die Bemerkungen von Franklin I, 172, Anm. 4: „Rechtlich mußte der Ächtung eine dreimalige Ladung vorausgehen“. Das ist nur richtig, sofern der Beklagte sich nicht stellte. Ottokar aber hat sich gestellt, also konnte er gleich nach oder auf dem Augsburger Tage geächtet werden, auch wenn er bis dahin noch kein Mal nach Landrecht geladen worden war. Will man also an der Trennung des Verfahrens nach Lehnrecht und nach Landrecht festhalten (was ich für irrig halte, s. oben S. 385), so wäre Ottokar in Augsburg auf dem zweiten oder dritten Termin nach Lehnrecht verurteilt und (zugleich oder bald nachher) nach Landrecht geächtet worden, dieses weil er dem König die Anerkennung versagte. Auch die Auseinandersetzungen von Plischke, S. 18ff., sind unhaltbar, weil sie außer acht lassen, daß die drei Termine nur dem nicht erschienenen Beklagten gegenüber obligatorisch sind.

[1] Als Erklärung für das Abgehen von dem ursprünglich ins Auge gefaßten peremtorischen Termin denke ich mir, daß der König oder der Reichstag nachträglich Bedenken über seine Zulässigkeit nach dem geltenden Gewohnheitsrecht gefaßt haben. Daß ein zu spärlicher Besuch des Tages der Grund des Aufschubs gewesen sei (Lorenz, Deutsche Geschichte II, 77, Plischke S. 13), leuchtet nicht ein. Um den Lehnshof zu bilden, genügten sechs Mannen und ein Bote (Sachsenspiegel Lehnrecht 65 § 9).

[2] Den Verlauf schildert Franklin I, 83ff. Vgl. Giesebrecht V, 474ff. 501. VI, 446. 454. Güterbock S. 134.

[3] Magnus von Reichersberg, M. G. SS. XVII, 472: post tertiam vocationem et tertiam curiam, quam dederat ei imperator, a festo S. Michaelis sex septimanis unicuique vocationi deputatis.

lehnung beim Kaiser vergeblich nachgesucht habe.[1] In solchem Fall gab das Lehnrecht dem Manne das Recht, sein Lehen auch ohne Huldigung zu behalten.[2] Der Kaiser aber weist die Verteidigung zurück und entzieht ihm seinen Schutz.[3] Das geschieht in Gemäßheit der Beschlüsse des Würzburger Reichstags von 1165, wo ausdrücklich allen Anhängern Alexanders III. der kaiserliche Schutz verweigert worden war.[4] Auf einem nächsten Tage in Laufen zu Ende März zieht der Kaiser die letzte Konsequenz und verhängt über Konrad die Acht. Ich kann nun durchaus nicht sehen, wo hier ein Beweis für ein Verfahren nach Landrecht in einmaligem peremtorischem Termin von sechs Wochen zu finden sein soll. Sehen wir ab von der oben dargetanen Grundlosigkeit der Annahme, daß in derselben Sache gesonderte Prozesse nach Lehnrecht und nach Landrecht möglich und üblich gewesen seien. Setzen wir selbst den Fall, es sei hier so gewesen, so folgt doch keineswegs, daß der Kaiser, nachdem der Prozeß nach Lehnrecht nacheinander an drei Terminen verhandelt worden war, in diesem Falle noch drei weitere Termine zu setzen verpflichtet gewesen, seitdem er den Beklagten auch nach Landrecht zu verfolgen begonnen. Dieser hätte nur dann einen Anspruch auf dreimalige Ladung gehabt, wenn die Klage in seiner Abwesenheit erhoben worden wäre. Es geschah aber in seiner Gegenwart, und in diesem Falle gab es höchstens eine einmalige Frist, wie wir das schon bei dem Prozeß gegen den Grafen von

---

[1] l. c. Ein seltener Fall, daß der Annalist die juristische Verteidigung des Angeklagten wiedergibt. Um so genauer hätte man auf ihren Inhalt achten sollen. Güterbock S. 134, Anm. 5, sagt nur: „Der Erzbischof . . . scheint sich geschickt verteidigt zu haben."

[2] Sachsenspiegel Lehnrecht Art. 22, § 3: Of die herre weigeret mit unrechte dat he ine to manne untva, die man sal behalden dat gut.

[3] Es scheint mir nicht zutreffend, wenn Franklin I, 84 und Güterbock S. 134 sagen, der Erzbischof sei „ungnädig entlassen", aber „kein Urteil gefällt worden". Der Annalist sagt: Tunc primum sine gratia imperatoris recessit. Wenn ihm die ‚gratia', der Schutz des Kaisers, entzogen wurde, so ist zwar ein Spruch des Gerichtshofs nicht ergangen, aber der Kaiser verhängt doch die Strafe, die in seiner Macht und seinem Belieben steht. Über ihre Bedeutung s. Köstler, Huldentzug als Strafe (1910), besonders S. 37f. 45 (unser Fall ist hier nicht verwertet), und Georg Cohn, Die Strafe des Huldeverlustes (1907) S. 7. 10f. Zur Erläuterung des Ausdrucks mag die Stelle im Edikt Ludwigs d. B. 1338 beitragen: extra nostram pacem sive defensionem semota et in nostram ingratitudinem posita Böhmer, Acta imperii, p. 529. Hier werden Königshuld und Königsschutz offenkundig gleichgesetzt. Analog spricht auch Landgraf Ludwig III. von Thüringen von villicis et telonariis in utraque terra (Thüringen uud Hessen) sub districtu gratie mee. Dobenecker II n° 834.

[4] Constitutiones I, 315: Nulli etiam fautorum eius [Rolandi] gratiam nostram umquam reddemus.

Flandern 1282 gesehen haben.[1] Gesetzt also den Fall, nach Ablauf des Lehnsprozesses auf dem Nürnberger Reichstag im Februar 1166 hätte der Kaiser eine neue, landrechtliche Klage gegen Konrad erhoben, so war er, da die Klage in Gegenwart des Beklagten anhängig gemacht wurde, unter allen Umständen befugt, den verurteilenden Spruch, die Acht, sechs Wochen später fällen zu lassen, gleichviel ob der Angeklagte erschien oder nicht.[2]

Die beiden Prozesse von 1208 und 1225 lassen sich gemeinsam betrachten. Sowohl die Königsmörder von 1208 wie der Mörder Erzbischof Engelberts von Köln sind, obwohl abwesend, doch binnen so kurzer Zeit geächtet worden, daß von Einhaltung einer Frist von $3 \times 6 = 18$ Wochen nicht die Rede sein kann.[3] Güterbock zieht hieraus einen doppelten Tatsachenbeweis für seine Auffassung, daß nach Landrecht auch für den Fürsten nur 3×14 Tage $= 6$ Wochen die übliche Frist gewesen seien. Aber der Schluß ruht auf sehr schwacher Grundlage. Ich bestreite, daß hier irgend eine Analogie vorliegt. Kann man wohl im Ernst diese beiden Fälle mit den übrigen Fürstenprozessen über einen Kamm scheren? Ich will kein Gewicht darauf legen, daß in keinem von beiden die Beklagten Fürsten des Reiches waren; denn die Differenz besteht hier, wie ich schon oben bemerkte, nicht zwischen Fürsten und Nichtfürsten, sondern zwischen Hochfreien und Geringeren. Aber der Rechtsfall ist doch beide Male von ganz ungewöhnlicher Art: hier wie dort ein gemeines Verbrechen der allerschwersten Natur, Ermordung des Königs, Ermordung eines Prälaten, hier wie dort über die Tat so wenig ein Zweifel wie über die Schuld. Die Sätze des Gewohnheitsrechts, die dem abwesenden Beklagten gewisse Ladefristen gewährten, konnten hier mit Fug als nicht verbindlich erachtet werden. Sie hatten ja nur den Zweck, daß Tatfrage und Schuldfrage entsprechend geprüft und dem Beklagten die Möglichkeit der Verteidigung gewahrt werden sollte. Wozu das hier, wo der Tatbestand notorisch

---

[1] Oben S. 381, unten S. 402.

[2] Worin dabei das Vergehen gesehen wurde, bedarf wohl keiner Erläuterung. Da Konrad sich weigerte, den Würzburger Eid zu leisten, gleichwohl aber die Salzburger Kirchengüter nicht räumte, war er des reatus majestatis schuldig (vgl. oben S. 375). Auf den wenig späteren Prozeß gegen den Erwählten Adalbert von Salzburg (1174) braucht hier nicht eingegangen zu werden, da er zu undeutlich überliefert ist.

[3] Quellen und Literatur gibt Güterbock S. 135f. an. Dabei hat er freilich zu seinem Schaden die Abhandlung von Weiland, Sächsischer Landfrieden aus der Zeit Friedrichs II., in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. VIII, 88ff., besonders S. 110ff., übersehen. Hätte er sie gekannt, ich glaube, er hätte die Mordprozesse von 1208 und 1225 nicht für seine Meinung zu verwerten versucht.

war und es eine Verteidigung nicht geben konnte? Kurz gesagt, es handelte sich hier um Fälle, die nach ihrer ganzen Natur zu summarischem Verfahren einluden, zum Hinwegschreiten über die üblichen Formen. Daß man sich dessen sehr wohl bewußt war, beweist der Verlauf der ersten Gerichtssitzung, in der der Fall 1225 verhandelt wurde. Da treten die Ministerialen der Kölner Kirche als Kläger auf und legen als Beweise die zerrissenen und blutbefleckten Gewänder des Ermordeten vor. Der junge König fordert einen Spruch, ob angesichts dieser handgreiflichen Beweise nicht sofort die Ächtung erfolgen solle? Als Urteilsfinder antwortet Gerlach von Büdingen mit Ja, da der Mord offenkundig erwiesen sei. Dem widerspricht Friedrich von Trüdingen: der Angeklagte müsse vielmehr peremtorisch geladen, nicht sofort geächtet werden. Hierüber entspinnt sich zunächst ein Wortstreit zwischen den beiden Herren, dann ein allgemeiner Zank, Zweikämpfe werden angeboten, und schließlich entsteht ein Handgemenge unter den Anwesenden, wobei 48 Menschen umkommen.[1] Es kann doch kein Zweifel sein, daß dieser Fall als Ausnahmefall nicht nach den gewöhnlichen Regeln behandelt wurde, daß man hier ein summarisches Verfahren einschlug. Er beweist uns, daß ein solches Ausnahmeverfahren unter Umständen für möglich gehalten wurde, was man ohne weiteres auch annehmen durfte,[2] zumal, da das Verfahren im altdeutschen Gerichte nicht als ein für allemal feststehend behandelt, sondern in jedem einzelnen Falle „gefunden", d. h. Schritt vor Schritt durch besondere Beschlüsse geregelt wurde. Diese Beschlüsse sollten zwar in der Regel dem Herkommen entsprechen, aber sie gaben doch

---

[1] Cronica Reinhardsbrunnensis, M. G. SS. XXX, 603: Rex autem ... querens sententiam a nobili Gerlaco de Butingen sciscitatus est, si in presenciarum judicio Romani imperii proscribendus foret necne, presertim cum evidentissima signa ac manifestissima indicia homicidii essent iudicio presentata. Respondit itaque Gerlacus regi dictavitque sententiam in hunc modum, quod jure proscriptioni teneretur, quippe cum evidentissime declaratum esset homicidium. Audiens hoc nobilis Fredericus de Trunden reclamavit, dicens pocius esse reum peremptorie citandum juxta jus suum quam in presenti proscribi. Dazu die (bisher nicht benutzte) Nachricht in Eikes Weltchronik (M. G. Deutsche Chroniken II, 245): Binnen deme gherichte wart en tweiunge umme en ordel, dar manich sich to campe umme bot. Vgl. die Ann. von Scheiern SS. XVII, 633: dissidentibus ex sententia invicem episcopo Trevirorum et quodam libero comite de Truhentingen, tumultus non parvus ortus est, unde ad 60 et amplius, ceteris ad arma concurrentibus, in descensione quadam miserabiliter vita functi sunt. — Vgl. Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. II, 469. Regesta imperii V n° 3994a.

[2] Obwohl sich in Franklins Buch über das Reichshofgericht nichts darüber findet. Weiland in der vorhin angeführten Abhandlung ist, soviel ich sehe, der einzige, der diese Frage aufgeworfen hat. Er hat sie auch anstandslos bejaht.

auch die Möglichkeit, ohne Rechtsbruch vom Herkommen abzuweichen, wenn die Umstände das geboten oder erlaubten. Ein solches Abweichen vom gewöhnlichen Herkommen, ein summarisches Ausnahmeverfahren wurde 1225 vom Büdinger beantragt, ein ebensolches, nur weniger streng, wird auch die peremtorische Ladung gewesen sein, worauf die den Spruch scheltende Partei des Umstandes drang, und ein ebensolches summarisches Verfahren wird auch gegen die Königsmörder im Jahre 1208 bei der Notorietät von Tat und Schuld eingeschlagen worden sein.[1] Als Belege für die Formen des Verfahrens in gewöhnlichen Fällen können diese beiden höchst außergewöhnlichen Prozesse also nicht dienen.

Nun bleibt schließlich noch ein einziger Fall übrig, der für die Meinung von Güterbock zu zeugen scheint: der Prozeß gegen Otto von Northeim (1070). Auf die Klage des Egeno, daß Otto dem König nach dem Leben getrachtet habe, wird dem Beklagten nur ein Termin von 6 Wochen gesetzt und, da er sich dort nicht stellt, die Acht über ihn ausgesprochen.[2] Von Lehnrecht kann hier nicht die Rede sein, weder der Sache noch der Zeit nach; es ist ein landrechtliches Verfahren. Berichtet wird das allerdings nur von dem einzigen Lampert von Hersfeld, der im allgemeinen nicht gerade als klassischer Zeuge gelten darf, am wenigsten in Fragen des formalen Rechts. Aber ich sehe doch keinen Grund, seinen Bericht in Zweifel zu ziehen,[3] denn er stimmt durchaus, sogar in der Angabe des Termins von sechs Wochen,[4] mit den überlieferten Rechts-

---

[1] Der Mainzer Reichsfriede von 1235 verordnet in § 24 der lateinischen Fassung gegen den, der wegen Anschlags gegen Kaiser und Reich zum Zweikampf gefordert ist, si legitimis sibi indutiis prefixis non comparuerit, die Erklärung der Ehr- und Rechtlosigkeit. Wozu die eine Handschrift den Zusatz macht: Item pro perfidia vel homicidio quod dicitur mort. Unter den legitime indutie kann hier nur ein einmaliger Termin verstanden werden, da es nur diesen bei Herausforderung zum Zweikampf gab (s. unten S. 396). Mithin würde hier auch für Mordtaten das abgekürzte Verfahren in einmaligem peremtorischem Termin eingeführt worden sein. Aber in der Erneuerung des Gesetzes durch Rudolf I. (1281) fehlt der Paragraph. Haben wir in diesem Schwanken einen Kampf ums Recht vor Augen, bei dem die laxere Anschauung siegt?

[2] Vgl. Güterbock S. 131.

[3] Wie Ficker, Forschungen XI, 310 tat, weil diese Auffassung „anscheinend ziemlich vereinzelt" sei.

[4] Man sieht, wie oberflächlich die Annahme von Dieffenbacher, Lambert von H. als Historiograph (1890) S. 73 ist, der in der Sechszahl ein typisches Motiv und damit einen Beweis freier Erfindung sehen will. Typisch ist die Zahl allerdings, aber nicht im Geiste des Annalisten, sondern im altdeutschen Recht.

normen überein, wenn auch keineswegs in dem Sinne, wie Güterbock will. Otto von Northeim wurde nämlich in seiner Gegenwart vom Ankläger zum gerichtlichen Zweikampf herausgefordert.[1] In diesem Falle aber gab es nach geltendem Recht nur die Möglichkeit einmaligen Aufschubs, für den schöffenbar Freien sechs Wochen, für andere vierzehn Tage. Wurde dieser Termin versäumt, so erfolgte die Verurteilung. Das steht mit klaren Worten im Sachsenspiegel[2]: „Grot man enen man to kampe, de ungewarnet dar komen is unde ime umme die sake dar nicht gedegedinget 'n is, he sal dach hebben na siner bord of he's bedet, dat he sik dar to warne, sven it kamp gelovet is, unde êr nicht, die vri scepenbare man over ses weken, die dinstman over virtein nacht unde andere vri lude".[3] Der Fall von 1070 ist ungemein wertvoll, insofern er ein schlagendes Beispiel liefert für das hohe Alter, ja die Ursprünglichkeit der Sätze des Sachsenspiegels. Die Meinung Güterbocks von den für alle Welt gleichmäßig kurzen Ladungsfristen nach Landrecht wird durch ihn schlagend widerlegt: nur auf einmaligen Aufschub hat hier der Angeklagte nach der Natur des Rechtsfalls Anspruch, aber als Hochfreier wird er nicht über vierzehn Tage, sondern über sechs Wochen geladen. Für die Beurteilung des Prozesses gegen Heinrich den Löwen, wie er sich in dem Bericht der Urkunde darstellt, kommt dieser Fall sonst nicht in Betracht. Denn die Urkunde Barbarossas, deren Deutung wir suchen — von anderem ist einstweilen nicht die Rede —, weiß nichts von einer Herausforderung des Löwen zum Zweikampf.

So hat von den sechs Fällen, auf die sich Güterbock zum Beweise seiner These beruft, kein einziger der Prüfung standgehalten. Keiner von ihnen paßt als Analogie zum Prozeß Heinrichs des Löwen,

---

[1] Lambert von Hersfeld ed. Holder-Egger, p. 113: Is [Egen] crimen adversus eum [Ottonem] detulit, quod se ad occidendum regem ... sollicitasset ... Si inficiaretur, paratum se quovis indicio verbis suis fidem facere ... Igitur rex eum Mogonciam cum caeteris principibus ad colloquium evocavit, quid delatum esset exposuit, negantique inducias in sex ebdomadas dedit, ut ... obiectum crimen congressus cum accusatore suo manu propria refelleret.

[2] Landrecht I 63 § 2. Hier werden die Fälle der Anklage gegen einen Gegenwärtigen behandelt, gegenüber I 67, wo die Fristen für den abwesend Verklagten stehen.

[3] Die Darstellung Lamperts läßt die Annahme nicht zu, Otto sei schon zu dem Reichstag von Mainz (Mitte Juni 1070) zur Verantwortung geladen worden. Auch die Alteicher Annalen (ed. Oefele[2] 79) sagen ziemlich bestimmt das Gegenteil: Quo cognito (es ist die Denunziation Eginos) rex ... ducem in sui praesentiam venire iussit; quae de eo audierat coram multitudine aperuit.

allesamt fallen sie unter andere Rechtssätze, zum Teil unter wohlbekannte Sätze des aufgezeichneten Rechts.[1]

Auf der anderen Seite kennen wir nicht weniger als drei Prozesse aus der Zeit, um die es sich handelt, die das klare Gegenteil dessen beweisen, was Güterbock behauptet. Zwei von ihnen hat er ganz übersehen, über den dritten ist er allzu rasch hinweggeglitten.

Dieser letzte ist der Prozeß gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Österreich 1236. Wir hören darüber — neben andern kürzeren Nachrichten — aus den Annalen von Heiligenkreuz, der Herzog sei mehrfach geladen und, da er zu erscheinen verschmähte, geächtet worden, einmal wegen Mißachtung (des Gerichts), dann auch auf die Beschwerde vieler Fürsten und anderer Leute geistlichen wie weltlichen Standes.[2] Es war also ein landrechtlicher Prozeß, genau wie der Heinrichs des Löwen im Anfang einer war. Auch die Termine, an denen er verhandelt wurde, sind überliefert: von Mitte August, wohin die erste Ladung ergangen war, auf Anfang November, sodann auf Anfang Januar.[3] Es sind also richtig ihrer drei. Jedesmal liegen mehr als sechs Wochen dazwischen; eben das, was Güterbock nicht als Recht gelten lassen will.[4]

---

[1] Es darf vielleicht auch zu den eigentümlichen Fata der Quellenstellen gerechnet werden, von denen Bernheim Götting. Gel. Anzeigen 1909 S. 745 spricht, daß, soviel ich sehe, alle früheren Forscher, die sich mit Fürstenprozessen beschäftigt haben, von Franklin bis zu Güterbock und Bernheim selbst, die Unterschiede des Verfahrens gegenüber Anwesenden und Abwesenden, bei Gottesurteil und Inquisitionsbeweis vollständig übersehen haben, obwohl doch die Rechtsbücher hierüber ganz bestimmte Angaben bieten und die Tatsachen sie bestätigen. Einzig Waitz, Forschungen X, 165, hebt die Besonderheit des Verfahrens bei Zweikampfklage hervor, aber auch nur als Vermutung, ohne die Belege aus dem geschriebenen Recht zu erwähnen.

[2] M. G. SS. IX p. 638: Fredericus dux Austrie et Styrie, sepe vocatus ad curiam ab imperatore Friderico et venire contempnens, tandem sententiam proscriptionis coram multis principibus incurrit, tum propter contemptum, tum etiam propter querimoniam multorum prelatorum ecclesiarum et principum ac diversarum personarum ecclesiastici ordinis et potentie secularis. Hauptquelle ist das Manifest des Kaisers, Constitutiones II, 269ff.

[3] Am deutlichsten in den Annalen von Scheftlarn, SS. XVII, 340: dux Austrie se obposuit imperatori, nolens venire ad curias quas condixerat eo anno, videl. apud Moguntiam primam [Aug. 15], secundam aput Augustam in festo beati Martini, terciam in Epiphania domini apud Rehnum.

[4] Er weiß über den Prozeß gegen den Österreicher S. 118f. nur zu sagen: „Der Grund der Verurteilung ist nicht klar zu erkennen; vermutlich spielte hier der Ungehorsam eine entscheidende Rolle." Die maßgebende Quelle, das Manifest des Kaisers, erwähnt er nicht. Er ist hier ganz von Franklin abhängig, dessen Meinung I, 100, es seien gar keine Rechtstage gewesen, auf einem Mißverstehen der Worte des Manifestes beruht. Friedrich sagt darin keineswegs, der Herzog habe nicht sollen ge-

Ebenso wird im Jahre 1180 gegen die Anhänger Heinrichs des Löwen vorgegangen. Sie erhalten nach der Angabe der Annalen von Pegau auf einem Reichstag zu Mariä Himmelfahrt (15. August) durch Fürstenspruch drei Termine zur Unterwerfung bei Strafe des Eigenverlustes, und zwar sollen die Termine Mariä Geburt (8. September), St. Michaelis (29. September) und St. Martin (11. November) gewesen sein.[1] Zwischen dem zweiten und dritten Tage liegen genau sechs Wochen. Mit dem ersten muß der Annalist sich irren, sei es daß St. Michaelis der erste, St. Martin der zweite Termin war und der Annalist den dritten falsch ergänzt hat,[2] sei es daß der urteilende Reichstag selbst nicht am 15. August, sondern ungefähr am 25. Juli stattfand.

Die gleichen drei Termine treffen wir auch im Prozeß des Kaisers gegen Erzbischof Philipp von Heinsberg und die Stadt Köln 1187/8. Hier berichtet die Kölner Chronik, der Kaiser habe zu Mariä Himmelfahrt (15. August) auf dem Hoftag zu Worms wider den Erzbischof und die Bürger geklagt, daß sie ihm den Durchzug sperrten und ihn in der Welt verleumdeten. Zu Weihnachten in Trier habe er die Klage erneuert, daß er in seinem hohen Alter von dem Pfaffen von Köln genötigt werde, ein Heer zu versammeln und das Land seines Reiches wider Willen zu verwüsten. Endlich zu Lichtmeß (2. Februar) in Nürnberg, fällt der letzte, peremtorische Termin für den Erzbischof, der die früheren versäumt hatte. Er erscheint jetzt und erhält Vertagung seines Prozesses bis Lätare nach Mainz, wo dann seine und der Stadt Aussöhnung

---

zwungen werden zu Recht zu stehen, sondern: wenn der Herzog schuldig sein sollte, habe er, der Kaiser, selbst nötigenfalls die Buße an die Gegner auf sich nehmen wollen (quod eum super objectis ad justitiam nullatenus cogeremus, si deberemus offensis principum satisfacere per nos ipsos). Ebenso grundlos ist die Behauptung, der Herzog sei nach Hagenau geladen worden „wieder ohne jedes gerichtliche Präjudiz". Die Worte des Manifests sagen deutlich das Gegenteil (Constitutiones II, 271): Deinde quia aput Augustam venire noluit, supplicantibus nobis pro iterata citatione sua . . . Salisburgensi archiepiscopo et aliis nunciis suis et acceptantibus, ut apud Hagenowe ad nostram presentiam citaretur, indiximus sibi eundem locum et terminum competentem. Man darf übrigens nicht vergessen, daß es dem Kaiser mit diesem Manifest darauf ankommt, zu beweisen, daß er dem Angeklagten, trotz all seiner Missetaten, ein gerechter und gnädiger Richter habe sein wollen.

[1] SS. XVI, 263: In assumptione sanctae Mariae in curia apud Werle habita omnibus fautoribus ducis termini, ut ab eo resipiscant, praefiguntur ex sententia principum, scil. natale sanctae Mariae, festum sancti Michaelis, tercius terminus ad festum sancti Martini, sed nisi ad gratiam imperatoris interim redissent, ipsi et filii eorum jure hereditario abjudicarentur.

[2] Wie er auch im Prozeß des Löwen einen Termin irrtümlich konstruiert, s. unten S. 407.

mit dem Kaiser durch hohe Buße vollzogen wird.[1] So klar wie möglich liegt hier der Verlauf vor uns. Höchstens könnte es zweifelhaft sein, ob der Wormser Tag im August schon als erster Gerichtstermin zu betrachten sei, in welchem Falle man anzunehmen hätte, daß der Erzbischof und die Stadt eine Vorladung erhalten hatten;[2] oder ob zwischen Worms und Nürnberg ein Termin gelegen hat, den wir nicht kennen, was der Zeit nach sehr wohl möglich wäre. In jedem Falle steht es fest, daß den abwesenden Beklagten wiederholte Termine von sechs Wochen und mehr gesetzt wurden. Alles das geschieht nach Landrecht. Daß dem Erzbischof gegenüber auch das Lehnrecht unter Umständen angewandt werden durfte, ist freilich nicht zu bestreiten. Aber gegen die Bürger von Köln konnte nach Lehnrecht nicht verfahren werden, der Prozeß ist also zur einen Hälfte sicher landrechtlich. Wenn er trotzdem als ein einziger Prozeß behandelt wird, so scheint mir das eine Bestätigung der oben vorgetragenen Auffassung, daß ein gesondertes Doppelverfahren nach Lehnrecht und nach Landrecht in ein und derselben Strafsache nicht zu den Bräuchen des Hofgerichts gehört hat.[3]

---

[1] Chronica regia Coloniensis p. 136. 138f.: (1187) in Assumptione sanctae Mariae curiam habuit Wormaciae, ubi coram principibus querimoniam fecit de archiepiscopo et Coloniensibus, quod transitum ei per terram imperii sui vetare et verbum tam probrosum per orbem Romanum de eo disseminare non timuissent. — (1188) Imperator natale Domini agit Treveris, ubi publice toti curiae et senatui conquestus est, quod in provecta aetate cogeretur a Coloniensi clerico exercitum adunare, terram imperii sui vastare contra voluntatem suam. (Daß der Gerichtstag in Wirklichkeit in Straßburg Anfang Dezember gehalten wurde, zeigt Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie, S. 198 n. 6; vgl. Giesebrecht VI, 672). Imperator purificationem sanctae Mariae apud Nurinberg agit, ubi archiepiscopo Coloniensi post plurimos dies ex sententia prefixos, quos ille supersedit, tandem peremptorium diem sentencialiter posuerat. Quo cum idem presul occurrisset, inde usque Laetare Iherusalem ad curiam Mogontiae causa induciata est. — Ibi quoque archiepiscopus et Colonienses reconciliantur imperatori, eodem tamen presule triplex sacramentum prestante pro objectis, duo pro duabus curiis non quesitis, unum pro Judeis, quos in contumeliam imperatoris diffamatus erat pecunia multasse. Modus autem reconciliationis hic erat: dabant imperatori duo milia marcarum ducentas et sexaginta in curiam usw. (Vgl. Giesebrecht VI, 676.)

[2] Dies sagen die Magdeburger Annalen, SS. XVI, 195, setzen aber den Tag selbst fälschlich ins Jahr 1186. Wertvoller ist die Angabe Giselberts von Mons, daß der Kaiser nach Worms dem Erzbischof ‚diem constituerat'. Ob aber der Tag deswegen als Gerichtstermin gezählt werden konnte, ist doch nicht gewiß. Vgl. Giesebrecht VI, 664.

[3] Aus der Buße geht hervor, daß die Stadt als selbständige Prozeßpartei behandelt wurde. — Man könnte auch das Verfahren des Kaisers gegen die Feinde Heinrichs des Löwen 1168 als Beleg verwenden, wären die Angaben der Geschichtschreiber über die einzelnen Termine nicht so widersprechend, während urkundliche Zeugnisse fehlen. Fest steht nur die Vorladung zu drei Gerichtstagen, nicht zu einem peremtorischen. Vgl. Giesebrecht VI, 484.

Es hat einige Mühe gekostet, die Behauptung zu widerlegen, daß im landrechtlichen Prozeß auch der Fürst wie jeder andere nicht mehr als drei vierzehntägige Fristen beanspruchen durfte und daß es dem Gericht freistand, diese drei Fristen in eine peremtorische sechswöchentliche zusammenzuziehen. Die Behauptung war aufgestellt worden, um die sonst unverständliche Tatsache zu erklären, daß nach dem Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde der Beklagte zunächst, solange nur nach Landrecht gegen ihn verfahren wurde, nur einmal scheint geladen worden zu sein, während die spätere Ladung nach Lehnrecht ausdrücklich als dreimal ergangen bezeichnet wird. Die These hat sich als falsch erwiesen. Nicht einen einzigen Fall kennen wir, der sie bestätigte, mehrere, die ihr ebenso widersprechen wie die bestimmten Aussagen der Rechtsbücher, deren Sätze wir auf Schritt und Tritt in in der Praxis, zum Teil bis in sehr frühe Zeit hinauf, belegt fanden. Als unzweifelhaftes Recht der Fürsten wie aller Hochfreien hat sich die dreimalige Ladung auf je sechs Wochen ergeben, bevor die Verurteilung eines in Abwesenheit Verklagten erfolgen konnte. Lehnrecht und Landrecht stimmen auch hierin wie in den meisten Punkten des Prozeßverfahrens vollständig überein.

Und doch ist in der Gelnhäuser Urkunde etwas anderes zu lesen dreimalige Ladung nach Lehnrecht, Ladung schlechtweg im landrechtlichen Prozeß. Sollen wir uns nun die Ausflucht früherer Forscher zu eigen machen, daß unter dem einfachen „citatione vocatus“ eine dreimalige Ladung zu verstehen sei? Ich kann mich dazu nicht entschließen. Das hieße, der Schwierigkeit ausweichen, nicht sie lösen. Der richtige Weg scheint mir auf eine andere Seite zu führen.

Will man die erwähnte Ausflucht nicht gelten lassen, so gibt es hier immerhin noch vier mögliche Erklärungen.

Entweder es ist im Prozeß gegen Heinrich den Löwen ein Formfehler vorgekommen, indem man den abwesenden Beklagten schon im ersten Termin ächtete. Dies ist aber schlechterdings nicht zu glauben. Selbst wenn nicht so viele Schriftsteller übereinstimmend von mehreren Terminen berichteten, die der Ächtung vorausgegangen seien, müßten wir ohne weiteres annehmen, daß Kaiser und Fürsten in einem Prozeß von solcher Tragweite alle Formen genau beobachtet haben werden. Die gleichen Gründe, die hundert Jahre später König Rudolf veranlaßten, gegen Ottokar von Böhmen streng nach den Formen des Rechts zu verfahren, die gleichen mußten auch Kaiser Friedrich bestimmen, seine Maßregeln gegen Heinrich den Löwen durch strenge Korrektheit des Verfahrens gegen jeden Einwand rechtlich sicher zu stellen. War Heinrich wirklich nur einmal geladen worden, als man ihn in seiner Abwesenheit ächtete, so war zugleich mit der Acht auch alles Folgende

widerrechtlich, die Aberkennung der Lehen eine unrechtmäßige Beraubung, die Verleihung Westfalens an den Erzbischof von Köln wertlos, und Philipp von Heinsberg konnte mit der Gelnhäuser Urkunde ein Feuer anmachen. Das ist schlechterdings unglaublich, würde auch zu der vorsichtigen Langsamkeit am schlechtesten passen, mit der wir die ganze Zeit den Kaiser gegen den Herzog seine Schritte wählen sehen. Es ist überdies indirekt dadurch ausgeschlossen, daß von der Seite des Verurteilten und seiner Erben niemals, soviel wir hören, der Einwand gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Urteils erhoben worden ist. Und man darf hier wohl sagen: wäre es geschehen, wir müßten davon hören.

Ebenso ungangbar ist ein zweiter Ausweg, den wir schon einmal zu streifen Gelegenheit hatten, daß zwar das Verfahren rechtmäßig gewesen, der Bericht der Urkunde aber falsch sei. Auch dabei braucht man nicht zu verweilen. Urkunden dieser Art sind nicht offenkundig falsch.

Es bliebe nun noch eine Möglichkeit zu erwägen. Da wir wissen, daß keineswegs in jedem Fall der Angeklagte ein Recht hatte, drei Termine zu fordern, daß es vielmehr Fälle gab, in denen schon die erste Terminversäumnis genügte, um eine Verurteilung in contumaciam zu begründen,[1] so werden wir zu untersuchen haben, ob vielleicht der Prozeß Heinrichs zu diesen Fällen gehören kann; so daß es nichts Absonderliches wäre, wenn die Urkunde im landrechtlichen Verfahren von wiederholten Ladungen nichts weiß. Diese Fälle haben sämtlich zur Voraussetzung, daß ein persönlich Anwesender verklagt ist.[2] Nun wäre es allerdings denkbar, daß die Anklage der Fürsten in Gegenwart Heinrichs erhoben wurde. Der Bericht Arnolds von Lübeck würde die Annahme zulassen, daß in Speier im Oktober 1178 Anklage gegen Anklage gestanden, der Kaiser sich auf die Seite der Fürsten gestellt und den anwesenden Herzog nach Worms auf den Januar 1179 vorgeladen habe.[3] Indes wir können es ganz auf sich beruhen lassen, ob Arnold mit dieser Darstellung Recht hätte; mit seiner Angabe, Heinrich sei vor dem zurückkehrenden Kaiser beschwerdeführend erschienen, steht er ja ganz allein, und nicht jeder hat sie ihm geglaubt.[4] Denn ein Recht auf Aufschub hatte der anwesend Verklagte nur, wenn entweder die Klage sich auf Eigen oder Lehen bezog, was hier nicht der

---

[1] Vgl. oben S. 381. 392. 396.
[2] Sie sind behandelt im Sachsenspiegel Landrecht II 3. Vgl. S. 402 Anm. 1.
[3] Den Wortlaut s. oben S. 354.
[4] Vgl. oben S. 348 Anm. 1.

Fall war, oder wenn er zum Zweikampf herausgefordert wurde.[1] Dies soll allerdings gegenüber Heinrich nach der Angabe von Schriftstellern geschehen sein, aber nicht bei Beginn des Prozesses, sondern erst im zweiten Termin.[2] Es geschah ferner nicht in Gegenwart der Beklagten; und es wird endlich in der Urkunde gar nicht erwähnt, kommt also für ihre Erklärung nicht in Betracht. Die Klage der Fürsten gegen Heinrich war eine Klage um „Ungerichte", eine Kriminalklage. Bei einer solchen gab es, wenn der Beklagte zugegen war, keinen Aufschub. er mußte sofort „antworten". In diesem Falle kann Heinrich nach den Worten der Urkunde sich nicht befunden haben. Sie sprechen ausdrücklich von einer Ladung, „citatione vocatus". Wurde er aber überhaupt geladen, so war die Klage in seiner Abwesenheit erhoben, und dann hatte er Anspruch auf drei Termine von je sechs Wochen.

Also erscheint auch dieser Ausweg verschlossen. Wie man die Sache auch wenden mag, immer ergibt sich die Notwendigkeit, eine mehrfache Ladung anzunehmen, die ja auch die Schriftsteller übereinstimmend berichten. So bleibt nur noch eine letzte Möglichkeit: der Text der Urkunde ist verderbt und muß verbessert werden. Ungern entschließt man sich dazu, diesen Gedanken aufkommen zu lassen. Die Urkunde ist ja im Original erhalten, sie ist wiederholt, zuletzt in den Monumenta Germaniae gedruckt, und in der Hauptsache immer im gleichen Wortlaut, ihr Text scheint volles Vertrauen zu verdienen. Aber dieses Vertrauen ist hier nicht gerechtfertigt; die Stelle ist verderbt, der richtige Wortlaut nicht schwer nachzuweisen.

Zunächst sei eines festgestellt: der Text der Gelnhäuser Urkunde beruht zum allergrößten Teil nicht auf dem Original, sondern auf einer Abschrift aus dem Jahr 1306.[3] Das Original ist dermaßen zerstört,

---

[1] Geht die Klage auf Eigen oder Lehen, das in rechter Gewehre des Beklagten ist, so kann dieser fordern, in aller Form geladen zu werden, andernfalls (‚to der anderen klage') darf er bloßen Aufschub erbitten. Bei Unrechtsklage fällt auch diese Vergünstigung fort. Sachsenspiegel II 3: Beklaget man enen man in sine jegenwarde umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet, man sal ime degedingen to me nesten dinge, of he sprict: me 'n is hir umme here nicht gedegedinget; to der andern klage bedet he des dinges, dat sal man ime geven, sint sal he antwerden. ... Um al ander sake ... sal he antwerden to hant. Vgl. S. 396.

[2] Vgl. oben S. 346f.

[3] Das Nähere siehe unten in den Vorbemerkungen zur Beilage. — Hier nur eins: Weilands Ausgabe, Constitutiones I, 384, verdient das unbedingte Lob der Zuverlässigkeit durchaus nicht, das Güterbock S. 53 ihr spendet. Sie ist im wesentlichen verfehlt. Was auch nicht verwundern kann, wenn man aus den Vorbemerkungen und Fußnoten erkennt, daß sie ohne Einsicht des Originals aus einer (mangelhaften) Abschrift Wattenbachs und den Angaben früherer Editoren mit Benutzung der ältesten Kopie (‚in usus nostros vertimus') kompiliert ist. Ich gebe in der Beilage den richtigen Text, so wie ich ihn, nicht ohne Mühe, feststellen konnte.

daß man öfter die Buchstaben nur noch erraten kann, wenn man sie schon kennt, stellenweise auch das nicht einmal. Man wird zugeben, daß die Befugnis, an Emendation zu denken, sofort gegeben ist, sobald der Text nicht auf dem Original, sondern nur auf spätern Abschriften beruht. Lassen wir aber einmal die Möglichkeit der Verderbnis zu, so ist das Urteil auch schon gesprochen: der Text ist verderbt.

Man denke: inhaltlich ist die Stelle im höchsten Grade anstößig, sie widerspricht den übereinstimmenden Aussagen der Schriftsteller, sie schlägt allem ins Gesicht, was wir aus dieser und späterer Zeit, aus Urkunden, Schriftstellern, Rechtsbüchern in völligem Einklang über die herrschenden Bräuche des deutschen Kriminalprozesses wissen; und formell, stilistisch betrachtet ist sie nicht weniger anstößig. Erinnern wir uns, was wir oben feststellten: der Satz „[Heinricus contumax iudicatus est] eo quod libertatem oppresserit ex principum querimonia quia citatione vocatus presentari contempserit et proscriptionis inciderit sententiam" —, dieser Satz ist unlogisch. Er stellt uns die Wahl, entweder den Unsinn zu lesen, Heinrich habe auf die Beschwerde der Fürsten die Freiheit bedrückt, oder eine verrenkte Wortstellung — „ex principum querimonia quia" anstatt „quia ex principum querimonia" — und zugleich eine widersinnige Verbindung der Satzteile — „eo quod oppresserit, quia presentari contempserit et inciderit sententiam" — anzunehmen.[1] Das eine ist so unmöglich wie das andere; in der Kanzlei Barbarossas hat man richtig zu denken und sich klar und treffend auszudrücken verstanden, man wird auch die Abfassung gerade dieser hochwichtigen Urkunde nicht dem Belieben eines Stümpers überlassen haben.[2] Von welcher Seite man die Sache betrachtet, ob von der inhaltlichen oder von der stilistischen, immer wird man dazu geführt: der Satz muß verderbt sein.

Das Wort, das an der Verderbnis schuld ist, verrät sich bald: es ist das „quia", diese Kausalpartikel an einer Stelle, wo für eine solche weder Platz noch Veranlassung ist. Denken wir es uns einmal hinweg, so sind die stilistischen Schmerzen ohne weiteres geheilt: [Heinricus judicatus est] eo quod libertatem oppresserit, ex principum querimonia citatione vocatus presentari contempserit et pro hac contumacia

---

[1] Vgl. oben S. 359ff.

[2] Die Vergleichung mit Stumpf n° 4303, auf dem gleichen Tag ebenfalls für Philipp von Köln gegeben (Or. in Düsseldorf), lehrt, daß beide Urkunden von derselben Hand mit derselben gefährlichen Tinte geschrieben sind, die das Pergament der einen schon großenteils zerfressen hat und dem der andern mit der Zeit dasselbe Schicksal zu bereiten droht. Weitere Untersuchungen anzustellen, ging über meine Mittel und über meinen Zweck hinaus. Sonst wäre ich in der Lage bestimmter zu erklären, ob die Urkunden nicht beide als Empfängerausfertigungen anzusehen sind.

proscriptionis inciderit sententiam. Zu deutsch: auf Grund des Tatbestandes, daß er die Freiheit unterdrückt hat, auf die Klage der Fürsten nicht erschienen und hierfür geächtet worden ist.

Das ist ebenso einfach wie richtig. Das „quia" also ist der Übeltäter, die kranke Zelle im Körper des Satzes. Aber einfach streichen können wir es nicht; irgend ein Wort muß an seiner Stelle im Original gestanden haben — heute zeigt das Pergament hier nur ein Loch —, ein Wort, das der Kopist des 14. Jahrhunderts, dem allein wir hier den Text verdanken, für „quia" hielt. Das Wort, wenn wir es finden könnten, müßte dem Umfang nach in die Schriftzeile, der Bedeutung nach in den Satz hineinpassen und zugleich seiner Gestalt nach, wenn die Schriftzüge verblaßt, für „quia" gehalten werden können.[1] Das Wort, das diese drei Bedingungen erfüllt, heißt — „trina". Daß es in der Zeile ebensogut Platz hat wie „quia", sieht jeder. Daß es dem Sinne nach hinpaßt, brauchen wir nicht mehr zu erörtern; es ist ja das Wort, dessen Fehlen soviel Müh' und Schmerzen verursacht und soviel Tinte und Druckerschwärze gekostet hat. Bleibt nur die Möglichkeit der Verlesung zu beweisen. Wer sich von ihr überzeugen will, der sehe auf der beigegebenen Schrifttafel in Nr. 1 Zeile 6 der Urkunde und die Abbildung Nr. 3 an, wo die Worte „legitimo trino edicto" stehen. Die Anfangsbuchstaben tr sehen heute einem q täuschend ähnlich; das folgende ui für in zu halten, ist das Nächstliegende von der Welt. Mehr als ein geschulter Paläograph, dem ich das Wort im Original zeigte, antwortete ohne Besinnen, er lese „quia", andere erklärten ebenso schnell und bestimmt den Anfangsbuchstaben für ein q. Können wir dem wackern Schreiber von 1306 — der auch sonst bei offenkundig ernsthaften Absichten doch manches gründlich verpfuscht hat[2] — einen Vorwurf daraus machen, daß auch er das „trina" seiner Vorlage für „quia" gehalten hat? Die Schrift muß schon damals an dieser Stelle gelitten haben. Siebzig Jahre später war nach dem Zeugnis eines andern Kopisten von dem ganzen obern Teil der Urkunde überhaupt nichts mehr sicher lesbar.[3] Die Verlesung ist also entschuldbar und natürlich; wenn alle Fehler von Abschriften es ebensosehr wären, wir dürften zufrieden sein. Schließlich aber — die Photographie zeigt hier einmal mehr als das Original. Man betrachte die in Rede stehende Stelle auf der beigefügten Schrifttafel (in der 3. Zeile von Nr. 1, und in Originalgröße in Nr. 2): wer sich in die Form der Schriftzüge hinein-

[1] Aus diesen Gründen ist die Emendation „querela", die Schambach, Histor. Vierteljahrschrift XIII, 90, vorschlug, unmöglich.

[2] Das Nähere wiederum in den Vorbemerkungen zur Beilage.

[3] s. ebendort.

gelesen hat, wird die Reste des anlautenden t und r, den Querbalken von jenem und von diesem die kräftig geschweifte Unterlänge, die bei q in dieser Schweifung nicht vorkommt, bald erkennen. Diese Reste der Schrift genügen, um es völlig auszuschließen, daß hier einmal ein „quia“ gestanden haben könnte.

Ich stelle also den viel umstrittenen Satz in seiner ursprünglichen Form wieder her:

„.. noverit universitas qualiter Heinricus quondam dux Bawarie et Westfalie, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem, possessiones eorum occupando et jura ipsorum imminuendo, graviter oppresserat[1], ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium trina citatione vocatus majestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam; deinde quoniam in ecclesias Dei et principum et nobilium jura et libertatem grassari non destitit[2]: tam pro illorum injuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu majestatis sub feodali jure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax judicatus est ac proinde tam ducatus Bawarie quam Westfalie et Angarie quam etiam universa que ab imperio tenuit[3] beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei abjudicata sunt nostroque juri addicta et potestati.“

Ich versuche eine Übertragung ins Deutsche, wie sie etwa in alter Zeit von Wort zu Wort gelautet haben würde: „... kund und zu wissen jedermann, welcher Gestalt Heinrich, weiland Herzog von Baiern und Westfalen, sintemalen er die Freiheit von Kirchen Gottes und Edlen des Reiches durch Einnahme ihrer Güter und Minderung ihrer Rechte schwer bedrückt, auf dringende Beschwerde von Fürsten und Edlen dreimal geladen sich unserm Gerichte zu stellen verschmäht und um dieser Widerspenstigkeit willen nach dem Spruch von Fürsten und Genossen seines Standes aus Schwaben des Reiches Acht auf sich gezogen hat; dieweil er sodann wider Kirchen Gottes und Rechte und Freiheiten von Fürsten und Edlen zu wüten nicht aufgehört: sowohl um des jenen zugefügten Unrechts wie auch um der vielfältigen uns bezeigten Mißachtung und vornehmlich um offenkundigen Vergehens gegen die Staatsgewalt willen im Lehnsprozeß durch vorgeschriebenen dreifachen Ruf vor unser Gericht geladen, sintemalen er fortgeblieben und auch keinen Fürsprech an seiner Statt gesandt, für widerspenstig erklärt und ihm demgemäß sowohl die Herzogtümer

[1] Die Drucke haben fälschlich oppresserit.
[2] Die Drucke haben fälschlich destiterit.
[3] Die Drucke haben fälschlich tenuerit.

Baiern und Westfalen samt Engern wie auch alle Lehen, die er vom Reiche besessen, nach einhelligem Spruche der Fürsten in dem zu Würzburg abgehaltenen hohen Gerichtshof ab und uns zu Recht und Besitz zugesprochen worden sind."

Lautet die Urkunde so, dann ist auch über den Verlauf des Prozesses kein Zweifel mehr möglich. Heinrich war von andern Fürsten wegen angetanen Unrechts verklagt, dreimal vorgeladen, nicht erschienen und wurde deshalb geächtet. Er kehrte sich nicht an die Acht und fuhr im Unrechttun fort. Drum wurde gegen ihn eine neue Klage erhoben wegen Mißachtung des Kaisers und Auflehnung gegen die Staatsgewalt, und da er sich dem Gericht wiederum nicht stellte, verlor er nach Lehnrecht alle seine Reichslehen.

Es ist klar, daß zwischen dem Achturteil und der Aberkennung der Lehen ein längerer Zeitraum gelegen haben muß, zum mindesten 18 Wochen, damit die auch im Lehnsprozeß vorgeschriebenen drei sechswöchentlichen Fristen ablaufen konnten. Die Gesamtdauer des ganzen Prozesses in seinen zwei aufeinander folgenden Stadien berechnet sich also auf mindestens $2 \times 18 = 36$ Wochen oder neun Monate. Doch ist dies natürlich nur das Mindestmaß, das durch Vertagungen, Zusatzfristen für die Zustellung der Ladungen oder ungefähre Berechnung ausgedehnt werden konnte.[1] Immerhin, wenn wir von dem einzigen festen Zeitpunkt, den die Urkunde angibt, nämlich von der Aberkennung der Lehen im Januar 1180 zu Würzburg rückwärts rechnen, so finden wir, daß der Prozeß nicht später als im April 1179 eröffnet worden sein kann. Diesem ersten Termin mußte die erste Vorladung schon um mindestens sechs Wochen vorausgegangen sein. Weiter kommen wir mit der Urkunde allein nicht; wenn wir uns den Verlauf nach Zeit und Ort anschaulich machen wollen, so sind wir auf die Hilfe der Schriftsteller angewiesen.[2]

Wie wir oben sahen,[3] kommen hierbei eigentlich nur zwei Berichte in Betracht, der Arnolds von Lübeck und der in den Annalen von Pegau; wobei Arnold eine teilweise Unterstützung durch die

---

[1] Wenn man hier schon die gleiche Rechnungsweise annehmen dürfte wie hundert Jahre später bei Ottokar von Böhmen, nämlich 6 Wochen und 3 Tage für jede Frist, so kämen wenigstens 36 Wochen und 18 Tage oder nahezu 39 Wochen heraus, ungerechnet etwaige Zusatzfristen, deren eine von 18 Tagen 1274 begegnet.

[2] Man wird es mir zugute halten, daß ich auf die früheren Versuche, die Chronologie des Prozesses herzustellen, nicht eingehe, da ich ihre Grundlagen als unrichtig nachgewiesen habe. Man findet sie überdies bei Güterbock S. 147 ff. eingehend gewürdigt.

[3] S. 351.

Kölner Chronik erfährt. Wir erinnern uns, daß Arnold den Prozeß im Januar 1179 in Worms beginnen, in Magdeburg fortführen, in Goslar vorläufig durch Urteil beenden ließ, das aber erst auf einem nicht näher bezeichneten vierten Tage ausgeführt wurde. Wogegen die Annalen von Pegau den ersten Termin auf den 24. Juni nach Magdeburg, den zweiten auf einen undatierten Reichstag zu Nürnberg, den dritten nach Kaina und die Verurteilung auf einen vierten Tag in Würzburg, Januar 1180, verlegen. Keiner der beiden Berichte kann die ganze Wahrheit enthalten; es fragt sich nicht, welchen wir dem andern vorziehen, sondern was wir jedem einzelnen glauben sollen. Als Maßstab dienen uns dabei einmal die Urkunde von Gelnhausen, dann die Sätze des Gewohnheitsrechts, die wir nunmehr kennen, und deren genaue Beobachtung wir in diesem Falle als sicher annehmen dürfen.

Da müssen wir denn den Pegauer Annalisten sogleich eines Irrtums zeihen: der Tag in Nürnberg zwischen denen von Magdeburg und Kaina ist als Gerichtstermin in diesem Prozeß unmöglich. Der Kaiser hält in Magdeburg am 24. Juni Hof und ist in Kaina in der Mitte des August urkundlich nachweisbar.[1] Die Zeit ist zu kurz, als daß dazwischen ein Gerichtstag ohne Verletzung der vorgeschriebenen Frist hätte können gehalten werden.[2] Wir müssen den Tag streichen, können uns aber erklären, wie der Annalist auf ihn verfallen sein mag. Wenn er wußte, daß ein Prozeß dieser Art auf drei einander folgenden Tagen verhandelt werden mußte; wenn er weiter wußte, daß der Tag zu Kaina eigentlich der dritte und letzte Termin war; und wenn er endlich den Prozeß erst in Magdeburg beginnen ließ, dann blieb ihm nichts übrig, als einen Hoftag zwischen Magdeburg und Kaina für den zweiten Termin zu halten. Wenn er dabei nach Nürnberg griff, so machte er aller Wahrscheinlichkeit nach einen zweiten Fehler. Friedrich war zwischen Magdeburg und Kaina schwerlich in Nürnberg. Wohl hätte die Zeit zu diesem Abstecher gereicht,[3] aber die Veranlassung wäre rätselhaft, weil der Kaiser eben aus der Gegend von Nürnberg nach Magdeburg gekommen war.[4] Vielleicht hatte er damals auch einen Tag zu Nürnberg abgehalten, vielleicht

[1] Stumpf n° 4289. 4290, vom 17. August.

[2] Richtig nachgewiesen von Güterbock, S. 154.

[3] Güterbock S. 154 betont gegenüber Früheren die Enge der Zeit meines Erachtens wieder zu sehr. Wenn es sein mußte, konnte der Kaiser in vier Wochen ohne alle Schwierigkeit von Magdeburg, wo er am 1. Juli ist, nach Nürnberg und von hier nach Erfurt reiten, wo er am 29. Juli erscheint. Stumpf n° 4284. 4288.

[4] Mitte Juni etwa, sicher zwischen dem 27. Mai und 24. Juni, muß er in Eger gewesen sein. Stumpf n° 4284 und nach 4281. Vgl. Giesebrecht V, 906.

auch auf ihm über den Fall Heinrichs des Löwen gesprochen. Das würde den Irrtum des Annalisten von Pegau erklären, der den Nürnberger Tag keinesfalls erfunden haben kann; aber einen Gerichtstermin in Nürnberg hat es nicht gegeben.[1]

Es ergibt sich hieraus aber weiter, daß der Annalist nicht Recht haben kann, wenn er den Magdeburger Tag im Juni für den ersten Termin erklärt, wie wir ja auch oben nach der Urkunde feststellen konnten, daß der Prozeß spätestens im April eröffnet worden sein muß. Wollen wir also nicht einen anonymen Hoftag im April, von dem kein Berichterstatter meldet, als ersten Termin annehmen,[2] so bleibt nur die Angabe Arnolds von Lübeck übrig, daß in Worms im Januar 1179 der erste Termin dieses Prozesses abgehalten worden ist und daß Magdeburg schon den zweiten darstellt. Wie man die auffallende Länge dieser Frist erklären will, ob durch inzwischen erfolgte Vertagung oder durch absichtliches Zögern, ist ohne Belang. Es wäre also nur noch die Frage zu entscheiden, ob der dritte Termin mit den Annalen von Pegau nach Kaina oder mit Arnold nach Goslar zu verlegen ist. Auch dies kann nicht zweifelhaft sein: Güterbock[3] hat schon überzeugend dargetan, warum diesmal der Pegauer den Vorzug verdient. Das unbekannte Kaina (im Osterland) konnte wohl irrtümlich durch das bekanntere Goslar ersetzt werden, nicht aber umgekehrt. Und wenn irgendwo, so mußte man in Pegau wohl unterrichtet sein, da Kaina in der Nachbarschaft des Klosters liegt. Zudem stimmt auch die Zeit, um die uns der Kaiser in Kaina urkundlich begegnet. Er ist dort am 17. August; spätestens um die Mitte des August muß die letzte Frist von sechs Wochen seit dem Magdeburger Tag abgelaufen sein.

Wir können übrigens auch den Irrtum Arnolds erklären. Er berichtet, daß Heinrich vor diesem angeblichen Goslarer Tage einen Sühneversuch in persönlicher Begegnung mit dem Kaiser gemacht habe, zu der er sich von seiner Burg Haldensleben aus begab.[4] Wenn der Kaiser sich damals in dem nicht allzu fernen Goslar aufhielt, so könnte man in Lübeck daraus geschlossen haben, der nächste Gerichts-

[1] Der Annalist würde sich hier desselben Fehlers schuldig machen wie bei dem Verfahren gegen die Anhänger des Löwen 1180, s. oben S. 398.

[2] Ich würde mich ohne weiteres hierfür entscheiden, wenn nicht der Wormser Tag von den Erzählern deutlich als Termin bezeichnet würde, zu dem der Beklagte bereits geladen war; vgl. oben S. 354 f. 348 Anm. 3.

[3] S. 151 f.

[4] In Haldeslef tamen constitutus per internuncios colloquium domni imperatoris expetiit. Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti.

tag, dessen richtigen Namen, Kaina, man nicht kannte, habe ebenfalls in Goslar stattgefunden.

Also hätten wir für das erste, das landrechtliche Stadium des Prozesses die drei Termine: Worms im Januar, Magdeburg Ende Juni, Kaina Anfang August; hier ist die Acht über Heinrich verhängt worden. Wenn Arnold von Lübeck berichtet, hier bereits sei auf Begehren des Kaisers das Urteil gefunden worden, das ihn auch seiner Ämter und Lehen entkleidete, so irrt er eben, indem er nach Kaina verlegt, was erst in Würzburg geschah, wie uns die Urkunde bezeugt. Auch daß nach dem Urteil von Kaina dem Herzog noch ein vierter Termin, eine reine Gnadenfrist auf Bitten der Fürsten gewährt sei, ist ein begreifliches Mißverständnis, wenn man sich vorstellt, daß der Lübecker Abt in Rechtssachen nicht genügend bewandert war. Warum dem Verurteilten nicht sofort seine Ämter und Lehen genommen wurden, hat er nicht verstanden. Daß dies erst später geschah, wußte er, den Rechtsgrund kannte er nicht. Also konstruierte er sich eine Fürbitte der Fürsten und ein gnädiges Zugeständnis des Kaisers. Wir brauchen dieses künstliche Hilfsmittel nicht, um uns zu erklären, warum nicht schon in Kaina neben der Acht auch die Aberkennung der Lehen erfolgte. Ob sie nach strengem Recht hätte erfolgen können, dürfen wir dahingestellt sein lassen. Wenn auch nach dem dreimaligen Ausbleiben die Widerspenstigkeit des Angeklagten als notorisch und erwiesen angenommen werden durfte, so war es doch auf alle Fälle klug, den kürzesten und raschesten Weg hier nicht einzuschlagen, sondern langsamer vorzugehen, indem man wegen der bezeigten Mißachtung ein neues Verfahren mit neuen Ladungen eröffnete und zugleich dem Verurteilten die Möglichkeit einer nachträglichen Unterwerfung, aber auch ebenso die Versuchung zu offener Auflehnung nahebrachte. Gerade wenn man Heinrich juristisch ebenso wie politisch vernichten wollte, war dieser langsamere Umweg der sicherste. Auch wenn die Absicht bestand, den Herzog zu isolieren und, wenn möglich, auch seine Anhänger zum Abfall von ihm zu bewegen, war es zweckmäßig, durch Langsamkeit des Verfahrens Zeit zu gewinnen. Der Kaiser hat also in Kaina nicht sogleich das Urteil wegen Kontumaz und Mißachtung fällen lassen, sondern nur die Anklage darauf erhoben und wahrscheinlich auch ein Weistum erwirkt, daß, wenn einer, dreimal geladen, zu erscheinen hartnäckig verschmähe, er der Mißachtung des Kaisers schuldig und seiner Lehen verlustig sei. Festzustellen, ob hier wirklich eine hartnäckige Mißachtung vorlag, blieb einem neuen Verfahren vorbehalten.

Heinrich vergrößerte aber sogleich den Klagegrund, indem er sich dem Achtspruch nicht unterwarf, sondern den Kampf aufnahm. Bis

zum Tage von Kaina hatten die Feindseligkeiten geruht, unmittelbar nach ihm begannen sie aufs neue. Wer sie zuerst wieder eröffnet hat, lassen die ungenauen Angaben der Schriftsteller nicht erkennen. Im August wurden Anhänger Heinrichs mit seinen Gegnern in Westfalen handgemein.[1] Bald darauf ging auch der Herzog selbst in Obersachsen zum Angriff über; seine Truppen verbrannten Halberstadt (23. September).[2] Damit hatte er sich erneuten Unrechts gegen die Fürsten und zugleich der offenen Auflehnung gegen die kaiserliche Staatsgewalt schuldig gemacht, des reatus majestatis und zwar des evidens reatus majestatis. Auf dieser Grundlage wurde im Januar 1180 in Würzburg über ihn das Urteil gesprochen, das wir kennen.

Es ist also nicht ein vierter außerordentlicher Termin, der ihm nach Würzburg gesetzt war, sondern ein letzter Termin in einem neuen Prozeß, in dem sowohl der Kläger wie das angewandte Recht andere waren als im ersten Verfahren. Der Kläger war jetzt der Kaiser selbst, der von Worms bis Kaina noch Richter gewesen war über die Klage der Fürsten gegen den Herzog; und das angewandte Recht war nicht mehr das Landrecht, sondern das Lehnrecht. Daß den geschichtschreibenden Mönchen von damals diese Unterscheidungen nicht geläufig und verständlich waren, werden wir ihnen verzeihen, wenn wir uns klar machen, wie leicht auch wir in unsern Tagen über die Rechtsformen großer Prozesse mit politischem Beigeschmack in Irrtum geraten. Das Klügste war unstreitig, die äußeren Tatsachen ohne Verbindung zu verzeichnen, wie es der vorsichtige Pegauer Annalist tut, der sich auch wohl hütet, den Würzburger Tag als einen vierten Gerichtstermin im gleichen Verfahren zu bezeichnen.

Wie steht es nun mit dem Verlauf des Prozesses in seinem zweiten Stadium? In Kaina, Mitte August, war die Klage anhängig gemacht worden; in Würzburg, Mitte Januar, wurde das Urteil gesprochen. Von dazwischenliegenden Gerichtstagen hören wir nichts; kein Schriftsteller weiß etwas davon, und doch sagt die Gelnhäuser Urkunde, Heinrich sei „legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam“. Das ist doch gewiß auffallend, um so mehr als die Zeit für sechs dreiwöchentliche Termine von Mitte August bis Mitte Januar mehr als ausreichend ist. Sollen wir uns denken, daß diese zwei Gerichtstage als reine Formalitäten nebensächlich behandelt und daher vergessen worden seien? Ich glaube doch, die Sache hängt anders zusammen.

---

[1] Ann. Patherbrunn. p. 175. Ann. Stadenses, SS. XVI, 349 (fälschlich zu 1180 statt zu 1179, vgl. Cohn, Gött. Anzeigen 1866, S. 606). Arnold von Lübeck II 11 ff. ist für die Chronologie nicht zu brauchen.

[2] Ann. von Pegau, Pöhlde und Magdeburg, SS. XVI, 262 f. 95. 194.

Im Lehnsprozeß war eine dreimalige Ladung nicht unerläßlich, die drei Termine konnten zu einem einzigen peremtorischen zusammengezogen werden. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen, denn es liegt ein Reichsweistum von 1196 vor, das dieses Recht gegenüber Anzweiflungen ausdrücklich bekräftigt.[1] Nach diesem Recht kann Friedrich schon von Kaina aus einen einzigen Termin von 18 Wochen (und 9 Tagen) erwirkt haben. Der Termin würde gerade in die Weihnachtsfeiertage gefallen sein, an denen als an „gebundenen Tagen" kein Gericht gehalten werden konnte. Man mußte also damit bis in die Woche nach Epiphanias warten, — eben bis zum Datum des Würzburger Reichstags.

Aber die Urkunde mit ihrem „legitimo trino edicto citatus", scheint sie dem nicht zu widersprechen? Nein; sie sagt gar nichts von dreimaliger Ladung im Sinne von Ladung zu drei verschiedenen Terminen. „Edictum" ist nicht gleichbedeutend mit „citatio". Wir haben kein Recht, die Worte als Synonyma anzusehen, weil sie in einer wichtigen Gerichtsurkunde nebeneinander in gleichem Zusammenhang vorkommen. Das „trina citatione vocatus" des landrechtlichen Prozesses bezieht sich zweifellos auf drei verschiedene Ladungen zu drei verschiedenen Terminen, wie das Landrecht sie vorschrieb. Wenn nun die Urkunde an der zweiten Stelle nicht den gleichen Ausdruck braucht, so ist es doch die nächste Annahme, daß sie hier auch nicht die gleiche Sache bezeichnen will. Auch dem reinen Wortsinn nach wäre „edictum" ein recht unpassender Ausdruck für eine Vorladung vor Gericht. „Edictum" ist ein öffentlicher Ausruf, der Beklagte aber konnte nicht durch öffentlichen Ausruf, er mußte durch Boten, vor Zeugen, persönlich oder auf seinem Hof geladen werden.[2] Kurzum, wenn die Forscher bisher das „edictum" für gleichbedeutend mit der „citatio" gehalten haben, so haben sie sich selbst eine Schwierigkeit geschaffen, die im Text der Urkunde gar nicht vorliegt. Das „legitimum trinum edictum" ist in Wirklichkeit nichts anderes als der vorschriftsmäßige Ruf, mit dem der Gerichtsbote im Lehnshof

---

[1] M. G. Constitutiones I, 521: das Hofgericht findet in einem Streit des Erzbischofs von Trier mit seinen Vassallen, quod idem archiepiscopus homines suos super feodo ad XIIII dies tantum per ternam vocacionem vel ad sex septimanas peremptorie teneatur citare. Daß die Fristen für die Hochfreien (nicht Fürsten!) je 6 Wochen betrugen, ergibt sich aus der Analogie mit dem landrechtlichen Verfahren und den Fällen, die Güterbock S. 128f. anführt. Dazu Sachsenspiegel Lehnrecht 65 § 16 am Schluß: Dat irste degeding sal man kündegen deme manne unde anders nen. Vgl. Homeyer II 2, 590.

[2] Sachsenspiegel 65 § 9: N'is aver die man dar to jegenwerde nicht dar man ime degedinget, die herre sal ime den dach kündegen oder sin bode dar't tvene sine man anhoren, ime selven oder in sinen hof dar sin utvart unde sin invart si.

den Beklagten dreimal nacheinander zum Erscheinen aufforderte. Die Zeremonie — die wohl jeder von uns aus Richard Wagners Lohengrin kennt — ist im Sachsenspiegel mit großer Umständlichkeit beschrieben.[1] Auf Beschluß des Gerichts ruft der Bote in Gegenwart zweier Zeugen an der Grenze des Hofes, an dem das Gericht tagt: ich lade vor meinen Herrn den N. zum ersten, zum zweiten, zum dritten Mal wegen sotaner Anschuldigung, derenthalb ihm hierher Gerichtstag gesetzt ist! Erfolgt keine Antwort, so wird beschlossen, daß man den Ruf zum zweitenmal, und danach zum drittenmal tun solle. Das ist der Vorgang, an den wir bei dem „legitimum trinum edictum" unserer Urkunde zu denken haben.

Die Urkunde spricht also keineswegs von einer dreimaligen Vorladung zu drei verschiedenen Terminen. Das wäre auch schon darum auffällig, weil bei Klage nach Lehnrecht nur der erste Termin dem Beklagten angezeigt zu werden brauchte, nicht aber die folgenden; die konnte er sich selbst ausrechnen.[2] Mithin ist die Urkunde hier ganz im Einklang mit den Schriftstellern, die zwischen den Tagen von Kaina und Würzburg von keinem Gerichtstermin etwas wissen.

Eine Frage haben wir noch nicht erörtert: welche Tragweite hatten die Urteile von Kaina und Würzburg? Man hat darüber gestritten, ob hier einfache Acht, Verfestung, oder Oberacht, Erklärung der Ehr- und Rechtlosigkeit, des bürgerlichen Todes, gemeint sei.[3] Halten wir uns auch hier an den Wortlaut der Urkunde, so kann von der Oberacht schlechterdings nicht die Rede sein. „Proscriptio nostra" ist die Reichsacht, die von der Ehr- und Rechtlosigkeit in den Gesetzen Friedrichs I. aus dieser Zeit ganz deutlich unterschieden wird.[4] Mit der einfachen Verfestung freilich darf man sie ebensowenig gleichsetzen. Begrifflich sind zwar beide dasselbe, aber die Tragweite ist verschieden. Die Reichsacht ist mehr als die Verfestung, die ein örtlicher Gerichtsherr verhängt. Diese hat Rechtskraft zunächst nur innerhalb der Grenzen des Gerichtsbezirks, wo das Urteil gesprochen ist; die Reichsacht da-

[1] Lehnrecht 65 § 15. 16. — Du Cange s. v. ‚edictum' führt aus den Consuetudines Tolosanae die Stelle an: Si vero non comparuerit accusatus, debet tubicinari per civitatem et burgum Tolosae tribus edictis vel tubicinationibus.

[2] Vgl. oben S. 411, Anm. 1.

[3] Vgl. Güterbock S. 77ff.

[4] Im Landfrieden von 1179 § 10 und im Gesetz gegen die Brandstifter 1186 § 10. Constitutiones I, 382. 450. Vgl. Güterbock S. 78. Poetsch, Die Reichsacht (1911) S. 45.

gegen gilt sofort für das ganze Reich, da durch sie der Verurteilte „omnibus persequendus proscribitur", allen zur Verfolgung preisgegeben wird, wie in unserm Falle die Erfurter Annalen sagen.[1] Dies war es, was gegen Heinrich in Kaina ausgesprochen wurde: eine Aufforderung an jedermann, ihn zu fangen. Darum hören wir auch, daß seine Gegner sofort nachher den Krieg gegen ihn eröffneten; sie ließen sich das nicht zweimal gesagt sein! Ihr Krieg gegen den Herzog, bis dahin eine Fehde, in der Recht und Unrecht zweifelhaft sein konnte, wurde jetzt zu einem zweifellosen Recht, ja zur Pflicht gegen Kaiser und Reich. Als Heinrich sich dagegen nicht nur wehrte, sondern dem Angriff selbst durch einen Überfall auf Halberstadt, Verbrennung der Stadt und Gefangennahme des Bischofs zuvorkam (23. September 1179), machte er sich des Widerstands gegen Kaiser und Reich schuldig, wurde er „reus majestatis".[2] So behauptet denn auch kein Schriftsteller, Heinrich sei schon in Kaina seiner Eigengüter beraubt worden, was die Folge der Ehr- und Rechtlosigkeit gewesen wäre.

Dagegen sind die meisten darin einig, daß die Strafe der vollständigen Enteignung in Würzburg verhängt worden sei.[3] Die Urkunde gibt dafür keinen Anhaltspunkt, und man tut wohl am besten, ihr auch hierin zu folgen. Wie leicht könnte bei den Schriftstellern eine Verwechslung oder Übertreibung vorliegen, wie leicht sich ein Anachronismus eingeschlichen haben, indem man auf den Reichstag von Würzburg, wo die Lehnsentziehung erfolgte, auch die weiteren Folgen zurückdatierte, die in Wirklichkeit erst später rechtskräftig wurden! Der Satz, daß die Ehr- und Rechtlosigkeit erst eintrat, wenn der Verurteilte Jahr und Tag in der Acht verharrte, ohne sich zu unterwerfen, ist schon in einem Gesetz Friedrichs I. von 1179 aufgestellt.[4] Jahr und

---

[1] Monum. Erphesfurtensia ed. Holder-Egger, p. 64. Sachsenspiegel Landrecht III, 24. Vgl. v. Künßberg, Acht (1910) S. 12. Poetsch S. 30.

[2] Ich verstehe nicht, wie Güterbock S. 168 diesen Krieg „nichts weiter als eine notgedrungene Abwehr der Fürsten gegen einen von den herzoglichen Truppen unternommenen Angriff" nennen kann. War etwa der Einfall Philipps von Köln und des Landgrafen von Thüringen in Obersachsen (vgl. oben S. 410 A. 2) eine „notgedrungene Abwehr"? Hier hat Güterbock gegenüber Weiland und Schäfer vollkommen Unrecht, und Schäfers Satz „die Heerfahrt war die Exekution der Acht" möchte höchstens dahin zu verbessern sein, daß die Heerfahrt gegen Heinrich durch die Acht legitimiert war. — Eine fortlaufende Auseinandersetzung mit Güterbock wird man hier von mir nicht erwarten. Da er den gesamten Prozeßverlauf unrichtig darstellt, können auch seine Schlüsse nicht richtig ausfallen.

[3] Vgl. die Zusammenstellung bei Güterbock S. 82f. Sein Verfahren bei der Kritik der einzelnen Stellen kann ich nicht immer unterschreiben; doch kommt darauf weniger an, da wir in der Hauptsache einig sind.

[4] Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt. Güterbocks Exkurs S. 203ff. über die Bedeutung von „Jahr und

Tag aber waren für Heinrich erst im August 1181 abgelaufen. Immerhin, es ließe sich denken, daß man in diesem Falle mit Fug von dieser Bestimmung abgewichen wäre. Das Recht dazu würde in der Verurteilung wegen reatus majestatis liegen. Es wäre nichts Befremdliches, wenn man in solchen Fällen die Jahresfrist nicht als gültig anerkannt hätte. Dafür würde auch sprechen, daß Friedrich schon am 13. April 1180 über das Herzogtum Sachsen und im Juni über Baiern verfügt hat, ohne Rücksicht auf den Rechtssatz, der den Lehnsherrn verpflichtete, das eingezogene Lehen ein Jahr lang nicht zu nutzen und dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, es innerhalb dieser Frist „auszuziehen", d. h. durch Bußeleisten wieder zu erwerben.[1] Wenn der Kaiser sich über diese Bestimmung hinwegsetzen durfte, so würde das beweisen, daß hier eine Schuld vorlag, der gegenüber alle mildernden Gewohnheiten und Bräuche hinwegfielen, und das wäre eben der reatus majestatis, der Widerstand gegen die Regierungsgewalt des Kaisers.

Heinrichs Prozeß ist nicht das einzige Beispiel hierfür. Ein zweites bietet der schon früher wiederholt erwähnte Prozeß gegen den Grafen Wilhelm von Genf im Jahre 1186. Der Graf war, wie wir oben sahen, im März 1186 auf die Klage des Bischofs von Genf wegen Dingflucht zu Schadenersatz und Strafe verurteilt und mit der Reichsacht belegt worden. In der Urkunde vom 6. März, die das Urteil bekannt macht, heißt er Graf von Genf, comes Gebennensis, also hat eine Aberkennung der Grafschaft damals nicht stattgefunden. Aber noch ist kein halbes Jahr verflossen, da begegnet er uns in einer andern Urkunde des Kaisers als seiner Grafschaft entkleidet, „quondam dictus comes Gebennensis".[2]. Hier wird dem Bischof ausdrücklich gestattet, die Lehen, die

---

Tag" leidet daran, daß die, wie mir scheint, treffendste Erklärung bei Heusler, Institutionen I, 57 f. übersehen ist.

[1] Sachsenspiegel Lehnrecht 65 § 21. Die Annahme, die Übertragung der beiden Herzogtümer an andere Fürsten sei noch nicht als endgültig rechtskräftig angesehen worden, nur gleichsam eine Anwartschaft für den sicher vorausgesehenen Fall, daß Heinrich sich binnen Jahresfrist nicht unterwerfe, wäre doch nur in der Theorie denkbar, nicht im wirklichen Leben und vor allem nicht in der Politik. Zudem sagt die Urkunde ausdrücklich, Philipp von Köln sei in Gelnhausen bereits investiert worden, und Otto von Wittelsbach empfing die Belehnung mit Baiern im August oder September 1180, nach dem Zeugnis der Pegauer Annalen.

[2] Stumpf n° 4466 vom 27. August 1186. Spon, Hist. de Genève (1730 in 4°) II, 44. (Warum fehlt diese sowohl wie die andere Urkunde vom selben Tage, St. n° 4467, in den Constitutiones?) — Bernheim, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1909, S. 757, dem ich im übrigen zustimme, hält diesen Erlaß für eine Folge der inzwischen verhängten Oberacht. Das kann aber nicht richtig sein. Die Urkunde sagt nichts davon, und Aberkennung eines Reichslehens, hier der Grafschaft, deutet noch keines-

er ihm nach dem ersten Spruche genommen, ohne jeden Aufschub — „absque omni dissimulatione" — andern zu verleihen. Der Grund für beides, die Einziehung der Grafschaft und die sofortige Weitergabe der aberkannten Kirchenlehen, kann auch hier nach den Worten der Urkunde nur im fortgesetzten (erneuten) Unrecht gegen den Kläger und der darin liegenden Auflehnung gegen die kaiserliche Richtergewalt gesehen werden: „pro sceleribus et excessibus suis, quos in Gebennensem ecclesiam exercuit et exercere non desinit".[1]

Nach den gleichen Grundsätzen könnte auch gegenüber Heinrich dem Löwen verfahren worden sein. Nach den gleichen Grundsätzen aber hätte man auch vor Ablauf der Verjährungsfrist die letzten Folgen der Acht, den Verlust des Eigenguts als eingetreten ansehen können. Daß dies in Würzburg auch förmlich durch Spruch erklärt worden sei, wird man indes bei dem Schweigen der Urkunde nicht gut annehmen dürfen. Überhaupt scheint es mir aussichtslos, nach dem Tage zu suchen, auf dem über Heinrich die „Oberacht verhängt" worden wäre. Die Strafe der Ehr- und Rechtlosigkeit wird als Folge der Acht über-

---

wegs auf völlige Rechtlosigkeit, nur darauf, daß der Verurteilte wegen fortgesetzten Delikts nun auch dem Kaiser gegenüber zum Verbrecher geworden ist und deswegen auch seine Reichslehen verloren hat. Wäre er wirklich der Oberacht verfallen gewesen, so wäre auch seine Wiederherstellung nicht so leicht vor sich gegangen. Schon nach etwa fünfviertel Jahren (die Urkunde hat als Datum nur das Jahr 1186, doch muß sie dem Ende des Jahres 1187 angehören, da sie von der jüngst erfolgten Eroberung Jerusalems durch die Ungläubigen [2. Oktober 1187] spricht) erfolgte seine Aussöhnung mit dem Bischof durch einen Schiedsspruch des Erzbischofs von Vienne. Spon II, 46ff.

[1] Eine bedeutend einfachere Erklärung gäbe es, wenn wir annehmen dürften, der Graf von Genf sei überhaupt nicht reichsunmittelbar, sondern Lehnsgraf des Bischofs gewesen. Auffällig ist es in der Tat, daß in keiner der Urkunden erwähnt wird, der Kaiser habe ihm seine Reichslehen, insbesondere die Grafschaft, genommen, wie man gegenüber einem geächteten Reichsfeind (‚proscriptum banno subjecimus', ‚manifestum hostem imperii'), erwarten sollte. Dagegen wäre das Schweigen natürlich und auch die mühelose Wiederherstellung nicht mehr auffällig, wenn der Graf gar keine Reichslehen besaß und auch seine Grafschaft vom Bischof zu Lehen trug. Dies war denn auch die Ansicht der älteren Genfer Geschichtschreiber. Sie ist aufgegeben seit Hisely, Les comtes de Genevois et de Vaud (Mémoires de l'Institut Genevois II, 1854); vgl. Régeste Genevois (1866) p. 155. Danach gilt es als ausgemacht, daß der Graf erst 1219 seine Grafschaft vom Bischof zu Lehen genommen hat, worüber die Urkunde vorliegt (Spon II, 53), während er bis dahin reichsunmittelbar gewesen wäre. Ich muß allerdings bekennen, daß meine Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme bei wiederholtem Studium der Urkunden nur gestiegen sind, und daß mir die herzlich unkritische Abhandlung von Hisely jedenfalls sehr der Nachprüfung zu bedürfen scheint. Hierfür jedoch ist mir das Quellenmaterial zu wenig zugänglich. Vielleicht fühlt sich ein Forscher, der den Dingen näher steht, bewogen, die Frage nochmals zu untersuchen.

haupt nicht verhängt, sie tritt von selbst ein. So sagt schon der Landfriede von 1179: „Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt", nicht etwa „exleges declarentur".[1]

Ich verzichte darauf, alle rechtsgeschichtlichen Fragen zu erörtern, die sich an dieses Thema anknüpfen. Solange das Strafrecht der deutschen Kaiserzeit noch eine Wissenschaft der Zukunft ist, wird man von einem, der nicht Jurist von Fach ist, hierin nicht zu viel verlangen dürfen.[2] Nur auf zwei Punkte kann ich mir das Eingehen nicht versagen.

Der erste betrifft den wiederholten Spruch über Heinrich, der zu Regensburg im Juni 1180 gefällt sein soll. Davon berichten, nicht ganz übereinstimmend, aber doch ohne einander zu widersprechen, zwei Annalisten, die man nicht zu den schlechtesten rechnen darf, der uns schon bekannte Pegauer Mönch und Propst Magnus von Reichersberg. Nach dem zweiten sieht es so aus, als wäre eigentlich erst hier in Regensburg der Prozeß gegen Heinrich anhängig gemacht, verhandelt und der Beklagte zur Absetzung verurteilt worden.[3] Nach den Pegauer Annalen hätten die Fürsten einen Spruch gefällt auf Entziehung des Herzogtums Baiern, aller Eigengüter und Lehen,[4] also im Grunde dasselbe, was der gleiche Annalist schon vom Würzburger Tage berichtet hatte, nur daß er jetzt das Herzogtum Baiern ausdrücklich nennt.

Die Erklärung dieser Berichte hat immer Schwierigkeiten gemacht.

---

[1] Anders natürlich, wenn die Oberacht ohne vorausgehende Ächtung eintreten soll, wie z. B. in dem Falle des Sachsenspiegels Landrecht III 34 § 3.

[2] Mit gründlicher Enttäuschung legt man die Arbeiten von John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher (1858) und Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels (1910) wieder bei Seite. Mein verehrter Kollege Arthur B. Schmidt, dem ich für manchen nützlichen Beirat an dieser Stelle zu danken gern Gelegenheit nehme, konnte mir nur bestätigen, daß die Fachliteratur hier eine große Lücke aufweist.

[3] M. G. SS. XVII, 506: Anno 1180 imperator curiam celebravit Ratispone 3. kal. Julii, cui etiam interfuerunt tres cardinales legati domni apostolici. Ibi in presentia curiae imperator publice questus est de duce Bawariae et Saxoniae domno Heinrico cognato suo, quod videlicet iam multo tempore et regni et vitae ipsius imperatoris insidiator fuerit. Principes quoque Saxoniae multas graves querimonias adversus eundem ducem ibi deposuerunt. Tunc ex communi sententia principum adiudicatum est eum debere removeri, quandoquidem ad iustam responsionem vocatus non venerit. Itaque post finitam curiam palatinus comes domnus Otto senior ducatum Bawariae de manu imperatoris suscepit.

[4] Imperator Fridericus in natali S. Johannis bapt. curiam Ratisponae habuit, ubi ducem Heinricum ex sententia principum ducatu Bauwariae et hereditate et beneficiis privavit.

und die versuchten Auskünfte kann man nicht gerade befriedigend nennen.[1] Daß in Regensburg eine zweite Verurteilung in besonderer Rücksicht auf Heinrichs bairische Güter und Lehen stattgefunden habe, wie Weiland und Giesebrecht annahmen, kann man ebensowenig gelten lassen, wie daß es sich nur um eine bloße Verkündigung des früheren Spruches gehandelt habe. Sprüche des Hofgerichts bedurften weder einer erneuten Verkündigung noch einer Wiederholung, um für einzelne Gebiete des Reiches Geltung zu haben. Das hat Güterbock völlig befriedigend ausgeführt.[2] Aber seine eigene Erklärung ist darum nicht besser. Er meint, in Regensburg sei die Oberacht verhängt worden, die in diesem Falle die Entziehung der Eigengüter zu dem früher schon verhängten Lehnsverlust hinzufügte. Das habe erst in Regensburg geschehen können, weil — nach Güterbock — erst damals, im Juni 1180, ein Jahr seit der Ächtung Heinrichs verflossen war.

Abgesehen davon, daß, wie ich schon einmal bemerkte, die Oberacht als Folge der einfachen Acht überhaupt nicht ausdrücklich verhängt wird, am wenigsten ex sententia principum, sondern von selbst eintritt:[3] Güterbocks Erklärung verliert ihren Boden mit dem Nachweis, daß seine Darstellung vom Verlaufe des Prozesses falsch ist; daß Heinrich nicht, wie er meint, im Juni 1179 in Magdeburg, sondern erst im August in Kaina geächtet worden ist, daß also bis zum Regensburger Reichstag[4] noch gar nicht ein Jahr verflossen war. Güterbock hat seine Erklärung auch nicht aus den Quellen selbst gewonnen, sondern aus der Theorie konstruiert. Die Quellen sagen nichts davon. Magnus von Reichersberg kann dafür nicht angeführt werden, da er von Verlust des Eigenguts gar nicht spricht. Die Pegauer Annalen aber müssen etwas gewaltsam behandelt werden, um die ge-

---

[1] Vgl. Güterbock S. 179f.

[2] Ganz aus der Luft gegriffen, ja eigentlich widersinnig ist die Behauptung Weilands, Forschungen VII, 185, daß eine förmliche (gerichtliche) Entkleidung des Herzogtums nur für Baiern nötig gewesen sei, „wegen der eigentümlichen Verfassung dieses Herzogtums, welche dem Herzoge weit umfassendere Befugnisse ... einräumte". Als ob die Rechtskraft eines den Besitz absprechenden Urteils davon abhinge, welchen Wert das Objekt des Besitzes hat! Was sollte überdies die zu Regensburg erfolgte Entkleidung für einen Rechtssinn haben, nachdem Heinrich doch schon in Würzburg alle Lehen aberkannt worden waren? Nennt ihn doch schon die Gelnhäuser Urkunde nur noch ‚Heinricus quondam Bawarie dux'. Da kann ich nur mit Weilands eigenen Worten sagen (S. 186 A. 3): „als ob H. zu Würzburg zum Scherz entsetzt worden wäre!"

[3] Oben S. 415.

[4] Die Bezeichnung „Reichstag" bedarf wohl keiner Verteidigung gegenüber Giesebrecht V, 925, der von einem bairischen „Landtag" spricht. Seit wann ist eine curia, die der Kaiser in Person abhält, ein Landtag?

wünschte Aussage zu machen. Man beachte vor allem: der Annalist berichtet hier gerade so wie zum Reichstag von Würzburg von Aberkennung der Lehen und Eigengüter. Güterbock findet, die Erwähnung der Eigengüter sei beim Würzburger Tag eine irrtümliche Wiederholung,[1] beim Regensburger dagegen läßt er sie gelten. Warum nicht umgekehrt? Im allgemeinen pflegt man doch die zweite Stelle und nicht die erste für Wiederholung zu halten.[2] So ist es auch hier: der Bericht über den Reichstag von Regensburg in den Pegauer Annalen ist eine offenkundige Wiederholung dessen, was über den Würzburger Tag gesagt war. Hier wie dort ist nämlich von Entziehung von Eigen und Lehen die Rede. Wir wissen aus der Urkunde, daß die Entziehung der Lehen in Würzburg erfolgte. Wenn der Annalist sie zu Regensburg nochmals berichtet, so wiederholt er sich eben; und genau so wiederholt er sich mit der Angabe von der Entziehung der Eigengüter.[3] Mußten wir diese Angabe schon zum Reichstag von Würzburg mit größerer Wahrscheinlichkeit für eine Übertreibung oder einen Anachronismus halten, so werden wir das erst recht beim Reichstag von Regensburg tun dürfen. Denn dort standen dem Annalisten alle anderen Geschichtschreiber als Eideshelfer zur Seite, hier steht er ganz allein, und die gewöhnlichen Rechtssätze sprechen in beiden Fällen gegen ihn.

Ich glaube nach allem, was wir wissen, daß man die beiden Berichte über den wiederholten Spruch von Regensburg nicht so ernst nehmen darf, wie bisher geschehen ist. Ja, wenn sie urkundlichen Charakter hätten! Aber eben dies scheint mir der Unstern früherer Forscher gewesen zu sein, daß sie bei Schriftstellern und Urkundenzeugnissen die gleiche exegetische Methode angewandt haben. Man wird, nach allen bisher gemachten Erfahrungen, von vornherein mit der Annahme rechnen dürfen, daß die Geschichtschreiber in der Wiedergabe gerichtlicher Vorgänge nur selten ganz genau sind, und daß folglich auch unsere beiden Zeugnisse über den Regensburger Reichstag keinen Anspruch auf aktenmäßige Authentizität haben. Vom Reichersberger Chronisten hat schon Weiland richtig gesagt, daß er auf die Regensburger Verhandlungen alles Frühere zusammenziehe.[4] Seine Erzählung darf also nicht wörtlich genommen werden. Auch der

---

[1] S. 85f.

[2] Güterbocks Gegengründe sind mehr als spitzfindig, insbesondere ist seine Behauptung, der Pegauer Annalist kopiere hier den Magdeburger, nichts weniger als erwiesen. Doch das ist ja alles nebensächlich.

[3] Nach Güterbock hätte er die Lehnsentziehung das zweitemal, die Eigentumsentziehung das erstemal „wiederholt". Kann man wohl künstlicher kritisieren?

[4] Forschungen VII, 185.

Pegauer Annalist muß sich in einem Irrtum befinden, und es handelt sich nur darum, diesen Irrtum zu erklären. Dazu bedarf es aber keiner besonderen Künste.

Eins nämlich kann als Tatsache gelten: daß in Regensburg die Aufteilung des Herzogtums Baiern stattfand. Die Gleichheit des Rechtsfalles erlaubt die Annahme, daß diese Maßregel ebenso wie die Aufteilung Sachsens gemäß einem Spruche der Fürsten erfolgte, „ex sententia principum“, wie ja die Gelnhäuser Urkunde ausdrücklich sagt. Ebenso, daß man dabei zu ihrer Begründung den Prozeß gegen Heinrich rekapituliert hat. Ob dies seinen Ausdruck ebenso wie in Gelnhausen in einer Urkunde gefunden, ist nicht wesentlich;[1] in der mündlichen Verhandlung ist es sicher geschehen, und wenn man sich diese in den umständlichen Formen wiederholter Frage und Antwort und Feststellung jeder Einzelheit durch Zeugenaufruf vorstellt, wie sie dem altdeutschen Rechtsverfahren eigen sind, so konnte ein nicht Eingeweihter leicht den Eindruck einer förmlichen Gerichtsverhandlung erhalten. Die Täuschung, der die Annalisten von Reichersberg und von Pegau oder ihre Gewährsmänner zum Opfer gefallen sind, ist also nur begreiflich.[2] Eine Gerichtsverhandlung hat in Regensburg nicht stattgefunden, aber die Verhandlungen, die dort zur Aufteilung des Herzogtums Baiern führten, müssen einer Gerichtssitzung und einer Wiederholung des ganzen schon in Würzburg abgeschlossenen Prozesses sehr ähnlich gewesen sein.

Es gab allerdings einen triftigen Grund, den Fall des Herzogs auf dem Reichstag in Regensburg mit gerichtsmäßiger Umständlichkeit vorzuführen. Er hatte sich bis dahin ausschließlich in Franken und Sachsen abgespielt, fränkische und sächsische Fürsten und Herren hatten dabei die Umgebung des Kaisers gebildet, nur einmal läßt sich ein Baier als anwesend nachweisen.[3] Da war es von selbst geboten, den Prozeß auf einem Reichstag in Baiern ausführlich zu rekapitulieren, wenn als seine Folge ein Spruch gefällt werden sollte, der das Herzogtum Baiern betraf. Nicht als ob die Baiern den Anspruch hätten erheben können, daß das früher gefällte Urteil ihnen gleichsam zur Bestätigung vorgelegt werde. Aber wenn auf Grund dieses Urteils ein Beschluß gefaßt werden sollte, der das Schicksal Baierns bestimmte,

---

[1] Ich halte zum mindesten für sehr möglich, daß nur der Erzbischof von Köln als Geistlicher sich eine Urkunde über die Verleihung hat ausstellen lassen.

[2] Wie der Mönch im osterländischen Kloster dazu kam, diese bairische Maßregel aufzuzeichnen, läßt sich leicht erkennen. Die Belehnung Ottos von Wittelsbach fand nämlich in seiner nächsten Nachbarschaft statt, in Altenburg.

[3] Auf dem Tag zu Kaina war der Markgraf von Istrien zugegen. Dobenecker, Regesta hist. Thuringiae II no. 555.

so verstand sich von selbst, daß zuvor das Urteil und was ihm vorausgegangen war mit aller Vollständigkeit und überzeugenden Beweiskraft öffentlich auch in Baiern bekannt gemacht wurde, so daß man sich dort von der Rechtmäßigkeit des Geschehenen überzeugen konnte.

Das führt uns auf den zweiten Punkt, dessen Erörterung noch vorbehalten war: die Zusammensetzung des Gerichts über Heinrich den Löwen. Die Urkunde von Gelnhausen betont ausdrücklich, Heinrich sei geächtet worden nach dem Spruche „principum et sue conditionis Suevorum“, — Worte, über deren Sinn man verschiedener Meinung ist. Ist hier die Rede von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen,[1] d. h. nichtfürstlichen Hochfreien, oder von schwäbischen Fürsten und Standesgenossen, oder gar von Fürsten, auch solchen seines Stammes, nämlich Schwaben?[2]

Von diesen drei Deutungen hat die zweite nie einen Vertreter gehabt, da es festzustehen scheint, daß in der in Betracht kommenden Zeit (Sommer 1179) gerade die schwäbischen Fürsten in der Umgebung des Kaisers fehlen. Auch die dritte Deutung ist nicht schwer zu beseitigen: von Fürsten und Stammesgenossen darf man hier unter keinen Umständen sprechen, weil „conditio“ nun einmal nicht die Stammeszugehörigkeit, Rasse bezeichnet — das wäre gens, origo, natio —, sondern den Geburtsstand (ordo).[3] Das sollte eigentlich nicht mehr erörtert werden. Man spricht im Mittelalter nur von libera, servilis conditio, niemals von conditio Alemanica, Suevica, Saxonica oder ähnlichem. Dem lateinischen Wort würde das auch widersprechen, das die Bedingtheit der Stellung im Leben und unter den

---

[1] So Waitz, Forschungen X, 154.

[2] Weiland, Forschungen VII, 175: „den Fürsten, selbst denen seiner Herkunft, den schwäbischen“. Auch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 201. — Vgl. Güterbock S. 71 f.

[3] Güterbock S. 71 f. schreibt: conditio bedeute zwar gewöhnlich den Stand, aber das andere sei auch nicht unmöglich. Läßt sich aber eine einzige Stelle nachweisen, wo das Wort offenkundig die Bedeutung von Herkunft, Stamm hat? Das Gegenteil tritt klar hervor an drei Stellen, die ich bei Franklin, Sententiae curiae regiae p. 94. 99 und 121 zitiert fand. An der ersten wird (1243) gesagt, jeder Lehnsträger einer Kirche solle das Recht haben, sein Lehen zu erstreiten cum infeodatis ecclesie qui sue conditionis fuerint et non aliis. Constitutiones, II, 448. Daß hier von Stammesgenossen die Rede sei, wird niemand behaupten. Noch weniger an der zweiten. 1192 wird gefunden, kein Dienstmann einer Kirche dürfe sein Dienstlehen filio suo, qui sue non est conditionis abtreten. Constit. I, 501. Dagegen erzählt 1150 König Konrad III. von einem Geistlichen, der im Hofgericht judicio gentis sue freigesprochen sei. Jaffé, Bibliotheca I, 359. Ganz unzweideutig sind die Worte in dem Gesetz K. Rudolfs von 1282: superiorum aut inferiorum condicionum. M. G. Constitutiones III, 300.

Menschen ausdrücken will. Aber selbst wenn conditio „Stamm" heißen könnte, so wäre es doch mehr als überflüssig, ausdrücklich zu betonen, daß die Stammesgenossen Heinrichs Schwaben gewesen seien. Das wußte damals wohl jedermann, der am öffentlichen Leben teilnahm, daß Heinrich der Löwe von Geburt Schwabe, weil dem welfischen Geschlecht entsprossen war, das aus Schwaben stammte und sein Handmal noch damals in Schwaben besaß.[1]

Also nur um Standesgenossen Heinrichs kann es sich handeln. Wer sind sie? Güterbock hat viel Mühe darauf verwandt zu zeigen, daß unter Standesgenossen, die über einen Fürsten richten, nur wiederum Fürsten zu verstehen sein können.[2] Aber ich kann nicht finden, daß ihm der Beweis gelungen ist.[3] Anstatt seinem Gange zu folgen, suchen wir auch hier wie früher zunächst grammatisch festzustellen,

[1] In einem Buche, das von Heinrich dem Löwen handelt, erwartet man eigentlich nicht zu lesen, was Güterbock S. 110 schreibt: „Das Geschlecht der Welfen stammte aus Baiern; trotzdem galten die Welfen ... als Schwaben, weil sie in Schwaben den Stammsitz Altdorf oder Ravensburg hatten." Abgesehen davon, daß ein Geschlecht doch unmöglich aus Baiern stammen kann, wenn es seinen „Stammsitz" in Schwaben hat, — wie kann man heute noch schreiben, die Welfen seien Baiern gewesen?

[2] S. 191 ff. (Exkurs I).

[3] In einem Aufsatz „Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen" (Hist. Aufsätze Karl Zeumer dargebracht 1910) hat er einen teilweisen Rückzug angetreten (S. 584 ff.). Er meint zwar nach wie vor, ein Fürst habe nur durch Fürsten gerichtet werden können, doch habe man, da im Juni 1179 in Magdeburg keine schwäbischen Fürsten im neuen Sinne zugegen waren, sich dadurch geholfen, daß man ihrer zwei (oder mehr; nur zwei seien nachweisbar) als Richter über Heinrich mittun ließ, die nur im alten Sinne Fürsten waren, den Grafen von Veringen und den Abt von Schaffhausen. Diese seien in der Urkunde gemeint mit den Worten ‚sue conditionis Suevorum'. Fürsten waren auch sie, und insofern Standesgenossen des Herzogs, aber nur in dem früher üblichen Sinne, nicht in dem Sinne, der sich eben in dem gleichen Augenblick durchsetzt, für den gerade der Prozeß Heinrichs des Löwen nach Güterbock die Geburtsstunde bildet, und der auch ein paar Zeilen später in derselben Urkunde schon auftritt, nämlich in den Worten ‚per unanimem principum sententiam'. Danach würde das Reichshofgericht im Juni 1179 mit einem doppelten Fürstenbegriff gerechnet haben (S. 588): ‚es existierte schon die neue Auffassung des Fürstenbegriffs; aber daneben hatte die alte Auffassung in begrenztem Maße ihre Geltung bewahrt'. Mit andern Worten: die neben den Fürsten genannten schwäbischen Standesgenossen sollen keine Fürsten gewesen sein und doch wieder Fürsten. Das scheint mir nicht diskutierbar. Ich halte es für ausgeschlossen, daß Hofgericht und Kanzlei 1179/80 sich auf solche begriffliche Taschenspielerkünste eingelassen haben. Überdies ruht Güterbocks ganzes Gebäude auf der Meinung, die Acht sei in Magdeburg Ende Juni 1179 verhängt worden. Es verliert seinen Boden durch den Nachweis, daß dies in Kaina im August geschah. Für diesen Tag ist aber nicht einmal die Anwesenheit eines schwäbischen Grafen nachweisbar.

was die Worte „principum et suae conditionis Suevorum“ in der Gelnhäuser Urkunde bedeuten. Es wird doch wohl möglich sein, sie auch ohne Zuhilfenahme allgemeiner Theorien grammatisch richtig zu übersetzen.

Eine Möglichkeit, die durch die Stellung der Worte nahegelegt werden könnte, dürfen wir von vornherein ausschalten: daß sich das „Suevorum“ adjektivisch auf das „suae conditionis“ und zugleich auf das „principum“ beziehe, so daß man übersetzen dürfte „schwäbische Fürsten und Standesgenossen“. Das wäre grammatisch unmöglich. Denn einem Adjektiv „Suevorum“ würde bei dem „suae conditionis“ das Hauptwort fehlen, an das es sich anschließen könnte wie vorher an das „principum“. Wäre dergleichen beabsichtigt, so müßten die Worte lauten: „principum et suae conditionis hominum Suevorum“.[1] Somit ist „Suevorum“ unbedingt substantivisch zu fassen und kann sich folglich auch nicht auf „principum“ beziehen, das selbst Substantiv ist; es gehört nur mit „suae conditionis“ zusammen. Es soll gesagt werden, Heinrich sei verurteilt worden von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen. Die Frage kann nur sein, wer mit den „Standesgenossen“ gemeint ist. Güterbock sieht in den Standesgenossen wiederum nur Fürsten und umschreibt die Worte demgemäß: der „Fürsten, unter denen sich auch Schwaben befanden“.[2] Ähnlich hatte schon Weiland gesprochen von „den Fürsten, selbst denen seiner Herkunft“. Diese Umschreibungen sind offenkundig falsch, denn ein einfaches „et“ in einer Urkunde heißt nun einmal nicht „und auch“, „sogar“, sondern nur „und“. Jenes ist ganz ausgeschlossen, weil es gegen den Urkundenstil wäre. Hätte der Diktator der Urkunde sagen wollen, was ihn Weiland und Güterbock sagen lassen möchten, so hätte er schreiben müssen: „principum etiam suae conditionis Suevorum“ oder „principum suae quoque cond. Suev.“ oder „principum et quidem suae cond. Suev.“ Da er von all dem nichts geschrieben hat, so hat er dergleichen auch nicht sagen wollen, und wir dürfen sein „et“ nur mit einfachem „und“ wiedergeben.[3] Wenn dem so ist, kann der Verfasser der Urkunde

[1] Die Unmöglichkeit leuchtet sofort ein, wenn man die Glieder umstellt: ›suae conditionis et principes Suevi‹ wäre unsagbar.

[2] S. 72. Die Übersetzung S. 73 „der Fürsten wie der Schwaben seines Standes“ ist grammatisch richtig, gibt aber G.’s eigene Deutung noch nicht wieder.

[3] Da es eine lateinische Philologie des Mittelalters noch nicht gibt, so muß man leider den Gemeinplatz bisweilen wiederholen, daß Urkunden ihren eigenen Stil haben, und daß es ein methodischer Schnitzer ist, mit Parallelstellen aus Cicero, Caesar, Cornelius Nepos u. a. und Zitaten aus einer noch so trefflichen Syntax des (antiken) Latein die zweifelhafte Interpretation einer Urkunde des 12. Jahrhunderts

das nicht gemeint haben, was Weiland[1] und Güterbock finden. Nach diesen sollen „principum" und „suae conditionis" synonyme Ausdrücke sein,[1] die sachlich ganz dasselbe bedeuten, „Fürsten" hier wie dort. Da drängt sich denn die Frage auf, was den Diktator bewogen haben könnte, die Fürsten das eine Mal offen zu nennen, das zweite Mal vorsichtig zu umschreiben. Hat er etwa für nötig gehalten, hervorzuheben, die schwäbischen Fürsten seien Standesgenossen eines Herzogs? Aber auch abgesehen hiervon ist Güterbocks Auffassung unhaltbar, sobald man der Stelle grammatisch zu Leibe geht. Dem Sinne nach stände an ihr, wenn Güterbock Recht hätte, nichts anderes als „principum et principum Suevorum": „von Fürsten und schwäbischen Fürsten". Daß dies absurd ist, leuchtet ein.[2]

Nur wenn man eine bestimmte Theorie in den Worten der Urkunde wiederfinden zu müssen glaubt, kann man auf solche Abwege geraten. Irre ich nicht, so ist das der gleiche Fehler, gegen den ich mich schon früher einmal wenden mußte: daß man mit der Exegese beginnt, ehe man mit der Interpretation fertig ist. Wir haben nun einmal gegenüber einer Urkunde mit unanfechtbarem Texte nicht zu fragen: was muß dort gesagt sein? sondern: was ist dort gesagt? Das Gegenteil wäre methodisch falsch und könnte bei allem Scharfsinn doch nur falsche oder unsichere Resultate geben. Auch Güterbocks Erklärung dieser Stelle ist, so scharfsinnig und geschickt seine Dialektik sein mag, dennoch falsch, weil er ihren Sinn nicht aus ihren Worten erschlossen, sondern die Worte nach einer vorher festgestellten Theorie gedeutet hat. Er glaubt auf anderm Wege gefunden zu haben, daß als eines Fürsten Standesgenossen (suae conditionis) nur Fürsten auzusehen seien. Folglich, meint er, können auch an dieser Stelle die Worte ‚suae conditionis' nur so viel bedeuten wie ‚principes'. So gelangt er dazu, den Verfasser der Urkunde sagen zu lassen, Heinrich sei verurteilt worden von Fürsten und schwäbischen Fürsten, und führt damit sich selbst in schönster Weise ad absurdum.[3]

---

zu stützen. Vgl. Güterbock S. 71, auch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 202 Anm. 1.

[1] S. 196, Anm. 2.

[2] In aller Kürze hat dies schon Waitz, Forschungen X, 154 bemerkt, ohne aber den erwünschten Eindruck gemacht zu haben.

[3] In dem oben S. 421, Anm. 3 erwähnten Aufsatz hat Güterbock das zwar erkannt und seine Meinung zurückgenommen. Aber was er nun dafür bietet, scheint mir nur der alte Irrtum in neuem Kleide zu sein. Es läuft darauf hinaus, die Worte sollten besagen, Heinrich sei gerichtet worden von (irgendwelchen) Fürsten im neuen Rechtssinn und schwäbischen Fürsten im alten Rechtssinn. Ob das wohl irgendein

Nach allem bleibt als einzig mögliche Deutung der umstrittenen Worte nur das übrig, was schon Waitz in ihnen gefunden hat: sie besagen, daß Heinrich von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen verurteilt worden ist.[1] Das ist denn auch, ganz unbefangen betrachtet, das einfachste und natürlichste, während jede andere Deutung künstlich, wo nicht gewaltsam erscheint. Künsteleien aber liegen dem Verfasser der Gelnhäuser Urkunde durchaus fern. Das Stück ist lang genug, um den Stil seines Urhebers erkennen zu lassen; es zeigt durchweg einen klaren, kräftigen Urkundenstil von erfreulicher Einfachheit und Kürze des Ausdrucks.[2] Seine Absicht werden wir daher auch am ehesten treffen, wenn wir die einfachste Deutung bevorzugen; und diese ist die oben gegebene: „von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen", d. h. nichtfürstlichen Hochfreien. Wohl würde dieser Sinn für uns unzweideutiger ausgedrückt, wenn es hieße: principum et Suevorum suae conditionis. Aber der Diktator von 1180 hat nicht für Leser aus dem 20. Jahrhundert gearbeitet, sondern für seine Zeitgenossen, denen

---

Zeitgenosse gemerkt hat? Unpassender konnte man die Worte jedenfalls nicht wählen, als wenn man solche, die nach der neuerdings geltenden Auffassung keine Fürsten mehr waren, zum Unterschied von solchen, die es waren, als die Standesgenossen eines Herzogs bezeichnete, während man doch — angeblich — dem Grundsatz huldigte, daß ein Fürst nur Fürsten als Standesgenossen und Richter anzuerkennen brauchte.

[1] Waitz, Forschungen X, 154: „der Fürsten und der Schwaben seines Standes."

[2] Güterbock hat auch hierüber eine andere Meinung: „in der Urkunde herrscht ein etwas verschnörkelter Stil", sagt er S. 71. Ich wäre dankbar, wenn man mir einen einzigen „Schnörkel" in ihr zeigen wollte; ich sehe keinen. G. fährt fort: „meist sind die Verben mitten in den Satz gesteckt und die betonten Worte vorangestellt." Aber wären das „Schnörkel"? Zudem ist es doch gerade das Natürlichste, das betonte Wort voranzustellen. Daß aber die Verben „meist mitten in den Satz gesteckt" seien, ist gar nicht wahr. Von den 26 Zeitworten, die darin vorkommen, stehen 17 als letztes Wort, 8 als vorletztes am Schlusse des Satzteils, dem sie angehören, 1 als erstes. Richtig ist also nur, daß der Diktator eine gewisse Vorliebe für die Inversion am Satzschluß zeigt (decrevit auctoritas, consuevit alienare, inciderit sententiam u. ä.). Das ist nichts so Ungewöhnliches, und „Verschnörkelung" kann man es sicherlich nicht nennen. — Wenn ich mir nach bald zwanzigjähriger Beschäftigung mit Urkunden verschiedener Jahrhunderte vielleicht noch kein Urteil, aber doch eine Meinung erlauben darf, so möchte ich sagen: mir ist kein Aktenstück bekannt, das bei aller Feierlichkeit einfacher und knapper gefaßt wäre. Ich möchte die Urkunde von Gelnhausen geradezu für ein klassisches Meisterstück ihrer Gattung halten. Freilich ist der Satz der Narratio langatmig ausgefallen, aber das war nun einmal unvermeidlich. Ob wohl ein Jurist unserer Tage imstande wäre, den Verlauf von zwei großen Prozessen in einem einzigen Satze so kurz und scharf wiederzugeben, wie es hier geschieht? Die Vorzüglichkeit des Diktats rechtfertigt zum mindesten die Vermutung, die der künftige Herausgeber der Urkunden Friedrichs I. prüfen mag, daß der Diktator niemand Geringeres gewesen ist als Erzbischof Philipp von Heinsberg selbst.

die Begriffe geläufig waren. Überdies ist die Umstellung der Worte, die uns irre führen möchte, seine Stilgewohnheit: er schreibt gern „decrevit auctoritas" statt „auctoritas decrevit", „inciderit sententiam" statt „sententiam inciderit", „corroboramus auctentice" statt „auctentice corroboramus" u. ä. Die Analogien der Wortstellung machen es vollends zweifellos, was er an dieser Stelle hat sagen wollen: eben das, was oben festgestellt wurde, „Fürsten und schwäbische Standesgenossen".

Wenn nun Güterbock zum entgegengesetzten Ergebnis kommt, so ist doch sein Beweis kein historischer, kein induktiv quellenmäßiger, sondern ein bloßer Syllogismus. Daß die Reichsfürsten seit dem 10. Jahrhundert einen besondern Stand gebildet haben, nimmt er zur einen Voraussetzung (maior); daß einer nur von Seinesgleichen, Genossen desselben Standes gerichtet werden könne, ist die minor. Ergo: ein Fürst kann nur von Fürsten gerichtet werden. Wenn nur nicht die Worte „Stand" und „Seinesgleichen" verschiedenen Sinn haben könnten, je nach dem Zusammenhang, in dem sie stehen! Und wenn es im altdeutschen Staat nicht zweierlei Recht gäbe, wonach einer gerichtet werden kann, Landrecht und Lehnrecht! Behält man beides im Auge und vergißt man auch nicht, daß die Schriftsteller hier schlechte Zeugen sind, weil sie nicht immer dem streng juristischen Sprachgebrauch treu bleiben,[1] so wird man die Möglichkeit nicht leugnen können, daß ein Fürst im Landgericht alle Hochfreien als Standesgenossen anerkennen mußte, während er in einem Lehnshof verlangen konnte, nur von Gleichgestellten, von Männern gleichen Heerschilds gerichtet zu werden. Man braucht noch gar nicht an den Spruch ‚ein frî gebûr ist herren genôz', auch nicht an die elsässischen freien Bauern zu denken, die sich in ihrer Vollfreiheit jedem Fürsten ebenbürtig fühlten.[2] Das sind zweifellos Übertreibungen. Es genügt ja, auf ein

---

[1] Es ist bezeichnend, daß Güterbock S. 193 die Zeugnisse Ottos von Freising und der Alteicher Annalen als ganz gleichwertig mit einer Urkunde behandelt. Dabei bietet eigentlich keine dieser Stellen das, was G. sucht. Wenn Otto schreibt ‚sententia a principe ... per pares suos expositur', wenn die Annalen den Herzog Gotfried von Lothringen ‚a contubernalibus' richten lassen, und wenn es in der Urkunde hieß ‚Henricus autem marchio suique equales ... Ekbertum iudicaverunt', so ist doch eben dies die Frage auf die es ankommt, wer unter den pares, contubernales, equales zu verstehen sei, ob nur Fürsten oder überhaupt Hochfreie. G. nimmt das erste an, weil die Fürsten einen eigenen „Stand" bildeten. Aber diese ‚Standschaft' der Fürsten in älterer Zeit ist selbst eine recht problematische Sache.

[2] Heusler, Institutionen I, 178. Kundige braucht man auf die Behandlung der Frage an diesem Ort nicht hinzuweisen. Das Problem des verschiedenen Standes nach Lehnrecht und nach Landrecht ist hier aufs lichtvollste erörtert. Güterbock scheint diese grundlegenden Ausführungen nicht zu kennen. Vgl. neuestens Ficker, Reichsfürstenstand II 1, 168 (mir während der Korrektur dieses Aufsatzes zugegangen).

paar weithin sichtbare Beispiele zu verweisen, um darzutun, daß der „Stand“ der Fürsten vor dem Landrecht kein anderer war als der jedes hochfreien Mannes, jedes Dynasten. Von 1248 bis 1308 haben die Deutschen vier Könige an die Spitze des Volkes gestellt, die nicht Fürsten gewesen waren. Waren diese alle — Wilhelm von Holland, Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau, Heinrich von Luxemburg — waren sie ihren Wählern etwa nicht ebenbürtig? Was bedeutet denn das Wort „Genossen der Fürsten“, mit dem die Dynasten des Reiches bezeichnet werden, wenn nicht, daß sie den Fürsten landrechtlich gleichgestellt, ihre Pares waren? Daß auch der einfache freie Herr ohne Grafschaft zu diesem „Stande“ gehörte und als „Genosse“ der Fürsten galt, beweist das Haus derer zur Lippe. Seine Stammväter im 12. und 13. Jahrhundert waren nichts weiter als freie Herren, und doch hat in älterer Zeit keines einen reiner dynastischen Stammbaum. Den Vornehmsten der Vornehmen, den Wittelsbachern steht es darin ganz gleich. Die Fürsten — das wird man wohl festhalten dürfen — haben niemals einen besondern Geburtsstand im Sinne des Landrechts gebildet, immer nur eine besondere Heerschildgruppe unter den Hochfreien. Landrechtlich standen sie allen Hochfreien gleich[1] — das Recht der Eheschließung, das gesamte Ebenbürtigkeitsrecht der älteren Zeit beruht hierauf —, nur lehnrechtlich sonderten sie sich als oberste Schicht von den übrigen Hochfreien ab. Wenn das richtig ist, so ergibt gerade der Satz, daß jeder von Seinesgleichen gerichtet wird, mit logischer Konsequenz, daß ein Fürst im landrechtlichen Prozeß jeden hochfreien Mann als Seinesgleichen und als seinen Richter anerkennen mußte.

Sehen wir nun genauer zu, so finden wir, daß gerade unsere Urkunde dies mit voller Deutlichkeit ausspricht. Die Acht, das landrechtliche Urteil, wird über Heinrich verhängt nach dem Spruche von Fürsten und Hochfreien. Als es sich aber darum handelt, ihm — sub

---

Auf einen durchgehenden Irrtum bei Ficker sei gleich hier aufmerksam gemacht: nicht um das Verhältnis von Fürsten und Freien überhaupt, sondern von Fürsten und Hochfreien d. h. Herren handelt es sich. Dazu aber gehören die freien Bauern nicht.

[1] Statt auf die geläufigen Handbücher, möchte ich hier einmal auf ein Buch verweisen, das gegen landläufige und herrschende Ansichten Sturm läuft: v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter (1908), S. 18. 107. 246f. 249. 384. 386. Überall wird die theoretische (d. h. rechtliche) Gleichstellung aller Freien zugestanden, nur die praktische (d. h. soziale) Trennung betont. Aber auch v. Dungern erkennt unumwunden an, daß wenigstens die Dynasten, fürstliche und nichtfürstliche, einen einheitlichen Stand bildeten und die Fürsten als bürgerlicher Rechtsstand nicht existierten.

feodali jure — seine Lehen zu nehmen, da ist nur noch von der „unanimis principum sententia" die Rede, die nichtfürstlichen Standesgenossen sind verschwunden.[1]

Verlockend wäre es, die rechtsgeschichtlichen Schlüsse zu verfolgen, die sich aus dieser Tatsache ergeben; ist es doch das früheste Zeugnis, in dem die „Fürsten", unzweideutig von den übrigen Hochfreien unterschieden, als eine besondere, lehnrechtliche Gruppe in der Gesamtheit des Standes der freien Herren auftreten, die man in älterer Zeit allesamt „principes" genannt hatte.[2] Aber wir widerstehen der Versuchung und wenden uns wieder zu unserer Aufgabe zurück. Da stehen wir denn vor der Frage, ob es nicht möglich ist, die Behauptung der Urkunde auf ihre tatsächliche Richtigkeit zu prüfen. Läßt sich nachweisen, daß an dem Reichstag zu Kaina im August 1179 schwäbische Standesgenossen des Herzogs teilgenommen haben, oder müssen wir nicht eher das Gegenteil annehmen? Im zweiten Falle wäre die Glaubwürdigkeit der Urkunde allerdings erschüttert.

---

[1] Fast wörtlich dasselbe finde ich nun auch bei Ficker a. a. O. 181. Es ist mir kaum verständlich, wie Güterbock S. 197 dies so vollständig übersehen konnte. Was er dort anführt, hat gar keine Beweiskraft. Der Schwabenspiegel ist bekanntlich hundert Jahre jünger, und in die Zwischenzeit fällt die gründliche Verschiebung in der Stellung der Fürsten im öffentlichen Recht (vgl. die nächste Anmerkung. Die Beispiele aus dem 11. Jahrhundert aber sind Schriftstellern entnommen, bei denen man nie sicher ist, was sie meinen, wenn sie ‚principes' sagen.

[2] Die Tatsache hat schon Güterbock in dem mehrfach erwähnten Aufsatz richtig erkannt. Ebenso jetzt Ficker a. a. O. 181. G.'s Vermutung, der Prozeß Heinrichs d. L. habe den ‚Anstoß zu dem Wandel' gegeben, kann ich nicht teilen. Mehr, als daß die Veränderung hier zuerst deutlich hervortritt, wird man kaum sagen dürfen. — Ob man überhaupt befugt ist, mit Ficker von einem „älteren Fürstenstand" im Unterschied vom Herrenstand zu sprechen, kann hier auf sich beruhen, da auch nach Ficker a. a. O. in unserm Falle die schwäbischen Freiherren ebenso wie die Grafen als Standesgenossen Herzog Heinrichs anerkannt worden wären. An einen privilegierten Gerichtsstand der „Fürsten" schon in älterer Zeit, wie ihn Ficker zu erweisen sucht, vermag ich noch nicht zu glauben (die Urkunden von 1099, 1101 und 1114, auf die er sich S. 176f. beruft, scheinen mir übrigens schlechte Stützen zu sein: die beiden ersten, nur abschriftlich erhalten, sind am Diktat ohne weiteres als Fälschungen kenntlich, die dritte, angeblich Original, wenigstens nach dem Diktat sehr verdächtig). Ordnet man die hauptsächlichen Zeugnisse über den landrechtlichen Gerichtsstand der Fürsten nach der Zeit, so ergibt sich folgendes: 1179 wird ein Herzog von Fürsten und freien Herren geächtet; um 1230 kennt der Sachsenspiegel noch kein Vorrecht der Fürsten; um 1275 aber erklärt der Schwabenspiegel, ein Fürst könne nur durch Fürstenspruch in die Acht getan werden. Da ist es doch klar, daß erst das 13. Jahrhundert, das die gesamte Stellung der Fürsten veränderte, auch hier den Wandel gebracht hat. Jetzt erst siegt das Lehnrecht wenigstens an diesem Punkt über das Landrecht. Es geht also schlechterdings nicht an, sich für die frühere Zeit schon auf den Schwabenspiegel zu berufen, wie Güterbock, Prozeß S. 197 tut. Besser: Zeumer-Festgabe S. 588.

Auf den ersten Blick scheint dem wirklich so zu sein. Wir kennen die Umgebung des Kaisers in jenen Tagen aus der Zeugenreihe einer in Kaina selbst am 17. August 1179 ausgestellten Urkunde für das thüringische Kloster Kaltenborn und den Grafen von Orlamünde.[1] Hier erscheinen die Erzbischöfe von Magdeburg und Köln, die Bischöfe von Halberstadt, Bamberg und Brandenburg, der Markgraf von Istrien, die Grafen von Anhalt und von Groitzsch, zwei Wettiner, je einer von Grumbach, von Hackeborn und von Anfurt und der Vogt von Allstädt — mit einer einzigen Ausnahme (Istrien) lauter sächsische und fränkische Herren; kein Fürst, Graf oder Herr aus Schwaben ist darunter. Mit Mühe hat Scheffer-Boichorst für den vorausgehenden Tag von Magdeburg (Juni 1179) die Anwesenheit eines einzigen schwäbischen Fürsten nachgewiesen.[2] Aber das nützt uns hier gar nichts, und ob seine Vermutung, daß der Schwaben in Magdeburg noch mehr gewesen sein möchten, richtig ist, kann uns ebenfalls gleichgültig sein, da in Magdeburg, wie wir jetzt wissen, das Urteil nicht gesprochen wurde. Daß in der einen Urkunde, die uns zur Kontrolle zur Verfügung steht,[3] die Gesamtheit der damals bei Hofe weilenden Herren aufgezählt sei, dürfen wir freilich nicht annehmen; aber ebensowenig, daß man bei Zusammenstellung der Zeugenreihe die anwesenden Herren aus Schwabenland geflissentlich übergangen habe.[4] Es sieht also wirklich danach aus, als wäre die Aussage der Gelnhäuser Urkunde in diesem Punkte falsch. Güterbock hat denn auch das vollständige Fehlen der Schwaben auf dem Tage zu Kaina als Beweis dafür geltend gemacht, daß dort die Acht über Heinrich nicht verhängt worden sein könne.[5]

---

[1] Stumpf n° 4290. Dobenecker, Regesta hist. Thuringiae II n° 555.

[2] Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 200. Güterbock macht daraus zwei (vgl. Zeumer-Festgabe S. 587). Aber nur vom Abt von Schaffhausen steht fest, daß er zugegen war. Vom Grafen von Veringen wissen wir nur, daß er geladen wurde, nicht ob er kam.

[3] Eine zweite vom gleichen Tage (Stumpf n° 4289), hat leider keinen Zeugen.

[4] Etwa weil das Rechtsgeschäft thüringische Güter betraf. Sonst hätte man auch den Bischof von Bamberg und den Markgrafen von Istrien ausschließen müssen.

[5] Die Stelle S. 175 ist bezeichnend für die Methode, die er so gern handhabt. Scheffer hatte nachgewiesen, daß in Magdeburg der Abt von Schaffhausen, in Worms (Januar 1179) mehrere Fürsten aus Schwaben zugegen waren. Scheffer hatte weiter vermutet (nur dies!), es „möchten noch andere Schwaben, und zwar Fürsten, einer Berufung nach Magdeburg gefolgt sein“. Güterbock findet: „nach diesen scharfsinnigen Bemerkungen Sch.-B.s ist die Anwesenheit von Schwaben auf dem Magdeburger wie Wormser Tage offenbar mit dem gegen Heinrich eingeleiteten Achtverfahren in Verbindung zu bringen“. Offenbar —, das ist das Wort, das sich einzustellen pflegt, wo die Beweise fehlen. Mir scheint nichts weniger offenbar als dieser kühne Schluß. Aber G. geht noch weiter: „das Achtverfahren muß sich

Das wäre aber alles doch nur richtig, wenn man unter schwäbischen Fürsten und Herren nur solche verstehen dürfte, deren Fürstentum, Grafschaft oder sonstige Herrschaft im Schwabenlande lag. So hat man bisher übereinstimmend angenommen.[1] Dies ist aber keineswegs der Sinn des Rechts; ihm kommt es lediglich auf die schwäbische Abstammung an, wie ja auch Heinrich der Löwe selbst nur seiner Abstammung nach ein Schwabe war. Schwäbischer Abstammung aber sind gleich ihm unter den oben aufgezählten Herren eine ganze Anzahl. Schwaben in diesem Sinne sind die beiden Askanier, Bischof Siegfried von Brandenburg und Graf Bernhard von Anhalt; Schwaben sind die Brüder Ulrich und Konrad von Wettin und der freie Herr Friedrich von Hackeborn, ein Schwabe ist auch der Graf von Orlamünde.[2] Wir wissen leider nicht, wer alles formell als Kläger gegen Heinrich aufgetreten war, so daß wir auch nicht angeben können, welche von den Genannten als Richter über ihn sitzen durften. Aber daß es dem Kaiser nicht schwer fallen konnte, die Schöffenbank außer mit Fürsten auch mit einigen Hochfreien schwäbischer Herkunft zu besetzen, das ist nun wohl nicht länger zweifelhaft. Wenn da neben den Bischöfen von Bamberg und Brandenburg und dem Markgrafen von Istrien, vielleicht auch dem Grafen von Anhalt,[3] außer anderen Fürsten, die wir

---

folglich in Worms und Magdeburg abgespielt haben." Muß! Weil ein Abt aus Schwabenland in Magdeburg war, „möchten" noch viel mehr schwäbische Fürsten dort gewesen sein; und weil diese dort gewesen sein „möchten", „muß" dort die Acht über Heinrich verhängt worden sein. Es ist gut, daß wir diese Methode hier einmal in flagranti ertappen können durch Feststellung der einfachen Tatsache, daß Heinrich nicht in Magdeburg geächtet wurde, sondern sechs Wochen später in Kaina.

[1] Am deutlichsten Scheffer-Boichorst a. a. O.: „Freilich können wir nun zu Kaina ... keine Schwaben nachweisen." Die daran geknüpfte Bemerkung „aber es würde doch auch genügen, daß in irgendeinem früheren Stadium des Prozesses etliche Stammesgenossen eingegriffen hätten", möchte man zur Ehre des feinen Kritikers gern ungeschrieben machen. Worin sollte wohl dieses „Eingreifen in einem früheren Stadium" bestanden haben? Auch sagt die Urkunde ja unzweideutig, daß das Urteil von Stammesgenossen mitgefällt wurde.

[2] Sachsenspiegel, Vorrede „Von der Herren Geburt". Der Unterschied zwischen „Nordschwaben" (swavei) und echten Schwaben (swaf), den Eike in seiner Chronik macht (vgl. Zeumer in der Festschrift zu H. Brunners 70. Geburtstag, 1910, S. 149), fällt hier sowohl sachlich außer Betracht wie auch deshalb, weil die Vorrede von der Herren Geburt nicht von Eike herrührt. Sie kennt diesen Unterschied nicht und stellt ausdrücklich das Welfenhaus mit den übrigen ‚swavei' auf die gleiche Linie; nur den Herzog nimmt sie aus, aber sie erklärt ihn (kraft seines Amtes?) für einen Sachsen.

[3] Ob Bernhard von Anhalt als Kläger aufgetreten ist, ist ebenso unsicher wie seine Zurechnung zum Fürstenstand. Die Vorrede zum Sachsenspiegel nennt die Grafen von Anhalt allerdings unter den Fürsten; das könnte aber die Folge davon sein, daß damals zwei Linien dieses Hauses Fürstentümer besaßen (Mark Branden-

nicht kennen, die beiden Wettiner, der Graf von Orlamünde und der Herr von Hackeborn Platz nahmen,[1] so konnte die Urkunde mit voller tatsächlicher Wahrheit sagen, Heinrich sei geächtet worden nach dem Spruche „principum et suae conditionis Suevorum", von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen.

Auffallend ist hier nur, daß in der Urkunde die Beteiligung der Schwaben am Urteilsspruch ausdrücklich hervorgehoben wird. Nach einer Reihe anderer Fälle, die wir kennen, müßte man annehmen, daß sie sich von selbst verstanden hätte, wenn das Urteil rechtmäßig sein sollte.[2] Es scheint ja ein Grundsatz des altdeutschen Rechts zu sein, daß der freie Mann von Männern seines Stammes gerichtet wird. Wenn die Urkunde es dennoch gegen die Gewohnheit betont,[3] so muß das seinen Grund haben. Was liegt da nun näher, als an die Erzählung zu denken, die sich bei zwei einander fernstehenden Schriftstellern, Arnold von Lübeck und Burchard von Ursberg, in verschiedener Form, aber sachlich übereinstimmend findet: daß Heinrich die Zuständigkeit des Gerichts habe anfechten lassen, weil er als Schwabe nur auf schwäbischer Erde gerichtet werden könne.[4] Der Ursberger weiß überdies, daß sich einer der anwesenden freien Herren zum Zweikampf erboten habe, um diesen Anspruch als unberechtigt zu erweisen, daß sich aber niemand gefunden, der den Handschuh aufnahm; womit der Einwand als beseitigt galt.[5]

Weiland, in seiner herrischen Art mit den Quellen umzugehn, hat

burg und Herzogtum Sachsen), würde also vor 1180 noch nicht ohne weiteres anzunehmen sein. Die Ausführungen von Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel (Sitzungsberichte der k. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1910) S. 147 f., lassen dies außer Acht, überzeugen auch schon darum nicht, weil der Sachsenspiegel und die Vorrede verschiedene Verfasser haben, es also nicht erlaubt ist, den einen durch den andern ohne weiteres zu erläutern.

[1] Mit den Obengenannten wäre die vorgeschriebene Sechszahl erreicht. Aber es liegt mir fern, hierüber auch nur bestimmte Vermutungen zu äußern.

[2] Vgl. Franklin II, 129. Güterbock S. 109f.

[3] Außer hier geschieht es urkundlich noch einmal, soviel ich sehen kann, im Falle Ekberts von Meißen 1086, Stumpf n° 2879. Franklin I, 45 Anm. 2.

[4] Arnold II 10 (p. 49): Dux autem injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum, et nullum proscriptione dampnari posse nisi convictum in terra nativitatis sue.

[5] Zu 1178 (p. 53): Quidam principes et barones, fautores ducis ... contra imperatorem hoc jus tenere volebant, ut imperator ducem condempnare non posset... nisi infra terras ducis placitum statueret. Porro quidam nobilis exurgens in medium proposuit, quod lege duellionum ... hoc vellet obtinere contra quemlibet secum pugnare volentem, quod imperator quemlibet principem posset evocare pro justitia ad locum quemcunque vellet infra terminos sui imperii existentem.

diese Erzählung kurzweg als „tendenziöse Erfindung“ abgetan.[1] Er ist eine Erklärung schuldig geblieben, welche „Tendenz“ bei dieser „Erfindung“ verfolgt worden sein soll, und wie zwei so völlig voneinander unabhängige Erzähler dazu kommen konnten, die gleiche „Erfindung“ vorzutragen.[2] Diese Frage aufwerfen, heißt sie beantworten: die Erzählung muß zum mindesten einen echten Kern haben. Ich für mein Teil sehe schlechterdings keinen Grund, warum sie nicht durchweg wahr sein sollte. Warum Heinrich den vielleicht in der Tat ungewöhnlichen Anspruch erhoben haben kann, ist nicht schwer zu erraten: die „Schwaben“, die seine Richter sein sollten, waren in Wirklichkeit seine sächsischen Nachbarn, und wenn nicht seine erklärten Feinde, so doch seine politischen Gegner. Diese „Stammesgenossen“ wollte er als Richter nicht anerkennen. Da unter ihnen ebenso gute Schwaben waren wie er selbst, konnte er sie nicht als Fremde ablehnen, also suchte er sich ihrem Spruche dadurch zu entziehen, daß er, die Gewohnheiten des geltenden Rechts überspannend, eine Tagung auf schwäbischer Erde verlangte.[3] Da aber niemand für diese Forderung kämpfen wollte, wurde er abgewiesen. Man kann wohl begreifen, daß es für nötig gehalten wurde, in der Urkunde von Gelnhausen eine unausgesprochene, aber für Wissende wohl verständliche Bezugnahme auf den Zwischenfall anzubringen durch die sonst nicht übliche Bemerkung, unter den Richtern, die auf die Reichsacht erkannt hatten, seien auch Schwaben, Stammesgenossen des Angeklagten gewesen. So suchte man mit berechneter Vorsicht nach dieser Richtung jeden Einwand gegen die Rechtsgültigkeit des Urteils

---

[1] Forschungen VII, 187f.

[2] Weilands Vermutung, die „Fiktion“ sei aus den Worten der Urkunde (et suae conditionis Suevorum) entstanden, will ein Wunder durch ein zweites erklären Woher sollten Arnold und Burchard den Text der Gelnhäuser Urkunde kennen? Sie lag, als jene schrieben, seit 30—50 Jahren im Schrein der Kölner Kirche, ist auch nie im Amtsblatt veröffentlicht worden. — Was Weiland a. a. O. sonst gegen die Erzählung vorbringt, ist teils unbewiesene Behauptung, teils geradezu falsch, z. B. der Satz: „In solchen Fällen des Zweifels hätte es keines Zweikampfes bedurft, sie wurden durch Urteilspruch des Reichstags entschieden.“ Genau das Gegenteil ist richtig: wird das Urteil gescholten, so entscheidet der Zweikampf, vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II, 358f. Diesmal hielt die scheltende Partei gegenüber dem Kampfangebot ihre Schelte nicht aufrecht. Einen Fall, wo wirklich ein strittiger Rechtssatz durch gerichtlichen Zweikampf festgestellt wurde, berichtet Widukind II 10 (ed. Kehr p. 62). Auch noch 1225 bei dem Gericht über die Mörder Engelberts von Köln wurde Zweikampf zum gleichen Zweck angeboten, s. oben S. 394 Anm. 1.

[3] Nach geltendem Recht durfte er dies, wenn es sich um eine Klage auf Zweikampf handelte. Sachsenspiegel, Landrecht III 25 § 2.

abzuschneiden und die nachfolgende Verleihung Westfalens an den Erzbischof von Köln gegen alle nachträgliche Anfechtung zu sichern.

* * *

Wir dürfen hiermit von dem formalen Rechtsverfahren gegen Heinrich den Löwen Abschied nehmen. Es hat sich uns als streng korrekt, vorsichtig und wohlberechnet gezeigt. Die Sätze des geltenden Gewohnheitsrechts sind genau beobachtet, jede Überstürzung ist vermieden worden. Der Sturz des Herzogs stellt sich als eine unausweichliche Notwendigkeit des Rechts, eine logische Folge seines Verhaltens dar. Der Kaiser hat nichts getan, was nicht im strengsten Sinne Rechtens gewesen wäre. Und doch war alles nur eine Frage der Macht gewesen, nicht des Rechts! Das Recht hatte nur als Netz gedient, mit dem man einen Starken fing, ehe man ihn zu Boden schlug.

Versetzen wir uns einmal auf den Standpunkt Heinrichs. Sein ganzes Leben hatte er an der Vergrößerung und Erhöhung des Herzogtums in Sachsen auf Kosten der Nachbarn und Eingesessenen gearbeitet. Immer hatte er dabei einen Rückhalt am Kaiser gefunden. Dieser hatte durch sein wiederholtes Eingreifen zu Gunsten Heinrichs das Vorgehen des Herzogs gutgeheißen. So zuletzt noch 1168. Heinrich hatte ein zweifelloses moralisches Recht, auch zehn Jahre später sich wiederum zuerst an den Kaiser zu wenden, daß er ihm beistehe und ihm zu dem Recht verhelfe, das er schon mehrfach durch die Tat stillschweigend anerkannt hatte. Aber jetzt findet er alles verwandelt: nicht seine Klage gegen die Nachbarn wird vom Kaiser angenommen, sondern die Klage der Nachbarn gegen ihn; er selbst wird als Beklagter vor Gericht geladen. Er wußte jetzt schon, daß er sein Recht, oder was er dafür hielt, vor dem Kaiser nicht finden würde, daß der Kaiser ihm kein gnädiger, nicht einmal ein gerechter und unparteiischer Richter sein würde. Man kann sich nicht wundern, daß er es darauf nicht ankommen ließ, sondern die Entscheidung durch die Waffen vorzog. Ob es am Ende nicht doch klüger gewesen wäre, den Prozeß in aller Form aufzunehmen, das werden wir heute nicht mehr fragen dürfen. Heinrich dachte jedenfalls nicht so. Im Gefühl seiner Macht forderte er das Schicksal sogleich heraus. Er sollte sich getäuscht haben. Aber wer wollte behaupten, daß es unbedingt so kommen mußte? Man darf doch nicht vergessen, daß das ganze Spiel eine militärische Kraftprobe ersten Ranges war, daß der Anfang für Heinrichs Gegner auch keineswegs glückverheißend aussah, und daß neben dem überlegenen diplomatischen Geschick, mit dem der

Kaiser seinen Feind im Inland und Ausland zu isolieren verstand, und neben dem schwer zu berechnenden Schlachtenglück auch ein paar ganz unberechenbare Unglücksfälle, wie der plötzliche Tod der wertvollsten Diener und Bundesgenossen, nicht wenig zu dem schließlichen Ausgang beigetragen hat.[1]

Wohl ist es billig, nachträglich den Unterlegenen zu tadeln. Wenn aber das konventionell kirchlich gefärbte Urteil geistlicher Geschichtschreiber über die „superbia" des Herzogs von Neueren wiederholt und gelegentlich bis zu dem grotesken Vorwurf einer „halb kurzsichtigen, halb scheuen Naivität"[2] gegen einen der kühnsten und weitblickendsten Staatengründer unserer Vorzeit übertrieben wird, so scheint mir doch die Frage erlaubt, wie uns heute die Haltung Heinrichs erscheinen würde, besäßen wir über ihn nur ein einziges Zeugnis von einem wohlunterrichteten und ihm nicht feindseligen Zeitgenossen, der nicht an das kirchliche Moralschema gebunden, nicht verpflichtet wäre, in dem Sturz eines Mächtigen die Strafe des Hochmuts zu finden, der mit einem Wort, wirklich politisch dächte und urteilte.[3]

Von all dem, was die Haltung des Herzogs begreiflich zu machen, vielleicht zu rechtfertigen geeignet ist, kann die Urkunde natürlich nichts sagen. Sie kann und darf ihn nur als vollkommen Schuldigen darstellen. Sie sagt nur, was zu diesem Zwecke paßt, und läßt das übrige fort. Auch die Schriftsteller helfen dem Verurteilten nicht. Der einzige, der sich seiner annimmt, Arnold von Lübeck, macht seine Sache so ungeschickt, daß er seinem Klienten mehr schadet als nützt. Heinrichs Prozeß ist auch vor dem Forum der Nachwelt verloren. Es scheint festzustehen, daß er in dreister Anmaßung und Pflichtvergessenheit den Kaiser in der Not im Stich gelassen und nachher durch hochmütigen Trotz zu seiner Vernichtung beinahe gezwungen hat. Und

---

[1] Worauf Prutz, Heinrich S. 313. 335f., und Kaiser Friedrich III, 43 mit Recht hinweist. Ein Zeitgenosse, der beinahe Augenzeuge heißen darf, Saxo Grammaticus, urteilt geradezu (SS. XXIX, 151), Heinrich sei ‚non bello aut clade, sed fraude militum et desertione viribus amißis' unterlegen. Über die Tatsachen s. Giesebrecht V, 124. 127. 130f. 135f. Neuestens auch Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte, I (1910), 95f.

[2] Philippson, Heinrich d. Löwe II, 222.

[3] Man muß es bedauern, daß auch Hampe sich nicht über die einseitige Befangenheit der Überlieferung zu erheben vermag, indem er (Kaisergeschichte S. 159) das kirchlich-konventionelle Motiv von „Heinrichs reizbarem Welfenstolz" als Ursache seines Untergangs wiederholt. Und das in demselben Augenblick, wo er sich berechtigt glaubt, dem großen Herzog, der doch von der Politik seiner Zeit mehr verstand als wir alle, vorzuhalten, daß „ein ruhig urteilender Politiker" anders gehandelt haben würde.

doch haben wir deutliche Spuren, die die Annahme mindestens zulassen, daß die Dinge in Wirklichkeit nicht so lagen.

War Heinrich verpflichtet, den Feldzug in Italien mitzumachen? Es ist mehr als fraglich, das Gegenteil beinahe gewiß.[1] Die fast verzweifelte Bitte des Kaisers um Hilfe wäre kaum verständlich, ebenso die Tatsache, daß später bei der Verurteilung von einer versäumten Heerespflicht mit keinem Wort die Rede ist. Konnte man von Heinrich verlangen, daß er über seine bestimmte Pflicht hinaus dem Kaiser diene? Hüten wir uns doch, diese Frage allzu rasch zu bejahen; erinnern wir uns vielmehr, daß Heinrich längst Grund hatte, sich über den kaiserlichen Vetter zu beschweren. Die heimliche Intrigue mit den sächsischen Burgkommandanten in seiner Abwesenheit, vielleicht auch die Wegnahme Goslars, waren doch Dinge, die ein aufrichtiges Vertrauen und rückhaltlose Hingabe mindestens sehr erschwerten. Heinrich allein für den eingetretenen Bruch verantwortlich zu machen, geht wirklich nicht an. Dann zuletzt die schlecht verhüllte Feindseligkeit, womit der Kaiser bei seiner Rückkehr aus Italien, im schärfsten Gegensatz zu seinem früheren Verhalten, sofort für die Gegner Partei ergriff, — man sollte meinen, Heinrich hätte doch eine ganze Reihe mildernder Umstände für sich anzuführen.

Freilich, das steht alles in keiner Urkunde; non est in actis, ergo non est in mundo! Aber fast scheint mir, das, was nicht in den Akten steht, was die Gelnhäuser Urkunde verschweigt, ist geschichtlich betrachtet das Interessanteste an der Katastrophe des Herzogs. Und es sind nicht ganz wenige und nicht ganz unbedeutende Dinge, die wir kennen, und die doch dort keinen Platz gefunden haben. Die Urkunde weiß nichts von der Anklage jenes Dietrich von Landsberg, Markgrafen von der Lausitz, der in Magdeburg den Herzog zum Zweikampf forderte unter der Beschuldigung verübter Verrätereien wider das Reich. Es hätte nahe gelegen, da Heinrich sich dem Zweikampf nicht stellte, auch dies als Grund seiner Ächtung anzuführen. Wenn man es nicht tat, so müssen wir schließen, daß man es klüger fand, auf dieser Anklage nicht zu bestehen. Sie hätte nach geltendem Recht nur auf der Heimat-

---

[1] Der Beweis, den Weiland, Forschungen VII, 157, 169f. zu führen versuchte, scheint mir nicht nur mißglückt, sondern in der Methode höchst bedenklich. Er läuft darauf hinaus, daß Weiland die Heerespflicht des Herzogs folgert aus dem Ausdruck reatus majestatis in der Gelnhäuser Urkunde, und umgekehrt, die Deutung dieses Ausdrucks als Hochverrat auf die angebliche Pflicht der Heeresfolge stützt. Seine Ansicht ist denn auch alsbald bei Waitz, Forschungen X, 161, auf Zweifel gestoßen. Ich glaube, sie muß rundweg abgelehnt werden. Vgl. jetzt Ficker, Reichsfürstenstand II 1 § 368, besonders S. 371.

erde des Beklagten, in Schwaben, durchgeführt werden dürfen.[1] Ob aber der Kaiser des Gerichtshofs dort auch ganz sicher gewesen wäre? Es war doch recht wohl möglich, daß schwäbische Richter den Zweikampf auf eine solche Anklage hin ablehnten, sei es, daß sie an sich zu wenig Glauben fand, sei es, daß zu viele Leute wußten, daß hier ein erbitterter Feind sich zum Kämpen für eine Sache hergab, von der er selbst gar nichts wissen konnte, mit andern Worten, daß der Markgraf zu seiner Anklage von einer andern Seite angestiftet war. Wer diese Seite war, das erraten wir aus dem Bericht des Hofkaplans und Historiographen in usum Delphini, Gottfrieds von Viterbo. Da wird es als ausgemachte Sache behandelt, daß Heinrichs Sturz durch verräterische Verbindungen mit dem Ausland verursacht gewesen sei.[2] Wenn das so ausgemacht war, warum benutzte man es nicht zur Verurteilung? Es muß doch wohl vor Gericht nicht viel damit anzufangen gewesen sein. Aber Stimmung ließ sich damit machen.

Überhaupt die Stimmung! Die Urkunde sagt natürlich nichts davon, die Schriftsteller nur wenig. Aber doch genug, wie mir scheint, um das Fehlende zu ergänzen. Da ist zunächst Arnold von Lübeck mit seiner Erzählung, wie der Kaiser nach seiner Rückkehr nach Deutschland, sobald die Gelegenheit sich bietet, die Fürsten gegen Heinrich zu gewinnen sucht, indem er Klage führt über den stolzen Hochmut des Herzogs, der die kaiserliche Majestät so sehr verachtete, daß er, als sie in höchster Not zu seinen Füßen lag, ihr jede Hilfe mitleidlos und hartnäckig versagte; und wie erst daraufhin auch die Gegner Heinrichs unter den Fürsten Mut fassen, einer nach dem andern, die Bischöfe an der Spitze, mit ihren Anklagen gegen ihn hervorzutreten, indem sie die Schande, die er dem Kaiser angetan, vorschieben und in der Person des Kaisers sich selbst für beleidigt erklären.[3] Da ist ferner Burchard von Ursberg. Kurz und bündig sagt er, Friedrich habe gleich bei seiner Ankunft in Deutschland den Herzog des Verrats und der Majestätsverletzung beschuldigt.[4] Deutlicher wird Otto von St. Blasien: der Kaiser habe seinem Vetter vor allen Fürsten vorgeworfen, daß er die Reichsfeinde in Italien gegen das Reich unterstützt habe.[5] Sind das späte Zeugnisse und wollte man in ihnen nicht mehr als einen Niederschlag unbestimmter mündlicher Tradition erkennen, auf die

---

[1] s. oben S. 431, Anm. 3.
[2] s. oben S. 299, Anm. 3.
[3] II 2, p. 38f.
[4] Tandem veniens in Alamanniam prefatum ducem de traditione et crimine laesae majestatis impetivit (p. 53).
[5] p. 450.

nicht viel zu geben wäre, so sagt doch auch Magnus von Reichersberg, der Zeitgenosse, der Kaiser habe auf öffentlichem Reichstag über seinen Vetter Klage geführt, daß er ihm schon längst nach Reich und Leben trachte.[1] Auch im Ausland, wo man unterrichtet ist, weiß man nichts anderes, als daß der Kaiser seinem Vetter den Prozeß gemacht habe unter dem Vorgeben, er sei schuld am Verlust Italiens, habe sich mit den Griechen gegen das Reich verbunden und ihm vielfach Eid und Treue gebrochen. So liest man in der Geschichte Heinrichs II. von England,[2] deren Verfasser die Auffassung des englischen Hofes, also der nächsten Verwandten des Löwen, wiedergibt. Immer die gleiche Überlieferung aus Sachsen, aus Schwaben, aus Baiern, aus England! Für das formelle Gerichtsverfahren ist sie bedeutungslos, aber in welcher Stimmung dieses Verfahren eingeleitet und durchgeführt wurde, und woher diese Stimmung rührte, daß sie vom Kaiser bewußt und klug erzeugt wurde, das kann man hier doch ganz unzweideutig erkennen. Man glaubt ihn zu hören, wie er, ähnlich wie später gegen den Kölner Erzbischof[3] von Reichstag zu Reichstag die Gelegenheiten benutzt, um das Feuer seiner unvergleichlichen Beredsamkeit gegen den abwesenden Vetter spielen zu lassen, bis dieser in den Augen seiner Standesgenossen als der Verräter an Kaiser und Reich dastand, der er — nicht gewesen war. Damals auch wird die breiteste Öffentlichkeit von den Dingen erfahren haben, die sich drei, vier Jahre früher in Chiavenna zugetragen hatten. Sie erfuhr sie aus dem Munde des Kaisers selbst und in entsprechender Form. Welche Mittel der Diplomatie, welche heimlichen Abmachungen und Versprechungen etwa im Geheimen angewandt wurden, um die vollständige Isolierung herbeizuführen, in der Heinrich im entscheidenden Augenblick unter den Fürsten dastand,[4] davon fehlt jede Kunde. Deutlich aber sehen wir — denn es ist überliefert, und es ist außerdem kein schlechtes Zeugnis über die Denkweise der Fürsten von damals —, daß die Vorwürfe der Felonie, des Verrats und der Hauptschuld an dem Scheitern des italienischen Krieges benutzt wurden, um den Herzog vor der Öffent-

---

[1] s. oben S. 416, Anm. 3.

[2] SS. XXVII, 101: Dicebat enim imperator ille, quod per defectum ducis amiserat Longobardiam, quia non permisit quod exercitus sui eum sequerentur. Preterea imperator ipse dicebat, quod idem dux profectus fuerat ad Manuelem imperatorem Constantinopolitanum in detrimentum ipsius et imperii Romani, et in multis accusabat eum de fide lesa et periurio.

[3] Die Erzählung der Kölner Chronik zu 1186, s. oben S. 399, Anm. 1.

[4] Wie Friedrich es anfing, sowohl die slawischen Häuptlinge wie den dänischen König für sich zu gewinnen, das erzählt in aller Anschaulichkeit Saxo Grammaticus (SS. XXIX, 150ff.), der es wissen konnte.

lichkeit zu richten, bevor noch die Richter über ihn gesprochen hatten. Im Gebiet seiner Feinde, in Magdeburg, in Kaina, traten sie zusammen, in einer wohl vorbereiteten, patriotisch erhitzten Stimmung. Mit Recht bemerkt ein gut unterrichteter Zeitgenosse und Reichsnachbar, des Kaisers ganze Schlauheit habe sich bei seinem Vorgehen gegen Heinrich gezeigt: denn er habe dabei nicht weniger auf kluge Berechnung als auf kriegerische Macht gebaut.[1] Zu den Waffen dieser klugen Berechnung gehörte auch die Anklage auf Verrat an Kaiser und Reich, die zwar vor Gericht nicht durchgeführt wurde, im übrigen aber ihre Wirkung nicht verfehlte. Verrät doch sogar die aktenmäßige Glätte der Urkunde etwas von dieser künstlichen Stimmungsmache, indem sie an die Spitze der Verschuldungen Heinrichs mit Emphase die Unterdrückung und Beraubung der Kirchen Gottes stellt. Was dann zusammen mit dem Vorwurf des Landesverrats in verstärktem Widerhall aus den Worten des Erfurter Annalisten zurückschallt, der den Herzog als einen überwiesenen Reichsfeind, gottlosen Kirchenräuber und frevlen Unterdrücker der Armen Christi geächtet werden läßt.[2] Denkt man sich in diese Lage, diese Stimmung hinein, so wird man sich nicht wundern können, daß Heinrich es vorzog, vor einem Richter nicht zu erscheinen, der sein eigentlicher und gefährlichster Feind war, wenn er diesem auch dadurch den willkommenen Vorwand gab, ihn als trotzigen Empörer zu ächten.

Daß Heinrich wirklich in hartnäckiger Auflehnung dem Kaiser gegenübergetreten sei, ist übrigens nachweislich nicht wahr. Schon die Tatsache, daß er zuerst sich an den Kaiser mit einer Beschwerde über seine Gegner wandte, müßte diese Meinung erschüttern.[3] Den Beweis

---

[1] Saxo l. c.: Summa postmodum Cesaris in attemptando Saxoniae principe calliditas patuit. Non enim minorem expugnandi eius spem in acumine quam viribus reponebat.

[2] Monum. Erfesfurtensia p. 64: Heinricus . . . evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii, presenciam sui regie majestati iam diu animose subtrahens, velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum . . . proscribitur.

[3] Ich sehe keinen Grund, diesen Bericht Arnolds von Lübeck abzulehnen, wie andere getan haben. Auch an der Nachricht Burchards von Ursberg von der Verschwörung, die Heinrich unter den schwäbischen Grafen gegen den Kaiser ‚ipsum preveniens', angestellt habe, braucht man keinen Zweifel zu hegen, wenn man auch mit dieser Tatsache, zusammenhanglos wie sie überliefert ist, nicht viel anfangen kann. Sie wird eben zu den Maßnahmen der Verteidigung gehört haben, die Heinrich versuchte, sobald er sah, daß er auf eine Verständigung mit dem Kaiser nicht mehr rechnen konnte. Das ‚ipsum preveniens' dürfte man keinesfalls zu dem Beweise pressen, daß Heinrich seine Umtriebe in Schwaben schon vor des Kaisers Rückkehr nach Deutschland gesponnen habe.

für das Gegenteil liefert der Versuch der Aussöhnung, den er noch kurz vor dem Achturteil machte. Durch Vermittler erwirkte er eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kaiser und suchte ihn hier für sich zu gewinnen. Die Aussöhnung soll daran gescheitert sein, daß Friedrich als Buße 5000 Mark forderte, was dem Herzog zu hoch erschienen sei. So erzählt Arnold von Lübeck.[1] Weiland, in der Art, die wir an ihm kennen, hat auch diese Geschichte kurzweg eine tendenziöse Entstellung genannt, ohne einen stichhaltigen Grund anzuführen.[2] Andere haben Heinrich daraus, daß er die Bedingung ablehnte, einen besonderen Strick gedreht: er sei eben wieder einmal zu geizig gewesen und habe sich damit als schlechter Politiker erwiesen. Liest man aber Arnolds Bericht genauer, so ergibt sich eine andere Deutung. Da heißt es nämlich nur, der Kaiser habe sich bereit erklärt, gegen eine Buße von 5000 Mark zwischen Heinrich und seinen Gegnern zu vermitteln. Nun kann man sich doch sehr wohl vorstellen, warum dies dem Herzog nicht genügte. Wenn ihm keine Sicherheit geboten wurde, was bei der Vermittlung herauskommen werde; wenn er sich darauf gefaßt machen mußte, auch den Erzbischöfen von Köln und Magdeburg und all den vielen, die sich durch ihn gekränkt fühlten, nicht nur Entschädigungen zu zahlen, sondern auf die Ansprüche zu verzichten, derentwegen der Kampf entbrannt war, dann hieß das mehr als eine schwere, eine ungeheure materielle Last sich aufbürden, es bedeutete den Verzicht auf sein Lebenswerk, die herzogliche Zentralgewalt in Sachsen. Daß Heinrich es darauf nicht ankommen ließ, das, denke ich, wird man wiederum begreifen können.[3]

---

[1] II 10 (p. 48): In Haldeslef tamen constitutus per internuncios colloquium domni imperatoris expetiit. Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti. Quem dux verbis compositis lenire studuit. Imperator autem quinque milia marcarum ab eo expetiit, hoc ei dans consilium, ut hunc honorem imperatorie maiestati deferret et sic ipso mediante gratiam principum quos offenderat inveniret. Illi autem durum visum est tantam persolvere pecuniam, et non acquiescens verbis imperatoris discessit. — Die Angabe der Gesta Henrici II, Heinrich habe sicheres Geleit zum und vom Gerichtstag gefordert, was Friedrich verweigerte, kann auch wohl richtig sein. Ebenso hatte einst Otto von Northeim gehandelt. Heinrich würde damit verraten haben, daß er selbst seine Verurteilung erwartete, vielleicht auch, daß er das Hofgericht des Kaisers für feindselig hielt.

[2] Forschungen VII, 181.

[3] Die Erzählung Arnolds findet eine vollkommene Parallele, die man wohl als Beglaubigung ansehen darf, in dem Verfahren des Kaisers gegenüber dem Erzbischof und der Stadt Köln im Jahre 1188, die sich vor dem letzten Gerichtstermin unterwerfen und gegen Zahlung von 2260 Mark zu Gnaden aufgenommen werden. Chron. regia Colon. p. 139. Weilands pathetische Sätze (S. 182) sind damit wohl widerlegt. Eine entferntere Parallele bietet sich im Prozeß Friedrichs des Streitbaren (1235),

So ging er seinem Schicksal entgegen. Die kluge, vorsichtig und schlau arbeitende Politik des Kaisers hatte es verstanden, ihn im entscheidenden Augenblick unter den Reichsfürsten wie dem Ausland gegenüber ganz zu isolieren. Mit wenigen Anhängern stand er der Schar seiner Gegner gegenüber. Dennoch war seine Partie nicht schlecht. Seine Macht war so groß, sein Gebiet so ausgedehnt und so wohl befestigt, daß ein höchst urteilsfähiger Zeitgenosse noch später schreiben konnte, er sei für menschliche Kräfte unüberwindlich erschienen.[1] Da begann Verrat und Abfall auch in den eigenen Reihen. Angedrohte Reichsacht schreckte die einen, verheißene Vorteile lockten die andern. Einige der besten Stützen riß ihm gleichzeitig der Tod hinweg. Schon mußte er sich nach allen Seiten seines Lebens wehren, als im Spätsommer 1180 der Kaiser selbst auf dem Kampfplatz erschien und ihn die volle Überlegenheit des Reichsoberhaupts und erfahrenen Feldherrn fühlen ließ. Es war das erste Mal, daß er sie fühlte, und bis auf die Neige mußte er den Kelch leeren. Nach verzweifelter Gegenwehr nahm er sein Schicksal auf sich und bat um Gnade. Als er im November 1181 zu Erfurt vor dem Kaiser erschien, da wurde es auch denen, die es etwa noch nicht hatten glauben wollen, offenbar, wohin Friedrich seit drei, nein seit mehr als fünf Jahren zielte, und was schon die Aufteilung der Herzogtümer Sachsen und Baiern deutlich genug gezeigt hatte: die vollständige Zertrümmerung der welfischen Macht war beschlossene Sache und wurde unerbittlich durchgeführt.

Wir sind gewohnt, wie alles, was Friedrich I. gelang, so auch die Niederwerfung des Löwen mit unserm Beifall zu begleiten und in seinem Siege über den allzu mächtig gewordenen Vetter einen nationalen Erfolg zu sehen. Ein blendender Erfolg war es ohne Zweifel, wenn die Fürstenmacht verschwand, die bisher in Deutschland den König und Kaiser selbst überragt hatte. Nun erst durfte Friedrich sich mit Recht als Herrn in Deutschland fühlen. Der Hofmann Gotfried von Viterbo weiß wohl, warum er, der sonst oft so orakelhaft lakonisch ist, diesen Dingen einen förmlichen Panegyrikus von nicht weniger als 62 Versen widmet. Die Bedeutung und Tragweite des Ereignisses erschöpfend zu ermessen, Licht und Schatten endgültig zu verteilen ist auf diesen

---

wenn dort der Kaiser sagt, er sei bereit gewesen, die Buße an die Kläger statt des Herzogs auf sich zu nehmen (etiamsi deberemus de offensis principum satisfacere per nos ipsos); s. oben S. 397, Anm. 4.

[1] Giselbert von Mons p. 94: cum videretur quod dux ille per vires hominum a tam longa et tam spaciosa terra et a tot et tantis castris fortissimis nequaquam ejici posset.

Blättern nicht am Platze. Aber die Mühe, die wir auf die quellenmäßige und rechtsgeschichtliche Feststellung der Begebenheiten verwandt haben, stände doch in keinem Verhältnis zu dem Gewinn, wenn wir nicht versuchten, in Kürze wenigstens zu sagen, was sich aus unserer Untersuchung für das geschichtliche Urteil ergibt.

Schweigen wir von der Frage des Rechts; es hat hier keine Stätte, mag auch so vieles in seine Formen gekleidet erscheinen. Was bis 1178 in des Kaisers Augen kein unerträgliches Unrecht gewesen war — die welfische Übermacht im Norden Deutschlands —, wäre es auch später nicht geworden, wenn nicht Beweggründe ganz anderer Art seinem Urteil eine entgegengesetzte Richtung gewiesen hätten. Von Notwendigkeit wird niemand hier reden wollen. Heinrich hatte nichts getan, was dem Kaiser Anlaß gegeben hätte, ihn für seinen Feind zu halten. Er hatte ihn nicht unterstützt, aber er hatte sich doch nicht geweigert, es zu tun, nur seine Bedingungen gemacht, seinen Lohn gefordert. Daß Friedrichs Königtum nicht auch ferner neben ihm hätte bestehen können, wenn es diese Nachbarschaft sechsundzwanzig Jahre ohne Schaden, vielfach zum offenbaren Vorteil ausgehalten hatte, das anzunehmen fehlt jeder vernünftige Grund. War es wenigstens der Nutzen, politische Berechnung, kalte Staatsraison, was den Kaiser bewog, nach dem Scheitern seiner italienischen Pläne eine gründliche Revision der Karte von Deutschland vorzunehmen? Wir haben keine Spur eines Zeugnisses, das uns zu dieser Annahme ein Recht gäbe. Kein einziger der Zeitgenossen hat Friedrichs Verfahren so aufgefaßt. Vielmehr spricht doch alles dafür, daß das Motiv ein viel einfacheres, wenn auch weniger erhabenes war: Zorn gegen den Mann, der ihn in der entscheidenden Stunde höchster Gefahr nicht herausgehauen und dadurch das Scheitern zwanzigjähriger Mühen verschuldet hatte; brennender Durst nach Genugtuung für die vergebliche Demütigung vor dem jüngeren Vetter und Vassallen. „Injuriae omnino impatiens" — so hatte den Kaiser schon im Beginn seiner Laufbahn Abt Wibald von Stablo gekennzeichnet, einer der es wissen mußte und sich auf die Menschen im allgemeinen und die Könige im besondern wohl verstand. Einen Tag wie den von Chiavenna hätte auch ein kälteres Herz niemals verwunden, wenn ihm ein Tag von Legnano auf dem Fuße folgte. Es wäre nur menschlich und natürlich gewesen, wäre die Niederlage im Kabinett unter dem Eindruck der Niederlage auf dem Schlachtfeld in der Erinnerung noch gewachsen, bis der Entschluß feststand, der Mann, der an dem allen schuld gewesen, solle und müsse fallen.

Es kam noch etwas anderes hinzu. An dem Unglückstag von Chiavenna hatte der Truchseß Jordan von Blankenburg ein höhnisches Wort fallen lassen von der Krone des Reiches, die hier dem Herzog

zu Füßen gelegen habe, ihm aber noch einmal das Haupt zieren werde. So hatte ein Leibeigener in Gegenwart der kaiserlichen Majestät zu sprechen gewagt. Der Schimpf mußte brennen wie Salz in der Wunde, er schrie nach persönlicher Genugtuung. Aber noch mehr: das freche Wort weckte neben dem Ingrimm auch das Mißtrauen. Der Truchseß gehörte zu den Vertrauten des Herzogs. Wenn man in diesen Kreisen so dachte, selbst vor dem Kaiser laut dachte, dann konnte die Zukunft des staufischen Hauses einem aufgebrachten und mißtrauischen Gemüt allerdings bedroht erscheinen. Wenn Friedrich auch für sich selbst nichts zu fürchten hatte, das Königtum seines Sohnes war nicht mehr sicher. So erklärt sich der sonst ganz unverständliche Bericht in der vorzüglichen Geschichte Heinrichs II. von England: Friedrich habe seinem Vetter den Untergang bereitet, weil dieser dem jungen König Heinrich nach der Krone getrachtet habe.[1] Der englische Geschichtschreiber wird hier wie gewöhnlich die Auffassung des englischen Hofes wiedergeben, an dem man sich für den gestürzten Herzog, den Schwiegersohn des Königs, der dort jahrelang Gastrecht genoß, lebhaft interessierte. Schon darum dürfte man seine Angaben nicht als leeres Gerede bei Seite schieben. Sie geben zwar keine tatsächliche Wahrheit, aber sie sagen, was nach der eigenen Auffassung Heinrichs und seiner Umgebung der letzte Grund seines Sturzes gewesen sein sollte: die Besorgnis des Kaisers vor dem Ehrgeiz der Welfen und das Mißtrauen gegen ihre Mannentreue gegenüber seinem Sohn. Rachsucht und Mißtrauen — das sind die seelischen Beweggründe, die Friedrich antrieben, die Macht des Welfen zu zerstören.

Das war nur menschlich und natürlich; so dachten schon die Zeitgenossen. Ihnen stand es fest, daß der Kaiser den Herzog zugrunde gerichtet habe, um sich zu rächen, und sie haben sich nicht darüber aufgehalten. Wir haben keinen Grund, den Kaiser, der doch auch nur ein Mensch war, anders zu sehen, als sie ihn sahen. Es wird so gewesen sein, wie Arnold von Lübeck und Otto von St. Blasien, Magnus von Reichersberg und Giselbert von Mons, Burchard von Ursberg und der Chronist von Anchin um die Wette melden. Und wir können auch nicht anders, wir gönnen, menschlich betrachtet, dem Kaiser die Genugtuung, die er sich mit so viel Klugheit und Kraft zu holen verstand.

War es aber auch ein Gewinn für das deutsche Reich und unsere nationale Geschichte, daß die doppelte Herzogsmacht des Löwen verschwand und an die Stelle der Sammlung und Einheit der Machtmittel im Norden wie im Süden, die Heinrich so erfolgreich an-

[1] Dux autem ille timens judicium curie avunculi sui, qui eum odio habuit eo quod fidelitatem filio suo facere noluit usw. SS. XXVII, 101.

gebahnt hatte, Zersplitterung und Zerbröckelung trat? Ich fürchte, wir müssen die Frage verneinen. Von dem scharfen Rückschlag, den die deutsche Kolonisation im Nordosten durch den Sturz des Löwen erfuhr, wollen wir nicht reden. Der Verlust ist bald wieder eingeholt worden. Auch wird niemand bestreiten, daß für den Augenblick das Kaiserhaus dadurch an Ansehen gewann. Bald tat sich ihm eine Bahn noch nicht gesehener Erfolge auf. Aber als nun mit dem jähen Tode Heinrichs VI. auch das staufische Haus von seiner ersten Katastrophe betroffen wurde, da rächte es sich an ihm, daß die Flankenstellung, in der früher die Welfen dem Königtum ihres Vetters sekundiert hatten, sich in unversöhnliche Gegnerschaft verwandelt hatte. Und als mit der Ermordung Philipps von Schwaben so bald nachher der zweite Schicksalsschlag fiel, da rächte es sich auch an Deutschland, daß es kein zweites Fürstenhaus von gleicher oder ähnlicher Macht mehr besaß, das hätte in die Lücke treten und mit der Stellung des Reiches nach außen zugleich seine innere Einheit retten können. So verketten sich hier die Ereignisse in Ursache und Wirkung fast wie zu tragischer Schuld und Nemesis: Barbarossas größter Erfolg in Deutschland wurde die Ursache, daß sein Enkel für lange Jahre aus Deutschland weichen mußte, und den Sturz des größten der deutschen Landesfürsten hat das deutsche Reich mit Ohnmacht und Zersplitterung zu bezahlen gehabt. Kein freudiger Auftritt, nein, eine der tragischsten Szenen in der großen Tradögie der älteren deutschen Geschichte ist der Sturz Heinrichs des Löwen.

Beilage

Die Urkunde von Gelnhausen

Die Urkunde, die uns den einzigen vollkommen zuverlässigen Bericht über das Rechtsverfahren gegen Heinrich den Löwen bietet, ist oft behandelt und sehr oft gedruckt worden. Es könnte danach überflüssig scheinen, beides noch einmal zu tun. Eine genaue Prüfung hat das Gegenteil ergeben: sämtliche bisherigen Drucke bieten einen entstellten Text, der die Forschung denn auch beträchtlich in die Irre geführt hat.

Ich fasse zunächst zusammen, was feststeht.

Das Original der Urkunde ist erhalten, 49,5 × 55,5 cm groß, mit Goldbulle an roten Seidenfäden. Es wurde früher im Geheimen Staatsarchiv in Berlin aufbewahrt, wohin es, nach der Einverleibung Kölns in Preußen, 1830 gekommen war, und ist seit 1902 dem Staatsarchiv in Düsseldorf zurückgegeben. Es ist von jeher die einzige Ausfertigung gewesen. Die entgegengesetzte Annahme Philippis,[1] wonach Erzbischof und Kapitel von Köln jedes ihr besonderes Exemplar empfangen hätten, findet in der Überlieferung keinen Anhalt und beruht auf der Voraussetzung, daß das Kapitel schon im Jahre 1180 unabhängig vom Erzbischof und im Mitbesitz an Eigentum und Regierung des stiftischen Territoriums anerkannt gewesen sei, eine Annahme, die einen Anachronismus darstellt.[2] Auf das einzige und noch heute erhaltene Original geht also die gesamte Überlieferung des Textes zurück.[3]

Um diese Überlieferung brauchte man sich nicht zu kümmern, wäre das Original selbst nicht zum Teil unlesbar. Die Tinte — eine eigentümliche Tinte von rötlicher Färbung — hat im oberen Teile die Zeilen fast ganz zerfressen, so daß zahlreiche Risse und Löcher entstanden und die Buchstaben vielfach verschwunden, öfters ganz erloschen, durchweg sehr verblaßt sind. In der unteren Hälfte ist der Schaden geringer, aber gelegentlich doch auch wieder sehr empfindlich. So sind z. B. in der Zeugenreihe einige Stellen überhaupt nicht mehr lesbar. Dieser üble Zustand hat früh begonnen. Schon um 1375 erklärte der Schreiber des erzbischöflichen Kopialbuchs,[4] der Anfang der Urkunde sei vor Alter erloschen und gar nicht mehr, die zweite Hälfte nur mit Mühe zu entziffern.[5] Er begnügte sich damit, den Text von da ab wiederzugeben, wo er ihn lesen konnte, nämlich — außer dem Titel — von den Worten ‚Nos itaque‘ an.

Ob er nicht wußte, daß der vollständige Text in zwei älteren Kopialbüchern stand, die sich im Besitz des Domkapitels befanden, oder ob er diese Abschriften mit Absicht bei Seite ließ, interessiert

---

[1] Bei Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 334.

[2] Vgl. auch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 197ff. Thudichums Zweifel an der Echtheit sind dort erledigt; ernst zu nehmen waren sie nie.

[3] Über seine diplomatischen Eigenschaften ließe sich nur im Zusammenhang mit andern Originalen Friedrichs I. handeln. Meine Vermutungen habe ich oben, S. 403 Anm. 2 und 424 Anm. 2 geäußert.

[4] Im Staatsarchiv zu Düsseldorf B 1 (Kölner Domstift A). Vgl. Korth, Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft III (1886), 109f. 111. 124.

[5] Sciendum autem quod privilegium subsequens inter alias litteras in capitulo Coloniensi inventum ex vetustate in scriptura littere abolitum in sui principio usque ad medium legibile non apparet, sed a medio usque ad finem tenor ipsius subtiliter inspectus videtur esse talis.

uns nicht. Von diesen beiden Kopialbüchern liegt das eine heute im Historischen Archiv der Stadt Köln und ist im Jahre 1306 angelegt. Das andere, eine Abschrift hiervon, um 1360 gefertigt, ruht im Staatsarchiv in Düsseldorf (Handschr. *B* 9) und kann für uns bei Seite bleiben.[1]

Für die Herstellung des Textes kommen somit in Betracht das Original (*A*), die Kopie im Kölner Stadtarchiv (*B*) und für den zweiten Teil auch die Kopie von ca. 1375 in Düsseldorf (*C*).

Bei dem Zustand des Originals rückt die älteste Kopie *B* ganz von selbst in die erste Reihe. Ihr Schreiber hat das Original noch vollständig gelesen, über Schwierigkeiten sagt er nichts. Er hat es auch im ganzen gut gelesen, besser als die modernen Editoren ihn selbst gelesen haben. Seine Absicht, genau zu kopieren, tritt deutlich hervor, wo er eine zu seiner Zeit nicht mehr übliche und ihm wahrscheinlich auch nicht verständliche Abkürzung einfach nachahmt, statt sie nach bestem Wissen aufzulösen.[2] Das schließt aber keineswegs aus, daß er an mehreren Stellen Lesefehler gemacht hat, die sich bestimmt nachweisen lassen. So las und schrieb er in Zeile 4 des Originals ‚eorum', obwohl noch heute die Längen eines *p* und eines *ſ* sichtbar sind, die auf ‚ipsorum' als das allein richtige Wort deuten. Nicht ganz so sicher, aber doch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darf man sagen, daß in Zeile 10 des Originals ‚extendebatur' stand, nicht ‚protendebatur', wie *B* schreibt. Auffallend ist die Variante ‚legitimo donationis titulo' statt des ‚legitime donavimus et de' in Zeile 12 des Originals. Diese Abweichung läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß schon 1306 die Stelle nicht mehr deutlich lesbar war. Die Schwierigkeiten für eine richtige Entzifferung, die den Kopisten von 1375 abschreckten, müssen also schon 1306 in den Anfängen vorhanden gewesen sein, wenn auch der Schreiber nichts davon verrät, und man wird immer mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß *B* hier und da Fehler enthält, die sich aus dem zerstörten *A* nicht mehr berichtigen lassen.

Verschlimmert wird dieser handschriftliche Befund dadurch, daß in *A* ein später Pfuscher — ich glaube Duktus und Tinte des 17. Jahrhunderts zu erkennen[3] — die erloschene Schrift durch Nachzeichnen „deutlicher" gemacht und dabei mehrfach den Text entstellt hat, indem

[1] Korth, a. a. O. 104ff. 107f.

[2] Unten S. 448 Note f, 450 Note t.

[3] Sie verraten sich am deutlichsten bei der Änderung am Ende von Zeile 11 in den Abkürzungszeichen (über ‚ecclie Colonien'). Man könnte Gelenius im Verdacht haben. Aber er hat in seinem Druck (s. unten S. 445) eine dieser „Korrekturen" nicht aufgenommen (liceat statt liceret in Zeile 12), woraus zu schließen ist, daß der Pfuscher erst nach ihm an die Urkunde gekommen ist.

er, ohne die Lesarten von *B* zu kennen oder zu beachten, „Verbesserungen" anbrachte: so ‚confirmamus' für ‚confirmantes' (Zeile 14), ‚Arnsberg' aus ‚Arnisberc' (Zeile 20), ‚liceat' aus ‚liceret' (Zeile 12), wo *B* überall den Vorzug verdient.

Es bedarf keiner Erläuterung, daß unter solchen Umständen die früheren Drucke mehr als gewöhnliche Bedeutung haben. Den ersten gab im Jahre 1645 Gelenius in seinem Buche ‚De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae'. Man hat längst erkannt, daß seine Berufung auf das Original nicht ganz zu Recht besteht.[1] Er hat es wohl benutzt, aber nur nebenbei, während ihm in Wirklichkeit *B*, die Kopie von 1306, die Grundlage bot. Gekannt hat er auch *C*, wie seine Randbemerkung p. 74 zeigt: ‚In uno exemplari quaedam praecedentia omissa'. Loben kann man seine Arbeit nicht; für die meisten Fehler, die den Text seitdem entstellen, trägt er die Verantwortung. Man hat ihn sehr oft nachgedruckt, von Lünig bis zu Pertz und Seibertz.[2]

Unabhängig von Gelenius, jedenfalls auch aus *B* und nicht wesentlich besser, edierte die Urkunde Schaten im ersten Bande seiner ‚Annales Paderbornenses' (1693). Sein Text ist nur dreimal, unter Mitbenutzung des Gelenius'schen, wiederholt worden.

Ein unbestreitbares Verdienst erwarb sich Lacomblet, indem er beim Abdruck der Urkunde im ersten Bande seines Urkundenbuches (1840) zum ersten Male wirklich auf das Original selbst zurückgriff. Er reinigte den Text von einigen Fehlern des Gelenius, stellte auch dort, wo *B* den Wortlaut so willkürlich geändert hatte, das Richtige wieder her, behielt aber selbst doch einige alte Irrtümer bei und brachte sogar neue hinein,[3] die sich dann zum Teil wieder auf die Nachfolger, Erhard, v. Heinemann, Wilmans-Philippi und Weiland vererbten, obwohl diese neben dem Drucke Lacomblets auch dessen handschriftliche Grundlagen benutzten. Solche Fehler, deren zähes Leben sonderbar genug erscheint, sind die Konjunktive ‚destiterit' und ‚tenuerit', wo sowohl *A* wie *B* ganz deutlich ‚destitit' und ‚tenuit' haben, ‚adjudicata' statt ‚et ea dictata', wie ebenfalls in *A* und *B* deutlich zu lesen ist, ‚liceat' statt ‚liceret', wie *B* zeigt und ursprünglich auch *A* hatte, was erst von der späteren Hand in ‚liceat' geändert wurde, — und anderes. Das Verhängnis der Forschung ist allerdings jenes unglückselige ‚quia' statt ‚trina' in Zeile 4 des Originals, das der Kopist

[1] Vgl. Weiland, Constit. I, 384.

[2] Genaueres unten S. 447.

[3] Die auffälligsten sind das Ortsdatum Gelenhusin statt Geilinhusin, — wie in *A* und *B* steht und sprachlich für diese Zeit auch gefordert ist —, und die Auslassung von zwei Zeugen.

von 1306 auf dem Gewissen hat, und über das ich oben S. 404 genug gesagt habe.

Keiner dieser Drucke genügt berechtigten Ansprüchen an eine kritische Ausgabe. Auch der Weiland'sche in den ‚Monumenta Germaniae' nicht, ja er vielleicht weniger als andere, z. B. der Lacomblets. Denn Weiland hat, wie er durchblicken läßt, von den Handschriften keine selbst benutzt, er stützt sich außer auf eine Abschrift Wattenbachs, die er selbst nicht hoch anschlägt, nur auf die früheren Drucke, aus denen er seine Lesarten nach Augenmaß wählt, unter gerechter Bevorzugung Lacomblets, freilich auch unter Übernahme einiger von seinen Fehlern, die andere zu vermeiden gewußt hatten. Daß bei diesem eklektischen Verfahren nur ein „wahrscheinlicher", kein wirklicher Text erzielt wird, liegt auf der Hand.

Dies alles in Betracht gezogen, wird man nicht bestreiten, daß ein erneuter Abdruck erwünscht ist. Ich habe ihn hier zu geben versucht, ohne mich und die Leser durch Anmerken aller Fehler der Vorgänger zwecklos aufzuhalten. Wem daran liegt, den Unterschied des echten Textes und der Vulgata kennen zu lernen, der möge den Abdruck der ‚Monumenta Germaniae' mit dem meinen vergleichen.

Das Entgegenkommen des Herrn Verlegers hat die Abbildung der ganzen Urkunde in Lichtdruck und wenigstens in der halben Größe des Originals möglich gemacht. Sie wird nicht nur jedem Benutzer Nachprüfung und eigenes Urteil erleichtern, sondern auch das Bild des wertvollen Stückes, wie es jetzt ist, festhalten, wenn es einmal, wie leider zu befürchten, in absehbarer Zeit völlig unlesbar werden sollte.

Wie die Dinge nun liegen, werden wir zur Feststellung des richtigen Textes nichts anderes tun können, als die Kopie von 1306, *B*, zu Grunde legen und sie, soweit es irgend möglich ist, mit dem halbzerstörten *A* Wort für Wort und Buchstabe für Buchstabe vergleichen. Ich habe mich dieser Arbeit wiederholt unterzogen, auf das liebenswürdigste unterstützt von der Sachkunde und Gefälligkeit des Herrn Direktors am Düsseldorfer Staatsarchiv, Geheimrat Jlgen, der mir nicht nur die kostbare Urkunde bereitwilligst nach Gießen schickte, sondern auch die Aufopferung hatte, sie in Düsseldorf selbst mit mir zusammen nochmals genau zu untersuchen. Dabei zeigte sich dann, daß das ungünstige Urteil früherer Forscher doch etwas zu weit geht: man liest im Original an der Hand der alten Kopie bei entsprechender Bemühung auch heute noch mehr, als z. B. nach den Worten Weilands und Güterbocks[1] anzunehmen wäre. Bei Bestimmung unsicherer und Er-

[1] S. 53: ‚heute ist von der Schrift des oberen Teils . . . fast nichts mehr vorhanden.' Daß dies Urteil nicht zutrifft, lehrt ein Blick auf unsere Schrifttafel.

gänzung erloschener Stellen hat die oben (S. 403 Anm. 2) erwähnte zweite Urkunde von derselben Hand (Stumpf no 4303) hie und da gute Dienste geleistet. Der Leser mag die Ergebnisse unserer Arbeit nachprüfen. Er wird es leichter haben, als wir es hatten, denn die beiliegende Lichtdrucktafel, nach einer bei elektrischem Licht gemachten photographischen Aufnahme hergestellt, ist im ganzen, vermöge der geänderten Farbentöne, bedeutend bequemer zu lesen als das Original, ja, sie zeigt an einzelnen Stellen sogar mehr, als auch bei größter Anstrengung der Augen aus dem Pergament herauszubringen war.

K. Friedrich I. bezeugt die nach Fürstenspruch auf dem Reichstag zu Gelnhausen erfolgte Teilung des Herzogtums Westfalen und Engern, das dem frühern Herzog Heinrich im Lehnsprozess entzogen worden ist, und die Übertragung des einen Teils auf den EB. Philipp und die Kirche von Köln.

Gelnhausen 1180 April 13.

A Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Köln Domstift 35.

B Abschrift von 1306 im Chartular des Kölner Domkapitels im Historischen Archiv der Stadt Köln, fol. 50. — Hiervon gleichzeitige Abschrift im zweiten Chartular des Domkapitels im Staatsarchiv zu Düsseldorf B 9 fol. 32.

C teilweise Abschrift von etwa 1375 im erzbischöflichen Chartular im Staatsarchiv zu Düsseldorf B 1 fol. 13.[1] — Hiervon gleichzeitige Abschrift im Chartular I A 178 des Staatsarchivs zu Münster.

Drucke: 1. Gelenius De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae (1645) p. 73 aus *B* mit Benutzung von *A*. Danach bei Lucae Des römischen Reiches Fürstensaal I (1705), 17; Lünig Teutsches Reichsarchiv V (1713), 434; J. C. Beckmann Accessiones historiae Anhaltinae (1716) p. 320; J. P. Ludewig Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle II (1719), 980; Rehtmeier Braunschweig-lüneburgische Chronica (1722) S. 1798; Miraeus Opera diplomatica II (1723), 1185 (angeblich ‚Ex archivis Colon.', in Wahrheit wörtlich gleich Gelenius); Gallia Christiana III (1725) Appendix col. 135; Lünig Corpus juris feudalis I (1727), 394; Scheid Origines Guelficae III (1752), 101; Olenschlager Neue Erläuterung der Goldenen Bulle (1766) Urkundenbuch S. 67; Monumenta Germaniae Historica, Leges II (1837), 163; Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I (1839), 112.

---

[1] Die Vergleichung dieser Handschrift verdanke ich dem kgl. Staatsarchiv in Düsseldorf.

2. Schaten Annales Paderbornenses I (1693), 850. Danach bei Harenberg Historia ecclesiae Gandersheimensis (1734) p. 346; Heydenreich Historie derer Pfalzgrafen zu Sachsen (1740) S. 134; Ebeling Die deutschen Bischöfe (1858) I, 215.

3. Lacomblet Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I (1840), 331 aus *A* unter Vergleichung von *B*.

4. Erhard Regesta historiae Westfaliae I (1851) Codex dipl. p. 150, aus *C* mit Benutzung von Lacomblet.

5. v. Heinemann Codex diplomaticus Anhaltinus I (1867—73), 429.

6. Wilmans u. Philippi Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I (1881), 334.

7. Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica I (1893), 384. Hiernach Altmann und Bernheim Ausgewählte Urkunden[3] (1904) S. 313; Zeumer Quellensammlung (1904), S. 17.

Regesten: Georgisch Regesta chronologico-diplomatica I (1740), 700; Boehmer Regesta regum atque imperatorum (1831) n° 2624; Erhard Regesta historiae Westfaliae II n° 2081; Stumpf Reichskanzler II n° 4301.

C. ✕ In nomine sancte et individuę trinitatis. Fridericus divina
2 favente clementia Romanorum imperator augustus. ✕ | Quoniam humana labilis est memoria et turbę rerum non sufficit, predecessorum etatis nostrę divorum imperatorum et regum decrevit auctoritas litteris
3 annotare, quę fluentium temporum antiquitas a notitia hominum | consuevit alienare. Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Heinricus quondam dux Bawarię et Westfalię[a], eo quod ecclesiarum dei et nobilium imperii liberta-
4 tem, possessiones eorum occupando et iura ipsorum[b] imminuendo, graviter oppresserat,[c] ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium trina[d] citatione vocatus maiestati nostrę presentari contemp-
5 serit et pro hac | contumacia principum et suę conditionis Sueuorum proscriptionis nostrę inciderit sententiam; deinde[e] quoniam[f] in eccle-

[a] so *B*; in *A* zerstört, aber unten zweimal ebenso.

[b] eorum *B*; in *A* noch die Längen des *p* und *ſ* erkennbar.

[c] so *B*; *A* nicht mehr sichtbar; oppresserit die Drucke.

[d] quia *B*; in *A* zerstört, doch sind vom *t* der Querbalken, vom *r* die geschweifte Unterlänge noch sichtbar; vgl. oben S. 404.

[e] Deinde *A B*.

[f] quô *B*; das Kürzungszeichen, in *B* sonst nicht angewandt und an sich durchaus archaisch in einer HS. von 1306, ist augenscheinlich dem Or. nachgeahmt und in der Tat auch in *A*, wo das Wort selbst bis auf das q erloschen, noch zum Teil erkennbar.

sias dei et principum ac nobilium iura et libertatem grassari non
destitit:[g] tam pro illorum iniuria | quam pro multiplici contemptu nobis 6
exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure
legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se ab-
sentasset nec aliquem pro se | misisset responsalem, contumax iudicatus 7
est ac proinde tam ducatus Bawarię quam Westfalię et Angarię quam
etiam universa quę ab imperio tenuit[h] beneficia per unanimem princi-
pum | sententiam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei abiudicata 8
sunt nostroque iuri addicta et potestati. Nos itaque habita cum prin-
cipibus deliberatione, communi ipsorum consilio ducatum | qui dicitur 9
Westfalię et Angarię in duo divisimus et consideratione meritorum,
quibus dilectus princeps noster Phylippus Coloniensis archiepiscopus ob
honorem imperialis coronę promovendum et manutenendum nec rerum | 10
dispendia nec personę formidans pericula gratię imperialis promeruit
privilegium, unam partem, eam videlicet quę in episcopatum Coloniensem
et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur[i] cum omni
iure | et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum 11
conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministe-
rialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinen-
tibus ecclesię Coloni|ensi[k] legitime donavimus et de[l] imperatoria libe- 12
ralitate contulimus. Et requisita a principibus sententia, an id fieri
liceret,[m] et ea dictata[n] et communi principum et totius curię assensu
approbata, accedente | quoque publico consensu dilecti consanguinei 13
nostri ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus, pre-
memoratum archiepiscopum Phylippum portione illa ducatus suę col-
lata ecclesię vexillo | imperiali sollempniter investivimus. Hanc igitur 14
legitimam nostrę maiestatis donationem et investituram Coloniensi
ecclesię et sepedicto principi nostro Phylippo archiepiscopo omnibus-
que suis successoribus confirmantes[o] et | in omne posteritatis evum 15
eis ratam permanere volentes, ne quis eam ausu temerario infringere
vel quomodolibet violare attemptaverit, imperiali edicto inhibemus et
hanc nostram constitutionem presente privile|gio aurea excellentię 16

[g] so deutlich *A B*; destiterit die früheren Drucke.

[h] so *B;* tenuerit die früheren Drucke, wofür in *A* kein Raum ist.

[i] protendebatur *B C;* in *A* undeutlich, aber wahrscheinlicher ex-.

[k] die Endung ēn̄ in *A* von späterer Hand (vgl. S. 444 Anm. 3) am Schluß der Zeile fälschlich zugefügt, was schon Lacomblet S. 332 Anm. 2 erkannte. Seine weitern Bemerkungen dazu sind falsch.

[l] legitimo donacionis titulo *B*.

[m] liceret *B C*, aus liceret von späterer Hand liceat *A*, und so einige Drucke.

[n] statt et ea dict. haben die Drucke das den Resten der Schrift nach in *A* unmögliche adiudicata. *C* hatte ursprünglich indicata.

[o] so *B C*; confirmamus scheint in *A* von späterer Hand eingeschwärzt.

nostrę bulla insignito corroboramus autentice[p], testibus annotatis qui huic facto interfuerunt. Sunt autem hii: Arnoldus Treuerensis archi-
17 episcopus, Wigmannus Magdeburgensis archiepiscopus, Cv̊nradus Salisburgensis archiepiscopus, Sifridus Bremensis electus, Cv̊nradus Warmatiensis[q] episcopus, Rv̊dulfus Leodiensis episcopus, Bertrammus Metensis
18 episcopus, Arnoldus Osnaburgensis episcopus, | Cůnradus abbas Fuldensis, Adolfus abbas Hersfeldensis, Lotarius prepositus Bunnensis, Ludewicus palatinus Saxonię et langravius Thuringię, Bernhardus dux
19 Westfalię et Angarię, Gote|fridus dux Lotaringię, Fridericus dux Suewię, Otto marchio de Brandenburc, Teodericus marchio de Lusiz, Dedo comes de Groix, Sifridus comes de Orlamunde, Rubertus comes de
20 Nassawe, Emicho comes de Liningen, Engelbertus comes de Monte, Teodericus comes de Hostate, Gerardus comes de Nůrberc, Heinricus
21 comes de Arnisberc[r], Hermannus comes de Raui|nisperc, Heinricus comes de Kuc, Wernherus comes de[s] Witinchinstein[t], Widikindus de Waltecke, Fridericus de Anfurde, Hartmannus de Bůtingin, Wernherus
22 de Bonlande, | Conradus pincerna, Heinricus marscalcus de Bappinheim, Sibodo de Groix camerarius et alii quam plures.

23 ⁜ Signum domini Friderici Romanorum imperatoris invictissimi ⁜ (M)

24 Ego Gotefridus imperialis aulę cancellarius vice Cristiani Moguntinę[u] sedis archiepiscopi et Germanię archicancellarii recognovi.

25 Acta sunt hec anno dominicę incarnationis M̊·C̊·LXX̊X, indictione XIII, regnante domino Friderico Romanorum imperatore invictissimo
26 anno regni eius XX̊IX̊, imperii vero X̊XV̊I feliciter. Amen.

Datum in sollempni curia Geilinhusin in territorio Moguntino[v] idibus Aprilis.

[p] auctentice *B C*.
[q] Wormacieñ *BC*.
[r] Arnsberg *A* von späterer Hand.
[s] Hermannus — de beruht auf *BC*, da in *A* alles zerstört ist.
[t] Witinchinst' *A B*.
[u] Maguntine *B*, Maguntineñ *C*.
[v] Maguntino *B*.

Berichtigungen:

S. 313 letzte Zeile lies ‚können' statt ‚kann'.
S. 369 Text letzte Zeile lies ‚rein lehnrechtliches'.
S. 386 Z. 14 lies ‚in den Landfrieden'.
S. 402 Z. 4 „ ‚des Beklagten'.
S. 404 Text vorletzte Zeile lies ‚in der **4.** Zeile'.
S. 430 Anm. 3 ist das Zeugnis von 1150 übersehen, das ich selbst S. 420 Anm. 3 anführe.
S. 436 Text Zeile 8 von unten streiche ‚heimlichen'.
S. 436 Anm. 3 lies 1187.



Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

LEO EPS SERUUS SERVORV DI· DILECTO NOBIS IN XPO FRI A[illegible] ABBATI [illegible]

pastores omnes sole geluq; p gregis sui custodia die ac nocte insiste contenti st· ut neq; ex eis aut errando

quanto sudore quantaq; cura debemus nos ee peruigiles qui pastores animaru dicim attendamus & susce

ante summu pastore neglegentie nos reatus excruciet· unde modo honoris reuerentia sublimiore

erga grege sui uigilantib; que iuste expetunt in omib; assensu pbere· & p ceteris in aliq spe

in seruitio di apeu audiuim· aliqua honoris reuerentia te sublimare decreuimus·

ut tu tuiq; successores in honore sce mariae di genitricis missas celebretis in dalmaticis & sandal

ut res sce aeccle tibi commissas lsepto· certa habeas pclamatione ad nos & ad aplica sede· Siqs au

pmutauerit· sit uinculis anathematis innodat· & cu iuda proditore dni nri ihu xpi· atq; diabolo et

Data per manu archicancellarii & bibliothecarii sce sedis aplicae

Incarnationis dnice anno· MLI· XI· viii

Verlag von Veit&

MUB 111

MUB 114 b

MUB 114 a

MUB 247

& Comp. in Leipzig

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Vierter Band

Mit zwei Tafeln



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1912

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Beiträge zur Geschichte der Tironischen Noten

von

Arthur Mentz

Soweit unsere Kenntnis reicht, ist die älteste Kurzschrift von den Römern geschaffen worden.[1] Über ihre Erfindung berichten uns mehrere römische Schriftsteller. Beispiele für die Schrift selber sind uns freilich erst aus viel späterer Zeit überkommen. In erster Linie ist es das Zeitalter der Karolinger, das in mannigfacher Weise für die Erhaltung der Kurzschrift gesorgt hat: Notenverzeichnisse, ganze Psalter, Randbemerkungen in Handschriften, Beglaubigungsvermerke in den Urkunden der Herrscher geben uns Kunde von der weiten Verbreitung der Stenographie im Reiche der Karolinger.[2]

Höchst dunkel bleibt jedoch der Zeitraum, der zwischen der Erfindung und dieser späten Verwendung liegt. Gar oft hat man ohne weiteres die Zeichen des karolingischen Zeitalters der Gründungszeit zugeschrieben, ohne zu untersuchen, ob das berechtigt ist. Die Entwicklung der Stenographie in der Zwischenzeit ist nie gründlich und systematisch erforscht worden. Da dürfen wir nicht ohne weiteres die karolingischen Zeichen oder gar die noch spätere Silbentachygraphie Italiens[3] zur Erklärung heranziehen, sondern wir müssen vor allem die Zeugen vernehmen, die der fraglichen Zeit am nächsten stehen.

---

[1] Mehrere Forscher treten für ein höheres Alter der griechischen Tachygraphie ein. Vgl. zuletzt Gardthausen, Geschichte der griechischen Tachygraphie, im Archiv für Stenographie, 1906, S. 1ff.

[2] Vgl. die Darstellung Jusselins in M. Prou, Manuel de paléographie latine et française, 3. Aufl., Paris 1910, S. 118ff.

[3] Über diese vgl. jetzt besonders L. Schiaparelli, Tachigraphia sillabica im Bulletino dell' istituto storico italiano, Roma 1910.

Um die Geschichte der Tironischen Noten aufzuhellen, werden wir also zunächst die Schriftsteller befragen, die uns über die Gründung berichten, und versuchen, aus ihnen etwas über den damaligen Zustand der Noten herauszubringen. Dann aber wollen wir die spärlichen Überreste untersuchen, die sicher vor der Karolingerzeit liegen. Denn wir wissen, daß unter Karl dem Großen die gewöhnliche Schrift nach antiken Mustern reformiert wurde, und müssen daher befürchten, daß ein ähnliches mit der Kunstschrift, den Tironischen Noten, gemacht wurde. Da lassen wir lieber die Zeugen der Karolingerzeit möglichst ganz aus dem Spiel und stützen uns vor allem auf die Vermerke in den Urkunden der Merowinger, die Tironischen Noten in den irischen Handschriften und ähnlich wertvolle Zeugen.

A. Die Zeit der Schaffung*

1. Der Erfinder

Von der Überlieferung werden uns drei Männer als Erfinder der Tironischen Noten genannt: Ennius, Tiro und Aquila. Für Ennius scheint der berühmte Bericht Isidors von Sevilla einzutreten. Er berichtet am Eingang zu dem Kapitel über die Tironischen Noten: „An *allgemeinen* Noten hat als erster Ennius tausend und hundert erfunden."[1] Später fährt dann allerdings Isidor fort: „Zu Rom hat als erster Tullius Tiro, ein Freigelassener Ciceros, Noten erfunden, allerdings nur die für Präpositionen."

Es ist kein Zweifel, daß jene Stelle nur den berühmten Ennius (239—169 v. Chr.) meinen kann, andernfalls müßte irgend ein erklären-

---

* Abkürzungen:
CNT = Commentarii notarum Tironianarum, edid. Schmitz, Lipsiae 1893.
NB = Notae Bernenses, edid. Schmitz im Panstenographicon, I, 3 u. 4, Dresden 1874.
NM = Notae Matritenses, edid. Schmitz im Panstenographicon, I, 2, Leipzig 1869.
A = Archiv für Stenographie.

[1] Isid. Orig. I, 21: vulgares notas Ennius primus mille et centum invenit. notarum usus erat, ut, quidquid pro contione aut in iudiciis diceretur, librarii scriberent, complures simul astantes divisis inter se partibus, quot quisque verba et quo ordine exciperet. Romae primus Tullius Tiro Ciceronis libertus commentatus est notas, sed tantum praepositionum. post eum Vipsanius Filagrius et Aquila, libertus Maecenatis, alius alias addiderunt. denique Seneca contracto omnium digestoque et aucto numero opus effecit in quinque milia. notae autem dictae eo, quod verba vel syllabas praefixis characteribus notent et ad notitiam legentium revocent; quas qui didicerunt, proprie iam notarii appellantur.

der Zusatz den unbekannten Ennius von seinem berühmten Namensvetter unterscheiden.[1] Wir werden bei der Untersuchung gut tun, diesen Satz ganz allein für sich zu behandeln. Bei der Arbeitsweise Isidors, der seine Sätze aus den verschiedensten Quellen entlehnt und sie wie ein buntes Mosaik zusammenfügt,[2] ist das durchaus notwendig. Es muß uns an sich seltsam vorkommen, daß bereits Ennius eine Kurzschrift erfunden haben sollte.[3] Zu seinen Zeiten, im Beginne der Entwicklung des römischen Reiches, löste ein Krieg den andern ab; in solchen Läuften ist gemeinhin für eine Entwicklung der Schrift kein günstiger Boden. Und wie sah es mit der damaligen Literatur aus? Die Dichtkunst war kaum über ihre ersten Anfänge gekommen; eine Art Geschichtsschreibung gab es zwar, wenn es auch nur eine höchst naive Annalistik war. Aber diese Männer, wie Q. Fabius Pictor und L. Cincius Alimentus, schrieben in griechischer Sprache, und wenn Q. Ennius zur römischen greift, benutzt er dazu die Verskunst, übrigens nach griechischem Vorbilde. Erst der jüngere Zeitgenosse des Q. Ennius, M. Porcius Cato, hat in seinem hohen Alter als erster die Prosa für die römische Sprache eingeführt.[4] Wir fragen uns erstaunt, was bei solch niedrigen kulturellen Zuständen die Stenographie solle.

Und in der Tat behauptet ein anderer Berichterstatter, Plutarch, daß erst Cicero die Stenographie als erster praktisch verwertet habe: „Denn noch hatte man weder Geschwindschreiber ausgebildet, noch besaß man deren; sondern damals soll man zum ersten Mal eine gewisse Fährte eingeschlagen haben.“[5] So vorsichtig dieser Bericht lautet, kann man mit Sicherheit aus ihm entnehmen, daß nach der Plutarch bekannten Tradition die Stenographie vor Cicero nicht verwendet worden ist und daß man damals noch sehr unvollkommene, tastende (*τι*) Versuche machte. Nun hat zwar Breidenbach behauptet, hier sei nur von einer Verwendung der Kurzschrift die Rede, sie selber könne vorher

[1] Vgl. hierzu Schriftwart 1899, S. 24ff.

[2] Vgl. Traube, Die Geschichte der Tironischen Noten bei Suetonius und Isidorus, im A. 1901, S. 191ff.

[3] Gegen Ennius erklärt sich auch Weinberger, Die Überlieferung der Tironischen Noten, im A. 1902, S. 204ff. Für Ennius als Erfinder der Kurzschrift spricht sich in gewissem Sinne neuerdings aus Johnen, Geschichte der Stenographie, Berlin 1911, Bd. I, S. 165.

[4] Vgl. Schanz, Geschichte der römischen Literatur, I, 1, München 1907, S. 254ff.

[5] Plut. Cat. min. 23: *Τοῦτον μόνον ὧν Κάτων εἶπε διασώζεσθαί φασι τὸν λόγον Κικέρωνος τοῦ ὑπάτου τοὺς διαφέροντας ὀξύτητι τῶν γραφέων σημεῖα προδιδάξαντος ἐν μικροῖς καὶ βραχέσι τύποις πολλῶν γραμμάτων ἔχοντα δύναμιν εἶτα ἄλλον ἀλλαχόσε τοῦ βουλευτηρίου σποράδην ἐμβαλόντος. Οὔπω γὰρ ἤσκουν οὐδ' ἐκέκτηντο τοὺς καλουμένους σημειογράφους ἀλλὰ τότε πρῶτον εἰς ἴχνος τι καταστῆναι λέγουσιν.*

erfunden sein.[1] Darauf ist aber zu erwidern, daß eine Stenographie, die nicht verwendet wird, ihren Zweck verfehlt hat. Es wäre doch höchst seltsam: Ennius erfindet eine Kurzschrift, die erst zwei volle Jahrhunderte nach der Erfindung benutzt wird. Das glaube, wer kann!

Aber ich meine, Isidors Bericht gibt uns selbst eine Handhabe für die Erklärung. Er nennt die Noten, die Ennius erfunden hat, „vulgares", d. h. „volksmäßig".[2] Die Kurzschrift aber war keineswegs für alle Gebildeten, sondern für solche, die besonders viel mit Schreibwerk zu tun hatten. Die volksmäßigen oder gewöhnlichen Noten waren eben für die alltägliche Schrift gemacht, wie man ja noch heutigen Tages von „gewöhnlicher" Schrift spricht im Gegensatz zur Kunstschrift, der Stenographie, deren Verbreitung beschränkter ist. Interessanterweise hat ja auch Isidor diesen Satz an den Anfang des Kapitels über Stenographie gesetzt, so daß es gleichsam den Übergang von dem vorhergehenden Kapitel über die Lesezeichen zu der eigentlichen Kurzschrift bildet.

Diese Meinung, daß Ennius nichts mit der eigentlichen Stenographie zu tun hat, scheint mir auch der dritte Satz Isidors zu bestätigen: „Zu Rom hat als erster Tullius Tiro, der Freigelassene Ciceros, Noten erfunden, aber nur solche für die Präpositionen."[3] Dieser Satz, der meines Erachtens entweder einer andern Quelle als die Nachricht über Ennius oder einer andern, räumlich entfernten Stelle derselben Quelle entstammt, widerspricht offenbar der Behauptung, Ennius habe die Stenographie erfunden. Man hat wohl gesagt, hier stehe eben am Anfang „zu Rom", um anzudeuten, daß Ennius seine Erfindung außerhalb Roms gemacht hat.[4] Wenn man nicht gerade annehmen will, daß Isidor, indem er Ennius fälschlich wirklich für einen Stenographieerfinder hielt, Rom voranstellte und so den geistvollen Unterschied zwischen Italien und Rom schuf, kann ich mir nicht denken, daß ein Schriftsteller mit dem Satze sagen wollte, in Rom, aber keineswegs im übrigen Italien erfand Tiro die Stenographie. Das wäre seltsam. Es

---

[1] Breidenbach, Zwei Abhandlungen über die Tironischen Noten, Darmstadt 1900, S. 7.

[2] Vgl. Breidenbach a. a. O. S. 8ff. Ich halte seine Erklärung für nicht richtig, weil sie sich auf den Zusammenhang bei Isidor stützt. Dazu vgl. Traube a. a. O.

[3] Ebenso Hieronymus a. 2013: M. Tullius Tiro Ciceronis libertus, qui primus notas commentus est in Puteolano praedio usque ad centesimum annum consenescit. Traube a. a. O. S. 197f. leitet die Nachricht bei Isidor von der bei Hieronymus ab. Das scheint mir nicht sicher bewiesen zu sein; da der Schluß und das Ende des Satzes aus Sueton stammen sollen, warum nicht auch die Mitte? Vgl. auch Breidenbach a. a. O. S. 19.

[4] Breidenbach a. a. O. S. 18.

kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß Romae eine einfache Angabe über den Wohnort Tiros ist oder nichts anderes besagen soll als „für die römische Sprache“. Gerade wenn wir den Satz für sich betrachten, werden wir zu diesem Urteil kommen.

Nun fügt aber der Verfasser hinzu, daß Tiro nur die Zeichen für die Präpositionen erfunden habe. Man hat gewöhnlich diesen Ausdruck weiter gefaßt und etwa gar an alle Wörter gedacht, die mit Präpositionen verbunden sind.[1] Ich sehe dazu keine Veranlassung. Gerade die Erfindung der Zeichen für diese kleinen Wörtchen war von hervorragender Bedeutung, da sie so außerordentlich häufig in der Sprache vorkamen. Sie konnten natürlich sehr bequem in allen Zusammensetzungen verwendet werden. Und wenn man dazu all die gebräuchlichen notae singulares alias vulgares nahm, um die sich Ennius verdient gemacht hatte, dazu noch mehrere Schreiber einzelne Teile der gesprochenen Sätze mitschreiben ließ, dann ist es sehr wohl glaublich, daß man damit eine Rede aufnehmen konnte.

Aber wenn Tiro erst die Zeichen für die Präpositionen erfand, dann sind diese Wörter bei Ennius jedenfalls ohne Noten gewesen. Das würde kein günstiges Licht auf sein „System“ werfen. Dazu steht zum Überfluß, daß Tiro „nur“ die Zeichen für Präpositionen erfunden habe. Damit soll doch aber gesagt sein, daß es andere Noten überhaupt nicht gab.

So spricht also auch die Tradition deutlich dafür, daß Ennius eine Kurzschrift nicht erfunden hat; sie wäre ja auch bei den damaligen sozialen Zuständen völlig überflüssig gewesen.

Damit habe ich mich aber auch für Tiro entschieden; ich bin also der Meinung, daß Aquila nicht der Erfinder ist. Ich habe bereits an anderer Stelle zu erweisen gesucht, daß er als ein tüchtiger Lehrer der Stenographie den ersten Kommentar der von Tiro erfundenen Noten herausgegeben hat.[2] Seneca, der nach Sueton der Notensammlung einen Abschluß gab, vereinigte in seinem Werke 5000 Noten, d. h. etwa die beiden ersten Kommentare der uns überlieferten Sammlung, wenn wir die zahlreichen nachträglichen Einschiebsel abziehen. Wenn nun Seneca zunächst alle bekannten Noten sammelte und ordnete und dann vermehrte, so bezieht sich sein „vermehren“ offenbar auf den zweiten Kommentar; die Grundlage des ersten wird er dann vorgefunden haben.

---

[1] So Schmitz, De Romanorum tachygraphia, im Panstenographicon, Leipzig 1869, S. 7 und in den praefatio der CNT, S. 10.

[2] Mentz, Aquilas Anteil an den Tironischen Noten, im A. 1907, S. 321ff. Dazu vgl. O. Lehmann, Quaestiones Tironianae (Diss.) Leipzig 1869, S. 13f. u. F. Maier, Mäcenas und die Erfindung der römischen Tachygraphie, im A. 1902, S. 329ff.

Dazu kommt, daß im Griechischen das stenographische Lehrbuch *τὸ κομμεντάριον* heißt,[1] also mit dem Singular des lateinischen Wortes bezeichnet wird. Das spricht doch dafür, daß, als die Griechen den Ausdruck für sich von den Römern entlehnten, es bei diesen nur einen Kommentar Tironischer Noten gab. Die Schaffung dieses Kommentars können wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit Aquila zuschreiben, der ja als Lehrer sowieso eines Lehrbuches nicht recht entraten konnte; das wird um so wahrscheinlicher, wenn wir das von Cassius Dio überlieferte *ἐξεῦρε* in *ἐξέδωκε* emendieren.[2]

So kommen wir zu dem Ergebnis: Ennius hat nichts mit der eigentlichen Stenographie zu tun; Tiro, der Freigelassene Ciceros, hat die ersten Noten erfunden und damit die römische Stenographie begründet; sein Werk wurde von Vipsanius Filagrius und Aquila fortgeführt, wobei dieser als eifriger Lehrer ein erstes Lehrbuch als commentarius notarum Tironianarum verfaßte. Seneca — oder einer seiner Freigelassenen — gab dem Werke einen ersten Abschluß, indem er jenem Kommentar Aquilas alle anderen, bisher bekannten Noten einverleibte und einen zweiten Kommentar hinzufügte, alles in allem 5000 Noten.

2. Die Beschaffenheit der Noten des Altertums

Isidor berichtet, so scheint es, in seinem Kapitel über die Geschichte der Tironischen Noten auch etwas über ihre Beschaffenheit. Er sagt: notae autem dictae, eo quod verba vel syllabas praefixis characteribus notent et ad notitiam legentium revocent. Diese Definition der Noten hat aber die verschiedenste Erklärung gefunden. Fast alle Forscher meinten, daß so, wie Isidor es angibt, sich diese Worte wirklich auf die Stenographie bezögen und daß diese Beschreibung recht gut auf die Noten in den uns erhaltenen Verzeichnissen, den CNT, passe. Erst Traube leugnete gänzlich die Beziehung auf die Stenographie und erklärte, Isidor habe eine von ihm benutzte christliche Quelle mißverstanden;[3] in Wahrheit seien mit den Worten Lesezeichen gemeint. Diese Behauptung Traubes hat, wie es scheint, in letzter Zeit allgemein Anklang gefunden;[4] ich glaube mit Unrecht.

[1] Grenfell-Hunt, Oxyrhynchos Papyri, IV 724; dazu Wessely, im A. 1905, S. 36 ff. Im übrigen vgl. meinen eben zitierten Artikel.

[2] Cassius Dio, hist. Rom. 55, 7: *πρῶτος Μαικήνας σημεῖά τινα γραμμάτων πρὸς τάχος ἐξεῦρε καὶ αὐτὰ διὰ Ἀκύλου ἀπελευθέρου συχνοὺς ἐξεδίδαξεν.*

[3] Traube a. a. O. S. 201 ff.

[4] Zuletzt bei Johnen a. a. O. S. 172.

Traube meint, man müßte den Satz, wenn man ihn auf die Kurzschrift deuten wolle, also verdeutschen: „Die Noten heißen deswegen so, weil sie Worte und Silben durch davorgesetzte Zeichen notieren usw.“ Allerdings, wenn wir diese Übertragung annähmen, dann gäbe das Ganze keinen Sinn. Aber notare kann zwar auch notieren heißen, doch nur in dem Sinne von „bezeichnen“, „durch Zeichen wiedergeben“. Legen wir darum lieber diese wirklich deutschen Worte der Übersetzung zugrunde! Was ergibt sich dann für die Meinung Traubes?

Die Worte „notae verba vel syllabas notent“ würden für Lesenoten nicht recht passen, weil gar oft auch nur ein Buchstabe als Randglosse angemerkt wird; es wäre also unerfindlich, warum die litterae weggelassen, die syllabae aber mit bezeichnet sind. Dann aber „bezeichnen“ gar nicht die Lesezeichen „Worte oder Silben“, sondern sie weisen nur auf sie hin, der Ausdruck „notent“ paßt also gar nicht hierhin. Auch praefixis characteribus bleibt unklar deswegen, weil nicht gesagt ist, wem die Charaktere vorn angehängt werden sollen. Man denkt doch zunächst an das Subjekt, die notae; es müßte also die Beziehung zu verba vel syllabas klar gemacht sein, wenn wir die notae als Lesezeichen auffassen sollten. Ganz unerklärt bleibt — wie schon Breidenbach betont hat — der zweite Teil des Satzes. Denn durch die Lesezeichen werden eben nicht Worte oder Silben, die mit Hilfe der Noten bezeichnet sind, ins Gedächtnis der Lesenden zurückgerufen. Traubes gekünstelte Erklärung, daß es sich vielleicht um ein Bild handle, ist eine Erklärung der Verlegenheit. Jemand, der ein Buch studiert und die durch Lesezeichen vermerkten Varianten mit in Betracht zieht, wird durch die Lesezeichen erst auf die Varianten aufmerksam gemacht. Meist werden sie ihm neu sein. Traube wollte deswegen anfangs relegentium lesen; der Text hat aber legentium überliefert. Vor allem aber werden dem Leser die Varianten gar nicht durch die Lesezeichen an sich, sondern durch die in gewöhnlicher Schrift angemerkten Randglossen bekannt gemacht.

Nein! Unter den notae Isidors können an dieser Stelle unmöglich Lesezeichen gemeint sein. Das ergäbe Widersprüche über Widersprüche! Alles stimmt dagegen, wenn wir den Satz so, wie es Isidor schon getan hat, auf die römische Stenographie beziehen. Lassen wir zunächst einmal die Worte praefixis characteribus, die zu so viel Mißverständnissen Anlaß gegeben haben, fort, so lautet der Satz: „Noten“ werden sie deswegen genannt, weil sie Worte oder Silben . . . . bezeichnen und diese ins Gedächtnis der Leser zurückrufen. Das ist für jeden Stenographen ohne weiteres verständlich. Mit Hilfe der Stenographie werden die gesprochenen Worte und Silben nachgeschrieben und dann wiedergelesen, übertragen. Auch characteribus ist noch klar.

Durch „Zeichen“ werden die Worte und Silben wiedergegeben, also nicht durch die gewöhnliche Schrift. Namentlich im späteren Latein werden die stenographischen Züge gern characteres genannt. Es bleibt also nur fraglich, wie praefixis zu verstehen ist.

Keine der bisher gegebenen Lösungen, die sich auf den wirklichen Sinn der Vokabel stützte, hat befriedigt.[1] Ich habe zeitweise daran gedacht, praefixis characteribus nur zu syllabas zu ziehen, so daß der Satz eine Verkürzung wäre für: notae dictae eo quod verba characteribus vel syllabas praefixis characteribus notent. Dann könnte man an die Zeichen für a, con, de usw. denken, die tatsächlich den Noten für die Stammworte vorn angefügt werden. Aber wenn auch Verkürzungen bei Isidor vorkommen, so wird es doch besser sein, eine Lösung auf Grund des genauen Wortlautes zu versuchen. Vor allem bliebe auch selbst bei dieser Lösung unklar, wenn die characteres für die Silben vorn angefügt werden sollen. Wir müßten da ergänzen. Ich meine, hier liegt der Fehler fast aller bisherigen Lösungsversuche. Wenn praefixis wörtlich aufgefaßt werden sollte, müßte unbedingt auch der Dativ dabeistehen, der von prae abhängig ist, oder er müßte wenigstens ganz sicher ergänzbar sein. Sollen die Zeichen den notae, sollen sie den verba vel syllabae vorn angefügt werden? Das bleibt ganz unklar. Diese Tatsache ist aber der beste Beweis dafür, daß eine wörtliche Bedeutung des praefixis ausgeschlossen ist.

Nun hat bereits Schmitz vorgeschlagen, praefixis characteribus zu übertragen durch: „mit vorher festgesetzten Schriftbildern“.[2] Diesen Vorschlag hat jedoch Breidenbach zurückgewiesen. Er erklärte den Ausdruck für sprachlich unmöglich und hielt dazu eine solche Bemerkung für überflüssig. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß ein solcher Zusatz „durch vorher festgesetzte Schriftbilder“ keineswegs überflüssig ist. Denn die Noten stehen eben im Gegensatz zu willkürlich gebildeten Kürzungen und zu den Kürzungen der gewöhnlichen Schrift, die mit Hilfe von Zeichen des Alphabets, nicht durch neue, erst vorher festgesetzte Schriftbilder dargestellt wurden. Daß aber die Bedeutung sprachlich durchaus möglich ist, zeigen mehrere, meist schon von Breidenbach selbst erwähnte Beispiele: Cassiodor variar. V 39,12: sint igitur praefixo modo contenti; variar. XII, 6,3: praefixum itaque tempus a rerum dominis noveritis esse servandum. Nov. Val. III de episc. ind. II, 35 c. 1 § 12: ut de eorum causis illa tempora praefixo tricennio subtrahantur. Anastasius II pap. ep. 5 n. 6: poenam in eos, qui tentaverint fidem aliam statuere, praefigentes.

---

[1] Die verschiedenen Deutungen findet man bei Breidenbach a. a. O. S. 12ff.
[2] Schmitz, Beiträge zur Sprach- und Literaturkunde, Leipzig 1877, S. 230.

Ich meine, aus diesen Beispielen ergibt sich zur Genüge die Möglichkeit der von Schmitz vorgeschlagenen Übertragung. Allerdings steckt der Begriff der zeitlichen Begrenzung in dieser Bedeutung, aber das sagt doch nichts gegen, sondern alles für den Sinn: „mit vorher festgesetzten Schriftbildern". Darin allerdings stimmen wir Breidenbach zu, daß diese Bedeutung vor dem 5. Jahrhundert nicht nachweisbar ist. Darum wird sicherlich Traube soweit recht behalten, daß dieser Satz nicht Sueton entstammt, sondern irgend einem späteren Schriftsteller.

So handelt auch dieser Satz Isidors von den Tironischen Noten; allerdings gibt er nicht eine Definition Suetons, die für den Zustand der Tironischen Noten zur Zeit Senecas paßt, sondern einer späteren Epoche entspricht. Wenn wir etwas über die Beschaffenheit jener Zeit eruieren wollen, müssen wir uns ganz auf die übrigen Sätze Isidors, die sicher auf Sueton zurückgehen, verlassen. In diesen wird nur von Wortnoten gesprochen. Die Tätigkeit der librarii besteht darin, daß sie „Worte" aufnehmen. Tiro erfand Noten für Präpositionen, also Worte; und wenn die Fortsetzer des Werkes andere Noten hinzufügten, so denkt man unwillkürlich an Zeichen für die anderen Wortarten. So ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß es noch zur Zeit Senecas nur Wortnoten gab. Die Silbennoten sind später zugefügt worden; unsere Schriftstelle ergibt nur, daß sie zur Zeit Isidors bereits vorhanden waren.

Über die Entwicklung der Tironischen Noten seit Seneca bis zum 7. Jahrhundert wissen wir so gut wie nichts. Wir können mit Gewißheit nur sagen, daß alsbald die Kommentare vermehrt wurden und daß auch die Christen für die ihnen geläufigen Begriffe Noten schufen. Wenn uns aber zwei spätere Schriftsteller, Trithemius und Gohorius, melden, daß Cyprian diese christlichen Noten erfunden habe, so ist das nicht gerade glaubwürdig.[1] Denn wir kennen ihre Quellen nicht; und vornehmlich Trithemius ist ein höchst unsicherer Gewährsmann.

Der einzige Weg, etwas Sicheres in Erfahrung zu bringen, ist der, zunächst die Quellen des 7. Jahrhunderts eingehend zu untersuchen und von dort aus, wenn möglich, Rückschlüsse zu ziehen.

---

[1] Vgl. Johnen, Die tachygraphische Tätigkeit Cyprians und eine neue Oxforder Cyprian-Handschrift, im Schriftwart 1899, S. 78ff.

B. Die Stenographie des siebenten Jahrhunderts

1. Die Tironischen Noten in den Urkunden der Merowinger

Den größten Wert für die Geschichte der Tironischen Noten besitzen die mit ihrer Hilfe geschriebenen Vermerke der Merowinger-Urkunden. Denn hier haben wir fest datierte Dokumente. Leider sind die Noten oft recht schwer zu lesen. Auch hier hat uns U. F. Kopp, der Altmeister der Notenforschung, die Wege gewiesen; sein Werk setzten Jules Tardif und Julien Havet fort; am weitesten hat die Erkenntnis M. Jusselin[1] gefördert, der viele Noten mit großem Scharfsinn entziffert hat. In manchen Punkten weicht Tangl von dessen Lesungen ab.[2] Es ist nicht leicht, hier Kritik zu üben, wenn man die Originale nicht selber gesehen hat. Aber die vorzügliche mechanische Reproduktion von Lauer und Samaran,[3] sowie die Handzeichnungen Jusselins bieten zusammen ein so treffliches Hilfsmittel, daß man sich selbst hier im fernen Osten bei der nötigen Vorsicht ein recht sicheres Urteil bilden kann; an einigen wenigen Stellen wage ich sogar neue Lesungen vorzuschlagen. — Ich werde zunächst für alle Urkunden die Lesungen geben, die ich für die richtigen halte; ist nichts Besonderes vermerkt, so schließe ich mich Jusselin an; sodann will ich auch eine alphabetisch geordnete Liste der Zeichen geben. Ich hoffe, diese Zusammenstellung könnte der weiteren Forschung als Übersicht vielleicht nicht ganz wertlos sein.

1. *scripsit Si-go-le-nos.*

6. *in-deo subscripsi . . . . subscripsi.*

14. *in-nomine domine,* doch ist die Lesung nicht ganz sicher . . . . *ordinante E-bro-i-no majore domus* . . . . Die Noten in den Worten „Bene valete“ hat J. Havet sicher falsch gelesen.

15. *Ce-si-o-ne de ris Ra-me-li-no . . . . E-bro-i-no majore domus.* Die zwischen *Ramlino* und *Ebroino* von Jusselin gelesenen Worte halte ich mit Tangl für zweifelhaft. Mir scheinen die mit *ordinante* gelesenen Noten den beiden ersten Zeichen auf Urkunde 20 zu entsprechen; man ist versucht, in dem ersten *per* zu erkennen, doch bleibt das zunächst unsicher.

[1] M. Jusselin, Notes Tironiennes dans les diplômes mérovingiens, in Bibliothèque de l'Ecole des chartes 1907 (Sonderdruck). Er gibt auch die ältere Literatur an, die durch seine Arbeit im wesentlichen veraltet ist.

[2] Tangl im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde 1909, S. 310ff.

[3] Lauer et Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens, Paris 1908.

16. noch nicht gelesen.

17. *ordinante (cancellario?) et Bere-ha-rio majore domus .... in-nomine Christi.* Die Lesung *ordinante* erkennt jetzt auch Tangl an; dagegen hat er meines Erachtens mit Recht die Deutung der zweiten Note durch Jusselin abgelehnt. Dieser liest *domno*, indem er ein Zeichen aus einem Bobbieser Kodex zur Deutung heranzieht. Ich hoffe, aus meiner ganzen Darstellung wird hervorgehen, daß ein solcher Vergleich nicht zulässig ist. Aber auch an sich, meine ich, ist eine Verwendung ganz verschiedenartiger Noten in derselben Kanzlei höchst unwahrscheinlich. Man schrieb doch offenbar diese Vermerke, um sie wiederlesen zu können. Dem konnten solch willkürliche Verwirrungen sehr gefährlich werden. Wären die sachlichen Bedenken (Bresslau, U.-L.[1], 267, 281) nicht so sehr groß, so würde ich *cancellario* (CNT 20, 28a) vorschlagen. Die Hauptnote ist fast genau wiedergegeben; auch der Schlußbogen des *l* ist mit der Lupe deutlich wahrnehmbar. Die Endung *o* ist allgemein so gelesen. In den CNT steht sie freilich über dem *C*; doch solche kleinen Verschiebungen sind in den Merowinger-Urkunden häufig; die Hauptsache ist, daß die Endung über der Hauptnote steht. — Mit Jusselin entscheide ich mich für *in-nomine*; Tangls Lesung *Jesu* scheint mir unwahrscheinlich.

18. noch nicht gelesen. Am Schluß der Datierung lesen die Herausgeber der Reproduktion *amen.* Das ist unmöglich. Es könnte höchstens *feliciter* gelesen werden; doch muß noch einmal untersucht werden, ob der Haken wirklich eine Tironische Note ist.

19. .... *re-cognovi.* Wenn Jusselin vor diesem Worte *ego Ab-ta-du-us* liest, so muß ich gestehen, daß ich selbst mit viel Phantasie diese Noten nicht erkennen kann; ich halte sie demnach für unwahrscheinlich.

20. .... *No-ci-to una cum omne merito vel integritate sua inspecta ipsa strumenta sicut per ipsas declarant* (so!). Jusselin hat in dem Rekognitionsvermerk noch das Wort *Chlodoino* entziffern wollen; ich kann es nicht erkennen. Das letzte Wort des Dorsualvermerks hat Jusselin declaratur gelesen. Das entspricht dem Kontext der Urkunde; aber die Tironische Endung, die übrigens Jusselin nicht genau wiedergegeben hat, kann meines Erachtens nur mit *rant* übertragen werden.

21. Was Tardif für diese Noten als Lesung vorgeschlagen hat, haben Jusselin und Tangl meines Erachtens mit Recht zurückgewiesen.

22. *ordinante domno.* Ich entscheide mich für Jusselin; Tangl liest *domno nostro.*

23. *A-t-ta-lu-us re-cognovit,* wobei die Silbe *re* allerdings nicht ganz sicher ist.

24. *in-nomine Christi .... ordinante Pi-pi-no majore domus.* Was vor *ordinante* steht, bleibt zweifelhaft. Weder Kopp, noch Tardif, noch F. Ruess, noch Jusselin hat einen annehmbaren Vorschlag gemacht.

25. *in Christo nomen .... Ri-gi-n-us recognovit.*

26. *No-ber-tus o-ptu-l-it.* Die Silbe *ptu* bleibt unsicher.

27. *ante omnia Christus .... ordinante H-ocio-ber-to .... de Tounne.* Jusselin liest den Namen *H-ro-de-ber-to.* Ich meine, daß man *ro* mit einiger Phantasie herauslesen könnte; *de* ist aber ganz ausgeschlossen. Ich mache einen anderen Vorschlag. Der erste Bogen, den Jusselin für den ersten Teil von *ro* hielt, ist meines Erachtens ein bedeutungsloser Schnörkel, wie er sich in den Urkunden häufig findet; er scheint, wenn mich die Reproduktion nicht täuscht, gar nicht mit dem Folgenden zusammenzuhängen. Dann bleiben nur noch zwei Schlingen, eine größere und darüber eine kleinere. Das ist nichts anderes als die Note *otio* (CNT 44,34: *otium*) oder nach der Schreibweise der Urkunden *ocio.* So lesen wir *Hocioberto*; das ist der in der Urkunde genannte comes palatii. Ein comes palatii erscheint auch in dem Vermerk der Urkunde 30.

28. *in nomine Christo .... ordinante Pi-pi-no majore domus.*

29. .... *Be-f-fa* .... Ich glaube, vor der letzten Note deutlich den Namen des Rekognoszenten zu erkennen. *Be* und *fa* ergeben sich aus den CNT. Dazwischen steht in gewöhnlicher Schrift der Buchstabe *f.*

30. .... *clericus ... Ber-to-al-do.*

31. *per anolo Gri-mo-al-di majore domus.* Wenn Tangl auch mit Recht die Lesung *anolo* für „kühn" erklärt, so halte ich sie doch für wahrscheinlich. Ich glaube mit Jusselin die Silbe *di*, nicht — wie Tangl — *do* zu erkennen. — Die Herausgeber lesen in einem Dorsualvermerk die Note *tempore*; ich kann sie nicht erkennen.

32. *Da-ga-bare-tus advice An-gil-bal-do re-cognovit.*

33. *Si-go-bal-dus ordinante domno rogante Nor-ber-to o-ptu-l-it.* Ich lese wieder mit Jusselin *domno*; die Silbe *ptu* bleibt unsicher.

34. *per anolo* .... Jusselins Lesung *Ra-gan-fri-di* bleibt unsicher.

35. *ante .... Ro-do .... Ra-gan-fri-do majore domus.* Wenn Tangl auch mit Recht bemerkt, daß die Spuren der Schrift sehr schwach sind, glaube ich doch noch so viel zu erkennen, daß Jusselins Lesung gerechtfertigt erscheint. Im Chrismon kann nur *ante* gelesen werden, nicht, wie die Herausgeber meinen, *ante* oder *amen*; vor der Unterschrift des Rekognoszenten kann ich keine Noten entdecken, obwohl die Herausgeber behaupten, daß *in Christi nomine* dastände.

36. *Er-me-dr-am-nus* .... Ich glaube hinter diesen Worten noch *regis major domus* zu erkennen. Dabei ist allerdings der Punkt von *major* etwas weit nach rechts gerückt. Ich lasse die Lesung also dahingestellt.

37. *per anolo* .... Das folgende Wort als Ramoser zu lesen, wie Jusselin will, ist kaum möglich.

38. Jusselin liest hier *Ra-gan-fri-dus subscripsit.* Tangl bezweifelt, daß es sich überhaupt um Tironische Noten handelt. Ich bin der Meinung, daß jedenfalls die Entzifferung Jusselins unwahrscheinlich ist. Die Silbe *ra* ist nicht zu erkennen; und wenn er sich für *fri* auf die Handschriften zu Bobbio und Verona beruft, so halte ich das schon an sich für unzulässig, dazu aber weist dort das Zeichen einen vertikalen Strich neben dem Hauptzeichen auf, der hier fehlt. Falls also Tironische Noten vorliegen, müßten sie noch erst gedeutet werden.

K 4, no. 7 (nicht mehr bei Lauer und Samaran abgebildet). *Bra-i-co fiere jussit.*

Verzeichnis der in den Merowinger-Urkunden vorkommenden entzifferten Tironischen Noten

a) Wortnoten

advice 32
anolo 31, 34, 37
ante 19, 21, 22, 24, 27, 35
cancellario (17)
Christi 17, 24
Christo 25, 28
Christus 27
clericus 30
cognovi 19
cognovit 23, 25, 32
cum 20
de 15, 27
declarant 20
domine 14
domno 22, 33
domus 14, 15, 17, 24, 28, 31, 35 (36)
et 17
fiere (4, 7)
in 25
in deo 6
in nomine 14, 17, 24, 28
integritate 20
ipsa 20
ipsas 20
iussit (4, 7)
major (36)
majore 14, 15, 17, 24, 28, 31, 35
merito 20
nomen 25
ocio = otio (27)
omne 20
omnia 27
ordinante 14, 17, 22, 24, 27, 28, 33
per 20, 31, 34, 37
regis (36)
ris = res 15
rogante 33
scripsit 1
sicut 20
-specta 20
strumenta 20
sua 20
subscripsi 6
una 20
vel 20

b) Silbennoten

a 23	fa 29	ne 15
al 30, 31	fri (34) 35	no 14, 15, 20, 24, 26, 28
am 36	ga 32	nor 33
an 32	gan (34) 35	nos 1
bal 32, 33	gi 25	nus 36
bare 32	gil 32	o 15, 26, 33
be 29	go 1, 33	pi 24, 28
ber 26, 37, 30, 33	gri 31	ptu 26, 33
bere 17	h 27	ra 15 (34) 35
bra (4, 7)	ha 17	re 19, 23, 25, 32
bro 14, 15	i 14, 15	ri 25
ce 15	in 20	rio 17
ci 20	it 26, 33	ro 35
da 32	l 26, 33	si 1, 15, 33
di 31 (34)	le 1	t 23
do 15, 30, 32, 35	li 15	ta 23
dr 36	lu 23	to 20, 27, 30, 33
dus 33	me 15, 36	toun 27
e 14, 15	mo 31	tus 26, 32
er 36	n 25	us 23, 25

Wer die Wortnoten überblickt, wird sofort den Eindruck gewinnen, daß die in den Merowinger-Urkunden vorkommenden Tironischen Noten im großen ganzen denen in den CNT entsprechen. Allerdings fällt auch sogleich auf, daß die feinen Druckunterschiede, die sorgfältige Stellung der Nebenzeichen, überhaupt die genaue Ausführung der Noten, wie man sie in den CNT findet, nicht vorhanden sind. Ja, ab und zu zeigt sich eine auffallende Ungenauigkeit; so steht bei *jussit* die Endung in den CNT vor dem Hauptzeichen, in den Merowinger-Urkunden durchkreuzt sie es; bei *meritus* steht in den CNT die Endung vor der Hauptnote, in den Urkunden hinter ihr. Durch solche Unterschiede kann in den Tironischen Noten der Sinn leicht völlig geändert werden. Es macht aber die ganze Ausführung der Noten den Eindruck, daß das nicht etwa eine bewußte Änderung ist, sondern nur eine Nachlässigkeit des Schreibers. Auf die Verschiedenheit der Bezeichnung des Wortes *domnus* komme ich noch später zurück.

Ein besonderes Interesse nehmen hier noch einige andere Noten in Anspruch. Ich meine *cancellario* (CNT 20, 28a), *meritus* (39, 68a), *-ante* (14, 47c; 15, 69a). Von diesen finden sich nämlich die letzten

beiden nur in einzelnen Handschriften, jedenfalls nicht im Casselanus,[1] und die Note für *cancellarius* weist dieser nur von zweiter Hand auf. Wir können daraus mit völliger Sicherheit schließen, daß diese Noten in der Vorlage des Casselanus nicht vorhanden gewesen sind, daß also die Schreiber der Merowinger-Urkunden Notenverzeichnisse benutzten, in denen mehr Noten als im Archetypus der CNT standen. So ist es leicht erklärlich, daß sich für einzelne Wörter der Urkunden gar keine entsprechenden Zeichen in den CNT finden, so für *advicem, strumenta.* Anderseits muß betont werden, daß sich nirgends wirklich Widersprüche zu den CNT nachweisen lassen. Zu einem ähnlichen Ergebnis führt uns die noch interessantere Untersuchung der Silbenzeichen.

Auch hier stimmen die meisten mit den in den CNT überlieferten Formen überein, und auch hier gibt es einige interessante Abweichungen: *bal, ce, lu, no, ra, ro, ta, tus*; mehrere Zeichen sind überhaupt nicht in den CNT enthalten. Um hier noch tiefer einzudringen, müssen wir versuchen, die Geschichte der Silbentachygraphie zu erfassen.

Kopp hatte dem Eligius von Noyon die Erfindung dieses Teiles der Noten zugeschrieben.[2] Diese Behauptung ist allgemein als unbeweisbar aufgegeben. Trotzdem nimmt man aber noch heutigen Tages vielfach an, daß die germanischen Völker erst die eigentlichen Erfinder der Silbenzeichen gewesen seien, da die bei ihnen gebräuchlichen Namen naturgemäß in den CNT nicht enthalten waren. Wenn diese Meinung recht hätte, so müßte man annehmen, daß sich mit Leichtigkeit die germanischen Namen durch die überlieferten Silbenzeichen wiedergeben ließen. Dem ist aber nicht so. Ich greife willkürlich ein paar in merowingischen Urkunden vorkommende Namen heraus: Aigoberctus, Blatcharius, Chrodberctus, Chrodinus, Mauróntus, Sy(g)gobaldus. Von diesen kann nicht einer glatt durch die in den CNT enthaltenen Silbenzeichen wiedergegeben werden; denn es fehlen Bilder für *ai, berc, blat, chrod, chro, mau, ron, sy* (oder *syg*). Die Merowinger mußten sich also recht mühsam mit den vorhandenen Noten behelfen.

Demnach kann kein Zweifel bestehen, daß bereits in vorgermanischer Zeit die Silbenzeichen aufgestellt wurden. Jusselin schreibt mit vollem Recht ihre Erfindung den Römern zu.[3] Wenn er freilich die Schaffung der Zeichen den Notaren, d. h. den Urkundenschreibern zuschiebt, so scheint mir das nicht beweisbar; denn mancherlei Eigennamen und

---

[1] Der Casselanus ist die älteste Handschrift der CNT. Schmitz hat sie seiner Ausgabe der CNT zugrunde gelegt.

[2] U. Kopp, Palaeographia critica, Bd. I, S. 310ff.

[3] M. Jusselin in Prou, Manuel de paléographie latine et française, 3. Aufl., Paris 1910, S. 128f.

fremdartige Ausdrücke hatten schließlich auch die Buchschreiber und eigentlichen Stenographen zu bewältigen. Nun finden sich häufig Zeichen für die Laute *ch, ph, th, x, ps, z*, also Laute, die besonders häufig im Griechischen vorkommen; ich möchte also annehmen, daß wenigstens für einen Teil der Silben Grammatiker, die ja viel mit griechischen Ausdrücken zu operieren hatten, die Erfinder gewesen sind.

Für die Geschichte der Silbentachygraphie ist eine Zergliederung der in den CNT enthaltenen Teile notwendig. Es ist interessant, daß dem hier in Betracht kommenden Abschnitte (16, 54—19, 91) die Zeichen für die Endungen unmittelbar vorhergehen. Es ist klar, daß diese Endungen zu dem ältesten Bestandteil gehören müssen. Wer die moderne Debattenschrift kennt, weiß, wie unentbehrlich die Endungen für eine genaue Wiedergabe des Gesprochenen sind. Wie wollte man z. B. oft perfectum und praesens perfectum unterscheiden, wenn nicht die Endung dastünde? Denn daß für denselben Stamm stets dasselbe Zeichen verwendet wurde, geht aus den CNT klar hervor.

In dem uns interessierenden Abschnitte werden zunächst die fünf Vokale bezeichnet und dann alle Konsonanten der Reihe nach mit *-a, -as, -e, -es, -i, -is, -o, -os, -u, -us, -ae, -orum, -arum* verbunden, nur *qu* macht eine Ausnahme, von dem allein *qu, quis* dastehen (16, 54—18, 45). Dann folgt *xa—xu* (16, 46—50); *al—ul, ac-uc, ag—ug, ap(aps)—up(ups)* (16, 51—75). Daran reiht sich eine Anzahl verschiedener Kombinationen mit *ba*, und solcher Silben, in denen *sta, sca, spa* enthalten sind (18, 76—19, 4). Sodann werden alle Konsonanten, teils einzeln, teils mehrere zusammen, mit *-i, -is*, verbunden (9, 5—9, 50); zwei für sich stehende Zeichen, *xe* und *xes*, folgen, woran sich eine Verbindung von *ch* und *th* mit den fünf Vokalen schließt (19, 53—62). Es folgt eine Kombination von *ch, ph, th* mit *-la, -ra, -ima, -ina* (19, 63—74), die Verbindung von *z* und *ps* mit den fünf Vokalen (19, 75—84). Schließlich reihen sich daran noch die Zeichen für *psyp, psyps, cla, cra, cima, cina, clac* (19, 85—91).

Daß diese ganze Reihe nicht auf einmal entstanden sein kann, ergibt sich am besten teils daraus, daß einzelne Silben an verschiedenen Stellen verschiedene Zeichen erhalten, wie *bi, ci, di* usw. und *xe*, teils daraus, daß offenbar Zusammengehöriges auseinander gerissen ist. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß zu *xa, xe, xi, xo, xu* die entsprechenden Bildungen mit *ch, th, z, ps* gehörten,[1] zumal alle mit Hilfe des Punktes gebildet sind. Auf diesen Zusammenhang scheinen auch noch

[1] Wir vermissen ph. Offenbar sind wenigstens die mit p beginnenden Zeichen (CNT 19, 67—70) richtiger mit ph zu lesen. Statt *psap* usw. (19, 80—84) ist natürlich *psa* usw. zu lesen.

die vor *ch* stehenden Zeichen für *xe* und *xes* zu deuten, die noch vor der Einfügung von 18,51—19,50 zwischen *xu* und *cha* nachträglich eingesetzt wurden. *bi* (19,5) scheint sich aus graphischen Gründen gut an *ups* (18,75) anzuschließen, so daß also 18,76—19,4 ein Einschiebsel wäre. Dem würde sich *chla-thina* (19,63—74) anreihen, wo ähnlich komplizierte Zeichen auch mit Hilfe des Punktes gebildet werden.[1] Wir würden demnach folgende Genealogie des Silbenlexikons haben:

16,54—18,45 I. Teil,
16,46—50; 19,53—62,75—84 II. Teil,
19,51—52 erstes Einschiebsel,
18,51—75; 19,5—50 zweites Einschiebsel,
18,76—19,4; 19,63—74 drittes Einschiebsel,
19,85—91 Anhängsel.

Von diesen Gruppen interessiert uns am meisten 19,5—50. Wozu wurden diese Zusammensetzungen gebildet, für die es doch im vorhergehenden Teil in den meisten Fällen bereits Zeichen gab? Der Grund ist leicht einzusehen, sobald man einmal die Formen ins Auge faßt. Die jüngere Gruppe hat die regelmäßigeren Zeichen. Bei den älteren Zeichen für *fi*, *ni*, *pi* beispielsweise kann man ein *i* nicht loslösen, jedenfalls würde es anders aussehen als in *gi*, *mi*, *ri*. Die jüngeren Zeichen dagegen sind alle ganz regelrecht aus *Konsonant* + *i* gebildet, so daß *i* überall gleich aussieht.

Die Merowinger-Urkunden benutzen nicht streng die eine oder die andere Gruppe. Für *ci*, *gi*, *li*, *ri*, *si* werden die älteren Zeichen benutzt, für die übrigens sämtlich das *i* durch die senkrechten Striche bezeichnet wird;[2] für *di*, *pi* gebrauchte man die jüngere Form, eben weil hier das *i* in der älteren Form nicht klar zu erkennen war.

Von dieser Betrachtung aus gewinnen wir ein Verständnis für die nicht in den CNT enthaltenen Zeichen für *ra* und *ta*. Diese Zeichen sind in den CNT so gebildet, daß man beim besten Willen kein *a* ablösen kann. Anders in den Zeichen der Merowinger! Hier ist deutlich die Bildung aus *Konsonant* + *a* innegehalten. Diese Zeichen entsprechen demnach den Bildungen mit *i* in den CNT 19,5—50, sind also eine jüngere Fortbildung in derselben Richtung, wie sie in den CNT bereits für *i* vorlag.[3] Diese Formen sind aber noch nicht in die

---

[1] Es ist sicher statt *cima: chima*, statt *pla: phla* zu lesen usw.

[2] Höchstens könnte *ci* gewissermaßen als Ausnahme gelten.

[3] Wie allgemein diese Richtung war, ergibt sich aus einem stenographischen Vermerk der Handschrift Bibl. Ambros. L 85, wo neben dem regelrechten Zeichen

CNT eingedrungen. Es wird hierdurch unsere schon bei den Wortformen gewonnene Erkenntnis bestätigt, daß die CNT eine ältere Form der Noten aufbewahrt haben, als sie in den Merowinger-Urkunden verwendet wird.

Zangemeister hat nun gezeigt, daß unsere sämtlichen Notenverzeichnisse auf einen Archetypus des ausgehenden 8. Jahrhunderts zurückgehen.[1] Aus den bisherigen Ausführungen ersehen wir deutlich, daß dieser Archetypus an eine Vorlage anknüpft, die älter ist als die erhaltenen Merowinger-Urkunden. Es fragt sich, ob wir das Alter dieser Vorlage noch annähernd bestimmen können.

Man wird sofort geneigt sein, an die Parallele der gewöhnlichen Schrift zu denken. Alcuins Schule knüpft bekanntlich auch an alte Vorlagen an, vermutlich an solche des 6. Jahrhunderts.[2] Aber diese Frage ist noch keineswegs genügend untersucht, hat noch keine sicheren Resultate ergeben, und zudem bleibt solch ein Analogieschluß immer von nur bedingtem Wert. Ich denke, wir können auch selbständig weiter kommen, und so von der Tachygraphie aus der Erforschung der karolingischen Minuskel eine interessante Parallele anbieten.

Wiederum hat uns hier Zangemeister die Wege gewiesen. Er hat nämlich gezeigt, daß einiges in den Namensverzeichnissen der CNT auf eine Redaktion spätestens im 5. Jahrhundert hinweist, während in der Folgezeit erst wieder unter den Karolingern Hinzufügungen stattfinden.[3] Eine andere Beobachtung führt uns auf ein gleiches Ergebnis.

Die CNT weisen eine doppelte Bezeichnung für „Herr“ auf:

DNs dominus (47,62)
DoMs domnus (47,63).

Nun sind wir in letzter Zeit gerade mit der Geschichte der nomina sacra durch Traubes hervorragende Arbeit bekannt gemacht worden.[4] Da ergibt sich, daß beide Kürzungen in den CNT einfach den Kürzungen

---

für *ga* ein aus *f* + *a* gebildetes Zeichen für *fa* steht. Vgl. Steffens, Lateinische Paläographie, Freiburg (Schweiz) 1903, S. 103.

[1] Zangemeister, Zur Geographie des römischen Galliens und Germaniens nach den Tironischen Noten, in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern, Bd. 2 (1892) S. 31.

[2] Vgl. Delisle, Mémoire sur l'école calligraphique de Tours au IX. siècle, in: Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres, XXXII, 1, S. 29ff.

[3] a. a. O. S. 35.

[4] Traube, Nomina sacra, München 1907, insbesondere S. 167ff.

der gewöhnlichen Schrift nachgebildet sind. *dom* ist die alte Suspension, der nur in den CNT, entsprechend dem Prinzip der Noten, eine Endung zugesellt ist — wie es ja späterhin auch in der gewöhnlichen Schrift geschah. *dns* ist die echte Kontraktion für Gott den Herrn. Während nun — in der gewöhnlichen Schrift — *dom* eine sehr alte Kürzung ist, die sich schon für das 4. Jahrhundert nachweisen läßt, tritt *dns* erst im 5. Jahrhundert auf. Bald drang diese Kürzung, die ursprünglich eine rein heilige Bedeutung hatte, auch in die profanen Titel; das können wir für das 6. Jahrhundert bereits erweisen. Auch in der Geschichte der tironischen Noten war das der Fall; denn in den Merowinger-Urkunden wird *dns* auch für *domnus*, den weltlichen Herrn, benutzt. In den CNT dagegen wird ein genauer Unterschied zwischen *dominus* und *domnus* gemacht. So müssen wir schließen, daß diese Kürzungen, wenigstens *dns*, vor dem 6. Jahrhundert festgestellt sind, und da *dns* erst im 5. Jahrhundert aufkommt, also im 5. Jahrhundert. Es ist ja auch sehr wahrscheinlich, daß die Stenographen eine so geschickte und beliebte Kürzung sich sehr schnell für ihre Zwecke aneigneten. So können wir mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Vorlage des Archetypus der CNT dem 5. Jahrhundert angehörte. Dazu stimmt trefflich eine allgemein-kulturgeschichtliche Überlegung. Bis zum 5. Jahrhundert standen die Schulen der Grammatik und der Rhetorik in Gallien in hoher Blüte, um dann sehr schnell zu verfallen. Nur bis zum 5. Jahrhundert konnte also auch an den CNT ein lebhafteres Interesse bestehen bleiben.[1] An die damals geschaffene Form schließen sich die uns erhaltenen Kommentare direkt an, während die Noten der Merowinger-Urkunden auf umfangreicheren, weiter entwickelten Verzeichnissen beruhen.

2. Die Tironischen Noten in irischen Handschriften

Auch die irischen Handschriften, in denen sich Tironische Noten finden, reichen bis in das 7. Jahrhundert zurück. Jedoch zeigt uns ein Blick auf die umstehenden Zeichen, daß von den zehn Zeichen nur die für *et* und *con* und allenfalls das für *esse* mit den in den CNT überlieferten Bildern übereinstimmen. Die größte Aufmerksamkeit hat seit langem die Note für *autem* erregt; hat man sie doch geradezu das typische irisch-angelsächsische Zeichen genannt. Traube hat nun in

---

[1] Dem entspricht auch die Überlieferung der Verzeichnisse juristischer Noten. Vgl. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen, Bd. 1, München 1909, S. 144.

2*

seiner geistvollen Weise zu erklären versucht, wie dieses Zeichen in die gewöhnliche Schrift gekommen sei. Ein Ire, der aus irgend einem Grunde möglichst kurze Abkürzungen herstellen wollte, fand *ā* bereits verwertet für *aut.* Da er aber nicht von dem Vorteil der einbuchstabigen Kürzung abgehen wollte, entlehnte er den Tironischen Noten das *a*, gab ihm den Abkürzungsstrich und die Bedeutung *autem.*[1] Danach hätte also der Ire das Zeichen extra für die Kürzung erfunden. Ich kann dieser Erklärung, so geistvoll sie ist, nicht beistimmen.

	autem	con	contra	ejus	enim	esse	est	et	etiam	vel
CNT	h	ɔ	ʒ	ɔ̄	⌿	═	—.	┐	7	Ϥ
NM	h'	ɔ	?	2	4	⫽	∸	┐	7̇	ϯ
Iren	h̄	ɔ	ɔɔ*)	ɔ	++	=	∸	┐	7̄	t

*) Vgl. N. M.: δ de, δδ deinde; ς inter, ςς interim.

Sie reicht nämlich nicht aus, um die anderen Zeichen der Iren zu erklären, die gleichfalls den Tironischen Noten entlehnt sind. Zunächst: *et, enim, esse, est, ejus.* Man müßte nach Traubes Vermutung erwarten, daß auch von dieser Gruppe ein Zeichen, etwa *est* durch *ē* wiedergegeben worden wäre und man für die anderen Zeichen verschiedene Formen des tironischen *e* gewählt hätte. Das ist nicht der Fall. Man hat im Gegenteil sämtlichen Wörtern die entsprechenden Tironischen Notenbilder gegeben; freilich sind auch hier die Zeichen für *ejus, est* und *enim* verändert gegenüber den CNT. Auch für *vel* müßte man, da V für *ut* vergeben war, ein anderes Zeichen für *u* mit dem Abkürzungsstrich erwarten; statt dessen finden wir eine Umformung des tironischen *vel.*

Wenn wir die Erklärung Traubes nicht annehmen, so bleibt freilich

---

[1] Traube im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 26 (1901), S. 233f., 237ff. Übrigens irrt Traube, wenn er meint, daß *a'* nie *autem* bedeuten könne. Im cod. Laur. Plut. 30, 9 fol. 85r steht in einer Randbemerkung: transficsa subtili linea per medium significat comparativum, transficsa a' (= autem) parte superiori ... Vgl. meine Ausgabe der Handschrift, die demnächst anderwärts erscheinen wird.

zunächst ungeklärt, warum die Zeichen von den Iren umgeändert wurden; denn die Tironischen Notenzeichen sind ebenso kurz wie die Umänderung.[1] Eine Erklärung gibt uns meines Erachtens erst ein Vergleich mit den NM.

Hier finden wir nämlich genau dieselben Zeichen für *autem, con, et, vel*, und zwar weichen *autem* und *vel* ebenso von den CNT ab. Ferner hat *est* den Punkt nicht neben sich wie die CNT, sondern über sich, wie bei den Iren. Wenn die Stellung der Hauptnote sowohl in *est* wie in *esse* schräge und nicht horizontal ist, so mag das vielleicht an der schlechten Überlieferung der NM liegen. Sie sind uns leider nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts erhalten von einem Schreiber, der offensichtlich den Sinn seiner Vorlage, die immerhin auch schon dem 12. Jahrhundert angehört haben soll, nicht recht verstand. Und trotz dieses schlechten Zustandes können wir auch für die anderen Zeichen eine ziemliche Übereinstimmung feststellen. Ich meine jedenfalls, daß die irischen Noten für *enim* und *etiam* den NM näher stehen als den CNT. Für *contra* fehlt leider die Note in den NM; aber wenn wir sehen, daß *interim* durch die Verdoppelung von *inter* und *deinde* durch die Verdoppelung von *de* gebildet wird, so werden wir das irische Zeichen für *contra* nicht mehr gar so seltsam finden. Am geringsten scheint die Übereinstimmung bei *ejus* zu sein. Hier muß jedoch zunächst bemerkt werden, daß der gerade Strich in den irischen Handschriften durchaus nicht immer ganz horizontal erscheint, sondern von links nach rechts in die Höhe geht.[2] Sodann aber müssen wir uns immer wieder in Erinnerung rufen, daß die NM eine sehr späte Abschrift sind. Wer die Verschnörkelungen und Verdrehungen später Abschriften Tironischer Noten kennt, wird sich alsbald das Zeichen der NM für *ejus* erklären können. Der Abschreiber des 16. Jahrhunderts änderte den kleinen Strich in den großen Schnörkel

---

[1] Interessanterweise findet sich die „irische“ Note für autem in ganz geringer Umgestaltung auch in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts, die aus Maursmünster stammt. Vgl. Chatelain, Introduction à la lecture des notes Tironiennes, Paris 1900, S. 161 ff. Diese Feststellung scheint mir auch für eine andere historische Frage wichtig. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1887, Bd. I, S. 280 vermutet, daß Maursmünsters Gründung ins 7. Jahrhundert zurückgehe und mit Columbas Tätigkeit zusammenhänge. Denn dort hätten die Regeln Benedicts und Columbas gegolten, wie sich aus einem allerdings unechten Diplom Theuderichs IV. vom 1. Mai 724 (MG. Dipl. I, 204) ergebe. Diese Vermutung Haucks wird durch die „irische“ Note glänzend bestätigt, da eben dieser Gebrauch den irischen Einfluß augenscheinlich macht.

[2] Ein besonders schönes Beispiel fand ich auf fol. 26^{v} des ms. 16 der Wiener Hofbibliothek, dessen Durchsicht mir von der Direktion gütigst gestattet wurde, wofür ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte.

seines Zeichens um und die Iren ließen umgekehrt den kleinen Ansatz fort.[1] So erkennen wir mit großer Wahrscheinlichkeit, daß auch die Zeichen für *ejus* bei Iren und NM die gleichen sind, während die CNT ein wesentlich verschiedenes Zeichen aufweisen. Auch die Durchkreuzung für die Endung *ur* bei den Iren erinnert lebhaft an das entsprechende Zeichen der NM.



Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß die NM wesentlich älteren Ursprungs sind als die Vorlage der jetzt erhaltenen Handschrift. Jedenfalls weist uns die Überschrift direkt auf diese Annahme. Wir können demnach getrost annehmen, daß die Iren ihre Noten nicht den CNT, sondern einem den NM nahe stehenden System entlehnten. Es wäre auch höchst sonderbar, wenn sie sich für ihre Schriften erst neue Zeichen gebildet hätten; sie schrieben doch dazu, daß die Bücher auch von anderen wiedergelesen würden. Und um Pergament zu sparen, nahmen sie die in ihrer Gegend bekannten Tironischen Noten zu Hilfe.

Diese Annahme, daß die Iren die in der gewöhnlichen Schrift verwendeten Zeichen einem bereits vorhandenen System entnahmen, wird durch eine andere Betrachtung gestützt. Sie entlehnten nämlich genau so wie die von uns behandelten Zeichen auch viele Kürzungen aus den juristischen Kürzungsverzeichnissen. Dabei entnahmen sie die Kürzungen in der Form, in der sie sie vorfanden.[2] Und ebenso werden sie es bei den Tironischen Noten gemacht haben.

Ist nun dieses System, das eine Abart der uns durch die CNT bekannten Tironischen Noten darstellt, sonst völlig verloren gegangen? Ich glaube es nicht. Gerade in Handschriften aus Bobbio findet sich ein eigenartiges Notensystem, von dem Chatelain einige Zeichen gedeutet hat.[3] Da zeigt sich ein ganz ähnliches Verhältnis zu den CNT wie bei den in irischen Handschriften vorkommenden Noten. Oft stimmen die Zeichen ganz überein, oft sind sie aber auch gründlich umgestaltet.

---

[1] Vgl. die beigefügten Zeichen.

[2] Über die juristischen Kürzungen vgl. Mommsen, Notarum laterculi in H. Keil, Grammatici latini, IV, S. 265ff., Leipzig 1864.

[3] Chatelain a. a. O. S. 117ff. Vgl. auch W. Foerster in den Wiener Studien, Bd. 14, S. 278ff. und Zangemeister und Wattenbach, Exempla codicum latinorum, litteris majusculis scriptorum, tab. V. Heidelberg 1879. Diese Zeichen sind noch nicht entziffert. Jedenfalls scheint mir die von Foerster versuchte Deutung ausgeschlossen. Eine allerdings eilige Durchsicht von ms. 16 und 17 der Wiener Hofbibliothek zeigte mir, daß weitere Tironische Noten in den Handschriften wohl nicht vorkommen: Randglossen in Tironischen Noten sind sicher nicht vorhanden.

Die Grundanlage stimmt mit den CNT überein, aber die einzelnen Noten sind häufig anders geformt.

Näher steht das System dagegen den NM, soweit ein Vergleich möglich ist. Für mehrere Wörter stimmen allerdings die Zeichen der NM mit denen der CNT überein, bei anderen ist dagegen eine Gleichheit oder wenigstens große Ähnlichkeit mit denen der Bobbieser Kurzschrift

	ŭt	*nobis*	*qŭae*	*qŭaque*
Bobbio	[illegible]	[illegible] 3	[illegible]	
NM	[illegible]	[illegible] (N3)		[illegible]
CNT	V	[illegible]	2	

festzustellen. Am auffallendsten ist die Note für *ut,* die im Gegensatz zu den CNT in Bobbio und den NM aus einem Halbkreis und einem angefügten Strich besteht. Für *quae* ist leider die Note in den NM nicht überliefert; aber die Note für *quaque* ist so ähnlich der Bobbieser Kürzung für *quae,* daß wir wohl einen Zusammenhang vermuten müssen. Auch die Note für *nobis* scheint mir in Bobbio so wie in den NM geschrieben zu sein. So wie das Zeichen in der jetzigen Abschrift der NM vorliegt, ist es einfach unerklärlich. Aber leicht können wir uns noch erklären, wie dieses Mißverständnis entstanden ist, wenn wir das Bobbieser Zeichen daneben halten. — Die Silbenzeichen der Bobbieser stimmen fast ganz mit den CNT und NM, die nur oft undeutlich geschrieben sind, überein, und auf die Ähnlichkeit von *ra* in Bobbio und NM kann ich keinen Wert legen, da diese Bildung von *ra* — wie ich oben gezeigt habe — ein notwendiges Produkt der Entwicklung war. So ergibt diese Untersuchung eine doppelte Bestätigung. Wie den in irischen Handschriften vorkommenden Kürzungen ein System zugrunde lag, das den NM nahe steht, mit ihnen aber nicht ganz identisch ist, so liegt es genau auch mit dem in Bobbieser Handschriften vorkommenden System Tironischer Noten. Das bestätigt aber andererseits unsere Vermutung, daß eben die in irischen Handschriften vorkommenden Noten jenem noch in einigen Handschriften erhaltenen System entlehnt sind.

Wir müssen nun versuchen festzustellen, wann und von wem die Entlehnung vorgenommen wurde. Die erste Frage fällt einigermaßen mit der nach dem Orte der Entlehnung zusammen. Während man bisher fast allgemein annahm, daß in Irland selber die Verwendung

der Kürzungen für die gewöhnliche Schrift erfolgt sei,[1] hat neuerdings Steffens nachzuweisen gesucht, daß in Bobbio zum ersten Male diese Entlehnung stattgefunden habe.[2] Zwei Gründe führt Steffens für seine Meinung an: 1. In Irland sind weder Tironische noch juristische Handschriften gefunden worden, während man für Bobbio noch mehrere nachweisen kann. 2. Die Kürzungen in Bobbio schwanken noch für dieselben Wörter, während sie in irischen Handschriften bereits viel unveränderter auftreten.

Ich halte diese Vermutung Steffens' für sehr wahrscheinlich. Es ist sicher, daß manche Kürzungen, wie besonders die nomina sacra, den Iren bereits in ihrem Heimatlande bekannt waren. Denn die kamen ihnen schon mit der Halbunciale zu. Anders aber liegt es mit jenen Kürzungen, die wir speziell als „irisch" bezeichnen. Das gilt schon für diejenigen, die den Kürzungsverzeichnissen der Juristen entlehnt wurden.[3] Für diese Verzeichnisse hatten die eingeborenen Iren sicher kein großes Interesse. In Oberitalien, mitten im römischen Reich, da waren sie allerdings nicht bloß erwünscht, sondern notwendig. Die Mönche in Bobbio werden sie alsbald kennen gelernt haben.

Noch deutlicher zeigen die von den Iren verwendeten Tironischen Noten, daß ein Ursprung in Irland wenig wahrscheinlich ist. Es wäre, die irische Herkunft vorausgesetzt, doch auffallend, daß wir das eigenartige System, dem die Kürzungen in der gewöhnlichen Schrift entlehnt sind, in keinem anderen irischen Kloster nachweisen können als nur in Bobbio. Und wenn ich die vermutliche Existenz eines derartigen Notenlexikons in Irland nachweisen werde,[4] so besagt das nichts gegen diese Ansicht. Denn wenn die Noten von den Iren zuerst in Irland benutzt worden wären, müßten sie sich doch wohl auch in irgend einem anderen Tochterkloster als nur gerade in dem von Bobbio nachweisen lassen. Aber das gerade Gegenteil ist der Fall.

Leider kann ich kein Beispiel aufzeigen dafür, daß in einem Kloster irischer Herkunft schon in vorkarolingischer Zeit die Tironischen Noten

---

[1] Bretholz, Lateinische Paläographie, in Meisters „Grundriß", S. 125 oder Thompson, Handbook of greek and latin Palaeography, London 1903, S. 102, ohne den Unterschied gegenüber den CNT hervorzuheben.

[2] Steffens, Lateinische Paläographie, S. XVI, und ausführlicher Steffens, Über die Abkürzungsmethoden der Schreibschule zu Bobbio, in den Mélanges offerts à M. Emile Chatelain, Paris 1910. M. Tangl im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 1910, S. 306 mahnt allerdings zur Vorsicht. Mit Recht! Ich hoffe jedoch, daß meine gesamten Ausführungen besser überzeugen werden.

[3] Vgl. Studemund, Gaii institutionum commentarii quattuor, Leipzig 1874, S. 253ff.; zuletzt Lindsay, The notae juris of Vat. reg. 886, in Mélanges Chatelain, Paris 1910, S. 155ff. Steffens, Lateinische Paläographie, S. XXXIIIff.

[4] Vgl. unten Abschnitt C.

nach dem Typus der Merowinger-Urkunden verwendet worden sind. Immerhin ist zu beachten, daß sich dort schon recht frühe der Gebrauch solcher Noten nachweisen läßt. Die beste Handschrift unserer CNT ist in Fulda, einem irisch-angelsächsischen Kloster, geschrieben.[1] In jener berühmten Würzburger Handschrift, die man früher sogar dem sagenhaften Kilian zuschrieb, finden sich Randglossen in karolingischer Stenographie.[2] Beide Beispiele zeigen, daß wohl verhältnismäßig schnell in die anderen Klöster irischer Herkunft die karolingische Reform an den Tironischen Noten Eingang fand. Das aber macht es wahrscheinlich, daß diese keinen früheren Gegner zu bekämpfen vorfanden, daß also die in Bobbio bekannten Tironischen Noten hier unbekannt waren. Hierher gelangten nur die wenigen in Bobbio für die Benutzung in der gewöhnlichen Schrift ausgewählten Noten.

Auch diese Erwägung gibt keinen unbedingten Beweis dafür, daß in Bobbio die Auswahl der Noten erfolgt ist, aber sie unterstützt die von Steffens vorgebrachten Gründe und macht seine Meinung nur desto wahrscheinlicher. Die Abtei Bobbio wurde im Jahre 614 von Columban gegründet; aus dem Ende des 7. Jahrhunderts kennen wir bereits Handschriften, die jene tachygraphischen Zeichen in ziemlich konstanter Weise verwenden. Wir werden also annehmen können, daß die Entlehnung im Anfang des 7. Jahrhunderts erfolgte.

Damals fand man bereits die Umarbeitung des Notensystems vor. Es fehlt leider ein terminus a quo; wir können nur sagen, daß sie zwischen Seneca (oder Sueton) und der Gründung Bobbios, also rund zwischen 100 und 600 gemacht worden sein muß. Und zwar wird die neue Bearbeitung in Italien selber erfolgt sein, dort wo sie noch im 7. Jahrhundert benutzt wurde. Es ist also dasselbe Land, in dem

---

[1] Die Meinung von Duncker, im Centralblatt für Bibliothekswesen, II (1885) S. 222, daß die Handschrift nicht aus Fulda stammen könne, ist längst aufgegeben. — Interessant ist wohl auch die Feststellung, daß Winithar in St. Gallen die irischen Noten für *vel, ejus, est* nicht verwendet. Vgl. Steffens a. a. O. 32.

[2] Vgl. Schepss, Die ältesten Evangelien-Handschriften der Würzburger Universitätsbibliothek, Würzburg 1887, S. 8. Ein endgültiges Urteil über die Noten muß ich mir versagen, da ich die Handschrift selber nicht gesehen habe und meine Bitte, sie mir zu übersenden, von der Bibliotheksleitung nicht gewährt wurde. Ich kenne nur die bei Zangemeister u. Wattenbach, Exempla tab. 58 abgebildete Glosse. Danach kann ich dem Urteil von Schepss nur beistimmen, daß die Noten aus karolingischer Zeit stammen. Sie sind sicher vom merowingisch-karolingischen Typus. Ich erkenne in den beiden ersten Zeichen der zweiten Zeile deutlich *diebus illis* und in dem vierten Worte *dominus*. Gerade dieses Wort beweist den nicht-irischen Ursprung, da es in einer Bobbieser Handschrift anders aussieht. Vgl. Chatelain, Introduction, S. 119.

auch die nomina sacra für die lateinische Sprache geschaffen wurden.[1] Man scheint in Italien den Kürzungen der gewöhnlichen Schrift ein besonderes Interesse entgegengebracht zu haben.

3. Die beiden Systeme Tironischer Noten

Durch die genaue Untersuchung der Notenvermerke in den Merowinger-Urkunden und der Noten in den irischen Handschriften sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß es um 600 zwei wesentlich voneinander verschiedene Systeme Tironischer Noten gegeben hat. Es fragt sich, ob die Zersplitterung noch größer gewesen ist. Wir müssen zu diesem Zweck noch einige andere Handschriften untersuchen, deren Noten vermutlich vor der karolingischen Reform geschrieben sind. Wir werden dabei von so kurzen Vermerken wie im cod. Paris. lat. 12048 absehen, da wir daraus unmöglich einen Schluß ziehen können.[2] Ich will nur einige ältere Veroneser[3] Handschriften und den cod. Paris. lat. 10756 aus dem 8. Jahrhundert betrachten.[4]

Von dieser Handschrift sind mehrere Seiten publiziert worden. Studieren wir einmal fol. 67^{v} f., die Chatelain veröffentlicht hat! Wir merken sofort, daß hier die Noten im wesentlichen in der Form verwendet worden sind, wie sie in den CNT vorliegen. Nur in den Worten *orbem* und *jussas* sind die Endungen an die falsche Stelle gesetzt; *monstris* ist von der Note für *monstrat* abgeleitet, obwohl es für *monstrum* eine besondere Note gibt. Einzig *pondere* ist durch ein eigenes Zeichen wiedergegeben. In den CNT wird es durch P(n)d dargestellt; hier wird PO verwendet. Diese Abweichung wird uns aber sofort erklärt, wenn wir beobachten, daß hinter dem Worte *poenas* folgt, dessen Stammsigel eben PO ist. Offenbar wurde der Schreiber durch die folgende Note, die ihm bereits im Sinn war, verleitet, *pondere* falsch zu schreiben. So erklären sich alle Abweichungen zur Genüge dadurch, daß der Schreiber in der Eile hier oder dort kleine Versehen beging. Es liegt genau so wie bei den Vermerken in den Merowinger-Urkunden; man benutzte die CNT-Noten.

---

[1] Traube, Nomina sacra, S. 131 ff.

[2] Chatelain a. a. O. S. 120.

[3] Chatelain a. a. O. S. 112ff. und Chatelain u. Spagnolo, La tachygraphie latine des mss. de Vérone, in Revue des Bibliothèques 1902, S. 1 ff. und 1905, S. 339ff.

[4] Chatelain a. a. O. S. 226ff. mit Tafel 12. Dazu Schmitz, Tironianum, in Mélanges Julien Havet, Paris 1905, S. 77ff. und Derselbe, Tironische Noten in einer Pariser Handschrift, in der Gabelsberger Festschrift, München 1890, S. 116ff.

Etwas schwieriger liegt die Sache in den Veroneser Handschriften. Am schnellsten kommen wir über Veron. 53, 51 zu einem Urteil. Hier finden wir nämlich genau dieselben Abweichungen von dem Merowinger-Typus vor wie in dem eben behandelten cod. Paris. Da werden die geraden Striche gerundet, die Endungen an die falsche Stelle gesetzt, hier und dort auch direkt falsche Endungen gebraucht. All dies beweist nur, daß der Verfasser seine Arbeit nicht gerade sorgfältig vollendet hat. Bedenken könnte nur Glosse 59[1] erregen, die Chatelain *qualiter esse debeat contra dictor* liest. Hier hätte nämlich der Verfasser für *contra* eine Note verwendet, die wesentlich von der in den CNT abweicht und in einer anderen Veroneser Handschrift vorkommt. Ich habe schon bei der Lesung von Nr. 17 der Merowinger-Urkunden darauf hingewiesen, daß es nicht zulässig ist, die Bedeutung von Notenformen des einen Typus auf Gruppen von Zeichen, die sonst im anderen Typus geschrieben sind, zu übertragen. Dazu kommt, daß der Schreiber sonst *contra* entsprechend den CNT schreibt (Glosse 43). Chatelain selber hat nun darauf hingewiesen, daß das Stammzeichen für *dictor* einen Strich zu viel aufwiese. Tatsächlich kann das Zeichen unmöglich so gelesen werden. Allerdings ist die Deutung *brevis lector* ohne rechten Sinn. Ich lese aber *bonus lector*, wobei allerdings die letzte Schlinge von *bonus* nicht ganz geschlossen ist, ein Versehen, das uns bei einem so flüchtigen Schreiber wahrlich nicht wundern kann. Noch lieber möchte ich *bonus corrector* entziffern. Allerdings fehlte dann bei der Stammnote ein senkrechter Strich; bei der Art, wie Chatelain die Noten wiedergegeben hat, könnte nur eine erneute Untersuchung des Originals entscheiden, ob *lector* oder *corrector* vorzuziehen ist. Auch diese Noten entsprechen also den CNT.

Übrigens gibt uns diese Handschrift noch Gelegenheit zu einer interessanten Beobachtung. In Glosse 62 schreibt der Verfasser für *tamquam* ein Zeichen, das nicht den CNT entspricht, aber aus *TQ* ganz sachgemäß gebildet ist. Noch interessanter ist die Bildung für *obstinati*, die auch den CNT nicht entspricht. Hier gab der Schreiber das Wort durch *ON* wieder, fügte dann aber noch ein *B* hinzu, weil er fürchtete, das Wort könne sonst nicht gelesen werden. Es ist klar, daß diese Kürzung nicht etwa einem fremden System angehört, denn solch unpraktische Zeichen stellt man nicht als mustergültig auf. Sondern offenbar hat der Schreiber das Wort selbst gebildet. Daraus ergibt sich aber mit Sicherheit, daß man im 7. Jahrhundert noch die Gesetze der Bildung der Noten kannte, *tamquam* z. B. hat unser Schreiber gar

[1] Die Nummern beziehen sich auf die von Chatelain gegebene Zählung.

nicht so übel neu geschaffen. Dann aber ist es sehr wahrscheinlich, daß jene geisttötende Erklärung der Noten, die die Zeichen mechanisch in ihre Bestandteile zerlegt, erst der Karolingerzeit entstammt.[1]

Wenden wir uns nunmehr cod. Ver. 22, 20 zu, so ist sofort der erste Eindruck ein anderer: die Silbennoten treten viel häufiger auf als in der eben besprochenen Handschrift. Betrachten wir nun zunächst die Wortnoten genauer, so merken wir bald mannigfache Abweichungen von den CNT. Die Zeichen für *in, quare, dominus, Christus, unde, contra, tres* u. a. sind z. T. recht bedeutend anders als die in den CNT. Wir müssen also untersuchen, ob Beziehungen zu dem anderen System vorliegen, das die Iren benutzten. Hier finden wir nun, daß *ejus* und *autem* die Form haben, die auch die irischen Handschriften aufweisen, wobei nur der kleine Strich bei *autem* unmittelbar an *a* angehängt, nicht getrennt gesetzt ist.[2] Auch das Zeichen für *contra* entspricht eher der irischen Note als den CNT; nur sind hier wiederum die beiden Bestandteile zusammengeschrieben, bei den Iren getrennt. Allein das Zeichen für *est* hat den Punkt hinter dem Strich, wie in den CNT, nicht über ihm wie bei den Iren. Dagegen finden sich wiederum zwei Zeichen, die wesentlich von den CNT abweichen, entsprechend dem aus Bobbio stammenden cod. O 210 sup. der Ambrosianischen Bibliothek, den ich oben besprochen habe: *quae* und *sanctus*. Und die Note für *tanto,* die Chatelain ganz dunkel erschien, wird uns nicht mehr so sehr seltsam vorkommen, wenn wir in den NM dasselbe Stammsigel finden. Daß die Stellung des Hilfszeichens eine andere ist, kann uns bei der flüchtigen Schrift der Glossen nicht wundern.

Ein ähnliches Resultat ergibt die Untersuchung der Silbenzeichen. Die Noten für *al, e, la, lis, lo, ma, mo, mu, or, pa, ra, ta, to, va* finden sich in den NM genau oder fast genau so, während die entsprechenden Zeichen in den CNT anders, manchmal wesentlich anders aussehen. Besonders interessant ist die Note für *le.* In ihr wird das *e* durch eine Durchkreuzung bezeichnet. Nun weist die Note in den NM diese Art der Bezeichnung nicht auf. Das ist wohl nur auf die schlechte Überlieferung zurückzuführen; denn in *be, ce, ge, he, le* wird das *e* auch vermittels eines Querstrichs wiedergegeben. Doch ich lege auf diese Übereinstimmung der Silbenzeichen nicht einen so großen Wert wie auf die der Wortnoten. Denn, wie ich oben gezeigt habe, machte sich hier noch im 7. Jahrhundert bei den Merowingern die Tendenz der Vereinfachung geltend; so kann es auch anderwärts

[1] Dazu vgl. Gundermann, Ein altes Lehrbuch der Tironischen Noten, im A. 1906, S. 312ff.
[2] Wie in Maurmünster, s. Anm. 1 S. 21.

gewesen sein. Immerhin bleibt die so reichliche Übereinstimmung bedeutsam.

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß eine ganze Reihe von Zeichen aus unserer Handschrift nicht denen in den NM entspricht, so *in, quare, meus, quando, an, ar.* Dabei ist aber der Zustand unserer Quellen zu beachten. Der Schreiber des cod. Veron. 22, 20 war keineswegs sorgfältig. *et* schreibt er z. B. einmal so, daß es wie *te* aussieht, das andere Mal dagegen richtig; *unus* erscheint einmal korrekt, ein andermal fehlt der Punkt, das drittemal ist eine Ecke dort, wo eine Rundung sein sollte. Vielleicht hat auch hier und dort die populäre Aussprache die Schreibung beeinflußt; so ist in *sunt* für die Endung das einfache *u* gewählt; keineswegs ist dieses das echte Zeichen für *unt.* Solch einem Schreiber müssen wir zutrauen, daß er auch sonst ähnliche oder noch schlimmere Versehen begeht. Es ist sogar nicht ausgeschlossen — wie manche Beispiele lehren —, daß ein eiliger Schreiber einmal eine falsche Note gebraucht. Darum muß man vorsichtig sein und nicht sofort auf ein neues System schließen. Über den Zustand der NM habe ich bereits gesprochen. Da können uns Abweichungen wahrlich nicht wundern. Um so auffallender sind die zahlreichen Übereinstimmungen unserer Handschrift mit den „irischen" Zeichen, der Bobbieser Handschrift und den NM. So haben wir alles Recht, sie derselben Gruppe zuzuzählen.

Ob auch cod. Veron. 59, 57 hierher gehört, ist mir nicht ganz sicher. Er ist sehr flüchtig geschrieben und bietet nur eine geringe Anzahl Noten. Die übrigen Veroneser Handschriften mit Tironischen Noten gehören sicher zur anderen Gruppe. Es ist nicht gerade für die Erkenntnis förderlich, daß Chatelain die Noten beider Gruppen durcheinander zusammengestellt hat.

Es erhebt sich jetzt die Frage, welches der beiden Systeme die direkte Fortsetzung der Kommentare Senecas ist, die CNT-Noten oder die Kurzschrift, die uns in verschiedenen Varianten sowohl durch die NM wie durch die Bobbieser Noten wie im cod. Veron. 22, 20 überliefert ist. Ich glaube, wir können auch diese Frage mit einiger Wahrscheinlichkeit entscheiden; wir vermögen freilich nur die NM zum Vergleiche herbeizuziehen, nicht die Bobbieser Noten, da uns diese nur zum Teil bekannt sind; aber bei ihrer engen Verwandtschaft mit den NM wird für sie dasselbe gelten wie für diese. Schon die Überschrift der NM ist höchst auffallend. Die Noten sind „ob eruditionem infantium" herausgegeben.[1] Klingt das nicht fast wie eine Polemik

[1] Vgl. Schmitz im Panstenographicon, Dresden 1869, S. 91 f.

eines modernen Kurzschriftsystems? Und sollte das nicht gegen eine ältere Notenschrift gehen, die eben für Kinder nicht lernbar war? Doch einen besseren Beweis für unsere Ansicht gibt uns erst eine Betrachtung der Anordnung und Bildung der Noten. Bei den NM fängt das Verzeichnis mit den Buchstaben an, es folgen die Silben, dann kürzere Wörter. Wie wild ist dagegen die Anordnung in den CNT, in denen wohl eine bestimmte Folge innerhalb kleinerer Abschnitte zu merken ist, die aber sonst völlig willkürlich angeordnet sind, so willkürlich, daß sie zu den NB erst umgearbeitet werden mußten, um für Schulzwecke brauchbar zu sein.[1] Nun ist es sehr unwahrscheinlich, daß ein späterer Erfinder die ursprüngliche schöne Anordnung sollte willkürlich umgestoßen und in Unordnung verwandelt haben, wohl aber ist das Umgekehrte das Gegebene. Ja, mir scheint diese Anordnung nicht bloß aus pädagogischen Gründen erfolgt zu sein, sondern programmatische Bedeutung zu haben. Der Bearbeiter des Systems wollte den alten Grundsatz umstoßen. Denn die CNT bieten eine Wortschrift und gestatten daneben die Silbenschrift; jetzt sollte die Silbenschrift die Hauptsache sein, die Wortschrift nur daneben Verwendung finden. Tatsächlich bietet ja der cod. Veron. 22,20 mehr Silben- als Wortnoten, ganz anders als alle Partien mit CNT-Typus.

Vielleicht bekommen wir, nebenbei bemerkt, von hier aus eine psychologische Erklärung für die Schaffung der Kürzungen in der mittelalterlichen Schrift. Die Iren fanden innerhalb der Silbentachygraphie die Wortnoten, echte Kürzungen. Da lag der Gedanke nicht so fern, eine korrelate Erleichterung auch für die gewöhnliche Schrift zu schaffen. Dann würde das mittelalterliche Kürzungssystem nicht von den nomina sacra, sondern von der Tachygraphie seinen Anstoß — wenn auch nicht seine Ausführung — bekommen haben. Wahrscheinlich haben bei der weiteren Ausbildung beide Quellen ihren Einfluß ausgeübt.

Auch die Form der Zeichen in den NM spricht für die spätere Entstehung. Schon Schmitz hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Bildung dieser Zeichen viel regelmäßiger ist als die in den CNT.[2] So ist z. B. das Bestreben vorhanden, für die in den Noten wiedergegebenen Anfangsbuchstaben stets dasselbe Zeichen zu wählen. Es bildet ja eine große Schwierigkeit für die Erlernung der CNT-Form, daß so häufig das Grundzeichen, obwohl es denselben Buchstaben bezeichnet,

---

[1] Vgl. Gundermann, Ein altes Lehrbuch der Tironischen Noten, im A. 1906, S. 275ff.

[2] In der Einleitung zu seiner Ausgabe der NM.

völlig verschieden aussieht. Noch im 12. Jahrhundert hat man dies den Tironischen Noten zum Vorwurf gemacht und es als einen großen Fortschritt bezeichnet, daß das nun anders sei.[1] Es ist tatsächlich undenkbar, daß ein Erfinder ein so fein ausgeklügeltes und vereinfachtes System, wie es die NM sind, in den wilden Haufen von Zeichen, wie sie die CNT wiedergeben, sollte umgewandelt haben. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß die so schwer erlernbaren Zeichen der CNT bald Widerspruch hervorriefen und alsbald einen Erfinder anregten, die Kurzschrift systematischer umzugestalten. Wir glauben daher guten Grund zu der Annahme zu haben, daß die CNT die direkte Fortsetzung der Sammlung Senecas sind.

Diese Meinung stimmt auch gut mit der Tradition überein. Denn Tiro, der wahre Begründer der Tironischen Noten, erfand die Zeichen für die Präpositionen; sie bilden auch den ersten Bestandteil der CNT. Seneca hat zunächst die Zeichen „gesammelt“, die die andern vor ihm erfunden hatten; da stellte er eben die ältesten voran. Aus diesem Sammeln erklärt sich aber auch die Verschiedenheit der Zeichen. Denn wenn die einzelnen Erfinder auch denselben Grundgedanken hatten, so gingen sie natürlich in Einzelheiten verschiedene Wege. Daher die große Mannigfaltigkeit in den CNT, im Gegensatz zu den NM. Seneca hat dann freilich auch die Zeichen „geordnet“. Nun, eine gewisse Ordnung innerhalb kleinerer Gruppen nach verschiedenen Gesichtspunkten ist in den CNT wohl zu merken, nur ist der verschiedenartige Ursprung noch deutlich erkennbar. Schließlich weist auch der kaum von Sueton herstammende Satz bei Isidor auf die CNT, da er von verba vel syllabae spricht, die Silbenzeichen also als etwas Nebensächliches bezeichnet, während sie in den NM gleichsam als Grundlage des Ganzen erscheinen.

Jusselin hat demnach meines Erachtens insofern recht, als ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Wort- und Silbenstenographie nicht besteht.[2] Diese war eben erfunden, um in schwierigen Fällen jene zu ergänzen. Das zeigen nicht bloß die Worte bei Isidor „notae verba vel syllabas notant“, sondern auch die Beispiele in den Merowinger-Urkunden, wo Wort- und Silbennoten nebeneinander verwendet werden. Es ist aber nicht richtig, nun überhaupt nur ein System Tironischer Noten für alle Zeiten anzunehmen. Wir können bisher zwei Arten der

---

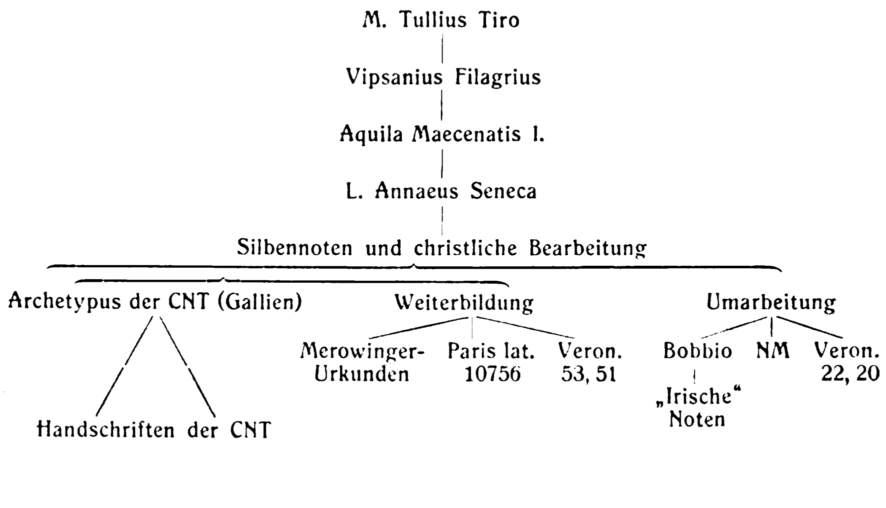
[1] Vgl. V. Rose, Ars notaria, im Hermes, Bd. 8, S. 307f.; dazu meine demnächst erscheinende vollständige Ausgabe.

[2] In Prou, Manuel de paléographie latine et française, 3. Aufl., Paris 1910, S. 126ff.

Tironischen Noten nachweisen, die beide Wort- und Silbennoten nebeneinander verwenden, doch so, daß in der älteren Form die Wortschrift in der jüngeren die Silbenschrift die Grundlage bildet.

Um 600 n. Chr. finden wir also in Gallien, d. h. in der Provi.. , die ältere Form der Noten, in Italien, dem Stammlande der römischen Tachygraphie, die jüngere Form. Das ist sehr wohl verständlich. Auc heutigen Tages finden wir in Spanien das System Taylor in Verwendung, während es in England, dort wo die Methode erfunden wurde, längst durch Pitmans System ersetzt ist.

So können wir für die Entwicklungsgeschichte der Tironischen Noten folgendes Diagramm aufstellen:



C. Der Verfall der Tironischen Noten

Noch einmal hatte im Reiche der Karolinger die römische Stenographie eine hohe Blüte erreicht. Aber mit der Bildung der nationalen Staaten verfiel die Kunst. Es ist eine große Seltenheit, daß noch im 11. Jahrhundert Adémar von Chabannes die Tironischen Noten benutzt.[1] Auch eine Urkunde Philipps I. von Frankreich vom 7. August 1067

[1] Vgl. Delisle, Notices sur les manuscripts originaux d'Adémar de Chabannes, in Notices et extraits, tom. XXXV, S. 244f. und V. Rose, Handschriftenverzeichnisse der kgl. Bibliothek zu Berlin, XII, 1, S. 203.

weist noch einen stenographischen Vermerk auf; aber man merkt, daß der Schreiber den Sinn der Zeichen nicht mehr verstanden hat.[1] Ganz genau so steht es mit den Noten des cod. lat. 5923 der Pariser Nationalbibliothek, der etwa aus dem Jahre 1100 stammt.[2] Die Zeichen sind kaum noch wiederzuerkennen, so sehr hat sie der Abschreiber infolge seiner Unkenntnis entstellt. Diese Beispiele zeigen, wie im Laufe des 11. Jahrhunderts die Kenntnis der Tironischen Noten allmählich verloren ging. Und doch, selbst nachher gab es wenigstens noch einzelne Männer, die dieser Kunst Interesse entgegenbrachten. Um 1200 verfaßte ein unbekannter Engländer ein neues Stenographiesystem und als Einleitung zu seinem Werk gab er eine eingehende Kritik der Tironischen Noten.[3]

Es ergibt sich aus der Darstellung, daß der Verfasser die Tironischen Noten recht sorgfältig studiert und ihr Wesen tiefer erfaßt hat, wie irgend ein anderer im späteren Mittelalter.

Die Wörter der lateinischen Sprache, so berichtet er, zerfallen in drei Teile: den Stamm (pars), den Bindelaut (medietas) und die Endung (extremitas). Von diesen lassen die Tironischen Noten den Bindelaut unbezeichnet; für den Stamm stellen sie ein Hauptzeichen (nota), für die Endung ein Nebenzeichen (titula) von halber Größe auf.

Das Hauptzeichen wird stets durch den ersten Laut des Stammes wiedergegeben, und zwar wird dazu entweder der Buchstabe des gewöhnlichen Alphabets (littera nostra) oder ein für die Kurzschrift umgeformter Buchstabe (littera notaria) oder auch ein ganz anderes Zeichen genommen. Dieser Buchstabe oder dieses Zeichen kann nun in die verschiedensten Stellungen gebracht werden; jede Umstellung bedeutet einen anderen Stamm. So bedeutet c umgedreht: ɔ *civis* oder *civitas*, umgekehrt ⌒ *circum* und „mit einem Strichlein" *circa*, ◡ *verus* oder *veritas*. Zuweilen wird ein Teil des Hauptzeichens verändert, während der andere unverändert bleibt. Ja, Tiro trug sogar keine Bedenken, für denselben Anfangslaut verschiedene Grundzeichen aufzustellen, wodurch die Erlernung seines Systems außerordentlich erschwert wurde. Und trotz dieses bedenklichen Hilfsmittels konnte man Wörter wie *genitus, genitus, generatus* oder wie *exitus, exercitus* oder *loquor*, *labor* (*laberis*) dennoch verwechseln.

---

[1] Vgl. Prou, im Moyen-Age 1901, S. 409 ff. und Ruess, im A. 1903, S. 96.

[2] Vgl. Jusselin, im A. 1906, S. 106 ff.

[3] Zu der folgenden Untersuchung vgl. V. Rose, Ars notaria, im Hermes, Bd. 8, S. 303 ff. und meine demnächst erscheinende vollständige Ausgabe der Abhandlung. Dort werde ich nachweisen, daß Roses Annahme der Autorschaft des Johannes Tilberiensis unhaltbar ist.

Noch bedeutsamer für die Stenographie ist das Nebenzeichen; können doch mit seiner Hilfe durch ein Zeichen von der halben Größe eines Buchstabens selbst zehn Buchstaben, z. B. *itudinibus* in *altitudinibus*, wiedergegeben werden. Freilich Tiro beging den großen Fehler, für jede Endung ein besonderes Nebenzeichen aufzustellen — ein großes Erschwernis für das Studium. Durch das verschiedene Nebenzeichen werden erst die Ableitungen von der Urform unterschieden, wie *gladiator* von *gladius*. Der Hauptvorzug dieses Nebenzeichens bleibt, daß es zum Hauptzeichen verschieden gestellt werden kann, über und unter, vor und hinter es; ja, vorn und hinten kann es noch oben, in der Mitte und unten stehen; dazu durchkreuzt es auch ab und zu das Hauptzeichen. So gibt es also neun Stellungen für das Nebenzeichen. Erst durch diese verschiedene Stellung können häufig mehrere Noten unterschieden werden, wie *gladiator, generator, gubernator.*

Das ist die Darstellung des Systems der Tironischen Noten durch den Verfasser. Um diesen und sein Werk[1] recht beurteilen zu können, wird eine Nachprüfung seiner Angaben von nicht geringem Werte sein. Es stehen uns dazu in erster Linie die Notenverzeichnisse aus der Karolingerzeit nebst ihren Einleitungen zur Verfügung.

Bei dieser Nachprüfung erleben wir nun eine Überraschung nach der anderen. Schon die Terminologie für die Wortteile ist sicher ungebräuchlich. Wenn er von der pars redet, so denkt man im Anschluß an die mittelalterlichen Grammatiker zunächst an pars orationis; aber diese Bedeutung von „Redeteil" hat das Wort hier nie.[2] Und für „Endung" würde man nach der Ausdrucksweise des Donatus eher terminatio als extremitas erwarten, von medietas ganz zu schweigen. Uns interessieren hier aber mehr die Bezeichnungen nota und titula für die Bestandteile der stenographischen Zeichen. Da zeigt sich nun, daß auch die fränkischen Kurzschreiber die Hauptnote mit nota bezeichneten;[3] titula jedoch hatte bei ihnen eine andere Bedeutung. Man meinte damit den gleichmäßig dicken, wagerechten Strich.[4]

Es ist kaum anzunehmen, daß der Verfasser die Bezeichnung infolge eines Mißverständnisses gewählt hat. Wenn er etwa eine Noten-

[1] Vgl. dazu besonders meine Darstellung des neuen Systems an der eben genannten Stelle.

[2] Fälschlich nahm das Gundermann a. a. O. S. 314 an.

[3] Auch bei dem Anonymus bedeutet nota niemals die ganze Note, sondern nur die Stammnote.

[4] Vgl. Gundermann a. a. O. S. 314ff.

beschreibung wie wir sie in den NP haben,[1] vor sich hatte, ist eine derartige Verwechselung ganz ausgeschlossen. Im übrigen spricht die sicher durchgeführte, nirgends schwankende Terminologie dagegen. Und nun kommt hinzu, daß er nirgends den Ausdruck erklärt. Man beachte die Stelle, wo er von der regula spricht. Da setzt er ausdrücklich auseinander, was er darunter verstehe, nämlich die Linie; in der Tat findet man das Wort sonst für das Lineal. Hier führte A[2] offenbar einen neuen Ausdruck ein; da müssen wir dann aber folgern, daß er die Bezeichnung titula in dem von ihm wiedergegebenen Sinne schon vorfand; dann war eine besondere Erklärung überflüssig.

Auch sonst bemerken wir bei genauerer Untersuchung trotz wesentlicher Übereinstimmung doch in Einzelheiten interessante Abweichungen von der Art und Weise, wie die Noten im Frankenreiche gelehrt wurden. Hier finden wir nämlich nicht 9 verschiedene Stellungen des Hilfszeichens, sondern 17. Das Nebenzeichen kann nämlich auch über und unter der Note noch nach rechts oder links gerückt werden, es kann die Note oben und unten schneiden, in das Notenbild hineintreten und dieses berühren. Wir brauchen allerdings nicht anzunehmen, daß hier ein wirklicher Unterschied vorliegt. Vielleicht hat A die feinen Abweichungen übersehen, vielleicht hat er aber auch absichtlich nur die wichtigen, deutlich unterscheidbaren Stellen aufzählen wollen. Freilich ist dieses unwahrscheinlicher als jenes, da er aus der leichten Verwechselungsmöglichkeit sicherlich Waffen zum Angriff auf die Tironischen Noten geschmiedet hätte. Wichtiger aber als diese Verschiedenheit scheint mir die Einteilung der Noten nach der Stellung der Zeichen zur Zeile. Er zählt fünf Klassen auf: 1. solche, die unter der Zeile beginnen und sie durchschneiden, 2. solche, die unter der Zeile beginnen und bis zu ihr reichen, 3. solche, die auf der Linie beginnen und auf ihr bleiben, 4. solche, die über der Linie beginnen und zu ihr herabkommen, 5. solche, die entsprechend der gewöhnlichen Schrift geschrieben werden. Die Notenkommentare und die fränkischen Notenhandschriften, die ich kenne, zeigen nur Noten, die über oder auf der Linie beginnen. Es scheint doch so, als wenn A einen Gebrauch der Noten kennt, der in dieser Beziehung von dem im Frankenreich abweicht.

Daß aber noch viel wesentlichere Unterschiede vorhanden sind,

---

[1] Vgl. Legendre, Un manuel tironien du X siècle, Paris 1905.

[2] So bezeichne ich den Anonymus, hinter dem Rose a. a. O., wie mir scheint mit Unrecht (s. S. 33, Note 3), Johannes von Tilbury vermutete.

zeigen uns die Beispiele, die der Verfasser zur Erhärtung seiner Angriffe auf die antike Tachygraphie beigibt. Es ist schon bemerkenswert, daß A sich zum größten Teil Beispiele sucht, die in der von ihm gegebenen Form nicht in den CNT vorkommen. Doch kann er sich die immerhin von den ihm vorliegenden Grundformen abgeleitet haben. wie *exitus* von *exit, gubernator* von *gubernat.* Auffallend aber ist es. wenn er ein Wort wie *genitus* heranzieht, für das auch keine Grundform in den CNT vorhanden ist. Da muß A doch zweifelsohne ein Notenverzeichnis vor sich gehabt haben, das einen anderen Notenschatz aufwies als die uns überlieferten CNT. Daß aber auch die einzelnen Zeichen teilweise anders ausgesehen haben müssen, zeigt folgende Betrachtung.

Wohl beweist die schon oben erwähnte verschiedene Verwendung des Buchstaben C, daß vielfach die Noten genau mit denen in den CNT übereinstimmen; und wenn A den zweiten Teil von *circa* eine kleine Linie nennt, so mag das nur eine unsorgfältige Bezeichnung für den kleinen halben Kreis sein. Denn daß er darin nicht das *a* wiedererkannte, wie schon Schmitz bemerkte, ist wohl selbstverständlich.[1] Das wußten die karolingischen Schreiber sicher auch schon nicht mehr. Ebenso können wir es ihm nicht verargen, wenn ihm entging, daß die Hauptnote von *gladius* nicht durch *G*, sondern *GL* mit angedeutetem *a* bezeichnet wird. Auffallend dagegen ist, daß er behauptet, bei *gladius* und *gladiator* stände die titula an derselben Stelle, zumal er gerade auf diese Stellung ganz besonders sorgfältig achtet. Ja, nach seiner Darstellung sollte die Endung *tor* über der Hauptnote stehen!

Ganz ähnlich liegt die Sache für *genus, genitus* und *generatus*, bei denen nach A die titula in derselben Stellung sich befinden soll. Für *genus* und *generatus* stimmt das allerdings, sofern man in *generatus* die Endung ebendorthin stellt wie in *generat*; bilden wir jedoch für *genitus* die Form nach dem anderwärts überlieferten *genitor*, so ergibt sich, daß hier die Endung in die Mitte rechts neben die Hauptnote tritt und nicht unten rechts, wie bei den anderen beiden Zeichen. Auch bei *exitus* und *exercitus* ist die Übereinstimmung nicht vorhanden. Denn *exitus* mußte die titula oben rechts, *exercitus* unten rechts haben. Ebenso liegt es bei der Zusammenstellung von *loquor* und *labor (laboris).* Jenes, nach dem überlieferten *loquitur* gebildet, hat die Endung oben rechts, dieses dagegen in der Mitte rechts. Am

[1] Schmitz, Beiträge, a. a. O.

auffallendsten aber ist die Gleichung *generator*: *gubernator*.[1] Diese Schriftbilder:

generator

gubernator

werden nicht bloß, wie A meint, durch die Stellung der Endung unterschieden, sondern ihr Stammzeichen ist völlig anders gestaltet.

Ich glaube nicht, daß der Verfasser hier absichtlich etwas Falsches behauptet habe, wie Schmitz anzudeuten scheint. Er sagt zunächst ausdrücklich, daß der Stamm von *generator* und der von *gubernator* ähnlich seien und daß, um sie zu unterscheiden, Tullius jedem Stamm einen abweichenden bestimmten Platz für die Endung zugewiesen habe. Dann fährt er fort, daß für die Erlernung der alten Stenographie — außer der bereits behandelten — noch eine weitere Schwierigkeit darin bestehe, daß oft für denselben Anfangsbuchstaben des Stammes verschiedene Zeichen beständen. Übrigens würden auch dadurch die mannigfachen Verwechslungsmöglichkeiten nicht aus dem Wege geschafft, wie einzelne Beispiele bewiesen. Ich kann nicht finden, daß der Verfasser bei der Besprechung der Verschiedenheit des Stammeszeichens das vorher Gesagte habe einschränken wollen und gleichsam selber das Gefühl bekommen habe, „als mache er Unterstellungen, die in der Wirklichkeit der Praxis nicht zutreffen". Mir scheint vielmehr der ganze Gedankengang so klar und sachgemäß, daß ich nicht den geringsten Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Verfassers setze. Es bleibt eben keine andere Annahme als die, daß A ein Notenverzeichnis gehabt hat, das nicht bloß manche anderen Noten aufwies, als die, die in unseren CNT enthalten sind, sondern in dem auch die Notenbilder häufig von denen in den CNT abwichen, nicht bloß in der Stellung der titula, sondern zuweilen auch in der Form der nota.

Für uns ist dieser Gedanke einer Notenschrift, die in wesentlichen Punkten nicht mit den CNT übereinstimmt, nicht mehr absonderlich. Wir haben vielmehr durch unsere Untersuchung gezeigt, daß es ein solches System gegeben hat, eben das, von dem auch die Iren Gebrauch machten. Da können wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch jenes Lexikon, dessen sich A bediente, zu dem „irischen" Typus gehörte, zumal ja die Abweichungen im Prinzip genau denen

[1] Vgl. dazu Schmitz a. a. O.

entsprechen, die wir oben für das jüngere System festgestellt haben.[1] Es gehört nicht viel Phantasie dazu, zu vermuten, daß durch Bobbios Vermittelung das Lexikon seinen Weg nach England fand. Doch die Mangelhaftigkeit des Materials hindert uns, weitere Schlüsse zu ziehen. Es bleibt immerhin eine Ironie der Geschichte, daß die beste Kunde, die wir aus dem späteren Mittelalter von den Tironischen Noten haben, gerade jenem System entstammt, das durch die karolingische Reform so gänzlich unterdrückt wurde.

[1] Schwierigkeiten könnten die Zeichen für *verus* und *veritas* machen, deren Darstellung durch den Anonymus ganz gut auf die CNT passen würde, während die Zeichen in den NM wesentlich anders aussehen. Es ist immerhin möglich, daß das jüngere System mehrere Varianten aufwies. Das kann freilich erst weiteres Material klarlegen.

Untersuchungen über das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Bremen im XIII. Jahrhundert (1210—1306)

von

Otto Heinrich May

Hierzu Tafel I u. II

Einleitung

Die Diplomatik der Erzbischöfe von Bremen-Hamburg ist schon einmal Gegenstand der Forschung gewesen. In dem ersten Teile seines Werkes über Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts (1882) handelt Gustav von Buchwald von den Urkunden der älteren Erzbischöfe. Insbesondere gelangt er zu dem Ergebnis, daß die Herstellung durch die Empfänger (bzw. unbekannte Hand) die herrschende gewesen ist. Dies trifft in der Tat zu für die Zeit bis zum Pontifikat Gerhards I. Bei dessen Nachfolger (1219—1258) jedoch macht sich schon eine Veränderung zugunsten der Ausstellerherstellung bemerkbar. Das bedeutet für uns den Anfang einer Beurkundungsstelle am erzbischöflichen Hofe und bietet zugleich die Möglichkeit zu einer methodischen Bearbeitung. Die folgenden Untersuchungen setzen deshalb mit dem beginnenden 13. Jahrhundert ein.

Ein weiterer Grund für diesen Ausgangspunkt liegt darin, daß ungefähr um dieselbe Zeit sich die unruhigen äußeren Verhältnisse zu klären beginnen, in die die Diözese unter der Herrschaft Heinrichs des Löwen und seiner Kreatur, Erzbischof Hartwigs II., gekommen war. „Bis über Hartwig II. hinaus war Bremens Geschichte und damit auch sein Urkundenwesen aus dem Geleise gedrängt".[1]

---

[1] v. Buchwald, S. 149 und ferner v. Bippen, Gesch. d. St. Br. I, S. 122f

Gerhard I. vermochte in seiner kurzen Regierungszeit nicht viel auszurichten, erst Gerhard II. gelang die Regelung der Schwierigkeiten und mit ihm hebt zugleich eine neue Epoche der Geschichte des Erzstifts an. Die langen und ruhigen Regierungszeiten dieses Erzbischofs und seiner beiden Nachfolger waren auch einer stetigen Entwicklung des Urkundenwesens günstig. Rein äußerlich schon kommt dies zum Ausdruck in der ständig wachsenden Masse der Urkunden.

Ihren Abschluß suchte die Arbeit mit der Regierungszeit Erzbischof Giselberts (1273—1306), denn die folgenden Jahre waren wieder voll Kampf und Unruhe und bedeuten auch in der reicheren Entfaltung der Kanzleiorganisation einen Einschnitt.

Da uns ein Urkundenbuch des Erzstifts noch fehlt, kostete einige Mühe die Sammlung des Stoffes, dessen möglichste Vollständigkeit zu erreichen ich bestrebt war, um so zugleich jenem Werke vorzuarbeiten.[1] Hauptzweck der Arbeit war, unter kritischer Verwertung der äußeren und der inneren Formen die Entstehungsverhältnisse der Urkunden zur Darstellung zu bringen und die Frage nach einer erzbischöflichen Kanzlei zu beantworten. Ich habe versucht, die Aufgabe unter Anwendung der bisher auf diesem Gebiete gewonnenen Erkenntnis durchzuführen und damit zur Klarlegung und Förderung der Probleme einen bescheidenen Beitrag zu liefern. Wo sich mir wesentliche Übereinstimmungen mit den in anderen Arbeiten erlangten Ergebnissen herausstellten, habe ich mich auf die Hauptzüge beschränkt, so weit dies bei der peinlichen Berücksichtigung des Details, die jede diplomatische Arbeit fordert, angängig war.

Nicht beschließen möchte ich diese einleitenden Zeilen, ohne allen, die mir bei meinen Studien ihre Unterstützung liehen, aufrichtigen Dank zum Ausdruck zu bringen. Ich gedenke hier der Vorstände und

[1] Die bisher schon im Druck erschienenen Urkunden finden sich in einer großen Anzahl von Werken zerstreut, von denen ich hier folgende aufführe: Cassel, Bremensia II.; Ehrentraut, Friesisches Archiv II.; Hodenberg, Bremer und Verdener Geschichtsquellen; Lamey, Diplom. Geschichte der alten Grafen von Ravensberg; Lünig, Reicharchiv; v. Mieris, Groot Charterboek ...; Pratje, Altes und Neues und Die Herzogtümer Bremen und Verden; Schlichthorst, Beiträge; Schröder, Papistisches Mecklenburg; Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte; Vogt, Monumenta inedita II.; de Westphalen, Mon. rerum Germ. praecipue Cimbricarum et Megapolitensium. Ferner (außer im Brem. Ub. von Ehmck und v. Bippen) in den Urkundenbüchern von Brandenburg, Calenberg, Goslar, der Hanse, der H. von Braunschweig u. Lüneburg (Sudendorf), von Halberstadt, Hamburg, Hannover, Hildesheim (Hochstift und Stadt), Hodenberg, Hoya, Lübeck (Bistum und Stadt), Mecklenburg, Merseburg, Kl. Neuenwalde, Osnabrück, Pommern, Westfalen, Zeven, sowie in der Urkundensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesellsch. für vaterl. Geschichte I. u. II.

Verwaltungen der von mir benutzten Archive und Bibliotheken, die mir teils bei persönlichem Besuch in liebenswürdigster Weise entgegenkamen, teils mit erfreulicher Bereitwilligkeit die benötigten Archivalien zur Benutzung im K. Diplomatischen Apparat nach hier übersandten. Nicht geringen Dank schulde ich vor allem meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Karl Brandi, der mir allezeit mit Rat und Tat zur Seite stand.

1. Teil

Das Material

1. Bestand und Überlieferung

Das überlieferte Material beläuft sich für die Jahre 1210—1306 auf 416 Urkunden. Von diesen sind 271 Stücke im Original (bisweilen in mehrfacher Ausfertigung) auf uns gekommen.

Die Inhaber des Erzstuhls sind in folgender Weise beteiligt:

		Gesamtzahl	Originale
Gerhard I.	1210—1219	11	5
Gerhard II.	1219—1258	131	81
Hildebold	1259—1273	69	47
Giselbert	1273—1306	205	138

Die Originale sind heute in den nachstehenden Archiven aufbewahrt, unter denen, was Reichtum der Ausbeute anbelangt, das Staatsarchiv zu Hannover die erste Stelle einnimmt.

Deutsche Archive:[1]

Archiv des Domstifts Brandenburg (Brdb.).
Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen (B.).
Großherzogl. Hessisches Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt (D.).
K. Diplomatischer Apparat zu Göttingen (G.).
Stadtarchiv zu Halberstadt (Halb.).
Staatsarchiv der freien und Hansestadt Hamburg (Hb.).
K. Preuß. Staatsarchiv zu Hannover (H.).

[1] Die in Klammern beigefügten Siglen sind im Urkundenverzeichnis des Anhanges benutzt zur Bezeichnung der Überlieferung. Or. = Original.

Stadtarchiv zu Hannover (H. St.).
Bischöfliche Bibliothek zu Hildesheim (Beverina) (Hild. B.).
Stadtarchiv zu Hildesheim (Hild. St.).
Staatsarchiv zu Lübeck (L.).
K. Preuß. Staatsarchiv zu Magdeburg (M.).
K. Preuß. Staatsarchiv zu Münster i. W. (Mr.).
Großherzogl. Mecklenb.-Strelitzsches Hauptarch. zu Neustrelitz (Nstr.).
Großherzogl. Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg (O.).
K. Preußisches Staatsarchiv zu Osnabrück (Osn.).
Stadtarchiv zu Osnabrück (Osn. St.).
Großherzogl. Mecklenb. Geheimes u. Hauptarchiv zu Schwerin (Schw.).
Stadtarchiv zu Stade (St.).
Ritterschaftliches Archiv zu Stade (St. R.).

Ausländische Archive:

K. Reichsarchiv zu Kopenhagen (K.).
Gemeindearchiv zu Harlem.
Gemeindearchiv zu Utrecht (U.).

Es war mein Bemühen, das gesamte an Originalen vorhandene Material ausfindig zu machen und zur Untersuchung heranzuziehen, doch ließ sich, wie natürlich, eine absolute Vollständigkeit nicht erreichen. So konnte ich einmal Urkunden, die nach Angabe der Drucke in der K. Universitätsbibliothek zu Rostock und im Stiftsarchiv zu Lemgo liegen sollten, nicht bekommen, da sie nach Mitteilung der betr. Verwalter nicht mehr zu finden waren, und ferner die (allerdings nicht sehr zahlreichen) Archivalien von Brandenburg, Lübeck, Neustrelitz, Kopenhagen und Harlem nicht benutzen, weil ihre Übersendung nach hier an den Diplomatischen Apparat nicht angängig und ihre Prüfung am Aufbewahrungsort mir nicht möglich war.

Herr Professor Dr. S. Muller-Utrecht besaß die große Liebenswürdigkeit, mir eine Beschreibung und photographische Nachbildung der dort lagernden Urkunde zu übersenden, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen geziemenden Dank ausspreche.

2. Aussteller und Empfänger

Ich gebe hier die wichtigsten Nachrichten über die vier in den Jahren 1210—1306 als Aussteller auftretenden Erzbischöfe und stütze mich dabei zur Hauptsache auf die Angaben der Urkunden.[1]

[1] Die in Klammern gesetzten Namensformen sind die dort vorkommenden.

Gerhard I.

(Gerhardus, Gerardus, Gerrardus)

aus dem Oldenburger Grafenhause, seit 1192 Bischof von Osnabrück, wurde vom Bremer Domkapitel am 30. Oktober 1210 gewählt, konnte aber erst 1216 den Erzstuhl besteigen, den ihm der vorher vom Bremer Kapitel begünstigte, aber vom Papst nicht anerkannte und gebannte Kandidat Waldemar von Schleswig, noch streitig machte. Sein früheres Bistum Osnabrück durfte Gerhard infolgedessen behalten (vgl. dazu Hb. Ub. S. 333 f.). So nennt die Bulle Papst Innocenz III. von 1212, Febr. 28. Lateran ihn noch „Bischof von Osnabrück, Erwählten von Bremen“ (vgl. Finke, Papsturkunden Westfalens S. 110, Nr. 231).

Bei der Anwesenheit Friedrichs II. zu Aachen im Juli 1215 wird er in mehreren Urkunden[1] nur als Bischof von Osnabrück aufgeführt, doch muß er schon bald nach seiner Wahl als Bremer Erzbischof bestätigt worden sein, wie aus einer Urkunde vom 25. Mai desselben Jahres hervorgeht, die er als *Gerhardus dei gratia in Bremensem archiepiscopatum a domino papa confirmatus* ausstellt und die in der Datierung den Passus *anno confirmationis nostre quinte* aufweist (Hb. Ub. S. 346, ferner Ub. des Hochstifts Hildesheim I, S. 616). Von da ab nennen die Urkunden ihn nur noch mit dem Bremer Erztitel. Pontifikatsangaben, die sich nur in den Urkunden Nr. 3, 6, 8 finden, rechnen vom Tage seiner Wahl (30. Oktober 1210) ab. 1217 hielt Gerhard seinen Einzug in die Stadt Bremen, aber schon 2 Jahre später, am 13. August 1219, starb er zu Frankfurt am Main, wohin ihn Kaiser Friedrich II. zur Teilnahme am Reichstage entboten hatte.

Kurz darauf, am 1. September, schritt das Bremer Domkapitel, ohne das Hamburger heranzuziehen, zur Neuwahl. Diese fiel auf den Propst von Paderborn, der aus dem Geschlechte der Grafen von Lippe stammte.

Gerhard II.

(Gerhardus, Gerardus, Gerrardus, Gherardus)

Die Pontifikatsjahre, die in seinen Urkunden oft vorkommen, sind immer von der Wahl ab gezählt. Der im September 1219 mit dem Herzog Heinrich von Sachsen abgeschlossene Vertrag wegen der Grafschaft Stade (Hb. Ub. S. 375) nennt noch den Erwählten: *dominum Bremensem electum.* Die päpstliche Bestätigung muß Gerhard bald darauf erlangt haben. Die von 1220, Februar 3., datierte Urkunde für die Kirche zu Bücken (Nr. 14) stellte er als *in sancte Bremensis ecclesiae archiepiscopum confirmatus* aus.

[1] Huillard-Bréholles II, S. 399 f. und Boehmer V, 1, S. 201 f.

In seinem Pontifikat wurde der Streit zwischen dem Bremer und Hamburger Kapitel beigelegt: die erzbischöfliche Würde blieb nur bei Bremen; der Titel eines Hamburger Erzbischofs erlosch völlig. Gerhard führt ihn nur einmal 1220 (Hb. Ub. S. 388). Sonst heißt er meist *dei gratia sancte Bremensis ecclesiae archiepiscopus*, häufig ist noch *secundus* hinzugesetzt. Ausnahme ist die Titulatur: *dei gratia Bremensis ecclesiae minister humilis*, die dreimal vorkommt (Nr. 18, 19, 20). Einmal begegnet in einer Hamburger Kapitelsurkunde *Bremensis episcopus* (Nr. 17).

Den altersschwachen Gerhard II. unterstützte in seinen letzten Lebensjahren sein Neffe, Bischof Simon von Paderborn, in der Verwaltung des Erzstifts. Nach der „Historia archiepiscoporum Bremensium" war er seit etwa 1251[1] Verweser (*tutor Bremensis ecclesiae*), urkundlich läßt sich dies erst seit 1257 nachweisen (vgl. B. U. Nr. 277 und 289). 1258 (Juli) stellte derselbe noch eine Urkunde für Kloster Liliental aus als *Bremensis et Corbegensis ecclesiarum minister* (Vogt M. i. II., 76).

Nicht lange darauf ist Gerhard II. gestorben, am 27. Juli 1258, nach 39jähriger,[2] für die Entwicklung des Erzbistums höchst bedeutsamer Regierung.

Aus der folgenden zwiespältigen Wahl ging als Sieger schließlich hervor der Bremer Domherr und Archidiakon von Rüstringen

Hildebold

(Hildeboldus und Hilleboldus).

Er war geborener Graf von Wunstorf, als solcher mütterlicherseits mit den Oldenburger Grafen verwandt. Mit Hilfe dieser Verwandten wußte er sich gegen seinen Nebenbuhler Dompropst Gerhard und dessen Bruder, Bischof Simon von Paderborn, durchzusetzen und in den Besitz der Diözese zu kommen. Anfang 1259 sehen wir ihn in Anagni am päpstlichen Hofe (vgl. B. U. I. Nr. 294). Die Bestätigungsbulle des Papstes Alexander IV. erlangte er am 17. April (Hb. Ub. S. 523). Seine Ordination fand statt am 8. Juni desselben Jahres, der in einigen Urkunden auch als Epochentag gedient zu haben scheint. Es läßt sich in den Angaben der Pontifikatsjahre Hildebolds keine Einheitlichkeit beobachten (vgl. darüber B. U. I. Nr. 350 Anm. auf S. 392).

---

[1] Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 11: „... *tutorem constituit qui praefuit ecclesiae Bremensi VII annis.*" S. auch v. Bippen, Gesch. d. St. Br., S. 148, Anm.

[2] So sagt die Hist. Arch. S. 11 im Gegensatz zu v. Bippen a. a. O. S. 150. Die Urkunden bestätigen die Angabe.

Am 11. Oktober 1273 starb Hildebold. Nachfolger wurde sein Vetter

Giselbert

(Giselbertus, Ghiselbertus, Giselerus, Gyselbertus, Ghysilbertus)

von Brunkhorst, ebenfalls mit dem Oldenburger Grafenhause verwandt. Im Frühjahr 1274 weilte er in Lyon zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung. Aus dem Mai dieses Jahres haben wir eine in Lyon datierte Urkunde von ihm (Nr. 212). Er heißt hier einfach *archiepiscopus*, die Bestätigung hat er demnach schon gehabt.[1] Von Rudolf von Habsburg erhielt er dann auch die Belehnung mit dem Scepter (Hist. Arch. S. 15).

Giselbert war der letzte der großen Bremer Erzbischöfe. In hohem Ansehen beschloß er sein Leben am 17. November 1306 auf seinem Schlosse zu Bremervörde.

Als Empfänger der erzbischöflichen Urkunden kommen in der älteren Zeit vorwiegend geistliche Anstalten (Klöster, Stifter und Kirchen) in Betracht. In der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten auch einzelne weltliche Personen und Gemeinschaften hinzu, deren Zahl sich namentlich unter dem Erzbischof Giselbert mehrt. Auch dieses ist ein Hinweis auf den wachsenden Geschäftsbetrieb der erzbischöflichen Beurkundungsstelle. Das folgende Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Empfänger wird die Übersicht über das Gesamtmaterial wesentlich erleichtern.[2]

A. Geistliche Empfänger

1. In der Diözese Bremen

In Bremen selbst: Domkapitel: 8, 33, 46, 79, 82, 85, 96, 110, 171, 173, 183, 242, 252, 253, 258, 325, 385; Dom: 25, 114, 188, 205, 237, 239, 348, 356, 363, 380, 382, 390; Willehadikapitel: 20, 29, 30, 45, 77, 144, 177, 210, 250, 279, 338, 393; Anschariikapitel: 10, 11, 27, 88, 125, 127, 195, 222, 223, 340, 341, 346, 362, 386, 387, 392, 404; Deutsches Haus: 134, 368, 395, 410.

Beginenhäuser: a) bei St. Katharinen: 209, 255;

b) bei St. Katharinen und bei der Nikolaikirche: 309.

[1] Nach Eubel seit 1274 Febr. 27 und von diesem Datum ab scheinen die Bischofsjahre in einigen von Empfängerhand hergestellten Urkunden für Kloster Liliental (Nr. 231, 241, 286, 287) zu zählen. Bei den anderen wenigen Pontifikatsangaben in G.s Urkunden läßt sich nichts Genaueres erkennen.

[2] Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern des Urkundenverzeichnisses im Anhang.

Paulskloster (juxta Bremam), Mönchskl. Bened. Ord.: 31, 151, 154, 360; Brem. und Hamb. Domkapitel: 22, 23, 24.

Domkapitel zu Hamburg: 12, 17, 121, 123, 192, 194, 199, 228, 288, 391, 396, 397, 399; Hamburger Kirche: 15, 137; Marienk. in Hamb.: 111, 211; St. Spiritus Hosp. zu Hamburg: 215, 221, 295; Kalandbrüder in Hamb.: 268, 344; Suffraganbischöfe: 331, 332; Geistlichkeit der Diözese: 328.

Klöster und Stifter: Bassum, Nonnenkl. Bened. Ord.: 56, 91, 216, 321, 343, 372, 384; Bücken, Kanonikerstift: 14, 39, 51, 70, 86, 102, 120, 170, 254, 264, 278, 349; Harsefeld, Mönchskl. Bened. Ord.: 16; Harvestehude, Nonnenkl. Cisterc. Ord.: 112, 225, 339; Heiligenberg, Mönchskl. Praemonstrat. Ord.: 57; Heiligenrode, Nonnenkl. Bened. Ord.: 5, 19, 65, 69, 298, 302, 303, 305, 308, 314, 317, 318, 322, 323, 328, 337, 352, 359; Hude, Mönchskl. Cisterc. Ord.: 299, 300; Liliental, Nonnenkl. Cisterc. Ord.: 49, 50, 54, 55, 59, 66, 67, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 80, 87, 89, 90, 92, 94, 115, 117, 118, 126, 132, 138, 140, 142, 143, 149, 164, 165, 178, 185, 196, 202, 204, 227, 231, 233, 234, 240, 241, 249, 265, 269, 273, 274, 286, 287, 319, 324, 327, 330, 342, 366, 371, 373, 374, 400; Midlum, Nonnenkl. Praemonstr. Ord.: 37, 248, 256, 257, 307, 358, 364; Neumünster, Mönchskl. Kanon. nach Regul. August: 1, 3, 71; Osterholz, Nonnenkl. Bened. Ord.: 7, 18, 35, 38, 68, 83, 84, 97, 99, 104, 105, 107, 119, 166, 167, 206, 245, 247, 263, 271; Rastede, Mönchskl. Bened. Ord.: 6, 32; St. Georg zu Stade, Mönchskl. Praemonstr. Ord.: 130, 131, 135; St. Marien zu Stade, Mönchskl. Bened. Ord.: 267; Zeven, Nonnenkl. Bened. Ord.: 36, 64, 81, 124, 155, 290.

Kirchen: zu Bederkesa: 376; zu Gödens: 367; zu Lahmstedt: 375; zu Rendsburg: 388.

2. In anderen Diözesen

a) Diözese Halberstadt: Dominikaner zu H. 266; Martinikirche zu H.: 212; Paulskirche zu H.: 284; Abbenrode, Nonnenkl. Cisterc. Ord.: 262; Kirche zu Achim: 136.

b) Diözese Hildesheim: Kreuzstift z. H.: 301; Maria-Magdalenenkloster zu H.: 334; Frankenberg, Nonnenkl. des Maria-Magdalenenord.: 280; Riechenberg, Augustiner Chorherrenstift: 320.

c) Diözese Köln: Domkapitel zu K.: 236.

d) Diözese Lübeck: Domkapitel zu L.: 113; Johanneskl., Nonnenkloster Cisterc. Ord.: 43, 48, 95.

e) Diözese Mainz: Marienkirche in M.: 283.

f) Diözese Merseburg: Dom zu M.: 213.

g) Diözese Minden: Loccum, Mönchskl. Cisterc. Ord.: 191, 197, 208, 407; Mariensee, Nonnenkl. Bened. Ord.: 161, 259; Marienwerder, Nonnenkl. Augustin. Ord.: 180; Nendorf, Nonnenkl. Bened. Ord.: 244, 351; Wennigsen, Nonnenkl. Augustin. Ord.: 159; St. Spiritus Hospital zu Hannover: 152.

h) Diözese Münster: Dom zu M.: 168; St. Bernhardi zu Adwert, Mönchskl. Cisterc. Ord.: 207.

i) Diözese Paderborn: Marienkirche zu Lemgo: 336.

k) Diözese Osnabrück: Natrup, Mönchskl. Dominikaner Ord.: 174.

l) Diözese Verden: Domkapitel zu V.: 47; Andreasstift: 169, 179; Buxtehude, Nonnenkl. Bened. Ord.: 128, 129, 201, 270, 285, 296, 312, 316.

m) Geistlichkeit der Mark: 398.

3. Einzelne geistliche Personen

Erzbischof Siegfried v. Köln: 235; Erzbischof Albrecht v. Magdeburg: 21; Bischof Bertold v. Lübeck: 26; Bischof Johann I. v. Lübeck: 100; Bischof Burchard v. Lübeck: 365; Bischof Ulrich v. Ratzeburg: 261; Bischof Hermann v. Schwerin: 162; Äbtissin v. Bassum: 281; Propst v. Hadeln und Wursten: 370; Propst v. Hamburg: 175; Propst Basilius v. Bücken: 409; Domkustos Gernand v. Hamburg: 2; Otto, Cellerar v. St. Willehadi in Bremen: 408; Engelbert, Bremer Domscholaster: 147; Testamentsvollstrecker des Propstes Sigfrid v. Zeven: 214; Lübecker Domherr Otto: 139; Albert, Vizepleban in Berne: 389.

B. Weltliche Empfänger

1. Korporationen

Stadt Bremen: 4, 28, 34, 52, 109, 145, 148, 153, 156, 193, 292,[1] 293, 294, 335, 383, 405; Stadt Hamburg (und Rat): 176, 181, 182, 246; Rat v. Lübeck: 103, 377; Ratsherren v. Norden: 313; Stadt Osnabrück: 361; Stadt Stade: 122, 146, 189, 238; Stadt Utrecht: 187; Stadt Wildeshausen: 190; Land Wursten: 402; Dithmarschen: 413; Untertanen an beiden Seiten der Oste: 411; Geistliche und Laien in Holstein und Storman: 160.

2. Einzelne Personen

Herzog Otto v. Braunschweig-Lüneburg: 403; Graf Florenz v. Holland: 53; Graf Heinrich v. Holstein: 401; Graf Heinrich v. Hoya: 106, 158,

[1] Privileg f. d. Krämer in Bremen.

229, 354; Graf Ludwig v. Ravensberg: 58; Gräfin Gertrud v. Ravensberg: 62; Verschiedene Ministerialen und Ritter: 163, 200, 315, 345, 381; Verschiedene Bremer Bürger: 189, 218, 220, 224, 226, 297, 333, 394, 405, 411, 413, 414; Verschiedene Bürger v. Lübeck: 355.

II. Teil

Äußere Ausstattung

Da die Bremer Urkunden in ihrem Äußeren nicht wesentliche Abweichungen von den anderwärts beobachteten Erscheinungen bieten, kann ich mich hier kurz fassen und mich darauf beschränken ein allgemeines Bild zu geben. Bemerkenswerte Einzelheiten für die verschiedenen Schriftgruppen und Schreiber erhalten im III. Teile ein Wort der Erklärung.

Als Schreibstoff diente nur Pergament, und zwar das sogen. „deutsche". In älterer Zeit ziemlich rauh, dick, von gelblichem und schmutzig-grauem Aussehen wird es späterhin besser zubereitet zu schönen, weißen, dünnen, fast durchsichtigen Stücken, die regelmäßig und rechteckig zugeschnitten sind. Nur in wenigen Fällen traf ich Blätter an, die durch Übergießen einer Kreideschicht für den Schreibzweck präpariert waren. Bei einer Hamburger Urkunde (Nr. 15b) kann man auf der Rückseite noch Querlinien mit doppelten Randstrichen bemerken, anscheinend wurde hier von dem Urkundenschreiber ein Blatt aus einem Codex benutzt.

Das Format ist sehr verschieden. Zu Anfang des Jahrhunderts ist es meist länger als breit, später wird dieses seltener, und das Breitformat überwiegt bei weitem. Unter Gerhard I. und auch noch unter Gerhard II. werden selbst zu einfachen Rechtsgeschäften Urkunden von stattlicher Größe mit großen Buchstaben und weitem Zeilenabstand hergestellt. Man ging noch verschwenderisch mit dem Schreibstoff um bei dem nicht häufig ins Werk gesetzten Beurkundungsgeschäft, das noch etwas Besonderes und Feierliches war. Bei wachsender Urkundenherstellung wurde man sparsamer, die Pergamentstücke werden kleiner; zu Briefen und unbedeutenden Mandaten sind oft nur winzige Streifen verwandt. Nur für bedeutsame Privilegienbestätigungen und wichtige Schenkungs- und Stiftungsbriefe nahm man Blätter von stattlichem Format und prunkvoller Ausstattung. So sind die Stiftungsurkunde von Liliental (Nr. 49) und die erste große Privilegienbestätigung

von 1244 (Nr. 92) von imposanter Größe (49,2×54,1 und 61,2×61,1), aus der Zeit Giselberts ragt hervor das Friedensinstrument zwischen Stadt Bremen und Stiftsmannschaft von 1305 (Nr. 405).

Die älteren Schreiber ziehen häufig, bevor sie ihre Buchstaben auf das Pergament bringen, Linien vor mit färbendem Blei oder Tinte, zuweilen auch mit dem blinden Stahlgriffel. Der Zeilenabstand, der ziemlich weit ist, wird mit dem Zirkel abgemessen, Stiche am Rande vieler Urkunden weisen darauf hin. Meist wird noch die ganze Blattfläche ausgenutzt, doch zieht man auch Seitenlinien. Unter Giselbert legt man schon mehr Gewicht auf das schöne Aussehen und läßt rings um den Schrifttext einen breiten Rand frei. Liniierung kommt in der Zeit nur bei größeren Stücken vor.

Urkundenformat und Größe beeinflussen naturgemäß die Schriftart. In der alten Zeit herrscht die Minuskel in wuchtiger Monumentalität. Invocatio und Hauptnamen sind in verlängerter Schrift wiedergegeben — Anklänge an die Kaiserurkunde. Ab und an wird auch ornamentales Beiwerk verwandt. Daß die Papsturkunden ihren Einfluß üben, zeigt sich zuweilen da, wo solche inseriert werden. Einfachere Formen sind daneben Mode, noch mehr nach der Mitte des Jahrhunderts. Unter Hildebold machen sich schon kursive Elemente im Schriftcharakter bemerkbar, wir finden in manchen Stücken eine Art Übergangsschrift. Unter Giselbert gelangt dann die reine Kursive zur Herrschaft, die Schrift des täglichen Lebens in ihren mannigfaltigen Abarten, nervös-kritzelig und graziös-beweglich. Als Seltenheit tritt 1278 in einer Urkunde für Stade die eckige gotische Buchschrift auf mit breiten, starken Buchstaben.

Für graphische Einzelheiten verweise ich auf den III. Teil mit seinen Partien über die verschiedenen Schreiber. Hier sei nur im allgemeinen folgendes angeführt. Die i-Striche, die zuerst nur hin und wieder gesetzt werden, kommen immer häufiger in Anwendung; regelmäßig werden sie dort gesetzt, wo zwei i zusammenstoßen, um eine Verwechselung mit dem u zu vermeiden. Am Zeilenschluß bei Worttrennung, manchmal auch am Anfang der folgenden Zeile, werden ebenfalls Striche benutzt, die aber meist sehr fein und heute stark verblaßt sind. Als Kürzungszeichen neben den allgemeinen herrscht in älterer Zeit noch die diplomatische Schleife, mannigfach verschnörkelt. Später kommt dafür der einfache Strich in Gebrauch, nur in besseren Ausstattungen bleibt die Schleife (meist auch nur in der ersten Schriftreihe).

Interpunktion ist in den älteren Stücken nicht sehr häufig angewandt, später mehr. Neben den gewöhnlichen Zeichen (. / ;) wurde angetroffen ꝫ (nach Wattenbach etwas stärker als unser Komma und

nicht ganz so stark wie das Semikolon). Wo nicht der Name einer Person, sondern nur der Titel gesetzt ist, begegnen die beiden sogenannten Reverenzpunkte. Wird ein Eigenname nur durch den Anfangsbuchstaben wiedergegeben, dann findet man oft die Punkte vorher und nachher.

Die römischen Zahlzeichen mit der Endung darüber und von Punkten eingeschlossen, sind stets gesetzt, wenn das Jahr nicht in Worten angezeigt ist.

Auf der Rückseite der Urkunden befinden sich meist neben alten und neuen Archivsignaturen Vermerke von verschiedenen Händen (in der Überzahl in flüchtiger Kursive). Diese rühren fast immer vom Empfänger[1] und sind meist erst in späterer Zeit auf das Pergament gebracht, als man an die Ordnung des Archivs ging oder Aufnahmen über den Besitzstand machte.[2] Sie stellen kurze Inhaltsangaben in Regestenform dar oder gar nur Stichworte und Jahreszahlen, häufig alle drei Arten nebeneinander, jede von anderer Hand und aus anderer Zeit. Neben der lateinischen Fassung der Mehrzahl trifft man auch niederdeutsche Angaben. Die hier erhaltenen Namenformen dürften für die Sprach- wie für die Lokalforschung ein nicht unbedeutendes, vielleicht bis jetzt noch wenig beachtetes Material abgeben.

Alle diese Notizen lassen für unsere Zeit kaum kritische Folgerungen zu; eher für die folgenden Jahrhunderte. So habe ich bei einigen Rückvermerken auf Urkunden, die die Bremer Kirche und das Domkapitel betreffen, Hände des 14. Jahrhunderts mit Sicherheit feststellen können in den zwei Kopialbüchern II, 40 und II, 41 des Hannoverschen Staatsarchivs (vgl. die kurze Beschreibung im B. U. I. Vorwort S. XVII u. XVIII). Das häufig vorkommende R-Zeichen stammt wahrscheinlich aus derselben Zeit und scheint eine Art Registraturzeichen zu sein. Eine Untersuchung des Bremer Urkundenwesens im 14. Jahrhundert wird die nötige Aufklärung schaffen.

Wir kommen zur Besprechung des Hauptbeglaubigungsmittels der Urkunden, der Siegel (in den Urkunden *sigilla,* selten *bullae*). Als

[1] So auf Urkunden des Hamburger Kapitels und noch mehr bemerkenswert auf denjenigen für Kl. Lilienthal. Hier kommen sogar mit den Urkundenhänden gleichzeitige Dorsalien vor, die auf zeitige Archivordnung schließen lassen, wie denn auch sonst die Cistercienserarchive meist am besten erhalten sind. Vgl. III, 3. S. 79.

[2] So ließ sich auf der Urkunde für die Bürger von Utrecht (Nr. 187) neben anderen Registraturvermerken eine Notiz festlegen als von dem späteren Stadtschreiber Tielmar Momfelen (1460—1483) stammend. Sie mag zugleich als allgemeine Probe für die Art dieser Rückvermerke dienen: *In dezen brieve bekent die Bisscop van Bremen dat die borgere van Utrecht tot Staden tolvry zyn.* Herrn Prof. Muller-Utrecht schulde ich auch für diese Mitteilung Dank.

Material dient ausnahmslos Wachs, meist von gelblich-braunem Aussehen. An Lilientaler Urkunden ist eine dunkelgrüne fast schwarze Wachsfärbung anzutreffen. Die Erklärung, die Posse S. 142 Anm. 4 für Kloster Dobrilugk anführt, daß es ein besonderer Vorzug sei, mit grünem Wachs zu siegeln, möchte man auch hier annehmen, da Kl. Liliental namentlich zu Gerhard II. in nahen und herzlichen Beziehungen stand; nicht aber bei einer Urkunde für Zeven (Nr. 64), deren Siegelmasse aus hartem roten Wachs besteht. Eine ganze Reihe von Siegeln trägt einen Überzug aus braunem Lack oder Firnis — wohl eine Vorsichtsmaßregel späterer Archivare zur besseren Erhaltung.

Es ist im 13. Jahrhundert nur noch das Hängesiegel im Gebrauch, wenn auch in der Corroboratio die hergebrachten Ausdrücke wie *sigilli impressione* stehen geblieben sind.

Zur Befestigung dienen in älterer Zeit durchweg, später meist nur in besonderen Fällen, Seidenfäden, die in folgenden Farben und Farbenzusammenstellungen vorkommen: rot, gelb, grün, rot-gelb, rot-grün, rot-weiß, grün-weiß, grün-weiß-gelb, grün-rot-gelb, grün-rot-gelb-schwarz. Davon werden wieder rot und rot-gelb am häufigsten vorgefunden, unter Gerhard II. daneben rot-grün. In der Anwendung dieser verschiedenfarbigen Fäden herrscht völlige Willkür. Von Lilientaler Empfängerhand geschriebene Urkunden tragen ihr Siegel zuweilen an roten, oberhalb des Siegels verflochtenen und an den Enden ausgefransten Plattlitzen. Auf fremde Hersteller der Urkunde weist schon die Siegelbefestigung an Nr. 212, die aus weißen Klöppelschnüren besteht.

Unter Gerhard II. trifft man an Stelle der Fäden schon hin und wieder Pergamentstreifen, die zur herrschenden Mode werden unter den Nachfolgern. Sie sind in einigen Fällen vom unteren Teile der Urkunden selbst abgeschnitten, wie man an Linienspuren und Beschaffenheit des Pergaments wahrnehmen kann. Von der Mitte des Jahrhunderts ab ist auch die Befestigung an abhangenden Streifen sehr verbreitet.

Die Art und Weise der Befestigung der Siegel an angehängten Fäden und Pergamentstreifen durch Löcher und Schnitte im Umbug (auf dem man zuweilen Federproben des Schreibers sieht) folgt den allgemein üblichen Sitten.

Nur ein Wort über die Anordnung. Falls allein, hängt das erzbischöfliche Siegel immer in der Mitte des Umbugs, sind Mitsiegler da, hat es allemal den Ehrenplatz am weitesten links (= heraldisch-rechts). So ist es als Ausnahme anzusehen, wenn die Urkunde Nr. 198 für Stade das Erzbischofssiegel in der Mitte zwischen Kapitels- und Stadtsiegel trägt.

Das Siegel Erzbischof Gerhards I. ist nur in zwei Fällen auf uns gekommen, aber in sehr schlechter Verfassung. Es ist stark abgeblättert, so daß von Siegelbild und Umschrift so gut wie gar nichts mehr zu erkennen ist. Die Form ist spitz-oval.

Dieselbe Form zeigt das Siegel seines Nachfolgers, Gerhards II. Es ist ein sogen. Thronsiegel in der Größe 9,2 × 7,1 cm. Im Siegelfeld: der Erzbischof im vollen Ornat auf einem Thronsessel, der auf den gewundenen Seitenstützen Tierköpfe trägt. In der Rechten trägt er den Stab, der hart an den Innenrand der Legende stößt, in der Linken ein Buch mit der Aufschrift: PAX VOBIS. Seine Füße ruhen auf einem schraffierten Untergrunde. Das weite Pontifikalgewand fällt in vielen Falten nach vorn herunter zwischen die Kniee, die stark plastisch herausgearbeitet sind. Auf dem Haupte trägt G. die Bischofsmütze mit nach hinten fallenden Bändern, deren eines links vom Kopf gut sichtbar ist. Die Mütze durchbricht die eine von den Grenzlinien des Siegelfeldes. Die Legende[1] ist innen von doppelten, außen von einfachen Linien umgeben und lautet von dem Kreuz oberhalb vom Kopf des Bischofs an gelesen:

✠ GERARDVS DEI GRATIA SCE BREMENSIS ECCL'IE ARCHIEPISCOPVS SCD'S

Der Neffe Gerhards, Bischof Simon von Paderborn, der ihn im Alter in der Verwaltung des Erzstifts unterstützte, führte sein eignes Siegel mit Sekret.

Spitzoval, doch in der Form etwas länglicher, war auch das Siegel Hildebolds, das etwa 7 × 4,2 cm mißt. Das Siegelbild zeigt einige Unterschiede von dem Gerhards II. Die Tierköpfe des Thronsessels sind hier besser gearbeitet, scheinbar Löwenköpfe darstellend. Den Stab trägt dieser Erzbischof in der Linken, während er die Rechte segnend erhoben hält. Das Mantelgewand hat nicht so reichen Faltenwurf wie das Gerhards. Die Legende umschließt hier innen eine Linie und einen Perlenrand. Ihr Wortlaut ist an den wenigen überlieferten Siegeln stark zerstört, nur folgendes ist an den besten noch erhalten:

hILDEBOLDVS DEI GRA' SCE .... ARCHIEP'

Ein Sekret treffen wir nur einmal auf den Siegeln Hildebolds an (Nr. 181). Es zeigt spitzovale Form (Durchmesser etwa 3,2 cm) und als Bild den Erzbischof kniend im Gebet über ihm den heiligen Geist in Gestalt der Taube und einige Sterne. Umschrift:

✠ SEC:· ARCH::BREM.

[1] Die Buchstaben zeigen die Formen der Epigraphik dieser Zeit, Kapitale mit Unzialen vermischt.

Erzbischof Giselbert führte während seines Pontifikats drei Siegel. An den Urkunden der ersten Jahre hängt immer ein rundes Thronsiegel. Das Bild hat ein ähnliches Aussehen wie bei seinem Vorgänger. Der Stab in der Linken reicht in die Legende hinein. Auffallend ist die Größe der zum Segen erhobenen Rechten im Verhältnis zum Arm; die Finger sind hier fast so lang wie der Kopf. Neben dieses runde Siegel tritt dann ein spitzovales, im Bilde gleiches (Größe 4,5 × 7,5 cm).

Von 1285 ab führt G. bis zu seinem Tode wieder ein rundes Thronsiegel von 6,4 cm Durchmesser, das aber von den ersten erheblich abweicht. Der Grund des Siegelfeldes zeigt hier ein Kreuzmuster von Doppellinien und Punkten. Der Thronsessel trägt mit Rosetten verzierte Seitenstützen und oben wie sonst Tierköpfe. Ein Hauptunterscheidungsmerkmal ist ferner der Stab, der hier nicht die Umschrift durchbricht und hinter dem linken Knie des Erzbischofs verschwindet. Die künstlerische Wiedergabe der Figur zeigt einen Fortschritt gegenüber den früheren Siegeln. Kopf, Arme, Oberkörper und Beine sind im richtigen Verhältnis dargestellt. Auch ist die Behandlung des Gewandes freier und natürlicher, vor allem im Faltenwurf. Der Stuhl und die Füße des Erzbischofs stehen auf einer schraffierten Unterfläche. Die liebevolle Behandlung des Ganzen von seiten des Künstlers, der den Siegelstempel schnitzte, läßt vermuten, daß er auch im Gesicht des Erzbischofs einige individuelle Züge zum Ausdruck gebracht hat. Die volle Vorderansicht des Kopfes beschränkt zwar stark die Möglichkeit zur Individualisierung, doch kann man in den Gesichtslinien schon den wohlwollenden Herrn erkennen, dem die „Historia archiepiscoporum“ eine so warme Charakteristik widmet.

Das Siegelfeld wird begrenzt von einer Perlenschnur und zwei Linien. Die Umschrift ist bei allen drei Siegeln gleichlautend:

✠ GYSELBERTVS:DEI:GRA:SCE:BREMEN:ECCL'IE ARCHIEPISCOP'

Zahlreich ist unter Giselbert die Rücksiegelung angewandt. Wir treffen zwei Arten Sekretsiegel an: ein rundes in den ersten Pontifikatsjahren Gerhards und nachher das spitzovale, das wir schon bei Hildebold bemerkten. Das runde Rücksiegel (an Nr. 220 u. 241) zeigt im Bilde eine Hand mit zwei Schlüsseln, die Umschrift heißt:

✠ SECRETVM GYSELBERTI ARCHIEP'I BREMEN

Von 1280 ab ist auf den Siegeln nur noch das bekannte, schon von Hildebold benutzte Sekret nachweisbar. An mehreren Lilientaler Urkunden (Nr. 366, 371, 374) sind auf den Rücken der Erzbischofs-

siegel zwei Sekrete nebeneinander sichtbar, offenbar zu besonderer Garantie, da die eine der Urkunden eine Aufzählung sämtlicher Privilegien des Klosters enthält.

Neben den Siegeln der Erzbischöfe ist an manchen Urkunden noch das des Domkapitels befestigt. Ich traf es zuerst an einer Urkunde Gerhards I. (Nr. 4). Das Kapitel benutzte im 13. Jahrhundert zwei verschiedene Siegel. Beide sind in der Form rund, nur die Siegelbilder sind verschiedenartig. Unter Gerhard I. und II.[1] zeigt die Darstellung drei Figuren in Pontifikalgewändern und mit Bischofsmützen auf Thronstühlen, die seitlich Lilienstengel tragen. Es sind die drei Heiligen der Bremer Kirche: St. Petrus in der Mitte, rechts St. Ansgarius, links St. Willehadus. Petrus ist bärtig abgebildet, er hält in der Rechten den Schlüssel, in der Linken das Evangelienbuch. Seine Gestalt überragt die beiden anderen, die in der Linken den Bischofsstab führen und die Rechte zum Segen erheben. Über den Häuptern der Drei schwebt der Heiligenschein, der zugleich die Namen umschließt. Die Siegellegende lautet:

✠ SIGILLVM:SANCTE:BREMENSIS:ECCL'E

Auf dem anderen Kapitelssiegel, das in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im Gebrauch ist, zeigt die Umschrift dieselben Worte, nur ist sie hier von einem Perlenrande umgeben, anstatt von zwei Linien. Wir sehen nur noch zwei Figuren auf einer Bank sitzen, die auf einem plastisch gut dargestellten Untergrunde steht. Nach den Symbolen zu schließen, ist die männliche Gestalt links wieder St. Petrus mit dem Schlüssel, rechts von ihm thront die Mutter Gottes, die in der Rechten das Lilienszepter und auf dem Schoße das Christuskind hält. Mutter und Kind schmückt der Heiligenschein. (Über den Einfluß der Marienverehrung vgl. Ilgen, Sphragistik S. 355).

Besonders unter Hildebold und Giselbert treten zahlreiche Mitsiegler auf: der Herzog von Sachsen, verschiedene Grafen, Ritter und Bürger. Das Bremer Stadtsiegel ist zuerst unter Erzbischof Hildebold zur Mitbesiegelung gebraucht. Erhalten ist es an Nr. 171. Es hat eine runde Form (Durchmesser 6 cm). Im Siegelbilde finden wir zwei Gestalten, wohl Bischof und Kaiser darstellend, denen die Stadt Ursprung und Macht verdankt. Beide sind einander zugekehrt und halten zwischen sich eine Kirche. Im Hintergrunde ist unten eine Mauer mit Toreingang abgebildet. Auch hinter den Häuptern der beiden Siegelfiguren ist ein Zinnenkranz sichtbar. Beides soll wohl das Selbstbewußtsein der jungen Stadtgemeinde und ihren Stolz auf ihre starke Befestigung

[1] Besonders gut erhalten an Nr. 92. Größe 8,1 cm.

veranschaulichen. Die Umschrift ist immer zum größten Teil zerstört, da der Siegelrand stark abgebröckelt ist.

In derselben Zeit wird auch in der Corroborationsformel zuerst auf ein Siegel der Stadt und des Rates hingewiesen.

Die rechtliche Bedeutung und die Beweiskraft des Siegels fordern eine gesonderte Behandlung, die der IV. Teil liefern wird.

III. Teil

Schrift- und Diktatprovenienz

Bevor ich in den Gang der Untersuchungen selbst eintrete, mögen hier noch einige allgemeine Erörterungen Platz finden.[1] Durch Schriftvergleich wurde die Teilung in die beiden großen Gruppen der Aussteller- und Empfängerherstellung vorgenommen. Für die Bestimmungen galt die „Feststellung der Gleichhändigkeit als das einzig sichere Mittel“ (Steinacker). Alle Urkunden von einem Aussteller für verschiedene Empfänger, deren Schrift Gleichheit oder verwandte Züge zeigten, wurden der ersten Gruppe zugerechnet, in die andere wurden diejenigen Stücke verwiesen, die von mehreren Ausstellern herrührten und für einen Empfänger bestimmt waren, deren Schrift aber gleichen Charakter trug und bei einem Vergleich mit dem anderen Urkundenmaterial des Empfängers, soweit es möglich war, bewies, daß dieser auch eigene Schreiber gestellt hatte.

Die Zahl der Stücke, die die einzelnen Schreiber mundierten, ist außerordentlich verschieden. Für die Ausstellerhände war sie meist leichter festzustellen als für die Empfängerhände, bei denen das Material nicht immer vollständig erreichbar war. Ich halte mich also im folgenden hauptsächlich an die ersteren. Nur wenige Schreiber verfaßten mehr als zehn Stücke für einen Aussteller; die höchste Zahl, die bei einem Schreiber im Dienste Giselberts (Gi. 7) gefunden wurde, war 22. Die meisten waren nur in fünf oder wenig mehr Urkunden tätig. Kleinere Gruppen von zwei, drei Stücken kommen daneben vor. Diese letzteren könnte man schon als Gelegenheitsschreiber bezeichnen, da sie eben nur sporadisch im Schreibdienste des Erzbischofs auf-

[1] Von den fachwissenschaftlichen Werken kommen hier vor allen in Betracht: Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I. (1889); Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre (1877 u. 1878); Redlich, Die Privaturkunden d. Mittelalters (1911); Steinacker, Die Lehre von d. nichtkönigl. (Privat-)Urk. i. Meisters Grdr. I, 1.

treten. Es handelt sich meist um Leute aus dem Domkapitel, deren Feder sonst noch in Urkunden des Propstes, des Dechanten oder des Kapitels selbst angetroffen wird, d. h. also nicht nur in Urkunden, wo diese als Empfänger gelten. Im übrigen hat Posses Satz, daß die bischöflichen Schreiber sich aus dem Kapitel und dessen Schreibschule rekrutieren, auch für das Bremische Urkundenwesen volle Geltung. Mehr aber verraten die Urkunden nicht über die Persönlichkeit ihrer Schreiber. Über die Tätigkeit der als „*notarii*“ vorkommenden Personen werde ich unten berichten.

Zu erwähnen wäre noch eine Reihe von Händen, die nur einmal in erzbischöflichen Urkunden auftreten, sonst aber noch mehrmals zu belegen sind (für verschiedene Aussteller und Empfänger): hier hat man eigentliche Aushilfskräfte vor sich.

Die Zahl derjenigen Stücke, deren Schrift in keiner Hinsicht bestimmbar[1] war, nimmt ab mit den Jahren und dem wachsenden Vergleichsmaterial.

Verbunden mit der Untersuchung der Schrift wurde eine solche des Diktats der Urkunden. Hier ergab sich für die erste Zeit des 13. Jahrhunderts eine große Unregelmäßigkeit, die ja bei der auch in dieser Hinsicht aller Tradition baren Privaturkunde zu erwarten ist.

Wie nun bei den verschiedenen Stücken zur Entscheidung über die Identität der Schreiber die ihnen eigentümlichen Schriftzüge maßgebend sind, so sind auch die Besonderheiten des Stiles über die Identität der Verfasser entscheidend. „Kritische Folgerungen erlaubt stets nur die Feststellung eines individuellen Diktats“ (Steinacker, S. 260).

Dieser Forderung, den Einfluß des Einzelnen auf die Fassung der Urkunde klarzustellen, habe ich denn auch vor allem gerecht zu werden versucht, und die deshalb angestellte systematische Vergleichung sämtlicher Formulare hat sich besonders nützlich erwiesen bei der Aufklärung über die Stellung der Notare. Freilich ließ sich das Verfahren nur für das Material bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verwenden, denn nachher macht sich im Formular eine solche Stetigkeit bemerkbar, daß ein Suchen nach dem Walten einzelner Persönlichkeiten vergeblich wurde. Es ließ sich nur noch die Vorliebe einzelner Schreiber für gewisse Formeln bestimmen. Da ich in Urkunden verschiedener Schreiber, Notare, Empfänger und Datierung gleiche Wendungen im Diktat beobachten konnte, gehe ich wohl nicht fehl, wenn ich hier den Einfluß einer Formelsammlung in der erzbischöflichen Schreibstube annehme — eine Erscheinung, die um diese

[1] d. h. die „unbekannte Hand“ in paläographischem Sinne.

Zeit auch in anderen mittelalterlichen Kanzleien auftritt (z. B. in Hildesheim). Die Diktatuntersuchung wird dann ziemlich unfruchtbar.

Ich habe es deshalb auch für zweckmäßig gehalten, den Einzeluntersuchungen eine knappe Skizze von der allgemeinen Entwicklung des Formulars vorauszuschicken. Hier mag nur eingeschaltet werden, daß als Urkundensprache das Lateinische gilt. Vereinzelt auftretende niederdeutsche Fassungen (Nr. 148 und 229) sind Überarbeitungen aus späterer Zeit.

Die Invocatio kommt nur in der verbalen Form vor und wird nach der Mitte des Jahrhunderts nur in selteneren Fällen verwandt. Auf die Intitulatio (Namensformen und Titel) gehe ich hier nicht näher ein, da sie schon im ersten Teile der Abhandlung ihre Besprechung fand. Auch über Adresse und Grußformel ist wenig zu sagen. Für letztere tritt in späterer Zeit das einfache „*salutem in domino*" am häufigsten auf. Mehr Worte benötigt die Arenga. Sie ist das eigentliche Feld zur Betätigung individueller Schreibart und bietet bei der Diktatuntersuchung die meisten und sichersten Anhaltspunkte. Über den Inhalt der Arengen brauche ich mich hier nicht weiter zu verbreiten, da er keine wesentlichen Abweichungen von den in anderen Arbeiten dargestellten Formen zeigt: neben der Mehrzahl der Arengen allgemeinen Gedankeninhalts treten vereinzelte auf, die sich auf den Empfänger und den Gegenstand der Beurkundung speziell beziehen.[1] Die Fassung dieser Formel ist in älterer Zeit länger und umständlicher als später, wo nur ein kurzer Satz verwandt wird. Sehr häufig fehlt auch später die ganze Arenga und die Promulgatio leitet gleich über zu Narratio und Dispositio, die in größter Mannigfaltigkeit des Ausdrucks Rechtshandlung und Willenserklärung des Ausstellers darlegen. In feierlichen Urkunden Gerhards I. und II. folgt dann meist die Poenformel, deren Fehlen aber später immer häufiger wird. Es schließt der Context mit der Corroboratio, die in einen Vorder- und Nachsatz getrennt, Vollziehung und Beglaubigung ankünden. Auch diese Formel zeigt häufig individuelle Bestandteile, büßt aber später wegen kürzerer und gleichmäßiger Fassung erheblich an Beweiskraft hierfür ein. Von den Zeugen werde ich im IV. Teile ausführlicher reden, hier sei nur erwähnt, daß sie unter Giselbert weit seltener zur Beglaubigung der Urkunden herangezogen werden als unter seinen Vorgängern — ein Beweis für die steigende Bedeutung des Siegels.

Auch die Datierung, die nur in wenigen Fällen ganz fehlt, will ich hier lediglich nach ihrer Fassung behandeln, d. h. den beiden Ein-

---

[1] z. B. die von 296, 299, 314, 349 u. a.

gängen mit *actum, acta sunt hec* und mit *datum, data.* Die letztere Datierungsart dringt unter Hildebold immer mehr durch und verdrängt die erstere fast ganz. Die gemischte Form *datum et actum* kommt daneben vor. Unter Giselbert ist das häufigst wiederkehrende Muster: *Datum*, Ort, Jahr, Tag. Die römische Indiktion, die unter Gerhard II. noch ganz gewöhnlich im Gebrauch ist, geht unter Hildebold völlig verloren. Ähnliches gilt von der Angabe der Pontifikatsjahre, die ich unter den mehr als 200 Urkunden Giselberts nur 14 mal antraf. Die Bischofsjahre sind richtig gezählt bis auf wenige Ausnahmen, wo sich auswärtige Empfänger um Einheiten verrechneten (z. B. Nr. 65, 83, 130).

Auch die Bezeichnung des Jahres als *anno ab incarnatione domini* u. ä. verschwindet später im Gebrauch neben dem einfachen *anno domini.* Kaiserjahre begegnen nur in einer Urkunde (Nr. 12), Papstjahre ebendort und noch einmal (in Nr. 212). Ebenso vereinzelt ist die Benutzung von Epakten (Nr. 69) und Konkurrenten (Nr. 51) zu genauer Datierung. Die Verwendung des römischen Kalenders zur Tagesangabe verschiebt sich seit Mitte des 13. Jahrhunderts zugunsten der Bezeichnung nach dem Fest- und Heiligenkalender. Eine Ausnahme ist die Wochendatierung in Nr. 205: „*in septimana Misericordia*".

Eine seltene Art der Zeitangabe findet man in Nr. 360: *Acta sunt hec quando*... (folgen die Namen der Ratmänner)... *consules extiterunt.*

Ziemlich selten ist am Schluß der ganzen Urkunde eine Apprecatio gesetzt, unter Gerhard II. noch relativ häufiger als unter den beiden Nachfolgern.

So bietet sich uns denn folgendes Bild von den inneren Teilen der Urkunde: in der ersten Hälfte noch umfangreiche, weit ausholende Fassungen in der Überzahl, in der zweiten Hälfte ein sichtbares Streben nach Kürze, das am Ende des Jahrhunderts mehr und mehr durchdringt. Man hat hier schon — um mit Redlich (S. 123) zu reden — „die geschäftsmäßig einfache, überflüssigen Formalismus vermeidende, mit Brief und Siegel abschließende Urkundenform einer neueren Zeit". Nur die notwendigsten Formeln werden noch verwandt, verzichtet wird auf die Arenga, sehr häufig auch auf die Narratio, und nur in knapp gehaltener Dispositio ohne Zeugennennung wird von dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes geredet.[1] Die Art, wie der Aussteller redet, ist diplomatisch wie juristisch nicht ohne Interesse.

Subjektive Fassung und Pluralis majestatis sind ausnahmslose

[1] Sehr charakteristisch sind hierfür Nr. 350 und 363: „*Nouerint uniuersi, quibus presentia fuerint exhibita, quod nos Gyselbertus* . . .", folgt kurz dargelegt das Rechtsgeschäft, darauf ebenso knapp die Corroboratio und weiter das Datum. In 363 fehlt überdies noch die Corroboratio.

Regel. Letzterer wird auch beibehalten, wo vor dem Namen des Ausstellers noch ein „*Ego*" erscheint, wie bei Nr. 6, 7, 8, 37, 60, 61, 84, 85, 86. Das Verbum finitum der Dispositio ist in den Urkunden Gerhards I. und Gerhards II. in der Form des Perfekts gehalten; die vorkommenden präsentischen Formen in den Urkunden 57, 60, 61, 84, 85 bilden hier noch Ausnahmefälle. Häufiger wird dies erst in den Urkunden Hildebolds und Giselberts. Zugleich kommt ein besonderer Typus auf: Hildebold setzt zuerst 1271 (Nr. 193) seinen Namen ein *Nos* voran und verfügt also: *Nos Hildeboldus... salutem. Ad perpetuam rei memoriam notum esse volumus tam praesentibus quam futuris, quod... libertamus et... declaramus.*

Giselbert urkundet in dieser Weise in Nr. 301, 355, 375, 399, 401, 403.[1] Diese Urkunden vollziehen selbst das Rechtsgeschäft und beweisen zugleich.

Wir können hier seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts einen bedeutungsvollen Wandel im Wesen der Privaturkunde beobachten: den Übergang von der schlichten Beweisurkunde (*notitia*) zur rechtschaffenden und durch die noch jugendfrische Kraft ihres Siegels beweisenden Geschäftsurkunde (*carta*). Der neue rechtliche Charakter wird auch durch die Fassung der Urkunden kundgetan.

1. Herstellung durch den Aussteller

Die verschiedenen Schreiber der Aussteller habe ich durch folgende Siglen kenntlich gemacht (auch auf den Tafeln):

Schreiber	Gerhards I.	= G. 1
„	Gerhards II.	= Ge. 1, Ge. 2 usw.
„	Hildebolds	= H. 1, H. 2 usw.
„	Giselberts	= Gi. 1, Gi. 2 usw.

G. 1

Nr. 4 für Kl. Heiligenrode; Nr. 5 Vertrag des Erzbischofs mit der Stadt.

Unter den fünf überlieferten Originalurkunden Erzbischof Gerhards I. befinden sich nur zwei, die von einer Hand in einem Jahre (1217) geschrieben sind. Die eine hat das Kloster Heiligenrode als

[1] Vgl. auch Nr. 284 = Giselberts Ablaßprivileg für die Paulskirche in Halberstadt. Hier schließen sich die anderen Bischöfe in der mit *Nos* beginnenden, subjektiv disponierenden, präsentischen Fassung an.

Empfänger, die andere stellt einen Vertrag zwischen Erzbischof und Stadt Bremen dar. Irgendwelche Vermutungen über die Persönlichkeit des Schreibers lassen sich bei der mangelnden Beredsamkeit der Schriftstücke selbst nicht anstellen. Die Schrift trägt den Charakter einer wenig gewandten Minuskel mit dürftigem Zierrat.

Verwandte Züge mit dieser Hand weist der 1222 von Gerhard II. gegebene Entlassungsbrief für Adelheid und ihren Sohn an Erzbischof Albrecht von Magdeburg auf (Nr. 21).

Ge. 1

Nr. 22 für Domkapitel; Nr. 34 für Stadt Bremen.

Der erste Schreiber unter Erzbischof Gerhard II. schrieb eine einfache, nicht sehr geschickt anmutende Buchminuskel in kräftiger Strichführung. Vorsichtig ist Buchstabe für Buchstabe zwischen die mit Tinte gezogenen Linien gesetzt. In der Urkunde Nr. 22 hat er scheinbar den Text zuerst bis zur Zeugenreihe fertiggestellt und diese nachgetragen. Wenn auch ein Unterschied in der Färbung der Tinte nicht mehr zu bemerken ist, so fällt doch das verschiedene Größenverhältnis der Schrift zum ersten Teil auf. Die Buchstaben von der Zeugenreihe ab sind größer und breiter als vorher. Die kleinen Buchstaben erreichen halb die Größe der Anfangsbuchstaben in den Namen. Diese wieder stoßen mit ihrer Spitze an die darüber gezogene Linie, so daß sie förmlich zwischen zwei Linien eingeschoben erscheinen.

Ge. 2

Nr. 28 für Stadt Bremen; Nr. 46 für Domkapitel; Nr. 58 für Graf von Ravensberg.

Auch über diesen Schreiber vermögen wir uns keine Auskunft aus den Urkunden zu holen. Seine Minuskel ist bedächtig auf das Pergament gesetzt, das er durch Liniierung vorbereitet hatte. Der zweiten von ihm geschriebenen Erzbischofsurkunde von 1231 hat er durch Elongate in der Invocatio und durch Verdickung des großen G etwas Feierliches verliehen. In den beiden anderen Urkunden hat er dies Mittel nur in einem Teile der Invocatio angewandt. Auch liebt er es, die Schäfte der Langbuchstaben durch Querstriche zu verzieren und die Abkürzungsstriche durch diplomatische Schleifen zu ersetzen. Eine sehr geschickte Hand hat auch er nicht gehabt. Die Haltung seiner Schrift ist steil, neigt aber bisweilen nach links. Im Gebrauche des großen H schwankt er zwischen dem alten lateinischen Majuskel-H, dem er in der Mitte bisweilen zwei oder drei Striche und am Vorder-

striche einen spornartigen Ansatz gibt, und dem mehr uncialen h mit dem Bogen.

Ge. 3

Nr. 41 Erzbischof G. verkündet die Kirchspieleinteilung; Nr. 66 G. verkündet eine Bulle betr. Liliental.

Hohe Buchstaben füllen hier die ganze Blattfläche. In Nr. 41 wird durch häufig angewandte Schaftschleifen der feierliche Eindruck erhöht, noch mehr durch Verlängerung der Invocatio und Rubrizierung des großen J. In Nr. 66 ist nur der Papstname durch verlängerte Schrift hervorgehoben. Leicht zu erkennen ist die Hand an dem schmalen großen G, das vor und hinter sich je einen Punkt hat als Abkürzung für „Gerhardus". Weiter läßt sich unschwer die Gleichhändigkeit durch einen Vergleich der großen Buchstaben feststellen.

Ge. 4

Nr. 49 für Kl. Liliental; Nr. 51 für Bücken; Nr. 52 für Stadt Bremen; Nr. 65 für Kl. Heiligenrode; Nr. 80 für Kl. Liliental.

Die erste größere Anzahl von erzbischöflichen Urkunden (fünf) schrieb eine Hand, die wir mit Sicherheit der Schreibstube des Domkapitels zuweisen können. Wir haben hier den ersten klaren Beweis für Posses Satz, daß sich die bischöflichen Schreiber aus der Kapitelsschule rekrutieren. Die Kontrolle läßt sich üben, nicht nur durch Urkunden, welche für das Domkapitel als Empfänger von dem Erzbischof ausgestellt sind, sondern auch durch solche, bei denen das Kapitel oder einzelne Mitglieder desselben (Propst, Dekan) als Aussteller in Betracht kommen.

Bevor der Schreiber für den Erzbischof tätig war, finden wir ihn in zwei feierlichen Urkunden, die die Verfassung des Domkapites angehen.[1] Der Erzbischof nahm den Dienst dieses gewandten Mannes zuerst in Anspruch bei Abfassung der Stiftungsurkunde und des ersten Schenkungsbriefes für das Kloster Liliental (1232), ebenso das Domkapitel in seiner Bestätigungsurkunde, die in zwei Ausfertigungen vorliegt. Zuletzt finden wir den Schreiber wieder in einer erzbischöflichen Urkunde für Liliental und deren Bestätigung durch das Domkapitel tätig.

Den Mann zeichnet eine sehr geschickte, gleichmäßige Schrift aus. Bei feierlichen Ausstattungen, wie Nr. 49, bedient er sich verlängerter Buchstaben in der Invocatio. Sein ästhetisches Gefühl befriedigt er

[1] Originale in Hannover: Erzstift Bremen 96 und 100.

durch liebevolle Wiedergabe des Bischofsnamens in Initialornamentik. Mit der Regelmäßigkeit der übrigen Buchstaben, die keine Schaftschleife oder ähnliches Geschnörkel stören, bieten seine Urkunden ein schönes und ruhiges Schriftbild. Die Oberschäfte von b, d, h, l laufen nicht wie sonst in eine Spitze aus, sondern sind leicht gespalten, was hier ein besonderes Kennzeichen vor den anderen bisher gefundenen Händen ist. Wunderbar genau ist das Größenmaß der Buchstaben beachtet; die kleinen sind immer ein Drittel so groß wie die langschäftigen. Das runde s am Wortende ist zuweilen in langgezogener Form als Lückenbüßer benutzt.

Auch in der äußeren Ausstattung gleichen sich die Stücke dieses Schreibers. Er liebt ein starkes Pergament von stattlichem Format, Quer- und Seitenlinien; links und rechts läßt er einen schmalen Rand frei. Ein weiter Zeilenabstand erleichtert die Übersicht über den Schrifttext.

Ge. 5

Nr. 85 für Bremer Domkapitel; Nr. 86 für Kapitel zu Bücken; Nr. 87, 89 und 90 für Kl. Liliental; Nr. 91 für Kanoniker von Bassum; Nr. 94 für Kl. Liliental; Nr. 111 für Marienkirche in Hamburg; Nr. 114 G. II. verkündet eine Bulle.

In dieser Gruppe haben wir die größte Anzahl der von einem Schreiber mundierten Stücke (neun) in der Zeit Erzbischof Gerhards II. Die Hand tritt zuerst 1243 auf und gehörte wohl auch einem Mitgliede des Domkapitels. Es ist eine elegante, leicht geschwungene Minuskel, die in ihrem Gesamtbild einen sehr sauberen Eindruck macht. Charakterisiert wird sie durch die spornartigen Ansätze an den Schäften von b, d, h, l, s (lang) und den großen Buchstaben (vgl. B, D, G, N). Durch Verdickung von großen Buchstaben werden Namen oder besondere Absätze hervorgehoben.

Da folgende fünf Urkunden: Nr. 87, 89, 90, 91 und 94 dieser Gruppe auch ein einheitliches Diktat zeigen, so liegt die Frage nach dem Verfasser hier besonders nahe. In zwei Urkunden (Nr. 90 und 94) wird unter den Zeugen ausdrücklich Jordanus als capellanus neben zwei Kollegen genannt. Freilich erscheint schon 1238 ein Jordan als erzbischöflicher Notar und später noch einmal 1247, Mai 6., doch wiesen diese beiden Urkunden bei der Stilvergleichung zu große Verschiedenheiten auf, als daß man auf Mitwirkung des Genannten schließen könnte. Daß der Notar J. mit dem Kaplan J. identisch ist, darf man annehmen, da das Notariat meist mit diesem geistlichen Amte verbunden war; da aber offenbar am Diktat jener fünf Urkunden

eine andere Persönlichkeit beteiligt ist, wird man in der Person des erzbischöflichen Schreibers auch den Konzipienten vermuten. Die einheitliche Ausstattung, die die Schriftuntersuchung ergab, würde hier durch die Vergleichung der Formeln bestätigt. In allen Stücken ist der Name des Ausstellers *Gerardus* (einmal *Gerrardus*) geschrieben. Das Protokoll schließt überall mit der Verewigungsformel. Daran schließt sich sofort der Text, eine Arenga fehlt immer. Die Gestaltung der Corroboratio spricht ebenfalls für einheitliches Diktat. Die Datierung wird überall eingeleitet durch *Acta sunt hec* mit Jahr und Pontifikatsjahr (zweimal auch mit Ort). In Nr. 91 schließt die Urkunde mit der Aushändigungsformel, die Ort und Monatstag enthält.

Ge. 6

Nr. 96 und 98 für Bremer Kirche.

Eng verwandt mit der vorhergehenden Hand ist diese. Wir haben ganz dieselben spornartigen Ansätze an den Schäften, auch dieselbe Liniierung, denselben weiten Zeilenabstand und Zug der Abkürzungsschleifen. Als Charakteristikum kommt hinzu die Form des verdickten G im Bischofsnamen. Der leichte Schwung in der Federführung fehlt diesem Schreiber. Seine Buchstaben sind nicht so sicher und ruhig hingesetzt wie die des Vorgängers, den ich für den Lehrer oder für einen älteren und geübteren Mann halten möchte.

H. 1

Nr. 145 für Stadt Bremen; Nr. 150 Vertrag; Nr. 151 für Paulskloster; Nr. 152 für St. Spiritushospital zu Hannover; Nr. 153 für Stadt Bremen; Nr. 154 für Paulskirche; Nr. 156 für Stadt Bremen; Nr. 157 Vergleich; Nr. 164 für Kloster Liliental; Nr. 171 für Domkapitel.

Ein recht sauberes Bild in Schrift und Ausstattung bieten die Urkunden des ersten im Dienste Erzbischof Hildebolds anzutreffenden Schreibers. Er mundierte in den Jahren 1259 bis Anfang 1265 nicht weniger als zehn Stücke. Der Mann schrieb eine schöne, aufrechte Urkundenminuskel. In großen Buchstaben der Hauptnamen oder am Beginn einzelner Urkundenteile wendet er Verdickung oder mäßige Punktverzierung an. Die Schäfte des kleinen b, l, d, h spaltet er oben. Hieran und an seinen großen Buchstaben ist er leicht zu erkennen, ferner noch an dem Zuge seiner Kürzungsschleifen.

Da man denselben Schreiber auch in einer Urkunde des Dompropstes wiedererkennt, gehörte auch er wohl, wie mancher seiner Vorgänger im erzbischöflichen Schreibdienst, dem Bremer Domkapitel

an. Das letzte Stück von dieser Hand liegt uns in einer Urkunde vor, deren zweite Ausfertigung völlig anderen Charakters ist. Auf ein steifes, gelbes Pergamentblatt ist der Text in einfacher flüchtiger Kursive unter möglichster Ausnutzung des verfügbaren Raumes geschrieben. Man ist geneigt, hier ein Konzept vor sich zu sehen, doch würde dem die Besiegelung beider Stücke widersprechen: a) beschädigtes Siegel des Erzbischofs, des Domkapitels und der Stadt an Pergamentstreifen, die durch je zwei Schnitte im Umbug gehen. b) Siegel des Erzbischofs an Streifen, der durch einen Schnitt unten im Blattrand geht, kein Umbug. Zwei weitere Schnitte weisen auf andere Siegel. Der Text zeigt nur geringe Abweichungen: a) gibt ihn in der Schreibweise ausführlicher wieder und hat in der Zeugenreihe zwei Glieder mehr. Es liegt hier eine Doppelausfertigung derselben Urkunde vor.

Die Urkundengruppe, die wir bei der Schriftuntersuchung dem ersten im Dienste Hildebolds stehenden Schreiber zuweisen konnten, läßt gewisse Eigenheiten im Formelbau erkennen, über die diese kurze Übersicht unterrichten mag: Invocatio: einmal in Nr. 151. Intitulatio mit Devotionsformel überall. In Nr. 145 und 156 lautet letztere *H. miseratione divina*, sonst *dei gratia*.

Adresse überall vorhanden. Die anschließende Grußformel lautet in Nr. 151, 152, 153, 154, 157 *salutem in domino sempiternam*. Nr. 145 und 156: *eternam in domino salutem*. Nr. 150: *in salvatore mundi salutem*. Nr. 164: *in omnium salvatore salutem*. Nr. 171: *salutem in nomine Jhesu Christi*.

Arenga nur vorhanden in Nr. 151, 154, 157, 164, 171. Von diesen haben wieder die beiden letztgenannten Arengen einen fast gleichen Wortlaut (vgl. Vogt II, 221 und B.U. Nr. 319).

Promulgatio fehlt in Nr. 152 und 154.

Gleichlautend in Nr. 151, 153, 156: *scire igitur volumus tam natos quam nascituros, quod...*

Corroboratio fast gleichlautend (eingeleitet durch *ut autem ea quae praemissa sunt*): Nr. 145, 151, 153, 156, 164.

Ähnlich in Nr. 150.

Zeugen fehlen nur in Nr. 145, 152 und 156. Sonst gewöhnlich eingeführt durch *huius rei testes sunt...* Vor der Corroboratio stehend in Nr. 150, 151, 153, 157, 164, 171.

Datierung überall am Schluß in der Form: *Datum*, Ort, Monatstag, Jahr, Pontifikat.

Der Schreiber dieser Urkunden wird also auch der Konzipient gewesen sein. Nr. 154 führt unter den Zeugen „*Otto notarius*" auf, der noch einmal genannt wird in einer Osterholzer Urkunde aus dem Jahre 1264 (Nr. 166). Der Vergleich beider Diktate ergab keinerlei Anhalts-

punkte für eine Tätigkeit Ottos bei der Konzipierung. Dasselbe gilt von dem Kanoniker Engelbert, der nur in Nr. 171 genannt wird. Ihre Teilnahme an der Beurkundung wird sich auf Überprüfung der von dem erzbischöflichen Schreiber vorgelegten Stücke, ihre Besiegelung und Aushändigung an die Empfänger beschränkt haben.

H. 2

Nr. 173 für Bremer Domkapitel; Nr. 181 für Stadt Hamburg.

Einen dem vorigen verwandten Schriftduktus weisen diese beiden Stücke auf. Vor allem fällt die Ähnlichkeit in der Verzierungsart an den großen Buchstaben auf, aber auch in den Formen selbst. Sonst aber zeigen sich dort gewisse Unterschiede. Die Schrift dieser Hand hat einen größeren Schwung gegenüber der steileren und gleichmäßigeren der ersten. Ganz anders sind auch die kleinen Schaftbuchstaben (b, d, l), denen die Spaltung fehlt, sie sind vielmehr durchweg oben umgebogen; h, g, m und rundes s am Wortende sind in Bogenform unter die Linie gezogen. Die Schäfte von p, q und langem s sind unterhalb ebenfalls ausgeschweift.

Ein Verbindungsglied zwischen den beiden Schriftarten Minuskel und Kursive tritt uns hier entgegen.

H. 3

Nr. 147 für Domscholaster Engelbert; Nr. 158 für Graf Heinrich von Hoya; Nr. 159 für Kl. Wennigsen; Nr. 169 für Andreasstift zu Verden.

Unter Hildebold kommt zuerst in erzbischöflichen Urkunden die Kursive in offizielle Anwendung. 1259—1265 finden wir sie in vier erzbischöflichen Urkunden für verschiedene Empfänger. Kleine, kritzelige Schriftzüge, rasch auf das Pergament geworfen, erschweren die Lesbarkeit. Als Abkürzungszeichen herrschen einfache Striche vor. Sorglos wie beim Schreiben verfuhr man auch in der Ausstattung: das Pergament von geringer Größe, nicht sehr regelmäßig beschnitten, das Siegel an abhangendem Streifen.

H. 4

Nr. 155 für Kl. Zeven; Nr. 163 für Ritter H. von Aumund.

Eine andere Hand, die ihre Kursive in spitzerer und sauberer Form schrieb, begegnet in Nr. 155 und 163. Die Hand dieses Schreibers war zweifellos geschickter als die des eben genannten. Die Worte sind mit breiterer Feder in einem Zuge hingesetzt. Weite Zwischenräume zwischen den einzelnen Worten geben ein übersichtliches Schriftbild.

Weitere Kursivhände in den beiden Gruppen:

H. 5

Nr. 182 für Stadt Hamburg; Nr. 189 für Bremer Bürger Radolf von Ruten; Nr. 195 für Anschariikapitel; Nr. 194 für Hamburger Kapitel.

H. 6

Nr. 202 für Kl. Liliental; N. 205 für Bremer Kirche.

Der Schriftcharakter dieser beiden Hände ist wieder weniger sorgfältig. Die Verbindung der einzelnen Buchstaben ist hier fast durchgeführt, vollständig die Umbildung der Schäfte in Schlingen und Schleifen bei Ober- und Unterlängen.

Als leicht zu findendes Unterscheidungsmerkmal der beiden Hände sei auf die Gestalt der langen s hingewiesen. Als Kürzungszeichen dient immer wieder der einfache Strich, der sich häufig mit dem Wortende verbindet.

Gi. 1

Nr. 215 für St. Spiritushospital zu Hamburg; Nr. 217 für Ludolf von Claholte; Nr. 237 und 239 für Dom; Nr. 240 für Kl. Liliental; Nr. 244 für Kl. Nendorf; Nr. 248 für Kl. Midlum; Nr. 254 für Bücken; Nr. 256 für Kl. Midlum.

Eine im Charakter mit den letzten Gruppen der Hildeboldschreiber verwandte Hand sehen wir in den ersten Jahren Giselberts tätig. Neun Urkunden stammen aus ihrer Feder. Diese vollendete Kursive hat einen kräftigeren Schriftzug. Wir haben es mit einer Reinschriftkursive zu tun, die noch ziemlich regelmäßig und gut lesbar ist. Schleifenbildung tritt auf bei b, d, f, s, l. Noch eben zu unterscheiden sind c und t. Der Kürzungsstrich büßt auch hier mehr und mehr an Selbständigkeit über den Buchstaben ein. Immer häufiger ist er ohne abzusetzen mit dem letzten Buchstaben des Wortes verbunden. Er ist hier von unten rechts nach links gezogen und endet rechts oben. Auffallend ist dabei, daß er über dem Worte *bremen* fast immer oben ansetzt.

Auch in der äußeren Ausstattung kommt bei diesen Stücken eine gewisse Kanzleimäßigkeit zur Geltung, in Größe und Format und der Befestigung der Siegel an Pergamentstreifen.

Gi. 2

Nr. 214 für Testamentsvollstrecker des Propstes von Zeven; Nr. 220 für einige Bremer Bürger; Nr. 290 für Kl. Zeven.

Diese kleine Gruppe sei hier noch genannt, da sie sich nur wenig von der vorhergehenden unterscheidet. Eine Schülerhand?

Dieser Schreiber ist freigebiger in der Verwendung von Majuskelbuchstaben. Ich mache aufmerksam auf das B mit seiner am Vorderschaft angesetzten Zunge. Die Strichführung bei den Kürzungszeichen geht hier von oben rechts nach unten.

Die uns bei Hildebold begegnete Übergangsschrift zwischen Minuskel und Kursive wenden die beiden folgenden Schreiber an: Gi. 3 und Gi. 4.

Gi. 3

Nr. 223 für Anschariikapitel; Nr. 224 für Bremer Bürger Johann vom Hause; Nr. 227, 233 und 234 für Kl. Liliental.

Trotzdem die Buchstaben dicht gedrängt nebeneinander stehen, sind die Worte doch gut lesbar. Auch macht das Ganze einen recht sauberen Eindruck. Der Schaft des d ist energisch nach links hinaufgeworfen und oben leicht umgebogen, nur ausnahmsweise ist er zu einer Schleife heruntergezogen. Auch die Unterlängen von f, s, p, q laufen nur in eine kleine Bogenspitze aus. Die Stelle des Kürzungszeichens vertritt überwiegend die diplomatische Schleife.

Von ganz ähnlichem Charakter ist die Hand

Gi. 4

Nr. 242 für Domkapitel; Nr. 249 für Kl. Liliental; Nr. 262 für Kl. Abbenrode; Nr. 265 und 269 für Kl. Liliental; Nr. 314 und 318 für Kl. Heiligenrode.

Die kursiven Elemente mehren sich. Auch hier stehen die Buchstaben mit unveränderter Gestalt in engster Verbindung miteinander. Das Schriftbild macht einen weicheren Eindruck als das vorige. Haar- und Grundstriche sind hier noch mehr unterschieden, Neigung zur Schleifenbildung tritt schon stärker hervor. Hübsch ausgeführte Majuskelinitialen heben den Namen des Ausstellers hervor. Abgekürzt wird mit diplomatischer Schleife und mit leicht geschwungenen Linien.

Gi. 5

Nr. 253 und 258 für Domkapitel.

Diese Hand schrieb eine Kursive in ausgeprägtester Form. Die Buchstaben haben völlig ihre alte Gestalt und Regelmäßigkeit eingebüßt. Das krause Schriftbild mit seiner Schleifenbildung an Ober- und Unterlängen erschwert das Lesen. Von Einzelheiten hebe ich

hervor die großen L, B und R. Das letztere unterscheidet sich vom B durch eine nach rechts gestreckte Zunge. Das kleine r hat völlig seine alte Form eingebüßt und ist zu einem nach unten zugespitzten Keil geworden, an dem rechts die Zunge ansetzt.

Derselbe Schreiber mundierte 1282 und 1287 noch Urkunden des Domkapitels und Propstes.[1]

Die Ausstattung dieser Stücke ist höchst primitiv im Vergleich mit den übrigen. Ein Umbug fehlt, die zur Siegelbefestigung dienenden Pergamentstreifen sind durch einfache Schnitte unten im Rand gezogen.

Gi. 6

Nr. 289 für Bremer Bürger; Nr. 297 für Jo. Reymari, Bremer Bürger; Nr. 360 für Paulskloster; Nr. 383 Vertrag zwischen G. und Stadt Bremen betr. Landfrieden.

Diese Kursive hat wieder mehr kalligraphischen Charakter. B und R sind hier wieder ganz anders gestaltet. In der äußeren Ausstattung sind diese Stücke sauberer.

Zuletzt habe ich die Hand angetroffen in einer Urkunde des Dekans Heinrich und des Domkapitels von 1302 (Original in Hannover: Erzstift Bremen 250).

Gi. 7

Nr. 285 für Altkloster Buxtehude; Nr. 291 für Christian von Oldenburg; Nr. 292 für die Krämer in Bremen; Nr. 293 für Bremer Bürger; Nr. 295 für St. Spiritushospital zu Hamburg; Nr. 296 für Kl. Buxtehude; Nr. 299 und 300 für Kl. Hude; Nr. 303 für Kl. Heiligenrode; Nr. 304 Vertrag; Nr. 307 für Kl. Midlum; Nr. 309 für Bremer Beginenhäuser; Nr. 319 für Kl. Liliental; Nr. 341 für Anschariikapitel; Nr. 342 für Kl. Liliental; Nr. 345 für zwei Bremer Domherren; Nr. 357 Vertrag; Nr. 358 und 364 für Kl. Midlum; Nr. 367 für Kirche zu Gödens; Nr. 368 für Deutschordenshaus in Bremen; Nr. 370 für Propst von Hadeln und Wursten.

Gi. 7 entwickelte eine äußerst rege Schreibtätigkeit. Er mundierte in den Jahren 1287—1300 nicht weniger als 22 Urkunden für den Erzbischof an die verschiedensten Empfänger. Nach dem Itinerar zu urteilen, befand er sich stets im engeren Gefolge seines Herrn und begleitete ihn auch auf den Reisen. Er schrieb eine sehr charakteristische Kursive, die in den meisten Fällen ganz sorglos auf das Blatt

[1] Originale in Hannover: Erzstift Bremen 192, 198.

geworfen ist. Aus der Reihe der Kursivhände kann man sie leicht herausfinden, wenn man die Gestalt des B (wie sie z. B. in *Bremen* wiederkehrt), beachtet. Der untere Bauch ist hier immer weit nach rechts geschwungen. Das R unterscheidet sich davon, indem der nach rechts streckende Arm nicht wieder ganz an den mit einer Querlinie versehenen Schaft gezogen ist. Auch das G im Hauptnamen, dem oft ein oder zwei Punkte vorgesetzt sind, ist hier charakteristisch.

Dieser Schreiber zeigt eine Vorliebe für gewisse Wendungen im Formular. So gebraucht er in der Salutatio gern die Form *salutem in domino* oder verlängert mit *sempiternam*. Die Zeugenformel *testes aderant subnotati* ist typisch für ihn. In der Datierung sind folgende Elemente vertreten: *Datum*, Ort, Jahr, Monatstag. Letzteren bezeichnet er durchweg nach Heiligentagen. Nur zweimal sind Pontifikatsjahre beigegeben (in Nr. 285 u. 364). Die Arenga in Nr. 304 kehrt in zwei Urkunden für Heiligenrode wieder, die aber nicht im Original überliefert sind.[1] Einen ähnlichen Fall haben wir in zwei Nichtoriginalen für Willehadikapitel und Heiligenrode (Nr. 280 und 324), die dieselbe Arenga wie Nr. 310 haben.[2] Da der Formelbau der vier Nichtoriginale auch sonst viel Gemeinsames mit dem dieser Gruppe aufweist, darf man ihre Entstehung wohl in der erzbischöflichen Schreibstube annehmen.

Gi. 8

Nr. 294 für Bremer Bürger; Nr. 311 und 325 für Domkapitel.

Hier treffen wir die Hand eines nach dem damaligen Geschmack ganz modernen Kalligraphen. Auf den ersten Blick zweifelt man vielleicht an der Gleichhändigkeit besonders der beiden letztgenannten Stücke, doch erkennt man bei näherer Prüfung, daß hier derselbe Schreiber tätig war. Nr. 311 ist bedeutend prunkvoller in der ganzen Schriftanlage als die zwei Jahre später (1291) geschriebene Nr. 325. In beiden Stücken aber findet man einen Schreiber, der in der Führung der Feder äußerst geübt war und seine Kunst in der mannigfaltigen Verwendung der großen Buchstabenformen zeigt. Er gebrauchte ein gut zubereitetes, nicht zu dickes weißes Pergament, das er für die Schreibarbeit mit Linien versah. Der ganze Schrifttext ist von sorgfältig beachteten

---

[1] Arengen von Nr. 304, 291 und 337: *Ne ea que fiunt in tempore per lapsum temporis evanescant, expedit actus hominum temporales scripturis auctenticis eternari.*

[2] Arenga von 309, 279 und 323: *Ne longevi temporis oblivio posteris inducere valeat scrupulum vel errorem, discretum est et expedit, ut gestarum rerum memoria per scripturam auctenticam confirmetur.*

Rändern umgeben und reicht bis ungefähr an den Umbug. An allen drei Stücken hängt eine größere Anzahl Siegel.

Gi. 9

Nr. 278 für Bücken; Nr. 340 für Anschariikapitel; Nr. 356 für Dom; Nr. 394 für Bremer Bürger Gottschalk von Haren; Nr. 395 für Deutsches Haus.

Hier haben wir wieder die Übergangsschrift zwischen Minuskel und Kursive. Die Hauptmerkmale habe ich schon früher gekennzeichnet (vgl. Gi. 3 u. 4). Diese Hand zeichnet sich durch die steile Haltung der Buchstaben und durch ihre kräftige Strichführung aus. Auch der energischere Zug der Kürzungsstriche, die oben rechts beginnen, macht sie auffällig. Die einzelnen Buchstaben sind eng zusammengerückt, aber nicht immer verbunden, die einzelnen Worte durch Zwischenräume getrennt. Hierdurch wird die Übersichtlichkeit erhöht, die zur leichteren Lesbarkeit wesentlich beiträgt.

Dieselbe Hand habe ich noch in zwei Urkunden angetroffen, die das Domkapitel angehen.[1]

Verwandt mit ihr ist Nr. 276.

Gi. 10

Nr. 349 für Kapitel zu Bücken; Nr. 382 für Domkapitel; Nr. 405 für Stadt Bremen; Nr. 406 für 4 Bremer Bürger; Nr. 409 für Propst von Bücken; Nr. 410 für Deutsches Haus.

In Gi. 10 tritt wieder ein Schönschreiber der erzbischöflichen Kanzlei auf. Seine saubere und gut lesbare Schrift wirkt außerordentlich wohltuend neben dem krausen Gewirr der übrigen Kursivhände. Feine Haarstriche wechseln ab mit kräftigen Grundstrichen. Das Schriftbild zeigt weiche und runde Konturen und einen eleganten Fluß der Linien. Fast jede der von dieser Hand geschriebenen Urkunden ist ein in sich abgeschlossenes kleines Kunstwerk. Besonders hervor tritt dies in dem Friedensinstrument von 1305 April 2. (Nr. 405), wo in der ersten Schriftzeile prächtig verzierte Initialen Verwendung finden.

Die Schreibkunst dieses Mannes muß sehr beliebt gewesen sein, denn wir treffen sie in diesen Jahren in zahlreichen anderen Urkunden.

Drei von den Urkunden haben dasselbe Formular: Nr. 382, 409, 410.

Dieselben Wendungen begegnen schon im Protokoll. Eine Arenga fehlt immer. Die Promulgatio *Nouerint uniuersi tam praesentes quam*

[1] Originale in Hannover: Erzstift Bremen 232 und 245.

futuri, quod ... leitet sofort über zur Narratio und Dispositio. Stets wird hier die Intervention des Domkapitels angeführt. Auch in der Corroboratio, die in einen Satz kurz und präzise gefaßt ist, wird auf das Kapitel als Mitsiegler Bezug genommen. Das Datierungsschema ist: *Datum*, Ort, Jahr, Monatstag nach Fest- und Heiligenkalender.

Gi. 11

Nr. 348 für Dom; Nr. 351 für Kl. Nendorf.

Gi. 12

Nr. 380 für Bremer Kirche; Nr. 391 für Hamburger Kapitel.

Die Urkunden beiden Gruppen sind in einer zierlichen einfachen Kursive geschrieben und in sauberer Ausstattung gehalten. Die Schrift ist auf sorgfältig gezogene Linien gesetzt und durch Seitenlinien begrenzt.

2. Die Notare und ihr Amt

Im folgenden gebe ich zunächst eine Aufzählung der Notare nach ihrem Vorkommen in den Urkunden. Unter Erzbischof Gerhard I. kann ich keinen Notar urkundlich feststellen, wohl aber unter seinen Nachfolgern. Diese beschäftigten in den Jahren 1219—1306 vierzehn Leute, die den Titel eines *notarius* führten.

1. Arnold

Nr. 12: *Datum per manus Ar. notarii;* Nr. 18: *Datum per manum Ar. notarii;* Nr. 26: *Datum per manum Ar. notarii feliciter amen;* Nr. 28: *Datum per manum Ar. notarii feliciter amen;* Nr. 29: *Datum per manum nostri notarii;* Nr. 31: *Datum per manum Ar. notarii feliciter amen.*

Über seine Persönlichkeit verraten uns die Urkunden so gut wie gar nichts. Er wird immer nur in der Datumformel als *Arnoldus notarius* erwähnt.

2. Albert

begegnet nur einmal urkundlich: Nr. 15: *Datum per manus Alberti plebani de Wartberg notarii.*

3. Lutbert

Er war Notar und Kaplan des Erzbischofs und kommt vor (1225 bis 1230): Nr. 30: *Datum .... per manum L. nostri notarii;* Nr. 38: *Datum per m. L. capellani;* Nr. 43: *Datum per m. L. capellani nostri.*

4. Borchard

findet sich nur einmal 1227 in Nr. 39: *Datum per manum notarii nostri Borchardi.*

5. Hyldiger

wird zweimal in demselben Jahre und Monat (1235 März) als *notarius* und *magister* genannt. Nr. 55: *Datum ... p. m. notarii nostri magistri Hyldigeri;* Nr. 56: *Datum ... p. m. Hildigeri notarii feliciter amen.*

6. Johannes (1237—1238)

Auch J. hatte neben dem Amt des Notars das des erzbischöflichen Kaplans. Nr. 64: *Datum ... p. m. Jo. capellani;* Nr. 65: *Datum ... p. m. Jo. capellani feliciter amen;* Nr. 68: *Datum ... p. m. Jo. nostri notarii.*

7. Albert

war ein Mitglied des Bremer Domkapitels, in dem er den Rang eines *scolasticus* innehatte und als solcher auch in mehreren Kapitelsurkunden vorkommt. Er erscheint in der Aushändigungsformel und unter den Zeugen einer erzbischöflichen Urkunde als *magister Albertus scolasticus.* Nr. 57: *Datum ... p. m. magistri Alberti scolastici in nomine domini amen.*

8. Jordan

erscheint in zwei Urkunden (1238 und 1247) als erzbischöflicher Notar; Nr. 70: unter den Zeugen an letzter Stelle: *Jordanis notarius archiepiscopi*; Nr. 105: *Datum ... p. m. Jord. nostri notarii.*

1238 taucht ein Jeronimus auf. Er ist in Nr. 71 in der Aushändigungsformel nur als *noster scriptor* bezeichnet. Offenbar nur eine Aushilfskraft.

9. Roland

ist 10 Jahre (1247—1257) hindurch in Notarsdiensten des Erzbischofs anzutreffen. Nr. 107: *Datum ... permanus Rol. nostri notarii*; Nr. 121: Unter den Zeugen zuletzt: *Dominus Rol. notarius noster*; Nr. 123: *Datum p. m. Rol. notarii nostri*; Nr. 124: *Datum p. m. Rol. nostri notarii*; Nr. 130 und 131: *Datum ... p. m. Rol. notarii nostri feliciter amen.*

10. Rossard

erscheint nur einmal; Nr. 119: *Datum ... p. m. Ross. nostri notarii.*

Ebenso:

11. Hermann

Nr. 137: Unter den Zeugen: *Hermannus notarius noster.*

12. Otto

ist der Einzige, der den Titel *Notarius* unter Hildebold führt. Es wird nur zweimal als solcher angetroffen. Nr. 154 und 166 unter den Zeugen: *Otto noster notarius.*

Bei der Häufigkeit, mit der der Name um diese Zeit in der Bremer Geistlichkeit vorkommt, ist es schwierig, die Persönlichkeit festzustellen. Daß er nicht identisch sein kann mit einem gleichzeitigen *Otto capellanus*, beweist die zweite der genannten Urkunden, in der beide Otto nebeneinander genannt sind. Der Notar steht hier an zweiter Stelle unter den Klerikern. Sein Amt scheint an Bedeutung und Ansehen gewonnen zu haben. Dies läßt sich auch erkennen aus einer anderen Urkunde (Nr. 171), die in der Aushändigungsformel den *Engelbertus canonicus* nennt, der Bremer Domherr und später Dekan des Domkapitels war. Er übte hier die Funktionen eines Notars aus.

An zweiter Stelle unter den geistlichen Zeugen steht auch ein Otto „*scriptor episcopi*" (Nr. 170), doch wird es sich hier nicht um den Notar handeln.

Ein *scriptor* ist noch in Nr. 206 in der Zeugenreihe zu finden. Er führt den Namen *Hinricus.* Auch über seine Person waren alle Nachforschungen vergeblich.

13. Johannes

Nr. 248: *Datum p. manum notarii nostri magistri Johannis de Brema.*

In Nr. 277, 299, 300, 306, 307, 309, 352, 371 erscheint er unter den Zeugen, meist als *Johannes noster notarius canonicus Wildes husensis.*

Johannes war Chorherr des Stiftes Wildeshausen und wird als solcher in den Urkunden Giselberts 1280—1300 genannt. Nur einmal tritt er in der Aushändigungsformel auf, sonst immer unter den Zeugen. Hier steht er als *notarius noster* nicht ganz am Ende der Reihe, wie man es bei anderen Notaren findet, sondern an besserer Stelle weiter vorn. Das läßt auf einen Bedeutungswandel zugunsten dieses Amtes schließen. Auch scheint das Capellanat nicht mehr damit verbunden gewesen zu sein. Die erzbischöflichen *capellani* stehen jetzt immer gesondert **nach** dem Notar. Ob Johannes diese Würde vorher bekleidet hat, verraten die Urkunden nicht.

In einer Urkunde, Nr. 277, steht Johannes ganz am Schluß, noch hinter dem Datum, wenigstens ist dieses im Druck bei Sudendorf (Br. L.-Ub. I, 64) so wiedergegeben. Das Original, das sich nach S. in Hannover befinden soll, war dort trotz allen Nachforschens nicht mehr aufzuspüren. Es sieht so aus, als handele es sich um eine eigenhändige Unterschrift des Notars. Aufklärung kann hier allein das Original geben, wenn es noch einmal ans Licht kommen sollte.

14. Manegoldus

steht in Nr. 400 an erster Stelle unter den Zeugen. Er war einer von den Kaplänen Giselberts, die in den Urkunden um diese Zeit genannt werden. In Nr. 352 und 371 hatte M. die Stellung urkundlich inne. Aus der ersten Urkunde erfahren wir, daß er Hamburger Domvikar war.

Über Titel und Stellung der Notare habe ich bereits im vorhergehenden einige Angaben gemacht; es bleibt noch übrig, diese weiter zu ergänzen und solche über die Amtstätigkeit hinzuzufügen. Als Titel hatten wir überwiegend *notarius* gefunden, meist noch mit dem Zusatze *capellanus*. Nur einmal hatte das Amt der Domscholastikus inne, der außerdem noch den Magistertitel führte. Im allgemeinen aber war auch in Bremen das Notariat mit dem Capellanat verbunden. Erst gegen Ende unserer Zeit läßt sich eine Trennung der beiden Ämter wahrnehmen. Neben dem *notarius* erscheinen jetzt die erzbischöflichen Kapläne gesondert in den Zeugenreihen. Aus ihrer Mitte aber wurde doch wieder das Notariat besetzt, wie wir es bei dem letzten Notar unserer Periode bei Manegold (vgl. oben) feststellen konnten, der nach seinem Eintritt in das erzbischöfliche Kanzleiwesen den Kaplanstitel nicht mehr trägt. Daß mit dieser Amtsausscheidung auch eine Änderung in der Bedeutung des Notariats Hand in Hand ging, lassen die Zeugenreihen der Urkunden deutlich ans Licht treten. In der ersten Hälfte des Jahrhunders hat der *notarius* unter den Zeugen meist die letzte Stelle inne (zuweilen sogar noch hinter den weltlichen Zeugen), später ändert sich dies, er rückt weiter nach vorn, wird sogar als einziger geistlicher Zeuge genannt (wie Otto in Nr. 154). Hinter den Notaren stehen in dieser Zeit allemal die Kapläne.

Über die Tätigkeit der Notare beim Beurkundungsgeschäft ist folgendes zu bemerken. Sie wird in den Urkunden selbst nur selten kenntlich gemacht und wird zunächst darin gelegen haben, die vom Empfänger präsentierten Stücke vor der Vollziehung auf Fassung und Rechtsinhalt zu prüfen und so ihren Herrn vor Hintergehung zu schützen, dann erst die Besiegelung und Aushändigung vorzunehmen.

In manchen Urkunden ist der Notar noch als Zeuge genannt, er mußte also im Falle einer späteren Anfechtung vor Gericht noch Garantie leisten. Auf die Übergabe besonders weist die Formel *Datum per manus* hin, deren ausführliche Besprechung ich mir für den IV. Teil aufgespart habe. Hier wäre noch zu fragen, inwieweit der Notar noch an der Urkunde selbst beteiligt ist, in der er genannt wird. Durch Schriftvergleich ließen sich stets verschiedene Hände konstatieren: bei der Mundierung der Stücke war also in Bremen der Notar nicht tätig. Es scheint dies allgemein für Norddeutschland zu gelten, denn auch Posse, O. Heinemann und Schillmann[1] konnten diese Wahrnehmung machen, während B. Heinemann bei Notaren der Bischöfe von Konstanz auch den Anteil am Schreibgeschäft feststellt.

Interessante· Aufschlüsse gab der Diktatvergleich. Hier ließ sich bei einigen Notaren der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Teilnahme an der Konzipierung belegen. Dies gehörte also damals noch zu den Funktionen der Notare. Es wird unvermeidbar sein, es an den einzelnen Fällen zu erläutern.

Die ersten Spuren eines individuellen Diktates lassen sich aufdecken in den sieben Urkunden, die den Notar Arnold nennen. Von ihnen sind nur drei im Original überliefert, von denen sich wiederum je eine als Ausstellerherstellung und Empfängerherstellung fixieren ließen. Gab die Schriftuntersuchung nur unbefriedigende Auskunft über die Provenienz der sieben Urkunden, so bringt eine Nachprüfung des Formulars mehr zutage. Sie beweist, daß der in den Stücken nur kurz in den Aushändigungsformeln genannte Notar Arnold auch als Diktator (Konzipist) anzusehen ist. Alle sieben Urkunden beginnen mit der Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis,* an die sich das weitere Protokoll anfügt, schließend mit der Verewigungsformel (*in perpetuum, salutem in salutis auctore perpetuam, perpetuam in domino salutem*), ausgenommen in zwei Urkunden. Noch genaueren Hinweis auf einen Diktator zeigen die Arengen.[2] In sechs Urkunden

---

[1] O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (1887); O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1895); F. Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Cammin (1907); B. Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Constanz (1909).

[2] Ich begnüge mich, hier vier Beispiele mitzuteilen: Nr. 26: *Nostrae sollicitudinis exigit debitum, ut ecclesiis, quibus nos preficere dignata est divina clementia, ita studeamus preesse et non negligamus prodesse et talem circa eas adhibeamus curam et affectum, ut omnem quae in posterum eis suboriri posset questionis, amputemus scrupulum, ut ex eo etiam per nos accipere valeant incrementum. Sciant itaque presentes et cognoscant posteri ....* Nr. 29: *Cum circa ecclesias nostro regimini commissas tam temporalem quam spiritualem curam gerere nos oporteat et ut eciam per nos incrementum recipiant propensius deceat intendere, necesse est, ut eis, quibus*

kehrt der Gedanke „Sorge für die Wohlfahrt der Kirche" wieder, auch werden dieselben Ausdrücke benutzt. In der für die Stadt Bremen 1225 ausgestellten Urkunde hat man den die Kirche betreffenden Passus ausgelassen, sonst aber dieselben Worte gewählt. Die dann folgende Promulgatio wird in vier Urkunden eingeleitet durch *sciant itaque (igitur) presentes et congnoscant posteri,* an die sich Narratio und Dispositio anschließen. Eine Corroboratio ist überall vorhanden. Gemeinsame Züge finden sich auch in der Datierung, die in Nr. 12, 26, 28, 31 und 32 auf die Handlung hinweist und durch *Acta sunt hec* eingeleitet wird. Es folgt dann immer die Aushändigungsformel, die in den beiden übrigen Urkunden noch das genauere Datum enthält. In Nr. 26, 28, 31, 32 bildet die Apprecatio (*feliciter amen*) den Schluß.

Dieser Diktatgruppe lassen sich noch folgende drei Urkunden zugesellen, die den Notar Arnold zwar nicht erwähnen, deren Diktat aber auf ihn hinweisen und die auch sonst in die Wirkungszeit passen: Nr. 14, 19, 20. Die Zahl der Urkunden dieses Diktators wird damit auf zehn erhöht.

Gleichzeitig mit Arnold wird 1225 Notar Lutbert in einer Urkunde für das Willehadikapitel (Nr. 30) erwähnt. Das Diktat dieser Urkunde gleicht dem, das wir auf Arnold zurückführen konnten. Da es sich auch um eine Zehntenübertragung handelt, scheint man das Formular kurzerhand übernommen zu haben und hat nur in Narratio, Dispositio und Zeugenreihe die nötigen Änderungen vorgenommen. Leider ist das Original nicht überliefert. Da dies auch bei den beiden anderen Urkunden, die Lutberts Namen führen, der Fall ist, so ist man hier in der Provenienzfrage ganz auf das Diktat angewiesen, dessen verschiedene Gestaltung aber keine Aufschlüsse gibt.

Erst die beiden Urkunden des Notars Hyldiger aus dem Jahre 1235 (Nr. 55 und 56) für zwei verschiedene Empfänger (Bassum und Liliental) zeigen auffallende Übereinstimmungen im Diktat. Nur das Lilientaler Stück besitzen wir im Original, doch versagte hier die Schriftuntersuchung. Ich weise außer auf die Übereinstimmung im Protokoll (*inspectoribus, in perpetuum*) vor allem auf die beiden Arengen hin:

Nr. 55: *Naturalis ac ciuilis ratio sua potencia mentibus hominum hoc impressit, ut ea, que ab hominibus rationabiliter geruntur in tem-*

aliquid nostre benignitatis gratie inpertimur, ita studeamus prospicere, ne eis possit aliquis in posterum dubitationis sive contrarietatis scrupulus suboriri. Sciant igitur ... Nr. 31: *In eminentiore specula nos a domino ad hoc constitutos esse recognoscimus, ut ex injuncto nobis cure pastoralis officio ecclesiis, quibus nos preficere dignata est divina clementia, ita studeamus preesse, ut etiam eis dinoscamur proficere et prod esse.* Nr. 32: *In eminentiori specula nos a domino ...* usw. wie 31.

pore discreta hominum industria adeo debeant maturari et maturata scripto taliter commendari, ut lapsu temporis simplicitatis amica ueritas ambiguitas involuero nequeat obfuscari.

Nr. 56: *Humanis mentibus inscripsit potentis nature digitus, ut ea, que ab hominibus geruntur in tempore taliter humana maturentur industria et maturata scripto commendentur, ne defluente tempore obliuionis simul cum tempore defluant in profundum.*

Ferner mögen die Bekräftigungsformeln angeführt werden.

Nr. 55: *Ut autem hec nostra collatio firmitatis robur perpetuum obtineat eam presenti scripto insignimus et sigilli nostri appensione roborauimus.*

Nr. 56: *Ut autem hoc factum perpetue maneat inconuulsum, presenti pagina insignimus et sigilli nostri appensione roboramus.*

Den Hyldiger löste Johannes, *notarius* und *capellanus*, im Amte ab. Um 1237 tritt er urkundlich auf in drei Urkunden, von denen wir in zweien seine persönliche Note im Diktat vermuten können: Nr. 65 für Heiligenrode, geschrieben von Ausstellerhand, und Nr. 68 für Osterholz, nur im Druck überliefert. Wir haben hier dieselbe Invocatio, Intitulatio, Devotionsformel, Adresse und Grußformel (sogen. Verewigungsformel).

Die Arenga gebe ich hier wieder:

Nr. 65: *Quoniam acta hominum obliuio inimica memorie, per longam temporum euolutionem sepelire solet, diligentia uigilantiori adhibita factum nostrum laudabile scriptis et testimoniis firmatum, decreuimus omnibus declarare.*

Nr. 68: *Quoniam acta hominum obliuio, inimica memorie, sepelire solet, per longam temporis evolutionem, diligentia vigilantiori adhibita factum nostrum laudabile, placuit nobis singulis ac universis declarare.*

Desgleichen die Corroboratio, die in der letzten Urkunde noch durch eine Poenformel verstärkt ist.

Nr. 65: *Et ut hec futuris innotescant et a presentium non excidant memoria siue notitia rataque semper maneant et inconuulsa ea fecimus huic paginae annotari et paginam subnotamine nominum eorum qui interfuerunt et sigilli nostri munimine insignire.*

Nr. 68: ...*et ut hec futuris innotescant et a presentium non excidant memoria sive notitia ea fecimus huic pagine annotari et paginam sub notamine nominum eorum, qui interfuerunt, et sigilli nostri munimine insigniri.*

Die Schwierigkeiten der individuellen Diktatbestimmung mehren sich von nun an. Die folgenden Notare sind höchstens in zwei Urkunden aufgeführt, so daß man wenig Anhaltspunkte für ihre Tätigkeit hat. Auch bei dem Notar Roland, den wir 10 Jahre lang in erzbischöflichen Diensten sehen, war das Suchen nach einer persönlichen Betätigung des Beamten im Diktat der sechs Urkunden, die ihn erwähnen, nicht von großem Erfolge gekrönt. Ich bin geneigt ihn nur in den beiden Privilegienbestätigungen aus dem März des Jahres 1257, gegeben zu Bremervörde (Nr. 130 und 131), als Diktatverfasser anzunehmen, ferner in der Privilegienbestätigung für das Kloster Lilienthal (Nr. 132) aus demselben Jahre (April), gegeben zu Bremen, obwohl sie ihn weder unter den Zeugen noch in der Aushändigungsformel hat.

Alle drei Urkunden haben feierliche Ausstattungen. Nur bei der einen Urkunde für St. Georg in Stade (Nr. 130) konnte der Schreiber als Empfängerhand festgelegt werden, bei den beiden anderen ließ sich dies nicht mit Sicherheit bestimmen. Ihr Diktat zeigt große Übereinstimmungen schon im Protokoll. In Nr. 130 und 132 schließt sich daran die Arenga, die in Nr. 131 fehlt. Sie lautet:

Pium cure pastoralis officium hoc requirit, ut cum a subditiis (132: *subditis*) *nostris aliqua petuntur a nobis, in quibus aperte uidetur ecclesiarum nostre diocesis utilitas consistere nos ad* (132: *talem*) *petitionem talem uelimus aures beniuolas* (132: *benevolas*) *acclinare, maxime cum petentes bonam hanc habeant consuetudinem, ut ecclesie nostre profectum diligant et honorent.*

Dann wird übergeleitet zum Text durch *Sane (Hinc) sciant tam presentes quam futurae posteritatis homines, quod*... Weitere Anklänge zeigt wieder die Bekräftigungsformel der Urkunden:

Nr. 30: *Ut autem hec nostra priuilegiorum renouatio rata et perpetuo maneat inconuulsa nos haec omnia conscribi et sigilli nostri fecimus munimine roborari.*

Nr. 131: *Ut autem hec nostra priuilegiorum donacio rata et perpetuo maneat inconuulsa*... uws. wie 130.

Nr. 132: *Ut autem hec nostra priuilegiorum compilatio rata et*... usw. wie 130 und 131.

Auch in der Datierung kehren überall Jahr, Indiktion, Pontifikat[1] Monatstag wieder und die Aushändigungsformeln, die Roland als Notar hervorheben, schließen mit der Apprecatio *feliciter amen.*

[1] Bei Nr. 130 ist die Pontifikatsangabe um eine Einheit verrechnet, da das 37. Jahr schon am 31. August 1346 ablief. Es handelt sich vielleicht nur um einen Schreibfehler.

Von der Mitte des Jahrhunderts ab verschwinden die Anzeichen einer Beteiligung der Notare an der Urkundenfassung, ein persönlicher Einfluß auf das Diktat läßt sich überhaupt nicht mehr bestimmen. Es trat anscheinend eine Arbeitsteilung ein. Man hat den Schreibern auch die Herstellung des Textes überlassen, die dann wohl meist mit Hilfe eines Formelbuches vorgenommen wurde, soweit Vorurkunden nicht benutzbar waren. In der Häufigkeit der Wiederkehr einzelner Wendungen in den zeitlich, örtlich und auch dem Rechtsinhalte nach verschiedensten Urkunden finden wir die Reflexe dieser Wandlung. Es wurde höchstens noch Bevorzugung einiger Formeln bei einzelnen Schreibern entdeckt, wie ich dies an Beispielen aus der Zeit Giselberts illustriert habe. Die Tätigkeit des Notars beschränkt sich von nun ab auf Prüfung, Besiegelung und Aushändigung der Urkunde. Er hatte die Leitung des erzbischöflichen Urkundenwesens und beschäftigte bei dem ständig wachsenden Geschäftskreis mehrere Schreiber zu gleicher Zeit.

Alle diese Erscheinungen stellen das Vorhandensein einer Beurkundungsstelle am erzbischöflichen Hofe, die besonders in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts unter Erzbischof Giselbert ihrer weiteren Ausbildung entgegengeht, als gesichert hin. Man hat die Ansätze zu einer Kanzlei, von einer solchen direkt zu reden, wäre noch verfrüht, wenn man darunter mit Redlich „eine organisierte Beurkundungsstelle, welche die Äußerungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Rechtstätigkeit eines bestimmten Macht- oder Lebenskreises regelmäßig in bestimmte urkundliche Formen bringt“, versteht.

3. Herstellung durch den Empfänger

Kl. Lilienthal

Das Archiv dieses in der Nähe Bremens gelegenen Nonnenklosters, Cisterciensenordens, erfreut sich einer außerordentlich günstigen Überlieferung. Von der Stiftungsurkunde des Erzbischofs Gerhard II. an sind fast alle Originalausfertigungen auf uns gekommen und liegen heute im K. Staatsarchiv zu Hannover. Das reiche Material bot so den günstigsten Boden sowohl für die Schrift- wie für die Diktatuntersuchung. Ich stelle deshalb auch diese Empfängergruppe als die umfangreichste allen anderen voran.

Die Stiftungsurkunde selbst haben wir in zwei Ausfertigungen (Nr. 49 und 50), von denen wir die eine (Nr. 49) schon mit Sicherheit einem erzbischöflichen Schreiber (Ge. 4) zuweisen konnten. Die Hand der zweiten Ausfertigung, die ebenso wohlgeübt in der Federführung

war, läßt sich nirgends unterbringen. Einige Ähnlichkeiten bietet die Schrift einer Urkunde von 1235 (Nr. 55). Demnach wäre die Herstellung im Kloster anzunehmen und zwar von einer sonst unbekannten Kraft.

Die erste von einer Klosterhand geschriebene Urkunde begegnet 1235 (Nr. 59) und später noch einmal 1240 (Nr. 78). Vgl. Tafel II: L. 1 Beide Urkunden zeigen eine Minuskel von breitem, kräftigem Duktus, leicht zu erkennen an der Form des großen B und dem großen E, das ähnlich dem T geformt ist. Die Untersuchung des Diktats deutet darauf hin, daß die Stücke an der empfangenen Stelle auch konzipiert sind. Ich bringe es in den Hauptzügen zur Anschauung.

Die Invocatio der Urkunde von 1235 fehlt 1240. Gemeinsam ist beiden die Schreibung des Namens *Gerardus* und ganz ähnlich die Fassung des Protokolls, das mit der Verewigungsformel abschließt. Gleichlautend sind die Arengen[1] und die Promulgatio: *Eualescunt* (78: *euanescunt*) *simul cum tempore ea que geruntur in tempore nisi recipiant a uoce testium et scripti memoria firmamentum. Notum igitur esse cupimus*...

Daran schließt sich gleich Dispositio, Corroboratio, Zeugen und Datierung. Letztere ist in beiden Stücken verschieden eingeleitet: 1235 durch *Datum*, 1240 durch *Acta sunt hec.*

Mehr Anhaltspunkte für ein einheitliches Diktat bieten die Urkunden der zweiten Klosterhand, die 1238 häufiger tätig ist (L. 2). Sie tritt in fünf Urkunden des Erzbischofs auf (Nr. 72, 73, 74, 75, 76) und schreibt eine ungefüge Minuskel, die im Vergleich zu der damals sonst üblichen Schrift etwas altertümlich anmutet. Charakteristika sind: die steilen, schmalen großen B und die Formen des großen A. Die Schaftbuchstaben erhalten meistens eine Länge, die in keinem Verhältnis zu den kleinen Buchstaben steht. Das Formular der Urkunden ist nach folgendem Schema aufgestellt:

Invocatio fehlt überall.

Intititulatio mit Devotionsformel *dei gratia* stets vorhanden. Inscriptio und Salutatio ebenfalls in allen Stücken. Arenga fehlt in Nr. 72 und 75. Vorhanden in Nr. 73, 74 und 76. Derselbe Gedanke wiedergegeben in Nr. 73 und 76:

Nr. 73: *Quoniam ea, que aguntur in tempore simul labi solent cum tempore consueuit humana discretio, ea que suis rite fiunt temporibus scripturarum memorie commendare.*

[1] Die Arenga kehrt wieder in Nr. 142, die man nicht ganz sicher der Empfängerhand zuweisen kann.

Nr. 76: *Ea que aguntur in tempore coram nobis ne successu temporis obliuionis caligine obfulcentur, necessarium arbitramur per scripture memoriam ad noticiam deducere posterorum.*

In den beiden Urkunden und in Nr. 72 und 75 schließt dann als neuer Satz beginnend die Promulgatio an, die in Nr. 74 mit der Arenga verbunden ist.

Auf die Narratio und Dispositio folgt dann stets die Corroboratio, dann die Zeugenliste, kurz eingeleitet durch *Testes* (*hii*) *sunt.*

Auch die Datierung ist in allen fünf Urkunden dieselbe: *Acta sunt hec*, Inkarnationsjahr, Indiktion, Pontifikatsjahr, *Data Breme* (diese Formel steht immer ganz am Schluß jeder Urkunde, ich werde im IV. Teile darauf zurückkommen).

In einer 1249 gegebenen Doppelausfertigung (Nr. 115a und b) läßt sich in dem Schreiber des einen Originals (115b) ebenfalls eine Empfängerhand vermuten. Die kleine, kritzlige Kursive begegnet auch in anderen Urkunden für das Kloster.

Um 1250 kommt in Lilienthal eine Minuskel auf, die in ihrem kraftvollen Duktus von den vorher gefundenen stark abweicht. Die Urkunden Nr. 117 und 118 stammen von diesem Schreiber, bei der Urkunde Nr. 126 bleibt die Frage der Schrifthand offen. Mit den beiden vorhergehenden Urkunden weist diese große Übereinstimmungen im Diktat auf. Den Verfasser des Diktats dürfen wir wohl wie den Schreiber im Kloster suchen.

Das Protokoll der drei Stücke ist dasselbe, ebenso das Aussehen der Arenga, die lautet:

Ne propter humanae memoriae labilitatem et ad dissentiendum facilitatem, ea quae conveniunt inter partes ab aliquibus in dubium revocentur, satius est, rationabiliter acta scripti fidelis perhennitati committere quam quae sua sunt, quaerentium cavillationi subicere et altercationibus materiam praeparare. Dieselbe Promulgatio („Hinc est quod") leitet über zur Narratio und Dispositio. Gemeinsam haben die drei Urkunden schließlich Corroboratio, Zeugenformel und Datierung, die mit *Datum* beginnt.

Die 1259/60 von Hildebold ausgestellten Urkunden Nr. 143 und 149 zeigen eine steile Minuskelhand für das Kloster tätig. Der allgemeine Formelaufbau weist auch auf denselben Konzipienten hin. Den Wortlaut der Corroboratio der beiden Stücke stelle ich hier nebeneinander.

Nr. 143: *Ut autem haec ordinatio a posterorum calumpniantium insultibus sit secura, praesentem paginam contulimus juratis et parrochianis nostri sigilli munimine roboratum. . . .*

Nr. 149: *Ut autem praefata ecclesia a posterorum calumpniantium insultibus tuta sit et ex nostra provisione perpetua gaudeat securitate,*

praesentem paginam sigilli nostri munimine roboratam contulimus perpetuo valituram.

Zeugen (*testes hujus rei sunt*) folgen und Datierung (*Acta sunt haec*, Jahr und Pontifikatsjahr, *Datum*, Ort mit Tagesangabe).

Eine weitere Empfängerhand schrieb die Hildebold-Urkunden Nr. 196 und 204: eine nicht sehr gelenke Minuskelkursive in breitgedrückter Form. An große Buchstaben setzt der Schreiber zahnartige Verzierung an. Schleifenbildung zeigt das m am Wortschluß, wo es stark unter die Linie geschwungen ist.

Auch noch unter Giselbert stellte Liliental eigene Schreiber. Die erste Klosterhand, die für diesen Erzbischof mundierte (Nr. 231 und 241), erweist sich deutlich als Fortbildung der Minuskel von Nr. 117 und 118. Vgl. L. 3 auf Tafel II. Wir haben hier dieselben schlanken Formen wieder. Charakteristisch sind die großen A und B. In der Siegelbefestigung von Nr. 231 liegt etwas Fremdes für Bremer Kanzleigebrauch: die Siegel hängen an roten, unten ausgefransten Seidenlitzen, die durch zwei kreisrunde Löcher in der Mitte des Umbugs gehen. Auch hierdurch kennzeichnet sich die Urkunde als Empfängerherstellung.

Minder schön ist die folgende Hand in Nr. 273 und 327 (L. 4). Es ist keine reine Minuskel mehr, sie hat schon die bekannten kursiven Elemente. Als zur Lilientaler Klosterschule gehörig weist sie sich aus durch die Form des großen A, um nur eine hervorzuheben.

Mit diesem Schreiber zusammen ist ein anderer für das Kloster tätig (L. 5). Acht Urkunden haben wir von ihm: Nr. 286, 287, 324, 366, 371, 373, 374 u. 400. Er schrieb eine Minuskelkursive in sehr gefälliger Form. Im Anfang der Urkunde setzt er immer verstärkte Majuskel-G, in der Privilegienbestätigung von 1299 (Nr. 366) sogar mehrmals Initialen. Diese versieht er in feinsinniger Weise mit hübschen Ornamenten und gibt sich dadurch als Schreiber von bestem Können aus. Von den großen Buchstaben, die diese Hand benutzt, sind ihr besonders eigentümlich die B, die in ihrer Form die Lilientaler Schule zeigen, und D in der Datumszeile. Über das y ist regelmäßig ein Punkt gesetzt. Vgl. *Gyselbertus, Cysterciensis* und andere Worte.

Von den Urkunden dieser letzten Lilientaler Schreiber beginnen 7 ihre Datierung mit *Acta sunt haec*. Gegenüber der sonst jetzt im Bremer Kanzleigebrauch überwiegenden Einleitung *Datum* ist dies auffallend und weist wie die anderen Merkmale auf Klosterabfassung hin.

Nr. 327 und 400 haben dieselben Arengen. In Nr. 366a und b bestätigt Giselbert dem Kloster seine Privilegien und Besitzungen. Beide Ausfertigungen sind von derselben Hand geschrieben, a ist durch reicheren Buchstabenschmuck ausgezeichnet, auch erhebt sich das Größenmaß der Schrift etwas über das von b. Textlich sind beide gleich. Man kann hier den Einfluß der Privilegienbestätigung Ger-

hards II. von 1257 im Formular spüren; so gleich in der Arenga, die sich mit denselben Gedanken befaßt. Ich stelle hier beide nebeneinander:

1257: *Pium curae pastoralis officium hoc requirit, ut cum a subditis nostris aliqua petuntur a nobis in quibus aperte videtur, ecclesiarum nostrae dioecesis utilitas consistere, nos ad talem petitionem velimus auras benevolas acclinare, maxime cum petentes bonam hanc habeant consuetudinem, ut ecclesiae nostrae profectum diligant et honorent.*

1299: *Pastoralis officii nostri sollicitudo requirit, quod licet omnibus indifferenter, tam personarum quam ecclesiarum praecavere periculis et providere utilitatibus teneamur; praecipue tamen illarum personarum, quae se nobis et ecclesiae nostrae magis deuotiores exhibent, et quarum vita laudabilis et sinceritas magis sufficiente testimonio commendatur.*

Die Promulgatio beginnt in beiden Stücken *Hinc* ... Die Intervention der Äbtissin begegnet gleichfalls in beiden. Die meisten Gleichheiten aber zeigen sich in der Poenformel und Corroboratio, die z. T. wörtlich übernommen sind. Auffallend ist hier nur, daß der in der Gerhard-Urkunde eingeschobene Passus betreffend die Vogtei des Klosters bei Giselbert fehlt. Ebenso fehlen hier jegliche Zeugen.

Hamburger Domkapitel

Nr. 15, 22, 23.

Das Hamburger Domkapitel stellte für seine vom Erzbischof ausgestellten Urkunden eigene Schreiber. Bei allen älteren von diesem Empfänger hergestellten Stücken fällt sofort die geringe Sorgfalt auf, sowohl in der äußeren Ausstattung, wie in der Schrift. Die gleichzeitigen am Bremer Erzsitze abgefaßten Urkunden sind hierin bedeutend sauberer. Die Hamburger verwenden meist ein steifes, dickes, wenig präpariertes Pergament, das ziemlich unordentlich beschnitten ist. Keine Linien, kein Rand umgeben den Schrifttext, kein Umbug sichert die Siegelbefestigung. Die Schrift geht über das ganze Blatt hin und nutzt es bis zum unteren Ende völlig aus; es handelt sich um eine kleine ungelenke Minuskel.

Einem Hamburger Schreiber ist vielleicht auch die in zwei Ausfertigungen dem Kapitel gegebene Erlaubnis Erzbischof Gerhards II. zur Verschaffung des Chrismas (Nr. 15a und b) zuzuweisen. Die Hand fällt durch ihre unförmig gebogenen Buchstaben auf.

Die Diktate der von Schreibern des Hamburger Domkapitels verfaßten Urkunden zeigen mannigfaltige Formen. Man wird hier wohl außer den Schreibern auch die Verfasser des Diktats auf der Empfängerseite vermuten dürfen.

Unter den folgenden Erzbischöfen werden Urkunden für Hamburger Empfänger immer seltener. Die Ausstellerherstellung nimmt größeren Raum ein. Die wenigen anderen Stücke mußten unter die unbestimmbaren Hände gerechnet werden.

Kl. St. Pauli bei Bremen

Unter den für dieses Kloster ausgestellten Erzbischofsurkunden läßt sich als erste Nr. 31 vom Empfänger geschrieben festlegen. Unter den anderen vom Abt, Prior und Kapitel des Klosters ausgestellten gleichzeitigen Stücken trifft man sie an, so daß sich eine eigene Schreibschule vermuten läßt. Es ist eine weiche diplomatische Minuskel mit gebogenen Ober- und Unterlängen. Schaftschleifen sind nur beim langen s angewandt und bei der Ligatur st.

Kl. Zeven

Die unschöne, weitschweifige Minuskel von Nr. 64 erscheint später noch einmal in einer Schenkungsurkunde des Ritters Friedrich von Haselthorpe für Z.

Die Diktatuntersuchung der Zevener Urkunden verstattete nur bei der folgenden Rückschlüsse auf ihre Entstehung. Der Privilegienbestätigung Erzbischof Gerhards II. von 1226 (Zevener Ub. Nr. 15) scheint die Urkunde Ottos III. von 986, März 17. (Zevener Ub. Nr. 2) als Vorlage gedient zu haben. Viele Ausdrücke und Wendungen sind wörtlich der Königsurkunde entnommen. Wir haben hier ein Schulbeispiel für die Unselbständigkeit im Ausdrucksvermögen und die starke Abhängigkeit von Vorbildern, die selbst in kirchlichen Kreisen dieser Zeit noch herrschte. Ich beschränke mich auf die Wiedergabe einiger Teile und verweise im übrigen auf den leicht zugänglichen Druck.

Königsurkunde: ... *Quapropter omnibus sanctae dei ecclesiae filiis nostrisque fidelibus compertum esse uolumus, quia ... adiit celsitudinem nostram postulans ut monasterium heslinge nominatum in suo episcopio a suis antecessoribus constructum nostra auctoritate firmaremus. Cuius petitioni quia nobis pia ac rationabilis uisa est assensum prebentes, decernimus atque jubemus ut predictus locus uocabulo heslinge, habitatio sanctimonialium feminarum perpetuo fiat, pertinens ad ecclesiam bremensem, sub cura ac dispositione eiusdem loci archiepiscopi ...*

Erzbischofsurkunde: *Quapropter omnibus sancte dei ecclesie filiis nostrisque fidelibus compertum esse uolumus, quia dilectus et fidelis noster ... ad nos accedens postulauit, ut eiusdem loci venerabilium sanctimonialium cenobium nostra auctoritate firmaremus. Quarum honestam conuersationem et loci promptam hospitalitatem considerantes, dignum duximus rationabili peticioni assensum prebere ... decernimus itaque stricte jubendo, ut sepedictus locus perpetuo fiat habitatio sanctimonialium secundum regulam beati benedicti pertinens ad ecclesiam bremensem sub cura ac dispositione eiusdem loci archiepiscopi ...*

Die Schreiberhand der Erzbischofsurkunde ließ sich nicht mit Bestimmtheit der Empfängergruppe zuweisen.

Kl. Buxtehude

Ein Vergleich mit anderen Urkunden aus dem Klosterarchiv ergab, daß die 1256 von Erzbischof Gerhard II. gegebene (Nr. 128) als Empfängerherstellung anzusprechen ist. Die Hand schrieb eine ungeübte nach links neigende Kursive.

Kl. St. Georg in Stade

und Stader Schreiber von 1252/54. Nr. 131, 135 u. Nr. 121, 122, 124.

Eine schöne und kräftige Minuskel schrieb man in St. Georg zu Stade um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Diese Hand ist im Jahre 1257 tätig. Vgl. Tafel II: S. G. Die Invocatio tritt durch verlängerte Minuskelbuchstaben hervor, große Buchstaben sind noch besonders verstärkt. Zuweilen finden sich zahnartige Ansätze, sonst sind Verzierungen mäßig angewandt. Durch Abwechslung in dem Gebrauche der großen Anfangsbuchstaben in den Hauptnamen zeigt der Schreiber seine Vielseitigkeit. Leicht erkenntlich ist er an der flott geschwungenen Form des langen s, das in seiner Unterlänge elegant nach links oben schwingt, ähnlich wie bei g, p, q, r. Die Oberlänge des kleinen d zieht er zu einem geschlossenen Bogen (Schlinge) unten an den Bauch des Buchstaben.

Einige Jahre vorher begegnet in drei erzbischöflichen Urkunden (Nr. 121, 122 u. 124) für drei verschiedene Empfänger ein in Stade ansässiger Schreiber (St.), wie man wohl nach dem Ausstellungsort annehmen darf. In gewissen Zügen erinnert er an den Schreiber von St. Georg (so in den wieder nach oben gezogenen Unterlängen des langen s), sonst aber hat die Schrift ihr eigenes Gepräge. Hohe Buchstaben füllen die Fläche des Blattes in etwas monotonem Aufbau. Nur die Oberlängen sind durch auffallend eckige Schleifen durchkreuzt; i, m, n, u sind scharf abgeschnitten. Die zackigen Formen verlangen einen harten Strich in kräftiger Federführung.

Anschariikapitel

Von Mitgliedern des Anschariikapitels sind die Urkunden Nr. 223, 347 u. 363 abgefaßt. Sie zeigen eine zierliche, flotte Kursive. Die letzte Hand (Nr. 363) wird wieder angetroffen in einem Appellationsschreiben des Dekans und Kapitels in der Streitsache mit dem Bremer Bürger Heinrich Doneldey an den päpstlichen Stuhl (B. U. II. Nr. 28, Or. i. B.).

Kl. Mariensee

Die Urkunden Nr. 161 u. 259 rühren, wie eine Durchsicht des übrigen Empfängermaterials ergab, von Klosterhänden her. Die Hand von Nr. 161 schrieb u. a. 1263 November 11. und 1264 Januar 24. Ur-

kunden des Grafen Burchard v. Wölpe für das Kloster. Wir haben hier eine kräftige, nicht sehr gelenke Minuskel. Auch Nr. 259 zeigt starke Formen, die mit breiter Feder geschrieben sind. Sie begegnet noch 1282 in einer Urkunde des Grafen Johann von Stotel und 1286 Juli 23. in einer Urkunde des Edelherrn Helmud v. Plesse.

Alle diese Originale befinden sich in Hannover.

Kl. Osterholz

Die erzbischöflichen Urkunden dieses Klosters sind nur in einem Kopialbuch des 16. Jahrhunderts erhalten. Ich war deshalb lediglich auf Stiluntersuchungen angewiesen. Hierbei fand ich überraschende Übereinstimmungen in 8 Urkunden aus den vierziger und fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts: Nr. 83, 84, 97, 99, 104, 105. 107, 119. Der öftere Gebrauch einzelner Wendungen in allen drei Stücken — die vorkommenden Arengen finden sich auch sonst, bilden also hier kein Kriterium — lassen auf einen im Klosterdienst stehenden Konzipienten schließen. Diese Annahme wird noch bekräftigt durch eine ganz charakteristische Datierungsweise, die ich hier wiedergebe: *Acta sunt haec*, Jahr, an das in 6 der genannten Urkunden anschließt *Datum*, Ort, Monatstag und Pontifikatsjahr. Als Datierungsorte kommen vor Berne, dreimal Hagen, zweimal Bremen, zweimal Osterholz. Dreimal sind in der Aushändigungsformel Notare (Jordanes, Roland, Rossard) erwähnt, doch kann man deren Teilnahme am Diktat wohl nicht für wahrscheinlich halten, da die sonstigen auf sie zurückgehenden Diktate (soweit dies zu verfolgen ist) ein anderes Aussehen haben. Die Annahme einer Konzipierung der Urkunden im Kloster selbst leuchtet mehr ein. Hier werden sie dann auch wohl niedergeschrieben sein.

4. Übersichtstabelle

Stellen wir die in den vorhergehenden Schriftuntersuchungen gewonnenen Aufschlüsse in einer Tabelle nach Aussteller und Empfängerherstellung zusammen, so beleuchten die Zahlen selbst die Entwicklung dieser Dinge am besten.

Aussteller	Gesamtzahl der Originale	Herstellung durch die Aussteller	Herstellung durch die Empfänger
Gerhard I. (1210—1219)	5	2	—
Gerhard II. (1219—1258) . . .	81	23	23
Hildebold (1259—1273)	47	24	7
Giselbert (1273—1306)	138	70	15

Der Rest der noch übrigbleibenden Originale gehört dem Gebiete der unbestimmbaren Hand oder Schreibern an, die nur gelegentlich hier und da auftauchen, aber in keinem näheren Verhältnis zum Aussteller stehen. Mangel an Vergleichsmaterial hindert uns, diese beiden Klassen näher zu bestimmen.

Im übrigen sehen wir, daß die Herstellung durch den Empfänger schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stark in den Hintergrund tritt. Dieses und besonders die große Anzahl erzbischöflicher Schreiber unter Giselbert legen beredtes Zeugnis ab für ein vielbeschäftigtes, wenn auch noch nicht straff organisiertes Schreibwesen am Bremer Erzbischofshofe.

IV. Teil

Das Beurkundungsgeschäft

Die Prüfung der Urkunden auf ihre Glaubwürdigkeit war für die ältere Diplomatik der Hauptzweck, der ihrer Methode zugleich die Bahnen wies. Die neuere Forschung hat unter der Führung ihrer Meister, Theodor Sickel und Julius Ficker, ihre Aufgabe weiter gesteckt. Sie sieht in den mittelalterlichen Urkunden nicht mehr lediglich das fertige Erzeugnis einer vergangenen Zeit, sondern sucht an und in ihnen selbst die Umstände ihrer Entstehung wieder zu erkennen. Für das Bremer Urkundengebiet haben wir schon einen Teil dieser Fragen abgehandelt, doch ist die Arbeit damit noch nicht erschöpft. Die Menge der ermittelten Einzelheiten, für sich oft ohne Wert oder doch ohne größere Bedeutung, wird erst, in der Gesamtheit verwendet, nützlich und für die Kenntnis dieser Dinge wertvoll. Der Versuch eines Gesamtbildes muß also gewagt werden.

Die Urkunden allein sind hier unsere Erkenntnisquelle, sie tragen die Spuren ihres Werdens noch in sich. Ursache der Entstehung ist letzten Endes immer eine Handlung, die von einem oder mehreren Interessenten ausgehen kann. Sie veranlaßt meist die Beurkundung. Die Besprechung der Frage, wie sich Handlung und Beurkundung zueinander verhalten, ob sie zusammenfallen oder die eine der anderen vorausgeht, soll später an die Reihe kommen, wenn wir uns die Ausdrucksweise in der Datierung und bei den Zeugen zu erklären suchen. Hier handelt es sich zunächst darum, wie die Beurkundung vor sich ging. Die Urkunden reden bisweilen davon und wir vermögen mehrere Etappen zu unterscheiden.

Häufig gab den Anstoß der Empfänger selbst, indem er zum Erzbischof kam[1] und um Anerkennung seines Besitzes, um Schutz gegen Widersacher bat oder sonstige Anliegen vorbrachte. So kam 1257 bei der Anwesenheit des Erzbischofs Gerhard II. in Bremervörde der Propst von St. Georg in Stade mit seinem Convent (Nr. 130: *dilectus noster Gerardus sancti Georgii in Stadio praepositus cum suo conventu nostram adiens praesentiam* ...) und bat, die Privilegien des Klosters, die unter dem Alter gelitten oder sonstwie zu Schaden gekommen waren (*vetustate collapsa vel aliis negligentiis depravata*) zusammenzustellen und zu erneuern. In einem besonderen Instrument (Nr. 131) bestätigte damals auch Gerhard II. die Gründungsurkunde des Klosters, die man zur Nachprüfung mitgebracht hatte, denn es heißt in der Narratio: ... *privilegia et instrumenta venerabilis fratris Adalberonis archiepiscopi predecessoris nostri et nobilis viri marchionis Rodolfi super fundatione ecclesie et conventus S. Georgii in Stadhen ... de verbo ad verbum vidisse et audiuisse* ...

Ähnlich hat man sich den Vorgang zu denken bei der ersten Privilegienbestätigung für Kloster Liliental 1257 (Nr. 132: *dilecta nostra soror Sophia vallis lilii abbatissa cum suis nostram adiens presenciam supplicavit* ...), und als später 1299 Erzbischof Giselbert zu demselben Zwecke angegangen wurde (Nr. 366). Aus der letzten Urkunde läßt sich auch wieder ersehen, daß die zu bestätigenden Stücke zur Prüfung vorgelegt wurden (... *supplicantes, ut ea videre et perspicere* ...).

Als die Kapitelherren von Bücken 1246 die Zustimmung des Erzbischofs zu ihrer Verteilung der Zehnten und anderen Anordnungen haben wollen, legen sie ihm ebenfalls ein diesbezügliches Schriftstück vor (Nr. 102: ... *quod dilecti in Christo* ... *decanus et capitulum Buccense huiusmodi litteras nobis ostenderunt, petentes cum instantia quatinus ordinationem infra scriptam confirmare dignaremur* ...).

Daß die Beurkundung auf Bitte und Wunsch der Empfänger erfolgte, kommt auch in zahlreichen Arengen zum Ausdruck, z. B. Nr. 358: *Cum pium sit et salubre, omnium fidelium indigenciis subvenire iuxta illud „omni petenti te tribue", illis tamen est precipue et merito succurrendum, qui se sub paupertate voluntaria servire deo et seculi voluptatibus abdicarunt.*

Weitere Arengen der Art in Nr. 36, 37, 192, 288, 295, 299, 321, 322, 334, 349.

---

[1] Aus dem Itinerar läßt sich entnehmen, daß die Erzbischöfe außer in Bremen *(in palatio nostro)*, besonders oft in Stade und Bremervörde weilten. In diese bevorzugten Residenzorte werden dann aus der Umgegend viele mit ihren Gesuchen gekommen sein. Manche von ihnen werden auch schon durch Amt und Lehenspflicht ohnehin entboten gewesen sein und gleich bei dieser Gelegenheit ihre *preces, vota, desideria* angebracht haben.

Manchmal verwandten sich auch unbeteiligte Dritte für die Empfänger, so häufig das Domkapitel, aber auch andere: z. B. der Rat von Hamburg 1275 für das dortige St. Spiritushospital (Nr. 215).

Auf die Klage des Empfängers urkundet Erzbischof Giselbert in Nr. 370 (*conquestus est nobis dominus Johannes* ...), und in Nr. 413 erläßt er aus demselben Beweggrunde (*Gravem querimoniam civitatum et mercatorum plurimorum multociens recepimus* ...) seinen Warnungsbrief an die Dithmarschen.

Bei Landübertragungen, Verkäufen, Schenkungen, Vergleichen und Verträgen erschienen die Kontrahenten meistens persönlich vor dem Erzbischof (*Ad nostram praesentiam accedentes, in nostra praesentia, constituti coram nobis resignaverunt, vendiderunt, donaverunt, concambium fecerunt, contendentibus, comparentibus coram nobis, praesentium protestatione*). Ein besonders deutliches Bild überliefert uns die Urkunde Nr. 352, wo es heißt: ... *quod in nostra constituti presencia* ... *protestati sunt voce lucida coram nobis, quod vendiderunt et dimiserunt bona sua.* Die Urkunde Nr. 240 führt uns den Ort der Handlung vor Augen: „*Quod nobis existentibus in curia Engelberti decani in Brema accesserunt ad nos* ... Ein Beispiel, daß die Vorverhandlung auch auf schriftlichem Wege gepflogen wurde, ist nur einmal auf uns gekommen. An der Urkunde Nr. 76 findet sich unten an den Umbug angenäht ein kleineres Pergamentstück, einen Brief der Grafen von Waldenberg an Erzbischof Giselbert darstellend, in dem sie ihm ihre Güter in Buren, die bisher Johann von Bederkesa von ihnen zu Lehen trug, resignieren. Diese Güter überließ der Erzbischof auf Bitten des Ritters den Nonnen in Lesum und stellt darüber seine Urkunde aus.

In gewissen Fällen (Ablaßbriefen, frommen Stiftungen) handelt der Erzbischof von sich aus als Seelenhirt (*ex pontificali beniuolentia, pro incremento ecclesiae nostrae Bremensis, habita pia consideratione, ob reverentiam dei et ejus intemeratae genitricis virginis Mariae*), aus persönlichen Gründen (*ob animae nostrae salutem, in remedium animae nostrae, in remissionem nostrorum peccaminum*). Dem Kloster Mariensee macht er eine Schenkung *cum bona voluntate et plena liberalitate.* Auch bringt er wohl ein gutes Werk seines Vorgängers zum Abschluß wie in Nr. 57 für Kloster Heiligenberg.

Zur Vorverhandlung gehört gegebenenfalls noch eine Hinzuziehung Dritter, z. B. des Domkapitels, die auch die eigentliche Beurkundung beeinflußten. Namentlich die Mitwirkung des Domkapitels läßt sich vielfach beobachten. Zuweilen pflegte der Erzbischof mit den Domherren die Sache zu bereden (Nr. 412: ... *sufficienti tractatu et deliberacione cum capitulo nostro Bremensi*).

Bei besonderen Angelegenheiten bedurfte er sogar ihrer Einwilligung (*consensus*) oder ihres Beirates (*consilium*). Über dieses Konsens-

recht ist bereits in einer Spezialarbeit (A. Müller, das Bremische Domkapitel i. M. A. Diss. Greifswald 1908) gehandelt; ich darf deshalb hier auf die dortigen Ausführungen (S. 74 ff.) verweisen.

Auch andere nehmen an der Vorverhandlung teil: die Ministerialen (Nr. 150: *de consilio et voluntate capituli nostri et ministerialium* . . .), der Rat von Bremen (Nr. 289: *quod nos cum dilectis nostris consulibus civitatis nostre Bremensis deliberavimus* . . .). bei Güterübereignung die Erben und sonstigen Angehörigen (vgl. Nr. 248, 311, 325).

Nach beendeter Vorverhandlung schritt man zur Beurkundung selbst, die ihren Anfang in dem formellen Auftrag dazu nahm. Die Handlung schuf schon die sachliche Grundlage. In der Corroboratio von Nr. 47 heißt es ausdrücklich: . . . *factum nostrum presenti pagine inscribi mandauimus.* Für die Art, wie die durch die Handlung gegebenen Umstände zum eigentlichen Urkundungsgeschäft verwendet wurden, gab es verschiedene Möglichkeiten. Sollte auf Grund der Handlung ein völlig neuer Rechtszusand geschaffen werden, so wird der Originalausfertigung meistens eine Konzipierung vorausgegangen sein. Solche Konzepte, deren Aufbewahrung ja für die Zeitgenossen von geringerem Werte war als für die heutige Forschung, sind in der von uns behandelten Urkundenmasse leider nicht überliefert. Ihre Anfertigung aber wird man doch wohl, besonders bei größeren und umständlichen Geschäften, vorauszusetzen haben, wenn auch bei der starken Gedächtniskraft mittelalterlicher Menschen viele Stücke dem Schreiber einfach in die Feder diktiert werden konnten.

Die Frage, welche Beziehungen zwischen dem Verfasser der Urkunde und dem Schreiber bestanden, hat im III. Teile ihre Erörterung erhalten. Dort konnte in einigen Fällen nachgewiesen werden, daß die Empfänger außer an der Niederschrift auch an der Abfassung beteiligt waren. Solche Stücke wurden dann dem Aussteller nur noch zur Nachprüfung und Besiegelung gebracht.

Diese Anfertigung durch den Empfänger fand vielfach statt, wenn der Erzbischof zufällig am Wohnorte desselben oder in dessen Nähe sich befand und seinen eigenen Schreiber nicht zu Gebote hatte, besonders aber auch dann, wenn es sich um Anerkennung vieler Besitztitel und Bestätigung älterer Urkunden handelte. Daß letztere zu der Vorverhandlung mitgebracht und nachgeprüft wurden, ist bereits betont worden. Die älteren Stücke (Vorurkunden) wurden bei der Herstellung der neuen Urkunde benutzt, nicht nur ihrem Inhalte nach, sondern bisweilen auch zur stilistischen Gestaltung. Hiervon legen Zeugnis ab die beiden Privilegienbestätigungen für Lilienthal von 1257 (Nr. 132) und 1299 (Nr. 366), von denen die Urkunde Gerhards II. sichtbaren Einfluß übte auf die Giselberts. Jedoch wird man dem Verfasser der letzteren Urkunde kein mechanisches Nacharbeiten des älteren

Stückes nachsagen dürfen; er benutzt in seinem Diktat nur den Gedankeninhalt der einzelnen Formen, während er im Ausdruck selbständiger zu sein sich bemüht. Ein Beispiel für stärkere Abhängigkeit von einer Vorlage habe ich gelegentlich der Empfängerherstellung bei Zevener Urkunden angeführt. Hier hat man ganze Ausdrücke aus einer 240 Jahre vorher ausgestellten Königsurkunde entnommen.

Bei den meisten Privilegienbestätigungen handelt es sich um sogenannte Insertionen,[1] d. h. um knappe Inhaltsbestätigungen verschiedener Urkunden, die nicht Wort für Wort wiedergegeben werden. In manchen dieser Urkunden selbst trifft man den Ausdruck *privilegiorum compilatio* an (z. B. in Nr. 132 und 366).

Eine andere Art von Beglaubigungsurkunde haben wir in Nr. 343. Hier hatte Erzbischof Giselbert für das Kloster Bassum einen Schenkungsbrief des Grafen Otto von Oldenburg zu beglaubigen. Es wurde eine genaue Abschrift des Originals hergestellt, dessen Einsicht besonders hervorgehoben wird (hier: *noueritis nos uidisse litteras comitis Ottonis de Oldenborg, uero ipsius sigillo sigillatas, non viciatas, nec abolitas sub hac forma* ... folgt Wiedergabe der Grafenurkunde). Die neue Urkunde, deren Art man „Vidimus“[2] nennt, erhielt noch durch die Besiegelung ihre volle öffentliche Beweiskraft.

Über das Verhältnis zweier Urkunden des Erzbischofs Hildebold zueinander (Nr. 145 und 156), die in fast gleichem Wortlaut der Stadt Bremen ihre Rechte bestätigen, läßt sich nur sagen, daß man es in 156 mit einer einfachen Neuausfertigung durch denselben Aussteller zu tun hat. Die Veranlassung ist nicht mehr erkennbar.

Daß über denselben Gegenstand für denselben Empfänger mehrere (Höchstzahl 3) Ausfertigungen ausgestellt wurden, begegnet öfters in unserem Urkundengebiet. Auch hierfür lassen sich die Gründe nur in einzelnen Fällen klarmachen.

Zwei Ausfertigungen für verschiedene aber an demselben Rechtsgeschäft interessierte Empfänger wurden nur einmal gefunden: Nr. 85 und 86. Hier gab Erzbischof Gerhard II. seine Entscheidung in dem Streite des Bremer Domkapitels mit dem Kapitel zu Bücken über die Propstwahl. Beide Parteien erhielten ein Exemplar darüber, die auch in getrennter Archivüberlieferung auf uns gekommen sind. Die beiden Stücke weisen außer gleichem Wortlaut überdies noch im Äußeren größte Übereinstimmung auf, da sie von derselben Hand geschrieben sind.

So konnten bei der Ausfertigung die verschiedensten Umstände

---

[1] Nach der Terminologie, die O. Redlich I, S. 35 bringt.

[2] Ein weiteres Beispiel, das die Formel, nach der diese Urkundenart bezeichnet wird, noch besser wiedergibt, bietet sich in der Urkunde Hildebolds für Kl. Natrup (Nr. 174). Hier heißt es: *litteras domini pape bullatas non cancellatas nec abolitas vidimus, dedimus et prospeximus* ...

mitwirken, ehe das Beurkundungsgeschäft mit der Beglaubigung, Vollziehung und Aushändigung abgeschlossen wurde. Für die Vollziehung war das allein maßgebende Moment die Besiegelung geworden (Bresslau, S. 789). Der Vollziehungsbefehl, der ja in gewissem Sinne schon im Beurkundungsauftrag mit enthalten ist,[1] läßt nach seiner Fassung auf eine eigene Teilnahme des Ausstellers an der Beurkundung schließen. Doch werden die Fälle, die eine solche wörtliche Auslegung der diesbezüglichen Worte in der Corroborationsformel (*sigillum nostrum appendimus, sigilli nostri munimine roboramus*) zulassen, in unserer Zeit immer seltener. Nach der Erteilung des Beurkundungsbefehls wird die weitere Herstellung der Urkunde hauptsächlich bei den ausführenden Beamten (Notar und Schreiber) gelegen haben. Nur noch in einigen Fällen wird der Erzbischof bei der Besiegelung selbst zugegen gewesen sein, und dann wird diese in feierlicher Weise sich vollzogen haben. Zugleich wurde dann (in älterer Zeit fast durchweg) eine Verkündigung des Bannes[2] gegen alle Widersacher vorgenommen. Aus der Stellung der Poenformel läßt sich zuweilen ersehen, wann diese Bannung stattfand. In Nr. 46 scheint sie der Besiegelung vorangegangen zu sein,[3] meistens jedoch wird sie unmittelbar darauf erfolgt sein. So z. B., wenn es in Nr. 122 für die Stader Bürger ganz am Schluß vor der Datierung noch heißt: *Qui vero ea predicte ciuitati et ciuibus eius infringere presumpserit cum chore et dathan, quos terra uiuos absorbuit, porcionem habeat, et cum Juda traditore mucrone perpetui anathematis feriatur.* Den Fall, daß der Erzbischof um Bekräftigung der Urkunde durch den Bann in aller Form angegangen wurde, offenbart uns die Urkunde Nr. 188: *Et cum idem miles hanc donationem pure fecerit propter deum, supplicavit nobis humiliter, ut eandem confirmare et banno nostro stabilire dignaremur.*

Die Besiegelung fand statt, wenn die Urkunde vollständig fertig geschrieben war. Es läßt sich dies an zahlreichen Stücken erkennen, bei denen der Umbug eine oder mehrere der letzten Schriftzeilen oder auch nur die Unterschäfte der langen Buchstaben in der letzten Reihe bedeckt. Eine Seltenheit war es, wenn man nach schon völliger Her-

---

[1] Bresslau S. 767 Anm. 4.

[2] Direkt darauf hingewiesen wird in Nr. 33: *sentenciam excommunicationis a nobis promulgatae* . . .

[3] Dies scheint auch der Fall zu sein bei Nr. 51, wenn man die Urkunde als unverfälschten und ganz unmittelbaren Niederschlag des gesprochenen Wortes nimmt, denn man hört hier förmlich noch die Bannformel: „*si quis uero maligno spiritu suggerente hanc predicti decani donationem et nostram tam rationabilem et honestam ordinationem quoquo modo alienare uel immutare seu irritare presumpserit ob predictarum injuriam dominarum et nostram judicio Christi anathema sit. Conseruaritoribus ejus sit salus in perpetuum. Amen!*“ Dann folgen erst Siegelankündigung, Zeugen und Datierung.

stellung der Reinschrift wegen besonderer Gründe von einer Besiegelung Abstand nehmen mußte, die Urkunde also nicht vollzogen wurde. Dieses hat man anzunehmen bei Nr. 392, wo der noch an der Urkunde hängende Pergamentstreifen keine Spur von einer stattgefundenen Besiegelung (z. B. Wachsreste oder Brandstellen wie an anderen Stücken) aufweist. In der Tat spricht nun hier auch der Inhalt für ihre Nichtvollziehung, denn die dort verkündete Einsetzung eines neuen Richters in dem Streite des Anschariikapitels mit Bremer Bürgern für den bisher verordneten Archidiakon von Hadeln (Dietrich) ward nicht vorgenommen, wie die späteren denselben Prozeß berührenden Urkunden (B.U. II, Nr. 24 und 27) beweisen, in denen Dietrich weiter als erzbischöflicher Schiedsrichter auftritt.

Keinerlei Hinweis auf eine vollzogene Siegelung (Befestigung u. ä.) findet sich an Nr. 258 trotz der Ankündigung in der Corroboratio. Wir müssen uns hier mit einem „non liquet" begnügen.

Die Besiegelung ist neben der Aushändigung der Akt der Vollziehung und der Beglaubigung der Echtheit der Urkunde. Sie hat „den Wert und Sinn nicht bloß den Abschlusses der Beurkundung, sondern auch des Abschlusses der Handlung" (Redlich S. 121). Es spielte somit der Zeitpunkt der Vornahme dieses Aktes im Laufe der Beurkundung eine entscheidende Rolle. Hier seien noch einige Erörterungen über die Beglaubigung eingeflochten. Das Siegel ist dafür, wie wir eben betonten, von höchstem Wert. Die Arenga von Nr. 6 lautet: *Ut in nostris acta temporibus perpetue stabilitatis robur obtineant et venture posteritatis memoriam attingant, maturiose consilio prouisum est res sollempniter gestas sigillatis apicibus perhennare.* Und in größter Mannigfaltigkeit wird im Eschatokoll von derselben Bedeutung des Siegels[1] geredet. Bisweilen ist dort auch ausgedrückt, daß die Siegelung auf besondere Bitte des Interessenten vorgenommen wurde (vgl. z. B. Nr. 188).

In fremder Angelegenheit siegelte Erzbischof Gerhard II. 1236, als er zwei Urkunden des Bischofs Brunward von Schwerin (Nr. 60 und 61) noch zur Bekräftigung sein Siegel anhängte. In besonderer, subjektiv gefaßter Formel wird darauf aufmerksam gemacht.[2] Das Siegel ist hier nicht nur Beweismittel für die Echtheit, sondern vom juristischen Gesichtspunkte aus auch dafür, daß in Gegenwart des Erzbischofs eine dem Texte entsprechende Willenserklärung abgegeben und dadurch ein verbindliches Rechtsgeschäft geschaffen wurde. „In dieser Besiegelung durch Dritte liegt der Keim der heutigen öffentlichen Ur-

[1] Auf die öffentliche Beweiskraft des Erzbischofs-Siegels weist hin Nr. 316: ... *ac protestantes pupplice nostro sigillo pontificali* ...

[2] Ähnliche Fälle Nr. 353 und 399.

kunde“ (Schultze in Ztschr. für das Privat- u. öffentl. Recht, 22. Bd., S. 115).

1232 ließ Gerhard II. eine eigene Urkunde noch besonders durch das Siegel des damaligen päpstlichen Legaten, Bischofs Balduin von Semgallen bekräftigen. Das zweite Exemplar des Stiftungsbriefes für Kl. Liliental (Nr. 50) ist durch einen dementsprechenden Schlußsatz verlängert: *In hujus etiam rei testimonio Balduwinus Semigallie episcopus tunc temporis apostolice sedis legatus ad petitionem nostram et capituli Bremensis ad maiorem supradicte ordinationis nostre confirmationem hanc presentem paginam sigilli sui similiter appensione communivit.*

Den erzbischöflichen Urkunden wurde am Anfange des Jahrhunderts wohl auch noch außer dem Siegel des Ausstellers das des Domkapitels beigefügt. Es hängt dies unter Umständen mit dem Konsensrecht des Kapitels zusammen, worauf die Corroboratio von Nr. 57 ausdrücklich hinweist: *Et quia Bremense capitulum in hoc cum M. Alberto scolastico consensum adhibuit, nos cartam praesentem tam nostri sigilli quam dicti capituli... duximus roborandum.*[1] In eigener Klausel ist hiervon nach der Siegelankündigung des Erzbischofs die Rede in Nr. 382: *Et nos Henricus dei gratia decanus totumque Bremensis ecclesie capitulum dantes consensum liberum ad premissa in evidens testimonium sigillum ecclesie nostre presenti litere duximus apponendum.*

Bei bedeutungsvolleren Angelegenheiten stellt das Kapitel seinen Konsens in eigener Urkunde mit seinem Siegel aus, „die sich dann als eine akzessorische oder Nebenurkunde verhält, in welcher das konsensbedürftige Geschäft bekundet ist und die dem Empfänger der letzteren mit ausgehändigt wird“ (Bresslau S. 705). Solche Kapitelsurkunden sind u. a. vorhanden zu Nr. 49 (vgl. Vogt, M. i. II, 20).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wird in den Urkunden immer häufiger die Mitbesiegelung gebräuchlich. Sie diente dem Zwecke weiterer Beglaubigung, wie dies zum Ausdruck kommt in Nr. 393.[2] Damit soll aber nicht gesagt sein, daß sie durchaus notwendig wäre (vgl. Bresslau S. 541). „Juristisch wird das aufzufassen sein als ein hinzutretendes Privatzeugnis über die stattgehabte Abgabe der Willenserklärung“ (Schultze a. a. O. S. 117).

In den meisten Fällen werden die Siegler ausdrücklich aufgezählt, doch finden sich auch ungenauere Angaben. In dem großen Friedensinstrument von 1305 (Nr. 405) heißt es nur: *...nostris et predictorum militum et famulorum sigilla habentium sigillis presentem litteram*

[1] vgl. ferner Nr. 88 und 329.

[2] „*... cui annexa sunt etiam sigilla Gerhardi comitis supradicti et Ottonis de Reken, qui predictam venditionem et resignationem facit, in notitiam pleniorem.*“

fecimus communiri. Es haben hier auch nicht alle der in der Urkunde aufgeführten Ritter und Knappen ihr Siegel angehängt, wohl eben aus dem leicht vermutbaren Grunde, weil sie keins hatten.

Einen Fall von Siegelkarenz können wir in Nr. 279 beobachten. Hier siegelt der Propst von St. Willehadi, der zugleich Dompropst ist mit dem Propsteisiegel des Domkapitels, da ein solches für die Propstei von St. Willehadi nicht vorhanden ist.[1]

Nur selten sprechen sich die Urkunden darüber aus, wann die Mitbesiegelung stattfand. Nr. 304 scheint von einer gleichzeitigen Siegelung des Erzbischofs und des Kapitels zu reden: *In cujus facti testimonium presens scriptum nostro et capituli nostri sigillis est insimul roboratum.*

Als sicherstes Beglaubigungsmittel besaß die ältere Privaturkunde die Zeugen, neben denen erst später die Beweiskraft des Siegels aufkam. Im 13. Jahrhundert haben wir auch in den Urkunden der Bremer Erzbischöfe[2] noch oft die Nennung von Zeugen,[3] deren langsames Verschwinden aus dem besiegelten Geschäft sich aber in den letzten Jahrzehnten anbahnt. Für uns ist es hier von besonderem Interesse, zu erfahren, inwieweit diese Zeugen am Beurkundungsgeschäft beteiligt sind. Nicht gerade häufig klären uns die Urkunden darüber auf, denn die Mehrzahl von ihnen leitet die Zeugenaufführung mit einfachen Formeln wie „Testes sunt, testium hujus rei nomina sunt" ein. Vielfach jedoch weisen auch die Urkunden mit eigenen Worten deutlich auf die Gegenwart oder Teilnahme an der Handlung hin, und die Zusammenstellung von Beispielen, die Ficker (I, 100ff.) und Posse (S. 72) geben, ließe sich auch aus unserem Gebiete vermehren, doch glaube ich, hier Enthaltung üben zu dürfen. Den seltenen Fall, daß die Handlungszeugen noch besonders wieder zur Beglaubigung der Urkunde herbeigerufen wurden, haben wir in Nr. 206, wo es in der Corroboratio heißt: ...*aduocatis testibus, qui aderant, videlicet*... *et aliis quam pluribus presencia cum appensione sigilli nostri, in testimonium fecimus communiri.* Als Beurkundungszeugen haben wir die in

---

[1] *„In cujus rei testimonium nostro et predicti B. prepositi sancti Willehadi sigillis presens pagina communitur. Et nos Bernardus dei gratia major et sancti Willehadi in Brema prepositus in nostre permissionis et gratie testimonium nostrum sigillum, quo super prepositura Bremensi utimur, huic scripto duximus apponendum quia sigillum super prepositura sancti Willehadi non habuimus speciale."*

[2] Noch länger hielt sich das Beweisverfahren durch Zeugeneid im bremischen Stadtrecht, das bis ins 15. Jahrhundert die selbständige Beweiskraft der Privaturkunde nicht kannte. Donandt, Der bremische Zivilprozeß im 14. Jahrhundert i. Brem. Jahrb. V, S. 106; s. auch Brunner, Grdz. S. 167 (3. Aufl.).

[3] Die Zeugen neben dem schriftlichen Zeugnis erwähnt noch die Arenga von Nr. 59: *Euanescunt simul cum tempore, ea que geruntur in tempore, nisi recipiant a uoce testium et scripti memoria firmamentum.* Vgl. auch Nr. 321 und 322.

Nr. 355 genannten anzusprechen, denn hier ist ihre Aufführung in die Corroboratio hineingezogen: *In hujus rei testimonium presentem paginam de consensu et capituli nostri et nostrorum ministerialium, sigillo nostro... fecimus communiri presentibus dilectis ministerialibus ac fidelibus nostris... Datum Stadis anno...*

In Nr. 225 tritt der mitsiegelnde Graf Gerard von Holstein zugleich als Zeuge auf: *In cujus rei testimonium nos sigillum nostrum appendimus cum sigillo nobilis viri comitis Gerardi Holtsatiensis, que et predicta similiter attestatur.* Neben dem Siegel war ja der lebende Zeuge zur Sicherung des Rechtsinhaltes mindestens nicht unerwünscht. Die Beziehung der Zeugen auf eine bestimmte Stufe des Beurkundungsgeschäftes vermögen wir bei Nr. 44, 135, 401 festzustellen. Namentlich bei der letztgenannten Urkunde finden wir außer im Schluß schon in der Corroboratio[1] einen Hinweis darauf, daß hier Zeugen der Beurkundung und Begebung namhaft gemacht werden.

Wir sind somit bei dem letzten Stadium der Urkundenentstehung angelangt: der Aushändigung, die zu den Funktionen des Notars gehörte. Erst der Akt der Urkundenbegebung macht das Rechtsgeschäft perfekt. Zur Klärung der verschiedenen sich daran knüpfenden Fragen müssen wir vorher die Ausdrucksweise in der Datierung der Urkunden einer Betrachtung unterziehen.

Ungefähr bis zur Mitte des 13. Jahrhunders werden die Bremer Urkunden meistens nach der Handlung datiert (*Acta sunt haec* und *Actum*), daneben sind die mit *Actum et Datum* begonnenen und die sogen. getrennte Datierungsweise im Gebrauch, die wiederum in der durch *Datum* eingeleiteten eine lebenskräftige und seit Hildebold, bevorzugte Nebenbuhlerin erhalten. Bezog sich anfangs *Actum* nur auf die Handlung, *Datum* nur auf die Beurkundung und Übergabe, so werden im Laufe der Zeit diese Ausdrücke so formelhaft, daß sich aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genugsam Belege finden lassen, die eine strenge Unterscheidung in der Beziehung nicht mehr beanspruchen.[2] Bei Nr. 251 wird eine Deutung des *Actum* auf die Beurkundung wie die Handlung möglich sein. Dasselbe gilt von Nr. 369: *Datum die et anno prenotato* (in der Narratio ist vorher Ort und Zeit der Handlung genannt: *in ecclesia nostra Bremensi synodo generali anno domini M.CCC. feria IV. post dominicam, qua cantatur Letare*).

Einen selten klaren Einblick in die Verhältnisse verstattet uns eine Urkunde des Erzbischofs Giselbert: Nr. 359. Hier sind in der

[1] *In cujus rei testimonium presentem paginam sigilli nostri munimine sibi tradimus roboratam. Datum Haseldorph .... presentibus .... et aliis quam pluribus fide dignis.*

[2] Eine Beobachtung, die u. a. Posse auch machte. Vgl. seinen Abschnitt über Datierung.

Narratio deutlich Ort und Zeit der Handlung herausgestellt: *Notum facimus et presentibus protestamur, quod nos constituti in loco qui dicitur wedele anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo octavo in quinta feria post dominicam qua cantatur letare in presencia testium subscriptorum in solidum promisimus...* Ort der Handlung war also Wedel in der Nähe von Stade, Zeit = 1298 und zwar der Donnerstag nach dem Sonntag Lätare = 20. März. In der Datierung heißt es: *Datum in Brema anno supradicto et in sabbato quo cantatur sicientes.* Der Festtag *Sitientes venite ad aquas* fällt auf den Sonnabend nach Lätare, hier also auf den 22. März, der somit den Tag des Ausgangs der Urkunde aus der Kanzlei bezeichnet.

Dies Beispiel zeigt gleichzeitig eine zwischen Handlung und Beurkundung liegende Zeitdauer, die man wohl bei vielen Fällen vorauszusetzen hat, wenn sich auch direkte Zeugnisse nicht oft dafür finden.

Handlung, Beurkundung und Aushändigung sind auf einen Tag gefallen bei Nr. 121: *Acta sunt hec anno gratie MCC quinquagesimo secundo indictione XI. tercio calendas octobris pontificatus nostri XXXIII... Datum Stathen tertio calendas octobris.* Ort der Handlung kann hier Hamburg gewesen sein, denn in der Narratio sagt der Erzbischof: „*...quod nos tenuitate prebendarum canonicorum Hammenburgensium intellecta et ipsam ecclesiam oculis compassionis et misericordie intuentes...*“; er würde noch an demselben Tage den kurzen Weg nach Stade zurückgelegt haben, wo die Herstellung der Urkunde und ihre Beglaubigung und Übergabe an die Empfänger (durch den in der Zeugenreihe genannten Notar Roland) stattfand.

Wenden wir uns zum Schluß noch zu einer kurzen Erörterung über die in den Urkunden auftretenden Ausdrücke, die auf eine „Aushändigung“ hinzuweisen scheinen. Vereinzelt wird ihrer in der Corroborationsformel gedacht, und zwar geschieht dies entweder in partizipieller Überleitung (*dantes*) oder aber in der ganz subjektiven Fassung (*dedimus, tradimus, porreximus*), die die Vermutung an ein letztes persönliches Eingreifen des Ausstellers aufkommen läßt. Für die ältere Zeit ließe sich hier an eine symbolische Form der Übergabe denken; wenn auch direkte Aussagen darüber in den Urkunden nicht gefunden werden, so scheint mir doch der metonymische Gebrauch des Verbums *porrigere* dafür zu sprechen.

In den meisten Fällen lag die Aushändigung der fertigen Urkunde an die Partei bei dem Notar, der auch den Auftrag dazu erhielt (Nr. 271: *duximus porrigendum*). Vor allem kommt hier das aus der päpstlichen Kanzlei stammende und von Ficker als „Aushändigungsformel“ bezeichnete *Datum per manus* in Betracht. Schon Ficker hat außer auf die ursprüngliche Bedeutung der Übergabe noch auf ein

näheres Verhältnis zur Rekognition hingewiesen (II, 322). Bresslau betrachtet sie in den Papsturkunden als Formel der Beglaubigung (S. 869), und in diesem Sinne urteilt jetzt auch Redlich (S. 139) über dieselbe, „welche die prüfende, beglaubigende, die Verantwortung übernehmende Tätigkeit des Ausstellers, seines Schreibers oder auch seines Bevollmächtigten zum Ausdrucke bringt". Beredte Zeugnisse (Nachtragungen, Rekognitionsvermerke) für diese Annahme ließen sich in dem hier zur Behandlung stehenden Material nicht beibringen. Doch wird man mit Ficker „in der Kenntnismachung des tatsächlichen Aushändigers nicht die eigentliche Bedeutung der Formel zu suchen haben", zumal da die Erwähnung des Gebenden am Ende des 13. Jahrhunderts ganz verschwindet. Auf eine Beglaubigung scheint sich dann der kurze Schluß mancher Urkunden (*Datum, Data* nach der eigentlichen Datierung) zu beziehen. So lautet bei einer Anzahl für das Kl. Lilienthal aus den Jahren 1238/40 von Empfängerhand hergestellter Stücke (Nr. 72, 73, 74, 75, 76, 78) die Datierung regelmäßig: *Hec acta sunt*, Inkarnationsjahr, Indiktion, Pontifikat, an die sich noch ein *Data Breme* anschließt. Hier wird der Schreiber mit den Urkunden in Bremen bei dem erzbischöflichen Notar erschienen sein und um Nachprüfung gebeten haben. Nachdem diese geschehen, wird zugleich die Beglaubigung erlangt sein, die der Schreiber — für uns heute als Nachtragung nicht mehr kenntlich — vermerkte. Hier ist also die Übergabe an den Empfänger zur Nebenbedeutung geworden, obwohl durch sie erst das Rechtsgeschäft vollendet und der Urkunde ihr ganzer Wert gegeben wurde.

Für eine Registrierung der ausgehenden Stücke konnten keine greifbaren Beweise aufgefunden werden. Nach der bisherigen Kenntnis bischöflicher Kanzleiwesen wird man eine solche auch in Bremen noch nicht anzunehmen haben.

Von einer offiziellen Aufbewahrungsstelle der Urkunden redet nur Nr. 96: *...districte praecipientes, ut hoc nostrum statutum nostro et ecclesiae Bremensis sigillis roboratum in armario Bremensi reservetur...* Es ist damit unzweifelhaft das unter Aufsicht des Domscholastikus stehende Archiv oder die Dombibliothek gemeint, von dem schon Meister Adam (II, 5) spricht und deren Schätze er zu Quellenstudien für sein großes Werk benutzte.

Hier wurden die Stücke, gefaltet oder nach antiker Art zusammengerollt, aufbewahrt, wie uns die Promulgatio von Nr. 208 zu erzählen weiß: *Ad noticiam universorum, quibus carta presens fuerit revoluta, pervenire desideramus...*

Ein Teil von dem Urkundenbestande des heutigen Bremer Staatsarchivs ist in dieser Rollenform überliefert.

Anhang

Urkundenverzeichnis

Erzbischof Gerhard I. (1210—1219)

Nr.	Empfänger[1]	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck[2]
1	Kl. Neumünster	1215	Mai	6.	Wildeshausen	—	Hb. Ub. S. 346
2	Gernand, Hamburger Domkustos	(ohne Jahr 1210–1216)	—	—	—	—	Ub. d. Hochst. Hild. I. nr. 643 S. 616
3	Kl. Neumünster	1217	Februar	24.	Neumünster	—	Hb. Ub. S. 355
4	Stadt Bremen (Vertrag)	1217	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 109
5	Kl. Heiligenrode	1217	—	—	—	Or. H.	Hb. Ub. S. 359
6	Kl. Rastede	1218	April	24.	Bremen	Or. O.	Hb. Ub. S. 362
7	Kl. Osterholz	1218	Juli	21.	Bremen	—	Hb. Ub. S. 363
8	Domkapitel	1218	—	—	—	Or. H.	B. U. I. nr. 114
9	Vertrag mit Waldemar v. Dänemark	1218	—	—	—	Or. Schw.	Meckl. Ub. I. S. 224
10	Anschariikapitel	1219	—	—	—	—	B. U. I. nr. 116
11	Anschariikapitel	(1219?)	—	—	—	—	B. U. I. nr. 117

Erzbischof Gerhard II. (1219—1258)

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
12	Hamburger Domkapitel	1219	—	—	—	—	Hb. Ub. S 373
13	Vertrag mit Pfalzgr. Heinrich	1219	—	—	Stade	Or. H.	B. U. I. nr. 118
14	Kirche i. Bücken	1220	Februar	3.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III. S. 11
15 a b	Kirche i. Hamburg	1220	—	—	—	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 388
16	Kl. Harsefeld	1221	Januar	25.	Harsefeld	—	Hb. Ub. S. 392

[1] Diejenigen Urkunden, die Verträge oder Vergleiche zwischen zwei Parteien darstellen, und bei denen die Empfänger nicht klar hervortreten, habe ich in dem Verzeichnis auch als solche gekennzeichnet (Vertrag, Vergleich u. a.).

[2] Die kleinen Zahlen beziehen sich, wo sie nicht als nr. besonders genannt sind, auf die Seiten.

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
17	Hamburger Domkapitel	(1221	Januar)	—	—	—	Hb.Ub. S. 392.
18	Kl. Osterholz	1222	Januar	12.	Bremen	—	B.U. I. nr. 123
19	Kl. Heiligenrode	1222	Juni	1.	Bremen	Or. H.	B.U. I. nr. 125
20	Willehadikapitel zu Bremen	1222	—	—	—	—	B.U. I. nr. 126
21	Erzb. Albrecht von Magdeburg	1222	—	—	Bremen	Or. M.	
22	Bremer u. Hamburger Domkapitel	(1223)	—	—	—	Or. Hb.	Hb.Ub. S. 409
23	Bremer u. Hamburger Domkapitel	1223	—	—	—	Or. Hb.	Hb.Ub. S. 410
24	Bremer u. Hamburger Domkapitel	1223	Dezember	24.	Bremervörde	—	Hb.Ub. S. 410
25	Bremer Dom	(1223)	—	—	—	Or. H.	B.U. I. nr. 128
26	Bischof Bertold von Lübeck	1224	Juni	24.	Bremen	—	Hb.Ub. S. 417
27	Anschariikapitel in Bremen	1224	Septbr.	1.	Bremen	—	B.U. I. nr. 133
28	Stadt Bremen	1225	November	15.	Bremen	Or. B.	B.U. I. nr. 138
29	Willehadikapitel	1225	—	—	Bremen	—	B.U. I. nr. 135
30	Willehadikapitel in Bremen	1225	—	—	Bremen	—	B.U. I. nr. 137
31	Paulskloster bei Bremen	1226	Februar	16.	Bremen	Or. B.	B.U. I. nr. 141
32	Kl. Rastede	1226	April	1.	Bremen	—	Ehrentraut II. S. [illegible]
33	Domkapitel	1226	April	4.	Bremen	—	Scheidt Vorber. S. 24
34	Stadt Bremen	1226	—	—	—	Or. B.	B.U. I. nr. 142
35	Kl. Osterholz	1226	—	—	—	—	B.U. I. nr. 143
36	Kl. Zeven	1226	—	—	—	Or. H.	Zevener Ub. S. [illegible]
37	Kl. Midlum	1227	—	—	Bremen	—	Ub. v. Neuenwald. S. 51 (nr. 3)
38	Kl. Osterholz	1227	März	24.	Bremen	—	Hrzgt. Br. u. Verd. IV, S. 19
39	Kl. Bücken	1227	Juni	7.	—	Or. H.	Hoyer Ub. III. S. [illegible]
40	Einige Domherren	(1228)	—	—	—	—	B.U. I. nr. 148
41	Bremer Kirche	1229	—	—	Bremen	Or. B.	B.U. I. nr. 150
42	G. II. verkündet den Beschluß d. Bremer Synode, daß die Stedinger als Ketzer verflucht seien	1230	März	17.	—	—	Sudendorf, Registrum II, 56
43	Johanneskloster zu Lübeck	1230	Mai	14.	Achim	—	Ub. d. Stadt Lübeck I, 1.
44	Kirche zu Stellau	1230	Juni	23.	Buxtehude	Or. Hb.	Hb.Ub. S. 425
45	Willehadikapitel zu Bremen	1231	Februar	—	Bremen	—	B.U. I. nr. 163

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
46	Domkapitel	1231	Septbr.	17.	—	Or. H.	Lünig III, S. 949
47	Domkapitel zu Verden	1231	Dezember	10.	Horneburg	—	Verdener Geschichtsquellen II, 101
48	Johanneskloster zu Lübeck	1231	—	—	Stade	Or. ?	Schlesw.-Holstein Lauenb. Urkdslg. I, 458
49	Kl. Lilienthal	1232	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 17
50	"	1232	—	—	—	Or. H.	—
51	Kl. Bücken	1233	Januar	10.	Bremen	Or. H	Hoyer Ub. III, 14
52	Stadt Bremen	1233	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 172
53	Graf Florenz von Holland	(1230-1233)	Oktober	16.	Stade	Or. i. Harlem	B. U. I. nr. 177
54	Kl. Lilienthal	1235	Januar	18.	—	Or. H.	—
55	"	1235	März	22. (?)	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 26—28
56	Kl. Bassum	1235	März	24.	Bremen	?	Hoyer Ub. II, 19
57	Kl. Heiligenberg	1235	April	28.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. IV, 5
58	Graf Ludwig v. Ravensberg	1235	November	15.	Bremen	Or. Mr.	Westf. Ub. IV, 159
59	Kl. Lilienthal	1235	—	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 198
60	Vertrag	1236	Februar	5.	Neukloster (in campo Solis)	—	Pomm. Ub. I, 246
61	"	1236	Februar	6.	Warin	—	Pomm. Ub. I, 248
62	Gräfin Gertrud von Ravensberg	1236	April	11.	—	Or. Mr.	Westf. Ub. IV, 163
63	Vergleich	1236	—	—	—	—	Br. Lüneb. Ub. I, 17
64	Kl. Zeven	1237	März	16.	Stade	Or. H.	Zevener Ub. S. 18
65	Kl. Heiligenrode	1237	August	29.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. V, S. 21
66	Kl. Lilienthal	1237	—	—	Bremen	Or. H.	—
67	"	1238	März	28.	Lesum	Or. H.	—
68	Kl. Osterholz	1238	Mai	7.	Bremen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 24
69 a) b)	Kl. Heiligenrode	1238	Juni	3.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 208
70	Kl. Bücken	1238	August	9.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 17
71	Kl. Neumünster	1238	Oktober	15.	Stade	—	Hb. Ub. S. 438
72	Kl. Lilienthal	1238	—	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 210
73	"	1238	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 32
74	"	1238	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 34
75	"	1238	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 36
76	"	1238	—	—	Bremen	Or. H.	—
77	Willehadikapitel	1239	—	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 212
78	Kl. Lilienthal	1240	—	—	—	Or. H.	—
79	Domkapitel	1241	—	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 216
80	Kl. Lilienthal	1241	—	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 217
81	Kl. Zeven	1242	Dezember	2.	Stade	Or. H.	Zevener Ub. S. 19

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
82	Domkapitel	1243	April	8.	Bremen	Kopialbuch i. H. nr. 6	—
83	Kl. Osterholz	1243	Juni	12.	Berne	—	Hzgt. Br. u. V. V 412
84	„	1243	Dezember	17.	Hagen	—	Hzgt. Br. u. V. IV,
85	Domkapitel	1243	Dezember	22.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 18
86	Kapitel z. Bücken	1243	Dezember	22.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 18
87	Kl. Liliental	1243	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 43
88	Anschariikapitel	1243	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 224
89	Kl. Liliental	1243	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 44
90	„	1243	(nach Septbr.	1.)	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 46
91	Kl. Bassum	1244	April	19.	Stade	Or. H.	Hoyer Ub. II, 21
92 a b c	Kl. Liliental	1244	Juni	23.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 229 (Auszug)
93	Domkapitel	1244	—	—	—	—	Lünig, III, 952
94	Kl. Liliental	1244	—	—	—	Or. H.	—
95	Joh. Kl. i. Lübeck	1245	Januar	14.	Bremen	—	Ub d. Stadt Lübeck I, 105
96	Domkapitel	1245	Februar	28.	Bremen	Or. H.	Lünig, III, 953
97	Kl. Osterholz	1245	März	21.	Bremen	—	Hzgt. Br. u. V. IV,
98	Bremer Kirche	1245	Mai	31.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 230
99	Kl. Osterholz	1246	März	28.	Bremen	—	B. U. I. nr. 233
100	Bisch. Joh. v. Lübeck	1246	April	26.	Stade	—	Ub. d. Stadt Lübeck I, 110
101	Domkustos	1246	Juli	4.	Bremen	—	Ehrentraut II, 30
102	Kapitel zu Bücken	1246	—	—	Stade	Or. H.	Hoyer Ub. III, 19
103	Rat zu Lübeck	—	—	—	—	Or. L.	Ub. d. Stadt Lübeck I, 118
104	Kl. Osterholz	1247	Mai	6.	Osterholz	—	Hzgt. Br. u. V. IV,
105	„	1247	Mai	6.	Osterholz	—	Hzgt. Br. u. V. IV,
106	Graf H. v. Hoya	1247	August	18.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. I, 7
107	Kl. Osterholz	1247	Oktober	1.	Hagen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 3
108	G. verkündet ein Urteil i. Lehenssachen	(1247)	Oktober	8.	Stade	—	Ub. d. Bist. Lübeck I, 92
109	Stadt Bremen	1247	November	29.	Bremen	—	B. U. I. nr. 235
110	Domkapitel	1247	Dezember	4.	Bremen	Or. H.	—
111	Marienkirche i. Hamburg	1248	Oktober	9.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 460
112	Kl. Harvestehude	1249	Juni	9.	Stade	—	Hb. Ub. S. 462
113	Domkapitel z. Lübeck	1249	Juni	19.	Hagen	—	Ub. d. Bist. Lübeck I, 99
114	Bremer Kirche	1249	Juni	—	—	Or. H.	Stader Copiar S. 109
115 a b	Kl. Liliental	1249	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 49

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
116	Vergleich	1249	—	—	Stade	—	Ub. d. Stadt Lübeck I, 142
117	Kl. Lilienthal	1250	Oktober	14.	Hagen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 52
118	„	1250	Oktober	14.	Hagen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 54
119	Kl. Osterholz	1251	—	—	Hagen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 72
120	Kapitel zu Bücken	1252	August	31.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 23
121	Hamb. Domkapitel	1252	Septbr.	29.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 474
122	Bürger v. Stade	1252	—	—	Stade	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 121
123	Hamb. Domkapitel	1253	—	—	Hamburg	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 481
124	Kl. Zeven	1254	April	23.	Stade	Or. H.	Zevener Ub. S. 19
125	Anschariikapitel	(1254)	—	—	Stade	—	B. U. I, nr. 259
126	Kl. Lilienthal	1255	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 55
127	Anschariikapitel	1256	Juli	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 271
128	Kl. Buxtehude	1256	Oktober	4.	Bremervörde	Or. H.	—
129	„	1256	—	—	—	—	Schlichthorst, II, 255
130	Kl. St. Georg i. Stade	1257	März	11.	Bremervörde	Or. H.	—
131	„	1257	März	27.	Bremervörde	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 122 u. 78
132 a} b}	Kl. Lilienthal	1257	April	23.	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 57
133	Vertrag	1257	August	10.	in campo juxta Ellesthorpe	Or. H.	Br.-Lüneb. Ub. I, 29
134	Deutsches Haus i. Br.	1257	Dezember	23.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 282
135	Kl. St. Georg i. Stade	1257	—	—	Bremervörde	Or. H.	—
136	Kirche zu Achim	1257	—	—	—	—	Schlichthorst I, 106
137	Hamb. Kirche	1257	—	—	Bremervörde	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 512
138	Kl. Lilienthal	1258	April	2.	Bremervörde	Or. H.	Vogt, M. i. II, 71
139	Otto, Lübecker Domherr	1258	April	—	Bremervörde	—	Ub. d. Bist. Lübeck, I, 127
140	Kl. Lilienthal	1258	Mai	—	Bremervörde	Or. H.	Vogt, M. i. II, 72
141[1]	Vertrag	1258	Juni	—	Bremen	—	B. U. I. nr. 289
142[1]	Kl. Lilienthal	1258	—	—	Langwedel	Or. H.	Vogt, M. i. II, 76

Erzbischof Hildebold (1259—1273).

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
143	Kl. Lilienthal	1259	März	11.	Lesum	Or. H.	Vogt M. i. II, 217
144	Willehadikapitel	1259	März	15.	Anagni	—	B. U. I. nr. 294
145	Stadt Bremen	1259	Septbr.	2.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 298
146	Bürger v. Stade	1259	Septbr.	29.	Stade	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 124
147	Domscholaster Engelbert	1259	Oktober	23.	Bremen	Or. H.	—

[1] Aussteller ist hier Bischof Simon v. Paderborn, „minister" der Bremer Kirche.

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
148	Vertrag	1259	—	—	—	—	B. U. I. nr. 299
149	Kl. Lilienthal	1260	Februar	25.	Bremervörde	Or. H.	Vogt, M. i. II, 219
150	Vertrag	1260	März	12.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 300
151	Paulskloster bei Bremen	1260	Juni	22.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 302
152	St. Spiritushospital zu Hannover	1260	Septbr.	10.	Bremen	Or. H. St.	Ub. d. St. Hannover nr. 25
153	Stadt Bremen	1261	Januar	9.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 305
154	Abt d. Paulsklosters bei Bremen	1261	Dezember	20.	Warfleth	Or. B.	B. U. I. nr. 309
155	Kl. Zeven	1262	Januar	1.	Stade	Or. H.	Zevener Ub. S. 21
156	Stadt Bremen	1262	August	14.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 310
157	Vergleich	1262	August	14.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 311
158	Graf H. v. Hoya	1262	Septbr.	3.	Langwedel	Or. H.	Hoyer Ub. I, 18
159	Kl. Wennigsen	1262	Septbr.	29.	Bremen	Or. H.	Calenberger Ub. VII, 27
160	Geistliche und Laien in Holstein und Stormarn	1262	Oktober	1.	Stade	—	Hb. Ub. S. 541
161	Kl. Mariensee	1262	—	—	Bremen	Or. H.	Calenberger Ub. V, 65
162	Bischof Hermann v. Schwerin	1263	Februar	—	—	—	Meckl. Ub. II, 226
163	Ritter H. v. Aumund	1263	April	27.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 313
164	Kl. Lilienthal	1264	April	16.	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 221
165	„	1264	Septbr.	1.	Scharmbeck	Or. H.	Vogt, M. i. II, 223
166	Kl. Osterholz	1264	—	—	Scharmbeck	—	Cassel, Bremensia II, 309
167	„	1264	—	—	Osterholz	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 31
168	Dom zu Münster	1264	—	—	—	—	— [1]) —
169	Andreasstift zu Verden	1265	März	23.	Bremen	Or. H.	—
170	Kirche zu Bücken	1265	April	13.	Langwedel	—	Hoyer Ub. III, 30
171 a} b}	Domkapitel	1265	April	—	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 319
172	Kl. Buxtehude	1265	Juni	22.	Stade	—	Schlichthorst II, 257
173	Domkapitel	1266	Januar	—	Bremen	Or. H.	—
174	Kl. Natrup	1266	März	5.	Bremen	Or. Osn.	Osn. Ub. II, 234
175	Hamb. Propst	1266	April	10.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 575
176	Stadt Hamburg	1266	Septbr.	3.	Grafft	—	Hb. Ub. S. 578
177	Willehadikapitel	1266	November	25.	Bremen	—	B. U. I. nr. 324
178	Kl. Lilienthal	1266	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 231
179	Andreasstift zu Verden	1267	März	15.	Langwedel	Or. H.	—

[1] Vgl. B. U. I. Reg. 525, dazu Teil 1, 1 dieser Arbeit.

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
180	Kloster Marienwerder	1267	Septbr.	9.	Bremen	Or. H.	Calenberger Ub. VI, 34
181 a) b)	Stadt Hamburg	1267	Dezember	6.	Bassenfleth	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 598
182	„	1268	August	19.	Grafft	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 604
183	Domkapitel	1268	Septbr.	26.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 336
184	Propst v. Repsholt	1268	November	30.	Bremen	—[1]	Ehrentraut II, 352
185	Kloster Liliental	1269	Januar	26.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 224
186	Rat zu Bremen	1269	März	9.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 339
187	Bürger von Utrecht	1270	Juli	4.	Stade	Or. U.	Mieris I, 355
188	Bremer Dom	1270	Juli	15.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 346
189	Radolf v. Ruten, Br. Bürger	1270	Juli	17.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 347
190	Stadt Wildeshausen	1270	August	—	Bremen	—	Br.-Lüneb. Ub. II, 153
191	Kl. Loccum	1271	März	18.	Bremen	—	Calenberger Ub. III, 208
192	Hamb. Domkapitel	1271	Juni	—	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 616
193	Stadt Bremen	1271	Juli	28.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 351
194	Hamb. Domkapitel	1271	Septbr.	8.	Bremen	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 617
195	Anschariikapitel	1271	—	—	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 350
196	Kl. Liliental	1271	—	—	Wollah	Or. H.	Vogt, M. i. II, 229
197	Kl. Loccum	1272	März	—	Bremen	—	Vogt, M. i. II, 232
198 a) b) c)	Bürger v. Stade	1272	April	—	Bremen	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 129
199	Hamb. Domkapitel	1272	Septbr.	1.	Hamburg	—	Hb. Ub. S. 620
200	Ritter H. v. Otterstedt	(1259-1272)	Oktober	16.	Stade	—	Schlichthorst III, 258
201	Kl. Buxtehude	(1259-1272)	Oktober	16.	Stade	—	Schlichthorst III, 258
202	Kl. Liliental u. Osterholz	1272	Oktober	25.	Wollah	Or. H.	Vogt, M. i. II, 234
203	Vergleich	1272	November	18.	Segeberg	Or. L.	Ub. d. Bis. Lüb. I, 220
204	Kl. Liliental	1272	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 235
205	Bremer Kirche	1273	April	23.–29.	Bremen	Or. H.	—
206	Kl. Osterholz	1273	August	15.	Osterholz	—	Cassel, Bremens. II, 310
207	Kl. Adwert	1273	Oktober	4.	Bremen	—	Hb. Ub. S. 621
208	Kl. Loccum	—	—		—	—	B. U. I. nr. 356
209	St. Katharinenkloster in Bremen	—	—		—	Or. B.	B. U. I. nr. 357
210	Willehadikapitel	—	—		—	—	B. U. I. nr. 358
211	Marienkirche in Hamburg	—	—		—	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 529

Erzbischof Giselbert (1273—1306)

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
212	Martinikirche in Halberstadt	1274	Mai	21.	Lyon	Or. Halb.	Ub. d. St. Halb I. 122
213	Domkirche zu Merseburg	1274	—	—	—	—	Ub. d. Hochst. Merseb. I, 332.
214	Testamentsvollstrecker d. Propstes S. v. Zeven	1275	März	8.	Bremen	Or. H.	B.U. I. nr. 364 (Auszug)
215	St. Spiritushospital zu Hamburg	1275	März	25.	Stade	Or. Hb.	—
216	Kl. Bassum	1275	Septbr.	15.	Bremen	—	Hoyer Ub. II, 86
217	Ludolf v. Claholte	1275	November	5.	Bremen	Or. H.	—
218	Jacob Berner, Br. Bürger	1275	Dezember	14.	—	Or. H.	B.U. I. nr. 367
219	Ludolf v. Buxtehude, Hamb. Bürger	1275	Dezember	17.	Bremervörde	—	Hb. Ub. S. 628
220	Einige Bremer Bürger	1276	März	29.	—	Or. H.	B.U. I. nr. 368
221	St. Spiritushospital zu Hamburg	1276	August	9.	—	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 630
222	Anschariikapitel	1276	Oktober	25.	Bremen	Or. B.	B.U. I. nr. 371
223	"	1276	Oktober	—	Bremen	Or. B.	B.U. I. nr. 372
224	Joh. v. Hause, Br. Bürger	1276	Dezember	21.	Bremen	Or. H.	B.U. I. nr. 373
225	Kl. Harvestehude	1276	—	—	—	Or. Hb	Hb. U. S. 631
226	Hinrich v. Bücken, Br. Bürger	1277	Januar	10.	Bremen	—	B.U. I. nr. 374
227	Kl. Lilienthal	1277	Februar	22.	Bremen	Or. H.	B.U. I. nr. 375
228	Hamb. Domkapitel	1277	März	19.	Stade	—	Hb. Ub. S. 633
229	Graf H. v. Hoya	1277	März	—	Bremen	—	Hoyer Ub. I, 611
230	Beschluß der Br. Generalsynode	1277	Mai	26.	Bremen	—	B.U. I. nr. 376
231	Kl. Lilienthal	1277	Juli	16.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 89
232	Bischof u. Kapitel zu Lübeck	1277	Oktober	13.	Stade	Or. L.	Ub. d. Bist. Lübeck I, 254
233	Kl. Lilienthal	1277	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 84
234	"	1277	—	—	—	Or. H.	B.U. I. nr. 378
235	Erzb. Siegfried v. Köln	1278	Januar	28.	—	—	Ub. d. Bist. Lübeck I, 258
236	Domkapitel zu Köln	1278	Januar	28.	—	—	Falck VIII, 235
237	Bremer Dom	1278	Mai	25.	Bremen	Or. H.	B.U. I. nr. 380
238	Bürger v. Stade	1278	Juli	25.	Stade	Or. St.	Hzgt. Br. u. V. VI, 128
239	Dom	1278	August	5.	Bremen	Or. H.	B.U. I. nr. 383
240	Kl. Lilienthal	1278	Septbr.	9.	Bremen	Or. H.	B.U. I. nr. 385
241	"	1278	Oktober	5.	—	Or. H.	Vogt. M. i. II, 92
242	Domkapitel	1279	Mai	—	Bremen	Or. H.	B.U. I. nr. 388

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
243	Vertrag	1279	Juni	11.	Grafft	Or. H.	Br. Lüneb. Ub. I, 57
244	Kl. Nendorf	1279	Juli	18.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. VI, 36
245	Kl. Osterholz	1279	Oktober	10.	Stade	—	Cassel, Brem. II, 311
246	Rat zu Hamburg	1279	Oktober	12.	Stade	—	Hb. Ub. S. 640
247	Kl. Osterholz	1280	Oktober	26.	Bremen	—	Hzgt. Br. u. V. IV, 38
248	Kl. Midlum	1280	November	12.	—	Or. Hild. B.	Ub. v. Neuenwalde S. 52
249	Kl. Liliental	1281	Februar	24.	—	Or. H.	B. U. I. nr. 397
250	Willehadikapitel	1281	März	6.	Bremen	—	B. U. I. nr. 398
251	Synodalbeschluß	1281	März	26.	Bremen	—	B. U. I. nr. 399
252	Domkapitel	1281	März	26.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 400
253	„	1281	Oktober	21.	Bremervörde	Or. H.	B. U. I. nr. 403
254	Kanoniker v. Bücken	1281	Oktober	28.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 37
255	St. Katharinenkl. i. Bremen	1281	—	—	—	Or. B.	B. U. I. nr. 404
256	Kl. Midlum	1282	Januar	21.	Bremen	Or. St. R.	Ub. v. Neuenwalde S. 53
257	Kl. Midlum (Propst)	1282	Januar	21.	Bremen	Or. St. R.	Ub. v. Neuenwalde S. 55
258	Domkapitel	1282	Februar	1.	Bremervörde	Or. H.	—
259	Kl. Mariensee	1282	Mai	29.	Bremen	Or. H.	Calenberger Ub. V, 77
260	Bestimmungen zum Schutz des Klerus und der Kirchengüter	1282	Oktober	25.	Stade	—	B. U. I. nr. 406
261	Bischof Ulrich v. Ratzeburg	1282	Oktober	25.	Stade	Or. Nstr.	Schlesw. Holst. Lauenb. Urkslg. I, 116
262	Kl. Abbenrode	1283	Juni	20.	Bremen	Or. M.	Ub. v. Goslar II, 329
263	Kl. Osterholz	1283	Oktober	29.	Bremen	—	B. U. I. nr. 413
264	Kirche zu Bücken	1283	Dezember	7.	Bücken	Or. H.	Hoyer Ub. III, 40
265	Kl. Liliental	1283	—	—	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 98
266	Dominikaner zu Halberstadt	1283	—	—	—	Or. M.	—
267	St. Marienkl. in Stade	1284	März	22.	Bremen	—	Vogt, M. i. I, 142
268	Kalandbrüder zu Hamburg	1284	Juni	14.	Stade	Or. Hb.	—
269	Kl. Liliental	1284	—	—	—	Or. H.	B. U. I. nr. 420
270	Kl. Buxtehude	1284	—	—	—	—	Schlichthorst III, 259
271	Kl. Osterholz	1285	Januar	31.	Bremen	—	Cassel, Brem. II, 314
272	G. verpflichtet sich zu 8jähr. Friedensbündnis	1285	April	21.	Esscete	Or. L.	Ub. d. Stadt Lübeck I, 430.
273	Kl. Liliental	1285	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 101
274	„	1286	Februar	6.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 102

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
275	Vertrag	1286	April	14.	Bremervörde	—	Hb. Ub. S. 677
276	Dom	1286	Mai	19.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 432
277	Vertrag	1286	Dezember	31.	Hetvelde	—	Br. Lüneb. Ub. I, 64
278	Kirche zu Bücken	1286	—	—	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 41
279	Willehadikapitel	1287	Januar	23.	Bremen	—	B. U. I. nr. 433
280	Kl. Frankenberg	1287	Februar	25.	Goslar	Or. H.	Ub. v. Goslar II, 361
281	Äbtissin v. Bassum	1287	Februar	28.	Bremen	—	B. U. I. nr. 434
282	G. bezeugt eine Versöhnung	1287	März	19.	Bremen	—	Hb. Ub. S. 698
283	Marienkirche in Mainz	1287	März	23.	Würzburg	Or. D.	Acta imperii sel. p. 705
284	Paulskirche zu Halberstadt	1287	April	1.	Würzburg	Or. M.	—
285	Kl. Buxtehude	1287	Mai	1.	Bremen	Or. H.	Hzgt. Br. u. V. IV, 187
286	Kl. Lilienthal	1287	Oktober	7.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 104
287	„	1287	—	—	—	Or. H.	—
288	Hamb. Domkapitel	1287	—	—	Bremen	—	Hb. Ub. S. 700
289	Stadt Bremen	1288	Februar	14.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 441
290	Kl. Zeven	1288	Februar	19.	—	Or. H.	Zevener Ub. S. 23
291	Graf Chr. v. Oldenburg	1288	März	14.	Bremen	Or. H.	—
292	Krämer i. Bremen	1288	April	2.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 442
293	Bremer Bürger	1288	April	4.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 443
294	„	1288	April	4.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 444
295	St. Spiritushospital i. Hamb.	1288	April	21.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 701
296	Kl. Buxtehude	1288	Juni	5.	in nova civitate	Or. H.	—
297	Joh. Reymari, Br. Bürger	1288	Juli	4.	Bremen	Or. H.	—
298	Kl. Heiligenrode	1288	Juli	17.	Bremen	—	B. U. I. nr. 446
299	Kl. Hude	1288	Juli	19.	Wolda	Or. O.	—
300	„	1288[1]	Juli	19.	Wolda	Or. O.	Hodenberger Ub. S. 77
301	Kreuzstift zu Hildesheim	1288	Septbr.	15.	Bremen	Or. H.	Ub. v. Hildesheim S. 209 (Regest)
302	Kl. Heiligenrode	1288	November	5.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 448
303	„	1288	November	5.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 449
304	Vertrag	1288	November	12.	Stade	Or. B.	B. U. I. nr. 450
305	Kl. Heiligenrode	1289	März	24.	Bremen	—	B. U. I. nr. 451
306 a, b	Vergleich	1289	April	15.	in nostra noua civitate apud Buxtehude	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 705

[1] Falsche Datierung im Regesten-Verzeichnis des B. U. I. (1289!).

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
307	Kl. Midlum	1289	April	17.	Stade	Or. Hild. B.	Ub. v. Neuenwade S. 58
308	Kl. Heiligenrode	1289	Mai	31.	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 37
309 a) b)	Beginenhäuser i. Br.	1289	Juli	6.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 452
310	Landfriedensvertrag	1289	Juli	12.	Grafft	Or. Nstr.	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkslg. I, 130
311	Domkapitel	1289	August	22.	Bremen	Or. H.	—
312	Kl. Buxtehude	1289	Septbr.	6.	Bremen	—	Schlichthorst III, 262
313	Ratsherrn v. Norden	1289	Septbr.	20.	Bremen	Or. H.	—
314	Kl. Heiligenrode	1289	Oktober	27.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. V, 39
315	Albero v. Blumental u. Brüder	1289	Dezember	28.	Bremervörde	Or. Hild. B.	Ub. v. Neuenwalde S. 60
316	Kl. Buxtehude	1289	—	—	Bremervörde	Or. H.	Schlichthorst III, 265
317	Kl. Heiligenrode	1290	Februar	11.	Bremen	Wolfenbüttel, Heiligenr. Copiar Fol. 28	—
318	„	1290	März	15.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. V, 42
319	Kl. Lilienthal	1290	März	18.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 461
320	Kl. Riechenberg	1290	April	14.	Bremervörde	Or. G.	Ub. v. Goslar II, 386
321	Kl. Bassum	1290	—	—	Langwedel	—	Hoyer Ub. II, 88
322	Kl. Heiligenrode	1290	—	—	Langwedel	—	Hoyer Ub. V, 42
323	„	1290	—	—	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 43
324	Kl. Lilienthal	(1290)	—	—	—	Or. H.	B. U. I. nr. 467
325	Domkapitel	1291	März	28.	Bremen	Or. H.	—
326	Rat zu Hamburg	1291	Juni	19.	Stade	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 716
327	Kl. Lilienthal	1291	—	—	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 114
328	Geistlichkeit der Diözöse	1292	Februar	1.	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 49
329	Statuten der Br. Generalsynode	1292	März	17.	Bremen	Or. Hb.	B. U. I. nr. 477
330	Kl. Lilienthal	1292	Mai	2.	—	Or. H.	—
331	Suffraganbischöfe	1292	Septbr.	27.	—	—	de Westphalen II. 2215
332	„	(1292)	November	24.	Stade	—	Schröder, S. 755
333	Joh. Volquardinge	1292	—	—	—	Hannov. Cop. 38	—
334	Maria-Magdalenenkloster i. Hildesheim	1292	—	—	Bremen	Or. H.	Ub. d. Stadt Hildesheim II, 231
335	Stadt Bremen	1293	März	17.	Bremen	—	B. U. I. nr. 485
336	Marienkirche in Lemgo	1293	März	29.	—	?	Westf. Ub. IV, 1017
337	Kl. Heiligenrode	1293	Mai	31.	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 50

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
338	Willehadikapitel	1293	Juli	4.	Bremen	—	B. U. I. nr. 490
339	Kl. Harvestehude	1293	August	3.	Bremen	Or. Hb.	Hb. Ub. S. 731
340	Anschariikapitel	(1293)	August	—	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 497
341	„	1293	Oktober	14.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 493
342	Kl. Lilienthal	1294	März	7.	Bremervörde	Or. H.	—
343	Kl. Bassum	1294	April	3.	Bremen	—	Hoyer Ub. II, 32
344	Kalandbrüder i. Hamburg	1294	Juni	19.	—	Or. Hb.	—
345	Basil v. Escherte u. H. v. Bederkesa, 2 Br. Domherren	1294	Dezember	4.	Bremen	Or. H.	—
346	Anschariikapitel	1295	Juli	22.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 506
347	Vertrag	1295	Juli	24.	—	Or. B.	B. U. I. nr. 507
348	Dom	1295	August	9.	Bremen	Or. H.	B. U. I. nr. 508
349	Kapitel zu Bücken	1295	—	—	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 46
350	Vikare d. Domchores	1296	Januar	28.	—	Or. H.	—
351	Kl. Nendorf	1296	April	1.	Bremen	Or H.	Hoyer Ub. VI, 19
352	Kl. Heiligenrode	1296	Juni	14.	Bremen	—	Hoyer Ub. V. 54
353	Willehadikapitel	1296	Juni	15	Bremen	—	B. U. I. nr. 512
354	Graf H. v. Hoya	1296	Juli	27.	—	—	Hoyer Ub. I, 615
355	Mehrere Bürger v. Lübeck	1297	April	10.	Stade	Or. L.	Ub. d. St. Lübeck I, 594
356	Dom	1297	Juni	4.	Bremen	Or. H.	—
357	Vertrag	1297	Oktober	11.	in loco Bodesdal	Or. H.	Br. Lüneb. Ub. I, 91
358	Kl. Midlum	1298	Januar	16.	Bremen	Or. Hild. St.	Ub. v. Neuenwalde, S. 60
359	Kl. Heiligenrode	1298	März	22.	Bremen	—	Hoyer Ub. V, 57
360	Paulskl. bei Br.	1298	April	1.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 522
361	Rat und Bürger v. Osnabrück	1298	Mai	16.	Bremen	Or. Osn. St.	Ub. v. Osn. IV, 323
362	Anschariikirche	1298	Juni	28.	—	Or. B.	B. U. I. nr. 524
363	Bremer Dom	1298	Juni	29.	Bremen	Or. H.	—
364	Kl. Midlum	1298	Oktober	23.	Altenwalde	Or. Hild. B.	Ub. v. Neuenwalde, S. 61
365	Bischof Burchard v. Lübeck	1298	Dezember	1.	Stade	—	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urksl. I, 150
366 a) b)	Kl. Lilienthal	1299	August	9.	Bremen	Or. H.	Vogt, M. i. II, 116 bis 122
367	Kirche zu Gödens	1300	Januar	15.	Bremen	Or. H.	Ehrentraut II, 351
368	Deutsches Haus i. Bremen	1300	Februar	10.	Bremen	Or. B.	B. U. I. nr. 533
369	Beschluß der Br. Generalsynode	1300	März	23.	—	Or. B.	B. U. I. nr. 535

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Überlieferung	Druck
370	Propst v. Hadeln u. Wursten	1300	März	24.	Bremen	Or. H.	Hoyer Ub. III, 47
371	Kl. Liliental	1300	Mai	25.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 122
372	Kl. Bassum	1300	Juli	25.	Bassum	—	Hoyer Ub. II, 89
373	Kl. Liliental	1300	August	10.	—	Or. H.	—
374	„	1300	August	15.	—	Or. H.	Vogt, M. i. II, 124
375	Kirche zu Lahmstedt	1300	Dezember	11.	Stade	—	Vogt, M. i. II, 403
376	Kirche zu Bederkesa	1300	—	—	—	—	Altes u. Neues X, 76
377	Rat v. Lübeck	(1300)	—	—	—	Or. L.	Ub.d.St.Lüb. III, 34
378	Hamb. Kirche	(1300)	—	—	—	—	Hb. Ub. S. 784
379	Otto Wral u. Erben	1301	Februar	22.	—	Or. H.	—
380	Bremer Kirche	1301	März	17.	Bremen	Or. H.	—
381	Erpo v. Luneberg u. Augustin v. d. Oste	1301	März	19.	Bremen	—	Br. Lüneb. Ub. III, 15
382	Bremer Domvikare	1301	März	24.	Bremen	Or. H.	B. U. II. nr. 1
383	Stadt Bremen	1301	Mai	6.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 2
384	Kl. Bassum	1301	Juli	25.	Bassum	—	Hoyer Ub. II, 35
385	Domkapitel	1301	August	26.	Hamburg	—	Staphorst II, 57
386	Anschariikapitel	(1301	vor Oktbr.	21.)	—	—	B. U. II. nr. 10
387	„	1301	Oktober	21.	Bremen	—	B. U. II. nr. 11
388	Kirche zu Rendsburg	1301	Dezember	12.	Bremen	Or. Hb.	—
389	Albert, Vizepleban in Berne	1301	Dezember	13.	Bremen	—	Vogt, M. i. II, 127
390	Dom	1302	März	19.	Bremen	—	B. U. II. nr. 14
391	Hamb. Domkapitel	1302	Mai	1.	—	Or. Hb.	Staphorst II, 224
392	Anschariikapitel	1302	November	5.	Bremervörde	Or. B.	B. U. II. nr. 23
393	Willehadikapitel	1303	April	19.	Bremen	—	B. U. II. nr. 29
394	Gottschalk v. Haren, Br. Bürger	1303	Juni	25.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 30
395	Deutsches Haus i. Bremen	1303	Juni	25.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 31
396	Hamb. Domkapitel	1303	Oktober	9.	Stade	—	Staphorst II, 226
397	„	1303	Oktober	9.	Stade	—	Staphorst II, 227
398	Märkische Geistlichkeit	1303	Oktober	10.	Stade	Or. Brdb.	Codex dipl. Brand. VIII, 193
399	Hamb. Domkapitel	1303	Oktober	28.	Bremervörde	—	Staphorst III, 386
400	Kl. Liliental	1303	—	—	—	Or. H.	—
401	Graf H. v. Holstein	1304	Mai	19.	Haseldorf	Or. K.	Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urklsg. II, 6
402[1]	Land Wursten	1304	Juli	28.	Bremen	—	Br. Lüneb. Ub. II, 122

[1] Diese Urkunde, die uns nur in einem Copiar überliefert ist, macht sich durch ihren Inhalt (Zeugenreihe!) als Fälschung verdächtig. Vgl. darüber die kurzen, aber genügend kennzeichnenden Bemerkungen im Regestenverzeichnis des B. U. II, S. 687 Anm.

Nr.	Empfänger	Jahr	Monat	Tag	Ort	Über-lieferung	Druck
403	Herzog Otto v. Braunschw. Lüneb.	1304	Oktober	5.	Langwedel	Or. H.?	Br. Lüneb. Ub. 104
404	Anschariikapitel	1304	—	—	—	Or. B.	B. U. II. nr. 41
405	Stadt Bremen	1305	April	2.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 43
406	4 Bremer Bürger	1305	April	23.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 47
407	Kl. Loccum	1305	Mai	4.	—	—	Vogt, M. i. II, 27[illegible] u. 410
408	Otto, Cellerar v. St. Willehadi	1305	Juni	11.	Langwedel	—	B. U. II. nr. 50
409	Basilius, Propst v. Bücken	1305	Juli	6.	Bremen	Or. H.	—
410	Deutsches Haus i. Bremen	1305	August	3.	Bremen	Or. B.	B. U. II. nr. 51
411	Untertanen an der Oste	1305	Septbr.	28.	Bremervörde	—	Br. Lüneb. Ub. II[illegible] 16
412	Elisabeth, Br. Bürgerin	1305	—	—	Bremen	Or. H.	B. U. II. nr. 55
413	Land Dithmarschen	1306	Januar	7.	Stade	Or. Hb.	Hans. Ub. II. nr. 82
414	Johann Witinghe und Erben	1306	Januar	24.	Bremen	Or. H.	—
415	Albert Stellecron	1306	Februar	23.	Bremen	Or. H.	—
416	Executio unius areae in oppido Buxtehude ab omni jure et onere	1306	—	—	—	—	Schlichthorst III. 247

Studien zum Register Gregors VII.*)

von

Otto Blaul

1. Einleitung

Seit den Tagen Giesebrechts[1] stand das Urteil über das Register Gregors VII. in seinen Grundzügen fest. Man war gewohnt, es als Auszug aus einem verlorenen Originalregister der päpstlichen Kanzlei zu betrachten. Sogar seine „Tendenz" glaubte man durchschauen,[2] seinen Autor vermuten zu können.[3]

Dieser Auffassung tritt eine vor kurzem erschienene Arbeit aus der Feder des Herrn Wilh. M. Peitz[4] entgegen. Hier findet sich die These, daß das Register kein Auszug, sondern selbst Originalregister sei. Die Beweisführung stützt sich auf den Schriftbefund der vatikanischen Handschrift. Zahlreiche charakteristische Neuansätze, häufiger Wechsel in Schriftzug und Tinte scheinen anzudeuten, daß der Inhalt des Registers periodisch eingetragen wurde, daß es allmählich und im Lauf der Jahre entstand. Mithin würde es sich um keine Auslese aus einem größeren Register, sondern nur um ein Originalregister handeln können.

Den Schreiber dieses Registers macht Herr Peitz in der Person des Pfalznotars Rainer namhaft. Von ihm wurde die Mehrzahl der im Original erhaltenen Privilegien Gregors VII. geschrieben. Seine Schrift-

*) Ein Auszug dieses Aufsatzes ist die unter dem gleichen Titel 1911 erschienene Straßburger Dissertation desselben Verfassers, deren Besonderheit im übrigen in einer eingehenderen Untersuchung des Dictatus papae liegt.

[1] Giesebrecht, „de Gregorii VII. registro emendando".

[2] Jaffé, Bibl. II. Mirbt, „Gregor VII." (in der Realencyklopädie für protestantische Theologie).

[3] Sackur, N. A. XVIII, 149f.

[4] Wilhelm M. Peitz, „Das Originalregister Gregors VII. im vatikanischen Archiv nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozens' III. und Honorius' III." (Sitzgsb. der Wiener Ak. d. Wiss., Bd. 165, Abhandl. 5. Wien 1911 bei Alfred Hölder.)

züge lassen sich auch auf den Seiten der vatikanischen Handschrift wiedererkennen.

Ich trage kein Bedenken, diesen letzteren Teil der Peitzschen Untersuchungen als gesichert zu betrachten: Offenbar wurde das Register in der päpstlichen Kanzlei hergestellt und von Pfalznotar Rainer geschrieben. Eine andere Frage ist es, ob wir im Registrum Gregorii VII. tatsächlich ein Originalregister im engsten Sinne vor uns haben, ob es das einzige Register aus der Kanzlei des Papstes war. Sie kann an dieser Stelle unerörtert bleiben, da sie sich mit dem Gang der folgenden Untersuchung kaum berühren wird.

Im I. und II. Buch des Registers findet sich nun eine Anzahl von Schriftstücken, welche als Diktate des Papstes, als „dictatus papae" bezeichnet sind. Zusammen sind es nur fünf.[1] Doch ist es kaum denkbar, daß dies die einzigen Diktate Gregors im ganzen Register sein sollen. Zumal wir aus seinem eigenen Munde wissen, daß er auch andere Briefe des Registers selbst verfaßt hat.[2]

Gewiß wurde die stattliche Anzahl von Schriftstücken, die täglich von der Kurie in die Welt hinausging, meist in der Kanzlei verfaßt und dort nach den Angaben des Papstes von seinen Notaren[3] diktiert. Darauf spielt er selbst an, wenn er in Brief I, 50 zu den Gräfinnen von Tuscien sagt:

„Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono."

Wenngleich die päpstlichen Briefe also in der Regel von anderen verfaßt wurden, hat sich der Papst dennoch in manchen Fällen, etwa wo es sich um besonders wichtige Schreiben handelte, am Entwurf ihres Textes beteiligt und ihn unter Umständen selbst einem Schreiber in die Feder diktiert. So nennt er sich in den Wahlanzeigen und in Brief I, 50 als Verfasser; VIII, 22 hat er sogar eigenhändig geschrieben.[4]

---

[1] Jaffé a. a. O. kennt nur vier: II, 31, 37, 43 und 55a. Daß auch I, 47 die Überschrift dictatus papae trägt, hat er offenbar übersehen (vgl. Peitz a. a. O. S. 278, Anm. 1). — Übrigens sind die Worte „dictatus papae" nicht nur bei II, 55a, sondern auch bei allen anderen so bezeichneten Stücken Überschrift, keine Marginalnoten (vgl. Peitz, S. 302ff.)

[2] Vgl. die Wahlanzeigen; außerdem I, 50 und VIII, 22.

[3] Über die Einzelheiten des päpstlichen Registerwesens verweise ich auf: H. Bresslau, Hdb. d. Urkundenlehre I², 104ff.; R. v. Heckel, Päpstliches und sizilisches Registerwesen (Arch. f. Urkdf., Bd. I, 1908); P. Kehr, Scrinium und Palatium. (M. I. Ö. G. Ergänzungsband VI.)

[4] Die Registerbriefe zitiere ich in der Folge als I, 1, I, 2 usw. Die epistolae collectae als ep. 1, ep. 2 usw.

Die Konzepte der in der Kanzlei entworfenen Briefe wurden dem Papst zum mindesten in wichtigeren Fällen zur Genehmigung vorgelegt. Er sah sie durch, änderte um oder fügte hinzu, oft einen Schlußsatz mit Segenswünschen. So kommt es, daß wir in manchen Briefen Zusätzen des Papstes begegnen, während der Grundtext von Kanzleibeamten herrührt.

Neben solchen, die vollständig von ihm stammen, können sich also andere finden, die nur teilweise von ihm verfaßt sind.

Warum der Vermerk „dictatus papae" nur zu den fünf Nummern des I. und II. Buches gefügt wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls aber können sie nur einen Bruchteil der päpstlichen Diktate ausmachen. Gerade weil das Register augenscheinlich nur ganz besonders wichtige Briefe und Erlasse berücksichtigt, dürfen wir annehmen, daß sich darunter verhältnismäßig viele Diktate des Papstes befinden. Aufgabe der folgenden Untersuchung soll es sein, diese zu ermitteln, auch soweit sie nur teilweise von ihm verfaßt sind. Hierbei müssen auch die von Jaffé gesammelten Briefe miteinbezogen werden.[1] Über den vielumstrittenen dictatus papae II, 55a handelte ich ausführlich in der oben S. 113 zitierten Dissertation.

2. Kriterien der Diktatbestimmung

Zunächst ein Wort über die Gesichtspunkte, unter denen eine Diktatbestimmung erfolgen muß. Oft wird die Einzeluntersuchung auf Eigentümlichkeiten stoßen, die nur von Fall zu Fall erörtert werden können. Darum vermögen auch die Kriterien, welche hier angedeutet werden sollen, nur allgemeiner Art zu sein.

Vor allem wird man auf die Angaben zu achten haben, welche einzelne Texte etwa selbst über ihren Verfasser enthalten. Ich erwähnte schon, daß sich der Papst in den Wahlanzeigen, in den Briefen I, 50 und VIII, 22 direkt als Autor nennt. Auch in den Einleitungen zu mehreren Konzilsreden[2] wird ausdrücklich betont, daß seine eigenen Worte wiedergegeben werden. Nehmen wir hierzu jene als „dictatus papae" bezeichneten Briefe, so erhalten wir von vornherein einen kleinen Kreis vom Papste verfaßter Texte.

---

[1] Die von Löwenfeld in den „epistolae pontificum Romanorum ineditae" angeführten Fragmente kommen für die Diktatbestimmung nicht in Betracht.

[2] III, 10a, V, 14a und VII, 14a.

Manchmal gewähren auch Inhalt und Ton eines Schreibens an sich schon wichtige Hinweise. Allerdings gilt das weniger von Briefen streng geschäftlichen Charakters, die nach Inhalt und Form so gut vom Papste, wie von einem Kanzleibeamten diktiert sein können. Doch liegt der Fall anders, sobald ein Brief besonders vertrauliche Mitteilungen enthält. Im Register finden sich mehrfach solche Texte, die einzig aus diesem Grunde die Verfasserschaft eines Kanzleibeamten ausschließen. Ein typisches Beispiel bietet II, 49 an Hugo von Cluny. Dieser Brief ist von Anfang bis Ende privat: der Papst spricht als Freund zum Freunde. Er schildert dem berühmten Ordensmann die Angst und Not, die ihn umringt und niederdrücken will, und sucht sein Herz durch eine Aussprache zu erleichtern. Gefühlsausbrüche, wie wir ihnen hier begegnen, entsprangen Gregors geheimstem Fühlen und Empfinden; sie kann kein anderer in seinem Auftrag geschildert haben.

Ebensogut können in anderen Briefen oft wie zufällig eingestreute Bemerkungen den Autor verraten. So gibt Gregor zu Beginn des Briefes I, 9 eine Schilderung seiner Verzagtheit und Sehnsucht nach dem Tode, die so persönlich klingt, daß sie keinem fremden Verfasser zugeschrieben werden darf.

Das Gleiche gilt von Anspielungen auf das Vorleben, auf die Jugend- und Erziehungszeit des Papstes: sie tragen stets persönlichen Akzent. Als Beispiel führe ich eine Stelle aus I, 39 an. worin Gregor mit liebevollen Worten seiner römischen Erziehungszeit gedenkt:

„Qui (Petrus) me ab infantia mea sub alis suis singulari quadam pietate nutrivit et in gremio suae clementiae fovit".

Verwandte Äußerungen finden sich auch anderwärts.[1]

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß auch die Adresse berücksichtigt werden will. Briefe, die der Papst an besonders vertraute Persönlichkeiten richtete, etwa an die Gräfinnen Mathilde und Beatrix oder den Abt von Cluny, lassen sein Diktat gewiß eher erwarten, als ein geschäftliches Schreiben an irgendeinen kaum bekannten Bischof.

Dagegen kann der Wortlaut der inscriptio nur mit Vorsicht der Diktatbestimmung dienstbar gemacht werden. Die Inskriptionen der Registerkopien stimmen häufig nicht mit denen der Originalbriefe überein. Sie wurden oft stark abgekürzt.

Vor allem aber verdient der Numerus Beachtung, in dem der Papst von seiner eigenen Person spricht. Hierzu eine knappe

[1] In den Briefen I, 11, III, 21 und VII, 23. Außerdem in der Konzilsrede III, 10a.

Erläuterung. In weitaus dem größten Teil seiner Briefe spricht Gregor in der Mehrzahl, im pluralis maiestatis. Er folgt damit einem alten Brauch, tut, was auch andere Inhaber hoher Gewalten, was Kaiser und Könige taten und was seine Vorgänger auf dem Stuhl Petri seit sehr frühen Zeiten zu tun gewohnt waren. Die Mehrzahl nahmen die Päpste in Anspruch im Hinblick auf ihre Stellung als Oberhäupter der gesamten christlichen Welt. Eine Durchsicht vorgregorianischer Papstbriefe lehrt, daß diese Schreibweise schon viele Jahrhunderte vor Gregor VII. zur Tradition geworden war, von der nur verhältnismäßig selten Abweichungen vorkamen. In der Kanzlei war sie schon lange vor ihm zur festen Regel geworden und auch seine Briefe und Erlasse sind mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen in der Mehrzahl abgefaßt. Soweit das der Fall ist, bietet der Numerus keinen Anhalt zur Bestimmung des Diktats.

Anders in den seltenen Fällen, in denen Gregor nur oder fast ausschließlich in der Einzahl spricht. Solche Briefe weichen vom Kanzleigebrauch ab: der Papst stellt sich in vertraulicher Form auf gleiche Stufe mit dem Adressat, steigt zu ihm herab. Man kann schwerlich glauben, daß ein Kanzleibeamter in dieser Weise wider die traditionelle Form verstoßen habe. Ganz von selbst drängt sich die Vermutung unmittelbarer Autorschaft des Papstes auf. Sie wird verstärkt durch die geringe Anzahl der unter diese Gruppe fallenden Briefe. Aus dem gesamten Register und den „epistolae collectae" mit zusammen über 500 Briefen vermag ich nur drei zu nennen, in denen Gregor durchgehend den Singular anwendet: I, 47 (dictatus papae) an Mathilde von Tuscien, ep. 18 an alle Deutschen und ep. 26 an Rudolf von Schwaben. Daneben findet sich aber eine ganze Reihe von Briefen, in denen er zwar in der Einzahl spricht, aber vorübergehend in die Mehrzahl verfällt. Hierher gehören die Wahlanzeigen, die er selbst diktiert hat; I, 50, worin er sich als Autor bekennt; der dictatus papae II, 31; II, 49, ein Brief, der seinem Inhalt nach unbedingt von Gregor verfaßt sein muß, und andere, die wir im Lauf der Diktatbestimmung kennen lernen werden.[1]

Wir wissen also, daß die Anwendung der Einzahl in Papstbriefen nicht kanzleigemäß, daß sie überhaupt eine Seltenheit ist. Ferner gibt es eine ganze Reihe von Briefen, die wir als Diktate Gregors kennen und in denen er die Einzahl gebraucht. Man kann darum unbedenklich sagen, daß die Autorschaft des Papstes da von vornherein feststeht, wo er vorwiegend im Singular schreibt. Ein solcher Brief

[1] Die gebetsartigen Reden in III, 10a und VII, 14a gehören natürlich nicht hierher: in ihnen ist der Numerus durch die Form bedingt.

trägt ausgesprochen vertrauliches Gepräge und hat stark persönlichen Klang.[1]

Doch auch die übrigen Briefe, in denen der Papst den Singular seltener anwendet, z. B. VIII, 57, verlangen ähnliche Beurteilung.[2] Gregor hat sie ganz oder teilweise verfaßt. Er verrät sich eben durch den Gebrauch der Einzahl. Denn, wie gesagt, war es feste Regel, in der Kanzlei konzipierte Papstbriefe im Plural abzufassen. Von Kanzleibeamten, die täglich Briefe im Namen des Papstes zu entwerfen hatten, wird man darum kaum annehmen können, daß sie in auffälliger Weise wider die traditionelle Form verstießen und in den Singular verfielen. Nur in vereinzelten Fällen mögen solche Formfehler mit untergelaufen sein.[3]

Wir kommen so zu dem Schluß, daß die Autorschaft Gregors überall da wahrscheinlich ist, wo uns der Gebrauch des Singular in auffälliger Weise entgegentritt. Im Plural verfaßte Briefe sagen dagegen hierdurch noch nichts für oder gegen die Person ihres Autors aus.

Als wichtigstes und häufigstes Hilfsmittel bleibt neben alledem die Stilvergleichung. Sie muß von Briefen und Reden ausgehen, die a priori als Werke des Papstes bekannt sind oder sich ohne weiteres als solche zu erkennen geben. Trotz des dauernden Umgangs mit der lateinischen Sprache ist man in den Briefen des Mittelalters über eine gewisse Schwerfälligkeit des Ausdrucks nie hinausgekommen.[4] Sie ist der Grund vieler Ausdrucksgleichheiten. Eine einmal gefundene treffende Phrase suchte man gerne immer wieder anzubringen. Hierfür ein Beispiel. In I, 49 schreibt der Papst:

---

[1] In meiner Auffassung von der Wertung der Einzahl werde ich durch die Briefe Alexanders II., des unmittelbaren Vorgängers Gregors VII. bestärkt. Auffälligen Gebrauch der Einzahl finde ich hier nur in ep. 1 (Migne Bd. 146) an die Mailänder. Ich nehme keinen Anstand, dies Schreiben für Diktat des Papstes zu halten, zumal Alexander hier zu seinen Landsleuten spricht, — er selbst gehörte dem Mailänder Adel an — zumal der Brief ferner eine Art Wahlanzeige ist und schon als solche sein Diktat erwarten läßt.

[2] Häufig gebraucht der Papst beide Numeri im selben Satze: I, 22: „gladio anathematis vos iuste percutiam et Sancti Petri et nostram super vos maledictionem emittam." Oder VI, 5: „monemus et exhortamur tuam dulcissimam michi caritatem."

[3] Es gibt allerdings auch Fälle, in denen der Gebrauch der Einzahl nichts beweist. Ein solcher liegt vielleicht in II, 77 vor: „me etiam favente atque assensum praebente." Der Singular wird hier offenbar nur zum Zwecke schärferer Kontrastierung, schärferer Heraushebung der Person des Papstes im Unterschied zu anderen gebraucht. In ähnlicher Weise findet er sich häufig in Kaiserurkunden (vgl. z. B. M. G. Dipl. IV, 195—196 und 216).

[4] Vgl. hierüber die Einleitung zu dem Aufsatz von Kehr, „Über die Chronologie der Briefe Papst Pauls I. im Codex Carolinus." (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. 1896.)

„cognovimus... gentem paganorum... multa milia christianorum *quasi pecudes* occidisse.“

Ganz ähnlich äußert er sich in Briefen, die diesem inhaltlich verwandt, aber lange Zeit nach ihm verfaßt sind:

II, 31: „maxima pars (christianorum) a paganis ... *more pecudum* cotidie occiditur.“

II, 37: „quos (christianos) diabolus per membra sua non cessat cotidie *quasi pecudes* crudeliter enecare.“

ep. 11: „qui (christiani) *more pecudum* a paganis occiduntur.“

Solche Stilgleichheiten sind von direkten Entlehnungen streng zu scheiden. Diese halten sich meist möglichst genau an ihre Vorlage. Eine solche Entlehnung großen Stils bietet das Verhältnis von ep. 25 zur Konzilsrede V, 14, a.

Auch wird man sich gerade bei Papstbriefen davor hüten müssen, in der Stilvergleichung zu weit zu gehen und Ausdrücke als charakteristisch für die Schreibweise einer einzelnen Person zu bezeichnen, die in Wirklichkeit Allgemeingut waren. Wenn der Papst beispielsweise gerne sagt, er sei *„licet indignus“* auf den apostolischen Stuhl erhoben worden, so handelt es sich hier um eine Bescheidenheitsphrase, die auch von Kanzleibeamten in seinem Namen angewandt wurde und die in Briefen früherer und späterer Päpste immer und immer wieder auftaucht. Ähnliche Beispiele lassen sich in Menge anführen.

Mit der Stilvergleichung wird die Vergleichung der Zitate Hand in Hand gehen müssen. Sie bewährt sich als brauchbares Hilfsmittel. Zitate sind in den Briefen Gregors VII. ungemein häufig.[1] Weitaus die Mehrzahl entstammt der Bibel. Aus ihr werden zahllose Stellen angeführt, vornehmlich aus Apostelbriefen und Psalmen. Die Zahl der Zitate aus den Kirchenvätern ist im Vergleich dazu gering. Sie haben meist größeren Umfang; vielfach werden ganze Abschnitte wörtlich wiedergegeben, mit Vorliebe aus den Werken des Mannes, der dem Papste als leuchtendes Vorbild vor Augen stand, Gregors I. Nur sehr selten begegnen wir Zitaten aus lateinischen Klassikern, aus Horaz und Virgil.[2] Manche Briefe des Registers, wie I, 22 und IV, 28, sind fast mosaikartig aus Zitaten zusammengesetzt, die in den meisten Fällen aus dem Gedächtnis niedergeschrieben wurden. Für die Frage nach dem Verfasser können die Zitate oft bedeutungsvoll werden. Wie gerne sich Gregor in ihnen wiederholt, vermag die schon erwähnte

[1] Von Jaffé sind sie oft übersehen oder ungenau angegeben.
[2] In VII, 44, ep. 2 und ep. 11.

Briefgruppe I, 49, II, 31, II, 37 und ep. 11 zu zeigen. In diesen inhaltlich und stilistisch zusammenhängenden Briefen kommen immer wieder die Wendungen vor:

„animas pro fratribus ponere."
„pro eis animas vestras ponere."
„dando animas nostras pro fratribus" usw.

Sie gehen auf die Bibelstellen Joh. 10, 15 oder 1. Joh. 3, 16 zurück.

In Briefen wie IV, 2 und VIII, 21 läßt die Fülle der zitierten Stellen aus Bibel und Kirchenvätern an und für sich schon auf einen sehr belesenen und kanonistisch geschulten Autor schließen und vermag so die Mutmaßungen nach bestimmter Richtung zu lenken.

Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß der Papst bestimmte Zitate bevorzugte, die sich in seinen Briefen häufig vorfinden, denen wir auch in seinen Reden begegnen. Zu diesen gehören z. B. Jerem. 48, 10 und 1. Reg. 15, 23. Indem er diese seine Lieblingszitate bei jeder Gelegenheit im Munde führte, wurden sie freilich auch seinen Kanzleibeamten geläufig. Daraus entstehen für die Diktatbestimmung gewisse Schwierigkeiten. Denn wie man überhaupt annehmen muß, daß der Briefstil der Kanzleibeamten bis zu einem gewissen Grad durch die Ausdrucksweise ihres Herrn und Meisters beeinflußt wurde, wird man dies besonders auf dem Gebiete des Zitierens glauben müssen. Wenn Gregor VII. z. B. im Anschluß an 1. Reg. 15, 23 vom Ungehorsam gerne sagte:

„inoboedientia, quod est scelus idolatriae",

so wurde dieser Vergleich dadurch auch seiner Umgebung vertraut und sicher auch von ihr gelegentlich angebracht.

Besonderen Wert möchte ich auf gewisse Zitatenverbindungen legen, die für die gregorianische Ausdrucksweise geradezu bezeichnend sind. So liebte der Papst, die beiden Bibelstellen Jes. 58, 1 und Hesek. 3, 18 miteinander zu verbinden, etwa wie in I, 15, wo er schreibt:

„veritatem et iustitiam annunciare compellimur, dicente Domino: ‚Clama, ne cesses; quasi tuba exalta vocem tuam et annuncia populo meo scelera eorum' (Jes. 58, 1) et alibi: ‚Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, animam eius de manu tua requiram.'" (Hesek. 3, 18.)

Oder er hatte eine Vorliebe dafür, das Zitat Jerem. 48, 10 mit Worten des hl. Gregor I. zu erklären, wenn er häufig schreibt:

„Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine (Jerem. 48, 10), id est verbum praedicationis a carnalium increpatione." (S. Greg. reg. past. L. III, c. 25.).

So viel über die allgemeinen Kriterien. Wie ich schon bemerkte, können manche Briefe auch teilweise vom Papste herrühren, indem er Kanzleientwürfe veränderte oder durch Zusätze erweiterte. Besonders wird man dies bei solchen zu beachten haben, in denen nur eine vereinzelte Stelle auf die Autorschaft Gregors hinzuweisen scheint, und wird sich davor hüten müssen, ohne weiteren Anhalt ihren ganzen Text als sein Diktat in Anspruch zu nehmen.

Namentlich die Schlußsätze scheinen häufig aus Zusätzen des Papstes zu bestehen. Diese sind relativ leicht zu erkennen. Im Interesse des Zusammenhanges der folgenden Untersuchung gehe ich auf diese Schlußsatzbildungen schon an diesem Platze ein.

Der vom Papst diktierte Brief I, 50 endigt mit folgenden Worten:

„*Omnipotens Deus meritis suppreme domine per auctoritatem beatorum* m *Petri et Pauli a cunctis vos peccatis absolvat* et ad gremium universalis matris vestrae cum gaudio *perducat.*“

Der Dictatus papae II, 31 schließt folgendermaßen:

„*Omnipotens et misericors Deus a quo cuncta bona procedunt, meritis et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli a cunctis peccatis te absolvat* et per viam mandatorum suorum incedere faciat atque ad vitam aeternam *perducat.*“

V, 21, ein gleichfalls sicher vom Papste verfaßter Brief:

„*Omnipotens Deus,* qui per sanctum officium, quod committit peccatori, mira pietate peccatores iustificat, *potestate beati Petri,* michi valde indigno commissa, te tibique omnes fratres creditos *a cunctis peccatis absolvat* et ad sinum Abrahe patriarchae nostri letos *perducat.*“

VIII. 22, nach Gregors eigener Bemerkung von ihm geschrieben, endigt:

„*Omnipotens et misericors Deus, a quo cuncta bona procedunt* (vgl. II, 31), *meritis beatae Mariae genitricis Dei per auctoritatem, quam dedit beato Petro* apostolorum principi, *te a cunctis peccatis tuis absolvat,* mentem tuam semper custodiat, eamque vera caritate repleat et ad vitam *perducat* aeternam.“

Die Ähnlichkeit dieser Satzbildungen wird niemand entgehen. Keine gleicht der anderen bis aufs letzte Wort und doch sind sie enge miteinander verwandt. In ganz charakteristischer Form fügt der Papst den von ihm verfaßten Briefen seine Segenswünsche bei. Alle beginnen mit „Omnipotens Deus“, wünschen Sündenvergebung (II, 31: „meritis et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli a cunctis peccatis te absolvat.“) und ewiges Leben („ad vitam aeternam perducat“ oder

ähnlich). Die Schlußsätze von II, 31 und VIII, 22 hängen außerdem noch durch die Worte „a quo cuncta bona procedunt" besonders enge miteinander zusammen. Ganz offenbar handelt es sich um speziell gregorianische Schlußsatzbildungen.

Ähnlichen Formen begegnen wir auch in anderen Briefen, die sicher vom Papste verfaßt sind.[1] Hier ist das Verwandtschaftsverhältnis lockerer, aber auch noch unverkennbar. Der Dictatus papae II, 37 schließt mit folgenden Worten:

„*Omnipotens Deus*, qui omnem legem suam adbreviavit in praecepto caritatis, det vobis, se toto corde tota anima tota virtute diligere, *ut*, proximos vestros sicut vos ipsos diligentes, *mereamini*, si oportuerit, pro eis animas vestras ponere."

III, 7: „*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt* (vgl. II, 31 und VIII, 22), *meritis et intercessione beatorum apostolorum Petri et Pauli* sua pietate in hac vita vos protegat et defendat et cum dupla victoria *perducat ad vitam aeternam*" (vgl. II, 31 und VIII, 22).

ep. 46: „*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt,* mentem vestram semper illuminet eamque sua dilectione ac proximi fecundet, *ut mereamini* (vgl. II, 37), praefatum patrem vestrum et matrem certa devotione debitores vobis facere et ad eorum societatem sine verecundia pervenire."

Es ist nicht nötig, auf alle Variationen und gegenseitigen Beziehungen der Schlußsätze „Omnipotens Deus" einzugehen. Außer in den genannten Fällen finden sich solche am Schluß von 30 Briefen,[2] welche die Einzeluntersuchung bringen wird.

Um starre Phrasen oder formelhafte Wendungen handelt es sich jedenfalls nicht. Alle sind in den Einzelheiten voneinander verschieden und haben gleichwohl große Ähnlichkeit. Gregor VII., der Autor der Schlußsätze I, 50, II, 31, II, 37, III, 7, V, 21, VIII, 22 und ep. 46, hat höchstwahrscheinlich auch die anderen ähnlich lautenden Schlußsätze verfaßt. In den meisten Fällen wird diese Annahme durch besondere Merkmale bestätigt, welche die einzelnen Brieftexte enthalten. In anderen kann das Verhältnis so liegen, daß der Papst die ihm aus der Kanzlei vorgelegten Briefentwürfe durchlas und am Ende seine Segenswünsche in der bekannten Form hinzufügte. Immerhin werden

[1] Über die Gründe, die mich bestimmen, diese Briefe dem Papst zuzuschreiben, vgl. den 3. Abschnitt.

[2] Insgesamt in folgenden: I, 15, 38, 40, 50, 62, 77, 83; II, 7, 8, 31, 37, 44, 70, 71, 74; III, 7, 15; IV, 1, 2, 17; V, 10, 21; VI, 1, 3, 13, 14, 15, 29, 35; VII, 23; VIII, 1, 22, 25; ep. 11, 31, 42, 46.

wir auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Art der gregorianischen Schlußsätze hie und da Nachahmung in der päpstlichen Kanzlei fand.

Endlich noch eine theoretische Bemerkung: Es kommt im Register mehrfach vor, daß zwei in derselben Angelegenheit verfaßte Briefe — entweder am gleichen Tag oder bald nacheinander entstanden — bedeutende Ähnlichkeit aufweisen. Ohne besondere Argumente darf man daraus noch nicht auf gleichen Autor schließen. Es könnte auch sein, daß der Papst den einen von ihnen verfaßt hat, während der andere nach dem Muster des von ihm entworfenen Textes in der Kanzlei hergestellt wurde. Ein solches Verhältnis könnte z. B. zwischen den Briefen I, 6 und I, 7 vorliegen, doch läßt sich in derartigen Fällen überhaupt nichts Bestimmtes sagen.

---

3. Diktatbestimmungen

Im folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, die ganz oder zum Teil von Gregor VII. verfaßten Briefe aufzusuchen. Wir können dabei nur auf solche eingehen, die der Diktatbestimmung einigermaßen greifbare Anhaltspunkte darbieten und sich mit unseren immerhin begrenzten Kriterien erreichen lassen.

Die einzelnen Briefe werden am zweckmäßigsten ihrer Aufeinanderfolge nach besprochen, doch muß ich um das Recht bitten, vielfach vorgreifen und auf spätere Briefe verweisen zu dürfen, wo es der Gang der Untersuchung erfordert. Die Lektüre der folgenden Zeilen hat natürlich nur Interesse, wenn sie mit der des Registers Hand in Hand geht.

Buch I

I, 1*—4: Die Wahlanzeigen

Das Register beginnt mit den Wahlanzeigen. Sie folgen unmittelbar auf den commentarius electionis, jene fälschende[1] Darstellung des Wahlvorgangs, und sind die ersten brieflichen Kundgebungen unseres Papstes. Am 22. August 1073 war die Erhebung Hildebrands

[1] Auch wenn der commentarius „das ursprüngliche, als offizielles Dokument aufgenommene Wahlprotokoll“ ist (Peitz a. a. O. S. 228), eine fälschende Darstellung bleibt er trotzdem.

auf den Stuhl Petri erfolgt. Zwei Tage später, am 24., wurden die ersten Wahlanzeigen versandt.

Hierin teilt der neugewählte Papst den Tod Alexanders II. mit, schildert die stürmischen Vorgänge, die sich bei der Beisetzung in der Laterankirche abspielten, und durch die er in tumultuarischer Form, halb mit Gewalt und wider seiner Willen, auf den apostolischen Stuhl erhoben wurde.

I, 1* ist an Desiderius von Montecassino gerichtet, I, 2 an Gisulf von Salerno. Zwei Tage darnach wurde Wibert von Ravenna in I, 3 von der Wahl benachrichtigt. Wieder zwei Tage später, am 28. April, wurde laut I, 4 eine Reihe von Wahlanzeigen entsandt: an Beatrix von Tuscien, Hugo von Cluny, Manasses von Reims, Sven von Dänemark und Bernhard von Marseille.

I, 1* und 2 haben fast gleichen Wortlaut. Aus diesem Grunde wurde der Text von I, 2 nicht vollständig wiedergegeben. Der Schreiber des Registers verweist auf den vorhergehenden Brief („omnia, ut supra ..."). Beide sind am selben Tage geschrieben; sie wurden von Gregor selbst diktiert. Darüber sagt er im Text:

„Sed quoniam, lecto iacens valde fatigatus, *satis dictare* nequeo, angustias meas enarrare supersedeo."

Der Papst spricht in diesen Wahlanzeigen fast nur in der Einzahl. Wir dürften deswegen seine Verfasserschaft selbst dann annehmen, wenn er sie nicht ausdrücklich betonte.

Brief I, 3 an Wibert von Ravenna hat denselben Grundtext wie die beiden vorhergehenden. Da er aber, namentlich in Einleitung und Schluß, erhebliche Abänderungen aufweist, ist er wörtlich wiedergegeben worden. Er ist zwei Tage nach den beiden ersten Wahlanzeigen, am 26. April 1073, verfaßt. Daraus erklärt sich die Veränderung in dem oben zitierten Satz, der jetzt folgendermaßen lautet:

„Sed quia, *multis et magnis curis fatigatus*, satis dictare nequeo, miserias meas enumerare supersedeo."

Der Ausdruck „lecto iacens valde fatigatus" traf jetzt auf das Befinden des Papstes nicht mehr zu und wurde umgeändert.

Bei flüchtiger Beurteilung könnte man vermuten, daß der Papst den Text von I, 3 nicht mehr selbst diktiert, sondern einem Kanzleibeamten den Auftrag erteilt habe, das Schreiben nach dem Muster der früheren Wahlanzeigen herzustellen. Tatsächlich ist daran nicht zu denken. Auch I, 3 rührt im vollen Texte vom Papste her, ist von ihm selbst diktiert und bis zum Schluß verfaßt. Hätte ein Kanzleibeamter den Brief diktiert, dann würde er sich möglichst genau an die gegebene Vorlage gehalten haben, hätte es vermieden, da seine eigenen

Ausdrücke anzubringen, wo er die des Papstes übernehmen konnte. Das ist jedoch nicht der Fall. So hat der Satz von I, 1*, in dem der Papst den Abt von Montecassino und seine Klosterbrüder bittet, ihn durch ihr Gebet zu unterstützen, folgenden Wortlaut:

„Te itaque per omnipotentem Deum rogo, ut fratres et filios, quos in Christo nutris, ad exorandum Deum pro me provoces et ex vera caritate invites, quatenus oratio, quae me liberare debuit, ne incurrerem periculum, saltim tueatur in periculo positum."

In I, 3 richtet der Papst an Wibert von Ravenna eine ähnliche Bitte:

„Rogo itaque vos per omnipotentem Deum, ut ... suffraganeos ac filios ecclesiae vestrae pro me invitatis ac commoneatis, quatenus *ad ferendum onus, quod mihi invito ac valde reluctanti impositum est, vires tribuat, manum porrigat, ut, si me tutum in portu stare noluit,* saltim in *tam alta* pericula proiectum *non relinquat.*"

Die Veränderungen im letzten Satze sind trotz mancher Ähnlichkeit augenfällig. Sie müssen vom Papste selbst herrühren. Ein Kanzleibeamter hätte kaum Veranlassung gehabt, den Text seiner Vorlage in dieser Weise umzubilden und zu erweitern. Bezeichnend für die Erweiterungen ist die Bemerkung Gregors, daß er „invitus ac valde reluctans" erkoren worden sei, eine Bemerkung, die durchaus persönliches Gepräge trägt, aber in den beiden vorhergehenden Briefen nicht zu finden ist. Bezeichnend für den ganzen Brief aber ist es, daß der Papst in ungewöhnlicher Bescheidenheit von seiner Person fast nur im Singular spricht, während er den Erzbischof mit „vos" anredet. I, 3 ist der einzige Brief des Registers, aus dem mir diese ganz ungewöhnliche Form bekannt ist. Sonst pflegte das Verhältnis gerade umgekehrt zu sein. In weitaus der Mehrzahl seiner Briefe spricht der Papst von sich in der Mehrzahl, dem Adressaten in der Einzahl. Ein in vorliegender Form gehaltenes Schreiben kann wohl nur von ihm selbst diktiert sein. Seine außergewöhnliche Bescheidenheit mag sich daraus erklären, daß es dem Neugewählten offenbar darauf ankam, sich der Gewogenheit des einflußreichen Kirchenfürsten von Ravenna zu versichern.

Der Text der übrigen Wahlanzeigen in I, 4 ist nicht mehr angeführt, sondern durch den Vermerk angedeutet:

„in caeteris quidem a paribus, sed circa finem singulis epistolis iuxta locorum et personarum competentiam discrepantibus."

Ob der Papst diese Briefe selbst diktiert hat, oder ob sie nach dem Muster der früheren schematisch in der Kanzlei angefertigt wurden, läßt sich nicht sagen. Doch ist das letztere wohl wahrscheinlicher.

Jedenfalls aber ist die Tatsache, daß Gregor die Wahlanzeigen I, 1*—3 selbst verfaßt hat, für die Diktatbestimmung der folgenden Briefe außerordentlich wichtig.

I, 6: An Girald von Ostia und den Subdiakon Raimbald

Inhalt: Der Papst teilt seine Erhebung mit. Er bittet die beiden Legaten, die Aussöhnung des Hugo Candidus mit den Cluniacensern in die Wege zu leiten, und spricht über den Vertrag mit dem Grafen Evulus von Rocceio.

Diktatbestimmung: Ich erwähne dies Schreiben wegen der unverkennbaren Ähnlichkeit gewisser Partien mit den Wahlanzeigen, vornehmlich I, 3.

I, 6.	I, 3:
„Rumorem *obitus domini nostri Alexandri papae* ... et nostrae promotionis *famam* iam ad vos pervenisse credimus.“	Non dubitamus, *famam* litteras nostras antevolasse et tam vobis quam multis aliis *domini nostri Alexandri papae obitum* nunciasse.“
„ut orationes ad Deum solliciter fieri procuretis, caritatem vertram valde rogamus, *quatenus* ... *nobis ad ferendum onus* impositum auxilium suae miserationis impendat.	„filios ecclesiae vestrae ad exerondum Deum pro me invitatis ac commoneatis, *quatenus ad ferendum onus*, quod mihi... *impositum* est, vires tribuat.“

I, 6 ist nicht lange nach jener Wahlanzeige, am 30. April 1073, geschrieben. Anklänge an ihren Text enthält auch der letzte Satz:

> „Praeter haec iam saepe memoratum abbatem specialiter commoneri et plurimum a vobis vice nostra exorari cupimus, *quatenus caritatem, quam* hactenus in nos habuit, *nunc* cum maxime opus est indefessa exhibitione conferat, et *infirmitatam nostram* . . . adiuvare studeat tanto subnixius, quanto *imbecillitatem nostram* sub accumulato pondere gravius premi non ignorat.“

Die entsprechende Stelle der Wahlanzeige I, 3 lautet:

> „Rogo itaque vos per omnipotentem Deum, *ut caritatem, quam* erga Romanam ecclesiam, maxime hoc tempore, et, ut meminisse debetis, erga me specialiter promisistis, quantum quidem tempus et rerum qualitas eius probari postulat, *nunc* quidem in me ... ostendere curetis.“

Aus diesen deutlichen Beziehungen glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß der Brief I, 6 denselben Autor wie die Wahlanzeige hat. Diese Folgerung scheint der zweite Teil des letztzitierten Satzes zu bestätigen. Wenn der Papst hier von seiner „imbecillitas“ und „infirmitas“ spricht, die durch die Last der neuen Würde schwer

bedrückt werde, so fällt er damit ein Werturteil über seine eigene Kraft, das eben nur er, schwerlich ein anderer für ihn aussprechen konnte.

I, 7: An die gegen die spanischen Mauren zu Felde ziehenden Fürsten

Inhalt: Der Papst weist auf die Abmachung der Kurie mit dem Grafen Evulus hin und fordert zum Abschluß ähnlicher Verträge auf.

Diktatbestimmung: Brief I, 7 ist mit dem vorhergehenden inhaltlich verwandt und trägt dasselbe Datum. Dazu kommen stilistische Beziehungen:

I, 7:	I, 6:
„Si autem aliqui ex vobis *seorsum ab illo propriis copiis* eandem terram *aliqua in parte* intrare paraverint ..."	„Quos *in eadem parte seorsum ab Evulo suis copiis ituros intelleximus* ..."
„*hunc dilectum filium Hugonem et cardinalem sanctae Romanae ecclesiae presbyterum in illas partes misimus.*"	„Aptiorem *hoc dilecto filio et cardinali sanctae Romanae ecclesiae presbytero* ... *in partes illas mittendum* neminem nostrorum iudicavimus."
„factae *pactionis.*"	„cognita *pactione.*"

I, 7 könnte demnach vom Papste verfaßt sein, doch ist dieser Schluß nicht zwingend. Der Brief kann auch unter Benutzung des vorhergehenden in der Kanzlei hergestellt worden sein.

I, 8: An die Legaten Hubert und Albert

Inhalt: Der Papst ermahnt die beiden Legaten, die noch von seinem Vorgänger erhaltene Mission getreulich auszuführen.

Diktatbestimmung: Im Schluß dieses Schreibens spricht Gregor mehrmals im Singular. Schon dadurch wird seine Autorschaft wahrscheinlich. Erwiesen wird sie durch eine Reihe von Stilgleichheiten:

I, 8:	I, 3 und 6:
„Obitum domini Alexandri papae iam vos accepisse *fama nunciante credimus."*	I, 3: „Non dubitamus, *famam* litteras nostras antevolasse et tam vobis, quam multis aliis, *domini nostri Alexandri papae obitum renunciasse.* I, 6: „Rumorem *obitus domini nostri Alexandri papae* ... et nostrae promotionis *famam* ad vos pervenisse *credimus."*
„Quam repente quantaque populi *violentia* nos indigni et *reluctantes ad regimen apostolicae sedis* lati sumus."	I, 3: Onus, quod mihi invito et valde *reluctanti* impositum est." „*Violentis* manibus me in apostolicae regiminis locum ... rapuerunt."

„De cetero vos monemus, ut in locis venerabilibus, ad quos veneritis, *orationes* pro me *fieri* obsecretis, quatenus omnipotens Deus, qui desiderium meum numquam ad honorem istam anhelasse cognoscit, *ad ferendum* tam grave *onus*, quod *impositum* eius timore recusare non audebam, omnes facultates *infirmitati meae* pius impendat."

I, 3: „filios ecclesiae vestrae ad exorandum Deum pro me invitetis ac commoneatis, *quatenus ad ferendum onus*, quod mii. invito ac valde reluctanti *impositum* est, vires tribuat."

I, 6: „ut *orationes* ad Deum *fieri* sollicite procuretis caritatem vestram valde rogamus, *quatenus* . . . nobis *ad ferendum onus impositum* auxilium suae miserationis impendat."

I, 6: *„infirmitatem nostram."*

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß allein schon der Inhalt des letztzierten Satzes von I, 8, in dem der Papst beteuert, daß er niemals nach dem apostolischen Amt gestrebt habe, sehr persönlich klingt und für seine Autorschaft spricht.

I, 9: An Gottfried von Lothringen

Inhalt: Der Papst dankt für die Glückwünsche des Herzogs und klagt über Last und Sorge seiner neuen Würde. Zum Schluß kommt er auf sein Verhältnis zu Heinrich IV. zu sprechen.

Diktatbestimmung: I, 9 zeichnet sich durch den überaus freimütigen Ton aus, in dem sich Gregor über seine Lage äußert. Die in dem Schreiben enthaltenen Schilderungen über Gefühle, welche das neue Amt in seiner Seele auslöste, sind so intim, daß sie nur von ihm stammen können. Den Beleg liefern die Sätze:

> „Nostra enim promotio, quae tibi ceterisque fidelibus piam de nobis existimationem amministrat, nobis interni doloris amaritudinem et *nimiae anxietatis angustias* generat. Videmus enim, quanta nos sollicitudo circumstat; sentimus, quantum nos *suscepti oneris* sarcina gravat; sub quibus dum nostrae infirmitatis conscientia tremit, anima nostra in Christo potius dissolutionis requiem, quam in tantis periculis vitam cupit. In tantum quippe commissi nobis officii consideratio nos sollicitat, ut, nisi orationibus spiritualium hominum post Deum aliqua fiducia nos sustentaret, curarum immensitate mens nostra succumberet."

Diese Äußerungen geben dem Brief ein sehr vertrauliches Gepräge. Schwerlich hätte der eben gewählte Papst die Sorgen und Befürchtungen, die ihm das neue Amt schuf, durch einen anderen in dieser Weise schildern lassen. Bezeichnend ist sein Wunsch nach dem Tode. Der Sehnsucht nach Rettung aus allem Elend durch den Tod werden wir noch öfters in Briefen begegnen, die ich als Diktate des Papstes in Anspruch nehmen muß. In Schreiben, wie II, 9, 49 und

V, 21 kommt sie zu ergreifendem Ausdruck. Diese Briefe stehen dem Texte von I, 9 in der Schilderung der Gemütslage des Papstes überhaupt recht nahe. Auch dort klagt Gregor über die *„angustiae"*, die er erleidet, die ihn auf allen Seiten umringen und niederdrücken (II, 9: *„angustias* patimur"; II, 49: „mille *angustiis* praecinxit"; V, 21: „tot enim *angustiis* premimur"). Den Ausdruck „angustiae" trafen wir schon in den Wahlanzeigen I, 1* und 2 (*„angustias* meas enarrare supersedeo"). Er kommt gerne in Diktaten des Papstes vor, in denen er von seiner eigenen Bedrängnis spricht, und verdient besondere Beachtung.

Als weitere Ausdrucksgleichheiten nenne ich:

I. 9: *„nostrae infirmitatis* conscientia"
=I, 6: *„infirmitas nostra"*
=I, 8: *„infirmitas* mea."

I, 9: „quantum nos suscepti *oneris* sarcina gravat."

Der Papst bezeichnet in diesem Satze das apostolische Amt als eine Last, als ein „onus". Diesen Ausdruck finden wir in verwandtem Zusammenhang in:

I, 3: „ad ferendum *onus* ... impositum."
I, 6: „ad ferendum *onus* impositum."
I, 8: „ad ferendum tam grave *onus*."

Wichtig ist auch der Satz, in dem Gregor von den geistlichen Würdenträgern sagt:

„ut . . . dum suis aut *lucris* aut praesentis gloriae desideriis inhiant, omnibus, quae ad religionem et *iustitiam* Dei pertinent, se velut hostes opponant."

Diese Stelle ist mit einer ähnlichen aus II, 49, einem zweifellos vom Papste verfaßten Briefe, verwandt. Hier sagt Gregor von den weltlichen Fürsten:

„qui praeponant Dei honorem suo et *iustitiam lucro*, non cognosco."

Ferner befindet sich in I, 9 die Wendung:

„alicuius personali *gratia* legem *Dei praeponere*."

Hier haben wir es mit einer der beliebtesten gregorianischen Wendungen zu tun, auf die wir in ähnlichen Formen in den päpstlichen Diktaten immer wieder stoßen. Es sei gestattet, auch hier vorzugreifen. IV, 1 und 2 sind Briefe, die wir in der Folge als Diktate des Papstes kennen lernen werden. Sie bieten folgende Parallelen:

IV, 1: *Deum* homini *praeponere*."
„aeterni regis gloriam et honorem humanae *gratiae* post*ponere*."

„vix aliquis solet inveniri, qui re vera *Deum* et honorem eius diligat et eius praecepta seculari commodo et *gratiae* terrenorum principum *praeponat.*“

IV, 2: „humanam *gratiam* vel timorem regis aeterni praecepto *praeponere*“.

Jedenfalls lassen Inhalt und Stil den Brief I, 9 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit als Diktat Gregors VII. erkennen.

I, 11: An Beatrix und Mathilde von Tuscien

Inhalt: Die Gräfinnen werden ermahnt, jeden Umgang mit den simonistischen Bischöfen Oberitaliens zu meiden. Dann äußert sich der Papst über den neugewählten Bischof Anselm von Lucca und über sein Verhältnis zum deutschen König.

Diktatbestimmung: Zu den Gräfinnen von Tuscien stand Hildebrand schon als Archidiakon in freundschaftlichem Verhältnis. Sie zählten zu den treuesten Anhängern des nachmaligen Papstes, der besonders in den ersten Jahren seines Pontifikats einen lebhaften Briefwechsel mit ihnen unterhielt. Diese Briefe an Beatrix und Mathilde hat Gregor zum größten Teil selbst diktiert. In I, 50 tut er die wichtige Äußerung:

„Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono.“

Der Papst pflegte also die Briefe an die beiden Gräfinnen selbst zu verfassen.[1] Mögen trotzdem Ausnahmen vorgekommen sein, namentlich in späteren Jahren: sicher beruht die Mehrzahl dieser Briefe auf päpstlichem Diktat und auch I, 11 scheint zu ihr zu gehören.

Im Text dieses Schreibens spielt Gregor auf seine zu Rom verbrachte Jugendzeit an:

„Romana ecclesia, quae nos *nutrivit.*“

Ähnlichen Äußerungen begegnen wir in:

I, 39: „tum debito amore apostolorum principis, qui me ab infantia mea sub alis suis singulari quadam pietate *nutrivit* et in gremio suae clementiae fovit.“

III, 10, a: „Beate Petre ... audi me servum tuum, quem ab infantia *nutristi.*“

III, 21: „Albericus et Cincius, et ab ipsa pene adolescentia in Romano palatio nobiscum *enutriti.*“

VII, 23: „quia sanctus Petrus a puero me in domo sua dulciter *nutrierat.*“

---

[1] So auch die Auffassung Loewenfelds (N. A. XVI, S. 194).

Seines Kölner Aufenthalts gedenkt der Papst in

I, 79: „Ob recordationem disciplinae, qua tempore antecessoris vestri in ecclesia Coloniensi *enutriti* sumus."

Ich darf an dieser Stelle vorausschicken, daß vermutlich alle diese Schriftstücke vom Papst verfaßt sind. Schon die Ausdrucksweise der angeführten Sätze weist auf einheitlichen Autor hin. Wo Gregor seiner Erziehungszeit gedenkt, gebraucht er stets die charakteristischen Wendungen „nutrire" oder „enutrire".

Überhaupt verdient der ganze Abschnitt Beachtung, in dem die besprochene Stelle enthalten ist. Er erinnert an einen ähnlichen in I, 9:

I, 11:

„*De rege autem*, ut antea in litteris nostris accepistis, *haec est voluntas nostra*, ut ad eum religiosos viros mittamus quorum ammonitionibus inspirante Deo ad amorem sanctae Romanae nostrae et suae matris ecclesiae eum revocare et ad condignam formam suscipiendi imperii instruere et expolire valeamus. *Quodsi nos*, quod non optamus, *audire* comtempserit, nos tamen a matre nostra Romana ecclesia, quae nos nutrivit et saepe filiorum suorum sanguine alios generavit filios, custodiente Deo exorbitare nec possumus nec debemus. Et certe tutius nobis est, defendendo veritatem pro sui ipsius salute ad usque sanguinem nostrum sibi resistere, quam, ad explendam eius voluntatem iniquitati consentiendo, secum quod absit ad interitum ruere."

I, 9:

„*De rege vero* mentem nostram et desiderium plene cognoscere potes; quod, quantum in Domino sapimus, neminem de eius praesenti ac futura gloria aut sollicitiorem aut copiosiori desiderio nobis praeferri credimus. *Est enim haec voluntas nostra*: ut, primum oblata nobis opportunitate per nuncios nostros super his, quae ad profectum ecclesiae et honorem regiae dignitatis suae pertinere arbitramur, paterna eum dilectione et admonitione conveniamus. *Quodsi nos audierit*, non aliter de eius quam de nostra salute gaudemus; quam tunc certissime sibi lucrari poterit, si in tenenda iustitia nostris monitis et consiliis acquieverit. Sin vero, quod non optamus, nobis odium pro dilectione, omnipotenti autem Deo pro tanto honore sibi collato, dissimulando iustitiam eius, contemptum non ex aequo reddiderit, interminatio, qua dicitur: ‚Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine', super nos Deo providente non veniet. Neque enim nobis liberum est, alicuius personali gratia legem Dei postponere . . ."

Die Beziehungen beider Briefe treten deutlich hervor, besonders hinsichtlich des Gedankengangs. In beiden Fällen scheint der Papst der Autor zu sein. In dieser Ansicht werde ich durch die zwanglos herzliche Form des letzten Satzes von I, 11 bestärkt:

„Valete in Christo, clarissimae; et in nostra dilectione corde tenus vos annexas esse scitote."

Ein Kanzleibeamter hätte sich wohl formeller ausgedrückt.

Zum Schluß möchte ich auf folgende Stelle hinweisen. Der Papst sagt von den Simonisten im Anschluß an den hl. Gregor (I.):

„Quibus favere vel consentire quam periculsoum sit, prudentia vestra inde perpendat, quod beatus Gregorius dicit: ‚Talibus non sumopere obviare, quid aliud est, nisi fidem negare.'"

Im Zusammenhang mit den Briefen I, 15, 23 und V, 10 werden wir auf diesen Satz zurückkommen.

I, 15: An die Lombarden

Inhalt: Der Papst warnt vor Begünstigung des exkommunizierten Gottfried von Mailand.

Diktatbestimmung: Der letzte Satz dieses Briefes lautet:

Omnipotens Deus, qui beato Petro oves suas specialiter commisit et totius ecclesiae regimen dedit, vos in eius dilectione corroboret, ut, eius auctoritate *a peccatis vestris absoluti*, *mereamini* inimicos Domini comprimere et corda illorum ad poenitentiam provocare."

Offenbar handelt es sich hier um die charakteristische Art der gregorianischen Schlußsatzbildung, über die am Ende des vorigen Abschnittes [1] gesprochen wurde.

Auch sonst berechtigt eine Reihe von Gründen, den ganzen Brieftext als Diktat des Papstes zu bezeichnen.

Das Zitat Jerem. 48, 10 begegnete uns bisher nur in I, 9. Im vorliegenden Fall gewinnt es durch die Verbindung mit der Auslegung des heiligen Gregor besondere Bedeutung:

„‚Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine', id est verbum praedicationis a carnalium increpatione."

Auf die Bedeutung dieser Verbindung wies ich an früherer Stelle hin.[2] Abgesehen von diesem Brief begegnen wir ihr in II, 5; II, 66 und 67; III, 4; IV, 1; IV, 2; VII, 23 und VIII, 21. Sie alle sind wohl vom Papste verfaßt.

Eine andere, dem Diktate Gregors VII. eigentümliche Verbindung ist die der Zitate Jesai. 58, 1 und Hesek. 3, 18:

„Clama, ne cesses; quasi tuba exalta vocem tuam et annuncia populo mer scelera eorum;" et alibi „Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, animam eius de manu tua requiram."

Auch von dieser Zitatenverbindung war schon die Rede.[3] Sie findet sich in dem Briefe I, 82 wieder. Jesai. 58, 1, ein ausgesprochenes Lieblingszitat des Papstes, kommt außerdem alleinstehend in I, 75; VII, 14a; VII, 23 und ep. 46, Hesek. 3, 18 in den Briefen I, 17, IV, 1 und VIII, 57 vor.

[1] S. 121 ff. [2] S. 120. [3] S. 120.

Wenn der Papst in I, 15 weiter schreibt:

„quia illi in hoc scelere *consentire fidem Christi est negare*"

so geht er damit auf dieselbe Quelle zurück, die er in I, 11 anführte.[1]

Für den Ausdruck:

„ecclesiam ... *quasi vilem ancillam* praesumpsit emere"

finde ich endlich folgende Parallelstellen im Register:

I, 42: ecclesiam ... *quasi vilem ancillam* opprimunt.."

IV, 3: sanctam ecclesiam sibi subiectam *ut ancillam*."

VIII, 21: „sanctam ecclesiam non quaerant *sicut ancillam* sibi subicere."

ep. 48: „ut sponsa Christi amplius non habeatur *ancilla*."[2]

Alle diese Briefe werden wir in der Folge als Diktate Gregors kennen lernen.

I, 17: An Wratislaw von Böhmen und seine Brüder

Inhalt: Der Papst lobt den würdigen Empfang seiner Legaten und fordert den Böhmenherzog samt seinen Brüdern auf, den Prager Bischof zum Gehorsam zu veranlassen.

Diktatbestimmung: Die Anhaltspunkte sind hier nur spärlich:

I, 17: „*Veritatis* sententie *ad cumulum suae damnationis* . . . se exagerant."

= VIII, 21: „*ad cumulum suae dampnationis veritati* impudenter detrahunt."

Beide Ausdrücke scheinen dem Stil desselben Verfassers anzugehören, und dafür, daß Gregor den Brief diktiert hat, spricht auch jenes Lieblingszitat Hesek. 33, 8, das uns unter I, 15 beschäftigte:

„Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, ipse iniquus in iniquitate sua morietur, sanguinem autem eius de manu tua requiram."[3]

Endlich nimmt Gregor mit den Worten:

„Jaromir Bragensis episcopus, olim noster amicus"

---

[1] S. 132.

[2] Eine ähnlich klingende Wendung findet sich auch in I, 35: „ecclesiam ... *ancillari* subiectione penitus conculcarunt." Doch fehlen in diesem Brief weitere Merkmale.

[3] Auf die Zitate: „Qui vos recipit, me recipit (Matth. 10, 40) et qui vos spernit, me spernit" (Luc. 10, 11) kann wohl kein Gewicht gelegt werden. Sie wurden außer vom Papste sicher auch von seinen Kanzleibeamten angewandt und sind mehr oder weniger Gemeinplätze. Besonders gerne kommen sie in Begleitschreiben für Legaten vor, doch erscheinen sie auch in anderem Zusammenhang. (I, 17; 22; II, 40, 73; III, 10; VIII, 10; ep. 7 und 35.)

auf seine frühere persönliche Freundschaft mit dem Prager Bischof Bezug. Gleichwohl kann ich seine Autorschaft nicht für durchaus gesichert halten.

I, 19, 20 und 21

Alle drei Briefe sind am 1. September 1073 ausgefertigt und befassen sich in der Hauptsache mit demselben Gegenstand.

1. I, 19: An Rudolf von Schwaben

Inhalt: Der Herzog erhält die Aufforderung, nach Rom zu kommen, um mit dem Papst über die Herstellung von Friede und Eintracht zwischen sacerdotium und imperium zu beraten.

Diktatbestimmung: Die Autorschaft Gregors wird mir aus folgender Stelle wahrscheinlich:

> „circa regem Heinricum — cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus, et pater eius laudandae memoriae Henricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit, quodque etiam ipse moriens Romanae ecclesiae per venerandae memoriae papam Victorem praedictum filium suum commendavit — aliquam malivolentiam non observamus . . ."

Ihrem Inhalt nach können solche Worte doch wohl nur aus dem Munde Gregors stammen. Sie enthalten eine rein persönliche Erinnerung an das gute Einvernehmen zwischen Hildebrand und dem verstorbenen Kaiser.

Bemerkenswert ist weiter der plötzliche Gebrauch der Einzahl in dem Worte „me".[1] Da der übrige Briefstil alle weiteren Merkmale vermissen läßt, läge die Vermutung nahe, daß die in Parenthese gesetzten Worte Einschub des Papstes sein könnten. An dieser Auffassung hindern mich jedoch die starken Stilgleichheiten zum folgenden Brief, der sicher ganz von Gregor verfaßt ist. Beide scheinen gleichen Autor zu haben.

2. I, 20: An Rainald v. Cumae

Inhalt: Der Papst spricht dem Bischof Trost zu und bittet ihn, nach Rom zu kommen.

Diktatbestimmung: Der Ton dieses Schreibens ist auf ganz besondere Herzlichkeit gestimmt. So in den Sätzen:

> „Quid igitur de te, quem sanctae Romanae ecclesiae primum membrorum numero collocavimus, quem ut fratrem dilectissimum

[1] Vgl. auch Brief II, 44 (S. 156).

dilectionis sinu fovemus? Viscera compassionis, viscera doloris eximii, ut pro fratre karissimo, aperimus."

Aus dem zweiten und längeren Teil des Briefes läßt sich der klare Beweis für die Autorschaft des Papstes erbringen: er schreibt hier fast nur in der Einzahl. Auch ist es bemerkenswert, daß er mit den Worten:

„testis enim mihi Deus sit"

Gott zum Zeugen seiner reinen Gesinnung gegen den deutschen König anruft. Ähnliche Wendungen („testis mihi Deus sit"; „testis mihi est conscientia mea"; „Deo teste" u. a.) hat er mit Vorliebe gebraucht. Sie finden sich in seinen Diktaten auf Schritt und Tritt.

Wenn der Papst weiter von Heinrich IV. sagt:

„Novistis, . . . quod eo religione sanctiorem nullum vellem vivere",

so werden wir dadurch an eine inhaltlich verwandte Äußerung in seinem Diktate I, 9 erinnert:

„neminem de eius praesenti ac futura gloria aut sollicitiorem aut copiosiori desiderio nobis praeferri credimus."

Der zweite Teil des Brieftextes beweist endlich, daß er mit I, 19 den Verfasser gemein hat:

I, 20:	I, 19:
„Ducem Rodulfum Langobardiam intraturum ... audivimus. Efficias ergo, principaliter pro apostolorum servitio, secundario vero hac etiam pro re, ut sibi et tibi *non sit pigrum* Romam *venire;* ubi de *concordia* Romanae ecclesiae et regis vobiscum et *cum imperatrice* filia nostra dilectissima, *cum Beatrice* etiam quae multum et saepe in hoc eodem laboravit, sic loqui sic inde *tractare* poterimus, ut . . ."	„ad limina (b. Petri) . . . *non pigeat te venire.*" „Sed quia *concordiam* istam, scilicet sacerdotii et imperii, nihil fictum nihil nisi purum decet habere, videtur nobis omnino utile, ut prius tecum *atque Agnete imperatrice* et *cum comitissa Beatrice* et cum Rainaldo episcopo Cumano . . . *tractemus:* quatenus . . ."

3. I, 21: An Anselm von Lucca

Inhalt: Der Papst warnt vor Annahme der Investitur aus den Händen des deutschen Königs.

Diktatbestimmung: Wenn in dem kurzen Text auch stilistische Merkmale fehlen, so erlauben doch vielleicht Inhalt und Datum, ihn in gleicher Weise wie die beiden vorhergehenden zu beurteilen. Auch hier werden die Personen angeführt, mit denen der Papst über den Konflikt mit dem deutschen König beratschlagen will:

„Personae namque tales hoc opus conantur perficere: karissima utique filia nostra Agnes imperatrix, nec non et gloriosa Beatrix

cum filia Mathildi, Rodulfus quoque dux Sueviae; quorum religiosa consilia spernere nec posumus nec debemus."

Der letzte Teil dieser Stelle entspricht I, 19:

„si vero rationi nostrae aliquid addendum vel subtrahendum esse vobis visum fuerit, consiliis vestris Deo consentiente parati erimus assensum praebere."

In I, 19 fand sich also nur eine einzige Stelle, die mit Bestimmtheit als vom Papst verfaßt erkannt werden kann. Dagegen müssen wir den folgenden Brief I, 20 ganz als Diktat des Papstes bezeichnen und seine Beziehungen zum vorhergehenden beweisen, daß auch dieser vollständig von ihm verfaßt ist. Endlich scheint I, 21 seinem Inhalt und Datum zufolge vom selben Autor zu stammen.

I, 22: An die Karthäger

Inhalt: Der Papst ermahnt die Gemeinde von Karthago zur Standhaftigkeit wider die Sarazenen. Er tadelt den Verrat am Erzbischof Cyriacus und verlangt Sühne.

Diktatbestimmung: Der Brieftext setzt sich zum großen Teil aus Zitaten und biblischen Wendungen zusammen. — Den Abschluß des ersten Teils bildet der Satz:

„Haec, filii karissimi, gemens cogito, flens scribo, dolore cordis interno vobis mitto."

Ganz abgesehen vom Gebrauch des Singular muß er seinem Inhalt nach dem Papste zugeschrieben werden.

Außerdem beweisen folgende Worte das Diktat Gregors:

I, 22: „*Viscera* igitur pietatis paternae, *viscera* misericordiae super vos hoc modo *aperio.*"

= I, 20: „*Viscera* compassionis, *viscera* doloris eximii, ut pro fratre karissimo, *aperimus.*"

I, 22: „Scriptum est: ‚Clama, ne cesses'. Alibi etiam praeceptum: ‚Nisi annunciaveris iniquo iniquitatem suam, sanguinem eius de manu tua requiram'."

Diese Verbindung der Zitate Jesai. 58, 1 und Hesek. 33, 8 fiel uns schon unter I, 15 auf. Sie weist darauf hin, daß beide Briefe vom selben Autor sind. Dieser muß der Papst sein, wie schon aus dem häufigen Gebrauch der Einzahl im zweiten Teil des vorliegenden Textes hervorgeht.

I, 23: An Cyriacus von Carthago

Inhalt: Der Papst tröstet den Erzbischof über erlittene Mißhandlung.

Diktatbestimmung: I, 23 trägt das Datum des vorhergehenden Briefes, ist ihm inhaltlich verwandt und sicher gleichfalls vom Papste verfaßt.

Das Zitat Römer 8, 18 findet sich in beiden Briefen. Ferner:

I, 23: „post *verbera*, quae tunc sustinuisti."

= I, 22: „ut inter latrones numeraretur, *verberibus* dignus cederetur."

Der Satz: „*Quid enim aliud est*, sacerdotem ad imperium mundanae potestatis legem Dei infringere, *nisi fidem* eius *negare*?" erinnert an

I, 11: „talibus non sumopere obviare, *quid aliud est, nisi fidem negare?*"

und I, 15: „quia illi in hoc scelere consentire, *fidem Christi est negare.*"

Im Interesse der späteren Untersuchung möchte ich außerdem auf folgende Stelle aufmerksam machen. Der Papst schreibt:

„Deum assidue deprecemur, ut ipse ecclesiam Affricanam, ex longo iam tempore laborantem et diversarum perturbationum fluctibus conquassatam, tandem dignetur respicere."

In I, 39 und I, 42 werden wir entsprechende Parallelstellen finden.

I, 37: An die Gräfin Adilasia von Turin

Inhalt: Der Papst bittet die Gräfin, den Schutz zweier Klöster zu übernehmen.

Diktatbestimmung: Mehrfacher Gebrauch der Einzahl im Beginn des Briefes macht das Diktat Gregors wahrscheinlich:

Auch das Zitat Matth. 10, 22:

„qui perseveraverit in finem, salvus erit"

spricht dafür. Es kommt im Register nur noch in dem sicher vom Papst verfaßten Briefe VII, 3 vor. — Endlich gehen die Worte:

„ut . . . ut dicitur, currentem incitaremus"

offenbar auf dasselbe Sprichwort zurück, das Gregor in dem zweifellos von ihm diktierten Brief II, 66 anwendet.

I, 38: An Wratislaw II. von Böhmen

Inhalt: Der Papst bestätigt dem Böhmenherzog den Gebrauch der Mitra.

Diktatbestimmung: Wohl nur der letzte Satz stammt vom Papste:

„*Deus autem omnipotens*, qui bonorum omnium dator et auctor est, talem vos in votis vestris et actibus esse faciat, ut, cum ante caelestes iudices, videlicet Petrum et Paulum, in futuro examine veneritis, nulla vos in illorum oculis, nisi quae remuneratione digna sint, conscientia denotare et ostentare valeat."

Im ganzen vorhergehenden Text wird der Herzog mit „tu“ angeredet, nur im Schlußsatz mit „vos“. Dieser ist vermutlich von Gregor hinzugefügt.

I, 39: An Wezel von Magdeburg, Burkard von Halberstadt und die übrigen sächsischen Großen

Inhalt: Der Papst befiehlt, die im Aufstand gegen Heinrich IV. ergriffenen Waffen niederzulegen und seine Vermittelung abzuwarten.

Diktatbestimmung: Sehr vertraulich klingen die einleitenden Sätze:

> „Quanta violentia quantaque fratrum impulsione universalis ecclesiae, multis perturbationum fluctibus concussae, onus et regimen suscipere sim coactus, occultum vobis et inauditum esse non credimus. Testis enim mihi est conscientia mea, quam imparem me tanto ponderi iudicaverim et quanta sollicitudine nomen apostolicae dignitatis evitare concupiverim. Sed quoniam via hominis non in manu eius sed illius est dispositione, a quo gressus hominum diriguntur, impossibile mihi fuit, contra divinam voluntatem concepta vota defendere.“

Der Papst spricht in diesen Sätzen über Gefühle, die nur er allein kennen und schildern konnte. Dazu kommt, daß er in der ganzen Einleitung fast nur die Einzahl gebraucht. Erst im späteren Teil des Briefes, in dem er seine Anordnungen bekannt gibt, verfällt er in den offizielleren Plural.

Nach Inhalt und Form müssen die Einleitungssätze von Gregor herrühren, und es sind nicht zum wenigsten stilistische Beziehungen, die dies Urteil rechtfertigen. Die Worte:

> „*Quanta violentia quantaque* fratrum impulsione universalis ecclesiae . . . onus et regimen suscipere sim coactus“

erinnern an die Schilderungen des Wahlvorganges in I, 1*—3. Dort schrieb der Papst:

> „ortus est magnus tumultus populi et fremitus, et in me quasi vesani insurrexerunt, nil dicendi, nil consulendi facultatis aut spatii relinquentes. *Violentis manibus* me in locum apostolici regiminis, cui longe impar sum, rapuerunt.“

Wenn Gregor in I, 39 sagt, er habe das apostolische Amt „*coactus*“ übernommen, so entspricht das der Stelle in I, 3, wo er behauptet, daß er

> „*invitus* et valde *reluctans*“

erhoben worden sei, und einer ähnlich lautenden in I, 8:

> „*reluctantes* ad regimen apostolicae sedis lati sumus.“

Weiter finde ich folgende Stilgleichheiten:

I, 39: „*onus* et regimen suscipere."
=I, 3: „ad ferendum *onus* impositum."
=I, 9: „suscepti *oneris* sarcina."
=I, 6: „ad ferendum *onus* impositum."
=I, 8: „ad ferendum tam grave *onus*."

I, 39: „quam *imparem* me tanto ponderi iudicaverim."
=I, 1*—3: „cui longe *impar* sum."

I, 39: „*ecclesiae, multis perturbationum fluctibus concussae.*"
=I, 23: „*ecclesiam* Affricanam ... diversarum *perturbationum fluctibus conquassatam.*"

Auf die Bedeutung der Wendung:

„testis mihi est conscientia mea"

machte ich unter I, 20 aufmerksam.

Erwähnung verdient ferner, daß das Zitat Psalm 36, 23:

„via hominis non in manu eius, sed illius est dispositione, a quo gressus hominum diriguntur"

in den Briefen Gregors nur noch einmal auftaucht: im Dictatus papae II, 31.

Doch auch in den der Einleitung folgenden Sätzen findet sich eine Stelle, die an Diktate des Papstes erinnert. Es sind die Worte, mit denen Gregor seiner römischen Jugendzeit gedenkt:

„debito amore apostolorum principis, qui me ab infantia mea sub alis suis singulari quadam pietate *nutrivit* et in gremio suae clementiae fovit."

Über verwandte Äußerungen vgl. I, 11.

Brief I, 39 enthält demnach eine seltene Fülle von Kennzeichen des päpstlichen Diktates.

I, 40: An Mathilde von Tuscien

Inhalt: Der Papst bittet die Gräfin, mit ihrer Mutter Rom zu besuchen.

Diktatbestimmung: Auffallend ist die außergewöhnliche, wohl verkürzte Form der inscriptio:

„Mathildi egregiae indolis puellae."

Sonst fehlt es an stilistischen Merkmalen. Doch scheint der Schluß vom Papst verfaßt zu sein:

„*Omnipotentis Dei* misericordia, qui fideles suos iugiter circundat et protegit, assidua vos benignitate dignetur custodire atque post huius vitae cursum animam tuam ethereo regno componere."

I. 42: An Richard von Aquileja

Inhalt: Der Patriarch wird samt seinen Suffraganen zur bevorstehenden Fastensynode geladen.

Deutliche Beziehungen zu Brief I, 39 erleichtern die Bestimmung des Autors.

I, 42:	I, 39:
„*Non* ignorare *credimus* prudentiam tuam, quantis *perturbationum fluctibus ecclesia* sit usquequaque *concussa et pene* desolationis suae calamitatibus *naufraga* et submersa sit facta."	Quanta violentia quantaque fratrum impulsione universalis *ecclesiae,* multis *perturbationum fluctibus concussae* et pene quasi quodam *naufragio* periclitatae, onus et regimen suscipere sim coactus, occultum vobis et inauditum esse *non credimus.*

Der Papst hat demnach wohl I, 42 verfaßt, ein Schluß, den eine Reihe anderer Merkmale erhärtet:

I, 42: *ecclesiam ... quasi vilem ancillam* opprimunt."
= I, 15: sanctam *ecclesiam quasi vilem ancillam* praesumpsit emere."[1]

Das Zitat Philipp. 2, 21:

„quaerentes quae sua sunt, non quae Jesu Christi"

taucht in vielen Diktaten Gregors[2] auf. Offenbar gehört es zu seinen Lieblingszitaten. Er selbst bemerkt in I, 47:

„caritas enim, ut saepe dixi et dicam, non quae sua sunt quaerit."

Auch der Ausdruck:

„confidentes in misericordia Dei"

darf nicht übergangen werden. Außer im vorliegenden Fall kommt er in folgenden vom Papst diktierten Texten vor: I, 49; II, 31; IV, 23; IV, 24; IV, 28; VI, 13; VI, 17; VII, 14a und ep. 18.

Mag er daneben auch in einigen Briefen auftauchen, die dem Papste nicht zugeschrieben werden können (IV, 22; VI, 37; VII, 10; VII, 19 und VIII, 4), sicher, ist, daß er gerade von ihm gerne gebraucht wurde.

I, 43: An die Suffraganen Mailands und die Äbte Oberitaliens

Inhalt: Ladung auf die Fastensynode 1074.

Diktatbestimmung: I, 43 ist mit dem vorhergehenden Brief inhaltlich verwandt und trägt das Datum des darauffolgenden Tages. Zwischen beiden Texten bestehen deutliche Gleichheiten des Ausdrucks:

---

[1] Vgl. auch die Zusammenstellung unter I, 15.
[2] I, 47; II, 31; IV, 24; VIII, 21; ep. 1.

I, 43:	I, 42:
„*in prima ebdomada quadragesimae* synodum annuente Deo Romae celebrare *disposuimus.*“	„concilium *in prima ebdomada quadragesimae* adunare *disposuimus.*“
„*praesentiam vestram exhibere.*“	„*vestram* nobis *praesentiam exhibeatis.*“
„*quatenus* . . . *suffragante* superna *clementia* . . . exercere *valeamus.*“	„*quatenus* . . . *suffragante* divina *clementia* . . . invenire *valeamus.*“

Gleichwohl kann kein sicheres Urteil über den Verfasser abgegeben werden: Brief I, 43 könnte auch mit Benutzung von I, 42 in der päpstlichen Kanzlei entworfen worden sein.

I, 47: (Dictatus papae).[1] An Mathilde von Tuscien

Inhalt: Der Papst ermahnt die Gräfin zu häufigem Gebrauch des Abendmahls.

Diktatbestimmung: Auch ohne die Überschrift „dictatus papae“ ließe sich die Autorschaft Gregors für I, 47 leicht feststellen: er schreibt als Freund und Seelsorger und bedient sich ausschließlich der Einzahl. Auch können Äußerungen, wie:

> „Caritas enim, ut saepe dixi et dicam, non quae sua sunt quaerit“[2] und:
>
> „De matre vero Domini — cui te principaliter commisi et committo et numquam committere, quousque illam videamus, ut cupimus, omittam“

nur aus seinem Munde stammen.

I, 49: Allen Verteidigern des christlichen Glaubens

Inhalt: Der Papst ruft zur Hilfe für Byzanz und macht es zur allgemeinen Christenpflicht, die Glaubensgenossen im Orient aus der Gewalt der Ungläubigen zu befreien.

Diktatbestimmung: Gregor VII. spricht sich in diesem Manifest zum erstenmal ausführlich über den Plan einer bewaffneten Unternehmung gegen den Islam aus. Sein Ziel war dasselbe, das sich 20 Jahre später Urban II. steckte: Niederwerfung der Ungläubigen, Begründung der kirchlichen Weltherrschaft des Papstums. Dieser Lieblingsgedanke, an dem er mit zäher Ausdauer festhielt, bis er durch die Wucht der abendländischen Ereignisse vollständig in den Hintergrund gedrängt wurde, kommt in einer Reihe von Erlassen zum Ausdruck.

---

[1] Peitz a. a. O. S. 278, Anm. 1.
[2] Vgl. I, 42.

In II, 31 bemerkt der Papst, es sei seine Absicht „usque ad sepulchrum Domini“ vorzudringen. Neben der Hilfe für Byzanz dachte er sich das Unternehmen demnach als förmlichen Kreuzzug.

Durch seinen Inhalt steht I, 49 den Briefen II, 31, II, 37 und ep. 11 nahe. Sie alle befassen sich mit demselben Gegenstand und sind durch starke stilistische Beziehungen verbunden:

I, 49:	II, 31, 37 und ep. 11:
„omnibus *christianam fidem defendere volentibus.*“	II, 37: „qui *christianam fidem vultis defendere.*“
„*de ultramarinis partibus.*“	II, 31: „ex *partibus ultramarinis.*“ II, 37: „*ultra mare* habitant.“
„cognovimus, gentem *paganorum* contra christianum fortiter invaluisse imperium et miseranda *crudelitate* iam fere usque ad muros Constantinopolitanae civitatis omnia devastasse et tyrannica violantia occupasse et multa milia christianorum *quasi pecudes occidisse.*“	II, 31: „quorum maxima pars a *paganis* inaudita clade destruitur et *more pecudum* cotidie *occiditur.*“ II, 37: „*quasi pecudes crudeliter* enecare.“ ep. 11: „qui *more pecudum* a *paganis occiduntur.*“
„*animas pro* liberatione *fratrum ponere.*“	II, 31: „*pro* his *animam* meam *ponere.*“ II, 37: „dando *animas* nostras *pro fratribus* nostris.“ „*pro* eis *animas* vestras ponere.“ ep. 11: „ut *animam* meam vobiscum *pro* Christo *ponerem.*“
„ut *adiutorium facerem.*“	II, 37: „de *adiutorio faciendo.*“ ep 11: „*adiutorium* exhibere.“
„in *misericordia Dei* . . . *confisos.*	II, 31: „de *misericordia Dei confido.*“
„tanta christianorum *clade.*“	II, 31: „inaudita *clade.*“

Die enge Verwandtschaft der vier Kreuzzugsbriefe ist aus dieser Gegenüberstellung deutlich zu erkennen. Läßt sich der Beweis erbringen, daß Gregor einen von ihnen verfaßt hat, dann gilt dasselbe vermutlich auch von den drei anderen. II, 31 und 37 tragen nun den Vermerk „dictatus papae“; darum muß auch der Text I, 49 von Gregor VII. diktiert sein.

Zum Schlusse werfen wir einen Blick auf die inscriptio des Briefes; sie lautet:

„omnibus *christianem fidem defendere* volentibus.“

Ähnliche Formen der inscriptio haben die Briefe:

IV, 3: „universis quoque *fidem christianam defendentibus.*“
IV, 12: „*christianam fidem defendentibus.*“
VIII, 7: „*christianam* religionem *defendentibus.*“
VIII, 48: „qui . . . *christianam* religionem constanter *defendunt.*“

ep. 14: *„christianam fidem defendentibus."*
ep. 20: *„christianam fidem* et religionem *defendentibus."*
ep. 26: *„christianam* religionem *defendentibus."*

Von diesen halte ich außer IV, 12, VIII, 7 und VIII, 48, über die ich kein Urteil wage, alle für Diktate des Papstes. Sie sind großenteils im Zusammenhang mit dem Investiturstreit entstanden, wodurch die Form der inscriptio verständlich wird.

I, 50: An Beatrix und Mathilde

Inhalt: Der Papst bittet die Gräfinnen, eine Streitsache zu entscheiden.

Diktatbestimmung: Mit den Worten:

> „Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono"

gibt sich Gregor als Autor zu erkennen und erwähnt, daß er die Briefe an Beatrix und Mathilde selbst zu diktieren pflege.

Selbst wenn dieser Hinweis fehlte, ließe sich der Text mühelos als Diktat Gregors erkennen: der Papst schreibt hier fast ausschließlich in der Einzahl und bringt am Ende einen seiner typischen Schlußsätze „Omnipotens Deus" an. Dessen Form steht den Schlußsatzbildungen der Briefe II, 31, V, 21 und VIII, 22 ganz besonders nahe, worauf ich an früherer Stelle hinwies.[1]

I, 53: An Hermann von Metz

Inhalt: Der Papst teilt dem Metzer Bischof den Inhalt des Briefes I, 52 mit.

Diktatbestimmung: Obgleich die Briefe I, 52 und 53 durch Inhalt und Datum miteinander verwandt sind, finden sich keine Anhaltspunkte, die den Schluß auf gemeinsamen Autor zuließen. In I, 53 könnte vielleicht folgender Satz den Gedanken an päpstliches Diktat erwecken:

> „Grave enim pondus gerendum suscepimus et, nisi vestris et totius christianitatis fidelium orationibus fulciamur, ferre nullatenus possumus."

Immerhin muß ich Bedenken tragen, auf Grund dieser vereinzelten Stelle den Papst als Autor zu bezeichnen.

I, 62: An Hugo von Cluny

Inhalt: Der Papst fordert den Abt zur Romreise auf, um über seine Tätigkeit als Legat zu berichten.

---

[1] S. 121.

Diktatbestimmung: Der Schluß des Briefes lautet:

„*Omnipotens Deus, a quo bona cuncta procedunt,* vos ac commissos vobis in hac mortali vita ita vivere faciat, ut ad veram et immortalem vitam Deo ducente perveniatis."

Er ist sicher vom Papst verfaßt und steht formell den an früherer Stelle[1] wiedergegebenen Schlußsätzen II, 31, III, 7, VIII, 22 und ep. 46 besonders nahe.

Aus dem Inhalt des übrigen Textes darf die Autorschaft Gregors mit Sicherheit gefolgert werden. Bezeichnend ist folgender Abschnitt:

„Portamus enim, quamquam infirmi, quamquam extra vires ingenii et corporis, voli tamen portamus in hoc gravissimo tempore non solum spiritualium sed et saecularium ingens pondus negociorum; et casum nostrum cotidie ex imminenti sarcina formidamus, qui sustentationis auxilia in hoc saeculo nequaquam reperire quimus. Unde per omnipotentem Dominum rogamus, ut fratres vestros, sicut ab initio ordinationis nostrae postulavimus,[2] pro nobis iugiter orare Deum commoneatis; quoniam, nisi illorum et aliorum fidelium interventionibus divina suffragia mereamur, nostrum et, quod magis timemus, ecclesiae periculum evitare non poterimus."

Gregor sah in dem Abt von Cluny einen Freund und Berater, dem er auch in späteren Zeiten der Verzweiflung sein Herz öffnete.[3]

Stilistisch wichtig ist das Vorkommen des Wortes „*angustiae*" in dem Satze: „nos, in multis et magnis *angustiis* positos, quantocius visitare curetis."

Über die Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Brief I, 9.

I, 70: An Wilhelm I. von England

Inhalt: Der Papst schildert seine Lage und den schlimmen Stand der Kirche.

Diktatbestimmung:

I, 70: „*Honorem Dei* et omnia, quae Dei sunt, *tuo* et mundanis omnibus *praeponere.*"

=II, 31: „*honorem suum* vel luorum iustitiae praeponere."

=II, 49: „qui *praeponant Dei honorem suo.*"

II, 31 und 49 sind vom Papst verfaßte Texte. Die Verwandtschaft der wiedergegebenen Wendungen liegt auf der Hand. Es handelt sich

---

[1] Vgl. S. 121 ff.

[2] Hinweis auf die Wahlanzeigen (I, 4).

[3] Namentlich in II, 49 und V. 21.

hier um Ausdrücke, die in mannigfachen Variationen in den Diktaten Gregors immer wieder vorkommen[1] und für seine Briefe geradezu bezeichnend sind.

Wichtig scheinen mir ferner die Worte:

„Navem *inviti* ascendimus“ und „ecclesia, cui licet indigni et *nolentes* praesidemus.“

Der Papst versichert an dieser Stelle zweimal, daß er wider seinen Willen auf den apostolischen Stuhl erhoben worden sei. Ähnliche Beteuerungen gibt er in einer Reihe von Briefen und Reden, die ich für seine Diktate halte:

I, 3: „onus, quod mihi *invito* ac valde *reluctanti* impositum est.“

I, 8: „indigni et *reluctantes* ad regimen apostolicae sedis lati sumus.“

III, 10a: „tua sancta Romana ecclesia me *invitum* ad sua gubernacula traxit.“

IV, 28: „*inviti* et indigni constituti sumus.“

VII, 14a: „valde *invitus* . . . in throno vestro valde indignus sum collocatus.“

VII, 23: „*invitum* satis ac *renitentem.*“

ep. 46: „Deo teste *invitum.*“

Auch der ganze Inhalt des Abschnittes:

„Statum vero nostrum — Deo annuente vivemus“

spricht m. E. schon für die Autorschaft des Papstes. Insbesondere erinnert der darin enthaltene Vergleich der Kirche mit einem im Sturm befindlichen Schiff an ähnliche Schilderungen in den Briefen I, 23, 39 und 42. Allerdings fehlt es an unmittelbaren stilistischen Beziehungen.

I, 71: An Mathilde von England

Inhalt: Der Papst lobt die Demut der Königin und ermahnt sie, stets in gutem Sinn auf ihren Gemahl einzuwirken.

Diktatbestimmung: Dieser Brief ist am selben Tag, wie der vorhergehende verfaßt, und mit ihm durch die Adresse verwandt. Wahrscheinlich gilt von ihm das Gleiche, was von I, 70 gesagt wurde, wennschon die Stilgleichheiten bei der Kürze des Textes geringfügig sind:

I, 71: *„liberalitatem tuam.“*
=I, 70: *„liberalitatis tuae.“*
I, 71: *„hilariter.“*
=I, 70: *„hilaritas.“*

[1] Vgl. III, 7; III, 10; IV, 1; IV, 2; IV, 3; VII, 11; VII, 25; VII, 21; VIII, 47; VIII, 60.

I, 75: An Philipp I. von Frankreich

Inhalt: Der König wird aufgefordert, dem Bistum Beauvais angetanes Unrecht zu sühnen.

Diktatbestimmung: Der Schluß des Briefes lautet:

„... ecclesias quantum potes restaurare et defendere exhortamur: quatenus *omnipotens Deus* dextera virtutis suae et hic regni tui gubernacula protegat et exaltet et coronam sempiternae gloriae in futura remuneratione donet.“

Er ähnelt in seiner Form den bekannten Schlußsätzen des Papstes. Dadurch, daß er in enger Verbindung mit dem übrigen Brieftext steht, wird die Vermutung wach, daß der ganze Brief von Gregor verfaßt ist.

In derselben Richtung führt das Vorkommen des Zitates Jesai. 58,1:

„Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam“

das wir als gregorianisches Lieblingszitat kennen.[1] Endlich scheinen die Worte:

„verbum praedicationis abscondere“

auf ein Zitat aus der „regula pastoralis“ Gregors I. zurückzugehen, das in dem Briefe VIII, 21 (S. 466) folgendermaßen wiedergegeben wird:

„Frumenta *abscondere* est *praedicationis* verba apud se retinere.“

In ähnlicher Form findet sich dasselbe Zitat in Brief II, 66, der wie VIII, 21 vom Papste verfaßt ist.

I, 77: An Beatrix und Mathilde

Inhalt: Der Papst tadelt das Verhalten der Gräfinnen gegenüber dem Bischof Werner von Straßburg.

Diktatbestimmung: Der Schlußsatz lautet:

„*Deus autem omnipotens,* qui verus inspector est cordium, doceat nos et vos facere voluntatem suam et ponat legem suam in medio cordis nostri.“

Neben diesem letzten Satz weisen folgende Worte auf die Autorschaft des Papstes hin:

„nos quidem, qui *peccatores* sumus.“

Als „peccator“ konnte sich Gregor nur selbst bezeichnen; so konnte kein Kanzleibeamter in seinem Namen schreiben. Ähnliche Äußerungen des Papstes über sich selbst sind in ff. Briefen enthalten:

II, 9: „quamquam *peccatores* simus.“

II, 30: „licet *peccator* sim.“

[1] Vgl. die Angaben unter I, 15.

II, 49: „in ore *peccatoris*."
III, 10: „nos qualescunque *peccatores*."
IV, 2: „licet *peccator*."
V, 21: „quod committit *peccatori*."
VII, 21: „non quia *peccator* Gregorius vobis scribit."
VIII, 25: „*peccatorem* me esse, sicut verum est, confiteri minime piget."
VIII, 57: „licet *peccatores*."
ep. 46: „licet indigno et *peccatori*."

In der Mehrzahl dieser Texte verrät eine Fülle von Merkmalen das päpstliche Diktat.

I, 79: An Anno von Köln

Inhalt: Der Papst tadelt die Gleichgültigkeit des Kölner Erzbischofs.

Diktatbestimmung: Inhaltlich wichtig sind folgende Sätze:

„ut ... nullas visitationis tuae praeter has nuperrime missas litteras receperimus; cum id nobis visitationis frequentius impendendum putemus, qui ob recordationem disciplinae, qua tempore antecessoris vestri in ecclesia Coloniensi *enutriti* sumus, specialem sibi inter ceteras occidentales ecclesias dilectionem impendimus et, sicut adhuc Romanae ecclesiae filii testantur, tempore beati Leonis papae Treverensi episcopo pro honore ecclesiae vestrae, quod isdem beatus Leo aegre tulit, viribus totis restitimus."

Hier gedenkt der Papst der Zeit, da er als Begleiter des verbannten Gregor VI. in Köln weilte. Auf die Bedeutung solcher persönlichen Erinnerungen und des Wortes „*enutrire*" wurde an früherer Stelle [1] hingewiesen.

I, 83: An Alfons VII. von Leon

Inhalt: Der Papst empfiehlt einen Bischof.

Für die Bestimmung des Diktates kommt nur etwa der letzte Satz in Betracht:

„*Deus autem omnipotens* ad omnia, quae sibi beneplacita sunt, cor tuum dirigat et ea te in praesenti vita promereri faciat, unde postmodum tibi in sempiterna retribuat."

Ein sicheres Urteil vermag ich nicht zu fällen.

I, 85: An die Kaiserin Agnes

Inhalt: Der Papst lobt die Bemühungen der Kaiserin, ihren Sohn mit der Kirche zu versöhnen.

---

[1] Vgl. S. 116 und S. 130.

Diktatbestimmung: Der herzliche Ton des Schreibens legt den Gedanken an die Autorschaft Gregors nahe. Wenn dieser schreibt:

„Ac nos quidem pro ea (Mathildi) libenter oramus; et licet orationes nostras nostra Deo parum commendent merita, suffragante tamen pietate Petri, cuius servi sumus, eas in conspectu Domini non omnino vacuas esse confidimus"

so spricht er in derartig bescheidener Form von seinen Verdiensten, daß man schwerlich an das Diktat eines anderen glauben kann. Auch die Worte:

„Et mutuis nos apud Deum iuvemus intercessionibus, quatenus hic in Christo connexa caritas unam et communem nobis in regno patris nostri, ipso praestante, sedem pariat et laetitiam"

klingen, als seien sie vom Papste selbst verfaßt.

Immerhin müssen wir festhalten, daß der Brief greifbare stilistische Kennzeichen nicht enthält.

Buch II

II, 5: An Erzbischof Manasses I. von Reims und den französischen Episcopat

Inhalt: Der Papst wendet sich in schroffer Form gegen Philipp I.

Diktatbestimmung: Brief II, 5 zeichnet sich durch die selbstbewußte Sprache der Kurie gegenüber dem kapetingischen Königtum aus, vor allem durch den kühnen Gedanken einer eventuellen Absetzung Philipps.

Auf das Diktat des Papstes weisen folgende, wenn auch sparsam verteilte Merkmale hin:

Die Verbindung des Zitates Jerem. 48, 10 mit den Worten des hl. Gregor:

„Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine, hoc est, sicut ipsi bene intelligitis, qui verbum praedicationis a carnalium hominum retinet increpatione."[1]

II, 5: „de *naufragio animae*"
= I, 39: „*animae naufragium*."

Aus anderen Briefen des Papstes ist mir dieser Ausdruck nicht bekannt.

II, 5: „*Testis enim nobis est Deus et propria conscientia,* quod haec neque precibus neque pretio alicuius ducti dicimus nec in animum induximus. Sed solo dolore tacti intrinsecus . . ."

[1] Vgl. die Angaben unter I, 15.

Der Papst ruft Gott und sein Gewissen zu Zeugen seiner reinen Gesinnung an. Solche Stellen haben stets recht individuelles Aussehen. Sie kommen gerne in Diktaten Gregors vor.[1]

II, 7: An Wratislaw II. von Böhmen

Inhalt: Der Papst dankt für die Übersendung einer Geldsumme und teilt den Inhalt von Brief II, 6 mit.

Diktatbestimmung: II, 7 ist mit dem vorhergehenden Brief durch Inhalt, Datum und Stil enge verwandt. Jener bietet der Bestimmung des Autors freilich so gut wie keine Stützpunkte, und auch in II, 7 scheint nur der Schlußsatz auf das Diktat des Papstes zu deuten:

> „ut *omnipotens Deus* te et honores tuos divina virtute defendat et, suffragante beato Petro apostolo, *a peccatorum* tuorum te *absolutum vinculis* ad gaudia aeterna *perducat.*“

II, 8: An Bischof Johann von Olmütz

Inhalt: Der Papst teilt den Inhalt der Briefe II, 6 und II, 7 mit.

Diktatbestimmung: Starke stilistische Beziehungen zwischen den Briefen II, 6, 7 und 8 scheinen zu beweisen, daß ihr eigentlicher Grundtext auf dem Diktat desselben Autors beruht. Es liegt jedoch kein unmittelbarer Grund vor, diesen in der Person des Papstes zu suchen.

Im vorliegenden Fall erinnert allerdings der letzte Satz:

> „*Omnipotens Deus* in tua sacerdotali vigilantia et officio sibi gratum sacrificium et tibi statuat aeternae felicitatis praemium“

an die Schlußsatzbildungen Gregors, jedoch nur durch die Worte „Omnipotens Deus“. Zu einem abschließenden Urteil vermag ich hier so wenig, wie im vorhergehenden Brief zu gelangen.

---

[1] Vgl. S. 135. — Auch das in II, 5 vorkommende Zitat Ephes. 6, 10: „confortati in Domino et in potentia virtutis eius“, glaube ich nicht unerwähnt lassen zu dürfen. Dem Leser des Registers wird sein verhältnismäßig häufiges Vorkommen auffallen. Wir finden es ausführlich in den Briefen I, 25, 26; II, 5; III, 15; VI, 14 und ep. 2. Anklänge in IV, 7; ep. 12 und ep. 14. (In I, 25 und 26, ep. 12 und 14 ist es von Jaffé übersehen.) Zwar halte ich von diesen Briefen II, 5, VI, 14, ep. 2, ep. 14 und III, 15 für ganz oder teilweise vom Papste diktiert, aber bei den übrigen fehlt es vollkommen an Merkmalen seines Diktats.

II, 9: An Beatrix und Mathilde

Inhalt: Der Papst versichert die Gräfinnen seines Vertrauens und erwähnt seine Genesung von schwerer Krankheit. Er bittet beide nach Rom zu kommen und äußert sich über eine Reihe geschäftlicher Angelegenheiten.

Diktatbestimmung: Im Gegensatz zu manchen anderen Briefen an dieselbe Adresse [1] spricht Gregor im vorliegenden Text in der Mehrzahl. Seine Sprache klingt deswegen nicht ganz so herzlich, wie in jenen.

Die einfache Form der inscriptio:

„Beatrici duci et eius filiae Mathildi"

beruht wahrscheinlich auf einer Verkürzung, die sich der Registerschreiber erlaubt hat. Die inscriptio des Originalbriefes war wohl ausführlicher.

Die Verfasserschaft des Papstes wird durch eine Reihe von Stellen zur Gewißheit. Im Eingang sagt er zu den beiden Gräfinnen:

„in veritate vobis loquimur: quod in nullis terrarum principibus tutius quam in vestra nobilitate confidimus."

Ähnlich äußerte er sich in seinem Diktate I, 50:

„de vobis singulariter inter omnes principes Romani imperii confidens."

Ergreifend sind die Worte, in denen er seiner Genesung gedenkt und über die gewaltige Sorgenlast klagt, die auf seinen Schultern ruhe:

„De cetero scitote, nos praeter spem omnium qui nobiscum erant ... iam bonam valitudinem recepisse. Unde nobis dolendum potius quam gaudendum esse putamus. Tendebat enim anima nostra et toto desiderio ad illam patriam anhelabat, in qua ille, qui laborem et dolorem considerat, lassis quietem et et refrigerium praestat. Verum, reservati adhuc ad consuetos labores et infinitas sollicitudines, in singulas horas quasi parturientis dolores et *angustias* patimur, dum pene in oculis nostris *naufragantem ecclesiam* nullo valemus eripere gubernaculo."

Es sind schmerzliche Gedanken, die der Briefsteller hier offenbart, Gedanken, die er nicht durch den Mund eines anderen aussprechen lassen konnte.

In dem zitierten Absatz treffen wir wieder das Wort *„angustiae"*, das der Papst häufig gebraucht, wo er seiner eigenen Not und Verzagtheit Ausdruck verleiht.[2] Der Wendung *„naufragantem ecclesiam"*

---

[1] I, 47, 50 und ep. 11.
[2] Bisher in I, 1*—3; I, 9; I, 39 und 62.

entspricht jene Stelle in I, 39, wo Gregor von der Kirche spricht, die „quasi quodam *naufragio*“ gefährdet sei.

Sehr vertraulich klingt es, wenn er an späterer Stelle schreibt:

„vestra consilia, sicut sororum nostrarum ... habere desideramus“

und weiter unten:

„memoriam vestram in nostris cotidie orationibus haberi et, *quamquam peccatores sumus*, intente Deo commendari scitote.“

Das konnte kein anderer wissen und aussprechen, als der Papst selbst. Auch nur er konnte sich als *„peccator“* bezeichnen.[1] Ein Kanzleibeamter hätte kaum zu diesem Ausdruck gegriffen.

II, 27: An die Mönche von St. Severinus in Piacenza

Inhalt: Der Papst erteilt Vorschriften über die Abtwahl.

Diktatbestimmung: Durch Inhalt, Datum und Stil steht dies Schreiben in nahen Beziehungen zu II, 26. Der Text dieses Briefes enthält jedoch keine Merkmale und auch in II, 27 ist nur der letzte Satz bemerkenswert:

„Rogamus vos interea, karissimi fratres, ut pro recuperatione status sanctae Romanae ecclesiae suique incolomitate ac pro me, ut sibi consulere valeam, Deum, cui fideliter famulamini, *iugiter exoretis.*“

Der Briefschreiber gerät hier plötzlich in die Einzahl. Auch erinnert der Ausdruck „Deum iugiter exorare“ an den vom Papst verfaßten Brief ep. 1: „Deum pro nobis *iugiter exorare*“ und an I, 62: „pro nobis *iugiter orare* Deum.“

Es wäre demnach möglich, daß die zitierte Stelle von Gregor hinzugefügt wurde.

II, 29: An Siegfried von Mainz

Inhalt: Der Mainzer Erzbischof wird samt seinen Suffraganen von Konstanz, Straßburg, Speyer, Bamberg, Augsburg und Würzburg auf die Fastensynode (1075) geladen.

Diktatbestimmung: Zu Beginn dieses Briefes findet sich eine bemerkenswerte, weil persönliche, Äußerung Gregors über sein früher vertrautes Verhältnis zu Siegfried von Mainz:

„Recordari credimus fraternitatem tuam, quam puro amore ante huius nostrae administrationis sarcinam te dileximus, et quomodo, eiusdem nostri amoris intuitu, secretorum tuorum nobis paucisque aliis comisisti consilium.“

[1] Vgl. die Zusammenstellung auf S. 146f.

Der Inhalt dieses Satzes macht das Diktat des Papstes wahrscheinlich. Interessant sind die Beziehungen zum folgenden Brief.

II, 30 und 31: An Heinrich IV.

In diesen beiden Briefen wendet sich Gregor VII. zum erstenmal direkt an den deutschen König. Beide tragen das Datum vom 7. Dezember 1074. Es ist seltsam, daß die am selben Tag und an dieselbe Adresse ausgefertigten Schreiben nicht in einem einzigen vereinigt wurden, was gewiß das Nächstliegende gewesen wäre; daß ferner II, 31 den Vermerk „Dictatus papae" trägt, während er bei II, 30 fehlt. Daß der Brief II, 31 vom Papste diktiert sein muß, läßt sich übrigens auch ohne diesen Vermerk leicht herausfinden.

Wir haben zu untersuchen, ob Gregor auch II, 30 verfaßt hat und ob sich die Zweiteilung der Briefe irgendwie begründen läßt.

II, 30

Inhalt: Der Papst drückt seine Genugtuung über die ehrenvolle Aufnahme seiner Legaten am deutschen Königshof aus. Er lobt Heinrichs Bestrebungen gegen die Unsitten der deutschen Geistlichkeit, empfiehlt ihm, nur redlichen Ratgebern zu folgen und macht Vorschläge über eine gütliche Beilegung der Mailänder Streitsache. Endlich teilt er die Ladung des Mainzer Erzbischofs und seiner Suffraganen auf die kommende Fastensynode mit.

Diktatbestimmung: II, 30 ist inhaltlich mit II, 29 verwandt, dem am 4. Dezember geschriebenen Brief an Siegfried von Mainz. Der Papst spielt auf dies Schreiben an, wenn er sagt:

„Preterea noverit sublimitatis tuae dignatio, nos Sigefredo Mogontino archiepiscopo litteras misisse . . ."

Der letzte Absatz klingt auch stilistisch an II, 29 an:

II, 30:	II, 29:
„ad synodum, quam Deo auctore proximae *quadragesimae prima* ebdomada *celebraturi sumus."*	*„ad synodum, quam Deo* annuente in prima septimana *quadragesimae celebraturi sumus."*
„Similiter Babenbergensem, Strazburgensem, Spirensem adesse praecipimus, *introitus sui* et vitae rationem posituros."	*„tales* ad nos studeas *nuncios* dirigere, quorum secure consilio inniti et quorum testimonio quasi praesentiae tuae credere possimus . . . neque . . . dimittas, quin *introitum* et conversationem praedictorum episcoporum diligentissime inquiras et per eosdem nuncios tuos nobis insinues."
„Cum quibus volumus a latere tuo *legatos tales* transmitti, qui nos fideliter doceant et de ingressu et de vita eorum."	

Auf die Beziehungen dieser zwei Briefe werden wir weiter unten zurückkommen.

Im Verlaufe des Briefes II, 30 spricht Gregor meist im Plural. An einigen Stellen aber fällt er gewissermaßen aus der Rolle und gebraucht den Singular. Die wichtigste ist folgende:

„Quamobrem, *licet peccator*, memoriam tui inter missarum sollemnia super corpora apostolorum et habui et habebo; suppliciter obsecrans: ut Deus omnipotens et haec tibi bona stabiliat et ad profectum ecclesiae suae ampliora concedat. Moneo autem te, fili excellentissime, et sincera caritate exhortor: ut in his rebus tales tibi consiliarios adhibeas, qui non tua sed te diligant et saluti tuae non lucro suo consulant; quibus si obtemperaveris, dominum Deum, cuius causam tibi suggerunt, protectorem propitiumque habebis."

Gleich darauf findet sich in den Worten: „rogabo et obsecrabo" abermals die Einzahl.

Stellen sich nun diese Sätze schon durch die Verwendung des Singular als vom Papste verfaßte dar, so vermögen einzelne Stellen in ihnen diese Beobachtung zu bestätigen:

„Quamobrem, *licet peccator, memoriam tui* inter missarum sollemnia super corpora apostolorum et *habui et habebo*"

= II, 9: „*memoriam vestram* in nostris cotidie orationibus *haberi* et, *quamquam peccatores* simus, intente Deo commendari scitote."

II, 30: „tales tibi consiliarios adhibeas, *qui non tua sed te diligant*" entspricht inhaltlich und formell einer Äußerung Gregors in III, 7:[1]

„bonam concepi fiduciam, quia hanc nostram immo totius ecclesiae causam religiosis hominibus coepisti committere, *qui nos non nostra iniuste diligunt.*"

Wenn der Papst endlich die Bibelstelle 1. Reg. 2, 30 anführt:

„Ego ... honorificantes me honorifico; qui autem me contemnunt, erunt ignobiles"

so gebraucht er damit ein Zitat, das nur noch einmal in seinen Briefen auftaucht, und zwar ebenfalls in III, 7 an Heinrich IV. II, 30 ist also sehr wahrscheinlich von Gregor VII. diktiert, obwohl der Brief die Bezeichnung „dictatus papae" nicht führt.

II, 31 (Dictatus papae)

Der Inhalt dieses Briefes hat mit dem des vorigen fast nichts gemein. Gregor VII. versichert den König seiner aufrichtigen Gesinnung und warnt ihn vor unredlichen Beratern. Dann kommt er auf den Plan zu sprechen, der ihm ganz besonders am Herzen lag: die Hilfeleistung für Byzanz, den Kreuzzug gegen den Islam. Er schildert die

---

[1] Dieser Brief ist sicher päpstliches Diktat. Siehe unten S. 165.

Not der Christenheit jenseits des Meeres, ihr Flehen um Hilfe. Schon seien viele Tausende bereit, unter seiner Führung dem Rufe Gottes zu folgen. Zuvor aber begehre er, die Meinung des Königs zu hören, dem der Schutz der abendländischen Kirche zufalle.

Diktatbestimmung: Schon durch den Vermerk „dictatus papae“ ist die Autorschaft Gregors gesichert. Sie wird durch eine Reihe innerer Gründe, vor allem die Verwendung der Einzahl, bekräftigt.

Während der Papst in II, 30, wie ich glaube unbewußt und unwillkürlich, mehrmals in den Singular verfiel, stellt er sich in II, 31 in vertraulicher Weise dem Könige gleich, indem er geflissentlich auf den Plural verzichtet.

Daß der Brief einen jener charakteristischen Schlußsätze „Omnipotens Deus“ enthält, wurde schon an früherer Stelle gewürdigt.[1] Auch auf seine Beziehungen zu I, 49, II, 37 (Dictatus papae) und ep. 11 gingen wir oben ein.[2]

Wenn irgendwo, steht das Diktat Gregors in II, 31 fest. Der Vermerk „dictatus papae“ hat seinen guten Grund und ist nicht aus der Luft gegriffen.

Der Grund der Zweiteilung

Warum hat nun Gregor die beiden Briefe II, 30 und II, 31, die das gleiche Datum tragen und offenbar beide von ihm verfaßt sind, nicht in einem einzigen vereinigt? Ist es überhaupt wahrscheinlich, daß er an ein und demselben Tage zwei getrennte Schreiben an die gleiche Person richtet? Wir dürfen diese Frage verneinen: ein solches Verfahren des Papstes wäre zum mindesten seltsam. Der Grund dieser scheinbaren Teilung muß anderwärts gesucht werden. Die Lösung bietet meines Erachtens das Verhältnis von II, 30 zu II, 29 an Siegfried von Mainz. Wir sahen, daß diese Briefe inhaltlich verwandt sind und stilistisch aneinander anklingen, daß ferner in II, 29 eine im Text enthaltene Äußerung die Autorschaft des Papstes wahrscheinlich macht. II, 29 ist am 4. Dezember 1074 verfaßt, 3 Tage vor dem Datum des folgenden Briefes. Ich halte es nun für wahrscheinlich, daß auch II, 30 schon am 4. Dezember entworfen wurde und zugleich mit II, 29 entstand. Brief II, 30 wurde aus unbekanntem Grund nicht sogleich mundiert. Als sich der Papst dann bald darauf veranlaßt sah, einen zweiten Brief an Heinrich zu richten, der nach Inhalt und Form mehr privater Natur ist, wurden beide Texte auf den gleichen Tag, den 7. Dezember, datiert und gemeinsam befördert. Die getrennte Entstehung macht es ver-

[1] S. 121.
[2] S. 142.

ständlich, daß beim einen Briefe der Vermerk „dictatus papae“ hinzugefügt wurde, während dies beim anderen unterblieb. Vielleicht wurden die Konzepte von verschiedenen Schreibern niedergeschrieben, von denen der eine „dictatus papae“ hinzufügte, der andere nicht.

II, 37 (Dictatus papae): Allen Getreuen des heiligen Stuhls

Inhalt: Der Papst fordert zur Heerfahrt gegen den Islam und zur Befreiung der bedrängten Glaubensbrüder im Orient auf.

Diktatbestimmung: Auch dieser Brief trägt die Überschrift „dictatus papae“. Außerdem beweisen seine stilistischen Beziehungen zum dictatus papae II, 31, daß beide Briefe den gleichen Autor haben. Sie wurden schon unter I, 49 erwähnt, doch stelle ich sie einander nochmals unmittelbar gegenüber.

II, 37:	II, 31:
„*gratia* divina *largiente.*“	„sua *largiente gratia.*“
„*a fide catholica* aberrant.“	„*a fide catholica* avertere.“
„*defendendo* legem Christi.“	„christianam fidem *defendere.*“
„quorum maxima pars a paganis ... *more pecudum* cotidie occiditur.“	„quos diabolus ... non cessat ... *quasi pecudes* crudeliter enecare.“
„*pro his animam meam ponere.*“	„*pro eis animas vestras ponere.*“
„*animam suam pro fratribus* ponere.“	„dando *animas vestras pro fratribus.*“

II, 43 (Dictatus papae): An Hugo von Dié

Inhalt: Der Papst gibt dem Bischof einen erbetenen Rat.

Diktatbestimmung: Der Dictatus papae II, 43 nimmt durch seine eigentümliche Formlosigkeit eine Sonderstellung unter den Briefen des Registers ein. Ohne Einleitung erteilt der Papst in der knappsten Form den erbetenen Rat und beginnt mit den Worten:

> „Videtur nobis: ut, quod filii ecclesiae tuae de rebus ecclesiasticis volunt tibi reddere, recipias. ...“

Sonst pflegten solche Briefe mindestens durch einen allgemeineren Satz eingeleitet zu werden, der auf das eigentliche Thema überlenkte. Hier fehlt er ganz. Diese formlose Gestalt des Schreibens spricht dafür, daß es sich mehr um einen rasch hingeworfenen Bescheid des Papstes handelt, als um einen von einem Kanzleibeamten entworfenen Brief.

II, 44: An Judith von Ungarn

Inhalt: Der Papst spricht der Königin Trost zu und verspricht ihre Angelegenheiten der Kaiserin Agnes zu empfehlen.

Diktatbestimmung:

II, 44: „Primo, quoniam ex universalitate suscepti regiminis omnibus, qui in Christo sunt, debitores sumus. Deinde, quoniam clarissimus imperator Heinricus pater tuus et Agnes mater tua, iam nunc non humanitus sed Dei misericordia coelitus imperatrix augusta, ex quo me cognoverunt, pro sua magnitudine honorifice et prae ceteris sanctae Romanae ecclesiae filiis caritative habuerunt."

Diese Worte erinnern an I, 19:

„cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem eligimus, et pater eius laudandae memoriae Heinricus imperator inter omnes Italicos in curia sua speciali honore me tractavit."

Beide Stellen enthalten Hinweise auf das gute Einvernehmen zwischen dem verstorbenen Kaiser und Hildebrand. Vermutlich rühren sie vom selben Autor, d. h. dem Papste, her, eine Ansicht, in der mich wiederum die Anwendung der Einzahl befestigt. In II, 44 wie in I, 19 spricht der Papst im Plural, gebraucht nur in den zitierten Sätzen je einmal den Singular. Wie mir scheint, ist dieser Wechsel hier beabsichtigt und hat seinen besonderen Sinn: Gregor wendet in beiden Fällen den Singular an, wo er von seiner vorpäpstlichen Zeit spricht, schreibt dagegen im übrigen Brieftext im Plural, im Bewußtsein seiner gegenwärtigen Stellung als Papst.[1]

Auch die sehr vertraute Äußerung: *„in loco germanae sororis* te diligimus" scheint mir darauf hinzudeuten, daß der Papst Autor von II, 44 ist. Ähnlich drückt er sich in dem Briefe II, 9 aus, worin er zu Beatrix und Mathilde sagt:

„quoniam vestra consilia, *sicut sororum nostrorum* ... habere desideramus."

Ferner schreibt Gregor, daß er der Ungarnkönigin im Gebete gedenke:

„Si quid orationes nostrae apud Deum valent, non infructuosam erga te nostram amicitiam fore in Dei pietate confidimus"

und: „et divinam clementiam pro quiete et laetitia tua frequenter et suppliciter imploramus."

Solche Versicherungen finde ich in einer Reihe ganz besonders vertraulicher und vom Papst verfaßter Brief, wie I, 47, II, 9 und II, 30.

Für Gregors Diktat spricht endlich der Schlußsatz:

„Deus autem omnipotens, qui est maestorum consolatio, infirmantium fortitudo, praesentem vobis[2] laetitiam cito conferat et veram aeternamque gloriam supernae felicitatis tribuat."

---

[1] So auch die Auffassung bei Martens: „Gregor VII., sein Leben und Wirken." Leipzig 1894. (I, S. 55.)

[2] Der Plural „vobis" bezieht sich wohl auf Judith und Agnes. (Vgl. den Text.)

II, 49: An Hugo von Cluny

II, 49 ist ein Privatschreiben Gregors im engsten Sinn und als solches eine der ergreifendsten Kundgebungen des großen Papstes. Wie kein anderer, eröffnet dieser Brief einen Blick in die geheimste Gefühlswelt seines Verfassers. Dieser sucht Erleichterung für sein übervolles Herz, indem er sich dem berühmten Abt anvertraut und sein Mitgefühl anruft:

„ut secundum tribulationes cordis mei fraterna compassio mihi et flecteret, et in profusione lacrimarum coram Domino cor tuum effunderet."

Bezeichnend für den Inhalt ist folgende Stelle:

„Ego enim saepe illum rogavi: prout ipse dederit, ut aut me de praesenti vita tolleret, aut matri communi per me prodesset; et tamen de magna tribulatione adhuc me non eripuit, neque vita mea praedictae matri, cuius me catenis alligavit, ut sperabam, profuit.'

Es ist klar, daß dies nur von Gregor selbst gesagt sein kann, daß nur er von seiner Sehnsucht nach dem Tode schreiben und eine derartig vernichtende Kritik über seine bisherige Tätigkeit ausüben konnte. Dazu tritt eine Anzahl von Äußerungen des Papstes über seine Umgebung und sein Vorleben, die in ihrer Freimütigkeit überraschen und auch nur von ihm diktiert sein können:

„Eos autem, inter quos habito, Romanos videlicet Langobardos et Normannos, sicut saepe illis dico, Judeis et paganis quodammodo peiores esse redarguo."

„... nullo modo Romae, quam coactus Deo teste iam a viginti annis inhabitavi, remanerem."

„eum, qui me suis alligavit vinculis et Romam invitum reduxit illicque mille angustiis praecinxit, expecto. Cui frequenter dico: Festina, ne tardaveris; accelera, ne moreris; meque libera amore beatae Mariae ac sancti Petri."

Abermals kommt die Todessehnsucht des Papstes zum Ausdruck. Besonders zu beachten ist, daß er sich im letzten Satze selbst zitiert.

Bei solchem Inhalt braucht die Verfasserschaft Gregors nicht erst bewiesen zu werden; zumal der private Charakter des Briefes auch dadurch in scharfe Beleuchtung gerückt wird, daß der Papst fast im ganzen Text in der Einzahl schreibt. Nur als sein Diktat hat dieser Brief Sinn und Wert. Sein sorgenvolles Herz konnte Gregor nicht durch die Phrasen eines anderen erleichtern lassen.

Es findet sich denn auch eine stattliche Reihe von stilistischen Beziehungen zu anderen Diktaten des Papstes:

II, 49: „qui *praeponant* Dei *honorem* suo et *iustitiam lucro*, non cognosco"

=II, 31: „qui non sua, sed quae sunt Jesu Christi, quaerunt neque *honorem* suum vel *lucrum iustitiae praeponunt.*“ [1]

II, 49: „ut *pauper Jesus*, per quem omnia facta sunt et qui omnia regit, *manum porrigeret*“

=V, 21: „cum *pauper Jesus*, ille pius consolator, verus deus et verus homo, *manum porrigit.*“

II, 49: „ut *Deum pro me exorent*“

=I, 1*—3: „*ad exorandum Deum pro me*“

=II, 27: „*Deum* iugiter *exoretis*“

=ep. 1: „*Deum pro nobis* iugiter exorare.“

II, 49: „quanta tribulatio me *angustat.*“

Den Ausdrücken „*angustia*“ und „*angustare*“ begegneten wir seither in den Diktaten I, 1*—3; I, 9; I, 39; I, 62; II, 9. Wir werden auch in der Folge oft auf sie stoßen.

Auch von der Wendung: „Deo teste“ wissen wir bereits, daß sie besonders oft in päpstlichen Diktaten auftaucht.[2]

Indem der Papst endlich das Zitat Eccli. 15, 9:

> „quia non est pretiosa laus neque sancta oratio cito impetrans in ore *peccatoris*“

auf sich bezieht, bezeichnet er sich selbst als „peccator“. Verwandte Stellen führte ich unter I, 77 an.

II, 55a (dictatus papae)

Daß diese in ihrer Eigenschaft als päpstliches Diktat viel angegriffenen Grundsätze wirklich von Gregor VII. diktiert sind, läßt sich auf zweierlei Art nachweisen:

1. Durch rein äußere Gründe

Wie schon erwähnt wurde, finden wir in der mehrfach zitierten Arbeit des Herrn Peitz den Nachweis, daß das registrum Gregorii VII. von einem Beamten der gregorianischen Kanzlei, von Pfalznotar Rainer geschrieben ist. Wenn dies der Fall ist — und ich sehe nichts, was der Peitzschen Beweisführung in diesem Punkte widerspräche —, dann wird an der Richtigkeit der Worte „dictatus papae“ kaum mehr gezweifelt werden können.

2. Durch innere Gründe

Diesen Beweis suchte ich in meiner früher genannten Dissertation[3] zu führen. Für die Einzelheiten verweise ich auf diese. Ihre Endergebnisse seien hier kurz angeführt:

---

[1] Vgl. auch die Angaben unter I, 70. [2] Vgl. späterhin die Angaben unter VII, 14a.
[3] „Studien zum Register Gregors VII.“ Straßburg 1911.

a) Der Dictatus enthält keine auf den kirchenpolitischen Streit des 11. Jahrhunderts bezügliche Tendenz. Seinem Inhalt nach kann er aus dem Jahre 1075 stammen.

b) Der Dictatus ist kein frei komponiertes Kirchenprogramm, sondern eine aus unbekanntem Anlaß entstandene Zusammenstellung von Exzerpten aus älteren kanonistischen Schriften oder Sammlungen, die eine Anzahl wichtiger päpstlicher Grundsätze anführt und fast wahllos aneinanderreiht.

c) Seiner ganzen Form nach ist der Dictatus kein für die breite Öffentlichkeit bestimmtes „Manifest" der Kurie. Erst im Zusammenhang mit dem Register erlangte er weitere Verbreitung.

d) Aus der äußeren Gestalt des Dictatus lassen sich keine Argumente gegen die Autorschaft des Papstes herleiten. Die von Sackur[1] angeführten Gründe fallen in sich zusammen, sobald man in Erwägung zieht, daß der Dictatus nur ein flüchtiges Konglomerat von Exzerpten ist. Damit fallen auch die Voraussetzungen der Untersuchungen Martens'[2] und Kulots[3] hin.

e) Parallelstellen aus dem Register beweisen, daß der Inhalt des Dictatus mit den Grundsätzen Gregors VII. harmoniert, wie er sie im praktischen Leben verwirklichte. Andererseits aber besagen sie, daß Gregor VII. in seinen Briefen mehrfach Quellen benutzt, wie sie auch seinen Diktatussätzen zugrunde liegen. Das Register ist nur ein Beweis für die Wahrscheinlichkeit der Autorschaft des Papstes.

f) Auch die Kanonessammlungen des Anselm, Deusdedit und Bonizo beweisen nichts gegen sie. Die Art, wie Kulot sich ihre Benutzung vorstellt, ist unmöglich. Diese Kritik bestätigt sich in den Einzelheiten.

g) In der vorgregorianischen Kanonistik stößt man bereits vielfach auf dieselben hierokratischen Ansichten, wie sie im Dictatus enthalten sind. Die „Kanonsammlung der Reformpartei", vor allem aber die Sätze von Avranches, besagen deutlich, daß man diesen Grundsätzen schon vor 1076 in weiten Kreisen huldigte. Und zwar begründete man sie mit denselben oder verwandten Kirchenrechtsquellen, die auch den Diktatussätzen zugrunde liegen und weithin bekannt waren. Gregor VII. hat also im Dictatus Ansprüche gesammelt, die schon vor ihm bestanden. Sein Verdienst besteht darin, sie scharf zugespitzt, neu betont und später auch größtenteils in die Praxis umgesetzt zu haben.

---

[1] Vgl. N. A. Bd. XVIII.

[2] a. a. O.

[3] „Die Zusammenstellung päpstlicher Grundsätze (dictatus papae) im Registrum Gregorii VII. in ihrem Verhältnis zu den Kirchenrechtssammlungen der Zeit." (Diss. Greifswald 1907.)

h) Wir können mithin an der Entstehung des Dictatus im Jahre 1075 festhalten. Die Zweifel an der Autorschaft des Papstes sind ungerechtfertigt. So wenig, wie bei den Briefen I, 47, II, 31, 37 und 43 wird bei dem Schriftstück II, 55a an der Glaubwürdigkeit des Vermerkes „dictatus papae" zu rütteln sein.

II, 66: An Burkard von Halberstadt

Inhalt: Der Papst befiehlt strenge Durchführung seiner Dekrete.

Diktatbestimmung: Fehlen in diesem Schreiben auch die eigentlich stilistischen Anhaltspunkte, so gestattet doch die Zitatenvergleichung einen einigermaßen sicheren Schluß. Die Stelle:

„ut, sicut dicitur, currentem currere concitatius impellamus"

entspricht augenscheinlich demselben Sprichwort, das auch der Briefsteller von I, 37 gebraucht, wenn er schreibt:

„et ut dicitur currentem incitaremus."

Ganz auffallend aber ist die Gleichheit der in II, 66 vorkommenden Zitate mit dem Schluß des Briefes VIII, 21.

II, 66:	VIII, 21:
„Urget nos enim timor illius maledicti, *quod per Salomonem depromitur: ‚Maledictus homo, qui abscondit frumenta in populo‘, et quod item per prophetam dicitur: ‚Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine‘*, id est *praedicationis verbum ab increpatione carnalium.*" (S. Greg. reg. past. III, 25.)	„Item in Pastorali de eo, *quod per Salomonem dicitur: Qui abscondit frumenta, maledicetur in populis* ... Unde et *bene per prophetam dicitur*: *‚Maledictus, qui prohibet gladium suum a sanguine.* Gladium quippe a sanguine prohibere *est, praedicationis verbum a carnalis vitae interfectione retinere.‘* Et paulo post inferius: ‚Si ergo ille Dei dicitur, qui ad ferienda vicia zelo divini amoris excitatur, profecto esse se Dei denegat, qui, quantum sufficit, *increpare vitam carnalium recusat.* (S. Greg. reg. past. III, 25.)
„Nam legitur apud Samuhelem: ‚*Melior est oboedientia, quam victimae; quasi enim scelus idolatriae est non auscultare, et quasi peccatum ariolandi est, nolle acquiescere‘*. Quod beatus Gregorius in moralibus exponens, dicit: ‚*Oboedientia ergo est, sine qua, quamvis fidelis quisque videatur, infidelis esse convincitur.*‘" (S. Gregor. Moral. XXXV, 28.)	„Unde idem beatus Gregorius super illo capitulo: *‚Melior est oboedientia quam victimae et auscultare magis quam* afferre adipem arietum; *quoniam quasi peccatum idolatriae est, nolle acquiescere‘*; sic demum in ultimo libro Moralium argumentatur: ‚Si enim quasi *peccatum ariolandi* est repugnare, *sola est oboedientia,* quae fidei meritum possidet, sine qua *infidelis quisque cognoscitur, etiamsi fidelis esse videatur.*‘" (S. Gregor. Moral. XXXV, 28.)

Die Autoren der Briefe II, 66 und VIII, 21 gehen zur Erläuterung derselben Bibelsprüche Jerem. 48,10 und 1. Reg. 5,22—23, zweier

bekannter Lieblingszitate des Papstes, auf dieselben Stellen aus der „regula pastoralis“[1] und den „Moralia“[2] Gregors I. zurück. Diese Gleichheit des Zitierens und der Interpretation ist zu auffallend, als daß man verschiedene Verfasser für II, 66 und VIII, 21 annehmen könnte. Da der Papst Autor von VIII, 21 ist, wie ich unten zeigen werde, muß ihm auch der Brief II, 66 zugeschrieben werden.

II, 67: An Anno von Köln

Inhalt: wie in II, 66.

Diktatbestimmung: Brief II, 67 ist mit dem vorhergehenden durch Inhalt, Datum und Stil in ausgedehntestem Maße verwandt. Das ganze Zitatenkonglomerat von

„Urget nos enim timor — infidelis esse convincitur“

ist wortgetreu aus II, 66 übernommen.

Ferner bestehen folgende Gleichheiten:

II, 67: „ne *pigri* servi subeamus periculum, si *dominicam pecuniam*, quae cum foenore reposcitur, sub silentio abscondamus.“

= II, 66: „Nos enim de taciturnitate nostra damnari metuimus, si ... *Domini pecuniam* distribuere *pigritamur*“.

Man kann nicht annehmen, daß II, 67 unter Benutzung des vorhergehenden Textes in der Kanzlei entworfen worden sei. Hieran hindert der mehrfache Gebrauch der Einzahl für die Person des Papstes. Er bestätigt den Schluß, daß auch dieser Brief von Gregor selbst verfaßt wurde.

II, 68: An Erzbischof Wezel von Magdeburg

Wie das Datum, ist der Inhalt dieses Briefes in allem Wesentlichen derselbe, wie der der beiden vorhergehenden, denen sein Text auch stilistisch nahe kommt.

II, 68:	II, 66 und 67:
„*praecipimus: ut ad castitatem clericorum praedicandam et studiosius inculcandam* ... instrepas.“	II, 67: *praecipio: ut ad castitatem clericorum praedicandam atque inculcandam* ... *accingaris.*“
„*Non nostra* decreta — quamquam licenter, si opus esset, possemus — vobis proponimus, *sed a sanctis patribus* statuta renovamus, *ne* nostro *silentio servi, pecuniam dominicam abscondentis,* sententiam incurramus.“	II. 67: „Novit enim fraternitas tua, quia praecepta haec *non de nostro sensu* exculpimus; sed antiquorum paturm sanctiones ... propalamus, ne *pigri servi* subeamus periculum, si *dominicam pecuniam* ... sub *silentio abscondamus*; quamquam huic

[1] „regulae pastoralis liber.“

[2] „Expositio in Jobum sive Moralium libri XXXV.“

sanctae Romanae ecclesiae semper licuit semperque licebit, contra noviter increscentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare."

II, 66: „Nos enim de taciturnitate nostra damnari metuimus, si conservis nostris ... *Domini pecuniam* distribuere *pigritamur.*"

„Denique novit fraternitas tua, quas proponimus, regulas *a sanctis patribus* esse praefixas."

Auch dieser Brief wurde wohl vom Papste selbst diktiert. Ich glaube kaum, daß er nach dem Muster der vorhergehenden in der Kanzlei hergestellt wurde. Ein Kanzleibeamter hätte sich genauer an den Wortlaut seiner Vorlage gehalten.

II, 70: An Geisa von Ungarn

Inhalt: Der Papst teilt dem ungarischen Thronprätendenten mit, daß er zwischen ihm und dem König Salomon vermitteln wolle.

Diktatbestimmung: Der letzte Satz zeigt die bekannte Form:

„*Omnipotens Deus,* qui beato Petro potestatem ligandi atque solvendi principaliter tribuit, eius precibus te tuosque in Christo fideles *a cunctis peccatis* absolvat et ad vitam *perducat* aeternam."

Ob auch der übrige Brieftext dem Papste zugeschrieben werden darf, vermag ich nicht zu entscheiden.

II, 71: An Wratislaw II. von Böhmen

Inhalt: Der Papst verwendet sich bei dem Böhmerherzog für dessen Neffen Friedrich.

Diktatbestimmung: Der letze Satz lautet:

„*Omnipotens Deus mentem tuam illuminet* sicque te faciat per bona transire temporalia, ut *merearis* adipisci aeterna."

Seine Form steht dem Schlußsatze von ep. 46 besonders nahe:

„*Omnipotens Deus*, a quo cuncta bona procedunt, *mentem vestram* semper *illuminet* eamque sua dilectione ac proximi fecundet; *ut mereamini*, praefatum patrem vestrum et matrem certa devotione debitores vobis facere et ad eorum societatem sine verecundia pervenire."[1]

Im eigentlichen Text des Briefes II, 71 finde ich keine stilistischen

[1] Über ep. 46 vgl. unten S. 225.

Merkmale. Doch hängt er inhaltlich mit dem des folgenden Briefes zusammen.

II, 73: An Boleslav II. von Polen

Inhalt: Der Papst dankt für übersandte Geschenke und empfiehlt seine Legaten.

Diktatbestimmung: Der Brieftext endigt mit folgendem Satz, der wohl vom Papste stammt:

„*Deus autem Omnipotens*, cuius maiestas est super omnes principatus et regna, dirigat cor et actus vestros ad omne opus bonum in omni prudentia et exercitatione virtutum, quatenus, expleto cursu huius lubricae et cito periturae lucis, *beatorum Petri et Pauli apostolorum principum meritis et intercessionibus* ad veram et sempiternam gloriam venire *mereamini*; detque vobis, devicta per Jesum Christum dominun nostrum inimicorum vestrorum superbia, pacis et tranquillitatis gaudia, ut ex donis quoque praesentibus cognoscatis, futura quanto sint desiderio appetenda."

Hierauf folgt ein längeres Postskript, das wohl ebenfalls dem Papste zugeschrieben werden muß. Stilistische Eigentümlichkeiten enthält es nicht.

II, 74: An Demetrius von Rußland und seine Gattin

Inhalt: Der Papst berichtet, daß er dem russischen Thronfolger sein zukünftiges Reich auf seine Bitte als Lehen des heiligen Stuhls übergeben habe.

Diktatbestimmung: Der Schlußsatz dieses Briefes lautet fast wörtlich, wie der von II, 71:

„*Omnipotens Deus mentes vestras illuminet atque per temporalia bona faciat vos transire* ad gloriam sempiternam."

II, 75: An Sven II. von Dänemark

Inhalt: Der Papst schickt dem Dänenkönig seine Boten, um anzufragen, ob er noch, wie zu Zeiten Alexanders II., das „patrocinium" des heiligen Stuhles begehre.

Diktatbestimmung: Während Gregor im gesamten übrigen Text von seiner Person in der Mehrzahl spricht, gebraucht er in den beiden letzten Sätzen plötzlich den Singular:

„Ego enim cum in archidiaconatus officio essem, multum diligebam te et, ut mihi videbatur, diligebar a te. Sed ubi pastorale officium, quod in dilectione Dei et proximi quasi in fundamento

consistit, licet indignus accepi, caritas quam habueram circa te maior facta est; quae, te proficiente in melius, semper in maiorem gradum Deo propicio augeatur."

Schon der Gebrauch der Einzahl spricht für das Diktat Gregors. Ebenso der Inhalt: er bringt eine rein persönliche Reminiszenz des Papstes.

Ob auch der übrige Text von ihm herrührt, muß unentschieden bleiben, obwohl sich darin eine Anspielung auf 1. Reg. 15, 23, jenes vom Papste bevorzugte Zitat,[1] befindet.

Buch III

III, 4: An Siegfried von Mainz

Inhalt: Der Papst verwirft die Entschuldigungen des Erzbischofs und verbietet, das deutsche Konzil länger hinaus zu schieben.

Diktatbestimmung: Die Zitatenverbindung:

> „‚Maledictus homo, qui probibet gladium suum a sanguine' (Jerem. 48, 10), id est verbum praedicationis a carnalium vitae interfectione." (S. Greg. reg. past III, 25)

kennen wir als für die Diktate Gregors bezeichnend.[2]

Ähnlich, wie in II, 5, gebraucht der Papst in III, 4 das Gleichnis vom Mietling und den Schafen:

> II, 5: „timemus, ut non pastorum sed mercennariorum sensentiam accipiatis; qui, videntes lupum sub oculis vestris gregem dominicam lacerantem, fugitis..."

> =III, 4: „In hoc quippe mercennarii a pastoribus distant: quod hi lupo veniente, dum sibi non ovibus metuunt, gregis direptionem dispersionemque contemnentes, eis relictis effugiunt; pastores vero, qui vere suas diligunt oves, eas nequaquam deserunt imminente periculo, pro quibus quoque non dubitant propriae vitae subire exitum."

Man wird die Beweiskraft solcher Stellen allerdings nicht hoch anschlagen dürfen: Das Gleichnis vom Mietling und den Schafen gehört zu den biblischen Gemeinplätzen.

Viel wichtiger und entscheidend für die Beurteilung des Diktates sind folgende Gleichheiten:

---

[1] Siehe S. 120.

[2] Vgl. die Angaben unter I, 15 (S. 132).

III, 4:
„Multum namque debet nobis videri pudendum: *quod* quilibet *saeculares milites cotidie pro terreno* principe suo in acie consistunt et necis perferre discrimina vix *expavescunt; et nos,* qui sacerdotes Domini dicimur, non *pro* illo *rege* nostro pugnemus, qui omnia fecit ex nihilo quique non abhorruit *mortis* pro nobis *subire* dispendium nobisque promittit meritum sine fine mansurum?"

VIII, 44:
„Pensate, carissimi, pensate: *quot quotidie milites saeculares pro dominis suis,* vili mercede inducti, *morti se tradunt. Et nos* quid *pro* summo *rege* et sempiterna gloria patimur aut agimus? Quale dedecus et quale improperium qualisque derisio oculis nostris obicitur: quod illi velut pro vili alga *mortem subire* non metuunt, et nos *pro coelesti thesauro* et aeterna beatitudine etiam persecutionem pati devitamus."

ep. 46:
„Qui vel quot sunt qui pro timore vel amore omnipotentis Dei, in quo vivimus movemur et sumus, tantum desudent vel usque ad mortem laborent, quantum *seculares milites pro dominis suis* vel etiam pro amicis et subditis? Ecce multa milia hominum *secularium pro dominis suis cotidie currunt in mortem; pro coelesti vero Deo* et redemptore nostro non solum in mortem non currunt, verum etiam quorumdam hominum inimicitias *subire* contemnunt."

Die Briefe VIII, 44 und ep. 46 sind, wie wir unten sehen werden, sicher vom Papste entworfen und darum für die Beurteilung von III, 4 Richtung gebend: Dies Schreiben muß päpstliches Diktat sein.

III, 7: An Heinrich IV.

Inhalt: Der Papst äußert seine Genugtuung darüber, daß der König in der Mailänder Frage den Rat frommer Männer befolge, und beglückwünscht ihn zum Sachsensieg an der Unstrut. Endlich bittet er, für die Nachfolge im Bamberger Bistum Sorge zu tragen.

Diktatbestimmung: Der über die Bamberger Angelegenheit handelnde Schluß des Briefes erinnert an III, 2, ein Schreiben, das sich mit derselben Sache befaßt:

III, 7: „quod auctoritate apostolicae sedis *ab* omni *episcopali* et sacerdotali dignitate sit *depositus* et anathematis *vinculo alligatus;* quia non timuit symoniace heresi sacrilegium adicere, sanctamque ecclesiam sibi commissam sicut tyrannus devastare."

= III, 2: „praedictum Herimannum *ab* officio *episcopali depositum* esse censemus. Et quia heresi iunxit sacrilegium et sacrilegio apertam tyrannidem, excommunicationis *vinculo* eum *alligavimus,* quousque se apostolicae sedi repraesentet."

Freilich bin ich nicht der Ansicht, daß diese Gleichheiten ein Recht geben, den Autor von III, 7 mit dem von III, 2 zu identifizieren. Zumal sich in III, 2 keine Anhaltspunkte für das Diktat des Papstes finden, wohl aber in III, 7.

Im ersten Teil dieses Briefes spricht Gregor größtenteils in der

Einzahl. Zudem hat er dem Ende des Textes einen seiner bekannten Schlußsätze angefügt:

„*Omnipotens Deus*, *a quo cuncta bona procedunt, meritis et intercessione beatorum apostolorum Petri et Pauli* sua pietate in hac vita vos protegat et defendat et cum dupla victoria *perducat ad vitam aeternam.*"

Hierzu kommen noch andere Stilgleichheiten:

III, 7: „*quem Deus in summo rerum posuit culmine.*"
= II, 31: „*quem Deus in summo culmine rerum posuit.*"

III, 7: „plus *honorem Dei et iustitiam eius* procurate defendere, quam *honori proprio* providere."
= I, 70: „*honorem Dei* et omnia quae Dei sunt, *suo* et mundanis omnibus praeponere."
= II, 31: „qui non sua, sed quae sunt Jesu Christi, quaerunt neque *honorum suum* vel lucrum *iustitiae* praeponunt."
= II, 49: „qui praeponant *Dei honorem suo* et *iustitiam* lucro."[1]

Über die wechselseitigen Beziehungen der Briefe III, 7 und II, 30 wurde schon gesprochen.[2]

III, 10: An Heinrich IV.

Inhalt: Der König wird zum Abbruch des Verkehrs mit seinen gebannten Räten und zur Kirchenbuße aufgefordert. Der Papst beschuldigt ihn, in der Mailänder Sache sein Wort nicht gehalten und die Bistümer Spoleto und Fermo mit unbekannten Männern besetzt zu haben.

Diktatbestimmung: Brief III, 10 ist am 8. Januar 1076 verfaßt, das letzte Schreiben an Heinrich IV. Auf der Fastensynode des folgenden Monats erfolgte die Katastrophe.

Ein kühler Hauch weht durch das ganze Schreiben und kommt schon in der inscriptio zum Ausdruck. Der Segen wird dem Könige nur erteilt:

„si tamen apostolicae sedi, ut christianum decet regem, oboedierit."

Im übrigen sprechen mehrere Gründe dafür, daß dieser wichtige Brief von Gregor selbst verfaßt ist:

Der äußerst seltene Ausdruck „elementa" = litterae findet sich in den gregorianischen Briefen nur noch einmal, in der vom Papste verfaßten Wahlanzeige I, 3.

[1] Vgl. auch S. 145 Anm. 1. [2] S. 153.

Die Worte „nos, qualescunque *peccatores*“ können nur von Gregor selbst stammen.[1]

III, 10: „humanos divinis *honoribus praeponere*“ und „*honorem* suum eius (Dei) *honori praeponere*“

= III, 7: „plus *honorem* Dei et iustitiam eius procurate defendere, quam honori proprio providere.“

= II, 49: „qui *praeponant* Dei *honorem* suo.“[2]

III, 10: „nichil novi, *nichil adinventione nostra* statuentes; sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse censuimus.“

= II, 68: „*Non nostra decreta,* — quamquam licenter, si opus esset, possemus — vobis proponimus, sed a sanctis patribus statuta renovamus.“

= II, 67: „quia praecepta haec *non de nostro sensu* exculpimus, sed antiquorum patrum sanctiones ... propalamus.“

Erwähnung verdient auch die Verbindung der Zitate Joh. 21, 17 und Matth. 16, 19:

„Cui, si de dominicis ovibus es, dominica voce et potestate ad pascendum traditus es, dicente sibi Christo: ‚Petre, pasce oves meas‘ et iterum: ‚Tibi tradite sunt claves regni coelorum; et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in caelis; et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in caelis.‘“

Beide Zitate kommen nur in Diktaten des Papstes vor, und zwar in IV, 2, VIII, 21 und VIII, 37 in ähnlicher Weise miteinander verbunden, wie in III, 10. Joh. 21, 17 kommt überhaupt nur in diesen Briefen vor; Matth. 16, 19 außerdem noch alleinstehend in ep. 18, einem vom Papste verfaßten Schreiben.

Die Konzilsrede III, 10a

Schon frühzeitig bestand der Gebrauch, Berichte über die römischen Synoden in die päpstlichen Register aufzunehmen.[3] Auch im Register Papst Gregors VII. finden sich solche. Sie fallen nur so weit in den Rahmen dieser Untersuchung, als sie zur Diktatbestimmung herangezogen werden können. Während die Berichte II, 52. a, VI, 5. b, VI, 17. a, VIII, 20. a und VIII, 58 uns von diesem Standpunkt aus nicht interessieren, sind die in III, 10. a, V, 14. a und VII, 14. a enthaltenen für die Untersuchung wesentlich. Sie geben den Wortlaut von Reden wieder, die der Papst vor Verabschiedung der Kirchenversammlungen gehalten hat.

[1] Vgl. S. 146f. [2] Vgl. S. 145 Anm. 1.

[3] R. v. Heckel a. a. O. S. 410ff.

III, 10. a enthält den Bericht über die Fastensynode 1076. Nach einigen formelhaften Einleitungssätzen sagt der Herausgeber:

„In qua (synodo) inter caetera decreta, quae ibi gesta sunt, excommunicavit papa Sigefredum Moguntinum archiepiscopum in hunc modum."

Es folgt in direkter Rede der Wortlaut der Exkommunikationen Siegfrieds von Mainz, der langobardischen Bischöfe, zahlreicher deutscher Bischöfe und Äbte und endlich Heinrichs IV.

Wir haben keinen Anlaß zu zweifeln, daß hier wirklich die Worte Gregors vorliegen. Besonders einleuchtend ist dies in dem Abschnitt über die Bannung Heinrichs IV. Im Gegensatz zu den übrigen wurde sie, ihrer bahnbrechenden Bedeutung entsprechend, in Form eines feierlichen Gebetes verkündigt:

„Beate Petre apostolorum princeps, inclina, quaeso, pias aures tuas nobis et audi me servum tuum . . ."

Im Gebet vor dem Apostelfürsten spricht der Papst in der Einzahl; die anderen Exkommunikationen wurden in der Mehrzahl vorgetragen.

Namentlich 2 Stellen dieser Konzilsrede erinnern an Diktate Gregors. Zu Beginn des gebetsartigen Teiles sagt er:

„Audi me servum tuum, quem ab infantia *nutristi*."

Damit spielt er wieder, wie in I, 11, I, 39, III, 21 und VII, 23 auf seine in Rom verbrachte Jugend an und gebraucht auch hier das bezeichnende Wort „*nutrire*".

Auch zu dem Satze:

„Tu mihi testis es . . . quod tua sancta Romana ecclesia me *invitum* ad sua gubernacula traxit"

finden sich viele Parallelen, die unter I, 70 angeführt wurden.

Die Rede III, 10. a wurde in ihrem Wortlaut aufbewahrt und kann darum ohne Bedenken zur Diktatbestimmung herangezogen werden.

III, 11: An Arnold von Acerenza

Inhalt: Der Papst befiehlt, Roger I. und seine Ritter nach vorausgegangener Buße zu absolvieren. Ferner sei er bereit, Robert von Apulien in Gnaden anzunehmen. Dem Bischof Balduin von Melfi sei sein Amt zurückzugeben.

Diktatbestimmung: Da Gregor hier mehrfach in der Einzahl spricht (paratus; sum; ego; audivi), glaube ich den Brief nicht übergehen zu sollen.

Sonst fehlen stilistische Merkmale, und es läßt sich nicht entscheiden, ob der Text ganz oder nur zum Teil dem Papste zugeschrieben werden darf.

III, 15: An Wifred von Mailand

Inhalt: Der Papst hofft, mit den Normannen Frieden zu schließen, mit Heinrich IV. aber erst dann, wenn er zur Tugend zurückgekehrt sei. Er spricht den Mailändern Mut zu und stellt seine Hilfe in Aussicht.

Diktatbestimmung: Nur der letzte Satz verdient Erwähnung:

„*Omnipotens Deus meritis summae dominae et beatorum apostolorum Petri et Pauli* atque beati Ambrosii *precibus mentes vestras illuminet* et in lege sua vos semper stabiliat, ut *mereamini* cum his annumerari, qui diabolum cum suis membris iudicabunt et cum Christo semper regnabunt."

Besonders nahe steht er den Schlußsatzbildungen von II, 71, 74 und ep. 46.

III, 18.: An Bischof Symeon von Spanien

Inhalt: Der Papst befiehlt genaue Durchführung seiner Dekrete.

Diktatbestimmung:

III, 18: „*filios, quos Christus nutrit*"
= I, 1*: „*filios, quos in Christo nutris.*"

Das Zitat Luc. 22, 32:

„Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua; et tu, aliquando conversus, confirma fratres tuos"

kommt nur noch in dem dictatus papae II, 31 vor.

Großer Wert muß endlich folgender Stelle beigemessen werden:

III, 18: „Indignum enim et pro ridiculo potest haberi: *quod seculares homines pro tam vili pretio* tamque Deo odibili commertio se ipsos periculo ultroneos exhibeant; et fidelis quisque irruentibus cedant hostibus terga."

= VIII, 44: „*quot quotidie milites saeculares* pro dominis suis, *vili mercede inducti*, morti se tradunt. Et nos quid pro summo rege et sempiterna gloria patimur aut agimus? Quale dedecus et quale improperium qualisque derisio oculis nostris obicitur: quod illi velut *pro vili* alga mortem subire non metuunt, et nos pro coelesti thesauro et aeterna beatitudine etiam persecutionem pati devitamus."

Über weitere Parallelstellen vgl. III, 4.

III, 20: An Klerus und Volk der Stadt Buzea

Inhalt: Der Papst befiehlt Gehorsam gegen den Erzbischof Servandus.

Diktatbestimmung: Wir können III, 20 eigentlich erst im Zusammenhang mit dem folgenden Brief richtig würdigen. Doch fehlt es auch in seinem Texte nicht ganz an unmittelbaren Merkmalen.

Die Zitate Joh. 15, 13:

„Maiorem caritatem nemo habet, *ut animam* suam *ponat* quis *pro* amicis suis“

und 1. Joh. 3, 16:

„*Sicut* dominus noster Jesus Christus *posuit animam suam* pro ovibus suis, ac dedit sanguinem suum redemptionem pro multis, *debemus et nos pro fratribus animam ponere*“

erinnern an die Ausdrucksweise des Papstes in I, 49, II, 31, II, 37 und ep. 11. Ferner an ep. 18.

I, 49: „*Animas pro fratrum* liberatione ponere.“
„*Sicut* ipse *pro* nobis *animam suam posuit,* et nos *debemus pro fratribus nostris animas ponere.*“
II, 31: „*Animam tuam pro fratribus ponere.*“
II, 37: „dando *animas nostras pro fratribus* nostris.“
„*pro eis animas* vestras *ponere.*“
ep. 11: „*ut animam meam* vobiscum pro Christo *ponerem.*“
ep. 18: „mortem subire, *sicut Christus pro nobis animam suam posuit.*“

Es handelt sich hier wohl um Lieblingswendungen Gregors, die sich nur in den genannten Briefen finden.

III, 21: An Anazir von Mauretanien

Inhalt: Der Papst teilt die Konsekration des Erzbischofs Servandus mit.

Diktatbestimmung: Es klingt seltsam, wenn in diesem Brief dem Muselmann Anazir der apostolische Gruß und Segen zuteil wird. Seltsam auch, daß der Papst am Briefende schreibt:

„Atque ut ipse Deus *in sinum* ... *patriarchae Abrahe* post longa huius vitae spacia te *perducat*, corde et ore rogamus.“

Dieser Schlußsatz ähnelt dem des später zu besprechenden Briefes V, 21:

„Omnipotens Deus .... te tibique omnes fratres creditos a cunctis peccatis absolvat et *ad sinum Abrahe patriarchae* nostri letos *perducat.*“

Mit dem vorhergehenden Briefe ist III, 21 inhaltlich verwandt und wohl auch am selben Tage verfaßt.[1] Jedenfalls stammen beide vom gleichen Autor. Darauf weist folgende gedankliche Übereinstimmung:

---

[1] Beide Briefe sind undatiert.

III, 21: „Nam omnipotens Deus ... nichil est, quod in nobis magis approbet, quam ut homo post dilectionem suam hominem diligat."

= III, 20: „Diligite vos invicem, sicut ego dilexi vos."

Das päpstliche Diktat wird mir namentlich durch folgende Stelle wahrscheinlich:

„Familiares nostri, Albericus et Cincius, et ab ipsa pene adoloscentia in Romano palatio nobiscum *enutriti.*"

Auch hier eine Anspielung auf die römische Jugendzeit Gregors, und wiederum das Wort „*enutrire*".

Endlich:

III, 21: „Deus ... *mentem* tuam *illuminavit.*"
= II, 71: „Omnipotens Deus *mentem* tuam *illuminet.*"
= II, 74: „Omnipotens Deus *mentes* vestras *illuminet.*"
= III, 15: „Omnipotens Deus ... *mentes* vestras *illuminet.*"

Buch IV

IV, 1: Allen Glaubensbrüdern

Inhalt: Der Papst schildert die Ungerechtigkeiten von seiten Heinrichs IV. und bittet, mit vereinten Kräften auf seine Sinnesänderung hinzuarbeiten.

Diktatbestimmung: Der letzte Satz des Briefes zeigt die charakteristische Form der gregorianischen Schlußsätze:

„*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt, meritis dominae nostrae coelestis reginae ac beatorum apostolorum Petri et Pauli intercessionibus* corda vestra confirmet et custodiat, et spiritus sui gratiam superinfundat; ut, quae sint ei placita facientes, *mereamini* sponsam eius, matrem videlicet nostram, de faucibus luporum eripere, atque ad supernam illius gloriam, *ab omnibus peccatis absoluti*, pervenire."

Selbst wenn der Text sonst keine Kennzeichen darböte, müßten wir dem Papst diesen Satz zuschreiben. Aber Gregor hat sicher den ganzen Brief verfaßt, wie aus einer Reihe von Anzeichen zu erkennen ist:

Wir finden zunächst eine vielsagende Äußerung über die früheren Bemühungen des Archidiakons Hildebrand um den jungen König:

„Cui nos, fraterna dilectione et amore patris et matris eius ducti, *adhuc in diaconatu* positi, admonitionis verba transmisimus."

Daneben fehlt es nicht an stilistischen Merkmalen. So stehen sich folgende Stellen der Briefe IV, 1 und II, 49 nahe:

IV, 1:

„*vix* aliquis solet *inveniri*, qui re vera *Deum et honorem eius* diligat et eius praecepta *saeculari commodo* et gratiae terrenorum principum *praeponat.*"

II, 49:

„*vix* legales episcopos ... qui christianum populum Christi amore et non *seculari ambitu* regant, *invenio*

Et inter omnes seculares principes, *qui praeponant Dei honorem* suo et iustitiam lucro, non cognosco."

Über die Wendung „Testis enim nobis est Deus" vgl. die Angaben unter I, 20 und VII, 14. a.

IV, 2: „cotidie *angustamur*"

Das Wort „angustare" trafen wir bisher nur in II, 49:

„quanta tribulatio me *angustat.*"

Im übrigen entspricht es dem Ausdruck „angustiae", den der Papst so gerne mit Bezug auf seine Person gebraucht.[1]

Lehrreich ist folgender Abschnitt:

„Sicut enim nobis imminet, quod per prophetam dicitur: ‚Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, animam eius de manu tua requiram' (Hesek. 3, 18) et: ‚Maledictus, qui prohibet gladium suum a sanguine,' (Jerem. 48, 10), id est verbum correctionis a prave viventium increpatione (S. Greg. reg. past. III, 25); ita illis imminet, si non oboedierint, ira divini iudicii et ultio, testante Samuhele idolatriae sceleris" (1. Reg. 15, 23).

Hier folgen sich unmittelbar die 3 bekanntesten Lieblingszitate des Papstes, die er am häufigsten im Munde führte: Hesek. 3, 18, Jerem. 48, 10 und 1. Reg. 15, 23, das mittlere mit der für Gregor VII. bezeichnenden Auslegung aus der regula pastoralis. Das vermag deutlicher als alles andere für die Verfasserschaft des Papstes zu sprechen.

Endlich treten dazu einige besonders bezeichnende Wendungen, von denen z. T. schon die Rede war.

IV, 1: „regem ... omnipotente Deo *praeponere.*"

„Deum homini *praeponere.*"

„aeterni regis gloriam et honorem humanae gratiae *postponere.*"

„qui re vera Deum et honorem eius diligat et eius praecepta seculari commodo et gratiae terrenorum principum *praeponat.*"

Auf verwandte Stellen verwies ich bei den Briefen I, 9, I, 42, I, 70, II, 31, II, 49, III, 7 und III, 10. Späterhin werden uns solche begegnen in: IV, 2, IV, 3, VI, 17, VII, 11, VII, 25, VIII, 21, VIII, 57 und VIII, 60.

[1] Bisher in I, 1*—3; I, 9; I, 39; I, 62; II, 9 und II, 49.

Meine Ansicht von der Verfasserschaft des Papstes findet im Text der beiden folgenden Briefe eine Stütze.

IV, 2: An Hermann von Metz

Inhalt: Auf Bitten des Metzer Bischofs begründet der Papst die Bannung der königlichen Parteigänger und sucht die zu widerlegen, welche ein Absetzungsrecht der Kurie an Heinrich IV. bestreiten.

Diktatbestimmung: Auf die Argumentation Gregors in diesem Schreiben werden wir im Zusammenhang mit VIII, 21 zurückkommen. Dort wird das gegenseitige Verhältnis beider Briefe, welche die gleiche apologetische Tendenz verfolgen, zu beleuchten sein. Hier beschäftigt uns zunächst die Frage nach dem Autor von IV, 2, der sich leicht zu erkennen gibt. Der Gebrauch der Einzahl ist namentlich in den intimeren Anfangs- und Schlußpartieen recht häufig. Dazu tritt folgender Schlußsatz:

> „*Omnipotens Deus — intercessione coelestis reginae semper virginis Mariae et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli*, a se illis concessa — te nostrosque omnes fratres, in quocunque sunt ordine, qui christianam defendunt religionem et apostolicae sedis dignitatem, *a cunctis peccatis absolvat;* vobisque augens fidem, spem et caritatem, in suae legis defensione vos corroboret, ut *mereamini* ad aeternam pervenire salutem.“

In der Einleitung sagt der Papst:

> „Multa interrogando a me valde occupato requiris; et nuntium, qui me nimis compellat ad sui licentiam, transmittis. Quocirca, si non satis respondeo, patienter feras rogo.“

Daraus geht hervor, daß er sich selbst eingehend mit der Beantwortung der Fragen des Metzer Bischofs befaßt hat, daß sie ihm zu ungelegener Zeit kamen, in der er anderweitig stark in Anspruch genommen war.

Diese Einleitung im Zusammenhang mit dem Schlußsatz und dem häufigen Gebrauch der Einzahl geben allein schon die Gewißheit der Verfasserschaft der Papstes. Wir werfen jedoch noch einen Blick auf das stilistische Detail des Textes und vergleichen ihn zunächst mit IV, 1.

Zwischen der Abfassung beider Briefe liegt ein voller Monat. Trotzdem gleichen sie sich in vielen Punkten. Beide haben Schlußsätze „Omnipotens Deus ...“ Wie in IV, 1 wird auch in IV, 2 das immerhin nicht sehr gebräuchliche Wort „erubescere“ mehrfach angewandt. Fand sich in IV, 1 die Zitatenverbindung Jerem. 48, 10 (mit der Interpretation aus der regula pastoralis) und 1. Reg. 15, 23, so ist dasselbe in IV, 2 der Fall:

„Cum enim oboedire apostolicae sedi superbe contemnunt, scelus idolatriae, teste Samuhele (1. Reg. 15, 83) incurrunt. Nam si ille Dei dicitur, qui ad ferienda vitia zelo divini amoris excitatur, profecto esse se Dei denegat, qui, in quantum sufficit, increpare vitam carnalium recusat. Et si ille maledictus est, qui prohibet gladium suum a sanguine (Jerem. 48, 10), id est praedicationis verbum a carnalis vitae interfectione (reg. past. III, 25), quanto amplius ille maledictus est, qui timore vel favore impellit animam fratris sui in aeternam perditionem."

Weitere Gleichheiten:

IV, 2:	IV, 1:
„*membra antichristi.*"	„*antichristus* in suis *membris.*"
„*humanam gratiam* vel timorem *regis aeterni* praecepto *praeponere.*" „Deum homini *praeponere.*"	„*aeterni regis* gloriam et honorem *humanae gratiae* postponere." „eius praecepta saeculari commodo et gratiae . . . *praeponat.*"
„*neque timent, suo favore* ad iram Dei omnipotentis regem impellere."	„sed *ei faventes* animam suam et illius diabolo tradere *non timuerunt.*"

Beide Briefe haben gleichen Autor: Den Papst. Es ist darum nicht verwunderlich, daß der Text von IV, 2 auch zu anderen Diktaten unverkennbare Beziehungen aufweist:

IV, 2:	II, 31 und II, 49:
„qui *honorem suum et lucra temporalia iustitiae Dei praeponunt* eiusdem honorem negligendo proprium quaerunt."	II, 31: „qui non sua, sed quae sunt Jesu Christi quaerunt, *neque honorem suum vel lucrum iustitiae praeponunt.*" II, 49: „*qui praeponant Dei honorem suo et iustitiam lucro,* non cognosco."

Alle 3 Briefe geben sich selbständig voneinander als Diktate des Papstes zu erkennen, und die angeführten Gleichheiten beweisen, daß wir es in der Tat mit Werken ein und desselben Verfassers zu tun haben.

Besonderen Wert möchte ich außerdem auf folgende Beweisführung legen, welche die Obergewalt des geistlichen Standes über den weltlichen dartun soll:

IV, 2 (S. 242/243): „Quodsi sancta sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia? . . . Si ergo spirituales viri, cum oportet, iudicantur, cur non saeculares amplius de suis pravis actibus constringantur?"

Dies eigentümliche und logisch nicht ganz einwandsfreie Argumentum a fortiori findet sich in ähnlicher Form in IV, 24, VIII, 21

und der Konzilsrede VII, 14. a.[1] Alle diese Stellen stammen sicher vom selben Verfasser, dem Papste.

Endlich sagt Gregor gegen Ende seines Briefes:

„Gotifredi autem quondam illius viri, indubitanter scias, quod frequenter apud Deum, *licet peccator*, *habeam memoriam*."

Dem entsprechen folgende Äußerungen in uns bekannten Diktaten:

II, 9: „*memoriam* vestram in nostris cotidie orationibus et, *quamquam peccatores simus*, intente Deo commendari, *scitote*."

II, 30: Quamobrem, *licet peccator, memoriam* tui inter missarum sollemnia super corpora apostolorum et *habui et habebo*."

Brief IV, 2 ist demnach für unsere Untersuchung ungemein wertvoll. Wir finden in seinem Text die Bestätigung vieler schon gezogener Schlüsse. In der Folge wird er Grundlage zahlreicher neuer sein.

IV, 3: Allen Deutschen

Inhalt: Ähnlich, wie in IV, 1, ermahnt der Papst seine Getreuen in Deutschland, an der Sinnesänderung des gebannten Königs mitzuarbeiten. Sollten gleichwohl die Bemühungen nichts fruchten, so sei er bereit, über die Einsetzung eines anderen zu verhandeln.

Diktatbestimmung: Singular findet sich nur im letzten Absatz, hier freilich mehrfach:

„De excommunicatis autem me vobis dedisse licentiam ... ut eos absolvatis, recordor; et adhuc hoc idem confirmo ..."

Für die Diktatbestimmung des übrigen Textes sind wir auf die Stilvergleichung angewiesen, und diese bewährt sich in hervorragendem Maße.

Zunächst steht die Form der Adresse der von IV, 1 nahe.

IV, 3: „Gg. ep. s. s. D. omnibus dilectis in Christo fratribus et coepiscopis, ducibus, comitibus, universis quoque fidem christianam defendentibus, in regno videlicet Teutonico habitantibus, salutem et omnium peccatorum absolutionem per apostolicam benedictionem."

IV, 1: „Gg. ep. s. s. D. omnibus in Christo fratribus, episcopis videlicet abbatibus atque sacerdotibus, ducibus etiam principibus atque militibus omnibusque christianam fidem et beati Petri honorem re vera diligentibus, in Romano imperio habitantibus, salutem et apostolicam benedictionem."

Immerhin wird man auf solche Verwandtschaften keinen allzu großen Wert legen können.

[1] Vgl. S. 196ff.

Dagegen bietet die folgende Tabelle eine Reihe interessante Parallelen:

IV, 3:	Diktate des Papstes:
„Sed *quia nos contra eum non movit Deo teste secularis* superbia nec vana mundi cupiditas, sed sanctae sedis et universalis matris ecclesiae solicitudo et disciplina, monemus vos ..."	IV, 1: *Testis enim nobis est Deus: quia* nulla nos commoda *secularis* respectus *contra* pravos principes et impios sacerdotes *impellit,* sed consideratio nostri officii ..."
(Hier ist der Gedanken-Inhalt	das, worauf es ankommt.)
„Sic tamen *adhibete vulneribus* eius oleam pietatis."	IV, 2: *Vulneri* pro medicina vulnus adhibere."
„Procul ab eo removeantur *consiliarii ... pro symoniaca haeresi excommunicati."*	IV, 1: „eorum ... *qui pro symoniaca heresi excommunicati* sunt, *consilium."*
„Adhibeantur illi *tales consiliarii, qui non sua tantum, sed eum diligant."*	II, 30: *„tales* tibi *consiliarios adhibeas, qui non tua sed te diligant."* III, 7: *„qui nos, non nostra iniuste diligunt."*
„et seculari *lucro* per omnia *Deum praeponant."*	II, 31: „neque honorem suum vel *lucrum iustitiae praeponunt."* II, 49: *que praeponunt* Dei honorem suo et iustitiam *lucro."* IV, 2: „qui honorem suum et *lucra* temporalia iustitiae *praeponunt."*
„humanam gratiam vel timorem suspicioni habemus."	IV, 1 u. 2: *timore vel humana gratia* seducti." IV, 2 außerdem: *„humanam gratiam vel timorem* regis aeterni praecepto praeponere."
„Non ultra putet sanctam *ecclesiam tibi subiectam ut ancillam."*	I, 15: *„sanctam ecclesiam quasi vilem ancillam* praesumpsit emere." I, 42: *„ecclesiam quasi vilem ancillam* opprimunt." VIII, 21: *sanctam ecclesiam ... sicut ancillam sibi subicere."* ep. 48: „ut *sponsa Christi* amplius non habeatur *ancilla."*

Diese Gegenüberstellung bedarf keines Kommentars: in ihrer Gesamtheit beweisen die angeführten Stellen das päpstliche Diktat.

IV, 6: An Heinrich I. von Lüttich

Inhalt: Der Papst teilt auf Befragen mit, daß der Utrechter Bischof, wofern er wissentlich mit Heinrich IV. verkehrt habe und ohne Buße gestorben sei, auch im Tode als Exkommunizierter behandelt werden müsse.

Diktatbestimmung: Für die Autorschaft Gregors sprechen folgende Stellen:

IV, 6: „*Non nova aut nostra proferimus*, sed ab eis (a sanctis patribus) per Spiritum sanctum prolata sequimur et exercemus."

= III, 10: „*nichil novi, nichil adinventione nostra statuentes;* sed primam et unicam ecclesiasticae disciplinae regulam et tritam sanctorum viam relicto errore repetendam et sectandam esse censuimus."

= II, 68: „*Non nostra decreta .. vobis proponimus,* sed a sanctis patribus statuta renovamus."

= II, 67: „*praecepta haec non de nostro sensu exculpimus*; sed antiquorum patrum sanctiones ... propalamus."

Ferner:

IV, 6: „orationem ad Deum facias .... quatenus per misericordiam suam *ecclesiam diu et valde laborantem respiciat*; et, quam inter tot et tantorum *turbinum fluctus* miserabiliter afflictam et pene *conquassatam* videt, ne penitus demergatur, eripiat."

= I, 23: „.. omnipotentem Deum assidue deprecemur, ut ipse *ecclesiam* Affricanam, *ex longo iam tempore laborantem* et diversarum *perturbationum fluctibus conquassatam,* tandem dignetur respicere."[1]

IV, 10: An Adila von Flandern

Inhalt: Der Papst erteilt Bescheid, daß es verheirateten Geistlichen untersagt sei, die Messe zu zelebrieren.

Dies Schreiben hat nur im Zusammenhang mit dem folgenden Interesse.

IV, 11: An Robert I. von Flandern

Inhalt: Der Papst ermahnt zu energischer Bekämpfung gewisser Geistlicher.

Diktatbestimmung: IV, 2 trägt das Datum des vorhergehenden Briefes und ist ihm durch Inhalt und Adresse verwandt.

An das Diktat Gregors mahnen folgende Stellen:

IV, 11: „haec verba nostra, *licet rustica*"

= I, 50: „*licet rusticano stylo.*"

Es wäre nicht sehr sinnvoll gewesen, hätte ein Kanzleibeamter seine im Namen des Papstes geschriebenen Worte als „bäurisch" bezeichnet.

Wichtig scheint mir auch die folgende Stelle:

„Nam praepositis non oboedire, scelus est incurrere idolatriae iuxta verba prophetae Samuhelis (1. Reg. 15, 23); quae beatus Gregorius in ultimo libro Moralium, ubi de oboedientia loquitur, procuravit explanare" (Moralia XXXV, 28).

[1] Siehe auch Brief I, 39.

Ähnlich, wie das Zitat Jeremias 48, 10, das er mit Worten aus der regula pastoralis zu erklären liebte, verbindet der Papst im vorliegenden Text sein Lieblingszitat 1. Reg. 15, 23 mit einem Hinweis auf die „Moralia“ Gregors I. Dasselbe tut er innerhalb des Registers in den Briefen II, 66, VIII, 21 und VIII, 37, die sicher von ihm verfaßt sind.

Ich halte das Diktat Gregors in IV, 11 zum mindesten für sehr wahrscheinlich, und darum auch für IV, 10.

IV, 17: An Wilhelm I. von England

Inhalt: Der Papst entsendet Legaten, um die Sache des Bischofs Juhellus von Dole zu untersuchen.

Diktatbestimmung: Der Schluß lautet:

„*Deus autem omnipotens meritis et intercessionibus apostolorum Petri et Pauli* et omnium sanctorum suorum tibi et serenissimae reginae Mathildi uxori tuae et clarissimis filiis vestris *omnium peccatorum* vestrorum indulgentiam et remissionem et *absolutionem* tribuat et, cum vos de rebus mundanis eximi iusserit, ad aeternum regnum suum et veram gloriam transire faciat.“

IV, 23 und 24

Diese Briefe sind am gleichen Tage verfaßt und befassen sich mit der deutschen Angelegenheit. Inhaltlich und stilistisch sind sie nahe verwandt.

1. IV, 23: An den Kardinaldiakon Bernhard und den Abt Bernhard von Marseille

Nachdem Heinrich IV. in Canossa die Absolution erlangt hatte, wurde es das nächste Ziel der gregorianischen Politik, den beginnenden Thronstreit durch ein päpstliches Schiedsgericht zu entscheiden. In dieser Angelegenheit ist IV, 23 geschrieben. Der Papst wollte die Entscheidung selbst treffen und bei dieser Gelegenheit den lange gehegten Plan einer deutschen Reise ausführen. Darum befiehlt er seinen Legaten, von Heinrich, wie vom Gegenkönig Rudolf freies Geleit zu verlangen.

Diktatbestimmung: Über die Wendung:

„confisi de misericordia Dei“

vgl. die Angaben unter I,42.[1]

IV, 23: „*cuius parti magis iustitia favet.*“
= V, 14. a: „*cui parti magis iustitia* faveat“.

---

[1] S. 140.

=VII, 14. a: *„cui iustitia magis faveret“*
„cui amplius *iustitia faveret“*
„cui plus *iustitia faveret“.*

V, 14, a und VII, 14, a sind vom Papste verfaßte Konzilsreden.

IV, 23: *„totius regni gubernacula contradicendo“*
=III, 10. a: „Heinrico regi ... *totius regni* Teutonicorum et Italiae *gubernacula contradico.“*

Wir begegnen weiterhin dem bekannten Zitate 1. Reg. 15, 23 und endlich folgender bedeutsamen Stelle:

„beatus Gregorius doctor sanctus et humillimus decrevit, reges a sua dignitate cadere, si temerario ausu praesumerent contra apostolicae sedis iussa venire.“

Mit diesen Worten nimmt der Papst auf das Register Gregors I. (XIII, 8) Bezug. Dasselbe tat er in IV, 2:

„in registro beati Gregorii addiscant, quia in privilegiis, quae quibusdam ecclesiis fecit, reges et duces contra sua dicta venientes non solum excommunicavit sed etiam, ut dignitate careant, iudicavit.“

Der Text des Briefes IV, 23 enthält demnach beträchtliche Beweismittel. Diese werden durch IV, 24 vermehrt. Vorerst mag ein Vergleich zwischen beiden Texten den Beweis liefern, daß sie wohl vom selben Autor stammen.

2. Vergleich zwischen IV, 23 und 24

Die Beziehungen zwischen beiden Briefen sind deutlich:

IV, 23:	IV, 24:
„utrumque regem Heinricum videlicet atque Rodulfum, commoneatis.“	„praecipimus: ut *utrumque regem, Heinricum videlicet et Rodulfum ... admoneant.“*
„quatenus viam nobis illuc secure transeundi aperiant et adiutorium ... *praebeant.“*	*„quatenus viam mihi* ... ad vos Deo favente veniendi *praebeant.“*
„confisi de Dei misericordia.“	*„de misericordia* omnipotentis *Dei confisi.“*
„Desideramus enim *cum consilio* clericorum atque laicorum eiusdem regni, *qui Deum timent et diligunt, causam* inter eos Deo favente discutere et, *cuius parti* magis *ad regni gubernacula iustitia favet,* demonstrare.“	„parati sumus: *cum vestro consilio, qui Deum timetis et* christianam fidem *diligitis,* aequitatem *causae* utrimque decernere; et ei praebere auxilium, *cui iustitia ad regni gubernacula favere dinoscitur.“*
„Quapropter, si alteruter praedictorum regum ... rennuerit.“	*„Quapropter, si alteruter* eorum ... obstiterit.“

„*Alteri autem, qui ... humiliter* paruerit ...“	*Alteri vero, qui humiliter* se habuerit ...“
„illud semper habentes in memoria, *quia scelus idolatriae incurrit* (1. Reg. 15, 23), *qui apostolicae sedi oboedire contemnit, et quod beatus Gregorius doctor sanctus et humillimus decrevit, reges a sua dignitate cadere, si* temerario ausu *praesumerent* contra *apostolicae sedis* iussa venire.“ (S. Greg. registr. XIII, 8.)	„Non enim a corde vestra debet excidere, quod, *qui apostolicae sedi oboedire contempnit, scelus idolatriae incurrit* (1. Reg. 15, 23), *et quod beatus Gregorius, doctor sanctus et humillimus, reges decrevit a suis dignitatibus cadere* et participatione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi carere, *si praesumerent apostolicae sedis* decreta contemnere.“ (S. Greg. registr. XIII, 8.)
. .	
„*inter inimicos christianae* religionis non sine *magno periculo remansimus.*“	„in *magno periculo inter inimicos christianae* fidei *mansimus.*“

IV, 24 wurde offenbar in der frischen Erinnerung an den Text des am gleichen Tage geschriebenen Briefes IV, 23 verfaßt, ohne daß sich sein Autor genau an diesen gehalten hätte.

3. IV, 24: Allen Getreuen in Deutschland

Inhalt: Der Papst gibt seine im vorigen Brief enthaltenen Weisungen bekannt.

Diktatbestimmung: Über die Ausdrücke:

„de misericordia omnipotentis Dei confisi“ und

„cui iustitia ad regni gubernacula favere dinoscitur“

vgl. IV, 23. Ebenso über die Zitate 1. Reg. 15, 23 und Reg. Gregorii I. XIII, 8.

Die Worte:

„ut in hac vita non quae nostra, sed quae Jesu Christi sunt, quaeramus“

sind mit dem Zitat Philipp. 2, 21 verwandt, das der Papst nach seiner eigenen Aussage bevorzugte.[1]

Den Ausschlag gibt folgende Stelle:

„Si enim coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et iudicat, quanto magis terrena et secularia.“

In ähnlicher Form trafen wir dies Argumentum a fortiori in IV, 2:[2]

„Quodsi sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia?“

Es gehört zu den bezeichnendsten Argumenten der gregorianischen Beweisführung.

---

[1] Vgl. S. 140 und 141.

[2] Vgl. auch die unter VII, 14a gegebene Zusammenstellung (unten S. 197).

Die Briefe IV, 23 und 24 haben also vermutlich gemeinsamen Autor, und die Summe der in beiden, namentlich aber in IV, 24, enthaltenen Kennzeichen läßt das päpstliche Diktat erkennen.

IV, 28: An die Fürsten Spaniens

Inhalt: Der Papst bringt die Rechte des heiligen Stuhles auf Spanien in Erinnerung.

Diktatbestimmung: In diesem außerordentlich schwerfälligen Brief, der stellenweise ganz aus biblischen Zitaten zusammengesetzt ist, sind nur wenige Anhaltspunkte zu finden:

„*inviti* ... constituti sumus."

Der Papst beteuert, daß er wider seinen Willen auf den apostolischen Stuhl erhoben worden sei. Solche Äußerungen sind in seinen Diktaten keine Seltenheit.[1]

„inquit dilectoribus suis sapientia per Salomonem: ‚Ego diligentes me diligo (Prov. 8, 17), honorificantes me honorificabo (1. Reg. 2, 30), qui autem me contemnunt, erunt ignobiles.'"

Dieselbe Zitatenverbindung kommt in II, 30 vor:

„Ego diligentes me diligo et honorificantes me honorifico; qui autem me contemnunt, erunt ignobiles."

Das Zitat 1. Korinth. 9, 10:

„Necessitas euangelizandi mihi incumbit; ve enim mihi, si non euangelizavero"

taucht nur noch in I, 53 auf.

Endlich ist der Ausdruck:

„confidimus in misericordia Dei"

zu erwähnen.

Ein festes Urteil über das Diktat vermag ich hieraus noch nicht zu gewinnen.

Buch V

V, 5: An Klerus und Volk von Aquileja

Inhalt: Der Papst entsendet Legaten, um die Wahl des Bischofs Heinrich zu prüfen.

Diktatbestimmung:

V, 5: „*nichil novi, nichil nostris adiuventionibus* superinducere conamur."

= III, 10: „*nichil novi, nichil adinventione nostra* statuentes."

[1] Vgl. I, 70 (S. 145).

Beide Stellen haben wohl den gleichen Verfasser, also den Papst, der III, 10 diktiert hat.

V, 5: „*teste conscientia* nostra.“
=I, 39: „*testis* mihi est *conscientia* mea.“
=II, 5: „*Testis* enim nobis est Deus et propria *conscientia.*“

V, 6: An die Suffraganen Aquilejas

Inhalt: Der Papst fordert zu tatkräftiger Unterstützung seiner Legaten auf.

Diktatbestimmung: Durch Inhalt, Datum, Adresse und Stil stehen sich die Briefe V, 5 und 6 nahe.

Beide können gleichen Autor haben, doch läßt sich aus bekanntem Grund[1] nichts Sicheres darüber sagen.

V, 6: „*misimus* illuc *legatos nostros, ut causam* et ordinem electionis subtili exploratione per*quirant* et, quicquid inde aut *confirmandum* aut reprobandum est, diligenti circumspectione faciant.“
=V, 5: „*misimus* ad vos hos *legatos nostros*: *ut causam* undique diligenter in*quirant et,* ... nostra vice *confirmant.*“

V, 7: An Erzbischof und Suffraganen von Trier

Inhalt: Der Papst schildert sein Verlangen, den Frieden im Deutschen Reiche herzustellen, und klagt über den Eidbruch König Heinrichs.

Diktatbestimmung: Auch hier sind die Anhaltspunkte nur gering. Doch dürfen wir sie deswegen nicht übersehen:

V, 7: „in ea re, *quoad vixerimus,* incunctanter Deo adiuvante persistere, nullo periculo vitae vel mortis deterrebimur.“

Der Inhalt dieser Äußerung hat recht persönlichen Klang. Außerdem erinnert sie an:

V, 5: „Haec quidem nostra voluntas, hoc nostrum est desiderium; hoc miserante Deo, *quoad vixerimus*, indefessum erit studium.“

Ferner:

V, 7: „ille prae omnibus novit, qui omnium secretorum cognitor est et inspector verus.“
=I, 49: „ipse solus, qui cordis archana rimatur, intelligit.“

Der Ausdruck „*anxietas*“ wird, wie in V, 7 („quantam ... *anxietatem* sustinuerimus“) mit Bezug auf die Person des Papstes auch in

[1] Siehe S. 123.

I, 9 und 39 gebraucht. Im übrigen entspricht er den Worten „angustiae" und „angustare", die wir aus vielen Diktaten des Papstes kennen.

V, 10: An Harald Hein

Inhalt: Der Papst ermahnt den jungen Dänenkönig, sich seinen Vater zum Vorbild zu nehmen und ihm in allen Tugenden nacheifern.

Diktatbestimmung: Über die Wendung „Deo teste" vgl. die Angaben unter VII, 14. a.

V, 10: „*(ecclesiam)* ... ab insidiantium *faucibus luporum eripere.*"

= IV, 1: „*(ecclesiam)* ... de *faucibus luporum eripere.*"

V, 10: „Nam *talibus* non resistere, *quid aliud est*, *quam fidem negare*?"

= I, 11: „*Talibus* non sumopere obviare, *quid aliud est nisi fidem negare*?"

= I, 15: „quia illi in hoc scelere consentire, *fidem* Christi est *negare.*"

= I, 23: „*Quid* enim *aliud est* legem Dei infringere, *nisi fidem* eius *negare*?"

Der Schlußsatz lautet:

„*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt, meritis beatissimorum apostolorum Petri et Pauli* te, karissime fili, custodiat et sua virtute et pietate corroboret, quatenus sic in ipso temporalia administrare valeas, ut post huius vitae metam aeterni regni gloriam optinere *merearis.*"

Die Konzilsrede V, 14a

V, 14a enthält die Rede, in der Gregor VII. die Ergebnisse der Fastensynode 1078 zusammenfaßte. In der Einleitung sagt der Schreiber des Registers:

„Inter cetera nanque in fine synodalis absolutionis haec annexuit (papa), et perpetuae memoriae pro posteris scribenda mandavit, ita dicendo ..."

Der Papst sorgte also selbst für die wörtliche Aufbewahrung seiner Rede, die für einen weiteren Kreis bestimmt war. Sie enthält zunächst einen Abschnitt über die Exkommunikation der Erzbischöfe Tedald von Mailand, Wibert von Ravenna und anderer Bischöfe, meist ausgesprochener Gegner der gregorianischen Ideen. Dann folgt ein Abschnitt „De causa regis", der über die Beilegung des Thronstreites zwischen Heinrich und Rudolf von Schwaben handelt.

Daran schliesen sich einige disziplinarische Verfügungen; sodann ein Verbot der Ausplünderung von Schiffbrüchigen usw.

Stilistische Anklänge an diese Rede finden wir namentlich in solchen Briefen, die der Absicht des Papstes, im deutschen Thronstreit zu vermitteln, ihre Entstehung verdanken. Besondere Erwähnung verdient hier der Ausdruck:

„cui parti magis iustitia faveat,“

der uns schon unter IV, 23 auffiel und in der Folge beschäftigen wird. Der Wert der Konzilsrede V, 14a liegt vornehmlich in ihren Beziehungen zu den folgenden Briefen.

V, 15: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst teilt mit, daß er seine Legaten zur Herstellung des Friedens nach Deutschland entsenden werde. Einstweilen schickt er Boten, um Ort und Zeit der Zusammenkunft zu vereinbaren.

Diktatbestimmung: Wichtig ist das Verhältnis des Briefes V, 15 zur Konzilsrede V, 14a. Nicht lange nach der auf den 3. März datierten Rede, am 9. März, ist der Brief entstanden.

V, 15:	V, 14a:
„ut religiosi legati *apostolicae sedis ad partes* vestras dirigantur, *qui* . . . *clericos* nec non *laicos ad* id *idoneos* in loco . . . convenire commoneant; ut *aut pacem* Deo auxiliante inter vos *componant aut, cui parti iustitia faveat,* veraciter *addiscant.*“	„quatenus idonei . . . nuncii e latere *apostolicae sedis ad partes* illas mittantur, *qui* omnes religiosos . . . *clericalis* et *laicalis* ordinis viros et *ad* hoc opus *idoneos,* convocent: cum quibus, Domini gratia praeeunte; *aut* finem et *pacem* iuste *componant, aut,* veritate percognita, *cui parti* magis *iustitia faveat,* ad plenum *addiscere* valeant.“
„Et quia *nonnullos* ... intelleximus magis . . . *discordiam quam pacem* diligere . . . interdicimus: *ut nullus* sit, qui aliquo ingenio aut studio seu violentia impediat praedictos viros ad restaurandam regni vestri concordiam convenire aut convenientes iustum et legalem huic discordiae finem imponere.“	Verum quoniam *nonnullos ... discordiam* potius *quam pacem* fieri et videre desiderantes fore non ignoramus, statuimus: *ut nulla* umquam persona alicuius potentiae, *sive rex* aut *archiepiscopus episcopus dux* comes *marchio sive* miles ... legatis nostris obsistere et contraire, ne iustitiam et finem componant, pertemptet.“
„*anathemizavimus* et anathemizamus, *quicunque* — *sive rex* sive *archiepiscopus* sive *episcopus* sive *dux* sive *marchio sive* alicuius dignitatis vel ordinis persona sit — praesumpserit aliquo modo hanc salutiferam constitutionem perturbare . . .“	„*Quicunque* autem temerario ausu, quod non optamus, huius nostrae constitutionis violator existerit, legatisque nostris ad hanc pacem componendam euntibus praenominatis fraudem obponere temptaverit, vinculo eum *anathematis* alligamus.“
„quicunque huius iniquitatis praesumptor fuerit, *non solum in* anima, sed *etiam in*	„et *non solum in* spiritu, verum *etiam in corpore et* omni prosperitate huius vi-

corpore et in omnibus rebus suis vindictam omnipotentis Dei sentiat et in omni congressione belli nullas vires nullumque in vita sua triumphum optineat, sed, *duplici* contritione prostratus, semper vilescat et *confundatur; ut sic saltem* ad poenitentiam redire addiscat."

tae apostolica potestate innodamus, et victoriam eius armis auferimus; *ut sic saltem confundantur et duplici* confusione et contritione conterantur."

Obwohl der Brief V, 15 stark vom Wortlaut der Konzilsrede abweicht, muß man annehmen, daß sein Autor die Rede entweder genau kannte oder direkt benutzte. Im letzteren Falle wäre der Gedanke möglich, daß der Papst einem seiner Kanzleibeamten den Auftrag erteilt habe, den Brief unter Benutzung der Rede zu verfassen. Einer solchen Auffassung vermag ich mich freilich nicht anzuschließen. Ein Kanzleibeamter hätte keinen Grund gehabt, die Worte Gregors so stark umzuändern und durch seine eigenen zu ersetzen, wie das in V, 15 der Fall wäre. Er hätte sich möglichst genau an seine Vorlage gehalten, wie es z. B. auch der Autor von ep. 25 getan hat.

Ep. 25 ist genau ein Jahr nach V, 15 entstanden. In dieser Zeit war der Papst in der deutschen Angelegenheit, durch die vollendete diplomatische Kunst Heinrichs IV. hingehalten, um keinen Schritt vorwärts gekommen. Immer noch lebte er in dem Wahn, den deutschen Thronstreit durch ein päpstliches Schiedsgericht beilegen zu können.

Darum ließ er auf der Fastensynode 1079 die bisher nicht zur Ausführung gelangten Konzilsbeschlüsse des vorhergehenden Jahres erneuern. Wieder wurden sie jenseits der Alpen verkündigt, diesmal in ep. 25.

Vergleichen wir nun das Verhältnis der Briefe V, 15 und ep. 25[1] zur Konzilsrede V, 14a, so fällt es auf, daß der Verfasser des letztgenannten Briefes sich fast Wort für Wort an die in der Konzilsrede gegebene Vorlage hält, wogegen der Text von V, 15 viel freier gestaltet ist. Ich glaube nun, daß sich der Autor von V, 15 genau so enge an seine Vorlage gehalten hätte, wofern er ein Kanzleibeamter gewesen wäre. Die freiere Gestaltung des Textes und die starken Abweichungen, die der Brief gegenüber der Rede aufweist, sprechen meines Erachtens in V, 15 für das Diktat des Papstes. Es ist wohl denkbar, daß Gregor VII., der die Konzilsrede gehalten hat und dem ihr Wortlaut am besten bekannt war, den Brief V, 15 frei diktiert hat.

In der Annahme päpstlichen Diktates werde ich durch folgenden

---

[1] Um nicht zu ausführlich zu werden, muß ich darauf verzichten, Konzilsrede und Brief im Wortlaut einander gegenüberzustellen.

Umstand bestärkt: In der Konzilsrede V, 14a gebraucht der Papst die Wendung:

„victoriam eius armis auferimus."

Als Autor des Briefes V, 15 hat er sie nicht einfach übernommen, sondern durch folgende Worte ersetzt:

„*in omni congressione belli nullas vires nullumque in vita sua* triumphum optineat."

In der von ihm verfaßten Konzilsrede VII, 14a finde ich dementsprechend folgenden Ausdruck:

„Ipse autem Heinricus *in omni congressione belli nullas vires nullamque in vita sua* victoriam *optineat.*"

Wahrscheinlich haben die beiden letztgenannten Stellen gleichen Autor. Da der Papst die Rede VII, 14. a verfaßt hat, wird auch der Brief V, 15 von ihm herrühren, und wir gelangen so auf Umwegen zur Bestätigung der oben geäußerten Ansicht.

V, 16: An Udo von Trier

Inhalt: Der Papst bittet den Trierer Erzbischof, nach Rom zu kommen, um seine Legaten nach Deutschland zu geleiten.

Diktatbestimmung: Brief V, 16 ist am selben Tage und in der gleichen Angelegenheit wie der vorhergehende geschrieben.

Der Ausdruck:

„*cui iustitia favet*, tu omnino faveas"

entspricht V, 15: „*cui* parti *iustitia faveat.*"

Im übrigen ist beachtenswert, daß der Papst, wie in V, 7, von der Bedrängnis schreibt, die ihm die deutsche Angelegenheit bereite, und wie dort das charakteristische Wort „*anxietas*" anwendet:

V, 16: „Verum quia res de die in diem perniciosius implicari videtur, nobis quoque cura cum nimia *anxietate* altius in mente figitur."

= V, 7: „De motu et perturbatione regni Teutonicorum quantam sollicitudinem quantamque iam per longum tempus *anxietatem* sustinuerimus, ille prae omnibus novit . . ."

V, 21: An Hugo von Cluny

Inhalt: Nach einigen knappen geschäftsmäßigen Bemerkungen spricht der Papst von sich selbst, von seiner Angst und Not und Sehnsucht nach dem Tod.

Diktatbestimmung: V, 21 ist ein Seitenstück zu dem ebenfalls an Hugo von Cluny gerichteten Brief II, 49. Auch hier offenbart sich Gregor als Freund dem Freunde, vor dem er nichts zu verbergen braucht, was ihn beschwert. Aus der Art des Inhalts erklärt sich der starke Gebrauch der Einzahl. Die Mehrzahl kommt fast nur in den knappen geschäftlichen Mitteilungen zu Beginn des Schreibens vor.

Schon der Inhalt zwingt zur Annahme päpstlichen Diktats und schließt jeden Irrtum aus. Besonders bezeichnend sind folgende Stellen:

„Tot enim *angustiis* premimur tantisque laboribus fatigamur, ut ... hii, qui nobiscum sunt, non solum pati nequeunt, sed nec etiam videre possunt."

Weiter unten äußerst Gregor, ähnlich wie in II, 49, seinen Überdruß am Leben und sein Verlangen nach dem Tod:

„frequenter haec vita nobis est taedio et mors carnis desiderio."

An späterer Stelle schreibt er:

„Et cum viribus omnino deficio, ad illum gemens clamo: Si Moysi et Petro tantum pondus imponeres, credo, quia illos gravaret. Quid ergo de me, qui nichil ad eorum comparationem valeo, fiet? Restat ergo, ut aut tu ipse cum tuo Petro pontificatum regas, aut me succumbere et eundem pontificatum confundi cernes."

Diese bescheidenen Worte, auf die sich der Papst als sein Gebet an Christus beruft, können nur von ihm selbst diktiert worden sein. Er muß den Brief verfaßt haben.

Dasselbe sagt eine Reihe von stilistischen Eigentümlichkeiten aus. Zu ihnen gehört der letzte Satz:

„*Omnipotens Deus*, qui per sanctum officium, quod committit peccatori, mira pietate peccatores iustificat, potestate beati Petri, michi valde indigno commissa, te tibique omnes fratres creditos *a cunctis peccatis absolvat* et ad sinum Abrahe patriarchae nostri letos *perducat*."

Innerhalb dieses Schlußsatzes ist besonders hervorzuheben, daß sich der Papst als „*peccator*" bezeichnet.[1]

Zu Beginn des Briefes schreibt er:

„Diversarum gentium concursione et multorum negociorum fatigatus meditatione ei *parum scribo*, quem multum *diligo*."

Wir werden dadurch an sein Diktat I, 50 erinnert:

„Quod vobis, quos sincero corde *diligo, parum scribo*, gravi cura me implicitum esse manifesto."

---

[1] Siehe die Zusammenstellung auf S. 140f

Die in V, 21 erscheinenden Worte „*angustiae*“ und „*angustare*“ sind uns aus zahlreichen Diktaten Gregors zur Genüge bekannt.

Ganz auffallend sind endlich folgende Gleichheiten zwischen II, 49 und dem vorliegenden Text:

V, 21: „Sed cum *pauper Jesus,* ille pius consolator, *manum porrigit,* valde tristem et affliccatum laetificat.“

= II, 49: „ut *pauper Jesus,* per quem omnia facta sunt et qui omnia regit, *manum porrigeret* et solita pietate miserum liberaret.“

Der Ausdruck „*manum porrigere*“ ist zwar eine ziemlich alltägliche Wendung, doch verdient er in Verbindung mit den Worten „pauper Jesus“ und dem Inhalt der beiden Sätze entschieden Beachtung.

Wir kommen also auf dem Weg der Stilvergleichung zum selben Resultat, auf das die Betrachtung des Inhalts führte.

Buch VI

VI, 1: Allen Deutschen

Inhalt: Der Papst verbietet, Feinden und Gegnern der deutschen Synode Vorschub zu leisten.

Diktatbestimmung: Der ganze Brieftext klingt stark an die Konzilsrede V, 14a an, freilich ohne allzu bedeutende stilistische Parallelen zu enthalten.

VI, 1: „si Heinrico vel Rodulfo ... amplius *iustitia faveret.*“
= V, 14a: „cui parti magis *iustitia faveret.*“
= V, 15: „cui parti *iustitia faveat.*“
= V, 16: „cui *iustitia favet.*“

VI, 1: „*iniustior* enim *pars* facilius cederet.“
= V, 14a: „quatenus *pars iniusta* resipiscat.“

VI, 1: „ut *nullam victoriam* possint *optinere.*“
= V, 14a: „*victoriam* eius armis auferimus.“
= V, 15: „*nullum*que in vita sua triumphum *optineat.*“

VI, 1: „*ut saltim* coacti *confundantur.*“
= V, 14a: „*ut* sic *saltim confundantur.*“
= V, 15: „*confundatur; ut sic saltem ...*“

Auf die Verfasserschaft des Papstes deutet außerdem der im letzten Absatz mehrfach vorkommende Singular und der Schlußsatz:

„*Omnipotens et misericors Deus,* qui ultra spem ultra meritum miseretur et consolatur nos in omni tribulatione nostra, aperiat cor vestrum in lege sua et confirmet vos in praeceptis suis; ut, auctoritate beati Petri *a cunctis peccatis absolutos*, vos ad caeleste regnum *perducat* regnaturos.“

VI, 3: An Hugo von Dié und Hugo von Cluny

Inhalt: Der Papst beauftragt seine Legaten mit der Entscheidung der Angelegenheit Manasses I. von Reims.

Diktatbestimmung: Nur der Schlußsatz scheint vom Papste verfaßt zu sein:

„*Omnipotens Deus* Spiritum sanctum cordibus vestris infundat vosque per viam sibi placitam *perducat* et ad societatem sanctorum patrum pervenire faciat."

Vielleicht handelt es sich um einen Zusatz.

VI, 10: An die Ravennaten

Inhalt: Der Papst verkündigt die Absetzung Wiberts.

Diktatbestimmung: Anspielungen auf 1. Reg. 15, 23:

„inoboedientia, quae sceleri comparatur idolatriae"

hat der Papst, wie wir wissen, besonders geliebt.

VI, 10: „*contra apostolorum principem calcaneum erexit.*"
= IV, 1: „*calcaneum suum contra beatum Petrum erigendo.*"
= VII, 14 a: „*contra* vestram *calcaneum erexit ecclesiam.*"

VI, 11: An die Mönche von St. Maria in Lucca

Inhalt: Der Papst untersagt den Mönchen das Betreten von Kirchen, wofern sie nicht in Gütergemeinschaft lebten.

Diktatbestimmung: Wir begegnen in dem kurzen Texte zwei bekannten Lieblingszitaten Gregors: 1. Reg. 15, 23 und Philipp. 2, 21.

VI, 13: An Olaf III. von Norwegen

Inhalt: Der Papst bittet den König, geeignete Leute an die Kurie zu senden, die als Prediger das Wort Gottes in der Heimat verkündigen sollen. Er ermahnt ihn, den Brüdern des Dänenkönigs Harald Hein keinen Rückhalt zu gewähren.

Für die Diktatbestimmung kommt zunächst nur der Schlußsatz in Betracht:

„*Deus autem omnipotens*, qui dives et copiosus est in misericordia, *meritis et auctoritate apostolorum Petri et Pauli* et nostra, per illos nobis licet indignis divinitus concessa, *absolvat te* et omnes fideles tuos *ab omnibus peccatis vestris*; et dirigat vos in omnem voluntatem suam, ut in hac vita vos *promereri* faciat, quod in aeterna beatitudine multipliciter vobis adaucta corona retribuat."

Aus dem übrigen Text wären vielleicht folgende Stellen anzuführen:

VI, 13: „super *stabile fundamentum*, quod est Christus Jesus."
=IV, 28: „construentes *stabile fundamentum*."[1]

VI, 13: „de *fluxo et fragili* ad certum et perenne gaudium."
=IV, 28: „quam *fluxa et fragilis* est vita."

Endlich der Ausdruck:

„confidimus in misericordia eius."[2]

Ebensowenig, wie in IV, 28, vermag ich hier zu entscheiden, ob der Papst den ganzen Text verfaßt hat. Mit Sicherheit läßt sich seine Autorschaft nur für den letzten Satz feststellen.

VI, 14: An Welf III. von Bayern

Inhalt: Der Papst bittet den Herzog, sich die Beschlüsse der letzten Fastensynode zu vergegenwärtigen.

Diktatbestimmung: Der letzte Satz hat folgenden Wortlaut:

„*Omnipotens Deus meritis beatae Mariae coelorum reginae per auctoritatem beati Petri apostolorum principis,* michi valde indigno commissam, te tuosque omnes socios, qui iustitiam amatis et beati Petri sedem diligitis, *a cunctis peccatis absolvat et ad vitam aeternam perducat.*"

Wie in diesem Schlußsatz, verfällt Gregor auch im übrigen Text, doch nur an einer Stelle („michi credite") in die Einzahl. Es wäre demnach möglich, daß er den ganzen Brief verfaßt hat.[3]

VI, 15: An die Mönche von Marseille

Inhalt: Der Papst tröstet die Mönche über die Gefangenschaft ihres Abtes, des Legaten Bernhard. Er spricht die Hoffnung aus, das Kloster nach Art von Cluny unmittelbar mit dem heiligen Stuhl verbinden zu können.

Diktatbestimmung: Zu Beginn des Textes spricht Gregor mehrmals in der Einzahl. Am Ende findet sich einer seiner Schlußsätze:

„*Omnipotens Deus, a quo cuncta bona procedunt, meritis et intercessione Dei genitricis et virginis per auctoritatem, beatis Petro*

[1] 1. Timoth. 16, 9.
[2] Hierüber siehe S. 140.
[3] Über das Zitat Ephes. 6, 10 vgl. S. 149 Anm. 1.

et Paulo apostolorum principibus concessam, vos respiciat vosque semper innovet et custodiat vobisque, quod sit novum canticum, indicet, et in sancta iubilatione inflammet, ut perfecte sciatis humanam fragilitatem deflere et inaffabilem Dei benignitatem cognoscere; ut, in eius amore semper crescentes, ad eius certam notitiam et mirabilem letitiam coelesti matre ducente *mereamini* pervenire."

VI, 16: An Berengar von Gerona

Inhalt: Gregor VII. beauftragt den Bischof, den Bruderzwist im Hause des Grafen von Barcelona beizulegen und sich um seinen Bruder, den Erzbischof von Narbonne, zu bemühen.

Diktatbestimmung: Aus dem Texte dieses Schreibens hebt sich folgender Satz durch den plötzlichen Übergang des Briefschreibers zum Gebrauch der Einzahl ab:

„Et ego inde nimis contristor tum pro amore patris eorum, qui me satis ex quo cognovit dilexit, tum etiam, quia super christianam gentem, quae in partibus illis magno impiorum Sarracenorum odio laborare dinoscitur, grave sentio periculum imminere."

Der Papst gedenkt hier seiner alten Freundschaft mit dem Vater der streitenden Brüder, dem Grafen Raimund Berengar I. Die Einzahl gebraucht er auch im letzten Abschnitt, der wie ein Postskript aussieht:

„Praeterea de fratre tuo Narbonensi magis, quam hactenus fueris, volo te esse sollicitum. Quia ego satis de perditione illius doleo; et miror ..."

Da es an eigentlich stilistischen Gründen fehlt, kann ich mich trotzdem nicht entschließen, dem Papste den ganzen Brieftext zuzuschreiben. Vermutlich sind nur der oben zitierte Satz und der letzte Abschnitt Zusätze von seiner Hand.

VI, 17: An Hugo von Cluny

Inhalt: Der Papst wendet sich gegen die Aufnahme des Herzogs Hugo I. von Burgund unter die Mönche von Cluny.

Diktatbestimmung: Auch dieser Brief trägt, wie die beiden vorhergehenden, das Datum des 2. I. 1079 und auch hierin spricht der Papst von seiner Person wiederholt in der Einzahl, freilich nur in einem Satz:

„Omittimus iam de hac re tibi scribere, quia confido de misericordia Dei: caritas Christi, quae in te solet habitare, me vindicando, cor tuum transfodiet et, quantus mihi dolor esse debeat de bono principe ablato matri suae, ostendat."

Aus dieser Stelle möchte ich besonders die Wendung:

„confido de misericordia Dei“

hervorheben, welche der Papst stets gerne gebraucht hat.

Wie in II, 5 und III, 4 findet sich auch hier eine Anspielung auf das Gleichnis vom Mietling und den Schafen:

„Fugiunt pastores, fugiunt canes; invadunt oves Christi, nullo contradicente, lupi, latrones.“

Ferner sei auf folgende Ähnlichkeiten aufmerksam gemacht:

VI, 17: „quod *vix aliquis princeps* bonus *invenitur*, dolemus“ und „*principes* autem Deum timentes et amantes in toto occidente *vix aliqui inveniuntur*.“

= II, 49: „*Vix* legales episcopos, qui christianum populum Christi amore et non saeculari ambitu regant, *invenio*. Et inter omnes *principes*, qui praeponant Dei honorem suo et iustitiam lucro, non cognosco.“

= IV, 1: „*vix aliquis* solet *inveniri*, qui re vera Deum et honorem eius diligat.“

Es ist also durchaus wahrscheinlich, daß Gregor den Text selbst diktiert hat. Die Briefe an Hugo von Cluny hat er offenbar überhaupt gerne selbst verfaßt.[1] Auch finde ich im vorliegenden Fall einen kleinen stilistischen Anklang an Brief VI, 15, der dasselbe Datum trägt und wohl ganz vom Papste verfaßt ist:

VI, 17: „*manum* orationis *nobis porrigas*.“

= VI, 15: „*manum* adiutorii *nobis* in magna tempestate positis *porrigatis*.“

VI, 29: An Ladislaus I. von Ungarn

Inhalt: Der Papst lobt die Treue des Ungarnkönigs, empfiehlt einige verbannte Grafen und bittet, Gesandte zu entsenden.

Diktatbestimmung: Hier scheint nur der Schlußsatz von Gregor verfaßt zu sein:

„*Omnipotens et misericors Deus, a quo bona cuncta procedunt, per merita et intercessiones beatae Dei genetricis semperque virginis Mariae et beatorum Petri et Pauli* gressus tuos per viam deducens iustitiae constanter dirigat usque ad finem; et sic huius vitae temporalia regni gubernacula faciat te temperare, quatenus aeterna promerendo valeas adipisci.“

---

[1] Vgl. I, 62; II, 49 und V, 21.

VI, 35: An die Erzbischöfe von Rouen, Tours und Sens

Inhalt: Der Papst befiehlt Anerkennung des Primates von Lyon.
Diktatbestimmung: Wohl nur der letzte Satz stammt vom Papst:

„*Omnipotens et misericors Deus*, pacis iustitiaeque serenus inspector, cordi vestrae clementer inspirare dignetur, ut per viam aequitatis concordiaeque firmos gradus in hoc saeculo tendere taliter studeatis, quatenus, pro temporalibus aeterna sumpturi, ad coelestis Hierusalem fines *mereamini* pervenire."

Buch VII

VII, 3: Allen Getreuen in Deutschland

Inhalt: Der Papst verteidigt sich gegen den Vorwurf der Leichtfertigkeit. Er verweist auf die Bedrängnis, die ihm Heinrich IV. bisher bereitet habe, und bedauert, daß seine Legaten gegen ihre Instruktion gehandelt hätten.

Diktatbestimmung: Aus dem häufigen Gebrauch der Einzahl ersehen wir das Diktat Gregors. Ebenso aus dem Inhalt. Die Worte:

„Qua certe in causa nullus vestrum, praeter instantiam praeliorum, maiores me et patitur *angustias* et suffert iniurias"

haben stark individuelle Färbung. Auch findet sich darin der Ausdruck „angustiae". dessen Bedeutung hinreichend gewürdigt wurde.

Ein anderer sehr persönlich klingender Satz ist der folgende:

„Sciatis indubitanter, quoniam Deo gubernante nemo hominum sive amore sive timore aut per aliquam cupiditatem potuit me unquam aut a modo poterit seducere a recta semita iustitiae."

Endlich kommt das Zitat Matth. 11, 23 nur noch in Brief I, 37 vor, einem Schreiben, das gleichfalls an einigen Stellen den Singular aufweist und wohl dem Papste zugeschrieben werden muß.

VII, 5: An Harald Hein

Inhalt: Der Papst lobt die Treue des Dänenkönigs. Er bittet ihn, einen Geistlichen zu entsenden, der ihm über die Lebensweise der Dänen berichten und dem er seine Wünsche anvertrauen könne.

Dies Schreiben ist erst auf Grund seiner Beziehungen zum folgenden von einigem Interesse.

VII, 6: An Alfons VI. von Leon und Kastilien

Inhalt: Der Papst lobt den frommen Eifer des Königs und ermahnt ihn zum Gehorsam gegen den römischen Legaten.

Diktatbestimmung: Mitten im Text erinnert folgende Stelle an die bekannten Schlußsatzbildungen Gregors:

„ut *omnipotens Deus,* qui illum (Petrum) admirabili potentia a nexibus ferreis liberavit, eius *meritis et intercessionibus vos ab omnium peccatorum vestrorum vinculis absolvat* et ad gaudia aeterna *perducat.*“

Dadurch, daß sich dieser Satz nicht am Briefende befindet, wird es wahrscheinlich, daß Gregor den ganzen Brief verfaßt hat. Ist das der Fall, dann muß auch der vorhergehende von ihm herrühren; denn beide tragen gleiches Datum und sind durch folgende Stellen verwandt:

VII, 6: „hortamur eminentiam vestram: ut ab hac terrena et *caduca* dignitate ad illam, quae coelestis et aeterna est, mentem levet; hac utatur sicut *transitoria* et cito peritura, illam appetat, quae aeternitatem pariter habet et gloriae plenitudinem.“

VII, 5: „Intueri quoque prudentiam tuam necesse est: temporalis vite gaudia quam sint *caduca,* quam fugitiva; quae, etsi vita diu crederetur mansura, tamen, saepe multis adversis ex improviso surgentibus, secura stare non possunt. Unde sumopere curare oportet, ut ad illa, quae *transire* nesciunt et habentem deserere nequeunt, gressus tuos constanter dirigas et affectum mentis intendas.“

VII, 7: An den Kardinal Richard

Inhalt: Der Papst teilt dem Legaten mit, daß er ihn auf Wunsch der Mönche von Marseille zum Abt des Klosters eingesetzt habe.

Diktatbestimmung: Dieser Brief kann nur von Gregor selbst verfaßt sein, da er fast ausschließlich in der Einzahl geschrieben ist. Die Mehrzahl scheint der Papst da anzuwenden, wo er seinem Willen Nachdruck verleihen will („Monemus atque volumus . . .“). Hinweisen möchte ich ferner auf folgende Stelle:

„Notum autem tibi facio, quia desiderium mihi est, monasterium beati Pauli apostoli et monasterium Massiliense tanta caritatis unione constringere, ut et illud semper pro amore beatissimi Pauli ex apostolica auctoritate succrescat et beatissimi Pauli monasterium ad sanctam religionem ex illius monasterii religione proficiat.“

Hierin drückt der Papst denselben Wunsch aus, wie in VI, 15: Verbindung des Klosters in Marseille mit dem St. Paul-Kloster zu Rom.

VII, 8: An die Mönche von Marseille

Inhalt: Der Papst tröstet die Mönche über den Tod des Abtes Bernhard und lobt ihre Neuwahl.

Diktatbestimmung: Das Datum vom 2. November hat dieser Brief mit dem vorhergehenden gemein. Beide sind inhaltlich verwandt. Auch hier muß der Papst der Autor sein.

Eine Stelle, wie die folgende, kann meines Erachtens nur aus seinem Munde stammen:

„Unde nos quoque — tanti culminis *onus* quod ultra vires nostras est sustinentes eiusmodi solacio sublato, cum neminem aut vix paucos suffragatores similes inveniamus — quanto mentis angore teneamur, liquido potestis et ipsi perpendere."

Wenn der Papst in diesem Satze, den ich vor allem seines Inhalts wegen anführe, das apostolische Amt als ein „*onus*" bezeichnet, so tut er damit dasselbe, wie in den unter I, 39 angeführten Stellen.

Ferner bestehen folgende Gleichheiten:

VII, 8: „locum vestrum specialiter diligere iuvare et ... sicut *Romanae ecclesiae specialiter herentem,* defendere decrevimus. Et quemadmodum *Cluniacense* monasterium *longo iam tempore* sedi apostolicae constat esse *unitum*, ita quoque vestrum deinceps ut eidem *sedi* similiter *hereat* in perpetuum, volumus atque sancimus" und

VI, 15: „Desideramus enim locum beati Pauli et vestrum ita *unire,* ut — sicut *iam ex longo tempore Cluniacus* — *apostolicae sedi specialiter adhaereat.*"

Auch VI, 15 ist an die Mönche von Marseille gerichtet und zwar, wie wir oben sahen, Diktat des Papstes. Daß auch VII, 7 in ähnlicher Art mit VI, 15 verwandt ist, wurde oben erwähnt.

VII, 11: An Wratislaw II. von Böhmen

Inhalt: Der Papst tadelt den Umgang des Herzogs mit Exkommunizierten. Er verbietet die Abhaltung des Gottesdienstes in slavischer Sprache.

Diktatbestimmung: Besonders bezeichnend für die gregorianische Ausdrucksweise ist folgender Satz:

„pertractes oportet: ne *honorem tuum* divino honori, seu pecuniam *praeponas iustitiae.*"

= II, 31: „neque *honorem suum* vel lucrum *iustitiae praeponunt.*"

= II, 49: „qui *praeponunt* Dei *honorem* suo et *iustitiam lucro.*"

= IV, 2: „qui *honorem suum* et lucra temporalia *iustitiae* Dei *praeponunt.*"

Über weitere Parallelstellen vgl. die Angaben unter den Briefen I, 70 und IV, 1.

Die Konzilsrede VII, 14a

VII, 14a enthält die auf der Fastensynode 1080 vom Papst gehaltene Rede. Wie in V, 14a betont die Einleitung, daß Gregors eigene Worte wiedergegeben werden:

„Inter caetera namque in fine synodalis absolutionis haec annexuit et perpetuae memoriae pro posteris scribenda mandavit, ita dicendo ...“

Der erste Teil gibt Bestimmungen über die Investitur; dann folgt eine Reihe von Exkommunikationen, Ausführungen des Papstes über wahre und falsche Reue und über rechtsgültige Bischofswahlen. Der 2. Teil enthält die abermalige Verkündigung des Bannes über König Heinrich.

Wie in III, 10a ist er in feierliche Gebetsform gekleidet:

„Beate Petre princeps apostolorum et tu beate Paule doctor gentium, dignamini queso aures vestras ad me inclinare meque clementer exaudire.“

Parallelstellen zu Diktaten des Papstes

„invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii, sed magis *invitus* cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii.“

= II, 49: „eum, qui me suis alligavit vinculis et Romam *invitum* reduxit ... expecto.“

„deinde *valde invitus* cum multo dolore et gemitu ac planctu in throno vestro valde indignus sum collocatus.“

Die diesem Satze entsprechenden Stellen wurden unter I, 70 angeführt.

Jesai. 58, 1:

„clamare atque annunciare populo Dei scelera eorum“

= I, 15, I, 22, VII, 23 und ep. 46.

1. Reg. 15, 23:

„inoboedientia, quod est scelus idolatriae“ und

„periculum inoboedientiae, quod est scelus idolatriae“

= (II, 45); II, 75 und 66; IV, 1, 2, 3, 11, 23 und 24; VI, 10, 11; (VII, 16); VII, 24; (VIII, 15); (VIII, 43); VIII, 57 und 21; ep. 9 und 28.

Auch hier handelt es sich wohl zum größten Teil um Diktate Gregors; über die eingeklammerten Briefe wage ich keine Entscheidung.

Psalm 2, 2:[1]

„Asisterunt enim reges terrae et principes ... convenerunt in unum adversus Dominum et adversus vos christos eius“

= ep. 1 und ep. 46.

[1] Von Jaffé nicht angegeben.

„Heinricus ... *contra vestram calcaneum erexit ecclesiam.*“
=IV, 1: „*calcaneum suum contra* beatum Petrum *erigendo.*“
=VI, 10: „*contra* apostolorum principem *calcaneum erigere.*“

„vobis testibus“ und
„vos mihi testes estis.“

Verwandte Redewendungen in: I, 20, 39; II, 5, 49; (III, 8, 14); III, 10a; IV, 1, 2, 3, 10, (13, 27); V, 5, 10, (13); VII, 14a, 23; (VIII, 45 und 51); ep. 14, 23, 26 und 46.

„cui iustitia magis faveret.“
„cui amplius iustitia faveret.“
„cui plus iustitia faveret.“

Ähnlich lautende Stellen in V, 15, 16 und VI, 1; außerdem in der Konzilsrede V, 14a.

Am wichtigsten scheint mir neben alledem folgendes Argumentum a fortiori, das die Obergewalt des geistlichen Standes über den weltlichen beweisen soll:

„Agite nunc queso, patres et principes sanctissimi, ut omnis mundus intellegat et cognoscat, quia, si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia regna principatus ducatus marchias comitatus et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere ... Si enim spiritualia iudicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est! Et si angelos, dominantes omnibus superbis principibus, iudicabitis (vgl. 1. Korinth. 6, 3), quid de illorum servis facere potestis.“

Eine ähnliche Beweisführung wendet der Papst in den Briefen IV, 2, IV, 24 und VIII, 21 an:

IV, 2: „Quodsi sancta sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia? ... Si ergo spirituales viri, cum oportet, iudicantur, cur non seculares amplius de suis pravis actibus constringantur?“

IV, 24: „Si enim coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et iudicat, quanto magis terrena et secularia.“

VIII, 21: „Cui ergo aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra iudicare non licet? Absit. Num retinetis, quod ait beatissimus Paulus apostolus: Nescitis, quia angelos iudicabimus? quanto magis secularia.“ (1. Korinth. 6, 3.)

Der Text der Konzilsrede VII, 14a ist also eine reiche und für die Stilvergleichung unentbehrliche Fundgrube.

VII, 22 und VII, 23

Beide Briefe sind am 24. April 1080 geschrieben und durch Inhalt und Stil verwandt.

1. VII, 22: An Arnold von Le Mans

Inhalt: Neben einer Reihe von Verfügungen wird dem Bischof seine Rehabilitierung bekannt gegeben.

Diktatbestimmung: Auffallend ist die gedrängte Kürze, in der der Papst seine Anordnungen erteilt; ferner der Mangel an Einleitungs- und Schlußsätzen. Dem Brief fehlen die Formen und die Ausführlichkeit, mit der man sonst zu Werke ging. Dadurch gleicht er in gewissem Grade dem Dictatus papae II, 43.

2. VII, 23: An Wilhelm I. von England

Inhaltlich ist dieser Brief, abgesehen von dem Postskript, ohne geschäftlichen Hintergrund, rein ermahnend und seelsorgerisch. Der Papst schildert dem englischen König seine Liebe und ermahnt ihn zu allem Guten, vornehmlich zu immerwährendem Gehorsam gegen die Kirche. In der Nachschrift teilt er ihm den Inhalt des Briefes VII, 22 mit.

Diktatbestimmung: In der Einleitung sagt Gregor zu Wilhelm, er wolle zu ihm sprechen:

„sicut in familiari colloquio facerem."

Diese Bemerkung ist an sich schon entscheidend. Nicht in seiner Autoritätsstellung als Papst, sondern wie in vertraulichem Gespräch will er schreiben. Deswegen muß er den Brief selbst verfaßt haben. Zudem tritt dieser vertrauliche Charakter auch im Äußeren des Textes zutage. Fast durchweg gebraucht der Papst die Einzahl. Nur an 2 oder 3 unbedeutenden Stellen macht er Ausnahmen. Im Plural schreibt er dann in dem kurzen Postskript, worin geschäftliche Dinge zur Sprache kommen.

Bezeichnend ist folgende Stelle:

> „Notum esse tibi credo, excellentissime fili: priusquam ad pontificale culmen ascenderem, quanto semper te sincerae dilectionis affectu amavi; qualem etiam me tuis negociis et quam efficacem exhibui; insuper, ut ad regale fastigium cresceres, quanto studio laboravi. Qua pro re a quibusdam fratribus magnam pene infamiam pertuli, submurmurantibus, quod ad tanta homicidia perpetranda tanto favore meam operam impendissem. Deus vero in mea conscientia testis erat, quam recto id animo feceram, sperans per gratiam Dei et non inaniter confidens de virtutibus bonis, quae in te erant..."

Ein Kanzleibeamter hätte, auch wenn vom Papste informiert, nicht in solcher Weise auf Einzelheiten einzugehen vermocht, namentlich nicht auf die Gewissensgründe, die für jenen damals maßgebend waren.

An bezeichnenden Ausdrücken und Wendungen ist folgendes anzuführen:

„Deo teste."

„Deus vero in conscientia meo testis erat."

VII, 23: *„non ficta caritas."*

=I, 3: „in *caritate non ficta."*

Aus anderen Briefen ist mir diese Wendung nicht bekannt.

„quia sanctus Petrus a puero me in domo sua dulciter *nutrierat."*

Über ähnliche Jugenderinnerungen und das Wort *„nutrire"* siehe die Briefe I, 11, 39, 79; III, 10a und 31.

„complacuit ei, qui exaltat humiles, ut sancta mater nostra ecclesia ad regimen apostolicae sedis *invitum satis ac renitentem,* Deo teste, me *raperet."*

=I, 3: „Violentis manibus me in locum apostolicae regiminis *rapuerunt."*

Entsprechend VII, 23 versichert Gregor in I, 3, 8, 39, 70; III, 10a; IV, 28; VII, 14a und ep. 46, daß er „invitus" (oder auch „reluctans") auf den Stuhl Petri erhoben worden sei.[1]

Schlußsatz in der bekannten Form:

„Ipse autem *omnipotens Deus* et pater noster hoc tuo cordi, karissime fili, ita inspirare atque plantare misericorditer dignetur, quatinus et in hoc saeculo merito virtutum tuarum regnum tuum et potentiam augeat, et in futuro cum sanctis regibus ad regna supercaelestia inexcogitabiliter meliora te feliciter introducat."

Zitate:

Jesai 58, 1: „mihi clamare et numquam cessare iniunctum est."

Über dies Lieblingszitat Gregors wurde zuletzt unter VII, 14a gesprochen.

Jerem. 48, 10: „Maledictus homo, qui parcit gladio suo a sanguine, id est, qui doctrinam subtrahit ab occisione carnalis vitae."

Auch dieses Zitat hat der Papst bevorzugt. Besonders charakteristisch ist seine Erklärung mit den Worten des heiligen Gregor.[2]

Brief VII, 23 ist demnach vom Papst verfaßt und verrät sich durch Ton und Inhalt, ebenso auch durch Stil und Zitierungsweise als sein Diktat. Daß auch VII, 23 von ihm herrührt, vermögen folgende Gleichheiten zu beweisen:

---

[1] Vgl. S. 138 und 145.

[2] Regula pastor. III, 25.

VII, 23:

„Cenomannensi episcopo, tuis precibus *iustitia dictante* faventes, *officium episcopale reddidimus. Abbatem* quoque monasterii Sancti Petri, quod est Cenomanni, *absolvimus.*“

VII, 22:

„*Episcopale officium,* quod tibi legatus noster interdixerat, *iustitia dictante reddimus. Abbatem* Johelem *absolvimus.*“

Dies Ergebnis ist um so interessanter, als schon oben festgestellt wurde, daß VII, 22 durch seine merkwürdige Form auffällt und nicht den gewöhnlichen kanzleimäßigen Briefen entspricht, die in solchen Angelegenheiten ausgefertigt zu werden pflegten. Der Fall liegt ähnlich, wie beim Dictatus papae II, 43. Auch hier scheint es sich um einen eilig diktierten Bescheid des Papstes, nicht um ein formelles Schreiben zu handeln.

VII, 24: An Wilhelm von Hirschau

Inhalt: Der Papst lobt die Übernahme des Klosters Schaffhausen durch den Abt von Hirschau und bestätigt dessen Besitzstand und Privilegien.

Diktatbestimmung: Man wird kaum annehmen dürfen, daß der Papst dies Schreiben, das voller formelhafter Wendungen ist, selbst verfaßt habe. Doch findet sich mitten im Text folgender Satz:

„si aliquo tempore Constantiensi ecclesiae praesidens ab apostolica sede discordaverit eique inoboediens fuerit — quod, confirmante Samuhele, peccatum ariolandi et idolatriae scelus est, dicente quoque beato Ambrosio: Ereticum esse constat, qui Romanae ecclesiae non concordat — liceat abbati . . .“

Vielleicht sind die in Parenthese gesetzten Worte Zusatz des Papstes. Zumal sie sein bekanntes Lieblingszitat 1. Reg. 15, 23 enthalten, zumal ferner das hier wiedergegebene Zitat aus dem heiligen Ambrosius dem XXVI. Satze des Dictatus papae II, 55a entspricht:

„Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.“

VII, 25: An Wilhelm I. von England

Inhalt: Der Papst belehrt den König, daß er ihm Gehorsam schulde.

Diktatbestimmung: Der fast ausschließliche Gebrauch der Einzahl verrät das Diktat Gregors. Überdies enthält der Text folgende charakteristische Wendungen:

„Deum et *honorem Dei* tibi tuoque *praeponere* honori“ und
„si *Dei honorem,* ut debes, in omnibus tuis *praeposueris.*“

Über die Parallelstellen vgl. die Briefe I, 70 und IV, 1.

VII, 26: An Mathilde von England

Inhalt: Der Papst bestärkt die Königin in allem Guten.

Diktatbestimmung: VII, 26 ist mit dem vorigen Brief durch Adresse und Datum verwandt. Auch dies Schreiben hat der Papst vermutlich selbst verfaßt, denn auch hierin finde ich, wenngleich nur an einer Stelle („mihi") den Gebrauch der Einzahl.

VII, 27: An Robert von England

Inhalt: Der Papst ermahnt den Sohn des englischen Königspaares, die Eltern zu verehren und unredliche Ratschläge zu verachten.

Diktatbestimmung: VII, 27 trägt das Datum der beiden vorherigen Briefe. An 2 Stellen spricht der Papst in der Einzahl („hilarem"; „tristem"). Das Schreiben verlangt darum wohl die gleiche Beurteilung, wie VII, 25 und 26, denen es auch durch die Adresse verwandt ist.

Buch VIII

VIII, 1: An Erzbischof Gregor Vecaiaser von Armenien

Inhalt: Der Papst bedauert, daß die armenische Kirche in gewissen Punkten von der römischen abweiche.

Diktatbestimmung: Der Schlußsatz lautet:

> „*Omnipotens Deus,* cuius est, quicquid recte sapimus, sentimus et credimus, ipse *mentem* tuae fraternitatis uberius *illuminando* per sani intellectus tramitem dirigat et, te in concordi fidelium unitate conservans, ita gubernet atque custodiat: ut et subiectos tibi populos efficaciter de divina scientia possis instruere et cum ipsis sempiternam gloriam ingredi, pro eis vero valeas praemia summa percipere."

Der eigentliche Brieftext bietet keinen Angriffspunkt.

VIII, 3: An Alfons VI. von Leon und Kastilien

Inhalt: Der Papst gebietet Trennung von dem Pseudo-Mönch Robert. Der König solle den Ratschlägen des Kardinals Richard Gehör geben.

Diktatbestimmung: Durch Inhalt und wohl auch Datum — beide Briefe sind nicht datiert — sind VIII, 2, VIII, 3 und 4 miteinander verwandt.

Ob der ganze Text des vorliegenden Schreibens Diktat des Papstes ist, läßt sich kaum bestimmen. Zwar spricht Gregor an einer Stelle im Singular:

„quem nisi prudentem et religiosum cognovissem, nostras ei vices nullatenus commisissem."

Der Satz könnte aber sehr wohl von ihm hinzugefügt worden sein. Dasselbe ließe sich auch vom Schlußsatz denken:

„*Deus autem omnipotens* nos de tua correctione cito exilarare dignetur, karissime fili."

Jedenfalls können diese beiden Stellen nicht genügen, den ganzen Brieftext als Diktat des Papstes zu bezeichnen, und es wäre gewagt, von hier aus Schlüsse auf den Autor des vorhergehenden und nachfolgenden Briefes zu ziehen.

VIII, 21: An Hermann von Metz

Wie IV, 2 vom August 1076 ist auch dies Schreiben apologetischen Inhalts. Beide sind an dieselbe Adresse gerichtet. In beiden Fällen hatte der Metzer Bischof vom Papst Bescheid erbeten gegen die, welche sein Absetzungsrecht an Königen und Kaisern bestritten, gegen die Parteigänger Heinrichs IV. In IV, 2 hatte Gregor seine Ansprüche nur flüchtig begründet („si non satis respondeo, patienter feras rogo"). Die Beweisführung dieses Briefes scheint jedoch dem Metzer Bischof auf die Dauer nicht genügt zu haben: abermals — nach der zweiten Bannung des deutschen Königs — drang er in den Papst, bat um eingehende Widerlegung derer, welche Exkommunikation und Absetzung Heinrichs für unkanonisch erklärten und dem Papste das Recht absprachen, die Untertanen vom Treueid zu entbinden

(„postulasti, te quasi nostris scriptis iuvari ac praemuniri contra illorum insaniam, qui nefando ore garriunt: auctoritatem sanctae et apostolicae sedis non potuisse regem . . . Heinricum excommunicare nec quemquam a sacramento fidelitatis eius absolvere").

Darauf verfaßte Gregor, 5 Jahre nach IV, 2, am 15. März 1071, den umfangreichen und sorgfältig ausgearbeiteten 2. Brief, dessen Text in der vatikanischen Handschrift überschrieben ist:

„Contra illos, qui stulte dicunt, imperatoren excommunicari non posse a Romano pontifice."

Diese Überschrift besagt, daß es sich um ein programmatisches Schreiben, um eine förmliche Streitschrift der Kurie handelt, die nur äußerlich in das Gewand eines Briefes an Hermann von Metz gekleidet, tatsächlich mit einem größeren Publikum rechnete.

In authentischer Form bot das Manifest die vornehmsten Gründe dar, aus denen der Papst seinen Anspruch auf die Obergewalt des apostolischen Stuhles über den Königsthron herleiten zu können glaubte. Man hat denn auch den Wert einer solchen Kundgebung in den Kreisen der Gregorianer zu schätzen gewußt. Die Beweisführung des Papstes wurde aufgegriffen und übte nachhaltigen Einfluß auf die zeitgenössische Streitschriftenliteratur aus. Bernold von St. Blasien z. B. hat in seinen jüngeren Streitschriften ausgiebigen Gebrauch von ihr gemacht.

1. Die Schlußfassungen

In der Form, wie die vatikanische Handschrift den Brieftext enthält, entbehrt er eines eigentlichen Abschlusses. Er endigt mit dem Satze:

> „Quem si humiliter imitati fuerint, de regno servili et transituro ad regnum vere libertatis et aeternitatis transibunt."

Von einem Schlußsatz oder abschließenden Absatz, wie man ihn bei einem so breit angelegten Schreiben gewiß erwarten darf, ist keine Rede.

Außer in dem Register ist das Manifest aber noch in einer Reihe von Werken enthalten, deren Verfasser es augenscheinlich unabhängig von jenem gekannt haben. Denn hier finden sich abschließende Sätze in mehr oder weniger ausführlicher Gestalt. Von Jaffé sind sie am Briefende beigefügt. Sie sind enthalten:

1. in Brunos „Sachsenkrieg."
2. in einem codex Arundellensis des British Museum Nr. 77 (A.).
3. in einem Brüsseler Kodex des 11. Jahrhunderts, Nr. 11, 196 (B.).
4. im Kodex Udalrici (U.).

Um den Zusammenhang dieser abschließenden Sätze zu verdeutlichen, gebe ich sie im Folgenden (S. 204) teilweise wieder.

Die Schlußsätze von B. und U. sind dieselben. Die von A. stimmen in ihrem ersten Absatz (bis „animadversionis obiciunt") mit ihnen völlig überein, sind in der Folge dagegen ebenso völlig von ihnen verschieden. Die knappste Schlußfassung bietet Bruno. Aber auch sie ist mit B. und U. verwandt und zwar durch das Zitat aus dem heiligen Gregor:

> „cum in terra hominem ...",

das in allen dreien vorkommt.

Wir sehen also aus der Tabelle, daß alle vier Schlußfassungen miteinander zusammenhängen. Im Mittelpunkt steht die durch 2 Hand-

Bruno:	A.:	B. und U.:
„Ammonemus vos fratres et coepiscopos nostros, ne, faciem principum trepidantes, veritatem eis dicere timeatis; incurrentes illud Gregorii: ‚*Cum in terra hominem contra veritatem quilibet pavet, eiusdem veritatis iram coelitus sustinet.*'"	„*His igitur armis rationis quibus se reges aliique principes contra superbiam et vanam gloriam muniant comparatis, fraternitatem tuam et eos, qui praedicationis locum in sancta aecclesia tenent, paucis commonere censuimus; ut inter alia, que debentur, veritatem fere ab omnibus neglectam, cuius propugnatores et defensores vix paucissimi reperiuntur, firmiter tenere et constanter denunciare studeatis; perpendentes, quod beatus Gregorius in libro Moralium VII. dicit, exponens capitulum illud: Qui timent pruinam, irruet semper eos nix: Sepe, inquit nonnulli, dum temporalia adversa pertimescunt, districtioni se eterne animadversionis obiciunt.* Ex parte omnipotentis Dei et auctoritate beati Petri apostolorum principis, concedo et largior tibi potestatem, frater H.(erimanne): in omni regno Lotharii faciendi ea, que ad episcopatum pertinent in his episcopatibus, in quibus sunt episcopi excommunicati, participando Henrico, quondam regi dicto; quousque idem episcopi manserint in excommunicatione et non fuerint a nobis absoluti seu legali nostro successore."	Von „*His igitur armis*" bis „*animadversionis obiciunt*" wörtlich mit A übereinstimmend. Danach: „De quibus bene per psalmistam dicitur: Illic trepidaverunt timore, ubi non erat timor. Iste namque veritatem iam libere defendere appetit, sed tamen in ipso suo appetitu trepidus indignationem potestatis humanae pertimescit; *cumque in terra hominem contra veritatem pavet, eiusdem veritatis iram coelitus sustinet*" etc. [Den Schluß bildet folgender Absatz: „Pensate ergo, karissimi, pensate, quae superius digesta sunt, et, si non quia peccator Gregorius vobis scribit, vel quia Gregorius ille sanctissimus olim disseruit, in memoria semper habete. Ac maxime, ne vos veritatis occultatio dampnet, procurate, vel proximos in oboedientia — quam perniciosa sit ignorantes — interimat; set et vos aperta confessio veritatis et constans testificatio iusticiaeque defensio comprobet esse pastores, et proximi, per vos edocti et ammoniti, viam salutis tenere valeant obedientes."]

schriften, durch B. und U., vertretene längste Form. Sie ist mit A. und auf andere Weise auch mit Bruno verwandt. Wir können darum nicht daran denken, die Schlußbildungen für Zusätze fremder Autoren zu halten. Willkürlich beigefügt sind sie nicht. Ich vermute, daß der Brief in verschiedenen, wenn auch miteinander verwandten Fassungen von der Kurie ausgegangen ist, und daß er nicht nur dem Metzer

Bischof, sondern auch weiteren Kreisen zur Belehrung und Einsicht übersandt wurde. Im einzelnen stelle ich mir das Verhältnis folgendermaßen vor:

Die Schlußfassung des Arundel-Kodex[1] (A.) ist die, unter welcher das Manifest an Hermann von Metz selbst erging. Sie bildet mit dem übrigen Brieftext ein einheitliches Ganze. Im 1. Absatz dieser Schlußfassung weist der Papst darauf hin, daß der Inhalt des Briefes nicht ausschließlich für den Metzer Bischof bestimmt sei, sondern daß die darin enthaltenen Lehren auch für andere gelten:

„fraternitatem tuam et eos, qui praedicationis locum in sancta ecclesia tenent, paucis commonere censuimus."

Gregor betrachtete es demnach als selbstverständlich, daß Hermann den Brief in weiteren Kreisen bekannt geben würde. Im 2. Absatz der Schlußfassung erteilt er ihm die spezielle Vollmacht:

„in omni regno Lotharii faciendi ea, quae ad episcopatum pertinent."

Die Schlußsätze von B. und U. stellen sich teilweise als Verkürzung, teilweise als Erweiterung derjenigen von A. dar. Weggelassen ist der 2. Absatz der A.-Schlußfassung, der nur für Hermann und die Lothringer, für andere Personen aber kaum Interesse haben konnte. Dafür ist der allgemeinere Teil der Schlußbildung durch eine Reihe von Ausführungen und Lieblingszitaten des Papstes erweitert, auf deren Verwandtschaft mit II, 66 oben hingewiesen wurde. Meines Erachtens wurde das Manifest VIII, 21 in dieser Gestalt weiteren Kreisen des deutschen Episkopats zur Einsicht vorgelegt. Man ließ ihm die äußere, literarische Form eines Briefes an den Metzer Bischof. Doch läßt der Briefsteller gegen Ende mehr und mehr erkennen, daß nicht dieser allein gemeint ist.

Anders liegt die Sache bei Bruno. Die inscriptio des von ihm überlieferten Brieftextes lautet: „dilecto in Christo fratri N. episcopo", während es im Registertext präziser „Herimanno Metensi episcopo" heißt. Vermutlich rührt diese Veränderung von Bruno her. Auch das abschließende „Amen", das sich[2] hinter den Worten „aeternitatis transibunt" befindet, ist wohl auf sein Konto zu setzen, da es in keiner der anderen Handschriften enthalten ist.[3] Die von Bruno überlieferten Schlußsätze sind weiter nichts, als eine starke Abkürzung der Schluß-

---

[1] Hierüber vgl. M. G. SS. VIII, 458, no. 96.

[2] Vgl. Register S. 465, Fußnote.

[3] Immerhin muß hier in seiner Vorlage irgend ein Abschluß angedeutet gewesen sein. — Wie wäre es sonst zu erklären, daß Bruno gerade an der Stelle sein „Amen" beifügt, an der der Text des Registers abbricht?

fassung von B. und U. Was der Briefschreiber dort in langen Sätzen ausführte, ist hier in wenige Worte zusammengedrängt: Die päpstliche Ermahnung furchtlos und unentwegt die Wahrheit zu bekennen. Bruno hat den Brief wohl in der Fassung vor sich gehabt, in welcher er dem sächsischen Episkopat zur Kenntnisnahme übersandt wurde. Doch zweifle ich keinen Moment, daß diese in den Schlußsätzen mit B. und U. übereingestimmt hat und daß die Verkürzung dem sächsischen Schriftsteller zur Last fällt.

Brief VIII, 21 war also eine auf weiteste Verbreitung angelegte Kundgebung der Kurie, nicht nur für den Metzer Bischof bestimmt. Sie ist vermutlich in zwei verschiedenen Schlußfassungen ergangen: einer für Hermann und einer anderen, aber verwandten, für die übrigen Kreise des deutschen Episkopats. Brunos Abkürzung wurde wohl von ihm selbst vorgenommen. Daß die verschiedenen Schlußfassungen bei der Anlage des Registers außer acht gelassen wurden, ist nicht verwunderlich. Denn von Brief VIII, 21 an verfährt der Registerschreiber überhaupt weniger genau.

So sind in der Folge die Datumszeilen der meisten Briefe weggelassen.

2. Diktatbestimmung

Wenn wir uns nun zur Frage nach dem Verfasser wenden, wird in erster Linie Brief IV, 2 zum Vergleich heranzuziehen sein.

Wie schon erwähnt, behandeln beide Briefe das gleiche Thema. IV, 2 ist uns auch bereits als Werk Gregors bekannt. Darum ist die Tatsache wichtig, daß fast alles, was der apologetische Teil dieses Briefes für die Rechtfertigung der päpstlichen Machtansprüche anführt, in mehr oder minder modifizierter Form in VIII, 21 wiederkehrt. Gleiche Argumente und gleiche Beispiele werden ins Feld geführt. Aber in dem jüngeren Brief ist die Reihe der Beweise erheblich länger. Neue Überlegungen werden angestellt, die alten erweitert und vertieft. Überhaupt ist der Text von VIII, 21 viel sorgfältiger behandelt, als der von IV, 2, was in der weitergehenden Bestimmung des Briefes seine Erklärung findet. Es kann auch nicht sonderlich befremden, daß der Papst in seinem zweiten Schreiben an den Metzer Bischof in so weitem Umfang dasselbe vorbringt, wie in dem ersten. VIII, 21 sollte eben auch an Personen gelangen, die von Inhalt und Beweisführung des ausschließlich für Hermann von Metz bestimmten Briefes IV, 2 nichts wußten.

Gleichheiten der Argumentation zwischen VIII, 21 und IV, 2.

Der Hinweis auf die Worte des Apostels Petrus im ersten Klemensbrief (Ps.-Isid. ed. Hinschius p. 36). In IV, 2 nur andeutungsweise:

„Legant, quid beatus Petrus ... praecipit." In VIII, 21 (S. 456) das wörtliche Zitat.

Das Beispiel vom Papste Zacharias und dem letzten Merowinger.

IV, 2: „Considerent, cur Zacharias papa ... absolverit."

VIII, 21 (S. 458): „Alius item Romanus pontifex, Zacharias ... absolvit."

Die Anspielung auf die Worte Gregors I. über Könige, welche päpstliche Dekrete zu verletzen wagen. (S. Greg. reg. XIII, 8.) In IV, 2 nur angedeutet; VIII, 21 (S. 455/456) hat das wörtliche Zitat.

Das Beispiel von der Exkommunikation des Kaisers Theodosius durch den heiligen Ambrosius (VIII, 21: S. 458).

Die Beweisführung: Dem heiligen Petrus wurde von Christus Gewalt über alle Christen gegeben, über alle „oves Christi". Davon sind auch die Könige nicht ausgenommen (VIII, 21: S. 454).

Das Argumentum a fortiori zum Beweis der Obergewalt des geistlichen Standes über den weltlichen.

IV, 2: „Quodsi sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia" etc.

VIII, 21 (S. 455): „Cui aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra iudicare non licet? Absit ... etc."

Der Hinweis auf den Vergleich des heiligen Ambrosius (de dign. sacerd.) zwischen königlicher und geistlicher Gewalt (VIII, 21: S. 458/459).

Das Beispiel von der Bescheidenheit Konstantins des Großen auf der Synode zu Nicaea (VIII, 21: S. 457).

Diese Verwandtschaft der Beweisführung kann nicht zufällig sein. Weitere Gleichheiten finden sich außerdem in den biblischen Zitaten. VIII, 21 hat die Bibelstellen 1. Reg. 15, 23 und Jerem. 48, 10 (samt der Auslegung des heiligen Gregor), zwei bekannte Lieblingszitate des Papstes, mit dem Brief IV, 2 gemein. Außerdem Joh. 2, 17, Matth. 16, 19 und 1. Korinth. 6, 15.

Wir gelangen so zu dem vorläufigen Ergebnis, daß beide Briefe durch die Art der Beweisführung enge miteinander verwandt sind. Es fragt sich nun: war der Autor von VIII, 21 trotzdem ein anderer, und hat er seine Argumentation einfach großenteils aus IV, 2 entlehnt, oder ist er mit dem Verfasser von IV, 2, dem Papste, identisch?

Angenommen, daß IV, 2 dem fremden Autor von VIII, 21 zur Vorlage gedient hätte. Dann wären bei der Übernahme der Argumentation und des Gedankenganges sicher auch wörtliche Entlehnungen mit-

untergelaufen, ja man darf sagen, fast unvermeidlich gewesen. Tatsächlich sind sie nicht vorhanden. Als einzige derartige Gleichheit könnte vielleicht die Stelle mit dem Beispiele vom Papste Zacharias und dem Merowingerkönig in Anspruch genommen werden:

IV, 2: „Considerent, cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a vinculo iuramenti, quod sibi fecerant, absolverit."

= VIII, 21: „Alius item Romanus pontifex, Zacharias videlicet, regem Francorum ... a regno deposuit ... omnesque Francigenas a vinculo fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit."

Hier rührt die wörtliche Verwandtschaft (man achte besonders auf das Wort „Francigenas") wohl daher, daß der Briefschreiber an beiden Stellen dieselbe Quelle im Sinne hatte.

Wir dürfen darum, durch diese eine Stelle unbeirrt, daran festhalten, daß jene wörtlichen Entlehnungen fehlen, die sich sicher eingestellt hätten, wenn der Papst einem Manne seiner Umgebung den Auftrag erteilt hätte, mit Benutzung von IV, 2 ein neues Schreiben herzustellen. VIII, 21 ist wohl selbständig von IV, 2 entstanden. Trotzdem müssen beide Briefe demselben Autor zugeschrieben werden. Diese Annahme wird allein schon durch die auffallend gleiche Argumentationsweise erfordert. Die Beweisführung mußte in beiden Fällen die gleiche bleiben, denn sie war das Fundament, auf welchem Gregor einzig den kühnen Bau seiner übrigen Schlüsse und Folgerungen aufführen konnte.

Auch Gründe rein stilistischer Art besagen, daß der Autor von VIII, 21 mit dem von IV, 2 identisch ist:

VIII, 21: „non quae Dei sunt, sed sua quaerentes."
„propriam quaerere gloriam."
„quae sua sunt spiritualibus rebus praeferre."

IV, 2: „humanam gratiam vel timorem regis aeterni praecepto praeponere."
„qui honorem suum et lucra temporalia iustitiae Dei praeponunt eiusque honorem negligendo proprium quaerunt."
„omni suae voluntati Deum praeponere."

Daß VIII, 21 von Gregor stammt, lehrt auch ein

Vergleich mit anderen Diktaten des Papstes

Vor allem ist es interessant, daß wir in VIII, 21 wieder auf die alte Folgerung a fortiori zum Beweis der päpstlichen Machtbefugnisse in irdischen Dingen stoßen. Wie schon gesagt, begegneten wir ihr in IV, 2. Außerdem in IV, 24 und der Konzilsrede VII, 14a. Ganz be-

sonders wichtig wird sie im vorliegenden Fall durch die Verbindung mit dem Zitat 1. Corinth. 6, 3. Dies findet sich im ganzen Register nur noch einmal: in VII, 14a, und zwar ist es dort genau in derselben Weise zur Bekräftigung desselben Schlusses verwandt, wie hier.

VII, 14a: „quia, si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia ... et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere. ... Si enim spiritualia iudicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est! Et *si angelos, dominantes omnibus superbis principibus, iudicabitis,* quid de illorum servis facere potestis!"

= VIII, 21: „Cui ergo aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra iudicare non licet? Absit. Num retinetis, quod ait beatissimus Paulus apostolus: *Nescitis, quia angelos iudicabimus?* Quanto magis saecularia!"

Die Stelle in VIII, 21 muß denselben Autor haben, wie die Konzilsrede VII, 14a: Den Papst.

Ferner vergleiche man:

VIII, 21: „Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolicae sedis decreta violare praesumpserint."

= IV, 24: „beatus Gregorius, doctor sanctus et humillimus, reges decrevit a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi carere, si praesumerent apostolicae sedis decreta contemnere."

Daß sich dieselbe Anspielung auf das Register Gregors I. XIII, ep. 8 auch in IV, 2 vorfindet, haben wir oben erwähnt.

Weiterhin: VIII, 21: „*sanctam ecclesiam* non quaerant *sicut ancillam* sibi subicere vel subiugare."

Hierzu vgl. die Zusammenstellung der Parallelstellen (I, 15, 42; IV, 3 und ep. 46) unter Brief I, 15.

Auf 1. Reg. 15, 23 und Jerem. 48, 10 wurde schon häufig als Lieblingszitate des Papstes hingewiesen. Sie kommen beide in VIII, 21 vor, das letztere in der charakteristischen Verbindung mit den auslegenden Worten Gregors I.

In diesem Zusammenhang ist auch Philipp. 2, 21 zu erwähnen: „non quae Dei sunt, sed sua quaerentes."[1]

Endlich ist es wichtig, daß sich der Papst in den Schlußsätzen von B. und U. als „peccator" bezeichnet,[2] daß er ferner in den Schlußbildungen von A. zweimal hintereinander in der Einzahl („concedo et largior") spricht.

---

[1] Vgl. S. 140f.. [2] Vgl. S. 146f.

Wichtig und umfangreich sind auch die zahlreichen Parallelstellen zum Dictatus papae II, 55a. Auf diese kam ich in meiner mehrfach erwähnten Dissertation (S. 43 ff.) ausführlich zu sprechen.

In wenige Worte gefaßt, würde mein Urteil über VIII, 21 lauten: Der Brief erging in verschiedenen Schlußfassungen nicht nur an Hermann von Metz, sondern auch an andere Kreise des deutschen Episkopates. Er ist, wie IV, 2, päpstliches Diktat.

VIII, 22: An die Königin A.

Inhalt: Der Papst empfiehlt der Königin, über dem Zeitlichen das Ewige nicht zu vergessen und im selben Sinn auf ihren Gemahl einzuwirken.

Diktatbestimmung: Der einleitende Satz lautet:

> „Quia ob reverentiam beati Petri apostolorum principis rogasti, ut litteras manu nostra scriptas excellentiae tuae mittamus, devotioni tuae acquievimus."

Die Königin hatte um ein Handschreiben Gregors gebeten und diese Bitte wurde erfüllt.

Den in stilistischer Hinsicht bemerkenswerten Schlußsatz:

> „*Omnipotens* et misericors *Deus* . . ."

haben wir an früherer Stelle[1] gewürdigt.

VIII, 25: An König Alfons VI.

Inhalt: Der Papst wendet sich gegen seine Verleumder und äußert seine Genugtuung darüber, daß der König dem römischen Ritus in den Kirchen seines Reiches Eingang verschafft habe.

Diktatbestimmung: Die Einzahl gebraucht Gregor an verschiedenen Stellen. Auch kann der Satz:

> „*peccatorem* me esse, sicut verum est, confiteri minime piget"[2]

unbedingt nur aus seinem Munde stammen. Desgleichen die Schlußsätze:

> „*Omnipotens Deus,* omnium rerum creator et rector omniumque dignitatum ineffabilis dispositor, qui dat salutem regibus, *meritis altissimae dominae genitricis Dei Mariae omniumque sanctorum, auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli,* nobis licet indignis per eos qualicunque commissa, te tuosque fideles in Christo *ab*

[1] Vgl. S. 121. [2] Vgl. S. 146 f.

omnibus peccatis absolvat; detque tibi victoriam de inimicis visibilibus et invisibilibus. *Mentem tuam semper illuminet*, ut, eius bonitatem et humanam fragilitatem diligenter perspiciendo, mundi gloriam despicias et ad aeternam beato Petro duce pervenias."

Schon der Umstand, daß sie in enger Verbindung mit dem übrigen Texte stehen, würde die Autorschaft des Papstes für den ganzen Brief wahrscheinlich machen.

VIII, 41: An Hugo von Dié

Inhalt: Der Papst erteilt seinem Legaten die Weisung, die Neuwahl im Erzbistum Lyon zu betreiben.

Diktatbestimmung: Dieser knappe Brief erinnert durch seine seltsame Kürze und Formlosigkeit unmittelbar an den Dictatus papae II, 43. Dazu kommt, daß er an dieselbe Adresse, wie jener, gerichtet ist; daß ferner der darin enthaltene Ausdruck

„mors carnis"

nur in Diktaten des Papstes erscheint.[1] Ich halte darum die Autorschaft Gregors für wahrscheinlich.

VIII, 44: Allen Getreuen des heiligen Stuhles

Inhalt: Der Papst ermahnt zu Ausdauer und Hoffnung.

Diktatbestimmung: An zwei Stellen („mei", „mecum") spricht Gregor im Singularis.

Ferner sind folgende Wendungen zu beachten:

„tribulationibus et *angustiis* nostris compatimini."

Der Ausdruck „angustiae" ist, wie wir wissen, in den Diktaten des Papstes häufig und für sie bezeichnend.

VIII, 44: „*elationes maris et superbiam* saeculi conculcabimus."
=VIII, 21: „ut *elationes maris et superbiae fluctus* comprimere valeant."

VIII, 44: „*Pensate, carissimi, pensate* . . ."
=VIII, 21: „*Pensate* ergo, *karissimi, pensate* . . ."

Das Zitat Röm. 8, 24:

„si patitur unum membrum, compatiuntur et cetera membra"

kommt nur noch in VIII, 21 vor.

Unter III, 4 und III, 18 wurde schon auf die stilistische Bedeutung folgender Stelle hingewiesen:

[1] IV, 1, V, 21 und VIII, 22.

„Pensate, carissimi, pensate: quot quotidie *milites saeculares pro dominis suis, vili mercede inducti,* morti se tradunt. Et nos quid pro summo rege et sempiterna gloria patimur aut agimus?“

Es wurde auch schon erwähnt, daß ep. 46 eine verwandte Äußerung enthält. Dieser Brief ist ganz sicher vom Papst diktiert, wie sich aus einer Fülle von Beweismitteln ergibt. Was nun VIII, 44 betrifft, so bestimmen mich die bereits angeführten Punkte im Verein mit den Beziehungen zu ep. 46 den Brief für ein Werk Gregors zu halten. VIII, 44 und ep. 46 lassen dann ihrerseits wieder auf den Autor der Briefe III, 4 und III, 18 schließen.

Über die Parallelstellen und deren Bedeutung siehe III, 4 und III, 18.

VIII, 57: An die Bischöfe von Cambrai, Noyon und Amiens

Inhalt: Der Papst befiehlt, den Grafen Robert I. von Flandern aufzufordern, dem exkommunizierten Lambert von Thérouanne keinen Rückhalt zu gewähren und die vertriebenen Geistlichen wieder einzusetzen.

Diktatbestimmung: Der ungemein häufige Gebrauch der Einzahl in allen Teilen des Briefes lehrt, daß kein anderer, als Papst Gregor dies weitschweifige und mit Zitaten gespickte Schreiben diktiert haben kann. Dazu tritt eine Reihe bezeichnender Wendungen:

„licet *peccatores* et ad tantum onus portandum *impares* simus.“

Schon der Inhalt spricht deutlich. Über den Ausdruck „peccator“ vgl. Brief VIII, 25, Anmerkung. Als „onus“ bezeichnet Gregor das apostolische Amt vornehmlich in den Briefen des I. Buches.[1] Wenn er sagt, daß er diesem Amt nicht gewachsen („impar“) sei, so entspricht das folgenden Stellen:

I, 1*—3: „me in locum apostolici regiminis, cui longe *impar* sum, rapuerunt.“

I, 39: „quam *imparem* me tanto ponderi iudicaverim.“

Ferner:

VIII, 57: „hominem Deo *praeponere*“
= IV, 1: „Deum homini *praeponere.*“
VIII, 57: „Deum semper sibi *praeponere*“
= IV, 2: „omni suae voluntati Deum *praeponunt.*“
= VIII, 21: „honorem Dei semper suo *praeponant.*“

Es ist unmöglich, alle verwandten Stellen aus vom Papst diktierten Briefen hier anzuführen.[2]

---

[1] Vgl. die Briefe I, 3, 6, 8, 9, 39, 53; (II, 39); VII, 8 und ep. 1.
[2] Hierüber nähere Angaben unter I, 70 und IV, 1.

Auch im vorliegenden Text bewährt sich die Zitatenvergleichung als gutes Hilfsmittel.

Hesek. 3, 18: „Si non annunciaveris iniquo iniquitatem suam, sanguinem eius de manu tua requiram,"

ist als von Gregor bevorzugtes Zitat bekannt.[1] Über 1. Reg. 15, 23 vgl. die unter VII, 14a angeführten Briefe. Wichtig wird dies Zitat durch den Hinweis auf die Worte des heiligen Gregor:

„Samuhele propheta testante, scelus idolatriae incurrunt; sine qua videlicet oboedientia, sicut beatus Gregorius in ultimo moralium libro declarat, infidelis quisque convincitur, etiamsi fidelis esse videatur."

Dieselbe Stelle aus den „Moralia" finden wir in den Briefen II, 66, IV, 11 und VIII, 21. Wie Gregor das Zitat 1. Reg. 15, 23 besonders gern anbrachte, so hatte er eine Vorliebe, es, ähnlich wie Jerem. 48, 10, mit den Worten seines großen Vorgängers zu erklären.

Endlich dürfen wir nicht übersehen, daß das Zitat aus dem heiligen Gregor:

„Sacerdotes enim mali causa sunt ruinae populi"

nur noch in Brief IV, 11, das Zitat 2. Corinth. 10, 6:

„In promptu habentes ulcisci omnem inoboedientiam"

nur noch in IV, 2 auftaucht.

VIII, 60: An Wilhelm I. von England

Inhalt: Der Papst bedauert, daß Wilhelm seinen eigenen Bruder, den Bischof Otto I. von Bayeux, gefangen gesetzt habe.

Diktatbestimmung: Dieser Brief, der letzte des Registers, ist Fragment und bricht mitten im Satze ab. Die im Texte enthaltenen Anhaltspunkte genügen aber, um mit Sicherheit das Diktat Gregors erkennen zu lassen.

In der Einleitung spricht der Papst wiederholt in der Einzahl („ego", „adverti", „me", „meos").

Späterhin verweist er den englischen König auf das Vorbild des großen Konstantin:

„Quam rem piae memoriae Constantinus praecipuus videlicet imperator intelligens, in Nicena sinodo nullam in episcopos ab ipsis etiam episcopis absolutionem voluit suscipere, nullumque contra eos iudicium praesumpsit inferre, dicens: Vos dii estis, a vero Deo constituti; ideo non oportet, ut nos homines deos praesumamus iudicare."

[1] Vgl. I, 15 (S. 132).

Auf dieselbe Stelle des Registers Gregors I. (V, 40) geht der Papst in Brief VIII, 21 (S. 457) zurück:

„Haec, sicut beatus Gregorius in epistola ad Mauritium imperatorem directa commemorat, Constantinus Magnus imperator, omnium regum et principum fere totius orbis dominus, evidenter intelligens, in sancta Nycena synodo post omnes episcopos ultimus residens, nullam iudicii sententiam super eos dare praesumpsit; sed illos etiam deos vocans, non suo debere subesse iudicio, verum se ad illorum pendere iudicium iudicavit."

Diesem Beispiel begegnen wir auch in IV, 2:

„Haec non ignorans, Constantinus Magnus imperator non primum sessionis sed ultimum inter episcopos elegit locum . . ."

Mit den Briefen IV, 2 und VIII, 21 hat das vorliegende Schreiben außerdem folgende Stelle aus dem Buche „de dignitate sacerdotali" des heiligen Ambrosius gemein:

„Honor, igitur, fratres, et sublimitas episcopalis nullis poterit comparationibus adaequari. Si regum fulgori compares et principum diademati, longe erit inferius, quam si plumbi metallum ad auri fulgorem compares."

Es ist durchaus bezeichnend, daß das Beispiel von Konstantin dem Großen und das Zitat aus der dignitas sacerdotalis nur in den Briefen IV, 2, VIII, 21 und VIII, 60 vorkommen.

Für die Ausdrucksweise Gregors ist endlich noch folgender Satz bezeichnend:

„*secularem* cautelam et rationem divinae legi *praeponens*."

=IV, 1: „vix aliquis solet inveniri, qui re vera Deum et honorem eius diligat et eius praecepta *saeculari* commodo . . . *praeponat*."[1]

Epistolae collectae

Ep. 1: An Lanfranc von Canterbury

Inhalt: Der Papst spricht über seine kürzlich erfolgte Erhebung auf den apostolischen Stuhl und seine schwere Aufgabe.

Diktatbestimmung: Dieser Brief kann nicht lange nach der Papstwahl des Jahres 1073 entstanden sein und ist den Wahlanzeigen inhaltlich und stilistisch verwandt.

ep. 1: „*onus impositum*"

=I, 3: „ad ferendum *onus impositum*."[2]

---

[1] Im übrigen siehe die Angaben unter IV, 1.

[2] Siehe S. 212 Anm. 1.

ep. 1: „De caetero in primis fraternitatem tuam *rogamus, ut Deum pro nobis iugiter exorare* non pigeat et subditos sibi vel coniunctos *fratres* suis nos orationibus apud Deum iuvare *commoneat.*"
= I, 1*: „Te itaque per omnipotentem Deum *rogo, ut fratres* et filios, quos in Christo nutris, *ad exorandum Deum pro me* provoces."
= I, 3: „et suffraganeos ac filios ecclesiae vestrae *ad exorandum Deum pro me commoneatis.*"[1]

ep. 1: „*in* . . . *periculo positi* sumus"
= I, 1*: „*in periculo positum.*"
= I, 3: „*in* alta *pericula* proiectum."

ep. 1: „plura de his dicere *supersedemus.*"
= I, 1*: „angustias meas enarrare *supersedeo.*"
= I, 3: „miserias meas enumerare *supersedeo.*"

Besondere Erwähnung verdient der Ausdruck „*angustiae*" in den Wendungen:

„quantis undique stringamur *angustiis*"
und: „quos dolores inter has patimur *angustias.*"[2]

Schließlich finden sich zwei vom Papste bevorzugte Zitate:

Philipp. 2, 21: „quae sua sunt, non quae Jesu Christi, quaerunt."[3]
und: Psalm 2, 2: „Asisterunt reges terrae, et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus christum eius."[4]

Ep. 1 wird darum wohl vom Papste diktiert sein.

Ep. 2: An die Mönche von Vallombrosa

Inhalt: Der Papst ermahnt die Mönche zum Gehorsam gegen ihren Abt und bittet, seiner im Gebet zu gedenken.

Diktatbestimmung:

ep. 2: „ad *exstirpandam de agro dominico zizaniam.*"
= II, 66: *de agro dominico zizaniam eradices.*"[5]

Der letzte Satz klingt an die Wahlanzeigen an:

„Vos igitur omnipotentem Dominum exorate, ut ipse vires et facultates nobis tribuat, quatenus suscepti regiminis importabile pondus possimus tolerare et sanctam ecclesiam in statum antiquae religionis reducere."

---

[1] Ähnliche Bitten auch in den bald nach der Erhebung des Papstes geschriebenen Briefen I, 6 und I, 8.

[2] Vgl. die Briefe I, 1*; 9; 39; 62; II, 9, 49; IV, 1; V, 21; VII, 3, 8; VIII, 44, 60 und ep. 46.

[3] Siehe S. 140f.

[4] Vgl. VII, 14a (S. 196).

[5] Ich erwähne diese Gleichheiten nur der Vollständigkeit halber, ohne ihnen große Beweiskraft zuzuschreiben.

Ep. 8: An Otto von Konstanz

Inhalt: Der Papst lädt den Bischof vor die nächste Fastensynode.

Diktatbestimmung: Der ganze Absatz von „Cum enim apostolica auctoritate" bis „contagionis pollutionem expellas" stimmt wörtlich mit ep. 5 an Siegfried von Mainz überein. Dieser Brief ist ein halbes Jahr vor ep. 8 geschrieben. Der Autor des letzteren muß seinen Text benutzt haben. Wir können auf solche Entlehnungen natürlich weder in der einen noch in der anderen Hinsicht Wert legen, zumal ep. 5 keine Beweismittel für das Diktat Gregors aufweist.

Auch ep. 8 hat deren nur ganz wenige. Hierzu gehört der Gebrauch der Einzahl in der Einleitung:

„quod satis invitus ac maestus audivi."

Ferner das. Zitat 1. Cor. 5, 11:

„cum eiusmodi nec cibum sumere,"

das wir nur noch aus Brief IV, 2 kennen.

Wichtig wird ep. 8 eigentlich erst durch deutliche Beziehungen zu dem offenbar am selben Tage verfaßten folgenden Brief.

Ep. 9: An die Konstanzer

Inhalt: Der Papst teilt die Ladung des Bischofs Otto mit und befiehlt, ihm den Gehorsam zu verweigern, solange er im Widerstand verharre.

Diktatbestimmung: Ep. 8 und 9 scheinen den gleichen Verfasser zu haben, wie eine Reihe kleinerer Gleichheiten verrät.

I, 9: „ut *simoniacam heresim* de ecclesia sua excluderet *et castitatem clericorum* studiose *praedicandam* susciperet"

= I, 8: „ad eliminandam *simoniacam heresim et praedicandam clericorum castitatem.*"

I, 9: „*iniunximus, ut . . . studiose* praedicandum susciperet et . . . *inculcaret.*"

= I, 8: „*iniunximus: ut . . . studiose inculcaret.*"

I, 9: „*eximiorum doctorum.*"

= I, 8: „*doctor eximius* Gregorius."

I, 9: „*ut, qui mulierculas* habuerant, retinerent, et qui non habebant, illicita temeritate subintro*ducerent.*"

= I, 8: *ut, qui mulierculis* se iunxerunt, in flagitio persisterent, et qui necdum *duxerunt*, tua interdicta non timerent."

Wie in ep. 8, sprechen auch in ep. 9 einige Stellen für das Diktat des Papstes.

ep. 9: „*ut saltem* hac necessitate *coactus,* ad viam iustitiae *addiscat redire.*"

=V, 15: „*ut* sic *saltim* ad poenitentiam *redire addiscat.*"

ep. 9: „indubitanter sciatis, *nos vobis nova non dicere,* sed antiquam patrum doctrinam propalare."

Dieselbe Versicherung gab der Papst in II, 67, II, 68, III, 10, IV, 6, und V, 5.

Namentlich aber ist das ausführliche Zitat aus den „Moralia" des hl. Gregor von Interesse, das sich am Briefende vorfindet:

„Hinc Samuel ait: Melior est obedientia quam victimae, et auscultare magis quam offerre adipem arietum; quoniam quasi peccatum ariolandi est repugnare, et quasi scelus idolatriae, nolle acquiescere. ... Si enim quasi ariolandi peccatum est repugnare et quasi scelus idolatriae nolle acquiescere, sola oboedientia est, quae fidei meritum possidet, sine qua quisque convincitur infidelis, etiamsi fidelis esse videatur."

Auch in II, 66, VIII, 21 und VIII, 57, drei Diktaten des Papstes, trafen wir dies den Bibelspruch 1. Reg. 15, 23 erläuternde Zitat.

Ep. 8 und 9 enthalten also zusammen doch wohl hinreichende Kennzeichen, um das päpstliche Diktat wahrscheinlich zu machen.

Ep. 10: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst befiehlt solchen Bischöfen den Gehorsam zu versagen, welche der Geistlichkeit die Ehe gestatten.

Diktatbestimmung: Ep. 10 ist augenscheinlich im Zusammenhang mit den beiden vorigen Briefen entstanden. Den Anlaß zu dieser Kundgebung gab jedenfalls das Verhalten Ottos von Konstanz.

Fast die Hälfte des kurzen Textes nimmt folgender charakteristische Schlußsatz ein:

„*Omnipotens et misericors Deus,* qui ultra spem, qui ultra meritum miseretur et consolatur nos in omni tribulatione nostra, aperiat cor vestrum in lege sua et confirmet vos in praeceptis suis, ut, *auctoritate beati Petri apostoli a cunctis peccatis absolutos,* vos ad coeleste regnum *perducat* regnaturos."

Vermutlich stammt auch der Rest des Briefes vom Papste.

Ep. 11: An Mathilde von Tuscien

Inhalt: Der Papst übersendet der Gräfin den Brief II, 37 und fordert sie auf, sich dem Unternehmen gegen die Sarazenen anzuschließen.

Diktatbestimmung: Schon unter I, 49 gab ich eine Zusammen-

stellung, aus der ersichtlich ist, daß ep. 11 mit den Briefen verwandten Inhalts I, 49, II, 31 und II, 37 auch in stilistischer Hinsicht zusammenhängt und wie diese vom Papste diktiert sein muß. Wahrscheinlich ist der Brief am selben Tage entstanden, wie der Dictatus papae II, 37, auf den im Texte hingewiesen wird. Ich stelle die verwandten Stellen einander unmittelbar gegenüber:

II, 37:	ep. 11:
„quos diabolus per membra sua non cessat cotidie *quasi pecudes* crudeliter enecare."	„qui *more pecudum* a paganis occiduntur."
„ut proximos vestros sicut vos ipsos diligentes *mereamini, si oportuerit, pro eis animas vestras ponere.*"	„ut *animam meam, si oporteret, vobiscum pro Christo ponerem.*"
„ultra *mare* volunt *transire.*"	„desiderium *mare transeundi.*"
„maxime *ultramontanis.*"	„quas mitto *ultramontanis.*"

Diese Gleichheiten entstammen dem Ausdrucksvermögen einer Person: des Papstes. Auch wenn sie fehlten, dürften wir sein Diktat annehmen, und zwar auf Grund des Gebrauchs der Einzahl und des charakteristischen Schlußsatzes:

„quam *Dominus omnipotens* de virtute in virtutem ducendo dignetur benedicere, ut universalis mater longo tempore de te possit gaudere."

Beachtung verdient noch folgende Ähnlichkeit der Einleitungssätze von I, 47 und ep. 11.

I, 47: *„Quanta sit mihi* cura *quantaque* incessanter de te tuaque salute sollicitudo ..."

ep. 11: *„Quanta sit mihi* meditatio *quantumque* desiderium ..."

Brief I, 47 ist gleichfalls an Mathilde gerichtet und Diktat Gregors.

Ep. 14: Allen Verteidigern des christlichen Glaubens in Deutschland

Inhalt: Der Papst legt die Gründe dar, welche zur Bannung Heinrichs IV. geführt haben.

Diktatbestimmung: Die inscriptio:

„omnibus ... christianam fidem defendentibus"

ist beachtenswert, wenn sie auch kein sicheres Kriterium genannt werden kann.[1] Im übrigen lassen sich folgende Wendungen für das Diktat Gregors anführen:

„teste conscientia nostra"

und „Deum testem invocavimus — et invocamus."[2]

---

[1] Vgl. S. 142 f.

[2] Siehe unter VII, 14a.

Der Ausdruck: „Fluxus et fragilis" kommt in ähnlicher Form in den Briefen IV, 28 und VI, 13 vor.

Endlich sind folgende Stellen deutlich miteinander verwandt:

ep. 14:	IV, 1:
„Cum *adhuc in diaconatus* officio *positi* essemus, perlata ad nos de regis actionibus sinistra et multum inhonesta fama, propter imperialem dignitatem et reverentiam *patris ac matris eius* nec non propter spem ac desiderium correctionis suae saepe eum per litteras atque nuncios *admonuimus:* ut a pravitate sua desisteret et, memor clarissimi generis ac dignitatis suae, vitam suam moribus, quibus regem et futurum Deo donante imperatorem deceret, institueret. *Postquam* autem ad pontificatus apicem *licet indigni venimus,* . . . multo sollicitius eum . . . hortati sumus."	„Cui nos, fraterna dilectione et amore *patris et matris eius ducti, adhuc in diaconatu positi, admonitionis* verba transmisimus; et *postquam* ad officium sacerdotis, *licet indigni, venimus,* ut resipisceret sumopere et frequenter per viros religiosos admonere procuravimus."

Auch inhaltlich ist die angeführte Stelle als persönliche Reminiszenz des Papstes erwähnenswert.

Ep. 15: Allen Glaubensgenossen im römischen Reich

Inhalt: Der Papst verbietet die Absolution des deutschen Königs, bevor er von seiner Reue und Buße verständigt sei.

Diktatbestimmung: Ep. 15 ist am 29. Aug. 1076 geschrieben, wenige Tage nach IV, 2. Beide Briefe sind stilistisch und inhaltlich verwandt:

ep. 15:	IV, 2:
„Et ideo ex parte beati Petri apostolorum principis praecipimus: *ut nullus eum praesumat* a vinculo anathematis *absolvere, quousque illius satisfactio et penitentia per idoneos* vestros *nobis fuerit* renunciata: *ut simul* decernentes per legatos nostros, quod aequum fuerit ac Deo placitum, omni fraude remota, apostolica auctoritate statuamus."	„De ipso autem rege omnino contradicimus: *ut nullus eum praesumat absolvere, quousque illius* certa *penitentia et* sincera *satisfactio nobis per idoneos* testes *fuerit* notificata; *ut simul* inveniamus, qualiter, si eum divina pietas respexerit, ad honorem Dei et illius salutem eum absolvamus."
„absolutionis *medicinam* impendere."	„Vulneri pro *medicina* vulnus adhibere."

Ep. 17: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst gibt seine Absicht bekannt, nach Deutschland zu reisen.

Diktatbestimmung: Wichtig ist nur die Stelle:

„Nos, et indigni et inutiles principis apostolorum servi."

Wenn wir auch auf das Wort „indigni“ als eine landläufige Bescheidenheitsphrase keinen Wert legen dürfen, muß doch betont werden, daß in dem Wort „inutiles“ ein Werturteil über die Person des Papstes enthalten ist, das nur von ihm selbst herrühren kann.

Daß ep. 17 tatsächlich von Gregor verfaßt ist, lehrt der folgende Brief.

Ep. 18: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst teilt mit, daß er wider den Willen der Römer auf dem Weg nach Deutschland sei, und bittet, ihm die Ausführung der Reise zu ermöglichen.

Diktatbestimmung: Dieser Brief ist vor dem Ereignis zu Canossa geschrieben, als der Papst schon nach Oberitalien unterwegs war. Deshalb das Präsens:

„venio ad vos.“

Seiner ganzen Gestalt nach muß er von Gregor verfaßt sein. Dieser spricht nur in der Einzahl. Der Plural in dem Zitat:

> „In hac enim positi sumus, ut per multas tribulationes tendamus et perveniamus ad regnum Dei“

bezieht sich natürlich auf alle Christen.

Bezeichnend sind die Ausdrücke:

„confidentes de misericordia omnipotentis Dei“ [1]

und: „mortem subire, sicut Christus pro nobis animam suam posuit.“ [2]

Über die Form der inscriptio:

„omnibusque christianam ... fidem defendentibus“

wurde unter I, 49 gesprochen. Endlich besagen die Beziehungen von ep. 18 zum vorhergehenden Brief, daß auch dieser den Papst zum Verfasser haben muß.

ep. 18:	ep. 17:
„*Ego* qualiscumque sacerdos, *apostolorum principis servus*, contra voluntatem et *consilium* Romanorum, confidens de misericordia omnipotentis Dei et vestra fide catholica, *venio ad vos* ...“	„*Nos*, et indigni et inutiles *principis apostolorum servi*, statuimus *ad vos* divina auxiliante clementia *venire* et, postponentes paene omnium fidelium nostrorum *consilium*, ita profectionem maturare, ut ...“
„paratus propter honorem Dei et *salutem* animarum vestrarum mortem *subire* ...“	„ipsam sanguinis effusionem pro libertate sanctae ecclesiae et *salute* imperii pura et sincera intentione *subire* non dubitamus.“

[1] Vgl. I, 42 und VII, 14a.
[2] Vgl. III, 20 (Zusammenstellung).

Ep. 20: An die Deutschen

Inhalt: Der Papst bedauert, daß er nicht zur festgesetzten Zeit nach Deutschland habe kommen können. So sei ihm der König zuvorgekommen. Trotzdem sei die geplante Reise nicht aufgegeben.

Diktatbestimmung: Über die Form der inscriptio:

„christianam fidem et religionem defendentibus“

vgl. Brief I, 49.

An zwei Stellen verfällt Gregor in die Einzahl:

„absens tamen omnipotentem Deum obnixis semper orabo precibus.“

An den Text der Briefe ep. 17 und ep. 18 gemahnen folgende Stellen:

ep. 20: „in *vestra fide* ... fiducialiter spem ponentes.“

= ep. 18: „confidens de *vestra fide* catholica.“

Ferner:

ep. 20: *„contra voluntatem pene omnium fidelium nostrorum* ... iter ad vos ... aggressi sumus.“

= ep. 17: statuimus ad vos ... venire, postponentes *pene omnium fidelium nostrorum* consilium.“

= ep. 18: *„contra voluntatem* et consilium Romanorum ... venio ad vos.“

Ep. 23: An Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte Frankreichs

Inhalt: Der Papst beklagt sich über lässige Unterstützung und verlangt das Erscheinen der höheren französischen Geistlichkeit auf der nächsten Fastensynode (1078).

Diktatbestimmung: Für die Autorschaft Gregors spricht namentlich der Inhalt folgender Stelle:

„Verum, utcunque fraternitas vestra sese habuerit, benedictus Deus et domini nostri Jesu Christi pater; qui, nos ab adversariorum manibus et persecutorum violentia protegens, hactenus in manu nostra iustitiam *secundum testimonium conscientiae nostrae* defendit atque, potentiae suae vigore humanae infirmitatis *imbecillitatem nostram* corroborans, ad iniquitatem converti nullis nos promissionum blanditiis, nullis vexantium terroribus sinit. Ipsi ergo gratias immensas referimus, qui nos, infractos huc usque in pressurae tempestate conservans, ad quandam spem tranquillitatis sic liberis incessibus duxit, ut non nos contra principalem iustitiae intentionem egisse, aut *propria conscientia* aut religiosorum, qui noverunt, examinatio reprehendat.“

Diese Sätze gewinnen namentlich dadurch persönliche Färbung, daß sich der Papst wiederholt und ausdrücklich auf das Zeugnis seines Gewissens beruft, und daß er von seiner

„humanae infirmitatis *imbecillitas*"

spricht. Auch in dem Briefe I, 9 begegneten wir dem Wort „imbecillitas", auf den Papst bezogen.

Ep. 26: An Rudolf von Schwaben und alle Verteidiger des christlichen Glaubens

Inhalt: Der Papst klagt über die trostlosen Zustände in Deutschland. Er werde, durch die Gesandtschaften Heinrichs IV. unbeirrt, den Weg der Gerechtigkeit gehen. — Zum Schluß erteilt er Anordnungen für die im Magdeburger Erzbistum bevorstehende Neuwahl.

Diktatbestimmung: Indem Gregor nur in der Einzahl schreibt, gibt er sich unmittelbar als Verfasser zu erkennen.

Mit den Worten:

„testis est ille solus . . ."

ruft er, wie in vielen seiner Diktate, Gott zum Zeugen an.

Auch die inscriptio:

„omnibusque christianam religionem defendentibus"

darf nicht unbeachtet bleiben.[1]

Ep. 27: An König Rudolf und die Sachsen

Inhalt: Der Papst ermahnt zur Standhaftigkeit und verspricht seinen Beistand. Zum Schlusse kommt er auf die Synode zu sprechen, die aus Anlaß des Magdeburger Erzbistumsstreites zusammentreten werde.

Diktatbestimmung: Inhaltlich und stilistisch hängen ep. 27 und ep. 26 zusammen. Beide sind wohl am gleichen Tag verfaßt.

ep. 27:	ep. 26:
„*Audivimus* de vestro archiepiscopatu Magdeburgensi, indisciplinatam *quorundam* eiusdem ecclesiae filiorum pro acquirendo seculari habitu et honore obortam fuisse *contentionem*. Quos *modis omnibus ex praecepto Dei omnipotentis et sancti Petri et nostro*, ne sibi locum in dampnationis culmen arripiant regiminis, prohibere, et Deo *dignum dispensatorem*, prout ius postulat et ordo, *cum* nostra voluntate et apostolica benedictione et *communi omnium* bonorum *tam clericorum quam laicorum electione* disponere."	„*Audivi* quidem a legato meo B., metropolim Magdeburgensem iam diu esse viduatam et adhuc perversa *quorundam contentione*, ne desponsari possit, fuisse turbatam. His *modis omnibus ex praecepto Dei omnipotentis et sancti Petri et meo*, ne praevaleant, resistite; et domus Dei *dignum dispensatorem* per ostium introducere, *cum communi omnium* religiosorum *tam* archiepiscoporum quam episcoporum nec non etiam *clericorum et laicorum* consensu et *electione* procurate."

[1] Siehe unter I, 49 (S. 142f.)

Ep. 28: An die Getreuen des päpstlichen Stuhles in Deutschland und in Italien

Inhalt: Der Papst wendet sich gegen die Priesterehe.
Diktatbestimmung:

ep. 28: *„quia benedictio illius vertitur in maledictionem.“*
= VII,57: *„quia benedictio illi in maledictionem vertitur.“*

Beide Stellen beruhen wohl auf derselben Quellengrundlage.[1]

ep. 28: „Qui vero huic saluberrimo praecepto obedire noluerint, idolatriae peccatum incurrunt, Samuhele teste et beato Gregorio instruente: ‚Peccatum ariolandi est non obedire, et scelus idolatriae nolle acquiescere.‘“

Wie in II, 66, IV, 11, VIII, 21, VIII. 47 und ep. 9 verweist der päpstliche Verfasser auf sein Lieblingszitat 1. Reg. 15, 23 und die entsprechende Auslegung des hl. Gregor.[2]

Ep. 31: An die Bischöfe von Albano und Padua

Inhalt: Der Papst erteilt den beiden Legaten einn Reihe von Instruktionen.

Für die Diktatbestimmung kommt nur der Schlußsatz in Betracht:

„Omnipotens et misericors Deus, a quo bona cuncta procedunt, meritis beatae Dei genitricis Mariae dominae nostrae et beatorum apostolorum suorum Petri et Pauli, ab omni malo vos defendere et in omnem veritatem inducere dignetur, quatinus, quidquid agitis, secundum timorem Dei et utilitatem sanctae ecclesiae feliciter peragatis.“

Ep. 37: An Landrich von Macon

Inhalt: Der Papst befiehlt Bestätigung des cluniacensischen Privileges durch den Bischof und mahnt zum Frieden.

Diktatbestimmung: Auf jeden Fall ist folgende Stelle gregorianisch:

ep. 37: „sed meis, *qui te non tua diligo,* potius quam illorum consiliis acquiescas.“
= II, 30: *„qui non tua sed te diligant.“*
= III, 7: *„qui nos non nostra* iniuste *diligant.“*
= IV, 2: *„qui non sua tantum sed eum diligant.“*

Es wäre denkbar, daß der Papst die genannte Stelle hinzugefügt hat. Dafür spricht auch der Umstand, daß sie die einzige ist, in der er in der Einzahl schreibt.

---

[1] Reg. Gregors I., IX, 106.
[2] Moralia XXXV, 38.

Ep. 42: An Robert I. von Flandern

Inhalt: Der Papst befiehlt dem Grafen, den exkommunizierten Lambert von Thérouanne zu vertreiben und die verbannten Geistlichen zurückzurufen.

Diktatbestimmung: Am Ende des Briefes findet sich der Satz:

„... ut *Deus omnipotens* tibi suam gratiam hic et in futuro saeculo tribuat, et beatus Petrus, ad cuius praesentiam confugium fecerunt (clerici), ianuas coeli post huius vitae felicem terminum tibi aperiat."

Er erinnert an die Form der gregorianischen Schlußsatzbildungen, und da er mit dem übrigen Text in unmittelbarem Zusammenhang steht, wäre es möglich, daß der Brief von Gregor diktiert ist.

Ep. 46: Allen Getreuen des heiligen Stuhles

Inhalt: Der Papst sieht Grund und Ursache seiner unglücklichen Lage darin, daß er für die Freiheit der Kirche eingetreten sei. Er verlangt dringend Hilfe und empfiehlt seine Legaten.

Diktatbestimmung: Kein anderer als Gregor kann der Autor dieses inhaltlich so vielsagenden Schreibens sein. Darauf weist allein schon der starke Gebrauch der Einzahl und daneben die Anwendung der Zitate.

Psalm 2, 2: „Astiterunt reges terrae, et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus christum eius"[1]

und Jesai. 58, 1: „Clama, ne cesses."[2]

Hierzu kommt eine Reihe bezeichnender Wendungen. In dem Satze:

„Sed quia ... licet indigno et *peccatori* divinitus per prophetam dicitur ..."

bezeichnet sich der Papst selbst als „Sünder".[3]

Wenn er außerdem schreibt:

„rogamus et obsecramus in domino Jesu ... ut tribulationes et *angustias,* quas patimur ... intelligatis"

so gebraucht er das bekannte Wort *„angustiae",* auf dessen Bedeutung hinzuweisen wir oftmals Gelegenheit hatten.

Weiterhin betont er, wie in so vielen anderen Diktaten, daß er das apostolische Amt „widerwillig" übernommen habe:

„divina mater aecclesia in throno apostolico me valde indignum et Deo teste *invitum* collocavit."

---

[1] Siehe VII, 14a (S. 196) u. ep. 2 (S. 215).
[2] Siehe I, 15 (S. 132). [3] Siehe I, 77 (S. 146f.).

Im selben Satze ruft er mit den Worten: „Deo teste“ Gott zum Zeugen an, wie er das gerne tut.[1]

Endlich schließt der Text mit einem der bekannten Schlußsätze:

„*Omnipotens Deus, a quo bona cuncta procedunt, mentem vestram illuminet* eamque sua dilectione ac proximi fecundet; *ut mereamini*, praefatum patrem vestrum et matrem certa devotione debitores vobis facere ed ad eorum societatem sine verecundia pervenire.“

Stilistisch wichtig ist auch jener Absatz, in dem der Papst auf den Eifer der „weltlichen Ritter“ hinweist, die täglich bereit seien, für ihren Herrn in den Tod zu gehen, während kein Christ den Mut finde, für den Erlöser zu sterben:

„Qui vel quot sunt qui pro timore vel amore omnipotentis Dei, in quo vivimus movemur et sumus, tantum desudent vel usque ad mortem laborent, quantum *seculares milites pro dominis suis* vel etiam pro amicis et subditis? Ecce multa milia hominum secularium pro dominis suis cotidie currunt in mortem; pro coelesti vero Deo et redemptore nostro non solum in mortem non currunt, verum etiam quorumdam hominum inimicitias subire contemnunt.“

Unter den Briefen III, 4, III, 18 und VIII, 44 hatten wir Gelegenheit, auf diesen Absatz Bezug zu nehmen.

Ep. 48: An Altmann von Passau

Von diesem Schreiben sind zwar nur wenige Zeilen erhalten und nicht einmal über seinen Inhalt läßt sich Genaues sagen. Trotzdem glaube ich die Vermutung aussprechen zu dürfen, daß es vom Papst verfaßt wurde. Denn in dem erhaltenen Fragment gebraucht der Briefschreiber nur die Einzahl; außerdem begegnen wir der spezifisch gregorianischen Wendung:

„sponsa Christi amplius non habeatur *ancilla*.“[2]

---

4. Rückblick und Zusammenfassung

Die Beweisführung des vorhergehenden Abschnittes stützt sich zum Teil auf die Voraussetzung, daß gegen die Glaubwürdigkeit des Vermerkes „dictatus papae“ keine Bedenken bestünden. Diese Voraussetzung wird durch eine Reihe von Eigentümlichkeiten im Text der

[1] Vgl. VII, 14a (S. 197).
[2] Vgl. die Angaben unter I, 15.

betreffenden Briefe bestätigt. Außerdem ist sie, abgesehen vom dictatus papae II, 55a, über den ich a. a. O. eingehend handelte, niemals bestritten worden. Wurde das Register Gregors VII. ferner in der Kanzlei des Papstes von einem seiner Beamten geschrieben, so wird ihre Richtigkeit auch hierdurch erhärtet.

Jedenfalls standen die Vermerke „dictatus papae“ auf den Briefkonzepten und wurden von diesen in das Register übernommen. Warum wir sie nicht auch bei jenen anderen Briefen finden, die der Papst diktierte, ist nicht bekannt und kann uns im letzten Grunde einerlei sein. Vermutlich wurden die Konzepte von verschiedenen Schreibern niedergeschrieben, die zum Teil das Diktat des Papstes besonders vermerkten. In das Register wurden sie von der Hand des Pfalznotars Rainer eingetragen, wie Herr Peitz darlegt.

Bemerkenswert ist nun die Tatsache, daß diese ausdrücklich als solche bezeichneten Diktate des Papstes im II. Buche mit nur kurzen Abständen aufeinander folgen: II, 31, 37, 43 und 55a. Daraus entspringt die Vermutung, daß die Diktate Gregors in den anderen Teilen des Registers annähernd ebenso dicht gesät sind. Zudem möchte ich nochmals auf das hinweisen, was schon an früherer Stelle gesagt wurde: daß das Register offenbar nur besonders wichtige Erlasse des Papstes enthält. Alle die gewiß nach vielen Hunderten zählenden minder wichtigen Schreiben wurden nicht aufgenommen.

Auch außerhalb des Registers haben sich meist nur Briefe bedeutenderen Gehaltes erhalten. Jaffé hat sie aus den verschiedensten Werken und Sammlungen herausgesucht und zusammengestellt. Die Autoren dieser mittelalterlichen Werke hatten aber kein Interesse daran, unbekannte und wenig bedeutende Schreiben Gregors zu überliefern. Sie beschränkten sich wohl in der Regel auf die Wiedergabe solcher Briefe, deren Inhalt ein allgemeines Interesse gewährleisten konnte. Da wir nun auf diese Weise von Gregor VII. fast nur Briefe bedeutenderen Inhalts kennen, dürfen wir annehmen, daß sich unter ihnen ein relativ hoher Prozentsatz von päpstlichen Diktaten vorfindet. Denn, wie oben ausgeführt wurde, ist das Diktat des Papstes, seine unmittelbare Anteilnahme an der Erledigung seiner Korrespondenz, bei inhaltlich bedeutsamen und einflußreichen Schreiben am ersten zu erwarten.

Dieser Annahme entspricht das Ergebnis unserer Untersuchung. Von den über 500 Briefen und Erlassen des Registers und der „epistolae collectae“ können 131 ganz oder teilweise dem Papste zugeschrieben werden. Dazu kommen drei von ihm verfaßte Konzilsreden.

Ich gebe im folgenden einen Überblick über diese Schriftstücke.

Diejenigen, die der Papst meines Erachtens ganz verfaßt hat, sind im Druck hervorgehoben. Die anderen rühren entweder nur teilweise von ihm her, oder es läßt sich kein abschließendes Urteil über sie fällen:

I. **1***; **2**; **3**; **6**; 7; **8**; **9**; **11**; **15**; 17; **19**; **20**; 21; **22**; **23**; **37**; 38; **39**; 40; **42**; 43; **47**; **49**; **50**; 53; **62**; **70**; **71**; **75**; **77**; **79**; 83; 85.
II. **5**; 7; 8; **9**; 27; **29**; **30**; **31**; **37**; **43**; **44**; **49**; **55a**; **66**; **67**; **68**; 70; 71; 73; 74; 75.
III. **4**; **7**; **10**; **10a**; 11; 15; **18**; **20**; **21**.
IV. **1**; **2**; **3**; **6**; 10; **11**; 17; 23; **24**; 28.
V. **5**; 6; 7; **10**; **14a**; **15**; 16; **21**.
VI. **1**; 3; 10; 11; 13; 14; **15**; 16; **17**; 29; 35.
VII. **3**; 5; 6; **7**; **8**; **11**; **14a**; **22**; **23**; 24; **25**; **26**; **27**.
VIII. 1; 3; **21**; **22**; **25**; 41; **44**; **57**; **60**.
Ep. **1**; 2; **8**; **9**; **10**; **11**; **14**; 15; **17**; **18**; **20**; 23; **26**; 27; **28**; 31; 37; 42; **46**; **48**.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß sich in den ersten Büchern des Registers mehr Diktate des Papstes finden, als in den folgenden. Zum Teil rührt das einfach daher, daß sie umfangreicher sind, als jene. Andererseits aber ist es psychologisch leicht zu verstehen, daß der Papst sich in den ersten Jahren seines Pontifikats eingehender mit dem Detail, d. h. in diesem Fall mit der Überwachung und persönlichen Erledigung seiner Korrespondenz befaßte, als in der Folgezeit. Mehr oder weniger wird man ähnliche Beobachtungen bei allen Anfängern machen können.

Mag im übrigen auf den einen oder anderen Ausdruck zu viel Wert gelegt, seine stilistische Beweiskraft zu hoch eingeschätzt worden sein: ein Blick auf andere Papstbriefe, namentlich diejenigen Alexanders II. und Urbans II, überzeugt mich davon, daß wir in den angeführten Fällen, besonders in den ganz vom Papste diktierten Texten, von einem deutlich ausgeprägten gregorianischen Briefstil reden dürfen. Dieser tritt nicht nur in einzelnen Wendungen und Ausdrücken zutage, sondern ebenso in der ganz charakteristischen Zitierungsweise und gewissen immer wieder vorkommenden Ideengängen, die ich in den Erlassen der Vorgänger und Nachfolger Gregors VII. vermisse.

Im allgemeinen glaube ich auch, daß der Kreis der gregorianischen Diktate eher weiter als enger zu ziehen sein wird. Wir mußten uns jedoch auf solche Briefe beschränken, welche der Beurteilung sicheren Anhalt darboten. Mindestens den vierten Teil seiner erhaltenen Erlasse hat der Papst ganz oder teilweise diktiert. Ich

glaube damit natürlich nicht, daß sich das Verhältnis unter den verlorenen Briefen Gregors auch nur annähernd so hoch stellt.

Daß der Papst an gewisse Personen gerne selbst schrieb, ist nicht zu verkennen. Zu ihnen gehörten die Gräfinnen von Toskana Beatrix und Mathilde, die ihm ganz besonders nahe standen. Ferner Hugo von Cluny, den er zum Vertrauten seiner Nöte und Sorgen machte, und Wilhelm der Eroberer, sein spezieller Schützling. Die Briefe an Heinrich IV. sind mit einer Ausnahme,[1] über die ich mich des Urteils enthalte, sicher von ihm selbst verfaßt. Besonders interessant ist es, daß auch die beiden programmatischen Erlasse an Hermann von Metz hierher gehören. Am größten ist die Zahl der Briefe, welche Gregor im Lauf des Kirchenstreites an die Gesamtheit des deutschen Volkes oder einzelne seiner Vertreter richtete, unter denen besonders Rudolf von Rheinfelden zu nennen ist. Bei der fundamentalen Bedeutung des Kampfes ist dies fast eine selbstverständliche Sache.

Mit einer Lieblingsidee des Papstes befassen sich endlich die Kreuzzugsbriefe. Ohne Ausnahme wurden sie von ihm selbst verfaßt.

[1] III, 3.

Die ältesten Poststraßen zwischen Rom und Deutschland und ihre Stationen

Ein Beitrag zur Geschichte des Briefdienstes im 16. Jahrhundert

von

Wilhelm Mummenhoff

Von einem eigentlichen internationalen Postwesen können wir bekanntlich erst seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts sprechen. Was vor dieser Zeit mit dem Namen Post bezeichnet wird, ist vielfach noch weit entfernt von der heutigen Bedeutung dieses Begriffes, obwohl sich die Ansätze hierzu, namentlich in Italien, schon frühzeitig finden. Dort gab es an den Hauptverkehrsstraßen bereits im 13. Jahrhundert Punkte, an denen für Kuriere Pferde zur Benutzung bis zur nächsten Station bereitstanden.[1] Vereinzelt kam es auch im 14. und 15. Jahrhundert, so im Herzogtum Mailand und im Königreich Neapel, zu einer strafferen Organisation dieser Art des Verkehrs; es waren allerdings nur zu reinen Staatszwecken geschaffene Stafettenlinien, deren ununterbrochener Bestand einen längeren Zeitraum hindurch sich aber noch nicht nachweisen läßt.[2] Erst das Ende des 15. Jahrhunderts brachte die dauernden größeren Fortschritte dieser Organisation und zugleich über die engeren Landesgrenzen hinaus. Jetzt wurden unter der Leitung der Taxis auch auf deutschem Boden Relaisstationen eingerichtet und so ein wirklicher internationaler Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ermöglicht.

Auch jetzt noch handelte es sich um eine aus staatlichen und dynastischen Interessen hervorgegangene Einrichtung, deren die Habsburger zur Verbindung ihres ausgedehnten Herrschaftsgebietes be-

---

[1] Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Leipzig 1909. S. 51. — W. Bauer, Die taxissche Post und die Beförderung der Briefe Karls V. in den Jahren 1523 bis 1526 (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XXVII. S. 436ff.).

[2] Ohmann S. 53ff.

durften, das sich von den Niederlanden bis zum neapolitanischen Königreiche, von Spanien bis nach Österreich erstreckte. Nur nach Bedarf wurde sie benutzt. Nachdem aber der Privatverkehr zuerst vereinzelt, dann allgemeiner zugelassen war; entwickelte sich auch ein regelmäßiger Postverkehr mit bestimmten Abgangs- und Ankunftszeiten.[1] Selbstverständlich setzt ein derartiger Postverkehr die Benutzung bestimmter Straßenrouten voraus.

Ist es schon an und für sich das Bestreben jeglichen Verkehrs, möglichst ein und dieselbe Richtung einzuhalten, so wurde der Postverkehr erst recht dazu gezwungen, da er nur auf den wenigen Straßen, auf denen Relaisstationen errichtet waren, Gelegenheit zu schnellem Weiterkommen finden konnte. Bei dem deutsch-italienischen Verkehr wirkte in dieser Hinsicht noch ein natürlicher Umstand mit, indem es sich um die Überwindung der großen alpinen Scheidemauer handelte, die jene beiden Länder trennte. Die Lage der Brennerstraße war es, die für die Richtung der deutsch-römischen Postrouten maßgebend wurde. Der besonders für das westliche Deutschland bedeutend nähere Weg durch die Schweiz über den Gotthardpaß war zwar nicht unbekannt, jedoch die geringe Höhe des Brennersattels, die verhältnismäßig leichte Passierbarkeit des Eisack- bzw. Etschtales, die Nähe Venedigs verloren so leicht ihre Anziehungskraft nicht. So blieb die Brennerstraße, auf der im Altertum schon die römischen Legionen, im Mittelalter die Kriegsheere der deutschen Kaiser vorwiegend ihren Weg genommen hatten, auch im 16. Jahrhundert, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, der alleinige Alpenübergang der Kuriere und der die Post benutzenden Reisenden.[2] Eine Mailänder Postordnung aus dem Jahre 1546 kennt zwei Wege nach Flandern, den einen durch Frankreich, den anderen über Mantua—Trient—Innsbruck durch Deutschland, aber keinen durch die Schweiz.[3] Das Postkursbuch des da l'Herba aus dem Jahre 1563 erwähnt nur die über den Brenner nach Deutschland führende Postroute, von dem Wege durch die Schweiz heißt es, man müsse ihn „a giornate“, d. h. in Tagereisen zurücklegen; die Post-

[1] Bereits seit Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts läßt letzterer sich zwischen Rom und Deutschland nachweisen. Näheres bei Mummenhoff, Der Nachrichtendienst zwischen Deutschland und Italien im 16. Jahrhundert. Dissertation. Berlin 1911. S. 28ff. Obiger Aufsatz ist eine Weiterführung des auf S. 16 bis 22 der Dissertation Enthaltenen.

[2] Hinsichtlich der starken Frequenz der Brennerstraße vgl. besonders Aloys Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900. I. S. 507ff. und Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter (Jahrb. f. schweizer. Gesch. IV.) S. 206.

[3] Das kaiserliche Postamt zu Mailand in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Simon v. Taxis (Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901.) S. 450.

route über den Simplon diente dem Verkehr mit Frankreich.[1] Selbst als seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auch andere Alpenpässe dem Brenner den Postverkehr streitig machten, wurde immer noch die Brennerroute als die zweckmäßigste empfohlen. In dem 1608 zu Mailand erschienenen Postkursbuch des Codogno erhält sie ausdrücklich ihres stärkeren Postverkehrs wegen den Vorzug vor den übrigen Alpenstraßen sogar hinsichtlich der Routen Mailand—Prag, Mailand—Köln, Mailand—Brüssel und Venedig—Prag.[2]

In Innsbruck vereinigten sich die beiden Hauptstraßen, die dem Brenner den von deutscher und österreichischer Seite kommenden Verkehr zutrugen: die niederländisch-oberdeutsche über Brüssel—Augsburg und die österreich-tirolische über Wien—Salzburg. Beide stellten zugleich die Verbindung her zwischen den niederländischen und österreichischen Residenzen der Habsburger. Dem dynastisch-fiskalischen Charakter des von den Taxis geleiteten Postwesens entsprach es, wenn bei der Verlegung der Residenz von Wien nach Prag auch eine Postroute Prag—Augsburg oder Prag—Innsbruck eingerichtet wurde, die, obwohl zunächst nur subsidiär, doch bei dem häufigen Aufenthalt der Kaiser in Böhmen und den zahlreichen Reichstagen in Regensburg von großer Bedeutung wurde. Die auffällige Erscheinung, daß weite Gebiete des mittleren, namentlich aber das ganze nördliche Deutschland, nicht gleichzeitig, sondern erst viel später den unmittelbaren Anschluß an den deutsch-italienischen Postverkehr fanden, hat ihren Grund einerseits in dem Fehlen dynastischer Beziehungen der Habsburger zu jenen Gegenden, andererseits in dem Anschluß der letzteren an die Reformation, wodurch der Verkehr norddeutscher Kirchenfürsten mit Rom aufhörte und die Pilgerfahrten nach Rom, Loreto, Venedig bzw. Palästina bedeutend nachließen.[3]

Von Rom aus handelte es sich darum, Trient zu erreichen: entweder auf der direkten Route über Florenz—Bologna—Mantua oder auf dem Umwege über Venedig. Die Strecke über Mailand kommt erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts für den römisch-deutschen Verkehr in Betracht; vorher diente das dort errichtete habsburgische Postamt ausschließlich zur Vermittlung des deutsch-spanischen und spanisch-italienischen Verkehrs.[4]

---

[1] Schulte, S. 509.

[2] Ottavio Codogno, Nuovo Itinerario delle Poste per tutto il mondo . . . . Milano 1608. S. 162, 174, 208, 232.

[3] Vgl. die Klagen der Bevölkerung in der Gegend von Trient, daß mit der Reformation der Verkehr abgenommen habe (v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I. VIII.) S. 360.

[4] Vgl. die Mailänder Postordnung aus dem Jahre 1546 (Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901.) S. 442ff..

Über die genaue Richtung und Lage dieser für den Nachrichtendienst der damaligen Zeit hauptsächlich in Betracht kommenden Straßen gibt uns den besten Aufschluß das 1563 zu Rom erschienene „Itinerario delle poste per diverse parte del mondo".[1] Von dem genuesischen Postmeister in Rom, Giovanni da l'Herba, verfaßt, gehört es zu den ältesten bekannten Kursbüchern, die auch die Postrouten angeben. Älter ist nur ein 1562 zu Brescia erschienenes Postkursbuch,[2] während die früher erschienenen Kursbücher lediglich Straßen- und Wegeverzeichnisse sind, die sich nicht auf den Postverkehr beziehen, sondern nur Orte angeben, wo der Reisende passende Unterkunft und Verpflegung finden kann. Mögen auch bei da l'Herba, wie namentlich von Sickel nachgewiesen hat,[3] die Entfernungsangaben der einzelnen Poststationen voneinander nicht ganz zuverlässig sein, so ist an der angegebenen Zahl und Lage der Stationen auf den einzelnen Routen nicht zu zweifeln. Insbesondere aber ist gegenüber der Ansicht Hubers[4] und Wolkenhauers,[5] die in dem da l'Herbaschen Büchlein nur eine Aufzählung von Wegstationen erblicken, die nichts mit dem Postwesen zu tun haben sollen, mit Entschiedenheit daran festzuhalten, daß es sich hier um wirkliche, dem Postverkehr dienende Relaisstationen handelt. Letzteres läßt sich mit vollkommener Sicherheit aus den Angaben von Zeitgenossen entnehmen, die sich ausdrücklich auf den Postverkehr beziehen und die genau mit da l'Herba übereinstimmen. So heißt es in einem Briefe des Kardinals Commendone dd. Linz 1561 Jan. 1: *in Lintz, otto poste da Vienna.*[6] Am 10. Febr. 1561 berechnet derselbe Kardinal gelegentlich der Absendung eines Kuriers die Entfernung Wien—Rom auf 70 Posten.[7] Ein Schreiben des Nuntius Delfino dd. 1563 Mai 23 gibt 13 Posten als Entfernung zwischen Inns-

---

[1] Über da l'Herba und sein Werk vgl. besonders den Aufsatz von Rübsam in L'Union postale universelle. XIV. S. 82ff.

[2] Erwähnt von Rübsam im Histor. Jahrb. d. Görresgesellschaft. XXI. S. 57, der hier bemerkt, daß sich diese Ausgabe von der von 1563 wie auch von dem 1564 zu Venedig erschienenen Nachdruck kaum unterscheide.

[3] Th. v. Sickel, Römische Berichte III. (Sitzungsberichte d. phil.-hist. Klasse d. kais. Akademie d. Wissenschaften. Wien 1899. 141. Bd. 4. Abhandlung.) S. 1.. und 121f.

[4] F. C. Huber, Geschichtl. Entwicklung d. modernen Postverkehrs. Tübingen 1893. S. 181ff.

[5] A. Wolkenhauer, Eine kaufmännische Itinerarrolle aus dem Anfange des 16. Jahrh. (Hansische Geschichtsblätter 1908. XIV.) S. 162.

[6] Miscellanea di storia italiana VI. S. 1ff. nr. 6. — Das Wort „Post" bedeutet ursprünglich nicht nur die Poststation selbst, sondern auch die Entfernung von einer Station zur nächstfolgenden (Huber, S. 182). Hier ist natürlich der letztere Sinn gemeint.

[7] Miscellanea . . . nr. 35.

bruck und Trient an.[1] Einen noch deutlicheren Beweis liefert jene Reise, die der Bischof Psalmaeus im Dezember 1563 von Trient nach Verdun unternahm und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, auf Postpferden: es werden hier durchweg dieselben Stationen wie bei da l'Herba aufgezählt.[2]

Selbst zwanzig Jahre später lagen die Poststationen noch kaum anders, wie aus der Romreise einer Mainzer Palliumsgesandtschaft im Jahre 1582 zu ersehen ist.[3] Erst die 1608 erschienene Ausgabe des Postkursbuches von Codogno weist stellenweise Änderungen auf, die aber im Verhältnis zu der Länge der Strecken unbedeutend sind. So sind z. B. zwischen Rom und Trient die Stationen nur um drei neue vermehrt worden.

Erheblicher sind freilich die Unterschiede, wenn man die bei da l'Herba aufgezählten Stationen mit denen vergleicht, die vor 1563 auf denselben Routen lagen. So hatte 1551 die Strecke Rom—Augsburg 57 Posten statt 63;[4] 1546 Mantua—Gent 48 Posten statt 67;[5] 1540 Rheinhausen—Namur 14 statt 17;[6] 1536 Rom—Mantua—Innsbruck—Wien 55 statt 70;[7] 1523 Trient—Augsburg 13 statt 25.[8] Auf der Strecke Augsburg—Brüssel lagen 1515 nur 23 Posten,[9] 1551 wurde ihre Zahl von 25 auf 27 erhöht,[10] 1563 waren es 33. Wir sehen auch, daß die Vermehrung der Poststationen nicht in gleichem Maße erfolgte; besonders deutlich zeigt dies die Mailänder Postordnung von 1546: wir finden dort für die Strecken Rom—Florenz 17 und Mailand—Piacenza 4 Posten, also genau so viele wie 1563, während zwischen Mantua und Trient 5 statt 6 und zwischen Trient und Rheinhausen 23 statt 33 Stationen liegen.[11]

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Zahl und Lage der Stationen

---

[1] Nuntiaturberichte aus Deutschland. II. Abt. 3. Bd. Wien 1903. S. 296.

[2] Concilium Tridentinum ed. Societas Goerresiana. II. S. 880.

[3] Vgl. die Rechnung des Joh. Bernhard v. Gablenz (Beiträge z. hess. Kirchengeschichte. II. S. 256ff.), der im Juli 1582 die Poststationen von Bobenheim (bei Worms) bis Trient und von Loreto bis Rom aufzählt. Bei seiner Rückreise im September 1582 nennt er sämtliche 77 Stationen von Rom bis Bobenheim. Von seinem Kollegen Vitus Miletus liegt nur eine summarische Rechnung vor; danach lagen zwischen R. und B. 82 Posten, doch wissen wir nicht, welche Route er einschlug, da er erst im Januar 1583 allein die Heimreise antrat (S. 255).

[4] M. Lossen, Briefe von Andreas Masius u. s. Freunden. Leipzig 1886. S. 131.

[5] Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901. S. 450.

[6] Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXII. S. 63.

[7] Ebenda S. 62.

[8] Allgemeine Deutsche Biographie. XXXVII. S. 493.

[9] Greiff, Tagebuch des Lukas Rem. Augsburg 1861. S. 18.

[10] Henne, Histoire du Règne de Charles-Quint en Belgique. VIII. S. 392.

[11] Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901. S. 450.

auf den einzelnen Routen im großen und ganzen für das 16. Jahrhundert wenigstens zur Zeit da l'Herbas (1563) als eine endgültige gelten kann. Die Entfernung von Station zu Station oder die Länge der einzelnen Posten betrug in Italien damals ziemlich gleichmäßig im Durchschnitt 15–20 km, während sie in Deutschland bis zu 30 km stieg. Eine Vermehrung ihrer Anzahl, die oft eine Verschiebung der nächstliegenden Stationen zur Folge hatte, geschah nach dem Jahre 1563 weit seltener wie vorher. Nur an besonders schwierigen Stellen, namentlich auf gebirgigem Terrain, suchte man den Verkehr durch Verkürzung der Posten zu verbessern. Damit hängt auch zusammen, wenn da l'Herba öfters für eine Station die Namen zweier mehrere Kilometer voneinander entfernter Orte nennt, ein Zeichen, daß die Lage der Station noch keine dauernde geworden war. Zuweilen mochte auch der Grund sein, daß die eigentliche Station zwischen den beiden genannten Orten lag, wie sich erstere ja auch niemals innerhalb ummauerter Städte, sondern stets außerhalb der Tore befand.[1] In allzu einsamer Gegend und auf Seestrecken vermehrte man wenigstens dem Namen nach die Zahl der Posten, indem man die Entfernung bis zur nächsten Station als Doppelpost bezeichnete, um auf diese Weise wenigstens die doppelte Gebühr erheben zu können.

Bevor wir zur Mitteilung der einzelnen Stationsnamen übergehen, sei noch eine kurze Bemerkung über die Entfernungsmaße gestattet. Es sind ihnen nämlich die heutigen Straßenzüge zugrunde gelegt, da eine Berechnung nach der Luftlinie ein ganz falsches Bild gibt.[2] Allerdings könnte jene Methode, die schon von Sickel für die Strecke Rom—Trient angewandt hat,[3] auf den ersten Blick bedenklich erscheinen, doch nur scheinbar. Denn mit vollkommener Sicherheit lassen sich die früheren Straßenlängen nur in den wenigsten Fällen genau berechnen, selbst dann nicht, wenn uns die damaligen sehr schwankenden Wegemaße zu Gebote stehen.[4] Trotzdem werden wir aber kaum fehlgehen, wenn wir — und dies gilt namentlich für längere Strecken — die heutigen Straßenlängen benutzen. Denn im großen und ganzen hat sich das Längenverhältnis der Wege von heute gegen früher nicht wesentlich geändert. Die moderne Technik hat zwar

[1] Ohmann, S. 107f.

[2] Vgl. M. Tangls Besprechung der Schrift von Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. u. 13. Jahrhundert. Berlin 1897, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XIX. S 714.

[3] Th. v. Sickel, Römische Berichte, a. a. O. (Sitzungsberichte S. 121f.).

[4] Einen interessanten Beleg hierfür bietet die Brennerstraße von Trient bis Innsbruck. Obwohl sich im 16. Jahrh. ihre Route kaum geändert haben kann, schwankt doch ihre Länge in den überaus zahlreichen Berichten von Reisenden jener Zeit zwischen 20 und 32 deutschen Meilen.

durch Anlage von Brücken und Dämmen, durch Felssprengungen usw. viele Umwege erspart, andererseits hat sie jedoch auch viele kürzere steilere Strecken durch allmählich ansteigende, aber dafür wieder desto längere Straßenzüge ersetzt. Der Hauptunterschied gegen früher liegt daher lediglich in der bequemeren Route von heute.

Die direkte Route Rom—Trient

Der kürzeste Weg von Rom nach Trient führte im 16. Jahrhundert über Viterbo, Siena, Florenz, Bologna und Mantua. Seine Länge mit 38 Posten hat bereits von Sickel auf 620 km berechnet. Wir lassen jetzt die einzelnen Stationen nach da l'Herba (1563) folgen, denen wir die Abweichungen bei Codogno (1608) gegenüberstellen.[1]

I. Rom—Florenz (285 km)

1563:		1608:	
	Rom		—
1.	Isola Farnese	1.	la Storta
2.	Baccano	2.	—
3.	Monterosi	3.	—
4.	Ronciglione	4.	—
5.	Viterbo	5.	—
6.	Montefiascone	6.	—
7.	San Lorenzo	7.	Bolsena
		8.	Aquapendente
8.	[Centeno][2]	9.	—
9.	la Paglia	10.	Radicofani
10.	la Scala[3]	11.	—
11.	Torrenieri	12.	—
12.	Lucignano	13.	—

[1] Die von da l'Herba und Codogno angewandte Schreibweise der Ortsnamen ist nur dort angegeben, wo sie von der heute üblichen wesentlich abweicht und zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, was namentlich für die deutschen Namen gilt. Die Route Rom—Bologna—Mantua—Augsburg—Brüssel ist übrigens nach dem Wortlaut da l'Herbas bei Löffler, Gesch. d. Verkehrs in Baden. Heidelberg 1911. S. 494—496 veröffentlicht, doch ohne Deutung der Ortsnamen.

[2] da l'Herba S. 9: *Ponte centino, borgo.* Codogno S. 131: *Pontedecimo*, S. 141: *Ponte centimo* mit der Bemerkung *uscendo passarete un fiumicello che sol essere pericoloso se piove.* Beide Namen müssen mit dem heutigen Centeno identisch sein, hinter welchem sofort die Straße auf einer Brücke die Ebella überschreitet.

[3] Sehr oft in den Itineraren des 16. Jahrh. erwähntes Wirtshaus; z. B. 1569 Mai 4: *Auf den Abend zogen wir in ein ainzige Herberg oder Posthauß, a la Scala genannt* (Khull, Des Ritters Hans v. Hirnheim Reisetagebuch. Graz 1897. S. 13).

13.	Siena	14.	—
14.	Staggia	15.	—
15.	Tavernelle	16.	—
16.	San Casciano	17.	—
17.	Florenz	18.	—

Die Route, die bis S. Lorenzo der alten Via Cassia folgt, besaß, wie bereits oben erwähnt, schon 1546 nach der Mailänder Postordnung dieselbe Zahl der Posten, und es ist anzunehmen, daß die Stationen auch damals an derselben Stelle lagen. Aus der Selbstbiographie des Benvenuto Cellini, der nach einem hitzigen Wortstreit den Postmeister von Siena am Charfreitag des Jahres 1540 erschoß, ersehen wir, daß diese Station nördlich der Stadt vor der Porta Camollia lag.[1] Der Postmeister von Baccano wird 1549 erwähnt.[2] Die Änderungen, die sich bei Codogno finden, können erst nach 1582 eingetreten sein, da die Rechnung der schon erwähnten Mainzer Palliumsgesandtschaft aus diesem Jahre noch dieselben Stationen wie da l'Herba aufzählt. Zunächst wurde die erste Station, das Wirtshaus bei der Isola Farnese, nach der etwa 1 km näheren Herberge la Storta verlegt, wo sie noch bis zur Einführung des Eisenbahnverkehrs bestand.[3] Wichtiger war die Änderung in dem gebirgigen Terrain zwischen Montefiascone und la Scala. Während die Straße, die fast bis zu 900 m Höhe emporsteigt, dieselbe blieb, wurden an Stelle der zwei allzulangen Posten Montefiascone—S. Lorenzo—Centeno drei entsprechend kürzere Montefiascone—Bolsena—Aquapendente—Centeno eingerichtet und die nächstfolgende Station la Paglia, eine Häusergruppe im Quellgebiet des gleichnamigen Flusses, nach dem einige Kilometer nördlicher gelegenen Radicofani verlegt.

II. Florenz—Bologna (100 km)

1563:	Florenz	1608:	—
	1. Fontebuona oder Vaglia.[4]		1. *All'Uccellatoio.*[5]
	2. Scarperia		2. San Piero di Sievo

[1] Vita di Benvenuto Cellini ed. Bacci. Firenze 1901. S. 249.

[2] Lettere di Girolamo Muzio Justinopolitano. Parma 1864. nr. 50.

[3] Vgl. Baedeker, Mittelitalien. 6. Aufl. S. 379. Ein Stationsverzeichnis aus dem Jahre 1771, das 23 Posten aufzählt, die in 34 Stunden und 29 Minuten zurückgelegt werden mußten, vgl. bei Bernabei, Le Poste e i Viaggi tra Firenze e Roma nei secoli XVII e XVIII. Firenze 1902. S. 16.

[4] Beide Orte liegen etwa 4 km voneinander entfernt. 1582 wird nur Vaglia genannt.

[5] Diese Station, vermutlich ein Wirtshaus, ist heute auf der Karte nicht mehr festzustellen. Bartholomeo Fontane nennt es *L'uccelatoio* in seinem 1550 zu Venedig erschienenen Itinerario o vero viaggio da Venetia a Roma. S. 13. In einem Wegeverzeichnis aus dem Jahre 1597 wird es als *Lucellatoio* erwähnt. (Kronn und Außbundt aller Wegweiser. Köln 1597. S. 188.)

3. Rifredo[1]	3. [il Giogo][2]
4. Pietramala	4. Firenzuola 5. Filigare
5. Lojano	6. —
6. Pianoro	7. —
7. Bologna	8. —

Auch hier ist die Poststraße dieselbe geblieben, nur wurde nach 1582 zwischen Florenz und Lojano die Zahl der Stationen um eine weitere vermehrt. Die dadurch entstandenen, entsprechend verkürzten sechs neuen Posten erweisen sich als sehr zweckmäßig, da es sich beim Übergang über den Apennin um äußerst ungünstige Niveauverhältnisse handelt. Schon bei der ersten Station hinter Florenz, das nur 50 m hoch liegt, befindet sich die Straße in einer Höhe von über 400 m, senkt sich dann bis S. Piero di Sieve auf 200 m und steigt in zahlreichen Windungen beim Giogo zu 879 m empor. Nachdem sie bei Firenzuola auf etwa 420 m gefallen ist, erreicht sie beim Passo della Radicosa zwischen Pietramala und Filigare ihren Höhepunkt mit 968 m, um dann bei Bologna wieder zu demselben Niveau wie in Florenz zurückzukehren.

III. Bologna—Trient (235 km)

1563: Bologna	1608: —
1. Lavino (di Sotto)	1. (Ponte di) Samoggia
2. Crocetta	2. Castelfranco 3. Modena
3. Bomporto	4. —
4. San Martino	5. —
5. Concordia	6. —
6. *al Po, hosteria*	
7. San Benedetto	7. —
8. Mantua[3]	8. —
9. Roverbella	9. —

[1] Das aus nur wenigen Häusern bestehende Rifredo liegt nicht, wie v. Sickel annimmt, ganz abseits, sondern unmittelbar an der Straße 4 km hinter der Höhe il Giogo.

[2] Unter *al Zouo* dürfte unstreitig il Giogo, der höchste Punkt der Straße zwischen dem Sievo- und Santernotal, gemeint sein, worauf auch die Aussprache hinweist.

[3] Wenn in der Rechnung des Gablenz 1582 Mantua fehlt, so läßt sich dieser Umstand nur auf ein Versehen des Schreibers zurückführen, zumal wenn man die wichtige Lage bedenkt, die gerade Mantua als Knotenpunkt verschiedener Postrouten einnahm.

10. Castelnuovo	10.		—
11. Volargne	11.		—
	12.	Peri	
12. Borghetto oder Vó[1]	13.	Vó	
13. Rovereto	14.		—
14. Trient	15.		—

Von Bologna aus schlug die Poststraße nach 1582 zunächst eine neue Richtung ein. Um auch Modena dem deutsch-römischen Verkehr anzuschließen, folgte sie bis Modena der alten Via Emilia, von der sie früher etwa 5 km hinter Bologna abgebogen war. Infolge dieses Umweges erreichte sie erst nach 4 statt früher 3 Posten bei Bomporto wieder die alte Route. Indessen sind diese drei neuen Zwischenstationen nicht etwa erst nach 1582 angelegt worden, sondern sie bestanden schon mindestens im Jahre 1546, allerdings nur für den Verkehr zwischen Bologna und Piacenza.[2] Im übrigen scheint, abgesehen von der nach 1582 erfolgten Einschaltung der Station Peri zwischen Volargne und Vó, nur beim Übergang über den Po eine kleine Änderung erfolgt zu sein, wo die Bestimmung der 6. Station da l'Herba, *al Po, hosteria,* einige Schwierigkeiten bietet. Gern möchte man der Ansicht von Sickels folgen, der aus geographischen Rücksichten diese Station streichen möchte, zumal da sie auch bei Codogno fehlt. „Als Stationen zwischen Concordia und Mantua führt H. nämlich an: *al Po hosteria, qui si passa per barca* und *a S. Benedetto borgo et monasterio bello,* während es bei C. richtig heißt: *a S. Benedetto passarete Po,* worauf gleich Mantua folgt; auch die Entfernung von Concordia bis Mantua (47 km) gibt H. mit miglia 31 viel zu hoch an."[3] Ort und Kloster S. Benedetto liegen nämlich am südlichen Poufer, so daß dieser Fluß nicht vor S. Benedetto überschritten werden kann. Demgegenüber ist jedoch zu beachten, daß der von da l'Herba ganz unabhängige Mainzer Palliumsgesandte Gablenz ebenfalls zwischen Concordia und S. Benedetto im Jahre 1582 die Poststation *Al Po* mit der Bemerkung erwähnt, daß man dort $1^1/_2$ Julier für *über das wasser* zu setzen bezahlt habe.[4] Auch ein 1597 zu Köln erschienenes Wegeverzeichnis „Kronn und Außbundt aller Wegweiser" führt die Herberge *al Po* an derselben Stelle auf.[5] Wahrscheinlich hatte es mit der Station folgende Bewandtnis: Mit dem hier zu überschreitenden Wasser ist gar nicht der Pofluß gemeint, der ja auch weder 1563 noch 1582

[1] Vó liegt 4 km nördlich von Borghetto. 1582 wird nur das letztere genannt.
[2] Archiv f. Post u. Telegraphie. 1901. S. 451.
[3] Sitzungsberichte, S. 109 Anm.
[4] Beiträge z. hess. Kirchengesch. II. S. 271.
[5] S. 188 u. 198.

ausdrücklich genannt wird; daß der Name des Wirtshauses und der Station *al Po* heißt, läßt sich aus der Nähe erklären. Vielmehr handelt es sich um den Übergang über die Secchia, die die Straße Concordià—S. Benedetto halbwegs kreuzt.[1] Nehmen wir noch dazu an, daß damals die Straße von Concordia aus nicht direkt, sondern im Bogen nach Osten auf S. Benedetto zuführte, so scheint auch die Entfernung, die direkt in der Luftlinie schon $17^1/_2$ km beträgt, für zwei Posten ausreichend zu sein. Später, zu Codognos Zeit, nahm dann die Straße den näheren direkten Weg, der die Zwischenstation *al Po* überflüssig machte. Auffällig bleibt immerhin, daß da l'Herba den Übergang über den Po also nicht erwähnt, aber er übergeht ja auch andere große Flüsse, z. B. die Donau, mit Stillschweigen.

Die indirekte Route Rom—Trient über Venedig

Bedeutender als die direkte Route Rom—Trient war der Umweg über Venedig, dessen Benutzung bei dem regen Handelsverkehr dieser Stadt mit Deutschland für die Römer nahe lag, zumal zwischen Rom und Venedig eine etwa 500 km lange direkte Verbindung über Rimini bestand.

I. Rom—Rimini (300 km)

1563:		1608:	
	Rom		—
1.	Primaporta	1.	—
2.	Castelnuovo	2.	—
3.	Rignano	3.	—
4.	Cività Castellana	4.	—
5.	Otricoli	5.	—
6.	Narni	6.	—
7.	Terni	7.	—
8.	Strettura	8.	—
9.	Protte	9.	Spoleto
10.	*Santo Horatio, hosteria*[2]	10.	le Vene
		11.	Foligno

---

[1] Vgl. die Reisebeschreibung Peter Casals aus dem Jahre 1598, wo zwischen Concordia und S. Benedetto diese Überfahrt 7 Meilen vor letzterem Orte erwähnt wird (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark. XLVIII. S. 83).

[2] Auf der Karte nicht festzustellen.

11. Pontecentesimo	12. —
12. Nocera	13. —
13. Gualdo (Tadino)	14. —
14. Sigillo	15. —
15. Scheggia (e Pascelupo)	16. —
16. Cantiano	17. —
17. Aqualagna	18. —
18. Urbino	19. Fossombrone
19. (Monte Calvo in) Foglia	21. Fano (Doppelpost)
20. Montefiorito	22. Pesaro
21. Coriano	23. Cattolica
22. Rimini	24. —

Von Rom bis Rimini hielt die Poststraße eine durchweg nördliche Richtung ein. Ihre größtenteils an der alten Via Flaminia gelegenen Stationen bestanden schon lange vor 1563. 1549 wird bereits das Postamt Primaporta genannt,[1] von dem wir 1557 erfahren, daß es sich im Besitz der Venetianer befindet.[2] 1554 wird außer den Posthäusern von Otricoli, Rignano und Urbino auch das von Nocera erwähnt,[3] dessen Postmeister zugleich mit seinem Sohne einige Jahre später (1559) ermordet wurde.[4] Nach dem Reisebericht eines venetianischen Gesandten betrug 1556 die Entfernung zwischen Otricoli und Rom genau wie 1563 fünf Posten.[5] Die Änderungen nach 1563 bestanden darin, daß die Poststraße an jenen zwei Stellen, an denen sie vorher von der Via Flaminia abwich, wieder zu ihr zurückkehrte. Sie erfolgten wahrscheinlich unter Gregor XIII. (1572—1583), der die verschütteten und zerstörten Teile der Straße wieder herstellen ließ;[6] die Mainzer Palliumsgesandten benutzten schon 1582 von Foligno bis Rom die neue Route.[7] So wurde die früher nur drei Posten lange Strecke Strettura—Pontecentesimo durch die östlich parallel laufende aus vier Posten bestehende neue Straße ersetzt, die auch die früher gemiedenen Städte Spoleto und Foligno berührte. Es war dies zwar nicht der älteste Zug der antiken Straße, sondern ein in der späteren Kaiserzeit zwischen Narni und Foligno gebauter Seitenarm.[8] Weit einschneidender

[1] Nuntiaturberichte. I. Abt. 11. Bd. S. 604.
[2] State Papers, Venetian. VI. nr. 1076.
[3] Gmelin, Die Romreise des Salemer Abts Matthäus Rot (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. XXXII [1880]. S. 237 ff.).
[4] Concilium Tridentinum. II. S. 345.
[5] State Papers, Venitian. VI. nr. 659.
[6] Vgl. Archivio della R. Società Romana di storia patria. XXIII. S. 36, 42, 43 Anm.
[7] Beiträge zur hess. Kirchengesch. II. S. 260.
[8] Vgl. H. Nissen, Italische Landeskunde. Berlin 1902. II. S. 400 ff.

war der Lauf der neuen Route zwischen Aqualagna und Rimini. Während die Poststraße früher kurz hinter Aqualagna von der Via Flaminia abbog, um in möglichst nördlicher Richtung quer durch das Gebirge über Urbino Rimini zu erreichen, machte sie jetzt eine bedeutende Schwenkung nach Südosten und näherte sich bereits bei Fano der Meeresküste, der sie von dort an stets folgte. Dieser Umweg, der vor allem dem Verkehr mit Ancona und Loreto zugute kam, hatte die Vermehrung der Posten von fünf auf sechs zur Folge.

II. Rimini—Venedig (200 km)

1563:	Rimini	1608:	—
1.	Bellaria	1.	—
2.	Cesenatico	2.	—
3.	Savio	3.	—
4.	Ravenna	4.	—
5.	Primaro	6.	— (Doppelpost)
6.	Magnavacca	7.	—
7.	Volano	9.	— (Doppelpost)
8.	Goro	11.	— (Doppelpost)
9.	Fornaze	13.	— (Doppelpost)
10.	Chioggia	15.	— (Doppelpost)
11.	Venedig	18.	— (dreifache Post)

Bis Chioggia, von wo aus für die Überfahrt nach Venedig ein Schiff benutzt werden mußte, lief die Straße parallel dem Meeresstrande, wurde aber schon vorher zwischen Ravenna und Chioggia durch die erheblich breiten Flußmündungen des Podeltas mehrfach unterbrochen.[1] Die dadurch bedingten Wasserfahrten, die stets besonders berechnet wurden, veranlaßten ohne Zweifel Codogno, derartige Posten als Doppelposten oder gar als dreifache Post zu bezeichnen.

[1] Vgl. die charakteristische Schilderung eines Reisenden aus dem Jahre 1496: *Item von Ravenna zo Joza* (Chioggia) . . . . *hundert mylie. lanxt dat meer ryt man sij in drytten haluen dage. in dem wege moyss man faren œuver acht groysse rynnende wasser, as sich dae wael die Pooe in veir deylen dae deylet. item up yederem wasser vint man eyn herberge* . . . Groote, Die Pilgerfahrt des Ritters Arnold von Harff. Köln 1860. S. 40. Kurze Schilderungen ihrer 1586 zwischen Pesaro und Venedig unternommenen Postreisen geben H. L. v. Lichtenstein (Herm. v. Rotenhan, Große Reisen und Begebenheiten des H. L. v. Lichtenstein. München 1902. S. 20) und Samuel Kiechel (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart. 86. Bd. S. 163 f.).

III. Venedig—Trient (220 km)

Der Postverkehr Venedigs mit Trient kam nach da l'Herba durch die teilweise Benutzung der Poststraßen Venedig—Mailand und Mantua—Trient zustande, die sich in Castelnuovo kreuzten. In ihrem ersten Teile stimmt die Route bei Codogno und da l'Herba völlig überein; es sind neun Posten einschließlich der Überfahrt von Venedig nach Fusina, von wo aus erst die Benutzung der Postpferde erfolgen konnte.

Venedig	
1. Fusina	6. Montebello
3. Padua (Doppelpost)	7. Caldiero
5. Vicenza (Doppelpost	8. Verona
	9. Castelnuovo

Zwischen Castelnuovo und Trient liegen 1563 nur vier, 1608 dagegen fünf Posten,[1] so daß sich die Gesamtstrecke Venedig—Trient auf 13 bzw. 14 Posten stellt. Die 60—70 km kürzeren, über Bassano oder Treviso durch die val Sugana führenden Wege, die sonst von den Reisenden des 16. Jahrhunderts sehr stark benutzt wurden, waren da l'Herba unbekannt. Ein eigentlicher Postverkehr scheint sich hier erst später, zu Codognos Zeit, entwickelt zu haben, vorher finden wir dort nur die Boten der Augsburger Botenanstalt.[2]

Trient—Insbruck (185 km)

Die eigentliche Brennerstraße von Trient bis Innsbruck hat sich naturgemäß im Laufe der Zeit am wenigsten ändern können; zudem fiel das wichtigste Ereignis, die Erbauung des Kuntersweges, der den Verkehr von der Höhe des Ritten in das untere Eisacktal leitete, in eine Zeit, die für den Postbetrieb noch nicht in Betracht kommt.[3]

[1] Vgl. oben S. 238.

[2] In einem Briefe dd. Bassano 1555 Sept. 18 heißt es: *d'aqui á Venecia no ay coreos ordinarios* (Epistolae Paschasii Broetii etc. Madrid. S. 665). Erst Codogno nennt S. 202 eine aus zwölf Posten bestehende direkte Route, gibt aber ihre Stationen nicht vollständig an. Über den Postverkehr zwischen Venedig und Trient im Jahre 1546 vgl. meine Dissertation S. 43. Näheres über die Augsburger Botenanstalt bei Kränzler, Die Augsburger Botenordnung (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg III. S. 297 ff.).

[3] Dieser im Anfang des 14. Jahrh. von dem Bozener Bürger Heinrich Kunter zwischen Bozen und Waidbruck angelegte Weg wurde 1483 zur eigentlichen Straße ausgebaut. Vgl. Wanka, Edler v. Rodlow, Die Brennerstraße im Altertum und Mittelalter. Prag 1900. S. 125 ff., 148 ff.

*Trient[1]
1. San Michele
2. *Neumarkt
3. Branzoll
4. *Bozen
5. Deutschen[2]
6. *Kollmann
7. *Brixen[3]
8. Mittewald
9. *Sterzing
10. Brennerpost[4]
11. *Steinach
12. Schönberg[5]
13. *Innsbruck.

Auf der 185 km langen Strecke finden wir anstatt der sieben bis acht Stationen zur Zeit Maximilians I.,[6] deren Zahl bis mindestens 1536 beibehalten wurde,[7] 1563 bei da l'Herba deren 13, die von da an bis zu Codognos Zeiten wesentlich dieselben geblieben sind. Doch

---

[1] Vgl. unten Anmerkung 7.

[2] Von dieser Station heißt es bei da l'Herba 1563: *a Vernol ò a Chelcheler, borgo.* Psalmaeus, der in demselben Jahre auf der Post von Trient nach Verdun zurückreiste, nennt sie *Ter cheller* (Conc. Trid. II. S. 880); der Mainzer Palliumsgesandte v. Gablenz bezeichnet sie auf der Hinreise nach Rom im Juli 1582 als *zum Deuschen,* zwei Monate später auf der Rückreise als *Vernot* (Beiträge z. hess. Kirchengesch. II. S. 258 u. 271), während Codogno sie 1608 nur *Tentsch* nennt (S. 134). Von diesen drei grundverschiedenen Bezeichnungen läßt sich nur diejenige *zum Deuschen,* die mit der des Codogno zweifellos identisch ist, geographisch genau festlegen; es ist ein in der damaligen Zeit auch von anderen Reisenden (auch der 1550 von Reinhart v. Hanau *Dossenheim* genannte Ort soll nach Röhricht damit identisch sein. Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. XVI. S. 162) sehr häufig als Herberge erwähnter Ort *Deutschen,* $1^1/_2$ km südlich von Atzwang fast genau in der Mitte von Bozen und Kollmann gelegen. Unter *Chelcheler* bzw. *Ter cheller* muß ein in der Nähe liegendes Wirtshaus gemeint sein, dessen richtiger Name vermutlich Kalter Keller war. Das Tagebuch des Erich Lassota v. Steblau (herausgegeben v. R. Schottin, Halle 1866, S. 52) nennt 1584 zwischen Bozen und Kollmann einen Ort *zum Notzwang oder Kalten Keller.* Vitus Miletus übernachtete im Jahre 1604 in derselben Gegend im *Kaltkeller* (Beiträge z. hess. Kirchengesch. III. S. 129.) Der Bamberger Fürstbischof v. Aschhausen passierte 1612 auf seiner Romreise zwischen Kollmann und Bozen die Herbergen *zum Dakler, kalten Keller, und eine, daz teüsch hauß genant* (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart. 155. Bd. S. 52).

[3] 1523 lag die Station 5 km nördlich von Brixen zu *Neustift (Allg. D. Biogr. XXXVII. S. 493).

[4] da l'Herba: *a la Montagna ò Prenner, borgo.* Codogno: *Al Prener monte fastidiodissimo particolarmente l'Inverno.*

[5] da l'Herba: *a Mattera ò à Sompergh,* so daß also auch Matrei die Poststation gewesen sein könnte. Psalmaeus und sämtliche folgenden Stationsregister nennen jedoch nur Schönberg, das auch wegen seiner Lage (12 km n. Steinach, 10 km s. Innsbruck) den Vorzug vor Matrei (5 km n. Steinach, 17 km s. Innsbruck) verdient. Auch an der jetzigen neuen Brennerstraße liegt die Post unterhalb Schönberg.

[6] Ohmann, S. 197ff.

[7] Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXII. S. 63. Vgl. das Stationsverzeichnis Trient—Stuttgart von 1523 (Allg. D. Biogr. XXXVII. S. 493), in obigem Verzeichnis sind diese alten Stationen mit Sternchen versehen.

kann diese Höchstzahl nicht vor 1550 erreicht worden sein, denn in diesem Jahre liegen zwischen Trient und Bozen erst drei Posten.[1]

Innsbruck—Wien (475 km)

Von Innsbruck aus folgte die Wiener Route ziemlich genau der Wegrichtung des bekannten Poststundenpasses vom Jahre 1506.[2] Sie verließ das Inntal bei Wörgl, führte über Elmau und Schnaizlreut nach Salzburg, dann in ziemlich gerader Richtung nach Linz und von dort nach Wien. Die Route war aber nicht ständig auf der ganzen Linie im Betrieb, namentlich dann nicht, wenn die Residenz zeitweilig von Wien nach Prag verlegt wurde. Selbst im Jahre 1608 macht Codogno noch auf diesen Umstand aufmerksam, man müsse dann „a giornate", d. h. in Tagereisen den Weg passieren.[3] Die Postroute zweigte dann von Linz aus nach Prag ab, wurde auch wohl gänzlich aufgehoben, indem der Verkehr über Augsburg und Regensburg geleitet wurde wie in den Jahren 1543 und 1557.[4] Die Zahl der Stationen, die 1536 14 beträgt,[5] mag wohl schon 1506 dieselbe gewesen sein,[6] aber spätestens im Januar 1561 war sie schon auf 19 erhöht worden[7] und ist von da l'Herba bis Codogno unverändert dieselbe geblieben. Im folgenden ist der von diesen Autoren oft arg verstümmelte bisher noch nicht veröffentlichte Wortlaut der Stationsnamen wiedergegeben.

1563:		leghe	1608:	
	Ispruch, Città	leghe	Insprugh	Innsbruck
	1. Sittaz, Città	3	Sittaz Città	Schwaz
	2. Gundel ò Ghinet, villa	3	Gundel	Kundl
	3. Helmbergh, hosteria	3	Helpergh	?Elmau

---

[1] Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. XVI. S. 163f.

[2] Ohmann, S. 142.

[3] Codogno, S. 203.

[4] Allgem. D. Biogr. XXXVII. S. 501. Am 27. Dez. 1557 schrieb Ferdinand I. aus Prag an den damals in den Niederlanden weilenden Philipp II., er habe bei seiner Abreise von Wien die Posten verändert, um schneller Nachrichten aus Flandern zu erhalten, *car je faiz dois Ausburg passer les postes par icy* (Compte rendu des séances de la Commission Royale d'Histoire. Bruxelles. III, 10. S. 291).

[5] Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXII. S. 62.

[6] Aus den Jahren 1506 und 1507 lassen sich außer Innsbruck die Stationen Schwaz, Kundl, Elmau, Waidring, Schnaizlreut, Salzburg, Marchtrenk, Strengberg, Amstetten, Erlauf, Kappeln, Sieghartskirchen nachweisen, während andere offenbar fehlen. Vgl. Ohmann, S. 142 u. 201.

[7] Vgl. Anm. 6 u. 7 auf S. 232.

4. Effembach, hosteria	$3^1/_2$	Estembach	? Erpfendorf
5. Suecnelrait, ò Prunohob, villa	3	Suenelrait	Schnaizlreut
6. Salespurgh, Città	3	Salspurgh Città	Salzburg
7. Neumarch, villa	2	Neumarch	Neumarkt
8. Franchmarch, villa	3	Franchmarch	Frankenmarkt
9. Mantez ò Suase, villa	$3^1/_2$	Mantez	Lambach (oder Schwanenstadt)
10. Martrobach ò Chiel, villa	3	Matroach	Marchtrenk (oder Wels)
11. Liath, Città	$2^1/_2$	Lirch	Linz
12. Ersach, Città	3	Ersach	Erla[1]
13. Molten ò opurch, villa	3	Molten	?
14. Hies ò grauis, villa	3	Hies	Ypps
15. Losforf ò Millof, villa	$3^1/_2$	Hostfort	Loosdorf (oder Pielach)
16. Podembrum, villa	3	Podembrum	Pottenbrunn
17. selchilghe, hosteria	2	Selchiligh	? Sieghartskirchen
18. Burgerdorf auliu-ueluolt, hosteria	2	Burgerdorf	Purkersdorf
19. Vienna, Città	2	Vienna	Wien

Der Umstand, daß da l'Herba die Wiener Route bereits in Trient beginnen läßt und die Stationen der römisch-flandrischen Route Trient—Innsbruck hierbei wiederholt, schließt von vornherein aus, daß damals eine ständige, kürzere Verbindung zwischen Trient und Wien, etwa durch das Puster- und Drautal, bestanden haben könnte. Wohl war unter Maximilian I. von 1508—1519 hin und wieder eine Postverbindung zwischen Neustift (bei Brixen) und Villach im Betrieb,[2] und sie mag auch in der Folgezeit nur vorübergehend bestanden haben, da nirgends etwas von ihr erwähnt wird, außer daß im Jahre 1568 zwischen Graz

[1] Am 13. März 1549 erteilte König Ferdinand dem Moritz Paar, Postmeister in Linz, für seine im Schmalkaldischen Kriege geleisteten Dienste einen Versicherungsbrief, daß nach seinem Tode die Posten zu Linz und Erla an seine beiden Söhne übergehen sollten. (Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXII. S. 64.)

[2] Ohmann, S. 204ff.

und Brixen zwölf Posten lagen.[1] Auch Codogno weiß nichts von einer derartigen Verbindung, nach ihm ist Wien sonst nur noch von Venedig aus durch Krain und Kärnten zu erreichen. Ebensowenig kann es damals eine kürzere ständige Verbindung zwischen Wien und dem westlichen Deutschland gegeben haben, etwa über Linz oder Salzburg auf Augsburg zu. Sie hätte ihren Weg durch Bayern nehmen müssen. Herzog Albrecht V. mußte aber, um 1558 als Haupt des Landsberger Bundes einigermaßen in Verbindung mit dem Kaiser zu bleiben, vorübergehend von München aus eigene Posten nach Salzburg legen, wo sie den Anschluß an die Route Innsbruck—Wien fanden.[2] Dementsprechend mußte auch der Postverkehr zwischen Wien und Flandern den Umweg über Innsbruck nehmen, wo er sich mit dem von Italien kommenden wieder vereinigte.

Innsbruck—Augsburg (215 km)

Hier nahm die Poststraße ihren Weg über den Fernpaß und Füssen auf dem linken Lechufer nach Augsburg. Die sechs Stationen, die 1523 hier liegen,[3] waren wahrscheinlich schon unter Maximilian I. dieselben[4] 1563 finden wir bei da l'Herba und Psalmaeus ihre Zahl derart verdoppelt, daß zwischen je zwei der früheren Stationen eine neue eingeschoben ist. Teilweise läßt sich diese Neuerung schon im Januar 1561 nachweisen; Jakob Wormbser, der damals die Post zwischen Füssen und Innsbruck benutzte, zählt sie schon auf.[5] Bei der Mainzer Palliumsgesandtschaft fällt 1582 eine der neuen Stationen gänzlich weg (Fernstein), zwei weitere (Ehrenberger Klause und Roßhaupten) werden auch nicht genannt, dafür aber wenigstens die betreffenden Strecken als Doppelposten bezeichnet. Bei Codogno liegen die Stationen im Jahre 1608 wiederum teilweise anders. Zwischen Innsbruck und Lermoos finden sich statt der vier Posten von 1563 nunmehr deren fünf, was insofern zweckmäßiger ist, als drei von diesen neuen Stationen wichtige Ausgangspunkte für andere Routen waren. Bei Zirl zweigte die über den Scharnitzpaß und Schongau auf dem rechten Lechufer nach Augsburg führende Straße ab, die zwar

[1] Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark. XLIV. S. 171.
[2] Geöffnete Archive f. Gesch. d. Königreichs Bayern. Bamberg 1823. I, 2. S. 218.
[3] Vgl. Anm. 7 auf S. 243.
[4] Ohmann, S. 193.
[5] Feyerabends Reyßbuch des heyligen Lands. Frankfurt a. M. 1584. S. 213.

vom eigentlichen Postverkehr gemieden wurde, jedoch von den Augsburger Boten und anderen Reisenden sehr belebt war. Bei Telfs und Nassereit begannen die nicht minder verkehrsreichen Abzweigungen nach Landeck, von wo aus eine Route über den Arlberg nach Westen, eine andere durch das Oberinntal nach Süden führte. Dagegen ist es weniger verständlich, wenn 1608 zwischen Füssen und Hurlach statt vier Posten nur noch zwei liegen.

1563: *Innsbruck	1608: —
1. Pettnau	1. Zirl
2. Mieming oder *Barwies[2]	2. [Telfs][1]
3. Fernstein	3. Nassereit
	4. *Aiderloanij*[3]
4. *Lermoos	5. —
5. Ehrenberger Klause	6. —
6. *Füssen	7. —
7. [Roßhaupten][4]	8. —
8. *[Schwab]bruck[5]	
9. [Unter]dissen	
10. *Hurlach	9. —
11. Ottmarshausen	10. —
12. *Augsburg	11. —

Augsburg—Prag (400 km)

Wie schon erwähnt, wurde beim Aufenthalt des Kaisers in Prag an Stelle der Route Wien—Innsbruck eine direkte Verbindung mit

---

[1] Codogno nennt diese Station zwar S. 135 *Vrbach;* ein ähnlich lautender Ortsname ist in dieser Gegend aber nicht festzustellen. Dagegen findet sich S. 175 u. 239 bei der Beschreibung der Postroute Landeck—Innsbruck der richtige Name *Tselp.*

[2] da l'Herba: *a Memigen ò Paruisi, villa.* Alle andern Stationsverzeichnisse von 1523—1582 nennen jedoch nur Barwies.

[3] Nicht festzustellen.

[4] Bei da l'Herba und Psalmaeus heißt diese Station *Forstat,* bei Codogno *Horthausana.* Es ist zweifellos Roßhaupten gemeint, wo sich bereits 1543 und 1546 ein Postamt befand. In den beiden Urkunden aus diesen Jahren (Löffler, Gesch. d. Verkehrs in Baden. Heidelberg 1911. S. 487 u. 489) wurde diese Station *Rochapt* bzw. *Rochat* dem Seraphim von Taxis übertragen.

[5] Unter den vielen mit „Bruck" zusammengesetzten Ortsnamen ist wahrscheinlich Schwabbruck bei Schwabsoyen der richtige, wofern wir auf gleichmäßige Entfernung der Stationen voneinander Rücksicht nehmen wollen. Dementsprechend dürfte bei der folgenden Station mit *Tiessen* Unterdiessen gemeint sein.

Augsburg eingerichtet. Besonders häufig war dies unter den Nachfolgern Karls V. der Fall, die mit besonderer Vorliebe in der böhmischen Residenz weilten und ihre Reichstage nach Regensburg beriefen. So konnte sich die zunächst nur bei vorübergehenden Gelegenheiten bestehende Postverbindung leicht zu einer dauernden entwickeln. Das älteste Stationsverzeichnis finden wir in einer Reise, die der schlesische Ritter Hans von Schweinichen im August des Jahres 1575 auf der Post von Prag über Augsburg nach Heidelberg unternahm.[1] Es stimmt überein mit demjenigen, das über 30 Jahre später bei Codogno sich findet. Die 19 Posten lange Strecke erreicht bei Neustadt die Donau, folgt ihr bis Regensburg und endet nach ziemlich geradem Laufe quer durch den bayrischen und Böhmerwald in Prag.

Augsburg
1. Aichach
2. Waldhofen[2]
3. Geisenfeld
4. Neustadt[3]
5. [Ober]saal
6. Regensburg
7. Kürn
8. Bruck
9. Rötz
10. Waldmünchen
11. Klentsch
12. Bischofteiniz
13. Staab
14. Pilsen
15. Rokitzau
16. Cerhowitz[4]
17. Zditz
18. Chrustenitz[5]
19. Prag

Augsburg—Brüssel

Zur Zeit Maximilians I. war Augsburg noch nicht in den ständigen Postverkehr zwischen Innsbruck und Brüssel einbezogen. Die Route verlief oft westlicher unter Umgehung Augsburgs, indem sie von Füssen aus den kürzesten Weg auf Ulm zu nahm oder gar am Bodensee vor-

[1] Denkwürdigkeiten von Hans v. Schweinichen, herausgeg. v. Oesterley. Breslau 1878. S. 65ff.

[2] v. Schweinichen: *Wolfshan.*

[3] Ebenda: *Kassnung.*

[4] Diese von v. Schweinichen *Strobitz* genannte Station läßt Codogno zwar bei der Route Rom—Prag S. 136 aus, doch findet sie sich als *Zerbis* bei der Route Prag—Madrid S. 137.

[5] v. Schweinichen: *Lodenitz.*

bei über Markdorf und Freiburg die Verbindung mit den vorderösterreichischen Besitzungen im Breisgau und im Elsaß herstellte.[1] Möglichst lange folgte sie dem Rheintal, um dann in nicht allzugroßer Entfernung von Köln und Aachen die niederländischen Residenzen zu erreichen.[2] Erst unter Karl V. und seinen Nachfolgern ging die Hauptroute ständig über Augsburg nach Brüssel. Drei größere Flußübergänge kennzeichnen ihren Lauf. Bei Elchingen kreuzte man die Donau, bei Rheinhausen den Rhein und bei Lieser an der Einmündung des gleichnamigen Flüßchens die Mosel.

I. Augsburg—Rheinhausen (235 km)

Von dem neuen Kurs wurde die Reichsstadt Ulm nicht mehr direkt berührt. Schon 1523 liegen zwischen Augsburg und Cannstatt bzw. Stuttgart die Stationen „Reichhaupt" (etwa in der Nähe von Scheppach), Elchingen, Altenstadt und Ebersbach.[3] Die weiteren Änderungen bis zu den fünfziger Jahren können nicht bedeutend gewesen sein, denn wir wissen, daß auf der ganzen Strecke Augsburg—Brüssel die Zahl der Stationen, die 1515 bereits 23 betrug, im Dezember 1551 von 25 auf 27 erhöht wurde und erst von da an bis spätestens 1563 auf 33 anwuchs.[4] Zwischen Altenstadt und Cannstatt schlug die Post seit etwa 1546 eine neue Straße auf dem linken Neckarufer ein, so daß die Reichsstadt Eßlingen nicht mehr passiert zu werden brauchte. Indes war man noch später bei schlechtem Wetter, Überschwemmungen usw. oft zur Benutzung des alten Postweges gezwungen, was namentlich zur Nachtzeit, wenn die Tore Eßlingens geschlossen waren, zu argen Verspätungen führte.[5] Im Jahre 1550 werden die Orte Diedelsheim, Enzweihingen, Cannstatt, Ebersbach, Altenstadt als Relaisstationen für einen Postritt nach Ulm angegeben,[6] folglich können die zuerst bei da l'Herba erwähnten Stationen Deizisau

---

[1] Vgl. Ohmann, S. 189f., 193f.; daß diese Strecke auch noch später als eine von Füssen abzweigende Nebenroute im Betrieb war, zeigt das Stationenverzeichnis von 1532 (Löffler, S. 146) für die Strecke Füssen—Ensisheim. Damit stimmt teilweise überein die Route Füssen—Stockach von 1561 bei Jakob Wormbser (Feyerabends Reyßbuch S. 213).

[2] Ohmann, S. 184f.

[3] Allgem. D. Biogr. XXXVII. S. 493.

[4] Vgl. Anm 9 u. 10 auf S. 233.

[5] Nähere Einzelheiten bei Friedrich Weber, Post u. Telegraphie im Königreich Württemberg. Stuttgart 1901. S. 14.

[6] Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. N. F. XVI. S. 142, 165, 174.

und Westerstetten erst nach 1550 angelegt worden sein. Nach 1563 sind keine Änderungen mehr eingetreten. Die Stationen da l'Herbas stimmen sowohl mit denen Codognos überein, als auch mit jenen, die von Psalmaeus (1563), von Hans v. Schweinichen (1575) und von der Mainzer Palliumsgesandtschaft (1582) erwähnt werden.

Augsburg
1. Auerbach
2. Scheppach [1]
3. Günzburg
4. Elchingen
5. Westerstetten
6. Altenstadt
7. Ebersbach
8. Deizisau [2]
9. Cannstatt
10. Enzweihingen
11. Knittlingen [3]
12. Bruchsal
13. Rheinhausen

II. Rheinhausen—Lieser (160 km)

Rheinhausen, vielfach „Hausen“ oder „Haussen“ genannt, ein etwa 3 km rheinaufwärts schräg gegenüber Speyer gelegenes Dorf, war schon im Mittelalter als Rheinübergang, der stets vermittels einer Fähre bewerkstelligt wurde, bekannt. So wurde es auch infolge seiner Lage gleich bei der ersten Einrichtung des Postverkehrs der Sitz eines wichtigen Postamtes, das tief bis ins 17. Jahrhundert bestand.[4] Speyer

---

[1] Zwischen Scheppach und Auerbach wird auffälligerweise in dem Itinerar des Mainzers v. Gablenz im Jahre 1582 sowohl auf der Hin- wie auf der Rückreise die Station *Horge* eingeschoben. Es kann sich nur um einen Irrtum des Schreibers handeln, wenn das nur 1 km südwestlich von Scheppach liegende Horgau gemeint ist.

[2] da l'Herba und Codogno: *Terrauch,* Psalmaeus: *Torchesso,* v. Schweinichen: *Lautenschau,* v. Gablenz: *Deuzesa.* Es handelt sich hier um Deizisau, wo nach Weber S. 15 sich seit 1555 ein Posthaus nachweisen läßt.

[3] Bis mindestens 1550 lag diese Station in dem 5 km westlich von Knittlingen gelegenen Diedelsheim (vgl. Anm. 6 auf S. 249), wo bereits 1540, 1543 und 1546 ein Postamt urkundlich nachweisbar ist (Löffler, S. 487 u. 489).

[4] Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XII. S. 284ff., Ohmann, S. 106, 143ff. u. öfter. — Die Rheinfähre wird von sehr vielen Reisenden beschrieben.

selbst war keine Poststation,[1] ebensowenig wie Worms, wofür das etwa 4 km südlicher gelegene Dorf Bobenheim eintrat.[2] Von dort aus führte die Poststraße seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts quer durch den Soonwald und über den Hunsrück zum Moselübergange bei Lieser. Über die Lage der einzelnen Stationen vor 1563 ist nicht viel Sicheres festzustellen; außer Bobenheim wird nur Flonheim erwähnt, das mindestens bis 1549 an Stelle der späteren Station Wöllstein lag.[3] Da l'Herba und Codogno stimmen in ihren Routenverzeichnissen überein; die oft sehr verstümmelten Namen lassen sich aber nur durch das Itinerar des Psalmaeus näher bestimmen.

Rheinhausen.

1. Maudach
2. Bobenheim
3. Hangenweisheim[4]
4. Wöllstein[5]
5. Eckweiler
6. Laufersweiler[6]
7. Lieser.[7]

---

[1] Bemerkt sei, daß die Korrespondenz des Reichskammergerichts, das damals seinen Sitz in Speyer hatte, nicht mit der Post, sondern durch besondere Kammergerichtsboten befördert wurde. Vgl. den Aufsatz: Die Botenanstalt des Reichskammergerichts (Archiv f. Post u. Telegraphie. 1879. S. 560ff.).

[2] In einem Briefe dd Worms 1540 Dez. 28 heißt es: *il maestro delle poste sta fuor della terra per meza lega* (= ½ Meile) (Ranke, Gesch. d. Reform. VI[4]. S. 176). Fast gleichzeitig, am 21. Dez., hatte Joh. Bapt. v. Taxis seinen Vettern Bartholomäus und Seraphim die Postämter Bobenheim, Diedelsheim und Rheinhausen übertragen (Löffler, S. 487).

[3] In den Jahren 1540—1549 wurden die Frankfurter Briefe in der Regel durch besondere Boten nach Flonheim (7 km südöstlich v. Wöllstein) zur Weiterbeförderung mit der Post gebracht. Faulhaber, Gesch. d. Post in Frankfurt a. M. (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. N. F. X) S. 6. — Die sonst in einschlägigen Abhandlungen vielfach angegebenen Orte Pfeddersheim, Flörsheim, Alzey oder Kreuznach liegen zwar an der Poststraße, lassen sich aber als Poststationen nicht nachweisen.

[4] da l'Herba: *Namobers,* Psalmaeus: *Anganessen,* Codogno: *Namobres.* Der Postmeister von Hangenweißheim wird urkundlich 1579 erwähnt (Goller, Jakob Henot, Postm. von Köln. Bonn 1910. S. 44). In einer Aufzeichnung von 1625 heißt die Station *Hangenwiesen* (Löffler, S. 499).

[5] Auf Wöllstein läßt Psalmaeus auffälligerweise zunächst *Mandel* (15 km) nordwestlich v. Wöllstein, 12 km östlich v. Eckweiler), das sonst nirgends erwähnt wird, und dann erst Eckweiler folgen.

[6] da l'Herba: *Vstbelle,* Psalmaeus: *Lauterzwiller,* Codogno: *Vistbeller,* Aufzeichnung von 1625: *Leisersweiler.*

[7] da l'Herba: *à Lifer ò Fisuiller ò Musella, villa, Fiume grosso.*

Zu erwähnen sind die vielen Raubanfälle, die gerade in dieser Gegend auf die Post ausgeführt wurden und einen charakteristischen Beitrag zu der damals auf den öffentlichen Straßen herrschenden Unsicherheit liefern. Im Mai 1548 wurde eine kaiserliche Post *non procul a Spira Vangionum* des Geldes und der Briefe beraubt.[1] Am 27. August 1561 wurde zwischen Lebensweiler und Eckweiler die zwischen Brüssel und Augsburg verkehrende Ordinaripost *am hellen lichten Tag .... durch zwo Personen, zu Ross angesprengt* überfallen.[2] Ein ähnlicher Überfall geschah im April 1566 in der Nähe des Moselüberganges auf kurpfälzischem Gebiete.[3]

Köln, das während der Mitte des 16. Jahrhunderts aus dem eigentlichen Postverkehr ausgeschaltet war (es bestanden nur Botenkurse nach Frankfurt a. M. und Antwerpen), erhielt erst mit der Ernennung Jakob Henots zum taxisschen Postmeister und kaiserlichen Postverwalter bessere Postbeziehungen. Auf sein Betreiben hin wurde zuerst 1577 eine Fußbotenkette zwischen Wöllstein und Köln angelegt, bis endlich im Juni 1579 auf derselben Route ein regelrechter Reitpostdienst in acht Posten die Verbindung der reichen Handelsstadt mit dem großen internationalen Postkurs herstellte.[4] Die einzelnen Stationen lassen sich aber für diese Zeit noch nicht feststellen.[5]

III. Lieser—Brüssel (270 km)

Von der Mosel aus wandte sich die Poststraße zunächst dem gebirgigen Gelände der Eifel und der Ardennen zu und nahm ihren Weg, nur kleinere Ortschaften berührend, die alte Bischofsstadt Trier und das so häufig im 16. Jahrhundert genannte, strategisch wichtige Luxemburg nördlich umgehend,[6] nach Flamizoulle, einem 3 km östlich

---

[1] Tross, Tagebuch d. Grafen Wolrad v. Waldeck (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart. 59 Bd.), S. 90.

[2] Archiv f. Post u. Telegraphie. 1905. S. 650f.

[3] Poullet, Correspondance du Cardinal Granvelle. I. nr. 56. — Sautter vermutet, daß die vor einiger Zeit in Frankfurt noch uneröffnet aufgefundenen Briefe aus einem im Soonwald Ende Mai 1585 verübten Postraub stammen (Archiv f. Post u. Telegraphie. 1909. S. 102).

[4] Goller, S. 34 u. 53ff.

[5] Ebenda S. 55. Codogno erwähnt S. 168 nur, daß zwischen Wöllstein und Köln neun Posten liegen, nennt aber ihre Namen nicht.

[6] In einem Briefe dd. Trier 1567 April 20 heißt es: *Et fazio diligenza in mandar queste lettere* alla *posta che sta alchune leghe lontana diqua.* Ähnlich dd. Mai 8: *mandai le lettere quattro leghe di qua alla posta.* (Epistolae Nadal. Madrid 1907. III. nr. 477 u. 482.)

von Flamierge (nordwestlich von Bastogne) entfernten Dorfe.[1] Von hier nach Brüssel verlief die Strecke über Namur in ziemlich gerader Richtung. Wir sind ganz allein auf die Verzeichnisse des da l'Herba und Codogno angewiesen, die sich, abgesehen von einigen Stationsnamen, nur dadurch unterscheiden, daß Codogno die zweite und letzte Station als Doppelpost bezeichnet, so daß spätestens 1608 die ganze Strecke 15 Posten gegen 13 im Jahre 1563 zählt. Doch trägt zur Identifizierung der oft sehr verstümmelten Namen ein Stationsverzeichnis aus dem Jahre 1625 nicht unwesentlich bei.[2]

1563: Lieser	1608: —		
1. Binsfeld[3]	1.	—	
2. Nattenheim	3.	—	(Doppelpost)
3. Arzfeld	4.	—	
4. [Esselborn][4]	5.	—	
5. *Porzi* oder Michamps[5]	6.	—	
6. Flamizoulle	7.	—	
7. Lignières	8.	—	
8. [Hogne][6]	9.	—	
9. [Emptinnes][7]	10	—	
10. Namur	11.	—	
11. *Lucasier ò Shosi*[8]	12.	Gembloux	
12. *Biur ò Isca*[8]	13.	Wavre	
13. Brüssel	15.	—	(Doppelpost)

[1] Der 1563 auf dem Konzil zu Trient weilende Bischof von Verdun, Psalmaeus, erwähnt mehrfach in seinem Tagebuche, daß er Briefe aus Verdun *per postam de Flamigrole* erhalten habe (Concilium Tridentinum II. S. 838, 835, 830); ohne Zweifel ist obige bei da l'Herba *Flamisol* genannte Station gemeint, die am nächsten von Verdun aus zu erreichen war.

[2] Löffler, S. 499.

[3] da l'Herba: *a Peusbelt ò Bitzfel,* Codogno: *a Peusber oritzfel.*

[4] da l'Herba: *a Selchborne, villa,* Codogno: *a Selcorne.* Welcher Ort gemeint ist, dürfte schwer zu entscheiden sein, da es in dieser Gegend mehrere ähnlich lautende Namen gibt: Asselborn, Esselborn usw. Der Lage nach müßte es das 3 km westlich von Clerf liegende Esselborn sein. Das Verzeichnis von 1625 nennt: *Asselborn.*

[5] da l'Herba: *a Porzi ò Mistan, villa,* Codogno: *a Berci,* Verzeichnis von 1625: *Mischamp,*

[6] da l'Herba: *a Zoui, villa,* Codogno: *Zoui,* 1625: *Hogny.*

[7] da l'Herba: *a Tutinem ò Amptren, hosteria,* Codogno: *a Tuttinem,* 1625: *Emtin.*

[8] Nicht festzustellen.

Von Brüssel aus gingen Postrouten nach den verschiedenste Städten der Niederlande. Hier mögen nur die zwei wichtigsten Erwähnung finden, mit deren Aufzählung sich auch da l'Herba begnügt: die eine führte nördlich in zwei Posten über Mecheln nach Antwerpen, die andere westlich in drei Posten über *Tarmont* und *Ordige* nach Gent.

Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg (1220—1267)

von

Hermann Krabbo

I. Die politische Bedeutung der Stadtgründungen

Die Chronica principum Saxoniae sagt, indem sie von den Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg handelt, neben anderem, die beiden hätten zahlreiche Orte gegründet, darunter Berlin, Strausberg, Frankfurt a. O., Angermünde, Stolpe, Liebenwalde, Stargard, Neu-Brandenburg.[1] Bei mehreren dieser Städte, nämlich bei Neu-Brandenburg, Frankfurt a. O. und Stargard,[2] finden wir diese Angabe der Chronik bestätigt, indem wir die von den Markgrafen ausgestellten Gründungsurkunden kennen. Darüber hinaus aber sind uns drei weitere Gründungsurkunden, die von Friedland,. Lychen und Landsberg a. W. erhalten;[3] und auch damit ist unsere Kenntnis über die Stadtgründungen der markgräflichen Brüder noch nicht erschöpft.

Um die Bedeutung der zahlreichen Stadtgründungen innerhalb weniger Jahrzehnte richtig zu erfassen, muß man einen Blick auf die Territorialpolitik der Markgrafen werfen.

---

[1] MG. SS. XXV, 478; vgl. Sello, Chron. march. Brandenburg., Forschung z. brand. u. preuß. Gesch. I, 121.

[2] Gründungsurkunde von Neu-Brandenburg 1248 Januar 4 (Riedel B I, 28 f. nr. 41, zu Januar 5; Mekl. UB. I, 566 f. nr. 600). — Frankfurt a. O. 1253 Juli 12 (Riedel A XXIII, 2 f. nr. 2; 1 f. nr. 1 zu Juli 14). — Stargard 1259 Januar 11 (Riedel B VI, 5 f. nr. 2190; Mekl. UB. II, 131 f. nr. 833).

[3] Gründungsurkunden von Friedland 1244 März 6 (Riedel B I, 486 f. nr. 580; Mekl. UB. I, 536 f. nr. 559; vgl. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg nr. 689). — Lychen 1248 Januar 23 (Riedel A XIII, 316 f. nr. 11; Mekl. UB. I, 568 f. nr. 601). — Landsberg a. W. 1257 Juli 2 (Riedel A XVIII, 369 nr. 1).

Im Jahre 1220 ging durch den Tod Markgraf Albrechts II. die Mark Brandenburg auf den wahrscheinlich erst siebenjährigen Johann und seinen noch jüngeren Bruder Otto über. Sie umfaßte damals die westelbische Altmark, die Priegnitz, das Havelland, die Zauche, dazu wohl auch das in loserer Abhängigkeit vom Markgrafen befindliche Land Ruppin. Versuche des verstorbenen Markgrafen, über diese Gebiete hinaus vorzudringen, waren an der gerade damals im Slavenlande immer stärker anschwellenden dänischen Übermacht gescheitert. Wir wissen nicht einmal, ob Markgraf Albrechts Gründung, die Burg Oderberg, dauernd behauptet wurde; mir will es nicht möglich erscheinen.[1] Von einer deutschen Besiedlung des Landes bis zur Oder, von Stadtgründungen in diesen Gegenden kann jedenfalls in so früher Zeit keine Rede sein.

Markgraf Johann I. wurde 1225 mündig und übernahm selbst die Regierung, um sie seit 1233 mit seinem Bruder, Markgraf Otto III., gemeinsam zu führen.[2] Die schon 1223 ins Wanken geratene dänische Übermacht brach 1227 durch die Schlacht von Bornhöved zusammen, ohne daß die brandenburgischen Brüder an diesem Erfolg der deutschen Sache mitgewirkt hätten. Trotzdem fiel ihnen der Hauptgewinn aus der sich ergebenden Machtverschiebung zu; denn erst durch den Niedergang Dänemarks wurde Raum geschaffen für den erneuten Aufstieg der brandenburgischen Macht. Die Landschaften Teltow und Barnim müssen um 1230 deutsch geworden sein, und zwar erst der Teltow, dann der Barnim. Das ergibt sich aus einem wichtigen urkundlichen Zeugnis, einer von den Brüdern für die Stadt Spandau ausgestellten Urkunde vom 7. März 1232.[3] In ihr verfügen die Markgrafen, daß alle

[1] Anderer Ansicht ist S. Passow, Die Occupation und Kolonisierung des Barnim, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. XIV, 5 f. Ich verzichte darauf, mich im einzelnen mit dem Bilde auseinanderzusetzen, das Passow von der Entstehung des Askanierstaates entwirft (vgl. auch desselben Verf. Aufsatz: Vergessene märkische Grenzlinien in ihrer geschichtlichen Bedeutung, in „Brandenburgia" XII, 72—91). Meine Grundlage bilden die Angaben, die die Chron. princ. Sax. von den Erwerbungen der Markgrafen gibt; Passow verwirft diese Angaben und konstruiert dann einen völlig anderen Hergang der Dinge. Übrigens weiß ich mich in meiner Auffassung der Zustimmung von G. W. Hoppe sicher, der demnächst in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg eine Monographie über das Cisterzienserkloster Zinna bieten wird, und der sich angesichts des großen Besitzes, den dieses Kloster auf dem Barnim früh erworben hat, natürlich auch mit der Besiedlung dieser Landschaft beschäftigen mußte.

[2] Betreffs dieses Kondominats und der späteren Landesteilungen, die die Markgrafen Johann I. und Otto III. vornahmen, verweise ich auf meinen demnächst im 43.—44. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. erscheinenden Aufsatz.

[3] Riedel A XI, 1 f. nr. 1; Krabbo, Regesten nr. 607.

künftigen Städte in den Landen Teltow und Glin[1] und in ihrem neuen Lande Barnim sich ihr Recht in Spandau holen sollten, wie diese Stadt selbst ihr Recht aus Brandenburg habe. Der Name Spandau taucht hier urkundlich zum ersten Male auf, und nur einmal wird er bereits kurz vorher in einer erzählenden Geschichtsquelle erwähnt. Im Jahre 1229 hatten die fast noch im Kinderalter stehenden markgräflichen Brüder Johann und Otto an der Plane westlich von Brandenburg eine Niederlage gegen den Erzbischof Albrecht von Magdeburg erlitten. An den verschlossenen Toren der Neustadt Brandenburg vorbeifliehend, hatten sie erst in Spandau Sicherheit vor den Verfolgern gefunden.[2] Der Platz wies also damals jedenfalls schon Befestigungen auf; es fragt sich nur, ob er schon Stadt war oder aber eine markgräfliche Burg. Letzteres ist wohl wahrscheinlicher, und zwar aus folgendem Grunde. Wir wissen aus dem eingangs zitierten Bericht der sächsischen Fürstenchronik, daß zu den Stadtgründungen der Markgrafen Berlin gehörte. Da diese Stadt nun auf dem Barnim liegt, so sollte man nach der Urkunde von 1232 erwarten, daß Berlin Spandauer Stadtrecht habe. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr hat Berlin nach urkundlicher Aussage seines Rats sein Stadtrecht direkt von Brandenburg hergeleitet.[3] Daraus hat man, gewiß mit Recht den Schluß gezogen, daß Berlin schon vor Spandau Stadt war. Wenn nun aber der Barnim, auf dem Berlin liegt, seinerseits von den Markgrafen noch 1232 als ihre nova terra bezeichnet wird, so kann die Gründung Berlins damals auch erst in der jüngsten Vergangenheit erfolgt sein; sie mag um 1230, sowie der Barnim märkisch geworden war,[4] anzusetzen sein. Der Gründung Berlins wird dann bald die Erhebung Spandaus zur Stadt gefolgt sein; man mag sich ausmalen, daß die Verleihung des Stadtrechts an Spandau und die Beförderung der jungen Stadt zur Metropolis aller künftigen Städte in den Landen Teltow, Glin und Barnim den Lohn der Markgrafen an den Ort darstellen, in dem sie 1229 Rettung gefunden hatten vor schwerer Kriegsnot. Auch weiterhin hat sich Spandau der besonderen Fürsorge der Markgrafen erfreuen dürfen: in keiner ihrer Städte haben die Brüder

[1] Glin ist die Landschaft nordwestlich von Spandau (Hauptort Kremmen); vgl. darüber Riedel A VII, 185 ff.

[2] Gesta archiepisc. Magdeb., MG. SS. XIV, 421.

[3] Mitteilung des Berlinischen Stadtrechts an die Stadt Frankfurt a. O. (Riedel A XXIII, 3 f. nr. 3: Sicut traditum tenemus a Brandenburgensibus, ita vobis ad preces vestras tradimus servandum. — Vgl. für die Frage, wann Berlin gegründet ist, die Ausführungen von G. Sello, Märk. Forschungen XVI, 6.

[4] Vorher gehörten die Landschaften Barnim und Teltow dem Herzog Barnim (von Pommern); vgl. Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 478.

so oft wie hier geweilt.[1] 1239 haben sie Spandau wirtschaftlich zu heben gesucht durch Gründung eines reich ausgestatteten Benediktiner-Nonnenklosters am Orte.[2] Trotzdem wollte die Stadt nicht recht gedeihen: die Marktkirche verfiel, obwohl sie zeitweise dem Kloster überwiesen wurde; und nur durch Maßregeln, die einer völligen Neugründung bedenklich ähnlich erschienen, glaubten die Markgrafen schließlich 1240 der hinsiechenden Stadt aufhelfen zu können:[3] Spandau erhielt damals 8 Freijahre, dazu — genau ebenso wie schon bei der ersten

---

[1] Namentlich ist es der fromme Markgraf Otto gewesen, der den Aufenthalt in dieser ein Kloster beherbergenden Stadt gern nahm. Ich benutze die Gelegenheit, hier einen Überblick zu geben über die überhaupt bekannten Aufenthaltsorte der markgräflichen Brüder; von der Liste sind ausgeschlossen die Aufenthalte außerhalb der märkischen Grenzen, sowie alle auch innerhalb ihres Gebiets berührten Orte, nach denen sich die Markgrafen im Kriege, also nicht in friedlicher Ausübung ihrer Regierungstätigkeit begeben haben. Die in Betracht kommende Zeit (1220—1267) ist durch die Jahreswende 1250/51 in zwei Abschnitte zerlegt worden, damit so die allmähliche Verlegung des Schwerpunktes der markgräflichen Macht nach Osten stärker hervorträte.

I. Bis 1250. a) linkselbisch (Altmark und Grafschaft Billingshöhe): Arneburg 4 mal; Tangermünde, Salzwedel und Stendal je 3 mal; Seehausen und Werben 2 mal; Barleben, Gardelegen, Salbke und Siestedt je 1 mal. — b) rechtselbisch: 1. Westhavelland: Brandenburg 4 mal. 2. Priegnitz: Havelberg 1 mal. 3. Ruppin: Ruppin 1 mal. 4. Osthavelland: Spandau 5 mal; Markee 1 mal. 5. Glin: Kremmen 1 mal. 6. Südliche Ukermark (sämtlich zwischen 1245 und 1250): Landin, Liebenwalde, Werbellin, Zehdenik je 1 mal. Es stehen also 21 linkselbischen Punkten nur 17 rechtselbische gegenüber, von denen die alten Bischofsstädte allein 5 mal zählen, Spandau für sich ebenfalls 5 mal.

II. Nach 1250. a) linkselbisch (Altmark und Grafschaften Billingshöhe und Seehausen): Salzwedel 5 mal; Arneburg, Stendal, Wolmirstedt je 3 mal; Arendsee, Breitenfeld, Dolle, Gardelegen, Germersleben, Hillersleben, Seehausen, Schönebeck, Tangermünde, Wanzleben je 1 mal. b) rechtselbisch: 1. Westhavelland: Brandenburg 3 mal, Ziesar 1 mal. 2. Priegnitz: Freyenstein 1 mal. 3. Land Jerichow: Sandau 3 mal. 4. Osthavelland: Spandau 8 mal. 5. Barnim: Köpenik, Schmetzdorf, Strausberg je 1 mal. 6. Südliche Ukermark: Liebenwalde 2 mal, Stolpe 1 mal. 7. Land Stargard: Stargard 3 mal. 8. Nördliche Ukermark: Prenzlau 1 mal; Torgelow 1 mal. 9. Land Bautzen: Görlitz 1 mal. Diesmal stehen also 23 linkselbischen Punkten 25 rechtselbische gegenüber, also das Schwergewicht der Mark wird allmählich über die Elbe herübergeschoben. Östlich der Oder sind die Markgrafen, die hier doch schon Land erworben haben, nicht nachweisbar.

Alles in allem marschiert für die ganze Zeit Spandau mit 13 Nennungen weit an der Spitze; in langem Abstand folgen Salzwedel mit 8, Brandenburg, Arneburg mit 7, Stendal mit 6 Nennungen. Es überrascht, daß Berlin in der Liste fehlt, trotzdem es als rechtliche Mutterstadt von Frankfurt a. O., Teltow und Müllrose zweifellos schon damals von überragender Bedeutung war.

[2] Krabbo, Regesten nr. 655.

[3] Krabbo, Regesten nr. 664.

Gründung[1] — Brandenburger Stadtrecht. Es wird wohl die Konkurrenz Berlins gewesen sein, die Spandau von vornherein nicht recht emporkommen ließ; auch darin erwies sich Berlin von vornherein der westlichen Nachbarstadt als überlegen, daß Berlin in den sogenannten Neuen Landen, Spandau aber in den Alten Landen des Bistums Brandenburg lag.[2] Als nun in den Verträgen von 1237/8 beschlossen wurde, daß die Neuen Lande nicht zum Archidiakonat des Brandenburger Dompropstes gehören,[3] daß in ihnen vielmehr besondere Archidiakonate eingerichtet werden sollten, da konnte Spandau als Sitz einer solchen Verwaltungszentrale nicht in Frage kommen, wohl aber war Berlin dazu passend; und tatsächlich ist das Bestehen eines Archidiakonats in Berlin schon wenige Jahre später, 1244, bezeugt.[4]

Wir sahen also bis jetzt: 1232 ist Spandau bereits Stadt, Berlin aber muß als solche etwas älter sein. Da nun Berlin erst um 1230 Stadt geworden sein kann — denn früher hatten die stadtgründenden Markgrafen im Barnim noch keinen Fuß gefaßt — so müssen Berlin und Spandau kurz nacheinander zwischen 1230 und 1232 gegründet sein. Betrachtet man die geographische Lage der beiden Neugründungen, so springt in die Augen, daß sie nicht nur der Besiedlung, sondern in hohem Maße auch der Beherrschung des jung gewonnenen Landes dienen sollten. Berlin sichert den wichtigsten Spreeübergang, der den Verkehr zwischen Barnim und Teltow vermittelt;[5] und Spandau beherrscht die Havellinie an einem besonders wichtigen Punkt, der Spreemündung; Spandau selbst, wohl die Grenzburg vor Erwerbung von Teltow und Barnim, liegt im Havelland.

An sonstigen Städten in diesen Landschaften, die zur Zeit Johanns I. und Ottos III. entstanden, nennt die sächsische Fürstenchronik das auf dem Barnim belegene Strausberg. Der Ort wird zuerst 1240 erwähnt, er spielte eine Rolle in dem Krieg zwischen den

---

[1] Krabbo, Regesten nr. 607; hier wird der Stadt auch Zollfreiheit so, wie sie die Bürger von Stendal und von Brandenburg besaßen, verliehen.

[2] Über die Alten und die Neuen Lande der Diözese Brandenburg vgl. Sello, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. V, 549—557.

[3] Regesten nr. 645, 648. Über die Grenzlinie zwischen den Alten und den Neuen Landen vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg 243ff.

[4] Symeon, Propst von Berlin, Zeuge bei den Markgrafen 1244 Januar 26 (Regesten nr. 688).

[5] Friedrich Holtze, Geschichte der Stadt Berlin (= Tübinger Studien für Schwäbische u. Deutsche Rechtsgesch., ed. F. Thudichum I, 3) 4 betont meines Erachtens zu stark, daß Berlin nur aus handelspolitischer Spekulation gegründet sei; ihm folgt hierin wie meist die Geschichte der Stadt Berlin, dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften Berlin 1908 dargebracht von dem Verein für Geschichte Berlins, 5.

Markgrafen von Brandenburg einerseits, dem von Meißen andererseits.[1] Ob Strausberg damals schon Stadt war, wissen wir nicht. Sicher aber ist die Stadtgründung vor dem 25. März 1254 erfolgt. An diesem Tage nämlich errichtete Markgraf Otto III. in Strausberg ein Dominikanerkloster.[2] Da Niederlassungen dieses Ordens regelmäßig nur in Städten begründet wurden, so ist damit das Bestehen der städtischen Siedlung Strausberg sichergestellt, einerlei ob ihr schon das Recht einer civitas verliehen war oder noch nicht.[3]

Von den Barnimstädten muß weiterhin Alt-Landsberg sicher zur Zeit der Markgrafen entstanden sein und zwar vor 1257; denn am 2. Juli dieses Jahres gründete Markgraf Johann I. jenseits der Oder die Stadt Neu-Landsberg (heute Landsberg an der Warthe genannt).[4] Der Name dieser Gründung setzt das Bestehen der älteren, gleichnamigen Stadt voraus.

Im Teltow gehören sodann zwei Städte in die askanische Gründungsepoche hinein, Teltow selbst und Cölln an der Spree. Bezüglich Teltows ist bekannt, daß Markgraf Otto III. diesem Orte 1265 das Recht der Städte Brandenburg, Berlin und Spandau verlieh — man beachte, daß Berlin als die ältere Siedlung vor Spandau genannt wird:[5] Teltow wird nicht lange vorher als Stadt entstanden sein. Etwas früher, 1261, wird Cölln zuerst als Stadt genannt.[6] Die Gründung Berlins am Übergang vom Barnim zum Teltow hatte zur notwendigen Folge, daß auch auf der Berlin benachbarten Spreeinsel, die wie ein Brückenpfeiler aus dem Fluß emporragte, alsbald eine städtische Siedlung entstehen mußte.[7] Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Cölln zu einer Zeit entstanden ist, die der Gründung Berlins nahe steht. Zwischen den Zeugen, die unter dem Vertrag von 1237 über die Errichtung der Archidiakonate in den

---

[1] Gesta archiepisc. Magdeb., MG. SS. XIV, 422.

[2] Chron. princ. Sax. ampliata, MG. SS. XXX, 34 mit Tagesdatum, aber zum Jahre 1252; Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 479 zum Jahre 1254. Ich werde demnächst in der III. Lieferung meiner Regesten der Markgrafen von Brandenburg näher begründen, warum ich die Gründung dem Jahre 1254 zuweise; anderer Ansicht war O. Holder-Egger, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 176.

[3] Das Strausberger Dominikanerkloster war unter den zahlreichen Klostergründungen Ottos III. dessen besondere Lieblingsstiftung; hier hat er auf seinen Wunsch seine letzte Ruhestätte erhalten; Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 480.

[4] Vgl. oben S. 255 Anm. 3.

[5] Riedel A XI, 204 nr. 1.

[6] Voigt und Fidicin, UB. zur Berlinischen Chronik 10 nr. 12.

[7] Ein anschauliches Kartenbild, wie man sich die damalige Doppelstadt Berlin-Cölln vorzustellen hat, hat E. Fidicin entworfen als Beilage zu seinem Vortrag: Die Hauptmomente aus der Geschichte Berlins (gehalten 1858 in der Generalversammlung deutscher Geschichts- und Altertumsforscher zu Berlin).

Neuen Landen genannt werden, findet sich der Pfarrer Symeon von Cölln; mag sein, daß Cölln damals schon Stadt war. Derselbe Symeon ist dann zum (wahrscheinlich) ersten Propst von Berlin emporgestiegen, ohne doch seine Pfarre in Cölln aufzugeben, dadurch in seiner Person sofort die enge Zusammengehörigkeit der beiden später vereinigten Spreestädte verkörpernd.[1] Übrigens hat Cölln von vornherein neben der mächtigeren Schwesterstadt eine untergeordnete Rolle gespielt; schon 1247 begegnet die Bezeichnung Colonia iuxta Berlin; nicht viel anders wird Cölln 1261, wo es zuerst ausdrücklich als Stadt vorkommt, bezeichnet als civitas Coloniensis apud aulam Berlin.[2]

Das nächste Gebiet, das nach der Erwerbung von Teltow und Barnim den Markgrafen zufiel, dürfte die südliche Ukermark bis zur Welse gewesen sein. Das Land wurde durch Kauf erworben[3] und war jedenfalls früher als das Land Stargard märkisch; denn der Zugang zu dieser 1236 erworbenen Landschaft[4] konnte nur als gesichert gelten, wenn die südliche Ukermark in brandenburgischen Händen war. Die Erwerbung des Landes bis zur Welse muß unmittelbar nach Gewinnung des Barnim, nicht nach 1231 erfolgt sein. In diesem Jahre nämlich gründeten die Markgrafen das Prämonstratenserkloster Gottesstadt bei Oderberg,[5] sie müssen also damals die Herren der südlichen Ukermark gewesen sein. Wie über den Lauf der Welse hinaus nach Westen die

[1] An der Identität des Cöllnischen und des Berlinischen Symeon ist nicht zu zweifeln; er wird urkundlich in folgenden Fällen genannt (die Nachweise am bequemsten zusammengestellt bei Voigt und Fidicin, UB. zur Berlinischen Chronik): 1237 October 28 Symeon plebanus de Colonia. — 1244 Januar 26 dominus Symeon de Berlin preposit(us). — 1245 Januar 9 Symon prepositus de Berlin. — 1247 April 29 Symeon prepositus de Colonia iuxta Berlin, und am gleichen Tage Symeon prepositus. — 1247 Symeon prepositus de Berlin. Die Personalunion, in der unter Propst Symeon die Pfarre Cölln und die Propstei Berlin standen, wurde als ständige Institution anerkannt durch Markgraf Woldemar und Bischof Johann von Brandenburg 1319 April 19 (Raumer, CD. Brand. contin. I, 16f. nr. 20).

[2] F. Holtze, Gesch. der Stadt Berlin 3 hat in bezug auf die älteste Chronologie der Städte Berlin und Cölln starke Verwirrung angerichtet. Er behauptet, Cölln sei älter als Berlin und werde schon 1230 urkundlich erwähnt, wo, verschweigt er wohlweislich; 1237 soll es genannt werden „Colne iuxta Berlin"; vermutlich ist gemeint der 1247 erwähnte prepositus de Colonia iuxta Berlin. — Auch für seine Behauptung, Cölln habe Spandauer Stadtrecht besessen, vermisse ich den Beweis; vermutlich entnimmt er seine Kenntnis aus der nicht streng innegehaltenen markgräflichen Verfügung von 1232 März 7, Spandau solle in bezug auf Stadtrecht Metropolis aller Städte in den Landen Teltow, Glin und Barnim werden.

[3] Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 478.

[4] Durch den Vertrag von Kremmen, 1236 Juni 20; Krabbo, Regesten nr. 636.

[5] Krabbo, Regesten nr. 604; Gustav Abb, Gesch. d. Klosters Chorin, in Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengesch. VII VIII, 86ff. (im Separatdruck der Arbeit 10ff.).

Nordgrenze dieser neuen Erwerbung gestaltet war, ist nicht überliefert; ich möchte vermuten, daß sie hier der Nordgrenze der Diözese Brandenburg entsprach,[1] daß also durch die Erwerbung der südlichen Ukermark der in Ostdeutschland so häufige Zustand, in diesem Falle allerdings nur vorübergehend, hergestellt wurde, daß politische und kirchliche Grenzen zusammenfielen, daß dieselbe Linie, die dauernd die Diözesen Brandenburg und Kammin schied, damals auch die Mark Brandenburg von Pommern trennte. Von den in der sächsischen Fürstenchronik genannten Stadtgründungen liegen in diesem Gebiet Liebenwalde, Stolpe und Angermünde. Liebenwalde sowohl wie Stolpe gehören zu den Propsteien oder Archidiakonaten der Neuen Lande. Der Propst von Liebenwalde ist ebenso wie sein Berliner Kollege seit 1244 nachweisbar.[2] Die Propstei setzt wohl das Bestehen einer Stadt voraus, denn eine solche Verwaltungszentrale in einem noch unerschlossenen Lande wird nicht außerhalb eines schützenden Stadtwalles errichtet worden sein. Zudem findet in Liebenwalde schon 1245 in Gegenwart eines Markgrafen, des Bischofs von Brandenburg, wie zahlreicher höherer Geistlichen und Laien eine so stattliche Versammlung statt, daß auch dies auf das Vorhandensein einer Stadt schließen lassen darf.[3] Der erste Propst von Stolpe[4] wird 1260 genannt, damals wird auch diese Stadt existiert haben. Ob sie schon wesentlich früher gegründet wurde, vermögen wir mangels aller urkundlichen Zeugnisse nicht zu sagen. Die Archidiakonate können natürlich erst nach der 1238 erfolgten endgültigen Regelung des Zehntstreites eingerichtet sein. Ganz ohne näheren Anhalt stehen wir der Gründung von Angermünde gegenüber. Vermutlich ist die Stadt jünger als das benachbarte Stolpe (Entfernung in der Luftlinie nur 8,4 km). Denn während das an der Oder belegene Stolpe damals zunächst offenbar rasch als Sitz eines Archidiakonats aufblühte und von den Markgrafen wiederholt besucht wurde,[5] wird Angermünde in dieser Frühzeit überhaupt noch nicht genannt, es muß

[1] Vgl. über diese F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg 194ff., dazu die beigegebene Karte des Bistums Brandenburg.

[2] Propst Heinrich von Liebenwalde 1244 Januar 26 Zeuge bei den Markgrafen: Krabbo, Regesten nr. 688.

[3] 1245 Januar 9; Krabbo, Regesten nr. 697. Ebenso urkunden 1255 December 9 beide Markgrafen in Liebenwalde in Gegenwart des Bischofs und des Dompropstes von Brandenburg sowie anderer Geistlicher und Laien; Riedel A XI, 227f. nr. 1.

[4] Propst Johann von Stolpe wird genannt 1260 September 27; Riedel B I, 68 nr. 93.

[5] 1257 (wahrscheinlich Juli 2) urkundet Johann I. hier, Riedel A XVIII, 370 nr. 2; 1267 April (noch bei Lebzeiten Ottos III., also innerhalb der hier behandelten Zeit) Johanns I. Söhne Johann II., Otto IV. und Konrad, Riedel A XIII, 212f. nr. 11, 12.

also erst später in die Höhe gekommen sein. Von weiteren Städten in der Südhälfte der Ukermark, die sicher ihre Entstehung dem Zeitalter Johanns I. und Otto III. danken, ist Lychen zu nennen, das 1248 durch Johann I. zur Stadt erhoben wurde.[1]

An die Erwerbung der südlichen Ukermark schloß sich durch den Kremmener Vertrag von 1236 diejenige des Landes Stargard an,[2] dessen Grenzen etwa dem heutigen Mecklenburg-Strelitz entsprechen. Wir kennen die Gründungsurkunden von 3 Städten im Lande Stargard: Friedland entstand 1244, Neu-Brandenburg 1248, Stargard 1259;[3] letztere beiden Orte nennt auch die sächsische Fürstenchronik als Gründungen der Markgrafen. Hier, wo wir einmal für ein verhältnismäßig sehr kleines Gebiet drei Stadtgründungen genau datieren können, machen wir eine Beobachtung, die gleichermaßen auch für die Besetzung des Teltow-Barnim-Abschnittes gilt. Als diese Landschaften brandenburgisch geworden waren, wurde zunächst die Stadt Berlin als ein vorgeschobener Posten errichtet; dann erst, um die rückwärtige Verbindung sicherzustellen, wurde auch Spandau zur Stadt erhoben. Genau so verfahren die Markgrafen nun auch im Lande Stargard: von den drei Städten, die sie in dieser Landschaft gründeten, liegt Friedland, die älteste, der Hauptmasse der märkischen Lande am fernsten, der neugewonnenen Grenze auf 3 km nahe; Neu-Brandenburg, die zeitlich nächstfolgende Gründung liegt wesentlich weiter nach rückwärts, und Stargard schließlich den Stammlanden noch etwas näher: es wird mit der ersten Stadtgründung also zunächst eine christlich-deutsche Kolonie soweit als möglich in das slawische, zum Teil noch heidnische und überwiegend feindlich gesinnte Land hinein vorgeschoben, gleichzeitig seiner Erschließung, Besiedlung, Beherrschung und Grenzbewachung dienend. Erst nachher wird auch die rückwärtige Gegend zwischen der zunächst besetzten und gesicherten Grenze und den alten Kernlanden durch weitere Stadtgründungen erschlossen.[4]

---

[1] Vgl. oben S. 255 Anm. 3.

[2] Vgl. oben S. 261 Anm. 4.

[3] Vgl. oben S. 255 Anm. 3 und 2. Da nach der Landesteilung von 1258 das ganze Land Stargard an Markgraf Otto III. fiel, so ließ sich die einst 1248 von Markgraf Johann I. allein gegründete Stadt Neu-Brandenburg 1261 Februar 13 ihre Rechte und Besitzungen durch den nunmehr alleinigen Landesherrn Otto III. bestätigen. Diese Bestätigung wurde ausgestellt meist in wörtlicher Anlehnung an die Gründungsurkunde von 1248; nur die damals verliehenen 5 Freijahre wurden in die Urk. von 1261 natürlich nicht aufgenommen, denn sie waren 1253 schon abgelaufen gewesen.

[4] Ich darf darauf hinweisen, daß M. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer (in Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908) 371ff. für ganz

An die Erwerbung des Landes Stargard schließt sich die der nördlichen Ukermark durch den Landiner Vertrag von 1250.[1] Hier handelt es sich um ein Gebiet, in dem die Markgrafen nicht, wie in ihren bisherigen Erwerbungen, sich als Stadtgründer betätigen. Die nördliche Ukermark hatte schon Städte: Frenzlau ist eine Gründung Herzog Barnims I. von Pommern aus dem Jahre 1235,[2] und Markgraf Johann I. konnte sich 1251[3] damit begnügen, die Stadt zu bestätigen und sie handelsrechtlich Brandenburg und Berlin gleichzustellen. Pasewalk ist als Stadt vielleicht noch älter; als Burg mit einer Marktkirche wird es schon 1168 genannt;[4] als fester Hauptplatz in Pommern spielt es in den Kämpfen, die 1214 Markgraf Albrecht II. und König Waldemar II. von Dänemark um Pommern führten, neben Stettin eine Rolle.[5]

In dem gleichen Jahre 1250, das den Erwerb der nördlichen Ukermark brachte, gewannen die Markgrafen gemeinsam mit dem Erzbischof von Magdeburg das bisher polnische Land Lebus,[6] um es dann, frühestens 1252, in einen magdeburgischen und einen brandenburgischen Landesteil zu zerlegen. Den Markgrafen wuchs dadurch zu beiden Seiten der Oder neues Land zu, und bezeichnend genug war die erste landesherrliche Maßregel, von der wir in dem nunmehr brandenburgischen Anteil wissen, wieder eine Stadtgründung. Es kam darauf an, den Oderübergang sicherzustellen, um jederzeit unbehinderten Zugang zu den östlich des Stromes belegenen Gebieten zu haben. Die im Lande bestehende, damals sehr imposante und mit drei Burgen bewährte Stadt Lebus an der Oder konnte diesen Zwecken nicht dienen; denn bei der Landesteilung waren die deutschen Eroberer auf den Verlegenheitsausweg gekommen, in diesem Ort auch nach der Teilung sowohl eine

---

andere Verhältnisse eine ähnliche Beobachtung gemacht hat. Als Karl der Große in Sachsen Bistümer einzurichten begann, entstand zuerst eine weit vorgeschobene Kette von Bischofssitzen, die die Weserlinie mit ihrem Vorlande bis zur Elbe hin deckte, nämlich Bremen, Bardowiek (später Verden), Minden. Als zweite Staffel folgten wesentlich später die die rückwärtigen Verbindungen deckenden Bistümer Osnabrück, Münster und Paderborn. Ähnlich vorgehend errichtete Otto der Große zunächst die in die gefährlichsten Slavengegenden, die Lande der Abodriten und Liutizen, vorgeschobenen Bistümer Oldenburg, Havelberg und Brandenburg, dann entstanden viel später die linkselbische Metropole Magdeburg und die im Sorbenlande belegenen, minder gefährdeten Bistümer Zeitz (Naumburg), Merseburg und Meißen.

[1] Urk. Herzog Barnims: Riedel B I, 31 nr. 44. Gegenurk. der Markgrafen Pomm. UB. VI, 332f. nr. 3937.

[2] Cod. Pom. dipl. I, 479ff. nr. 219. Riedel A XXI, 87f. nr. 1.

[3] Riedel A XXI, 89 nr. 3.

[4] Cod. Pom. dipl. I, 60f. nr. 26: in castro Pozdewolk ecclesia forensis.

[5] Ann. Waldemariani, MG. SS. XXIX, 180.

[6] Vgl. Breitenbach, Das Land Lebus unter den Piasten 86 Anm. **; 101f., und demnächst Lieferung III meiner Regesten der Markgrafen von Brandenburg.

magdeburgische als auch eine brandenburgische Besatzung zu belassen.[1] Als gesichert konnte die Flußlinie natürlich nur durch einen ausschließlich brandenburgischen Platz gelten. So ist 1253 das rasch mächtig emporblühende Frankfurt a. O. entstanden.[2] Bei der Gründung wurde sofort der Bau einer Brücke sowie die Einbeziehung des gegenüberliegenden Oderufers in die Stadt in Aussicht genommen; durch diese Neugründung wurde das nur 9 km (Luftlinie) entfernte Lebus bald ganz in den Schatten gestellt.

Noch eine weitere markgräfliche Stadtgründung im Lande Lebus ist bekannt, Müllrose.[3] Aus Gründen, die nachher näher zu skizzieren sind, glaube ich diese Stadt nicht vor 1258 ansetzen zu dürfen.

Die Erwerbung des Lebuser Landes wies den Weg zu weiterer Ausdehnung: östlich der Oder und nördlich der Warthe wurde in den nächsten Jahren mit der Gewinnung des Landes über Oder, der heutigen Neumark, begonnen. Wieder hat der neue Landerwerb eine bedeutsame Stadtgründung zur Folge: 1257 entstand Landsberg a. W., Neu-Landsberg, wie man damals die Stadt taufte im Gegensatz zu der älteren gleichnamigen Barnimstadt.[4] Die Neugründung lag hart an der polnischen Grenze, nur 11 km von der feindlichen Burg Zantoch entfernt. In diesem Falle wird die militärische Bedeutung einer solchen ersten Stadtgründung in einem neugewonnenen Lande einmal besonders klar; nicht nur, daß die Stadt dem Feindeslande so nahe lag und die wichtigste von dort heranführende Wasserstraße, den Lauf der Warthe, beherrschte. Die Gründungsurkunde selbst, am 2. Juli ausgestellt, gibt weiteren Aufschluß: bis zum nächsten Martinstage (November 11), an welchem die neue Stadt ihr Rechtsleben beginnen sollte, verpflichtete

---

[1] Vgl. Catalogi archiepisc. Magdeb. fragmentum, MG. SS. XXV, 486: Tandem pace reformata, cum eisdem marchionibus Johanne et Ottone optime concordavit, adeo quod castra Lubus, que ante obsederant', et terram adiacentem dividerent et amicissime possiderent. — Vermutlich geschah die Teilung der drei Lebuser Burgen folgendermaßen: 1249 April 20 hatte Herzog Boleslaw der Kahle die Hälfte des Landes Lebus an Magdeburg abgetreten, darunter in der Hauptstadt selbst die untere Burg und die Hälfte der mittleren Burg samt der halben Stadt. Die andere Hälfte von mittlerer Burg und Stadt sowie die ganze obere Burg sollte Boleslaw als magdeburgisches Lehen behalten (Riedel A XXIV, 336 nr. 17). Indem die Markgrafen Anteil an den Burgen bekamen, werden sie einfach in den früher Boleslaw vorbehaltenen Besitz eingerückt sein.

[2] Vgl. unten den Abschnitt III dieser Untersuchung über den Inhalt der Frankfurter Urkunde.

[3] Bestätigung des Inhalts der Urkunde des gründenden Markgrafen Otto III. durch seine Söhne Otto V. und Albrecht III. von 1275 April 15; Riedel A XX, 187f. nr. 16. Vgl. unten S. 267.

[4] Oben S. 255 Anm. 3; dazu eine zweite Urkunde Markgraf Johanns I., wahrscheinlich vom gleichen Tage, Riedel A XVIII, 370 nr. 2.

sich der Landesherr, den Platz wenigstens provisorisch zu befestigen, um später eine endgültige stärkere Befestigung zu errichten.

Kam naturgemäß die Stadtgründungspolitik der Markgrafen in erster Linie ihren neu erworbenen Landesteilen zugute, so haben sie daneben doch in geringerem Ausmaße auch ihre schon ererbten Länder durch Anlage neuer Städte wirtschaftlich gehoben. Im Jahre 1247 empfing die wohl kurz zuvor entstandene Neustadt Salzwedel die Rechte der benachbarten Altstadt.[1] Auch Seehausen in der altmärkischen Wische sollte sich unter ihrer Regierung zu einer Doppelstadt ausgestalten. Doch ist offenbar, indem die Neustadt entstand, die Altstadt wüst geworden.[2] In der Priegnitz wird Pritzwalk zu ihren Zeiten entstanden sein: die Stadt erbat und erhielt 1256 das Stadtrecht von Seehausen.[3] Im Lande Ruppin endlich ist Gransee zu vermerken; im Jahre 1262 wurde es mit dem Recht der Altstadt Brandenburg begabt.[4]

Überblickt man die erhaltenen Stadtgründungsurkunden, so fällt eine Eigentümlichkeit sofort in die Augen: fast immer ist Markgraf Johann I. allein der Aussteller. Die älteste Urkunde zwar, die für Friedland vom Jahre 1244, ist durch beide Brüder ausgestellt, und man hat in Friedland die Erinnerung an die askanischen Stadtgründer noch zu einer Zeit bewahrt, als Friedland längst mecklenburgisch geworden war: man betrachte nur das im 14. Jahrhundert in Gebrauch befindliche Stadtsiegel; die auf ihm abgebildeten beiden Fürsten sind wegen des zwischen ihnen dargestellten brandenburgischen Adlerschildes sicher die Markgrafen Johann I. und Otto III.[5] Nach dieser gemeinsamen

[1] Krabbo, Regesten nr. 710.

[2] Chron. princ. Sax. ampliata, MG. SS. XXX, 34 berichtet zum Jahre 1253 (für richtig halte ich 1255; vgl. demnächst Lieferung III der Regesten der askanischen Markgrafen), Markgraf Otto III. habe die Gründung des Dominikanerklosters in Seehausen veranlaßt, und zwar hätten die Mönche zuerst inter duas civitates gewohnt: dann hätten sie eine Kirche gebaut in fine veteris civitatis, und schließlich sei der endgültige Klosterbau entstanden auf einem von Markgraf Otto III. geschenkten Grundstück in nova civitate Sehusen. Dieser klare Quellenbericht muß zu dem Schlusse führen, daß es damals Altstadt und Neustadt nebeneinander gab. Das bestreitet aber Richard Aue, Zur Entstehung der altmärkischen Städte (Dissertation Greifswald 1910, auch erschienen im 37. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel), 44ff., indem er auf Grund des Befundes von Bauresten der ehemaligen Altstadt den Charakter einer civitas abspricht.

[3] Riedels Druck, A III, 342f. nr. 9, ist unvollständig. Vgl. demnächst die Lieferung III meiner Regesten.

[4] Riedel A IV, 426f. nr. 1.

[5] Abbildung Mekl. UB. X, 596 nr. 7377. Ähnlich bewahrte die Stadt Schwerin die Erinnerung an ihren Gründer, Herzog Heinrich des Löwen, indem sie im Stadtsiegel das Reiterbild des Herzogs führte, auf den auch die Legende hinwies: Dux Henricus et sigillum civitatis Zverin; Abbildung: Mekl. UB. I, 66 nr. 71 = II, 70 nr. 759.

Gründung hat dann aber Johann I. allein gestiftet 1248 Neu-Brandenburg und Lychen, 1253 Frankfurt a. O., 1257 Landsberg a. W. Ebenso hat er allein Prenzlau bestätigt, als es brandenburgisch wurde; er allein war es, der der Stadt Gransee Brandenburger Stadtrecht verlieh. Wenn die letzte der erhaltenen Gründungsurkunden, die für Stargard (1259) von Otto III. allein herrührt, so liegt das daran, daß dieser Ort erst nach der Landesteilung von 1258 entstanden ist. Jetzt mußte Markgraf Otto in seinen Landesteilen sich dieser Aufgabe schon annehmen, die er vorher, zur Zeit des gemeinsamen Regiments der Markgrafen, seinem Bruder Johann überlassen hatte. Ich glaube, man kann aus dieser kleinen Beobachtung doch einen Schluß auf den Charakter der beiden Markgrafen ziehen: bisher war uns eigentlich nur Markgraf Otto eine schärfer umrissene Persönlichkeit, wir kannten seine hochkirchliche Gesinnung, die sich äußerte im Kampfeseifer gegen die Ungläubigen, in zahlreichen Klostergründungen, in übertriebenen Selbstkasteiungen.[1] Von Johann dagegen wußten wir wenig; es war bekannt, daß auch er sich gelegentlich für Klostergründungen interessierte, aber dann trieben ihn rein persönliche[2] oder rein politische[3] Motive vielfach mehr als das kirchliche Interesse. Zu dieser ihm eigenen mehr weltlichen Stellungnahme in kirchlichen Fragen paßt es gut, wenn derselbe Johann sich hier als der Stadtgründer erweist.[4] Da sein Bruder Otto sich, soweit unsere Kenntnis reicht, erst nach 1258 in der gleichen Richtung selbständig betätigt, so scheint mir wahrscheinlich, daß die von ihm gegründete Stadt Müllrose, die natürlich frühestens 1252 entstanden sein konnte, erst nach der Landesteilung von 1258 errichtet ist. Nimmt man diesen Ansatz als richtig an, so ergäbe sich auch im Lande Lebus das schon öfters beobachtete Verhältnis, daß zunächst das vorgeschobene Frankfurt a. O., dann aber das den älteren Besitzungen näher gelegene Müllrose entstanden wäre.

---

[1] Vgl. über ihn Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 479f., und Chron. princ. Sax. ampliata, MG. SS. XXX, 34.

[2] So bei der Gründung von Kloster Mariensee (Chorin): er brauchte ein Familienkloster, da nach der Landesteilung von 1258 Lehnin seinem Bruder Otto zugefallen war.

[3] Vgl. seinen Brief (vom Jahre 1264) an das Pariser Generalkapitel des Dominikanerordens wegen Errichtung eines Klosters in der Ukermark; H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunders 59f. nr. 15, vgl. nr. 16 und nr. 63.

[4] Ich kann die Vermutung nicht unterdrücken, daß auch die Stadt Friedland, obwohl ihre Gründungsurkunde beide Markgrafen als Aussteller nennt, tatsächlich von Johann I. allein gegründet ist. Die Urkunde ist im Original erhalten, und an ihm hat (vgl. Mekl. UB. I, 537, Anm. zu nr. 559) stets nur ein Siegel gehangen; leider ist dessen den Stempelabdruck tragende Wachsplatte verloren gegangen; sollte der Siegler und eigentliche Aussteller der Urkunde nicht auch in diesem Falle der städtegründende Markgraf Johann I. gewesen sein?

Fassen wir die teils sicheren, teils angenommenen Jahre der Stadtgründungen noch einmal zusammen, so ergibt sich folgende Liste:

Berlin	um 1230	
Spandau	vor 1232	März 7, und später als Berlin
Cölln a. Spree wahrscheinlich	vor 1237	Oktober 28
Spandau (neue Privilegierung)	1240	Juli 29
Liebenwalde	vor 1244	Januar 26
Friedland	1244	März 6
Salzwedel-Neustadt . . .	vor 1247	Juli 2
Neu-Brandenburg	1248	Januar 4
Lychen	1248	Januar 23
Frankfurt a. O.	1253	Juli 12
Strausberg	vor 1254	März 25
Seehausen-Neustadt . . .	vor 1255	Juli 22
Pritzwalk	vor 1256	Juli 23
Alt-Landsberg	vor 1257	Juli 2
Landsberg a. W.	1257	Juli 2
Müllrose . . . wahrscheinlich	1258	frühestens
Stargard	1259	Januar 11
Stolpe	vor 1260	September 27
Gransee	vor 1262	September 24
Teltow	vor 1265	April 6
Angermünde	zu unbekannter Zeit nach 1230.	

Man darf in der Stadtgründung die entscheidende Maßregel erblicken, durch die die Markgrafen ein neu gewonnenes, aber unerschlossenes Land fest in die Hand zu bekommen suchten. Natürlich spielt daneben auch die Ansetzung von Ministerialen und Bauern, sowie die Errichtung von Klöstern eine Rolle. Entscheidend blieb doch die Errichtung der befestigten Stadt, hinter deren schützenden Mauern, Gräben und Wällen allein eine Verteidigung größeren Stils erfolgen konnte. Es darf mit einem Worte darauf hingewiesen werden, daß die Römer als Eroberer und Kolonisatoren anders, man muß sagen, noch viel intensiver verfuhren als hier die Deutschen. Gewiß, auch die Römer zögerten nicht, in den gewonnenen Gebieten sofort befestigte Siedlungen anzulegen, aber Hand in Hand damit ging stets — und darin zeigt sich die große Überlegenheit römischer Kolonisation — der Bau von gut angelegten Kunststraßen, wodurch ermöglicht wurde, nach den wichtigen, militärisch besetzten Punkten des Landes jederzeit, wenn sie bedroht waren, die nötigen Truppenmassen rasch hinzuwerfen.[1]

---

[1] Die Straßenbaupolitik der Römer schildert für ein beschränktes Gebiet ausgezeichnet E. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer (Neujahrsblätter der Badischen histor. Kommission, Neue Folge, Bd. VIII [1905]), namentlich 32ff., 41ff., 70ff.; für ein anderes Gebiet vgl. H. Reutter, Gesch. d. Straßen in das Wiener Becken, Jahrb. für Landeskunde von Niederösterreich VIII (1909), 173ff.

Genau so ist ja heute die Anlage von Kunststraßen und Eisenbahnen, der Bau von Telegraphen- und Telephonlinien und Funkenstationen die wichtigste Maßregel geworden, durch die eine neu gewonnene Kolonie erschlossen und wirksam beherrscht wird. Wie aber systematischer Straßenbau dem Mittelalter überhaupt fern lag, so haben auch die Askanier es daran fehlen lassen, jedenfalls deuten weder Quellenangaben noch erhaltene Überreste auf eine solche Tätigkeit hin.[1] Daß freilich der Gedanke, daß der Straßenbau eine politisch wichtige Maßregel sei, den Markgrafen nicht ganz fehlte, zeigt der schon 1253 in Aussicht genommene Bau der Frankfurter Oderbrücke. Im allgemeinen aber sicherte man nur die vorhandenen Wasserstraßen, legte an der Havel Spandau an, an der Spree Berlin und Cölln, an der Oder Stolpe und Frankfurt, an der Warthe Landsberg; im übrigen wird man sich meist begnügt haben, die neuen Städte an die alten, sicher primitiven Straßen anzuschließen, die natürlich auch in slawischer Zeit im Lande vorhanden waren. So hatte schon Bischof Otto von Bamberg auf seiner Missionsfahrt im Jahre 1128 von Havelberg nach Demmin einen wenn auch schlechten, so doch vorhandenen, an der Müritz vorbeiführenden Weg benutzen können.[2] So berichtet, um ein Beispiel aus der Zeit unserer Markgrafen zu bringen, eine Urkunde von 1247 von einer alten, allgemein bekannten Straße über den Barnim, die Wriezen berührt;[3] leider kennen wir keinen weiteren Punkt dieser Straße, so daß wir ihre Richtung nicht festlegen können; jedenfalls aber muß sie, die 1247 amtlich als via vetus bezeichnet wird, ihrer Entstehung nach der voraskanischen Zeit angehören, denn erst seit 17 Jahren war damals der Barnim deutsch.

[1] Die alten, der Besiedlung und Beherrschung der Mark dienenden Straßen, deren Verlauf sich aus der Lage alter Burgen ergeben soll, und mit denen die Lokalforschung so gern arbeitet (vgl. z. B. das scheinbar so sicher feststehende Straßennetz, das K. F. Klöden, Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar, Bd. I, Karte der brandenburgischen Lande um das Jahr 1300, bietet), beruhen meist auf sehr unsicherer Vermutung; und selbst die Wirklichkeit dieser Straßenzüge vorausgesetzt, brauchen sie nicht Neuanlagen der Markgrafen zu sein, sondern können den schon in slawischer Zeit im Lande vorhandenen Wegen entsprechen.

[2] W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg 163. Mit einer Karawane von 30 Wagen wäre Otto niemals durch den dichten Wald durchgekommen, wäre nicht ein Weg vorhanden gewesen.

[3] Ich veröffentliche diese ungedruckte Urkunde demnächst in Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. XXV, 3ff. nr. 3. Daß keine zweite Station der durch nur einen Punkt natürlich nicht zweifelsfrei benannten Straße bekannt ist, liegt daran, daß die Urkunde nur als Fragment überliefert ist.

II. Die erhaltenen Stadtgründungsurkunden

Für fünf civitates — Friedland, Neu-Brandenburg, Lychen, Frankfurt a. O. und Landsberg a. W. — dazu für ein oppidum — Stargard — liegen die Gründungsurkunden vor. Die Urkunden für Friedland und Landsberg a. W. sind im Original erhalten, die für Neu-Brandenburg und Stargard in beglaubigten Abschriften des XVII. Jahrhunderts; die Frankfurter Urkunde kennen wir durch eine deutsche Übersetzung, die im Lehnskopialbuch Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg steht; die Lychener Urkunde endlich ist nur aus einem Druck aus der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bekannt. Dem Wortlaut nach weisen starke Verwandtschaft (gleiche Arenga z. B.) auf die auch zeitlich nur durch 19 Tage voneinander getrennten Urkunden für Neu-Brandenburg und Lychen sowie die für Stargard. Im übrigen wird ein Überblick über den Inhalt der verschiedenen Urkunden am besten dadurch ermöglicht, daß ihre Hauptbestimmungen in tabellarischer Form nebeneinander gestellt werden. Zu den so sich ergebenden sechs Kolumnen treten in einer siebenten die zum Teil aus der Bestätigung der Markgrafen Otto V. und Albrecht III. bekannten Bestimmungen, die den Inhalt der Gründungsurkunde Ottos III. für Müllrose bildeten.[1]

Die Tabelle bedarf nur in wenigen Punkten eines Kommentars, da oft über den Vorgang der Stadtgründung gehandelt ist. Zunächst wurde für die Neugründung eine bestimmte Hufenzahl bestimmt, meist unter besonderer Scheidung, wie viele Hufen als Ackerland, wie viele als Weide dienen sollten: dabei überwog regelmäßig das Ackerland. Die Gesamtzahl der Hufen schwankt sehr stark, sie ist am höchsten (250) bei Neu-Brandenburg, das, wie schon der stolze Name dieser Gründung besagt, offensichtlich von vornherein als Anlage in großem Stil geplant war, am kleinsten (66) bei Stargard, das auch nicht als civitas (Stadt), sondern nur als oppidum (Flecken) errichtet wurde. Die eigentliche Einrichtungsarbeit wurde dann in markgräflichem Auftrag durch einen oder mehrere Unternehmer (locatores) durchgeführt. Diese Locatoren sind ihrer sozialen Stellung nach markgräfliche Ministerialen, wie ihre Namen erweisen; sie heißen: (in Friedland) Konrad von Zerbst, Johann von Gräfendorf und sein Bruder Heinrich, Friedrich von Kirchhagen, Berengar; (in Neu-Brandenburg) Herbord; (in Lychen) Daniel und Eberhard Gebrüder von Perwenitz; (in Frankfurt a. O.) Godinus (oder Gottfried) von Hertzberg; (in Landsberg a. W.) Albert von Luge; (in Müllrose) Wilhelm Hase (sofern dieser Schultheiß von 1275 auch der

[1] Vgl. oben S. 265 Anm. 3.

Locator war). Der Unternehmer ist ein kapitalkräftiger Mann, der im übrigen für seine Aufwendungen reichlich entschädigt wird. Er — oder bei mehreren, einer von ihnen — wird Schultheiß der Stadt; er bekommt innerhalb oder außerhalb des Stadtgebiets oft gewaltigen Lehnsbesitz (bis zu 66 Hufen), er erhält $^1/_3$ des Hufenzinses und der Gerichtsgefälle, dazu manchmal auch Anteil an den Einnahmen aus dem Marktbetrieb, er bekommt Mühlengerechtigkeiten und mehrfach auch Fischereigerechtigkeiten. Wenn bei Stargard weder vom Unternehmer noch von seinen Rechten die Rede ist, so liegt das offenbar wieder daran, daß es sich hier nicht um eine wirkliche Stadt handelt.[1]

Die Existenz des jungen Gemeinwesens wird finanziell gesichert durch Zuweisung der Einnahmen aus den Markteinrichtungen. Um zum Zuzug in die neugegründete Stadt anzureizen, werden den sich dort niederlassenden Bürgern zunächst einige abgabenfreie Jahre gewährt. Dabei macht man eine interessante Beobachtung. Die Zahl der gewährten Freijahre nimmt von Neugründung zu Neugründung ganz regelmäßig zu: Friedland bekam 1244 vier Freijahre, Neu-Brandenburg 1248 deren fünf, Lychen im gleichen Jahre schon sechs, Frankfurt im Jahre 1253 sieben und endlich Landsberg a. W. 1257 gar zehn. In der Urkunde des oppidum Stargard ist von Freijahren nicht die Rede; die Stadt Müllrose dagegen wird solche wahrscheinlich in erheblicher Zahl besessen haben; nur schweigt die Urkunde von 1275 über sie, denn sie waren abgelaufen, als die Stadt ihre Bestätigungsurkunde empfing.[2] Das ganz regelmäßige Wachsen der Zahl der Freijahre kann natürlich kein Zufall sein; wir dürfen daraus den sicheren Schluß ziehen, daß in diesen Jahren, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, der Strom der nach Osten flutenden Ansiedler schwächer zu werden begann, daß die Markgrafen immer stärkere Anreizmittel verwenden mußten, um die nötigen Ansiedler in ihre Städte zu ziehen. Es stimmt zu der eben vorgeführten Ziffernreihe, wenn Herzog Barnim von Pommern, als er 1233 Prenzlau in der Ukermark gründete,[3] noch mit drei Freijahren auskommen konnte. War es also schon schwer, die nötigen Kolonisten in diese neuen, auf ganz jungfräulichem Boden gegründeten Städte zu ziehen, so kostete es offenbar noch mehr Mühe, die älteren askanischen Lande dichter zu besiedeln. Die Neustadt Salzwedel er-

[1] Das oppidum Stargard erfreute sich jedoch offenbar der besonderen Huld seines Gründers Markgraf Otto, den wir hier 1259, 1261, 1267 antreffen.

[2] Ebenso ist in der Bestätigungsurkunde, die das 1248 gegründete Neu-Brandenburg 1261 erhielt, von den längst abgelaufenen 5 Freijahren nicht die Rede, obwohl sich sonst die Urkunde von 1261 genau an den Wortlaut der Vorurkunde von 1248 hält.

[3] Vgl. oben S. 264 Anm. 2.

hielt 1247,[1] zu einer Zeit, als man im Lande Stargard noch mit 4 bis 5 Freijahren sich begnügte, schon deren 8; ebenso viele erhielt schon 1241, die durch eine Feuersbrunst schwer heimgesuchte Stadt Gardelegen;[2] und noch ein Jahr früher, 1240, bekam gar schon Spandau, das nicht zur Blüte kommen wollte, bei der zweiten Privilegierung 8 Freijahre.[3]

Waren die Freijahre abgelaufen, so setzten die regelmäßig an den Landesherrn zu leistenden Abgaben ein. Jede Hufe oder wenigstens jede Ackerhufe zinste ihm jährlich $^1/_8$ Mark oder 3 Schilling.[4] Ihm standen, soweit er nicht darauf verzichtete, die Einnahmen aus dem Gericht zu; er behielt sich mehrfach einen Anteil an den Einnahmen vor, die die Stadt aus dem Marktbetrieb erzielte.

Der Handel wurde geregelt, sowohl der in der Stadt, als der, den die Bürger außerhalb der Stadt in der Mark trieben; hierbei waren die längst für Brandenburg a. H. getroffenen Einrichtungen vorbildlich. Ein besonderes Handelsvorrecht war das Recht der Niederlage, durch das der mit Waren durch die Stadt ziehende Kaufmann gezwungen wurde,[5] halt zu machen und seine Waren zum Verkauf auszubieten. Dies Recht, das im allgemeinen nur für Städte, die an großen Wasserstraßen lagen, in Betracht kam, wurde nur für Landsberg a. W. in Aussicht genommen;[6] außerdem besaß Berlin vielleicht schon seit seiner Gründung das Recht der Niederlage.[7]

Sodann wurde der Stadt regelmäßig ein bestimmtes Stadtrecht verliehen, d. h. es wurden auf die Neugründung die verfassungs-, straf- und privatrechtlichen Institutionen übertragen, wie sie in einer bestimmten schon bestehenden Stadt galten. In den erhaltenen Gründungsurkunden ist meist vom Brandenburgischen Recht die Rede: es

---

[1] Vgl. oben S. 266 Anm. 2.

[2] Krabbo, Regesten nr. 672.

[3] Krabbo, Regesten nr. 664.

[4] Frankfurt zahlt von der Hufe $^1/_4$ Mark; Friedland und Landsberg $^1/_8$ Mark; Neu-Brandenburg, Lychen, Stargard, Müllrose 3 Schilling. Frankfurt stellt offenbar den Ausnahmefall dar, während sonst alle Städte gleich zinsen, indem damals die Wertrelation, daß $^1/_8$ Mark = 3 Schilling, 1 Mark = 24 Schilling galt, bestand; vgl. E. Bahrfeld, Das Münzwesen der Mark Brandenburg 4 (unten).

[5] Doch nicht er allein; vgl. die lehrreiche Besprechung von B. Hagedorn über das Buch von M. Hafemann, Das Stapelrecht, in Hansische Geschichtsblätter XVII (1911), 375 ff.

[6] Über die Entstehung des Frankfurter Rechts der Niederlage siehe unten Abschnitt III.

[7] Markgraf Otto V. bestätigte 1298 der Stadt Berlin libertates, gratias et consuetudines ab antiquis ante hec principibus traditas et concessas, ac specialiter omnia ac singula municipalia iura, que nedderlage nominantur. Riedel A XII, 1 nr. 1.

geht über auf Berlin, Spandau in beiden Privilegierungen, Neu-Brandenburg, Landsberg, Stargard, Gransee. Mittelbar ist es noch weiter verbreitet, indem es von den Tochterstädten weitergegeben wurde. So kam es von Berlin an Frankfurt und Müllrose; von Spandau sollte es im Teltow, Glin und Barnim verbreitet werden. Gelegentlich wird das Brandenburgische Recht dem der Tochterstädte einfach gleichgesetzt; so wird Teltow mit dem Recht von Brandenburg, Berlin und Spandau begabt,[1] und das märkisch gewordene Prenzlau, dem sein magdeburgisches Stadtrecht bestätigt wird, erhält gleichzeitig die handelspolitischen Vergünstigungen, wie sie Brandenburg und Berlin besitzen.[2] Sonst ist zu vermerken: Friedland empfängt Stendaler Recht, die Neustadt Salzwedel natürlich dasjenige der älteren Schwesterstadt,[3] und Pritzwalk erbittet das Recht von Seehausen.[4]

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß in der wasserreichen Mark den Bürgern gewöhnlich irgendwelche Fischereigerechtigkeiten zugewiesen werden. Liegt die Stadt an einem Strom, wie Frankfurt an der Oder und Landsberg an der Warthe, so wird dieser für eine bestimmte Strecke der freien Fischerei eröffnet; sonst werden irgendwelche der Stadt benachbarte Seen zur Verfügung gestellt. Nur den Frankfurtern wurde auch das Vergnügen der Jagd auf Hasen und Rebhühner gegönnt.

III. Die Verfälschung der Frankfurter Gründungsurkunde

Unter den erhaltenen Gründungsurkunden bereitet diejenige für Frankfurt a. O. erhebliche Schwierigkeiten. Sie ist nämlich nicht nur in der deutschen Übersetzung, die den bisherigen Betrachtungen zugrunde gelegt wurde, überliefert, sondern auch in einer anderen, sachlich sehr erheblich abweichenden lateinischen Version. Das Verhältnis zwischen den beiden Texten ist also zu untersuchen, und dabei zu begründen, warum die deutsche Übersetzung allein im historischen Teil dieser Untersuchung verwertet werden durfte. Die Urkunde ist folgendermaßen überliefert:

1. Deutsche Übersetzung im Lehnskopiar Kurfürst Friedrichs I. (Berlin, Geh. Staatsarchiv Rep. 78, 2 fol. 142 v. und 143 r.). Dieser Band des Lehnskopiars ist geführt in den Jahren 1411—1424, und zwar ist

[1] Riedel A XI, 204 nr. 1.
[2] Riedel A XXI, 89 nr. 3.
[3] Krabbo, Regesten nr. 710.
[4] Riedel A III, 342f. nr. 9.

die Übersetzung hier eingetragen unter der Überschrift „Ober daz gerichte czu Franckinforte“ zwischen zwei Urkunden des Kurfürsten, die ausgestellt sind 1420 November 2 Berlin und 1420 November 8 Berlin. Diese Übersetzung ist gedruckt bei Riedel A XXIII, 2f. nr. 2.

2. Lateinische Fassung: Original-Transsumpt Markgraf Hermanns von Brandenburg von 1307 August 2 (Frankfurt a. O., Stadtarchiv II. 1, 1). Druck: Joh. Christ. Beckmann, Kurtze Beschreibung der alten löblichen Stat Franckfurt an der Oder (Frankfurt a. O. 1706 fol.) 28f. zum Jahre 1306. — Joh. Sam. Christian Winterfeldt, De jure stapulae civitatis Francofurtanae ad Viadrum (Jurist. Dissertation, Francofurti ad Viadrum 1743) appendix nr. 1 (ohne Angabe der Überlieferung, richtig zum Jahre 1307). — Samuel Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmarck Brandenburg IV (1771), Urk.-Anhang 83f. nr. 68 (nur die Urkunde von 1253, ohne Zeugen und Datierung, nach Gundlings handschriftlicher Urkundensammlung). — P. W. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. VI (1778), 563ff. nr. 138 (nur die Urkunde von 1253 „ex autographo“, aber entgegen seiner sonstigen Gewohnheit ohne jede Angabe, wo dies autographum sich befinde). — Riedel A XXIII 1f. nr. 1 (Text der bestätigten Urkunde von 1253)[1] und 7 nr. 8 (Text der Bestätigung Markgraf Hermanns, nach 2 Abschriften; und Beckmanns Text folgend fälschlich zum Jahre 1306).

Es ist umstritten, ob im 18. Jahrhundert neben der Urkunde Markgraf Hermanns von 1307 noch eine besondere Originalurkunde Markgraf Johanns von 1253 vorhanden war; Gerckens so exakt klingende Angabe „ex autographo“ könnte zu dieser Annahme verleiten — aber auch Joh. Fr. Schannat, Dioecesis Fuldensis (Francofurti 1727) 236 druckt eine Urkunde Karls des Großen für Kloster Fulda (MG. DK. 85) „ex authentico“, und meint damit das Originaltranssumpt Maximilians I. vom Jahre 1494![2] — Ich glaube bestimmt verneinen zu müssen, daß in neuerer Zeit noch das Original von 1253 vorhanden war. Zunächst ist zu beachten, daß an Markgraf Hermanns Urkunde ein Pergamentzettel mit Schrift des 14. Jahrhunderts befestigt ist, auf dem die Worte stehen: Johannes marchio. Hic est primus institutor proprietatis et condonavit proprietates speciales. Hermannus marchio renovavit eandem

---

[1] Auf Grund von Riedels Druck neuerdings gekürzter Abdruck bei R. Kötzschke, Zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation (in der: Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausgegeben von E. Brandenburg und G. Seeliger, Leipzig und Berlin 1912) 129 ff. nr. 81.

[2] Freundlicher Nachweis von M. Tangl. Erst nach Feststellung dieser Überlieferungsart wurde klar, wodurch in Schannats Druck „ex authentico“ eine verderbte Recognition sich finden konnte. Nicht Schannat, sondern das Kanzleipersonal Maximilians I. hatte die Namen des Rado und Hitherius in Frado und Lutherius verderbt.

litteram, quia senior litera est, civitati super proprietates. Diese Worte scheinen doch darauf hinzuweisen, daß man in Frankfurt, seit die Stadt im Besitz der neuen Bestätigungsurkunde war, an der alten Urkunde Johanns, quia senior litera est, kein Interesse mehr nahm. Sodann hat Beckmann, der als erster die Urkunde druckte, und der doch gewiß die alte Fundationsurkunde, wäre sie noch vorhanden gewesen, sich nicht hätte entgehen lassen, nur die Urkunde von 1307 gekannt; schließlich schreibt W. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus I (1829), 393 Anm. *: „Im Archiv der Stadt Frankfurt befindet sich von dieser Urkunde nur eine im Jahre 1306 gemachte, mit des Markgrafen Hermann Bestätigung versehene Abschrift.“ [1] Aber es befindet sich im Frankfurter Archiv ein Brief des dortigen Professors Dickmann,[2] in dem dieser am 3. Juni 1774 einem Bekannten mitteilt, er beschäftige sich mit einer Beschreibung der Stadt Frankfurt, um dann wörtlich fortzufahren:[3] „Aus dieser meiner Beschreibung habe ich des Herrn Cabinets-Ministers von Hertzberg Excellenz copiam diplomatis, welches Godinus de Hercyberg a. 1253 wegen Erweiterung der hiesigen Stadt erhalten, auf geschehene Nachfrage gegeben, da dann dieselben a Magistratu das Orginale bekommen, um davon copiam vidimatam davon nehmen zu lassen.“ Minister von Hertzberg ist bekanntlich Jahre hindurch am Berliner Kabinetsarchiv tätig gewesen;[4] er war ein sehr gewissenhafter Archivbeamter,[5] und er hat sich in dieser Stellung die umfassende Kenntnis der brandenburgisch-preußischen Geschichte angeeignet, die ihn später als Staatsmann auszeichnete. Die Frankfurter Gründungsurkunde mußte ihn besonders interessieren, da der in ihr genannte Unternehmer der Stadtgründung ein markgräflicher Ministeriale des Namens Hertzberg ist. Er hat sich also, wie Dickmann berichtet, zunächst von diesem eine Abschrift der Gründungsurkunde ausgebeten, dann

---

[1] Wohlbrück irrt, indem er die Urkunde Markgraf Hermanns ins Jahr 1306 setzt; sie ist 1307 ausgestellt. Vermutlich hat er, als er sein Buch ausarbeitete, auch den Druck der Bestätigungsurkunde, den Beckmann bot, herangezogen; hier fand er das Jahr 1306. Er wird jetzt diesem Druck mehr trauend als den eigenen, im Stadtarchiv gemachten Aufzeichnungen, ebenfalls fälschlich 1306 geschrieben haben.

[2] Auf diesen Brief wurde ich aufmerksam durch Ad. Gurnik, Das Stadtarchiv zu Frankfurt a. O. und dessen älteste Urkunden (1253—1373), Schulprogramm Frankfurt a. O. 1895, S. 10.

[3] Herr Professor Dr. Kubo, dessen Obhut die Schätze des Frankfurter Stadtarchivs unterstehen, hatte die große Freundlichkeit, mir die betreffenden Worte aus Dickmanns Brief abschriftlich mitzuteilen, wofür ihm bestens gedankt sei.

[4] Vgl. über ihn P. Bailleu, Historische Zeitschrift XLII, 442ff., und Allgemeine Deutsche Biographie XII, 241ff.

[5] Das bestätigte mir M. Klinkenborg, der sich bei seinen Vorstudien zur Geschichte des Geheimen Staatsarchivs natürlich mit Hertzberg als Archivar beschäftigt hat.

aber sich das Original selbst kommen lassen. Da nun heute in Frankfurt keine Originalurkunde von 1253 vorhanden ist, so hat man angenommen, Hertzberg habe die entliehene Urkunde nicht wieder zurückgeliefert; man hat sogar — allerdings vergeblich — in Hertzbergs Nachlaß nach ihr gesucht.[1] Ich halte die ganze Schlußfolgerung für verfehlt. Gewiß, man hat dem Minister von Hertzberg eine Originalurkunde übersandt, aber diese war die einzig vorhandene Bestätigung des Markgrafen Hermann. Man braucht sich Hermanns Urkunde von 1307 nur anzusehen, um zu begreifen und zu entschuldigen, daß sie als Original der Gründungsurkunde bezeichnet wurde. Sie beginnt — was später zu erläutern sein wird — nicht, wie das eine normale Bestätigung einer inserierten Urkunde tun würde, mit dem Titel des bestätigenden Markgrafen Hermann; das, was Hermann zu sagen hat, bildet nicht einen Rahmen, der die Urkunde Johanns vorn und hinten umspannt; vielmehr beginnt die Urkunde von 1307 mit der zu bestätigenden Urkunde, also (nach der Invocatio): Johannes dei gracia Brandenburgensis marchio. Das Dokument ist mit anderen Worten so gegliedert, daß es zunächst die ganze Urkunde Johanns von 1253 bringt, um dann fortzufahren: Nos quoque Hermannus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio etc. und dessen Bestätigung vom Jahre 1307 anzufügen. Diese Originalurkunde, die mit dem Namen Johanns I. begann, konnte sehr wohl in der nicht peinlich genauen Terminologie des gelehrten Briefschreibers von 1774 als das Originale der Gründungs- oder, wie Dickmann sagt, der Erweiterungsurkunde bezeichnet werden; diese Urkunde, die schon zu Beckmanns Zeiten (1706) offenbar allein noch vorhanden war, wird an den Minister übersandt und von diesem, nachdem copia vidimata davon genommen war, wieder an das Stadtarchiv, in dem sie sich auch heute findet, zurückgesandt sein; es liegt also kein Grund vor, der Ehre des ehemaligen Archivars mit der Verdächtigung nahezutreten, er habe nicht für die ordnungsmäßige Rücklieferung von ihm benutzter Archivalien Sorge getragen. Vielleicht bestand für den Minister noch ein besonderer Grund, sich so nachhaltig für die Urkunde zu interessieren, die ihm doch schließlich auch aus Drucken bekannt war. Vielleicht kannte er aus seiner Archivzeit her die damals noch ungedruckte Übersetzung der Urkunde im Lehnskopialbuch,[2] sicher kannte er andererseits aber auch Beckmanns Druck nach der Frankfurter Überliefe-

[1] Mitteilung von M. Klinkenborg.

[2] Der betreffende Band des Lehnskopialbuchs befand sich damals — wie L. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten hohenzollerschen Markgrafen 31, angibt und wie M. Klinkenborg mir aus den Dienstakten des Geh. Staatsarchivs freundlichst bestätigt hat — allerdings noch nicht im Geh. Staatsarchiv, sondern in der Lehnskanzlei, die dem Kammergericht angegliedert war.

rung. Bei dem lebhaften Interesse, das er aus Gründen seiner Familiengeschichte an der Urkunde nahm, wird er die auffallenden Abweichungen der beiden Texte bemerkt haben und wünschte der Sache, wenn möglich, auf den Grund zu gehen. Deshalb ließ er sich zunächst von Dickmann eine erneute Abschrift der Frankfurter Urkunde, dann aber diese selbst kommen. Wir dürfen also annehmen, daß seit Beginn des 18. Jahrhunderts und wahrscheinlich schon sehr viel früher in Frankfurt nur die die Gründungsurkunde enthaltende Bestätigung Markgraf Hermanns im Original vorhanden war.

Ich bemerkte schon, daß die Frankfurter Urkunde nicht die normalen Formeln aufweist, in denen eine Urkundenbestätigung mittels Insertion vorgenommen wird.[1] Auch die Schrift ist durchaus nicht diejenige der aus der markgräflichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden.[2] An der Echtheit der Urkunde Hermanns ist trotzdem nicht zu zweifeln; sie wird namentlich durch das gut erhaltene Siegel des Markgrafen, das an geflochtenen Seidenfäden an der Urkunde hängt, erwiesen.[3] Deshalb wird die Annahme berechtigt sein, daß es sich um Empfängerausfertigung handele. Ein Frankfurter Schreiber, der weder mit den äußeren Merkmalen, nach denen eine markgräflich brandenburgische Urkunde auszustatten war, recht vertraut war, noch auch die Formeln, in denen die Inserierung einer Urkunde zu erfolgen hatte, beherrschte, hat die Urkunde von 1307 geschrieben, die dann der markgräflichen Kanzlei lediglich zur Bestätigung mittels Untersiegelung eingereicht wurde.

Ich gebe nunmehr noch einmal in Paralleldruck den deutschen wie den lateinischen Text des Diploms;[4] Kursivdruck hüben und drüben markiert diejenigen Urkundenteile, die sich nur in einem der Texte finden. Sperrdruck dagegen solche Sätze und Wörter, die zwar in beiden Versionen vorkommen, aber hier und dort sachlich abweichend gestaltet sind.

---

[1] Bei sonst vorliegenden Urkundenbestätigungen durch Markgraf Hermann mittels Insertion der zu bestätigenden Urkunde ist die normale Form gewählt, nach der die Urkunde des konfirmierenden Markgrafen das zu bestätigende Stück von vorn und von hinten umschließt; vgl. Riedel B. I, 269ff. nr. 343, 344.

[2] Für die kanzleimäßige Ausstattung der späteren askanischen Markgrafenurkunden verweise ich auf die Faksimile zweier Urkunden Markgraf Woldemars: (Arndt-)Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Palaeographie III, Tafel 93b; und Ed. Jacobs, UB. des Klosters Ilsenburg I (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VI, I), Tafel 5.

[3] Der Stempel beschrieben durch G. Sello, Märkische Forschungen XX, 298 nr. 32. Das Siegel der Frankfurter Urkunde befindet sich heute in einer Blechkapsel, die aber nicht ursprünglich ist. Das Siegel ist nicht in die Kapsel eingegossen, sondern trägt auf der Rückseite die bei den askanischen Siegeln üblichen Fingereindrücke.

[4] Dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. O., der mir diese wie auch einige andere Urkunden zur Einsichtnahme nach Berlin an das Geheime Staatsarchiv übersandt hat, spreche ich auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.

In dem namen der heilgen dryvaldicheit amen. Wir Johannes von gotes gnaden margraff czu Brandeburg allen czu ewigen czyten. Wenn dy czyt sache ist der vorgencglicheit, alle ding sich us der czyt voraldernn und daz alder ouch vorgessenheit inbrynget, had menschliche fursichtikeit mit geczugnissen der brive gelossen czu offinbaren den nachkomeden, daz von eynem alleyne durch syner vorgencglicheit willen mit menschlichen stymen yn nicht mochte geoffinbard werden. Do von wollen wir kunt syn allen cristen seligen kegenwertigen und czukumpfftigen, daz wir Gotfrydo von Herczberg unserm getruwen dy stad Franckinfurd *in solcher formen* gegeben haben czu buewen, *daz daz drytte teyl des ganczen czinses beide von den buwesteten und von den huben sal syene syn, also ouch der drytte pfennyng der da in der stad mit gerichte gewuenen wirt, und* legen der selben stad zu hundirt und vier und czwenczig huben in weiden und in ackernn, also daz von einer iczlichen der selben hundirt und vier und czwenczig huben, dy da czu dem ackerwercke sullen bennempt werden, uns ein jerlich czins eyns verdunges sal werden gegebin.

Ouch so gebin wir den inwoneren der selben stad eyne wese und einen werder der den selben eckern aller nechste und an dem ende der selben eckern gelegen. Wenn alleine usgeen werden die sybben jare der fryheit die wir der selben stad von sante Mertens tage ab negist czukunfftig vormals gegeben hatte, wolle wir, daz sich dy selbe stad freiwen sulle des selbigen rechts alz unse stad Berlin und sullen on dar an lossen genuegen. Dar noch auch in der vorgenannten stad is sin koyffer odder vorkoyffer von czwen schilling lichter

In nominesancte trinitatis et individue amen. Johannes dei gracia Brandenburgensis marchio omnibus imperpetuum. Humane actiones facilime a memoria laberentur, si non scripturarum testimoniis firmarentur. Nam fidele testimonium habet scriptura, que intereuntibus hominibus, que sibi commendantur, non sinit aliquatenus interire.

Proinde notum esse volumus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus universis quod cum nos de maturo fidelium nostrorum consilio civitatem Vrankenvorde Godino dicto de Hercyberch dedimus construendam,

eidem civitati apposuimus centum et XXIIII^{or} mansos in pascuis et in agris, ita quod de quolibet illorum videlicet centum et quatuor mansorum ad agriculturam redigendorum unius fertonis annualis nobis pensio debeatur.

Insuper sexaginta mansos ex opposito sitos trans Oderam dicte civitati adiecimus, quorum singuli videlicet qui coli poterunt, fertones singulos civitatis predicte exspirante libertate similiter nobis solvent. Reliqua in communes usus civitatis proinde redigenda. Dedimus eciam eiusdem civitatis incolis pratum et insulam quandam agris ipsorum contiguam et in fine eorundem sitam.

Exspirantibus itaque septem annis, quos eidem civitati a festo Martini venturo nunc proxime inantea indulsimus libertatis, ipsam civitatem eodem iure, quo civitatem Berlin gavisam esse volumus et contentam.

Preterea in civitate predicta sive ementes sint vel vendentes de duobus solidis levium denariorum vel

pheningen odder von einem schilling swerher phenningen odder dar under, noch auch von essenspise, von eyernn, von kesen, von putternn, von heringen und von fischen, sunderlichen daz man von der hand vorkoyffet, keynen czol mit nichte durffen sy geben noch man sal in ouch nicht betwingen czu geben. Ouch welcherleie koyffenschacze czu der gnanten stad gebrocht werden, do von sal man geben den wonlichen czol, und von der koyffmanschaecz, dy man czuget mit den pfeningen ane mittel, do sal man keynen czol von geben noch man sal in ouch nicht fordern dar umme.

Daz koyffhues und waz sy uff dem marckte der selbigen stad nuczes gebuwen magen, daz habe wir on irloibet czu wenden in dy gebruchunge der selben stad, ydoch zo habe wir uns behalden uff dem koyffhuse und uff dem marckte und ouch in den jarmarckten von eyner islichen steten drye phenninge eynes schuldigen czinses, *in deme selbigen ouch der ergenante schulte den drytten pfenning wirt behalden.*

Ouch ob sy wurden buewen eyne bruecke mit irer eygennen erbeit und koste, haben wir on ouch gegeben czu eyner gebruchunge der[1] stad frye und ledig, ydoch also waz czolles do von man geben sal, daz sal gesaczt werden von unser und der borgere wilkore. *Ouch zo wirt der selbe schulte haben czwu mollen, eyne hinder synem hoefe, die ander aber die da gelegen ist by der mollen dy da von alder gnant ist Henrichs moele. Were ouch daz der selbige schulte eczliche moelen in deme gebite der egenanten stad mochte[2] gebuwen, in den selben moelen wolle wir haben dy helffte des czinses und genisses und her sal haben dy ander helffte.* Glicherwise ouch in der Odder obwendig der stad uffwert eyne myle und nedewendig der stad eyn halbe myle gemeyneglichen alle czu fischen,

de uno solido gravium vel infra nec eciam de leguminibus, ovis, caseis, butyro, allec et de piscibus, singulariter de manu venditis, nullum omnino dabunt theloneum nec eciam dare cogentur.

Qualescumque enim merces ad dictam civitatem ducte fuerint, de ipsis debitum dabitur theloneum, et de mercibus ex ipsis denariis comparandis inmediate nullum dabitur theloneum nec eciam exigetur. *Volumus eciam ut deposicio mercium que in vulgari nederlage dicitur, aput ipsam civitatem maneat alias nullatenus transferenda.*

Porro teatrum et quicquid in eiusdem civitatis foro utilitatis construere poterunt, illud in usus civitatis decrevimus reponendum, reservata nobis nichilominus in teatro et in nundinis de singulis stationibus certa trium denariorum pensione.

Similiter id ipsum in foro aput sanctum Nicolaum habendo et sub forma predicta volumus observari. Pontem quoque si propriis construxerint laboribus et expensis ad usus civitatis dedimus liberum et solutum, ita tamen, quod inde dandum est theloneum, de nostro et burgensium arbitrio statuatur.

Item in Odera supra civitatem sursum ad miliare et in descensu ad dimidium miliare communiter omnibus piscandi, venandi eciam lepores

[1] der zweimal; Lehnscop. [2] nochte; Lehnscop.

ouch czu fahen haszen und raephunner odder ander vogele czu fahende durch lust willen, nicht durch gesuches willen, daz sy dy vorkoyffen suellen, haben wir gegeben fryen willen. Wer ouch in eyner nochkomenden czyt, daz wir guennen worden czu buwen ein ander stad jenesit der Odere ane eyner stelle, dy dar ist gnannt Zbirviz, in der selben stad der egenante schulte sal behalden und haben daz selbige recht daz im nue in desser stad ist vorlegen. Daz nue alle die ding von uns und unseren nochkomeden unbrechlichen gehalden werden, dessen gegenwertigen bryff haben wir heissen schryben und haben den lossen mit bewarunge unsers ingesigels bestetegen. Disse dinge sint geczuge Henrich schencke von Spandow, Albertus marschalk, Henrycus von Snyttelingen, Barud unser voyd czu Lubus, Marsilius von dem Berlin, Tyterich von Blumenberg, Henrich Trudo, Henrich von Werben und andere vil. Geben czu Spandow *durch die hand Heidenryci* in deme iare der gnaden thusint iar czweinhundert iare in deme drye unde fumffcigisten iare, an sante Margareten obunde in der elfften indiction.

perdicesque ac alias aves capiendi deductionis causa, non questus ut easdem vendant, liberam contulimus facultatem.

Si vero tempore succedente trans Oderam in loco qui Zliwitz dicitur aliam construi decreverimus civitatem, in ipsa predicte civitatis scultetus illud ius obtinebit quod nunc sibi est in ista civitate concessum.

Ut autem predicta omnia a nobis et a nostris successoribus inviolabiliter observentur, presentem paginam conscribi iussimus et sigilli nostri munimine roborari, adhibitis testibus ydoneis, quorum nomina sunt hec: Hinricus pincerna de Spandowe, Albero marschalcus, Hinricus de Snetlinge, Boruto advocatus de Lebus, Marsilius de Berlin, Theodericus de Blumenberch, Hinricus Trůde, Hinricus de Werbenne et alii quam plures. Actum Spandowe

anno domini MCCLIII, in crastino sancte Margarete, indictione V.

Nos quoque Hermannus dei gracia Brandenburgensis et Lusacie marchio et dominus de Hinnenberg recognoscimus publice omnibus et singulis, quorum audiencie presencia deferuntur, quod universaliter singulos et singulariter universos articulos in presenti instrumento contentos et supra scriptos a progenitoribus nostris karissimis editos, traditos seu indultos, habito nichilominus super hoc maturo nostrorum discretorum consilio, ad instanciam prudentum virorum civium de Vrankenvorde per presentes duximus innovandos innovatosque in testimonium evidens et robur perpetuum confirmandos. In cuius rei testimonium et evidenciam pleniorem presentibus litteris nostrum sigillum iussimus appendendum de nostra certa sciencia et consensu. Testes huius rei sunt strennui viri Bernardus de Plozkicke, Gerardus de Wederden, Lodewicus de Wanczleve nostri milites, Conradus plebanus de Vrankenvorde et Slotekinus nostre curie notarius

et alii quam plures fide digni. Actum et datum Arneborch, anno domini MCCCVII, IIII. nonas Augusti, in vigilia invencionis sancti Stephani prothomartyris.

Angebunden ein Pergamentzettel; vgl. oben S. 274f.; angehängt das Siegel, vgl. oben S. 277.

Schon eine flüchtige Betrachtung der beiden Versionen ergibt das überraschende Resultat, daß bald die eine, bald die andere Fassung ein Plus aufweist. Riedel, dem das nicht entgangen war, hatte beide Stücke nicht neben, sondern nacheinander abgedruckt, ohne sich auf eine Kritik irgendwie einzulassen. Der erste, der dem Problem auf den Leib rückte, war Breitenbach in seiner trefflichen Monographie „Das Land Lebus unter den Piasten" (Fürstenwalde Spree 1890) 126ff. Er erklärte die lateinische Fassung für eine Verfälschung, die deutsche dagegen für eine Übersetzung des echten Textes. Zur gleichen Ansicht bekannten sich R. Wuttke in einem Aufsatz „Die Versorgung Schlesiens mit Salz im Mittelalter" (Zeitschrift des Vereins für Gesch. Schlesiens XXVII [1893], 253, Anm. 2) und neuerdings B. Hagedorn in einer Bücherbesprechung (Hansische Geschichtsblätter XVII [1911], 383f.). Eine andere Meinung hat P. von Niessen zweimal vorgetragen, einmal in breiterer Motivierung in einem Aufsatz (Forschungen zur Brandenb. u. Preuß. Gesch. XVI [1903], 12f.), das andere Mal ganz knapp zusammenfassend in seinem Buch „Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung" (Landsberg a. W. 1905) 149, Anm. 1; von Niessen hält beide Fassungen für echt; nach ihm soll der deutsche Text die Pflichten und Rechte des Locators, der lateinische diejenigen der Bürger enthalten. Da ich die Urkunde in meinen „Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause" zu verzeichnen hatte, so mußte ich zu der so geschaffenen Streitfrage Stellung nehmen.

Betrachten wir die Abweichungen beider Stücke. Sie lassen sich scheiden in sachliche und in formelle Differenzen; nur von ersteren soll vor der Hand gesprochen werden. Die deutsche Fassung weist an drei Stellen ein erhebliches Mehr auf, und zwar handelt es sich jedesmal um die Rechte des Locators und Schultheißen der Stadt: ihm werden ein Drittel des Zinses von Baustellen und Hufen sowie ein Drittel der Gerichtsgefälle zugewiesen; ihm wird weiter der dritte Pfennig aus den städtischen Markteinnahmen verschrieben; er erhält endlich zwei Mühlen sowie die Hälfte der Einnahmen aus anderen Mühlen, die er etwa später innerhalb der städtischen Gemarkung erbauen könnte. Von alledem ist in der lateinischen Fassung nicht die Rede. Dafür weist aber auch sie an drei Stellen bemerkenswerte Bestimmungen auf,

die in der deutschen Übersetzung fehlen. Zunächst werden der Stadt in der deutschen Fassung zugewiesen 124 Hufen als Weide- und Ackerland; die lateinische Urkunde fügt diesen weitere 60 Hufen hinzu auf dem gegenüberliegenden östlichen Oderufer. Sodann empfängt die Stadt in der lateinischen Fassung eine depositio mercium, d. h. das Recht der Niederlage, wovon die deutsche Übersetzung nichts weiß; und endlich: nachdem in beiden Texten übereinstimmend der städtische Markt geregelt ist, fährt die lateinische Urkunde allein fort, diese Bestimmungen sollten in gleicher Weise auch für den Markt bei der Nikolaikirche gelten.

Wie oben bemerkt, sieht von Niessen, der beide Urkunden für echt hält, in der deutschen Fassung, die allein so ausgiebig von den Rechten des Schultheißen handelt, eine nur für diesen bestimmte Ausfertigung. Die lateinische Urkunde, die von diesen Rechten nichts weiß, sei dagegen für die Stadt ausgestellt. Dagegen ist sofort folgendes zu bemerken: auch in den sonstigen Gründungsurkunden für Friedland, Neu-Brandenburg, Lychen und Landsberg a. W., sowie in der Bestätigung für Müllrose, die doch in den städtischen Archiven aufbewahrt sind und deshalb sicher für die Städte ausgestellt waren, ist immer ausführlich die Rede von den Rechten des Locators und ersten Schultheißen. Die deutsche Fassung entspricht hier also durchaus dem Schema, nach dem askanische Stadtgründungsurkunden auch sonst gearbeitet wurden, nicht aber die lateinische, die doch nach von Niessen gerade das Exemplar der Stadt darstellen soll.

Dasselbe Resultat, daß nämlich der deutsche Text den normalen Zustand widerspiegelt, ergibt sich, wenn wir die Marktordnung betrachten. Wurde eine neue Stadt eingerichtet, so erhielt sie stets einen Markt, an dem regelmäßig Rathaus und Stadtkirche lagen. Bei zahlreichen ostdeutschen Städten können wir ja heute noch ohne weiteres diese Gründungsanlage vom topographischen Stadtbild ablesen. In Frankfurt liegt dieser Markt bei der Marienkirche; wie damals, liegen noch heute Stadtkirche, Rathaus und Markt beieinander. Die lateinische Urkunde spricht aber von einem zweiten vorhandenen Markte, dem bei Sankt Nikolai. Man wird also, die Echtheit der Frankfurter Urkunde vorausgesetzt, zu der Annahme gezwungen, es habe schon vor 1253 neben der Stelle, wo Frankfurt gegründet wurde, eine Siedelung, die zum mindesten ein mit einer Kirche versehener Marktflecken war, gelegen. Dieser Marktflecken hätte also nur 8 km von Lebus, der damals dominierenden Hauptstadt des polnischen Landes Lebus, gelegen, und Markgraf Johann hätte diese bestehende Marktsiedlung nur ausgebaut durch seine Neugründung, bei der er dann merkwürdigerweise mit keinem Worte das Verhältnis des alten polnischen

und des neuen deutschen Marktes zueinander geregelt hätte.[1] Das glaube, wer es mag; ich glaube es nicht. Ein Markt so nahe bei Lebus hätte in polnischer Zeit keinen Sinn gehabt; ein Markt an dieser Stelle ist erst verständlich, indem er in askanischer Zeit errichtet wurde mit dem offensichtlichen Zweck, Lebus Konkurrenz zu machen. Frankfurt ist 1253 als Neugründung, ohne Anschluß an einen bestehenden Markt entstanden.[2]

Ganz unmöglich ist die lateinische Fassung auch an einem anderen Punkt. Nach beiden Texten stellt der Markgraf der neuen Stadt 124 Hufen auf dem linken Oderufer zur Verfügung; er trifft Bestimmungen über den geplanten Bau einer Oderbrücke bei Frankfurt, er nimmt endlich in Aussicht, daß er in absehbarer Zeit jenseits des Stromes, natürlich als Brückenkopf, eine zweite Stadt gründen könne, und verfügt, daß diese Stadt dann mit der älteren Schwester Frankfurt in eine Art von Personalunion treten sollte, indem beide Städte einen gemeinsamen Schultheiß, den von Frankfurt, haben sollten. Die lateinische Urkunde läßt nun aber darüber hinaus gleich zu Anfang den Markgrafen zu den 124 Hufen links des Stromes weitere 60 rechts der Oder schenken, natürlich doch wohl Frankfurt gegenüber. Und nachher erwägt dann der Markgraf auch in der lateinischen Fassung den Plan, er wolle vielleicht später Frankfurt gegenüber eine zweite Stadt gründen, an derselben Stelle also, die er nach der Urkunde doch soeben verschenkt hat!

Ich rekapituliere. Die Annahme, daß die lateinische Fassung echt sei, gibt unlösbare Rätsel auf. Ihr ganzer Wortlaut weicht ab von dem, was man in sonstigen Gründungsurkunden der Markgrafen zu finden gewohnt ist. In der normalen askanischen Gründungsurkunde ist von den Rechten des Schultheißen die Rede, im Frankfurter Text nicht; in der normalen Gründungsurkunde kann nur von einem Markt die Rede sein, der Frankfurter Text weiß von zweien. Die Bestimmungen des Frankfurter Textes betreffs des Gebietes gegenüber der Stadt sind widerspruchsvoll. Überall aber bietet die Berliner Verdeutschung der Urkunde einen normalen und klaren Text. So komme ich mit Breitenbach zu dem Schluß, daß die deutsche Fassung allein den echten Text in der Übersetzung repräsentiert.

[1] Wenn neben einem bestehenden Markt ein anderer eingerichtet wurde, so mußte selbstverständlich sofort ihr Verhältnis zueinander geregelt werden. So ordneten Johann I. und Otto III. bei der Privilegierung der Neustadt Salzwedel 1247 sofort, wann in der Altstadt, wann in der Neustadt Markt zu halten war (Riedel A XIV, 3f. nr. 5), was dann später wiederholt neu geregelt wurde (A XIV, 10 nr. 14; 44 nr. 51). Wäre ganz analog der Frankfurter Markt neben einem schon bestehenden Markt eingerichtet, so hätte unbedingt auch in der Urkunde von 1253 stehen müssen, wann an der einen, wann an der anderen Stätte Markt abgehalten werden sollte.

[2] Eine kleine Siedlung wird bei der Heinrichsmühle vorhanden gewesen sein.

Aber es gilt noch einige Einwände von Niessens zu entkräften. Indem dieser von den 60 Hufen östlich des Flusses spricht, die der lateinische Text allein kennt, ruft er aus:[1] „Soll auch das eine Fälschung sein? Unglaublich, denn durch solche Mittel depossediert man nicht einen in der Gewähre befindlichen Eigentümer.“ Es hat aber auch niemand behauptet, daß das der Zweck der Fälschung gewesen sei. Viel wahrscheinlicher ist die Entstehungsgeschichte der Verfälschung folgendermaßen zu erklären. Die Fälschung wird 1307 begangen sein, zu einer Zeit also, wo seit der Gründung Frankfurts 54 Jahre städtischer Entwicklung ins Land gegangen waren. In diesem halben Jahrhundert aber hatten sich die Rechtsverhältnisse der Stadt nach mancher Richtung völlig geändert; was in der Gründungsurkunde von 1253 stand, entsprach nicht mehr dem Zustand von 1307. Die Gründungsurkunde regelte natürlich nur die Verhältnisse des einen Marktes, der damals (beim Rathaus und bei Sankt Marien) eingerichtet wurde; seither aber hatte die rasch nach Norden längs des Stromes wachsende Stadt eine zweite Pfarrkirche, Sankt Nikolai, erhalten, und auch bei dieser Kirche war ein Markt errichtet. Die Gründungsurkunde wußte nur von der Gründung und Besitzausstattung der Stadt links der Oder, nahm aber in Aussicht, daß der Strom überbrückt werden sollte, und daß der Markgraf dann gegenüber eine zweite Stadt erstehen lassen wollte, um sie darauf gleichfalls dem Frankfurter Schultheiß zu unterstellen. Die Brücke, deren Vorhandensein eine politische Notwendigkeit war, wird alsbald gebaut sein;[2] und war auch die geplante zweite Stadt nicht zustande gekommen, so war doch der Besitz des gegenüberliegenden Oderufers für Frankfurt seit dem Vorhandensein der Brücke so wertvoll geworden, daß der Landesherr hier 60 Hufen, die er ursprünglich für die Neugründung sich vorbehalten hatte, der Gemarkung von Frankfurt einverleibte. Die Gründungs-

---

[1] Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XVI, 12.

[2] Für fast das ganze erste Jahrhundert der Stadtgeschichte fehlt es allerdings an jeglichem Zeugnis für das Vorhandensein der Brücke; erst 1348 erfahren wir sicher von ihrer Existenz; damals erwies Markgraf Ludwig der Ältere der Stadt Frankfurt eine Vergünstigung mit Rücksicht auf ihre constantiam et sumptuum magnitudinem ac laborum suorum precipue in pontis et aggeris conservatione et structura necessario incessanter faciendam (Riedel A XXIII, 39 nr. 56). Nitschke sucht zu Unrecht das Bestehen der Brücke schon für das Jahr 1324 quellenmäßig zu erhärten (Zur Geschichte der Oderbrücke in Frankfurt a. O.; Mitteilungen des historischen Vereins für Heimatkunde zu Frankfurt a. O., Heft XVIII—XX [1895], 24). Trotzdem bezweifle ich nicht, daß die Brücke viel älter ist. Ihr 1253 in Aussicht genommener Bau war eben eine politische Notwendigkeit, und 1307 wird sie vorhanden gewesen sein. Rund hundert Jahre später übrigens, 1409, wurde sie neu gebaut (Riedel D I, 323).

urkunde zeigt uns, daß Frankfurt nicht gleich bei der Geburt das Recht der Niederlage als wertvolles Geschenk in die Wiege gelegt bekam: seither aber hatte die Stadt dieses Privileg erhalten.[1] Die Urkunde von 1253 hatte endlich, wie das bei Stadtgründungen stets geschah, dem Locator und ersten Schultheiß weitgehende Vorrechte eingeräumt. Die mächtig emporstrebende Stadt aber hatte diese sie in Handel und Wandel einengende Stellung des Schultheißen als eine lästige Fessel empfunden, deren man sich seither irgendwie entledigt hatte.

Als man nun im Jahre 1307 in Frankfurt eine Bestätigungsurkunde des damaligen Landesherrn, des Markgrafen Hermann, zu besitzen wünschte, da wäre den Bürgern wenig gedient gewesen mit einer einfachen Erneuerung des Wortlautes der Urkunde von 1253, die in vielen Punkten nur noch eine interessante historische Reminiszenz verkörperte und die dem bestehenden Rechtszustand, der sich wesentlich zugunsten der Stadt verschoben hatte, durchaus nicht mehr entsprach. Darum ging man zunächst an eine Umarbeitung der Gründungsurkunde; man merzte aus, was nicht mehr paßte, nämlich die ursprünglichen Rechte des Schultheißen — nur daß er zugleich Oberhaupt der 1253 geplanten Schwesterstadt rechts der Oder werden sollte, ließ man natürlich stehn, da seither Frankfurts Gemarkung tatsächlich über den Strom herüber gewachsen war —; andererseits fügte man ein, was die Stadt seit der Errichtung an neuen Rechten erworben hatte; die Niederlage, den Markt bei Sankt Nikolai, die 60 Hufen rechts der Oder; die Einfügung dieser Sätze in den Wortlaut der alten Urkunde geschah in einer für die Fälschertechnik ganz typischen Weise, mit den Stichworten insuper, similiter, volumus etiam, von denen namentlich das erste stets mit Vorliebe von Fälschern gebraucht worden ist. Und beim Hinarbeiten der neuen Bestimmungen ergaben sich dann kleine Unstimmigkeiten zwischen den alten und neuen Teilen der verfälschten Urkunde, ja, einmal lief dem Fälscher ein erheblicher Denkfehler unter; er ließ den Markgrafen Johann 1253 bei der Gründung Frankfurts verfügen, daß das Recht der Niederlage bei der Stadt verbleiben solle; das ist Entgleisung, die nur niedergeschrieben sein kann zu einer Zeit, wo die

[1] Die Urkunden, die zeitlich auf diejenige Markgraf Hermanns folgen, lassen keinen Zweifel darüber, daß seither die Stadt stets im unbestrittenen Besitz des Rechts der Niederlage gewesen ist. Die Niederlage wird, abgesehen von zahlreichen allgemeinen Privilegienbestätigungen, ausdrücklich bestätigt durch Ludwig den Römer (unter Bezugnahme auf die Verleihungen der alten, d. h. askanischen Markgrafen und seines Bruders Ludwig) 1351: quod in omnem eventum et casum deposicio mercium apud dictam civitatem Vrankenvord intransmutabiliter maneat (Riedel A XXIII, 47 nr. 67).

Stadt dies Recht besaß; die Neuverleihung bedient sich eines anderen Wortes als maneat.

Die so zeitgemäß zurechtgemachte Urkunde versah der Fälscher dann mit einer nicht ganz formgerecht ausgefallenen Bestätigung ihres Wortlautes durch den Markgrafen Hermann, und dann reichte die Stadt das Machwerk der markgräflichen Kanzlei zur Besiegelung ein, die denn auch gutgläubig erfolgte. Somit besaß man in Frankfurt eine neue, formell echte Grundlage für die Stadtrechte, und man hatte jetzt natürlich nicht nur kein Interesse mehr daran, die alte Urkunde des Markgrafen Johann weiter aufzubewahren, man hatte im Gegenteil allen Grund, sie zu beseitigen, denn ihre Fortexistenz hätte doch leicht später einmal berechtigte Zweifel an der sachlichen Echtheit der Bestätigung von 1307 wachrufen können. So wird man die alte Urkunde jetzt schleunigst haben verschwinden lassen, und man vermerkte auf dem Pergamentzettelchen, das man an die Urkunde Markgraf Hermanns band, dieser habe seines Vorgängers Brief erneuert, quia senior litera est. Die Fälschung, wie ich sie auffasse, ist alles in allem also nicht ganz bösartig, ihr Zweck war nicht, gewisse Rechte, die der Stadt nicht zustanden, auf diesem Wege zu erschleichen; es handelte sich vielmehr nur darum, Rechtstitel, die man schon vermutlich ganz ordnungsmäßig erworben hatte, in einem zusammenfassenden Dokument sich zu bestätigen lassen. Und da widerstand man der Verführung nicht, die in einem halben Jahrhundert erworbenen Rechte und Freiheiten in die Gründungsurkunde hineinzufälschen; so wurde auch den jüngeren Rechten der Stadt der ehrwürdige Schimmer des höheren Alters verliehen.

Durch irgendeinen glücklichen Zufall hat sich trotzdem eine Übersetzung des alten Textes der Gründungsurkunde, die doch immerhin 54 Jahre unverfälscht existiert haben muß,[1] erhalten; ich werde noch zu begründen haben,[2] warum ich glaube, daß auch dieser deutsche Text zunächst in Frankfurt selbst aufbewahrt worden ist, bis er den Weg ins Lehnskopialbuch des ersten märkischen Hohenzollern gefunden hat.

Zuvor ist noch eine merkwürdige Erscheinung zu erklären, die sich beim Vergleich beider Texte ergibt und auf die von Niessen mit vollem Recht kräftig hinweist.[3] Neben den zahlreichen sachlichen Abweichungen, die sich ergaben und die ich zu erklären versucht habe, tritt eine starke formelhafte Differenz hervor: die beiden Urkunden haben eine verschiedene Arenga. Hier sind folgende drei Möglichkeiten zu erwägen:

[1] Unter der Annahme, daß die Fälschung 1307 begangen wurde.
[2] Unten S. 289f.
[3] Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XVI, 12.

entweder, es hat ursprünglich zwei parallele Originalurkunden mit verschiedener Arenga gegeben, von denen die eine später ins Deutsche übersetzt, die andere aber verfälscht ist. Das ist unwahrscheinlich, wenngleich durchaus nicht unmöglich; ich kann zum Beispiel darauf hinweisen, daß nur wenige Jahre später, 1269, die Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad von Brandenburg der Marienkirche zu Stettin gewisse Besitzungen bestätigten in zwei inhaltlich ganz gleichen, in der Form aber und namentlich auch in der Arenga voneinander abweichenden Urkunden vom gleichen Tage.[1] Die zweite Möglichkeit wäre, daß der Anfertiger der deutschen Übersetzung bei der Gelegenheit die Arenga geändert habe: diese Annahme wird ganz von der Hand zu weisen sein angesichts der sorgfältigen Arbeit, die der Übersetzer sonst Wort für Wort geleistet hat.[2] So bleibt also nur die Annahme, daß der Frankfurter Verfälscher aus irgend welchen Gründen sich gemüßigt sah, eine andere Arenga an Stelle der von ihm vorgefundenen zu setzen. Von Niessen lehnt diese Möglichkeit schroff ab, ihm ist die Duplicität der Arengen ein starkes Argument für die Echtheit auch des lateinischen Textes; er sagt:[3] „Die Mühe hätte sich ein Fälscher sicher erspart, eine eigene Arenga zu erfinden.“ Ich behaupte auch nicht, daß der Fälscher seine Arenga erfunden hat; er hat sie vielmehr wörtlich abgeschrieben, und wir können ihm auf den Spuren, die er wandelte, durchaus folgen. Wie wir aus dem Mittelalter gelegentlich den Fall nachweisen können, daß benachbarte und befreundete Klöster ihre Privilegien untereinander austauschten zur gegenseitigen Kenntnisnahme und gelegentlich auch, damit die entliehenen Stücke als geeignete Vorlagen bei Herstellung von Urkundenfälschungen dienen konnten,[4] so haben benachbarte und befreundete Städte gelegentlich dasselbe getan: konnte doch kürzlich S. Rietschel den Nachweis erbringen,[5] daß die Fälschung auf den Namen Karls des Großen, die die Bürger von Bremen im Jahre 1186 Kaiser Friedrich I. zur Bestätigung vorlegten, hergestellt war mit Hilfe einer echten Urkunde, die Bremens Nachbarstadt Stade von Heinrich dem

[1] Beide Urkunden gedruckt Pommersches UB. II, 205f. nr. 876 u. 877; die erstere auch Riedel B. I, 99 nr. 134.

[2] Nur ein grober Fehler ist ihm unterlaufen: er hat 'inantea' verdeutscht durch 'vormals'; vielleicht war er ein an den Klassikern geschulter Lateiner, dem dies erst nachklassische Wort unbekannt war.

[3] Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XVI, 12.

[4] Vgl. K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (1890), 107ff., und, seine Forschungen weiterführend, J. Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. u. 12. Jahrh., Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. XXI, 28ff., wo nachgewiesen wird, daß die Fälschungen des Klosters Reichenau als Vorlage für Fälschungen einer Reihe anderer süddeutscher Klöster gedient haben; vgl. auch unten S. 288 Anm. 4.

[5] Historische Zeitschrift CII (dritte Folge VI), 244ff.

Löwen erhalten hatte; man kannte also in Bremen die Privilegien der Stadt Stade. Ganz ähnlich hat unser Frankfurter Fälscher gearbeitet. Seine Arenga kommt auch sonst in Urkunden der askanischen Markgrafen vor; sie findet sich in wörtlicher Übereinstimmung namentlich in der Gründungsurkunde, die vier Jahre später als Frankfurt die benachbarte[1] Stadt Landsberg a. W. von Markgraf Johann erhielt.[2] Ich nehme an, daß dem Frankfurter Fälscher die beiden Landsberger Urkunden von 1257, die Gründung und die Urkunde betreffs der Niederlage,[3] bekannt gewesen sind. Er hat, wie wir solche Fälscherpraxis auch sonst gelegentlich kennen lernen,[4] die ihm besser gefallende Landsberger Arenga an Stelle derer gesetzt, die in der Frankfurter Urkunde stand. Die Benutzung der Landsberger Urkunde hat aber noch weitere Spuren hinterlassen. Der Frankfurter Fälscher hatte auf Grund seiner echten Vorlage zweimal von den 124 Hufen links der Oder, mit denen Frankfurt ausgestattet war, zu sprechen. Als er dieser 124 Hufen zum zweitenmal Erwähnung tun wollte, schrieb er statt dessen versehentlich nur 104. Das war ein Flüchtigkeitsfehler; der Fälscher wollte natürlich nicht absichtlich die Gemarkung seiner Stadt verkleinern, er schrieb ja auch das erstemal ganz richtig 124; aber dieser lapsus calami wird ihm passiert sein, da ihm bei seiner Arbeit auch die Zahl 104 vor Augen stand; denn mit 104 Hufen wurde Landsberg bei der Gründung ausgestattet. Und auch die zweite Landsberger Urkunde fand ihren Niederschlag bei seiner Fälscherarbeit; sie bildete die Vorlage für den Einschub, der von Frankfurts Stapel handelte. Ich setze die Parallelstellen nebeneinander:

Die Landsberger Urkunde:	Die Frankfurter Fälschung:
deposicionem mercium, que in vulgari niederlage appellatur, ipsis et apud civitatem predictam fieri permittemus, ...	Volumus etiam, ut deposicio mercium, que in vulgari nederlage dicitur, aput ipsam civitatem maneat.

Im übrigen hat der Frankfurter Fälscher sicher sehr rasche Arbeit machen müssen. Nicht nur, daß das Hineinarbeiten seiner Zutaten in

[1] Entfernung (Luftlinie) 65 km.

[2] Vgl. oben S. 255 Anm. 3.

[3] Riedel A XVIII, 370 nr. 2.

[4] M. Klinkenborg weist (Zeitschrift d. histor. Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1899, 104f.) nach, daß Kloster Riechenberg, als es sich eine Urkunde Kaiser Lothars fälschte, aus einer der Vorlagen, einer Urkunde, die das befreundete Kloster Georgenberg von König Heinrich V. besaß, nur Formeln, darunter namentlich die Arenga, zur Verarbeitung übernahm. Ersetzung der an anderer Stelle erhaltenen echten Arenga der Osnabrücker Immunität Ludwigs d. Deutschen durch eine vom Fälscher erfundene nachgewiesen von M. Tangl, Arch. f. Urk.-Forsch. 2, 291.

den alten Urkundentext zu wünschen übrig läßt, daß er sich bei einem so wichtigen Punkt, wie es doch die Hufenzahl war, einmal verschrieb. Er hat auch sonst grobe Flüchtigkeiten begangen; seine Invocatio lautet völlig unmöglich: In nomine sancte trinitatis et individue. Und weiter trifft ein untrügliches Zeichen überstürzter Arbeit auch hier zu: die Flüchtigkeiten und Fehler häufen sich am Schluß. Der Name des Kanzleibeamten, des Kaplans Heinrich, fällt ganz unter den Tisch, aus der Tagesangabe „in vigilia sancte Margarete“ wird gemacht „in crastino sancte Margarete“ — auch das offenbar nur ein Flüchtigkeitsfehler, nicht eine gewollte Änderung —;[1] und aus der richtigen elften Indiktion der Vorlage wird in der Fälschung versehentlich die fünfte. Der Fälscher hat damit seinem Machwerk sozusagen die Prägemarke des Entstehungsjahres aufgedrückt, denn die fünfte Indiktion ist die des Jahres — 1307!

Ich brauche kaum noch besonders darauf hinzuweisen, daß wir, die wir im Besitz des echten Wortlautes der Urkunde sind, dem Fälscher für seine Arbeit nur dankbar sein können; er hat uns in ihr ein Dokument geschaffen, das uns aufzeigt, welche Entwicklung Frankfurt in den ersten 54 Jahren seiner Geschichte durchgemacht hatte.

Zum Schluß noch ein Wort betreffs der Überlieferung der deutschen Fassung. Wie oben bemerkt, steht sie im Lehnskopialbuch Kurfürst Friedrichs I., in einem Bande, in dem allerlei wichtige Dokumente, Urkunden des Kurfürsten selbst, wie andere ältere und jüngere Schriftstücke, die durch die Hände der Kanzlei gingen, eingetragen wurden. Ich sagte schon, daß unsere Übersetzung zwischen zwei Urkunden des Kurfürsten steht, die am 2. und am 8. November 1420, beide zu Berlin, ausgestellt sind. In der kurzen Zwischenzeit zwischen diesen beiden Tagen ist nun der Kurfürst in Frankfurt a. O. gewesen, woselbst seine Anwesenheit für den 6. November bezeugt ist. Die Entfernung Berlin—Frankfurt beträgt 85 km,[2] so daß eine Itinerarschwierigkeit nicht besteht. Kurfürst Friedrich hatte sich schon vor Antritt der Reise mit der Ordnung von Angelegenheiten der Stadt Frankfurt befaßt: am 31. Oktober schlichtete er von Berlin aus einen Streit zwischen der Stadt und dem Heinz

[1] Ich halte für wahrscheinlicher, daß in der echten Urkunde von 1253 'in vigilia' stand und daß dem eilig abschreibenden Fälscher dann 'in crastino' aus der Feder floß, als daß etwa umgekehrt 'in crastino' in der echten Urkunde stand, was der Fälscher richtig abschrieb, während der sonst so sorgfältige Übersetzer das Wort in „obunde“ verdeutscht hätte; ich weise darauf hin, daß ja auch bei der Indiktion der Fälscher verkehrt abgeschrieben, der Übersetzer aber richtig verdeutscht hat. Übrigens ist es ziemlich unwesentlich, ob die verlorene echte Urkunde vom 12. oder vom 14. Juli 1253 stammt.

[2] Eisenbahnentfernung Berlin (Bahnhof Friedrichstraße) bis Frankfurt a. O. 85,2 km.

Jeser.[1] Der Aufenthalt in Frankfurt selbst ist dann durch zwei weitere Urkunden, beide vom 6. November, belegt. Die eine ist ausgestellt für das Frankfurter Karthäuserkloster,[2] die andere für die Stadt selbst, und zwar ordnet der Landesherr den Anteil von Rat und Bürgerschaft an der städtischen Verwaltung und schließt mit den Worten:[3] „Dise obgeschriben teiding und satzunge sol sten und weren sechs gantze jahre nach gebunge ditz briefs, es were dann, daz sy sich von beiden teilen vertrugen, eynmuticlichen vor dovon tzelassen, doch unschedlich den obgenannten radmannen und der gantzen gemeyne an allen iren freyheiten, brieven, rechten und gute gewonheiten on alle argk."

Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit, wo doch die markgräfliche Regierung sich für die „Freiheiten, Briefe, Rechte und guten Gewohnheiten" der Stadt Frankfurt interessierte, ihr die Übersetzung der Gründungsurkunde eingereicht wurde, die dann zwischen dem 2. und 8. November, also sofort während der Frankfurter Reise, als wichtiges Dokument ins Lehnskopialbuch eingetragen wurde. Ich möchte vermuten, daß es sogar die Stadt selbst war, die die in ihrem Besitz befindliche alte Übersetzung dem Markgrafen vorlegte. Das klingt allerdings befremdlich, ist es aber doch wohl nicht. Man mache sich folgendes klar. Die Fälschung lag, als der Hohenzoller nach Frankfurt kam, über hundert Jahre zurück; längst deckte diejenigen, die sie einst begangen hatten, die Erde, und kein Lebender wußte vielleicht mehr von dem Betrug des Jahres 1307. Hatten die Fälscher damals auch die echte Urkunde von 1253 verschwinden lassen, so war die Übersetzung der alten Urkunde, um die sich niemand kümmerte, doch erhalten geblieben. Als man nun 1420 dem Markgrafen die Gründungsurkunde einreichen wollte, hatte man die Wahl zwischen der lateinischen Bestätigung von 1307 und der alten Verdeutschung. Niemand beachtete, daß die beiden Texte nicht überall zusammen stimmten; und da man sie für gleichlautend hielt, so fiel begreiflicherweise die Wahl auf die Verdeutschung: einmal wollte man die besiegelte Urkunde von 1307 nicht ohne Zwang aus der Hand geben, und dann war der Hohenzollernschen Kanzlei der deutsche Text viel bequemer; denn mittlerweile war das Deutsche die herrschende Kanzleisprache geworden. Doch dem sei, wie ihm wolle; jedenfalls scheint sicher zu sein, daß auch die Übersetzung sich in Frankfurt erhalten und dort im Jahre 1420 den Weg ins markgräfliche Lehnskopialbuch hinein gefunden hat.

---

[1] Riedel A XXIII, 162 nr. 223.
[2] Riedel A XX, 18ff. nr. 20, fälschlich zu November 7.
[3] Riedel A XX, 256f. nr. 96.

Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten

von

Max Meyhöfer

I. Teil

Einleitung

Die Gründungsgeschichte der Universitäten ist seit dem Aufblühen der Geschichtswissenschaft in zahlreichen Abhandlungen zum Gegenstand mehr oder minder eingehender Forschung gemacht worden. Eine Vorbedingung jedes wissenschaftlichen Fortschrittes auf diesem Gebiete konnte erst durch eine allseitige Zusammenstellung und kritische Sichtung der vorhandenen Quellen für sämtliche Universitätsfundationen geschaffen werden. Schon vor Abschluß der umfassenden Veröffentlichungen von Statuten, Urkunden und Matrikeln, die während der letzten Jahrzehnte ans Licht traten, tauchten die ersten zusammenfassenden Arbeiten auf, die aus der Fülle des zugänglich gemachten Materials die Summe zu ziehen und aus dem verwirrenden Gedränge der Einzelheiten die typischen Erscheinungen aufzufinden suchten. H. Denifles[1] grundlegendes Werk und die nach wenigen Jahren folgenden Darstellungen von G. Kaufmann[2] und H. Rashdall[3] stellten die Forschung zur Gründungsgeschichte der Universitäten auf eine neue Basis. Das Bild von der Entstehung der Generalstudien, das sich aus allen diesen Untersuchungen gewinnen läßt, ist im Grunde dasselbe: Die ältesten Universitäten, unter ihnen Paris und Bologna, waren ein Produkt jahrzehntelanger spontaner Entwicklung, die bei den einzelnen Hochschulen keineswegs den Stempel der Gleichartigkeit trug. Un-

---

[1] H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Band I: Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885.

[2] G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten. Bd. I: Vorgeschichte. Bd. II: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1888. 1896.

[3] Hastings Rashdall, The universities of Europe in the Middle Ages. 2 Bde. Oxford 1895.

gefähr seit der Mitte oder dem Ende des 13. Jahrhunderts wirkten bei der Gründung bzw. Verlegung von Universitäten die Einzelstaaten mit den universalen Gewalten, dem Kaiser- und Papsttum, zusammen.[1] Die Dotation der Anstalt mit Häusern und Einkommen, die Ausstattung der Professoren und Studenten mit körperschaftlichen Rechten, Selbstverwaltung, Steuerfreiheit, Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit, kurz, die Oberaufsicht über das Wohl und Wehe der Hochschule lag in den Händen derjenigen, deren ideellen und materiellen Interessen eine solche Anstalt in erster Linie dienen sollte, d. h. der Territorialherren bzw. Stadtbehörden. Sie gaben dem Generalstudium die äußere Existenz. Die Mitwirkung der universalen Mächte bei der Universitätsgründung äußerte sich in der Verleihung der Stiftungsprivilegien. Diese Urkunden kaiserlicher und päpstlicher Autorität bildeten bisher ein eifrig bearbeitetes Feld kritischer Untersuchungen.[2] Dies findet seine Erklärung und zugleich seine Berechtigung darin, daß durch eine sichere Erkenntnis der Bedeutung dieser Diplome unzweifelhaft die Forschung zur Gründungsgeschichte der Generalstudien eine bedeutsame Förderung erfahren muß. Die Entscheidung der verschiedenen Fragen, die eine Untersuchung der Stiftbriefe stellt, der Fragen, warum die Urkunden der universalen Gewalten bei der Errichtung der Generalstudien erbeten wurden, ob ihre Mitwirkung überhaupt notwendig war, ob dem Kaisertum oder der päpstlichen Autorität das Vorrecht der Privilegierung gebührte, wird von Denifle und Kaufmann auf Grund ein und derselben Methode getroffen. Ihre Forschung geht dahin, die historischen Tatsachen, die bei jeder einzelnen Universitätsgründung in Erscheinung treten, zu fixieren, sie untereinander zu vergleichen und

---

[1] Vgl. H. Denifle, l. c. p. 778, G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ. l. c. I, p. 381 und p. 395. Unter den neueren Darstellungen, die sich ihrem Urteil anschließen vgl. besonders B. Gebhard, Die Universitäten im Mittelalter in: Preußische Jahrbücher hrgb. v. H. Delbrück. Bd. 88, Heft 3. Berlin 1897, p. 389f. und p. 392; Fr. v. Bezold, Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staate in: H. Z. Bd. 80, p. 442/443.

[2] Neben den besonderen Abschnitten, die in den zusammenfassenden Darstellungen von Denifle und Kaufmann (Denifle, l. c. p. 763—791; G. Kaufmann, Geschichte l. c. I, p. 371—397, II, 1—17) diesen Privilegien gewidmet sind, vgl. besonders: Fr. Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter in: H. Z. Bd. 45. München-Leipzig 1881, p. 251—311; G. Kaufmann, Die Universitätsprivilegien der Kaiser in: D.Z.G.W. hrgb. von L. Quidde. Bd. I. Freiburg 1889. Heft I, p. 118—165; Ew. Horn, Zur Geschichte der deutschen Universitäten des Mittelalters in: Pädagogisches Archiv hrgb. E. Dahn, 39. Jahrg. Osterwieck-Harz 1897, p. 538—548; A. v. Wretschko, Universitätsprivilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412—1456 (Festschrift zum 70. Geburtstag Otto Gierkes), Weimar 1911, p. 793—816.

aus den typischen Merkmalen die Resultate zu ziehen.[1] Der rechtliche Inhalt der Privilegien selbst wird zur Beantwortung dieser Fragen nur in sehr geringem Maße herangezogen. Ist schon aus diesem Grunde eine Untersuchung der Stiftungsbriefe von Interesse, so gewinnt sie eine um so größere Berechtigung, als eine umfassende Darlegung und Wertung des rechtlichen Gehaltes dieser Urkunden noch nicht unternommen ist.[2] Diese Aufgabe soll durch vorliegende Abhandlung nur für die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten gelöst werden.[3] Der sicherste Weg, der zu einer klaren Erkenntnis des rechtlichen Inhaltes führen sollte, kann nur gefunden werden durch eine allseitige Vergleichung des urkundlichen Materials. Eine Einzelbetrachtung der Zeugnisse, eine mit strengster Objektivität geführte Zergliederung jedes Privilegs für sich würde sich nicht bewähren. Diese Methode hat ihre gute Berechtigung bei den erzählenden Geschichtsquellen. Auf dem Gebiete der Urkunden reicht sie deshalb nicht aus, weil sie zur Interpretation schreitet, ohne die Eigenart urkundlicher Quellen zuvor genügend berücksichtigt zu haben. Der Stil der Diplome ist so stark an Vorlagen gebunden, daß nur eine systematische Vergleichung mit Privilegien gleichen Inhaltes ihr rechtes Verständnis ermöglichen kann. Die Feststellung der formalen Verwandtschaft muß daher der Erkenntnis des Inhalts der Diplome den Weg bereiten.[4] Eine umfassende Vergleichung mit den päpstlichen Privilegien, die Beiträge zur vergleichen-

---

[1] Vgl. die Worte H. Denifles l. c. p. 771: „Es handelt sich hier nur darum, die bleibenden Momente und die verschiedenen Gesetze, nach denen sich die einzelnen Fakta vollzogen, zu fixieren und sie mit der theoretischen Auffassung des Mittelalters zu vergleichen." Vgl. hierzu auch die Ausführungen bei G. Kaufmann, Gesch. d. d. Universitäten l. c. I, p. 373ff. Vgl. auch B. Gebhardt, l. c. p. 392: „Aus der Praxis, die von allen Seiten als üblich anerkannt wird, entstammen auch die Beweisgründe, die für beide Auffassungen (Kaufmanns und Denifles) angeführt werden."

[2] Eine eingehende Behandlung des Inhaltes findet sich bei A. v. Wretschko, l. c. Doch umspannt seine Untersuchung nur die Privilegien der Zeit von 1412 bis 1456. — G. Kaufmann, D.Z.G.W. l. c., p. 118—165, betont mehr die historischen Ereignisse, die der Privilegierung vorangingen und folgten. Der Inhalt der Urkunden kommt nur regestenartig zum Ausdruck.

[3] Unter dem Begriffe „Stiftungsprivilegien" fassen wir die Privilegien zusammen, die ihrem Wortlaute nach entweder die Universität errichten oder deren Fundation bestätigen, kurz, deren Inhalt auf die Stiftung, d. h. die Errichtung des Generalstudiums Bezug nimmt. Ihrem inhaltlichen Kerne nach stimmen alle diese Fassungen überein.

[4] Die Behandlung der stilistischen Form der Diplome tritt bei vorliegender Arbeit stark in den Vordergrund. Die Feststellung des Stammbaumes, die zahlreiche Gegenüberstellungen des Wortlautes der Privilegien bedingt, soll hauptsächlich den Weg bereiten für eine Edition der kaiserlichen Stiftungsprivilegien, die vom Verfasser vorbereitet wird.

den Kaiser- und Papstdiplomatik bringen würde, ist unterlassen. Das Fehlen einer solchen Untersuchung ist durch den Umfang vorliegender Abhandlung gerechtfertigt. Nur bei großen stilistischen Übereinstimmungen mit den kaiserlichen Diplomen sind die päpstlichen Privilegien herangezogen worden.

Die Summe des urkundlichen Materials, deren Zusammenstellung in den erwähnten Abhandlungen sich nur auf das Mittelalter beschränkte, ist durch Hinzuziehung der zahlreichen kaiserlichen Diplome nach 1500 erweitert worden. Mehrere Privilegien aus dieser Zeit, die noch nicht abgedruckt waren, mußten aus Archiven beschafft werden.[1] Das vorliegender Abhandlung zugrunde liegende urkundliche Gesamtmaterial soll durch die folgende Regestensammlung zur Anschauung gebracht werden.

II. Teil

Regesten der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten

1. 1318, Dez. 15. Treviso

König Friedrich der Schöne privilegiert ein studium generale zu Treviso. Data apud Gretzam XVIII kal. ian. a. dom. millesimo trecentesimo octavo. Fertigungsvermerk fehlt.

Pergamentkodex des 14. Jahrhunderts im Staatsarchiv zu Venedig. — Druck: G. Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese. VIII. Venezia 1786: Docum. p. 155, nr. 911 (= Böhmer, Regg. imperii 1314—1347. Frankf. 1839, p. 172, nr. 2224). Dazu der Abdruck: *E. Winkelmann, Acta imperii inedita II. Innsbruck 1895. p. 275, nr. 434.[2] — vgl. H. Denifle, l. c. p. 465; G. Kaufmann: D. Z. G. W. I, p. 124, Anm. 2; A. v. Wretschko, Gierkefestschrift, l. c. p. 795, Anm. 2.

2. 1348, April 7. Prag I

K. Karl IV. privilegiert zu Prag ein studium generale. Datum Pragae anno dom. millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, indict. I, VII. Id. Apr. Fertigungsvermerk fehlt.

Original: im Archiv der deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag. Abdrucke: Jo. Thom. Adalb. Berghauer, Proto-martyr poenitentiae ... Joannes Nepomucenus. Aug. Vindel. et Graecii 1736, fol. Tom. I, p. 74; Abbildungen böhmischer

[1] Vgl. den Abdruck einzelner Privilegien im Anhang vorliegender Arbeit p. 414 bis 418.

[2] Der mit * Druck ist vorliegender Abhandlung zugrunde gelegt.

und mährischer Gelehrten und Künstler. Tl. III, Prag 1777: Vorrede von Fr. M. Pelzel, p. IIIf.; G. N. Schnabel, Geschichte der juridischen Fakultät an der vereinigten Karl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag. Prag 1827, Tl. I, p. 131f.; *Monumenta Historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. Tom. II. Prag 1834. p. 223ff. (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII. Innsbruck 1877, p. 55, nr. 655). Dazu die Abdrücke: A. Frind, Die Kirchengeschichte Böhmens. Bd. II, Prag 1866, p. 333; Libussa, Jahrbuch für 1855, hrgb. von Paul Aloys Klar, Prag, Jg. 14, p. 387—95 (phototypische Wiedergabe der Universitätsgründungsurkunde in: Die deutsche Karl-Ferdinands-Universität in Prag unter der Regierung S. Maj. des Kaisers Joseph I. Prag 1899; vgl. die teilweise Übersetzung dieser Urkunde bei Höfler, Magister Johannes Hus. Prag 1864, p. 97; H. Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit. Wien 1876, p. 128; F. Paulsen in Sybels Hist. Ztschr., Bd. 45, p. 258f. — vgl. A. Bachmann, Die Gründungsurkunde der Prager Universität in: Deutsche Hochschule I, 1882, nr. 15.

3. 1355, Mai 5. Arezzo

Kaiser Karl IV. stiftet in einem großen Privilegienbrief eine Universität zu Arezzo. Datum Senis a. dom. millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto quinto mense maii. Zeugen: Nikolaus, Patriarch v. Aglei, die Bischöfe Johann v. Olmütz, Gerhard v. Speier, Philipp v. Volterra, Egidius v. Vicenza, Azolin v. Siena, Protiva v. Zengg, Maurus v. Korbavien und Johann v. Emona; die Herzoge Nikolaus v. Troppau, Wladislaus v. Teschen, Johann Markgraf von Montferrat, die Herzoge Otto von Braunschweig und Bolko v. Falkenberg; die Burggrafen Johann v. Nürnberg und Burghard v. Magdeburg; die Edeln Czenko von Lipa, Marschall v. Böhmen, Busco v. Wilhartitz und Hasko v. Wilhartitz (Sweretitz?), kaiserliche Kammermeister.

Kopie von 1356 im Kapitelarchiv zu Arezzo (nr. 863 der Serie: Documenti riguardanti la cathed. e suo capit.). Druck: J. Burali, Vite de' vescovi Aretini, Arezzo 1638, p. 85; E. Gamurrivi, Istoria geneal. delle famiglie nobili Toscane et Umbre I, p. 59 (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, Innsbr. 1877, p. 169, nr. 2103). Dazu der Abdruck: *L. Guazzesi, dell' antico dominio del vescovo di Arezzo in Cortona. Pisa 1760, p. 109. — Über die Datierung dieser Urkunde vgl. Pasqui, Nuova guida di Arezzo. Ar. 1882, p. 19, und H. Denifle, l. c. p. 427, Anm. 854.

4. 1355, Mai 19. Perugia[1]

Kaiser Karl IV. bewilligt der Stadt Perugia auf Bitten ihrer Bürger ein studium generale. Datum Pisis a. dom. mill. trecent. quinquages. quint., indictione octava, XIV. kal. Jun. Per dom. imp. Nicolaus de Cremsier. Zeugen: (fehlen bei Böhmer-Huber) Erzbischof Ernst von Prag, die Bischöfe Johann v. Olmütz, Johann v. Leitomischl, Hofkanzler, Marquard v. Augsburg, Gerhard v. Speier, Johann v. Spoleto

[1] An demselben Tage hat Kaiser Karl IV. noch ein anderes Privileg für die Universität zu Per. ausgestellt. Diese Urkunde, die in die sprachlichen Untersuchungen hineingezogen werden soll, ist abgedruckt: A. Rossi, l. c., p. 377ff.

und Prothiva v. Zengg; die Herzoge Nikolaus v. Troppau, Bolko v. Falkenberg, Johann, Markgraf von Montferrat, Burchard, Burggraf v. Magdeburg, kaiserlicher Hofmeister, Bernard von Czimburg, Sdenko v. Sternberg.

Original: Archivio di stato v. Perugia. Abdruck: P. D. Vinc. Bini, Memorie istoriche della Perugina università. I. Perugia 1816, p. 266ff. (fehlerhafter und unvollständiger Abdruck) (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, p. 172, nr. 2126). Dazu der korrekte Abdruck: *A. Rossi, Documenti per la storia dell' *università di Perugia im: Giornale di erudizione artistica, Bd. 5 (Perugia 1876), p. 374ff. (Wiener Hofbibliothek 98, D. 33 und Privatbibliothek des Herrn Prof. Dr. G. Kaufmann [Breslau]).

5. 1537, Aug. 6. Siena

Kaiser Karl IV. privilegiert auf Bitten der Bürger von Siena ein studium generale. Datum Pragae a. dom. mill. trecent. quinquages. septimo, indictione X, XVII kal. sept. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Arnest, Erzbischof v. Prag, die Bischöfe Dietrich v. Minden, Johann v. Olmütz (Blisincensis); die Herzoge Peter v. Bourbon, Konrad v. Oels, Heinrich v. Mecklenburg, Przemko v. Teschen; Burchard, Burggraf v. Magdeburg, Hofmeister, die Grafen Albert von Anhalt, Otho v. Fürstenberg (?), Johann v. Retz und Fentius v. Prato; die Edeln Wilhelm v. Strakonitz, Johann, Dacus (Jodok?) und Ulrich, Brüder v. Rosenberg, Rudolf v. Wart, Sbinco Hase v. Hasenburg und Hasko von Sweretitz, kaiserliche Kammermeister und Heinrich Baier v. Boppard.

Original: Staatsarchiv zu Siena. Abdrucke: Ughelli, Italia sacra III, p. 313, 1718, Sp. 563; *G. A. Pecci, Storia del vescovado della città di Siena. Lucca 1748, p. 275ff.[1] (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, l. c. p. 219, nr. 2685) — vgl. H. Denifle, l. c. p. 447, Anm. 930.

6. 1361, April 13. Pavia

Kaiser Karl IV. stiftet in der Stadt Pavia auf Bitten der Bürger eine Universität. Datum Nuramburg. a. dom. milles. trecent. sexages. primo, indictione quarta decima, Id. Apr. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: (fehlen bei Böhmer-Huber) Rudolf, König von Sachsen, des heil. röm. Reiches Erzmarschall, Ludwig, Markgraf v. Brandenburg, des Reiches Kämmerer, Arnest, Erzbischof von Prag (nur diese Zeugen führt der Druck: Memorie . . . [vgl. u.] an).

Registr. Priv. hs. zu Pavia fol. 57a (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII., p. 295, nr. 3631). Dazu: Privilegien- und Statutenbuch der Stadt Pavia im Stadtarchiv daselbst. Abdruck: *(Brambilla) Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia, Bd. II (Pav. 1877), p. 2 [Wiener Hofbibliothek 121 A. 6] — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 794, Anm. 3; G. Kaufmann, D.Z.G.W., l. c. p. 127, Anm. 2.

---

[1] Zugrunde gelegt ist vorliegender Abhandlung der durch Herrn Comm Alessandro Lisini zu Siena kollationierte Text bei Pecci.

7. 1364, Januar 2. Florenz

Kaiser Karl IV. privilegiert auf Bitten des Erzbischofs Petrus v. Florenz in dieser Stadt ein studium generale. Datum Pragae a. dom. mill. trecent. sexages. quarto, indictione II., IV non. ian. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Woldemar, König von Dänemark, Rudolf, Herzog v. Sachsen, Johann, Markgraf v. Mähren; Arnest, Erzbischof v. Prag, die Bischöfe Johann v. Leitomischl, Hofkanzler, Johann v. Olmütz, Marquard v. Augsburg, Peter v. Chur; die Herzöge Bolko v. Schweidnitz, Barnim d. ä. v. Stettin, Balthasar v. Braunschweig, Primislaus v. Teschen, Heinrich v. Liegnitz; die Grafen Johann v. Retz, kaiserlicher Hofmeister, und Berthold v. Henneberg; die Edeln Thimo v. Kolditz, Hasco von Swiretitz, Kammermeister, Heinrich v. Cigelheim, Küchenmeister, und Rudolf v. Wart.

Pergamentband im erzbischöfl. Archiv zu Florenz. Abdrucke: Ughelli, l. c. III, p. 153, J. Chr. Lünig, Codex Italiae diplomaticus. I. Frkf. u. Lpz. 1725, Sp. 2471 (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, l. c. p. 324, nr. 4003). Dazu der Abdruck: *H. Gherardi, Statuti della università e studio Fiorentino. Firenze 1881 in: Documenti di storia italiana, Bd. VII, p. 139f. — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 794, Anm. 3.

8. 1365, Juni 2. Genf

Kaiser Karl IV. stiftet auf Bitten des Grafen Amadeus († 1383) von Savoyen in Genf eine Universität. Datum Avinione a. dom. mill. trecent. sexages. quinto, indictione III., IV. non. Jun. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Petrus, Erzbischof v. Narbonne und Primas, die Bischöfe Berthold v. Eichstädt, Marquard v. Augsburg, Lampert von Speier und Dietrich von Worms; Ruprecht d. j., Rheinpfalzgraf; die Herzoge Ludwig v. Anjou, zweitgeborener, und Johann von Berry, drittgeborener des Königs Johann v. Frankreich, Barnim v. Stettin, Heinrich und Ruprecht v. Liegnitz, Bolko v. Oppeln, Primislaus v. Teschen; Burchard, Burggraf v. Magdeburg, Hofmeister, Johann, Landgraf v. Leuchtenberg, die Grafen Ludwig d. j. v. Öttingen, Friedrich d. ä. v. Leiningen, Heinrich v. Schwarzburg.

Original existiert nicht mehr (vgl. H. Denifle, l. c. p. 648, Anm. 1736). Abdrucke: *J. Vuy, Mémoires de l'Institut Génévois XII., Genf 1869, p. 43; Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève, Bd. 18 (1872), p. 285ff. [Hofbibliothek Wien 395087B] (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII., p. 339, nr. 4171) — vgl. Wretschko, l. c., p. 794, Anm. 3.

9. 1365, Juni 4. Orange

Kaiser Karl IV. privilegiert auf Bitten des Fürsten Raymund von Baucio in der Stadt Orange ein studium generale. Datum Avinione a. dom. mill. trecentes. sexages. quinto, indictione III., pridie nonarum iun. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Berthold v. Eichstedt, Kanzler

des heil. röm. Reiches, die Bischöfe Dietrich v. Worms, Marquard v. Augsburg, Lampert von Speier, Ruprecht der jüngere, Rheinpfalzgraf, die Herzoge Ludwig v. Anjou, Johann v. Berry, Bruder des Königs von Frankreich (Johann), Barnim von Stettin, Heinrich und Ruprecht von Liegnitz, Bolko von Oppeln und Primislaus von Teschen, die Herzoge Amadeus Sabaudie, Burchard, Burggraf von Magdeburg, Hofmeister, die Grafen Friedrich der ältere von Leiningen, Johann, Landgraf von Leuchtenberg, Ludwig der jüngere von Oettingen, Heinrich von Schwarzburg.

Original im Stadtarchiv zu Orange. Druck: Institutio, privilegia, statuta almae universitatis et fructiferi studii generalis Arausionensis. Arausione 1718, p. 2. L. Millot, Notice sur l'université d'Orange. Avignon 1878, p. 37. *M. Fournier, Les statuts et privilèges des universités françaises, Bd. II (Paris 1891), nr. 1543 nach Fournier, Histoire de la science du droit en France, Bd. III, p. 705ff. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 468, Anm. 1014; A. v. Wretschko, l. c. p. 794, Anm. 3.[1]

10. 1369, Juni 6. Lucca

Kaiser Karl IV. stiftet auf Bitten der Bürger von Lucca in dieser Stadt eine Universität. Datum in civ. nostra Lucana a. dom. mill. trecent. sexages. nono, indictione VII., octavo Id. Junii. Fertigungsvermerk fehlt. Zeugen: Guido, Kardinalbischof von Porto, kaiserlicher Statthalter und Generalvikar in Tuscien, die Bischöfe Lampert von Speier, Wilhelm von Lucca, Franz von Trivento, Johann von Spoleto, die Herzoge Rupert von Liegnitz und Heinrich von Litthauen, Johann Sobeslaus, Markgraf von Mähren; Franz, Graf von Prato; Peter v. Wartenberg, Hofmeister, Bouslaus v. Wilhartitz, Hofmarschall, Andreas und Benesch, Brüder v. Duba, Kammermeister, Johann v. Wartenberg, kaiserlicher Schenk, Andreas v. Bruneck, Leopold v. Nortenberg, Küchenmeister, Lukinus de Vicecomitibus, Johann von Kossowahora, Sdenko von Sternberg, Gozo v. Reyn, Heinrich, Schenk von Luterhusen, Colmann v. Donerstein.

Eine Handschrift der Urkunde im erzbischöfl. Archiv zu Lucca. Mazzarosa, Opere III, p. 322, vgl. mit Capitoli III f°., p. 73, im Staatsarchiv zu Lucca (= Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII, l. c. p. 394, nr. 4748). Dazu der Abdruck: *St. Baluce, Miscellanea ed. Mansi IV. Lucae 1764, p. 184ff.[2] — vgl. H. Denifle, l. c. p. 651, Anm. 1744.

11. 1412, Juli 1. Turin

König Sigmund errichtet auf Bitten Ludwigs († 1465) von Savoyen in Turin eine Universität. Datum Budae a. 1412, prima die Julii. Ad m. d. r. Joh. Kirchen.

---

[1] Das Regest dieser Urkunde fehlt bei Böhmer-Huber, Regg. imp. VIII.

[2] Der Abdruck bei Baluze wurde nach dem erzbischöfl. Archiv zu Lucc. gesandt und dort mit der Hs. 31, Bl. 124, kollationiert.

Das Original ist im Stadtarchiv zu Turin erhalten.[1] Eine Abschrift des Privilegs in Bd. E, fol. 28, der Reichsregister im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Abdrucke: *Statuta vetera et nova venerandi sacrique collegii iuris utriusque doctorum, almae civitatis et academiae Taurinensis o. O. u. J., p. 59—62; J. Chr. Lünig, Cod. Ital. dipl. III, Sp. 1085ff. (= Böhmer-Altmann, Regg. imp. XI [Urkk. Sigmunds: 1410—1437], Bd. I. Innsbruck 1896—99, p. 68, nr. 258). Dazu der Abdruck bei Vallauri, Storia delle università degli studi del Piemonte, Bd. I, p. 243ff., den Rashdall, l. c. II, 1, p. 56, und Ruffini, L'università di Torino, Profilo storico Tur. (1900), p. 6, erwähnen; Monumenta historiae patriae: Leges municipales, Bd. I (1838) Sp. 463ff. — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 795, Anm. 3.

12. 1413 oder 1414. Cremona [2]

K. Sigmund privilegiert auf Bitten des Reichsvikars v. Cremona und Markgrafen v. Castiglione: Cabrinus de Fondulis und der Bürger von Cremona in dieser Stadt ein studium generale. Fertigungsvermerk fehlt.

Abdruck: *J. Chr. Lünig, Cod. Ital. diplom., Bd. I, Sp. 437ff. (= Böhmer-Altmann, Regg. imp., Bd. XI, p. 50, nr. 855) — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 796.

13. 1433, Sept. 27. Mantua

K. Sigmund stiftet auf Bitten des Markgrafen Johann Friedrich v. Gonzaga zu Mantua ein studium generale. Datum Mantuae a. dom. mill. quadringent. trigesimo tertio, die vigesima mensis Sept. Fertigungsvermerk fehlt.

Diese Urkunde ist als vollständiges Insert eines Konfirmationsdiploms des Königs Albrecht II. (1439, Jan. 1) erhalten geblieben. Nach einer Bemerkung A. v. Wretschkos (l. c. p. 796) wurde „diese Bestätigung in das Kanzleiregister Albrechts II. vollinhaltlich eingetragen" (Reichsregistratur, Bd. M, fol. 29a bis 30a). Abdruck des Privilegs Albrechts II.: *Lünig, Cod. Ital. dipl. III, Sp. 1781ff.[3]

14. 1434, Dez. 26. Kulm

Kaiser Sigmund erteilt auf Bitten der Bürger von Kulm dieser Stadt ein Universitätsstiftungsprivileg. Datum in arce nostra Preßburg a. d. mill. quadringent. triges. quarto, die vigesimo sexto mensis Dec. Fertigungsvermerk fehlt.

Reichsregistratur, Bd. K, fol. 215b—216a (= Böhmer-Altmann, Regg. imp., Bd. XI, p. 343, nr. 10995). Dazu der Abdruck: *A. v. Wretschko, l. c. Anhang I, p. 812ff.

---

[1] Der Abdruck Statuta vetera (vgl. o.), der mit dem Original kollationiert ist, ist vorliegender Abhandlung zugrunde gelegt.

[2] Das Original dieser Urkunde ist wohl nicht mehr erhalten. Lünig edierte die Urkunde nach einer Vermutung A. v. Wretschkos, l. c. p. 796, auf „Grund einer undatierten Kopie" und setzte sie in das Jahr 1413. Größere Beachtung verdient die Annahme Altmanns (Böhmer-Altmann, Regg. imp. XI, nr. 855), der die Erteilung des Stiftbriefes in die Zeit des Aufenthaltes Sigmunds in Cremona (Jan. 4 bis Febr. 19 des Jahres 1414) verlegt.

[3] Ein Regest fehlt bei Altmann.

15. 1437, April 12. Prag II

Kaiser Sigmund bestätigt auf Bitten der Magister der Prager Universität die von Kaiser Karl IV. und König Wenzel IV. erteilten Stiftbriefe.[1] Datum Prage a. dom. mill. quadringent. tric. sept., die duodecima mens. Apr. Ad mandatum domini imperatoris Petrus Kalde prepositus Northusiensis.

(= Böhmer-Altmann, Regg. imp., Bd. XI, 2, p. 399, nr. 11756.) Nach Wretschko, l. c. p. 814, befindet sich das Original im Archiv der deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag. „Zwei Abschriften im Museum des Königreichs Böhmen zu Prag. Die eine mit den beiden Inserten in einem Libell aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, die zweite gekürzt in einem vor 1609 im Auftrage eines Pedells (Hlavač) der Prager Universität angefertigten Manuale: Privilegia universitatis Pragensis, fol. 89—91." Abdrucke: Teil II des Codex diplomaticus der Monumenta historica universitatis Pragensis, Prag 1834, p. 62ff., nr. 73 (Prager Stadtarchiv). *A. v. Wretschko, l. c. p. 814—816.

16. 1442, August 4. Köln

K. Friedrich III. privilegiert zu Köln das vom Papste Urban VI. (1388, Mai 21.) errichtete Generalstudium. Datum Francfordiae die quarta mensis Augusti anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo. Ad mandatum dom. regis referente magistro Thoma Haselbach, Jacobus de Wess decretorum doctor.

Original: im alten Universitätsarchiv zu Köln. Abdruck: aus R.R., Bd. N, fol. 48 bei Chmel, Regesta (Anhang, p. XXXIII); Franz Joseph von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln, sowie der an diese Lehranstalten geknüpften Studienstiftungen, Köln 1833, p. 504ff.; *Fr. Jos. v. Bianco, Die alte Universität Köln und die späteren Gelehrtenschulen dieser Stadt, Tl. I, Köln 1855, Anlagen p. 4—6, nr. IIb. — vgl. A. v. Wretschko, Universitätsprivilegien, l. c. p. 800.

17. 1456, Dez. 18. Freiburg[2]

Kaiser Friedrich III. erweitert die in den Stiftungsurkunden von Papst Calixtus III. (1455, Apr. 20) und dem Herzog Albrecht († 1463)

---

[1] Vgl. das Regest der Urkunde K. Karls IV. für die Universität Prag (1348, April 7) auf p. 294f. — Das Diplom Wenzels IV. (1392, Nov. 22), das den Professoren und Studenten der Prager Universität Steuerfreiheit zusichert, ist abgedruckt: Pelzel, Lebensgeschichte des Königs Wenzeslaus, Tl. I, p. 120, und Monumenta, l. c. Bd. II, p. 325ff. — vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 815, Anm. 3.

[2] In das Jahr 1456 müßte noch die Urkunde K. Friedrichs III. für Arezzo eingefügt werden (vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 800). Ob die Urkunde schon ediert ist, ließ sich nicht feststellen. Anfragen an das Stadtarchiv zu Arezzo waren ergebnislos. — Joh. Gottf. Ludw. Kosegarten, der Herausgeber der urkundlichen Beilagen zur „Geschichte der Universität Greifswald", Bd. II, Greifswald 1856, p. 48, reiht in das Jahr 1456 ein undatiertes kleines Bruchstück einer Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs III. für die Universität zu Greifswald ein. Über dieses Fragment vgl. die ausgedehnten Ausführungen bei Kosegarten, l. c. p. 49—51.

(1456, Aug. 6)[1] getroffenen Bestimmungen betreffs der Gründung der Universität Freiburg durch die Erlaubnis, daß dort das römische Recht gelesen werden dürfe. Geben zu der Newenstatt am Sambstag vor Thomas, des heiligen zwelfbotten tage, nach Christi unsers lieben herren gepurde 1456. Ad m. pp. dom. Imp. Ulricus Wetzli cancellarius.

Original: Freiburger Stadtarchiv. Abdrucke: Jos. Ant. Riegger, Analecta academiae Friburgensis, Freib. 1779, p. 363—373; *Jos. Ant. Riegger, Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia, Frib. Brisg. 1773, p. 435ff. — vgl. H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, Tl. I: Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation, Frb. 1857, p. 9, Anm. 1.

18. 1471, August 8. Lüneburg

Kaiser Friedrich III. gestattet auf Bitten der Bürger von Lüneburg, daß in dieser Stadt „leges imperiales que et iura civilia" gelehrt und geübt werden sollen. Datum Ratisponae die octava mens. Augusti 1471. Ad m. Lucas Sincerus.

Original: Stadtarchiv zu Lüneburg. Vgl. den Abdruck der vollständigen Urkunde am Ende unserer Abhandlung p. 414f.

19. 1484, Februar 20. Tübingen I

Kaiser Friedrich III. erweitert die von dem Grafen Eberhard († 1496) kraft des ihm vom Papste Sixtus IV. gewährten Rechtes in den Artes, dem ius canonicum und der Theologie zu Tübingen errichtete Universität durch die Erlaubnis, daß dort das römische Recht gelehrt werden könne. Datum in oppido nostro Gretz vicesima die mens. febr. a. dom. mill. quadringent. octuages. quarto. Ad m. dom. imp. pp. Io. Waldner prothonotarius.

Original: Universitätsarchiv zu Tübingen (Pergament mit dem großen kaiserlichen Siegel). Abdrucke: Christophori Besoldi dissertatio de maiestate in genere eiusque iuribus specialibus Argentorati 1625, 4°, p. 198—199; Joh. Iac. Moser, Specimen Wurtembergiae Diplomaticae, Tübingen 1736, p. 100ff.; A. Chr. Zeller, Ausführliche Merkwürdigkeiten der hochfürstlichen Würtembergischen Universität und Stadt Tübingen. Wittenberg 1743, 8°, p. 302f., nr. 7435; A. F. Bök, Geschichte der Universität Tübingen. Tübingen 1774, 8°, Beilage III; Reyscher-Eisenlohr, Würtembergische Schulgesetze. Tübingen 1843, p. 45ff.; *R. (Roth), Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen. Tübingen 1877, p. 76ff., nr. 12; G. Kaufmann, Gesch. d. d. Universitäten, l. c. Bd. II, p 563ff.

20. 1495, Juni 3. Wien

König Maximilian I. bestätigt auf Bitten des Rektors und der Professoren der Wiener Universität die ihr erteilten Stiftungsprivilegien

---

[1] Das Diplom des Herzogs Albrecht (1456, Aug. 6) ist abgedruckt: Jos. Ant. Riegger, l. c. p. 423ff.

und Freiheiten.[1] Geben zu Worms am Mittichen nach dem Sonntag Exaudi, nach Christj geburde, Viertzehenhundert und im Funf und Newntzigisten. Commissio dom. Regis in Consilio.

Original: Pergament mit anhängendem Siegel im Universitätsarchiv zu Wien, Lad. XXXVII, 4. Abdruck: *R. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität in Wien. Wien 1854, p. 302ff.

21. 1500, Oktob. 26. Frankfurt a. O.

König Maximilian I. errichtet auf Bitten des Erzkämmerers Markgrafen v. Brandenburg Joachim I. († 1535), in der Stadt Frankfurt a. O. eine Universität in allen Fakultäten. Dat. in civitate nostra Imperiali Nurnbergensi die 26. mensis Octobr. a. dom. 1500. Ad mandat. regis proprium Bartholdus Archi Episcopus.

Der Standort des Originals konnte nicht ermittelt werden.[2] Abdrucke: *Beckmannus, Notitia universitatis Frankfurtanae o. O. u. o. J., p. 18f.; Joh. Chr. Lünig, Des Teutschen Reichs-Archivs part. spec. cont. IV, Tl. II, Lpz. 1714 fol., Forts. p. 479ff.; Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. I. Hauptteil, Bd. 23, Berlin 1862, 4°, p. 308—311.

22. 1502, Juli 6. Wittenberg[3]

König Maximilian I. errichtet auf Bitten des Herzogs Friedrich von Sachsen († 1525) in der Stadt Wittenberg ein studium generale. Datum in civitate nostra Imperiali Ulma prid. non. Julii a. dom. mill. quingentesimo secundo. Ad mandatum dom. regis mpp. W. Serubendt.

Original: Stadtarchiv zu Halle. Abdrucke: *G. Suevus, Academia Wittebergensis. Wittebergae o. J., p. 1ff.; A. Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg. Wittenberg 1801, Bd. I, p. 11ff.[4]

23. 1521, März 1. Tübingen II

Kaiser Karl V. bestätigt alle durch kaiserliche, päpstliche und landesherrliche Autorität erteilten Stiftbriefe für die Universität Tü-

[1] Zum Verständnis dieser Bulle sind folgende Privilegien notwendig: 1. Das Diplom der Herzoge Rudolf IV., Albrecht III. und Leopold III. von Österreich (1365, März 12. [Original mit 3 anh. Siegeln im Universitätsarchiv zu Wien. Lade XXXVII, 2]). Das Privileg des Papstes Urban V. (1365, Juni 18) u. das Diplom Urbans VI. (1384, Februar 20). Der Stiftbrief des Herzogs Albrecht III. vom Jahre 1384. (Original mit 19 anhängenden Siegeln im Universitätsarchiv Lade XXXVII, 3); Abdruck R. Kink, II, l. c. p. 49ff.

[2] Anfragen beim Stadtarchiv zu Frankfurt a. O. (Prof. Dr. R. Kubo) und beim Kgl. Staatsarchiv zu Breslau waren nicht von Erfolg gekrönt.

[3] Der Tag der Ausstellung ist bei G. Kaufmann, Die Universitätsprivilegien in D.Z.G.W., l. c. p. 162, der 1. Juli. Der Text der Urkunde lautet: pridie nonas Julii, d. h. der 6. Juli.

[4] Prof. Dr. Heldmann in Halle hatte die Güte, den eingesandten Text der Urkunde (bei Suevus vgl. oben) kollationieren zu lassen.

bingen.[1] Geben in unser und des Reichs Stat Worms am ersten tag des Monats Marcij nach Cristi gepurt funffzehenhundert und im ainundzwainzigsten. Ad mandatum Cesaree et catholice Maiest. pp. Hannart.

Original: Pergament mit dem kaiserlichen Siegel im Universitätsarchiv (Mh. I, 14) zu Tübingen. Abdruck: *Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen l. c. p. 127f.

24. 1541, Juli 16. Marburg

Kaiser Karl V. privilegiert auf Bitten Philipps, des Landgrafen von Hessen († 1567) zu Marburg ein studium generale. Gegeben in unser und des Reichs Stadt Regensburg am 16. Tag Monats Iulii nach Chri. unsers l. Herrn geburth 1541. Ad m. Caesareae et catholicae maiestatis pp. Obernburger.

Original: In dem im Staatsarchiv zu Marburg deponierten Universitätsarchiv.[2] Abdrucke: J. Hartmannus Kornmann, Hypotyposis paliliorum academiae Marburgensis. Cassellis 1653, p. 50f.; Joh. Justus Winkelmann, Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. Bremen 1697, fol. p. 441; Fried. Lucae, Europäischer Helicon, Frankfurt a. M. 1711, p. 406f.; Joh. Chr. Lünig, des Teutschen Reichs-Archivs Part. spec. contin. II [= Tom. IX], p. 773f.; *Bruno Hildebrand, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmütigen, Marburg 1848, p. 37—38. — vgl. Fr. Wilh. Rettberg, Die kaiserlichen Privilegien der Universität Marburg verliehen am 16. Juli 1541. (Eine akademische Rede am Geburtstage des Kurfürsten v. Hessen am 28. Juli 1841.) Marburg 1841, p. 1ff.

25. 1553, Juni 30. Dillingen I

Kaiser Karl V. bestätigt auf Bitten des Kardinals Otto die vom Papste Julius III. errichtete Universität zu Dillingen.[3] Dat. in oppido

---

[1] In chronologischer Reihenfolge sind es folgende Stiftbriefe: Sixtus' IV. Privileg: 1476, Nov. 13; der Freiheitsbrief des Grafen Eberhard: 1477, Okt. 9 (Pergament mit den Siegeln des Grafen und civium de Tuwingen im Universitätsarchiv [Mh. I, 3] zu Tübingen). Große Teile dieses Privilegs sind dem Freiburger Stiftungsbriefe vom 21. Sept. 1457 (Abdrucke: Riegger, Analecta l. c. p. 277; Schreiber, Urkundenbuch, l. c. II, 2, p. 477) wörtlich entlehnt. Abdruck der Urkunde Eberhards bei Besold de iure acad. l. c. p. 180, J. J. Moser, erläutertes Würt. l. c. 1, p. 28, Zeller, Merkwürdigkeiten d. Stadt Tübingen, l. c. p. 313, Bök, Gesch. d. Univ. Tüb., Beil. 23; Eisenlohr, l. c. p. 14; Urkunden zur Gesch., l. c. p. 30ff.; der Bestätigungsbrief des Kaisers Friedrich III., 1484, Februar 20 (vgl. kais. Regg. p. 301); das Privileg Eberhards 1491, Dez. 20 (Original: Pergament mit 3 Siegeln im Universitätsarchiv [Mh. I, 9] zu Tübingen. Copie auf Perg. Mh. I, 12a; Eisenlohr, l. c. p. 49; Urkunden zur Gesch., l. c. p. 82ff.); Bestätigungsprivileg des Herzogs Eberhard II., 1496, März 16 (Original: Pergament mit dem Siegel des Herzogs im Univ.-Archiv, Mh. 7, 11; Abdruck: Urkunden zur Gesch., l. c. p. 98f.); Bestätigungsbulle des Herzogs Ulrich, 1498, Sept. 15. (Original: Pergament mit Siegel im Univ.-Archiv, Mh. I, 12; Abdruck: Urkunden zur Gesch., l. c. p. 100.)

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Archivars Dr. Felix Rosenfeld (Staatsarchiv zu Marburg an der Lahn).

[3] Das Original der Stiftungsurkunde Julius III. (1551, Apr. 6) befindet sich im K. Allgem. Reichsarchiv zu München (Dillingen Jes. Koll. Fasz. 3). Abdruck:

nostro Bruxellis Brabantiae die ultim. mens Iun. a. dom. mill. quingent. quinquages. tertio. Ad m. Caesareae et Apostolicae maiestatis pp. Haller.

Original auf Pergament im Allg. Reichsarchiv zu München. Abdrucke: Beigabe zum Manuskript nr. 216 und 217 auf der Dillinger Bibliothek; Institutio Episcopalis Academiae D. l. c. p. 6ff.; Beigabe zu den Statuta l. c. von 1557; *Th. Specht, l. c. p. 613f.

26. 1556, September 5. Dillingen II

Kaiser Karl V. erteilt auf Bitten des Kardinals Otto einen neuen Konfirmationsbrief in deutscher Sprache. Geben zu Sudburg in Seelandt am fünfften Tag des Monats Septembris nach Chri. unsers lieben Herrn gebuert 1556. Ad mandat. Caes. et Catholicae Maiestatis proprium P. Pfintzing.

Über die Überlieferung dieser Urkunde vgl. die Bemerkungen vor dem Abdruck des Diploms in vorliegender Abhandlung auf p. 415ff.

27. 1557, August 14. Jena

Kaiser Ferdinand I. stiftet auf Bitten der Herzoge von Sachsen Johann Friedrich II. († 1595), Johann Wilhelm († 1570) und Johann Friedrich III. († 1565) in der Stadt Jena eine Universität. Datum in civitate nostra Viennae die XIV. mens. Augusti a. dom. mill. quingentes. quinquages. sept. Ad mandatum Sacrae Regiae maiest. pp. M. Singhmoser.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln.[1] Abdrucke: *Fr. Rudolphi Gotha diplomatica od. Ausführliche historiographische Beschreibung des Fürstentums Sachsen-Gotha, Frankfurt a. M. und Lpz. o. J., fol., Tl. V, p. 273; Urkundliche Bestättigung der Herzoglich-Mecklenburgischen Gerechtsamen über dero Akademie und Rath zu Rostock, Rost. 1754, fol. Beil. nr. V, p. 74—77.

28. 1559, Juli 7. Dillingen III

Kaiser Ferdinand I. bestätigt und erneuert die vom Papste Julius III. und Kaiser Karl V. erteilten Privilegien betreffs der Errichtung der Universität zu Dillingen. Dat. in nostra Imp. civit. Augusta Vinde-

---

Bullarum privilegiorum et diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Tom. IV, Pars I, Romae 1745 fol., p. 293—295: Bulla S.D.N.D. Julii divina providentia papae III. super erectione studii generalis in oppido Dilingae etc. o. O. u. J. (Münchener Stadtbibliothek); Beigabe zum Manuskript nr. 216 u. 217 auf der Dillinger Bibliothek; Institutio et Statuta Collegii Studiosorum Clericorum ... fundati et erecti; Dilingae apud Sebaldum Mayer, 1557; Institutio Episcopalis Academiae Dilinganae (Dil. 1660), p. 6ff.; Th. Specht, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549—1804). Freiburg im Breisgau 1902, p. 609ff.

[1] Die Nachforschungen des Herrn Bibliothekars Dr. Herm. Willkomm (Jena) waren nicht von Erfolg.

licorum die VII. mens. Iul. a. dom. mill. quingent. quinquag. nono. Ad m. Sacrae Caes. Maiest. pp. M. Singhmoser m. proprio.

Original: auf Pergament im Allg. Reichsarchiv zu München (Dillingen, Jes. Koll. Fasz. 2); L. Stempfle, Die Universität Dillingen in ihrer Gründung und ersten Blüte (1549—63), III. Dill. 1833, p. 6; *Th. Specht, l. c. p. 636f.

29. 1559, Juli 21. Dillingen IV

Kaiser Ferdinand I. stellt auf Bitten des Kardinals Otto einen neuen Konfirmationsbrief in deutscher Sprache aus. Geben in unnser unnd des Reichs Stat Augspurg d. ainunndzwaintzigisten tag d. Monats Julij nach Christj unnsers herren geburt 1559. Ad m. dom. electi imp. pprium L. Kirchslager m. p. Über die Überlieferung dieser Urkunde vgl. die Bemerkungen vor dem Abdruck des Diploms in vorliegender Abhandlung auf p. 417f.

30. 1560, August 18. Rostock

Kaiser Ferdinand I. privilegiert auf Bitten des Herzogs Johann Albrecht († 1576) zu Rostock ein studium generale. Dat. in civit. nostra Vienna die decima octava mens. Aug. a. dom. mill. quingent. sexages. Ad m. Sacrae Caes. maiestat. pp. M. Singhmoser.

Original: Großherzogliches Geheimes und Hauptarchiv zu Schwerin.[1] Abdrucke: Ern. Cothmann, Responsorum iuris et consult. acad. lib. sing. Francofurt 1618 und 1662, fol., p. 212—215; Ferdinandi imperatoris confirmatio academiae Rostochiensis, Rostochii Typ. exscripsit Ioach. Pedanus a. 1620, 4°, 4 Bl.; Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen. Rostock 1738, p. 57; *Dietrich Schröder, Kirchenhistorie des evangelischen Mecklenburgs, Tl. II, Rostock 1788, 4°, p. 271ff. — vgl die abgekürzte Übersetzung dieses Privilegs in: Eschenbach, Annalen der Rostochischen Academie, Bd. I (1797?), p. 254f.

31. 1566, Mai 26. Duisburg

Kaiser Maximilian II. errichtet auf Bitten Wilhelms († 1592), des Herzogs von Jülich, Cleve und Berg in der Stadt Duisburg eine Universität. Datum in civitate nostra Imp. Augusta Vindelicorum die vicesima sexta mens. Maii a. dom. mill. quingent. sexages. sexto. Ad mandatum sacrae Caes. Maiest. pp. Haller.

Der Standort des Originals dieser Urkunde konnte nicht ermittelt werden. Abdrucke: Wernheri Teschenmacheri ab Elberfeldt annales Civiae, Iuliae, Montium. Frankfurt und Leipzig 1721, fol. Cod. diplom. nr. 19—22, p. 8f.; *Joh. Chr. Lünig, Teutsch. Reichsarch., l. c. Part. spec. Contin. II, Lpz. 1712, fol. Andere Fortsetzer: p. 418—421. — vgl. C. Renatus Hausen, Von den Prälaten, Rechten und Rang der Universitäten in Deutschland überhaupt und insonderheit der Kgl. Preuß.: Frankfurt a. O., Königsberg, Duisburg und Halle. Frankfurt a. O. 1788, 8°, p. 13.

---

[1] Nach einer Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. E. Dragendorff (Rostock).

32. 1575, Mai 9. Helmstedt

Kaiser Maximilian II. errichtet auf Bitten des Herzogs Julius († 1589) von Braunschweig und Lüneburg in Helmstedt ein studium generale. Datum in arce nostra reg. Pragae die IX. mens. maii a. dom. milles. quingent. septuages. quinto. Ad mandat. sacrae Caes. maiest. pp. A. Erstenberger.

Der Standort des Originals konnte nicht ermittelt werden. Abdrucke: Historia narratio de introductione universitatis Iuliae et promulgatione privilegiorum Helmstadii a. 1579. 148 Bl. (Sign. A—Z, Aa—Oo$_4$), Bl. H$_2$—K$_2$ (Wolfenbüttel); Herm. Conringii, de antiquitatibus academicis dissertationes VI. Helmst. 1651, 4°, p. 195f.; 1674, p. 383f., und in der Ausgabe von Heumann, Göttingen 1739, p. 317f.; H. Conringii opera, curante I. W. Goebelio. Tom. V, Brunsv. 1730, fol., p. 542—544; Chr. Schrader, oratio secularis. Helmestadt 1676. Bl. D—E$_6$; *Chr. Schrader, Historia festi secularis ... solemniter celebrati Id. Octobr. a. 1676. Helmst. 1678, p. 122—134; Ev. G. Happel, Der akademische Roman. Ulm 1690, p. 146f.; G. N. Brehm, Altert., Gesch. und neue Statistik d. hohen Schulen, Bd. I, Lpz. 1783, p. 304f.

33. 1575, Mai 11. Würzburg

Kaiser Maximilian II. privilegiert auf Bitten des Bischofs Julius (Echter v. Mespelbrunn, † 1617) von Würzburg in dieser Stadt eine Universität. Datum in arce nostra reg. Pragae undecima die mens. Maij a. dom. milles. quingentes. septuages. quinto. Ad mandatum sacrae Caesareae maiestatis pp. A. Erstenberger.

Ob das Original noch vorhanden ist, konnte nicht ermittelt werden. Eine Abschrift: in dem im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg befindlichen liber privilegiorum Iulii (nr. 37), fol. 2r—4. Eine andere Kopie in dem Copeibuch nr. 1, CCXLIII, 5rff. in der Kgl. Universitätsverwaltungs-Registratur. Abdruck: F. X. v. Wegele, Geschichte der Universität Würzburg. Tl. II: Urkundenbuch. Würzburg 1882, p. 87, erwähnt den Abdruck bei P. J. Gropp, Collectio novissima I, p. 501—503; *F. X. v. Wegele, l. c. II, p. 84—87 — vgl. F. X. v. Wegele, Der Stiftbrief der Universität Würzburg in: Allgemeine Zeitung. München 1890. Beil. nr. 99, p. 1—3.

34. 1581, März 22. Olmütz

Kaiser Rudolf II. privilegiert auf Bitten des Bischofs Johann von Olmütz in dieser Stadt ein studium generale. Datae in regali nostra Praga die XXII. Martii a. dom. milles. quingent. octuages. primo. Ad mandat. sac. Caesareae maiestatis Howegr.

Das Original ist wohl nicht mehr vorhanden.[1] Eine notariell beglaubigte Abschrift dieses Privilegs datiert 1636, März 24, und ist im mährischen Landesarchiv zu Brünn in der Sammlung Cerrori vorhanden. Bei Ioh. Schmidl, Historia societatis Jesu provinciae Bohemiae, Pragae 1747, Pars I, Lib. V, p. 465/466, findet sich ein Auszug dieses Privilegs. Ein vollständiger Abdruck dieser Urkunde existiert nicht.[2]

[1] Herr Archivar Dr. E. Wager (Olmütz) ist dieser Ansicht. Das Original befindet sich weder in den Archiven zu Olmütz noch in Brünn.

[2] Zugrunde gelegt ist vorliegender Abhandlung die Abschrift einer Handschrift (aus Samml. Cerrori, vgl. ob.), die mir Herr Prof. Dr. Bretholz (mährisches Landesarchiv zu Brünn) zur Verfügung stellte.

35. 1586, April 29. Graz I

Kaiser Rudolf II. privilegiert zu Graz auf Bitten des Erzherzogs Karl von Österreich eine Universität. Datum in arce nostra regia Pragae die vigesima nona mens. Apr. a. dom. mill. quingentesimo octuagesimo sexto. Der Fertigungsvermerk ließ sich nicht feststellen.

Abschriften: Landesarchiv der Steiermark: nr. 520 und 523; Universitätsbibliothek zu Graz, nr. 156, Abt. b. Abdruck (mit Weglassung der inserierten Urkunde des Erzherzogs Karl in die Gründungsurkunde für die Grazer Universität[1]): Almae ac celeberrimae universitatis Graecensis Societatis Jesu Lustrum primum (Graz 1719), p. 30—32; *R. Peinlich, l. c. 1869, p. 30—31 — vgl. hierzu Franz v. Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz (Festgabe zur Feier ihres dreihundertjährigen Bestandes), Graz 1886, p. 243.

36. 1607, Mai 19. Gießen

Kaiser Rudolf II. privilegiert auf Bitten des Landgrafen Ludwig von Hessen († 1626) in der Stadt Gießen ein studium generale. Gegeben auf uns. kgl. Schloß zu Prag d. 19. Tag Monats Maii nach Chri ... geburth 1607. Ad mandat. S. Caes. Maiestatis pp. G. Herdell.

Original: Universitätsbibliothek Gießen.[2] Faksimiliert ist diese Urkunde in der Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier der Gießener Universität: „Die Universität Gießen von 1607—1907." Bd. I, Gießen 1907, p. 64f.; Texterläuterung, p. 63f. Weitere Drucke: Johannes Tackius, Academia Gießena restaurata. Gießae Hessorum a. 1652, p. 32f.; *Joh. Just. Winkelmann, l. c. p. 446; Frid. Lucae, l. c. p. 526f.; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, l. c. Part. spec. Contin. II (= Tom. IX), p. 816; Fr. Chr. Leßer, Besondere Münzen ... auf gelehrte Gesellschaften. Frankfurt a. O. und Lpz. 1737, p. 219; Gießener Intelligenzblatt 1797, nr. XXV, p. 98f.

37. 1615, Dez. 14. Paderborn

Kaiser Matthias stiftet auf Bitten des Bischofs (Theodor, Freiherrn v. Fürstenberg, † 1618) von Paderborn in dieser Stadt eine Universität. Datum in arce nostra Regia Pragae die decima quarta mens. Decemb. a. dom. milles. sescentes. decimo quinto. Ad. m. S. Caes. Mai. pp. J. Barnitius.[3]

Original: Studienfonds-Archiv zu Paderborn. Abschrift in dem Sammelband P^a 45 des Paderb. Studienfonds-Archivs (W. Richter, Handschriftenverzeichnis der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn, 1896, I, p. 10). Abdrucke: B. Strunck, Mich. S. F., Annalium Paderb. pars III. Paderborn 1741, p. 732f.; W. Richter, Ge-

---

[1] Die Gründungsurkunde des Erzherzogs Karl (1585, Jan. 1) ist abgedruckt, R. Peinlich, Geschichte des Gymnasiums zu Graz (Jahresprogramm des Gymnasiums zu Graz 1869: „Collegium, Gymnasium und Universität unter den Jesuiten"), p. 65ff.

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Bibliothekars Dr. Ebel (Gießener Universitätsbibliothek).

[3] Der Fertigungsvermerk wurde mir aus dem „Studienfonds-Archiv" zu Paderborn übersandt.

schichte der Paderborner Jesuiten, Tl. 1 (1580—1618), Paderborn 1892, p. 202ff.; *Jos. Freisen, Die Universität Paderborn. Tl. I: Quellen und Abhandlungen von 1614—1808, Paderborn 1898, p. 9ff.

38. 1620, März 9. Salzburg

Kaiser Ferdinand II. stiftet auf Bitten des Erzbischofs Paris (Grafen v. Lodron, † 1653) von Salzburg eine Universität. Datum in civitate nostrae Viennae die nona mens. Martii a. dom. mill. sexcentesimo viges. Der Fertigungsvermerk ließ sich nicht ermitteln.

Original: im K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.[1] Eine vom Stifte St. Peter beglaubigte Kopie aus dem Jahre 1723 befindet sich im Archiv der K. K. Landesregierung zu Salzburg. Abdrucke: Ioh. Chr. Lünig, l. c. specil. eccl. Tl. I, Fortsetz. p. 1045—1046; I. Sattler, Collektaneenblätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner Universität zu Salzburg, Salzburg 1890, p. 21f.; Ios. Mezger, Historia Salisburgensis, Salisburgi 1692, fol. Lib. V, cap. XXII, p. 1082f.; Novissimum chronicon antiqui monasterii ad S. Petrum Salisburgi. Augustae Vindel. et Oeniponti 1772, fol., p. 522—536 (Verf. Abt. Beda v. Sceau).

39. 1620, Mai 9. Rinteln

Kaiser Ferdinand II. errichtet auf Bitten des Grafen Ernst von Holstein, Schauenburg u. Sternberg († 1622) in Rinteln ein studium generale. Datum in civitate nostra Viennae die nona mensis maii a. dom. mill. sexcent. vigesimo. Ad mand. Sac. Caesareae maiest. pp. Hermannus Questenberg.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln. Abdrucke: Joh. Just. Winkelmann, l. c. p. 463f.; Fr. Lucae, l. c. p. 512f.; *Henr. Ern. Kestner, Rinthelium crescens et decrescens. Rinthelii 1703, p. 22—28; Eberh. Dav. Hauberi Primitiae Schauenburgicae Fasc. II. Guelfferbyti 1728, p. 270—277.

40. 1621, Februar 5. Straßburg[2]

Ferdinand II. errichtet auf Bitten des Rates der Stadt Straßburg eine Universität. Geben in unserer Stadt Wien d. 5. Monats Febr., nach Chri . . . geburt 1621. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. I. R. Pucher, mp.

Das Original ist nicht mehr vorhanden; ein Vidimus liegt im Straßburger Thom. Arch. (deponiert im Stadtarchiv) Univ 9.[3] Abdrucke: *Fr. Lucae, l. c. p. 430

---

[1] Nach einer Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Fr. Müller (Archiv der K. K. Landesregierung zu Salzburg).

[2] Zum Verständnis dieses Diploms notwendig ist die Urkunde K. Maximilians II. (1566, Mai 30), durch die die Schule zur Akademie erhoben wurde. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Stadtarchiv zu Straßburg (A.A. u. 13, 20). Abdruck: Ioh. Limnaeus, Tom. III: iuris publici imperii Romano-Germanici. Argentorati 1634, lib. VII, cap. III, p. 100ff.; Fr. Lucae, l. c. p. 424f; Ioh. Chr. Lünig, l. c. part. spec. cont. IV, Tl. 2, Lpz. 1714 fol., p. 777f.

[3] Nach einer Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. Winkelmann. (Strb.).

bis 432; Joh. Chr. Lünig, l. c. part. spec. cont. IV, Tl. 2, Lpz. 1714, fol., p. 782f. M. Fournier-Engel, Université de Strasbourg, I, nr. 2173.

41. 1622, Oktober 3. Altdorf I

Kaiser Ferdinand II. privilegiert auf Bitten der Senatoren und Bürger der Stadt Nürnberg in Altdorf[1] eine Universität. Datum in civ. nostra Viennae die III. mens. oct. a. dom. mill. sexcent. viges. secundo. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Hermannus Questenberg.

Original: im kgl. Kreisarchiv zu Nürnberg.[2] Abdrucke: Joh. Jak. Baier, Wahrhaffte Beschreibung der Nürnbergischen Universität-Stadt Altdorf. Altdorf 1714, p. 28f. (ebenso in der 2. Aufl. v. 1717); Joh. Chr. Lünig, l. c. part. spec. IV. cont., II. Tl., Lpz. 1714, p. 184f.; *Historia Norimbergensis diplomatica. Nürnberg 1738, fol., p. 1013—1016.

42. 1630, Februar 20. Osnabrück

Kaiser Ferdinand II. stiftet auf Bitten des Bischofs Franciscus Guilelmus (Grafen v. Wartenberg [† 1661]) von Osnabrück in dieser Stadt ein studium generale. Dat. in civ. nost. Viennae die viges. mens. Febr. a. dom. mill. sexcentes. triges. Ad mand. Sac. Caes. Mai. pp. Joh. Walderode mp.

Im bischöflichen Archiv zu Osnabrück existiert ein Dokument, das eine notariell beglaubigte Abschrift 4 Bl. Großfolio ist. Abdruck: G. M. Pachtler, Ratio studiorum ... Soc. Jesu Vol. III (= *K. Kehrbach, Monumenta Germaniae paedagogica. Bd. IX: Berlin 1890, p. 253f. — vgl. H. Meurer, Franz Wilhelm, Bischof v. Osnabrück, in: Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück. Bd. 11, Osnab. 1878, p. 377—379.

43. 1631, Mai 21. Münster I[3]

Kaiser Ferdinand II. stiftet auf Bitten des Erzbischofs Ferdinand v. Köln, [Herzogs v. Bayern] († 1650), eine Universität zu Münster. Dat. in civ. nostra Viennae die XXI. mens. Maii a. dom. mill. sexcentesimo trigesimo primo.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln.[4] Handschriften dieser Urkunde befinden sich im kgl. Staatsarchiv zu Münster. Abdrucke: *C. F. Krabbe, Relation über die Studienanstalten in Münster. Als Manuskript gedruckt. Münster 1851, Anh. p. 17 (vorhanden im kgl. Staatsarchiv zu Münster); C. F. I. Krabbe,

---

[1] Zum Verständnis dieses Privilegs gehört die Urkunde K. Rudolfs II., in der er der Akademie zu Altdorf die Erlaubnis erteilt, poetae laureati zu ernennen (1576, Nov. 26). Abdruck: Historia Norimberg. dipl., l. c. p. 943ff.

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Stadtarchivars A. R. Dr. Mummenhoff. (Nürnberg).

[3] Papst Urban VIII. hatte schon 1625, Mai 2, eine Universität von 3 Fakultäten privilegiert. Vgl. Ant. Pieper, Die alte Universität Münster 1773—1818, Münster 1902, p. 6.

[4] Die Nachforschungen des Herrn Geh. Archivrats Dr. Philippi (Kgl. Staatsarchiv zu Münster) blieben ohne Erfolg.

Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster vom heil. Ludgerus bis auf unsere Zeit. V. Abschnitt: Die Universität, p. 124ff.

44. 1640, Mai 12. Graz II

Kaiser Ferdinand III. bestätigt die Stiftungsprivilegien des Erzherzogs Karl und des Kaisers Rudolf II. (vgl. ob. p. 307). Dat. in civ. nost. Viennae die duodecima mens. Maii a. dom. mill. sexcent. quadragesimo. Ad mandat. sac. Caes. maiest. pp. Ioh. Matthias Pricklmayr et G. Schnidenitsch.

Handschrift 520, Fol. 27, im steiermärkischen Landesarchiv. Abdruck: *Peinlich, l. c. Bd. a. 1870, p. 38f.

45. 1641, September 20. Dillingen V

Kaiser Ferdinand III. bestätigt alle vor ihm erteilten Stiftungsprivilegien für die Universität zu Dillingen. Dat. in nost. Imp. civ. Ratisbona die viges. Sept. a. dom. mill. sexcent. quadrages. primo. Ad mandat. sac. Caes. maiestatis pp. Ioan. Walderode.

Original auf Pergament im Allg. Reichs-Archiv zu München. Abdrucke: Institutio Episcopalis Academiae D. l. c. p. 1ff.; *Th. Specht, l. c. p. 663—665.

46. 1648, April 20. Bamberg

Kaiser Ferdinand III. stiftet auf Bitten des Bischofs Melchior Otto (Voit v. Salzburg [† 1653]) von Bamberg in dieser Stadt eine Universität. Quae dabantur in arce nostr. Regia Pragensi die XX. mens. Apr. a. dom. mill. sexcent. quadrages. octavo. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Walderode.

Original: im Kgl. Bayerischen Kreisarchiv zu Bamberg. (Pergam. quart. Libell in roter Sammetdecke gebunden, mit an gold. Schnur anhängend. kaiserl. Siegel.)[1] Abdruck: Statuta almae acad. Ottonianae Bambergensis 1652 in: *Adam Martinet, Quellenmäßige Geschichte der Stiftung und feierlichen Eröffnung der alma academia Ottoniana, des gegenwärtigen Lyceums zu Bamberg. (Eine Einladungsschrift zur 2. Säkularfeier derselben im Jahre 1848. Bamberg 1847, p. 40—49.) (Münchner Universitätsbibliothek.)

47. 1652, April 26. Kiel

Kaiser Ferdinand III. privilegiert die von dem Herzoge Friedrich († 1659) v. Schleswig in Kiel zu errichtende Universität. Quae dabantur in civitate nostra Viennae die vigesima sexta mens. Apr. a. dom. mill. sexcentesim. quinquages. secundo. Ad mand. Sac. Caes. Maiest. pp. Ioh. Walderode.

---

[1] Nach einer Mitteilung des kgl. bayr. Kreisarchivassessors V. Lucas (Bamberg).

Über den Verbleib des Originals konnte nichts ermittelt werden.[1] Abdrucke: Henr. G. Thulemareus, De bulla aurea, argentea, plumbea et cerea. Francofurti et Spirae 1687, p. 87—98; Fr. Lucae, l. c. p. 612f.; Nic. Herm. Schwarze, Gesammlete Nachrichten der Stadt Kiel. Flensburg 1775, p. 234—246; Extractus e libro statutorum Sacrae Caesareae Maiestatis Ferdinandi III. diplomam pro constituenda in ducatu Holsatiae Academia in: *Systematische Sammlung der für das Herzogtum Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen. Bd. IV, Kiel 1832, p. 337—348. — vgl. Jahrbuch d. Universitäten Deutschlands, hrgb. v. C. F. L. Wildberg 1811, p. 331—337.

48. 1675, Juli 30. Graz III

Kaiser Leopold I. bestätigt die Gründung der Universität zu Graz. Dat. in civitate nostr. Viennae die trig. mens. Julii a. dom. mill. sexcent. septuag. quinto. Ad mandat. sac. Caes. maiest. pp. Christophorus de Abele.

Handschrift 520, fol. 28, im steiermärkischen Landesarchiv. Abdruck: *Peinlich, l. c. Bd. a. 1870, p. 69/70.

49. 1677, April 26. Innsbruck

Kaiser Leopold I. privilegiert zu Innsbruck ein studium generale. Datum in civitate nostr. Viennae die vigesima sexta mens. Apr. a. mill. sexcentesimo septuag. septimo. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Maximilianus Ernestus a Coredo.

Original: Kgl. Staatsarchiv zu Innsbruck.[2] Abdruck: *Ignatz de Luca, Journal der Literatur und Statistik, Bd. I; Innsbruck 1782, Anhang, p. 3ff. — vgl. Jakob Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860. Innsbr. 1869, p. 10f.

50. 1693, Oktober 19. Halle

Kaiser Leopold I. errichtet auf Bitten des Markgrafen Friedrich († 1713) von Brandenburg in Halle eine Universität. Quae dabantur in civit. nost. Vienna die dec. nona mens. Oct. a. dom. mill. sexcent. nonages. tertio. Der Fertigungsvermerk ließ sich nicht feststellen.

Der Standort des Originals konnte nicht ermittelt werden.[3] Abdrucke: Privilegia imperialia universitatis Fridericianae. Halae-Magdeb. sumpt. Ioh. Frid. Zeitleri o. J. [1694?], fol., 6 Bl.; Joh. Pet. v. Ludewig, Historie der Friedrichs-Universität Halle (= Consilia Hallens. Iuriscons. I) 1734, p. 20—29; Nova Mirabilia et Relatio curiosa od. Neue Relation von der Friedrichs-Universität, hrgb. v. Andreas Luppius, Halle 1694, Bl. 2—7; Frid. Lucae, l. c. p. 493ff.; Ioh. Chr. Lünig, l. c. part. spec.

---

[1] Die Bemühungen des Herrn Bibliothekars Dr. Dinse (Kieler Universitätsbibliothek) waren ergebnislos.

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Staatsarchivdirektors Dr. K. Klaar (Innsbruck).

[3] Nach einer Mitteilung des Herrn Archivassistenten Topf (Halle) ist das Original im städtischen Archiv zu Halle nicht vorhanden.

contin. II, fol, Fortsetz. p. 988ff.; Karl v. Raumer, Die deutschen Universitäten (= Geschichte der Pädagogik, Tl. IV, 1854), p. 341—350 und in der 4. Aufl. 1874, p. 266ff.; Inauguratio academiae Fridericianae principis Friderici III. auspicio notali ipsius die cal. Iul. 1694 dedicatae (Chr. Cellarius) Halae-Magdeb. 1698, p. 53—92; Kurze Nachricht von der Stadt Halle und absonderlich v. der Universität daselbst, Halle a. 1709, p. 36—73; Nic. Hier. Gundling, Historie der Gelahrtheit, Tl. III, Frankfurt und Lpz. 1735, p. 3139ff.; Fr. Chr. Leßer, l. c. p. 145f.; Ioh. Chph. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici od. Beschreibung des Saal-Creyses, Tl. II, Halle 1755, p. 68—72; Ioh. Fr. Wilh. Koch, Die preußischen Universitäten, Bd. 1, Berlin 1839, p. 453—459. *W. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, Tl. II, Berlin 1894, p. 361—368.

51. 1696, Dez. 10. Altdorf II

Kaiser Leopold I. bestätigt und erweitert auf Bitten der Senatoren und Bürger der Stadt Nürnberg das durch Kaiser Ferdinand II. (vgl. ob.) erteilte Privileg betreffs der Errichtung der Universität zu Altdorf. Quae dabantur in civ. nostr. Viennae die X. mens. Dec. a. dom. mill. sexcent. nonages. sexto. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Lutzo Dolberg.

Original: im Kgl. Kreisarchiv zu Nürnberg.[1] Abdrucke: Frid. Lucae, l. c. p. 683f.; Ioh. Chr. Lünig, l. c. part. spec. IV. contin., II. Tl., p. 175f.; *Historia Norimb. diplom., l. c. p. 1046—1049.

52. 1702, Oktober 21. Breslau

Kaiser Leopold I. errichtet auf Bitten der „Patres Societatis Jesu collegii Wratislaviensis“ zu Breslau eine Universität. Datae in civ. nostr. Viennae die viges. prima mens. Octobr. a. dom. mill. septingent. secundo. Ad mandat. Sac. Caes. Regiaeque Maiest. pp. Ioan Wolffgangus, comes de Frankenberg, Dan. Ioh. Ignatius à Krisch.

Original: in der Universitätsbibliothek zu Breslau.[2] Abdrucke: Joh. Jac. Fuldener, Historisch- und rechtliche Anmerkungen über das Compendium Pandectarum Iuris Lauterbachio-Schützianum, Breslau 1727, p. 267; *Jos. Reinkens, Die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Viadrina mit der Leopoldina (Festschrift der katholisch-theologischen Fakultät), Breslau 1861, p. 125—130.

53. 1706, Mai 22. Graz IV

Kaiser Joseph bestätigt alle von ihm erteilten Stiftungsprivilegien für die Universität zu Graz. Datum in civit. nost. Viennae die viges. secunda mens. Maii a. dom. mill. septing. sexto. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Iakobus Ernestus nob. de Plöckner.

Handschrift 520, fol. 31, im steiermärkischen Landesarchiv, Abt. A. Abdruck: *Peinlich, l. c. Bd. a, 1870, p. 108/109.

---

[1] Vgl. ob. bei Altdorf I, p. 309.

[2] Nach einer Mitteilung des Herrn Archivars Meinardus (Kgl. Staatsarchiv zu Breslau).

54. 1733, Januar 13. Göttingen

Kaiser Karl VI. errichtet auf Bitten Georgs II. († 1760), des Königs von England und Kurfürsten von Hannover, in Göttingen eine Universität. Quae dabantur in civitate nostr. Vienna die decim. tertia mens. Ianuarii a. dom. mill. septingent. triges. tertio. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Ioan. Ios. a Schnappauff.

Original: befindet sich nach einer Bemerkung v. E. F. Rössler (Die Gründung der Universität Göttingen [Entwürfe, Berichte und Briefe der Zeitgenossen], Göttingen 1855), p. 50, in Hannover. Abdrucke: Ioh. Matth. Gesner, De academia Georgia Augusta brevis narratio, Göttingen 1738, fol., Anhang p. 1—27; Hermann Conring, De antiquitatibus academicis dissertationes septem. Recogn. Chr. A. Heumann, Göttingen 1739, Anhang p. 213—248; Fr. Leßer, l. c. p. 69f.; Churbraunschweigisch-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, Tl. I: Lüneburg 1741, p. 817—854; Churf. Braunschw.-Lüneb. Landesgesetze ... in einen Auszug gebracht v. Fr. Chph. Willich, Bd. III: Lüneburg 1782, p. 290—317; Brehm, Altertümer, Gesch. u. Statistik, l. c. Bd. I, p. 268f.; *E. F. Rössler, l. c. p. 41—50.

55. 1743, Februar 21. Erlangen

Kaiser Karl VII. errichtet auf Bitten des Markgrafen Friedrich v. Brandenburg († 1786) in Erlangen eine Universität. Quae dabantur in ... civ. Francofurto a. M. die viges. prim. mens. Febr. a. dom. mill. septing. quadragesim. tertio. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Christianus Teuber.

Der Standort des Originals konnte nicht ermittelt werden. Abdrucke: *Historia academiae Fridericianae Erlangensis (Addita sunt scripta tam publica quam privata academiae causa concepta), Erlangen 1744, speziell in der: Oratio ordinandae Fridericianae causa inter ipsa dedicationis solemnia recitata, 4. Nov. 1744, p. 16ff.; G. W. Augustin Fikenscher, Geschichte der Kgl. preußischen Friedrich Alexanders-Universität zu Erlangen, Coburg 1795, p. 386—392.

56. 1773, Oktober 8. Münster II[1]

Kaiser Joseph II. privilegiert auf Bitten des Kölner Erzbischofs Maximilian Friedrich († 1784) zu Münster eine Universität. Quae dabantur Viennae die octava mens. Oct. a. dom. mill. septingent. septuages. tertio. Ad mandatum Sac. Caes. Maiestatis pp. Paulus Antonius Gundel.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln. Abdrucke: *C. F. Krabbe, Relation über die Studienanstalten, l. c. p. 16—26; Krabbe, Geschichtliche Nachrichten über die höh. Lehranstalten, l. c. p. 127.

---

[1] Die Stiftung der Universität zu Münster (auf Grund des Privilegs Kaiser Ferdinands II., 1631, vgl. Münster I) kam in dem Dreißigjährigen Kriege nicht zur Ausführung. — Von Papst Clemens XIV. stammt ein Stiftungsprivileg, das 1773, Mai 28 datiert ist. Die päpstliche Urkunde ist wie das kaiserliche Diplom (1773, Okt. 8) abgedruckt bei Krabbe, Relation über die Studienanstalten, l. c. Anlange C, und in deutscher Übersetzung in dessen: Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster. Münster-Regensburg 1852, p. 133ff.

57. 1782, Oktober 15. Stuttgart

Kaiser Joseph II. errichtet in Stuttgart auf Bitten des Herzogs Karl († 1793) von Württemberg eine Universität. Gegeben zu Wien d. 22. Christmonats nach Chri. geburth 1782. Ad mandat. Sacrae Caesareae Maiest. pp. Fr. G. v. Leykam.

Original: im Kgl. Geh. Haus- u. Staatsarchiv zu Stuttgart in der Abteil. Karlsschule B. 4 (Perg. Libell von 6 Blättern in rot. Sammet gebunden; anhängend das kaiserl. Siegel in Metallkapsel an goldener Schnur).[1] Abdruck: *Aug. Ludw. Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. I, Heft 1—4, Göttingen 1782, p. 525.

58. 1784, April 7. Bonn

Kaiser Joseph II. errichtet auf Bitten des Erzbischofs Maximilian Friedrich († 1784) von Köln in der Stadt Bonn eine Universität. Quae dabantur Viennae die septima mens. Apr. a. dom. mill. septingentesimo octoges. quarto. Ad mandat. Sac. Caes. Maiest. pp. Carolus L. B. de la Sollaye.

Der Standort des Originals ließ sich nicht ermitteln.[2] Abdruck: *Entstehung und Einweihungsgeschichte der kurkölnischen Universität zu Bonn unter der glorreichen Regierung Maximilian Franzens im Jahre 1786, Nov. 20, Bonn o. J., p. 4ff.

III. Teil

a) Sprachliche Verwandtschaft der Urkunden vor 1500

Eine Feststellung der stilistischen Verwandtschaft bietet nicht nur ein rein formales Interesse. Man gewinnt auch aus ihr ein sicheres Kriterium für die Erkenntnis der Filiation der einzelnen Urkunden, einen klaren Einblick in die Werkstätte der Diktatoren. Diese Erkenntnis der Verwandtschaft der Diplome untereinander ist äußerst wichtig für die Feststellung, was in den Urkunden von sachlicher oder stilistischer, was ferner in der einen und anderen das Allgemeine und Besondere ist. Daher schafft eine Untersuchung der Privilegien auf ihre sprachliche Verwandtschaft hin die feste Grundlage für eine der Eigenart urkundlicher Quellen angemessene Interpretation des in ihnen ausgesprochenen Rechtsinhaltes.

Ein Blick auf die sprachliche Formulierung der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten zeigt, daß keineswegs überall

[1] Nach einer Mitteilung des Herrn Oberarchivassessors Dr. A. Pischek (Stuttgart).

[2] Die Bemühungen des Herrn Stadtarchivars Dr. Fr. Knickenberg (Bonn) waren nicht von Erfolg gekrönt.

sprachliche Kongruenzen vorliegen. Zunächst sind es die Privilegien Kaiser Karls IV. für Perugia (1355), Siena (1357), Pavia (1361), Florenz (1364), Orange (1365), Lucca (1369) und die Stiftungsurkunden Sigmunds für die Universitäten Turin (1412), Cremona (1414), Mantua (1433), Culm (1434), bei denen eine Feststellung der Benutzung in stilistischer Hinsicht möglich ist.[1] Dagegen zeigen die aus den Kanzleien Friedrichs III. und Maximilians I. stammenden Urkunden ein buntes Bild stilistischer Formulierung, so daß die Frage nach sprachlicher Verwandtschaft entschieden verneint werden muß.[2] Stilistische Übereinstimmungen äußern sich nur in einzelnen Worten und Wendungen, die teils ein Produkt der in den Kanzleien der Kaiser herrschenden Gebräuche sind, teils dem für den Rechtsinhalt traditionellen Wortschatze der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten entsprechen. Bei den in die Zeit nach 1500 fallenden Diplomen[3] macht sich wiederum ein sehr enger sprachlicher Zusammenhang bemerkbar. Das genauere Abhängigkeitsverhältnis der Urkunden wird zutage treten, wenn wir nun auf die Untersuchung im einzelnen eingehen. Wir behandeln zunächst die Urkundengruppe I.

Wenn man vom Protokoll[4] absieht, so macht sich schon in der **Arenga** der Diplome für Per., Sien., Or., Luc. eine enge sprachliche

---

[1] Die genannten Stiftungsprivilegien fassen wir bei der sprachlichen Untersuchung unter der Bezeichnung „Urkundengruppe I" zusammen. Für die Diplome wählen wir die Abkürzungen: Per., Sien., Pav., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm.

[2] Folgende Diplome können wegen ihrer von den kaiserlichen Stiftungsurkunden durchaus unabhängigen Stilisierung nicht in die sprachlichen Untersuchungen gezogen werden: Trev., Prag I, Arezzo, Prag II, Köln, Freiburg, Lüneburg, Tübingen, Wien, Frankfurt. Über die stilistischen Beziehungen von Prag I zu dem Privileg Friedrichs II. für Neapel (im Juli 1224) (Abdruck Huillard-Bréholles II. 450f.) und anderen Diplomen vgl. die Ausführungen bei H. Denifle, l. c. p. 587. Die Arenga des Privilegs für Lüneb. kehrt in einzelnen Formeln im „Collectarius perpetuarum formarum, Joh. de Geylnhusen, ed. H. Kaiser, Innsbruck 1900, (vgl. die Arenga der Formel nr. 33 [Creacio comitis palatini cum bonis clausulis] und der Formel nr. 43 [Creacio comitis principalis in ducem]) wieder. — Das Diplom für Frankfurt zeigt große wörtliche Übereinstimmungen mit einer Urkunde des Papstes Pius II. für die Universität zu Nantes (1460, April 4). Abdruck: Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 35f.

[3] Vgl. die Regesten der kaiserlichen Urkunden dieser Zeit (p. 302—314). Alle diese Privilegien werden zur „Urkundengruppe II" zusammengefaßt.

[4] In diesem Urkundenteile werden sich bei jedem kaiserlichen Privileg stilistische Übereinstimmungen finden. Hier herrscht mehr die Kanzlei, während im Kontext der Urkunden vor allem die Natur des zu behandelnden Rechtsfalles, daneben aber auch der einzelne Diktator maßgebend ist. Eine Berücksichtigung des Protokolls auch hinsichtlich seiner sprachlichen Eigentümlichkeiten wird in Teil IV bei Gelegenheit der Feststellung der Verwandtschaft hinsichtlich der Anordnung stattfinden.

Verwandtschaft bemerkbar. Die stilistischen Übereinstimmungen und Unterschiede konnten am deutlichsten nur durch eine Gegenüberstellung „in extenso" zur Geltung kommen. Wegen der fast wörtlichen Kongruenz der einzelnen Urkunden untereinander haben wir die Methode gewählt, daß wir den Text des ältesten Privilegs angeführt und die Abweichungen der sprachlich verwandten späteren Diplome in Anmerkungen hinzugefügt haben.

Perugia:

Veneranda[a]) virtutum magistra rectrix[b]) morum[c]) et recta[d]) humane conversacionis imbutrix[e]) sacrarum legum et canonum[f]) ac[g]) liberalium arcium preciosa[h]) scientia, quam pestilentis pridem[i]) mortalitatis rabies per ampla orbis climata suffocavit, ipso sui silencio ad nos clamat et invocat tacite nomen nostrum, ut ad relevandum ipsius[k]) prostrate[l]) lapsum Imperalis ei[m]) dexteram potencie[n]) porrigamus.[o]) Nos igitur cunctarum urbium et[p]) totius orbis,[q]) cuius nobis monarchia, licet immeritis, celitus est commissa[r]) decus et gloriam in personis prudentibus[s]) litterarum[t]) noticia gloriosa preclaris relucere singulariter agnoscentes[u]) ad supplicacionem. . . .

[a]) Or.: veneranda fehlt. — [b]) Luc.: statt rectrix: doctrix. — [c]) Or.: morum rectrix. — [d]) Luc.: statt recta: certa. — [e]) Or.: et recta humane conversacionis imbutrix: fehlt. — [f]) Or.: canonumque. — [g]) Or.: et. — [h]) Or.: preciosa fehlt. —) Or.: statt pridem: dudum. — [k]) Luc.: eius. — [l]) Or.: statt prostrate: lamentabilem. — [m]) Or.: sibi. — [n]) Or.: potencie dexteram. — [o]) Luc.: Imperialis potencie sibi porrigamus dexteram. — Or.: hinter porrigamus: Zusatz rein stilistischer Bedeutung: eius exilium nostri auxilio religantes. — [p]) Or.: ac. — [q]) Or.: Imperii. — Luc.: Sacri Romani Imperii. — [r]) Or.: statt des Relativsatzes: Participialkonstruktion: imperii celitus nobis commissi. — [s]) Or.: statt prudentibus: providis. — [t]) Or.: statt litterarum: diversarum facultatum. Hinter facultatum: Zusatz sachlicher Natur: et presertim iuris utriusque. — [u]) Or.: praeclaris cognoscentes precipue relucere. — Luc.: statt agnoscentes: cognoscentes.

Aus vorstehender Gegenüberstellung ergibt sich zunächst die wörtliche Übereinstimmung der Jenenser mit der Peruginer Arenga, so daß ein Schluß auf die Benutzung von Per. nicht ganz unberechtigt ist. Auf Grund eines Hinweises H. Denifles,[1] der auf die sprachlichen Übereinstimmungen der Arenga von Per. und Sien. mit der eines Privilegs Manfreds für Neapel aufmerksam macht, könnte man zwar annehmen, daß beide Urkunden das Diplom Manfreds benutzt haben. Allein die sprachliche Verwandtschaft von Per. und Sien. untereinander ist im Verhältnis zur Urkunde Manfreds doch zu groß, als daß von unabhängiger Benutzung der Urkunde Manfreds durch Per. und Sien. gesprochen werden dürfte.[2] Infolge dieser wörtlichen Übereinstimmung von Per. und Sien. ist wiederum eine Annahme der Benutzung des

[1] H. Denifle, l. c. p. 457, Anm. 976.

[2] Vgl. hierzu die Gegenüberstellung des Diploms für Per. und der Urkunde Manfreds bei A. v. Wretschko, l. c. p. 801, Anmerk. 4.

einen oder anderen Privilegs durch Or. und Luc. unmöglich. Erst durch weitere Gegenüberstellungen wird das genaue Abhängigkeitsverhältnis der Urkunden in helleres Licht gerückt werden. Soviel ist auf Grund vorangehender Betrachtung gewiß, daß diese Privilegien in der Arenga in einem sehr engen sprachlichen Zusammenhang stehen, der besonders deutlich wird, wenn man einen Blick auf die Formulierung der anderen Urkunden dieser Klasse: Pav., Tur., Mant., Culm richtet.[1]

Pavia:

Rectrix humani generis virtutum celesticum immitatrix praeclara scientia cuius clara[a]) membra odiosa pestilencie rabies per mundi climata[b]) impia voragine iam assumpsit[c]) tanto[d]) gemitu ad nos clamare confiditur[e]) iam suis laribus a penosis habitaculis[f]) viduata, ut sibi dignemur[g]) Imperialis[h]) celsitudinis[h]) praesidio subvenire,[i]) si quando provisione Cesarea,[k]) cuius interest, universo mundo consulere[l]) in pristino statu[m]) florere valeat[n]) et[o]) inveterascentem[p]) mundum[q]) sostentare[r]) et[s]) feconda quadam[t]) aspergine germinis redimita....

[a]) Tur., Mant., Culm: statt clara: reiecta electa. — [b]) Der Abdruck der Urkunde für Turin in: Statuta vetera et nova, l. c. p. 59, bringt anstatt per mundi climata: pro mundi calamitate. Eine Kollation mit dem im Turiner Stadtarchiv befindlichen Original erwies die Fehlerhaftigkeit dieser Stelle in diesem Abdruck. — [c]) Tur., Mant., Culm: absorbuit. — [d]) Tur., Mant., Culm: tacito. Die Statuta vetera, l. c. p. 59, drucken fälschlich tanto statt tacito ab. — [e]) Tur., Crem., Mant., Culm: perfunditur. — [f]) Tur., Mant., Culm: petrosis montibus. — [g]) Tur., Mant., Culm: dignaremur. — [h]) Tur.: de Romanae regiae celsitudine; „celsitudine" fehlt irrtümlich in den Statuta, l. c. p. 59; Mant.: de Imperalis celsitudine; Culm.: de Romanae imperatoriae celsitudine. — [i]) Tur., Mant., Culm.: subvenire praesidio. — [k]) Tur.: Romana regia; Mant.: Romana caesarea; Culm: Romana imperatoria. — [l]) Culm.: ut . . . consuletur. — [m]) Tur.: hinter statu: ipsam eingeschoben. — [n]) Tur., Mant., Culm.: contingat. — [o]) Tur., Mant., Culm: et fehlt. — [p]) Tur., Mant., Culm: arescentem. — [q]) Tur., Mant., Culm: hinter mundum: valeat eingeschoben. — [r]) Tur., Mant., Culm: irrigare. — [s]) Tur., Mant., Culm: statt et: denuo. — [t]) Tur., Mant., Culm: quadam fehlt.

Der Text des Privilegs für Pav. weist viele Anklänge an die Arenga von Per. bzw. Sien. auf. Ob eine sprachliche Benutzung von Per. oder Sien. vorliegt, kann allein auf Grund der stilistischen Ähnlichkeiten in der Arenga nicht festgestellt werden.[2] Dagegen ist bei den weitgehenden sprachlichen Kongruenzen von Pav. und Tur. die Annahme einer Benutzung der älteren Urkunde für Pav. (1361) durchaus zulässig. Die zahlreichen gemeinsamen Abweichungen der Diplome für

[1] Bei Lünig, Cod. Ital. diplom. III, p. 438, ist die Arenga des Privilegs für Crem. (1414) nicht abgedruckt. Eine andere Druckstelle als die bei A. v. Wretschko (l. c. p. 796) zitierte konnte nicht gefunden werden. — Das Privileg für Flor. weist in der Arenga eine von diesen Urkunden durchaus unabhängige Stilisierung auf.

[2] Vgl. die Hinweise auf die sprachlichen Ähnlichkeiten dieser Urkunden bei H. Denifle, l. c. p. 447, Anm. 930 u. p. 579, Anm. 1448.

Tur. (1412), Mant. (1433), Culm (1434), von Pav. (1361) schließen die Vorlage von Pav. für Mant. und Culm aus. Über das genaue Abhängigkeitsverhältnis der Privilegien fur Tur., Mant. und Culm haben wir auf Grund dieser Gegenüberstellung keinen sicheren Anhalt.

Petitio:[1] Das Bild, das wir durch stilistische Untersuchungen in der Arenga gewonnen haben, ändert sich in der Petitio. Das Privileg für Sien. (1357) steht hier sprachlich freier als in der Arenga dem Diplom für Perugia (1355) gegenüber. Deshalb soll in diesem Urkundenteile eine Gegenüberstellung von Per. und Sien. vorgenommen und die Abweichungen von Or. und Luc., die sich an Sien. anschließen, in Anmerkungen hinzugefügt werden:

Per.:	Sien.:
ad supplicacionem . . . maiestati nostre tam prudenter expositam ad honorabile studium, quod in predictis facultatibus nec non in medicinis, philosophia et aliis artibus liberaliter in civitate P. habere dinoscitur, gratiose convertimus, aciem mentis nostre desiderantes, ut in lucis nove redivivos resurgat radios, quod permissu dei cernitur aliqualiter esse collapsum; fiatque urbium speculum et lucerna, qua longinque orbis tenebre variarum scientiarum radiis illustrentur.	ad supplicacionem ... maiestati nostre[a]) tam humiliter quam sapienter[b]) oblatam[c]) in eadem civitate nostra,[d]) quae sacri Imperii excellens et insigne membrum existit studium, quod[e]) ibidem hactenus viguisse sed his temporibus permissu dei[f]) aliqualiter obscuratum esse dinoscitur in lucem decernere redivivam,[g]) ut ad sacri splendorem Imperii[h]) fiat urbium speculum et lucerna, qua remote orbis tenebre[i]) variarum scientiarum radiis illustrentur.

[a]) Or.: nostre fehlt. — [b]) Or.: sapienter quam humiliter. — [c]) Or.: statt oblatam: ob hoc supplicantium. — [d]) Or.: statt in eadem civitate nostra: in civitate iam dicta. — [e]) Luc.: Der Satz mit quod ist hier wegen des nicht zutreffenden Rechtsinhaltes vermieden. — [f]) Or.: dei permissu. — [g]) Luc.: Aus demselben Grunde der Abweichung [e]): Umwandlung in: studium generale erigere, elevare et attolere. — [h]) Or.: hinter imperii: Einfügung von ceterarum. — Luc.: Imperii splendorem. — [i]) Luc.: statt remote orbis tenebre: remotis orbis tenebris.

Die vorstehende Gegenüberstellung ergibt:

1. Die schon in der Arenga sich äußernde Verwandtschaft von Per. und Sien. tritt auch hier, wenn auch nicht in so starkem Maße zutage.

2. Auf Grund der Tatsache, daß die Privilegien für Or. (1365) und Luc. (1369) sich sprachlich mehr an Sien. als an Per. halten, ist es

[1] Eine Narratio existiert bei einigen Urkunden dieser Klasse nicht; wo sie vorhanden ist, ist sie in die Petitio eingeschlossen. Aus diesem Grunde ist bei der sprachlichen Untersuchung eine gesonderte Behandlung von Narratio und Petitio unzweckmäßig. Über das Verhältnis dieser beiden Urkundenteile zueinander vgl. Teil IV, p. 362.

zulässig, die Annahme einer Vorlage von Per. für Or. und Luc. zu verwerfen.

3. Or. und Luc. zeigen an keiner Stelle gemeinsame Abweichungen von Sien. Ob man hieraus eine Berechtigung ableiten darf, die Benutzung von Or. durch Luc. zu bestreiten, wird durch weitere Untersuchungen erwiesen werden.

Auch in diesem Urkundenteile gehen Pav., Tur., Mant., Culm, denen sich hier Cremona anschließt, ihren eigenen Weg:

Pav.:

sane honorabilium ... oblata nostre maiestati supplicacio continebat,[a]) quatenus[b]) ipsi[c]) ad instar aliarum urbium de instaurando generali studio[d]) in facultatibus quibuscunque graciam et privilegium[e]) benignitate[f]) Caesarea[g]) concedere dignaremur.

[a]) Crem.: Der anderen Rechtslage entsprechend stilistische Umformulierung: sane pro parte Magnifici Cabrini de Fondulis, Marchionis Castellionis et comitis Soncini, nostri et Imperii sacrae C. vicarii ac nobilium et honorabilium civium civitatis C. nostrorum et Imperii sacri fidelium dilectorum oblata nostre maiestati supplex petitio continebat. — Mant.: sane accedens ad nostre maiestatis praesenciam illustris Iohannis Franciscus Marchio M. noster et imperii sacri Princeps et fidelis dilectus nobis humiliter supplicavit. — Culm: Sane pro parte honorabilium proconsulum consulum et civium civitatis Colmensis nostrorum et imperii sacri fidelium dilectorum oblata nostre maiestati supplicacio continebat. — [b]) Tur., Crem., Mant.: in eadem civitate ...; Culm: in civitate ... hinter quatenus. — [c]) Tur., Crem., Mant., Culm: ipsi fehlt. — [d]) Tur., Crem., Mant., Culm: generale studium. — [e]) Der Abdruck des Privilegs für Tur. in den Statuta, l. c. p. 60, bringt hinter privilegium einen Zusatz et facultatem. — [f]) Tur., Crem., Mant., Culm: de benignitate. — [g]) Tur., Crem.: Romana regia; Mant.: nostra Imperiali; Culm: Romana Imperatoria.

Die Annahme, daß Pav. dem Privileg für Tur. als Vorurkunde gedient hat, wird hier bestätigt. Die Varianten b, c, d und f deuten mit Sicherheit auf die Vorlage von Tur. (1412) für Crem. (1414), Mant. (1433) und Culm (1434) hin. Die stilistischen Anklänge dieser Diplome an Per. bzw. Sien., die sich in der Arenga feststellen ließen, verschwinden in der Petitio ganz und gar. Auch in der Hauptbestimmung der Dispositio, der Errichtung bzw. Bestätigung der Universität, zeigen diese Privilegien keine sprachlichen Übereinstimmungen mit Per. und Sien., zu denen auch hier wiederum Or. und Luc. in enger Verwandtschaft stehen:[1]

[1] Ihnen schließt sich die Urkunde für Florenz (1364) an, die in der Arenga und Petitio im Verhältnis zu den anderen Privilegien der Klasse I eine durchaus freie Stilisierung aufwies.

Dispositio

1. Errichtung und Bestätigung der Universität

Perugia:

Hinc est, quod[a]) de innata nobis clemencia[b]) predicte[c]) civitati et eius populo[d]) generale[e]) perpetuum et[f]) gratiosum[g]) studii generalis[h]) privilegium Imperiali[i]) auctoritate[k]) damus et concedimus[l]) liberalitate munifica tenore presencium ex certa scientia[m]) et donamus.[n])

[a]) Flor. hinter quod Zusatz: precibus prefati episcopi Fl. favorabiliter annuentes. Luc.: hinter quod Zusatz sachlicher Art: animo deliberato, sano principum, consulum comitum, baronum et procerum nostrorum accedente consilio et ex certa nostra scientia. — [b]) Sien., Flor., Or., Luc.: de innata nobis clemencia fehlt. — [c]) Sien., Flor., Or.: prefate. Hinter prefate bei Flor. Zusatz: ecclesie sue. — [d]) Sien., Flor.: communi; Or.: communitati. — [e]) Luc.: generale fehlt. — [f]) Sien., Flor., Or., Luc.: atque. — [g]) Sien., Luc.: gloriosum; Flor.: generosum. — [h]) Luc.: hinter generalis Zusatz: et universalis. — [i]) Sien.: Caesarea. — [k]) Flor., Or.: auctoritate Imperiali; Luc.: Imperiali auctoritate fehlt. — [l]) Luc.: et concedimus fehlt. — [m]) Luc.: ex certa scientia fehlt. — [n]) Sien., Flor., Or., Luc.: hinter donamus: Einfügung eines Satzes. Wir führen den Text des Zusatzes von Sien. an und fügen die Abweichungen der anderen in Anmerkungen an.

Sien.:

decernentes ac[a]) edicto Caesareo[b]) presenti valituro[c]) perpetuo[d]) de Imperialis[e]) potestatis plenitudine[f]) statuentes,[g]) ut in ipsa civitate[h]) studium[i]) perpetuo sit et habeatur[k]) in iure civili et canonico[l]) et medicinis[m]) philosophia loyca grammatica[n]) et quavis alia[o]) facultate.[p])

[a]) Or.: statt ac: et. — [b]) Flor., Or., Luc.: Imperiali. — [c]) Luc.: für ac edicto bis valituro: et hoc. — [d]) Or.: perpetuo valituro. — [e]) Flor.: Imperatorie; Luc.: Imperiali. — [f]) Luc.: plenitudine potestatis. — [g]) Luc.: hinter statuentes: edicto eingeschoben. — [h]) Luc.: hinter civitate: nostra eingeschoben. — [i]) Luc.: Zusatz von generale et universale. — [k]) Flor.: Zusatz hinter habeatur, der sachlich bedingt ist: in sacra pagina. — [l]) Or., Luc.: iure canonico et civili. — [m]) Flor., Or.: medicina. — [n]) Luc.: Die Worte hinter civili lauten: loyca et philosophia, medicina astrologia et in omnibus artibus liberalibus. — [o]) Flor.: licita hinter alia eingeschoben. — [p]) Luc.: et facultatibus approbatis.

Diese Untersuchung zeitigt folgende Ergebnisse:

1. Daß Per. nicht als Vorlage für Flor., Or., Luc. gedient hat, ist durch vorstehende Gegenüberstellung endgültig erwiesen (vgl. besonders die Variante n).

2. Das Privileg für Flor., das hier zum ersten Male in die Vergleichung hineingezogen werden kann, zeigt große Übereinstimmung mit Sien.

3. Die sprachlichen Beziehungen von Sien. zu Per. einerseits, Or., Luc. zu Sien. andererseits, die sich schon in der Arenga und Petitio vorfanden, machen sich auch hier bemerkbar. Ob Luc. die Urkunde von Or. oder von Sien. als Vorlage benutzt hat, ist noch ungewiß.

Stilistische Ähnlichkeiten dieser Diplome mit Pav., Tur., Crem., Mant., Culm fehlen auch in diesem Teile noch völlig:

Pavia:

nos attendentes multiplicia[a]) merita[b]) probitatis,[c]) quibus antedicti Papienses[d]) nos ac sacrum Romanum imperium[e]) retroacto iam tempore[f]) exquisite diligencie studiis[g]) honorarunt[h]) animo deliberato non per errorem aut improvide, sed sano electorum et aliorum sacri imperii principum consilio accedente[i]) ipsis haeredibus et successoribus eorum in perpetuum[k]) infrascriptam graciam duximus faciendam, ut in praedicta[l]) civitate generale studium[m]) utriusque iuris videlicet tam canonice quam civilis nec non[n]) philosophie,[o]) medicine[p]) et arcium liberalium erigatur et ex[q]) nunc[r]) perpetuis temporibus observetur.

[a]) Crem.: Hinter multiplicia eingeschoben: dicti Cabrini fidelitatum et obsequiorum; Culm: hinter multiplicia: Einschiebsel: fidelitatis et obsequiorum. — [b]) Tur., Crem., Mant.: statt merita: genera. — [c]) Tur., Mant.: hinter probitatis: Einschiebsel: (praeclare nur bei Tur.) eiusdem principis (prosapie ac inclita gesta suorum predecessorum suique ipsius eminentem nur bei Tur.) devotionem et refulgentem virtutem; Crem.: hinter probitatis Zusatz: dictorum civium ac praedecessorum suorum preeminentem devotionem refulgentemque constantie virtutem. — [d]) Tur., Mant.: predictus Illustrissimus (Ludovicus bei Tur.; bei Mant.: princeps) (noster consanguineus nur bei Tur.) et sui progenitores. — [e]) Tur., Mant.: hinter imperium: Zusatz: nostrosque inclitos predecessores. — [f]) Crem.: Die Worte von antedicti bis tempore sind stilistisch variiert: prae ceteris Italiae nationibus divos Romanorum imperatores et reges nostros praedecessores a longis retroactis temporibus; Culm: die Worte von genera probitatis bis tempore sind stilistisch variiert: fidelitatis et obsequiorum merita, quibus ipsi proconsules et consules ac cives Colmenses nos ac Sacrum Imperium retroacto iam tempore. — [g]) Crem.: studio. — [h]) Tur., Mant.: hinter honorarunt: Zusatz: et idem ipse satagit honorare; Culm: et iidem satagunt continuo honorare; hinter honorare bei Culm Zusatz: considerantes eciam ydoneitatem dicti opidi, quod inter cetera loca illius patrie primatum obtinet et in necessariis quibuscunque maxima copia pie habundat ita ut de comoditate et sufficiencia ipsius, que cunctis patent, non expedit amplius stilum extendere, ipsorum supplicationibus benignius inclinati ... Über die Bedeutung dieses Zusatzes vgl. Tl. V, p. 377, Anm. 7; Crem.; nosque et imperium honorant ac in futurum honorare satagent, poterunt et debebunt. — [i]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter accedente: Zusatz: principum ecclesiasticorum et secularium, comitum, baronum, procorum nobilium, aliorumque nostrorum et imperii sacri fidelium dilectorum accedente. Über die Bedeutung dieses Zusatzes vgl. Tl. V, p. 379, Anm. 1. Im Anschluß an diesen Zusatz folgen bei Crem. folgende Worte: auctoritate Romana regia ac de certa nostra scientia. — [k]) Tur., Crem., Mant., Culm: Umwandlung in: ipsi (Marchioni nur bei Mant.) civitati ac civibus hominibus et populo (ibidem nur bei Crem.) eorum heredibus et successoribus. — [l]) Crem.: eadem. — [m]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter studium Zusatz: sacre theologie; Crem.: studium generale. — [n]) Crem.: hinter non ist medicine eingeschoben. — [o]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter philosophie Zusatz: naturalis et moralis. — [p]) Crem.: medicine fehlt hier, vgl. Variante n! — [q]) Der Druck der Turiner Urkunde „Statuta Vetera et nova, l. c. p. 60, hat hinter ex einen Zusatz: civitate Taurini generale studium sacre theologie, der sich im Original nicht findet. — [r]) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter nunc: in antea eingeschoben.

Die Annahme einer Benutzung von Pav. durch Tur. ist nun hinreichend gesichert. Auf Grund der Varianten b, i, k, m, o, r ist eine stilistische Abhängigkeit der Urkunde für Crem. (1414) von Tur. (1412) nicht ausgeschlossen. Ob Tur. oder Crem. als Vorlage für Mant. (1433) in Betracht kommt, ist noch nicht bestimmt zu entscheiden. Der Umstand, daß die selbständigen Abweichungen des Diploms für Crem.: a, c, f, g, h, l, n nicht in den Text der späteren Privilegien Mant. und Culm aufgenommen sind, berechtigt zu der Vermutung, die Vorurkunde von Crem. für diese beiden Diplome zu verwerfen. War es bisher unmöglich, unter den Urkunden der Klasse I für Pav. (1361) eine Vorlage ausfindig zu machen, so ergeben sich aus folgender Gegenüberstellung sehr große sprachliche Übereinstimmungen dieses Privilegs mit Per.:[1]

Per.:

Decernentes et hac nostra constitutione[a]) Imperiali[b]) valituro perpetuo[c]) statuentes[d]) de plenitudine Imperatorie potestalis[e]) ut civitas. predicta[f]) hac[g]) nostra praesenti[h]) Imperiali[i]) concessione soffulta[k]) privilegio[l]) generalis studii[m]) perpetuo[n]) gaudeat et utatur.

[a]) Tur., Crem., Mant., Culm: concessione. — [b]) Pav.: bei dem dieser Urkunde eigentümlichen Sprachgebrauch statt Imperiali: Caesarea; Tur., Crem.: Romana regia; Mant.: Imperiali; Culm: Romana imperatoria. — [c]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: perpetuis valitura temporibus. — [d]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: anstatt statuentes: ex certa scienta et (ac: Crem.). — [e]) statt de plenitudine Imperatorie potestatis: Pav.: de Imperialis potestatis plenitudine; Tur., Crem., Mant., Culm: et (Crem.: ac) Romanae regiae (Mant.: Imperialis; Culm: Romanae imperatoriae) potestatis plenitudine; hinterher bei Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: Einfügung von sancientes. — [f]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: predicta civitas; Mant.: hinter predicta: Marchio eingefügt. — [g]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm; hac fehlt. — [h]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: praesenti nostra. — [i]) Tur., Crem.: Romana regia; Mant.: Imperiali; Culm: Romana imperatoria. — [k]) Tur., Mant., Culm: Nach fulcita Zusatz: et potita; Cremona: et protecta. — [l]) Tur., Crem., Mant., Culm: privilegio fehlt hier. — [m]) Pav.: hinter studii Zusatz: gratioso privilegio; Tur., Crem., Mant., Culm: gratioso praemio et singulariter bravio. — [n]) Tur., Crem., Mant., Culm: perpetuo fehlt.

Für die stilistische Abhängigkeit der Urkunde für Crem. von Tur. bringt diese Gegenüberstellung erneute Beweise. Die Forschung nach den Vorlagen von Mant. und Culm, die große sprachliche Übereinstimmungen mit Tur. aufzuweisen haben, erfährt keine weitere Förderung. Zwischen dem Privileg von Pav. (1361) und Per. hat man schon früher stilistische Ähnlichkeiten beobachten können. Hier liegt eine enge sprachliche Verwandtschaft vor, so daß ein Schluß auf die Be-

[1] An Pav. schließen sich stilistisch Crem., Mant., Culm an. — Diese Bestimmung, deren stilistische Verwandtschaft unter den einzelnen Urkunden nunmehr geprüft werden soll, hängt inhaltlich eng mit der „Errichtungsfassung“ zusammen. Daher ist sie noch unter der Rubrik III, 1 behandelt worden.

nutzung von Per. nicht unberechtigt ist. Eine solche Annahme wird besonders durch die Tatsache gestützt, daß diese Rechtsbestimmung vor dem Privileg für Pav. sich nur in Per. (1355) vorfindet, und erfährt eine weitere Bestärkung in dem Passus, der die Bestimmung über Promotionsrecht enthält:

2. Erteilung des Promotionsrechtes

Perugia:

Possitque eiusdem civitatis[a]) episcopus,[b]) qui[c]) est, et qui pro tempore fuerit,[d]) per se vel suum[e]) vicarium seu[f]) locumtenentem[g]) et de[h]) consilio[i]) doctorum et magistrorum studii[k]) servatis ordine et stilo[l]) in eodem studio servari consuetis,[m]) illis, quos ad hoc ydoneos ac bene meritos[n]) reperit[o]) legendi indulgere licenciam[p]) et nihilominus[q]) ad doctoratus apicem promovere honorem cathedre et cetera quavis doctoratus insignia tribuendo; ‖ vacante[r]) vero Episcopali sede[s]) hec omnia[t]) capitulum ecclesie P. vel administrator in spiritualibus[u]) exequatur.[v])

[a]) Tur., Crem., Mant., Culm: eiusdem civitatis fehlt. — [b]) Mant.: ipse Marchio-Culm: die Worte von episcopus bis locumtenentem et sind stilistisch variiert: prepositus ecclesie C., qui nunc est aut pro tempore erit, aut eius vicarius sufficiens et ydoneus, quem ad hoc idem prepositus duxerit deputandum. — [c]) Tur., Crem.: hinter qui: Einfügung von nunc. — [d]) Tur., Crem.: erit. — [e]) Tur., Crem.: eius. — [f]) Tur., Crem.: hinter seu (Crem.: aut) Zusatz: eiusdem episcopi eingefügt. — [g]) Tur., Crem.: hinter locumtenentem Zusatz: vel ecclesia vacante aut pastore carente vicarius seu officialis capituli ecclesiae T.; Mant.: die Worte von qui est bis locumtenentem et fehlen. — [h]) Tur., Crem., Mant., Culm: cum. — [i]) Pav.: consensu; Tur.. Crem., Mant., Culm: consilio et (unanimi nur bei Mant., Culm) consensu. — [k]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: hinter studii: Zusatz: memorati. — [l]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm.: servatis modo, forma et ordine. — [m]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: statt Partizipialkonstruktion: Relativsatz: qui in talibus in praedictis generalibus studiis et aliis (laudabiliter nur bei Pav.) observari consueverunt. — [n]) Pav.: dignos; Tur., Crem., Mant., Culm: idoneos et dignos. — [o]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: statt reperit: invenerint. — [p]) Crem.: licenciam indulgere; Pav.: hinter licenciam: et studioso praemisso examini licenciare. — [q]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: die Worte von nihilominus bis tribuendo stilistisch variiert: Pav.: et studioso[aa]) premisso examine licenciare[bb]) et[cc]) doctoratus sive magistratus insignia recte[dd]) conferre et de his solemniter investive.

Abweichungen von Tur., Crem., Mant., Culm: [aa]) hinter studioso: Zusatz seu digno. — [bb]) hinter licenciare: Zusatz: ac ad doctoratus seu magisteriatus apicem provehere et promovere honorem cathedre. — [cc]) hinter et: etiam eingeschoben. — [dd]) rite.

Die Übereinstimmungen von Pav., Tur., Crem.. Mant., Culm mit Per. hören bei dieser Gegenüberstellung auf und beginnen erst wieder bei der nächsten Untersuchung.

[r]) Mit vacante wird wieder die sprachliche Verwandtschaft dieses Diploms mit Sien., Flor., Luc. größer. (Bei Or. fehlt dieser Satz.) — [s]) Sien., Luc.: hinter sede: Zusatz: vel episcopo ipso quomodolibet impedito. — [t]) Sien., Flor., Luc.: hec omnia fehlt. — [u]) Sien., Flor., Luc.: vel administrator in spiritualibus fehlt. — [v]) Sien., Flor., Luc.: statt exequatur: plenam et omnimodam exercendi prefata omnia et singula obtineat facultatem.

Bedeutsam ist diese letzte Gegenüberstellung durch den endgültigen Nachweis der sprachlichen Benutzung von Per. durch Pav. und von Pav. durch Crem. Die Variante i, die eine gemeinsame Abweichung von Mant. und Culm aufweist, deutet auf die enge stilistische Verwandtschaft dieser beiden Urkunden hin. Im Hinblick auf Note p scheint Crem. als Vorlage für Mant. und Culm nicht in Betracht zu kommen. Mit vacante setzen wieder die sprachlichen Übereinstimmungen von Per. mit der Urkunde von Sien. ein, die im Promotionspassus mit Or. ihre eigenen Wege gegangen war:[1]

Siena:

possintque omnes et singuli doctores et magistri per commune. ordinandi et deputandi in civitate predicta., utpote in studio generali solemniter et publice[a]) in memoratis facultatibus legere et docere et una cum aliis ad subscripta per superiorem ipsius studii evocandis scolares bene meritos licenciandi et honorem cathedre et alia doctoratus insignia ipsis solemniter concedendi plenam habeant[b]) hac nostra freti concessione Imperatoria[c]) et liberam potestatem superiorem vero hoc casu episcopum[d]) debere intellegi declaramus, qui[e]) premissa per se vel alium exerceat, dum[e]) nullo impedimento fuerit prepeditus.[f])

[a]) Or.: Eine den Inhalt betreffende Umänderung: per prepositum civitatis., qui fuerint pro tempore deputandi in civitate predicta utpote in studio generali solemniter et publice. — [b]) Or.: plenam habeant fehlt. — [c]) Or.: statt Imperatoria: Imperiali, hinter Imperiali: Zusatz: plenam habeant (vgl. Variante b). — [d]) Or.: rectorem universitatis eius studii. — [e]) Or.: Die mit qui und dum eingeleiteten Sätze fehlen. — [f]) Der Abdruck der Urkunde für Sien.: G. A. Pecci, Storia del vescovado della città di Siena, l. c. p. 276 bringt anstatt „prepeditus“: „impeditus“. Im Original, das sich im Stadtarchiv zu Siena befindet, steht prepeditus.

Im Hinblick auf die große sprachliche Variierung, die wir bei den Urkunden der Klasse I in der Bestimmung über das Promotionsrecht vorgefunden haben, trägt diese Gegenüberstellung viel zur Bestätigung der Annahme einer Benutzung von Sien. durch Or. bei. Die bei den letzten Untersuchungen hervortretende Mannigfaltigkeit in der Form macht einer größeren stilistischen Einheitlichkeit Platz in der „Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten“. Hier können auch wiederum Flor. und Luc. in die sprachliche Vergleichung gezogen werden:

3. Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten

Perugia:

eosque[a]) universis[b]) et singulis privilegiis[c]) libertatibus, graciis[d]) immunitatibus exemptionibus[e]) et[f]) indultis,[g]) quibus[h]) aliorum studiorum generalium[i]) rectores, doctores magistri[k]) et[l]) scolares[m]) nec non familiares[n]) ministri[o]) et scole ac eciam

[1] Flor. zeigt in diesem Teile nur an einer Stelle eine sprachliche Ähnlichkeit mit Sien., während Luc. eine durchaus freie Stilisierung aufweist.

studia ipsa[p]) divorum imperatorum et regum Romanorum predecessorum nostrorum recolende memorie[q]) largiflua concessione, seu municipalium statutorum ac[r]) laudabilium consuetudinum inductione frui et gaudere sunt soliti de plenitudine Imperatorie[s]) potestatis nostre[t]) ex certa scientia uti et perfrui decernimus[u]) perpetuis temporibus et gaudere.

[a]) Or.: hinter eosque: et eorum singulos. — [b]) Sien., Flor., Or., Luc.: omnibus. — [c]) Flor.: hinter privilegiis: et. — [d]) Luc.: hinter graciis: et. — [e]) Sien., Flor., Or., Luc.: exemptionibus fehlt. — [f]) Flor., Or.: ac. — [g]) Luc.: et indultis fehlt. — [h]) Luc.: Der Satz mit quibus bis ex certa scientia fehlt. Der Grund ist darin zu suchen, daß Luc. diesen Gedanken schon an einer anderen Stelle ausgesprochen hat. — [i]) Or.: generalium studiorum. — [k]) Sien., Flor., Or.: magistri fehlt. — [l]) Sien., Flor., Or.: et fehlt. — [m]) Sien., Flor., Or.: hinter scolares Zusatz: seu studentes. — [n]) Sien., Flor., Or.: nec non familiares fehlt. — [o]) Sien., Flor., Or.: vor ministri: Zusatz: eorumque; hinter ministri: Einschiebsel: domus. — [p]) Sien., Flor., Or.: ac eciam studia ipsa fehlt. — [q]) Sien., Flor., Or.: recolende memorie fehlt. — [r]) Sien., Flor., Or.: seu municipalium statutorum ac fehlt. — [s]) Sien.: Caesarea; Flor.: Imperatoria; Or.: Imperialis. — [t]) Sien., Flor., Or.: nostre potestatis. — [u]) Sien., Flor., Luc.: hinter decernimus: Zusatz: ac statuimus; Or.: statt decernimus: declaramus et statuimus.

Die zahlreichen gemeinsamen Abweichungen der Diplome für Sien., Flor., Or. von Per. zeugen zunächst für die sprachliche Abhängigkeit des Privilegs für Flor. von Sien. Man könnte auch aus ihnen auf die stilistische Benutzung von Flor. durch Or. schließen. Aber diese Annahme ist durch folgenden Grund unhaltbar: Aus früheren Gegenüberstellungen ging hervor, daß Sien. die Vorurkunde für Or. war (vgl. besonders die Untersuchung der stilistischen Formulierung in der „Verleihung des Promotionsrechtes"). Es ist deshalb höchst unwahrscheinlich, daß der Diktator der Or.-Urkunde für ein und denselben Rechtsinhalt zwei Diplome (Sien. und Flor.) benutzte.

Die stilistische Formulierung aller dieser Privilegien in dieser Bestimmung ist von der des Tur. Diploms durchaus verschieden:[1]

Turin:

Quod quidem studium eiusque praesidentes nec non rectores, doctores, baccalareos[a]) officiales atque ministros, famulos atque[b]) familias eorum[c]) et[d]) cuiuslibet illorum, quocunque nomine censeantur, qui fuerint per tempora[e]) cuiuscunque dignitatis status ordinis seu condicionis praedicti et singuli eorum[f]) extiterint omni[g]) eo privilegio, libertate, immunitate, indulto et gracia, quibus Parisiense, Bononiense, Aurelianense et Montispesulanense[h]) studia[i]) generalia gaudere noscuntur et pociuntur huius nostre concessionis gracia perfrui semper volumus potiri[k]) et gaudere per omnia[l]) ac si privilegium[m]) et libertas immunitas[n]) indultum et[o]) gracia huiusmodi praesentibus de verbo ad verbum essent inserta.

[a]) Culm.: baculareos. — [b]) Crem.: et. — [c]) Culm: statt eorum: ipsorum. — [d]) Crem.: ac. — [e]) Mant., Culm: anstatt per tempora: pro tempore. — [f]) Crem.:

[1] Auch hier schließen sich Crem., Mant., Culm der sprachlichen Form von Tur. an.

statt et singuli eorum: eorum omnes. — [g]) Crem.: statt omni: atque singuli. — [h]) Mant., Culm: Parisienses, Bononienses (Aurelianenses et Montispesulanenses nur bei Mant.) (Colonienses, Erfordienses, Viennenses nur bei Culm). — [i]) Mant., Culm: vor studia: et cetera (quaecumque: nur bei Culm). — [k]) Mant., Culm: hinter potiri Zusatz: per omnia. Diese Worte fehlen daher hinter gaudere. — [l]) Vgl. Anmerk. k. — [m]) Crem.: statt privilegium: privilegia. — [n]) Crem.: hinter immunitas: et. — [o]) Crem.: statt et: ac.

Diese Gegenüberstellung führt zu folgenden Ergebnissen:

1. In den zahlreichen selbständigen Abweichungen des Privilegs für Crem. von Tur. folgen Mant. und Culm nicht der Stilisierung bei Crem., sondern bewahren ihren engen Anschluß an Tur.

2. Die Varianten h, i, k deuten darauf hin, daß Culm dem Diplom für Mant. (1433) stilistisch näher steht, als zu Tur. Die Annahme einer Benutzung, die daraus folgen dürfte, erfährt eine größere Berechtigung in dem Teile, in dem der Kaiser Professoren und Scholaren in seinen Schutz nimmt. Die Feststellung der stilistischen Verwandtschaft in dieser Bestimmung vereinigt alle Urkunden dieser Klasse.

4. Aufnahme der Professoren und Studenten in den besonderen Schutz des Kaisers

Perugia:

Praeterea[a]), ut[b]) studentes antedicti[c]) tanto possint[d]) studio vacare liberius[e]), quanto a quarumlibet[f]) molestiarum impetu[g]) libertate Imperiali[h]) liberalitate[i]) fulciti, de innata[k]) nobis clemencia rectores, doctores, magistros[l]) scolares seu[m]) studentes studii sepedicti[n]) eorumque[o]) familiares[p]) et ministros et scolas[q]) in nostram et[r]) sacri Romani[s]) imperii protectionem[t]) tutelam ac defensionem recipimus[u]) de[v]) certa scientia[w]) specialem[x]).

[a]) Sien., Pav., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm: ceterum. — [b]) Sien., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm: hinter ut: Zusatz: scolares et. — [c]) Sien., Flor., Or.: statt antedicti: in dicta civitate; Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: et eorum quilibet studii; Luc.: in civitate. — [d]) Sien., Flor., Or., Luc.: valeant. — [e]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: Die Worte von tanto bis liberius stilistisch variiert: tanto uberius valeant literarum studiis insudare. — [f]) Tur., Crem., Mant., Culm: quarumlibet fehlt. — [g]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: statt molestiarum impetu: molestiarum et turbationum (turbinum bei Mant., Culm) impetu (et incursionibus nur bei Tur., Crem., Mant., Culm) uberius liberati. — [h]) Sien., Flor., Or., Luc.: statt libertate Imperiali: liberati et uberiori fuerint libertate de Imperiali (Flor.: Imperatoria; Or.: Caesarea) libertate; Tur., Crem.: de Romana Regia libertate; Mant.: de Imperiali libertate; Culm: de Imperatoria facultate. — [i]) Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: benignitate. — [k]) Tur., Crem., Mant.: hinter innata: itaque eingefügt. Bei Culm steht itaque erst hinter nobis. — [l]) Sien., Pav., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm: magistros fehlt. — [m]) Luc.: et. — [n]) Sien., Flor., Or., Luc.: studii predicti; Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: universitatis eiusdem studii. — [o]) Sien., Flor., Or., Luc.: hinter eorumque: Einschiebsel: universos et singulos. Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: Einschiebsel: universos quoscunque et singulos eorum (eorum fehlt bei

Culm) et cuiuslibet eorum (ipsorum bei Tur., Crem., Mant., Culm). — p) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter familiares: famulos. — q) Sien., Flor., Or., Luc.: hinter scolas: et domos; Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: scolas et habitacula sive hospitia. — r) Tur., Crem., Mant., Culm: statt in nostram et: in examen nostrum ac; Sien., Flor., Or., Luc.: statt et: nec non — s) Luc.: Romani fehlt. — t) Or.: hinter protectionem: salviguardiam. — u) Tur., Crem., Mant, Culm: suscepimus; Pav.: hinter recipimus: praesentibus. — v) Pav.: ex. — w) Sien., Flor., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm: de certa scientia fehlt. — x) Tur., Crem., Mant., Culm: hinter specialem: Zusatz: per praesentes.

Die durch frühere Vergleichungen erwiesene sprachliche Abhängigkeit unter den einzelnen Urkunden wird hier bestätigt. Bemerkenswert ist hier besonders die Variante g, die die Annahme der Vorlage von Mant. (1433) für Culm (1434) festigt. Durch die vielfachen gemeinsamen Abweichungen der Privilegien für Sien. (1357) und Flor. (1364) von Per. (1355) ist die Benutzung von Sien. durch Flor. absolut sicher. Daß Flor. als Vorurkunde für Or. nicht in Betracht kommt, war schon früher erwiesen und erfährt durch folgende Gegenüberstellung eine erneute Bestätigung:

5. Befreiung der Professoren und Studenten von Abgaben

Per.:[1]

Sane studii generalis iuris utriusque et aliorum facultatum in civitate P. felicia desiderantes auspicia et continua illud spectantes incrementa[a]) et longinquarum[b]) incolas regionum ad ipsius[c]) allicere cupientes accessum universos et singulos rectores, doctores, scolares,[d]) clericose[e]), laycos[f]) cuiuscunque condicionis ordinis[g]) dignitatis[h]) aut[i]) status existant, qui[k]) ad prefatam civitatem[l]) accedunt seu[m]) futuris accesserint[n]) temporibus[o]) et illic sub statu, quem studii generalis requirit condicio, fuerint conversati[p]) in accessu ad eam[q]) et recedendo[r]) ab ea[s]) ab universis[t]) repressaliis[u]), daciis, gabellis, pedagiis, vectigalibus[v]), oneribus et collectis[w]), quibuscunque nominibus appellentur[x]) ex certa[y]) scientia nosta[z]) Irmperiali auctoritate eximimus,[aa]), liberamus, et una cum familiis, equitaturis[bb]), arnesiis, valisiis et rebus suis omnibus liberos esse decernimus de Imperialis[cc]) potestatis plenitudine[dd]) et exemptos.

a) Sien., Or., Luc.: Umformung: Preterea studii ... iam dicti incrementa felicia ferventius affectantes. — b) Or.: statt longinquarum: longinquiores; Luc.: longinquarum fehlt. — c) Sien., Or., Luc.: eius. — d) Sien., Or, Luc.: rectores, doctores, scolares fehlt. — e) Sien., Or., Luc.: hinter clericos: Einfügung von: et. — f) Sien., Or., Luc.: hinter laycos: seu scolares. — g) Or.: ordinis, condicionis. — h) Sien., Or., Luc.: dignitatis fehlt. — i) Luc.: seu. — k) Sien., Or., Luc.: statt des Relativsatzes mit qui: Partizipalkonstruktion. — l) Sien., Or., Luc.: causa studii (studi-

[1] Der angeführte Text von Per. entstammt nicht mehr dem eigentlichen kaiserlichen Universitätsstiftungsprivileg, sondern einer Urkunde, die ebenfalls am 29. Mai des Jahres 1355 ausgestellt ist, und in der Karl IV. den Professoren und Studenten die Privilegien anerkannter Universitäten verleiht. (Druck: Rossi, l. c. nr. 97, p. 72ff.)

orum) eingeschoben. — [m]) Sien., Or., Luc.: accedunt seu fehlt. — [n]) Sien., Or., Luc.: accesserint fehlt. — [o]) Sien., Or., Luc.: hinter temporibus: Einfügung von accedentes. — [p]) Sien., Or., Luc.: Die Worte von et illic bis conversati fehlen. — [q]) Or.: hinter eam Zusatz: morando ibidem; Luc.: ad dictam. — [r]) Sien., Or., Luc.: in recessu. — [s]) Sien., Or., Luc.: ab ipsa. — [t]) Sien., Or., Luc.: statt universis: quibuslibet. — [u]) Sien., Or., Luc.: repressaliis fehlt. — [v]) Or.: hinter vectigalibus Zusatz: impositis. — [w]) Sien., Or., Luc.: et collectis fehlt. Hinter impositis (vgl. Note v) bei Or. Zusatz: vel per nos aut alios in posterum imponendis, quibus in hac parte ex certa scientia totaliter derogamus et omnibus exactionibus. — [x]) Sien., Or., Luc.: quocunque nomine censeantur. — [y]) Or., Luc.: hinter certa: nostra eingefügt. — [z]) Sien., Or., Luc.: nostra fehlt. — [aa]) Sien., Or., Luc.: (ex nur bei Sien., Luc.) auctoritate Imperiali (Imperatoria bei Sien.): nach eximimus gestellt. — [bb]) Luc.: hinter equitaturis: libris eingefügt. — [cc]) Or.: Cesareę. — [dd]) Or.: hinter plenitudine: Einfügung von penitus.

Diese Gegenüberstellung gewährt einen sicheren Einblick in die stilistische Abhängigkeit der drei Privilegien. Daß Or. in sprachlicher Hinsicht auf Sien. fußt, ist auch aus dieser Untersuchung zu ersehen. Da die Abweichungen von Or. (vgl. die Varianten b, g, q, v, w, cc, dd) nicht in den Text des Diploms für Luc. aufgenommen sind, wird man Or. als Vorurkunde für Luc. negieren müssen. Der Beweis für die Benutzung von Sien. durch Luc. wird in den folgenden Gegenüberstellungen geliefert werden. Auch in dieser Bestimmung ist die Stilisierung dieser Privilegien von der der Diplome Tur., Crem., Mant., Culm durchaus verschieden:

Tur.:

Insuper ex certa nostra scientia decernentes volumus, quod omnes et singuli doctores et[a]) scolares cuiuscunque scientiae ac facultatis ac bidelli[b]) dicti studii seu ad dictum studium accedentes[c]) causa ibidem legendi aut studendi possint et valeant cum eorum familia, equis et armis, arnesiis, libris, rebus et bonis, ac mercimoniis sibi necessariis quibuscunque libere tute secure et impune accedere ad dictum studium et transire, morari et inde redire per quaecunque loca et in quibuscunque locis absque sumptione et solutione toltae[d]), gabellae[e]), thaelonei, revae et vectigallis[f]), dacii[g]) certae importationis et oneris cuiuscunque inde fiendi[h]) possintque extrahere libros cuiuscunque facultatis et res alias a quibuscunque civitatibus, locis et districtibus, ubi fuerint studia generalia vel eciam, ubi non fuerint.

[a]) Crem.: ac. — [b]) Culm: bedelli. — [c]) Crem.: Die Worte von seu bis accedentes fehlen. — [d]) Culm: collecte. — [e]) Crem.: tolte, gabelle fehlt. — [f]) Crem.: revae et vectigallis fehlt. — [g]) Crem.: hinter dacii Einschiebsel: tributi, pedagii, gabellae, costumae. — [h]) Die Worte von certae bis fiendi sind bei Crem. stilistisch variiert: et alterius cuiuscunque oneris seu imposicionis genere inde factae seu fiendae.

An den durch frühere Untersuchungen gewonnenen Ergebnissen ändert diese stilistische Vergleichung nichts. Die Varianten a, c, e, f, g beweisen auch hier zur Genüge, daß die Fassung von Crem. für die

Formulierung von Mant., Culm durchaus nicht maßgebend ist. Dasselbe Bild sprachlicher Abhängigkeit unter diesen Diplomen gewinnt man aus der Betrachtung der Stilisierung der nächsten Bestimmung. Auch hier stehen Sien., Or., Luc. zu Tur., Crem., Mant., Culm in keiner Verwandtschaft:

6. Einsetzung des „conservator privilegiorum"

Per.:

Verum, qui[a]) parum prodest, libertates concedere, nisi sit, qui tueatur easdem episcopum[b]), qui est et qui fuerit pro tempore omnium et singulorum privilegiorum, gratiarum[c]), libertatum[d]), immunitatum, indultorum[e]) et[f]) exemptionum studii supradicti[g]) conservatorem, custodem et executorem[h]) constituimus[i]), eique plenam damus et liberam potestatem ea conservandi, custodiendi[k]) exequendi ac in rebelles et molestatores studentium et studii[l]) predictorum animadvertendi et penas, quas virtute presencium vel eciam secundum leges et canones[m]) seu statuta locorum meruerint, exigente ipsorum[n]) contumacia racione previa declarandi.

[a]) Sien., Luc.: quia; Or.: quoniam. — [b]) Or.: principem. — [c]) Sien., Or., Luc.: gratiarum fehlt. — [d]) Sien.: hinter libertatum: Einfügung von: et. — [e]) Sien., Or., Luc.: indultorum fehlt. — [f]) Or.: ac. — [g]) Luc.: predicti. — [h]) Sien., Or., Luc.: custodem et executorem fehlt. — [i]) Luc.: statuimus. — [k]) Sien., Or., Luc.: tuendi. — [l]) Sien., Or., Luc.: studii et studentium. — [m]) Luc.: legum canones. — [n]) Luc.: eorum.

Die Varianten bringen zur Genüge die sprachliche Abhängigkeit der Diplome zur Anschauung. Die Abweichungen a, b und f legen auch hier den Schluß nahe, daß Luc. und Or. durchaus unabhängig aus dem Privileg für Sien. geschöpft haben. Die Untersuchung der Stilisierung dieser Bestimmung bei den von Tur. abhängigen Urkunden vereinigt nur noch Tur., Mant. und Culm. Crem. (1414) scheidet aus der Feststellung der sprachlichen Verwandtschaft aus.

Tur.:

Et in his seu[a]) aliis facta[b]) negocia studii prefati quoquo modo concernentibus ac dependentibus, emergentibus et connexis vices nostras et successorum nostrorum Romanorum regum et imperatorum[c]) obtineat, perspicaciterque et sagaciter provideat[d]) de salubri statu et quieto incrementoque felici studii prenotati; prout de consilio presidentium doctorum et magistrorum universitatis eiusdem studii fuerit expediens quomodolibet vel oportunum premissis omnibus poena soluta vel remissa nihilominus in suo robore duraturis.

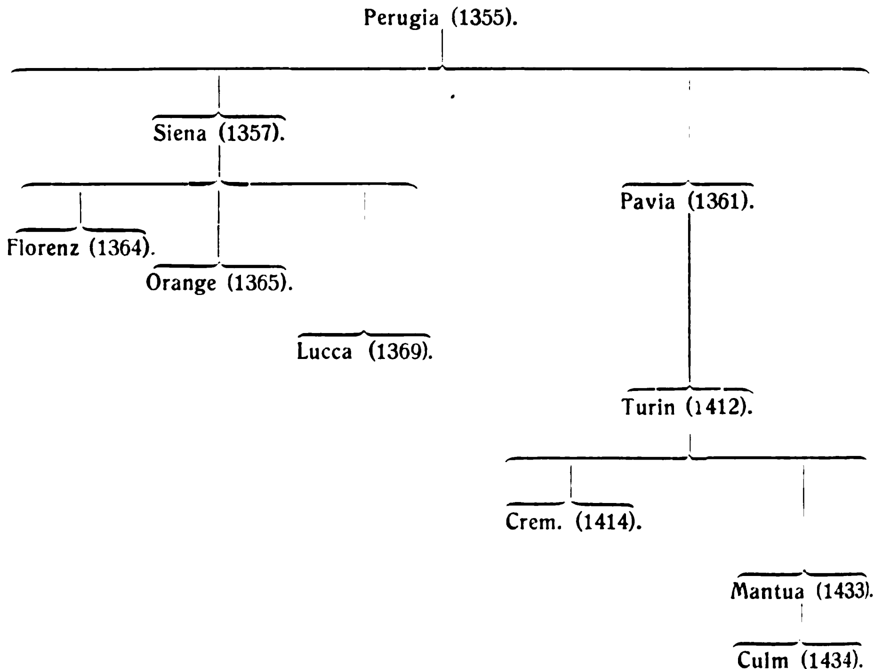
[a]) Mant., Culm: statt seu: et. — [b]) Mant., Culm: hinter facta: seu. — [c]) Culm: imperatorum et regum. — [d]) Culm: procedat.

Mit dieser letzten Gegenüberstellung, die die Benutzung von Tur. durch Mant., von Mant. durch Culm bestätigt, wird bei diesen Diplomen der Kreis der stilistischen Untersuchungen beschlossen. Um das Maß

sprachlicher Kongruenz bei den Privilegien vor 1500 zu erschöpfen, bedarf es noch des Hinweises, daß in den Urkunden für Perugia, Siena, Orange und Lucca eine Reihe stilistisch verwandter Bestimmungen wiederkehrt, die dasselbe schon in früheren Ausführungen gewonnene Bild sprachlicher Abhängigkeit dieser Diplome gewähren.

Das Resultat aller bisherigen Untersuchungen soll durch ein graphisches Schema zur Geltung kommen.

Stammbaum der Privilegien vor 1500:



Die engen wörtlichen Übereinstimmungen der Privilegien ermöglichten allein die Feststellung des Stammbaumes. Dagegen ist dort, wo nur einzelne stilistische Berührungen zwischen Diplomen auftauchen, ein sicherer Nachweis der Benutzung nicht immer zu erbringen. Man kann im Hinblick auf ähnliche sprachliche Wendungen leicht zu voreiligen Schlüssen geneigt sein. Es muß stets im Auge behalten werden, daß allen diesen Privilegien ein verwandter Rechtsinhalt zugrunde liegt, dessen Formulierung immer gewisse Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten zeitigen muß. Von derartigen stilistischen Gleichheiten ist die sprachliche Verwandtschaft zu scheiden, die die Urkunden Genf und Sien. bzw. Or. verbindet.

Sien.:	Genf:
Verum, quia parum prodest, libertates concedere, nisi sit, qui tueatur easdem, Senensem Episcopum, qui est et qui fuerit pro tempore,	Ceterum parum prodesset, libertates et gracias concedere, nisi deputarentur, specialiter, qui vigore et auctoritate Cesarea conservarent et tuherentur concessa et singulariter indulta predictum . . . deputamus, statuimus et ordinamus pro specialibus conservatoribus
omnium et singulorum privilegiorum, libertatum et immunitatum ac exemptionum studii supradicti conservatorem constituimus, eique plenam damus et liberam	dictorum privilegiorum et libertatum generalis studii cum plena et omnimoda
potestatem, ea conservandi, tuendi et exequendi ac in rebelles et molestatores studii et studentium predictorum animadvertendi et penas, quas virtute presentium vel eciam secundum leges et canones seu statuta locorum meruerint, exigente ipsorum contumacia racione praevia declarandi.	potestate et auctoritate, corripiendi et castigandi, si quem vel quos reperient transgressores, inversores seu violatores privilegiorum et libertatum immunitatum vel exemptionum predictorum studentium vel regentium in dicta generali studio Gebennarum.

Die stilistischen Übereinstimmungen dieser beiden Urkundentexte sind zu gering, um mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob Sien. oder Or., deren Wortlaut sich fast deckt (vgl. p. 329f.), dem Privileg für Genf sprachlich näher steht. Immerhin ist aus dieser Gegenüberstellung ersichtlich, daß engere Beziehungen des Wortlautes zwischen diesen Diplomen existieren. Ob bei diesen Ähnlichkeiten Benutzung oder nur rein gedächtnismäßige Wiedergabe vorliegt, ist aus dieser Untersuchung, die die einzige größere sprachliche Verwandtschaft dieser Privilegien behandelt, nicht ersichtlich.

Es wird sich in Teil IV Gelegenheit bieten, noch einmal auf diese Frage zurückzukommen.

b) Privilegien nach 1500

Die vorangehenden Untersuchungen offenbarten große stilistische Übereinstimmungen nur bei den Urkunden, die aus der Kanzlei Karls IV. und Sigmunds stammten. Die Diplome der späteren Kaiser zeigten keine sprachliche Verwandtschaft. Eine Feststellung der Muster, die die Diktatoren bei der Fixierung des Wortlautes leiteten, war nicht immer möglich.[1] Wesentlich anders gestaltet sich das Bild, das man aus der Untersuchung der sprachlichen Formulierung bei den Urkunden nach 1500 gewinnt. Eine enge stilistische Verwandtschaft verbindet Privilegien, die in das 16., 17. und 18. Jahrhundert fallen. Die Formeln,

[1] Vgl. p. 315, Anm. 2.

die der Urkunde für Wittenberg (1502) zugrunde liegen, kehren in wenig veränderter Gestalt in dem Diplom für Bonn (1784) wieder. Neben diesen durch stilistische Verwandtschaft verbundenen Urkunden gibt es auch hier Diplome, die jeder Vorlage unter den kaiserlichen Universitätsstiftungsprivilegien entbehren.[1]

Bei der Feststellung der sprachlichen Verwandtschaft soll die in den früheren Ausführungen angewandte Methode beibehalten werden.

Arenga: Wegen enger stilistischer Übereinstimmungen in diesem Urkundenteile mögen zunächst die Privilegien für Wittenberg (1502), Jena (1557), Rostock (1569) und Helmstedt (1575) verglichen werden. Der Text der Urkunde für Würzburg, der nur einzelne sprachliche Ähnlichkeiten mit der Arenga dieser Diplome gemeinsam hat, ist dem Wortlaut der Wittenberger Urkunde gegenübergestellt:[2]

Wittenberg:	Würzburg:
Cum imprimis ad hanc Romani imperii sublimitatem divino auspicio provecti diligenter circumquaque[a]) prospicere debeamus, ut scientiae et bonae artes ac studia liberalia[b]) felicibus processibus[c]) sumant augmentum[d]), ex quibus[e]) divinae sapientiae hausto fonte subditi[f]) nostri et ad regendam[g]) rem publicam et reliquis mortalibus[h]) providendum reddantur aptiores.	Cum nobis inter cetera Imperialis fastigii, ad quod singulari dei providentia evecti sumus, munia incumbat, diligenter circumquaque prospicere, ut scientiae et liberalia bonarum artium studia provehantur et nostro auspicio felicia capiant incrementa, ex quibus quasi divinae sapientiae hausto fonte subditi nostri ad administrandum rem publicam caeterisque mortalium necessitatibus providendum reddantur aptiores.
Potissimum[i]) cum[k]) omnium[l]) scientiarum tutela ac patrocinium penes Romani imperii moderatores consistat,[m]) qui etiam ipsarum[n]) professores dignis praemiis et honoribus atque privilegiis afficientes[o]) gymnasia undique in sacro Romano imperio instituerunt et erexerunt.	Praesertim cum omnium scientiarum tutela ac patrocinium penes Romani imperii moderatores consistat, qui quoque ipsarum professores subinde dignis praemiis honoribus et libertatibus exornantes, multa passim in sacro imperio gymnasia instituerunt et erexerunt.

[a]) Helmst.: circumquaque fehlt. — [b]) Helmst.: anstatt bonae artes ac studia liberalia: bonarum liberaliumque artium studia. — [c]) Jen.: progressibus; Helmst.: statt

[1] Keine stilistischen Berührungen mit den kaiserlichen Universitätsprivilegien zeigen folgende Urkunden: Tüb. II, Olmütz, Dill. V, Innsbr., Breslau, Graz IV, Stuttgart. — Das Konzept des Diploms für Innsbr. wurde von den Wesen (nach J. Probst, l. c. p. 3, Anm. 2 waren die beiden Wesen Regierung und Kammer, die der höchsten Landesregierung, dem Geheimen- und Deputierten-Rat, zur Seite standen) entworfen und am 7. April 1677 durch den Geheimen Rat dem Kaiser vorgelegt (vgl. J. Probst, l. c. p. 10). — Das Breslauer Diplom hatten die Jesuiten selbst entworfen; der Kaiser ließ seine Hofkanzlei mit unterschreiben (vgl. Jos. Reinkens, Die Universität zu Breslau, l. c. p. 51).

[2] Bei der Untersuchung sind für alle diese Privilegien folgende Abkürzungen gewählt: Witt., Jen., Rost., Helmst., Würzb.

felicibus processibus: sedulo excolantur et. — [d]) Helmst.: statt sumant augmentum: felicia semper sumant incrementa. — [e]) Helmst.: hinter quibus: nimirum tamquam eingeschoben. — [f]) Helmst.: hinter subditi: clientesque eingeschoben. — [g]) Helmst.: hinter regendam: gubernandam eingefügt. — [h]) Helmst.: mortalium necessitatibus. — [i]) Helmst.: potissimum fehlt. — [k]) Rost.: statt cum: enim. — [l]) Helmst.: earundem; Jen.: eius. — [m]) Helmst.: Umformulierung: tutela ac patrocinium ad Caesaris culminis fastigium eiusque moderatores potissimum pertinet. — [n]) Helmst.: hinter ipsarum: Einfügung: cultores et. — [o]) Helmst.: hinter affitientes: Einfügung: complures.

Auf den ersten Blick fällt die sprachliche Verwandtschaft dieser Diplome in die Augen. Sie zeugt zunächst für die Benutzung von Witt. (1502) durch das nächstälteste Privileg für Jen. (1557). Die Tatsache, daß Rost. (1560) die beiden Abweichungen der Urkunde für Jen. von Witt. (vgl. die Varianten c und l) nicht übernommen hat, sondern engen Anschluß an Witt. beibehält, schließt die Vorlage von Jen. für Rost. mit aller Entschiedenheit aus. Über die Vorurkunde für das Privileg von Helmst. (1575) läßt sich auf Grund dieser Untersuchung ein bestimmtes Urteil nicht fällen. Im Hinblick auf die Variante k könnte man nur zu der Vermutung berechtigt sein, die Benutzung von Rost. durch Helmst. zu verwerfen. Noch unsicherer als über die Vorlage von Helmst. ist eine Entscheidung in der Frage, welche Diplome Würzb. (1575) als Muster gedient haben. Das stilistische Verhalten des Urkundentextes von Würzb. zu dem Wortlaut von Witt. und den Varianten lassen verschiedene Deutung zu. Daß alle diese Diplome sprachlich zusammengehören, liegt auf der Hand und wird besonders deutlich, wenn man einen Blick auf die stilistische Formulierung der Arenga der anderen Urkunden, zunächst bei Duisburg, Straßburg und Altdorf II richtet.[1]

Duisb.:

Posteaquam[a]) dei optimi maximi nutu et voluntate[b]) ad hoc sacri Romani imperii summum[c]) fastigium evecti ac veluti in specula constituti sumus, ut circumquaque oculos mentis circumferentes, quae ad rem publicam recte riteque componendam et laudabiliter administrandam pertinere cognoscimus, sollicite procuremus, in hanc potissimum curam cogitationemque omni studio nobis incumbendum semper iudicavimus, non tam[d]) ut pacem et tranquillitatem publicam populis, fidei nostrae commissis, conservaremus, quam ut[e]) honestarum artium et literarum studia summis viribus foveamus et propagemus, quod his florentibus salvas et incolumes res publicas esse et permanere ac vicissim neglectis neque ecclesias recte constituti nec res publicas[f]) laudabiliter administrari nec bella consilia vigere et explicari[g]) atque adeo nec domi nec foris rite[h]) geri quicquam et praeclare[i]) posse, experientia magistra didicerimus cumque maiores et praedecessores nostros divos Romanorum

[1] Die Urkunde für Straßburg, die hier in die stilistische Untersuchung hineingezogen wird, ist nicht der eigentliche Universitätsbrief. Durch sie (vgl. kais. Regg. p. 308, Anm. 2) wurde nur eine Akademie errichtet. Bei den Gegenüberstellungen soll sie durch Strb. I abgekürzt werden.

imperatores et reges Augustae memoriae ut subditos suos ad rem publicam probe administrandam atque alia tam civilia quam bellicosa officia obeunda aptiores efficerent, gymnasia et academias undique[k]) in sacro Rom. imperio instituisse et erexisse[l]) et liberalium artium[m]) honestarum scientiarum et disciplinarum professores eximios quosque et insignes viros literis et doctrina egregie instructos delegisse eosque dignis praemiis, honoribus et privilegiis ornasse constet.

[a]) Altd. II: ex quo tempore. — [b]) Altd. II: Die Worte von dei optimi bis voluntate umformuliert: divini numinis benignitate atque concessu. — [c]) Altd. II: supremus maiestatis Imperialis. — [d]) Altd. II: solum. — [e]) Altd. II: statt quam ut: sed etiam ut ... — [f]) Altd. II: statt neque ecclesias recte constituti nec res publicas: neque Imperia. — [g]) Altd. II: et explicari fehlt. — [h]) Strb., Altd. II: hinter rite Zusatz: et praeclare. — [i]) Strb. I, Altd. II: et praeclare fehlt, vgl. h). — [k]) Altd. II: statt undique: passim. — [l]) Altd. II: mit dem Worte erexisse hört die Übereinstimmung mit Duisb. bzw. Strb. I auf. — [m]) Strb. I: hinter artium: Einfügung: aliarumque.

Die stilistische Übereinstimmung zwischen Duisb. und Strb. I ist abgesehen von drei geringfügigen Abweichungen (h, i und m) wörtlich. Eine Benutzung von Duisb. ist daher schon auf Grund dieser Untersuchung ersichtlich und wird noch durch erneute Gegenüberstellungen Bestätigung erfahren. Was die Vorlage für Altd. II betrifft, so scheinen die Varianten h und i auf Strb. I hinzudeuten. Aber diese Annahme gerät durch folgende Tatsache ins Schwanken. Mit dem Texte der Straßburger Urkunde stimmt ein Diplom Kaiser Rudolfs II. für die Universität Altdorf wörtlich überein.[1] Da diese Urkunde dem Stiftbriefe Kaiser Leopolds (1696) inseriert ist, dürfte sie der Diktator von Altd. II eher benutzt haben, als das Privileg für Strb. I. Zu diesem Schlusse wird man um so mehr geneigt sein, als der Diktator L. Dolberg (vgl. kaiserl. Regg. p. 312) auch die Urkunde Ferdinands II. (1622), die auch dem Diplom Leopolds inseriert ist, stilistisch verwertet hat. Darauf deutet am Anfang der Arenga die Übereinstimmung von Altd. II mit der Urkunde für Altd. I hin, die sonst enge sprachliche Verwandtschaft mit Paderborn zeigt.[2]

Paderborn:

Postquam praepotentis Dei[a]) concessu et munere ad[b]) Imperialis dignitatis[c]) fastigium[d]) evecti sumus[e]), ad officii nostri munus imprimis[f]) pertinere[g]) existimamus[h]) maiorum nostrorum imperatorum Romanorum[i]) ac regum exemplo, qui inter alias supremae potestatis[k]) curas hanc imprimis[l]) dignitate sua dignam existimarunt, ut varia in sacro Romano imperio gymnasia[m]) et universitates[n]) instituerent, fundarent et confirmarent exemplo solicitate curare ac liberalium scientiarum studia[o]), quae[p]) ad ecclesiae ac[q]) rei publicae gubernationem et conservationem necessaria et

[1] Über Inhalt und Druckstellen dieses Privilegs vgl. kaiserl. Regg. p. 308, Anm. 2.

[2] Dem Wortlaute der Paderborner Urkunde schließen sich neben Altd. I auch noch Rint., Münst. I, Bamb., Kiel, Hal. an.

opportuna sint[r]), excolantur et convenientibus honoribus ac praemiis excitentur, nostroque auspicio felicia incrementa consequantur[s]).

[a]) Rint., Münst. I., Kl., Hal.: Dei praepotentis. — [b]) Rint., Münst. I, Kl., Hal.: hinter ad: Einfügung von supremum. — [c]) Kl., Hal.: Maiestatis statt dignitatis. — [d]) Münst. I: statt fastigium: culmen. — [e]) Altd.: Anstatt des Satzes mit postquam: ex quo tempore divini numinis benignitate atque concessu evecti sumus. — [f]) Kl., Hal.: statt imprimis: comprimis. — [g]) Rint., Altd., Kl. Hal.: requirere. — [h]) Münst. I: Die Worte von ad officii bis existimamus fehlen. — [i]) Hal.: Romanorum imperatorum. — [k]) Münst. I: hinter potestatis: suae. — [l]) Rint., Altd., Münst. I, Kl., Hal.: praecipue. — [m]) Rint. Altd., Münst. I, Kl., Hal.: hinter gymnasia: Einfügung von: et academias. — [n]) Münst. I: universalia studia. — [o]) Münst. I: Die Worte von instituerent bis studia einschließlich fehlen bei Münst. I. — [p]) Münst. I: quippe. — [q]) Rint., Altd., Münst I, Kl., Hal.: ecclesiae ac fehlt. — [r]) Münst. I: essent. Hinter essent: Einfügung: instituerent, fundarent et confirmarent sollicite promovere volentes. — [s]) Münst. I: Die Worte von excolantur bis consequantur fehlen.

Folgende Resultate gehen aus vorstehender Gegenüberstellung hervor:

1. Die engen sprachlichen Beziehungen von Paderb. (1615) und dem nächstältesten Privileg für Rint. (1620) nötigen zu der Vermutung einer Benutzung von Padb.

2. Sicher ist, daß Padb. für Bamb. (1648) als Muster gedient hat, da wörtliche Übereinstimmung vorliegt.

3. Die Tatsache, daß die selbständigen Abweichungen des Privilegs für Rint. von Padb. durch die Urkunden für Altd. I, Münst. I, Kl. und Halle übernommen sind, schließt für diese letzten Diplome die Vorlage von Padb. aus.

4. Im Hinblick auf die Varianten g, l, m, q ist die Annahme einer Benutzung von Rint. durch das nächstälteste Privileg für Altd. I (1622) nicht unberechtigt.

5. Es ist bemerkenswert, daß Münst. I, Kl. und Hal. in der Variante e sich mehr an den Wortlaut von Rint. halten und sich nicht der längeren sprachlichen Abweichung von Altd. I anschließen. Ob sich die Vermutung bestätigen wird, daß Rint. die Vorurkunde für eine der drei späteren Privilegien: Münst. I (1631), Kl. (1652), Hal. (1693) ist, werden weitere Gegenüberstellungen zeigen.

6. Bedeutsam sind die Abweichungen c und f für die Erkenntnis einer besonders engen Verwandtschaft zwischen Kl. und Hal., die auf stilistische Abhängigkeit schließen lassen.

Die Untersuchungen der sprachlichen Verwandtschaft unter den Privilegien nach 1500 in diesem Urkundenteile sollen beschlossen werden durch eine Gegenüberstellung der Diplome für Gött. (1733), Erl. (1743), Münst. II (1773) und Bonn (1784).

Göttingen:

Quemadmodum exemplo divinae maiestatis, que infinitos suos immensae liberalitatis thesauros in universum hominum genus largissime ac continuo diffundere

noscitur[a]) nostri in diademate Imperiali quondam praedecessores Romanorum imperatores ac reges publica suae liberalitatis munificentiaeque argumenta ad excolendas praesertim[b]) magis et magis artes liberales, quibus res publica apprime florere debeat edere semper consueverunt, ita et nos pro innata nobis benignitate ex quo Dei ter optimi maximi gratia ad maiestatis humanae atque dignitatis Caesareae suprematum exaltique sumus, id curae ultro et ex praecipuo in literas amore suscepimus, ut diversa scientiarum studia per universas sacri Rom. imperii provincias fundatis dotatisque hunc in finem universitatibus, academiis, gymnasiis et collegiis iugiter[c]) foveantur promoveantur et condignis honoribus ac praemiis excitentur nostroque auspicio falicia incrementa eo consequantur,[d]) quo[e]) praeclara ibidem studiosae iuventutis ingenia sollicite excolantur et in viros evadant, qui prochoro et foro apti[f]) dotisque suis consiliis ac rerum gerundarum scientiis utrique rei publicae utiliter adesse imo[g]) et praeesse valeant.

[a]) Erl. Münst. II, Bonn: Die Worte von exemplo divinae maiestatis bis noscitur einschließlich fehlen. — [b]) Erl., Münst. II, Bonn: praesertim fehlt. — [c]) Erl., Münst., Bonn: iugiter fehlt. — [d]) Erl., Münst. II, Bonn: talia consequantur incrementa. — [e]) Erl., Münst. II, Bonn: für quo: ut. — [f]) Bonn: idonei. — [g]) Bonn: imo fehlt.

Die enge stilistische Verwandtschaft, die diese vier Urkunden miteinander verbindet, führt zunächst zu der Vermutung einer Benutzung von Gött. (1733) durch das nächstälteste Privileg für Erl. (1743). Die Varianten a, b, c, d zeugen mit aller Entschiedenheit gegen eine Vorlage von Gött. für Münst. II (1773) und Bonn (1784). Die sprachliche Abhängigkeit des Privilegs für Münst. II von Erl. ist im Hinblick auf die Varianten a, b, c, d sehr wahrscheinlich.

Eine noch größere stilistische Variierung als in diesem Urkundenteile offenbaren Untersuchungen in der Petitio.[1]

Petitio: Wie schon in der Arenga, so zeigen auch hier die Diplome für Witt., Jen., Rost. und Helmst. große sprachliche Übereinstimmungen.

Wittenberg:

Nos itaque praedecessorum nostrorum vestigia imitantes exhibita nobis nuper[a]) petitione . . .,[b]), ut ad praefatorum studiorum liberalium et bonarum artium incrementum, studium[c]) generale sive universitatem aut gymnasium in civ. W. sub dominio et iurisdictione sua institueremus et auctoritate nostra erigeremus et confirmaremus.[d])

[a]) Jen.: nuper fehlt. — [b]) Helmst.: petitione exhibita: Hinter exhibita Hinzufügung: in qua continebatur. — [c]) Rost.: hinter studium: istorum eingefügt. — [d]) Die Worte von in civitate bis einschließlich confirmaremus sind stilistisch variiert. Rost.: superioribus annum institutum et erectum ac nuper non contemnenda

[1] Eine gesonderte Behandlung zwischen Narratio und Petitio ist bei den stilistischen Untersuchungen unzweckmäßig. Denn die Narratio ist auch hier, wie bei den Privilegien vor 1500, fast immer in der Petitio enthalten. Zudem ist die Formulierung in diesem Urkundenteile, auch wo er neben der Petitio steht, so verschiedenartig, daß von sprachlicher Verwandtschaft nur in äußerst wenigen Fällen die Rede sein kann.

annuorum redimita summa auctum et locupletatum auctoritate notra Caesarea confirmare dignaremur. Helmst.: a se coeptum et institutum auctoritate nostra Caesarea confirmare et iuribus privilegiis studii universalis seu gymnasii communire adeoque illi scholae Iuliae nomen facere dignaremur.

Sichergestellt ist im Hinblick auf die stilistische Variierung von Rost. und Helmst. durch diese Gegenüberstellung die Benutzung von Witt. durch Jen. Diese Untersuchung bestätigt auch die Annahme betreffs der Vorlage für Rost. und Helmst.; Jen. scheidet auf Grund der Variante a als Vorurkunde aus. In dieser und allen früheren Abweichungen dieses Privilegs von Witt. schließen sich Rost. und Helmst. stets an das Diplom für Witt. an. Die Vermutung einer Benutzung von Witt. durch Helmst. erhält in den Varianten c und d eine besondere Stütze. Die sprachlichen Variationen, die Rost. hier aufzuweisen hat, werden durchaus nicht durch Helmst. übernommen. Die sprachliche Übereinstimmung mit Witt. bleibt in Note c gewahrt. Die Stilisierung in d ist durchaus unabhängig von dem Wortlaut bei Rost.

Mit allen diesen Urkunden zeigte Würzb. (1575) in der Arenga einzelne sprachliche Berührungen. In der Petitio hören diese Übereinstimmungen auf. Zu dem selbständig stilisierten Wortlaute dieses Privilegs tritt der Text des Diploms für Paderb. in engere sprachliche Beziehungen. Die Abweichungen von Rint., Altd., Münst. I und Bamb. sind in Noten hinzugefügt.

Würzb.:	Paderb.:
exhibita nobis nuper petitione venerabilis . . ., qua continebatur,	Quamobrem a venerabili . . . humiliter rogati,
ut collegium multo labore gravibusque impensis in civitate W. apertum et	ut, quod[a]) magno labore gravibusque impensis in civitate sua[b]) instituit atque erexit[c]) collegium . . .[d]) requisitis[e]) rerum omnium
necessariis adauctum	commoditatibus locupletatam et accomodatam[f])
auctoritate nostra Caesarea confirmare nec non de novo privilegiis libertatibus et praerogativis studii universalis munire et exornare dignaremur.	auctoritate nostra Caesarea confirmare nec non privilegiis libertatibus[g]) et praerogativis universalis studii[h]) munire et exornare[i]) dignaremur.

[a]) Rint., Altd. I, Münst. I: statt quod: quam. — [b]) Münst. I: in civitate sua fehlt. — [c]) Altd. I: Der Satz von quod bis erexit fehlt. — [d]) Rint., Altd., Münst. I: statt collegium: academiam. — [e]) Münst. I: hinter requisitis: uti praemissum est eingeschoben. — [f]) Altd. I: Diese Stelle ist stilistisch variiert: academiam institutam quam Augustae memoriae imperator Rud. dominus patruelis et antecessor noster colendissimus, peculari gratia prosecutus facultate promovendi baccalaureos et magistros artium atque philosophiae benigne condecoravit, subsequenter imperator Max. sub auspicio regiminis sui Imperialis confirmavit. (Eine durch die verschiedene Rechtslage bedingte stilistische Variierung, vgl. Teil V, p. 373, Anm. 7. — Hinter accomodatam bei Münst. I Zusatz: simulque demisse rogarit, ut comprobato per benignum assensus nostri favorem eiusmodi proposito suo dictam academiam gra-

vibus a se impensis erectam et dotatam. — [g]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter libertatibus Einschiebsel: honoribus, franchisiis, immunitatibus. — [h]) Rint. Altd. I, Münst. I: statt studii: academiae. Hinter academiae: Einfügung: clementer. — [i]) Altd. I: statt: exornare: corroborare.

Aus dieser Gegenüberstellung von Würzb. und Paderb., die einige sprachliche Übereinstimmungen gemeinsam haben, lassen sich sichere Schlüsse betreffs der Benutzung noch nicht ziehen. Die Entscheidung in dieser Frage bleibt dem erneuten Nachweise sprachlicher Verwandtschaft zwischen diesen beiden Diplomen vorbehalten. Die Vermutung einer Benutzung von Paderb. (1615) durch Rint. (1620), die sich auf Grund der Untersuchungen auf p. 334f. ergab, erfährt hier eine Bestätigung. Ebenso wird die Vorlage von Rint. für Altd. I (vgl. p. 335) durch die Varianten a, d, g und h gesichert. Betreffs der stilistischen Abhängigkeit von Münst. I läßt sich folgendes feststellen: Die Vorlage von Altd. I für Münst. I ist ausgeschlossen, da die stilistischen Variationen von Altd. I in den Noten c, f, i keineswegs bei Münst. I Berücksichtigung finden.

Bei den sprachichen Untersuchungen in der Arenga verband eine enge stilistische Verwandtschaft alle diese Privilegien mit Kiel und Halle. In der Petitio gehen jedoch diese letzterwähnten Diplome ihren eigenen Weg. Abgesehen von drei geringfügigen Abweichungen, die rein stilistischer Natur sind, deckt sich der Text dieser beiden Urkunden vollkommen. Es ist daher wohl kaum notwendig, den vollständigen Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Durch diese großen sprachlichen Übereinstimmungen ist endgültig erwiesen, daß Halle auf Kiel fußt. Nicht so enge sind die stilistischen Beziehungen zwischen Gött. und Erl. In dem ersten Teile der Petitio macht sich bei beiden Urkunden eine starke Verschiedenheit des urkundlichen Wortlauts bemerkbar.[1] Erst mit „additis precibus“ setzen die sprachlichen Übereinstimmungen ein:

Göttingen:

additis precibus, ut pro eo, quo dictum regem nunquam non prosequimur, fraternae benevolentia ac amicitae studio eidem ad scopum tam laudabilem tamque utilem eo certius[a]) assequendum[b]) Caesaream[c]) nostram facultatem erigendi[d]) dictam[e]) universitatem, cum iisdem privilegiis, quibus ex Imperiali concessione de anno millesimo sexcentesimo nonagesimo tertio universitas Halensis in Saxonia potitur et gaudet clementer impertiri dignaremur.

[a]) Erl.: Die Worte von pro eo bis eo certius sind stilistisch variiert: ad tam utilem laudabilemque scopum plenius. — [b]) Erl.: statt assequendum: consequendum. — [c]) Erl.: Vor Caesaream: eidem eingeschoben. — [d]) Erl.: hinter erigendi eingeschoben: in quadam principatus sui studium universale seu. — [e]) Erl.: dictam fehlt.

---

[1]) Diese Variierung ist durch den in beiden Urkunden verschiedenen Rechtsinhalt bedingt.

Die Annahme betreffs der stilistischen Abhängigkeit des Privilegs für Erl. (1743) von Gött. (1733) erfährt hier eine neue Bestätigung. Die Vorlage von Gött. für Erl. ist ebenso sicher, wie die von Münst. II für Bonn, die durch folgende Gegenüberstellung erwiesen werden soll:

Münst. II:

Cum itaque nobis reverendissimus Maximiliamus Fridericus Archiepiscopus Coloniensis, sacri Romani imperii per Italiam Archi-Cancellarius episcopus Monasteriensis, Princeps Elector et nepos noster carissimus decenter exposuerit. — Es folgt nun eine in beiden Diplomen verschieden stilisierte Darlegung der Narratio. An sie schließt sich die Petitio: Proinde nos demisse obsecraverit, ut mox insertis*) statutis et constitutionibus litteris assensum nostrum Caesareum clementissime praebere et confirmare dignaremur.

*) Bonn: mox insertis fehlt.

Die Frage nach der Vorlage von Bonn, die sich auf Grund der sprachlichen Untersuchung in der Arenga nicht beantworten ließ, wird hier entschieden. An der Benutzung von Münst. II (1772) durch Bonn (1784) ist kaum zu zweifeln.

Zu allen diesen Privilegien, deren sprachliche Verwandtschaft bisher nachgewiesen wurde, kommen nunmehr einige Diplome hinzu, die in der Arenga eine freie Stilisierung aufwiesen. Das erste Urkundenpaar, das in Vergleichung gezogen werden soll, ist Dillingen I, Dillingen III:

Dill. I:	Dill. III:
et sedulo petitum sit, ut huiusmodi generalis studii seu gymnasii in oppido D. erectionem nostra Caesarea auctoritate	humillime supplicatum fuerit ut huiusmodi gymnasii erectionem et fundationem non solum
approbare, laudare ac non solum dicta privilegia per Beatitudinem summi Pontificis ipsi studio universali concessa confirmare, verum etiam ipsi quoque de Imperiali dignitate nostra	approbare et laudare verum etiam dicta privilegia a Sanctitate summi Pontificis primum, deinde ab ipso divo quondam Carolo Imperatore confirmata Caesarea authoritate nostra confirmare, ratificare et, quatenus opus esset,
de novo concedere et elargiri gratiose dignaremur.	de novo concedere gratiosius dignaremur.

Einzelne auffallende Berührungen zwischen beiden Diplomen lassen sich feststellen. Sie gestatten die Vermutung, daß der Diktator von Dill. III (1558), M. Singhmoser (vgl. kaiserliche Regg. p. 305), aus dem Privileg Dill. I (1553) geschöpft hat. Von den anderen für Dillingen ausgestellten Privilegien können nur noch Dill. II und Dill. IV in die stilistischen Untersuchungen eingereiht werden.[1] Da diese Diplome ihrem Wortlaute nach völlig übereinstimmen, ist ein Abdruck des ge-

[1] Diese Diplome stimmen wörtlich überein.

samten Textes beider Urkunden kaum notwendig. Allein der Hinweis auf die Kongruenz der Stilisierung reicht aus, um die Vorlage von Dill. II (1556) für Dill. IV (1559) nachzuweisen. Dagegen machen größere sprachlichen Unterschiede bei dem nächsten Urkundenpaare Graz II und Graz III eine Gegenüberstellung erforderlich.

Graz II:

Et nobis desuper humillime[a]) supplicatum fuerit, quatenus[b]) huiusmodi fundationis erectionis et confirmationis literas et privilegia cum omnibus et singulis eorum continentiis authoritate nostra Caesarea[c]) approbare et confirmare[d]) dignaremur.

[a]) Gr. III: humiliter. — [b]) Gr. III: ut. — [c]) Gr. III: hinter Caesarea: Einfügung: clementissime. — [d]) Gr. III: hinter confirmare Zusatz: innovare atque obstantibus et obstituris quibuslibet legibus, constitutionibus, ordinationibus, pragmaticis decretis, statutis et consuetudinibus et aliis quibuscunque in contrarium facientibus vel aliquando facturis ex plenitudine potestatis nostrae Cesareae derogare.

Faßt man die große stilistische Variierung der kaiserlichen Stiftungsprivilegien in der Petitio ins Auge, so scheint eine sprachliche Abhängigkeit der Urkunde Gr. III (1675) von Gr. II (1640) nicht ausgeschlossen.

Es bedarf noch einer Gegenüberstellung der Privilegien für Marburg, Gießen und Straßburg II,[1] um die stilistischen Untersuchungen bei den Diplomen nach 1500 in diesem Urkundenteile zu beschließen:

Marb.:

Als uns der hochgeborne[a]) ... untertäniglich[b]) vorbringen lassen, wie seine Liebe verschiener Iar gemeinen der iugend auch dem studio[c]) zu guten in seiner statt ... eine universität und hohe schul aufrichten lassen[d]) mit untertänigster bitte, dass wir als Röm. Keyser ihm dasselbig[e]) gnädigst zu confirmieren und zu bestättigen[f]) auch[g]) sie mit den[h]) privilegien, begnadigungen und freyheiten, damit andere universitäten im heyl. Röm. reiche versehen waren[i]), zu begnaden[k]) gnädigst geruheten.

[a]) Strb. II: die ersame unsere und des Reichs liebe getreue. — [b]) Strb. II: hinter untertäniglich: Einschiebsel: und gehorsambst. — [c]) Gies.: den studien. — [d]) Strb. II: Anstatt des Satzes mit wie: stilistische Differenzierung: dass sie willens und vorhabens der iugend und dem studio zu gutem ihre ietzt habende schnel zu transferieren und aufrichten zu lassen und sich darinnen nachfolgender Freyheiten und benanntlich doctores, licentiatos, magistros, poetas laureatos et baccalaureos in allen facultäten zu creieren und sich deren zu gebrauchen. — [e]) Strb.: dieselbe. — [f]) Strb. II: hinter bestättigen: Einschiebsel: auch mehr angezeigter massen zu extendieren. — [g]) Strb. II: und. — [h]) Strb. II: hinter den: obgestimmten eingeschoben. — [i]) Strb. II: statt des Satzes mit damit: als andere universitäten im heil. Reiche. — [k]) Strb. II: begaben.

Die fast wörtlichen Übereinstimmungen zwischen Marb. (1541) und Gies. (1607) berechtigen durchaus zu der Annahme, daß Marb. als Vor-

[1] Straßb. II ist das Universitätsstiftungsprivileg (vgl. p. 308).

lage gedient hat. Das Diplom Strb. II steht diesen beiden Privilegien stilistisch freier gegenüber. Daher läßt sich aus dieser Gegenüberstellung, die die Feststellung der sprachlichen Verwandtschaft in der Petitio abschließt, nichts Sicheres über die Vorurkunde des Privilegs sagen. Erst die stilistischen Übereinstimmungen in der Dispositio, deren sprachliche Formulierung nunmehr untersucht werden soll, werden ein definitives Urteil ermöglichen.

Dispositio:

1. Errichtung bzw. Bestätigung der Universität.

Jen. und Helmst. sind auch hier sprachlich mit Witt. verwandt:[1]

Witt.:

... precibus morem gerere cupientes attentis innumeris meritis a praenominato duce et praedecessoribus nobis et sacro Rom. imperio exhibitis et praestitis considerantes etiam, quod praefata[a]) civitas non modo ex loci oportunitate[b]) instituendo gymnasio commoda, sed et incolis et finitimis[c]) eorundem locorum[d]) universale studium[e]) ibidem necessarium sit, ut adolescentes ad studia et artes capessendas alacrius nacta opportunitate vicini gymnasii incitentur et animentur, adhibito[f]) prius sane principum, comitum, baronum, procerum et nobilium nostrorum animo deliberato ex certa scientia et motu proprio ac de plenitudine Regia nostre potestatis[g]) universitatem sive studium generale et gymnasium in praefata civitate[h]) nstituimus, ereximus et tenore praesentium erigimus et instituimus[i]).

[a]) Jen.: statt praefata: praedicta. — [b]) Helmst.: propter loci oportunitatem. — [c]) Helmst.: finitimorum statt finitimis. — [d]) Helmst.: hinter locorum Einfügung: habitatoribus. — [e]) Helmst.: studium universale. Hinter universale Einfügung: ad excolendam numerosam iuventutem. Deshalb fehlt auch in dieser Urkunde der folgende Satz. — [f]) Helmst.: habito statt adhibito. — [g]) Jen.: Umformulierung: tumque Sacrae Caesareae et Catholicae maiestate, fratres domini nostri carissimi loco ac nomine, tam nostra et auctoritate uti Romanorum. -- [h]) Jen.: civitate praedicta statt praefata civitate. — [i]) Die Worte von universitatem bis instituimus einschließlich sind dem jeweiligen Rechtsinhalte entsprechend verschieden formuliert: Rost.: memoratum gymnasium seu studium universale in praedicta civitate R., uti dictum est, antehac institutum, erectum et nuper luculentis redditibus annuis auctum et locupletatum confirmavimus et quatenus opus est, de novo instituimus et erigimus. Helmst.: praememoratum collegium in dicto consanguineo et principe nostro in civitate nuper coeptum et institutum confirmavimus adeoque de novo in studium generale et universitatem publicam ereximus, prout tenore praesentium confirmamus et de novo instituimus et erigimus.

Neben der Bestätigung der Benutzung von Wittenberg durch Jen. bringt diese Gegenüberstellung neue Anhaltspunkte (vgl. die Varianten a, g, h), die Vorlage von Jen. für Rost. und Helmst. zu negieren. Die Abweichungen des Privilegs für Jen. werden von diesen Diplomen

[1] Rost. ist selbständiger stilisiert. Erst mit den Worten „ex certa scientia" machen sich sprachliche Kongruenzen mit Witt. bemerkbar.

niemals stilistisch verwertet. Man gelangt daher zu dem definitiven Urteil, daß beide Urkunden durchaus unabhängig aus Witt. geschöpft haben. Eine Benutzung des Privilegs für Rost., das noch als Vorurkunde für Helmst. in Betracht kommen könnte, ist auf Grund dieser Gegenüberstellung ausgeschlossen (vgl. p. 341, Anm. 1). Daß alle diese Diplome stilistisch zusammengehören tritt um so deutlicher vor Augen, wenn man die sprachliche Variierung dieser Bestimmung bei den anderen Urkunden, zunächst bei Duisb. und Strb. I, betrachtet:

Duisb.:

nos igitur laudatis maiorum nostrorum vestigiis insistere cupientes, praefati ... aequissimis precibus benigne annuendum et honestos eius conatus omni studio iuvandos et promovendos duximus et ideo adhibito sano principum, comitum, baronum et aliorum aulae nostrae nobilium[a]) consilio, animo deliberato ex certa scientia et[b]) Caesareae potestatis nostrae plenitudine universitatem seu studium generale et gymnasium in praedicto oppido D. instituimus, ereximus[c]) atque sic erectae et institutae universitati nec non illius[d]) magistris et doctoribus seu aliis in ea legentibus et scholaribus studentibus aliisque illius personis quibuscunque omnia et singula privilegia, gratias, indulta, favores, immunitates,[e]) quibus[f]) aliae universitates Germaniae maxime vero Heidelbergensium, Friburgensium in Brisg., Ingolstadiensium in Bavariae hactenus[g]) usae sunt seu quomodolibet utuntur, potiuntur et gaudent[h]) concessimus et indulsimus[i]) ac tenore praesentium universitatem illam seu gymnasium publicum in oppido[k]) erigimus et instituimus.

[a]) Strb : sano principum, comitum, baronum et aliorum aulae nostrae nobilium fehlt. Hinter nobilium: Einschiebsel: maturo. — [b]) Strb. I: hinter et: Einfügung: de. — [c]) Strb. I: Die Worte von universitatem bis ereximus dem verschiedenen Rechtsinhalte entsprechend stilistisch umgeformt: scholam Arg. iam pridem erectam et in decem classes distributam a quarta classe inclusive in studium generale seu gymnasium ereximus. — [d]) Strb. I: hinter illius: Einfügung von professoribus. — [e]) Strb. I: hoc privilegium et hanc gratiam concessimus et indulsimus. — [f]) Strb. I: ut iis. — [g]) Strb. I: hactenus fehlt. — [h]) Strb. I: statt gaudent: operam navarunt. — [i]) Strb. I: concessimus et indulsimus fehlen, vgl. Note e. — [k]) Strb. I: Die Worte von illam bis oppido fehlen.

Die Benutzung von Duisb. (1566) durch Strb. I (1566) ist hier endgültig erwiesen. Mit der sprachlichen Formulierung dieser beiden Diplome zeigt der Urkundentext von Würzb., dem auch hier Paderb., Bamb., Rint., Altd. I, Münst. I folgen, einzelne stilistische Übereinstimmungen.[1]

Würzb.:

maturo desuper[a]) habito[b]) consilio et deliberatione[c]) eiusmodi precibus[d]) per sese honestis et aequis[e]) gratiose[f]) deferendum putavimus[g]) et[h]) proinde ex certa scientia[i]) et de Caesareae potestatis nostrae plenitudine in vim motus proprii[k]) antedictum collegium[l]) a quondam proxime defuncto episc. W. institutum et a moderno adauctum et perfectum confirmavimus et, si opus fuerit, de novo ereximus et instituimus prout[m]) tenore praesentium[n]) omnibus melioribus via[o]) ac modo id

[1] Diesen Urkunden schließt sich teilweise auch Altd. II an.

ipsum confirmamus et, si opus fuerit, de novo[p]) instituimus et in studium universale[q]) et gymnasium erigimus[r]) illudque una[s]) cum personis ibidem[t]) profitentibus et studentibus omnibus[u]) privilegiis[v]) immunitatibus[w]) honoribus[x]) et gratiis, quibus alia gymnasia[y]) eorundem membra utuntur[z]) et gaudent, donamus[aa]) et exornamus.

[a]) Padb., Rint., Bamb., Münst. I: statt desuper: super hoc. — [b]) Rint., Altd. I, Münst. I., Altd. II: adhibito. — [c]) Münst. I: et deliberatione fehlt. Dafür ist eingefügt: considerantes benigne opus illud non minus ad dei optimi maximi gloriam, quam perpetuam animarum salutem spectare pro nostra in dilectionem suam sincerae benevolentiae affectione. — [d]) Paderb., Rint., Altd. I, Bamb, Münst. I, Altd. II: precibus eiusmodi. — [e]) Altd. I, Altd. II: hinter aequis: non modo eingefügt. — [f]) Pad., Rint., Altd. I., Bamb., Münst. I, Altd. II: statt gratiose: benigne. — [g]) Pad., Rint., Altd. I, Bamb., Altd. II: statt putavimus: duximus. Münst. I: Der Satz von per sese bis putavimus einschl. ist stilistisch variiert: quippe rationi et aequitati consentaneae clementer annuendum duximus uti vigore praesentium annuimus. — [h]) Altd. I, Altd. II: hinter et ein längerer Zusatz, der in beiden Diplomen durchaus verschieden stilisiert ist. — [i]) Münst. I: hinter scientia: Einschiebsel: animo bene deliberato sano accedente consilio. — [k]) Münst. I: in vim motus proprii fehlt. — [l]) Statt collegium: Bamb.: academiam; Rint., Altd., Münst. I, Altd. II: studium. — [m]) Der Satz von quondam bis prout weist bei den einzelnen Urkunden eine der jeweiligen Rechtslage sich anpassende Stilisierung auf. — [n]) Altd. I, Altd. II: tenore praesentium fehlt. — [o]) Rint., Altd. I, Münst. I, Altd. II: omni meliori via et forma. — [p]) Rint., Münst. I, Altd. II: Statt der Worte von id ipsum bis de novo: approbamus, ratificamus et corroboramus. — [q]) Pad., Rint., Altd. I, Bamb.: universale studium. — [r]) Altd. II: statt der Worte von instituimus bis erigimus: sed de novo Imperiali beneficio ita augemus atque extendimus. Mit dieser Stelle hört die Übereinstimmung von Altd. II mit diesen Urkunden auf. — [s]) Pad., Rint., Altd. I, Bamb., Münst. I: hinter erigimus illudque una Zusatz: fundamus et confirmamus. — [t]) Altd. I: hinter ibidem: nunc et olim. — [u]) Altd. I: statt omnibus: universis. — [v]) Pad., Rint., Münst. I, Bamb.: privilegiis omnibus. — [w]) Rint., Altd. I, Münst. I: libertatibus et immunitatibus. — [x]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter honoribus Zusatz: franchisiis exemptionibus. — [y]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter gymnasia Zusatz: universitates. — [z]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter utuntur Zusatz: fruuntur. Hinter fruunter bei Altd. I Einfügung: et potiuntur. — [aa]) Rint., Altd. I, Münst. I: hinter donamus Zusatz: et insignimus.

Die vorstehende Gegenüberstellung ergibt:

1. Die sprachlichen Beziehungen von Paderb. zu Würzb., die sich in der Petitio bemerkbar machten, werden hier enger und lassen auf eine Benutzung von Würzb. (1575) durch Paderb. (1615) schließen.

2. Die schon durch frühere Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse betreffs der Benutzung von Paderb. durch Rint., Paderb. durch Bamb., Rint. durch Altd. I werden bestätigt.

3. Für die Bestimmung der Vorurkunde für Münst. I gibt es mehrere sichere Anhaltspunkte. Zunächst ist es bedeutsam, daß die Stilisierung von Rint. (vgl. besonders die Varianten b, l, o, p, w, x) auf die sprachliche Formulierung von Münst. I Einfluß gewinnt. Sodann ist es bemerkenswert, daß die Urkunde für Altdorf (I), die aus dem Jahre 1622 stammt, also noch in die Zeit vor der Ausstellung

des Privilegs für Münst. I (1631) fällt, in ihren selbständigen Abweichungen (vgl. e, h, n, t, u) niemals bei Münst. I Berücksichtigung findet. Da hier das letztgenannte Privileg seine sprachlichen Beziehungen zu Rint. beibehält, wird man kaum an einer stilistischen Abhängigkeit beider Urkunden zweifeln können.

4. Die Resultate, die sich bisher über die Vorlage für Altd. II feststellen ließen, sind folgende: In der Arenga zeigte diese Urkunde engen Anschluß an das Privileg Kaiser Rudolfs für die Universität zu Altdorf (1622), aber auch einzelne Berührungen mit Altd. I (vgl. p. 309, Anm. 1). In der Petitio wies sie eine durchaus freie Stilisierung auf. Hier wird wiederum das Privileg für Altd. (I) sprachlich verwertet. Darauf deuten besonders die Varianten e, h, n hin. Mit der Abweichung r gibt jedoch Altd. II seine stilistischen Beziehungen zu Altd. I auf und stimmt fast wörtlich mit dem Texte des Diploms für Kiel überein,[1] mit dem Hal., Gött., Erl., Münst. II, Bonn verwandt sind.[2]

Kiel:

Nos pro singulari et benigna nostra, quam erga serenissimum ...[a]) gerimus affectione eiusdem[b]) precibus in hunc, qui sequitur modum benigne annuendum duxerimus[c]) prout hisce clementer[d]) annuimus ac[e]) dilectioni suae[f]) potestatem[g]) erigendi in ducatu[h]) nobis et sacro Romano imperio subiecto territorio[i]) sublimius gymnasium[k]) sive[l]) academiam et studium universale omnium liberalium artium[m]) ac scientiarum in quovis gymnasio universitate sive academia[n]) per universas nostras et sacri Rom. imperii ditiones publice proponi et[o]) doceri solitarum clementer concesserimus, prout hisce animo deliberato ac maturo desuper habito consilio ex certa scientia[p]) facultatem et potestatem praefatam concedimus et elargimur ita videlicet, ut id gymnasium sive academia ac studiorum universitas per dictum ... (ne per hanc erectionem vicini universitatibus praeiudicetur)[q]) erigi et fundari possit et valeat et quandocunque erecta fuerit[r]) cum[s]) omnibus in ea comprehensis professoribus[s]) doctoribus[s]) scholaribus, adeoque universa pube literis ibidem operam navante aliisque ad eam pertinentibus personis[s]) aequo iure censeatur[t]) pari digni-

[1] Die Übereinstimmung sprachlicher Natur zwischen Altd. II und Kiel setzt erst bei den Worten: ut id gymnasium ein.

[2] Die sprachliche Verwandtschaft von Erl. mit Kiel beginnt erst mit den Worten: ac dilectioni suae, die von Münst. II, Bonn mit Kiel mit: cum omnibus in ea comprehensis. Der Anfang dieser rechtlichen Bestimmung ist bei Münst. II und Bonn übereinstimmend formuliert:

Münst. II: Considerantes, quaenam commoda ex tali consumando et perficiendo universali studio in commune bonum praecipue in episcopum M. finitum ditiones redundatura sint[a]) ... omnium artium liberalium ac scientiarum studium[b]) in civitate M.[c]) perficiendum ita confirmamus et ratihabemus, ut ...

[a]) Bonn: Die Worte praecipue in episcopum Monasteriensem finitum ditiones redundatura sint fehlen. — [b]) Bonn: Zusatz hinter studium: universale. — [c]) Bonn: statt Monasteriensi: Bonna.

Über die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung vgl. die Betrachtung am Ende der Vergleichung von Kiel, Hal. und Gött. auf p. 345.

tate aestimetur[u]) omnibusque immunitatibus, privilegiis, libertatibus, honoribus, franchisiis, sicut aliae per Germaniam[v]) universitates earumque membra utatur[w]), fruatur[x]), potiatur[y]) et gaudeat.[z])

[a]) Gött.: Einfügung von continuo. — [b]) Gött.: memorati statt eiusdem. — [c]) Gött.: duximus statt duxerimus. — [d]) Gött.: statt hisce clementer: vigore huius nostrae Caesareae diplomatis. — [e]) Hal., Gött., Erl.: hinter ac: Einfügung proinde. Hinter proinde bei Gött., Erl. Zusatz: ex certa nostra scientia animo deliberato et maturo accedente consilio de Caesareae nostrae potestatis et auctoritatis plenitudine. — [f]) Gött., Erl.: praefato ... — [g]) Gött., Erl.: facultatem et potestatem. — [h]) Hal., Gött., Erl.: in praetacta civitate. Infolgedessen später subiecta. — [i]) Hal., Gött., Erl.: territorio fehlt. — [k]) Erl.: universitatem. — [l]) Erl.: sublimiorem eingeschoben. — [m]) Gött., Erl.: artium liberalium. — [n]) Erl.: in quavis academia sive universitate. — [o]) Erl.: proponi et fehlt. — [p]) Gött., Erl.: Die Worte von animo deliberato bis ex certa scientia fehlen. Vgl. Anm. e. — [q]) Hal., Gött, Erl.: sine tamen praeiudicio vicinarum universitatum. — [r]) Altd. II: Anstatt der Worte von id gymnasium bis einschließlich fuerit: dicta universitas. — [s]) Münst. II, Bonn verwenden die Worte von omnibus bis einschließl. personis als Subjekt, also: omnes professores, doctores et universa iuventus literis ibidem operam navans aliaeque ad ipsum pertinentes personae. — [t]) Münst. II, Bonn: Aus dem Grunde der Variante s: censeantur. — [u]) Münst. II, Bonn: aestimentur (vgl. s). — [v]) Altd. II: per Romanum imperium. — [w]) Münst. II, Bonn: utantur (vgl. s). — [x]) Münst. II, Bonn: fruantur (vgl. s). — [y]) Münst. II, Bonn: potiantur (vgl. s). Altd. II: potiatur fehlt. — [z]) Münst. II, Bonn: gaudeant (vgl. s).

Bedeutsam ist diese Untersuchung neben der Bestätigung der Vorurkunde Kiel durch Hal. durch den endgültigen Nachweis der Benutzung von Münst. II durch Bonn (vgl. p. 344, Anm. 2 und die Varianten s, t, u, w, x, y, z) und der Vorlage von Gött. für Erl. (vgl. e, f, g, m, p). Aus dieser Gegenüberstellung resultieren auch Schlüsse auf die sprachliche Abhängigkeit des Diploms für Gött., das hier zum ersten Male eine enge Verwandtschaft mit dem Urkundentexte von Kl. zeigt. Die Varianten e, h, i, q lassen mit Sicherheit erkennen, daß Hal. (1693) und nicht Kl. (1652) als Muster gedient hat. Vermutlich hat das Privileg für Altd. II (1696) aus Kl. geschöpft, da es in den Noten e, h, i die Abweichungen von Hal. unberücksichtigt läßt. Welcher Text dem Diplom für Münst. II gedient hat, ist noch nicht ersichtlich. Man muß sich allein mit der Erkenntnis begnügen, daß diese Urkunde stilistisch zu Kl., Hal., Gött., Erl. gehört. Diese sprachliche Verwandtschaft ist um so bedeutsamer, wenn man das wirre Durcheinander stilistischer Fassungen dieser Bestimmung bei den anderen Privilegien ins Auge faßt.

Dill. I und Dill. III sind, wie schon in der Petitio, durch sprachliche Kongruenz verbunden.

Dill. I:

... animo[a]) deliberato, ex certa nostra scientia sano accedente consilio et de[b]) Imperialis potestatis nostrae plenitudine[c]) praedicti sanctissimi domini[d]) Iulii III. Pontificis Maximi privilegia[e]) praefato Dilingensi gymnasio[f]) concessa,[g]) quorum tenor sequitur in haec verba ... In omnibus suis punctis articulis, clausulis, sen-

tentiis et verborum expressionibus non solum[h]) confirmavimus, approbavimus, ratificavimus et authorizavimus, sed etiam[i]) de novo concessimus, indulsimus et elargiti sumus ac[k]) tenore praesentium confirmamus, approbamus, ratificamus, authorizamus et de novo concedimus, indulgemus et elargimur. Decernentes et praefata nostra Imp.[l]) authoritate statuentes et volentes[m]) praeinserta privilegia omnia et singula[n]) in omnibus suis punctis, clausulis, articulis, sententiis et verborum expressionibus rata, grata, firma, valida[o]) et perpetua esse et censeri ac ab omnibus inviolabiliter observari debere tam in iudicio quam extra, supplentes ex certa scientia omnes et quoscunque defectus tam iuris quam facti, omnesque solemnitates tam extrinsecas quam intrinsecas[p]) et formales, quae in praemissis intervenisse debuissent, seu dici possent debuisse intervenire.[q])

[a]) Dill. III: bene eingeschoben. — [b]) Dill. III: deque. — [c]) Dill. III: Caesarea authoritate. — [d]) Dill. III: nostri eingeschoben. — [e]) Dill. III: et indulta hinzugefügt. [f]) Dill. III: praefatae academiae D. — [g]) Dill. III: et a praedicto divo quondam Carolo V. Imperatore confirmata et approbata. — [h]) Dill. III: Die Worte von et verborum bis solum fehlen. — [i]) Dill. III: statt sed etiam: ac. — [k]) Dill. III: statt ac: quemadmodum. — [l]) Dill. III: Caesarea. — [m]) Dill. III: et volentes fehlt. — [n]) Dill. III: statt et singula: tam ea, quae a sancto quondam domino Iulio III. praefatae universitati Dilingensi data et concessa, quam ipsam praedicti divi quondam Caroli V. Imperatoris confirmationem. — [o]) Dill. III: valida firma. — [p]) Dill. III: intrinsecas quam extrinsecas. — [q]) Dill. III: intervenire debuisse.

Diese Gegenüberstellung sichert die Annahme, daß Dill. III auf Dill. I fußt.[1] Mit diesen Diplomen zeigen die Privilegien für Graz (I), Graz (II), Graz (III) einzelne stilistische Berührungen.

Graz I:

ac proinde ex certa nostra scientia animo deliberato ... literas[a]) in omnibus[b]) punctis, articulis, clausulis[c]) sententiis et verborum expressionibus[d]) benigne[e]) approbavimus[f]) adeoque[g]) tenore presentium approbamus, ratificamus et confirmamus[h]) imperialisque roburis firmitate communivimus.[i]) Volentes et expresse decernentes, quod ab omnibus perpetuo posthac tempore[k]) firmiter et inviolabiliter observari dictaque universitas[l]) omnibus et singulis[m]) immunitatibus, exemptionibus, praeeminentiis, praerogativis, facultatibus, iuribus, indultis et gratiis uti debeat, possit et valeat, quibus vetera gymnasia vel academiae et quaecunque studia generalia ubivis locorum et gentium utuntur, fruuntur et potiuntur et gaudent quomodolibet consuetudine vel de iure, supplentes eciam quoscunque defectus tam iuris, quam facti, si qui forte in praemissis intervenissent aut intervenisse dici et allegari possent.[m])

[a]) Graz III bringt hinter literas einen längeren Zusatz. — [b]) Graz III: suis eingefügt. — [c]) Graz III: clausulis articulis. — [d]) Graz II: hinter expressionibus Einschiebsel: prout recte et legitime processerint. — [e]) Graz III: statt der Worte verborum expressionibus benigne: continentiis. — [f]) Graz III: hinter approbavimus: ratificavimus, confirmavimus et innovavimus. — [g]) Graz III: ac. — [h]) Graz III: statt confirmamus: et innovamus. — [i]) Graz III: Die Worte von imperialisque bis communavimus umformuliert: eisque vim robur et authoritatem nostram impertimur.

[1] Die anderen für Dillingen ausgestellten Privilegien Dill. II und Dill. IV stimmen wörtlich überein. Eine Gegenüberstellung des Wortlautes dieser beiden Urkunden ist daher zwecklos.

Graz III scheidet hiermit aus der Untersuchung aus. — [k]) Graz II: perpetuo posthac tempore fehlt. — [l]) Graz II: anstatt dictaque universitas: debeant et sique dubia in hac nostra confirmatione occurrerent ea in favorem praedicti collegii et universitatis interpretando decernimus omnesque defectus, si qui forte intercessissent, clementer supplemus, dictumque collegium et universitatis Graecensis. — [m]) Graz II: Die Worte von supplentes bis possent fehlen.

Die sprachlichen Übereinstimmungen von Graz I und Graz II führen zu dem Ergebnis, daß Graz II (1640) aus Graz I (1586) geschöpft hat. Besondere Beweise für die stilistische Benutzung von Graz II durch Graz III (1675) bringt diese Untersuchung nicht. Beachtet man aber das durch frühere Untersuchungen auf p. 340 erwiesene Abhängigkeitsverhältnis dieser beiden Urkunden, so festigt die Gegenüberstellung dadurch, daß sie die sprachliche Zusammengehörigkeit der drei verglichenen Privilegien erweist, zugleich auch die Annahme der Vorurkunde Graz II für Graz III.

In den zahlreichen Variationen stilistischer Fassungen, die sich in der Bestimmung betreffs Errichtung bzw. Bestätigung der Universität bemerkbar machten, sind Marb., Gies., Strb. II, wie schon in der Petitio, durch stilistische Verwandtschaft verbunden.

Marb.:

Darauf haben wir angesehen solch seiner Liebe untertänig zimliche Bitt[a]) und darum mit wolbedachtem muth, gutem rath und rechtem wissen die obgedachte[b]) Universität und hohe Schul[c]) gnädigst[d]) confirmiert und bestatten[e]) sie auch mit den freyheiten, privilegien und gnaden, so die obgemelt andere universitäten und hohe Schulen im heyl. Reich haben und[f]) am fürständigsten haben begnadet und befreyet. Thun das[g]) auch hiermit[h]) aus Römischer keyserlicher macht, wissentlich[i]) in kraft dises briefs also, daz sie allenthalben vor[k]) eine universität und hohe schul gehalten und geehret werden und sie alle ere, würde, vorteil, recht, gerechtigkeit und gewonheit, wie andere haben und sich deren freuen und gebrauchen und genießen solle und möge von allermänniglich unverhindert und doch uns und dem heyl. Reich an unserer obrigkeiten[l]) unvergriffen und unschädlich.

[a]) Gies., Strb. II: hinter Bitt Zusatz: auch die ansehnlichen intercessiones so von unschädlichen (bei Strb.: für unschädlichen: etlichen fürnehmen, gehorsamen und getreuen) Chur- und Fürsten (Strb.: Churfürsten und Ständen des Reichs) (sowohl der katholischen als Augsburgischen Confession: nur bei Gies.) für seiner Liebden (Strb.: statt seiner Liebden: sie) beschehen (und eingewendet worden: nur bei Strb. II). — [b]) Gies.: hinter obgedachte Zusatz: sr. Ld. Strb. II: ihr vorhabende. — [c]) Strb. II: Schuel zu Strb. — [d]) Strb. II: statt gnädigst: nicht allein. — [e]) Strb. II: bestättiget. Hinter bestättiget Zusatz: sondern auch dieselbe zu einer universität transferiret, extendiret und erhebt. — [f]) Strb. II: und fehlt. — [g]) Strb. II: hinter „das" Einschiebsel: confirmieren, bestättigen, transferieren, extendieren, erheben. — [h]) Strb. II: hinter hiermit: wissentlich eingeschoben. — [i]) Strb. II: wissentlich fehlt; vgl. Variante h. — [k]) Strb. II: für. — [l]) Gies., Strb. II: hinter obrigkeiten Zusatz: und sonsten anderen an ihren rechten und gerechtigkeiten.

Hier wird die Benutzung von Marb. durch Gies. endgültig erwiesen. Diese Gegenüberstellung entscheidet auch schon die Frage, welche

dieser beiden Urkunden dem Wortlaute von Strb. II näher steht. Die Varianten a und l lassen erkennen, daß der Text des Privilegs für Gies. von Strb. II stilistisch verwertet ist.

Um die Untersuchungen der sprachlichen Formulierung in dieser Bestimmung bei den Urkunden nach 1500 zu beschließen, bedarf es noch einer Gegenüberstellung von Salzburg (1620) und Osnabrück (1630), die hier zum ersten Male auf ihren Wortlaut geprüft werden können.

Salzburg:

Ac proinde ex certa nostra scientia, animo bene deliberato sano accedente consilio et de Caesareae potestatis nostrae plenitudine memoratam . . . gymnasii fundationem[a]) . . . approbavimus confirmavimus[b]) Caesarea auctoritate nostra[c]) in perpetuum communivimus, quemadmodum huius diplomatis nostri vigore approbamus, confirmamus, communivimus atque idem gymnasium nec non eorum discipulos et auditores praesentes et futuros in protectionem, tuitionem, defensionem et salvam guardiam Imperialem clementer recipimus atque insuper idem gymnasium in generale publicum studium et plane universitatem instituimus, ordinamus et hoc[d]) nomine deinceps perpetuis futuris temporibus ab omnibus appellari.

[a]) Osn.: statt memoratum . . gymnasii fundationem: memoratas scholas. — [b]) Osn.: confirmavimus fehlt. — [c]) Osn.: nostra auctoritate. — [d]) Osn.: Die Worte von huius diplomatis nostri bis et hoc einschließlich sind stilistisch umgeformt: non solum ea, quae dictus episc. laudabiliter coepit, auctoritate nostra Imperatoria approbamus, ratificamus et confirmamus, verum etiam scholas illas, academiam renovamus denuo erigimus atque honori et antiquitati suae pristinae restituentes in augustalem nostram protectionem una cum professoribus, studiosis ministris, aliisque omnibus et singulis, qui ab illa dependent, quomodolibet peculariter recipimus, decernimus praeterea scholas illius academiae.

Die Benutzung von Salzb. (1620) durch Osn. (1630) ist schon auf Grund dieser Gegenüberstellung sehr wahrscheinlich. Es wird sich noch Gelegenheit bieten, diese Annahme durch weitere sichere Beweise zu stützen.

Wirft man nach diesen letzten Ausführungen, die die zahlreichen Spezialuntersuchungen abschließen, einen Rückblick auf die sprachliche Formulierung dieser Rechtsbestimmung, so offenbart sich ein wirres Durcheinander verschiedener Stilisierung. Wesentlich anders gestaltet sich dieses Bild bei der Betrachtung der sprachlichen Verwandtschaft in der „Verleihung des Promotionsrechtes".

2. Verleihung des Promotionsrechtes

Hier herrscht eine größere stilistische Einheit als bei den früheren Untersuchungen. Zahlreiche Urkunden, die in einzelnen Gruppen behandelt werden mußten, schließen sich in diesem Teile eng zusammen. So kommt es, daß die vielfachen Gegenüberstellungen, die die verschiedene Stilisierung der Privilegien in Arenga, Petitio und in der

ersten Bestimmung der Dispositio bedingte, hier auf drei reduziert werden. Die erste Untersuchung betrifft die Urkunden für Witt., Jen., Helmst., Rost., Strb. I, Duisb., Würzb., Paderb., Rint., Altd. I, Bamb., Münst. I, Kiel, Hal., Altd. II, Gött.

Wittenberg:

et quoniam[a]) ipsa studia eo foeliciore gradu sumant augmentum,[b]) si ingenio[c]) et disciplinis ipsis[d] suus honos seu dignitatis gradus[e]) statuatur,[f]) ut emeriti aliquando digna laborum suorum praemia reportent[g]), statuimus et ordinamus, ut per collegia doctorum per illustrem ... in unaquaque facultate instituenda[h]) electis[i]) ad id idoneis et prae ceteris excellentioribus in ipsis facultatibus doctoribus[k]), si qui ad sumendam palmam certaminis[l]) iudicati fuerint, adhibito[m]) per ipsos doctores[n]) in unaquaque[o]) facultate[p]) prius pro more et consuetudine atque solemnitatibus[q]) et ritu in ceteris universitatibus observari[r]) solitis[s]) rigoroso[t]) et diligenti examine, in quo conscientias ipsorum doctorum[u]) cuiuslibet collegii[v]) onerari volumus, quos sub iuramenti vinculo ad hoc adstringimus[w]) in ea facultate[x]), quam edidicerint[y]), et qui examini praefato[z]) se submiserint et se[aa]) pro more et iuxta statuta et ordinationes[bb]) per praenominatum ... fiendas[cc]) per aliquos dignos[dd]) et honestos viros de gremio ipsius collegii[ee]) praesentari fecerint[ff]), possint ad ipsum examen admitti et invocata spiritus sancti gratia examinari et, si hoc modo habiles idonei et sufficientes ad id[gg]) reperti et iudicati fuerint[hh]), baccalaurei, magistri, licentiati sive[ii]) doctores[kk]) pro uniuscuiusque scientia vel doctrina creari et huiusmodi dignitatibus[ll]) insigniri nec non per bireti impositionem et annuli aurei[mm]) et osculi traditionem ceterisque consuetis solemnitatibus investiri et consueta ornamenta atque insignia dignitatum praedictarum tradi et conferri.

[a]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Bamb., Altd. I, Kiel, Altd. II, Hal., Gött.: statt quoniam: porro cum; Rost.: hinter quoniam Zusatz: vero. — [b]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Münst. I, Rint., Bamb. Kl., Hal., Gött., Altd. II: statt sumant augmentum: procedant et maius sumant incrementum; Altd. I: procedant et maius incrementum sortiantur. — [c]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: ingeniis. — [d]) Altd. I: ipsis fehlt. — [e]) Altd. I: für gradus: bravium. — [f]) Rost.: für statuatur: constituatur. — [g]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: für reportent: consequantur. — [h]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kiel, Hal., Altd. II, Gött.: Die Worte von per bis instituenda fehlen. Vor electis bei Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: Zusatz: seu professorum (in qualibet facultate: nur bei Altd. II). — [i]) Helmst.: statt electis: doctis. — [k]) Rint., Altd. I. Münst. I, Kiel, Hal., Altd. II, Gött.: Die Worte: in ipsis facultatibus doctoribus fehlen. — [l]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter certaminis: sui idonei eingeschoben. — [m]) Altd. I: hinter adhibito: instituto; Rint., Münst. I, Kiel, Hal., Altd. II, Gött.: adhibitis. — [n]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter doctores Zusatz: et professores. — [o]) Würzb., Pad., Bamb.: qualibet. — [p]) Statt in unaquaque facultate: Rint., Altd. I, Münst. I: in supradictis facultatibus. Bei Kl., Hal., Altd. II, Gött. fehlt diese Stelle überhaupt. — [q]) Altd. I: Die Worte von pro bis solemnitatibus fehlen. — [r]) Helmst.: adhiberi. — [s]) Altd. II: hinter solitis Einschiebsel: institutoque in timore dei. — [t]) Rost.: accurato. — [u]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: statt doctorum: professorum — [v]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: cuiuslibet collegii fehlen. — [w]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött.: Die Worte von quos bis astrin-

gimus. — [x]) Statt in ea facultate: Würzb.: in philosophia, liberalibus artibus et quavis alia facultate eos, qui; Pad., Bamb.: in theologia, iure, philosophia, artibus liberalibus et quavis alia facultate. Bamb.: hinter liberalibus Einschiebsel: et quibuscunque scientiis. Rint., Altd. I, Münst. I: in liberalibus artibus et philosophia nec non in medicina et iurisprudentia. Bei Kl., Hal., Altd. II, Gött. fehlt diese Stelle. — [y]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: quam edidicerint fehlt. — [z]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: praefato fehlt — [aa]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött.: atque. — [bb]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: statt et ordinationes: scholarchis. — [cc]) Duisb.: statt fiendas: faciendas. Die Worte per praenominatum . . . fiendas fehlen bei Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött. — [dd]) Altd. I: graves. — [ee]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Bamb., Gött.: de gremio ipsius collegii fehlt. — [ff]) Rost.: fecerunt. — [gg]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Bamb., Gött.: Die Worte ad id fehlen. — [hh]) Altd. II: Die Worte von atque pro more bis fuerint fehlen. — Hinter fuerint bei Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött.: Zusatz: in supradictis facultatibus. — [ii]) Würzb., Pad., Bamb.: aut. — [kk]) Altd. I: hinter doctores: quin etiam poetae laureati: Zusatz. — [ll]) Altd. II: hinter dignitatibus: Zusatz: in qualibet facultate. — [mm]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: aurei fehlt.

Die Ergebnisse vorstehender Gegenüberstellung sind folgende:

1. Bestätigt werden die schon durch frühere Untersuchungen gewonnenen Resultate: Witt. — Jen.; Witt. — Rost.; Witt. — Helmst.; Würzb. — Pad.; Pad. — Rint.; Rint. — Altd. I; Rint. — Münst. I; Kl. — Hal.; Hal. — Gött.[1]

2. Die Privilegien für Duisb. und Strb. I zeigen hier zum ersten Male enge sprachliche Verwandtschaft mit dem vorliegenden Texte der Wittenberger Urkunde. Rost. (1560) kommt als Muster für Duisb. (1566) nicht in Betracht (vgl. die Varianten f, t), ebenso auch nicht Helmst. (1575) (vgl. i, r). In allen diesen Abweichungen bewahrt Duisb. engen stilistischen Anschluß an Witt. bzw. Jen., die wörtliche Kongruenz aufzuweisen haben.[2]

3. Die Untersuchungen betreffs der Vorlage von Würzburg werden hier in neue Bahnen gelenkt. Die sprachlichen Anklänge dieses Diploms an Witt. (oder Jen., Rost., Helmst., vgl. die Ausführungen auf p. 332f.), die sich in der Arenga bemerkbar machten, erweckten den

[1] Auf diese zusammenfassende Übersicht über die bisherigen Ergebnisse soll, um fortwährende Wiederholungen der einzelnen Abhängigkeitsverhältnisse zu vermeiden, bei den späteren Untersuchungen hingewiesen werden.

[2] Mit dem Wortlaut des Wittenberger Diploms stimmt das Bruchstück der Greifswalder Urkunde wörtlich überein. Da Kosegarten dies Fragment, das nur bei Chr. Philipp Richter, Consilia et responsa in casibus intricatissimis. Jena 1665, p. 15/16, überliefert ist, in das Jahr 1456 legt, so hätte man allen Grund, in diesem Bruchstücke den Rest einer Vorlage für Witt. zu sehen. Aber bei der schwierigen Lage der Überlieferung dieses Diplomfragmentes dürfte diese Annahme voreilig sein (vgl. p. 300, Anm. 1).

Anschein, als wäre die Stilisierung von Würzb. aus diesen Diplomen abgeleitet. Es ist hier bedeutsam, daß Würzb. in den Varianten a, b, c, g, l, z, gg die Abweichungen des Privilegs für Duisb. bzw. Strb. I von Witt. übernommen hat. Welche Bedeutung dieser Tatsache beizumessen ist, werden erst die weiteren Gegenüberstellungen zu entscheiden haben.

Mit diesen Urkunden sind die Diplome für Erl., Münst. II, Bonn durch einzelne Übereinstimmungen sprachlicher Natur verbunden.

Erlangen:

Porro cum ipsa literarum studia per obtinenda in singulis disciplinis a strenuis earum cultoribus praemia non parum promoveantur, volumus et iubemus, ut ordinandae in hac universitati Fridericianae[a]) consuetae doctorum professorumque facultates eos, qui comparatae sibi ementioris doctrinae confidentia[b]) ducti, ad usitatos gradus academicos adspirant, rigoris examinibus subiciant et ad edenda congrua requisitae eruditionis specimina adstringant, deinde vero observata, quae in reliquis universitatibus viget rituum solemnitate.

[a]) Münst. II: Monasteriensi; Bonn: Bonnensi. — [b]) Münst. II, Bonn: fiducia.

Als sicheres Ergebnis folgt aus den übereinstimmenden Fassungen der drei Diplome neben der Bestätigung der Vorlage von Münst. II (1773) für Bonn (1784) die Tatsache, daß dem Diktator des Privilegs für Münst. II (1773) Erl. (1743) als Muster gedient hat.

Die Feststellung der sprachlichen Verwandtschaft in der „Verleihung des Promotionsrechtes" führt noch zu anderen Resultaten. Sie festigt die Erkenntnis der stilistischen Abhängigkeit des Diploms für Osn. (1630) von Salzb. (1620).

Salzb.:

Insuper motu et scientia et authoritate ut supra concedimus et indulgemus, ut iidem[a]) professores eiusdem universitatis[b]) studiosi, qui[c]) academiae albo inscripti fuerint vel in saepe[d]) dicta universitate[e]) seu etiam in[f]) alia quavis approbata[g]) lectiones audiverint et digni habilesque rigoroso examine praevio, in quo conscientias ipsorum professorum onerari volumus, reperti fuerint iuxta aliorum universitatum[h]) privilegia eis per parentes a nobis et aliis cum summis pontificibus tam imperatoribus concessa sive concedenda quoscunque gradus baccalaureatus, licentiae, magisterii, doctoratus in artibus[i]) et philosophia atque[k]) sacrosancta theologia, iure canonico civili et medicina[l]) ab eisdem sive rectore universitatis[m]) sive cancellario sive professoribus promoveri et solemniter creari modo et solemnitate in aliis[n]) universitatibus consuetis possint et debeant atque tandem taliter promoti sive promovendi in omnibus locis et bonis sacri Rom. Imperii et ubique terrarum omnibus et singulis privilegiis, praerogativis, immunitatibus, exemptionibus, libertatibus, antelationibus, favoribus, gratiis et indultis, quibus alii[o]) in universitatibus studiorum generalium,[p]) Italiae, Galliae, Germaniae iuxta illarum ordinationum, usus, ritus[q]), consuetudines et mores pro tempore promoti de iure vel consuetudine aut alias quomodolibet utuntur, fruuntur[r]) non solum ad eorum instar sed pariformiter et aeque principaliter absque ulla differentia in omnibus et per omnia perinde ac

si gradus eiusdem[s]) in universitatibus nec non collegiis, gymnasiis, academiis quibuscunque accepissent, uti potiri et gaudere re et nomine possent, debeant et valeant.

[a]) Osn.: iidem fehlt. Vor professores: Philosophie et Theologie zugefügt. — [b]) Osn.: academiae. — [c]) Osn.: hinter qui Einfügung: eiusdem. — [d]) Osn.: saepe fehlt. — [e]) Osn.: universitate fehlt. — [f]) Osn.: etiam in fehlt. — [g]) Osn.: hinter approbata Zusatz: academia seu universitate studuerint. — [h]) Osn.: hinter universitatum Zusatz: seu academiarum. — [i]) Osn.: hinter artibus Zusatz: et in. — [k]) Osn.: statt atque: nec non. — [l]) Osn.: Die Worte: iure canonico et civili et medicina fehlen. — [m]) Osn.: academiaě. — [n]) Osn.: hinter aliis eingeschoben: academiis seu. — [o]) Osn.: hinter alii Zusatz: Parisiensis, Bononiensis, Lovaniensis, Coloniensis, Heidelbergensis et aliarum academiarum. — [p]) Osn.: studiorum generalium fehlt. — [q]) Osn.: hinter ritus: usus eingefügt. — [r]) Osn.: profruuntur. — [s]) Osn.: huiusmodi.

Diese enge Verwandtschaft zeugt entscheidend für die sprachliche Benutzung von Salzb. durch Osn.

Bei den anderen Diplomen, deren stilistische Zusammenstellung in dieser Bestimmung erwiesen werden konnte, ist hiermit noch keineswegs das Maß sprachlicher Übereinstimmung erschöpft. Sie gehen auch in der „Zusicherung der Privilegien anderer Universitäten“ in stilistischer Hinsicht Hand in Hand.

3. Zusicherung der Privilegien und Vorrechte anderer Universitäten

Wittenb.:

Praeterea, ut[a]) ipsa universitas dignis fulcita praerogativis nulli alteri quantumvis vetustae et celebratae universitati postponatur[b]), volumus[c]) et decernimus per praesentes, quod praenominata[d]) universitas nec non doctores et[e]) scholastici ac ibidem[f]) aliquam[g]) dignitatem seu gradum[h]) assumentes[i]) gaudeant et potiantur, uti[k]) frui, gaudere et potiri possint ac valeant[l]) omnibus et quibuscunque[m]) gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, concessionibus, immunitatibus[n]), favoribus et indultis ac aliis quibuslibet[o]), quibus universitas Bononiensis, Senensis, Patavina, Papiensis, Perusina, Parisiensis ac Lipsiensis[p]) ac alia studia privilegiata ac[q]) doctores[r]) et scholastici sive[s]) promoti aut aliqua dignitate sive gradu insigniti[t]) gaudent[u]) et potiuntur quomodolibet consuetudine vel de iure.

[a]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Der Satz mit ut fehlt. Anstatt dessen: recipimus eandem academiam (bei Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: universitatem . . . ut supra erigendam) in nostram et successorum nostrorum Romanorum imperatorum et regum singularem protectionem, salvamguardiam atque patrocinium. — [b]) Helmst.: hinter postponatur Zusatz: saepedictae scholae Iuliae et singulis in ea constituendis facultatibus ex singulari gratia pecularia, arma, insignia, quibus in publicis scriptis, edictis, mandatis, aliisque actibus loco sigilli uti possint et debeant, consulimus. — [c]) Münst. II, Bonn: Vor volumus Zusatz: ideoque. — [d]) Duisb., Strb. I: praefata. — [e]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Die Worte praenominata universitas nec non doctores et fehlen. — [f]) Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: ac ibidem fehlt. — [g]) Duisb., Strb. I,

Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: aliquam hinter gradum gestellt, wo es in aliquem umgewandelt ist. — h) Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: hinter gradum: in dicta universitate eingeschoben. — i) Der Satz von quod bis assumentes ist stilistisch variiert bei: Altd. II: ut dicta universitas eiusque doctores, professores apud eos titulum seu gradum aliquem assumentes. Erl., Münst. II, Bonn: ut singula eius membra una cum studiosa iuventute et eis, qui ad capessendas gradus academicos se illuc conferrent. Kl., Hal., Altd. II: statt assumentes: assumpturi. — k) Duisb., Strb. I., Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: hinter uti ist que angehängt. — l) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: statt valeant: debeant. — m) Statt omnibus et quibuscunque: Erl.: singulis; Münst. II, Bonn: promeritis illis. — n) Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: immunitatibus, privilegiis, franchisiis, concessionibus. — o) Münst. II, Bonn: quibuslibet fehlt. Anstatt dessen: beneficiis. — p) Statt der Worte von Bononiensis bis Lipsiensis: Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Zusatz: Heidelbergensis. Dann gehen die Urkunden in der Aufzählung der Universitäten auseinander. Pad., Bamb.: Tubingensis, Friburgensis, Ingolstadiensis. Würzb., Strb.: Friburgensis, Ingolstadiensis. Altd. I: Coloniensis, Viennensis, Tubingensis, Friburgensis, Ingolstadiensis, Argentinensis. Rint., Kl., Hal., Altd. II., Gött.: Coloniensis, Ingolstadiensis, Friburgensis, Rostochiensis, Iulia Helmstadiensis, Argentoratensis. Die drei letzten fehlen bei Rint. Gött. fügt zu den bei Kl. genannten Halens. Saxonum hinzu. Altd. II fügt Kilonensis, Hallonensis bei. Erl.: Ingolstadiensis, Coloniensis, Heidelbergensis, Halensis Saxonum, Goetingensis. — q) Altd. I: nec non. — r) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter doctores Einfügung: licentiati, magistri, baccalaurei. — s) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter sive Zusatz: in supradictarum facultatum una vel altera. Altd. II setzt die Worte una vel altera vor supradictarum. — t) Münst. II, Bonn: Die Worte von universitas bis insigniti umformuliert: aliae in Sacro Rom. imperio. Die Worte von ac doctores bis insigniti fehlen bei Erl.

Die auf p. 350 und 351 zusammengestellten Ergebnisse betreffs der stilistischen Abhängigkeit der kaiserlichen Stiftungsprivilegien nach 1500 werden durch diese Untersuchung bestätigt. Die Varianten g, k, l und p treten auch hier für eine Benutzung von Duisb. bzw. Strb. I durch Würzb. ein. Hält man an dieser Annahme fest, so ist die sprachliche Kongruenz der letzterwähnten Urkunde mit Witt. und den von diesem Privileg abhängigen Diplomen Jen., Rost., Helmst. auffallend. Die Erklärung dieser merkwürdigen Tatsache wird durch folgende Erwägungen ermöglicht: Der Diktator der Helmst. — und zugleich der Würzb.-Urkunde ist A. Erstenberger (vgl. kais. Regg. p. 306). Bei der Abfassung des Diktates für Würzb., das er nach der Vorlage von Duisb. bzw. Strb. I anfertigte, werden ihm sicherlich die stilistischen Formelm des von ihm früher verfaßten, nach Wittb. stilisierten Helmst. Privilegs vorgeschwebt haben, die er gedächtnismäßig — wofür die nicht wörtliche Übereinstimmung von Würzb. mit Witt. bzw. Jen., Rost., Helmst. spricht — auch in die Urkunde für Würzb. herübernahm. In

dieser Gegenüberstellung hat Altd. II die stilistischen Beziehungen zu Altd. I, die sich in den „Errichtungs- und Bestätigungsfassungen" bemerkbar machten, völlig aufgegeben. Die Formulierung dieser Urkunde richtet sich nach dem Wortlaut von Kl. bzw. Hal. (vgl. die Varianten a, f, h, i, p). Zwar werden hier keine entscheidenden Merkmale geboten, die zur sicheren Annahme einer bestimmten Vorlage für Altd. II berechtigten. Verwertet man aber die auf p. 345 gemachten Beobachtungen betreffs der sprachlichen Abhängigkeit zwischen Kl., Hal. und Altd. bei der kritischen Bewertung dieser Gegenüberstellung, so bedeutet diese Untersuchung immerhin eine Stärkung der Anschauung, daß der Diktator für Altd. II aus Kl. geschöpft hat.

Alle diese Urkunden zeigen auch in der „Verleihung des Lehrrechtes" sprachliche Kongruenzen.[1]

Wittenberg:

volentes[a]) et decernentes, quod[b]) doctores[c]) quarumcumque facultatum[d]) et personae idoneae[e]) ad id[f]) per . . . aut successores ipsius[g]) vel quibus id[h]) demandaverint[i]) deputandae[k]) possint et valeant in praefata[l]) universitate[m]) in omnibus[n]) facultatibus[o]), in S. Theologia, in utroque iure tam canonico quam civili, in artibus[p]) et medicina nec non in philosophia et quibuscunque scientiis[q]) legere[r]) et lectiones disputationes et[s]) repetitiones[t]) publicas facere[u]), conclusiones palam[v]) sustinere[w]) ac praefatas[x]) scientias[y]) docere, interpretari, glossare et dilucidare, omnesque actus scholasticos[z]) exercere, eo modo, ritu et ordine[aa]), qui[bb]) in ceteris universitatibus et gymnasiis publicis[cc]) observari solitus est[dd]).

[a]) Rost.: hinter volentes Einfügung: et auctoritate nostra Caesarea. Helmst.: et de dicta Caesareae nostrae potestatis et auctoritatis plenitudine. Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: et eadem auctoritate nostra Caesarea. — [b]) Rost.: ut. Helmst.: hinter quod Zusatz: ea ipsa schola in posterum gymnasium universale esse et ab omnibus sic haberi dici schola Iulia habeat. — Hinter quod Einfügung bei Würzb., Pad.: rector et visitatores. — [c]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: statt doctores: professores. — [d]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: quarumcumque facultatum fehlt. — [e]) Erl., Münst. II, Bonn: et personae idoneae fehlt. — [f]) Rost.: hinter id Einfügung von illi; Duisb., Strb. I: ipsi. — [g]) Die Worte von per bis ipsius umformuliert. Duisb., Strb. I: aut eius in eodem ducatu successores. Würzb.: eiusque pro tempore successores. Pad., Bamb.: per superiores Societatis Iesu iuxta formulam Dilinganae aliarum academiarum in eiusdem societatis constitutionibus comprehensam. Rint., Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: eiusdemoe (illusve) ad hoc delegatos. — [h]) Würzb., Pad., Bamb.: hinter id: ipsi eingefügt. — [i]) Rint., Münst. II, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Die Worte von vel quibus bis demandaverint fehlen. Altd. I: vel quibus illi nego-

[1] Von den anderen kaiserlichen Stiftungsprivilegien, deren Stilisierung in früheren Untersuchungen behandelt wurde, können nur noch Salzb. u. Osn. verglichen werden. Diese Diplome zeigen aber in der „Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten" fast wörtliche Übereinstimmungen, so daß eine vollständige Gegenüberstellung dieser beiden Urkunden zwecklos ist.

cium dederint. — [k]) Rost.: statt deputandae: putare. Erl., Münst. II, Bonn: nominandi. — [l]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl.: praedicta. Münst. II, Bonn: in suprainserta. — [m]) Würzb.: schola seu universitate. Pad., Rint., Bamb.: gymnasio seu universali studio. Altd. I: universali studio seu Academia. Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: universitate (seu studio universali nur bei Kl., Hal., Altd. II, Gött.) — [n]) Pad., Bamb.: duobus. Rint., Altd. I: supradictis. Münst. I: supradictas. — [o]) Münst. I: facultates. — [p]) Würzb.: tam canonico quam civili in artibus fehlt. — [q]) Die Worte von in omnibus bis scientiis fehlen bei Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II und Bonn. Bei Rint., Altd. I, Münst. I fehlen nur die Worte von in sacra bis scientiis. Bei Pad., Bamb.: Umformulierung: in sacra nimirum theologiae nec non philosophia et quibuscunque scientiis in gymnasiis societatis Jesu tradi solitis. — [r]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: profiteri. — [s]) Altd. I: atque. — [t]) Erl., Münst. II, Bonn: disputationes et repetitiones fehlen. — [u]) Altd. I: hinter facere: Zusatz: theses sive. — [v]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: discutiendas eingefügt. — [w]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: proponere statt sustinere. — [x]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I: statt praefatas: praedictas. — [y]) Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: ac praefatas scientias fehlt. — [z]) Münst. I: scholasticos fehlt. — [aa]) Rost.: ordine et ritu. — [bb]) Würzb., Pad., Bamb.: hinter qui: Zusatz: in ipsorum schola (Pad., Bamb.: gymnasio) hactenus in usu fuerit (Pad., Bamb.: usitatus est) aut. — [cc]) Gött.: et gymnasiis publicis fehlt. — [dd]) Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: consuevit.

Die vorstehende Untersuchung ändert nichts an dem gewonnenen Resultat. Sie fördert auch das Urteil in der Frage nach den stilistischen Zusammenhängen von Witt., Jen., Rost., Helmst. und Duisb., denn die Varianten a, b, f, k, aa berechtigen zu dem Schlusse, daß der Diktator von Duisb. (1566) den Wortlaut von Rost. und Helmst. unmöglich stilistisch verwertet hat. Eine Entscheidung, ob Witt. oder Jen. dem Privileg für Duisb. als Muster gedient hat, ist auf Grund dieser Gegenüberstellung ebenso unsicher, wie eine ins Detail gehende Feststellung der sprachlichen Abhängigkeit der Diplome für Duisb., Strb. I und Würzb. Sie werden erst durch Abweichungen der Urkunde für Jen. von Witt. und des Privilegs Strb. I von Duisb. ermöglicht werden. Derartige stilistische Variationen fehlen noch in der nächsten Bestimmung, der „Verleihung des ius ubique docendi“, vollkommen.

4. Verleihung des ius ubique docendi

Wittenberg:

quodque[a]) doctores in eadem universitate[b]) promoti et promovendi debeant et possint[c]) in omnibus locis et terris[d]) sacri Romani imperii et ubique terrarum[e]) libere omnes actus doctorum[f]) legendi, docendi[g]), interpretandi[h]) et[i]) glossandi[k]) facere et exercere[l]) omnibusque et singulis gaudere et uti privilegiis, praerogativis et exemptionibus, libertatibus, concessionibus, honoribus, praeeminentiis et favoribus ac indultis[m]), quibus[n]) ceteri[o]) doctores[p]) in Bononiensi, Senensi, Patavino, Papiensi,

Perusino, Parisiensi ac Lipsiensi[q]) ac[r]) aliis studiis privilegiatis promoti et insigniti gaudent et utuntur[s]), consuetudine vel de iure[t]).

[a]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: hinter quodque Zusatz: baccalaurei (poetae laureati nur bei Altd. II) aut magistri aut (Kl., Hal., Gött.: vel) licentiati aut. Altd. I setzt poetae laureati vor baccalaurei. — [b]) Würzb., Pad., Bamb.: schola. Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal.. Altd. II, Gött.: academia. Bei Altd. II hinzugefügt: in qualibet facultate. — [c]) Erl., Münst. II, Bonn: Die Worte von quodque bis possint sind stilistisch umformuliert: volentes et iubentes, ut tales in dicta universitate legitime promoti, baccalaurei, magistri, licentiati vel doctores. — [d]) Altd. I: Zusatz: quin et tribunalibus, iudiciis et consistoriis. — [e]) Altd I: et ubique terrarum fehlt: Hinter terrarum bei Würzb., Pad., Rint., Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött.: Zusatz et locorum. — [f]) Würzb., Pad., Rint., Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: professorum. — [g]) Münst. I: hinter docendi: et. — [h]) Altd. I: statt der Worte von professorum bis interpretandi: Umformulierung: tam ad iudicum et assessorum quam professorum officia pertinentes iudicandi et glossandi. — [i]) Münst. I: atque. — [k]) Münst. I: hinter glossandi: langer Zusatz. — [l]) Erl.: faciant et exerceant. Münst. II, Bonn: facere et exercere queant, vgl. Variante a. — [m]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint, Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Die Worte von omnibusque bis indultis fehlen. — [n]) Würzb., Pad., Rint, Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd II, Gött. Erl., Münst. II, Bonn: quos. — [o]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: hinter ceteri Zusatz: professores, baccalaurei, magistri, licentiati et doctores. Bei Altd. I: hinter professores: iudices et assessores. — [p]) Altd. I: hinter doctores Einfügung: nec non poetae laureati. — [q]) Duisb., Strb. I: Statt Lipsiensi: Heidelbergensi, Friburgensi, Ingolstadiensi. Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: Es fehlen die Worte von Bononiensi bis Lipsiensi. — [r]) Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: statt ac: in. — [s]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: exercent et exercere possunt et debent. — [t]) Rint., Altd. I, Münst. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn: de iure vel consuetudine.

Mit dieser Gegenüberstellung, die zum letzten Male alle diese Urkunden in stilistischer Hinsicht zusammenführt[1], erfährt die Erkenntnis der sprachlichen Abhängigkeit der noch nicht in den Stammbaum eingefügten Urkunden keine weitere Förderung. Erst die Feststellung der Verwandtschaft in der „Verleihung des Rechtes, Statuten abzufassen und den Rektor zu wählen", führt zu weiteren Ergebnissen. Diese Untersuchung vereinigt nur noch die Privilegien für Witt., Jen., Rost., Helmst., Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.

[1] Diese Diplome stimmen auch überein in dem Verbote des Kaisers, daß irgendwelche Privilegien die Rechtskraft der kaiserlichen Verleihung verletzen. Bei der engen Verwandtschaft, die unter den Privilegien in dieser Bestimmung herrscht, ist es nicht notwendig, den Wortlaut der einzelnen Diplome zur Anschauung zu bringen. Aus demselben Grunde kann die wörtliche Gegenüberstellung dieser Bestimmung bei Marb., Gies., Strb. II wegfallen.

5. Verleihung des Rechtes, Statuten abzufassen und den Rektor zu wählen[1]

Wittenberg:

Ceterum, quo praefata universitas sive gymnasium[a]) suis gubernatum magistratibus solidiori et firmiori sistat[b]) fundamento[c]), damus et concedimus[d]) doctoribus[e]) et scholaribus in dicta universitate[f]) existentibus et futuris cum[g]) consensu[h]) praefati ...[i]) aut successorum suorum[k]) auctoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes iuxta consuetudinem ceterarum universitatum[l]) nec non creandi et elegendi rectorem scolarium ac[m]) syndicos sive alios quoscunque officiales universitatis[n]) prout ipsis visum fuerit expedire et esse oportunum.[o])

[a]) Würzb., Pad., Bamb.: praefatum gymnasium. — [b]) Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: consistat. — [c]) Würzb., Pad., Bamb.: hinter fundamento: Zusatz: omnes et singulas ordinationes et statuta hactenus in eo facta tenore praesentium confirmamus et insuper. — [d]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: hinter concedimus: scholarchis eingefügt. — [e]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: hinter doctoribus: professoribus eingefügt. — [f]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: academia. Bei Duisb. und diesen Urkunden hinter universitate (academia) Zusatz: quoquo tempore. — [g]) Rost.: cum fehlt. — [h]) Duisb.: et voluntate hinter consensu hinzugefügt. — [i]) Duisb.: statt praefati: saepe nominati. — [k]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb.: Die Worte von et futuris bis suorum einschließlich fehlen. Rost.: statt eorundem: suorum. Duisb.: eiusdem. — [l]) Strb. I, Würzb., Pad., Bamb. stimmen mit dem Text von Witt. nur bis universitatum überein. Von da ab gehen sie in stilistischer Hinsicht ihren eigenen Weg:

Strb. I: Si tamen senatus[a1]) in ea statuta aut ordinationes consenserit[b1]), aut eadem vel easdem ratificaverit[b1]) confirmamus roboramusque statuta et ordinationes a senatu vel scholarchis antea condita et conditas introducta vel introductas[c1]). Ad haec damus et concedimus potestatem creandi et elegendi rectorem scholae et visitatores ac professores, item procuratores ad negocia vel syndicos, sive alios quoscunque officiales universitatis, prout ipsis visum fuerit expedire.

[a1]) Würzb., Pad., Bamb.: dictus episcopus ... aut eius pro tempore existentes. — [b1]) Würzb., Pad. Bamb.: Da das Subjekt im Plural steht, Umformung von consenserit in consenserint, von ratificaverit in ratificaverint. — [c1]) Würzb., Pad., Bamb.: Die Worte von confirmamus bis vel introductas einschl. fehlen.

[m]) Helmst.: statt ac: et. — [n]) Jen.: statt universitatis: universitatum. — [o]) Duisb.: et esse oportunum fehlt. Hinter oportunum bei Helmst.: langer Zusatz.

Zwei wichtige Ergebnisse folgen aus dieser Untersuchung:

1. Dem Diktator von Würzb. (1575) hat nicht Duisb. (1566), sondern Strb. I (1566) als Muster gedient (vgl. die Varianten d, e, f, k und besonders l).

2. Als Vorlage für Duisb. wird man auf Grund der Varianten n Witt. ansehen können. Diese Annahme wird durch folgende Untersuchung der Stilisierung in der „Verleihung der Jurisdiction an den

---

[1] Der Wortlaut dieser Bestimmungen bei den Privilegien Kl., Hal., Gött., Erl. stimmt bis auf drei geringfügige Abweichungen rein stilistischer Natur wörtlich überein.

Rektor" erhärtet. Hier verbindet die Feststellung sprachlicher Verwandtschaft nur noch die Diplome für Witt., Jen., Rost., Helmst., Duisb.

Wittenberg:

dantes et concedentes auctoritate nostra Regia[a]) rectoribus super eos[b]) eligendis et creandis[c]) facultatem et iurisdictionem in scholasticos nec non[d]) citandi, audiendi, iudicandi, exequendi, puniendi et omnes alios actus iudicis ordinarii exercendi et ius reddendi[e]) eximentes nihilominus doctores et scolares universitatis praedictae[f]) a iurisdictione et superioritate cuiuscunque potestatis aut iudicis[g]) ordinarii sive cuiuscunque alterius praeterquam a nostra et praefati ... et[h] successorum suorum.[i])

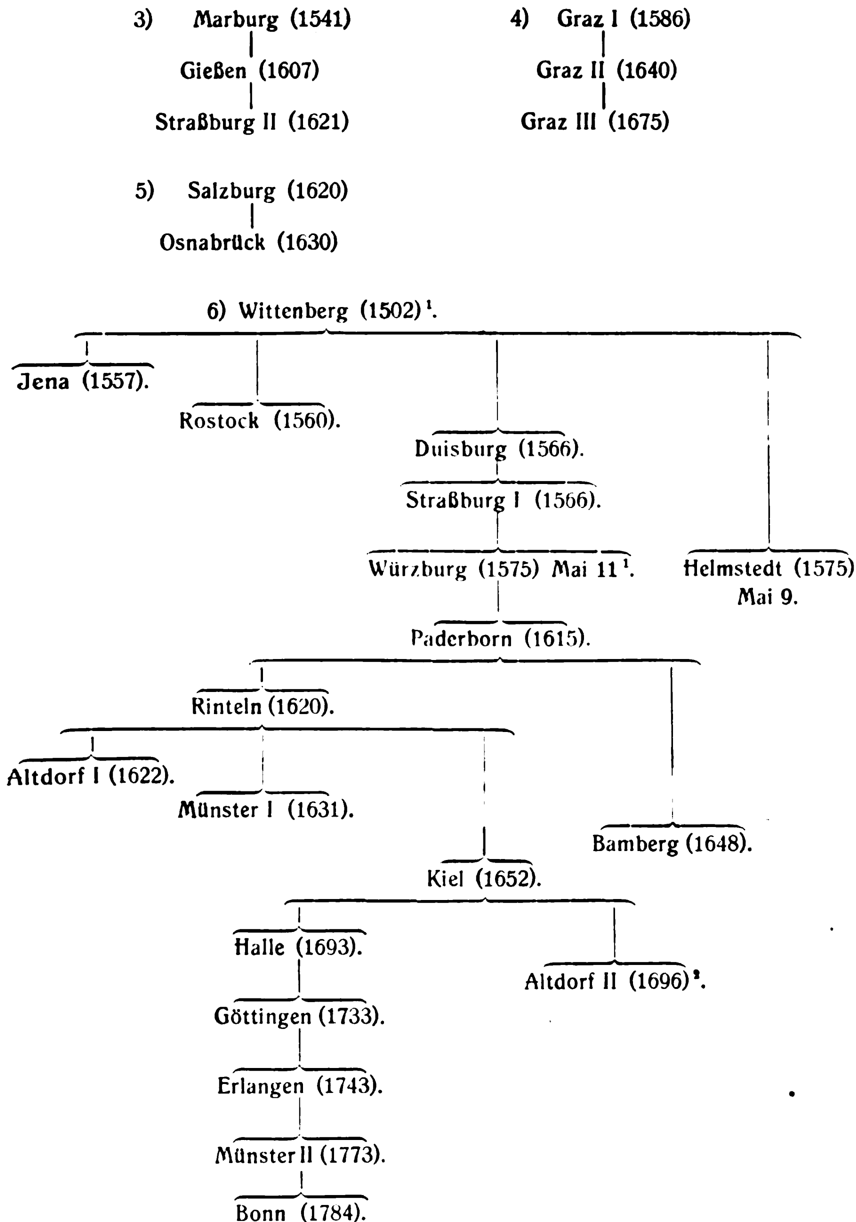
[a]) Duisb., Helmst.: Imperiali. — [b]) Helmst.: sic per eos fehlt. — [c]) Helmst.: hinter creandis: Zusatz: non modo. — [d]) Helmst.: nec non fehlt. — [e]) Helmst.: hinter reddendi: Zusatz: atque. — [f]) Jen.: praenominatae. — [g]) Helmst.: aut iudicis fehlt. — [h]) Duisb.: hinter et: eius eingefügt. Daher fehlt suorum hinter successorum. — [i]) Rost.: eorundem. Helmst.: eiusdem. Hinter eiusdem längerer Zusatz.

Die Benutzung von Witt. (1502) durch Duisb. (1566) wird endgültig gesichert. — Um die sprachlichen Untersuchungen der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten abzuschließen, bedarf es noch des Hinweises, daß sich die Stilisierung der „Verleihung der comitiva palatii an den Rektor" bei den Diplomen für Helmst., Kl., Hal., Gött. und Erl. fast deckt. Auffallend mag auf den ersten Blick erscheinen, daß die Urkunde für Kl. und die von ihr abhängigen Diplome zu Helmst. in enge sprachliche Verwandtschaft treten. Die bisherigen Untersuchungen ließen größere stilistische Übereinstimmungen zwischen diesen Privilegien vermissen. Die fast wörtliche Kongruenz, die sich nun hier bemerkbar macht, findet ihre Erklärung darin, daß sowohl Helmst. als auch Kl. durchaus unabhängig Urkunden benutzt haben, in denen allein die „comitiva palatii" dem Prorektor oder Prokanzler verliehen war. Derartige Privilegien hat es in der kaiserlichen Kanzlei vielfach gegeben.[1] Mit diesen Betrachtungen haben die Untersuchungen der sprachlichen Formulierung bei den Stiftungsprivilegien nach 1500 ihr Ende erreicht. Die Gesammtheit der gewonnenen Ergebnisse soll durch folgende Stammbäume zur Anschauung gebracht werden:

1) Dillingen I (1553)
|
Dillingen III (1559)

2) Dillingen II (1556)
|
Dillingen IV (1559)

[1] Vgl. den Abdruck der Urkunde Kaiser Leopolds (1697, Dez. 23) bei Fr. Lucae, l. c. p. 640—648; vgl. auch die Urkunden im: Thesaurus notariorum, Basel 1614, Tl. V, Cap. III, p. 729 ff.



[1] Über die vermutliche Vorlage für Witt. vgl. die Ausführungen auf p. 350, Anm. 2.
[2] Über Würzb. und Altd. II vgl. die Ausführungen auf p. 302f. und p. 344.

IV. Teil

Anordnungsverwandtschaft

Bei den sprachlichen Untersuchungen des letzten Abschnittes blieb die Reihenfolge der einzelnen Urkundenteile unberücksichtigt. Zur Vollendung des Bildes der äußeren Form der Diplome bedarf es daher noch einer Feststellung ihrer Anordnungsverwandtschaft. Eine derartige Untersuchung soll neben der Lösung der Aufgabe, einen Einblick in die Struktur aller Stiftungsurkunden zu gewinnen, vor allem dort, wo stilistische Übereinstimmungen den sicheren Beweis für die Abhängigkeit von Privilegien nicht erbringen konnten, ein entscheidendes Urteil zu sprechen haben. Nun liegt auf der Hand, daß diese Untersuchung, wollte man sich nur dem Aufbau der einzelnen Diplome in ihrem gröbsten Umrisse zuwenden, Verwandtschaft in der Gliederung aller Urkunden ergeben muß. Die Struktur der Privilegien weist im Laufe der verschiedenen Jahrhunderte immer gewisse Ähnlichkeiten auf, Ähnlichkeiten, die es der diplomatischen Kritik ermöglichten, eine auf die Königsurkunden des ganzen Mittelalters anwendbare und noch für die spätere Zeit gültige Einteilung und Schematisierung durchzuführen.[1] Hierdurch wird natürlich die Entscheidung sehr erschwert, oft sogar unmöglich gemacht, ob verwandte Urkundengliederungen auf Benutzung zurückzuführen sind, oder ob sie ihren Grund in der mehr oder weniger übereinstimmenden Struktur aller Königs- und Kaiserdiplome haben. Man wird also sichere Anhaltspunkte für die Erkenntnis der Abhängigkeit weniger in der ähnlichen Anordnung ganzer Urkundenteile zu suchen haben. Die entscheidenden Merkmale werden vielmehr erst aus einer Betrachtung der Reihenfolge der Bestimmungen in der Dispositio selbst resultieren. In diesen Erwägungen sind schon die Richtlinien gegeben, die bei den folgenden Untersuchungen zu beachten sind. Die Feststellung der Anordnungsverwandtschaft der ganzen Urkundenteile soll alle Privilegien vereinen. Die Verschiedenheit der Struktur in der Dispositio macht dagegen eine gesonderte Behandlung der einzelnen Urkundengruppen erforderlich. Bei diesen Untersuchungen soll auch die stilistische Formulierung des Protokolls berücksichtigt werden.

---

[1] Vgl. die Einteilung der Urkunde bei Th. v. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Bd. I. Wien 1867, p. 208; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I, Leipzig 1889, p. 42f.; W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien. Berlin-München 1907, p. 301f. in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrgb. v. G. v. Below u. F. Meinecke. Abteil. IV.

Mit Ausnahme der kaiserlichen Privilegien für Per., Sien., Pav., Flor., Or., Luc., Genf, Tur., Crem., Mant., Culm beginnen sämtliche Diplome[1] mit der Intitulatio.[2] Diese Formel setzt sich aus dem Namen des Ausstellers,[3] der Devotion[4] und dem Titel des Ausstellers[5] zusammen. Mit der gebräuchlichen Verewigungsformel „ad perpetuam rei memoriam" wird die Intitulatio bei den Privilegien für Prag I, Per., Sien., Pav., Flor., Or., Genf, Luc., Tur., Crem., Mant., Culm, Köln, Tüb., Frkf., Witt., Altd. I, Münst. I, Salzb., Osn., Altd. II, Gött., Münst. II, Bonn beschlossen.[6] Der Intitulatio folgt bei dem größten Teile der kaiserlichen Stiftungsurkunden die Inscriptio.[7] Diese Formel

---

[1] Diese Urkunden werden eingeleitet durch eine Invocatio, die überall gleich lautet: In nomine sanctae et individuae trinitatis feliciter amen. Über das Aufkommen dieser Formel vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). Stuttgart 1882, p. 77.

[2] Die Urkunde für Arezzo (1355) kommt bei dieser Prüfung der Anordnungsverwandtschaft deshalb nicht in Betracht, weil sie kein eigentliches kaiserliches Universitätsstiftungsprivileg ist.

[3] Vgl. die Regesten der kaiserlichen Universitätsstiftungsprivilegien.

[4] Bei Trev., Tur., Crem., Mant., Culm lautet diese Formel: dei gratia. In den anderen Urkunden findet sich die prunkvollere und altertümlichere Formel: divina favente clementia. Über das Aufkommen und die Bedeutung dieser Formel vgl. Th. Lindner. l. c. p. 81 u. W. Erben, l. c. p. 314. Bei den deutschen Urkunden: Frb., Marb., Gies., Strb. II, Stuttgart steht „von gottes gnaden". Vgl. hierzu E. A. Gutjahr, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. Leipzig 1906, p. 298 f.

[5] Der Titel des Ausstellers beschränkt sich bei Trev. nur auf die Worte: rex semper augustus. Bei den Urkunden aus der Kanzlei Karls IV. lautet er: imperator semper augustus et Boemiae rex. In den späteren Privilegien wird er recht ausführlich gehalten. Vgl. z. B. Tur.: Sigismundus, Romanorum rex semper augustus et Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. und Witt.: Maximilianus, Romanorum rex semper augustus ac Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex, archidux Austriae, dux Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae, Lymburgiae, Lucemburgiae, Geldriae, Landtgravius Alsatiae, princeps Sueviae, Palatinus in Hapsburg et Hannoniae, Princeps et comes Burgundiae, Flandriae, Tyrolis, Goritiae, Holandiae, Zelandiae in Kyburg, Arthesiae, Namurci et Zutphaniae, Marchio sacri Romani Imperii, Dominus Frisiae, Marchiae Sclavonicae, Mechlingiae, Portus Naonis et Salinarum. — Diese Ausführlichkeit und Genauigkeit in der Angabe des Titels sollte der Urkunde ein feierliches Gewand verleihen. — Vgl. Lindner, l. c., p. 78.

[6] Bei den anderen Diplomen fehlt diese Formel.

[7] Die Adresse ist in allen Urkunden mit Ausnahme von Lüneburg allgemein gefaßt. Prag II, Tüb., Frkf., Witt., Jen., Rost., Duisb., Strb. I, Helmst., Münst. II: notum facimus tenore praesentium universis. — Dill. I u. III, Graz I, Altd. I, Salzb., Osnabr., Rint., Münst. I, Kl., Hal., Gött., Erl., Bonn: agnoscimus (recognoscimus bei Dill. I u. III, Graz I) et notum facimus tenore praesentium universis. Graz II, III u. IV: notum facimus et memorie commendamus tenore praesentium, quibus expedit universis. — Würzb., Pad., Bamb.: praesentium tenore universis notum esse volumus. — Breslau I: praesentium tenore notum facimus universis et singulis. — Olmütz:

fehlt nur in den Privilegien für Trev., Prag I, Per., Sien., Flor., Genf, Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm, Dill. V und Innsbr.[1] Diese Diplome reihen sogleich an die Intitulatio die Arenga an, die bei den Privilegien für Köln, Frb., Tüb. I, Frkf., Witt., Dill. I, II, III, IV, Graz II u. IV, Jen., Rost., Duisb., Strb. I, Münst. I, Würzb., Kl., Innsbr., Olm., Hal., Gött., Erl., Münst. II und Bonn erst nach der Inscriptio folgt.[2] An die Arenga schließen sich überall die Narratio bzw. Petitio an.[3] Eine deutliche Trennung zwischen diesen beiden Urkundenteilen macht sich nur in den Diplomen für Flor., Frb., Graz I, II, III, IV, Dill. I u. III, Strb. I, Münst. I, Salzb., Osn., Bresl., Kl., Hal., Gött., Erl., Münst. II und Bonn bemerkbar. In vielen Fällen dagegen wird die Bitte so sehr zum ausschließlichen Inhalte des erzählenden Teiles, daß es unmöglich ist, die Grenzen zwischen beiden Formeln zu ziehen. Teils gibt man der Narratio die Form eines in die Petitio eingeschlossenen Relativsatzes,[4] teils einer Partizipialkonstruktion.[5] Vielfach begegnet es, daß einer dieser Urkundenteile gänzlich weggelassen wird.[6]

Durch ein- oder mehrgliederige Übergänge werden diese Formeln mit der Dispositio verbunden. Dieser Urkundenteil, der die rechtliche Verfügung in sich schließt, ist in weit geringerem Maße als das Protokoll von den Kanzleiverhältnissen abhängig. Er steht zu der konservativen Natur des Protokolls in scharfem Gegensatz. Die Abfassung

---

notum facimus pro nobis haeredibus et successoribus nostris tenore praesentium universis et singulis, ad quos praesentes nostrae litterae pervenerint. — Bei den deutschen Urkunden lautet diese Formel: Frb.: bekennen und tun kund öffentlich mit disem brief allen denen, die zu sehen oder hören lesen. — Marb., Dill. II u. IV, Gies., Strb. II, Stuttg.: bekennen öffentlich mit disem brief und tun kund allermännig-lich. — Wien: bekennen für unns unnd user Erben offentlich mit disem brief und thun kundt allermenigclich. — Die Urkunde für Lüneburg führt bestimmte Adressaten an: providis consulatui et civibus oppidi Luneburgensis Verdensis diocesis nostris et imperii sacri fidelibus dilectis gratiam caesaream et omne bonum.

[1] Anstatt der Inscriptio findet sich bei Trev. eine Salutatio, die folgendermaßen lautet: universis suorum Romani imperii fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam.

[2] Die Arenga fehlt bei Wien, Tüb. II, Graz I u. III, Salzb., Osnab., Marb., Gies., Strb. II, Stuttgart.

[3] Vgl. W. Erben, l. c. p. 347, dessen Urteil ich mich anschließe, „für das Gebiet der Kaiserdiplomatik die Petitio als besonderen von der Narratio geschiedenen Urkundenteil zn zählen, sowohl um ihrer inneren Bedeutung willen, als auch deshalb, weil aus ihr andere wichtige Formeln hervorgewachsen sind".

[4] So bei den Privilegien Per., Sien., Or., Genf, Pad., Bamb., Altd. I.

[5] So bei den Urkunden Frkf., Duisb., Würzb., Rint., Münst. I.

[6] Trev., Prag I, Lüneb. und Innsbr. entbehren jeder Narratio und Petitio. Eine Narratio fehlt in den Privilegien Pav., Tur., Crem., Mant., Culm, Luc., Köln, Wien, Witt., Jen., Rost., Helmst., Dill. II und Dill. IV, nur eine Narratio haben die Urkunden Tüb. I, Tüb. II, Dill. V und Stuttgart.

der Dispositio bietet dem einzelnen Diktator immer Gelegenheit, seine individuellen Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen. Daraus entsteht gerade auch bei den kaiserlichen Stiftungsurkunden eine Mannigfaltigkeit ihrer Struktur, die bei der Feststellung der Anordnungsverwandtschaft eine strenge Gruppierung der Urkunden notwendig macht. In den folgenden Ausführungen soll der Feststellung der Inhaltsverwandtschaft in Teil V keineswegs vorgegriffen werden. Die Bestimmungen sollen nur in zusammenfassenden, den Kern des rechtlichen Gedankens treffenden Worten zum Ausdruck kommen. Es sind folgende Urkundenklassen, die aus dieser Untersuchung hervorgehen:

Klasse I: Per., Sien., Pav., Flor., Or., Genf, Luc., Tur., Crem., Mant., Culm.

Klasse II: Frankf., Witt., Jen., Rost., Duisb., Strb. I, Würzb., Helmst., Münst. I, Pad., Rint., Bamb., Altd. I, Kl., Altd. II, Hall., Gött., Erl., Münst. II, Bonn.

Klasse III: Salzb., Osnabr.

Klasse IV: Marb., Gies., Strb. II.

Klasse V: Graz I, Graz II, Graz III.

Klasse VI: Dill. I, Dill. III.

Klasse VII: Dill. II, Dill. IV.

Klasse VIII: umfaßt alle Urkunden, die sich hinsichtlich ihrer Anordnung in keine der anderen Klassen einfügen lassen: Trev., Prag I, Köln, Wien, Frb., Lüneb., Tüb. I, Prag, Olm., Tüb. II, Dill. V, Graz IV Innsbr., Breslau I, Stuttg.

Klasse I: Die Dispositio dieser Urkundengruppe wird eingeleitet durch die kaiserliche Bestimmung betreffs der Errichtung der Universität (I).[1] In der Reihenfolge der zweiten rechtlichen Verleihung gehen die Urkunden auseinander. Während die Privilegien für Per., Sien., Flor., Or. und Genf der Bestimmung I die „Verleihung des Lehrrechtes an die Professoren" (II) folgen lassen, schließt sich in den Urkunden Pav., Tur., Crem., Mant., Culm an den Passus I die kaiserliche „Zusicherung der Privilegien anerkannter Universitäten" an. Mit der Bestimmung III wird die Struktur aller Urkunden dieser Klasse einheitlicher und verwandter. In allen Diplomen steht hier die „Verleihung des Promotionsrechtes an die Professoren" (III). Die Einheitlichkeit im Aufbau dieser Privilegien bleibt auch in der Anordnung des Passus IV gewahrt, der „Aufnahme der Universitätsmitglieder in den besonderen

[1] Die römischen Ziffern sind aus dem Grunde eingeführt, um bei den Untersuchungen der späteren Urkundenklassen ein stetes Wiederholen der einzelnen Bestimmungen zu vermeiden.

Schutz des Kaisers" (IV).[1] Nun folgt erst in den Urkunden Per., Sien., Or., Luc. die kaiserliche „Zusicherung der Privilegien anerkannter Universitäten" (V), die bei Pav., Tur., Crem., Mant., Culm an zweiter Stelle stand.[2] Mit der nächsten Bestimmung, „der Befreiung der Professoren und Studenten von allen Steuern" (VI),[3] hört die Anordnungsverwandtschaft der Privilegien für Tur., Crem., Mant., Culm mit Per., Sien., Flor., Or., Genf und Luc. auf.[4] Die letzterwähnten Diplome stimmen auch in der Reihenfolge der weiteren Bestimmungen überein. Überall steht an siebenter Stelle der kaiserliche „Befehl an einzelne Obrigkeiten, die Professoren und Studenten in keiner Weise zu Abgaben zu zwingen" (VII).[5] Die drei folgenden Rechtsbestimmungen, die „Androhung des Bannes im Falle der Übertretung des kaiserlichen Gebotes" (VIII), die „Bestimmung betreffs der litterae testimoniales" (IX) und die „Einsetzung des conservator privilegiorum" (X) finden sich nur bei den Urkunden Per. II, Sien., Or., Luc. In allen diesen Privilegien und in dem Diplom für Genf, in dem die beiden letzten Verleihungen fehlen, wird die Dispositio durch die kaiserliche „Verordnung betreffs der Wahrung der verliehenen Privilegien" (XI) beschlossen.

Das Ergebnis, das sich aus den letzten Ausführungen ergibt, deckt sich durchaus mit dem Resultat der sprachlichen Untersuchung des Teiles IIIa. Wie diese Urkunde in stilistischer Hinsicht mehr oder weniger ihre Wurzel in einem Diplom (Per.) haben, so gehören sie auch hinsichtlich ihrer Struktur zu einer Klasse. Diese Untersuchung festigt auch die Annahme über die Vorlage für Genf. Die geringen stilistischen Anklänge von Genf an Or. bezw. Sien. (vgl. p. 331) berechtigten nur zur Vermutung einer Benutzung von Or. bzw. Sien. durch Genf. In der engen Anordnungsverwandtschaft, die die drei Urkunden verbindet, erfährt diese Annahme einen starken Rückhalt und eine sichere Stütze. Allein die Entscheidung in der Frage, ob

[1] Die Urkunde für Pav. schließt mit dieser Bestimmung die Dispositio ab.

[2] Das Privileg für Flor. beschließt mit dieser rechtlichen Verleihung die Dispositio. — In dem Diplom für Genf fehlt diese Bestimmung.

[3] Diese Bestimmung ist nicht mehr in dem eigentlichen Universitätsstiftungsprivileg für Per. (1355) enthalten, sondern steht an erster Stelle in einer an demselben Tage für Per. ausgestellten Urkunde. Vgl. hierzu p. 295, Anm. 1.

[4] Nach dieser Verleihung finden sich in den Diplomen Tur., Crem., Mant., Culm zwei Bestimmungen, die in gleicher Weise angeordnet sind: 1. Verleihung des Vorrechtes der „Bücherausfuhr" an die Scholaren. 2. Kaiserliches Verbot, daß irgendwelche Gesetze den Verfügungen der Stifturkunde entgegenstehen. Tur. bringt dann noch die kaiserliche Bestimmung betreffs Verlegung der Universität.

[5] Im Anschluß an diese Verleihung findet sich bei Genf ein Zusatz sachlicher Natur. Über die Bedeutung desselben vgl. Feststellung der Inhaltsverwandtschaft, p. 390, Anm. 7.

Sien. oder Or. das Muster für Genf gebildet haben, ist auch hier unmöglich.[1] Daß diese Urkunden in einem Zusammenhange stehen, ist aus der engen Anordnungsverwandtschaft ersichtlich und wird besonders deutlich, wenn man die Mannigfaltigkeit der Struktur der Klasse II betrachtet.

Klasse II: Wie in Klasse I wird auch hier die Dispositio mit Passus I eröffnet. In engem Anschluß an diese Verleihung folgt in den Privilegien Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Münst. I, Bamb. die Bestimmung V. Die anderen Urkunden dieser Klasse, die diese Verleihung in anderer Anordnung bringen, reihen an den Passus I die Bestimmungen II[2] und III an, die bei Duisb., Strb. I, Würzb., Pad., Rint., Münst. I, Bamb. infolge der Einfügung von V an dritter und vierter Stelle stehen. Die verwandte Struktur unter allen diesen Urkunden offenbart sich auch in der Anordnung der nächsten Bestimmung, in der „Bewilligung des ius ubique docendi" (XII). Die Reihenfolge der späteren Rechtsverleihungen ist nicht in allen Diplomen eingehalten. Während die Privilegien Witt., Jen., Rost., Duisb., Strb. I, Helmst., Würzb., Pad., Bamb. die „Verleihung des Vorrechtes an die Mitglieder der Universität, Statuten abzufassen und den Rektor zu wählen" (XIII) und die „Erteilung der Jurisdiktion an den Rektor" (XIV) folgen lassen,[2] bringen Rint., Altd. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erlang., Münst. II und Bonn die Bestimmung IV.[3] Gemeinsam ist wiederum allen Diplomen, mit Ausnahme von Frkf.,[4] die Anordnung der beiden nächsten Verleihungen V und XI. Mit der letzten Bewilligung (XI) schließen Frkf., Witt., Duisb., Jen., Rost., Strb. I, Würzb., Münst. I, Paderborn, Bamb., Rint., Alt. I und II, Münst. II, Bonn die Dispositio ab. Die Urkunden für Kl., Hal., Gött., Erl. fügen an diese Verleihung noch eine Reihe anderer Bestimmungen, die dieselbe Anordnung aufweisen.[5]

Die letzten Ausführungen ändern nichts an dem in Kl. III b gewonnenen Resultat betreffs der Abhängigkeit der kaiserlichen Stiftungs-

---

[1] Für die Interpretation des Inhaltes in Teil V ist die Feststellung, ob Sien. oder Or. als Vorlage gedient haben, unwesentlich, da beide Diplome sprachlich und inhaltlich durchaus übereinstimmen. Die sichere Entscheidung dieser Frage hat nur Bedeutung für die Fixierung des Stammbaumes auf p. 330.

[2] In dem Privileg für Frankfurt fehlt die Bestimmung II.

[3] Frkf. hat an dieser Stelle nur allein die Bestimmung XIII.

[4] Frkf. fügt zwischen V und XI noch die Bestimmung XIV ein.

[5] Die Reihenfolge dieser Bestimmungen ist folgende: 1. XIII, 2. Verleihung der comitiva sacri palatii an den Rektor bzw. Prorektor der Hochschule. Durch diese Verleihung erhält der Rektor das Vorrecht, α) Notare zu kreieren, β) Poetae laureati zu ernennen, γ) uneheliche Kinder zu legitimieren, δ) Tutores und Curatores zu ernennen.

urkunden. Zwar zeigt auch das Privileg für Frankfurt Ähnlichkeiten in der Struktur mit den anderen Diplomen dieser Klasse. Aber diese Anordnungsverwandtschaft ist nicht so groß, um auf sie allein Schlüsse auf Abhängigkeit zu gründen. Man wird die Erklärung der verwandten Struktur um so weniger in einer Benutzung suchen können, als sich in der sprachlichen Untersuchung keine stilistischen Kongruenzen von Frkf. mit den kaiserlichen Stiftungsurkunden der Gruppe II feststellen ließen. Die Ähnlichkeit der Anordnung in der Dispositio von Frkf. mit den andern Diplomen der Klasse II hat wohl ihren Grund in dem nahverwandten Aufbau der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien.[1]

Von den Diplomen nach 1500, die in den stilistischen Untersuchungen behandelt wurden, werden Salzb. und Osnabr. auf Grund ihrer gleichen Struktur in der Dispositio zur Urkundenklasse III vereinigt.

Klasse III: Der Aufbau dieser Privilegien ist durchaus derselbe: 1. I, 2. V, 3. III, 4. XII, 5. XI. Die Übereinstimmung in der Anordnung bei diesen Diplomen entspricht durchaus der sprachlichen Verwandtschaft. Diese Erscheinung tritt auch bei den folgenden Urkundengruppen zutage:

Klasse IV: umfaßt Marb., Gies., Strb. II. Die Reihenfolge der Bestimmungen ist folgende: 1. I, 2. V, 3. VII.

Klasse V: vereinigt Graz I, II u. III. Anordnung: 1. I, 2. V, 3. XI.

Klasse VI: umschließt Dill. I und III. Aufbau der Dispositio: 1. I (zweiteilige Bestimmung), 2. XI.

Klasse VII: fast Dill. II und IV zusammen. Reihenfolge der Rechtsbestimmungen: 1. IV, 2. V, 3. VII.

In Klasse VIII sind alle Diplome vereinigt, die sich hinsichtlich ihrer Anordnung in keine der anderen Urkundengruppen einfügen assen:

Trev.: 1. I, 2. IV, 3. III. Prag I: 1. I, 2. IV, 3. V. Prag II: 1. I. Köln: 1. IV, 2. VI, 3. XI. Frb.: 1. I, 2. IV, 3. III, 4. XII, 5. VII. Lüneb.: 1. I, 2. III, 3. II. Tüb. I: 1. I, 2. III, 3. IV. Wien: 1. I, 2. VII. Tüb. II: 1. I. Olm.: 1. I (zweiteilige Bestimmung), 2. III, 3. V, 4. XII, 5. XI. Dill. V: 1. I, 2. XI, 3. VIII. Innsbr.: 1. I, 2. V, 3. XIII, 4. III. 5. Bitte an den Papst um Bestätigung der Urkunde. 6. Befehl an den geheimen Rat, den Gegenstand dem Papst unverzüglich vorzulegen. Bresl.: 1. I, 2. V, 3. Erteilung des Vorrechtes an die Patres soc. Jes., die akademischen Insignien zu führen, 4. III, 5. XII (mehrgliedrige Bestimmung), 6. die mit dem Universitätssiegel versehenen testimonia

[1] Vgl. hierzu p. 315, Anm. 2.

sollen von allen Universitäten als rechtsgültig anerkannt werden, 7. VII, 8. XIV, 9. X, 10. XI. Graz IV: 1. I, 2. X, 3. VII. Stuttg.: 1. I, 2. V (zweiteilige Bestimmung), 3. III, 4. XII, 5. VII.

Die Mannigfaltigkeit, die die Struktur der Privilegien dieser Klasse charakterisiert, deckt sich durchaus mit der großen stilistischen Variierung dieser Urkunden.

An die Dispositio schließt sich überall mit Ausnahme von Trev., Lüneb., Dill. V, Graz IV[1] die Poenformel an.[2] Während alle Privilegien seit 1412 (Tur.) nun die Corroboratio folgen lassen, fügen die Urkunden aus der Kanzlei Karls IV. mit Ausnahme von Prag I vor dieser Formel die Signum[3] und Testeszeile[4] ein. An die Corroboratio[5] reiht sich sodann bei allen Diplomen das Datum[6] an. Beschlossen wird die Urkunde durch den Fertigungsvermerk.[7]

---

[1] Trev., Dill. V, Graz IV lassen sofort die Corroboratio folgen; Lüneb.: reiht an die Dispositio das Datum.

[2] Die Poenformel zerfällt in 2 Teile, in die Verbotsformel und die eigentliche Poenformel. Als typische Vertreter der mannigfachen Varianten der beiden Formeln mögen folgende Beispiele gelten. Für die Verbotsformel: Witt.: nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae creationis, institutionis, fundationis, erectionis, indulti, gratiae, derogationis, constitutionis et privilegii gratiam infringere vel ei quovis ausu temerario contraire. — Für die Poenformel: Witt.: Si quis autem hoc attentare praesumpserit. nostram et Imperii sacri indignationem gravissimam et poenam centum marcarum auri puri, toties quoties contrafactum fuerit, se noverit irremissibiliter incursurum, quarum medietatem Imperialis fisci nostri sive aerarii, reliquam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari. — Über diese Formeln, die aus den Urkunden der päpstlichen Kanzlei übernommen sind, vgl. E. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde in: M.I.Ö.G. IV, Egb. 1893, p. 510ff. — Die Urkunde von Köln fügt hinter die Poenformel noch Passus X ein.

[3] Überall gleich formuliert: signum serenissimi principis domini Caroli IV. Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemiae regis.

[4] In der Reihenfolge der Testes wird eine gewisse Rangordnung beobachtet. Befinden sich weltliche Fürsten unter ihnen, so gehen diese voran (Flor., Pav.). Sonst stehen die Geistlichen, meist nach ihren Würden geordnet, an der Spitze; dann folgen die Laien, nach Ständen geschieden (Per., Sien., Genf, Or., Luc.). Doch kommen bei der Rangordnung auch Abweichungen vor.

[5] Abgesehen von geringen Variationen fast überall gleichlautend; vgl. z. B. Witt.: harum testimonio litterarum et sigilli nostri consueti appensione munitarum, und bei Marb.: mit urkund dieses briefs besiegelt mit dem Insiegel.

[6] Fast immer durch datum oder data, bei Kiel, Hl., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn durch „quae dabantur“ eingeleitet.

[7] Seit Frkf. (1500) steht neben dem Fertigungsvermerk der Name des Ausstellers. Der Fertigungsvermerk wird meistenteils durch ad mandatum eingeleitet. Über die Namen der einzelnen Diktatoren vgl die Regesten p. 294—314.

V. Teil

Inhaltsverwandtschaft

In den Ausführungen der beiden letzten Abschnitte, die der Untersuchung der formalen Abhängigkeit der Diplome gewidmet waren, wurde die sichere Grundlage für die Feststellung der Inhaltsverwandtschaft geschaffen. Eine solche Untersuchung bedingt naturgemäß eine Stellungnahme zu den Abweichungen und Zusätzen, die aus den Gegenüberstellungen des urkundlichen Wortlautes der Privilegien in Teil III resultierten. Sie wird wiederholt zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob sich zugleich mit der abweichenden Fassung ein neuer Rechtsinhalt geltend macht, oder derselbe Inhaltskern nur in verschiedener Einkleidung vorliegt. Es liegt auf der Hand, daß derartige Entscheidungen weit leichter bei sprachlich verwandten als bei stilistisch durchaus unabhängigen[1] Diplomen zu treffen sind.

Aus allen diesen Erwägungen folgt mit Notwendigkeit die Erkenntnis, was sich in dem Rechtsinhalte geändert, was geblieben, was hinzugekommen ist, kurz, welche Phasen rechtlicher Entwickelung zu unterscheiden sind. Und zu diesen Vorteilen, die aus einer Feststellung der inhaltlichen Verwandtschaft der Erkenntnis des eigentlichen Rechtsinhaltes erwachsen, kommt noch der hinzu, daß sich aus einer Zusammenstellung verwandter Bestimmungen aller in Betracht kommenden Diplome ein weit vollkommeneres, in allen Einzelheiten um vieles deutlicheres Bild der betreffenden Rechtslage ergibt, als aus einer Urkunde. Diese Betrachtung gibt zur Genüge zu erkennen, daß sich gerade in der Feststellung der inhaltlichen Verwandtschaft der sicherste Weg bietet, sowohl den den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden, als den dem speziellen Falle angehörigen Rechtsinhalt des einzelnen Privilegs zur Anschauung zu bringen.

Die Untersuchung soll in der Arenga ihren Anfang nehmen.[2]

I. Arenga: Offenbarte die sprachliche Untersuchung in Teil III eine große Mannigfaltigkeit des urkundlichen Wortlautes, so läßt eine Betrachtung des Inhaltes erkennen, daß keineswegs den verschiedenen Fassungen ein verschiedener Inhalt entspricht. Im Grunde sind es fast immer dieselben Gedanken, die in zahlreichen Variationen wiederkehren

[1] Vgl. p. 315, Anm. 1 und 332, Anm. 1.

[2] Die Invocatio und Intitulatio enthalten nichts für das Universitätsstiftungsprivileg Charakteristisches und können daher bei dieser Untersuchung übergangen werden.

und diesem Urkundenteile ein formelhaftes Gepräge aufdrücken.[1] In den meisten Fällen wird die Bedeutung der Wissenschaft für die kaiserliche Macht, für Staat[2] und Kirche,[3] überhaupt für das Wohl der ganzen Menschheit[4] in allgemeinen Worten gepriesen.[5] Formelhaft und fast allen Arengen gemeinsam ist auch das Hervorheben und stetige Betonen der kaiserlichen Pflicht, dem Erblühen der Studien besondere Förderung angedeihen zu lassen.[6] Von diesen formelhaften Gedanken hält sich das Privileg für Tübingen frei. Dieser Arenga liegt ein historisch verwertbarer Kern zugrunde, der diesem sonst nur rhetorischen Urkundenteile[7] erhöhte Bedeutung verleiht. Mit großer Entschiedenheit tritt hier das Bestreben Friedrichs III. entgegen, für die

---

[1] Eine Ausnahme macht die Arenga des Tübinger Privilegs, die auf p. 370 besondere Berücksichtigung erfahren wird.

[2] So bei den Privilegien für Trev., Per., Flor., Or., Luc., Witt., Dill. I, Jen., Dill. III, Rost., Duisb., Strb. I, Helmst., Würzb., Pad., Rint., Altd. I, Münst. I, Graz II, Dill. V, Bamb., Kl., Innsbr., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II und Bonn.

[3] So bei den Stiftungsurkunden: Frkf., Dill. II, Olm., Duisb., Strb. I, Graz II, Dill. V, Innsbr. — In der Urkunde für Innsbr. hebt Kaiser Leopold im Anschluß an den Hinweis auf die Bedeutung der Wissenschaft für die Kirche hervor, daß zahlreiche Universitäten, die früher katholisch waren, nunmehr ketzerisch seien, und daß überdies andere ketzerischen Universitäten errichtet würden.

[4] Vgl. die Diplome: Per., Sien., Pav., Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm, Köln, Frb., Frkf., Olm.; dieser Gedanke kommt auch schon in der sogenannten „Authentica habita" des Kaisers Friedrich I. (Abdruck: M. G., Constitutiones I, p. 249, nr. 178) in den Worten: *„omnes (studentes) quorum scientia mundus illuminatur"* zum Ausdruck.

[5] Neben der hohen Bedeutung der Wissenschaft für Staat und Kirche veranlassen in den Urkunden für Per., Sien., Or., Luc., Pav., Tur., Crem., Mant., Culm die Verluste, die die Pestjahre dem wissenschaftlichen Leben hinzugefügt haben, den Kaiser dazu, für das Fortkommen der Studien zu sorgen. Bedenkt man, daß die Pest hauptsächlich in den Jahren 1348—1353 (cf. H. Denifle, l. c. p. 350) in Italien gewütet hat, so resultiert mit Sicherheit die absolute Wertlosigkeit des historischen Inhaltes dieser Stelle für alle diese Urkunden mit Ausnahme von Perugia. Die Feststellung der stilistischen Verwandtschaft offenbart hier zur Genüge gedankenloses Abschreiben der Diktatoren. Der Zusatz bei Or.: *„eius exilium nostri auxilii benigno consilio religantes"*, der sich bei der stilistischen Gegenüberstellung mit Per. auf p. 316 ergab, berührt, da er rein stilistischer Natur ist, durchaus nicht den Inhalt.

[6] Bei Per., Sien., Or., Pav., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm, Genf, Frb., Lüneb., Frkf. wird zwar dieser Gedanke nicht direkt ausgesprochen. Er folgt jedoch aus dem Gesamtinhalte der Arenga dieser Privilegien. Mit größerer Bestimmtheit wird der Wert des kaiserlichen Schutzes für die Wissenschaften in den Urkunden Prag I, Köln, Witt., Dill. III, Rost., Duisb., Helmst., Würzb., Olmütz, Paderborn, Rint., Altd. I, Münst. I, Bamb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II und Bonn hervorgehoben.

[7] Vgl. die Definition der Arenga bei Th. v. Sickel, Acta Carolinorum, Bd. I, Wien 1867, p. 167: *„arenga est quaedam praefatio, quae ad captandam benevolentiam praemittitur et facit ad ornamentum"*

Verbreitung des römischen Rechtes in seinem Reiche Sorge zu tragen.[1] Der Kaiser wird hierbei durch die klare Erkenntnis geleitet, daß nur der auf die „*leges imperiales*"[2] gestützte Herrscher den zügellosen Sinn der Untertanen niederzuhalten und den Bestand des Reiches zu sichern vermag.[3] Diese Stelle ist äußerst bedeutsam; denn sie zeigt, wie bewußt man daran arbeitete, dem ausländischen Rechte in Deutschland Eingang zu verschaffen, wie man in der Rezeption eine unabweisbare Forderung der Kulturentwickelung erkannte.[4]

Überblickt man nach diesen Ausführungen noch einmal den Gesamtgehalt der Arengen, so bemerkt man, daß fast alle auf den Inhalt der Stiftungsurkunden Bezug nehmen. Die Betrachtung der Narratio führt schon mitten hinein in den rechtlichen Gehalt der Universitätsprivilegien:

II. Narratio:[5] Daß die sprachlichen Untersuchungen gerade bei diesem Urkundenteile eine große stilistische Differenzierung ergaben, ist erklärlich. Hier erfordert der Rechtsinhalt und die Beschaffenheit des Einzelfalles eine so starke Berücksichtigung, daß die traditionelle Gestalt darüber zurücktritt. Von einer Verwandtschaft des Inhaltes unter den kaiserlichen Diplomen kann daher hier kaum die Rede sein.

Die Ausführungen der Privilegien begnügen sich teils nur mit Hinweisen auf die bestehenden Studienanstalten,[6] teils geben sie ausführliche Bilder von deren historischer Entwickelung.[7]

---

[1] . . . *imperiales leges et constitutiones sacrarum subditorum nostrorum auribus magis et magis inbibantur.*

[2] Nach R. Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte, Lpz. 1902[4], p. 784, bezeichnet die Terminologie des Mittelalters „als Kaiserrecht nicht bloß die deutschen Reichsgesetze, sondern auch das corpus iuris Iustinians".

[3] . . . *hiis (imperialibus legibus) enim imperialis celsitudo fulcita effrenes subditorum animos cohercens solium imperiale firmare ac sistere potest.*

[4] Vgl. die weiteren Ausführungen über die Rezeption des „Römischen Rechtes" zur Zeit Friedrichs III. bei E. Horn, l. c. in: Pädag. Arch., Jahrg. 39, p. 539f.; Th. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Jena 1876, p. 257ff.; G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechtes in Deutschland, München und Berlin 1905, p. 113f.

[5] Über das Fehlen der Narratio und deren Stellung zur Petitio vgl. die Ausführungen in Tl. IV auf p. 362.

[6] Per. und Sien. enthalten nur den Hinweis, daß in diesen Städten Universitäten bestanden haben. — Prag II: Die bestehende Hochschule in Prag ist durch K. Karl IV. (1348, April 7) und Wenzeslaus (1392, Nov. 22) privilegiert worden. (Über die Druckstellen dieser Diplome vgl. kaiserl. Regg., p. 300, Anm. 1.) Vgl. A. Fischer, Geschichte und Rektorenreihe der Prager Universität in: Libussa, Jahrb. für 1847 hrgb. v. P. A. Klar, Jg. 6, p. 474ff.; R. Wolkan, Die Universität Prag in dessen: Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen bis zum Ausgange des 16. Jhs., Prag 1894, p. 16f.; A. Bachmann, Die Gründung der Prager Universität

Die stilistische Variierung, die sich in der Narratio bemerkbar machte, setzt sich in der Petitio fort.

---

in dessen: Geschichte Böhmens, Bd. 1, Gotha 1899, p. 826f. — Frb.: Die Narratio dieser Urkunde führt aus, daß Herzog Albrecht mit Vergünstigung des Papstes Calixtus III. ein studium generale errichtet habe. Vgl. H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i/Br. Tl. I: Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation, Frb. 1857, p. 7. (Über die Druckstellen des herzoglichen und päpstlichen Privilegs vgl. kaiserl. Regg., p. 301, Anm. 1 und p. 407.) — In den Diplomen für Tüb., Marb., Gies. wird die Errichtung einer Universität durch die Grafen Eberhard von Thüringen, bzw. Philipp v. Hessen, bzw. Ludwig von Hessen kurz erwähnt. Vgl. hierzu K. Klüpfel, Die Universität Tübingen in ihrer Vergangenheit u. Gegenwart, Lpz. 1877, p. 1ff.; Ch. v. Rommel, Gründung der Universität Marburg in dessen: Philipp der Großmütige, Landgraf v. Hessen, Gießen 1830, Bd. I, p. 194ff.; K. Ebel, Kurze Geschichte der Universität Gießen in: Gießener Universitätskalender, Jg. 1, W.S. 1898/99, Gießen, p. 17ff. — In Helmst. ist ein collegium vom Herzog von Braunschweig begründet. Vgl. Woker, Helmstädt. Universität in: Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon Frb. 2. Aufl., Bd. 5, 1888, Sp. 1753f.; Die Universität Helmstedt, von P. K. in Magdeburg in: Akad. Monatshefte 13, 1896/97, p. 157—162. — In Rint. hat Graf Ernst von Holstein-Schauenburg eine Akademie errichtet und mit zahlreichen Dotationen ausgestattet. Vgl. Fr. K. Theodor Piderit, Geschichte der Hess.-Schaumburgischen Universität Rinteln, Marburg 1842, p. 89ff. — In Paderb., Bamb. hat der Bischof von Paderb. bzw. Bamb. ein collegium eingerichtet, dem die „Patres Societatis Jesu" vorstehen. Vgl. hierzu C. Bade, Geschichtliche Nachrichten über das Hochstift Paderborn und seine höheren Bildungsanstalten in: Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde vom Verein für Gesch. und Altertk. Westfalens, Bd. 10, 1847, p. 70f.; P. Petrus Hötzl, Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg in: Hist. polit. Blätter für das kathol. Deutschland, Bd. 86, 1880, p. 479ff. — Nach dem Wortlaut der Bonn. Narratio hat Erzbischof Maximilian Friedrich v. Köln in der Stadt Bonn *„ad orthodoxae religionis catholicae augmentum, publicumque subditorum suorum bonum et commodum"* eine Akademie errichtet. Vgl. Die kurfürstliche Akademie resp. Universität (v. Kessel) in: Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. 2, Frb. 1883, Sp. 1096ff. (Den Worten *„ad orthodoxae religionis"* usw. ist kein Wert beizulegen. Ähnliche Wendungen kehren bei Graz I, Salzb., Osn., Münst. I, Graz II, Breslau, Münst. II wieder.)

[7] Die Narratio des Privilegs für Tübingen (Tüb. II) enthält eine ausführliche Aufzählung der vorhandenen Stiftungsprivilegien. Über diese vgl. p. 303, Anm. 1. — Dill. I: Das von Bischof Otto Truchseß v. Waldburg in Dill. errichtete studium generale wurde durch Papst Julius III. privilegiert. Abdruck des päpstlichen Privilegs (1551, Apr. 6) bei Th. Specht, l. c. p. 609. (Über Kardinal Otto vgl. Braun, Pl., Geschichte der Bischöfe von Augsburg, Bd. III, Augsburg 1814, p. 358—520, u. Duhr, B., Reformbestrebungen des Kardinals Otto Truchseß v. Waldburg, Histor. Jahrb. VII, p. 177—209.) — Dill. III: Vgl. Dill. I. Nur ist hier noch das Privileg K. Karls V. (1533, Juni 30) erwähnt. (Über Abdr. dieser Urkunde vgl. kaiserl. Regg., p. 305.) — Strb. I: In Straßburg besteht eine private Schule in allen Disziplinen schon „seit 30 Jahren". (Über die Gründung dieser Schule vgl. E. Hausmann, Die kaiserliche Universität in Straßb. in: W. Lexis, Die deutschen Universitäten, Berlin 1904, p. 599; Ch. Engel, L'école latine et l'ancienne academie de Strasbourg (1538—1621), Strb. 1900, p. 305ff.; C. Dünger, Gymnasium und Universität in dessen: Matthias Bernegger, Strb. 1893, p. 208ff.; Michel Lévy, De

III. Petitio: Gerade bei diesem Urkundenteile ist die Feststellung der Inhaltsverwandtschaft besonders bedeutsam. Aus ihr lassen sich

l'academie de Strasbourg in: Revue d'Alsace, Tl. 2, Strb. 1836, p. 19f. — Die Narratio eröffnet dann Einblicke in das Leben und Treiben der Scholaren. Neben dem Studium in den verschiedenen Disziplinen beschäftigen sich dort die Studenten mit der Aufführung von Tragödien und Komödien. — Nach der Narratio der Würzb. Urkunde hat Bischof Friedrich von Würzburg „mit großer Mühe und großem Aufwand" ein collegium errichtet. (Der Ausdruck *„multo labore gravibusque impensis"* ist formelhaft. Er wiederholt sich auch in den Urkunden für Paderb., Bamb. und Rint.) Sein Nachfolger auf dem Bischofsstuhle Julius (Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn; vgl. G. Schanz, Die kgl. bayr. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg in: W. Lexis, l. c. p. 469; Die Errichtung der Universität Würzburg durch Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn von Ullrich in: Die katholische Bewegung in unseren Tagen, Bd. 24, 1884, p. 220f.; ferner Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, Herzog v. Franken als Regent und Gesetzgeber; Erinnerungsblatt zur 300jährigen Jubelfeier der Alma Julia in Würzburg v. Wilh. Burkhard in: Allg. Zeitung, Augsburg 1882, Beil. nr. 61 u. 62, p. 897—898; Beiträge zur Geschichte des Freiherrn Echter v. Mespelbrunn. Bei der III. Säkularfeier der durch Fürstbischof Julius Echter v. Mespelbrunn gestifteten Universität Würzburg veröffentlicht von A. Kittel, Würzb. 1882, 2 Bl., p. 1f.) versah diese Anstalt mit einer größeren Anzahl von Gebäuden, berief mehr Professoren und erteilte diesen ein jährliches Einkommen. — Die Narratio des Privilegs für Olm. führt aus, daß in dieser Stadt ein Collegium bestehe, für das 4 Privilegien ausgestellt seien. Dies sind folgende Diplome: 1. Die Urkunde K. Maximilians II. in tschechischer Sprache (1567, Jan. 5), 2. das Diplom des Bischofs von Olmütz: Wilhelm Prusinowsky de Wiczkowa (1570, Apr. 4), 3. das Privileg des Papstes Gregor XIII. (1572, Jan. 22), 4. die Urkunde Kaiser Maximilians II. in lat. Sprache (1574, Dez. 22). Alle diese Privilegien, die nur auf das Collegium Bezug nehmen, diese Anstalt aber keineswegs zur Universität erheben, sind inseriert der Stiftungsurkunde des Kaisers Rud. II. (1581, März 22). (Über die Handschrift dieses Privilegs vgl. die kaiserl. Regg., p. 306.) Vgl. Fr. Joh. Richter, Kurze Geschichte der Olmützer Universität und des Ursprunges der mährisch-schlesischen Gymnasien, p. 13ff.; Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren u. Österr.-Schlesien, insbesondere der Olmützer Universität in den neueren Zeiten v. Chr. von d'Elvert, 1857 (= Schriften der histor. stat. Sektion der mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Heft 10); Faustin. Prochaska, Universitas Olomucensis in dessen: De saecularibus liberalium artium in Bohemia et Moravia fatis commentarius, Pragae 1782, p. 303f. — Graz I: Erzherzog Karl v. Österreich hat in Graz eine Universität errichtet. (Vgl. p. 371, Anm. 6 bei Bonn.) Die erzherzogl. Stiftungsurkunde, die dem Privileg K. Rud. II. (Graz I) inseriert ist, datiert 1586, April 4. Die päpstl. Bestätigungsurkunde (1585, Jan. 1) (Abdr. bei Krones, l. c. p. 605ff.) ist in dem Diplom Rud. II. (Graz I) nicht erwähnt. — Salzb.: Der Erzbischof von Salzb.: Marcus Sitticus, hat „vor 3 Jahren" (1617, vgl. über die Gründung dieser Schule: Willib. Hausthaler, Schule und Universität zu Salzburg in: Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, Frb. 1897², Bd. X, Sp. 1640) ein Collegium begründet (vgl. p. 371, Anm. 6 bei Bonn) und die Leitung dieser Anstalt den Benediktinern übertragen. Sein Nachfolger verlieh dieser Schule reiche Dotierungen. Vgl. A. Bühler, Die ehemalige Benediktiner Universität in dessen: Salzburg u. seine Fürsten, 2. Aufl., Bad Reichenhall 1895, p. 135ff.; Chr. Greinz, Das soz. Wirken der katholischen

sichere Schlüsse auf den Wert und die eigentliche Bedeutung der kaiserlichen Universitätsprivilegien ziehen. Denn man lernt durch eine Gesamtbetrachtung diejenigen Bedürfnisse der einzelnen Landesherren bzw. Stadtbehörden oder der geistlichen Würdenträger bei der Universitäts gründung kennen, deren Befriedigung in der Macht des Kaisers lag.

Kirche in Österreich, Bd. 5, Wien 1898, p. 124ff. — Altd. I: Der in dieser Stadt vor ungefähr „50 Jahren" (vgl. hierzu J. J. Baier, Ausführliche Nachricht von der Nürnbergischen Universitätsstadt Altdorf, Nürnberg 1717[2], p. 25f.; ferner H. Meyer, Altdorf, die ehemalige Universität vor 2 Jahrhunderten in: Akad. Monatshefte, 1884/85, p. 79ff.) eingerichteten Schule erteilte Kaiser Rudolf II. die Vollmacht, Baccalare und Magister in den Artes zu promovieren. Eine das Privileg Rud. II. bestätigende Urkunde empfing die Schule durch Kaiser Matthias. (Über den Abdruck dieser Urkunden vgl. kaiserl. Regg., p. 309.) — Graz II: Vgl. Graz I. Nur ist hier noch die Stiftungsurkunde des Erzherzogs Ferd. (1602, Jan. 1) erwähnt. (Abdruck: mit Weglassung der inserierten Urkunde von 1585 und 1586: Lustr. Univ. Graec., l. c. IV—V, p. 9—15; Peinlich, l. c. p. 47—55. Über den Inhalt dieser Urkunde vgl. v. Krones, l. c. p. 247—251.) — Dill. V: wie Dill. III. Nur ist bei Dill. V noch die Urkunde Dill. III erwähnt. — Münst. I: In der Narratio dieser Urkunde heißt es: Der Kurfürst von Köln und Bischof von Münster, Ferdinand von Bayern, habe von einem ganz besonderen Eifer, die orthodoxe katholische Religion in ganz Westfalen zu verbreiten und zu befestigen, geleitet, eine Universität von 4 Fakultäten, nämlich in der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie, errichtet. (Über diesen Stiftungsbrief [1631, März 2] vgl. Ant. Pieper, Die alte Universität Münster [1773 bis 1818], Münster 1902, p. 6ff.; vgl. zu der Narratio von Münst. I noch p. 371, Anm. 6 bei Bonn.) — Graz III: wie Graz II. Nur ist bei Graz III noch die kaiserliche Urkunde Ferd. III. (1640, Mai 12) hinzugefügt. (Vgl. kaiserl. Regg., p. 310.) — Altdorf II: wie Altd. I Bei Altd. II ist noch das Privileg Ferd. II. (1622, Okt. 3) erwähnt. (Vgl. kaiserl. Regg., p. 309.) — Breslau: Die Narratio dieser Urkunde schildert, daß in dieser Stadt ein Collegium in der Theologie, dem ius canonicum, der Philosophie und den Artes liberales bestehe, für das Pater Wolff im Jahre 1696 und Pater Jakob Mibes im Jahre 1702 ein kaiserliches Privileg erbeten hätten. (Vgl. hierzu H. Wuttke, Die Versuche der Gründung einer Universität in Schlesien in: Schlesische Provinzialblätter ed. W. Sohr, Bd. 113, Breslau 1841, p. 1ff.; Colmar Grünhagen, Die Universität zu Breslau in dessen: Schlesien unter Friedrich d. Großen, Bd. 2, Breslau 1892, p. 489ff.; W. Böhmer, Die Leopoldinische Universität in Breslau in: Magazin für die Literatur des Auslandes, 1861, p. 587.) — Graz IV: vgl. Graz III. Bei Graz IV ist noch die Stiftungsurkunde Kaiser Leopolds (1675, Juli 30) erwähnt. (Vgl. hierzu kaiserl. Regg., p. 312.) — Münst. II: Zunächst wird erzählt, wie der Erzbischof und Kurfürst von Köln, Maximilian Friedrich, als Bischof von Münster eine Universität in Münster gestiftet, und dafür die Bestätigung K. Ferd. II. (vgl. Münst. I) erhalten habe daß aber diese Stiftung wegen der damaligen Kriegswirren ihre volle Wirkung nicht erlangt habe. Sodann wird die Stiftungsurkunde von Maximilian Friedrich (1771, Aug. 4) dem Privileg Kaiser Josephs II. (1773, Okt. 8) inseriert. (Vgl. die kaiserl. Regg., p. 313.) — Weit geringeren Aufschluß über die Vorgeschichte der einzelnen Universitätsgründungen als bei diesen soeben behandelten Diplomen gewährt die Narratio der Privilegien Kl., Hal., Gött., Erl.: In allen wird darauf hingewiesen, daß die Landesherren schon lange den Wunsch gehabt hätten, in ihren Territorialreichen eine Universität zu gründen.

Die Privilegien für Sien., Or., Luc., Köln, Dill. II u. IV bringen nichts über den Inhalt der Petitio.[1] Kurze Bemerkungen und Andeutungen finden sich in den Urkunden: Pav., Flor., Genf, Crem., Mant., Culm, Prag, Frb., Frankf., Witt., Marb., Dill. I, Jen., Dill. III, Rost., Olm., Graz I, Gies., Strb. II, Graz II, III, IV, Bonn. In diesen Diplomen wird der Kaiser darum gebeten, teils ein studium generale zu errichten,[2] teils eine schon bestehende Universität zu bestätigen.[3] Ist nun die Unterstützung, die die einzelnen Petitoren für ihre zu begründende oder schon begründete Universität von der kaiserlichen Autorität erstreben, wirklich von so verschiedener Natur, wie sie auf Grund der mannigfachen stilistischen Formulierung zu sein scheint? Nimmt man den Wortlaut dieser einzelnen Fassungen zum Ausgangspunkte und zur Grundlage der Interpretation des Inhaltes, so stößt man bei den Urkunden für Per. und Flor. auf Widersprüche, die sich zwischen dem Wortlaut und den historischen Tatsachen ergeben.[4] Es muß daher versucht werden, für diese „Errichtungs- und Bestätigungsfassungen" die Bedeutung zu finden, die sich mit den geschichtlichen Vorgängen in Einklang bringen läßt. Prüfen wir zur Lösung dieser Aufgabe die

---

[1] Diese Urkunden begnügen sich nur mit der Nennung der Persönlichkeiten, auf deren Bitte die kaiserlichen Diplome erteilt wurden. Betreffs der Namen der einzelnen Bittsteller vgl. die Regesten der kaiserlichen Stiftungsurkunden in Teil II.

[2] So bei den Privilegien Per., Flor., Pav., Genf, Tur., Crem., Mant., Culm, Frkf., Witt., Jen.

[3] Vgl. die Urkunden Frb., Wien, Marb., Dill. I, Rost., Gies., Strb. II, Münst. II, Bonn. In den Diplomen Prag, Dill. III, Olm., Graz I, II, III, IV wird um Bestätigung der vorliegenden Gründungsurkunden petitioniert. (Vgl. hierzu die Narratio dieser Urkunden p. 370ff., Anm 6 u. 7.) — Bei Olm. und Strb. II wird neben der Bestätigung um Erweiterung der vorhandenen Privilegien gebeten. — In den Privilegien Münst. II, Bonn wird noch der Kaiser um seine Zustimmung zu den Statuten angegangen.

[4] In den Privilegien für Pav., Crem., Mant., Culm, Genf, Frkf., Witt., Jen. ist die Bitte der einzelnen Landesherren bzw. der Stadtbehörden an den Kaiser, ein studium generale zu errichten, durchaus berechtigt. Denn eine Universität bestand vor Eintreffen des kaiserlichen Stiftungsprivilegs weder in Pavia (cf. H. Denifle, l. c. p. 578) noch in Crem. (cf. A. v. Wretschko, l. c. p. 796), Mantua (cf. Wretschko, l. c. p. 796), Culm (cf. Wretschko, l. c. p. 797), Genf (cf. H. Denifle, l. c. p. 679), Frkf. (cf. G. Kaufmann, D. Z. G. W. I, p. 161), Wittenb. (cf. G. Kaufmann, l. c. p. 162), Jena (cf. J. Pierstorff, Die Großherzoglich und Herzoglich-Sächsische Gesamtuniversität Jena in: W. Lexis, l. c. p. 595). Auch für Tur. trifft die Errichtungsfassung noch zu. Zwar hatte Ludwig von Savoyen schon im Jahre 1405 auf Grund eines päpstlichen Privilegs (vgl. päpstl. Regesten p. 403) in Tur. ein studium generale errichtet. Dieses kam aber nie zur Blüte (vgl. Cenni storici sulla regia università di Torino. Tor. 1872, p. 9). — In Perugia und Florenz dagegen gab es schon vor Eintreffen der kaiserlichen Privilegien Universitäten (cf. G. Kaufmann, D. Z. G. W., p. 126). Für diese Urkunden hat also die Errichtungsfassung nicht ihre Berechtigung.

stilistische Formulierung bei den anderen Diplomen! In den Privilegien von Würzb., Helmst., Rint., Paderb., Münst. I, Bamb., Bresl. tendiert die Petitio dahin, der Kaiser solle den betreffenden Studienanstalten[1] die Privilegien eines studium generale erteilen[2], oder, wie es bei Duisb., Strb. I, Salzb., Osn.[3] heißt, diejenigen Vorrechte und Freiheiten verleihen, deren sich die Universitäten verschiedener Nationen erfreuen.[4] Aus diesen Fassungen resultiert zunächst eine sichere Erkenntnis der rechtlichen Funktionen der Petitoren und des Kaisers bei der Universitätsgründung. Die Erteilung der Privilegien der anerkannten studia generalia, die überall im Reiche verstreut waren, lag außerhalb der Machtsphäre der einzelnen Territorialherren. Diese wandten sich daher an das Kaisertum. Der Wert der durch imperiale Macht verliehenen Vorrechte war den Landesherren wohl bewußt.[5] Denn gerade in der Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten an die einzelne Studienanstalt lag — und das ist die weitere Folgerung, die sich aus den Fassungen der letzterwähnten Urkunden ergibt — die Legitimierung[6], der Nachweis für die Rechtsgültigkeit als Universität von

[1] Vgl. die Nachrichten von den einzelnen Hochschulen in der Narratio auf p. 370ff., Anm. 6 u. 7.

[2] Die Urkunde für Helmst. hat hinter dieser Petitio noch einen Zusatz sachlicher Natur, der die Bitte enthält, der Kaiser solle der Hochschule den Namen „Julia“ verleihen.

[3] An diese Urkunden reihen sich Marb., Gies., Strb. II an, die neben der Bestätigungsfassung (vgl. p. 374, Anm. 3) auch noch eine Petitio um die Vorrechte der anerkannten Universitäten enthalten.

[4] Der Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg bittet in der Urkunde für Duisb. noch den Kaiser um Bestätigung der Dotationen und Einkünfte, die er der Universität habe zuteil werden lassen.

[5] Dies ist besonders aus Ausführungen in der Petitio von Strb. I ersichtlich. Aus ihr geht hervor, daß eine große Anzahl wissenschaftlich gebildeter Leute, die die Straßburger Schule (vgl. p. 371, Anm. 7) besucht haben, der ihnen gebührenden Titel im Staate entbehren und an den Höfen der Fürsten *„quasi ad gubernacula sedent“*. Dies komme daher, weil dieser Schule die Privilegien einer Universität fehlen. (*Huic autem a se institutae scholae hoc potissimum deesse, quod facultatibus publicae scholae seu academiae careat.*) Aus diesem Grunde seien viele Scholaren (*qui ad insignia titularum vel graduum adspirant*) gezwungen, schon frühzeitig diese Schule zu verlassen und Universitäten aufzusuchen.

[6] Das gleiche Ziel liegt auch der Petitio der Privilegien Kl., Hal., Gött., Erl. zugrunde: Der Kaiser soll den Landesherren die Vollmacht erteilen, eine Universität zu errichten und diese mit den Privilegien anerkannter Universitäten auszustatten. Das Recht der Legitimierung übt also auch hier, wie in den Fassungen bei Würzb., Helmst. usw., der Kaiser aus. Er sucht dadurch der neu zu begründenden Hochschule die Anerkennung durch rechtsgültige Universitäten zu sichern (vgl. d. Worte bei Kl., Hal., Gött., Erl.: *sine praeiudicio aliarum universitatum*).

seiten der kaiserlichen Autorität.[1] Vergleicht man nun den in der Petitio dieser Diplome lebenden Grundgedanken mit denen der „Errichtungs- und Bestätigungfassungen“, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sie alle in ihrem rechtlichen Kerne übereinstimmen. Denn die kaiserliche Legitimierung nimmt dort, wo ein studium generale noch nicht bestand, den Charakter einer Errichtung, dort, wo schon eine Universität begründet war, den einer Bestätigung an. Und unter dieser Grundbedeutung einer kaiserlichen Legitimierung läßt sich auch die Fassung bei Per. und Flor. mit den historischen Tatsachen in Einklang bringen. Die Stadtbehörden erbitten in diesen Diplomen für ihre schon durch päpstliche Autorität privilegierten Universitäten eine erneute Legitimierung und zwar durch das Kaisertum. Man kommt also auf Grund der letzten Untersuchungen zu dem Resultat, daß sich durch alle stilistischen Variationen der Petitio ein und derselbe Gedanke zieht, der seine schärfste Formulierung, seine deutlichste Ausprägung bei den Diplomen für Würzb., Helmst., Rint., Paderborn, Münst. I, Bamb., Duisb., Strb. I, Salzb. und Osnabr. findet. In diesem Grundgedanken ist die Summe aller von den Landesherren erbetenen kaiserlichen Privilegien für Universitäten einbegriffen. Daher enthält die Petitio bei Strb. I, Kl., Hal., Gött., Erl., die besondere Privilegien hervorhebt[2], durch-

---

[1] Hält man an der Tatsache fest, daß durch die kaiserliche Verleihung die einzelne Hochschule die rechtliche Geltung einer Universität erhielt, so scheint diese Annahme für Marb., Dill. I, III, Graz I, Gies. und Tüb. unzutreffend. Der Kaiser weist in diesen Diplomen darauf hin, daß die Landesherren bzw. die geistlichen Würdenträger Universitäten errichtet hätten (vgl. p. 370ff., Anm. 6 u. 7). Hieraus ergibt sich sogleich die Frage, warum die Landesherren, denen doch in diesen Urkunden das Recht der Universitätserrichtung vom Kaiser zuerkannt wurde, noch der Privilegierung durch das Kaisertum bedurften? Diese Frage findet ihre Beantwortung durch einzelne Stellen bei Tüb. und Graz I: Tüb.: *cum nobilis ... Eberhardus ... nuper in oppido suo Tübing nobis ac dicto imperio subjecto pro ..i suorum subditorum incremento scolas generales ... erexisset, nos itaque prefat. comitis institucionem nedum suis sed et omnibus imperii sacri fidelibus utilem ... considerantes.* Aus dieser Stelle geht hervor, daß die von dem Landesherrn gegründete Hochschule nur Territorialuniversität war, und daß diese durch kaiserliche Privilegierung den Rang der Generalstudien empfing, deren Geltung sich nicht allein auf ein Territorium beschränkte. Dieser Gedanke kommt auch bei Graz I zum Ausdruck: Erzherzog Karl von Österreich hat eine Universität *„ad publicum subditorum suorum bonum et commodum“* errichtet. Der Kaiser verleiht dieser Hochschule die Privilegien *„studii generalis ubivis locorum et gentium“*.

[2] Bei Strb. I, Kl., Hal., Gött., Erl. wird der Kaiser besonders darum gebeten, den Professoren (Strb. I: *rectori, visitatoribus et professoribus.* — Kl., Hal., Gött., Erl.: *professoribus)* das Promotionsrecht zuzuerkennen. Weitere Petitionen finden sich noch bei Kl., Hal., Gött. und Erl. (Die Privilegien für Gött. und Erl. werden inhaltlich aus dem Grunde zu Kl. und Hal. gerechnet, weil die Aussteller der beiden Urkunden für Gött. und Erl. die imperiale Macht um alle die Vorrechte bitten, die

aus keine neuen rechtlichen Forderungen. Sie dient vor allem dazu, das aus der Gesamtbetrachtung aller Fassungen der Petitio gewonnene Bild des durch die einzelnen Landesfürsten erbetenen Rechtes zu erläutern und zu vervollständigen. Aber die Petitio allein bietet keine sichere Gewähr für den Umfang der verbrieften Rechte.[1] Ihr Wert beruht besonders darin, den Rechtsinhalt der Dispositio, der wir uns nun zuwenden, zu ergänzen und zu erklären.

IV. Dispositio: Dieser Urkundenteil, der die rechtliche Verfügung in sich schließt, wird eingeleitet durch einzelne Motive, die den Kaiser zur Privilegierung der Universitäten veranlaßt haben. Ein historischer Wert kann diesen Gedanken mit einer Ausnahme durchaus nicht beigemessen werden.[2] Rein formelhaft sind neben den allgemeinen Reflexionen, daß die Universität „zum Lobe Gottes[3], zum Nutzen des Staates[4], zum Wohl der Allgemeinheit[5] gereichen möge, die Erwägungen des Kaisers betreffs der Verdienste der Untertanen[6], oder der günstigen Lage der Stadt, der Fruchtbarkeit der umliegenden Länder und des angenehmen Klimas".[7]

Diese Gedanken bilden die Überleitung zur ersten Hauptbestimmung der Dispositio, zur „Errichtung bzw. Bestätigung der Universität".

---

sie der Universität Halle im Jahre 1693 verliehen habe.) In diesen Urkunden soll der Kaiser: 1. den Graduierten dieser Universitäten die Vorrechte verleihen, deren sich die Promovierten anerkannter Universitäten erfreuen; 2. den Professoren und Scholaren die Erlaubnis erteilen, Statuten und Ordinationen abzufassen und den Prokanzler und Prorektor zu erwählen. (Die Würde des Rektors und Kanzlers soll den Gründern der Universität vorbehalten bleiben.); 3. dem jedesmaligen Rektor die „comitiva palatii" verleihen. — Über die Würde des comes palatinus vgl. K. Schwarz, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols (Festschrift, hrgb. vom Ortsausschusse des 27. deutschen Juristentages). Innsbruck 1904, p. 217 u. 220ff.

[1] Vgl. hierüber E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis Ende des 11. Jahrhunderts, Innsbr. 1910, p. 400: „Die einzelnen Urkundenteile stehen eben nicht immer in so genauen Beziehungen miteinander, daß Bestimmungen in einem von ihnen, wo sie logischerweise zu erwarten wären, nicht gelegentlich einmal ausbleiben könnten."

[2] Nach dem Wortlaute des Privilegs für Altd. I glaubt der Kaiser, die Bürger dieser Stadt in der stürmischen und gefahrvollen Zeit (des 30jährigen Krieges) an sich zu fesseln. (*vos tanto constantius praesertim tempore hoc statu rei publicae turbulento in fide atque obsequiis nobis sacroque Romano imperio debitis perseveraturos.*)

[3] So bei den Privilegien Frkf, Graz I, II, III, IV, Olmütz, Salzb., Rint., Altd. I, Osnab., Münst. I, Innsbr., Bresl., Münst. II.

[4] So bei den Urkunden Frkf., Salzb. und Osnabr.

[5] So bei den Diplomen Dill. V, Graz IV, Münst. II und Bonn.

[6] Pav., Tur., Crem., Mant., Culm, Lüneb., Witt., Jen., Rost., Helmst., Altd. I und II.

[7] So bei den Privilegien Prag I, Genf, Culm, Witt., Jen., Rost., Helmst., Altd. I.

a) Errichtung bzw. Bestätigung der Universität

Schon auf Grund des in der Petitio vorliegenden Materials gelangte man zur Erkenntnis der Grundbedeutung dieser rechtlichen Verleihung des Kaisers. Eine inhaltliche Vergleichung der Fassungen der kaiserlichen Verleihung in diesem Urkundenteile mit denen der Petitio läßt erkennen, daß sie fast überall entsprechen und dem gleichen Rechtsinhalte Ausdruck geben.[1] Dieser Grundgedanke kehrt auch in der Dispositio der Diplome wieder, die in der Petitio jeder Erwähnung dieser kaiserlichen Verleihung entbehrten.[2] Daß die kaiserliche Autorität in allen stilistischen Variationen dieser Bestimmung durchaus dasselbe Ziel, die gleiche Absicht verfolgt, wird besonders durch einzelne Stellen in den Urkunden für Marb., Helmst., Strb. II, Stuttg., Münst. II und Bonn bestätigt.[3] Mit voller Schärfe tritt in allen Privi-

[1] Vgl. die Ausführungen in der Petitio. Bei Bresl. und Münst. II finden sich neben den allgemeinen Errichtungs- bzw. Bestätigungsfassungen besondere Zusätze. Die Breslauer Universität soll mit dem Namen „Leopoldina" belegt werden. — In dem Privileg Münst. II wird der Stiftbrief des Fürstbischofs Maximilian Friedrich (1771, Aug. 4) hinsichtlich der Bestimmung über die Einkünfte des Klosters Überwasser unter der Bedingung bestätigt, daß dem Gottesdienste in der Kirche Überwasser, den besonderen Stiftungen und Messen kein Abbruch geschehe, sondern diese unversehrt erhalten bleiben. (Nach dem Stiftbriefe des Fürstbischofs Max. Fr. betrugen die Einkünfte des Klosters Überwasser 8871 rhein. Gulden, von denen für den Unterhalt der Kirche 2000 Mark abgingen, 1256 Gulden für den Unterhalt der Klosterfrauen verwendet wurden.) Ferner sollten der erwählten Äbtissin in Überwasser, Johanna Nepomucena v. Trauttenberg, sowohl der gebührende Titel und Exemtion als auch ein jährlicher Unterhalt von 500 Gulden und einer jeden der vier anderen Klosterfrauen jährlich 250 Gulden aus den erwähnten Klostereinkünften zukommen. Diese jährlichen Unterhaltungskosten sowie andere Einkünfte sollten nach dem Tode der Äbtissin und der Klosterfrauen nur für eine bessere Dotation der Universität zu Münster Verwendung finden.

[2] Vgl. p. 374.

[3] Marb. und die von diesem Diplom abhängigen Urkunden. Vgl. p. 347. Die Worte: „*wir haben die universität und hohe schule . . . confirmiert*" werden erläutert durch folgende Stelle: „*tun auch hiermit aus kaiserlicher macht wissentlich in kraft dieses briefs also, das sie allenthalben für eine Universität und hohe schul gehalten und geeret werden solle.*" Derselbe Grundgedanke findet sich auch in dem Diplom für Helmst. Den Worten: *in universitatem et studium generale ereximus* folgt hier: *volentes et de dicta Caesareae nostrae potestatis et auctoritatis plenitudine decernentes, quod ipsa schola H. in posterum gymnasium universale esse et ab omnibus sic haberi.* Dasselbe Ziel, wie bei diesen Urkunden, verfolgt der Kaiser auch in den Privilegien für Stuttg. und Bonn; Stuttg.: *daß . . . wir bestättigen und dergestalt in unseren kaiserlichen schutz nehmen, daß obgedachte Academie in allen dingen als eine kaiserlich bestättigte und gefreite Academie angesehen und geschrieben werde.* (Die „Aufnahme der Universität in den besonderen Schutz des Kaisers", die schon in der Authentica „Habita" zum Ausdruck kommt, findet sich neben den Errichtungs- bzw. Bestätigungsfassungen in Trev., Prag I, Frb. [vgl. p. 366], in den

legien, mögen Errichtungs- oder Bestätigungsfassungen vorliegen, der Kaiser mit seiner Autorität[1] dafür ein, daß die von ihm privilegierte Studienanstalt als Universität anerkannt werde.[2] In dieser Bestimmung ruht die kaiserliche Legitimierung der einzelnen Hochschule als Universität, die Legitimierung, die ihren Wert und ihre Bedeutung als kaiserliche Verleihung auch dort beibehält, wo sie von den Landesherren und Stadtbehörden für eine schon bestehende Universität erbeten wird.

Betreffs des Umfanges dieser Generalstudien herrscht in den Stiftungsprivilegien keineswegs Übereinstimmung. Nach dem Wortlaut der Diplome gab es Universitäten mit allen vier Fakultäten nur bei Flor., Genf., Tur., Crem., Mant., Culm, Frkf., Witt., Jen., Rost., Duisb., Würzb., Helmst., Münst. I., Innsbr. und Münst. II.[3] Nur drei Fakultäten[4]

---

von Per. abhängigen Diplomen [p. 330], Dill. II und IV [p. 366] und Rint., Altd. I, Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II und Bonn [p. 365].) In dem Privileg für Köln fehlt eine eigentliche Errichtungs- bzw. Bestätigungsfassung. Hier wird die Universität in den besonderen Schutz des Kaisers aufgenommen. — Bonn: *studium perficiendum ita confirmamus et ratihabemus, ut constituendi professores, doctores et universa iuventus literis ibidem operam navans aliaeque ad ipsum pertinentes personae aequo iure censeantur, pari dignitate aestimentur, omnibus immunitatibus, privilegiis, libertatibus, honoribus et franchisiis gaudeant, sicut aliae per sacrum Romanum imperium universitatis earumque membra utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent.*

[1] Die Verleihung geschieht überall aus kaiserlicher Machtvollkommenheit. Daneben kommt bei einem großen Teil der Privilegien die Bemerkung vor, daß die Bewilligung unter Kenntnisnahme und Mitwirkung der Großen im Reiche erfolgte. Darauf deuten z. B. folgende Wendungen hin; Luc.: *sano principum, comitum, baronum et procerum nostrorum accedente consilio,* oder Olmütz: *sano interveniente procerum, consilianorum et aliorum fidelium nostrorum consilio,* oder bei Frb.: *mit guttem ratte unser und des reichsfürsten, graven, gelertten, edeln und getrewen.* In diesen Klauseln, die sich in ähnlicher Weise bei Pav., Genf, Tur., Crem., Mant., Culm, Prag, Lüneb., Tüb., Witt., Jen., Duisb., Helmst. wiederkehren, wird man zu Recht mit A. v. Wretschko, l. c. p. 810, Anm. 3, ein „Befragen“, ein „Zurate gehen“, ein „reifliches Überlegen der Angelegenheit mit den Großen“, sehen können. Dagegen wird man Klauseln: *accedente consilio,* oder: *adhibito maturo consilio,* oder: *„mit gutem rate“*, wie sie sich mit geringer stilistischer Variierung bei Dill. I, III, V, Marb., Rost., Würzb., Graz I, II, III, IV, Gies., Pad., Salzb., Strb. II, Rint., Altd. I, Osnabr., Münst. I, Damb., Kl., Hal., Altd. II, Gött., Erl., Münst. II, Bonn vorfinden, als „ein ‚Beraten‘ des Herrschers“ deuten können. Vgl. hierzu die Ausführungen bei A. v. Wretschko, l. c. p. 810, Anm. 3.

[2] Angedeutet aber durchaus ersichtlich ist dieser Gedanke schon bei Pav. und den von diesem Diplom abhängigen Urkunden. Pav.: *gratiam duximus faciendam, ut in praedicta civitate generale studium erigatur et exnunc perpetuis temporibus observetur* (d. h., daß in der Stadt eine Universität errichtet und als solche von nun an cgeahtet werde).

[3] Der Begriff der Vierzahl der Fakultäten, der sich mit einer vollständigen Universität im heutigen Sinne verbindet, hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte

sind bei Pav., Sien., Or., Luc., Rint., Altd. I und Stuttg. ausdrücklich hervorgehoben.[1] Der Umfang der Generalstudien zu Olmütz, Paderborn und Bamberg kommt derart zur Geltung, daß gemäß der kaiserlichen Verleihung alle Wissenschaften gepflegt werden sollen, die an anderen Hochschulen der „societas Jesu" geübt werden.[2] Die Privilegien für die anderen jesuitischen Universitäten zu Osnabrück, Salzburg und Breslau haben auch die Fakultäten der Theologie, der Artes und der Philosophie gemeinsam. Salzb. und Bresl. erwähnen außerdem das ius canonicum et civile, Salzb. noch die medizinische Wissenschaft. Die juristische Fakultät (ius canonicum et civile) allein wird bei den Diplomen Trev. und Arez. hervorgehoben.[3] In den Urkunden für

---

herausgebildet. Daß der Kreis der Wissenschaften nicht immer fest begrenzt war, kommt auch in den Stiftbriefen durch zwei Erscheinungen zum Ausdruck:

1. Die Privilegien Flor., Genf, Frkf. bringen nach der vollständigen Aufzählung der vier Fakultäten den Zusatz „*et qualibet alia facultate*". Hierin liegt mit Recht nach der Anschauung von G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. 69, und A. v. Wretschko, l. c. p. 805, der Gedanke beschlossen, daß „jede ehrliche Wissenschaft, jede ‚licita facultas' an ihr (der Universität) eine Stätte finden dürfe". (Bei Witt., Jen., Rost., Duisb., Würzb. und Helmst. steht anstatt *et qualibet licita facultate*: *et quibuscunque scientiis.*) Das Fehlen dieser „Generalklausel" bei Münst. I, Innsbr. und Münst. II zeugt dafür, daß hier die Teilung in vier Fakultäten fest begründet ist. 2. Neben der Philosophie werden besondere Wissenschaften hervorgehoben, die heute zu dieser Fakultät gerechnet werden; so z. B. bei Flor., Sien., Or., Luc.: Logik und Grammatik, bei Pav., Tur., Crem., Mant., Culm: die Artes. (Über die Begründung, daß neben der philosophischen Wissenschaft die „Artes" besonders genannt werden, vgl. G. Kaufmann, Geschichte l. c. II, p. 72.) — Luc. erwähnt neben dem ius canonicum et civile noch eine besondere Fakultät der Notariatskunde. — Zu allen diesen Urkunden, die eine Aufzählung sämtlicher Fakultäten bringen, ist auch Altd. II zu rechnen. In diesem Diplom wird durch die kaiserliche Autorität bestimmt, daß die Universität zu Altd. „alle Fakultäten" umfassen solle.

[4] Die Theologie ist hier fortgelassen.

[1] Sien., Or., Luc. haben auch die „Generalklausel". In den anderen Diplomen fehlt ein derartiger Zusatz.

[2] Einen genauen Einblick in die Einrichtung einer Jesuitenuniversität gewährt ein Dokument: „Forma et Ratio Gubernandi Academias et Studia Generalia S. J. in Provincia Austriae" (erhalten in einem Wiener Codex 1. XII. 30, N. 12030, 1), Abdruck bei Kehrbach, l. c. IX, p. 322—387. Als Fakultäten einer Hochschule der S. J. sind (p. 324 f.) genannt: Theologie, Philosophie (Logik, Physik, Metaphysik, „Moralis scientia", Mathematik) und eine linguistische Fakultät; vgl. hierzu außerdem G. Mertz, Über Betrieb und Stellung der Rhetorik in den Schulen der Jesuiten, Heidelberg 1898, p. 8, Anm. 1.

[3] Über die Einrichtung der Universität zu Treviso vgl. H. Denifle, l. c. p. 465. In Arezzo handelte es sich nach einer richtigen Vermutung von A. v. Wretschko, l. c. p. 804, nur um die Errichtung einer Rechtsschule. — In beiden Privilegien findet sich noch eine Klausel: Trev.: *et quelibet scientie;* Arezzo: *et qualibet facultate.*

Lüneb. und Tüb. findet nur das „Kaiserrecht" besondere Erwähnung.[1] Jede Bemerkung hinsichtlich des Umfanges der Universität fehlt bei den in den letzten Ausführungen noch nicht berücksichtigten Privilegien.[2]

Der Grundgedanke der letzten Bestimmung kehrt wieder in einer anderen kaiserlichen Verleihung, der „Erteilung der Privilegien anerkannter Universitäten".[3]

b) Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten

Der Wert dieser Bestimmung kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß sie sich in allen Diplomen vorfindet.[4] Ihre kürzeste Formulierung erhält sie in der Urkunde für Treviso. Den Professoren und Studenten dieser Studienanstalt erteilt Friedrich der Schöne alle Vorrechte, deren sich andere Universitäten erfreuen. Nach drei Seiten hin erfährt die Verleihung, wie sie in diesem Diplom zum Ausdruck kommt, Erweiterungen. Aber diese Zusätze bei den anderen Urkunden sind nur erklärender Natur; sie bergen in sich keineswegs neue rechtliche Zugeständnisse. Zunächst ist die kaiserliche Begünstigung in den Privilegien Pav., Sien., Flor., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm aus-

[1] Das Generalstudium zu Tüb. wurde nicht wie die Universität zu Lüneburg ausschließlich in der Fakultät des Römischen Rechtes errichtet. Friedrich III. weist im Stiftbriefe für Tüb. darauf hin, daß Eberhard von Württemberg unter Mitwirkung des Papstes Sixtus IV. ein studium generale errichtet habe. In dem Satze: „*praefatas scolas* (nach dem Sprachgebrauch dieser Urkunde = Universität) *diversis literarum documentis illustrare cupientes*" ruht eine Anerkennung der Universität von seiten des Kaisers, die nach den Stiftungsbriefen Eberhards und des Papstes (über Abdruck dieser Urkunden vgl. kaiserl. Regg. p. 303) vier Fakultäten umfaßte. Die „*Leges imperiales*" kommen also als besondere Wissenschaft zu den bestehenden vier Fakultäten hinzu. Dieselbe Tatsache trifft für Frb. zu.

[2] Bei Prag II und den Privilegien für Dill. und Graz sind aus einzelnen Stellen Rückschlüsse auf die Fakultätenanzahl möglich. Alle diese Urkunden bestätigen schon erteilte Stiftungsurkunden. In den Privilegien für Prag (vgl. p. 294) waren vier Fakultäten vorgesehen. In dem Stiftungsbriefe des Papstes für Graz (1585, Jan. 1), der von den kaiserl. Urkunden bestätigt wurde, umfaßt die Universität Theologie, Philosophie und ingenuae artes. Nach dem Wortlaute des päpstlichen Diploms für Dillingen (1551, April 6) war ein studium generale „in quibusvis liberalibus disciplinis et licitis facultatibus" errichtet. Bei Th. Specht, l. c. p. 25, Anm. 1, wird darauf hingewiesen, daß die Dillinger Universität anfänglich nur die theologische und philosophische Fakultät umfaßte; die juristische erhielt sie erst im 17. und eine Art medizinische im 18. Jahrhundert.

[3] Vgl. hierzu die Ausführungen in der Petitio.

[4] Die Privilegien für Prag II, Dill. I, III u. V können insofern auch zu diesen Urkunden gezählt werden, als sie Diplome bestätigen, in denen die „Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten" enthalten war; vgl. p. 370, Anm. 6.

drücklich auf andere Angehörige einer Studienanstalt ausgedehnt.[1] Sodann nennen die Stiftungsurkunden vielfach anerkannte Universitäten, deren Vorrechte die neu zu begründende oder schon fundierte Hochschule auf Grund kaiserlicher Autorität erhalten soll.[2] Endlich ist noch auf einen Zusatz hinzuweisen, der in zahlreichen Diplomen wiederkehrt. Die anerkannten studia generalia erfreuen sich ihrer Vorrechte *„consuetudine vel de iure"*.[3]

---

[1] Diese Privilegien erwähnen neben den Professoren und Studenten: *universos et singulos familiares et ministros;* vgl. sprachl. Untersuchung, p. 324, und *baccalarios, officiales, atque ministros, famulos et familias eorum* usw., vgl. p. 325. Daß dieser Zusatz erklärender Natur ist, geht schon daraus hervor, daß bei den Privilegien nach 1500 die kaiserliche Verleihung der Vorrechte anerkannter Universitäten teils auf die ganze Universität (vgl. Witt. und die von dieser Urkunde abhängigen Diplome, p. 352ff., und Marb., Gies., Strb. II, p. 347), teils auch ausdrücklich nur auf Doktoren und Scholaren (Osn. und Salzb., vgl. p. 354, Anm. 1) sich bezieht.

[2] Prag I hebt die Hochschulen Paris und Bologna hervor. Witt., Jen., Rost. u. Helmst. nennen die Universitäten: Bologna, Sien., Pav., Paris, Perugia u. Leipzig. Die Urkunden für Duisb. und Strb. I, die auch diese Universitäten hervorheben, fügen noch Heidelberg, Freiburg und Ingolstadt hinzu; Osnabr. erwähnt nur: Paris, Bologna, Heidelb. und Köln. Ausschließlich deutsche Universitäten finden in den Diplomen für Würzb., Pad., Altd. I, Bamb., Altd. II, Münst. I, Kl., Hal., Gött., Erl., Münst. II Berücksichtigung. Vgl. hierzu die stilistischen Gegenüberstellungen in Teil III, p. 353, Var. p. — Die Formelhaftigkeit einzelner dieser Wendungen tritt besonders zutage, wenn man bedenkt, daß die Universitäten von Paris und Bologna auf anderer Verfassungsgrundlage beruhen. Es kam den Diktatoren bei der Aufzählung verschiedener Universitäten nur darauf an, die Versicherung zu erbringen, daß die neu zu begründenden Anstalten an Freiheiten und Vorrechten nicht hinter anderen Universitäten zurückblieben.

[3] Dieser Zusatz findet sich in den von Per. und Witt. abhängigen Diplomen (vgl. p. 325 u. p. 352) bei Frankf., Graz I, II, III, Salzb., Osnabr. Bei den deutschen Urkunden lautet er: *„nach gewohnheit und recht"*. Aus einzelnen Stellen in den Stiftbriefen selbst ist ersichtlich, welchen Autoritäten das Recht zukam, Privilegien zu erteilen. Der Kaiser nahm dieses Recht keineswegs für sich allein in Anspruch, er erkannte es auch dem Papsttum zu: Vgl. Frb.: *von recht und gewohnheit, wie dann das von geschriben rechten aus dem heiligen stule zu Rome und unseren vorfaren am Reiche gesetzt, angesehen und verhenget ist ungeheuerlichen.* — Tüb.: *cum ... Eberhardus ... scolas generales ... domino nostro domino Sixto papa quarto auctorante ... erexisset.* — Graz I: *privilegiis ... tam a summis pontificibus quam imperatoribus concessis.* — Frkf.: *privilegiis ... per nos et praedecessores Romanos Imperatores, Reges aut quavis alia auctoritate seu potestate quovis modo aliis studiis generalibus concessis.* — Tüb. II: *gnaden und freyhaiten ... welches alles vom Stul zu Rom durch weylent Bäpstlich Hailigkait und Kayserlich Mayestat als die öbristen hewpter ... confirmiert ... ist.* — Salzb., Osnabr.: *privilegia ... eis per praesentes a nobis et aliis cum summis pontificibus tam Imperatoribus concessa seu concedenda.* — Breslau: *secundum constitutiones et privilegia a summis pontificibus societati Iesu ... concessa.* — Auch in dem Privileg für Innsbr. ruht in der Bitte des Kaisers an den Papst um Bestätigung seines Errichtungsbriefes das Zugeständnis, daß auch dem Papst das Privilegierungsrecht gebühre. — Andererseits finden sich

Die Gesamtheit der mannigfachen Privilegien, die die anerkannten Universitäten charakterisieren, und die durch Übertragung auf die einzelne Hochschule dieser selbst den Wert eines studium generale verleihen, wird in dieser Bestimmung in allgemeiner Weise zusammengefaßt. Da diese kaiserliche Bewilligung bei allen Stiftungsurkunden wiederkehrt, wird auch in allen Diplomen das gleiche Maß rechtlicher Zugeständnisse der einzelnen Studienanstalt zugesichert. Bei der Erwähnung dieser in summarischer Weise gewährleisteten Vorrechte bleiben jedoch die Universitätsdiplome nicht stehen. Sie heben aus der Gesamtheit der Privilegien einzelne hervor. Solche besonderen Vorrechte finden keineswegs immer in allen Urkunden Berücksichtigung. Sie sind schon in der zusammenfassenden Bestimmung enthalten. Die gegenseitige Abhängigkeit der Diplome, die in den sprachlichen Untersuchungen erwiesen wurde, hat für das Vorhandensein der einzelnen Verleihung eine große Bedeutung. Durch Feststellung der inhaltlichen Verwandtschaft soll der rechtliche Gehalt jedes Privilegs zur Anschauung gebracht werden.

1. **Besondere Privilegien, die den Professoren und Studenten verliehen sind:** Mit dem Lehrrechte möge die Reihe der Privilegien der Professoren eröffnet werden.[1] Die Lehrer[2] erhalten durch den Kaiser die Konzession, an der einzelnen Hochschule, wie an jeder anderen Universität,[3] zu lesen und zu lehren.[4] Das Ernennungsrecht dieser Lehrkräfte wird in den Privilegien für Sien., Flor., Or., Luc. der Kommune dieser Städte, bei den von Witt. ab-

auch vielfach in päpstlichen Diplomen, z. B. in Frankfurt [(1506, März 15) privilegiis . . . per nos et praedecessores nostros Romanos pontifices ac alia quavis etiam apostolica aut alia ecclesiastica vel mundana auctoritate concessis] Andeutungen und Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß auch der Papst dem Kaiser das Recht nicht bestritten hat.

[1] Dieses Privileg findet ausdrücklich Erwähnung bei Sien., Flor., Genf, Or., Luc., Tüb., Frkf. und den von Witt. abhängigen Diplomen (vgl. p. 354f.).

[2] Die Urkunde für Münst. I hat einen besonderen Zusatz: Die Professoren der Theologie können sowohl Welt- als Ordensgeistliche sein; sie und die Professoren der übrigen Fakultäten sollen aber, ehe sie zugelassen werden, das katholische Glaubensbekenntnis in der vom heil. Stuhle vorgeschriebenen Form persönlich ablegen, nicht minder alle, die in die Matrikel der Universität aufgenommen zu werden wünschen.

[3] Sien. (und die von diesem Diplom abhängigen Urkunden): *utpote in studio generali* (vgl. p. 324). Tüb.: *sicut in aliis generalibus studiis.* Witt. (und die von diesem Privileg abhängigen Diplome): *eo modo, ritu et ordine, qui in ceteris universitatibus et gymnasiis publicis observari solitus est* (vgl. p. 354).

[4] Über die termini technici für Lehrtätigkeit vgl. p. 324 u. p. 354.

hängigen Diplomen (ausgenommen Würzb., Münst. I u. II., Pad., Bamb. und Bonn[1]) den betreffenden Landesherren[2] zuerkannt.

Diesen durch weltliche und geistliche Autorität berufenen Professoren erteilt der Kaiser das Promotionsrecht. Die Ausübung dieses Privilegs lag in den Urkunden vor 1500 keineswegs in ihrer Hand allein. Unter den Diplomen, die dieser Periode angehören, wird ihnen nur bei Or., Genf, Lüneb. und Tüb. das Vorrecht der Promotion zuerkannt. „Nach dem Muster von Bologna" sollte bei den anderen Urkunden dieser Zeit „auch ein außerhalb der Universität stehender öffentlicher Funktionär mitzuwirken haben".[3] In Trev., Per., Sien., Pav., Flor., Luc., Tur., Crem., Frkf. wurde die Verwaltung der Promotionsbefugnis durch den Bischof[4] der betreffenden Städte, in Mantua durch den Markgraf selbst, in Culm durch den Propst der dortigen Kirche überwacht. Als Stellvertreter der kirchlichen Behörden fungierten bei Sedisvakanz (Sien.: auch *sede impedita*) das Kapitel, das wiederum die Ausübung der Befugnis des *superior*[5] bzw. des Kanzlers[6] dem Kapitelvikar (*vicarius seu officialis capituli*[7] überließ. Bei den in die Zeit nach 1500 fallenden Urkunden sind allein die Professoren und Doktoren[8] dazu ausersehen, an Studierende, die durch ein *examen privatum et publicum* (auch *examen rigorosum*[9]) für wert befunden sind, die Promotion zu erteilen.[10] Diese Promotion, die schon durch den Hin-

---

[1] Bei Würzb., Münst. I, II und Bonn werden die Professoren durch Bischöfe bestellt. In den für die jesuitischen Universitäten Pad. u. Bamb. bestimmten Diplomen soll die Berufung der Professoren durch die superiores societatis Iesu *„iuxta formulam Dilinganae"* vor sich gehen. In Dillingen lag nach Th. Specht, l. c. p. 23, das Recht der Wahl und Anstellung in der Hand des Kardinals und jeweiligen Bischofs von Augsburg.

[2] Vgl. die Petitoren in den kaiserlichen Regesten! — Die Diplome für Frkf., Genf und Tüb. sagen nichts zu der Frage, wer die Lehrkräfte zu bestellen habe.

[3] Vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 808.

[4] In den Privilegien für Genf u. Or. soll diese Funktion der jeweilige Rektor übernehmen. Vgl. hierzu M. Fournier, Histoire de la science du droit en France, Bd. III, Paris 1892, p. 706.

[5] Bei den Privilegien Per., Sien., Flor. wird der Bischof ausdrücklich *superior* genannt.

[6] In Frkf. ist an Stelle von *superior: „cancellarius"* eingetreten.

[7] Dieser Titel ist bei Tur. und Crem. erwähnt.

[8] In Bresl. wird neben den Professoren und Doktoren der Rektor oder der Kanzler, der Dekan oder die Patres mit der Ausübung des Promotionsrechtes betraut.

[9] Über die verschiedenen examina vgl. G. Kaufmann, Gesch., l. c. II, p. 311.

[10] Bemerkenswert ist in dem Diplom für Trev., daß die Bewerber um den Doktorgrad Treue gegen den König schwören müssen. (Über Gelöbnisse bei der Doktorpromotion vgl. Allgem. Deutsche Universitätszeitung 13, 1899, p. 55.) — Bei der Promotion werden besondere Insignien verliehen. Die von Witt. abhängigen Diplome (p. 349) erwähnen die Aufhebung des Barettes, die Überreichung

weis auf den Brauch anerkannter Generalstudien[1] als Akt einer rechtsgültigen Universität gestempelt war, erhält ihre besondere Bedeutung erst durch die Verleihung des „ius ubique docendi" an die Graduierten. Durch diese kaiserliche Bestimmung, die keineswegs in allen Urkunden Erwähnung findet,[2] erhalten die Promovierten der einzelnen Hochschule das Vorrecht, überall[3] ohne ein weiteres Examen ihre Lehrtätigkeit, wie die Doktoren anerkannter Generalstudien,[4] auszuüben.[5] In dieser Verleihung lag das wesentlichste Vorrecht der Universitätsprivilegien. Denn gerade in der Anerkennung der Grade der einzelnen Hochschule durch andere Generalstudien äußerte sich hauptsächlich ihre Rechtsgültigkeit als Universität.

Die Geltung als studium generale sollte die Hochschule auch dadurch erhalten, daß der Kaiser die Professoren und Studenten von allen Lasten und sonstigen Abgaben befreite.[6] Steuerfreiheit wurde auch „ihrem häuslichen Gefolge und ihrer Habe[7] auf der Hin- und

des Ringes und die Zeremonie des Kusses. Das Privileg für Breslau fügt noch die Verleihung des Szepters, der Kette, der Epomis hinzu. (Über insignia doctoralia vgl. v. Horix in: Joh. Ulr. Frhr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Bd. 28, H. 111. Ulm 1771, p. 340—368. — In dem Diplom für Innsbruck werden sämtliche Graduierten durch kaiserliche Vollmacht bestätigt.

[1] Witt.: *pro more et consuetudine atque solemnitatibus et ritu in ceteris universitatibus observari solitis* (vgl. über die von Witt. abhängigen Diplome p. 349). Salzb.: *in aliis universitatibus consuetis . . . privilegiis* (vgl. p. 351).

[2] Nur bei den Urkunden Trev., Flor., Luc., Frb., Lüneb., Frkf., Olmütz, Bresl., Innsbr. und den von Witt. abhängigen Privilegien (vgl. p. 355ff.).

[3] Das Privileg Altd. I gibt zu den Worten: *„in omnibus locis et territoriis"*, die in allen von Witt. abhängigen Diplomen stehen, einen Zusatz: *quin et tribunalibus, iudiciis et consistoriis sacri Romani imperii.*

[4] Die Diplome Greifswald, Witt., Jen., Helmst. heben bestimmte Universitäten hervor: Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris, Leipzig. Das Privileg Duisb. fügt zu diesen noch Heidelberg, Frb. und Ingolstadt hinzu. Breslau nennt die Universitäten Paris, Bologna, Wien, Prag, Ingolstadt, Olmütz. (Das Privileg für Olmütz erwähnt die Universitäten Italiens, Spaniens, Frankreichs und Polens.)

[5] In dem Diplom für Breslau sollen nicht nur die Grade dieses Generalstudiums von allen anderen Universitäten anerkannt werden, sondern auch die von der Leopoldina ausgestellten und mit dem Universitätssiegel beglaubigten Zeugnisse und Diplome als wirksam zur Erlangung von kirchlichen und weltlichen Ehren und Würden angesehen werden. Insbesondere sollen diejenigen Kirchen und Kapitel dieses kaiserlichen Befehls gedenken, deren Statuten für die Qualifikation zu einer Dignität oder einem Kanonikat ein dreijähriges Universitätsstudium fordern. Auch ein in Rom erlangtes Privileg soll nicht mehr gelten als ein Breslauer Diplom.

[6] Dieser Gedanke kommt auch schon in der Authentica Habita (Abdruck: M.G., Constitutiones I, p. 249, nr. 178) zum Ausdruck. Bei den kaiserlichen Diplomen findet er sich nur in Per. II, Sien., Genf, Or., Luc., Tur., Crem., Mant., Culm und Köln. Ähnliche Bestimmungen wiederholen sich auch in päpstlichen Privilegien.

[7] Vgl. die Ausdrücke bei Tur., Crem., Mant., Culm in der sprachlichen Untersuchung, p. 327f.

Rückreise zugesichert".[1] Eine weitere Erleichterung ihres Studiums erhalten die Studenten durch die kaiserliche Erlaubnis, Bücher aller Wissenszweige nicht nur aus den Universitätsstädten, sondern auch aus anderen Orten auszuführen.[2]

Neben diesen Privilegien, die ein sicheres Fortkommen der Studenten ermöglichen sollen, erteilt der Kaiser den Doktoren und Scholaren auch Vorrechte, durch die ihnen wichtige Befugnisse bei der Universitätsverwaltung zufallen. So erhalten sie die Vollmacht, die Statuten der Universität abzufassen.[3] Dieses Privileg kommt bei fast allen Urkunden ihnen allein zu. In dem Diplom für Frankf. sind neben den Professoren und Studenten der Kanzler oder sein Stellvertreter und der Rektor erwähnt. Rechtskräftig werden diese Statuten jedoch erst durch die Anerkennung und Billigung der Landesherren bzw. Stadtbehörden oder geistlichen Würdenträger.[4] Dieser Konsens ist auch notwendig zur rechtlichen Sicherung der Stellung des Rektors. Seine Wahl liegt meistenteils in den Händen der Professoren und Studenten.[5] In den Urkunden für Kl., Hal., Gött., Erl. wird ihnen nur die Wahl des Prorektors bzw. Prokanzlers zuerkannt. Das Amt des Rektors und Kanzlers bleibt den Landesherren vorbehalten.[6] In dem Diplom für Helmst. findet sich eine Bestimmung, die nur für die

[1] Vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 806.

[2] Dieses Privileg findet sich nur bei Tur., Crem., Mant., Culm. — Vgl. über die Entwickelung des Bücherverkehrs W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Auflage, p. 554ff.

[3] Diese und die nächste Verleihung kehrt in Lucca, Genf, Innsbruck und den von Witt. und Kiel abhängigen Diplomen wieder (vgl. p. 365).

[4] In allen Diplomen mit Ausnahme von Würzb., Pad., Bamb. sind es die Landesherren; bei Würzb., Pad., Bamb. die Bischöfe der betreffenden Städte.

[5] Bei Pad. und Bamb. vollzieht sich die Wahl durch die superiores societatis Iesu.

[6] In der Urkunde für Münst. (I) bestimmt Kaiser Ferdinand II., daß der Fürstbischof Ferdinand und seine Nachfolger im Bistum Münster zu ewigen Zeiten Rektoren und Kanzler der Universität sein und bleiben sollen. Das Kanzleramt sollen sie keinem anderen als einem Prälaten der Domkirche übertragen und anvertrauen; dagegen können sie einen aus den vier Fakultäten, der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie, der Reihenfolge nach auf ein Semester oder auf ein Jahr zum Vizerektor bestellen. — Bei der Breslauer Universität soll nach dem Privileg Kaiser Leopolds der Rektor nicht gewählt, auch nicht vom Kaiser ernannt werden. Wer Rektor des Jesuitenkollegiums in Breslau ist, ist ohne weiteres auch Rektor der Universität. Damit ist gesagt, daß der Provinzial oder letzlich der General der Jesuiten den Rektor ernennt, dessen Zeit der Amtsdauer nicht bestimmt ist, vielmehr ebenfalls von den Oberen abhängt. Auch der Kanzler, die Dekane und Senioren der Fakultäten, wie auch der Syndikus — der aber kein Jesuit sein darf — werden von den Oberen erwählt. Die Dauer des Dekanats war auch in das Belieben der Oberen gestellt.

Universität dieser Stadt Geltung hat. Als ersten Rektor dieser Schule ernennt der Kaiser den Bischof Heinrich Julius von Halberstadt.

Den Rektoren bzw. Prorektoren der Universitäten erteilt der Kaiser eine Reihe von Vorrechten:

2. Besondere Privilegien, die an den Rektor bzw. Prorektor verliehen sind: Das wesentlichste Vorrecht, das die Stellung des Rektors an der Spitze der Universität charakterisierte, lag in der Ausübung der Jurisdiktion.[1] Dieses Privileg bedingt notwendigerweise die Eximierung der Mitglieder der Hochschule von jeder anderen richterlichen Gewalt, z. B. der des index ordinarius oder der Landesherren.[2] In dem Privileg für Münst. (I) sollen die Doktoren und Scholaren zwar auch von den gewöhnlichen Gerichten exemt sein und vor dem Vizerektor ihr Recht empfangen. Dieser soll jedoch bei solchen Sachen, die nur von Geistlichen abgeurteilt werden dürfen, für den Fall, daß er selbst dem geistlichen Stande nicht angehört, einen seiner Kollegen, der nach dem kanonischen Rechte zur Aburteilung qualifiziert ist, seine Stelle übertragen.

Neben dem Vorrecht der Ausübung der Jurisdiktion über die Scholaren erhält der Rektor durch den Kaiser das Privileg, poetae laureati zu erwählen.[3] Die Kreation soll unter Verleihung besonderer Insignien, des Lorbeerkranzes und des Ringes vor sich gehen.[4] Diese durch den Rektor bzw. Prorektor auszuübende Funktion erhält einen stärkeren Nachdruck durch die kaiserliche Zusicherung der Privilegien, die den poetae laureati an den anerkannten Universitäten zukommen.[5]

Eine besondere Erweiterung erfährt der Kreis der rechtlichen Funktionen des Rektors durch seine Ernennung zum „comes sacri palatii.[6] In den Urkunden, die diese Verleihung aufgenommen

---

[1] Dieses Vorrecht findet nur bei Genf., Frkf., Witt., Jen., Rost., Duisb., Helmst., Münst. I, Bonn Berücksichtigung. In Genf, Frkf. und Bonn kommt es nur in allgemeinen Worten zum Ausdruck. — In der Stiftungsurkunde für Breslau wurde der Universität die volle Jurisdiktion in Aussicht gestellt; nur sollte vorher das Oberamt durch eine Kommission einen Vergleich zwischen Stadt und Universität versuchen, damit die Rechtsgebiete beider genau abgegrenzt würden.

[2] So bei Greifswald, Witt. und den von diesem Diplom abhängigen Urkunden; vgl. die sprachlichen Untersuchungen, Tl. III, p. 358.

[3] Diese Bestimmung ist nur in Kl., Hal., Erl., Gött. und andeutungsweise in Altd. I vorhanden.

[4] Vgl. hierzu E. Horn, Die Disputationen und Promotionen, l. c. p. 12.

[5] Durch diese kaiserliche Vergünstigung erhalten die poetae laureati das Recht, überall sich in der „ars poetica" zu betätigen.

[6] Der genauere Titel, wie er in den Diplomen zum Ausdruck kommt, lautet: *comes sacri Lateranensis palatii, aulaeque et imperialis consistorii.* Über das Auf-

haben,[1] werden den Rektoren, denen die „comitiva palatii" übertragen ist, gleichzeitig alle die Privilegien verliehen, deren sich die Hofpfalzgrafen „nach Gewohnheit und Recht" erfreuen. Von diesen Vorrechten werden drei besonders hervorgehoben: 1. die Befugnis, uneheliche Kinder zu legitimieren; 2. die Funktion, Notare zu kreieren; 3. das Recht, „tutores et curatores" zu bestätigen oder abzusetzen.[2]

Bei dem ersten Privileg handelte es sich um die dem Hofpfalzgrafen zuerkannte Befugnis der „legitimatio per rescriptum principis.[3] Sie tendiert ihrem Wesen nach dahin, die unehelichen Kinder[4] in alle Rechte der natürlichen Nachkommen einzusetzen.[5] Der Kaiser tritt mit seiner Autorität dafür ein, daß die Ausübung dieser Befugnis durch den Rektor überall als rechtmäßig anerkannt werde, und ihr keine Gesetze hindernd in den Weg treten sollen.[6]

Die wichtigste und am häufigsten geübte Palatinatsbefugnis bestand in der Ernennung der Notare. Sie sollen durch den Rektor durch Schreibfeder und -rohr investiert und durch einen Eid auf ihre Amtstätigkeit verpflichtet werden.[7] Den kreierten Notaren verleiht der

---

kommen dieser Würde vgl. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. III, 1842, p. 387, und J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. II, Innsbr. 1869, p. 68f.

[1] So bei den Privilegien Helmst., Kl., Hal., Gött., Erl.

[2] Die drei erwähnten Befugnisse werden zur „Comitiva minor" zusammengefaßt. Vgl. hierzu H. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, p. 226.

[3] Vgl. hierzu K. Schwarz, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck, l. c. p. 222; F. Kogler, Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV., Weimar 1904, p. 1ff.

[4] Seit dem Mittelalter teilte man die unehelich geborenen Kinder in Klassen ein (vgl. K. Schwarz, l. c. p. 222). Nach dem Wortlaute der kaiserlichen Stiftungsurkunden erstreckte sich die Legitimierungsbefugnis auf: „*bastardos, spurios, nothos, incestuosos*". Die moderne rechtliche Auffassung differiert insofern mit der der Diplome, als heute die incestuosi (d. h. die aus Blutschande entsprossenen Kinder) nicht legitimiert werden (vgl. B.G.B. § 1732, Anm. 11).

[5] Als Termini technici für die Legitimierung sind in den Urkunden folgende gebraucht: *legitimare et eos ac eorum quemlibet ad omnia et singula jura legitima restituere, omnemque geniturae maculam penitus abolere, ipsos restituendo et habilitando ad omnia et singula iura successionum et haereditatum bonorum paternorum et maternorum etiam ab intestato cognatorum et agnatorum ac ad honores, dignitates et singulos actus legitimos* ... Es handelt sich hier also um die „legitimatio plena", da die Kinder auch die familien- und erbrechtliche Stellung ehelicher erhalten, und ihnen nicht nur allein der Makel unehelicher Geburt genommen wird.

[6] Bei Kl., Hal., Gött., Erl. sind besondere Gesetze angeführt: *specialiter in authent., quibus modis nat. effic. sui per tot et § naturales, si de feudo controv. fuerit inter dom. et agnat. et l. iubemus C. de emancipatione liber. ac aliis similibus.*

[7] Über derartige Eidesformeln vgl. die Hinweise bei F. v. Jecklin, Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz in: Züricher Taschenbuch auf das Jahr 1890, Zürich,

Kaiser das Recht, überall im Reiche ihrer Amtstätigkeit obzuliegen. Ihren Instrumenten und Ausfertigungen soll unbedingter Glaube beigemessen werden.

Das 3. Privileg, das dem Rektor als comes sacri palatii zuerkannt wird, ist das Bestätigungs- bzw. Absetzungrecht der „tutores et curatores".[1] Durch dieses Vorrecht sollen die Vormünder in den Stand gesetzt werden, 1. Söhne zu adoptieren und arrogieren,[2] oder diese Befugnis durch andere ausüben zu lassen, 2. eheliche bzw. uneheliche oder adoptierte Kinder zu emanzipieren[3] oder hierzu ihre Zustimmung zu geben, 3. Leibeigene und Knechte freizulassen,[4] 4. übel beleumdete und bescholtene Personen zu restituieren.[5]

Neben diesen Privilegien, die nur an Universitätsmitglieder verliehen sind, enthalten die kaiserlichen Universitätsstiftungsurkunden auch Bestimmungen an außerhalb der Hochschule stehende Persönlichkeiten.

3. Bestimmungen, die an außerhalb der Universität stehende Persönlichkeiten gerichtet sind: In der Urkunde Tur. allein erlaubt Kaiser Sigmund Ludwig von Savoyen und seinen Nachfolgern, das studium generale nach einem anderen Orte ver-

p. 232. — In seinem Amtseid versprach ein neu gewählter Notar dem Kaiser Treue zu halten, seinem Amte mit Fleiß obzuliegen und Fertigungen erst nach völliger Klarlegung der Verhältnisse vorzunehmen, alle Testamente, Instrumente usw. ohne Falsch und Betrug, ohne Haß, Gunst und Unbilligkeit aufzusetzen und zu vollziehen, sie sauber auszufertigen und getreulich zu protokollieren, schließlich durch Wahrung des Amtsgeheimnisses, wie alle übrigen Geschäfte, so besonders die Angelegenheiten von Spitälern usw., zu fördern. Abdruck einer derartigen Eidesformel in den Acta Palatinatus Comitis et Notarii Caesarei Abbatibus Einsidlensis vel Religiosis concessarum des Klosters Einsiedeln nr. 19, datiert 1667, April 30. Vgl. hierzu F. v. Jecklin, l. c. p. 232, Anm. 1.

[1] Tutores wurden für Unmündige und Weiber, Curatores für mündige Minderjährige, Geisteskranke, gebrechliche Personen, Verschwender, Abwesende bestellt. Vgl. W. Th. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, Bd. II, Göttingen 1847, p. 99f.

[2] Nach römischem Recht gibt es zwei Arten der Annahme an Kindes Statt: Die „arrogatio" ist die Annahme eines „homo sui iuris", d. h. sie gibt die väterliche Gewalt über eine dazu konsentierende gewaltfreie Person. Die „adoptio" ist die Annahme eines homo alieni iuris, d. h. sie begründet die väterliche Gewalt über das Hauskind eines anderen. Vgl. hierzu Quaritsch, Institutionen u. Rechtsgeschichte, Berlin 1890, p. 293f.

[3] Unter „emancipatio" versteht man nach römischem Rechte die Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt durch den Willen des Vaters. Vgl. E. Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1905, p. 677.

[4] Über die verschiedenen Formen der „manumissio" vgl. E. Heilfron, l. c. p. 30f.

[5] Über die „restitutio honoris" vgl. K. Schwarz, l. c. p. 222.

pflanzen zu dürfen.[1] An eine etwaige Verlegung der Hochschule knüpfte der Kaiser die Verleihung der Vorrechte anerkannter Universitäten.

Zu Wahrern und Beschützern solcher Privilegien werden vielfach in den Stiftungsurkunden hohe weltliche und kirchliche Würdenträger durch den Kaiser bestellt.[2] In einzelnen Fällen werden sie „conservatores privilegiorum" genannt.[3] Sie haben den Auftrag, die Rechte und Freiheiten der Körperschaft selbst und aller ihrer Mitglieder gegen Beeinträchtigung und Unbill zu erhalten. Mit der Ausübung dieser wichtigen Funktion war in Per., Sien., Luc. der Bischof der betreffenden Städte, in Or. der Prinz von Or., in Genf und Tur. der Graf von Savoyen betraut. Bei Mant. war hierzu der Markgraf, in Kulm der Propst der Stadt, in Köln der Erzbischof, die Fürsten von Brabant, Jülich, Kleve, Geldern und Berg, in Münst. I der Dompropst ausersehen. In dem Diplom für Breslau lag diese Befugnis in den Händen des Fürstbischofs der Stadt und des Ober-Landeshauptmanns.

Diesen „conservatores" liegt in einigen Urkunden die besondere Pflicht ob, zu verhindern, daß Kaufleute oder andere Personen in der Gewandung von Professoren oder Studenten Betrug verüben.[4] Sie sollen zu diesem Zwecke den zur Universität „Reisenden eine durch Eid zu erhärtende Versicherung abnehmen, daß sie in dieser Eigenschaft kämen". Beim Verlassen der Stadt sollten diese „ihren Stand durch ‚litterae testimoniales' des Bischofs oder des Rektors erweisen".[5]

In der Ausübung ihrer Funktionen wurden die „conservatores" durch die kaiserliche Verfügung unterstützt, in der die Einhaltung der Privilegien allen Obrigkeiten und Untertanen eingeschärft wurde.[6] Diese sollen keineswegs die Studenten, die ihrerseits durchaus nicht Anlaß zu Klagen geben dürfen, belästigen oder beunruhigen.[7]

---

[1] Die Verlegung eines Generalstudiums wurde „damals unter dem Gesichtspunkte einer Neugründung behandelt". Vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 811.

[2] Diese Verfügung, die auch in den pästlichen Privilegien vorkommt, findet sich bei Per., Sien., Or., Genf, Luc., Tur., Mant., Culm, Münst. I und Breslau. (Vgl. Kaufm., Gesch., l. c. p. 104ff.)

[3] So bei den Diplomen Per., Sien., Or., Genf, Luc. und Münst. I.

[4] Diese Verleihung ist in den Urkunden Per. II, Sien., Or., Luc. vorhanden.

[5] Vgl. A. v. Wretschko, l. c. p. 807.

[6] Die Bestimmung steht in den Urkunden Per. II, Sien., Genf, Or., Luc., Frb., Wien, Frkf., Marb., Graz III und IV, Bresl., Strb. II und Stuttg.

[7] Genf bringt hier einen erklärenden Zusatz: Die Behörden dürfen von den Studenten keine Abgaben fordern, auch wenn sie auf Grund kaiserlicher Vollmacht zur Erhebung von Steuern bei der Anlegung oder Wiederherstellung von Straßen, dem Bau von Brücken usw. berechtigt sind.

Hielten sie sich nicht an die in den Stiftungsurkunden erwähnten Privilegien, so traf sie die kaiserliche Strafe. Diese findet ihre rechtliche Fixierung nicht mehr in der Dispositio, sondern in der Poenformel und ist von so verschiedenartiger Beschaffenheit, daß es sich verlohnt, sie in nähere Untersuchung zu ziehen.

V. Poenformel: Neben der rein formelhaften Androhung der Huldentziehung und des kaiserlichen Bannes[1] war die Strafe in Geld bemessen. Die Höhe der Poen schwankte bei den Stiftungsurkunden zwischen 20 und 100 Mark reinen Goldes. Sie betrug: 20 Mark bei Marb. und Gies.; 30 Mark bei Graz IV; 40 Mark bei Graz III, Salzb., Osnabrück, Stuttg.; 50 Mark bei Wien, Dill. I, II, III, IV, V, Olm., Graz III, Rint., Münst. I, Strb. II, Kl., Hal., Gött., Erl., Münst. II und Bonn; 60 Mark bei Köln; 100 Mark bei Greifswald, Tüb., Frkf., Witt., Jen., Rost., Helmst., Würzb., Pad., Altd. I, Bamb., Altd. II, Bresl. und außerdem bei allen Urkunden aus den Kanzleien Karls IV. und Sigmunds (ausgenommen Genf und Prag[2]). Bei der Mehrzahl der Diplome waren die Beträge zu Hälften zwischen Fiskus und Universitätskasse, oft auch zwischen Fiskus und den weltlichen bzw. geistlichen Würdenträgern geteilt.[3] Eine Dreiteilung dieser Summe war in den Stiftungsurkunden Kaiser Sigmunds derart durchgeführt, daß das erste Drittel dem Fiskus zufiel, das zweite Drittel der Beschützer der Hochschule[4] und den Rest die Universitätskasse erhalten sollte. Mit diesen Ausführungen finden die Betrachtungen der Inhaltsverwandtschaft ihren Abschluß.[5]

VI. Teil

Zusammenfassendes Urteil über die kaiserlichen Stiftungsurkunden

Durch Feststellung der inhaltlichen Verwandtschaft wurde in den Ausführungen des letzten Abschnittes die Summe des Rechtsgehaltes

---

[1] Vgl. hierzu F. Köstler, Huldentzug als Strafe 1910, p. 18ff.

[2] In dem Diplom für Genf sollte die Poen von Fall zu Fall nach dem Willen des Grafen von Savoyen bemessen werden. — Bei Prag fehlt eine Fixierung des Strafbetrages.

[3] Die Poen ist geteilt zwischen Fiskus und dem betreffenden Landesherrn bei Rint., Kl., Hal., Gött., Erl.; zwischen Fiskus und Bischof bei Würzb., Pad., Bamb.; zwischen Fiskus und der Stadtbehörde bei Altd. I u. II; zwischen Fiskus und Universitätskasse bei Köln, Wien, Marb., Dill. I, II, III, IV, V, Graz III u. IV, Strb. II, Gies., Salzb., Osnabr., Bresl., Stuttg., Bonn; zwischen Fiskus und dem Beschädigten: in den Diplomen Karls IV., Greifswald, Tüb., Frkf., Witt., Jen., Rost., Helmst.

[4] Bei Kulm: dem Verletzten.

[5] Das Schlußprotokoll bildet durchaus nichts für ein Universitätsprivileg Charakteristisches und kann daher hier übergangen werden.

aller kaiserlichen Urkunden zur Anschauung gebracht. Auf diese Untersuchungen soll sich nunmehr der Versuch gründen, ein zusammenfassendes Urteil über den Wert und die Bedeutung der kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten zu fällen.[1] Die Betrachtung soll eingeleitet werden durch eine Untersuchung der Frage: Weshalb erstrebten die Landesherren bzw. Stadtbehörden bei der Gründung eines Generalstudiums die Mitwirkung einer universalen Macht, wie der des Kaisertums?

Aus den allgemeinen Motiven, durch die nach dem Inhalt der Stiftungsbriefe die Kaiser und Landesherren geleitet wurden, konnte nichts ersehen werden. Sie waren größtenteils rein formelhafter Natur.[2] Die wahren Momente, die die Einzelstaaten veranlaßten, den Kaiser um Privilegierung anzugehen, kommen nicht direkt in Worten zum Ausdruck. Sie müssen aus dem gesamten Inhalte aller kaiserlichen Diplome erschlossen werden. Ein Blick über den inhaltlichen Kern der Privilegien läßt erkennen, daß die rechtlichen Verleihungen und Bewilligungen allgemeiner Natur sind. Bestimmungen, die auf die Fundation und Dotation der Hochschule im einzelnen eingehen, die ihre innere Organisation betreffen, finden sich nur in wenigen Diplomen. Sie bilden keineswegs das Charakteristikum der kaiserlichen Stiftungsurkunden. Schon daraus erhellt, daß es spezialgeschichtliche Fragen nicht waren, um die es sich bei der kaiserlichen Privilegierung handelte. Der Zweck und die Bedeutung der Stiftungsdiplome kann vielmehr erst aus einer Zusammenstellung des Gemeinsamen aller Urkunden ersehen werden. Hierin muß das wesentlichste Moment der Privilegien zur Geltung kommen. Aus der Feststellung der Inhaltsverwandtschaft resultierte das Ergebnis, daß die kaiserlichen Urkunden nur in zwei Bestimmungen, die ihrem rechtlichen Kerne nach durchaus auf dasselbe Ziel hinauskommen, übereinstimmen: in der Errichtung bzw. Bestätigung der Universität und in der Verleihung der Privilegien anerkannter Generalstudien. In diesen Verleihungen liegt nach den Ausführungen in Petitio[3] und Dispositio[4] die Legitimierung der Studienanstalt als einer rechtsgültigen Universität auf Grund kaiserlicher Autorität. Diese Einreihung der Hochschule in den Kreis anerkannter Generalstudien kommt nicht allein in den erwähnten Bestimmungen zum Ausdruck. Derselbe Gedanke durchzieht fast sämtliche rechtlichen

---

[1] Der Verfasser gelangt dadurch auf einem anderen Wege als Denifle und Kaufmann zu einem Gesamturteil über die kaiserlichen Privilegien. Über die Methode bei Denifle und Kaufmann vgl. Einleitung, p. 292.

[2] Vgl. p. 369, 371, 377 f.

[3] Vgl. p. 372 ff.

[4] Vgl. p. 377 ff.

Verleihungen. So wird bei der Erteilung des Promotionsrechtes, der Verleihung des Lehrrechtes, der Bewilligung des Privilegs, Statuten abzufassen usw., stets auf Gewohnheit und Brauch anerkannter Universitäten hingewiesen.[1] Worin äußerte sich nun der Hauptvorteil, den die Universität durch die kaiserliche Legitimation empfing? Bei Paulsen[2] heißt es: „Das wesentlichste Stück dėr päpstlichen Privilegien, worin eigentlich die Errichtung des studium generale beschlossen ist, war die Ermächtigung zu lehren und Grade zu erteilen, d. h. die Befugnis der Lehre auf andere zu übertragen.“ Aus einigen Stellen seines Aufsatzes geht hervor, daß dieses Urteil seine Berechtigung auch für die kaiserlichen Privilegien findet.[3] Die Erteilung des Lehr- und Promotionsrechtes an die Universität bildete an sich keineswegs das Hauptprivileg der Stiftbriefe. Die Stellung der Hochschule als einer legitimierten Universität bewährte sich erst in dem Verhältnis zu anderen Generalstudien. Ihre rechtliche Geltung als „studium generale“ zeigte sich vor allem darin, daß die durch sie erteilten Grade überall anerkannt wurden, und die Promovierten ohne ein weiteres Examen ihre Lehrtätigkeit ausüben durften. Daß die neu begründete Studienanstalt, wollte sie eine gedeihliche Entwickelung nehmen, stets mit der Anerkennung rechtsgültiger Universitäten zu rechnen hatte, kommt auch in den Stiftbriefen mehrfach zum Ausdruck.[4] Es war für sie daher das erste Bedürfnis, die Legitimierung zu erlangen, die sie mit den anderen Generalstudien auf gleiche Stufe stellte. Nun lag die Ausübung dieses Rechtes, oder was dasselbe ist, die Verleihung der Privilegien anerkannter Universitäten außerhalb der Machtsphäre der landesherrlichen Gewalt. Diese Funktion stand einer universalen Autorität zu. Zwar wurde das Recht der Universitätsgründung keineswegs den Territorialherren bestritten. Aber solche Hochschule blieb ohne Privilegierung des Kaisertums doch nur Territorial- bzw. Stadtuniversität.[5] Ihr fehlten die Vorrechte und damit zugleich die Anerkennung der anderen Generalstudien.

Bildete also die Legitimation das Ziel, das die Landesherren und

---

[1] Vgl. pp. 382, 383, 385, Anm. 1.

[2] H. Z., l. c. p. 286.

[3] Paulsen, H. Z., l. c. p. 287: „Ein Schimmer der Katholizität und Apostolität der Kirche haftet ja auch an seiner (des Kaisers) Krone, so daß er später bei Errichtung protestantischer Universitäten gleichsam für den Papst vikariierte.“ Wenn Paulsen als das wesentlichste Stück der päpstlichen Diplome die Verleihung des Lehr- und Promotionsrechtes ansieht und von einer Vertretung des Papstes durch den Kaiser bei der Privilegierung spricht, so liegt darin zugleich die Annahme, daß auch in den kaiserlichen Stiftbriefen die Erteilung des „Lehr- und Promotionsrechtes“ die Hauptbestimmung war.

[4] Vgl. z. B. p. 375, Anm. 6.

[5] Vgl. die Ausführungen p. 376, Anm. 1.

Stadtbehörden vom Kaisertum erstrebten, und war diese Verleihung die Hauptbedingung für ein günstiges Wachstum der Studienanstalt, so ist damit noch keineswegs die Notwendigkeit der kaiserlichen Stiftbriefe erwiesen. Ein definitives Urteil in dieser Frage bedingt noch eine Untersuchung, welche Stellung der Kaiser zu dem Papsttum in der Privilegierung der Hochschulen gehabt hat. In zahlreichen juristischen Dissertationen[1] ist darüber gestritten worden, welcher der beiden universalen Gewalten das Vorrecht der Privilegierung gebühre. Noch in neueren Abhandlungen herrschen verschiedene Auffassungen. H. Denifle erkennt zwar neben dem Papst auch dem Kaiser ein Privilegierungsrecht zu.[2] Aber es tritt doch bestimmt die Ansicht zutage, daß dem Papst das Vorrecht gebühre.[3] Um ein Urteil in dieser Frage zu treffen, wird man vor allem Theorie und Praxis trennen müssen. Die theoretische Entscheidung, die die Machtsphäre beider universalen Gewalten abgrenzt und daraus ihre Resultate in der Frage nach dem Vorrecht der Privilegierung entnimmt, wird in größerem oder geringerem Maße immer tendenziöser Natur sein. Auf eine weit sichere Basis wird sich das Urteil gründen, das die Bemerkungen und Andeutungen der Stiftungsbriefe selbst in dieser Hinsicht berücksichtigt. Aus den Feststellungen der Inhaltsverwandtschaft[4] ging mit Sicherheit hervor, daß sich weder Kaiser noch Papst das Recht der Privilegierung bestritten haben, daß also mithin von einer „Konkurrenz“[5] der beiden universalen Mächte auf diesem Gebiete durchaus nicht die Rede sein kann. Mit dieser letzten Entscheidung ist auch das Urteil über die Notwendigkeit der kaiserlichen Universitätsprivilegien gesprochen. Ein Stiftbrief war bei der Universitätsgründung notwendig, mochte er von Kaiser oder Papst erbeten sein. So kam es, daß oft[6] Privilegien beider Autoritäten vorlagen.[7] Aus dieser Tatsache folgt, daß die kaiserlichen

---

[1] Vgl. über diese Abhandlungen: H. Denifle, l. c. p. 760ff.

[2] l. c. p. 781: „Auch der römische Kaiser konnte nämlich eine Hochschule, ein Generalstudium mit dem Privileg, die facultas ubique docendi zu erteilen, errichten.“

[3] H. Denifle, l. c. p. 779: „Ein Generalstudium zu errichten, war vor allem ein Recht des Papstes“, und p. 783: „Dem Papste stand es allerdings frei, ein Veto einzulegen, da er eben immer die höchste Autorität war . . .“, und p. 790: „Der Papst war immer die höchste Autorität, der sich auch die gekrönten Häupter beugen mußten“.

[4] Vgl. die Ausführungen auf p. 382, Anm. 3.

[5] Vgl. F. Paulsen, H. Z., l. c. p. 286.

[6] Vgl. die Liste, p. 411ff.

[7] Über das Aufkommen kaiserlicher Privilegien für die deutschen Universitäten, das in engem Zusammenhang mit der Reception des römischen Rechtes in Deutschland stand, vgl. die Ausführungen bei Th. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Jena 1876, p. 257, Anm. 5, und E. Horn, Zur Gesch. d. deutschen Univ. im Mittelalter in: Pädag. Arch. l. c. p. 539f.

Urkunden, die ihrem Inhalte nach ein und dasselbe Ziel verfolgen, nicht immer dieselbe Bedeutung für die Stiftung eines studium generale erlangen. Nur dort begründen sie eine Universität und schaffen den Rechtsboden für ihr Dasein, wo noch nicht eine Privilegierung durch die andere universale Autorität vorangegangen war; dort, wo schon das Papsttum Stiftungsbriefe erteilt hatte, nahmen sie den Charakter einer Bestätigung an.

Anhang

a) Regesten der päpstlichen Stiftungsprivilegien bis 1507 (Frankfurt II)

1. 1233, April 27. Toulouse

Papst Gregor IX. stiftet auf Bitten des Grafen von Tolouse (Raimunds VII.) (1222—1249) in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Laterani V. kal. Maii, pontif. nost. a. VII.

Reg. Vat. an. 7 ep. 72, Bl. 15b. Abdruck: Magnum Bullarium Romanum ed. Taur. (III), p. 480. Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. I, p. 441. — Über die Datierung vgl. das Regest bei Potthast (Regg. pont. Rom., p. 785, nr. 9173), der fälschlich III. kal. Maii a.° 4.° annimmt, und H. Denifle, l. c. p. 330, Anm. 454.

2. 1244/45. Römische Curie

Papst Innocenz IV. errichtet an der päpstlichen Kurie ein studium generale.

Über das Datum dieses Privilegs vgl. H. Denifle, l. c. p. 3, Anm. 11, u. p. 301, Anm. 18. Abdruck: St. Baluze, Miscellanea ed. Mansi, l. c. I, p. 198; Muratori, Rer. ital. scriptores V, p. 592, cap. 16.

3. 1248, Februar 6. Piacenza

Papst Innocenz IV. privilegiert auf Bitten des Bischofs von Piacenza in dieser Stadt eine Universität. Dat. Lugduni, VIII. id. febr., pontif. nost. a. V.

Abdruck: Ughelli, Ital sac., l. c. II, p. 225; Umb. locatus de origine Placentiae in: Graevii Thesaur. antiq. Ital. III_{II} (Lugd. Bat. 1704, fol.), p. 101; P. M. Campi, Historia ecclesiastica di Piacenza, Bd. II, Piacenza 1651, p. 399ff.; Joh. Chr. Lünig, Cod. Ital. dipl., l. c. Bd. IV, Sp. 1411, nr. 3; Magnum Bull. Rom., l. c. ed. Taur. III, p. 536, nr. 16 (= Potthast, Regg. pont. Rom., p. 1080, nr. 12834); dazu kommt der Abdruck: Poggiali, Memorie storiche di Piacenza V, p. 221, den H. Denifle, l. c. p. 567, Anm. 1394, erwähnt.

4. 1289, Oktober 26. Montpellier

Papst Nikolaus IV. errichtet auf Bitten der Bürger von Montpellier in dieser Stadt ein studium generale.[1] Dat. Rome, VII. kal. nov., pontif. nost. a. II.

Original: im Arch. mun. zu Montpellier.[2] Abdruck: Bulaeus, Hist. univers. Paris, Bd. III, p. 488, Raynaldi, Annales ecclesiastici ad. ann. 1289. § 51: P. d'Aigrefeuille, Histoire ecclésiastique de la ville de Montpellier, Montpellier 1739, p. 340. P. Gariel, Series praesulum Magalonensium et Monspeliensiensium, 2. Aufl. ed. Tolosae 1665, p. 410 (= Potthast, Rigg. pont. Rom., p. 1861, nr. 23101), dazu: A. Germain, l. c. p. 451 ff.

5. 1290, August 9. Lissabon

Papst Nikolaus IV. privilegiert zu Lissabon ein studium generale. Dat. V. id. Aug., pontif. nostr. a. III.

Abdruck: Raynaldi annales eccl. ad a. 1290, § 2; Magnum Bullar. Rom. ed. Taur. IV, p. 103f., nr. 7; Bulaeus, Hist. univ. Paris III, p. 493 (= Potthast, Regg. pont. Rom., p. 1877, nr. 23356). Dazu: Leitãa Ferreira, Noticias chronologicas da universidade de Coimbra, Lisboa 1729, p. 41.

6. 1291, März 7. Gray

Papst Nikolaus IV. stiftet auf Bitten „Sancti Pauli Bisuntini et de Golya" in der Stadt Gray ein studium generale. Dat. ap. urbem veterem non. martii pontif. nostr. a. IV.

Arch. Vatic. Nicol. IV., a. IV. (nr. 46), ep. 55, fol. 10b. Abdruck: Beaune et d'Arbaumont, Les universités de Franche-Comté, Dijon 1870, p. 33. Marc. Fournier, l. c. IV, p. 737f. — vgl. H. Denifle im: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte IV, 1885, p. 247.

7. 1295, Dez. 18. Pamiers

Papst Bonifaz VIII. errichtet auf Bitten der Bürger von Pamiers in dieser Stadt eine Universität. Dat. Rome, XV. kal. ian., pont. nost. a. I.

Archiv. Vatican. Regg. Bonifacii VIII., an. I. epist. 658, Bl. 146b. Abdruck: Dr. Ourgaud, Notice historique sur la ville et pays de Pamiers, Pamiers 1865, p. 273 bis 274; französische Übersetzung bei Lahondès, Annales de Pamiers (Pamiers 1882), p. 92; M. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 743. — vgl. hierzu G. Kaufmann, Die d. Universitäten, l. c. I, p. 380, Anm. 2.[3]

8. 1303, Juni 6. Rom

Papst Bonifaz VIII. privilegiert zu Rom ein studium generale. Dat. Anagniae a. incarnat. dom. 1303, VIII. id. Iun., pontif. nostr. a. IX.

---

[1] Die Errichtung der theologischen Fakultät, die in diesem Privileg ausgenommen ist, erfolgt erst durch eine Bulle Martins V. (1421, Dez. 17). Abdruck: A. Germain, Histoire de la commune de Montpellier, Tom. III, Montpellier 1851, p. 416.

[2] Vgl. hierüber besonders A. Germain, l. c. p. 452.

[3] Ein Regest dieser Urkunde ist bei Potthast, Regg. Pont. Rom., nicht vorhanden.

Abdruck: Cherubini, Bullar. I, p. 160; Matthaeus, Summa, p. 41. Magnum Bullar. Rom. ed. Taur. IV, p. 166 (= Potthast, Regg. pont. Rom., p. 2020, nr. 25259); dazu: Renazzi, Storia dell' università degli studi di Roma, I, Rom 1832, p. 30. — vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, VIII, p. 794.

9. 1303, Juli 1. Avignon

Papst Bonifaz VIII. stiftet zu Avignon eine Universität. Dat. Anagniae kal. Iul. pontif. nost. a. IX.

Reg. Vat. an. 3. ep. 384, Bl. 72b. Abdruck: Cherubini, Bullar. I, p. 161; Magn. Bull. Rom. ed. Taur. IV, p. 168ff. (= Potthast, Regg. pont. Rom., p. 2021, nr. 25269); dazu: Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 306ff.

10. 1306, Januar 27. Orleans

Papst Clemens V. errichtet auf Bitten der Bürger von Orleans in dieser Stadt eine Universität. Dat. Lugduni, VI.° kal. Febr., pont. nost. an. I.

Original: Arch. du Loiret zu Orleans. Regg. Vatic. Clem. V., an I. ep. 3, f.° 64; Abdruck: Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 28.

11. 1308, September 8. Perugia[1]

Papst Clemens V. privilegiert auf Bitten der Bürgerschaft von Perugia in dieser Stadt eine Universität.[2] Dat. Xant. sexto id. Sept. Pontif. nost. a. III.

Regg. Vatic. a. III. ep. 724. Abdruck: Bull. Rom. ed. Taur. IV, p. 192; Bini, l. c. I, p. 197, nr. 6, Rossi, l. c. IV, p. 56, nr. 8. — Über die Datierung dieser Urkunde vgl. H. Denifle, l. c. p. 538, Anm. 1245.

12. 1312, Juli 13. Dublin

Papst Clemens V. stiftet auf Bitten des Erzbischofs Johann Lech in Dublin eine Universität. Dat. Lugduni III. Id. Iul. pont. nost. a. VII.

Regg. Vat. an. VII. ep. 934, Bl. 169b. Abdruck: William Monck Mason, The history and antiquities of the collegiate and cathedral church of St. Patrick near Dublin. Dubl. 1820 im Appendix, nr. 7, sect. 1. — Über die Datierung vgl. Ware-Haris, The history and antiquities of Ireland, Dubl. 1764, p. 242; A. Brenan, An ecclesiastical history of Ireland, Dubl 1864, p. 324, und besonders H. Denifle, l. c. p. 640, Anm. 1703.

13. 1318, Juni 9. Cambridge

Papst Johann XXII. privilegiert zu Cambridge auf Bitten des Königs Eduard II. von England eine Universität. Dat. Avinione, V. id. Iunii, Pont. nost. a. II.

Regg. Vat. Avenion. Ioh. XXII., tom. VIII, Bl. 217b. Abdruck: Cantalupi, Hist. de antiquit. orig. Univers. Cantabrigien. ed. Hearne, p. 256; Thomas Fuller, The

[1] Der Stiftbrief der theologischen Fakultät ist erst von Papst Gregor IX. ausgestellt (1371, Oktob. 11). Über Abdruck und Handschriften dieses Privilegs vgl. H. Denifle, l. c. p. 549, Anm. 1297.

history of the university of Cambridge from the conquest to the year 1634, Cambr.-London 1840, p. 80ff. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 375, Anm. 649.

14. 1332, Juni 7. Cahors

Papst Johann XXII. stiftet auf Bitten der Konsuln von Cahors in dieser Stadt eine Universität. Dat. Avinione VII. id. iun. pont. nost. a. XVI.

Original im: Arch. municip. de Cahors. Regg. Vatic. Comm. an. 16, part. 2, ep. 1166. Abdruck: G. de la Croix, Series et acta episcoporum Cadurcensium, Cadurci 1617, p. 221; Statuta Academiae Cadurcensis, Tolosae (o. J.), p. 5; Magnum Bull. Rom. ed. Taur. IV, p. 324; L'université de Cahors im Bulletin de la société des études du Lot. II (Cahors 1875), p. 141; Baudel et Malinowski, Histoire de l'Université de Cahors, Cahors 1876, p. 9; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 537f. — vgl. Marc. Fournier, l. c. II, p. 537.

15. 1339, Mai 12. Grenoble

Papst Benedikt XII. privilegiert auf Bitten des Delfins Humbert II. in Grenoble ein studium generale. Dat. Avinione IV. id. maii pontif. nost. a. V.

Regg. Vatic. an. V, ep. 420, Bl. 219a. Nach H. Denifle, l. c. p. 365, Anm. 606, gab Bonnardière 1874 den Stiftbrief „lückenhaft nach einem Vidimus vom Jahre 345 in der «Revue catholique des institutions et du droit», III, p. 387ff., heraus"; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 723.

16. 1339, September 22. Verona

Papst Benedikt XII. stiftet in der Stadt Verona eine Universität. Datum Avinione, X. kal. oct. pont. nost. a. V.

Regg. Vatic. an. V, ep. 28, Bl. 46. Abdruck: Magnum Bullar. Rom. ed. Taur. IV, p. 459ff. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 634, Anm. 1678.

17. 1343, Sept. 3. Pisa

Papst Clemens VI. privilegiert auf Bitten der Bürgerschaft von Pisa in dieser Stadt ein studium generale. Dat. ap. villam novam Avinion. III. Non. Sept. Pontif. nostr. an. secundo.

Regg. Vatic. Commun. an. II, tom. 3, ep. 1132. Abdruck: Aug. Fabroni, Historia academiae Pisanae, (3 Bde.: Pis. 1791—95), I, 1791, p. 404ff. — vgl. über Datierung H. Denifle, l. c. p. 317, Anm. 396.

18. 1346, Juli 31. Valladolid

Papst Clemens VI. stiftet auf Bitten des Königs Alfonso XI. von Castilien in Valladolid eine Universität.[1] Dat. Avinion. VI. kal. Decemb. pontif. nostr. a. VII.

---

[1] Die theologische Fakultät wurde erst durch ein Privileg Martins V. (1418, Febr. 6) errichtet. Regg. Martini V. im Archiv vom Lateran, 1417, an. 1, lib. 1, Bl. 269b. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 379/380, Anm. 666.

Original: im alten Universitätsarchiv zu Valladolid. Regg. Vat. Com. an. 5, lib. 2, p. 2, ep. 126 (II. kl. Aug.), u. Regg. Vat. Clem. VII., an. VII. (nr. 296), Bl. 64a. Abdruck: Ortega y Rubio, Historia de Valladolid, I, Valladolid 1881, p. 229; Estatutos de la insigna universidad real de Valladolid, Valladolid 1651 (im Anhang). — vgl. H. Denifle, l. c. p. 377, Anm. 659.

19. 1347, Januar 26. Prag

Papst Clemens VI. erteilt der Stadt Prag auf Bitten des Kaisers Karl IV. das Privileg eines studium generale. Dat. Avinione VII. Cal. Febr., Pontif. nost. a. V.

Regg. Vatic. Avinion, tom. 33, Bl. 309. Abdruck: Magnum Bullar. Rom. ed. Taur. IV, p. 496; Monumenta historica universitatis Pragensis (Pragae 1834), p. 219; Anton Frind, Die Prager Universität (Gründungsgeschichte und Verfassung im 14. Jahrh.) in dessen: Die Kirchengeschichte Böhmens, Bd. II, Prag 1866, p. 333ff. Neben diesen, bei H. Denifle, l. c. p. 586, Anm. 1483, erwähnten Drucken sind noch folgende zu erwähnen: G. N. Schnabel, Geschichte der juridischen Fakultät an der vereinigten Karl Ferdinandeischen Hochschule zu Prag, Tl. I, Prag 1827, p. 133—135; Joh. Th. A. Berghauer, Proto-martyr poenitentiae ... Ioan. Nepomucenus, Tom. I, Aug. Vind. et Graecii 1736, fol., p. 72ff.; Bohusl. Balbinus, Miscellanea historica regni Bohemiae decadis I, lib. VI, Pragae 1684, fol., p. 42/43; Gloria universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis dicata a Martino Xaverio Volckmann, Pragae 1672, p. 7—9.

20. 1349, Mai 31. Florenz

Papst Clemens VI. privilegiert auf Bitten der Bürger zu Florenz in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Avinione II. kal. iun., pontif. nostr. a. VIII.

Regg. Vatic. a. VIII, lib. 4, p. 2, ep. 83, Bl. 58a. Abdruck: Ughelli, Ital. sacr. III, p. 302f.; Gherardi, Statuti della università e studio Fiorentino (= Tom. VII der: Documenti di storia italiana publicati a cura della R. Deputazione ougli studi di Storia Patria per eo provincie di Toscana dell'Umbria et delle Marche, Firenze 1881, p. 139f. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 358; Anm. 1342.

21. 1364, September 1. Krakau

Papst Urban V. errichtet auf Bitten des Königs Kasemir (III.) d. Großen († 1370) in Krakau ein studium generale.[1] Dat. Avinione cal. Sept., Pont. nost. a. II.

Original: im Archiv der Universität zu Krakau. Regg. dat. Comm. an. II. Bl., p. 354. Abdruck: Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis. Pars I, Cracoviae 1870, p. 6. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 626f., An. 1648; G. Kaufmann, D.Z.G.W. l. c. p. 139, Anm. 1.

22. 1365, Juni 18. Wien

Papst Urban V. stiftet auf Bitten des Herzogs Rudolf IV. († 1365)

[1] Die theologische Fakultät wurde durch Papst Bonifaz IX. (1397, Jan. 11) errichtet. Abdruck: Cod. dipl., l. c. p. 24, nr. 15. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 628, Anm. 1653; G. Kaufmann, D.Z.G.W. l. c. p. 140/141.

von Österreich zu Wien eine Universität.[1] Dat. Avinione XIV. kal. Iul. Pont. nost. a. III.

Original: Universitätsarchiv zu Wien. Regg. Vat. Indult. a. 3, Bl. 84. Abdruck: R. Kink, Geschichte der k. Universität z. Wien, II, p. 26. Neben diesem bei H. Denifle, l. c. p. 606, Anm. 1576 und G. Kaufmann, Die Gesch. d. d. Universitäten II, p. XVII zitierten Abdrucke sind noch folgende zu erwähnen: Petri Lambecii, Commentariorum de aug. bibliotheca Caesarea Vindob. lib. II, Vindob. 1669, p. 84—86; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarch. part. spec. cont. I, Lpz. 1711, fol., p. 266f.; H. Schlickenrieder, Chronologia diplomatica, Viennae 1753, p. 60f.; Sendschreiben des Abate Andres über das Literaturwesen in Wien, mit Zusätzen des Aloys Brera, Wien 1795, p. 53—56.

23. 1367, September 1. Fünfkirchen

Papst Urban V. privilegiert auf Bitten des Königs Ludwig († 1382) von Ungarn in Fünfkirchen eine Universität. Datum Viterbii kal. sept. pontif. nost. a. V.

Regg. Vat. Urbani V, Indult. a. V, Bl. 69. Abdruck: Ios. Koller, Historia episcopatus Quinqueecclesiensis, Bd. III, Posonii 1784, p. 78; G. Fejer, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis, Tom IX; vol. IV, Budae 1834, p. 65ff. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 415/416, Anm. 818.

24. 1377, Oktober 7. Orvieto I

Papst Gregor XI. erteilt auf Bitten der Bürgerschaft von Orvieto dieser Stadt das Privileg eines Generalstudiums. Dat. Rome non. Oct. pont. nostr. an. VII.

Original im Archivio municipale z. Orvieto. Abdruck: L. Fumi, Codice diplomatico della città d'Orvieto (= Tom. VIII der: Documenti di storia italiana per le provincie di Toscana, dell' Umbria et delle Marche). Firenze 1884, p. 567ff.

25. 1378, Mai 12. Orvieto II

Papst Urban VI. stellt einen neuen Universitätsstiftungsbrief der Stadt Orvieto aus. Dat. Rome ap. sanct. Petrum ant. Id. maii pont. nost. a. I.

Original: im Archivio municipale zu Orvieto. Abdruck: L. Fumi, Cod. dipl. l. c. p. 571 — vgl. H. Denifle, l. c. p. 637, Anm. 1692 u. 1693.

26. 1379, Mai 19. Orange

Papst Clemens VII. errichtet auf Bitten der Nobiles, des Rates und der Commune von Orange in dieser Stadt eine Universität. Datum apud Spelongam Gaietan. dioc. XIV. kal. Iun. pont. nostr. a. I.

---

[1] Papst Urban VI. errichtete die theologische Fakultät (1384, Febr. 20). Abdruck: R. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, Bd. II, p. 43, nr. 8. Vom Papste Leo X. stammt ein Privileg (1513, Juli 12), in dem alle der Universität zu Wien erteilten Vorrechte und Freiheiten bestätigt werden. — vgl. G. Kaufmann, D.Z.G.W. l. c. p. 145.

Original: im Stadtarchiv zu Orange. Arch. Vatic. Reg. Clem. VII, a. II, p. 4, T. 20; f° 473b. Abdruck: Institutio, privilegia, statuta, almae universitatis Arausionensis. Arausione, 4°, 1718, p. 2; F. Millot, L'université d'Orange. Orange 1878, p. 321; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. II, p. 720. — vgl. Marc. Fournier, II, l. c. p. 720.

27. 1379, September 16. Erfurt I

Papst Clemens VII. stiftet auf Bitten der Bürgerschaft zu Erfurt ein studium generale. Datum Avinione XVI. kal. Oct. pontif. nost. a. I.

Original: im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Eine Abschrift im Magdeburger Stadtarchiv. Reg. Vatic. an. I. (nr. 291), Bl. 212a. Abdruck: Motschmann, Erfordia litterata, Bd. I, Erfurt 1729, p. 18; J. C. Weißenborn, Akten der Erfurter Universität (hrgb. von der histor. Kommission der Provinz Sachsen), Bd. I, Halle 1881, p. 1ff. Neben diesen bei H. Denifle, l. c. p. 410, Anm. 795 und G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. XIII, erwähnten Drucken sind noch folgende zu erwähnen: Trophaeum Hermetico-Hippocraticum post feliciter restauratas Thuringorum Hierosolymas in ... Hierano Athenaeo a gratioso medicorum collegio erectum v. Johannes Rehefeldius. Erfurt 1634, p. 193f.; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarch., part spec. IV, contin. II, Lpz. 1714, fol., Fortsetz., p. 451; J. C. Weißenborn, Hierana: Beiträge zur Geschichte des Erfurtischen Gelehrtenwesens I, Erfurt 1870, p. 1.

28. 1379, November 28. Perpignan

Papst Clemens VII. privilegiert auf Bitten der Consuln von Perpignan in dieser Stadt ein studium generale.[1] Datum Avinione, IV. kal. Dec., pont. nostr. a. II.

Handschrift 6537 auf der Bibliothek zu Perpignan. Eine andere hs. befindet sich im Arch. munic. de Perpignan und zwar in der Sammlung ‚le Livre vert majeur', f° 261. Arch. Vat. Reg. Vatic. Clem. VII, an. II, f.° 26. Abdruck: Marc. Fournier, Les statuts, l. c. II, p. 653ff. — vgl. Marc. Fournier, l. c. II, p. 653.

29. 1380, Juni 9. Lissabon II

Papst Clemens VII. erteilt auf Bitten des Königs Fernando († 1383) der Stadt Lissabon ein neues Universitätsstiftungsprivileg. Datum Avinione, V. id. Iun., pont. nost. a. III.

Regg. Vat. Avinion. Clem. VII, an. II, p. 4, tom. 20, Bl. 413a. Abdruck: Leitão Ferreira, Noticias, l. c. p. 74. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 531, Anm. 1218.

30. 1385, Oktober 23. Heidelberg

Papst Urban VI. errichtet auf Bitten des Kurfürsten Ruprecht I. († 1390) in Heidelberg eine Universität. Dat. Ianue, X. kal. nov., pontif. nost. a. VIII.

Original: in der Heidelberger Universitätsbibliothek. (Schrank I: Stiftungsurkunden nr. 1.) Abdruck: S. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. II,

---

[1] Die theologische Fakultät wurde erst durch ein Privileg des Papstes Nikolaus V. (1447, Juli 21) errichtet. Arch. vom Lateran, Reg. Nicol. 1447, an. I, tom. 2, Bl. 185 Abdruck: Marc. Fournier, l. c. II. p. 705. — vgl. Marc. Fournier, l. c. II, p. 706.

Heidelb 1853, p. 313f.; Eduard Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Bd. I, Heidelberg 1886, p. 3ff. Neben diesen bei H. Denifle, l. c. p. 382, Anm. 677 und G. Kaufmann, Gesch. d. d. Universitäten, l. c. II, p. XIV, zitierten Drucken ist noch folgender zu erwähnen: Von der Stiftung und ersten Einrichtung der hohen Schule zu Heidelberg v. Chr. Jac. Kremer in: Historia et commentationes acad. elect. Theodoro-Palatinae, vol. 1 (= Acta acad. Theod. Palat. Tom. I. Mannheim 1766), p. 388ff.

31. 1386, Februar 9. Kulm

Papst Urban VI. errichtet auf Bitten der Bürger von Kulm in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Ienue V. id. Febr. pontif. nost. a. VIII.

Abdruck: D. Daniel Heinrich Arnoldt, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität, Tl. I, Königsberg 1746, Beil. nr. 3; Urkundenbuch des Bistums Kulm I. (hrgb. v. Wölky, 1885), p. 289f., nr. 369. — vgl. G. Kaufmann, Die Gesch. d. deutsch. Univ., l. c. II, p. XV.

32. 1387, September 13. Lucca

Papst Urban VI. stiftet auf Bitten der Bürger von Lucca in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Luc. Id. Sept., pontif. nost. a. X.

Original: im erzbischöflichen Archiv in Lucca. Abdruck: Baluze, Miscellanea, ed. Mansi IV, p. 185. — vgl. G. Kaufmann, D.Z.G.W., l. c. p. 129.

33. 1388, Mai 21. Köln

Papst Urban VI. privilegiert auf Bitten der Bürger v. Köln in dieser Stadt ein studium generale. Datum Perusii XII. Cal. Iun., Pont. nost. a. XI.

Original: im alten Universitätsarchiv zu Köln. Abdruck: Fundatio universitatis generalis studii Coloniensis per Urb. VI, a. 1388 coepta (Abdruck des Stiftungsbriefs.) (Bonner Universitätsbibliothek.). F. Ios. v. Bianco, Versuch einer Geschichte der Universität Köln, I Köln 1833, p. 399ff. Fr. Jos. v. Bianco, Die alte Universität Köln und die späteren Gelehrten-Schulen dieser Stadt, Bd. I, Köln 1855, Anl. p. 1; Magnum Bullar, Rom. ed. Taur., Bd. IV, l. c. p. 597ff.; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrgb. v. L. Ennen, Bd. V, Köln 1875, p. 570—578, nr. 410. — vgl. G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ, l. c. II, p. XV.

34. 1389, Mai 4. Erfurt II [1]

Papst Urban VI. erteilt auf Bitten der Bürger von Erfurt dieser Stadt einen erneuten Universitätsstiftungsbrief. Dat. Romae ap. sanctum Petrum IIII. Non. Maji, pont. nost. anno XII.

---

[1] In das Jahr 1389 müßte auch der Stiftbrief des Papstes Bonifaz IX. für Ofen eingereiht werden. Aber diese Urkunde ist niemals ediert worden. Es ist zweifelhaft, ob das Original überhaupt noch vorhanden ist (vgl. hierzu H. Denifle, l. c. p. 418/419). Auf meine Anfrage an das Archiv zu Ofen erhielt ich die Antwort, daß sich dort dieses Privileg nicht findet.

Original: nicht mehr vorhanden. Vidimierte Abschrift im Magdeburger Staatsarchiv. Abdruck: J. C. Weißenborn, Akten, l. c. p. 3—5.

35. 1389, November 16. Pavia

Papst Bonifaz IX. errichtet auf Bitten des Grafen Galeazzo II. in Pavia eine Universität. Datum Romae ap. Sanct. Petr. XV. Cal. Dec. Pontif. nost. a. I.

Abdruck: (Brambilla) Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia, Bd. II, Pavia 1877, p. 4; R. Gatti, Gymnasii Ticinensis historia et vindiciae a saec. 5. usque ad finem 15, Mediolani 1704, p. 139f. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 579, Anm. 1452.

36. 1391, März 4. Ferrara

Papst Bonifaz IX. errichtet auf Bitten des Markgrafen Alberto v. Este in Ferrara ein studium generale. Dat. Romae ap. S. Petr. IV. non. martii, pont. nostr. a. II.

Abdruck: L. Borsetti, Historia gymn. Ferrariensis gymnasii I. (Ferrara 1735), p. 18; Magnum Bullarium Romanum ed. Taur. IV, p. 610. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 323, Anm. 423.

37. 1398, Januar 16. Fermo

Papst Bonifaz IX. privilegiert zu Fermo ein studium generale. Datum Romae apud. S. Petrum XVII. Cal. Febr. a. IX.

Abdruck: Magnum Bullarium Rom. ed. Taur. IV, p. 157ff.; F. Curi, L'università degli studi di Fermo, Ancona 1880, p. 130. — Über die Datierung dieser Urkunde vgl. H. Denifle, l. c. p. 631, Anm. 1667.

38. 1402, Dezember 10. Würzburg

Papst Bonifaz IX. genehmigt auf Bitten des Bischofs Johannes († 1411) von Würzburg die Errichtung einer Universität zu Würzburg. Dat. Rom. ap. S. Petr. IV. id. Dec. pontif. nostr. a. XIV.

Original: (auf Pergament mit anhängender Bleibulle) im kgl. Kreisarchiv zu Würzburg (K 27, Nr. 22). Abdruck: Dr. Reuß, Johann I. von Egloffstein, Bischof v. Würzburg und Herzog von Franken. Würzburg 1847, p. 21—23; Franz X. v. Wegele, Gesch. d. Univ. Würzb., l. c. II, p. 4ff. — vgl. v. Wegele, l. c. II, p. 4.

39. 1405, Oktober 27. Turin

Papst Benedikt XIII. privilegiert auf Bitten des Fürsten Ludwig von Savoyen († 1465) zu Turin ein studium generale. Datum Massiliae ap. S. Victorem a. salutis dominicae 1405, VI. Cal. Nov. Pont. nostr. a. XI.

Abdruck: Statuta vetera et nova Venerandi Sacrique Collegii, l. c. p. 37ff. — vgl. G. Kaufmann, D.Z.G.W., p. 130, Anm. 1.

40. 1409, September 3. Leipzig

Papst Alexander V. errichtet auf Bitten des Landgrafen Friedrich

(† 1440) von Thüringen zu Leipzig eine Universität. Datum Pisis, V. id. septemb. pontif. nost. a. I.

Original: (Pergament mit abgerissenem Bleisiegel) im Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Abdruck: Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409—1555, hrgb. v. Bruno Stübel, Lpz. 1879 (= Tom. XI des: Codex diplomaticus Saxoniae Regiae), p. 11 ff., nr. 1; G. Erler, Die Matrikel der Universität Lpz. I. Die Immatrikulation von 1409 bis 1559, Leipzig 1896 (= Tom. XVI, des: Cod. dipl. Sax. Reg.), p. 3f., nr. 2). Neben diesen bei Kaufmann, Geschichte der d. Univ., l. c. II, p. XVf., zitierten Drucken sind noch folgende zu erwähnen: Zach. Schneider, Chronicon Lipsense, Leipzig 1655, p. 275—280; Chr. Hübner (praes), Io. G. Sorger (resp.), Fridericus bellicosus academiae Lipsensis fundator historiae descriptus et in alma Fridericiana ... a. 1709 defensus, Halle-Magdeburg, p. 46ff.; M. G. Chr. Lehms, Historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig, Leipzig 1710, p. 19—36 (mit deutscher Übersetzung); Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, part. spec. cont. IV, T. 2, Lpz. 1714 fol., Fortsetzer p. 593f.; Einleitung zur Historie des Kurfürstenthums Sachsen, Frankfurt und Leipzig 1714, Teil III, p. 144—155 (hier lateinisch und deutsch abgedruckt); Joh. Gottl. Horn, Lebens- und Heldengeschichte des Herrn Friedrich des Streitbaren, Leipzig 1733, p. 747—752; Casp. Gottschling, Kurze Nachricht von der Stadt Leipzig und absonderlich von der Universität daselbst, Halle 1709, Cap. III, p. 61—79. — vgl. hierzu F. Gersdorf, Beitrag zur Geschichte der Universität, Leipzig, p. 11 f.

41. 1409, Dezember 9. Aix[1]

Papst Alexander V. stiftet auf Bitten Ludwigs, des Königs von Jerusalem und Sizilien, zu Aix eine Universität. Datum Pistorii, V. id. Dec., pontif. nost. a. I.

Abdruck: B. Blacas, Almae Aquarum Sextiarum universitatis vetera et nova statuta, constitutiones et consuetudines, Aquis-Sextiis, 4°, 1667, p. 4; M. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 1f. — vgl. Henricy, Notice sur l'ancienne université d'Aix, Aix 1826, p. 40.

42. 1419, Februar 13. Rostock

Papst Martin V. privilegiert auf Bitten der Herzoge Johann († 1422) und Albrecht († 1423) von Mecklenburg zu Rostock ein studium generale. Datum Ferrarie id. Febr., Pont. nost. a. II.

Abdruck: David Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Güstrow und Leipzig, Buch VII, Cap. 18, p. 176ff. Neben diesem, bei C. F. Krabbe (Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, Rostock 1854, p. 38f. und 62f.) zitierten Druck sind noch folgende zu erwähnen: Bulla fundationis academiae Rostochiensis, Typ. Joach. Pedani; Acad. Typ. An. 1620 (dasselbe ebenda 1622; 1626); Ern. Cothmann, Interpretatio bullae fundationis Rostochiensis in dessen: Responsorum iuris et consultorum academiorum. Lib. sing. 1662, fol., p. 206—216; Bulla fundationis academiae Rostochiensis, Typ. Nic. Kill. Acad. Typogr. a. 1653 (Frankfurter Stadtbibliothek); Bulla fundationis academiae Rostochiensis, Rostochii. Typ. Joh. Weppling. Acad. Typogr. a. 1707; Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen, Rostock 1737, p. 513

[1] Dieser Stiftungsbrief ist bei G. Kaufmann, Die Gesch. d. d. Universitäten, l. c., nicht erwähnt.

bis 523; Recensionum actorum eruditorum aliorumque memorabilium in Alma Rostochiensi Collectio I, Rostochii 1725, p. 234—249; H. Henrich Klüver, Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg, Tl. III, Hamburg 1739, p. 547—556; Dietrich Schröder, Papist. Mecklenburg, Bd. II, Wismar 1741, p. 1805f.; Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinischen Lande, Bd. I: Wismar und Ludwigslust 1865[2], Bd. II, p. 668f. — vgl. den deutschen Auszug dieser Urkunde bei J. Chr. Eschenbach, Annalen der Rost. Akademie, Bd. I, Rostock 1797[2], p. 70—72.

43. 1422, November 21. Dôle[1]

Papst Martin V. errichtet auf Bitten des Herzogs Philipp von Burgund († 1467) in der Stadt Dôle eine Universität.[2] Datum Rome ap. S. Mariam maiorem, die XXI. mens. Nov. a. mill. quadringent. vices. secundo, indict. V, pont. . . . a. VI.

Original: (Pergament) im Archiv. v. Doubs. Abdruck: Beaune et d'Arbaumont, Les universités de Franche-Comté, p. 3; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 98f.

44. 1425, Dezember 9. Löwen

Papst Martin V. privilegiert auf Bitten des Herzogs Johann († 1427) v. Brabant in der Stadt Löwen ein studium generale. Dat. Romae ap. S. Apostolos V. id. dec. pontif. nost. a. IX.

Abdruck: Magn. Bullarium Rom., Bd. IV, p. 723ff. — vgl. G. Kaufmann, D.Z.G.W., p. 155, Anm. 3.

45. 1431, Mai 29. Poitiers[3]

Papst Eugen IV. stiftet auf Bitten des Königs Karl VII. († 1461) von Frankreich zu Poitiers ein studium generale. Datum Romae ap. S. Petrum. a. inc. dom. mill. quadring. tric. primo.

Original: im Arch. munic. de Poitiers (P. 1402). Abdruck: Traité de l'université de la ville de Poitiers du temps de son erection, du recteur, officiers, privilèges de cette université (Poitiers 1644), p. 16; Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 283.

46. 1434, Mai 30. Caen[4]

Papst Eugen IV. errichtet auf Bitten der Bürger von Caen in dieser Stadt eine Universität. Dat. Bononie, a. inc. dom. mill. quadring. trices. septimo, III. kal. Iun., pontif. nost. a. VII.

Original: im Archiv v. Calvados (serie D nr. 14). Daselbst ist auch eine Handschrift dieser Urkunde in: Matrologe de l'université de Caen (Hs. in 482 Bl.) er-

---

[1] G. Kaufmann erwähnt zwar den Stiftbrief für die Universität Dôle in der: Gesch. d. d. Univ. I, p. 392, ohne das Datum der Urkunde und ihre Druckstellen anzugeben.

[2] Die theologische Fakultät wurde erst durch ein Privileg des Papstes Eugen IV. (1437, Sept. 29) errichtet. Abdruck dieser Urkunde: M. Fournier, l. c. III, p. 125.

[3] G. Kaufmann, l. c. II, p. 392, nennt nicht das Datum des Privilegs und erwähnt auch keine Druckstellen.

[4] Vgl. Anm. 3.

halten. Abdruck: M. Benet, Inventaire des archives de l'université de Caen, Caen 1822, p. 27; A. de Bourmont, La fondation de l'université de Caen au XV. siècle, Caen 1884, p. 266; Marc. Fournier, Les statuts, l. c. III, p. 149f.

47. 1441, Juni 7. Bordeaux[1]

Papst Eugen IV. privilegiert auf Bitten der Bürgerschaft von Bordeaux in dieser Stadt ein studium generale. Datum Florentie anno inc. dom. mill. quadring. quadrag. primo, VII. id. Iun., pont. nost. a. XI.

Abdruck: M. Brackhausen, Histoire de l'université de Bordeaux, Bordeaux 1886, p. 4; Marc. Fournier, Les statuts l. c. III, p. 337.

48. 1449, Januar 29. Nantes[2]

Papst Nikolaus V. bestätigt die Stiftungsurkunde Martins V. für die Universität zu Nantes.[3] Datum Romae, ap. S. Petrum a. inc. domino mill. quadring. quadrag. non. IV. Cal. Feb. pontif. nost. an. III.

Abdruck: D. Maurice, Histoire de Bretagne, Preuves II, p. 1445; Marc. Fournier, l. c. III, p. 34f. — Léon Maître, L'université de Nantes dans la Revue de Bretagne et Vendée, 1876, p. 32, und Ch. Laennec, Notice sur l'ancienne université de Nantes (dans la) revue de provincies de l'Ouest, 1853, p. 581.

49. 1450, Mai 1. Besançon[4]

Papst Nikolaus V. privilegiert auf Bitten der Bürger von Bésançon in dieser Stadt eine Universität. Datum Romae, ap. S. Petrum, a. inc. dom. milles. quadring. quinquagesimo, Cal. Maii pontif. nost. a. IV.

Abdruck: Beaune et d'Arboumont, l. c. p. 24ff.; Marc. Fournier, l. c. III, p. 127ff.

50. 1450, September 29. Barcelona

Papst Nikolaus V. privilegiert auf Bitten des Königs Alfons († 1458) von Aragonien zu Barcelona eine Universität. Datum Assissi, a. incarnationis. dom. mill. quadringent. quinquages., pridie Cal. Oct. pont. nost. a. IV.

Abdruck: D. Vincente de la Fuente, Historia de las universidades collegios y demas estabicimientos de Enseñaza en España, Tom. I, Madrid 1884, p. 336f., nr. 32. — vgl. de la Fuente, l. c. p. 337, Anm. 1.

---

[1] Vgl. vorig. Seite, Anm. 3.

[2] Vgl. vorig. Seite, Anm. 3.

[3] Die Stiftungsurkunde Martins V. ist uns nach einer Bemerkung von Marc. Fournier, Les statuts, l. c. III, p. 34, im Original nicht mehr erhalten. Fournier setzt das Privileg, das nur aus der Urkunde Nikolaus V. (vgl. ob.) bekannt ist, in die Jahre 1421—1430.

[4] Vgl. p. 406, Anm. 3.

51. 1450, Glasgow

Papst Nikolaus V. stiftet zu Glasgow ein studium generale.

Abdruck: Munimenta almae universitatis Glasgoviensis: Maitland Club, Bd. I, 1855; Deeds, institutions, bursaries at Glasgow, Maitl. Club 1850, — vgl. H. Denifle in: Historisches Jahrbuch im Auftrage der Görresgesellschaft hrgb. v. H. Grauert, Bd. X, 1889, p. 76.

52. 1454, Februar 2. Trier

Papst Nikolaus V. errichtet auf Bitten des Erzbischofs Jakobus de Sirck († 1436) zu Trier eine Universität. Datum Romae apud S. Petrum a. inc. mill. quadring. quinquages. quarto, IV. non. Febr., Pont. nost. a. VIII.

Abdruck: P. Chr. Brower et Masenius, Antiquitates et annales Trevirenses, Leodii 1670, fol.; Historia Trevirensis diplomatica (I. N. ab. Hontheim), Aug. Vind., 1750, II, p. 417f. Neben diesen bei G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. XVII, zitierten Drucken sind noch folgende zu erwähnen: Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, specil. eccl. I. Fortsetzer (= Tom. 16), 1722, fol., p. 221; Io. Nic. ab. Hontheim, Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae pars I. Aug. Vindel 1757, p. 527ff.

53. 1455, April 20. Freiburg

Papst Calixtus III. privilegiert auf Bitten des Erzherzogs Albert († 1463) von Österreich zu Freiburg ein studium generale. Dat. Laterani a. inc. dom. mill. quadring. quinquages. quinto, XII. Cal. Maii, Pont. nost. a. I.

Abdruck: Diese Urkunde ist eingefügt in das: Decretum executionis apostolicae Henrici episcopi Constantiensis de institutione et erectione academiae Friburgensis. Abdruck dieses Dekrets bei I. A. Riegger, Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia, Frib. Brisg. 1773, p. 436; I. A. Riegger, Analecta Academiae Friburgensis, Ulme 1774, p. 273ff. — vgl. H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau (Bd. II der Gesch. der Stadt und Universität Freiburg i. Br.), Freiburg 1868, p. 7ff.; G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. XIV.

54. 1455, Juni 26. Fermo II

Papst Calixtus III. erteilt der Stadt Fermo einen erneuten Universitätsstiftungsbrief. Dat. Rome, ap. S. Petr. a. inc. dom. mill. quadring. quinquag. quinto, VI. Cal. Iul., pont. nost. a. I.

Regg. Vat. tom. 2 (nr. 437), Bl. 42a; F. Curi, L'università degli studi di Fermo, l. c. p. 134. — vgl. H. Denifle, l. c. p. 633, Anm. 1673.

55. 1456, Mai 29. Greifswald

Papst Calixtus III. privilegiert auf Bitten des Herzogs Wratislaw IX. († 1457) von Pommern in Greifswald eine Universität. Datum Rome

ap. S. Petr. a. inc. dom. mill. quadring. quinquag. sexto, IV. kal. Iunii, Pont. nost. a. II.

Original: im Universitätsarchiv zu Greifswald. Abdruck: J. G. L. Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald, Bd. II: Greifswald 1856, p. 14f. Neben diesem bei G. Kaufmann, l. c. II, p. XIV, zitierten Abdrucke sind noch folgende zu erwähnen: „Ad elogium ... Wratislai IX. ... Academiae Gryphiswaldensis fundatoris ... d. XXII. Aprilis ... audiendum ... hoc programmate bullam fundationis universit. Gryph. Calixti III. ... recensente ... invitat Io. Frid. Mayer. Gryphiswaldiae, Literis Dan. Benj. Strackii, Reg. Acad. Typogr. (P. P. d. XXI. Apr. a. 1702) (Greifswalder Universitätsbibliothek); Bulla fundationis P. Calixti III. data Rom. IV. Cal. Iun. 1456. edit. a Io. Fr. Mayer, Gryphisw. 1704, 4°; Joh. Carl Dähnert, Geschichte der Jubelfeier der Akademie Greifswald über ihr d. 17. Okt. 1756 erreichtes dreyhundertjähriges Alter, Greifswald 1757, p. 89; J. C. Dähnerts Sammlung Pomm. und Rüg. Landesurkunden, Bd. II, Greifswald 1767, p. 742f.; Fr. Curschmann, Die Stiftungsurkunde der Universität Greifswald in: Pommersche Jahrbücher, hrgb. vom Rüg.-Pommersch. Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund, Bd. VII, Greifswald 1906, p. 4—9.

56. 1459, April 7. Ingolstadt

Papst Pius II. errichtet auf Bitten des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein in Ingolstadt eine Universität. Datum Senis a. inc. dom. mill. quadringentesimo quinquagesimo nono, VII. id. Apr. Pont. nost. a. I.

Abdruck: Wigulaeus Hund, Metropolis Salisburgensis, Tom. II, Ratisponae 1719, fol., p. 290f.; I. N. Mederer, Annales Ingolstadiensis Academiae. Pars IV. Codex diplomaticus (Ingolstadii 1782), p. 16f. — vgl. Max v. Pettenkofer, Chronik d. Ludw.-Max.-Universität München f. d. Jahr 1869/70, München 1870, Vorwort III—XII; C. Prantl, Geschichte der Ludw.-Maxim.-Universität in Ingolstadt, Landshut, München II, München 1872, p. 23f.

57. 1459, Mai 31. Valence[1]

Papst Pius II. stiftet auf Bitten des Königs Karl VII. († 1461) von Frankreich und der Bürgerschaft von Valence in dieser Stadt ein studium generale. Dat. Mantuae, a. inc. dom. mill. quadring. quinquag. nono, pridie cal. Iun., pontif. nostr. a. I.

Original im: Archiv. munic. de Valence (G. G. 58). Abdruck: Marc. Fournier, Les statuts et privilèges, l. c. III, p. 367ff.

58. 1459, November 12. Basel

Papst Pius II. errichtet auf Bitten der Bürgerschaft von Basel in dieser Stadt ein studium generale. Datum Mantuae, a. inc. dom. milles. quadring. quinquag. nono, pridie id. Nov., Pontif. nost. a. II.

Abdruck: W. Vischer, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529, Basel 1860, p. 268ff. Neben diesem bei G. Kaufmann, l. c. II, p. 13, zitierten Abdrucke sind noch folgende zu erwähnen: Aegidii Tschudii

[1] Vgl. p. 406, Anm. 3.

Chronicon Helveticum, hrgb. v. Joh. Rud. Iselin, Tl. II, Basel 1736 p. 633f.; H. Jac. Leu, Allgem.... Schweitzer Lexicon, Tl. I, 1747, p. 122ff.; Urkunden betreffend die Stiftung und die Freiheiten der Universität zu Basel, Basel 1801, p. 1ff.

59. 1464, Dezember 12. Bourges[1]

Papst Paul II. stiftet auf Bitten des Königs Ludwig XI. († 1483) von Frankreich u. des Herzogs Karl von Bourges in dieser Stadt ein studium generale. Datum Rome, ap. S. Petr. a. inc. dom. mill. quadring. quinquages. decimo quarto, prid. id. dec., pont. nost. an I.

Abdruck: Marc. Fournier, l. c. III, p. 414.

60. 1464, Oktober 19. Huesca

Papst Paul II. privilegiert zu Huesca auf Bitten der Bürger von Huesca ein studium generale. Datum Rome, ap. S. Petr. a. inc. dom. milles. quadring. sexages. quarto, XIV. Cal. Nov., pontif. nost. an. I.

Abdruck: Vinc. de la Fuente, Historia de las univ., l. c. I, p. 338f. — vgl. G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. I, p. 394, Anm. 4.

61. 1474, Dezember 13. Saragossa

Papst Sixtus IV. stiftet zu Saragossa auf Bitten des Prinzen Ferdinand († 1516) eine Universität. Dat. Rome ap. S. Petrum a. inc. dom. mill. quadringent. septuag. quarto, XIII. die decembris, pontif. nost. an. IV.

Abdruck: Vinc. de la Fuente, l. c. I, p. 340f. — vgl. G. Kaufmann, l. c. I, p. 394, Anm. 3.

62. 1476, November 13. Tübingen

Papst Sixtus IV. errichtet auf Bitten des Grafen Eberhard († 1496) von Württemberg zu Tübingen eine Universität. Dat. Rome ap. S. Petr. a. inc. dom. mill. quadring. septuages. sexto, Id. Nov. pontif. nostr. a. VI.

Original: im Universitätsarchiv (Mh. I, 1). Abdruck: R. (Roth), Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476—1550, Tübingen 1877, p. 11—27. Neben diesem bei G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ., l. c. II, p. XVII, zitierten Abdrucke sind noch folgende zu erwähnen: Ch. Besold, Dissert. de juribus maiestatis, l. c. p. 186; Joh. Jac. Moser, Specimen Wurtembergiae dipl., l. c. I, p. 48; A. Chr. Zeller, Merkw. d. Stadt Tüb., l. c. p. 289ff.; A. F. Bök, Geschichte d. Univ. Tübingen, l. c. Beil. 3.

63. 1476, November 23. Mainz

Papst Sixtus IV. stiftet „de mera liberalitate" zu Mainz eine Universität. Datum Rome ap. S. Petr. a. inc. dom. milles. quadring. quinquages. viges. octavo, VII. Cal. Febr., Pontif. nost. a. VIII.

---

[1] Vgl. p. 406, Anm. 3.

Abdruck: Adamus Contzen (De privilegiis et immunitatibus academiae Moguntinae) in dessen: Politicorum libri decem. Editio II, Coloniae 1629, fol. Lib. IV, Cap. XIV, p. 245—252, § 7—8; Val. Ferd. de Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas ... illustrantium, Tom. IV, Francof. u. Lpz. 1758, p. 422 bis 425; St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica, Bd. III, Heidelberg 1820, p. 182ff. — vgl. Kaufmann, l. c. II, p. XVI.

64. 1500, Januar 23. Valencia

Papst Alexander VI. privilegiert auf Bitten der Bürgerschaft von Valencia in dieser Stadt ein studium generale. Datum Romae ap. S. Petr. a. inc. dom. milles. quingentesimo, X. Cal. Febr., Pontif. nostr. a. IX.

Abdruck: Vinc. de la Fuente, l. c. I, p. 347ff.

65. 1506, Dezember 21. Wittenberg

Papst Julius II. errichtet auf Bitten des Kurfürsten Friedr. d. Weisen v. Sachsen († 1525) zu Wittenberg eine Universität. Datum Bononiae, a. inc. dom. milles. quingentes. sexto, XII. Cal. Ian., Pontif. nostr. a. IV.

Original: im Universitätsarchiv zu Halle. Abdruck: A. Grohmann, Annalen der Universität z. W., l. c. I, p. 11 (unvollständig); G. Suevus, l. c. p. 35ff.

66. 1506, März 15. Frankfurt a. O. I[1]

Papst Julius II. privilegiert auf Bitten des Markgrafen Joachim († 1535) von Brandenburg zu Frankfurt eine Universität. Datum Romae a. S. Petr. a. inc. dom. mill. quingent. sexto, id. Martii, Pontif. nost. a. III.

Abdruck: Beckmannus, Notitia, l. c. p. 11ff.; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarch., part. spec. cont. IV, Tl. II, Lpz. 1714, fol. Fortsetz., p. 481; Riedel, Codex dipl. Brandenburg., l. c. p. 331—333. — vgl. G. Kaufmann, Gesch. d. d. Univ. II, p. XIV.

67. 1507, Mai 10. Frankfurt a. O. II

Papst Julius II. erteilt der Stadt Frankfurt a. O. ein neues Universitätsstiftungsprivileg. Datum Romae apud S. Petrum, a. inc. dom. mill. quingentes. septimo, VI. id. Maii, Pontif. nost. a. IV.

Abdruck: Beckmannus, l. c. p. 13; Joh. Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, part. spec. cont. IV, Tl. II, Lpz. 1714, fol., Fortsetzer, p. 485ff.; Riedel, Codex dipl., Br. l. c. p. 337—338.

---

[1] Schon Papst Alexander VI. hatte ein Universitätsprivileg erteilt. Dies geht aus der Urkunde Julius' II. (1507) hervor. Das Diplom Alex. VI. ist nicht bekannt. — vgl. hierzu G. Kaufmann, D. Z. G. W. p. 161, Anm. 3.

Alphabetisches Verzeichnis

der durch Kaiser und Papst privilegierten Universitäten, die in den Regesten (p. 294—314 und p. 395—410) Erwähnung fanden

Ort der Universität	Ausstellungsjahr und -tag der kaiserlichen Privilegien	Ausstellungsjahr und -tag der päpstlichen Privilegien
Aix		1409, Dezember 9
Altdorf	1) 1622, Oktober 3 2) 1696, Dezember 10	— —
Avignon	—	1303, Juli 1
Arezzo	1355, Mai 5	—
Bamberg	1648, April 20	1648, Juli 18
Barcelona	—	1450, September 29
Basel	—	1459, November 12
Besançon	—	1450, Mai 1
Bonn	1784, April 7	—
Bordeaux	—	1441, Juni 7
Bourges	—	1464, Dezember 12
Breslau	1702, Oktober 21	—
Caen	—	1434, Mai 30
Cahors	—	1332, Juni 7
Cambridge	—	1318, Juni 9
Cremona	1413/1414	—
Dillingen	1) 1553, Juni 30 2) 1556, September 5 3) 1559, Juli 7 4) 1559, Juli 21 5) 1641, September 20	1551, April 6
Dôle	—	1422, November 21
Dublin	—	1312, Juli 13
Duisburg	1566, Mai 26	1562, April 10
Erfurt	—	1) 1379, September 16 2) 1389, Mai 4
Erlangen	1743, Februar 21	—
Fermo	—	1) 1398, Januar 16 2) 1455, Juni 26

Ort der Universität	Ausstellungsjahr und -tag der kaiserlichen Privilegien	Ausstellungsjahr und -tag der päpstlichen Privilegien
Ferrara	—	1391, März 4
Florenz	1364, Januar 2	1349, Mai 31
Frankfurt a. O.	1500, Oktober 26	1) 1506, März 15 2) 1507, Mai 10
Freiburg	1456, Dezember 18	1455, April 20
Fünfkirchen	—	1367, September 1
Genf	1365, Juni 2	—
Gießen	1607, Mai 19	—
Glasgow	—	1450
Göttingen	1733, Januar 13	—
Gray	—	1291, März 7
Graz	1) 1586, April 29 2) 1640, Mai 12 3) 1675, Juli 30 4) 1706, Mai 22	1586, Oktober 22
Greifswald	1456 vgl. p. 300 Anm. 1	1456, Mai 29
Grenoble	—	1339, Mai 12
Halle	1693, Oktober 19	—
Heidelberg	—	1385, Oktober 23
Helmstedt	1575, Mai 9	—
Huesca	—	1464, Oktober 19
Ingolstadt	—	1459, April 7
Innsbruck	1677, April 26	1677, Juli 28
Jena	1557, August 14	—
Kiel	1652, April 26	—
Köln	1442, August 4	1388, Mai 21
Krakau	—	1364, September 1
Kulm	1434, Dezember 26	1386, Februar 9
Leipzig	—	1409, September 3
Lissabon	—	1) 1290, August 9 2) 1380, Juni 9
Löwen	—	1425, Dezember 9
Lucca	1369, Juni 6	1387, September 13
Lüneburg	1471, August 8	—
Mainz	—	1476, November 23
Mantua	1433, September 26	—
Marburg	1541, Juli 16	—
Montpellier	—	1289, Oktober 26
Münster	1) 1631, Mai 21 2) 1773, Oktober 8	1625, Mai 2 1773, Mai 28
Nantes	—	1449, Januar 29

Ort der Universität	Ausstellungsjahr und -tag der kaiserlichen Privilegien	Ausstellungsjahr und -tag der päpstlichen Privilegien
Olmütz	1581, März 22	1572, Januar 22
Orange	1365, Juni 4	1379, Mai 19
Orleans	—	1306, Januar 27
Orvieto	—	1) 1377, Oktober 7 2) 1378, Mai 12
Osnabrück	1630, Februar 20	1629, August 22
Paderborn	1615, Dezember 14	1615, April 2
Pamiers	—	1295, Dezember 18
Pavia	1361, April 13	1389, November 16
Perpignan	—	1379, November 28
Perugia	1355, Mai 19	1308, September 8
Piacenza	—	1248, Februar 6
Pisa	—	1343, September 3
Poitiers	—	1431, Mai 29
Prag	1) 1348, April 7 2) 1437, April 12	1347, Januar 26
Rinteln	1620, Mai 9	—
Rom	—	1303, Juni 6
Römische Curie	—	1244/45.
Rostock	1560, August 18	1419, Februar 13
Salzburg	1620, März 9	1625, Dezember 17
Saragossa	—	1474, Dezember 13
Siena	1357, August 6	—
Straßburg	1621, Februar 5	—
Stuttgart	1782, Oktober 15	—
Toulouse	—	1233, April 27
Treviso	1318, Dezember 15	—
Trier	—	1454, Februar 2
Tübingen	1) 1484, Februar 20 2) 1521, März 1	1476, November 13
Turin	1412, Juli 1	1405, Oktober 27
Valence	—	1459, Mai 31
Valladolid	—	1346, Juli 21
Verona	—	1339, September 22
Wien	1495, Juni 3	1365, Juni 18
Wittenberg	1502, Juli 6	1506, Dezember 21
Würzburg	1575, Mai 11	1402, Dezember 10

b) Abdruck des vollständigen Stiftungsprivilegs für Lüneburg (1471, Aug. 8)

Original: Stadtarchiv zu Lüneburg. Abdruck: Memorabilia historiae Luneburgicae o. O. 1688 mit unbedeutenden Änderungen: Halae-Magdeb. 1714. G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, l. c. Bd. II, p. 564. Der Abdruck bei Kaufmann ist auch noch unvollständig. Es fehlen: 1. Intitulatio, 2. Arenga, 3. Inscriptio mit Salutatio, 4. Fertigungsvermerk. Diese fehlenden Urkundenteile sandte mir auf meine Bitte Herr Dr. Reinecke aus dem Lüneburger Stadtarchiv.

Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus, Ungarie, Dalmatie, Croatie etc. rex ac Austrie, Stirie, Karinthie et Carniole dux, dominus marchie sclavonice ac Portusnaonis, comes in Habspurg, Tijrolis, Pherretis et in Kijburg, marchio Burgovie et lantgravius Alsatie providis consulatui et civibus opidi Luneburgensis Verdensis diocesis, nostris et imperii sacri fidelibus dilectis, gratiam cesaream et omne bonum. Sceptigera cesaree dignitatis sublimitas sicut inferioribus potestatibus officii et dignitatis elacione prefertur, ut commissos sibi fideles optate consolationis presidio gubernet, quod thronus augustalis tanto solidetur felicius et uberiori prosperitate proficiat, quanto indesinetius sue virtutis donaria largiori benignitatis munere fuderit in subiectos. Sicut a choruscante splendore imperialis solii benignitates et munificentie alie velut e sole radii prodeuntes ita fidelium status et conditiones illustrant, quod primeve lucis integritas minorati luminis detrimenta non patitur, ymo amplioris undique rutilantis iubaris expectato decore profunditur, dum in circuitu throni augustalis egregiarum personarum et clarorum virorum numerus ad imperii sacri decorem feliciter adaugetur. Sane dum odorem fame laudabilis de vobis nostra percepit serenitas, progenitores vestros et vos deditos semper fuisse et esse ad acquirendum scientiarum margaritam, quibus verum a falso et equum ab irriguo discernitur ac mortales diis pares redduntur, nec in hiis sumptibus et laboribus pepercisse hecque et alia virtutum vestrarum preclara insignia et probitatum merita, quibus preeminore dinoscimini ad examen provide discussionis adducimus celsitudo nostra imperalis tanto ergo eos zelo maiori afficitur quanto ad hoc vestros meritis quodam debito rationabilibus incitatur.

Et propterea horum vestrorum[1] meritorum intuitu animo deliberato, de sano principum baronum, nobilium et procerum nostrorum et imperii sacri fidelium dilectorum consilio, exacta scientia et de imperialis potestatis plenitudine concedimus, indulgemus et clementer elargimur, quod deinceps perpetuis futuris temporibus in praefato oppido Luneburgensi leges imperiales que et iura civilia publice legi resumi et disputari ac alii actus scolastici in eadem facultate exerceri libere et licite possint et valeant per duos aut tres eiusdem facultatis doctores

[1] Mit dem Worte vestrorum beginnt der Abdruck dieser Urkunde bei G. Kaufmann, Geschichte, l. c. II, p. 564f.

approbatos in loco decenti per vos ad id deputando et ad instar generalium studiorum et universitatum pariformiter et absque ulla differentia. Ita tamen quod eisdem doctoribus per vos deputandis decens et competens fiat provisio. Et quia imperialis maiestas benemeritos et quos laboriosis studiis acutis ingeniis et continuis vigiliis gloriosam palmam sapientiae consecutos, dignos laudum testimonio comprobatos reperit, honorare, ad altum scientiarum gradum doctoratus celeberrimam dignitatem promovere, cathedram ascendere consuevit et indulsit, ex similibus scientia et potestatis plenitudine doctoribus, qui pro tempore sic stipendiati ibidem erunt, legent, disputabunt et alios actus scholasticos exercebunt, concedimus facultatem creandi et promovendi in baccalaureos doctoresve in legibus, quos per diligentem examinationem repererint, habiles, idoneos et sufficientes benemeritos et approbatos, sicque per eos creatis consueta doctoratus insignia conferendi ac eos doctoralibus ornamentis insigniendi, nec non ipsis dandi et tribuendi licentiam et auctoritatem cathedram magistralem ascendendi ac in ipsa legali facultate legendi, glossandi, interpretandi, disputandi, resumendi et omnes actus doctorales publice ubique per sacrum Romanum imperium faciendi et exercendi. Datum Ratisponae die octava mensis Augusti 1471.

Ad mandatum Lucas Sincerus.

Privileg Kaiser Karls V. für die Universität zu Dillingen (1556, Sept. 5)

Original: Allgemeines Reichsarchiv zu München. Ein Abdruck dieses Privilegs ist bisher noch nicht vorhanden. Der Abdruck der Urkunde an dieser Stelle beruht auf einer Abschrift des Originals, die dem Verfasser aus dem Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv zu München zugegangen ist.

Wir Karl d. Funfft von Gottes gnaden Romischer Kaiser zu allen zeiten Merer des Reichs. — Bekennen offentlich mit disem Brieue, vnd thuen kunth allermeniclich. Nachdem wir als Römischer Kaiser alle vnd jede vnnsere vnnd des heiligen Reichs gehorsame Stennde, Glider, vnnd vnnterthanen, bey Recht vnd pillichait, auch bey dem Jrem Handt zu haben zu schutzen vnd zu schirmen schuldig vnnd geneigt seind. Das wir demnach die Ersamen Gelehrten vnnsere Liebe Andechtigen, vnnd des Reichs getrewen, N Rector, Dechant vnnd gemeinclich das Collegium oder Schul zu Tillingen, aus Redlichen vrsachen, vns fürpracht, vnnd darzu bewegend, vnnd fürnemlich auff des Hochwirdigen Jn Got vatters Herrn Otten, der heiligen Römischen Kirchen, des Tittels sancte Sabine Priester, Cardinals, Bischofs zu Augspurg vnnd Probsts zu Elwangen, vnnseres lieben freundsfürsten, vnnd Raths, freuntlich ersuechen, vnnd pitten, sampt allen gemelter Schul vnnd Collegij zu Tillingen, zugehörigen, vnnd verwandten personen, vnnd Jrer aller Leib, Haab vnnd guetern, so Sy jetztundt haben, oder kunfftiglich mit Rechtmessigem Tittel an sich pringen, ligenden

u. farrenden, beweglichen vnnd vnbeweglichen, wa vnnd an welchen Enden die gelegen seind, nichts daruon aufgenomen, Jn vnnser vnnd des Reichs besonnder gnad, verspruch, schutz vnd Schirmb aufgenomen vnnd emphangen haben. Nemen vnnd empfahen Sy auch also darein von Römischer Kaiserlicher macht, wissenntlich Jn crafft dits Briefs. — Vnnd mainen, setzen vnnd wöllen, das nunhinfürr gemelte Rektor. Dechant, vnnd gemainclich das Collegium vnnd Schul zu Tillingen. auch alle vnnd Jede desselben zugeherige vnnd verwanten personen, vnnd Jrer aller Leib, haab vnnd gueter, als obsteet, Jnn vnnserm vnnd des hailigen Reichs besonndern verspruch schutz vnd schirmb sein. Auch alle vnnd Jegliche gnad, freihait, Priuilegia, vortail, Recht vnnd gerechtigkait haben, sich deren an allen orten vnnd enden, Jhren nottdurfft vnnd gelegenhait nach frewen gebrauchen vnnd geniessen sollen vnd mögen, als anndere so Jn vnnser, vnnd des heiligen Reichs besonderm verspruch, schutz vnnd schirmb sein, haben, gebrauchen vnnd geniessen, von Recht oder gewonhait, von allermenigclich vnuerhindert. — Doch sollen Sy ainen yeden, so spruch vnnd forderung zu Jnen hette, oder gewune an gepuerlichen orten vnnd enden, solcher spruch vnnd forderung halben, ordentlichen Rechten, stat thuen vnnd dem nit vorsein, — Vnnd gepietten darauff allen vnnd Jeden, Churfürsten, Fürsten, gaistlichen vnnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn. Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landtuogten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemainden vnnd sonst allen anndern vnnsern vnnd des Reichs vnnderthanen vnnd getrewen, Jnn was wirden, stats oder wesens die sein, ernstlich vnnd vestigclich mit disem Brieue vnnd wöllen, das Sy gedachte Rector, Dechant vnnd gemainlich das Collegium zu Tillingen vnnd alle Desselbigen angehörige vnnd verwanndten personen, vnnd Jrer aller Leib, haab vnnd gueter, als obsteet, an disem vnnserm Kaiserlichen Schutz vnd schirm nit Jrren, noch hindern. Sonnder Sy samptlich vnnd sonnderlich dessen alles geruebigclich gebrauchen, geniessen vnd gentzlich dabey pleiben lassen, auch Sy Jhre Leib, haab vnnd gueter dawider nit vergewaltigen dringen bekömmern, belaidigen, anfechten, oder beschweren, noch des Jemannd annderm zuthuen gestatten, Jnn kain weise, als lieb einem Jeden sey, vnnser vnnd des Reichs schwere vngnad vnnd straff, vnnd dar zu ain peen, Nemlich Funffzig Marck löttigs Goldes zu uermeiden, die ain Jeder so offt Er freuentlich hiewider thette, uns halb In vnnser vnnd des Reichs Cammer vnnd den anndern halben tail gedachten Rector, Dechant vnnd gemainlich dem Collegio zu Tillingen vnnd desselben angehörigen vnd zugewanten personen, so dawider belaidigt wurden, vnnachleßlich zu bezalen verfallen sein sollen. — Mit vrkundt dits Brieffs besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Sudburg Jn Seelandt, am fünnften Tag des Monats Septembris. Nach Christi

vnsers lieben Herrn gepuert. Fünffzehenhundert vnd Jm Sechs vnd fünfftzigsten, Vnsers Kaiserthums Jm Sechsvnddreissigsten Jaren.

(gez.) Carolus. Ad mandatum Caesareae et Catholicae M^{tis} proprium
(Siegel.) (gez.) P. Pfintzing.

Privileg Kaiser Ferdinands I. für die Universität zu Dillingen (1559, Juli 21)

Für die Überlieferung dieses Privilegs gelten dieselben Bemerkungen wie für die Urkunde Dill. II auf p. 415.

Wir Ferdinannd, von Gottes gnaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheimb. Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien u. Konig, Infannt in Hispanien, Erzhertzog zu Ossterreich, Hertzog zu Burgundt Steyer, Kernndten, Crain vnnd Wierttemberg u. Graue zu Tyrol u. Bekhennen offennlich mit disem Brieue vnnd thuen khundt allermennigclich. — Nachdem wir als Römischer Kaiser alle vnnd yede vnnsere vnnd des hailigen Reichs gehorsame Stennde, Glider, vnnd vnderthanen, bey Recht vnnd billichait. Auch bey dem Jrem handt tze haben, ze schützen vnd ze schirmen schuldig vnnd geneigt seind. — Das wir demnach die Ersamen, gelehrten, vnnsere lieben Andechtigen vnnd des Reichs getrewen N. Rektor, Dechant vnnd gemainlich des Collegium oder Schuel zu Dillingen aus redlichen Ursachen vnns fürbracht vnd dartzue bewegendt vnnd fürnemblich auf des Hochwürdigen in Gott Vatters, Herren Otten der hailigen Römischen Kirchen, des Tituls Sanctae Sabinae Priester, Cardinals, Bischoffs zu Augspurg, vnnd Brobsts zu Ellwangen, vnnsers lieben freunnds Fürsten vnnd Raths freundtlich ersuechen, vnnd bitten, sambt allen gemelter Schuel vnd Collegij zu Dillingen zugehörigen, vnnd verwandten personen vnnd Jrer aller leib, haab, vnnd guettern, so Sy jetzundt haben, oder khunnftigclich mit rechtmessigem Titul an sich bringen, ligenden vnnd farenden beweglichen vnnd vnbeweglichen, wa vnnd an welchen enden die gelegen seind, nichts daruon aufgenomen in vnnser vnnd des Reichs besonnder gnad verspruch, schutz vnnd schirm aufgenomen vnd empfanngen haben. Nemen, vnnd empfahen Sy auch also darein von Römischer Kaiserlicher macht wissentlich in crafft dits Briefs. — Vnnd mainen, setzen, vnd wöllen, das nun hinfürr gemelte Rektor, Dechant, vnnd gemainlich das Collegium vnnd Schuel zu Dillingen auch alle vnnd yede desselben zuegehörige vnnd verwandten personen vnd Jrer aller leib, haab, vnnd guetter, als obsteett in vnnsern vnnd des hailigen Reichs besonndern verspruch, schutz, vnnd schirmb sein, Auch alle vnnd yegliche gnad, freiheit, Privilegia, vortail, Recht vnd gerechtigkhait haben, sich deren an allen orten vnnd enden Jren notturfft vnnd gelegenhait nach freuen, gebrauchen vnnd geniessen sollen vnd mügen, als andere so in vnnser vnd des hailigen Reichs besonnderen verspruch, schutz, vnnd schirmb,

sein, haben, gebrauchen vnnd geniessen von Recht oder gewohnheit von allermenigclich vnuerhindert, Doch sollen sy einen yeden so spruch vnnd forderung zu Jnen hette, oder gewunne, an geburlichen orten vnnd enden solcher sprüch vnnd forderung halben ordenlichen Rechten stat thuen vnnd dem nit vorsein. — Vnnd gebietten darauf allen vnnd yeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnnd weltlichen Prelaten, Grauen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Lanndtvögten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räten Burgern Gemainden vnnd sonnst allen annderen vnnseren vnnd des Reichs vnterthanen vnd getreuen, in was würden stats oder wesens die sein ernnstlich vnnd vestigclich mit disem Brieff vnnd wöllen, das Sie gedachte Rector, Dechant vnnd gemainlich das Collegium zu Dillingen vnnd alle desselbigen angehörige, vnnd verwandte Personen vnnd Jrer aller leib, haab, vnd guetter als obsteet an disem vnnserem Kaiserlichen schutz vnnd schirmb nit Jrren noch hindern. Sonnder Sy sambtlich vnd sonnderlich dessen alles geruebigclich gebrauchen, geniessen vnnd gentzlich dabey bleiben lassen, Auch Sy Ire leib, haab vnnd güetter dawider nit vergewaltigen, drinngen, bekhömmern, belaidigen, anfechten oder beschweren, noch des yemandt anderem zethuen gestatten in khain weiß als lieb ainem yeden sey, vnnser vnnd des Reichs schwere vngnad vnnd straff vnd dartzue ein peen Nemblich fünnftzig Marckh löttigs goldes zu uermeiden, die ain yeder so offt Er fräuenlich hiewider thette, vnns halb in vnnser vnnd des Reichs Kammer vnnd den anndern halben taill gedachten Rector Dechant vnnd gemainlich dem Collegio zu Dillingen vnnd desselben angehörigen vnnd zugewannddten Personen, so darwider belaidigt wurden vnnachlesslich zu betzalen verfallen sein solle. Mit Urkhundt dits brieffs besigelt mit vnnserm Kaiserlichen anhanngenden Insigl. — Geben in vnnser vnnd des Reichs Stat Augspurg den ainvnndzwaintzigisten tag des Monats Julij. Nach Christi vnnsers lieben herren geburt. Fünnfftzehenhundert vnnd im Neunvnndfünnfftzigisten — Vnnserer Reiche des Römischen im Neunvnndzwaintzigisten vnnd der anndern aller im dreyvnnddreissigisten Jahren.

gez. Ferdinandus.
(Siegel.)

(gez.) Daniel Archiepiscopus
Mogunt. Archicancellarius
mp.

Ad mandatum dmj.
Electj Imperatoris pprium.
(gez.) L. Kirchslager. m. p.

Nachtrag

Der Aufsatz von R. Salomon, Eine vergessene Universitätsgründung in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 37, Heft 3, Hannover u. Leipzig 1912, p. 810—817, konnte, da er während des Druckes vorliegender Abhandlung erschien nicht mehr verwertet werden. Der Aufsatz von Salomon behandelt ein von Kaiser Karl IV. für die Stadt Cividale ausgestelltes Universitätsstiftungsprivileg.

Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden

von

Theodor Hirschfeld

I. Vorsitzende und Kompetenz der Gerichte[1]

1. Kaiser

I. Als im Jahre 754 zwischen Papst Stephan II. und dem Frankenkönige Pippin der Bund geschlossen wurde, der den König zum Schutzherrn des heiligen Petrus und seines zu gründenden Staates machte, war ein Stück von Italien bereits im tatsächlichen Besitze des Papstes, das Herzstück: Rom und sein Dukat. Die päpstliche Landesherrschaft hatte ihren Ausgang genommen von der einflußreichen Stellung, die Kaiser Justinian nach der Rückeroberung Italiens der Kirche allgemein gegenüber der weltlichen Verwaltung eingeräumt hatte; um so wirksamer mußte der römische Bischof sie zur Geltung bringen, je mehr Rom die anderen Städte, je mehr die Autorität des Primates die des Episkopates übertraf. Die Briefe Gregors des Großen lassen erkennen, was damals der Papst für Rom bedeutete.[2] Als dann seit dem Ausgange des 7. Jahrhunderts die byzantinische Herrschaft in Italien ganz kraftlos wurde, erlangte er in vollem Umfange die weltliche Gewalt in dem Gebiete, das der kaiserliche Dux, zuletzt unabhängig vom Exarchen in Ravenna,[3] im Namen des Kaisers verwaltete.[4] Im Kampfe gegen die Langobarden, bis zu ihrer Vernichtung, im Gegensatze zum oströmischen Kaisertume, das die vollendeten Tatsachen anerkennen

[1] Kapitel 1—5 des ersten Teiles sind bereits als Berliner philosophische Dissertation (1912) erschienen.

[2] L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 44f., 49ff., 100ff.; Diehl, Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne S. 321ff.

[3] Hartmann a. a. O. 25f.

[4] Halphen, Études sur l'administration de Rome au moyen âge S. 1.

mußte, entstand dann durch die fränkische Intervention der Kirchenstaat, in der Gestalt, die Karl der Große ihm gab, von weit geringerem Umfange, als die Begehrlichkeit der Päpste erhofft hatte, aber wieviel größer, als das unter byzantinischer Herrschaft von ihnen besessene Gebiet. Es war natürlich, daß der fränkische König einen Einfluß ausübte auf diesen Staat, der seine Schöpfung war und der ohne ihn nicht bestehen konnte. Erst seit der Zerstörung des Langobardenreiches im Jahre 774 konnte Karl hier nachdrücklich eingreifen. Damals nahm er die früher seinem Vater verliehene Würde eines Patricius an; sie wurde unter dem entgegenkommenden Papste Leo III. Weihnachten 800 durch die höhere Würde des römischen Kaisers ersetzt.

In bezug auf die Gerichtsbarkeit erstreckten sich die oberherrlichen Eingriffe der weltlichen Gewalt vor allem auf die Fälle der Kriminaljustiz, soweit die Stellung der beteiligten Personen oder die Art der Straftat einen Anhalt dazu boten. Es liegt auf der Hand, daß hier ein eminent politisches Interesse wahrzunehmen war. Die stets erneuten Parteikämpfe der römischen Aristokratie, in deren Hand die Papstwahl lag, konnten der neubegründeten fränkischen Herrschaft in Italien höchst gefährlich werden; es war notwendig, die Anhänger vor den Gewalttaten der Gegenpartei, unter Umständen auch des Papstes selbst, zu schützen, die Möglichkeit zu haben, gegen sie in Form Rechtens vorzugehen. Auch in byzantinischer Zeit war die römische Strafgerichtsbarkeit dem Einflusse des oströmischen Kaisers nicht völlig entzogen gewesen. Wie er in der Grenzzeit byzantinischer und fränkischer Herrschaft in Italien geübt wurde, lehrt ein Fall aus dem Beginne des Pontifikates Hadrians I. Als Hadrian 772 entschlossen die fränkische Partei ergriff, um hier vor den Bedrückungen der Langobarden, unter denen sein Vorgänger zu leiden gehabt hatte, Schutz zu finden, überwies er das Strafverfahren gegen die Mörder des Primizers Christophorus und des Sakzellars Sergius ohne Einmischung von außen dem Präfekten. Die Schuldigen wurden, soweit sie nicht hingerichtet wurden, vom Papste mit dem Protokolle über das Ergebnis des Verhöres zum oströmischen Kaiser ins Exil geschickt;[1] ein Beweis, wie damals noch trotz der fränkischen Gesinnung Hadrians I. in seiner Auffassung die Oberhoheit des Kirchenstaates beim Kaiser von Byzanz, nicht beim Könige der Franken stand.[2] Das wurde nun bald anders. Hatte der oströmische Kaiser, wie jener Fall ergibt, sich mit einer Anzeige des vom Papste allein angegriffenen und durchgeführten Ver-

[1] Duchesne, Liber pontificalis 1, 478ff. 487. 489ff.; JE. S. 287; Nr. 2388. Vgl. Abel-Simson, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl d. Gr. 1, 89ff. 134ff.; Hartmann, Geschichte Italiens i. Mittelalter 2 II, 253ff.

[2] Hartmann, Gesch. Italiens 2 II, 272 Anm. 6.

fahrens begnügt, so wollte der fränkische Souverän bei dem Verfahren selbst beteiligt sein, ähnlich wie in den Immunitäten des fränkischen Reiches, denen der Kirchenstaat sich vergleichen läßt,[1] die Kriminaljustiz der ordentlichen Verwaltung vorbehalten war.[2] Er selbst erschien, wo die besondere Wichtigkeit des Falles es erheischte, um die Untersuchung zu leiten und das Urteil zu sprechen; oder er begnügte sich mit der Abordnung von Missi. Beides läßt sich in der Regierungszeit Karls des Großen belegen. Zwar wehrt sich im Jahre 775 der Papst noch gegen die Einmischung des Königs, als zwei Männer, Paschalis und Saracinus, die, wie der Papst sagt, *in hac Romana urbe agere ausi sunt, quale nunquam ab exordio mundi auditum est sortisse,* zu Karl geflohen waren, um durch ihn ihre Restitution zu erlangen. Daß sie bei diesem Aufnahme fanden, daß er sogar für sie einzuschreiten unternahm, fordert Hadrians I. gereizten Widerspruch heraus; er verlangt, wie er selbst es dem Könige gegenüber in einem entsprechenden Falle getan, Auslieferung der Verbrecher zur Bestrafung. Dazu kam noch, daß Karl einen päpstlichen Gesandten, den Kubikular Anastasius festhielt, weil er ungebührliche Äußerungen über die Franken getan hatte; auch in diesem Falle nimmt der Papst allein das Recht der Untersuchung und etwaigen Bestrafung in Anspruch. In der Tat wurde Anastasius dann freigelassen.[3] Entgegenkommender zeigte sich der Papst indes in einem ähnlichen Falle im Jahre 783. Päpstliche Beamte im Exarchate von Ravenna hatten sich in ihrer Amtsführung Verbrechen zuschulden kommen lassen; um der Bestrafung durch den Papst zu entgehen, flüchteten sie zum Könige. Hadrian bittet diesen nun dringend, sie als des h. Petrus und seine eigenen Feinde abzuweisen und durch seine Missi nach Rom zu schicken, *ut omnia, quae fati sumus, eorum comprobemus praesentia, quatenus, qui agunt talia iniqua atque perversa, per eos emendentur.*[4] — Die Verschwörung römischer Großer gegen Papst Leo III. gab Karl, von dem bedrängten Papste selbst in Deutschland aufgesucht, andererseits von dessen Gegnern über die Motive ihrer Handlungsweise verständigt, Veranlassung, zunächst Missi nach Rom zu senden, dann aber persönlich in Rom die Untersuchung über die dem Papste zur Last gelegten Verbrechen zu führen. Obwohl in dem Verfahren die von aller Jurisdiktion exemte Person des Papstes respektiert wurde, lag die Entscheidung beim Könige; sie fiel günstig für den Angeklagten aus; die Ankläger, an

---

[1] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 87f.

[2] Brunner a. a. O. 2, 300.

[3] Jaffé-Ewald, Regesta pontificum Romanorum 2413. 2414. Vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 236f.

[4] JE. 2442. Vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 464.

der Spitze der Primizer Paschalis und der Sakzellar Campulus, wurden als Majestätsverbrecher zum Tode verurteilt, dann zum Exile begnadigt.[1]

Die schwächliche Politik des frommen Nachfolgers Karls äußerte sich auch in der Handhabung der römischen Gerichtsbarkeit. Ausdrücklich begab sich Ludwig in seinem Paktum mit Papst Paschalis I. im Jahre 817[2] des Einflusses auf die Verwaltung des Kirchenstaates; nur dann will er *potestatem disponendi vel iudicandi subtrahendive aut minorandi* üben, wenn er vom Papste selbst darum gebeten wird; und wenn unter Karl dem Großen diejenigen, die Grund hatten, mit der päpstlichen Herrschaft unzufrieden zu sein, beim fränkischen Herrscher Halt gesucht und gefunden hatten, so verpflichtet sich Ludwig, diese abzuweisen und dem Papste auszuliefern, nur mit dem Vorbehalte, daß ihr Fall geeignet erscheine, sich für sie zu verwenden.[3] Dem entsprechen die Fälle der römischen Kriminaljustiz, die aus dieser Zeit bekannt sind. Wie einst unter der ausgehenden oströmischen Herrschaft schreitet der Papst eigenmächtig ein; nur von der geschehenen Aburteilung erhält Ludwig eine Anzeige. Als noch in der letzten Zeit Leos III. (815) im römischen Adel eine neue Verschwörung gegen den verhaßten Papst ausbrach, ließ dieser die Anstifter als Majestätsverbrecher einfach hinrichten. Kaiser Ludwig entsandte zwar, erbittert durch dies Vorgehen, König Bernhard nach Rom, der mit dem Markgrafen Gerold die Untersuchung führte; aber er ließ sich durch eine inzwischen bei ihm eingetroffene Gesandtschaft des Papstes von jedem weiteren Schritte abbringen.[4] Ebenso ergebnislos verlief die gleichfalls nachträgliche Einmischung in die Wirren, die 823 unter Papst Paschal I. Rom beunruhigten. Wieder wurde mit den Häuptern einer dem Papste feindlichen, dagegen offenkundig dem fränkischen Königtume anhängenden Partei — es waren der Primizer Theodor und der Nomenklator Leo — kurzer Prozeß gemacht; wie nicht zu bezweifeln

[1] JE. S. 310; vgl. Abel-Simson 2, 163ff. 224ff. 242f.; Hartmann, Gesch. Italiens 2 II, 337ff.

[2] Mon. Germ. Capitul. 1, 352.

[3] Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2, 350f.; Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche S. 160f.; Hartmann, Gesch. Italiens 3 I, 98f. — Es kann fraglich sein, ob der Kaiser bei denjenigen Schutzsuchenden, die nicht erweislich ein schweres Vergehen begangen haben, sich einen Anteil an dem Verfahren gesichert hat. Ficker meint, mit der grundsätzlichen Wahrung der Stellung des obersten weltlichen Richters, die in der Annahme von Schutzsuchenden liegt, „war auch für tatsächliches Eingreifen ein hinreichender Halt geboten". Da aber der Kaiser nur von intercessio beim Papste spricht, wodurch den Petenten zu ihrem Rechte verholfen werden soll, so wird mit Hartmann anzunehmen sein, daß er sich mit Fürsprache begnügte, eine richterliche Befugnis nicht beanspruchte.

[4] JE. S. 315. Vgl. Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Frommen 1, 61ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 95f.

war, mit Beistimmung des Papstes. Ludwigs Missi konnten nichts ausrichten, denn der Papst entzog sich der Untersuchung, indem er durch einen Reinigungseid jede Mitschuld an der Bluttat ableugnete, übrigens aber die Mörder, von denen bemerkt wird, daß sie *de familia S. Petri* waren, in Schutz nahm, da sie an den Majestätsverbrechern gerechte Strafe geübt hätten. Diese Auskunft wurde Ludwig durch eine päpstliche Gesandtschaft überbracht; er mußte sie ruhig entgegennehmen.[1]

Aber eben diese Vorgänge sollten zu einer durchgreifenden Neuordnung der römischen Verhältnisse, zu einer grundsätzlichen Feststellung der Kaiserrechte ganz im Gegensatze zum Paktum Ludwigs von 817 führen. Als 824 der willfährige Eugen II. auf den päpstlichen Stuhl kam, ging Lothar nach Rom, um an seines Vaters statt die durch die Lage der Dinge gebotenen Abmachungen zu treffen. Das Grundgesetz für den Kirchenstaat, das er nun erließ, die Constitutio Romana,[2] befaßt sich zunächst mit der Ordnung der durch die letzten Parteikämpfe völlig verwirrten römischen Verhältnisse; die unterdrückte Partei wurde entschädigt; eine Feststellung des Kirchengutes, das *quasi licentia accepta a pontifice* oder selbst *a potestate pontificum* geraubt war und den rechtmäßigen Eigentümern vorenthalten wurde, sollten kaiserliche Missi vornehmen. Wichtiger ist die Verfügung des 4. Kapitels der Konstitution, wodurch die neugeschaffene Ordnung auf die Dauer gesichert werden sollte, nämlich die Einsetzung ständiger Missi, eines kaiserlichen und eines päpstlichen, zur Kontrolle der Verwaltung und Gerichtsbarkeit Roms und des Kirchenstaates. Über die Handhabung der höheren Strafgerichtsbarkeit enthält die Konstitution keine näheren Bestimmungen; allein man wird deshalb nicht annehmen dürfen, daß sie mit denen des 4. Kapitels zusammenfallen, daß also zu den gerichtlichen Befugnissen der beiden ständigen Missi die Ausübung der höheren Strafgerichtsbarkeit gehört hätte.[3] Zwar war dem Kaiser durch seinen Missus ein Einfluß gesichert, der gerade auch in der Kriminaljustiz sich wirksam erweisen mußte, indem durch die dauernde Anwesenheit eines kaiserlichen Vertreters in Rom Übergriffe des Papstes oder seiner Beamten überhaupt verhindert werden oder

[1] JE. S. 319f. Vgl. Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Fr. 1, 202ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 112f.

[2] MG. Capitul. 1, 323.

[3] Diese Unterscheidung wird gewöhnlich nicht hinlänglich gemacht, vgl. z. B. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 115: „Wie schon früher in schwierigen Fällen kaiserliche Sendboten nach Rom geschickt worden waren, um Untersuchungen durchzuführen und dem Kaiser Bericht zu erstatten, so wurden von nun an dauernde Missi, gleichsam Inspektoren, je einer von Seite des Kaisers und des Papstes eingesetzt.“ Vgl. jedoch Knauer, Karls d. Kahlen Kaiserkrönung und seine Schenkung an die röm. Kurie (Diss. Leipzig 1909) S. 28 f.

die Angeklagten vor Verfolgungen beim kaiserlichen Missus Rückhalt finden konnten; aber doch nur so, daß der Missus die kaiserliche Autorität anrief, nicht daß er selbst in ihrem Namen die Strafgerichtsbarkeit geübt hätte. Indem das 4. Kapitel der Konstitution verfügt, daß Klagen über die ordentlichen Beamten von den Missi zunächst vor den Papst gebracht werden sollen, damit dieser entweder durch sie Abhilfe schaffe oder dem Kaiser durch seinen Missus den Fall zur Kenntnis bringe, der ihn dann durch Spezialmissi erledigen solle, wird die Regierung zwischen Kaiser und Papst in der Weise geteilt, daß beide die Oberaufsicht über die Verwaltung führen, dabei aber dem Papste als dem direkten Landesherrn, der die Beamtenschaft bestellt, die Initiative zukommt.[1] Die Missi, ihre beiderseitigen Vertreter, sind also zunächst der päpstlichen Verwaltung eingegliedert. Damit konnte sich aber der Kaiser auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit nicht begnügen; gegenüber der früheren Handhabung derselben, wie sie wenigstens unter Karl dem Großen bestanden hatte, hätte dies einen Rückschritt bedeutet. Wurde hier aber der bestehende Rechtszustand einfach festgehalten, so war es nicht nötig, in der Konstitution darüber besondere Bestimmungen zu treffen. Und die erhaltenen Zeugnisse des 9. Jahrhunderts lehren, daß die kaiserliche Initiative fortbestand in der Weise, wie sie vor 824 sich geltend gemacht hatte, durch persönliches Eingreifen oder durch Abordnung von Spezialmissi. Sehr deutlich tritt diese besondere Behandlung der Strafgerichtsbarkeit hervor im „Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma",[2] dieser um 898 im Interesse des spoletinischen Kaisertums verfaßten Schrift eines unbekannten Verfassers,[3] die nicht ohne Irrtümer und Entstellungen, doch wesentlich richtig darstellt, wie sich auf der Grundlage der römischen Konstitution von 824 die Beziehungen der kaiserlichen Gewalt zum Papsttume im 9. Jahrhundert gestalteten.[4] Nachdem

[1] Werminghoff, Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands im MA. 1, 120; Halphen, Études S. 2f.

[2] MG. SS. 3, 719ff.

[3] Diese Entstehungsverhältnisse hat Lapôtre, Le pape Jean VIII. S. 171ff. gegenüber dem früher vertretenen Ansatze um die Mitte des 10. Jh. überzeugend dargelegt. Ihm schließen sich an Kehr in der Rezension des Buches in Göttinger gel. Anz. 1899, S. 377ff.; Schirmeyer, Kaiser Lambert (Gött. Diss.) S. 80ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 45 Anm. 8; Mayer, Ital. Verf.-Gesch. 2, 74 Anm. 113. Dagegen tritt in seiner, mir erst nachträglich bekannt gewordenen Leipziger Dissertation (1909) Knauer, Karls d. Kahlen Kaiserkrönung u. seine Schenkung an die röm. Kurie S. 32f. wieder für Entstehung im 10. Jahrh. ein, jedoch ohne durchschlagende Gründe.

[4] Vgl. Jung, Über den sog. Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, Forsch. z. deutschen Gesch. 14, 436. 438; Krause, Gesch. des Institutes der Missi dominici, Mitt. d. Inst. für österr. Gesch. 11, 241 Anm. 1.

der Libellist die Wirksamkeit des ständigen kaiserlichen Missus geschildert hat, fährt er fort:[1] *Si autem talis culpa erat, ut res scelerata fisco publico subderetur, non ad ecclesiasticam transibat subiectionem, nisi per donativum imperiale praeceptum.* Sei es dem Kaiser möglich gewesen, so sei er selbst nach Rom gekommen, sonst habe er einen Gesandten abgeordnet, *qui diligenter examinaret rei veritatem;* auch der Herzog von Spoleto habe im kaiserlichen Auftrage eingegriffen;[2] das Vermögen des Verurteilten sei dann konfisziert worden, sein Haus annullo regis bezeichnet. War nach dem Libellus dieser Zustand einer kraftvollen kaiserlichen Herrschaft über Rom verwirklicht in dem italienischen Kaisertume Ludwigs II., so werden diese Angaben durch die Urkunden bestätigt, welche zeigen, daß der Kaiser in die römische Strafgerichtsbarkeit persönlich oder durch Missi häufig eingriff.

Für Ludwigs eigenmächtiges Vorgehen ist bezeichnend, daß Papst Leo IV. sich genötigt sah, für die Aufrechterhaltung des römischen Rechtes nachdrücklich einzutreten. Die Geltung desselben als Territorialrechtes war durch die Bestimmung der Constitutio Romana von 824 aufgehoben, wonach jeder Einwohner des Kirchenstaates nach dem von ihm bekannten Rechte leben und gerichtet werden sollte.[3] Dagegen suchte der Papst Schutz vor Übergriffen des Kaisers darin, daß das Verfahren in Kriminalprozessen konsequent unter das römische Recht gestellt wurde; der Kaiser sollte seine Strafgewalt nicht ausüben, ohne sich mit dem Papste ins Einvernehmen zu setzen; der Papst beteiligte sich an dem Verfahren.[4] Daher wird schon seit der Zeit Karls des Großen in jedem Kriminalprozesse, den der Kaiser leitet, ausdrücklich hervorgehoben, daß nach dem römischen Rechte vorgegangen sei. Papst Leo beklagt sich, daß Ludwig drei Verbrecher, die in Rom in Gegenwart kaiserlicher Missi rechtskräftig zum Tode verurteilt waren, bei sich aufgenommen habe. Er fleht ihn so wie den Herzog von Spoleto an, das alte, bisher durch keinen Sturm gebeugte Kaiserrecht in Kraft zu erhalten; er bittet den Kaiser, Missi zu senden, die, *quemadmodum si vestra praesens fuisset imperialis gloria*, genau untersuchen sollen, ob der Papst seine Kompetenz überschritten und seinen Untertanen gegenüber das Recht verletzt habe.[5] Zwei Jahre später,

[1] SS. 3, 721, vgl. Jung a. a. O. S. 437.

[2] Im einzelnen übertreibt der Libellus in tendenziöser Weise die Bedeutung des Herzogs von Spoleto, vgl. Jung a. a. O. 419f., der 420 Anm. 1 Beispiele für das tatsächliche Eingreifen des Herzogs in die römischen Verhältnisse anführt. Vgl. auch Knauer a. a. O. S. 24 f.

[3] Siehe unten S. 435 f.

[4] So Papst Leo IV. bei dem Prozesse des Magister militum Gratian, den Ludwig II. leitete, siehe unten.

[5] JE. 2602. 2610. 2638. 2639. 2643. 2646. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 1, 237 f.

855, erschien der Kaiser selbst in Rom,[1] ohne daß er jemand von seinem Kommen benachrichtigt hatte, um dem magister militum Gratian wegen Hochverrates den Prozeß zu machen. Daniel, ebenfalls magister militum, hatte ihn angeklagt, Äußerungen gegen die Herrschaft der Franken getan zu haben, die man lieber mit derjenigen der Griechen vertauschen solle. Doch ergab das Verfahren die Unschuld Gratians.[2] — Zum Schutze vor den Gewalttaten, die Papst Hadrian II. im Jahre 868 von der Familie des Bischofs Arsenius von Orte erleiden mußte, wandte sich der Papst an den Kaiser, zu dem sein Günstling Arsenius sich bereits geflüchtet hatte, und forderte Missi, um Eleutherius, des Arsenius Sohn, wegen Entführung seiner Tochter zu strafen. Als die Missi eintrafen, hatte Eleutherius sich schon neuer Verbrechen schuldig gemacht; er hatte die Geraubte und ihre Mutter, des Papstes frühere Gattin Stephania, ermordet. Ihn verurteilten die Missi zum Tode; gegen seinen Bruder, Anastasius, der als der Anstifter dieser Bluttat galt, verhängte der Papst auf einer römischen Synode die Exkommunikation.[3] Daß gegen Anastasius im geistlichen Verfahren vorgegangen wurde, dazu bot den Anlaß, daß er als Bibliothekar zur römischen Kirche gehörte und so der Straf- und Disziplinargewalt des Papstes unterstand. Schon Leo IV. hatte ihn durch Synodalsentenzen aus der Kirchgemeinschaft ausgestoßen, weil er aus Rom entwichen war, wo er als Kardinalpriester von S. Marcello Residenzpflicht hatte. Trotz dieser kanonischen Begründung war der Anlaß zum Vorgehen gegen Anastasius durchaus politisch; Leo wollte verhindern, daß der mächtige und rücksichtslose Mann, der einen starken Rückhalt am Kaiser hatte, nach seinem Tode sich zum Papsttume emporschwänge. Doch eben deshalb konnte der Papst den Kaiser nicht einfach beiseite lassen; er mußte vielmehr Wert darauf legen, sich dessen Teilnahme zu sichern, um sein Vorgehen gegen einen erklärten Günstling des kaiserlichen Hofes zu decken und den Gegner um so sicherer zu treffen. So forderte er Lothar und Ludwig auf, bei der Nachforschung nach dem flüchtigen Priester ihm behilflich zu sein, und die Kaiser willfahrten, da sie die kanonische Forderung nicht verneinen konnten; freilich wohl

[1] Schon 844 war Ludwig in Rom, um eine Untersuchung über die Wahl des Papstes Sergius II. durchzuführen, der mit Umgehung der Wahlordnung von 824 erhoben war, vgl. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches 1, 249ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 196ff. I. J. 855, bei dem Wahlstreite zwischen Benedikt III. und Anastasius, schickte Ludwig seine Missi, vgl. Dümmler 1, 393; Hartmann 3 I, 239ff.

[2] JE. S. 339, vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 1, 393f.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 236f.

[3] JE. S. 370. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 2, 232f.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 274.

von vornherein entschlossen, das Versteck des Anastasius nicht zu finden. Schon bei der ersten Exkommunikationssentenz auf der römischen Synode von 850 geschieht der kaiserlichen Mitwirkung Erwähnung.[1] Als 853 das Verfahren neu aufgenommen wurde, traf Leo IV. in Ravenna mit Kaiser Ludwig selbst zusammen, der zur Erkundung des Flüchtigen den Bischof Noting von Brescia und den Grafen Adalgis beauftragte, Anastasius bis zu einem bestimmten Tage beizubringen; zugleich erließ Kaiser Lothar ein entsprechendes Dekret.[2] Ludwigs Missi nahmen teil an der erneuten Exkommunikation, die 853 Mai 29 in Ravenna erfolgte.[3] In Rom wurde dieselbe Juni 19 wiederholt im Beisein der kaiserlichen Vertreter Bischof Noting von Brescia und Siefried von Reggio,[4] und als noch im selben Jahre Dezember 8 auf einem römischen Konzil von 67 Bischöfen die Sache des Anastasius neuerdings verhandelt und der Bann wiederum verhängt wurde, richtete der Papst das Wort zu den: *venerabilibus missis sacratissimorum imperatorum filiorum nostrorum,* nämlich Joseph von Ivrea, Noting von Brescia, Petrus von Spoleto und Petrus von Arezzo, *universaeque s. synodo hic pariter congregatae.* Die Missi unterschreiben vor den übrigen Bischöfen die Konzilsakten;[5] außer den Bischöfen war auch Graf Adalgis anwesend.[6] Der Kaiser begnügte sich im Schreiben an den Papst mit der Erklärung, *missos nostros ... vobis mittimus, quidquid canonice et secundum Deum super illo vestra deliberaverit sententia, nihil contradicentes. Tantum sollicite cavere ac prudente tractare curate, ne in hoc facto divina voluntas offendatur in aliquo.*

Des Mittels, politische Gegner im kanonischen Rechtsgange durch geistliche Strafen zu treffen und so den kaiserlichen Einfluß, wenn nicht auszuschließen, doch zu paralysieren, bediente sich auch Papst Nikolaus I. mit bestem Erfolge gegen den Erzbischof Johann von Ravenna im Jahre 861. Den Anlaß zum Einschreiten gab die Rivalität zwischen Papst und Erzbischof in der Herrschaft über die nordöstlichen Teile des Kirchenstaates, die seit seiner Begründung zu immer neuen Auseinandersetzungen geführt hatte. Johann suchte die päpstlichen Beamten aus diesen Gebieten gänzlich auszuschließen; zugleich machte er die eigene Verwaltung so nachdrücklich geltend, daß die

[1] JE. S. 332.
[2] B.-Mühlbacher² 1191b. 1162a.
[3] JE. S. 335.
[4] JE. S. 336; Nr. 2635.
[5] Die Unterschrift Kaiser Lothars ist zweifelhaft und läßt seine Anwesenheit in keiner Weise folgern, vgl. B.-Mühlbacher² 1162a.
[6] JE. S. 336; B.-Mühlbacher² 1162a. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 237f.

Untertanen beim Papste Klage erhoben. Damit verband der Papst die Beschuldigung, daß der Erzbischof sich Rom gegenüber eine freiere Stellung zu geben suchte, als die hierarchische Ordnung es zuließ; dazu kam schließlich noch eine Anklage wegen Häresie. Wie es bei Nikolaus I. nicht verwunderlich ist, ging er eigenmächtig vor, ohne erst eine Verständigung mit dem Kaiser zu suchen; er lud den Erzbischof zur Synode nach Rom und exkommunizierte ihn, da er säumig war.[1] Der Verurteilte rief die Intervention des Kaisers an, der ihm seine Gesandten auf die Reise nach Rom mitgab; doch konnten diese bei Nikolaus gar nichts erreichen. Johann war in die Enge getrieben; der Kaiser selbst verließ ihn, da er sah, daß er den Erzbischof gegen die römischen Bannstrahlen nicht schützen konnte; doch noch einmal geleitete ihn eine kaiserliche Gesandtschaft als er nach Rom zog, um sich vor der Synode zu verantworten. Nun mußte der unbotmäßige Kirchenfürst in jedem einzelnen Punkte nachgeben; auf geistlichem und weltlichem Gebiete hatte der Papst einen vollständigen Sieg über ihn errungen, und nicht allein über ihn, sondern auch über seinen kaiserlichen Beschützer, der es nicht hindern konnte, daß der Papst in Sachen des Kirchenstaates ohne ihn, gegen ihn entschied.[2] Denn, daß Ludwig, wie der Libellus de imperatoria potestate berichtet,[3] dem Papste vorwarf, er habe nur in einer Synode exkommunizieren dürfen, deren Berufung nicht dem Papste, sondern dem Kaiser zustehe, wird auf Nikolaus I. wenig Eindruck gemacht haben; mehr schon, daß er in dem streitigen Gebiete, wie überhaupt im Kirchenstaate, die kaiserliche Herrschaft nachdrücklich geltend machte und seinen Vassallen hier nach Belieben Land verlieh.

Aus Ludwigs II. letztem Regierungsjahre ist noch ein Strafverfahren gegen einen Bischof aus dem Kirchenstaate, Reinald von Città di Castello, überliefert. Wenn auch der Libellus de imperatoria potestate zwischen dem kaiserlichen Einschreiten gegen einen straffälligen *episcopus aut iudex Romanus* keinerlei Unterschied gelten läßt,[4] so zeigt sich doch, daß hier besondere Formen des Verfahrens beobachtet wurden. Von den vorher angeführten Prozessen von Geistlichen unterscheidet sich dieser Fall darin, daß es sich um eine Kriminalsache handelt, die dem weltlichen Rechte unterlag; der Bischof war des

[1] Der Libellus de imp. pot. sagt darüber a. a. O. S. 721: invidia ductus Romanus pontifex nomine Nicolaus exarsit in iram contra illum, vocans eum subdole Romam, ut quasi ecclesiastico iudicio posset hunc condemnare et alterum subrogare.

[2] JE. S. 343ff.; Kehr, Italia pontificia 5, S. 39ff. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 2, 53ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 I, 251ff.

[3] S. 721.

[4] S. 721.

Mordes angeklagt. In Kriminalfällen der Geistlichen stand nach fränkischem Rechte die Gerichtsbarkeit der weltlichen Gewalt zu; dabei wurde jedoch der Kirche ein gewisser Einfluß eingeräumt.[1] Gegen Bischöfe gestaltete sich das Verfahren so, daß der Strafangriff und die Voruntersuchung, dann nach dem Urteilsspruche der Synode die Bestätigung desselben und der Strafvollzug vom Könige ausgeübt wurde.[2] Im ganzen dementsprechend wurde gegen den Bischof von Città di Castello vorgegangen. Er wurde wegen Ermordung eines Jünglings *tam penes apostolicam quam penes imperatoriam sedem publico murmure* angezeigt; dann wurde er von der Mutter und anderen Verwandten des Ermordeten zunächst vor der einflußreichen Kaiserin Engelberga belangt in Gegenwart zweier Gesandter P. Johanns VIII., des Nomenklator und Missus et Apocrisiarius Gregor und des Magister militum und Vestarar Georg; darauf rief ihn der Papst zur Synode nach Rom, um sich zu reinigen, und da er nicht erschien, und so die Wahrheit der Anschuldigung für erwiesen galt, exkommunizierte er ihn. Dem Kaiser wurde von diesem Spruche Mitteilung gemacht.[3]

Hatte schon ein kräftiger Herrscher wie Ludwig II. der vordringenden päpstlichen Gewalt gegenüber einen Schritt zurückweichen müssen, so ist es nicht zu verwundern, daß unter seinen schwächlichen Nachfolgern die Kaiserrechte auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit nur in geringem Maße wahrgenommen wurden. Als Papst Johann VIII. gleich nach Kaiser Ludwigs II. Tode daran ging, sich durch ein großes Strafgericht von der drückenden Herrschaft der römischen Adligen zu befreien, die in Rom die hohen Ämter inne hatten und im Kirchenstaate zugunsten ihres Landbesitzes die päpstliche Verwaltung lahmlegten, ging er zwar nicht ohne Einverständnis mit Karl dem Kahlen vor, weil er seiner Unterstützung bedurfte, deren er sich wohl gleich bei der Erhebung des neuen Kaisers versichert hat. Das Vorgehen erfolgte aber, wie wir es in bischöflichen Kriminalsachen geübt fanden, so, daß die Sentenz auf einer Synode vom Papste gefällt, die Teilnahme des Kaisers auf Einleitung und Abschluß des Verfahrens beschränkt wurde. Daß unter den Angeklagten auch ein Bischof, Formosus von Porto, war, kann dabei nicht maßgebend gewesen sein,

---

[1] Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts, 2, 516ff; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 312ff.

[2] Brunner a. a. O. 2, 319; Schröder Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch.[5] S. 188.

[3] JE. 3015, vgl. Lapôtre, Jean VIII. S. 250ff., der diesen Fall mit dem gleich anzuführenden Prozesse Johanns VIII. gegen römische Große zusammenstellt, aber den Fehler begeht, das Verfahren in diesen beiden Fällen, sowie in dem schon besprochenen Falle des Eleutherius auf die Bestimmungen der Constitutio Romana von 824 zu beziehen. Dagegen vergleiche Hartmann, Gesch. 3 II, 45 Anm. 12.

denn zunächst richtete sich die Anklage nur gegen den Nomenklator Gregor und seinen Schwiegersohn, den Vestarar Georg; Formosus trat mit anderen erst im weiteren Verlaufe des Prozesses zu den Angeklagten hinzu. 876 Febr. wurde die Klage gegen jene beiden Großen beim Kaiser, der damals in Pavia war, durch den römischen Gesandten, Bischof Petrus von Fossombrone,[1] erhoben; März 31 ließ der Papst selbst ihnen eine förmliche Anklage zustellen, aber die Angeklagten und mit ihnen eine Anzahl von Genossen, nämlich der schon genannte Bischof Formosus, der Sekundizer Stephan, seine Tochter Konstantina und der Magister militum Sergius, entzogen sich der drohenden Verurteilung. Auf einer römischen Synode April 19 und wieder Juni 30 wurden sie alle anathematisiert, Formosus abgesetzt; zu den Verbrechen des Mordes, der Unzucht, der Beraubung des päpstlichen Schatzes und der Invasion von Kirchengütern wurden sie der Verschwörung gegen die päpstliche und, wie Johann VIII. geflissentlich betonte, die kaiserliche Herrschaft für schuldig befunden.[2] Es handelte sich nun darum, für das Urteil vom Kaiser die Ratifikation und, was wichtiger war, die Exekution zu erlangen. Es wurde daher durch Gesandte des Papstes der Synode von Ponthion mitgeteilt, der Kaiser Karl der Kahle kraft päpstlichen Auftrages präsidierte, und von dieser zur Kenntnis genommen;[3] auch gab Karl den päpstlichen Gesandten zwei Missi mit, den Erzbischof Ansegis von Sens und den Bischof Adalgar von Autun, die beauftragt waren, die geraubten Kirchengüter und die Besitzungen der Verurteilten einzuziehen. Aber abgesehen davon, daß der Papst bald Grund hatte, sich über den mangelnden Eifer des Erzbischofs Ansegis beim Kaiser zu beklagen, so konnten die Missi nichts ausrichten, da jene Großen mit den andern Feinden des Papstes das römische Gebiet bis zu den Toren der Stadt beunruhigten, ja sogar bei den Gewalthabern des italienischen Königreiches Schutz fanden. Zwei von ihnen, Stephan und Sergius, die eine Verständigung mit dem Papste suchten, wurden von diesem an den Kaiser gewiesen.[4] Noch jahrelang zogen sich die Klagen des Papstes bei den Kaisern hin, ohne daß er diese zu einer nachdrücklichen Verfolgung seiner Gegner vermocht hätte.[5] Erst 884/885 unter Papst Hadrian III. ereilte einen der

---

[1] Daß noch andere Gesandte beim Kaiser gewesen seien, wie Lapôtre, Jean VIII. S. 252f. für möglich hält, ist nicht anzunehmen.

[2] JE. S. 388; Nr. 3041.

[3] Annales Bertiniani auct. Hincmaro, SS. rer. Germ. S. 130; vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 2, 410.

[4] JE. 3061. 63. 64. 3324.

[5] Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 27ff. 84f. 176; ders., Auxilius und Vulgarius S. 4f. 63; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 22ff. 31f.; Lapôtre a. a. O.

Hauptangeklagten, den Georg vom Aventin, die Rache, ohne daß dabei von einer Beteiligung des Kaisers Karls des Dicken die Rede wäre; der Papst ließ ihn blenden und, wie zugleich berichtet wird,[1] Maria, die Gattin eines Superista, nackt durch ganz Rom peitschen.

Abgesehen davon, daß Arnolf während seines kurzen Aufenthaltes zur Kaiserkrönung in Rom zwei wegen Hochverrates als Majestätsverbrecher vor ihm angeklagte römische Große festnahm, um sie mit sich nach Bayern abzuführen,[2] wird erst mit dem Aufkommen der spoletinischen Kaiser der Versuch gemacht, die in stetem Sinken begriffene kaiserliche Autorität wieder herzustellen. In welchem Sinne das geschehen sollte, zeigt der damals entstandene Libellus de imperatoria potestate;[3] die Festsetzung des Rechtszustandes im einzelnen enthält die Gesetzgebung der Synoden von Rom und Ravenna im Jahre 898.[4] Wie auf der Synode von Rom das alte Recht des Kaisers, bei der Papstwahl durch Gesandte vertreten zu sein, wiederhergestellt wurde, so traf man zu Ravenna zugleich mit Vorkehrungen zur Beseitigung der anarchischen Zustände im Kirchenstaate die Bestimmung (Kapitel 2), daß jeder Einwohner des römischen Gebietes frei und ungehindert beim Kaiser Recht suchen dürfe, *donec liceat imperatoriae potestati, eorum causas aut per nos aut per missos mostros deliberare.*[5] Doch ehe die Wirkung der neuen Gesetze erprobt werden konnte, starb noch im Jahre 898 der junge Kaiser Lambert, und Italien fiel der Anarchie anheim, um erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts durch das deutsche Kaisertum wieder zu geregelten Zuständen zu gelangen.

So gewiß es ist, daß im Jahre 962 in Rom wieder eine starke kaiserliche Autorität begründet und daß sie in der Folgezeit auch fest-

---

[1] Annales S. Benedicti, MG. SS. rer. Langob. S. 483. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 100.

[2] Annales Fuldenses Contin. Ratisbon., MG. SS. rer. Germ. S. 128. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 121.

[3] Siehe oben S. 424.

[4] JL. 1, 442.

[5] Wenn Dümmler, Ostfr. Reich. 3, 431, dazu bemerkt: „Es wurde also beabsichtigt, das Institut der ständigen kaiserlichen Boten in Rom zu erneuern", so ist das die schon früher zurückgewiesene Verwechslung der auf direkte Appellation eintretenden Missi ad hoc mit den ständigen Missi der römischen Verwaltung. Die letzteren sind jedenfalls in dem gleichzeitig abgeschlossenen, nicht erhaltenen Paktum stipuliert worden, s. unten S. 440. Dümmler folgt Schirmeyer, K. Lambert S. 73; ähnlich Hartmann, Gesch. 3 II, 130: „ . . . die kaiserliche Appellationsgerichtsbarkeit über Angehörige des Kirchenstaates, die ja auch schon in Lothars Grundgesetz festgesetzt war".

gehalten wurde — vor allem bei der Papstwahl kam sie zur Geltung[1] —, so haben doch die deutschen Kaiser die oberherrliche Stellung, wie sie im 8. und 9. Jahrhundert aufgefaßt und durchgeführt wurde, nicht wieder eingenommen. Auf dem Gebiete der höheren Kriminalgerichtsbarkeit ist von einer geregelten Beteiligung des Kaisers nicht mehr die Rede; das einzige ist, daß während des längeren oder kürzeren Aufenthaltes der Kaiser in Rom gelegentlich über Rebellen gegen die kaiserliche oder päpstliche Herrschaft ein Strafgericht gehalten wurde.[2] Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wird dem Kaiser wieder ein eingehenderer Anteil an der römischen Strafgerichtsbarkeit vindiziert, wenn auch in anderer Weise als zur Zeit der karolingischen Herrscher. Gerhoh von Reichersberg erörtert in seiner kirchenpolitischen Publizistik unter den Fragen, die seit dem Investiturstreite an der Tagesordnung waren, wiederholt und eingehend diejenige, wie die geistlichen Reichsfürsten sich mit der weltlichen Verwaltung ihrer Territorien abzufinden hätten. Was die Gerichtsbarkeit angeht, so will er ihnen zwar die Ausübung der streitigen, nicht aber der Strafgerichtsbarkeit zugestehen, da nach der kanonischen Satzung die Kirche sich nicht mit Blut befleckt. Dabei stellt nun Gerhoh in zwei Schriften von circa 1150 und 1162[3] als Beispiel die Verhältnisse der römischen Kirche hin. Der Präfekt als der ordentliche Zivil- und Kriminalrichter von Rom empfange seine Gewalt in der streitigen Gerichtsbarkeit vom Papste, in der strafenden vom Kaiser, der ihn mit dem gezückten Schwerte investiere. So diene er sowohl dem Papste als dem Kaiser *ad honorificandum sacerdocium et imperium . . ., promissa vel iurata utrique fidelitate ac servata inter eos tali distinctione, qualis est inter duo luminaria magna, que Deus ita creavit et ordinavit, ut alterum preesset diei, alterum nocti, quia spiritualia, quibus preest dominus papa, diei, et temporalia, quibus preest dominus imperator, nocti comparantur.* Wenn Gerhoh hinzufügt,[4] die Investitur des Präfekten geschehe durch den Kaiser *ex longo usu*, so können doch, wie Halphen mit Recht betont,[5] diese theoretischen Auslassungen eines Publizisten, wie er ist,

[1] Über Päpste saßen zu Gericht Otto I., Heinrich III., Heinrich IV., Friedrich I. Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 3, 564.

[2] Z. B. 966 durch Otto I., vgl. Dümmler, Jahrb. unter Otto d. Gr. S. 412; 996 und 998 durch Otto III., vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 1[5], 674. 703f.

[3] Commentarius in psalmum 64, MG. Libelli 3, 440f.; De investigatione Antichristi, ebenda 344f. Gerhoh hatte durch öfteren Aufenthalt bei der Kurie und persönliche Verbindungen mit ihr Gelegenheit, die römischen Verhältnisse kennen zu lernen, vgl. Sackur, Libelli 3, 132ff.

[4] Und zwar im Commentarius von ca. 1150.

[5] S. 26f.

den sonst bekannten Tatsachen gegenüber nicht ins Gewicht fallen. Die Tatsachen lehren aber, daß der Präfekt von jeher rechtlich als päpstlicher Beamter galt, der vom Papste mit der Ernennung den ganzen Umfang seiner gerichtlichen und administrativen Befugnisse empfängt.[1] Das schloß jedoch nicht aus, daß von seite des Kaisers öfter der Versuch gemacht wurde, die Präfektur in die Hand zu bekommen; im Kampfe mit dem Papste mußte es für ihn von großer politischer Bedeutung sein, den höchsten weltlichen Beamten in Rom als Lehnsmann auf seiner Seite zu haben, sich so einen nachhaltigen Einfluß auf Rom und das Patrimonium zu sichern. So ist unter Heinrich IV. der Präfekt Petrus Anhänger des Kaisers und des Gegenpapstes;[2] so bestätigte 1117 Heinrich V., nachdem er auf Einladung des Präfekten und der Konsuln nach Rom gekommen war, den kurz vorher in Opposition zum Papste durch eine populare Bewegung erhobenen Präfekten Petrus.[3] Schärfere Formen nimmt der Kampf um die Präfektur unter Friedrich I. an. Die gründliche Revision der Kaiserrechte, die er in Italien durchzuführen unternahm, erstreckte sich auch auf die Verhältnisse Roms. Friedrich war entschlossen, in der Kaiserstadt unbehindert zu schalten, und wenn der Papst es ihm weigere, mit dem Senate, den er zuerst so geringschätzig behandelt hatte, deswegen anzuknüpfen. Darum drehen sich die Verhandlungen, die er mit Papst Hadrian IV. im Jahre 1159 führte.[4] Auf das bündige Verlangen des Papstes: *Nuncios ad Urbem ignorante apostolico ab imperatore non esse mittendos, cum omnis magistratus inibi b. Petri sit cum universis regalibus*, erwidert der Kaiser: *Hec res, fateor, magna est et gravis graviorique et maturiori egens consilio; nam cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Rome de manu nostra potestas fuerit excussa.* Schon 1155 geschieht bei Kriminalsachen, nämlich der Bestrafung der widersetzlichen römischen Gefangenen und bei der Aburteilung des Arnold von Brescia, der Mitwirkung des Kaisers neben der des Papstes und des Präfekten Erwähnung.[5] Vor allem bemächtigte Friedrich sich der Verfügung über

---

[1] Halphen, Études S. 22ff.

[2] Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom i. MA. 4[5], 227; Halphen, Études S. 151.

[3] Gregorovius, Rom 4[5], 353; Ficker, Forsch. 2, 307 Anm. 1; Meyer von Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. und V. 7, 30ff.

[4] Rahewinus, Gesta Friderici imp. l. IV. c. 34—35, MG. SS. rer. Germ. S. 220f.; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 223ff.; Gregorovius, Rom 4[5], 527ff.; Hampe, Deutsche Kaisergesch. i. d. Zeit der Salier und Staufer[2] S. 143f.

[5] Beide Fälle erörtert Simonsfeld, Jahrb. unter Friedrich I. 1, 341ff.; vgl. auch Halphen, Études 20 Anm. 4. Wie weit sich insbesondere bei der Hinrichtung

die Präfektur; die Präfekten Petrus und Johannes aus dem Hause Vico nahmen die Belehnung von seiner Hand und standen treu auf seiner Seite.[1] Die Anerkennung des kaiserlichen Präfekten Johann verlangte Friedrich denn auch ausdrücklich, als er 1167 mit der besiegten Stadt den Frieden abschloß, der sie ganz unter seine Herrschaft beugte.[2] Aber im Frieden von Venedig 1177 mußte der Kaiser mit so vielen andern Ansprüchen auch auf die Präfektur von Rom verzichten,[3] obwohl im Vorfrieden von Anagni von 1176 eine Klausel gestanden hatte, wonach der Papst sich bereit erklärte, nach völliger Restitution der Präfektur dem Kaiser, wenn dieser irgendein Recht daran geltend zu machen habe, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es ist möglich, daß hiermit das Recht der Blutbannleihe gemeint ist;[4] denn das zähe Festhalten an der Präfektur, das auch nach ihrer vorbehaltlosen Restitution im Frieden von Venedig im Kampfe Heinrichs VI., dann im 13. Jahrhundert Ottos IV. und Friedrichs II. mit den Päpsten hervortritt,[5] erklärt sich nicht nur aus den allgemeinen politischen Verhältnissen oder der persönlichen Anhängerschaft des Hauses der Präfekten von Vico an die Kaiser, sondern auch daraus, daß seit dem 12. Jahrhundert die Anschauung, die wir bei Gerhoh fanden, allgemeiner verbreitet war, daß nämlich die auch mittelbare Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit durch den Papst nicht statthaft sei, hier vielmehr ein wohl verbürgtes kaiserliches Recht bestehe.[6]

Arnolds v. Brescia der Anteil des Kaisers erstreckte, ist nicht ganz klar. Einige Quellen weisen jedoch ausdrücklich auf Mitwirkung Friedrichs I. hin.

[1] Calisse, I prefetti di Vico, Archivio della R. società Romana di storia patria 10, 10ff.; Halphen, Études S. 153f.

[2] Giesebrecht, Kaiserzeit, 5, 549f.; Gregorovius, Rom 4[5], 555f.

[3] MG. Const. 1, 362 (Art. 11). Vgl. Ficker, Forsch. 2, 307f.; Kehr, Der Vertrag von Anagni i. J. 1176, Neues Archiv 13, 108; Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 14.

[4] Kehr a. a. O. S. 97 Anm. 1. Irrig sagt Halphen, Études S. 23. 27, im Frieden von Anagni sei die Präfektur ohne jeden Vorbehalt restituiert worden.

[5] Ficker, Forsch. 2, 307f.; Calisse a. a. O. S. 15ff.; Halphen, Études S. 26 Anm. 4, 156.

[6] Gerhohs Auslassungen über diesen Punkt stehen doch nicht so vereinzelt da, wie Halphen, Ét. S. 26 meint. Wenn Halphen in der Äußerung des Johann v. Salesbury, Historia pontificalis, MG. SS. 20, 536: ille prefecture maximus et antiquissimus honor, ab ecclesia habens auctoritatem iurisdicendi usque ad centesimum lapidem et utens gladii potestate einen Hinweis darauf findet, daß auch die Kriminalgerichtsbarkeit vom Papste verliehen werde, so scheint mir im Gegenteil mit dem Ausdrucke utens gegenüber dem ab ecclesia habens auf eine selbständige Quelle der Schwertgewalt hingewiesen zu werden, allerdings, ohne daß der Kaiser dabei genannt würde. Weiterhin stützt dann Otto IV. dem Papste gegenüber sein eigenmächtiges Vorgehen im Kirchenstaate auf die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in Blutsachen; die Spiritualien lasse er der Kirche, in temporalibus vero plenam,

II. Wenden wir uns zu den Befugnissen, die in der Zivilgerichtsbarkeit Roms und des Kirchenstaates vom Kaiser ausgeübt wurden, so müssen wir von den schon erwähnten Bestimmungen der römischen Konstitution von 824[1] ausgehen. Schon unter Karl dem Großen hatten Missi ad iustitiam faciendam im Kirchenstaate gewaltet;[2] aber erst durch Lothars Grundgesetz wurden diese Verhältnisse in neuer und für das 9. Jahrhundert maßgebender Weise geregelt. Gemäß dem 4. Kapitel werden ständige Missi eingesetzt,[3] je einer von seite des Papstes und des Kaisers, welche die Amtsführung der ordentlichen Beamten beaufsichtigen und jährlich dem Kaiser darüber Bericht erstatten sollen. Stellen sich Mißstände in der Verwaltung heraus, so sollen sie darüber an den Papst berichten. Dieser kann dann entscheiden, ob er durch die Missi Abhilfe schaffen oder den Kaiser durch seinen Missus in Kenntnis setzen will, damit dieser zur Erledigung des Falles Spezialmissi abordne. Mit dieser Doppelvertretung wurde den eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen des Kirchenstaates Rechnung getragen; dem Papste bleibt die Initiative als Landesherr gewahrt, dem Kaiser aber ist ein ständiger Einfluß und die Oberaufsicht gesichert.[4] Weitere Angriffspunkte für das Eingreifen des Kaisers ergeben das 1. und das 5. Kapitel der Konstitution.[5] Danach wird allen, die im Genusse des besonderen Königsschutzes stehen, die Aufrechterhaltung desselben unter Androhung der Todesstrafe gegen Verletzer zugesichert; der päpstliche Sonderschutz wird dem gleichgestellt. Ferner soll jeder Einwohner des Kirchenstaates auf Befragen das Recht bekennen, nach dem er leben wolle, und demgemäß gerichtet werden; eine Maßregel, die zugunsten der germanischen Anschauung von der Personalität des Rechtes das römische Territorialrecht durchbrach und, indem dadurch die fränkischen und langobardischen Einwohner des Kirchenstaates den römischen gleichgestellt wurden, die Machtstellung des Kaiser-

ut scitis, habemus potestatem, de quibus vos non convenit iudicare, quoniam hiis, a quibus ecclesie sacramenta tractantur, iudicium sanguinis agitare non licet; vgl. Ficker, Forsch. 2, 404, auch 440; B.-Ficker, Reg. imp. 5, Nr. 440. Selbst wenn der Brief Ottos unecht wäre, was Ficker gegen Winkelmann, Jahrb. unter Otto IV. S. 242 bestreitet, würde er, wie auch Winkelmann a. a. O. Anm. 1 zugibt, für die Anschauungen, die unter den Anhängern des Kaisers herrschten, beweisend sein, demnach für unseren Zweck verwertet werden können.

[1] MG. Capitul. 1, 323.

[2] Vgl. die Klagen über ihre Eigenmächtigkeiten im Briefe Leos III. an Karl v. J. 808, JE. 2516.

[3] Vgl. Krause, Gesch. d. Inst. d. Missi dominici, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 11, 238ff.

[4] Siehe oben S. 424.

[5] Vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 74.

tumes auch in diesem Gebiete zum Ausdruck brachte.[1] Zumal der Libellus de imp. pot. erweist, daß die Konstitution in der Folgezeit nicht toter Buchstabe blieb, daß vielmehr die kaiserlichen Befugnisse, auch über den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen hinaus, ausgeübt wurden. Hatte der Kaiser im 5. Kapitel der Konstitution erklärt, daß im Rechtsgange jeder nach seiner Rechtsprofession behandelt werden solle *per dispositionem pontificis ac nostram*, so lag es nahe, daß die nichtrömischen Einwohner der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Beamten, der duces et iudices, entzogen und der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kaisers unterstellt wurden. Demgemäß erklärt der Libellus, daß neben der ordentlichen Gerichtspflege, die sich auf die römischen Untertanen erstreckte, *si alterius gentis invenirentur habitatores, regali iudicio iudicabantur.*[2] Auch über die Tätigkeit des ständigen kaiserlichen Missus in Rom macht der Libellus nähere Angaben,[3] die um so wertvoller sind, als sich urkundliche Zeugnisse darüber nicht erhalten haben. Der Missus des Kaisers residierte im Karlspalast an der St. Petersbasilika beim späteren Vatikan; er hatte feste, tägliche Bezüge aus dieser Pfalz.[4] Dazu kamen Einkünfte der drei Reichsabteien S. Salvatore, S. Maria von Farfa und S. Andrea auf dem Soracte, und der anderen fiskalischen Besitzungen im Kirchenstaate. Die Bannbußen kamen zu gleichen Teilen dem kaiserlichen und päpstlichen Missus zugute.[5] Was der Libellus über die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Missus berichtet, zeigt einen bedeutenden Fortschritt über die Bestimmungen der Konstitution hinaus. Diese hatte im 4. Kapitel die Tätigkeit der Missi auf die Kontrolle der Verwaltung beschränkt, die nach den Grundsätzen des missatischen Institutes nur zur Ergänzung der ordentlichen Rechtspflege führen sollte;[6] dazu hatte die Konstitution die Initiative der römischen Missi im besonderen Maße eingeschränkt, indem diese nur nach voraufgegangenem Referate an den Papst einschreiten durften. Trotzdem entwickelte sich, wie das ja leicht geschehen konnte, eine selbständige, mit der ordentlichen Gewalt direkt

---

[1] Hartmann, Gesch. It. 3 I, 116.

[2] SS. 3, 720, vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 74 Anm. 118.

[3] SS. 3, 720f.

[4] Vgl. Jung a. a. O. S. 437 Anm. 2; Halphen, Études S. 5 Anm. 2, S. 27 Anm. 2; Mayer, It. Verfass.-Gesch. 2, 76 Anm. 128. Fälschlich beziehen Mayer 2, 76; Gregorovius, Rom 3[5], 438 diese Nachricht des Libellus (S. 720) auf den Lateranpalast; richtig Jung S. 437f.

[5] Anteil an den Bannbußen hatten die fränkischen Missi allgemein, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194.

[6] Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194.

konkurrierende Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Missus, der nicht nur in Fällen, wo jene versagte,[1] sondern auch direkt in erster Instanz[2] angegangen wurde. In Rom richtete sie sich gegen den Papst. Oft wurde statt seines Gerichtes das des Missus und seiner Beisitzer angegangen, die im Namen des Kaisers bei dem ihm geleisteten Eide an der beim Lateran gelegenen, nach Roms Symbol, dem Standbilde der Wölfin, Ad lupam genannten Gerichtsstätte Recht sprachen. So stark war, wie der Libellus rühmt, die kaiserliche Gewalt in Rom, daß, wer keine Aussicht hatte, vor dem ordentlichen Richter seine Sache durchzuführen, sicher sein konnte, beim Missus Recht zu finden, auch wenn er gegen dem Papste nahestehende Personen Klage erhob.

Aber nicht allein durch den eigenen Missus vermochte der Kaiser seine Herrschaft in Rom und im Kirchenstaate zur Geltung zu bringen; es ergeben sich Anzeichen dafür, daß er auch auf die Bestellung des zweiten der 824 stipulierten Gesandten, der den Papst vertreten sollte, Einfluß gewann. An die Nachricht des Libellus,[3] daß Kaiser Ludwig II. in Rom *consultu Romanorum principum* den Bischof Arsenius von Orte eingesetzt und diesem seinen Erzkanzler und Secretarius, den Diakon Johannes, den späteren Bischof von Rieti, beigegeben habe, knüpft Duchesne[4] die beachtenswerte Vermutung, daß dies in Konsequenz der Konstitution von 824 geschehen sei. In der Tat setzt die Doppelregierung, wie die Konstitution sie durchführt, eine Gemeinsamkeit der Interessen von Kaiser und Papst voraus, die ohne genaue Übereinstimmung in der Bestellung der beiderseitigen Vertreter nicht wohl verwirklicht erscheinen konnte. Daher wird der Kaiser es sich stets haben angelegen sein lassen, die Wahl des päpstlichen Missus auf eine ihm genehme Person fallen zu lassen; und wohl konnte sich unter der Herrschaft Ludwigs II. diese Einflußnahme soweit steigern, daß der Kaiser tatsächlich nach eigenem Ermessen die Ernennung vornahm.[5] Zugleich ergeben sich einige Anhaltspunkte, welche Personen im Laufe des 9. Jahrhunderts die Stellung römischer Missi bekleidet haben. In der Stellung des päpstlichen Missus befand sich nach Duchesnes Ver-

---

[1] Libell. de imp. pot. SS. 3, 720: si in legali iudicio minoris vel inscii causa postponeretur.

[2] Libell. de imp. pot. S. 720: multotiens vero non ante apostolicum, sed in iudiciali loco ad Lateranis ... iudicariam legem finiebant.

[3] SS. 3, 721.

[4] Duchesne, Lib. pont. 2, 103 Anm. 30; vgl. auch Hartmann, Gesch. It. 3 II, 9.

[5] Doch meine ich, geht Duchesne a. a. O. zu weit, wenn er aus den Angaben des Libellus über Arsenius und Johannes schließt, der wichtigere der beiden Missi sei der päpstliche gewesen, der andere nur sein Gehilfe. Was der Libellus über die Wirksamkeit des kaiserlichen Missus berichtet, erweist das Gegenteil.

mutung[1] Benedikt, der an Stelle seines unfähigen Bruders, des Papstes Sergius II. (844—847) aufkam, und von Kaiser Lothar *primatum et dominium Romae* erlangte; später wurde er auch Bischof von Albano. Von Bischof Arsenius von Orte als päpstlichem Missus war schon die Rede; er erhielt sich lange Zeit in seiner einflußreichen Stellung.[2] Daraus, daß Arsenius apocrisiarius genannt wird, gewinnt Duchesne[3] den weiteren Schluß, daß mehrere Personen, die in der Folge unter dem Titel missus et apocrisiarius erscheinen,[4] als päpstliche Missi gemäß der Konstitution von 824 anzusehen seien: der Nomenklator Gregor in der ersten Zeit Papst Johanns VIII. und wieder 885 unter Hadrian III.;[5] 877 der nicht näher bezeichnete Bischof Johann. Kaiserlicher Missus war, wie erwähnt, unter Ludwig II. der Erzkanzler Diakon Johann, der später Bischof von Rieti wurde.[6] Als Karl der Kahle bei seiner Kaiserkrönung die kaiserlichen Rechte in Rom fahren ließ, verschwand auch der ständige Missus.[7] Aber wenn der Papst meinte, auf diese Weise die Autonomie im Kirchenstaate zu erlangen, so hatte er sich verrechnet, denn nun war er den grundherrlichen Gewalten und den äußeren Feinden schutzlos preisgegeben. An Karl den Dicken richtete Johann VIII. im Jahre 880 wiederholt die dringende Bitte, einen Missus zu entsenden, der mit ihm die Ordnung der verworrenen Verhältnisse des Kirchenstaates durchführen sollte.[8] Lag darin schon ein Wiederanknüpfen an den Zustand, wie er vor 875 bestand, so ist es wahrscheinlich, daß in dem Paktum, das Karl der Dicke 881 mit

---

[1] A. a. O. Vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 I, 221f.

[2] Duchesne a. a. O. und 2, 149 Anm. 4. Daß Arsenius schon zu Beginn des Pontifikates Leos IV. im Amte war, wie Duchesne meint, bezweifelt Hartmann, Gesch. It. 3 I, 302 Anm. 4.

[3] A. a. O. S. 103 Anm. 30; ihm folgend Hartmann, Gesch. It. 3 II, 9.

[4] Vgl. Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre 1², 214.

[5] Vgl. Halphen, Études S. 132f.

[6] Duchesne a. a. O. S. 103 Anm. 30. Frühere ständige Missi des Kaisers im Sinne der Konstitution von 824 lassen sich nicht namhaft machen. Dagegen war schon im 8. Jahrh. das Institut in Rom nicht unbekannt. Papst Paul I. bittet König Pippin um einen ständigen Königsboten, der ihn im Kampfe gegen die Griechen unterstützen soll, JE. 2357. 2359. In den Wirren unter Papst Stephan III. wird Dodo als ständiger Missus Karlmanns genannt; er trat mit seinen Soldaten gegen den Papst auf, der mit den Langobarden konspirierte, JE. 2388; vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 89ff.; Hartmann, Gesch. It. 2 II, 254ff. Doch werden diese Missi als rein politisch-militärische Gesandte des Frankenkönigs aufzufassen sein, nicht mit Haller, Die Karolinger u. das Papsttum, Histor. Zeitschr. 108, 47 Anm. 1, als königliche Beamte zur Beaufsichtigung der inneren Verwaltung des Kirchenstaates.

[7] Libellus de imp. pot. S. 722; vgl. Hartmann, Gesch. It. 3 II, 17.

[8] JE. 3289. 3318. 3321. 3324. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 110f., 175ff., 180; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 72f.

Johann VIII. abschloß, wie es wohl überhaupt die 875 erhobenen Forderungen des Papsttums stark einschränkte,[1] auch die Wiedereinsetzung eines ständigen kaiserlichen Missus in Rom enthalten war.[2] Aber daß ein Missus die nächsten Wünsche des Papstes nicht erfüllen konnte, nämlich ihn von seinen Widersachern, zumal dem Herzog von Spoleto, zu befreien, zeigte die Legation des Bischofs Adalhard von Verona, der 882 im Auftrage des Kaisers und in Verbindung mit einem päpstlichen Missus, dem Bischof Walbert von Porto, vergebliche Anstrengungen machte, den Herzog zur Herausgabe der widerrechtlich okkupierten Besitzungen im Kirchenstaate zu bewegen.[3] Im Jahre 885 begegnet als Missus Kaiser Karls des Dicken in Rom der Bischof Johann von Pavia, der schon in früheren Jahren häufig als Unterhändler zwischen Kaiser und Papst verwandt worden war.[4] Ihn ließ Papst Hadrian III. zum Schutze der Stadt zurück, als er sich auf die Reise nach Deutschland begab, auf der er starb; bei der Wahl Stephans V. wirkte Johann mit, wofür er mit dem Dukat Comacchio belohnt wurde.[5] Arnolf gab 896, als er bald nach seiner Kaiserkrönung nach Norden abzog, die Stadt in die Hand eines Vassallen Farold, der aber bald den spoletinischen Gegnern weichen mußte.[6] Doch waren seit dem Paktum Karls des Kahlen alle Versuche, die Kaiserrechte in Rom wieder zu beleben, vergeblich, da der Verfall des Karolingischen Kaisertums unaufhaltsam fortschritt, und das vorübergehende Erscheinen der Kaiser in Italien ihm nicht zu steuern vermochte.[7] So kann, wenn auch äußerlich an den ständigen Missus wieder angeknüpft wurde, von einer mit seinen früheren Befugnissen vergleichbaren Stellung desselben keine Rede sein. Erst das Kaisertum

[1] Hartmann 3 II, 75.

[2] Es ist verfehlt, wenn Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical[1] S. 136f.; Lapôtre, Jean VIII. S. 309 an den Angaben, die der Libellus über das Paktum von 875 macht, zweifeln, weil sich auch nachher noch das Institut kaiserlicher Missi finde. Man kehrte zu dem früheren Zustande zurück, ohne diesen jedoch wirklich wieder herstellen zu können. Auch Knauer, Karls d. K. Kaiserkrönung S. 58 will die Nachricht des Libellus über Abberufung des ständigen Missus nicht gelten lassen.

[3] JE. 3377. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 187; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 78f.

[4] Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 184; Hartmann 3 II, 69. 71. 73f. 77.

[5] Duchesne, Lib. pont. 2, 191. 197 Anm. 5; Dümmler, Ostfr. Reich 3, 246. 248; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 100f.

[6] Annal. Fuldenses, Contin. Ratisbon., MG. SS. rer. Germ. S. 128. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich 3, 421. 426; Hartmann, 3 II, 121. 124.

[7] Libellus SS. 3, 722: Ab illo autem die honorificas consuetudines regiae dignitatis nemo imperatorum, nemo regum acquisivit, quia aut virtus defuit aut scientia pro multis regni contentionibus et assiduis divisionibus.

von Spoleto unternahm es, die Zustände, wie sie auf der Grundlage des Gesetzes von 824 unter Ludwig II. bestanden hatten, in ganzem Umfange wieder herzustellen. Wie 898 auf den Synoden von Rom und Ravenna[1] die kaiserlichen Befugnisse in der Kriminalgerichtsbarkeit wieder hergestellt wurden[2] und der kaiserliche Einfluß auf die Papstwahl gesichert wurde, so ist jedenfalls in dem neuen Paktum zwischen Kaiser und Papst die Einrichtung ständiger Missi in alter Weise festgesetzt worden, freilich nur, um noch im selben Jahre mit dem letzten spoletinischen Kaiser zu Grabe getragen zu werden.

Während Berengar im Jahre 915 nicht in der Lage war, dem Papste Zugeständnisse für die kaiserliche Stellung abzugewinnen,[3] nahm Otto I. 962 in seinem Privileg für die römische Kirche,[4] die Bestimmungen von 824, wie sie sich in den Pakten des 9. Jahrhunderts fortgepflanzt hatten, mit geringen, nur formellen Änderungen auf. Was unter den Karolingern über die Papstwahl, den königlichen Sonderschutz, die Verwaltung des Kirchenstaates durch Duces und Iudices, und schließlich über die ständigen Missi mit dem Papste vereinbart worden war, kehrt, wie im ersten Teile die auf dem Ludovicianum von 817 beruhenden territorialen Bestimmungen, im zweiten Teile des Ottonianum wieder, um im Privileg Heinrichs II. vom Jahre 1020[5] Wort für Wort von neuem zu erscheinen. Aber diese Wiederholungen, wodurch nach dem zähen Formalismus des mittelalterlichen Urkundenwesens der alte Bestand aus den Vorurkunden fortgeschleppt wird, beweisen keineswegs, daß die kaiserlich-päpstlichen Beziehungen im Jahre 962 in derselben Weise wieder ins Leben gerufen worden sind, wie sie im 9. Jahrhundert bestanden hatten. Insbesondere das Institut der Missi war in der Ausgestaltung, die ihm das fränkische Recht gegeben hatte, längst verschwunden, und ständige Missi hat Rom seit dem Ende des 9. Jahrhunderts nicht wieder gesehen.[6] Wurde

[1] JL. 1, S. 442; vgl. Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 68ff. 80ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 126ff.

[2] Siehe oben S. 431.

[3] Hartmann, Gesch. It. 3 II, 188.

[4] MG. DD. O I 322 Nr. 235.

[5] MG. DD. H II 542 Nr. 427.

[6] Es ist merkwürdig, daß fast allgemein die Ansicht vertreten wird, Otto I. habe in der Tat mit der Erneuerung der Karolingischen Pakten die Bestimmungen derselben in die Wirklichkeit überführt. Vgl. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche S. 161ff.; Derselbe, MG. DD. O I S. 324; Dümmler, Jahrb. unter Otto d. Gr. S. 335; Gregorovius, Rom 3[5], 325; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3 [3-4], 227f. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical[1] S. 179 hält auch an der wesentlich selbständigen Abfassung des Ottonianum fest, obwohl er S. 199 zur Vorsicht mahnt bei Benutzung der Pakten für die tatsächlichen Verhältnisse. Halphen, Études S. 3, drückt sich schwankend aus; während

künftig in Rom eine kaiserliche Zivilgerichtsbarkeit geübt, so war es nicht die regelmäßige des Missus, sondern die außerordentliche des Kaisers selbst, und diese knüpfte in der Tat an die Gerichtsbarkeit der karolingischen Kaiser an. In fränkischer und deutscher Zeit saßen die Kaiser während ihres Aufenthaltes in Rom zu Gericht, wobei regelmäßig des Mitvorsitzes des Papstes, dessen Gleichstellung dadurch zum Ausdrucke gebracht wird,[1] Erwähnung geschieht.[2] Wenn auch in den betreffenden Gerichtsurkunden gewöhnlich von einer größeren Anzahl von Rechtssachen, die zum Austrage gekommen seien, gesprochen wird, und wenn auch während des längeren Aufenthaltes, den einzelne Kaiser in Rom nahmen, ihre Gerichtsbarkeit zu nachdrücklicherer Geltung gelangen konnte, so hielt diese sich hier doch in ungleich engeren Schranken, als etwa in Ravenna und seinem Gebiete, wo die Landesherrschaft des Papstes stets bestritten war und mit der Zeit immer mehr verfiel.[3] Otto I. schwor 962 vor seinem Einzuge in Rom dem Papste zu:[4] *in Roma nullum placitum neque ordinationem faciam de omnibus, que ad te vel ad tuos Romanos pertinent, sine tuo consilio.* Dementsprechend ging Otto II. vor, als 983 April

---

er der Bestimmung über den ständigen Missus im Henricianum jede praktische Bedeutung abspricht (S. 3 Anm. 6), erklärt er: „Otto I. semble bien avoir au moins voulu restaurer l'institution du missus permanent, dont il n'avait plus été question depuis de longues années.“ Dagegen hat schon Ficker, Forsch. 2, 356 deutlich auf den bloß formellen Charakter der Paktenbestätigung hingewiesen. Neuerdings erklärt vor allem Kehr, Göttinger gel. Anz. 1896, S. 136 nachdrücklich, daß er „Sickels scharfsinnigen Erörterungen über die staatsmännischen Verhandlungen des ottonischen Hofes mit der Kurie über das abzuschließende Paktum … sehr skeptisch gegenüberstehe; die Bestätigung des Paktum war längst nichts Besonderes mehr, sondern eine selbstverständliche Leistung des neuen Kaisers, und ich denke, daß man i. J. 962 ganz ebenso mechanisch und unpolitisch verfahren ist, wie im Jahre 1020, da Heinrich II. das Ottonianum erneuerte“. Daß selbst Sickel jene Ansicht vertritt, erklärt sich wohl daraus, daß der Nachweis der wesentlichen Echtheit des oft angefochtenen Ottonianums, den er im Anschlusse an Ficker, Forsch. 2, 334ff. 354ff. erbrachte, ihn den Unterschied übersehen ließ, der zwischen formeller Echtheit und tatsächlicher, praktischer Geltung urkundlicher Zeugnisse immer noch zu machen ist.

[1] Vgl. Ficker, Forsch. 1, 227; 2, 315; Bethmann-Hollweg, Der Ziv.-Proz. d. gem. Rechtes 5, 245; Hinschius, Kirchenrecht 3, 565.

[2] 823, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 8; B.-Mühlbacher[2] 1077; 901, Kehr, It. pont. 3, 388 Nr. 1, JL. 1, S. 444; 998, JL. 1, S. 492, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 11; 996—999, JL. 1, 497, Kehr, It. pont. 2, 62 Nr 13. 14; 1014, JL. 1, 508, Kehr, It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.

[3] Vgl. Ficker, Forsch. 2, 314ff.; Hartmann, Grundherrschaft u. Bureaukratie im Kirchenstaate vom 8.—10. Jahrh., Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 7, 156f.

[4] MG. Const. 1, 21.

während seines Aufenthaltes in Rom das Kloster Subiaco seine Klage gegen das Kloster SS. Cosma e Damiano in Vicovaro wegen Entfremdung tiburtinischer Besitzungen vorbrachte, nachdem es deswegen drei Jahre lang vor dem Papste prozessiert hatte. Der Kaiser verwies die Sache vor das Gericht des Papstes; er selbst ließ sich durch zwei Missi, die Bischöfe von Tortona und Pavia, vertreten, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß sie *per consensu pontifici* am Gerichte teilnahmen.[1] — Überhaupt nicht um Angehörige des Kirchenstaates handelte es sich, als 901 zu Rom Ludwig III.[2] nach seiner Krönung Gericht hielt. Es klagte der Bischof von Lucca gegen einen Bürger von Lucca, der schon in Pavia und sonst wegen Vorenthaltung von Kirchengütern vom Bischofe vor dem Könige verklagt und von diesem nach Lucca und in Versäumnis nach Rom vorgeladen worden war. — Im übrigen beziehen sich die kaiserlichen Placita in Rom nur auf das Kloster Farfa. Farfa war seit Karl dem Großen durch mannigfache Privilegierungen in engere Beziehungen zum Reiche getreten. Das Kloster hatte zunächst die Immunität erlangt;[3] mit dieser hatte Ludwig d. Fr. im Jahre 815 den Königsschutz verbunden,[4] aus dem sich das wichtige Recht ergab, im Bedürfnisfalle das Gericht des Königs anzugehen.[5] Darauf gestützt rief das Kloster im Jahre 823[6] Lothar I. an, als dieser mit Papst Paschal in Rom weilte, und erlangte einen Spruch, der die päpstlichen Übergriffe gegen seine Freiheit und seinen Besitzstand zurückwies,[7] und dieser Spruch wurde nach Lothars Rückkehr durch seinen Vater und ihn selbst durch neuerliche urkundliche Bestätigung des Königsschutzes und des Besitzes von Farfa gesichert. Ausdrücklich wahrte dann das 1. Kapitel von Lothars römischer Konstitution

[1] JL. 1, 483, Kehr, It. pont. 2, 90 Nr. 22. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 1⁵, 876; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 247 Anm. 28.

[2] JL. 1, 444, Kehr, It. pont. 3, 388 Nr. 1.

[3] B.-Mühlbacher² 187. 188.

[4] B.-Mühlbacher² 591. 592.

[5] Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 50. Das Reklamationsrecht wurde Farfa noch von Ludwig II. bestätigt, B.-Mühlbacher² 1213.

[6] Kehr, It. pont 2, 61 Nr. 8; B.-Mühlbacher² 1077.

[7] Es ist aber unrichtig, wenn Hamel, Unters. z. ält. Territorialgesch. d. Kirchenstaates (Gött. Diss.) S. 59 meint, daß die Rechtsstellung Farfas zum Kaiser durch die Entscheidung Lothars neu geschaffen wurde. Das gerichtliche Urteil gibt sich nur als Konsequenz der Schutzbriefe der Langobardenkönige und Karls d. Gr. für das Kloster. Auf die Immunitätsverleihung Karls wurde dabei, wie das unter Ludwig d. Fr. allgemein geschah, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 55, der jetzt regelmäßig mit der Immunität verliehene Königsschutz, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 54f., der 815 auch Farfa zuteil geworden war, mit den in ihm enthaltenen Rechten zurückübertragen.

vom Jahre 824[1] den unter Königsschutz stehenden Personen und Korporationen des römischen Gebietes ihre Sonderrechte. Als sich dann der Streit mit dem Papste erneuerte, kam die Sache im Jahre 829[2] zu Rom vor ordentlichen Missi Ludwigs d. Fr. zur Verhandlung; indes erklärte der Papst, nur dem Urteile des Kaisers sich unterwerfen zu wollen.[3] Unter den sächsischen und salischen Kaisern wahrte Farfa seine Stellung als Reichskloster. Vor Otto III. wurde im Jahre 998[4] der Besitzstreit zwischen Farfa und den Priestern von S. Eustachio in Rom angebracht; der Kaiser kommittierte seinen Archidiakon Leo zur Entscheidung. 999[5] entschied Otto III. auf Klage Farfas wegen Grundbesitzes gegen das Kloster SS. Cosma e Damiano in Rom, nachdem Papst Gregor V., vom Kaiser mit der Sache betraut, in einem ersten Urteile Farfa unrecht gegeben hatte. Vor Heinrich II. brachte Farfa im Jahre 1014[6] seine Klage gegen zwei Brüder aus dem Hause der Crescentier wegen zweier Kastelle in der Sabina. Der Kaiser mußte sich begnügen, bei Versäumnis der Beklagten den Abt mit dem streitigen Besitze zu investieren; die Exekution dieses Urteils ließ er dem Papste. Noch einmal 1022[7] versuchte Heinrich, als er in Rom war, ebenso erfolglos wie vorher, die Sache zum Austrage zu bringen, während eine von Abt Hugo Konrad II. 1026/1027 überreichte Klageschrift[8] beim Kaiser wahrscheinlich keine Berücksichtigung fand.[9]

---

[1] MG. Capitul, 1, 323.

[2] JE. 1, S. 323, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 10.

[3] Daß die Sachen reklamationsberechtigter Personen von ordentlichen Missi entschieden werden konnten, darüber vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 194. — Es ist ganz unrichtig, wenn Simson, Jahrb. unter Ludwig d. Fr. 1, 227; Duchesne, Lib. pont. 2, 103 Anm. 30; Halphen, Études S. 3 Anm. 1, die Missi, welche 829 Gericht hielten, für außerordentliche Missi erklären und mit dem 4. Kapitel der römischen Konstitution, wonach der Kaiser auf Referat des ständigen Missus Spezialmissi entsendet, zusammenbringen. Die Missi, Bischof Joseph und Graf Leo, nennen sich a pietate ... Hludovici ... imperatoris a finibus Spoletanis seu Romania directi ... missi ipsius Augusti singulorum hominum causas audiendas et deliberandas. Sie waren also nicht missi directi ad hoc, sondern missi directi discurrentes, vgl. Krause, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 11, 239, als welche sie Krause in seiner Liste der Missi a. a. O. S. 268 Nr. 107 auch einreiht. Außerdem würde schon der Umstand, daß der Papst das Urteil der Missi verwirft und es dem Kaiser vorbehält, dagegen sprechen, daß die Konstitution von 824 beobachtet worden wäre.

[4] JL. 1, S. 492, Kehr, It. pont. 2, 61 Nr. 11.

[5] JL. 1, S. 497, Kehr, It. pont. 2, 62 Nr. 13. 14.

[6] JL. 1, S. 508, Kehr, It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23. Vgl. Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 428ff.

[7] Bresslau, Jahrb. unter Heinrich II. 3, 211.

[8] Regesto di Farfa, herausgg. von Giorgi e Balzani 5, 252.

[9] Bresslau, Jahrb. unter Konrad II. 1, 166.

1084[1] saß dann Heinrich IV. auf dem Kapitol zu Gericht, um über Farfas Anspruch auf einen ihm vom Grafen Saxo streitig gemachten Ort in der Sabina zu entscheiden.[2] Noch zur Zeit Friedrichs I. wurden die alten Rechte des Klosters zur Geltung gebracht, obwohl es bereits im Jahre 1125 seine Freiheit eingebüßt hatte.[3]

2. Papst

I. Die regelmäßige Ausübung der Gerichtsbarkeit in Rom stand bei den ordentlichen Behörden der Stadt, zunächst beim Papste als ihrem weltlichen Herren. Bezeichnen wir diesen Zweig der päpstlichen Rechtspflege als weltliche Gerichtsbarkeit, so stellen wir sie in Gegensatz zu derjenigen, die der Papst kraft seines geistlichen Amtes ausübt, nämlich sowohl des Primates über die gesamte Kirche, als auch der bischöflichen und erzbischöflichen Befugnisse in Rom und seinem großen italienischen Kirchsprengel. Von weltlicher Gerichtsbarkeit des Papstes kann die Rede sein erst von der Zeit an, seit er weltlicher Herr Roms, dann des Kirchenstaates geworden war. Wie dieselbe sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege äußerte, ist bereits im Zusammenhange mit den betreffenden Befugnissen des Kaisers behandelt worden[4] und wird wieder bei Betrachtung der Funktionen des Präfekten zu berühren sein.[5] Hier kommt nur die Zivilgerichtsbarkeit in Betracht. Eine Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt in Zivilsachen bestand freilich schon viel länger als ihre weltlichen Herrschaftsbefugnisse. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gläubigen war seit den Anfängen der christlichen Gemeindeverfassung nach der apostolischen Vorschrift der Bischof als Schiedsrichter angegangen worden, und als die christliche Kirche unter Konstantin staatliche Anerkennung erhalten hatte, erklärten er und seine Nachfolger diese geistliche Schiedsgerichtsbarkeit

---

[1] Regesto di Farfa 5, 92.

[2] Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. u. V. 3, 543. — Auch nahm Farfa vor dem Markgrafen von Tuszien Recht, der dann auf päpstlichem Gebiete, in Corneto, Gericht hielt, vgl. Hamel, Unters. S. 36, der Anm. 1 gegen Ficker, Forsch. 2, 311 richtig einwendet, daß die Gerichtsbarkeit der Markgrafen sich aus der Rechtsstellung von Farfa erklärt, kein eigenmächtiges Übergreifen in päpstliches Hoheitsgebiet bedeutet. J. J. 1051, Kehr, It. pont. 2, 65 Nr. 29, sitzt dem herzoglichen Missus ein päpstlicher bei, da die beklagte Partei ein römisches Kloster ist. Dieselbe Sache wird dann 1072 u. 1073, Kehr, It. pont. 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47, von Hildebrand-Gregor VII. in Rom entschieden.

[3] Ficker, Forsch. 2, 310; Kehr, Urkunden z. Gesch. von Farfa im 12. Jahrh., Quellen u. Forsch. aus italien. Arch. u. Bibl. 9, 174ff.; Bethmann, MG. SS. 11, 519.

[4] Siehe oben S. 420ff.

[5] Siehe unten S. 475f.

für gesetzlich gültig und gestalteten sie weiter aus. Den darüber hinausgehenden Bestrebungen der Kirche, eine bischöfliche Zwangskompetenz wenigstens über Geistliche zu erlangen, entsprach dann die Gesetzgebung Justinians und späterer oströmischer Kaiser.[1] Das privilegium fori der Geistlichen in Zivilsachen wurde staatlich anerkannt, die Kirche damit von der weltlichen Rechtspflege eximiert. Diese Verhältnisse wurden jedoch grundsätzlich andere, seit die fränkische Herrschaft im größten Teile von Italien an die Stelle der byzantinischen trat.[2] Das fränkische und später das deutsche Staatskirchenrecht ließ einen ausschließlich kirchlichen Gerichtsstand der Geistlichen nicht gelten, sondern zog ihre Rechtsstreitigkeiten, soweit sie weltliche Verhältnisse berührten, vor das weltliche Forum. Nicht nur Prozesse wegen Grundbesitzes oder finanzieller Rechte, sondern auch Diözesanstreitigkeiten, bischöfliche Rechte über Klöster, ja selbst Fragen rein geistlichen Charakters, wie über die Befugnis des Messelesens oder die Weihe von Kirchen, wurden von dem weltlichen Richter entschieden.[3] Der geistlichen Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes waren damit sehr enge Schranken gezogen. Dagegen erwarben gleichzeitig die Prälaten weltliche Herrschaftsrechte und damit die Möglichkeit, wenigstens in Prozessen, an denen Kleriker irgendwie beteiligt waren,[4] in gleicher Weise zu richten, wie die weltlichen Gewalten. Dabei erfuhr aber ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen eine grundsätzliche Umgestaltung. Wurde sie bisher ausgeübt auf Grund eines geistlichen Standesvorrechtes, wonach der Klerus nur vor seinen kirchlichen Obern Recht zu nehmen hatte, so war sie, nachdem das privilegium fori von den weltlichen Gewalten durchbrochen war, ein Ausfluß der weltlichen Herrschaftsrechte geworden, welche die geistlichen Träger der Gerichtsbarkeit erworben hatten und in denen sie mit den weltlichen Gewalten konkurrierten; ihre Gerichtsbarkeit war auf diesem Gebiete eine weltliche geworden. Doch hat es seine Schwierigkeit, den Begriff der weltlichen Gerichtsbarkeit der Kirche von der geistlichen streng zu scheiden.[5] Denn die Kirche ist stets bestrebt gewesen, ihre

[1] Siehe darüber unten S. 453f.

[2] Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts S. 744; Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts² S. 218f. 744f; Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 1, 133ff.; Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts 2, 507ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2, 312ff.

[3] Richter-Dove-Kahl S. 744 Anm. 8; Ficker, Forsch. 3, 283.

[4] Über die Frage der persönlichen Zuständigkeit in Rom siehe unten S. 485ff.

[5] Vgl. Ficker, der Forsch. 3, 285. 286. 310. 311 Anm. 4 auf die Doppelstellung des Papstes, des Erzbischofs von Ravenna und des Bischofs von Trient als geistlicher und weltlicher Richter hinweist, sich jedoch im einzelnen Falle schwankend erklärt, auf welche von beiden zu schließen sei.

geistliche Gerichtsbarkeit als solche, gleichgültig, ob es sich um weltliche oder geistliche Sachen handelt, aufrecht zu erhalten und auszudehnen.[1] Die Durchführung des privilegium fori der Geistlichen, schon von Pseudoisidor verlangt, wurde seit dem 11. Jahrhundert ein Programmpunkt der kirchlichen Reform und in päpstlichen Verfügungen des 12. Jahrhunderts immer wieder eingeschärft, um dann im 13. Jahrhundert im Dekretalenrechte festgelegt zu werden. Zugleich ermöglichte es die Erweiterung der als kirchlich bezeichneten und der Kognition des geistlichen Richters vorbehaltenen Sachen, die geistliche Gerichtsbarkeit in weiterem Umfange auch auf Laien zu erstrecken, von denen die miserabiles personae der weltlichen Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen wurden. So konnten unter dem Gesichtspunkte des privilegierten Gerichtsstandes bestimmter Personenklassen, sowie dem der besonderen Qualifikation bestimmter Sachgruppen, nämlich neben den causae mere spirituales der causae spiritualibus annexae und mixtae wie überhaupt aller vom religiös-moralischen Standpunkte aus durch das Moment der Sünde gekennzeichneten, schier alle streitigen Rechtsverhältnisse vor das geistliche Forum gezogen werden. Dieser Vorstoß der geistlichen Gerichtsgewalt war aber das Werk der regenerierten Papstkirche, und in der Person des Papstes wurde die ganze Summe derselben kumuliert; der Papst nahm aus seinem Primate das Recht, nicht nur der oberste Appellationsrichter, sondern auch der erstinstanzliche Richter der ganzen Kirche, der iudex ordinarius omnium, zu sein.

Läßt sich bei einer so umfassenden Gerichtsbarkeit überhaupt noch von einer weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes sprechen? Was den Kirchenstaat angeht, so ist es allerdings in den Fällen, wo es sich um geistliche Parteien handelt, meist nicht möglich, das Kriterium der weltlichen Herrschaft des Papstes zu verwerten, um daraus auf seine weltliche Gerichtsbarkeit zu schließen; denn ebenso wie Bischöfe, Äbte und Priester des Kirchenstaates kommen die der Kirchen aller Länder vor den päpstlichen Richterstuhl, und kein Streitgegenstand ist da zu gering. Auch die Gerichtsverfassung bietet keine Handhabe zur Scheidung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, denn die Zuziehung weltlicher Richter zum päpstlichen Gerichte ist nicht durch die Herkunft der Parteien, sondern durch die Qualifikation der Sachen nach ihrer Zugehörigkeit zum bürgerlichen Rechte bestimmt, erstreckt sich also

[1] Richter-Dove-Kahl S. 745ff.; Sägmüller, Kirchenrecht[2] 219f. 745; Stutz, Kirchenrecht bei Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft 2, 851. 858; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 6, 84ff.; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 4, 166f.; Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 1, 135f.; Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jahrh., kirchenrechtl. Abhandl., herausgg. v. Stutz (Heft 65—68) 1, 194ff.

auf die betreffenden Prozesse im ganzen Umfange der Kirche. Andererseits tritt seit dem 12. Jahrhundert häufig auch in diesen Sachen das rein geistliche Gericht des Papstes ein,[1] so daß in dieser Hinsicht jeder Unterschied verwischt ist. Doch läßt das Wesen des Rechtsstreites manchmal erkennen, daß der Papst wirklich als Landesherr kraft seiner weltlichen Stellung richtet. So wenn städtische Kommunen oder adlige Herren des Kirchenstaates ihre Streitigkeiten um Grundbesitz oder herrschaftliche Rechte vor ihn bringen.[2] Auch bei den häufigen Klagen von Kirchen und Klöstern in Rom und im Kirchenstaate gegen adlige Herren, weil diese Übergriffe in den ausgedehnten geistlichen Grundbesitz oder sonstige Bedrückungen ausüben,[3] tritt oft der weltliche Charakter der Streitsache hervor; der Papst als Landesherr wird an-

[1] Siehe darüber unten S. 460ff.

[2] Vor Paschal II. und Eugen III. Ferentino gegen die Leute von Silva molle, Kehr, It. pont. 2, 147 Nr. 1—4; vor Alexander III. Alatri gegen Frosinone, Kehr 2, 150, 1—3; Terracina gegen die Frangipani, Kehr 2, 120 Nr. 12, die ihre zur Zeit Celestins II. erlangten finanziellen Hoheitsrechte zur völligen Herrschaft über die Stadt auszudehnen strebten, so daß Alexander III. den privilegierten Gerichtsstand der Kleriker von Terracina gegen Übergriffe von seiten der Balivi, welche die Frangipani in der Stadt hielten, in Schutz nehmen mußte, Kehr 1, 193 Nr. 15; vor Lucius III. Sermoneta gegen den Edlen Landulf von Ceccano und die Stadt Sezze, JL. 14508, Kehr 2, 128f. Nr. 1—3; Lando und sein Sohn Rao von Rojate gegen ihre Nepoten und Konsorten, Kehr 2, 51 Nr. 1—4; unter Innocenz III. Lando Collis de Medio und seine Brüder gegen die Herren von Varni und Gabriano 1200, Gesta Innocentii, Migne Patr. 214, 180f.; der Römer Johannes Odonis gegen Abaiamontes de Montorio und seinen Sohn 1204, Potthast, Regesta pontificum Romanorum 2253; Richard v. Segni, der Bruder des Papstes, gegen Odo v. Poli 1204, Potth. 2297.

[3] Vor dem Papste klagen: das Kloster Farfa in seinen Fehden mit den Crescentiern 1014, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40. Das Kloster Grottaferrata gegen die Grafen von Tusculum 1140, Kehr 2, 44 Nr. 10. Das Kloster Subiaco gegen die Herren von Trevi bei Anagni 1099—1109, 1116, Kehr 2, 93 Nr. 36; 1159—1160, Kehr 2, 95 Nr. 45, und andere Edle 1099—1109, 1154—1157, 1176, 1181—1183, 1192, Kehr 2, 93 Nr. 35, 95 Nr. 43, 96 Nr. 48. 49, JL. 12724. 12725, Kehr 2, 98 Nr. 60—62. 64, JL. 16860a. Der Bischof von Terracina gegen einen Edlen Petrus de Roberto, JL. 12664, Kehr 2, 116 Nr. 16. 17: 1159—1173, 1173—1176. Der Bischof von Veroli gegen die Grafen von Aquino, 1159, Kehr 2, 159 Nr. 19. — Von römischen Kirchen und Klöstern: SS. Ciriaco e Nicolao gegen die Edlen Johannes Odonis und Gregorius de Monte Albano sowie gegen den Herren von Cave und seine Genossen 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4; 1099—1118, 1125, 1156, Kehr 1, 80 Nr. 3. 5, 81 Nr. 7. S. Maria Nuova gegen die Grafen von Galera 1124—1126, Kehr 1, 66f. Nr. 3—7. S. Paolo gegen Angehörige der römischen Tebaldiner, gegen Edle von Mentana, die Baronzini v. Pratica bei Albano, den Grafen v. Galera, zugleich gegen die Stadt Tivoli 1099—1118, 1139—1143, Kehr 1, 169 Nr. 17. 20, Trifone, Arch. della Soc. Rom. 31, 288f. SS. Andrea e Gregorio gegen Odo v. Poli 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; in der ersten Zeit Innocenz III., Potth. 2297. S. Alessio gegen den Grafen v. Tusculum 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4.

gerufen, die Rechte seiner Untertanen, wenn nötig mit den Mitteln der öffentlichen Gewalt, zu schützen. So konnte Papst Benedikt VIII. das von Kaiser Heinrich II. für Farfa gefällte Urteil[1] nur durch einen Waffengang mit den Crescentiern zur Exekution bringen. Papst Innocenz II.[2] war ebenfalls genötigt, gegen den Herrn von Poli Rüstungen zu machen, als dieser trotz immer erneuten Ladungen und trotz Exkommunikation nicht zu bewegen war, die Klage des Klosters S. Gregorio zu Rom vor dem Papste entgegenzunehmen; nur daß dieser inzwischen mit der Stadt Tivoli in Kampf geriet, rettete den adligen Herrn. So kam auch der Edle Rao von Rojate, da geistliche Strafen nichts verfingen, nur *temporali districtione coactus,* um die Klagen seiner Nepoten und Konsorten, auf deren Seite auch das Kloster Subiaco stand, anzuhören. Als er von neuem das Urteil verletzte, überzog ihn der Kardinalvikar Alexanders III., dann nach seiner Rückkehr der Papst selbst mit Krieg und nahm ihm die streitigen Kastelle weg.[3]

In bezug auf die Stadt Rom wird man aber auch in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Moment der vom Papste vertretenen öffentlichen Gewalt wegfällt, von der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes in dem bezeichneten Sinne sprechen dürfen. Mochte Papst Lucius II. 1144 eine Entscheidung der Konsuln von Mailand im Streite von Mönchen und Klerikern von S. Ambrogio mit Berufung auf die alte kanonische Vorschrift, daß Laien über Geistliche keine Gerichtsbarkeit zustehe, annullieren, oder mochte Alexander III. die Konsuln von Como mahnen, die Mönche von Aquafredda nicht vor ihr Gericht zu ziehen,[4] in der Residenz der Päpste entschieden — wie übrigens auch anderorts — auch im 12. Jahrhundert neben ihnen die weltlichen Behörden der Stadt ungestört die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der römischen Kirchen und Klöster. Die Kompetenz zwischen weltlichem und päpstlichem Gerichte ist dabei, worauf wir zurückkommen, im ganzen durchaus gleichmäßig verteilt, die Gerichtsbarkeit auf beiden Seiten eine konkurrierende, so daß sogar eine vom päpstlichen Gerichte entschiedene Sache später wieder vor dem weltlichen zur Verhandlung gebracht werden konnte. Von der Gerichtsstellung des Papstes, sowohl als des geistlichen Richters in Rom, als auch des höchsten Richters in der Gesamtkirche, weicht diese Übung merklich ab, und bis auf Innocenz III. findet es sich auch nicht, daß das Papsttum den Versuch gemacht hätte, seine Gerichtsgewalt in Rom den

[1] JL. 1, S. 508, Kehr It. pont. 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.
[2] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.
[3] Kehr 2, 51 Nr. 1—4, 96 Nr. 50.
[4] Schreiber, Kurie und Kloster 1, 211.

weltlichen Behörden der Stadt gegenüber fester zu begrenzen oder die Gerichtsbarkeit über die römische Geistlichkeit in der von ihm beanspruchten allgemeinen kirchlichen Gerichtsbarkeit aufgehen zu lassen. Demnach wird man trotz der Betonung des rein geistlichen Charakters der Rechtsprechung in Sachen der Kleriker, die sich nicht nur theoretisch, sondern auch in der Gestaltung des päpstlichen Gerichtes durch Beschränkung auf geistliche Beisitzer geltend machte,[1] die päpstliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen römischer Parteien als weltliche bezeichnen dürfen.

Wenden wir uns zu der Organisation des Gerichtes, das zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes bestimmt war, so bieten zunächst zwei päpstliche Verfügungen aus dem 9. Jahrhundert einigen Aufschluß. Die eine, nur fragmentarisch überliefert, ist von Leo IV. gegeben, bevor er die Reise nach Ravenna antrat, also zu Beginn des Jahres 853;[2] der Papst verfügt, daß die Gerichtsbarkeit über die römische Geistlichkeit während seiner Abwesenheit in gewohnter Weise geübt werde. Dann erließ Johann VIII. eine nicht genauer zu datierende Konstitution[3] über die Rechtsverhältnisse der Kardinalpriester, insbesondere ihre Obliegenheiten in der Ausübung der Disziplinargewalt und der streitigen Gerichtsbarkeit über den römischen Klerus. Im Vordergrunde stehen dabei die Angelegenheiten disziplinären Charakters. Es sollen die Lebensführung, die Sitten und Bräuche der Geistlichen überwacht werden, wobei der vorschriftsmäßige Zustand der Kleidung besonders hervorgehoben wird; über das Verhalten der kirchlichen Obern gegen ihre Untergebenen, andererseits deren Gehorsam gegen ihre Vorsteher Feststellungen gemacht, Mißbräuche abgestellt werden; auch für verwaiste Klöster soll durch Einsetzung von Äbten Fürsorge getroffen werden, wofür die regulierten Kardinalpriester bestimmt werden. Dazu treten dann die Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, *clericorum et laicorum querimoniae.*

Doch schafft die Konstitution nicht durchaus neues Recht; sie verweist vielmehr auf Dekrete Papst Leos IV., die in Kraft bleiben sollen.[4] Nach diesen sind die Kardinalpriester gehalten, zweimal

[1] Siehe darüber unten S. 460 ff.

[2] JE. 2633, Kehr 1, 6 Nr. 6.

[3] JE. 3366, Kehr 1, 6 Nr. 8.

[4] Daß mit diesen Dekreten die Verfügung Leos IV. von 853 gemeint sei, stellt Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. S. 23 als möglich hin, und scheint auch Kehr, It. pont. 1, 6 Nr. 8 anzunehmen, indem er auf jene (Nr. 6) verweist. Doch scheint der Ausdruck constitutis diebus tamquam si nos hic fuissemus, eher frühere Verfügungen vorauszusetzen; die von 853 ist ja auch nur aus besonderem, vorübergehendem Anlasse gegeben.

wöchentlich im Lateranpalaste sich um den Papst zu versammeln, um in den genannten Angelegenheiten der Geistlichkeit zu entscheiden. Neu ist dagegen die Bestimmung Johanns VIII., daß sie zweimal im Monat, oder auch nach Bedarf öfter, bei dieser oder jener Titelkirche oder Diakonie oder an anderen beliebigen Kirchen zusammenkommen sollen, um in eben jenen Angelegenheiten an Stelle des Papstes zu entscheiden. Wie Moses 70 Alte auswählte, damit sie die Last der Leitung des Volkes mit ihm teilten,[1] so sollen die Kardinalpriester dem Papste zur Seite stehen.

Das Schwergewicht der gerichtlichen Tätigkeit liegt in den Sitzungen, die unter Vorsitz des Papstes im Lateran gehalten werden. Während die genannte Verfügung Leos IV. von 853 nur allgemein von *constitutis diebus* gesprochen hatte, erfahren wir durch Johann VIII., daß Leo IV. zwei wöchentliche Termine bestimmt habe. Daneben treten nun die viel seltener stattfindenden Kardinalssitzungen an verschiedenen Orten Roms; sie ergänzen die ordentliche Rechtspflege des Papstes und dienen wohl zunächst einer inquisitorischen Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten. Was das Gerichtspersonal angeht, so nennt die Konstitution Johanns VIII. nur die Kardinalpriester. Aber es wäre unrichtig daraus schließen zu wollen, daß sie in der Tat die einzigen gerichtlichen Funktionäre gewesen seien, deren der Papst sich bediente. Die Konstitution will ausschließlich die Rechtsverhältnisse der Kardinalpriester regeln und braucht daher von niemand anderem zu reden, als von ihnen. Dagegen bietet hier die Verfügung Leos IV. von 853, die sich im ganzen über die Rechtspflege ausläßt, eine wesentliche Ergänzung, indem sie aussagt: *praecipimus, ut in nostra absentia nec ecclesiasticus nec palatinus ordo deficiat. Sed constitutis diebus, tamquam si nos hic fuissimus, omnes nobiles ad Lateranense palatium recurrant et querentibus ac petentibus legem ac iusticiam faciant.* Daß mit dem *ordo palatinus* im Gegensatze zum *ecclesiasticus* die römischen *Iudices ordinarii* oder *palatini* gemeint sind, und unter *nobiles* dann beide Ordines zusammengefaßt werden, nimmt Sägmüller mit gutem Grunde an.[2] Also gehören die hohen Beamten der päpstlichen Zentralverwaltung auch zum Gerichtspersonale des Papstes; sie treten, wenn auch nicht in den von der Konstitution Johanns VIII. ebenfalls berücksichtigten Prozessen der rein geistlichen Art, so doch da, wo es sich um privatrechtliche Ansprüche römischer Parteien handelt, neben die

[1] IV. Mos. 11, 16ff. — Noch die berühmte Bulle des Papstes Sixtus V. Postquam verus von 1586 Dez. 3, Bullarium Romanum Taur. ed. 8, 808, welche die Zahl der Kardinäle auf 70 normiert, beruft sich dafür auf diese Stelle der Numeri.

[2] Sägmüller, Kardinäle S. 23.

geistlichen Beisitzer.[1] Aber auch der ecclesiasticus ordo wird kaum auf die Kardinalpriester zu beschränken sein. Zwar sind zu dieser Zeit, wo die Kardinäle noch nicht zu einem Kolleg gleichberechtigter Teilnehmer zusammengeschlossen sind, die Rechte der verschiedenen Ordinationsstufen unter ihnen verschieden bemessen,[2] und es ist nicht merkwürdig, wenn in den internen Angelegenheiten der bischöflichen Verwaltung, zunächst denjenigen der Disziplinargewalt, wovon die Konstitution Johanns VIII. so eingehend handelt, der Priesterstand vor den anderen Graden die erste Stellung einnimmt. Auch auf den römischen Synoden des ersten Jahrtausends tritt der Unterschied zwischen den Priestern, die häufig gleich den Bischöfen sitz- und stimmberechtigt sind, und auf der anderen Seite den Diakonen, die stehen müssen und kein entscheidendes Votum besitzen, scharf genug hervor.[3] Die Kardinalpriester haben auch, soweit man sieht, als erste von den drei Kardinalsstufen Anteil am päpstlichen Gottesdienste gewonnen.[4] Andererseits ist aber zu beachten, daß alle Kardinäle seit den Anfängen ihres Hervortretens in gemeinsamer Tätigkeit zusammenwirken und daß vor allem die gottesdienstlichen Obliegenheiten an den römischen Hauptkirchen, die den Ausgangspunkt aller ihrer späteren Rechte bilden, schon früher für Bischöfe, Priester und Diakonen festgestellt wurden, jedenfalls zu der Zeit, aus der die über die Ausübung der Gerichtsbarkeit handelnden päpstlichen Erlasse stammen, seit langem feststanden. So sagt auch die Konstitution Johanns VIII. bei Behandlung der eucharistischen Obliegenheiten der Kardinalpriester, daß sie die Oblationen unter sich teilen sollen *salva semper cardinalium diaconorum prisca consuetudine.* Daß die Konstitution bei Ordnung der gerichtlichen Verhältnisse sich allein an die Kardinalpriester wendet, ist, wie bemerkt, kein Beweis für ihre ausschließliche Teilnahme am Gerichte; schon aus der Erwähnung des ordo palatinus im Erlasse Leos IV. konnte ja eine wesentliche Ergänzung der Verfügung Jo-

[1] Unrichtig ist es jedoch, wenn Sägmüller a. a. O., obwohl er aus der Verfügung Leos IV. von 853 auf gemeinsame Tätigkeit des geistlichen und weltlichen Standes schließt und auch auf die Zusammengehörigkeit der Verfügungen Leos IV. und Johannes VIII. hinweist, dann doch wieder die gesamte in der Konstitution Johanns VIII. bezeichnete Gerichtsbarkeit, einschließlich der querimoniae clericorum et laicorum, den Kardinälen allein vindiziert und meint, daß die richterliche Tätigkeit der Kardinäle von derjenigen der Iudices sich in der Weise unterschieden habe, daß sie, „während sich die der iudices palatini wird ganz besonders auf die Laien bezogen haben, mehr auf die Geistlichen sich erstreckte und auf Streitsachen zwischen Geistlichen und Laien".

[2] Sägmüller, Kardinäle S. 3ff. 34. 170ff. 193ff.

[3] Vgl. Sägmüller, Kardinäle S. 193. 195. 41f.

[4] Sägmüller S. 5f.

hanns VIII. gewonnen werden. Die Annahme liegt nahe, daß dem ordo ecclesiasticus außer den Kardinalpriestern, die allerdings den festen Stamm bilden und der wichtigste Bestandteil sind, einerseits die Kardinalbischöfe[1] in ihrer damals noch wechselnden Zusammensetzung,[2] andererseits die Kardinaldiakonen beizurechnen sind, außerdem wohl gelegentlich auch Kleriker niederer Grade zugezogen werden konnten.[3]

Es ist nicht anzunehmen, daß die Organisation des päpstlichen Gerichtes, wie es sich nach den Verfügungen des 9. Jahrhunderts darstellt, erst damals und durch diese geschaffen worden ist. Leo IV. hat in seinen Dekreten, deren die Konstitution Johanns VIII. Erwähnung tut, jedenfalls nur die regelmäßigen Gerichtstermine neu festgesetzt; Johann VIII., wie erwähnt, die weniger häufige, vom Papste und dem Lateran losgelöste gerichtliche Tätigkeit der Kardinäle ins Leben gerufen. Dagegen hat die geistlich-weltliche Zusammensetzung des päpstlichen Gerichtspersonals, wie sie in der Verfügung Leos IV. von 853 hervortritt, jedenfalls schon früher bestanden. Gerichtsurkunden aus dem 8. und der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die sich vereinzelt erhalten haben, beziehen sich zwar nicht auf römische, sondern auf auswärtige Parteien, so daß das Gericht nicht durchaus in seiner normalen, auf die römische Rechtspflege berechneten Gestalt zutage tritt; doch läßt sich der allgemeine Charakter, die geistlich-weltliche Zusammensetzung desselben deutlich erkennen. Papst Hadrian I. richtet 781[4] in einer ihm von Karl dem Großen zugewiesenen Sache des Abtes von S. Vincenzo am Volturno, der von den Mönchen des Klosters wegen Hochverrates beim Könige angeklagt war; der Papst sollte nach den kanonischen Vorschriften entscheiden. Als Teilnehmer des Gerichtes

---

[1] Für die Beteiligung der Kardinalbischöfe scheint die Verfügung Leos IV. von 853 selbst einen Anhalt zu bieten. Ihre Adresse lautet: episcopis, presbyteris et universo clero sacrosanctis ecclesiis militantibus. Mit der Beziehung auf den ganzen Klerus der römischen Kirchen richtet sich der Erlaß offenbar an diejenigen, für deren prozessuale Bedürfnisse Fürsorge getroffen werden soll. Dagegen scheint die Erwähnung der Bischöfe, die unter die Gruppe der rechtsuchenden römischen Geistlichkeit nicht wohl gerechnet werden können, darauf zu deuten, daß zugleich diejenigen gemeint sind, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit angewiesen werden. Wären diesen dann zunächst die Bischöfe beizuzählen, so würden sich die Priester auf beide Gruppen beziehen, die niederen am Gerichte beteiligten Ordines dem universus clerus zu entnehmen sein.

[2] Sägmüller, Kardinäle S. 13f. 34.

[3] Sägmüller, S. 11. 34 weist darauf hin, daß in früherer Zeit auch Kardinalsubdiakonen, ja sogar Kardinalakoluthen genannt werden, siehe auch die unten angeführten Beispiele, wo die Beteiligung von Subdiakonen am päpstlichen Gerichte im 11. und noch im Anfange des 12. Jahrhunderts belegt wird.

[4] JE. 2431.

werden genannt der Erzbischof Possessor, der Karls Missus ist,[1] fünf Äbte verschiedener italienischer Klöster,[2] die jedenfalls wegen der Standesgemeinschaft mit dem Angeklagten zugezogen sind, der Herzog von Spoleto und zwei Große, ebenfalls von der fränkischen Seite, dann in der Urkunde mit *simulque nostris astantibus servitiis* eingeführt der Bibliothekar Theophylakt,[3] der Sakzellar Stephan, also einer der Iudices ordinarii, der Notar Campulus, sowie Personen des Umstandes. In einer Urkunde des Regesto di Farfa von 813[4] wird von einer Verhandlung vor Leo III. im Besitzstreite eines Laien gegen das Kloster berichtet, bei der zwei Bischöfe, deren Sitze nicht angegeben werden, und von päpstlichen Beamten der Nomenklator, der Vestarar und zwei Kubikulare beteiligt sind.

Reichen die Gerichtsurkunden nur bis ins Ende des 8. Jahrhunderts hinauf,[5] so werden wir in frühere Zeiten zurückgeführt, wenn wir das päpstliche Gericht in einem größeren rechtsgeschichtlichen Zusammenhange betrachten.[6] Wie schon berührt, übten die Bischöfe seit Beginn der Episkopalverfassung eine Gerichtsbarkeit aus, die sich nicht nur auf rein kirchliche Sachen, sondern auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erstreckte.[7] Während die ersteren, unter die bischöfliche Dis-

---

[1] Sein Sitz ist nicht bekannt; er wird schon früher als Gesandter Karls erwähnt, vgl. Abel-Simson, Jahrb. unter Karl d. Gr. 1, 466 Anm. 3; auch Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 4, 212 Anm. 3.

[2] Vgl. Jaffé, Bibl. 4, 213 Anm. 4. 5. 6.

[3] Bresslau, Urkundenlehre 1², 211 Anm. 4.

[4] JE. 2525, Kehr, It. pont. 2, 60 Nr. 5.

[5] Die Gerichtsbarkeit der römischen Synoden der früheren Zeit, bei denen seit 600 Iudices ordinarii mitwirken, darf nicht hierhergezogen werden, da die Iudices hier nur äußere Geschäfte der Verhandlung wie die Ankündigung und Einführung von Teilnehmern, Beschaffung von Akten versehen, nicht aber bei Beratung und Urteil beteiligt sind; vgl. Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter, Kirchenrechtl. Abhandl., herausgg. v. Stutz, Heft 12, S. 97ff.

[6] Auf den Zusammenhang der besprochenen Verfügungen des 9. Jahrh. mit dem früheren bischöflichen Gerichte verweisen Sägmüller, Kardinäle S. 23 Anm. 3; Keller, Pfalzrichter S. 44 Anm. 1.

[7] Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 112ff.; Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts 1, 260ff., 289ff.; Matthiass, Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts, Festschrift für Windscheid zum 50jährigen Doktorjubiläum von der Rostocker Juristenfakultät S. 130ff.; Keller, Untersuchungen über die Iudices Sacri Palatii Lateranensis, Zeitschr. f. Kirchenrecht 9, 32ff.; ders., Pfalzrichter S. 37ff.; Gradenwitz, Die Unstimmigkeiten von Valentinians Novelle 35 (34) de episcopali iudicio, Festschrift für Gierke zum 70. Geburtstag S. 1069ff. — Aus der Abhandlung von Gradenwitz ist insbesondere anzumerken, daß er (S. 1085ff.) die schon früher öfter bezweifelte Konstitution Konstantins von 333 (Sirmondiana Nr. 1), wodurch den Bischöfen eine Zwangskompetenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verliehen wird, für eine Fälschung des 5. Jahrh. erklärt.

ziplinargewalt fallend oder die kirchliche Verwaltung betreffend, der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt ausschließlich vorbehalten waren,[1] erstreckte sich diejenige in Zivilsachen auf das Gebiet der staatlichen Rechtspflege des römischen Reiches. Eine wirkliche Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten fand dabei jedoch nicht statt, denn das bischöfliche Forum beschränkte sich auf eine kraft apostolischer Vorschrift geübte schiedsrichterliche Erkenntnis in Streitsachen. Erst durch Gesetze der Kaiser Konstantin (321), dann Arcadius (398) und Honorius (408) erlangte diese rechtliche Geltung. Weitere Ansprüche der Kirche, die darauf hinausliefen, eine wirkliche Gerichtsbarkeit zu erlangen, Ansprüche, die sie zunächst wenigstens für ihre Diener zur Geltung zu bringen suchte, indem der Klerus durch Konzilienbeschlüsse des 4. und 5. Jahrhunderts verpflichtet wurde, allein das bischöfliche Gericht aufzusuchen, konnten zunächst noch nicht durchdringen. Die Novelle Kaiser Valentinians III. vom Jahre 452 spiegelt die kirchlichen Bestrebungen insofern wieder, als sie sich über die Streitsachen der Kleriker eingehender verbreitet, als das bisher üblich gewesen — sie unterscheidet Fälle, wo auf beiden Seiten Kleriker streiten, oder ein Kleriker gegen einen Laien oder ein Laie gegen einen Kleriker, und die Kleriker sind wieder in Bischöfe und gewöhnliche Geistliche geschieden —; aber sie stellt nicht nur für Laien, sondern auch für Kleriker nur das geltende Recht fest, wenn sie die freie Übereinkunft beider Parteien zur Bedingung für das Eintreten der bischöflichen Gerichtsbarkeit macht. Erst seit Kaiser Justinian ist das bischöfliche Schiedsgericht in ein wirkliches Gericht verwandelt worden, indem ihm in Sachen der Kleriker untereinander und der Laien gegen Kleriker eine Zwangskompetenz verliehen wurde.[2] Von Kaiser Heraclius wurden diese Bestimmungen im Jahre 629 zugunsten einer dem Staate gegenüber durchaus selbständigen Stellung der geistlichen Gerichte erweitert.[3]

Im bischöflichen Schiedsgerichte war das Verfahren zunächst bestimmt durch die Norm des christlichen Lebens; doch sollte zugleich auf die Vorschriften des weltlichen Rechtes Rücksicht genommen werden.[4] Als Beisitzer verwandte der Bischof schon in der vorkonstantinischen Periode sein Presbyterium, die Priester und Diakonen; nur nach Einholung ihres Rates sollte er entscheiden, zur Beilegung

---

[1] Löning a. a. O. 252ff. 262ff.

[2] Daß bereits Kaiser Maiorian in einer Novelle das Erfordernis des Kompromisses der Parteien aufgehoben habe, ist sehr zweifelhaft, vgl. Löning 1, 304 Anm. 1; Gradenwitz S. 1084f.

[3] Hartmann, Untersuchungen z. Gesch. der byzant. Verwaltung in Italien S. 48f.

[4] Matthiass a. a. O. S. 130ff.; Löning a. a. O. S. 261.

kleinerer Streitigkeiten war ein Diakon zu delegieren.[1] Auch als die Schiedsgerichtsbarkeit staatliche Anerkennung gefunden hatte, blieb die frühere Gestaltung des Gerichtes, wonach der Bischof, umgeben von seinen Priestern und Diakonen,[2] Recht sprach, bestehen; außerordentlicherweise wurde die Gerichtsbarkeit vom Bischofe an seine Kleriker, oder, wo diese sich als untauglich erwiesen, auch an laikale Personen delegiert.[3] Beide Formen, die persönliche Rechtsprechung durch den Bischof und die Delegation, finden sich auch in Anwendung, als seit Mitte des 6. Jahrhunderts eine wirkliche bischöfliche Gerichtsbarkeit sich durchgesetzt hatte; außerdem konnten, wie in den weltlichen Gerichten, wenn der Delegat den Parteien verdächtig war, von ihnen Schiedsrichter gewählt werden, deren Urteil dann vom geistlichen Richter ausgeführt wurde.[4] Dementsprechend instruiert Gregor I. in einem Schreiben[5] einen Defensor: *si quis contra quemlibet clericum causam habuerit, episcopum ipsius adeat, ut aut ipse cognoscat aut certe ab ipso iudices deputentur aut, si fortasse ad arbitros eundum est, partes ad eligendum ab ipso executio deputata compellat.*

Sicher hat der Bischof auch seit der Erweiterung seiner Zuständigkeit in der byzantinischen Zeit sein Presbyterium als Beisitzer beibehalten. In den Verfügungen Leos IV. und Johanns VIII., um auf die Gerichtsbarkeit des römischen Bischofs zurückzukommen, fanden wir ja den geistlichen Stand im Gerichte an erster Stelle. Eben die Konstitution Johanns VIII. weist mit der engen Verknüpfung der disziplinären und zivilrechtlichen Angelegenheiten und deren gemeinsamer gerichtlicher Behandlung direkt auf die ursprüngliche Übung der bischöflichen Gerichtsbarkeit hin. Doch liegt die Vermutung nahe, daß auch der Anteil des weltlichen Standes, des ordo palatinus der Verfügung Leos IV., schon in die frühere Zeit zurückreicht. Zwar bin ich nicht gleicher Ansicht wie Keller,[6] der meint, daß seit der Privilegierung des bischöflichen Schiedsgerichtes durch Konstantin ein Wechsel in der Assistenz des Bischofs sich vollzogen habe, indem an Stelle der Geistlichen die iudices ordinarii getreten seien. Daß eine völlige Ersetzung, eine Verdrängung der ersteren durch die letzteren überhaupt nicht stattgefunden hat, wurde mit Hinweis auf die Kon-

[1] Löning S. 260f.

[2] Die Behauptung von Keller, Pfalzrichter S. 38 Anm. 1 und Zeitschrift für Kirchenrecht 9, 35. 41, die Diakonen hätten seit Mitte des 4. Jahrh. den Anteil an der Iurisdiktion verloren, entbehrt der Begründung.

[3] Matthiass S. 134. 136; Löning S. 303.

[4] Hartmann, Unters. S. 49.

[5] JE. 1812.

[6] Pfalzrichter S. 39ff.

tinuität in der gerichtlichen Tätigkeit des ecclesiasticus ordo bis in die spätere Periode bereits erwiesen; nur von einem Hinzutreten der laikalen Beamten zu dem geistlichen Kerne des Gerichtes kann die Rede sein. Dazu scheint mir aber weniger das 4. als vielmehr das 6. Jahrhundert Anlaß geboten zu haben. Daß das bischöfliche Schiedsgericht auch nach seiner staatlichen Anerkennung und Privilegierung wesentlich unverändert bestehen blieb, wurde schon bemerkt und wird auch von Keller[1] zugegeben. Dagegen bedeuten die Gesetze Kaiser Justinians eine tiefergreifende Umgestaltung des kirchlichen Gerichtswesens. Indem damals die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit in eine wirkliche, zwangsweise wirkende Gerichtsbarkeit verwandelt wurde, die geistlichen Gerichte auf sich selbst gestellt wurden und gleichberechtigt neben die weltlichen traten, verlor sich der vorwiegend geistliche Charakter, den das bischöfliche Gericht als Einigungsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten der Gläubigen und Kirchendiener gehabt hatte, ergab sich das Bedürfnis, in einer den weltlichen Gerichten näher angeglichenen Weise nach weltlichem Rechte zu urteilen. Die Erweiterung der bischöflichen Gerichtsbefugnisse ist nur ein Teil der zahlreichen Rechte in der Teilnahme an der weltlichen Verwaltung, die den Bischöfen, vor allem wieder dem römischen Bischofe, unter der byzantinischen Herrschaft in Italien eingeräumt wurden. Eben in diese Zeit fällt denn auch, soweit man sieht, die allmähliche Schaffung der meisten hohen Zentralämter in Rom, deren Inhaber im Auftrage des Papstes die mannigfachen Obliegenheiten seiner Verwaltung zu versehen haben.[2] Wahrscheinlich hat sich damals die Übung festgestellt, diese, also zunächst die Iudices ordinarii, doch auch andere, vor allem den auch sonst im Gerichte nachweisbaren Vestarar,[3] als weltliche juristische Beisitzer zu den päpstlichen Gerichtssitzungen beizuziehen, wie wir sie dann seit dem Ende des 8. Jahrhunderts neben den Geistlichen in Tätigkeit finden.

Diese Grundlinien der Organisation des päpstlichen Gerichtes lassen sich durch den ganzen uns beschäftigenden Zeitraum verfolgen. Die Gerichtsurkunden über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten[4] zeigen die

[1] S. 39. 44. — Daß ich auch die Scheidung, die Keller S. 39ff. macht zwischen der audientia, wo der Bischof die bürgerlichen Streitigkeiten, und den consistoria, wo er die kirchlichen, die Sachen de religione, erledigt habe, nicht für zutreffend halte, braucht nach dem, was über die gemeinsame Behandlung beider Sachgruppen bemerkt wurde, kaum hervorgehoben zu werden.

[2] Halphen, Études S. 42ff.; Hartmann, Grundherrschaft u. Bureaukratie im Kirchenstaate, Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 7, 144ff.

[3] Vgl. unten S. 458 Anm. 3., u. S. 470.

[4] Die Disziplinar- und kirchlichen Verwaltungssachen des römischen Klerus wurden später teils vom Papste selbst, teils von der Fraternitas Romana verwaltet.

Beisitzer in eine geistliche und weltliche Hälfte geteilt; zu ihnen pflegt dann noch der laikale Umstand zu treten.[1] Die Kardinäle der drei Ordines treten dabei in wechselnder Anzahl und Zusammensetzung auf. Da sie bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts keinen kollegialen Abschluß erreicht haben,[2] so finden sich zunächst noch außer den Angehörigen der späteren sieben Kardinalbistümer auch Bischöfe von andern suburbikarischen Sitzen,[3] andererseits nach unten Angehörige

---

Über die letztere vgl. Moretti, Ritus dandi presbyterium papae, cardinalibus et clericis nonnullarum ecclesiarum urbis... Appendix 1, S. 305ff.; Armellini, Le chiese di Roma¹, S. 24ff., vor allem Ferri, La Romana Fraternitas, Arch. della soc. Rom. 26, 453ff.; Kehr, It. pont. 1, 8ff. Die Anfänge der Fraternitas Romana sind dunkel; bestimmt tritt sie im 11. Jahrh. hervor als eine Organisation, die alle römischen Kirchen umfaßte. Sie bestand aus drei Teilen, als deren Häupter genannt werden die Ecclesiae XII Apostolorum, SS. Cosmae et Damiani, S. Thomae in capite molarum. Aus jedem dieser Teile wurden wieder vier Kirchen ausgewählt und aus jeder derselben ein Kleriker als Rektor bestellt. Die Gesamtheit der Rektoren hatte den Kultus zu überwachen, Begräbnisse und Prozessionen zu leiten, bei Kirchenfesten das Presbyterium zu verteilen, disziplinäre Verfügungen zu treffen und päpstliche Kirchenstrafen zu publizieren, endlich die Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden. Für diese gerichtliche Tätigkeit kommen in Betracht folgende Urkunden: 1127, Kehr, It. pont. 1, 72 Nr. 3; 1185, JL. 15476, Kehr 1, 94 Nr. 4; 1181—1188, JL. 16344, Kehr 1, 88 Nr. 3—9. Im ersten Falle streiten zwei Kirchen um das Recht, bei den Prozessionen das Kreuz der Frat. Rom. zu tragen; die Rektoren führen die Verhandlung in Gegenwart des Papstes, der ihr Urteil bestätigt. Im zweiten Falle verweist der Papst einen vor ihn gebrachten Parochialstreit an die Rektoren. Im dritten Falle wird in entsprechender Sache von den Rektoren aus an den Papst appelliert. Daneben entschied der Papst in Parochialstreitigkeiten auch allein mit den Kardinälen, z. B. 1121, 1159, 1159—1181, JL. 6901, Kehr 1, 125f. Nr. 4. 5. 6—13 (Potth. 803); 1191—1198, 1205, Kehr 1, 65 Nr. 4, Potth. 2531; 1210, Potth. 4144.

[1] Ich bemerke gleich, daß eine eingehendere Behandlung der Gerichtsverfassung, wodurch die Funktionen der geistlichen und weltlichen Beisitzer in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, andererseits das Verhältnis der Beisitzer zum Vorsitzenden klargestellt würde, der Fragen also, die vor allem durch Beachtung der beim Urteile gebräuchlichen Formeln der Urkunden zu beantworten wären, im Rahmen dieser Arbeit nicht geboten werden kann, da der erste Teil sich nur mit der äußeren Organisation des Gerichtes, soweit diese durch die Person des Vorsitzenden bestimmt ist, befaßt, der zweite die weltlichen Beisitzer und anderen Funktionäre der Gerichtsbarkeit nur in ihren allgemeinen Amtsverhältnissen behandelt.

[2] Siehe oben S. 451.

[3] Z. B. 1060, JL. 1, 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, im Streite des Klosters Farfa mit Adligen der Bischof von Gabii. — Auch können zufällig anwesende Bischöfe am Gerichte teilnehmen, das dann einen mehr synodalen Charakter hat; vgl. Sägmüller, Kardinäle S. 32ff. So in demselben Falle von 1060 der Patriarch von Grado und Bischof von Rosellae; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47, in einem anderen Prozesse Farfas der Bischof von Como.

niederer Weihegrade als die Kardinaldiakonen beteiligt;[1] seit ca. 1100 dann durchweg Angehörige des engeren Kardinalkollegs.[2] Die weltlichen Beisitzer sind die richterlichen Beamten Roms, die Iudices ordinarii und dativi; die übrigen weltlichen Zentralbeamten verschwinden seit Ausgang des 10. Jahrhunderts.[3] Auch die römischen Iudices, denen sich im 12. Jahrhundert noch auswärtige ständige Richter beigesellen,[4] erscheinen in wechselnder Anzahl im päpstlichen Gerichte. Gewöhnlich findet das Gericht unter dem Vorsitze des Papstes statt; daneben bestellt er aber auch Kommissare, um in seinem Auftrage die Streitsache zu untersuchen und entscheiden. Im Jahre 981[5] bestellt der Papst auf Klage der Äbtissin von S. Ciriaco gegen einige Laien den Primizer, *ut eam audiret*; außer diesem wird dann noch der Arkar als Teilnehmer des Gerichtes genannt, sowie mehrere vornehme Laien. Fehlen Geistliche dabei ganz, so wäre es nicht ausgeschlossen, zumal wenn wir uns der laikalen Delegaten des bischöflichen Gerichtes früherer Zeit erinnern, daß es üblich war, nur Iudices zur Entscheidung zu bestellen. Erst im 12. Jahrhundert treten aber die Gerichtskommissionen in den Urkunden häufiger hervor und diese zeigen stets die Zusammensetzung, die das Gericht auch unter Vorsitz des Papstes hat, nämlich geistliche und weltliche Beisitzer, Kardinäle und Iudices.[6]

---

[1] 1060, JL. 1, 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, im Prozesse Farfas unterschreibt ein Subdiakon der römischen Kirche.

[2] Von Prozessen römischer Parteien vgl. 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4. Doch wird noch 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, ein Subdiakon zu Untersuchung und Investitur verwandt, und 1125, Kehr 1, 80 Nr. 3. 5, heißt es, der Papst habe cum tota curia episcoporum, cardinalium, diaconorum et subdiaconorum eine Klage der Äbtissin von SS. Ciriaco e Nicolao entgegengenommen.

[3] Folgende sind als Teilnehmer des päpstlichen oder weltlichen Gerichtes nachweisbar: der Vestarar 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5; 999, JL. 1, S. 497, Kehr 2, 62 Nr. 13. 14; 942, Reg.-Subl. S. 202. Über den Vestarar als Vorsitzenden vgl. unten S. 470. Der Bibliothekar der älteren Zeit, vgl. Bresslau, Urk.-Lehre 1², 211ff., 781, JE. 2431; 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5; 823, Kehr 2, 61 Nr. 8 als Advokat des Papstes; 829 JE. 1, 323, Kehr 2, 61 Nr. 10; 958, JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17. Kubikulare 813, JE. 2525, Kehr 2, 60 Nr. 5. Superista 942, Reg.-Subl. S. 202. Im 10. Jahrh. treten sie schon hinter die richterlichen Beisitzer zurück und werden mehr unter die Nobiles des Umstandes gerechnet. In der Teilnehmerliste der römischen Synode von 963 bei Liutprand, Historia Ottonis, MG. SS. 3, 342ff., werden von den päpstlichen Zentralbeamten nur die Iudices ordinarii genannt. Über die Teilnahme des Präfekten am päpstlichen Gerichte im 11. und 12. Jahrh. vgl. unten S. 549.

[4] Siehe unten S. 532ff.

[5] Kehr 1, 79 Nr. 1.

[6] Von Prozessen römischer Parteien vgl. 1109, Kehr 1, 51 Nr. 3. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12

Diese Kommissionen entsprechen dem gleichzeitig einsetzenden Gerichtsgebrauche der kanonischen Rechtspflege des Papstes, wo Kardinäle bestellt wurden, um die prozessuale Tätigkeit des Konsistoriums zu entlasten. Von den Delegaten des kanonischen Rechtes unterscheiden sie sich dadurch, daß ihre Verbindung mit dem päpstlichen Gerichte stets aufrecht erhalten bleibt, so daß sie selbst dann, wenn sie nicht nur mit der Beweiserhebung, sondern auch mit der Fällung der Definitivsentenz beauftragt sind, beim Papste zu referieren haben, der ihren Spruch bestätigt.[1]

Im bürgerlichen Rechtsstreite sind, wie bemerkt, die Kommissionen aus Kardinälen und weltlichen Richtern zusammengesetzt. Die Verwendung der weltlichen Richter in der päpstlichen Rechtspflege erfolgte aus dem Bedürfnisse, für die juristischen Fragen der streitigen bürgerlichen Rechtsverhältnisse Beisitzer zu haben, die des weltlichen Rechtes kundig waren. Sie beschränkte sich daher auch, wie erwähnt, nicht auf die Prozesse römischer, sondern erstreckte sich ebenso auf die der auswärtigen Parteien, die solche Streitsachen vor den Papst brachten.[2] Zumal im 12. Jahrhundert, als die päpstliche Rechtsprechung sich ungemessen ausdehnte und als gleichzeitig das römische Recht überall neu erblühte, konnte der Papst der weltlichen Juristen nicht entraten. So sind, um für die Prozesse auswärtiger Parteien Beispiele zu nennen, im Diözesanstreite zwischen Siena und Arezzo, wo die Parteien 1125[3] mit ihren tuszischen Advokaten in Rom prozessierten, rö-

---

bis 15; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3. — Die Kommissionen zum Zwecke der Beweisaufnahme empfiehlt auch Gerhoh v. Reichersberg in seinem ca. 1156 verfaßten Liber de novitatibus huius temporis, MG. Libelli 3, 302, dem geistlichen Richter, da hierdurch das Plenum des Gerichtes von der Hauptlast der Verhandlung, besonders von den Plaidoyers der Advokaten befreit werde, die anzuhören des geistlichen Richters unwürdig sei (vgl. darüber unten S. 514), und sich zum Schlusse auf die summarische Feststellung des Sachverhaltes und die Fällung der Definitivsentenz beschränken könne. Er exemplifiziert dabei auf das Gericht Eugens III.: Sic etiam papam Eugenium vidimus aliquanto fecisse, cum haberet secum peritos legis humanae, quibus in absentia sua negotia ventilantibus ipse tandem ea consummavit iudiciis finalibus. Aliquotiens tandem legiste permissi ante ipsum strepitu clamoso et artificioso causas involvere sic eas intricaverunt, ut vix poterint vel ipse vel cardinalium quisquam eas dissolvere meliusque tunc fuisset, illas cinomias domui Pharaonis inmissas in domum Jacob non fuisse intromissas.

[1] Sägmüller, Kardinäle 94f.; ders., Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII. Ratio iuris, Tübinger theol. Quartalschr., Jahrg. 77 (1895), 97ff.

[2] Daher werden auch unten bei Behandlung der Beisitzer und anderen Funktionäre außer den Gerichtsurkunden in Sachen römischer Parteien auch die entsprechenden auswärtiger Parteien heranzuziehen sein, also außer der weltlichen die geistliche Gerichtsbarkeit des Papstes in Betracht kommen.

[3] JL. 7210, Kehr, It. pont. 3, 154 Nr. 37—40.

mische Richter und Advokaten Beisitzer des päpstlichen Gerichtes; bei Klagen des Klosters S. Fiora in Arezzo 1154[1] und 1196[2] Kommissionen mit weltlichen Richtern tätig. Auch noch unter Innocenz III. sind, wenigstens in Sachen römischer Parteien, die römischen Rechtskundigen im Dienste des Papstes zu finden: ca. 1199[3] in einer Kommission der Primizer und ein Advokat; 1204[4] in der Weise des Senatsgerichtes als Rechtsgutachter sechs Dativi und fünf Advokaten;[5] in einem andern 1204[6] beendeten Streite erklärt der Papst, dem säumigen Beklagten sei die Wahl gelassen worden, *sub examine nostro vel fratrum nostrorum aut iudicum* oder auch vor Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Andererseits entsteht aber im 12. Jahrhundert das klassische kanonische Recht, das alle Lebensverhältnisse, für die die Kirche Geltung beanspruchte, in den Kreis seiner Normen hereinzog. Auch die rein geistliche Rechtspflege des Papstes mußte sich den gesteigerten Anforderungen anpassen. Auf der Grundlage des römischen Rechtes wurde der kanonische Zivilprozeß ausgebildet, und das gerichtliche Organ für diesen war das im 12. Jahrhundert zum päpstlichen Staatsrate emporsteigende Konsistorium der Kardinäle. Durch die Neugestaltung des päpstlichen Gerichtswesens, die vor allem seit Alexander III., dann Innocenz III. hervortritt, wurde aber die besondere Gerichtsverfassung, wie sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Zuziehung weltlicher Beisitzer bestand, überflüssig gemacht; die prozessuale Behandlung dieser Sachen ging auf in der gerichtlichen Tätigkeit des Kardinalkollegs,[7] dessen Angehörige, wie die Päpste selbst, immer mehr als

[1] JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.
[2] JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.
[3] Potth. 2297.
[4] Potth. 2253.
[5] Über die Teilnahme von Advokaten siehe unten S. 531.
[6] Potth. 2297.
[7] Auf dem Gebiete der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes läßt sich das beobachten in der Behandlung der Sachen aus dem Kirchenstaate, zumal durch Alexander III., siehe die oben S. 447 Anm. 2. 3 angeführten Fälle; über privatrechtliche Ansprüche römischer Parteien wird im rein geistlichen Gerichte entschieden durch Alexander III., der 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23, einen durch Appellation von dem Spruche römischer Richter an ihn gebrachten Prozeß der Kirche S. Marcello und des Klosters S. Caesarii de Palatio im Konsistorium entscheidet; derselbe überträgt 1174—1175, Kehr 1, 67 Nr. 11, 68 Nr. 13; JL. 12431, Kehr 67 Nr. 12, während er in Ferentino und Anagni weilte, den Streit der Kirche S. Maria Nuova und des Klosters S. Sebastiano ad Catacumbas an römische Geistliche, deren Sentenz er dann bestätigte; dann durch Celestin III., der in einem Streite von S. Maria in via lata gegen einen Laien zwei Kardinalauditoren kommittierte; nach Celestins Tode entschied Innocenz III. im Konsistorium, Kehr 1, 83 Nr. 8, Potth. 879. Auch in dem Streite der Kirche SS. Nereo ed Achilleo mit dem Kloster S. Maria in Tempulo, Kehr 1,

genaue Kenner beider Rechte hervortreten. Erleichtert wurde dieser Ausgleich durch die dem kanonischen und bürgerlichen Prozesse ge-

---

122 Nr. 5, und in dem der Kirche SS. Sergii et Bachi und des Klosters S. Maria in Aracoeli, Kehr 1, 102 Nr. 2, worüber nur Regesten erhalten sind, scheint Celestin III. mit Kardinalkommissaren rein geistlich entschieden zu haben. In diesen Fällen geschieht die Beurkundung durch die päpstliche Kanzlei, während sonst die bürgerlichen Streitigkeiten römischer Parteien von römischen Skriniaren beurkundet werden. Ausnahmsweise wird schon 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4, in einem solchen Falle eine Papsturkunde ausgestellt; hier nehmen indes keine weltlichen Richter, sondern neben den Kardinälen nur römische Adlige am Gerichte teil.

Zu voller Anschaulichkeit könnte die oben angedeutete Entwicklung der ausschließlichen kanonischen Gerichtsbarkeit des Papstes erst gelangen, wenn die Entstehung des Konsistoriums und dessen Vorgeschichte in den römischen Synoden eingehend dargelegt würde. Dafür ist im Rahmen dieser Arbeit kein Raum; so habe ich mich zunächst auf die Sammlung des betreffenden Materials beschränkt. Sägmüllers Buch über die Kardinäle bietet nicht viel mehr als Gesichtspunkte, für Einzelfragen läßt es fast ganz im Stich. Insbesondere bei Behandlung der päpstlichen Gerichtsbarkeit gelangt Sägmüller zu schiefen Schlüssen. Nach ihm (S. 30f. 92) hätte sich die Ausbildung der päpstlichen Gerichtsbarkeit so vollzogen, daß die Kardinäle in die früher ausschließlich mit Iudices besetzten Gerichte Eingang gefunden hätten und zwar, wie mit Hinweis auf eine Gerichtsurkunde von 1026, JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2, behauptet wird, seit dem Anfange des 11. Jahrh. Tatsächlich handelt es sich hier um ein geistlich-weltliches Gericht, wie es nach unseren früheren Darlegungen längst bestand; besonders ist nur seine konziliare Form, die sich daraus erklärt, daß in dem Streite zweier Kirchen von Galera und dem Bischof von Silva Candida zunächst ein kanonisches Rechtsverhältnis vorliegt, mit dem sich Fragen des privaten Rechtes verknüpfen. Im Laufe des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrh. stehen nach Sägmüller die Kardinäle den weltlichen Beisitzern gegenüber „bereits in erster Linie". Seit der Errichtung des Senats wären die Kardinäle zwar noch nicht aus dem päpstlichen Gerichte verschwunden, aber sie wären doch „mehr und mehr in den Dienst der Stadt allein" gekommen; da hätten sich „die Päpste notgedrungen und naturgemäß für ihre gerichtliche Tätigkeit nur noch der Kardinäle" bedient. — Daß diese Schilderung verkehrt ist, braucht nach unseren obigen Darlegungen kaum gesagt zu werden. Was den letzten Punkt angeht, daß die Begründung des römischen Senates dem päpstlichen Gerichte die weltlichen Beisitzer entzogen habe, so wird das dadurch widerlegt, daß noch während der ganzen zweiten Hälfte des 12. Jahrh., wie auch Sägmüller zugeben muß, das päpstliche Gericht in der alten Zusammensetzung neben der Senatskurie arbeitet. Nur so viel möchte einzuräumen sein, daß der Senat gemäß der größeren Bedeutung seiner autonomen Stellung eine stärkere, mit dem Papste schärfer konkurrierende Gerichtsbarkeit über römische Parteien entfaltete, als die weltlichen Behörden bisher. Der entscheidende Grund für die Entfernung der weltlichen Richter aus dem päpstlichen Gerichte ist aber, wie bemerkt, daß mit der Ausbildung des kanonischen Rechtes und Prozesses dem Papste die Möglichkeit gegeben war, den zivilrechtlichen Fragen auch ohne ihre Mitwirkung allein mit seinen geistlichen Beisitzern gerecht zu werden. — Der Grundfehler von Sägmüllers Ausführungen ist der, daß er den Unterschied verwischt zwischen der rein geistlichen Gerichtsbarkeit des Papstes, die stets und

meinsame Form der Kommissionen; denn auch zu denen des geistlichen päpstlichen Gerichtes konnten noch, wo die Sache es erforderte, weltliche Juristen zugezogen werden.[1]

II. Waren die Päpste von Rom abwesend, wie seit dem 11. Jahrhundert freiwillig oder gezwungen so oft, so pflegten sie einen Kardinal als Vertreter, Vicarius, in der Stadt zurückzulassen, zur Erledigung der laufenden Geschäfte.[2] Die Gerichtsbarkeit der Kardinalvikare erstreckte sich aber nicht allein auf Rom; auch Parteien aus dem Kirchenstaate finden sich in Streitigkeiten um Grundbesitz vor ihrem Forum ein. Das erste Beispiel für die gerichtliche Tätigkeit eines Kardinal-

ausschließlich durch rein geistliche Gerichtsorgane, nämlich die Synoden, dann neben und statt ihnen die Kardinäle, geübt wurde, und derjenigen in Sachen des bürgerlichen Rechtes — von ihr ist die weltliche Gerichtsbarkeit im oben bezeichneten Sinne nur ein Teil, denn jene erstreckt sich auf die ganze Kirche —, die den geistlich-weltlichen Gerichtsbehörden des Papstes zufiel, worin dann gegen Ende des uns beschäftigenden Zeitraumes eine Einschränkung eintrat. Diesen Fehler teilen auch die Ansichten, die Mayer, Ital. Verfassungsgesch. 2, 107ff. und Halphen, Études S. 85 über diese Frage aufstellen, nur daß sie wegen geringerer Kenntnis der kurialen Verfassungsverhältnisse womöglich noch unklarer sind, als die Sägmüllers. Nach Mayer hätte sich der Papst seit der Mitte des 11. Jahrh. — daß Mayer S. 108 Zeile 1 „Mitte des 12. Jahrh." sagt, kann nur ein Versehen sein; S. 107 steht „Mitte des 11. Jahrh." — von der Herrschaft des — nur in Mayers Ital. Verfassungsgesch. existierenden — Senates befreit, indem er sich eigene, kirchliche Behörden geschaffen habe. In der Rechtspflege wären damals die alten Iudices ersetzt worden durch eine neue Klasse von weltlichen Richtern, die sog. iudices s. palatii Lateranensis. Was es mit diesen auf sich hat, werden wir unten S. 536 Anm. 1 näher beleuchten. Diese Richterklasse wäre dann seit dem 13. Jahrh. ersetzt worden durch die Auditoren des päpstlichen Konsistoriums. Auf die Auditoren führt auch Halphen die Verdrängung der weltlichen Richter, nur nicht Mayers iudices s. Lateranensis palatii, sondern der alten iudices ordinarii, aus dem päpstlichen Gerichte zurück. Indem die Päpste seit dem Anfange des 13. Jahrh. zur Erledigung der Prozesse Auditoren bestellt hätten — tatsächlich läßt sich, wie bemerkt, diese Übung schon im ganzen 12. Jahrh. beobachten —, hätten die alten Iudices ordinarii ihre Daseinsberechtigung verloren. Nur eine Kombination der Ansichten Kellers, die schon oben zurückgewiesen wurden, und Sägmüllers gibt Lulvès, Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulation, Quellen und Forsch. aus ital. Arch. u. Biblioth. 13, 78, wenn er sagt: „Nicht allein als Erben der Gerechtsame, welche die Synoden gewohnheitsmäßig besaßen, sondern auch als Nachfolger der iudices palatini in ihrer Wirksamkeit an der Kurie und zwar in der audientia episcopalis, dem Gerichtsstand für causae civiles, unterstützten die Kardinäle den Papst in der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit. Die Iurisdiktion über Geistliche (de religione oder de religioso) stand ihnen bereits zur Zeit Leos IV. längst zu nach dessen Konstitution von 853."

[1] Siehe oben S. 459 und unten S. 504 Anm. 1.

[2] Sägmüller, Kardinäle S. 110f.

vikars stammt aus dem Ende des 11. Jahrhunderts. Im Jahre 1072,[1] als Alexander II. in Lucca weilte, richtet über das Kloster Farfa und das römische Kloster SS. Cosma e Damiano der Archidiakon Hildebrand; er bestimmt einen Termin, *in quo coram se vicem pape gerenti in Lateranensi palatio ... utriusque monasterii abbates adessent.* Weitere Beispiele liefert das 12. Jahrhundert. Ein ins Jahr 1115[2] fallender Streit zwischen zwei römischen Parteien, dem Kloster SS. Andrea e Gregorio und der Scola piscatorum stagni, wird vor den Kardinalvikar Paschals II., den Bischof Petrus von Porto, gebracht; er verschiebt indes die Entscheidung bis zur Rückkehr des zur Zeit in Benevent weilenden Papstes. Denselben Vikar bestellte Gelasius II., als er 1118 nach Frankreich flüchtete;[3] doch ist aus dieser Zeit keine Urkunde aus seiner gerichtlichen Tätigkeit vorhanden. Während der längeren Abwesenheit Eugens III. finden wir in Rom den Kardinalbischof Konrad von Sabina, den schon Innocenz II. zum Vikar ernannt hatte,[4] als er im Jahre 1130 in Frankreich die Anerkennung seiner Wahl durchzusetzen suchte. Als Vertreter Eugens III. richtet er 1148 in zwei Prozessen, im Mai[5] zwischen dem römischen Kloster S. Ciriaco und einem römischen Laien, im August[6] zwischen dem tuskulanischen Kloster Grottaferrata und den römischen Kirchen S. Prassede und S. Giovanni a porta Latina. Wieder ist er Richter in den Jahren 1145—1151[7] in einem Streite der Stadt Ferentino gegen die Leute von Silva Molle. Die Vertretung Alexanders III. in Rom wurde, als der Papst im Jahre 1161 die Reise nach Frankreich antrat, dem Kardinalbischof Julius von Palestrina anvertraut;[8] nach seinem Tode trat der Kardinalpriester Johannes von SS. Giovanni e Paolo an seine Stelle,[9] der im Jahre 1165 durch seine geschickte Amtsführung fast ganz Rom mit dem Senate

[1] Kehr, It. pont. 2, 67 Nr. 45.
[2] JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7.
[3] Duchesne, Liber pont. 2, 316.
[4] Liber pont. 2, 381.
[5] Kehr 1, 80 Nr. 6, jetzt gedruckt bei Hartmann-Merores, Tabularium S. Mariae in via lata, Heft 3, S. 20 Nr. 172. — Ich möchte hier Gelegenheit nehmen, den Herausgebern des Tabularium, Herrn Dr. L. M. Hartmann und Fräulein Dr. M. Merores in Wien für die große Liebenswürdigkeit, mit der sie mir die zur Zeit der Abfassung meiner Arbeit noch unveröffentlichten Urkunden des 12. Jahrh. aus dem reichhaltigen Archiv von S. Maria in via lata abschriftlich, jetzt auch in den Korrekturbogen zur Verfügung stellten, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.
[6] Kehr 1, 51 Nr. 3. 6.
[7] Kehr 2, 147 Nr. 2.
[8] Liber pont. 2, 404.
[9] So die Urkunde Kehr 2, 160 Nr. 25. 26 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).

zum Gehorsam gegen den Papst zurückbrachte.[1] Wiederum wurde er Vikar, als Alexander III. zu Ende des Jahres 1176 Benevent aufsuchte, um von dort nach Venedig abzugehen.[2] Julius von Palestrina entschied 1162—1165[3] einen Streit des Klosters S. Dominico von Sora gegen den Bischof von Veroli, mit dem dann in den Jahren 1165 bis 1178 sein Nachfolger Johann wieder befaßt wurde. 1177,[4] während der Papst in Venedig war, exkommunizierte Johann einen Edlen des Kirchenstaates, der ein früher gegen ihn ergangenes Urteil verletzt hatte, und als die Strafe unwirksam blieb, suchte er mit Waffengewalt den Klägern Recht zu schaffen.[5]

Aus den angeführten Fällen ergibt sich, daß die Gerichtsbarkeit der Kardinalvikare sich in entsprechenden Formen bewegte, wie die päpstliche. Ihr Gericht zeigt die geistlich-weltliche Zusammensetzung, die wir im päpstlichen kennen lernten. Da der Papst auf seinen Reisen nicht von allen Kardinälen begleitet wurde, so blieb eine Anzahl derselben mit dem Vikare in Rom zurück. So wird bei Einsetzung des Bischofs von Porto durch Gelasius II. ausdrücklich gesagt,[6] *cardinales aliqui ei sunt in auxilium sociati.* In den Urkunden, in denen über das Vikariatsgericht Näheres ausgesagt wird, finden sich denn auch Kardinäle als geistliche Beisitzer: 1072 episcopi et presbiteri cardinales, 1148 Mai ein Kardinalpriester und ein Kardinaldiakon. Von weltlichen Beisitzern werden Richter und Advokaten genannt; auch der Umstand fehlt nicht. Die kommissarische Erledigung der Prozesse scheint im Vikariatsgerichte wie im päpstlichen geübt worden zu sein; in dem Falle von 1162—1165 heißt es, daß der Kardinalsbischof von Palestrina die Entscheidung einem Richter übertragen habe. Insofern standen die Kardinalvikare den Delegaten des kanonischen Prozesses gleich, als von ihrem Urteile an den Papst appelliert werden konnte. So entschieden auf Appellation vom Gerichte des Vikars Eugen III. 1151,[7] Alexander III. 1178—1179.[8]

III. Als im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts das Papsttum eine Beute des römischen Adels wurde, fielen die weltlichen Befugnisse des Papstes in Rom und im Kirchenstaate an die welt-

---

[1] Liber pont. 2, 412 (Kehr 1, 181 Nr. 11. 12); vgl. Gregorovius, Rom 4[5], 541 f.
[2] Liber pont 2, 435; vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 809; 6, 535.
[3] Kehr 2, 159 Nr. 22 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).
[4] Kehr 2, 51 Nr. 3.
[5] Siehe oben S. 448.
[6] In der angezogenen Stelle des Liber pont.
[7] Kehr 2, 147 Nr. 4.
[8] Kehr 2, 160 Nr. 26 (Göttinger Nachr. 1903, S. 574).

lichen Machthaber, denen es gelang, ihre Herrschaft einerseits dem Papste, andererseits den übrigen Adelsfaktionen gegenüber durchzusetzen. Auch die weltliche Gerichtsbarkeit des Papstes kam zum großen Teil in ihre Hände. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts errichtete Alberich als Fürst und Senator aller Römer seine Herrschaft; die Oberhoheit der Päpste ließ er zwar bestehen, doch hielt er diese tatsächlich in völliger Abhängigkeit; in seinem Sohne, den er zum Papste designierte, sollte die geistliche und weltliche Würde vereinigt werden.[1] Aus dieser Zeit stammen zwei Gerichtsurkunden des Klosters Subiaco. Daß Alberich sich um die Hebung des Klosterwesens bemühte, und daß gerade Subiaco ihm vielfachen Schutz und Förderung verdankte, ist bekannt,[2] und daher wohl verständlich, daß das Kloster sich in seinen Streitigkeiten an ihn wandte. 942[3] saß Alberich selbst dem Gerichte vor in seinem Palaste bei der Apostelkirche, in der Gegend der Via Lata; 943[4] wird der dux Benedictus als Vorsitzender genannt, vielleicht derselbe, der 942 in Alberichs Gericht erscheint als Benedictus q. d. Campanino, d. h. als Graf der Campagna, mit Alberich verschwägert und in enger Beziehung.[5] Von der Herrschaft des Papstes Johanns XII., des unwürdigen Sohnes Alberichs, wurde Rom durch Otto I. befreit; nun richtete sich der Widerstand des römischen Adels gegen die vom Kaisertume gehaltenen Päpste. Zur Zeit Ottos III. stellte sich Johannes aus dem Geschlechte der Crescentier an die Spitze der Rebellion; er bemächtigte sich der Herrschaft und vertrieb Papst Johann XV. Dann mußte er sich dem Kaiser und dem von ihm eingesetzten Papst Gregor V. beugen, doch noch im selben Jahre 996 erhob er sich wieder, verjagte den Papst und stellte als Gegenpapst Johann XVI. auf. 998 büßte er seinen Abfall mit dem Tode.[6] Zwar zeugt keine Urkunde von seiner Tätigkeit im Gerichte, aber anderweit erfahren wir, daß die päpstliche Gerichtsbarkeit von ihm völlig lahmgelegt war. Die Synoden von Reims vom Jahre 991 und 995 befassen sich mit der Strafsache des Erzbischofs Arnulf von Reims, der vor Papst Johann XV. angeklagt war.[7] Unter den bitteren Wahrheiten,

---

[1] Vgl. W. Sickel, Alberich II. u. der Kirchenstaat, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 50ff.; Gregorovius, Rom 3[5], 282ff.; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 221ff.

[2] Sickel a. a. O. S. 116. 123 Anm. 2.

[3] Reg. Subl. S. 202.

[4] Reg. Subl. S. 74.

[5] Gregorovius, Rom 3[5], 286 Anm. 1, 290 Anm. 1, 291 Anm. 1. Er war früher von Alberich als Brautwerber nach Konstantinopel geschickt worden, vgl. W. Sickel a. a. O. S. 121 Anm. 1; Hartmann, Gesch. It. 3 II, 219f.

[6] Gregorovius, Rom 3[5], 384f. 392f. 398f. 404ff.

[7] MG. SS. 3, 659ff. 691ff.

die das tiefgesunkene Papsttum sich da von den versammelten Vätern Frankreichs sagen lassen mußte,[1] findet sich auch eine Schilderung der päpstlichen Rechtspflege dieser Zeit. Danach wurden die Ankläger des Erzbischofs, vom Papste zuerst freundlich aufgenommen, nicht mehr zugelassen, seit von der Seite des Angeklagten dem Papste, oder vielmehr dem Crescentius, ein prachtvoller Schimmel und andere Geschenke dargebracht waren; Aufmerksamkeiten, die jene vergessen hatten zu erweisen. Der Papst, heißt es, sei gar nicht imstande, nach freiem Ermessen zu urteilen; nur danach richte es sich, *quod auri talentum obtinere poterit apud Crescentium, diaboli membrum.* Soweit sei es gekommen, daß die römische Kirche, von Tyrannei bedrückt, alle ihre Glieder schwäche. *Sileant amodo leges, iura regum conticescant, si neminem in iudiciis attingere fas est, nisi quem Crescentius tirannus mercede conductus voluerit absolvere vel punire.* War es dem Crescentius in diesem Maße gelungen, die kanonische Gerichtsbarkeit des Papstes zu beeinflussen, so ist kein Zweifel, daß er die weltliche ganz selbstherrlich ausgeübt hat.

Seine Erbschaft trat sein Sohn Johannes an, der in der kaiserlosen Zeit vom Tode Ottos III. bis zum ersten Romzuge Heinrichs II., dessen Ausführung er nicht mehr erlebte, als Patricius das weltliche Regiment über Rom führte, während seine Verwandten als Grafen die Sabina beherrschten.[2] Zwei Urkunden aus dem Jahre 1011, vom Juni und Dezember,[3] über Gerichtsverhandlungen in Sachen des Klosters Farfa und römischer Parteien zeugen von seiner gerichtlichen Tätigkeit. Auch nach dem Abgange der Crescentier blieb das Adelsregiment bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß es, statt das Papsttum zu unterjochen, nunmehr mit diesem in enge Familienverbindung trat; Päpste und Große aus dem Hause der Tuskulanergrafen teilten sich in die Herrschaft.[4] Neben Papst Benedikt VIII. wirkten seine Brüder Alberich mit dem Titel consul et dux oder Pfalzgraf und Romanus als consul et dux et omnium Romanorum senator.[5] An Alberich überwies Benedikt 1013[6] eine vor ihn gebrachte Klage des Klosters Farfa. Gewiß hat auch Romanus, der Senator aller Römer, dem Gerichte vorgesessen, wenn auch keine Urkunde davon berichtet. Er nahm nach seines

[1] Vgl. Gregorovius, Rom 3^5, 389ff.

[2] Gregorovius 4^5, 6ff.; Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 382ff.

[3] Regesto di Farfa 4, 13. 4.

[4] Gregorovius 4^5, 10f. 14ff.; Hirsch-Pabst, Jahrb. unter Heinrich II. 2, 386f.; Hirsch-Bresslau, ebenda 3, 127f.; Bresslau, Jahrb. unter Konrad II. 1, 140; Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. 1, 254ff.

[5] Einmal wird er auch s. palatii vestararius tituliert, Gregorovius 4^5, 24 Anm. 2.

[6] Regesto di Farfa 4, 34.

Bruders Tode, als Johann XIX., den päpstlichen Stuhl ein; als er gestorben war, erhob die Faktion den Sohn Alberichs als Benedikt IX. Das ruchlose Treiben dieses Jünglings ist bekannt; es dauerte an, bis der deutsche König im Jahre 1046 ihn und seine beiden Nebenpäpste beseitigte. Von Benedikts IX. Brüdern besaß der älteste, der Konsul Gregor, den größten Einfluß.[1] Ihn finden wir auch im Jahre 1043[2] in einem Streite der römischen Klöster S. Alessio und SS. Andrea e Gregorio um Grundbesitz den Vorsitz führend; die Parteien kamen schließlich gütlich überein.

Das Gericht dieser Großen unterscheidet sich von dem des Papstes darin, daß, wie es nicht im Lateran, sondern in den Palästen der vorsitzenden Großen stattfindet, gewöhnlich nur weltliche Personen Beisitzer sind; Richter, Ordinare und Dativi, und die Umstehenden bilden seinen wesentlichen Bestand. Unter Alberich finden sich 942 außerdem noch andere Beamte der päpstlichen Verwaltung;[3] an der Spitze der Beisitzer wird der Bischof Marinus von Bomarzo genannt, der später Bibliothekar wurde.[4] Geistliche Beisitzer treten auch 1043 auf; es sind zum Teil solche, die sich in engeren Beziehungen zur päpstlich-tuskulanischen Partei befanden: der sanctissimus Bartholomaeus ist jedenfalls der Abt von Grottaferrata,[5] Johannes archicanonicus der spätere Papst Gregor VI.;[6] dann Petrus diaconus et cancellarius s. apostolice sedis.[7] Der Patricius Johannes hat in den beiden Fällen von 1011 den Präfekten zum Mitvorsitzenden, aber in einer ihm untergeordneten Stellung;[8] 1011 Dezember vollzieht der Präfekt auf seinen Befehl die Investitur des Klägers; er führt dann allein die Verhandlung zu Ende.

3. Iudices (ordinarii und dativi)

Die gerichtliche Tätigkeit der römischen Richter, der Iudices ordinarii und dativi, hatte ihr Schwergewicht im Beisitzen unter dem Vorsitze eines andern Richters und wird als solche unten näher zu betrachten sein. Doch konnten sie auch selbst den Vorsitz führen. Die ältere und vornehmere Klasse sind die sieben Iudices ordinarii, die

[1] Gregorovius 4^5, 39f.
[2] Arch. della soc. Rom. 27, 374.
[3] Der Vestarar, Superista, siehe oben S. 458 Anm. 3.
[4] Bresslau, Urkundenlehre 1^2, 215.
[5] Vgl. über ihn Gregorovius 4^5, 49.
[6] Gregorovius 4^5, 49 Anm. 1.
[7] Vgl. über ihn Bresslau, Urkundenlehre 1^2 224f.
[8] Ficker, Über die Zeit u. den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, Sitzungsber. der Wiener Akad. 67 (1871), S. 601.

von Ursprung her nicht wie die Dativi auf richterliche Funktionen beschränkt waren, sondern, wie ihre Namen besagen, zunächst für die Zentralverwaltung des Papstes bestimmt waren. Es sind die folgenden: *Primicerius (notariorum)*, *Secundicerius (notariorum)*, *Arcarius*, *Primicerius defensorum* oder *Primus defensor*, *Nomenclator*, *Saccellarius*, *Protoscriniarius*.[1] Halphen[2] legt überzeugend dar, daß diese Ämter

[1] Die Namen der Träger dieser Ämter gibt Halphen, Études, in seinen Listen der Iudices ordinarii S. 89ff. Einige Lücken oder Datierungsfehler, die mir darin aufgefallen sind, will ich hier im Zusammenhange anmerken:

1. Zu den Primicerii: S. 92 fehlt zu Christophorus das Datum 769 April 12 bis 14. — S. 99 zu dem Gegenprimicerius Paulus muß das Datum heißen 1098 statt 1095 April 4. — S. 100 zu demselben fehlt Urkunde Clemens III. von 1099 Okt. 18, Tivoli, herausgg. von Kehr, Arch. della soc. Rom. 23, 282, die Paulus unterschreibt. — S. 100 zu Ferrucius fehlt Ferrucius iudex, der 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7, in Gerichtsurkundegenannt wird, siehe dazu unten S. 498. — S. 100 zu Petrus sind drei verschiedene Handlungen von Halphen unter dem Datum der ersten (1139 April) zusammengeworfen, siehe Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; der Primicerius gehört zu 1150—1163. — S. 100 zu Galganus muß das Datum mit Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 12 heißen 1138 Okt. 4 (statt 1139 Okt. 9). — S. 101 zu demselben fehlt Galganus iudex in Urk. zum Jahre 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, siehe darüber unten S. 498. — S. 101 zu Petrus fehlt Petrus iudex in Urk. von 1162—1165, Kehr 2, 160 Nr. 24, siehe unten S. 498. — S. 101 zu Sasso muß das Datum heißen 1185 März 1 (statt Mai 1). — S. 102 zu demselben fehlt Erwähnung in Urk. Innocenz III. vom Jahre 1204, Potth. 2297, als kommissarischer Richter; der Zeitpunkt wird ca. 1199 sein.

2. Zu den Arcarii: S. 120 zu Gregorius ist das Datum 1140—1143 statt 1139 April, siehe das oben beim Primicerius zu der Urk. Bemerkte. — S. 121 zu demselben muß das Datum heißen 1148 Mai 29 statt März 29 (Kehr 1, 80 Nr. 6 gibt ebenfalls irrig 1147 Mai 24 an). — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1153 Juni 27, Arch. della soc. Rom. 25, 186 Nr. 68. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. von 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4. — S. 122 zu Johannes Sassonis 1185 März 1 statt Mai 1.

3. Zu den Primi defensores: S. 128 zu Robertus fehlt Urk. 1153 Juni 27, Arch. 25, 186 Nr. 68. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1155 April 1, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 31. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1156 Juni 5, Kehr, It. pont. 1, 81 Nr. 7 (Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 33). — S. 129 zu demselben muß das Datum heißen 1161 Juli 20—31 (statt Juli 11), vgl. Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 37. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1162 Juni 2, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 41. — Die ebenda von Halphen angeführte Urk. 1162 Mai 19, eine Besitzübertragung des Grisottus an das Kloster S. Ciriaco betreffend, fällt mit der ebenda genannten Urk. von 1162 Januar 19 zusammen. — S. 129 zu Tullius 1185 März 1 statt Mai 1.

4. Zu den Nomenclatores: S. 132 zu Theodorus das Ludovicianum von 817, B.-Mühlbacher[2] 643. — S. 133 zu Stephanus 967 April Ravenna, JL. 3718, Kehr, It. pont. 5, 208 Nr. 5, vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1[2], 205 Anm. 5. — S. 134 zu Henricus statt 1139 April 1140—1143, siehe das oben beim Primicerius zu dieser Urk. Bemerkte.

nicht alle auf einen Schlag, sondern sukzessive in der angeführten Reihenfolge eingerichtet worden sind. Nur der Primizer läßt sich schon in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts nachweisen; die Erwähnung der übrigen, vom Sekundizer bis zum Sakzellar, fällt ins 6. und 7. Jahrhundert; der Protoskriniar erscheint gar erst nach der Mitte des 9. Jahrhunderts. Zwar braucht der Zeitpunkt der ersten Erwähnung keineswegs mit dem der tatsächlichen Schaffung der betreffenden Ämter zusammen zu fallen, aber diese wird doch wenigstens jener Reihenfolge entsprechend stattgefunden haben, wie sie auch noch später in der Rangordnung dieser Beamten festgehalten erscheint. Daß dieselben eine mit ihren administrativen Befugnissen in Verbindung stehende Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, ist zwar nicht belegt, könnte jedoch aus der entsprechenden Übung der römischen Kaiserzeit gefolgert werden, wonach den hauptstädtischen und den kaiserlichen Hofbeamten eine Ressortgerichtsbarkeit zustand.[1] Auf die administrativen und richterlichen Befugnisse ihrer Stellung verweist auch die römische Konstitution von 824.[2] Lothar befahl, *ut cuncti iudices sive hi, qui cunctis praesse debent, per quos iudiciaria potestas in hac urbe Roma agi debent, in praesentia nostra veniant; volentes numerum et nomina eorum scire et singulos de ministerio sibi credito admonitionem facere.* Doch weist schon der Ausdruck *per quos iudiciaria potestas in hac urbe Roma agi debent* darauf hin, daß die Gerichtsbarkeit der sieben Ordinare sich nicht auf Sachen der Verwaltung beschränkte; als die juristisch gebildeten richterlichen Beamten waren sie vor allem an der

5. Zu den Saccellarii: S. 137 fehlt Adrianus zu 996 Juli, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 30 Nr. 24. — S. 138 zu Philippus fehlt Urk. 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1156 Juni 5, Kehr, It. pont. 1, 81 Nr. 7 (Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 33). — Ebenda zu demselben muß das Datum heißen 1161 Juli 20—31 (statt Juli 11), vgl. Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 37.

6. Zu den Protoscriniarii: S. 142 zu Azo fehlt Urk. 967 April, Ravenna, wo Azo protoscriniarius et apocrisiarius s. R. e. erwähnt wird, JL. 3718, Kehr, It. pont. 5, 208 Nr. 5. — S. 143 zu Leo: in Urk. des Regesto di Farfa 3, 213 wird nach dem Arkar genannt Leo s. ap. sedis; darauf folgt eine Lücke von einem Worte; jedenfalls ist protoscriniarius zu ergänzen. — Ebenda zu Stephanus Urk. v. 1043 August 22, Arch. della soc. Rom. 27, 374. — S. 144 zu Mardo 1150—1163 statt 1139 April, siehe das oben zum Primicerius Bemerkte. — S. 145 zu demselben fehlt Urk. von 1155 Febr. 11 (März 14), Kehr 1, 122 Nr. 4.

[2] S. 42ff.

[1] So neben dem praefectus urbi als dem Inhaber der ordentlichen Gerichtsgewalt in Rom dem praefectus annonae und dem praefectus vigilum; von den Hofbeamten, dem magister officiorum und den comites sacrarum largitionum und rei privatae, vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 3, 64ff. 102f.

[2] MG. Capitul. 1, 324.

allgemeinen Zivilrechtspflege Roms beteiligt.[1] Wurden sie dabei meist als Beisitzer verwandt, so konnten sie doch auch den Vorsitz führen.[2] Das zeigt schon die entsprechende Verwendung des Vestarars, der zwar nicht zu den Iudices ordinarii, aber wie sie zu den päpstlichen Zentralbeamten gehörte[3] und wie sie auch als Beisitzer im Gerichte tätig war.[4] Im Jahre 772[5] bestellt Papst Hadrian I. den Vestarar Miccio und alle seine Nachfolger im Amte, um an seiner Stelle die Streitigkeiten des Klosters Farfa mit Klerikern und Laien aus Rom und dem Kirchenstaate zu entscheiden.[6] Außerdem übte der Vestarar eine selbständige Gerichtsbarkeit; jedenfalls wird eine Bestellung durch den Papst nicht erwähnt, als er im Jahre 966[7] bei einer Gerichtsverhandlung in Sachen des Klosters Subiaco und eines römischen Laien den Vorsitz führt. Die erste Gerichtsurkunde, die den Vorsitz der Ordinare belegt, stammt vom Jahre 1013,[8] also aus einer Zeit, in der sie ihre administrative und politische Stellung schon zum guten Teil verloren hatten und auf die Ausübung richterlicher Befugnisse beschränkt waren.[9] Es handelt sich um einen Streit der römischen Klöster SS. Andrea e Gregorio und S. Alessio um Grundbesitz. Vorsitzender ist der Primizer; ihm sitzen

[1] Von der Kriminalgerichtsbarkeit werden sie in dem Richterverzeichnisse aus der Zeit Ottos III. ausdrücklich ausgeschlossen, vgl. Halphen, Études S. 50 Anm 3.

[2] Irrig erklärt Halphen S. 50 Anm. 2, daß die Iudices nur Beisitzer hätten sein können. Schon aus den noch anzuführenden Bemerkungen Fickers hätte er sich eines Besseren belehren können.

[3] Vgl. W. Sickel, Alberich II. u. der Kirchenstaat, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 54 Anm. 1; Hartmann, Grundherrschaft u. Bureaukratie im Kirchenstaate, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 7, 145. Auch in Ravenna hielt er als päpstlicher Legat Gericht, vgl. Duchesne, Liber pont. 2, 169 Anm. 32.

[4] Siehe oben S. 458 Anm. 3.

[5] JE. 2395, Kehr 2, 60 Nr. 3.

[6] Mit Beziehung auf diese Bestellung des Vestarars, womit er ohne Grund die Vestararurkunde von 966 zusammenbringt, meint Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 258, daß der Papst zunächst kommissarisch, dann durch ständige Delegationen den iudices ordinarii die gesamte Zivilgerichtsbarkeit der Stadt übertrug. Das ist ausgeschlossen. Außer durch die Ordinare wird die Zivilgerichtsbarkeit durch den Papst und den Präfekten ausgeübt, wozu später der Senat kommt. Zwar mögen Einzel- oder Dauerübertragungen an die Ordinare vorgekommen sein, aber diese bildeten neben ihrer ordentlichen Iurisdiktion doch stets die Ausnahme. So wird die Bestellung des Vestarars von 772 ausdrücklich darauf zurückgeführt, daß der Papst wegen Überbürdung mit Geschäften nicht selbst habe richten können und deshalb auf Antrag des Abtes von Farfa die Streitsachen des Klosters dem Vestarar überwiesen habe.

[7] Reg. Subl. S. 166.

[8] Mittarelli, Annales Camaldulenses 1, Appendix S. 204.

[9] Siehe darüber unten S. 497ff.

zwei Dativi bei.[1] Weitere Beispiele für den Vorsitz von Ordinaren sind erst aus dem 12. Jahrhundert erhalten. Doch besteht hier gegenüber der früheren Zeit ein grundsätzlicher Unterschied in der Funktion des vorsitzenden Richters. Die der fränkischen Gerichtsverfassung eigentümliche Scheidung von Richtern und Urteilern hatte im 9. Jahrhundert unter der fränkischen Herrschaft in Italien Eingang gefunden; auch in Rom setzte sie sich durch. Erst mit dem Aufschwunge des römischen Rechtes wurde der fränkische Brauch wieder beseitigt; in den Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts erscheint überall ein selbsturteilender Richter oder eine Mehrzahl von solchen gleichgestellten Richtern, wie sie zur Zeit des klassischen römischen Rechtes und im früheren Mittelalter in Italien bestanden hatten.[2] Ist nach Ficker[3] der Unterschied in der gerichtlichen Stellung der römischen Ordinare und Dativi darin zu suchen, daß die ersteren den Vorsitz führen können, die letzteren dagegen nicht — Ficker stützt sich dafür auf die Urkunden von 1013 und die noch zu erwähnende von 1107 —, so wird das durch die aus dem 12. Jahrhundert bekannten Fälle, wenigstens bis in die 2. Hälfte des Jahrhunderts, bestätigt, wonach einer oder mehrere Ordinare mit Beirat von Advokaten[4] das Urteil sprechen. 1107[5] sind es zwei, der Primizer und Sekundizer;[6] 1151[7] nur der Sakzellar; 1153[8] Primizer und Primus defensor. Dagegen entspricht es der Verbindung von Ordinaren und Dativi, wie sie üblich ist, wenn beide als Beisitzer unter dem Vorsitze eines andern tätig sind, und entspricht auch der im 12. Jahrhundert immer mehr sich ausgleichenden Stellung der Ordinare und Dativi,[9] daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts neben den Ordinaren Dativi auch am Vorsitze sich beteiligt finden. So erkennen 1163[10] der Primus defensor und ein Dativus nebeneinander. Zweifelhaft bleibt es, aus welchen Richtern das Gericht gebildet ist, wenn

---

[1] Der Ausdruck der Urkunde ist allerdings nicht ganz klar, und der Umstand, daß der hier genannte Primizer Gregorius de Ripa mit dem anderweit gleichzeitig bezeugten Primizer Johannes nicht zusammenstimmt, siehe Halphen, Études S. 98, läßt mindestens gegen die Überlieferung der Urkunde Verdacht aufkommen.

[2] Ficker, Forsch. 3, 178ff.; Derselbe, Brachylogus, Sitzungsber. d. Wiener Akad. 67, 581ff.

[3] Ficker, Forsch. 3, 281 Anm. 5; Derselbe, Brachylogus S. 604ff.

[4] Über die Teilnahme der Advokaten vgl. unten S. 530.

[5] Galletti, Del Primicero S. 295.

[6] Ficker, Forsch. 4, 138 ist gegenüber seiner früheren Auffassung ebenfalls geneigt, in den beiden Ordinaren urteilende Richter zu sehen.

[7] Reg. Subl. S. 215.

[8] Arch. della soc. Rom. 25, 186.

[9] Siehe unten S. 497ff.

[10] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

1146[1] in einer Privaturkunde ein Streit zwischen einem Laien und der Kirche S. Maria Nuova erwähnt wird, der *cognoscentibus iudicibus et advocatis* entschieden worden sei; ebenso wenn nach einer Papsturkunde von 1166[2] ein Prozeß der Kirche S. Marcello und des Klosters S. Cesareo vom Papste entschieden wird, nachdem vorher *quidam Romani iudices* ein Urteil gesprochen haben. Eigenartig liegt der Fall im Jahre 1116,[3] wo der Iudex Renbald mit Zustimmung des Iudex Roffreda und des Protoskriniars, sowie mit Zustimmung von Advokaten urteilt. Daß der nur in der Urteilsformel beurkundete Fall überhaupt nach Rom gehört,[4] geht zunächst daraus hervor, daß es sich um einen Grundbesitzstreit zwischen dem Kloster Subiaco und den Herren von Trevi handelt, der unter die Kompetenz des Papstes fällt;[5] auch wissen wir aus dem Berichte des Chronicon Sublacense, daß der Abt von Subiaco in den Jahren 1099—1109[6] in der Sache bei Paschal II. Klage erhob, der den Herren von Trevi daraufhin Rückgabe des streitigen Kastelles anbefahl.[7] Auch die Zusammensetzung des Gerichtes aus einem römischen Ordinare und zwei auswärtigen Richtern, die zu den ständigen Richtern des Papstes gehören,[8] erweist dasselbe als römisches. Aus den Personen der Parteien und der Richter muß geschlossen werden — denn in der Urkunde wird es nicht gesagt —, daß das Urteil nicht kraft eigener Iurisdiktion der Richter, sondern im Auftrage des Papstes gesprochen wurde, wobei indes nicht die übliche Form der Kommission anzunehmen ist, da dann eine urkundliche Bestätigung der Sentenz durch den Papst erfolgt sein müßte; auch daß nur weltliche Richter ohne geistliche Beisitzer urteilen, würde dagegen sprechen. Es wird also eine definitive Übertragung im Sinne der Deligation vorliegen. Eigenartig ist dabei auch, daß die Richter beim Urteile nicht gleichberechtigt erscheinen, wie wir sie sonst bei einer Mehrzahl erkennender Richter fanden, sondern der Iudex Renbald als Einzelrichter auftritt, die beiden anderen Iudices aber als consentientes mit den Advokaten gleichgestellt werden; möglich, daß hier der Umstand maßgebend war, daß Renbald, der aus Anagni stammt, in seiner Heimat-

---

[1] Arch. della soc. Rom. 25, 173.

[2] Kehr 1, 77 Nr. 23.

[3] Reg. Subl. S. 250.

[4] Hübner, Gerichtsurk. 2. Abteil., Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abteil. 14, 214 Nr. 1567 registriert: (Rom?).

[5] Siehe oben S. 447f. und unten S. 491.

[6] Kehr 2, 93 Nr. 36.

[7] Was indes Mirzio in seiner Chronik von Subiaco, siehe Kehr a. a. O., über die Entscheidung von 1116 des näheren berichtet, ist freie Erfindung.

[8] Siehe darüber unten S. 538.

stadt als urteilender Einzelrichter tätig war, eine Gerichtsform, die als Typus der Romagna stets nachzuweisen ist.[1]

Als seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts die Ordinare abstarben, traten naturgemäß die Dativi an ihre Stelle. Ein Dativus führt allein den Vorsitz im Jahre 1195[2] in einem Prozesse des Klosters S. Lorenzo in Panisperna gegen römische Laien.

4. Präfekt

Der höchste bürgerliche Beamte von Rom war der Stadtpräfekt. Das Amt reicht weit ins römische Altertum zurück. Seine richterlichen Befugnisse waren in der römischen Kaiserzeit in der Weise festgestellt worden, daß es mit der Polizeigewalt die Kriminalgerichtsbarkeit verband und die höchste Zivilgerichtsbarkeit umfaßte; diese Jurisdiktion erstreckte sich auf die Hauptstadt und den sie umgebenden Bezirk im Umkreise von 100 Meilen.[3] Daß dieses Amt sich im Mittelalter unter päpstlicher Herrschaft in ununterbrochener Kontinuität fortgepflanzt hat, obwohl vom Ende des 6. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts und wieder seit diesem Zeitpunkte bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts keine Träger desselben nachweisbar sind, wird jetzt allgemein angenommen.[4]

---

[1] Ficker, Forsch. 3, 271ff.

[2] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[3] Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 59ff.

[4] Für den ersten Zeitraum vgl. Diehl, Études sur l'administation byzantine S. 129; Hartmann, Unters. zur Gesch. der byz. Verwaltung S. 44f.; für den zweiten Zeitraum Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 5, 248f.; vor allem Halphen, Études S. 16ff. — S. 147ff. gibt Halphen die Namenliste der Präfekten von 955 bis 1252. Dazu habe ich folgendes nachzutragen: S. 148 zu Crescentius Urk. v. 1003—1007, Kehr, It. pont. 3, 282 Nr. 10. — S. 150 zu Cencius 1073 Nov. 13 statt 1074. — S. 151 zu Petrus wäre beizufügen die Nachricht der Annales Romani, MG. SS. 5, 477, daß Heinrich V. auf seinem Römerzuge 1117 Ostern praefecturam per aquilam confirmavit dudum nominato praefecto, vgl. Gregorovius, Rom 4[5], 353; Ficker, Forsch. 2, 307 Anm. 1; Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. und V. 7, 30ff. — S. 151 zu Petrus: Den Bericht über den Streit der Bischöfe von Toscanella und Sutri vor Paschal II., bei dem Petrus als Zeuge genannt wird, stellt Halphen mit den Herausgebern der Urkunde in Studi e documenti di storia e diritto 7, 210 zu ca. 1120. Dagegen hat Kehr 2, 197 Nr. 5 das Datum heraufgerückt und als terminus ad quem das Jahr 1116 angesetzt. Aber aus den Namen der unter den Zeugen genannten Kardinäle, auf die Kehr sich dabei stützt, ergibt sich, daß der Ansatz noch zu spät ist. Der Kardinalbischof Johannes von Tusculum starb nach Gams, Series episcoporum schon 1112. Für die Datierungsfrage ist zunächst zu beachten, daß wir es nicht mit einer Urkunde in strengem Wortsinne zu tun haben, sondern mit einem Berichte der einen, nämlich der im Rechtsstreite unterlegenen Partei, der clerici et laici Centumcellensis ecclesie, welche erklären, memoriam et recordationem ob posterorum tutelam de quibusdam nobis obiectis querimoniis

Auch sind die richterlichen und polizeilichen Funktionen der Präfektur dieselben geblieben, wie zur Zeit des alten römischen Reiches;[1] sogar an ihrer räumlichen Begrenzung hielt man fest. Demgemäß spricht in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Johann von Salisbury von *ille prefecture maximus et antiquissimus honor, ab ecclesia habens auctoritatem iurisdicendi usque ad centesimum lapidem et utens gladii*

---

anzufertigen. Es kann daher nicht darauf ankommen, die Abfassungszeit dieses Referates, sondern nur die Zeit der in ihm behandelten Vorgänge festzustellen. Für die zeitliche Bestimmung der zweiten Verhandlung, die stattfand, nachdem in einem ersten Urteile Sutri Recht bekommen hatte, dient zunächst die allgemeine Angabe des Pontifikates Paschals II., dann die genauere, es sei zur Zeit einer Synode geschehen. Für deren Bestimmung bieten genaueren Anhalt die Zeugen, die als Teilnehmer der Synode angeführt werden. Es ergibt sich nämlich, daß alle genannten Kardinäle nachweisbar sind in den Teilnehmerlisten des Laterankonzils, das Paschal II. 1112 März 18.—23. abhielt, siehe dessen Akten MG. Const. 1, 570ff.; dazu Schumann, Zu den Teilnehmerlisten des Protokolls über den letzten Tag des Laterankonzils von 1112, Neues Archiv 35, 789ff., nämlich Johannes ep. Tusculanensis, die Priester Gregorius cardinalis apostolorum, Benedictus cardinalis tituli Eudoxie (in den Konzilsakten: Benedictus tit. S. Petri ad vincula, wofür als Variante, Const. 1, 573 z., angeführt wird: Eudoxie), die Diakonen Theobaldus ecclesie SS. Sergii et Bachi und Gregorius ecclesie S. Luciae, die in den Konzilsakten ohne Titel genannt werden. Die folgenden Unterschriften in dem Berichte über die Klage von Toscanella geben keinen sicheren Anhalt; der Abt Cinthius von S. Maria in Monasterio erscheint sonst nur noch einmal, ebenfalls i. J. 1112 in Urk. Paschals II., Kehr 1, 159 Nr. 2, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 29, 194. Aber aus der Identität der als Zeugen bei einem Konzil Paschals II. genannten Kardinäle mit den Teilnehmern des Laterankonzils ist in Verbindung mit den übrigen Indizien die Identität der beiden Konzilien, wie mir scheint, unzweifelhaft erwiesen. Also ist der Präfekt Petrus zu 1112 März anzusetzen, ist also der Vorgänger des Petrus, zu dem Halphen ihn einreiht. — S. 152 zu Petrus fehlt Urk. 1126 Juli 21, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22; 1126 Okt. 20, JL. 7268. — S. 153 zu Theobaldus statt 1139 Apr. 4. nach den Angaben der Urk. 1140 Febr. — Ebenda zu Petrus aus den Angaben ders. Urk. 1140 Juni. August, 1141 März. — Ebenda zu demselben 1140—1143 statt 1139 Apr., siehe das oben S. 468 Anm. 1 beim Primicerius über die Urk. Bemerkte. — Ebenda zu demselben fehlt Urk. 1153 Juni 3., JL. 9727, Kehr 3, 251 Nr. 2. — S. 154 zu Johannes Urk. Friedrichs I. für Reinald v. Cöln 1167 Juli 30. Rom, Stumpf 4086, die er unterschreibt; vgl. Gregorovius, Rom 4[5], 553 Anm. 2. — Ebenda fehlt Theobaldus, nach Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 16 vielleicht ein päpstlicher Gegenpräfekt. 1189 Okt. schreibt er nach der Schlacht bei Akkon an den Papst; das Schreiben überliefert Radulfus de Diceto, Ymagines Historiarum, herausgg. von Stubbs, Rerum Britan. med. aevi Script. 68 II, 70, Bouquet, Recueil des historiens 17, 635; vgl. Gregorovius 4[5], 588; Calisse a. a. O. — Bemerkt sei auch, daß den um 1000 wirkenden Präfekten Johannes (siehe Halphen S. 147) Fedele, Per la storia del senato Romano nel secolo XII., Arch. della soc. Rom. 34, 353 Anm. 1 von einem falschen Beinamen befreit.

[1] Halphen, Études S. 17ff.

potestate.[1] Über die Kriminalgerichtsbarkeit des Präfekten geben urkundliche Zeugnisse keine Auskunft, da Strafsachen nicht beurkundet wurden. Doch ist kein Zweifel, daß sie zu den wichtigsten Befugnissen seines Amtes gehörte.[2] Da den römischen Richtern die Teilnahme daran abgesprochen wird,[3] so blieb allein der Präfekt mit dieser Aufgabe betraut. Nur in denjenigen Fällen, die sich als solche der höheren Kriminalgerichtsbarkeit qualifizieren, konnte ein Einfluß von anderer Seite eintreten.[4] Entweder vom Papste als dem weltlichen Herren der Stadt, der sich aber dabei in den durch seine geistliche Stellung gebotenen Schranken halten mußte; so begnügte er sich, wie der früher erörterte Fall von 772 ergibt, mit dem Strafangriffe; das Verhör und das Urteil überwies er dem Präfekten und trug nachher nur für die Exilierung derjenigen, die nicht hingerichtet wurden, Sorge. Dann traten in diesen Fällen, wie bereits erörtert, der fränkische Kaiser und seine Missi ein, die mit dem Papste die Aburteilung der Verbrecher vornahmen; vom Präfekten ist dabei nicht mehr die Rede. Als aber mit dem Ausgange der fränkischen Herrschaft der kaiserliche Einfluß auf die römische Kriminalgerichtsbarkeit fortfiel, kam diese ohne Zweifel wieder in vollem Umfange an den Präfekten, wie früher mit gewisser Anteilnahme des Papstes. Auf die Verpflichtung, als Strafrichter für die Sicherheit und Ruhe der Bevölkerung zu sorgen, weist Petrus Damiani den Präfekten Cencius in zwei Briefen von ca. 1070 nachdrücklich hin.[5] Im 12. Jahrhundert bezeugen die Kriminalgerichtsbarkeit des Präfekten Johann von Salisbury in der oben angeführten Stelle seiner Historia pontificalis[6] und Gerhoh von Reichersberg in zwei

[1] Historia pontificalis MG. SS. 20, 536. Gregorovius, Rom 5[5], 20 weist darauf hin, daß noch im 15. Jahrh. die Erinnerung an den Präfekturbezirk von 100 Meilen lebendig war.

[2] Vgl. Halphen, Études S. 19f.

[3] Die Richterliste aus dem Ende des 10. Jahrh., MG. LL. 4, 664, erklärt: hi pro criminalibus non iudicant nec in quemquam mortiferam dictant sententiam.

[4] Darüber siehe oben S. 420ff.

[5] Migne 144, 461. 464. Im ersten Schreiben heißt es u. a.: Populi multitudinem ... iudiciarie potestatis vigore coerces — iurgia tumultuantis populi per discipline vigorem reprimas — mucro, quo precengeris, et tumentia rebellium corda perterreat et a perversorum quorumlibet violentiis inopes ac pupillos et ecclesiastica precipue iura defendat — Esto David ... discipulus, qui et clementer indulsit se persequentibus veniam et rigidam tenuit in aliena cedis ultione censuram. Inde quoque Machabei te pedissequum exhibe, qui ad hoc non cessabat, et fulmineus in hostes irruere et tumentia tyrannorum colla gladiis ultoribus obtruncare, ut contribules suos ab imminenti sevientium barbarorum cede protegeret. — Im zweiten Schreiben mahnt er ihn, disciplinam tam innumerabilis populi, qui tibi commissus est, nicht zu vernachlässigen.

[6] SS. 20, 536.

Schriften,[1] die bereits bei Erörterung des kaiserlichen Anspruches auf die römische Strafgerichtsbarkeit herangezogen wurden.[2] Diese kaiserlichen Ansprüche des 12. Jahrhunderts sind gegenüber denen der fränkischen Herrscher teils umfassender, teils geringer. Die letzteren hatten sich mit den Fällen der höheren Kriminaljustiz begnügt; die Staufer verlangten dieselbe in ganzem Umfange, indem sie die strafrichterlichen Befugnisse des Präfekten der kaiserlichen Verleihung vorbehielten. Andererseits verzichteten sie darauf, die Strafsachen selbständig, sei es in eigener Person, sei es durch Gesandte, zu erledigen, wie die fränkischen Kaiser mit Umgehung des Präfekten getan hatten; sie überließen das dem Präfekten als ihrem Beamten. Nur bei zufälliger Anwesenheit bei Gelegenheit der Römerzüge griff der Kaiser selbst ein, aber auch dann blieb dem Präfekten das Urteil oder mindestens die Exekution desselben gewahrt. Das erweisen unter Friedrich I. die beiden Strafsachen des Jahres 1155, die, wie wir sahen,[3] unter Teilnahme des Kaisers erledigt wurden. Als dann aber der Kaiser im Frieden von Venedig genötigt wurde, die Präfektur dem Papste bedingungslos zu restituieren, nahm der Papst, wenn auch nicht ohne vielfachen Widerstand zu finden,[4] die mit ihr verbundene Kriminalgerichtsbarkeit wiederum an sich allein. Am Ende des 12. Jahrhunderts stellt Albinus in seinem Ordo[5] eine spezialisierte Angabe der Gelder auf, die den Schergen des Präfekten[6] für Hängen, Köpfen, Blenden auf beiden Augen oder auf einem, sowie sonstige Verstümmelung von Gliedern aus der päpstlichen Kasse zu zahlen sind.

War der Präfekt der einzige ordentliche Kriminalrichter in Rom[7], so übte er seine Zivilgerichtsbarkeit in Konkurrenz mit den übrigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befaßten Gerichtshöfen der Stadt.[8] Mehrere Gerichtsurkunden aus dem Ende des 10. und dem Anfange

[1] Libelli 3, 440f., 344f.

[2] Siehe oben S. 432. [3] Siehe oben S. 433. [4] Siehe unten S. 480f.

[5] Fabre-Duchesne, Liber censuum 2, 108.

[6] Sie werden Sorrentiales praefecti genannt. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v. Sorrentialis verweist nur auf diese Stelle. Gerhoh von Reichersberg, Libelli 3, 347, spricht in bezug auf die Hinrichtung Arnolds v. Brescia von den servi des Präfekten.

[7] Über die im 12. Jahrh. noch wenig hervortretende Kriminalgerichtsbarkeit des Senates siehe unten S. 481.

[8] Vgl. Halphen, Études S. 20ff. — Über die freiwillige Gerichtsbarkeit des Präfekten vgl. Halphen S. 19. Doch kann ich aus den beiden einzigen Belegen von 1071 und 1072, die den Präfekten Cencius in Gemeinschaft mit römischen Richtern bei der Einsetzung eines Kurators und der Erteilung der venia aetatis tätig zeigen, nicht mit Halphen schließen, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit des Präfekten sehr ausgedehnt gewesen sei; sie verschwindet neben derjenigen der Iudices; über diese vgl. unten S. 495f.

des 11. Jahrhunderts zeigen ihn in Zivilprozessen den Vorsitz führen; seine urteilenden Beisitzer sind die römischen Richter;[1] dazu tritt der Umstand. So 993[2] im Streite zwischen dem Kloster Subiaco und einem römischen Laien; 1011[3] erscheint der Präfekt zweimal in Sachen des Klosters Farfa als Mitvorsitzender des Patricius Johannes Crescentius, wovon oben schon die Rede war; 1012[4] wieder im Streite zwischen Farfa und römischen Laien; 1017[5] zwischen Farfa und der römischen Kirche S. Eustachio. Diese Verhandlung fand statt im Karlspalaste beim S. Peter; in den anderen Fällen wird unbestimmter das Haus des Präfekten als Gerichtsort bezeichnet.[6] Dann wird in den schon angeführten Briefen des Petrus Damiani an den Präfekten Cencius[7] auch der zivilen Gerichtsgewalt des Präfekten gedacht. Cencius[8] war zur Zeit Papst Alexanders II. von der hildebrandinischen Partei nicht ohne Schwierigkeit zur Präfektur erhoben worden; er zählte zu den überzeugten Anhängern der neuen Richtung. Sein Eifer für die kirchliche Reform ging so weit, daß er im S. Peter zum Volke predigte. Darüber vernachlässigte er seine amtlichen Obliegenheiten, und von vielen Seiten wurden Klagen darüber laut, daß man in seinen Streitsachen kein Recht erlangen könne.[9] So sieht sich Damiani, der Cencius zuerst gepriesen hatte, daß er, zugleich Moses und Aaron, ein doppelter Arbeiter im Felde des Herrn sei,[10] in seinem zweiten Schreiben veranlaßt, dem gottbegeisterten Präfekten vor allem die Pflichten seines weltlichen Amtes ans Herz zu legen. *Dilectissime,* ruft er ihm zu, *qui*

[1] Darüber, daß der Präfekt bloß vorsitzender Richter war, äußert sich Halphen, Études S. 21f.; vgl. auch Ficker, Forsch. 3, 280f.; ders., Brachylogus, Sitzungsber. der Wiener Akad. 67, 604.

[2] Reg. Subl. S. 121.

[3] Reg. di Farfa 4, 13. 54.

[4] Reg. di Farfa 4, 56.

[5] Reg. di Farfa 3, 213.

[6] Vgl. Halphen Ét. S. 27 Anm. 2. 1088, Reg. di Farfa 5, 116, bringt der Abt von Farfa eine Klage vor den Präfekten und die Consules communitatis boum, d. h. der Landwirte, bobatterii, vgl. Halphen S. 29 Anm. 5; Ricci, La Nobilis universitas bobacteriorum Urbis, Arch. della soc. Rom. 16, 131ff. Der Gerichtsort ist das Kloster S. Basilio beim forum Nervae.

[7] Migne 144, 461. 464.

[8] Vgl. über ihn Gregorovius, Rom 4[5], 150ff.; Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. 2, 421; 3, 81f.

[9] Multas siquidem adversum te fieri querelas audio ab his, qui negotiorum causas habent, quia videlicet legalis iudicii sanctionem a te obtinere non prevalent.

[10] ... dum populi multididinem prefectoria iurisdictione et iudiciarie potestatis vigore coerces, quid aliud quam Aaron officium imples? Et cum eumdem populum ad ea, que Dei, sanctis exhortationibus provocas, quid aliud quam Moysi spirituale propositum pius emulator usurpas? etc.

tante dignitatis administras officium, formidabile valde est, si te reddas aliquando torpore desidie resolutum. — Cave ergo, ne propter peculiaris orationis studia, quibus insistere forte contendis, disciplinam tam innumerabilis populi, qui tibi commissus est, negliges et propter proprium commodum communem salutem plebis, que iustitiam a te prestolatur, omittas etc. Im 12. Jahrhundert tun Johann von Salisbury und Gerhoh von Reichersberg neben der Kriminal- auch der Zivilgerichtsbarkeit des Präfekten Erwähnung.[1] Auch Urkunden aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts bezeugen seine Tätigkeit als Zivilrichter. 1137[2] wird bei einem Kontrakte zwischen dem Kloster S. Ciriaco und einem Laien, Grisottus de Ingizzo, bestimmt, daß die Äbtissin bei etwaigen daraus erwachsenden Ansprüchen sich außergerichtlich entschädigt halten solle, *sine proclamatione pape, prefecti et consulum.* Hier wird also als bei Zivilansprüchen anzugehendes Gericht das des Präfekten neben das päpstliche gestellt.[3] Findet sich auch keine Gerichtsurkunde des Präfekten aus dieser Zeit, so ist doch eine Ladung, die er im Jahre 1148[4] ergehen ließ, erhalten. Darin wird auf Klage der Kleriker von S. Maria in via lata wegen eines Grundstückes ein Laie, Raimundus de Scotta, mit Frist von zehn Tagen peremptorisch zitiert.

Über die Zusammensetzung des Präfektengerichtes zu dieser Zeit läßt sich aus diesen vereinzelten Erwähnungen kein näherer Aufschluß gewinnen. Es steht indes außer Zweifel, daß der Präfekt an der für die Richter nachgewiesenen[5] Vereinigung der Funktionen des Richtens und Urteilens, wie sie im 12. Jahrhundert Platz griff, teilnahm, also als Einzelrichter tätig war. Darauf deutet auch der Ausdruck der eben angeführten Ladung, wo der Präfekt dem Beklagten ankündigt: *nisi veneris, sententiam feram et te petitorem et illos possessores constituam.*

5. Senat

Trotz den mancherlei Zeugnissen, die den Präfekten noch im 12. Jahrhundert in Ausübung seiner alten richterlichen Funktionen zeigen, war dies Amt in unaufhaltsamem Niedergange begriffen, seit im Jahre 1143 die kommunale Revolution der römischen Bevölkerung

[1] An den oben angeführten Stellen.
[2] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11.
[3] Halphen S. 22. — Über die Konsuln siehe unten S. 543f., 549ff.
[4] Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 20.
[5] Siehe oben S. 471.

die Verfassung der Stadt von Grund aus umwandelte.[1] Das päpstliche Regiment wurde gestürzt, die neue Verwaltung auf breite, demokratische Grundlage gestellt. Die höchste Behörde war der Senat, der jährlich vom Volke gewählt auf dem Kapitol tagte, zunächst in einer Anzahl von etwa 50 Mitgliedern;[2] unter dem Namen: *Nos senatores a reverendo atque magnifico populo Romano pro pace infra urbem et extra manutenenda et singulis sua iustitia tribuenda in novo consistorio senatus annuatim in Capitolio constituti* und ähnlich[3] ließ er die Akte seiner Verwaltung ergehen. Mit der päpstlichen Herrschaft fielen die Gewalten, die unter ihr mächtig gewesen waren; neben dem hohen Adel vor allem auch der Präfekt. Stand die Exekutive und Gerichtsbarkeit beim Volke, so war für den höchsten bürgerlichen Beamten des Papstes kein Raum. Gleich bei der ersten Erhebung des Volkes wurde er beseitigt; an seine Stelle setzte man einen Patricius,[4] den Pierleone Jordanus, einen der wenigen Angehörigen des hohen Adels, die auf die Seite des Volkes traten. Doch hatte der Patricius nicht lange Bestand; er mußte weichen, als Papst Eugen III. im Jahre 1145 den Vertrag mit der Stadt schloß, der für die künftige Gestaltung der Stadtverfassung die Grundlage bildete.[5] Indem der Papst die neue Ordnung der Dinge im ganzen anerkannte, sicherte er sich die Rechte der Souveränität, indem er sich die Investitur des vom Volke gewählten Senates vorbehielt; andererseits setzte er beim Volke die Anerkennung seiner eigenen Beamtenschaft durch. Es war ausdrückliche Bedingung des Friedens, daß der Präfekt in seine alten Rechte zurückkehrte,[6] und die schon oben angeführten Zeugnisse stellen es außer Zweifel, daß er in der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit von seiner restaurierten Gewalt auch Gebrauch machte. Demgemäß zeigen auch die Auslassungen Gerhohs von Reichersberg in seinen ca. 1150 und 1162 verfaßten Schriften[7] den Präfekten im vollen Genusse der richterlichen Befugnisse seines Amtes; die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen empfängt er danach mit dem Amtslehen vom Papste, die Kriminaljurisdiktion vom Kaiser und eben diese letztere erhebt ihn nach Gerhoh über den Senat, der zwar in der bürgerlichen Rechts-

[1] Vgl. Gregorovius, Rom 4⁵, 428ff.; Halphen, Ét. S. 54ff.
[2] Über die schwankenden Zahlen vgl. Halphen S. 66.
[3] Halphen S. 69 Anm. 2. 1148, Galletti, Primicero S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21, wird neben dem Voke auch die Einsetzung durch den Papst und die Kurie betont.
[4] Vgl. Bernhardi, Jahrb. unter Konrad III. 1, 450ff.; 2, 743ff.; Halphen S. 61.
[5] Halphen S. 55.
[6] Über die päpstlichen Richter, Advokaten und Skriniare s. unten S. 520f.
[7] Libelli 3, 440f. 344f.

pflege sich betätigen darf, aber in den großen Angelegenheiten urbis et orbis, wozu die Strafgewalt gehört, nicht mitzureden hat. Trotz alledem ist es unverkennbar, daß der Präfekt seine frühere Stellung, seit er sie einmal verloren, nicht wieder erlangt hat. Vor allem deshalb, weil die autonome Kommune eben die Befugnisse, die der Präfekt ausüben sollte, nach wie vor für sich selbst in Anspruch nahm und sie durch ihren Senat und eine von diesem abhängige Beamtenschaft in umfassender Weise auch wirklich ausübte. Die Opposition des Volkes gegen den vornehmsten Vertreter der päpstlichen Herrschaft setzte sich auch nach dem Frieden von 1145 fort, zumal seit Arnold von Brescia seine haßerfüllten Reden gegen die Weltlichkeit des Priestertumes vor dem römischen Volke vernehmen ließ. Hatte der Präfekt die Genugtuung, den Reformator, der seiner Stellung den größten Abbruch tat,[1] im Jahre 1155 vom Leben zum Tode zu bringen, so tritt es doch immer mehr zutage, daß die Unzulänglichkeit des päpstlichen Regimentes vor der ausgezeichneten Organisation der neuen Stadtverfassung[2] nicht bestehen konnte. Halphen[3] legt im einzelnen dar, daß schließlich jeder einzelne Zweig der städtischen Verwaltung in die Hände des Senates kam und daß dieser, gleichwie er die Münze schlug, obwohl dies Regal im Vertrage von 1188 ausdrücklich dem Papste zuerkannt worden war, die Polizeigewalt übte und in Kriminal- und Zivilsachen Recht sprach, wie es eigentlich dem Präfekten zukam. Hatten in dem oben erwähnten Kontrakte von 1137[4] die Äbtissin von S. Ciriaco und der Laie Grisottus de Ingizzo das Gericht des Papstes oder des Präfekten als zuständig in ihren Zivilstreitigkeiten erklärt, so finden wir dieselben Parteien in dieser Sache wohl 1148[5] vor dem Kardinalvikare, 1185[6] aber vor dem Senate, und nicht vor dem Präfekten, Recht nehmend. Ein weiterer Anlaß zur Schwächung der Präfektur

[1] So berichtet Gerhoh von Reichersberg, De investigatione Antichristi, Libelli 3, 347: a prefecto urbis Romae de sub eorum custodia, in qua tenebatur, ereptus ac pro speciali causa occisus ab eius servis est; maximam siquidem cladem ex occasione eiusdem doctrine idem prefectus a Romanis civibus perpessus fuerat. Wenn auch die heimliche Hinrichtung Arnolds durch den Präfekten von Gerhoh nur als ein Gerücht wiedergegeben wird, so ist doch die Feindschaft zwischen beiden nicht zu bezweifeln. Die Gründe der Rachsucht des Präfekten in dessen prekärer Stellung in der Stadt Rom zu suchen, scheint mir näher liegend, als mit Gregorovius, Rom 4⁵, 514, an die Gefährdung seines Landbesitzes in der Gegend von Viterbo zu denken.

[2] Darüber vgl. Halphen, Ét. 61ff.

[3] S. 77ff.

[4] Siehe oben S. 478 Anm. 2.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 6.

[6] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

ergab sich aus den allgemeinen politischen Verhältnissen. Das Amt wurde, wie wir sahen,[1] seit dem 12. Jahrhundert ein Streitobjekt zwischen Kaiser und Papst. Indem die Verfügung darüber für den Kaiser in Anspruch genommen wurde, indem die Herren aus dem Hause Vico, die den Präfektenposten als erbliches Lehen innehatten, in den heftigen Kämpfen zwischen Kaisertum und Papsttum treu zu den staufischen Herrschern hielten, sich, wie in den Jahren 1178 und 1198, nur notgedrungen dem Papste beugten, um bei der ersten Gelegenheit zur kaiserlichen Partei zurückzukehren, wurde der Papst der Möglichkeit beraubt, den Präfekten als seinen Amtsträger in Rom gegen den Senat auszuspielen. Die Präfekten von Vico hielten sich fast ununterbrochen außerhalb Roms im Gefolge des Kaisers auf.[2] Versuchte der Papst, jene durch einen Gegenpräfekten unschädlich zu machen, wie wahrscheinlich durch jenen Theobaldus, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts genannt wird,[3] so zeigt doch die einzige von ihm erhaltene Kunde in einem Briefe, den er 1189 vom Kreuzzuge nach der Schlacht bei Akkon an den Papst richtete,[4] daß er auch keinen ständigen Amtssitz in Rom innehatte. Das Schwergewicht der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Rom lag, seitdem das römische Volk die Selbständigkeit errungen hatte, beim Senate.

In welcher Weise der Senat die Polizeigewalt und mit ihr die Strafgerichtsbarkeit ausübte, tritt erst im 13. Jahrhundert deutlicher hervor; die betreffenden Zeugnisse sind von Halphen[5] zusammengestellt, auf den ich dafür verweise. Dagegen zeigt sich die senatorische Zivilgerichtsbarkeit schon im 12. Jahrhundert sehr rege;[6] die darüber erhaltenen Gerichtsurkunden mögen hier zusammenfassend Platz finden. Die erste, von 1148,[7] behandelt einen Erbschaftsstreit zwischen Laien und der Kirche S. Maria in via lata; das Urteil wird in den Jahren 1150 und 1151 dreimal bestätigt. 1160[8] streiten zwei

[1] Siehe oben S. 433f.

[2] Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 10ff.; Halphen, S. 153ff.

[3] Da er kein Vico war und zum Papste in Beziehung stand, liegt es nahe, in ihm einen päpstlichen Gegenpräfekten zu sehen, Calisse a. a. O. S. 16. Calisse spricht die Vermutung aus, er sei ein Pierleone gewesen.

[4] Radulfus de Diceto, Ymagines historiarum, herausgegeben von Stubbs, Rer. Brit. med. aevi SS. 68 II, 70; vgl. Gregorovius 4[5], 588.

[5] S. 78.

[6] Halphen S. 83ff.

[7] Galletti, Primicero S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21 ff.

[8] Arch. della Soc. Rom. 28, 53.

Kardinalstitel, S. Prassede und S. Croce, um Grundbesitz; 1162[1] in entsprechender Sache die Kirche S. Nicola (columnae Trajanae) und das Kloster S. Ciriaco in via lata. 1163 und 1192[2] werden auf Klage der Kirche S. Maria in via lata Laien vor das Senatsgericht zitiert. 1185[3] steht ein schon lange anhängiger Grundbesitzprozeß des Klosters S. Ciriaco gegen die Familie eines Laien Grisottus de Ingizzo zur Verhandlung. In den Jahren 1191—96[4] schwebt ein Prozeß von S. Maria in via lata gegen einen Laien und das Kloster S. Silvestro in Capite; da der Senat nicht zum Schlusse gelangen konnte, befaßte sich endlich der Papst mit der Sache.[5] Im Jahre 1198[6] lädt ein iustitiarius et iudex als Vertreter des Senators zwei Laien auf Klage der Kirche S. Maria in Trastevere wegen eines streitigen Kastells.

Die Grundlinien der ziemlich verwickelten Gerichtsverfassung des Senates sind von Halphen[7] klargelegt worden. Der Senat tagte in seinem Palaste auf dem Kapitol. Seine juristischen Berater sind wechselnd zusammengesetzte Kommissionen von Richtern und Advokaten, die bei der Kirche S. Martina am Kapitol ihren Versammlungsort haben; seit dem Ende des 12. Jahrhunderts tritt eine geringe Zahl, später immer zwei Richter an ihre Stelle.[8] Diese führen die eigentliche Gerichtsverhandlung und erteilen dem Senate Rechtsgutachten.[9] Handelt es sich um besonders verwickelte Fälle, so legt der Senat dies Rechtsgutachten den Consiliarii (Consiliatores) Urbis vor,[10] einer beratenden Versammlung römischer Notabeln, die in der Kirche S. Maria in Ara Coeli zusammenzukommen pflegen; in den gerichtlichen An-

[1] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 40.

[2] Hartmann-Merores a. a. O. S. 44 Nr. 200a. b.

[3] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 63ff.

[4] Potth. 879.

[5] Daß der 1213, Potth. 4793, von Innocenz III. entschiedene Prozeß zwischen einem Laien und S. Cecilia in Trastevere schon im 12. Jahrh. vor dem Senate verhandelt wurde, wie Halphen S. 85 Anm. 5 vermutet, ist mir zweifelhaft, siehe darüber unten S. 515f. Anm. 19.

[6] Halphen, Ét. S. 75 Anm. 4, 84 Anm. 1.

[7] S. 84ff. 64f. 72f.

[8] Siehe darüber unten S. 500 Anm. 5.

[9] Vgl. darüber auch Ficker, Forsch. 3, 317; Voltelini, Acta Tirolensia 2, Einleitung S. 167f. — Eine Ausnahme ist es, daß 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, 3 Richter, die nicht zu den Gutachtern gehören, durch Unterschreibung der Senatsurkunde das Rechtsgutachten der andern bestätigen.

[10] So 1185, 1191—96. Im ersteren Falle handelt es sich darum, daß ein früher ergangenes richterliches Gutachten durch spätere umgestoßen wird; in der zweiten Sache konnte das Senatsgericht, wie erwähnt, überhaupt zu keinem Schlusse gelangen.

gelegenheiten erscheinen sie indes nicht vollzählig, sondern in der beschränkten Zahl von etwa zehn. Von ihnen zu scheiden sind die Senatores Consiliarii (Consiliatores). Diese, ebenfalls in der Durchschnittszahl von zehn, gehören selbst dem Senate an; sie werden periodisch bestellt,[1] um dem Plenum als Exekutivausschuß zu dienen; im Range stehen sie höher als die gewöhnlichen Senatoren. In den Gerichtsurkunden werden sie regelmäßig als diejenigen genannt, die für die Beurkundung durch die Senatskanzlei Sorge tragen. Ist nämlich der gleich dem Gutachten der Richter als Consilium gefaßte Bescheid der Consiliarii Urbis an den Senat ergangen, so erfolgt von dessen Seite die Plenarberatung darüber, und hat dann der Senat das Urteil gesprochen, so wird es durch die Senatores Consiliarii zur Publikation gebracht. Als seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts an die Stelle des vielköpfigen Senates ein einziger Senator trat, verschwanden naturgemäß die Senatores Consiliarii.[2]

---

[1] Halphen, Ét. S. 73 meint auf 6 Monate.

[2] Während die Consiliarii Urbis nur ausnahmsweise erscheinen, werden die Senatores consiliarii fast durchweg genannt. Unter den urkundlichen Erwähnungen der letzteren führt Halphen S. 72 Anm. 3 als erste die beiden Urkunden von 1151, Galletti, Primic. S.306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21—23 Nr. 173, S. 27 Nr. 179, an. Ich meine aber, daß man schon 1148, ebenda, das Institut, wenigstens in seinen Anfängen, feststellen kann. Diese Urkunde wird ausgestellt von Senatores inferius scripti una cum omnibus aliis consenatoribus; die ersteren unterschreiben dann, 24 an der Zahl, pro nobis et pro omnibus aliis consenatoribus nostris, quorum nomina non sunt hic descripta. Das stimmt durchaus mit der späteren Funktion der Senatores Consiliarii, nur daß die Scheidung zwischen ihnen und dem übrigen Senate noch nicht scharf durchgeführt, auch ihre Zahl größer ist, als später. Auch möchte ich in der Bestätigung dieser Sentenz vom Jahre 1150, ebenda, Senatores Consiliarii erkennen, und nicht Consiliarii Urbis, wie Halphen S. 64 Anm. 2, 65 Anm. 2 annimmt (fälschlich gibt Halphen das Jahr 1148 an). Zwar nennen sie sich Consiliarii ohne weiteren Zusatz, aber der Ausdruck: Ego Stephanus ... consiliator ... cum ...ceteris consiliariis ex persona omnium senatorum confirmavi et subscribi iussi stellt es außer Zweifel, daß es sich um einen Ausschuß des gesamten Senates handelt. Auch die Funktion dieser Consiliarii ist dieselbe, wie in den übrigen Urk., wo sie ausdrücklich als Senatores Consiliarii bezeichnet werden, z. B. gleich 1151 Aug., Hartmann-Merores S. 23, wo es heißt: Nos senatores consiliarii ... cum aliis consenatoribus confirmamus et corroboramus ... Die Consiliarii Urbis pflegen dagegen ihr Consilium in gesonderter Urkunde auszustellen, die dann der Senatsurk. inseriert wird, siehe unten. Es wäre auch an sich unwahrscheinlich, daß die Stadträte, die man nur bei besonders schwierigen Angelegenheiten bemühte, bei bloßer Bestätigung eines früher rechtskräftig ergangenen Urteils mitwirken sollten. — Später stellt sich die Nennung der Senatores Consiliarii in den Urkunden in der Weise fest, daß die Urk. von den Senatoren ausgestellt wird, und in der an den Schluß gerückten Datierungszeile gesagt wird: actum .. iussu senatorum consiliatorum, so 1185, 1186, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae 3, 64. 69.

6. Kompetenz

Über das Maß und die Abgrenzung der richterlichen Befugnisse, die den Gerichtsgewalten von Rom zustanden, hat im wesentlichen schon die Besprechung der einzelnen Vorsitzenden unterrichtet. Insbesondere auf die Verteilung der Kriminal- und Ziviljurisdiktion unter ihnen ist hingewiesen worden und in bezug auf die erstere der Anteil der verschiedenen Faktoren, des Kaisers, des Papstes, des Präfekten, später des Senates, dargelegt worden. Über die Handhabung der bürgerlichen Rechtspflege möchten indes noch einige zusammenhängende Bemerkungen am Platze sein. Daß der kaiserliche Einfluß auf dieselbe seit der fränkischen Zeit nicht mehr regelmäßig zur Geltung gebracht wurde, ist schon erörtert worden.[1] Nur die ordentlichen städtischen Gewalten kommen noch in Betracht; also der Papst, der Präfekt, der Senat und die Iudices. Da der Papst der weltliche Herr der Stadt ist, auf den die Einsetzung der städtischen Behörden, auch des Senates, zurückgeht, liegt es nahe, in ihm den obersten Richter, die letzte Instanz zu vermuten. In der Tat wird in einem zuerst vor dem Senate, dann vor dem päpstlichen Gerichte verhandelten Prozesse[2] zwischen römischen Geistlichen die Einsetzung des Senates und der ihm dienenden Richter durch den Papst von einem Parteivertreter vor Innocenz III. als Grund dafür geltend gemacht, daß das Senatsgericht in unmittelbarer Abhängigkeit von ihm stehe; nur daß daraus nicht der Schluß gezogen wird, daß das päpstliche Gericht dem des Senates übergeordnet sei, sondern im Interesse der Partei, die für das senatorische Urteil im Konsistorium Bestätigung zu erlangen sucht, mit advokatorischer Spitzfindigkeit unterstellt wird, daß eben durch die päpstliche Amtseinsetzung eine völlige Identität der beiden Foren verbürgt sei: *Unde nec in alieno foro intelliguntur sed in proprio Romani pontificis litigare, cuius auctoritate sortiri videntur effectum, que ab huiusmodi senatoribus vel iudicibus statuuntur.* Daß diese Auffassung nicht richtig sein kann, ist klar, und Innocenz III. ist auch weit entfernt davon, sie anzuerkennen.[3] Aber auch eine Kompetenzabstufung im oben bezeichneten Sinne ist nicht schlechtweg anzunehmen; als Regel muß vielmehr gelten, daß für das päpstliche und die weltlichen Gerichte der Grundsatz gleicher Zuständigkeit, konkurrierender Gerichtsbarkeit bestand. Zunächst in bezug auf die Causa des Prozesses. Ob es sich

---

[1] Siehe oben S. 440f.

[2] Potth. 879.

[3] Irrig meint Halphen, Études S. 84f., Innocenz III. habe selbst diese Ansicht vertreten.

um Grundstücke, und solche von größerem oder geringerem Werte, um Erbschaftssachen, um Geldansprüche aus Verträgen, um Fischereigerechtigkeit oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche handelt, alles das wird ebensowohl vor dem päpstlichen wie den weltlichen Gerichten verhandelt.[1] Weiter auch in bezug auf die Parteien. Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß die immer wieder erhobene kanonische Forderung des ausschließlich geistlichen Gerichtsstandes der Kleriker in Rom so wenig wie anderswo durchdrang. Erscheinen vor dem Papste römische Kirchen und Klöster in ihren Streitigkeiten untereinander[2] sowie gegen Laien,[3] sei es, daß die letzteren Kläger oder Beklagte sind, so finden sich dieselben Parteien wieder vor dem weltlichen Gerichte.[4] Daß es keinen Unterschied ausmachte, das päpstliche oder das weltliche Gericht anzugehen, erweist die erwähnte Bestimmung des 1137[5] abgeschlossenen Kontraktes zwischen dem Kloster S. Ciriaco und dem Laien Grisottus de Ingizzo, wonach die Parteien im Falle von Streitigkeiten wegen eines Grundstückes übereinkommen wollen *sine proclamatione pape, prefecti et consulum.* Wird hier das Gericht des Präfekten mit dem päpstlichen gleichgestellt, so wird die Zuständigkeit des Senatsgerichtes näher begründet in dem oben erwähnten Prozesse der Kirche S. Maria in via lata und des einem Laien zur Seite stehenden Klosters S. Silvestro in Capite,[6] der zuerst vor dem Senate, dann dem Papste verhandelt wurde. Der Vertreter der Kirche erklärt vor Innocenz III., die Gegenpartei habe kein Recht, die erste

---

[1] Dafür brauchen Beispiele nicht angeführt zu werden; jede Gerichtsurkunde liefert einen Beleg.

[2] Z. B. 1126, Kehr 1, 66f. Nr. 3—7; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4; 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23; 1175, Kehr 1, 67 Nr. 11, 68 Nr. 13, JL. 12431, Kehr 1, 67 Nr. 12; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15; 1199, Potth. 879.

[3] Z. B. 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1124—1130, Kehr 1, 78 Nr. 2; 1148 vor dem Kardinalvikare, Kehr, 1, 80 Nr. 6; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[4] Zwei geistliche Parteien vor den römischen Richtern: z. B. 1013, Mittarelli, Annal. Camaldul. 1, Append. S. 204; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186; 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23; vor dem Präfekten: 1017, Regesto di Farfa 3, 213; vor dem Senate: 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40; 1191—1196, Potth. 879. — Eine geistliche und eine weltliche Partei: vor den Richtern: 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1146, Arch. della soc. Rom. 25, 173; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3; vor dem Präfekten: 1148, Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, Tabular S. Mariae i. v. l. 3, 20 Nr. 171; vor dem Senate: 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores a. a. O. S. 21; 1163, Halphen S. 84 Anm. 2, Hartmann-Merores S. 44 Nr. 200a; 1185, Hartmann-Merores S. 63ff.; 1192, ebenda S. 44 Nr. 200b.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11.

[6] Potth. 879.

Entscheidung durch den Senator Benedictus Carosomo für ungültig zu erklären, *cum nec novum sic nec insolitum, quod, ubi clerici sunt actor et reus, causas civiles in urbe coram iudicibus per sedem apostolicam institutis ex delegatione senatorum ab ea iurisdictionem habentium prosequantur.*[1] Und ebenso treffend ist es, wenn er weiter dem Kloster vorhält, es habe ja selbst die Kompetenz des Senatsgerichtes anerkannt, indem es sich vor diesem auf den Streit eingelassen habe. Auch bestreitet die Gegenpartei nicht eigentlich die Kompetenz des senatorischen Forums als solchen; ihre Ablehnung desselben begründet sie vielmehr darauf, daß der Senator Benedictus Carosomo ohne Bestätigung des Papstes zu seinem Amte gelangt sei, also nicht rechtmäßiger Senator gewesen sei; weiterhin darauf, daß auch bei rechtmäßiger Einsetzung es unzulässig gewesen sei, daß er ein von ihm mit Zustimmung des römischen Volkes erlassenes Prozeßgesetz[2] auf sie in Anwendung gebracht habe, während seine Gesetze nur für seine Untertanen, nicht aber für Kirchen verbindlich seien. Der Papst schließt sich in seinem Urteile dem letzteren Argumente an. Die Kompetenz des Senatsgerichtes läßt auch er grundsätzlich gelten, indem er die früheren Urteile desselben als rechtskräftig behandelt, nur diejenigen aufhebt, die im letzten Stadium des Prozesses tumultuarisch oder noch nachdem das päpstliche Gericht die Sache an sich gezogen hatte, ergangen waren. Aber er erklärt, *quod laicis etiam religiosis super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa potestas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi; a quibus, si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum respiciat etiam commodum et favorem, nullius firmitatis existit, nisi ab ecclesia fuerit approbatum;* deshalb hebt er das Urteil des Senators auf, damit kein Präjudiz dadurch geschaffen werde. Für die Gerichtsbarkeit des Senates bedeutet diese Entscheidung Innocenz' III. eine empfindliche Einschränkung, denn sie untersagte ihm bei grundsätzlicher Anerkennung seiner Zuständigkeit in Klerikerprozessen die selbständige Verfügung über das von ihm anzuwendende Verfahren, indem es seine diesbetreffenden gesetzlichen Bestimmungen der kirchlichen Approbation unterwarf. Doch zeigen die zahlreichen im 13. Jahrhundert vor dem senatorischen Forum entschiedenen Prozesse von Geistlichen,[3] sowie die damals immer mehr

[1] Wiederum irrig erklärt Halphen S. 83 Anm. 5, Innocenz III. habe selbst diese Äußerung getan. Denselben Fehler, die Ausführungen des Parteivertreters dem Papste zuzuschreiben, begeht er auch in bezug auf die noch zu erwähnende Stelle über die Einsetzung des Senators Benedikt S. 57 Anm. 4.

[2] Vgl. Levi, Ricerche intorno agli statuti di Roma, Arch. della soc. Rom. 7, 468; Halphen, Études S. 62.

[3] Siehe Halphen S. 85ff. — In einem Prozesse zwischen einem Laien und der Kirche S. Cecilia in Trastevere, den Innocenz III. 1213, Potth. 4793, entschied

sich entfaltende Gesetzgebung des Senates,[1] daß die Entscheidung Innocenz' III., wie so manche andere, die das kanonische Recht über die Frage der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gewalt über Geistliche enthielt, nicht mehr war, als eine Forderung der Theorie.

Über den Gerichtsstand der römischen Laien in ihren Prozessen untereinander Aussagen zu machen, ist wegen des Mangels an betreffenden Gerichtsurkunden schwierig; obwohl solche für sie natürlich ebenso ausgestellt wurden, wie für die Geistlichen, fehlen sie, weil nur die Kirchen und Klöster für gehörige Aufbewahrung ihrer Urkunden Sorge trugen. Nur eine Gerichtsurkunde im Streite von zwei römischen Laien wäre aus dem uns beschäftigenden Zeitraume anzuführen, die sich unter den Urkunden der Kirche S. Prassede erhalten hat.[2] Hier streiten die Laien Saturninus und Tebaldus Oddonis Lotharii im Jahre 1163[3] vor den Iudices um Grundbesitz. Wie in diesem Falle das weltliche Gericht tätig ist, wäre vielleicht überhaupt zu vermuten, daß dieses von jeher von den Laien angegangen worden ist, die päpstliche Zuständigkeit also auf die Prozesse beschränkt war, wo mindestens eine geistliche Partei vorhanden war.[4] In diesem Sinne wäre dann auch die oben erörterte Konstitution Johanns VIII.,[5] zu verstehen, in der die Kardinalpriester beauftragt werden, an Stelle des Papstes *clericorum quoque et laicorum querimonias, que ad nostrum iudicium pertinent,* zu entscheiden, obwohl weiter unten bei Erörterung derselben Sachen, soweit sie der Papst seinem eigenen Gerichte vorbehält, undeutlicher nur von *laicorum querimoniae* gesprochen wird.

Für das Verhältnis des päpstlichen zu den weltlichen Gerichten sind besonders bezeichnend die Fälle, in denen derselbe Rechtsstreit vor verschiedenen Gerichten zur Verhandlung kommt. Das konnte geschehen, indem Rechtsmittel zur Anwendung gebracht wurden. Das

nachdem derselbe vorher das Senatsgericht beschäftigt hatte, heißt es, daß in dem senatorischen Urteile in Sachen der Partei eine Verfügung getroffen sei iuxta consuetudinem senatus; der Papst erwähnt es, ohne Anstoß daran zu nehmen.

[1] Levi, Ricerche, Arch. della soc. Rom. 7, 467ff.; Halphen S. 62.

[2] Wohl deshalb, weil die Kirche S. Giovanni a Porta Latina am Prozesse indirekt beteiligt ist, und diese mit S. Prassede gemeinsamen Besitz hatte, ein Rechtsverhältnis, das schon früher in einem von ihnen gegen das Kloster Grottaferrata, Kehr 1, 51 Nr. 3. 6, geführten Prozesse hervortritt.

[3] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[4] JJ. 1263, Calisse, I prefetti di Vico, Arch. della soc. Rom. 10, 449, verweigert Petrus von Vico in einem Streit um Grundbesitz, den der Papst selbst beanspruchte, sich dem päpstlichen Gerichte zu stellen, quod, cum nobilis ipse civis esset Romanus, non tenebatur super hiis apud sedem apostolicam litigare. Doch wurde dieser Einrede vom Papste nicht stattgegeben; vgl. Calisse a. a. O. S. 31f.; Halphen, Études S. 83 Anm. 5.

[5] JE. 3366, Kehr 1, 6 Nr. 8.

Senatsgericht nimmt jedoch in dieser Hinsicht eine besondere Stellung ein. Die eigenartige oben näher gekennzeichnete Gerichtsverfassung des Senates, wonach das auf Grund der Verhandlung gewonnene juristische Gutachten von richterlichen Kommissionen, die der Senat bestellte, ausgegeben wurde, der Senat sich auf dessen Bestätigung und Publikation beschränkte, ermöglichte es, dieselbe Sache vor dem Senate selbst durch Appellation von neuem zur Verhandlung zu bringen; dieser bestellte dann andere Richter zur Untersuchung und Begutachtung.[1] So wird in dem in den Jahren 1191—1196[2] vor dem Senate schwebenden Prozesse von seite der einen Partei zuerst zwischen 1191 und 1193 appelliert, wobei sie recht erhält; dann als die Gegenpartei zwischen 1195 und 1196 durch Wiederaufnahme des Verfahrens ein günstiges Urteil erzielt hat, im Jahre 1196 von neuem. Auch in bezug auf einen wohl schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts[3] vor dem Senate geführten Prozeß[4] heißt es, daß von dem letzten der dabei ausgegebenen richterlichen Sprüche nicht mehr appelliert worden sei. War somit ein Instanzenzug vom Senate aus untunlich, so konnte das, wie der erste der beiden angeführten Fälle erweist, zu großen Unzuträglichkeiten führen. Hier wurden vier Urteile gesprochen, von denen eines mmer das andere aufhob, und das letzte konnte nicht zur Ausführung gelangen, da die Consiliarii Urbis darüber in Zwiespalt, ja in offenen Kampf mit den Waffen gerieten. Da schritt endlich 1197[5] der Papst ein und evozierte die Sache vor sein Gericht; von Innocenz III. wurde sie 1199 entschieden. — Anders stand es mit dem Gerichte der Iudices. Von ihnen war nur die Appellation an ein anderes Gericht möglich und dies war das päpstliche. Es sind zwei Fälle überliefert, in denen der Papst in zweiter Instanz entschied, beidemal gemäß dem ersten Urteile der Richter. 1166[6] wurde von Alexander III. das Kloster S. Cesario in seinem Streite mit der Kirche S. Marcello, 1195[7] wurden

[1] Im päpstlichen Gerichte war dagegen eine Appellation von den kommissarischen Richtern verpönt. Zwar war auch, wo diese mit der Fällung des Endurteils beauftragt waren, die Bestätigung desselben durch den Papst erforderlich; es erhielt dadurch erst Rechtskraft; vgl. oben S. 459. Aber Urteil und Bestätigung wurden hier doch durchaus nur als zwei Stadien desselben Prozesses angesehen, und Innocenz III. verwarf einmal (Potth. 3964) eine derartige Berufung: appellationem huiusmodi malitiosam et frivolam reputantes.

[2] Potth. 879.

[3] Siehe darüber unten S. 515f. Anm. 19.

[4] Potth. 4793.

[5] Kehr 1, 83 Nr. 8. Da nach der Urkunde die Verhandlung durch Celestin III. im Sommer stattfand, kommt nur das Jahr 1197 (nicht 1198) in Betracht.

[6] Kehr 1, 77 Nr. 23.

[7] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

von Celestin III. einige Laien als Gegner des Klosters S. Lorenzo abgewiesen.

Erscheint hier der Papst als die dem weltlichen Gerichte übergeordnete Appellationsinstanz, so tritt die Gleichstellung der verschiedenen Gerichte recht deutlich dann hervor, wenn diese, ohne daß Rechtsmittel zur Anwendung kommen, nacheinander in derselben Sache tätig werden. Es ist nicht etwa nur der Papst, der da als zweiter Richter erscheint; in der Mehrzahl der überlieferten Fälle wird das weltliche Gericht mit einem früher vor dem Papste geführten und von ihm entschiedenen Prozesse von neuem befaßt. Das kann aus dem Grunde geschehen, daß die im ersten Urteile unterlegene Partei durch eine neue Verhandlung ihren Anspruch durchzusetzen hofft. Ob die erneute Klage Erfolg hatte, hing allerdings zunächst davon ab, daß sie überhaupt zur Verhandlung zugelassen wurde, nicht vielmehr der neue Prozeß durch die Einrede der Rechtskraft verhindert wurde. Das letztere geschah, als im Jahre 1160[1] die Kirche S. Croce vor dem Senate gegen die Kirche S. Prassede wegen Grundbesitzes Klage erhob. Die Beklagten berufen sich auf ein im Jahre 1151[2] von Papst Eugen III. in dieser Sache gefälltes Urteil, wodurch ihnen der Besitz zugesprochen worden war, und das Gericht spricht sie *exceptione rei iudicatae* frei; allein in der Eigentumsfrage stellt es dem Kläger frei, eine neue Klage zu erheben, doch nur vor dem Gerichte, das über den Besitzanspruch entschieden hat, also dem päpstlichen. Sah sich indes die Partei, die im ersten Urteile obgesiegt hatte, nicht bewogen, die Einrede der Rechtskraft zu erheben, so lag für das Gericht kein Hindernis vor, den Prozeß von neuem zu verhandeln und zu entscheiden. So klagen 1148[3] vor dem Senate zwei Laien gegen die Kirche S. Maria in via lata um eine Erbschaft. Dieselbe Sache war, wie in der Gerichtsurkunde gesagt wird, schon durch Papst Honorius II.[4] unter Assistenz des Präfekten gegen den Vater der Laien zugunsten der Kirche entschieden worden, und ebenso entscheidet das neue Urteil, das vom Senate in Kontumaz der Kläger gefällt wird. Anders liegt der Fall, wenn ein 1126[5] von Papst Honorius II. zwischen dem Kloster S. Saba und der Kirche S. Maria Nuova entschiedener Streit um Grundbesitz 1153[6] wieder vor die Iudices gebracht wird. Kläger ist im zweiten Prozesse die Kirche S. Maria

---

[1] Arch. della soc. Rom. 28, 53.

[2] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[3] Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21.

[4] Kehr 1, 78 Nr. 2.

[5] Kehr 1, 66 f. Nr. 3—7.

[6] Arch. della soc. Rom. 25, 186.

Nuova, die im ersten Urteile recht bekommen hatte, und sie klagt auf Restitution des damals ihr zugesprochenen Besitzes, der demnach inzwischen von der verurteilten Partei widerrechtlich in Besitz genommen worden sein muß. Während also in den früheren Fällen der Anspruch des Klägers sich darauf richtete, das erste rechtskräftige Urteil umzustoßen, und dieser Anspruch durch die Einrede der Rechtskraft abgewiesen werden konnte, handelt es sich hier um Wiederherstellung des durch das erste Urteil verbürgten Rechtszustandes, der durch seitdem eingetretene Ereignisse gestört worden ist. Die Iudices erkennen auf Restitution des Besitzes an die Kirche. Entsprechend verhält es sich mit der Klage, die 1185[1] das Kloster S. Ciriaco gegen die Söhne des Grisottus de Ingizzo wegen Grundbesitzes vor den Senat bringt. Im Jahre 1148[2] war die Sache vom Kardinalvikare zugunsten des Klosters gegen Grisottus entschieden worden. Dann hatten aber die Söhne des Grisottus beim Senate ein ihnen günstiges Urteil erschlichen, das ihnen den Besitz der streitigen Grundstücke zusprach. Dagegen erhob nun das Kloster Klage und setzte es durch, daß der Senat auf mehrere Rechtsgutachten hin die frühere Entscheidung aufhob und durch ein neues Urteil ihren Besitz anerkannte.

Wird somit das weltliche Gericht mit Sachen befaßt, die früher schon vom Papste zur Entscheidung gebracht sind, und zwar nicht nur, wenn der Kläger das erste Urteil umzustoßen sucht, also die Anrufung eines anderen Gerichtes ihm vorteilhaft sein konnte, sondern auch, wenn die Klage nur die Wiederherstellung des ersten Urteils bezweckt, so kommt darin die grundsätzliche Gleichstellung des päpstlichen und der weltlichen Gerichte deutlich zum Ausdrucke. Daß umgekehrt erst das weltliche Gericht, dann der Papst angegangen wurde, findet sich in einem im Jahre 1213[3] von Innocenz III. entschiedenen Streite zwischen einem Laien und der Kirche S. Cecilia in Trastevere. Der Senat hatte in der wohl schon in den Anfang des 13. Jahrhunderts fallenden Verhandlung in der Sache[4] — es handelt sich um Forderungen aus einem Vertrage — für die klägerische Kirche entschieden; der unterlegene Beklagte wandte sich nun an den Papst, ohne jedoch im zweiten Verfahren mit seinem Anspruche durchzudringen. Es liegt also der Fall vor, daß die früher unterlegene Partei eine neue Klage anstrengt, ohne daß diese von der Gegenpartei durch die Einrede der Rechtskraft abgeschnitten würde; entsprechend dem oben berührten Falle, der 1148 das Senatsgericht beschäftigte.

[1] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 63ff.
[2] Kehr 1, 80 Nr. 6.
[3] Potth. 4793.
[4] Siehe unten S. 515f. Anm. 19.

Auch wenn eine auswärtige Partei im bürgerlichen Rechtsstreite einer römischen gegenübersteht, ist nicht nur das päpstliche, sondern auch das weltliche Gericht tätig. Dafür liefern vor allem die Urkunden der Rom benachbarten Klöster Farfa und Subiaco Beispiele, die in ihren zahlreichen Prozessen mit römischen Kirchen, Klöstern oder Laien vor dem Papste oder weltlichen Großen oder dem Präfekten oder den Iudices Recht nehmen.[1]

Dagegen besteht eine ausschließliche Kompetenz des Papstes in den schon oben erwähnten[2] zahlreichen Streitigkeiten um Grundbesitz, bei denen ein öffentlich-rechtliches Moment kenntlich wird, der Papst als Träger der öffentlichen Gewalt im Kirchenstaate erscheint. Nur sehr selten findet es sich, daß da die weltlichen Gerichtsbehörden Roms konkurrieren. Bringt Farfa 1088 Febr. 5[3] seine Klage gegen Rusticus, einen Edlen aus der Gens Crescentia, vor den Präfekten und römische Konsuln, so mag die Veranlassung sein, daß zurzeit der päpstliche Stuhl vakant war. Tritt auch der Senat als Richter auf, so erklärt sich das daraus, daß er von vornherein seine politische Autonomie über die Mauern Roms hinaus auf den Kirchenstaat erstreckte,[4] es daher für römische Parteien nahelag, ihn auch in ihren Streitigkeiten mit Angehörigen der adligen Geschlechter anzugehen. Doch findet sich das sehr selten, und nur, wenn bereits eine Anrufung des Papstes erfolgt war. Wohl konnte dieselbe Sache zu öfteren Malen allein vor den Papst gebracht werden, wie das Beispiel des Klosters S. Ciriaco in seiner Klage gegen die Herren von Cave zeigt, die nacheinander vor Paschal II., Honorius II.[5] und Hadrian IV.[6] zur Verhandlung kam, da die Edlen das anerkannte Recht des Klosters immer wieder ver-

[1] Vor dem Papste: Farfa: 772, JE. 2395, Kehr 2, 60 Nr. 3, wo der Papst für die Streitigkeiten des Klosters mit römischen oder kirchenstaatlichen Geistlichen oder Laien ständig den Vestarar delegiert; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, 2, 68 Nr. 47. Vor dem weltlichen Gerichte: Farfa: 1011 Juni, Reg. di Farfa 4, 13; Dez., Reg. di Farfa 4, 54 vor dem Patricius und Präfekten; 1013, Reg. di Farfa 4, 34, vor Alberich; 1012, Reg. di Farfa 4, 56; 1017, Reg. di Farfa 3, 213 vor dem Präfekten. Subiaco: 942, Reg. Subl. S. 202, vor Alberich; 943, Reg. Subl. S. 74, vor Benedikt; 993, Reg. Subl. S. 121, vor dem Präfekten; 1151, Reg. Subl. S. 215 vor dem Iudex.

[2] Siehe oben S. 447f.

[3] Reg. di Farfa 5, 116.

[4] So heißt es in der Gerichtsurkunde von 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53: Nos senatores a reverendo atque magnifico populo Romano pro pace infra urbem et extra manutenenda et singulis sua iustitia tribuenda; vgl. Halphen, Études S. 77ff. Seit der Amtszeit des Senators Benedictus Carosomo bis zur Erhebung Innocenz' III. beherrschte der Senat nach den Gesta Innocentii die Sabina und Maritima, vgl. Ficker, Forsch. 2, 313.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

[6] Kehr 1, 81 Nr. 7.

letzten. Dagegen gab es auch Fälle, in denen der Papst offenbar nicht helfen konnte oder wollte, so daß die Kläger, wollten sie ihren Anspruch nicht fahren lassen, darauf angewiesen waren, anderswo Recht zu suchen. So brachte der Abt von S. Paolo fuori le mura seine Ansprüche auf mehrere Kastelle in der Umgegend von Rom zuerst 1139 April auf dem Laterankonzile, dann 1140—1143[1] wiederum vor Innocenz II. vor, wohl ohne Erfolg, obwohl das aus den Urkunden, die nur die Klagen, keinen Bericht über Verhandlung und Entscheidung enthalten, nicht mit Sicherheit zu erkennen ist.[2] Jedenfalls wiederholte das Kloster seine Klage gegen die Tebaldiner in den Jahren 1150—1163[3] vor dem Senate, ohne daß auch hier über den weiteren Verlauf des Rechtsstreites sich aus der Urkunde Näheres ergäbe. Entsprechend liegt der Fall bei der Klage, die der Abt von S. Gregorio al Monte Celio in der ersten Zeit Innocenz' III. wegen der kampanischen Besitzungen des Klosters gegen den Edlen Odo von Poli vor dem Senator anstrengt. Auch dieser hatte zuerst vor Innocenz II. seit 1139[4] in immer erneuten Klagen seine Ansprüche geltend gemacht, ohne daß es dem Papste trotz Anwendung von Exkommunikation und trotz kriegerischen Rüstungen gelungen wäre, den unfolgsamen Herren zur Stellung vor Gericht und zur Entgegennahme eines Urteils zu zwingen. Als dann Innocenz II. mit Tivoli in Kampf geriet, mußte der Prozeß zurückgestellt werden, und nach dem Tode des Papstes konnte der Beklagte von Papst Celestin II. sogar die von ihm als Bürgschaft für sein Erscheinen vor Gericht gezahlte Summe zurückverlangen, die ihm auch *salvo sacramento quod fecerat de iustitia facienda* wieder erstattet wurde. Trägt Odo dann aber *totam suam terram,* worunter der streitige Besitz, 1157[5] Hadrian IV. zu Lehen auf und leistet ihm den Treueid dafür, so werden die Rechte des Klosters vom Papste einfach ignoriert. Erst als die Herren von Poli, von dem Grafen Richard von Segni, Innocenz' III. Bruder, in ihrem Besitze bedroht, vor

---

[1] Kehr 1, 169 Nr. 20; Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.

[2] Was das Castrum Poli betrifft, das die Tivolesen dem Kloster streitig machten, so scheint Innocenz II. in seinem Vertrage mit Tivoli 1143, Kehr 2, 79 Nr. 2, den Anspruch des Klosters ignoriert zu haben, wenn er der Stadt den Schutz von Poli als eines der Regalien des heiligen Petrus auferlegt.

[3] Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f. Das annähernde Datum ergibt sich aus den Namen der Iudices ordinarii, siehe oben S. 468 Anm. 1. Die in der Urkunde genannten Senatoren läßt Halphen in seinen Senatslisten unberücksichtigt. Diese ergänzt und berichtigt auch aus Urkunden von S. Maria i. v. l. Fedele, Per la storia del senato Romano nel secolo XII, Arch. della soc. Rom. 34, 351ff.

[4] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[5] Kehr 2, 81 Nr. 3. 4.

dem Papste deswegen Klage erhoben,[1] trat auch das Kloster wieder mit seinen Ansprüchen hervor.[2] Diesmal aber wandte es sich an den Senator, denn von einer neuen Verhandlung vor dem Papste, der das Recht des Gegners durch dessen Belehnung bereits tatsächlich anerkannt hatte, war kein Erfolg zu erwarten. Doch gelingt die Umgehung des päpstlichen Forums nicht; die Beklagten erklären, allein vor dem Papste als ihrem weltlichen Herren Recht nehmen zu wollen, indem sie, wie es in der Urkunde des Papstes heißt, fordern, *ut eos super feudo, quod ab ecclesia Romana tenebant, non permitteremus coram alio conveniri, sed potius feudum ipsum defenderemus eisdem.* Dem gibt Innocenz III. statt und evoziert ca. 1199 die Parteien von dem Senate vor sein eigenes Gericht, indem er kommissarischen Richtern die Verhandlung überträgt.

II. Beisitzer und andere Funktionäre der Gerichte

1. Iudices (ordinarii und dativi)

Das juristische Personal als Beisitzer der Zivilgerichtshöfe von Rom bilden die Iudices ordinarii und dativi. Von der Entstehung der Ordinare war schon oben die Rede.[3] Die Dativi erscheinen seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Die erste römische Urkunde, in der sie vorkommen, datiert von 961;[4] das erste römische Gericht, an dem ihre Teilnahme bezeugt ist, fällt ins Jahr 966.[5] In früheren Gerichtssitzungen sind allein die Ordinare beteiligt.[6] Ob indes die Dativi, die in der Romagna schon seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nachweisbar sind, in Rom wirklich erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Eingang fanden oder ob sie schon früher vorhanden waren, ist eine Frage, die wegen der geringen Anzahl urkundlicher Zeugnisse nicht sicher zu entscheiden ist. Das Vorhandensein der Ordinare, die

---

[1] Potth. 2297.

[2] Aus der gemeinsamen Behandlung der beiden Sachen in der Urkunde Innocenz' III. schließe ich auf ihren kausalen Zusammenhang; vgl. auch Luchaire, Innocent III. et le peuple Romain, Revue historique 81, 243f.

[3] Siehe oben S. 467ff.

[4] Marini, I papiri diplomatici S. 160 Nr. 102.

[5] Reg. Subl. S. 166, unter Vorsitz des Vestarars.

[6] So 781, JE. 2431; 813, JE. 2525, Kehr, It. pont. 2, 60 Nr. 5; 958, JL. 1, S. 464, Kehr, 2, 89 Nr. 17, im Gerichte des Papstes; 829, JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10, unter kaiserlichen Missi; 942, Reg. Subl. S. 202; 943, Reg. Subl. S. 74, unter weltlichen Großen.

anderswo nicht erscheinen, könnte das Fehlen der Dativi wohl erklären. Daß diese dann doch auch in Rom eingeführt wurden, hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß seit dem 9. Jahrhundert die fränkische Gerichtsverfassung in Italien durchdrang.[1] Einzelne Spuren römischer Dativi finden sich doch auch schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. In dem von Kaiser Ludwig III. 901 Februar[2] mit Papst Benedikt IV. zu Rom gehaltenen Placitum werden als *iudices huic Romanie* den *iudices augusti*, die vom Kaiser mitgebracht sind, 11 römische Namen genannt; immerhin ist es zweifelhaft, ob hier Richter der Stadt gemeint sind oder entsprechend den vorher aufgeführten *episcopi huius Romanie finibus* solche, die aus dem römischen Gebiete überhaupt stammen. Da indes einer von ihnen als *omiculator,* d. h. Nomenklator, bezeichnet wird, liegt es nahe, für alle Herkunft aus Rom anzunehmen, und damit für einen Teil die Stellung von Iudices dativi.[3] Auffallend ist ferner, daß in der Gerichtsurkunde von 943[4] Primizer, Sekundizer und Protoskriniar als *ordinarii iudices* bezeichnet werden, woraus doch auf einen Gegensatz gegen die damals, wie erwähnt, noch nicht nachweisbaren dativi iudices zu schließen ist.[5] Demnach darf man wohl annehmen, daß wenigstens in der ersten Hälfte des 10. Jahr-

---

[1] So Hegel, Gesch. d. Städteverfass. v. Italien 1, 330; Giesebrecht, Kaiserzeit 1[5], 875; Gregorovius, Rom 3[5], 291. 430, die als Zeitpunkt die Mitte des 10. Jahrh. annehmen. Auf der anderen Seite tritt Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 263 für ununterbrochene Fortdauer der alten Richterkollegien Roms ein. Er stützt sich darauf, daß in dem Richterverzeichnisse vom Ende des 10. Jahrh., MG. LL. 4, 664, der alte Name der iudices pedanei genannt wird. Aber diese fast überall den tatsächlichen Verhältnissen widersprechende, archaisierende Kompilation aus byzantinischen und anderen Quellen kann nichts beweisen, was nicht anderweit übereinstimmend belegt ist; vgl. Halphen, La cour d'Otton III. à Rome, Mélanges d'archéologie et d'histoire 25 (1905), 349ff.

[2] JL. 1, S. 444, Kehr, It. pont. 3, 388 Nr. 1.

[3] Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 241 Anm. 1, 261 Anm. 7, 262 Anm. 10 erklärt irrig, das Placitum habe in Ravenna stattgefunden, obwohl er S. 270f. Anm. 12 richtig Rom als Gerichtsort angibt; er hält die Beisitzer daher für Iudices der Romagna, obwohl er S. 257 Anm. 29 den omiculator Gregor als Nomenklator erklärt. Falsch ist ferner die aus Ughelli, Italia sacra 1, 799 entnommene Zeitangabe 904 statt 901. Falsch ist auch die Zahl der römischen Richter auf 12, die der kaiserlichen auf 7, statt auf 11 und 6 angegeben. Gregorovius, Rom 3[5], 236 und W. Sickel, Alberich II. u. der Kirchenstaat, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 77 Anm. 2 erklären sich für stadtrömische Richter.

[4] Reg. Subl. S. 74.

[5] 966, Reg. Subl. S. 166, und 1012, Reg. di Farfa 4, 56, sind die ordinarii den dativi iudices gegenübergestellt; siehe Halphen, Études S. 37 Anm. 2. Das Richterverzeichnis vom Ende des 10. Jahrh., Leges 4, 664, stellt die iudices palatini quos ordinarios vocamus, den übrigen Richterklassen (consules und pedanei) gegenüber.

hunderts das Institut der Dativi vorhanden war, wenn es auch in den Gerichtsurkunden zunächst noch nicht klar hervortritt.

Seit ihrem ersten Erscheinen kommen sie in den Urkunden der verschiedenen Gerichte neben den Ordinaren sehr häufig vor. Das Zahlenverhältnis der beiden Klassen ist dabei verschieden und ohne Regel; im ganzen halten sie sich die Wage.[1] Auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die Dativi den Ordinaren an die Seite. Erfolgt die Bestellung von Kuratoren und Tutoren für Frauen, Waisen und Minderjährige, die einen breiten Raum einnimmt, in den urkundlichen Zeugnissen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts[2] allein von seite der Ordinare, so erscheinen schon 1057[3] neben dem Arkar ein Dativus, 1071[4] neben Präfekt und zwei Ordinaren zwei Dativi;[5] im 12. Jahrhundert treten dagegen Ordinare und Dativi bei diesen Akten gewöhnlich getrennt auf.[6] In den zahlreichen Fällen der gerichtlichen Auflassung sind ebenfalls Ordinare und Dativi als Gerichtspersonen, schon seit dem 11. Jahrhundert in Trennung voneinander, tätig; ein Dativus allein 1039,[7] 1059 und 1060[8] nur Ordinare; auch im 12. Jahrhundert

[1] Giesebrechts, Kaiserzeit 1[5], 875, Behauptung, in der Regel seien 7 Beisitzer vorhanden, von denen 3 Ordinare und 4 Dativi oder umgekehrt, bestätigt sich nicht. Einige Beispiele: 983, JL. 1, S. 483, Kehr, 2, 90 Nr. 22, 3 Ordinare, 2 Dativi; 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3, 1 Ordinar, 3 Dativi; 1011 Juni, Reg. di Farfa 4, 13, 5 Ordinare, 4 Dativi; 1011 Dez., Reg. di Farfa 4, 54, 2 Ordinare, 2 Dativi; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, 2 Ordinare, 1 Dativus; im Senatsgerichte 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, 3 Ordinare, 3 Dativi; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40, 6 Ordinare, dazu der Bibliothekar, 6 Dativi; 1185, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff. März 1, 3 Ordinare, 4 Dativi; Mai 11, 2 Ordinare, 6 Dativi.

[2] 1013, Reg. di Farfa 4, 68; 1034, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 81.

[3] Hartmann, Tabular. 2, 5.

[4] Galletti, Primic. S. 371.

[5] Danach ist die Behauptung Halphens S. 50 Anm. 1, die Dativi hätten erst im zweiten Viertel des 12. Jahrh. die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt, unzulässig, selbst mit Beschränkung auf Familiensachen. Denn wenn auch aus der Zeit vor dem 12. Jahrh. kein Beispiel bekannt ist, daß Dativi selbständig einen Kurator bestellen, so darf ihnen deshalb die Befugnis zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebensowenig abgesprochen werden, wie die der streitigen, in der sie ebenfalls damals nur gemeinschaftlich mit Ordinaren tätig sind.

[6] Siehe die Beispiele bei Halphen S. 19 Anm. 2, 50 Anm. 1, die leicht vermehrt werden können. 1176, Arch. della soc. Rom. 27, 448, finden sich jedoch gemeinsam zwei Ordinare und ein Dativus; 1155, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 31; 1195, Fabre-Duchesne, Lib. censuum 1, 436, 1 Ordinar und 1 Dativus.

[7] Arch. della soc. Rom. 27, 188.

[8] Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 2, 8. 9.

ist in der Regel die Scheidung zwischen beiden durchgeführt, so daß entweder ein Ordinar[1] oder ein Dativus[2] den Akt vollzieht.

Daß die Ordinare und Dativi, wo sie im Gerichte zusammen auftreten, die gleichen Funktionen haben, einander gleichberechtigt sind, ist allgemein anerkannt.[3] Nur darin findet Halphen[4] einen Unterschied ihrer rechtlichen Stellung, daß zwar die Ordinare ohne die Dativi, nicht aber die Dativi ohne jene als Beisitzer verwandt werden können. Diese Ansicht berührt sich mit der oben erwähnten Beobachtung Fickers,[5] wonach dasselbe Verhältnis in bezug auf den Vorsitz der Ordinare stattfindet, und gleich dieser findet sie Bestätigung in einer Reihe von Fällen, die allerdings hinter denen, wo die Richter beider Klassen gemeinsam tätig sind, stark zurücktreten.[6] 981[7] überträgt der Papst eine Streitsache dem Primizer, zu dem dann der Arkar hinzutritt; 993[8] sind unter den Präfekten als einzige Richter Primizer und Nomenklator tätig. Bezeichnend ist, daß in der genauen Aufzählung der Teilnehmer an Ottos I. römischer Synode von 963, die über Papst Johann XII. richten sollte,[9] ihrer hierarchischen Stellung gemäß sechs Ordinare genannt werden, Dativi aber, die keine kuriale Würde innehaben, fehlen. Bieten die Gerichtsurkunden des 11. Jahrhunderts keine Belege für den

---

[1] Z. B. 1152, Arch. della soc. Rom. 25, 183; 1155, Arch. della soc. Rom. 25, 190; 1157, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 394; 1185, Arch. della soc. Rom. 25, 329; 1187, Arch. della soc. Rom. 26, 76; 2 Ordinare: 1161, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 37 Nr. 192.

[2] Z. B. 1119, Arch. della soc. Rom. 24, 168; 1161, Galletti, Primic. S. 320, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 38; 1169, ebenda S. 47; 1182, ebenda S. 57; 1184, Arch. della soc. Rom. 25, 326.

[3] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 281; ders., Brachylogus, Sitzungsber. d. Wiener Akad. 67, 606; Halphen S. 50.

[4] S. 49. Ähnlich schon Hegel, Städteverfass. v. Italien 1, 320.

[5] Siehe oben S. 471.

[6] Von den beiden einzigen Beispielen, mit denen Halphen S. 49 Anm. 4 seine Ansicht belegt, kann das erste, die schon erörterte Gerichtsurkunde von 943, hier übergangen werden, da sie in eine Zeit fällt, wo Dativi in Rom urkundlich noch nicht nachweisbar sind. Das andere, eine Urkunde von 1060, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 2, 9, gehört nicht hierher, da es sich dabei nicht um einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit handelt, sondern um einen der zahlreichen Fälle, wo die Parteien über einen früher zwischen ihnen streitigen Besitz aus freier Übereinkunft sich gütlich vereinigen und vor Gerichtspersonen die Auflassung vornehmen, also um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daß hier aber im Unterschiede zu der streitigen schon seit dem 11. Jahrh. nicht nur Ordinare, sondern auch Dativi allein auftreten, wurde oben bereits erörtert.

[7] Kehr 1, 79 Nr. 1.

[8] Reg. Subl. S. 121.

[9] Liutprand, Historia Ottonis MG. SS. 3, 342.

ausschließlichen Beisitz von Ordinaren,[1] so finden sich solche vereinzelt wieder im 12. Jahrhundert. 1148[2] hat der Kardinalvikar als einzigen Richter den Arkar, 1162—1165[3] als kommissarischen Richter einen Iudex, mit dem wohl der Primizer gemeint ist.[4] Ebenfalls bloß Ordinare zeigen die frühesten Urkunden aus dem Senatsgerichte; 1148[5] sind es Primizer und Sekundizer, 1150[6] Primizer und Primus defensor, die allein von Advokaten unterstützt, Rechtsgutachten erteilen.[7]

Erst mit dem Absterben der Ordinare seit Ende des 12. Jahrhunderts kommen senatorische Gutachter vor, die den Dativi entnommen sind.[8] 1185 April 25[9] sind es vier Dativi, 1191—1196[10] mehrfach einzelne Dativi,[11] während der Papst in Nachahmung des senatorischen Gerichtsgebrauches 1204[12] sich von sechs Dativi mit Advokaten ein Rechtsgutachten erteilen läßt.

Läßt sich demnach bis ins spätere 12. Jahrhundert eine Sonderstellung der Ordinare wie im Vorsitze, so im Beisitze beobachten, so macht sich andererseits gleichzeitig ein fortschreitender Ausgleich in der Stellung beider Richterklassen geltend. Der Unterschied zwischen ihnen hatte seinen Grund vor allem in der Verwendung der Ordinare im Dienste der päpstlichen Zentralverwaltung; die administrative Tätigkeit neben der richterlichen gab ihnen ein natürliches Übergewicht über die von Ursprung her auf das Gericht beschränkten Dativi. Schon in der Titulatur drückt sich die Verschiedenheit des Ranges aus; nennt sich der Ordinar etwa saccellarius s. apostolice sedis, so heißt der Dativus lediglich dativus iudex. Mit dem Beginne des 12. Jahrhunderts tritt hier jedoch eine bezeichnende Änderung ein. Waren schon früher,

---

[1] Daß 1013, Reg. di Farfa 4, 34; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47, nur Ordinare genannt werden, beweist keineswegs, daß sie allein vorhanden waren, da mit ihrer zufälligen Nennung bei besonderem Anlasse der Verhandlung die Beisitzer nicht erschöpfend aufgeführt werden sollen.

[2] Kehr 1, 80 Nr. 6.

[3] Kehr 2, 159 Nr. 22.

[4] Siehe unten S. 498.

[5] Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21.

[6] Ebenda.

[7] Im letzten Falle kann es zweifelhaft sein, welcher Klasse der unbetitelte Philippus zuzurechnen ist, der nach den Ordinaren, vor den Advokaten genannt wird. Man könnte an den gleichzeitigen Sakzellar dieses Namens denken; möglicherweise war er aber Dativus, obwohl ich einen so genannten sonst nicht nachweisen kann.

[8] Über das Einrücken der Dativi an Stelle der Ordinare im Vorsitze siehe oben S. 473.

[9] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63.

[10] Potth. 879.

[11] Siehe darüber unten S. 500 Anm. 5.

[12] Potth. 2253.

beide Richterklassen in gemeinsamer Aufzählung als iudices,[1] Romani, Romanorum iudices,[2] ordinarii ac dativi iudices[3] zusammengefaßt worden, so wird nunmehr, wie Halphen[4] an zahlreichen Beispielen erweist, auch in der Einzeltitulatur dem Ordinare in der Regel die Bezeichnung iudex beigefügt, und auch da, wo von seinen richterlichen Funktionen nicht die Rede ist. Es heißt nun: primicerius iudex oder iudicum, secundicerius iudex oder iudicum, primus defensor iudex, arcarius iudex usw.; dazu tritt manchmal noch eine Beziehung auf den päpstlichen Stuhl oder Palast.[5] Manchmal findet sich sogar der Titel soweit vereinfacht, daß nur die Bezeichnung als iudex übrig bleibt; so können Ferrucius iudex,[6] Galganus iudex,[7] iudex Petrus[8] nur aus der Übereinstimmung der Namen mit den jeweiligen Primizeren identifiziert werden.[9] Mit Recht erklärt Halphen diese Titeländerung daraus, daß die Ordinare den Zusammenhang mit dem päpstlichen Verwaltungsdienste verloren hatten. Diese Entwicklung begann schon mit dem Eingreifen Ottos I. in die verfahrenen römischen und päpstlichen Zustände sich durchzusetzen und sie vollendete sich durch die Emanzipation der Kirche im 11. Jahrhundert. Die vornehmen Palastbeamten, die in der römischen Geschichte zumal des 8. und 9. Jahrhunderts in ihren Parteiungen für und wider die Päpste einen so bedeutenden Platz einnehmen, wurden durch die mächtige geistliche Strömung der Kirchenreform endgültig aus der Verwaltung der römischen Kirche verdrängt und durch geistliche Amtsträger ersetzt.[10] Doch ihre juristischen Funk-

---

[1] Z. B. 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40.

[2] Z. B. 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 1101, JL. 5879; vgl. Ficker, Brachylogus a. a. O. S. 605.

[3] Vgl. oben S. 494 Anm. 5.

[4] S. 40f.

[5] Z. B. nomenclator iudex s. palatii, 1099—1118, Kehr 1, 169 Nr. 17; primicerius iudicum s. Lateranensis palatii, 1125, Halphen S. 40 Anm. 4; arcarius iudex s. Lateran. palatii, 1131, Halphen S. 41 Anm. 1; apostolice sancte sedis sacellarius iudex 1151, 1157, Halphen S. 41 Anm. 2. Vgl. auch Bresslau, Urkundenlehre 1², 228, der aber Anm. 2 den in Urk. des Reg. Subl. vorkommenden Benedictus index S. Lateranensis palatii irrig den Ordinaren zurechnet; vgl. über diesen unten S. 535f.

[6] 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

[7] 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[8] 1162—1165, Kehr 2, 159 Nr. 22.

[9] Halphen hat das in seiner Liste der Primizere unterlassen, siehe oben S. 468 Anm. 1, doch scheint mir die Gleichsetzung außer Zweifel zu stehen, zumal da ich die betreffenden Namen außer dem häufigeren Petrus unter den Dativi nicht nachzuweisen vermöchte.

[10] Nur noch bei zeremoniellen Festlichkeiten zeigen die römischen Ordines des 12. Jahrh. sie, insbesondere den Primizer und Sekundizer, im Gefolge des

tionen behielten sie bei. Auf dem weiten Felde der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in Rom blieben sie mit den Dativi das juristisch gebildete Richterpersonal. Bei solcher Gleichartigkeit der amtlichen Stellung beider Richterklassen ist es erklärlich, wenn sich die letzten Unterschiede in ihrer gerichtlichen Tätigkeit im 12. Jahrhundert verwischen. Der frühere Brauch, bei der Aufzählung der Richter zuerst die Ordinare, dann die Dativi zu nennen, wird nun häufig aufgegeben und beide abwechselnd aufgeführt. So spricht 1125[1] das Urteil *Ferrucius primicerius iudicum s. Lateranensis palatii consensu iudicum scilicet Benedicti dativi iudicis et Guittonis primi defensoris iudicis et Ildicii Tiburtini;* 1160[2] folgt auf zwei Ordinare ein Dativus, dann ein Ordinarius mit zwei Dativi. 1185 März 1[3] ist die Reihe so gestaltet, daß jedem der drei genannten Ordinare ein Dativus folgt, wozu am Schlusse ein vierter Dativus hinzutritt;[4] 1185 Mai[5] folgen sich zwei Dativi, ein Ordinar, drei Dativi, ein Ordinar, ein Dativus. Daß die Schranke zwischen Ordinaren und Dativi gefallen ist, andererseits freilich, daß sich mit dem Titel der ersteren immer noch eine höhere Geltung verknüpfte, beweist auch der Umstand, daß seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Dativi in die Stellung der Ordinare einrücken. So erscheint Oddo Johannis Pazzi 1185[6] als Dativus, 1195 als Sekundizer;[7] Obicio, 1202 als Sakzellar nachweisbar,[8] ist jedenfalls derselbe, der 1163, 1181, 1182,[9] 1184[10] und 1185[11] als Dativus vorkommt. Petrus

Papstes, siehe Liber politicus des Benedictus, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 2, 141ff.; Ordo des Albinus, ebenda S. 123ff.; Ordo des Cencius, ebenda 1, 290ff. Daß der Sakzellar, der noch nach dem Ordo des Benedictus die dabei üblichen Geldzahlungen vorzunehmen hat, in den späteren Ordines vom päpstlichen Kämmerer ersetzt ist, bemerkt Halphen S. 39f. — Vgl. über das Ausscheiden der Ordinare im allgemeinen Hinschius, Kirchenrecht 1, 383; Bresslau, Urkundenlehre 1², 213f.; Sägmüller, Kardinäle S. 24ff.; Halphen S. 38ff.

[1] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[2] Arch. della soc. Rom. 28, 53.

[3] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63.

[4] Halphen S. 84 Anm. 2 zählt die beiden letzten Dativi Obicio Pe(trus) Romani dat(ivi) fälschlich nur als einen Dativus.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

[6] März 1, April 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[7] Halphen S. 113.

[8] Halphen S. 139.

[9] Halphen S. 49 Anm. 1; Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 56.

[10] Arch. della soc. Rom. 25, 326.

[11] März 1, April 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

Pauli Rubei, seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts öfter als Dativus genannt,[1] erscheint in den Jahren 1212—1218 als Primizer.[2]

Nach allem ist es wohl begreiflich, daß man den leeren Titel des Ordinars, der kein entsprechendes Amt mehr deckte, zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts gänzlich fallen ließ. Den unmittelbaren Anlaß dazu gab wohl der Umstand, daß damals die Verbindung der weltlichen Richter mit dem Gerichte des Papstes sich mehr und mehr löste,[3] und ihre Tätigkeit nun in der Hauptsache auf das Senatsgericht beschränkt war. Als Richter des Senates heißen sie Iudices S. Martine, nach ihrem Versammlungsorte, der Kirche S. Martina am Kapitol;[4] auch als Iudices, Iudices Urbis werden sie zusammenfassend bezeichnet.[5] Nur der älteste der Ordinare erhält sich noch

---

[1] Halphen S. 49 Anm. 1. Auszuscheiden sind aber die von Halphen angeführten Urkunden von 1160 und 1162, da diese sich auf den Dativus Petrus de Rubeo beziehen, wohl einen Onkel des Petrus Pauli Rubei, vgl. über diesen unten S. 515.

[2] Halphen S. 102. — Zweifelhaft ist es, ob Paulus 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, und 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores a. a. O. S. 40, Dativus, mit dem 1174—1176 vorkommenden Sakzellar, Halphen S. 139, gleichzusetzen ist. — Über das Aufrücken von Advokaten zum Ordinar siehe unten S. 516.

[3] Siehe darüber oben S. 460 ff.

[4] Halphen S. 84 Anm. 1.

[5] Halphen S. 86 Anm. 3, 87 Anm. 2. Die Bezeichnung Iudices Urbis kommt aber nicht erst im 13. Jahrh. vor; sie findet sich schon 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, und bezieht sich hier auf Ordinare und Dativi. Im 13. Jahrh. werden Iudices palatini und dativi darunter begriffen, gemäß der Änderung in der Gerichtsverfassung des Senates, wodurch die umfangreichen Richterkollegien durch eine geringe Zahl periodisch bestellter Richter dieser beiden Gattungen ersetzt wurden. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, darauf näher einzugehen; Halphen S. 85 f. handelt darüber. Nur soviel will ich bemerken, daß Halphen, wie mir scheint, im Unrecht ist, wenn er S. 85 Anm. 5 die 1213 von Innocenz III., Potth. 4793, erwähnte Bestellung von 2 Iudices palatini durch den Senator bezweifelt und palatini in dativi ändern will. Tatsächlich liegt hier die erste Erwähnung von Palatini im Senatsgerichte vor, von der Form des späteren 13. Jahrh. nur darin verschieden, daß beide Iudices diesen Titel haben, nicht nur einer von beiden. Daß nach Halphen die hier genannten Iudices sich anderweit öfter als Dativi nachweisen lassen — was indes, soweit ich sehe, nur für Petrus Malpilii zutrifft, über Nicolaus Tullii siehe unten S. 515 — begründet keineswegs, daß sie hier nicht Palatini heißen könnten, denn auch später ist der Palatinus zweifellos dem Kolleg der einfachen Iudices entnommen, in das er nach Ablauf seiner kurzen Amtszeit wieder zurücktritt. Den besten Beweis dafür bieten die von Halphen selbst angeführten Belege, wonach 1238 ein Moricus sich dativus et palatinus iudex nennt, Halphen S. 85 Anm. 5, und Petrus Angeli Seniorilis, 1238 Mai einfacher Iudex, Halphen S. 86 Anm. 3, 1238 Nov. als Palatinus erscheint, Halphen S. 85 Anm. 5. Eine noch dem 12. Jahrh. entstammende Erwähnung der neuen senatorischen Gerichtsverfassung gibt ebenfalls eine Urkunde Innocenz' III., Potth. 879. Hiernach wird in den Jahren 1191—1196 viermal je ein Iudex bestellt, doch ohne daß dabei die Bezeichnung palatinus gebraucht wird. Es liegt nahe, die numerische

im ganzen 13. Jahrhundert an der Spitze der übrigen Richter und der Notare.[1]

2. Advokaten und Ökonomen

Das 12. Jahrhundert ist für das Rechtsleben Italiens die Epoche eines allgemeinen tiefgreifenden Umschwunges. Das klassische römische Recht, das seit dem Eindringen der Langobarden und Franken im Norden bis zu dem der Normannen im Süden des Landes durch germanische Anschauungen und Einrichtungen aufs mannigfachste gewandelt worden war, wurde wieder auf seine lauteren Quellen zurückgeführt und gewann in der Praxis wie in der Wissenschaft und Lehre neue Kraft. Wie beides, Gerichtsgebrauch und Schulbetrieb, in den Anfängen der neuen Richtung sich gegenseitig bedingte, wie zunächst die rechtskundigen Causidici der Romagna, die an die Rechtsschule von Ravenna anknüpften, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in das Hofgericht der tuszischen Markgrafen eindrangen und seit den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts durch die Vertreter der neuen wissenschaftlichen Bestrebungen ersetzt wurden, die aus Nonantula, dann aus Bologna kamen, wie nun im 12. Jahrhundert Bologna im praktischen und wissenschaftlichen Betriebe des römischen Rechtes die Führung übernahm, das hat Ficker in seinen grundlegenden Forschungen ausgeführt.[2] Rom und seinem Gebiete hat Ficker keinen wesentlichen Einfluß auf die neue Richtung zuerkannt.[3] Und es ist ohne Zweifel richtig, wenn er der Annahme, Rom habe im 11. Jahrhundert eine bedeutende Rechtsschule besessen, entgegenhält,[4] daß unter den Rechtskundigen, die seit dem späteren 11. Jahrhundert sich an fremde Gerichte begaben, ebenso keiner aus Rom sich findet, wie unter den namhaften Richtern, die seit Beginn des 12. Jahrhunderts im kaiserlichen Hofgerichte verwandt wurden.[5] Aber wenn Rom keine führende

---

Beschränkung der senatorischen Gutachter mit der gleichzeitig, seit 1191, eintretenden und seit 1204 endgültig festgesetzten Verminderung des vielköpfigen Senates auf einen oder zwei Senatoren, vgl. Halphen S. 66f., zusammenzubringen. Freilich findet sich 1212, Galletti, Primic. S. 337, wieder eine in der alten Weise zusammengesetzte Gutachterkommission.

[1] Siehe unten S. 521.

[2] 3, 103ff. 124ff.; vgl. auch Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 78ff.; Hessel, Gesch. der Stadt Bologna von 1116—1280 S. 59ff.; neuestens Goetz, Das Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12. Jahrh., Archiv f. Kulturgesch. 10 (1912), 25ff., der aber die Einwirkung der Praxis gegenüber der theoretischen Bearbeitung zu wenig gelten läßt.

[3] Forsch. 3, 132 Anm. 16, 280.

[4] Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, S. 625.

[5] Doch lassen sich einige aus Rom gebürtige Richter und Advokaten im mittleren und südlichen Italien schon zu Anfang des 12. Jahrh. nachweisen, siehe unten S. 538 Anm. 4.

Stellung eingenommen hat, so muß doch anerkannt werden, daß es hinter der neuen Bewegung nicht zurückblieb, daß es sich ihr vielmehr bald und ohne Rückhalt anschloß. Die Vermittler sind ersichtlich auch hier die Causidici oder, wie sie vorwiegend heißen, Advocati. In ihrer Doppelstellung als Beistände der Parteien und der Richter an die altrömischen advocati und assessores[1] anknüpfend sind sie in der Romagna unter verschiedenartigen Bezeichnungen im Gerichte tätig, um seit dem späteren 11. Jahrhundert zu der bezeichneten einflußreichen Wirksamkeit zu gelangen.[2] Was ihnen dazu verhalf, spricht Ficker in folgenden treffenden Sätzen aus:[3] „Das Institut der Causidici war gewiß durchaus geeignet, um einen Einfluß der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das tatsächliche Rechtsleben zu fördern. Die jüngern Kräfte hatten sich hier zunächst zu erproben, wie wir denn ... das Aufsteigen der Causidici zu Iudices vielfach nachweisen können; der angehende Rechtskundige, der noch keine feste Stellung erlangt, der sich das Zutrauen der Parteien erst zu erwerben hatte, mußte bestimmter dahin streben, sich jeden ihm erreichbaren Fortschritt der Wissenschaft anzueignen und denselben in den Gerichten zu verwerten; er wird sich nicht mit einer Behandlung der Sachen, wie sie in den Gerichten herkömmlich war, begnügt haben, er wird zur Stütze seiner Ansichten und im Interesse seiner Partei gesucht haben, neue Gesichtspunkte zu gewinnen, er wird den Rechtsquellen selbst nachgegangen sein, soweit seine Hilfsmittel irgend reichten, wird sich insbesondere, seit die Allgemeingültigkeit des römischen Rechts betont wurde, den Gesetzbüchern Justinians zugewandt haben, um auf ihre unanfechtbare Autorität hin Beachtung seiner Behauptungen verlangen zu können; seine Stellung war gewiß eine viel freiere, weniger durch das Herkommen gebundene, als die der Iudices."

Die römischen Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts bezeugen die rege Tätigkeit dieser Klasse von Rechtskundigen in Rom.[4] Sie tragen die auch anderswo üblichen Bezeichnungen. Die bestimmtesten und am häufigsten angewandten sind Causidicus und Advocatus. Beide werden ohne sichtlichen Unterschied denselben Personen beigelegt. Benedictus Leonis heißt 1155[5] Advocatus, 1162[6] Causidicus; Bartholo-

---

[1] Vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilpr. 3, 131.

[2] Ficker, Forsch. 3, 103ff.

[3] Forsch. 3, 125.

[4] Halphen, Ét. S. 52 Anm. 1 begnügt sich über die Advokaten zu bemerken: „Il y avait aussi à Rome un corps d'avocats pontificaux."

[5] Kehr, It. pont. 1, 159 Nr. 3. 4.

[6] Galletti, Primic. 322, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 39.

maeus 1153[1] Advocatus, 1163[2] Causidicus; Petrus Johannis Adae 1187[3] Advocatus, 1200[4] Causidicus; Petrus de Iudice 1195[5] Advocatus, im selben Jahre[6] Causidicus; 1148[7] wechselt der Ausdruck in derselben Urkunde. Doch scheint man da, wo lediglich die Parteivertretung in Betracht kam, die Bezeichnung als Advocatus vorgezogen zu haben; so werden in der ebengenannten Urkunde die eingangs als Causidici zusammengefaßten Rechtskundigen, soweit sie zugleich Parteibeistände sind, Advocati genannt; 1188[8] werden in einem Prozesse in geistlicher Sache ein geistlicher und ein weltlicher Sachwalter als Advocati zusammengefaßt, wobei dem Namen des letzteren als allgemeinerer Amtstitel Causidicus beigefügt wird. Doch wird Advocatus überaus häufig auch als Bezeichnung für das bloße Beisitzen bei Gericht verwandt. Im allgemeinen ist der Ausdruck Advocatus, wie er die doppelseitige Tätigkeit seiner Träger deckt, der meist angewandte; er erscheint auch in dem offiziellen Iuramentum advocatorum.[9]

Ebendort wird als gleichbedeutend mit Advocatus der Ausdruck Patronus gebraucht. Er läßt sich auch urkundlich belegen. So 1119[10] für Leo; 1126[11] wird gar ein französischer Prior, den der Abt von Cluny als Vertreter nach Rom gesandt hat, advocatus et causae patronus genannt, was sich daraus erklärt, daß an diesem päpstlichen Gerichte römische Advokaten beteiligt sind.[12] Ebenso finden die üblichen allgemeineren Ausdrücke Anwendung. Legisperiti, prudentes wohl vorwiegend allein die Advokaten bezeichnend,[13] sapientes, sa-

[1] Arch. della soc. Rom. 25, 186.
[2] Arch. della soc. Rom. 27, 446.
[3] Arch. della soc. Rom. 28, 72.
[4] Studi e doc. di stor. e dir. 7, 329.
[5] Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 431.
[6] Ebenda, 1, 438.
[7] Kehr 1, 80 Nr. 6.
[8] JL. 16344, Kehr 1, 91 Nr. 6, 92 Nr. 7. 8.
[9] Kehr 1, 180 Nr. 6.
[10] Arch. della soc. Rom. 24, 168.
[11] JL. 7268.
[12] Die Bezeichnungen für die weltlichen Advokaten, welche von auswärtigen Parteien ins päpstliche Gericht gebracht werden, siehe unten S. 530 f., entsprechen denen der römischen Advokaten; z. B. 1113 Febr., JL. 6340, von den Äbten von Monte Cassino und Terra Maior iurisperiti; 1113 Okt., Götting. Nachr. 1898, S. 66, vom Erzbischof von Benevent und dem Bischof von Troia advocati, der des letzteren auch als causidicus bezeichnet; 1125, JL. 7210, Kehr, 3, 154 Nr. 37—40, von den Bischöfen von Siena und Arezzo legisperiti et advocati; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, von den Klöstern Camaldoldi und S. Fiora in Arezzo advocati.
[13] 1126, JL. 7268, legisperitis collaudantibus; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, quibusdam prudentibus legispertitis .. adscitis; 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15, prudentes viri.

pientes urbis, womit meist Richter und Advokaten zusammengefaßt werden.[1]

Das erste Erscheinen der neuen Einrichtung reicht noch ins 11. Jahrhundert zurück; es knüpft sich an die folgenschwere Einnahme Roms durch Heinrich IV. In einem Rechtsstreite des Klosters Farfa hält der Kaiser 1084 April 29[2] auf dem Kapitol, umgeben von seinen Richtern und seinen Anhängern aus dem römischen Adel, Gericht. Zu einem Urteile kommt es indes nicht, da die Parteien gütlich übereinkommen. In den Unterschriften der über die Verhandlung aufgenommenen Urkunde finden sich nach den Richtern, vor den Edlen folgende zwei: *Caro urbanae causidicus praefecturae quia interfui subscripsi* und *Ego Cencius urbis causidicus hoc transactionis instrumentum confirmo.* Da das Institut der Causidici in Rom bis dahin durchaus unbekannt war, so muß es durch den Kaiser eingeführt worden sein. Dieser war damals von Richtern begleitet, die wahrscheinlich aus Tuszien mitgebracht waren;[3] zugleich war Petrus Crassus, der Verfasser der berühmten Klageschrift gegen Papst Gregor VII., als rühriger Anhänger beim Kaiser tätig.[4] Sind wir damit auf den Einfluß von Juristen der Romagna und Tusziens hingewiesen, so kann es nicht überraschen, wenn das Institut der Causidici auftaucht, das eben in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von der Romagna nach Tuszien seinen Weg gefunden hatte

[1] 1126, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22, Romae urbis sapientes; 1141—1143. Kehr 3, 158 Nr. 6, adscitis discretis et sapientibus viris; 1184, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21, sapientes iudices... et advocati; ebenso 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores a. a. O. S. 40; 1185 in der Gerichtsurkunde des Senates und in der Klagschrift des Ökonomen von S. Ciriaco, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l., 3, 64f., sapientes urbis; 1204, Potth. 2253, sapientes urbis, nämlich 6 Iudices und 5 Advokaten; 1212, Galletti, Primic. S. 337, sapientes, nämlich 3 Iudices und 2 Advokaten. Um 1200, Potth. 4793, werden consilia sapientum erwähnt, womit vielleicht nur Iudices bezeichnet werden, siehe unten S. 515 f. Anm. 19. Auch im kanonischen Prozesse werden häufig prudentes genannt als Berater von Kardinalauditoren, die mit der Fällung des Endurteils beauftragt sind, vgl. Sägmüller, Kardinäle S. 94f.; so erkennt 1141—1143, Kehr 3, 258 Nr. 6, eine Kommission von Kardinälen adscitis discretis et sapientibus viris; 1181, Kehr 5, 481 Nr. 47, Götting. Nachr. 1911, S. 305, wird das Urteil gefunden, communicato prudentum virorum consilio, von denen einer als vereidigter Iudex und Schreiber näher gekennzeichnet wird, JL. 14353, Kehr 5, 481 Nr. 45. 48, siehe unten S. 519 Anm. 1; 1194, JL. 17066, wird entschieden habito prudentum virorum consilio; hier sind es zufällig an der Kurie weilende deutsche Geistliche. Später unter Innocenz III. z. B. Potth. 201. 262. 325. 629.

[2] Reg. di Farfa 5, 92.

[3] Ficker, Forsch. 3, 152f.

[4] Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. 3, 528f. Er ist auch nach Fickers, Forsch. 3, 461 Nachtrag zu § 478, sehr wahrscheinlicher Vermutung der Petrus iudex, der im März 1084 in Rieti eine Gerichtsurkunde Farfas unterschreibt.

und dort die Verbreitung der neuen Richtung anbahnte.[1] Doch scheint man sich in Rom zunächst mit einer mehr äußerlichen Anpassung an die vorhandenen Einrichtungen begnügt zu haben. Schon Ficker gewinnt aus der Urkunde von 1084 den Eindruck,[2] daß mit den unterschreibenden Causidici wohl die im Texte als Advocati der Parteien Auftretenden gemeint sein könnten. Das scheint sich zu bestätigen. Der eine von ihnen, Caro, erscheint 1085[3] bei einer gütlichen Streitbeilegung zwischen einem Laien und dem Abte von Farfa neben dem Sekundizer wiederum mit dem Titel *urbanae praefecturae causidicus*; 1088[4] jedoch bei Klage des Abtes vor dem Präfekten in Rom ein *Caro eiusdem monasterii advocatus*, wohl derselbe, doch mit dem Namen und der Funktion eines gewöhnlichen Vogtes. Somit wäre 1084 und 1085 der Klostervogt in die Stellung eines Causidicus eingerückt.[5] Die Beziehung des Causidicus Caro auf die städtische Präfektur findet ihre Erklärung darin, daß der Präfekt von Rom, Petrus, sich dem Kaiser und dem Gegenpapste zugewandt hatte,[6] und es nahe lag, den Präfekten, den der Kaiser als Vertreter seiner Rechte und Ansprüche in Rom betrachtete, zum Verleiher eines vom Kaiser geschaffenen Amtes zu machen.[7] Dagegen wird der andere Advokat, Cencius, jedenfalls ein Römer, nur *urbis causidicus* genannt. Während Caro seit 1085 als Causidicus nicht mehr auftritt, könnte in dem Advokaten Cencius, der zwischen 1099 und 1118[8] erscheint, der obengenannte Causidicus vermutet werden. Im 11. Jahrhundert wird dann das neue Institut nicht mehr erwähnt, was bei dem Fehlen römischer Gerichtsurkunden dieser Zeit nicht überraschen kann.

---

[1] Siehe oben S. 501.

[2] Forsch. 3, 461 Nachtrag zu § 473.

[3] Reg. di Farfa 5, 238.

[4] Reg. di Farfa 5, 116.

[5] Vielleicht ist mit Caro identisch auch der Advokat Carbo, der in den Jahren 1099—1119, Reg. di Farfa 5, 204, vor dem Herzog von Spoleto für Farfa klagt

[6] Vgl. oben S. 433.

[7] Damit entfällt Fickers Ansicht, Forsch. 3, 103, daß der Zusatz urbane prefecture auf eine bestimmte, dauernde Beziehung des Causidicus zum Gerichte des Präfekten weise. Im ganzen 12. Jahrh. findet sich die Bezeichnung urbane prefecture nicht. Die Behauptung von Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 99f., daß die Causidici mit den Iudices dativi identisch und spezielle Hilfsorgane des Präfekten seien, bedarf keiner ernstlichen Erörterung, obwohl H. Niese in der Besprechung des Mayerschen Buches in Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 32, 400 diese Ausführungen „recht gut" und den Nachweis „gelungen" findet. Den richtigen, nämlich völlig ablehnenden Standpunkt nimmt Halphen ein in seiner Rezension Mayers, Une nouvelle histoire des institutions italiennes au moyen âge, Revue de synthèse historique, Jahrg. 1910, S. 306.

[8] Kehr 1, 169 Nr. 17.

Daß trotz dem regen einheimischen Rechtsleben, das Rom im 12. Jahrhundert entfaltete, nicht der Name Rom, sondern Bologna mit der Wiedergeburt des römischen Rechtes für immer verknüpft ist, verdankt die romagnolische Stadt der einzigartigen Verbindung von Theorie und Praxis, zu der ihre Lage am Berührungspunkte des römischen und langobardischen Rechtskreises sie vor allem befähigte.[1] Rom hat es seit den Zeiten Justinians zu keiner bedeutenden Rechtsschule gebracht; die Stellung der ewigen Stadt im Zentrum der großen politischen Bewegungen, an denen sie handelnd und öfter leidend stets unmittelbar teilnahm, war der Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen nicht günstig.[2] Darin bot Rom jedoch der Aufnahme der neuen Richtung einen nicht weniger günstigen Boden als die Romagna, daß hier das römische Recht, man kann sagen, in ununterbrochener Kontinuität

---

[1] Ficker, Forsch. 3, 135ff.; Fitting, Anfänge der Rechtsschule S. 111ff.

[2] Auf die viel erörterte Frage nach dem Bestehen einer römischen Rechtsschule kann hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt, auf die gründliche Abhandlung von Patetta, Delle opere recentemente attribuite ad Irnerio e della scuola di Roma, Bulletino dell' istituto di diritto romano 8 (1895), 39ff. zu verweisen. Patetta weist mit fortwährender Bezugnahme auf die politische Geschichte Roms nach, daß von einer römischen Rechtsschule seit dem Ende des 6. Jahrh. keine Rede sein kann. An die legendäre Stelle bei Odofredus, wo von dem Übergange der Rechtsschule von Rom nach Ravenna, von dort nach Bologna berichtet wird, dürfen keine Folgerungen über das Bestehen einer römischen Rechtsschule bis ins 11. Jahrh. geknüpft werden. Über die Frage, die den Ausgangspunkt und das eigentliche Thema von Patettas Abhandlung bildet, wann und wo die von Fitting, Summa Codicis des Irnerius und Questiones de iuris subtilitatibus des Irnerius (1894) dem Irnerius zugeschriebenen Werke entstanden sind, darf ich mir kein Urteil gestatten. Nur das sei bemerkt, daß der Versuch Schupfers in seiner umfangreichen und gelehrten Abhandlung, La scuola di Roma e la questione irneriana, Atti della R. accademia dei Lincei, Ser. 5, Vol. 5 (1898), nachzuweisen, daß mindestens das eine der beiden Werke um das Jahr 1000 in Rom entstanden sei, verkehrt ist. Wenn Schupfer S. 48 Fitting vorwirft, daß er mit der Leugnung einer römischen Rechtsschule um das Jahr 1000 sich in Widerspruch zu seiner früheren Abhandlung, Über die sog. Turiner Institutionenglosse und den sogen. Brachylogus, setze, worin er für das Bestehen einer solchen zur Zeit Ottos III. eine Lanze brach, so läßt er außer Betracht, daß diese Ansicht inzwischen von Ficker, Über die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, Sitzungsber. der Wiener Akad. 67, 581ff. mit völlig überzeugenden Gründen widerlegt worden ist; vgl. auch Gaudenzi, Il Tempio della Giustizia a Ravenna e a Bologna ..., Mélanges Fitting 2, 702. Darin hat Schupfer jedoch recht, daß im 12. Jahrh. eine organisierte Rechtsschule in Rom nicht bestanden haben kann. Die Rechtskenntnis, soweit sie nicht im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Unterrichtes oder von auswärtigen Schulen vermittelt wurde, muß hier auf privatem Wege fortgepflanzt worden sein; vgl. unten S. 518 Anm. 6 und Alibrandi, Osservazioni giuridiche sopra un ricorso de' monaci di Grottaferrata al pontefice Innocenzo II., Studi e doc. di stor. e dir. 8, 202f.

fortgepflanzt worden war.[1] Denn wenn der fränkisch-germanische Einfluß eine Gleichstellung der verschiedenen Rechte im römischen Gebiete durchzuführen anstrebte[2] und in Rechts- und Gerichtseinrichtungen in der Tat tiefe Spuren zurückließ, so behauptete in der Folge das römische Recht dennoch ausschließliche Geltung. Die Reibungen zwischen den römischen und langobardischen Richtern, die durch die Verschiedenartigkeit des beiderseitigen Rechtes veranlaßt wurden und die in den Prozessen des sabinischen Klosters Farfa öfter hervortreten, beseitigte Kaiser Konrad II. um 1038,[3] indem er verfügte, daß die römischen Richter in der Stadt Rom und ihrem Zubehör auch in Streitsachen einer langobardischen Partei stets nach römischem Rechte zu entscheiden hätten. Damit war das römische Recht in Rom als Territorialrecht anerkannt.[4] Auch die Gerichtsurkunden zumal des 10. und 11. Jahrhunderts bezeugen die Anwendung des römischen Rechtes. Die betreffenden Beispiele sind von Patetta[5] zusammengestellt und erläutert worden. Allerdings stellen sie dem Stande der wissenschaftlichen Kenntnis des römischen Rechtes in dieser Zeit kein glänzendes Zeugnis aus. War im 9. Jahrhundert der Codex Justinianus wenigstens in Papsturkunden noch benutzt worden, so entstammen die in Farfenser Gerichtsurkunden von 999, 1012, 1014 als *Lex Romana*, *Lex Justiniana*, *Liber iudicialis* erscheinenden Zitate römischer Rechtssätze dem mageren und barbarischen Kompendium, das als „Summa Perusina“ bekannt ist. Auch in andern Urkunden dieser Zeit, die sich auf römisches Recht beziehen, erscheint dieses nur oberflächlich benutzt und vielfach entstellt; und wenn Urkunden aus der Mitte des 10. Jahrhunderts in Litiskontestation und Bürgschaftstellung noch Reste des altrömischen Verfahrens aufweisen, so findet sich das später nicht mehr beachtet, während der Kalumnieneid schon damals in Rom in der Form gebräuchlich war, die der langobardische Gerichtsgebrauch ihm gegeben hatte.[6] Demgegenüber macht sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts eine Wendung zum besseren geltend. Die Rechtsschule von Ravenna, die damals ihre Blüte erreicht hatte, mag da direkt oder indirekt eingewirkt haben. Jedenfalls findet sich wieder ein Zurückgehen auf die

---

[1] Vgl. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- u. Strafrechts bis Bartolus 1, 46 ff.

[2] Siehe oben S. 435 f.

[3] MG. DD. 4, 381 Nr. 275.

[4] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 90ff.; Gregorovius, Rom 4^5, 37; Neumeyer a. a. O. S. 160.

[5] A. a. O., worauf für das Folgende verwiesen sei.

[6] Ficker, Forsch. 1, 56ff.; 3, 378 Nachtr. zu § 22; ders., Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, 613ff.; Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 422f.

römischen Rechtsquellen selbst. Wie diese von den römischen Kanonisten der gregorianischen Epoche in ihren Arbeiten herangezogen wurden,[1] so zeigen auch die Papsturkunden Zitate aus Institutionen, Codex, Epitome Iuliani, vielleicht auch dem Digestum vetus. Auch in den Gerichtsurkunden macht sich der Fortschritt bemerkbar; römische Placita des Klosters Farfa von 1060 und 1072 bieten mit Anführungen aus dem Codex Belege dafür. Allzuhoch wird man aber demnach die Kenntnis des römischen Rechtes im Gerichtsgebrauche auch jetzt nicht veranschlagen dürfen; die Zitate sind dürftig und könnten wohl nach Fickers Vermutung[2] lediglich aus Formularen in die Urkunden herübergenommen sein.[3]

Demgegenüber bietet das Ende des 11. und das 12. Jahrhundert ein ganz anderes Bild. Überall Zurückgehen auf die lauteren Quellen des römischen Rechtes, eingehende Kenntnis und scharfsinnige Interpretation seiner materiellen Bestimmungen, zumal von seite der Advokaten, Annäherung an seine prozessualen Formen. Schon 1088[4] stützt Urban II. eine Entscheidung neben den Canones auf die *sacre Romane legis auctoritas*;[5] 1098[6] wird im Gerichte desselben Papstes von den beisitzenden weltlichen Richtern das Urteil vorgebracht *ex Romane legis libris*. Aus den Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts möge die Anführung einiger markanterer Beispiele genügen. Eine Urkunde von 1107[7] über Verhandlung vor den Richtern, die in ungewöhnlicher Fassung von seite einer Partei als Referat abgefaßt ist, zeigt in ihren den Institutionen, dem Codex und Digestum vetus entnommenen eingehenden juristischen Ausführungen die Rechtskunde in Rom zu dieser Zeit auf einer beachtenswerten Höhe.[8] *Legum auctoritate perspecta* ergeht 1113 Februar[9] im Gerichte Paschals II. das Urteil.[10] Calixt II. be-

---

[1] Conrat, Gesch. d. Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter 1, 363ff.

[2] Brachylogus S. 624f.

[3] Den von Patetta beigebrachten Beispielen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrh. fügt Schupfer S. 58f. eine Emphyteuse von 1029, Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. I. 1, 67, an, die das Recht der Kirchen Emphyteusen abzuschließen aus den Novellen nach der Epitome Juliani begründet. Derselbe Passus kehrt in Urk. von 1043, Arch. della soc. Rom 27, 374 wieder. Auch hier ist Benutzung von Formular anzunehmen.

[4] JL. 5362.

[5] Vgl. Conrat, Gesch. d. Quellen 1, 28.

[6] JL. 5864.

[7] Galletti, Primic. S. 295.

[8] Ficker, Forsch. 4, 138; Patetta a. a. O. S. 77 Anm. 1.

[9] JL. 6340.

[10] Vgl. Conrat, Gesch. der Quellen 1, 29 Anm. 4; Neumeyer, Die gemeinrechtl. Entwickelung usw. 1, 197.

zieht sich 1123[1] bei seinem bereits vom Laterankonzil[2] erlassenen Verbote an den Präfekten, die Güter der Bewohner der Leostadt bei ihrem erbenlosen Tode einzuziehen, auf eine wörtlich angeführte Stelle aus lex 1 C. 1, 2. Der Diözesanprozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo von 1125,[3] in dem von den Advokaten der Parteien Sätze des römischen Rechtes aus Codex und Digesten ausgiebig herangezogen werden, wird auch von den weltlichen Beisitzern des Papstes durchaus nach den Vorschriften des römischen Rechtes entschieden.[4] Römisches Recht kommt zur Anwendung, wenn der Papst 1125[5] auf Bitte einer Partei um *tempus consilii* dem stattgibt, indem er, wie es mit Anlehnung an lex 10 Dig. 28, 8 ziemlich pedantisch heißt, *non dedit ei tempus consilii, sed dedit ei tempus deliberationis.* Auch der 1126[6] vor dem Papste ausgetragene Prozeß zwischen der Kirche S. Maria Nuova und dem Kloster S. Saba wegen Grundbesitzes enthält mehrfach Hinweise auf das römische Recht.[7] Vor allem aber sind zu nennen die von Genuardi[8] erörterten Urkunden von 1151[9] und 1155,[10] wonach

---

[1] JL. 7075a, Kehr 1, 184 Nr. 4.

[2] Kanon 14, JL. 1, S. 810.

[3] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[4] Vgl. Besta, Il diritto Romano nella contesa tra i vescovi di Siena e d'Arezzo, Archivio stor. ital. Serie 5, Bd. 37 (1906), 72ff.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

[6] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

[7] Das Kloster S. Saba trat als Gegner von S. Maria Nuova auf, nachdem die Kirche als Klägerin gegen die Grafen von Galera von Honorius II. im Anschlusse an ein früheres Urteil Calixts II. in Besitz gesetzt worden war. Das Kloster stützt seinen Besitzanspruch auf eine Lex, deren Anfang: si quis non per vim, sed sententia iudicis eam rem detinuit, mitgeteilt wird. Dieser Satz müßte eigentlich der Kirche, die im Besitze befindlich ist und ein früheres Urteil aufzuweisen hat, als Stütze dienen. Wenn kein Irrtum des Schreibers vorliegt, so ist die gedrängte Fassung der Urk. jedenfalls dahin zu ergänzen, daß von seite des Klosters das Besitzrecht der Kirche bestritten wird, mit der Behauptung, jener einen Besitzanspruch begründende Satz komme für sie nicht in Betracht. Die Partei der Kirche wendet nämlich darauf ein, das ihr Besitzrecht anerkennende Urteil gründe sich auf ein förmliches Beweisverfahren, und sei nicht als bloßes Versäumnisurteil ergangen; es sei daher unanfechtbar. Jene Lex, deren Anfang angegeben wird, läßt sich nicht feststellen; es liegt aber nahe, an das berühmte Selbsthilfegesetz oder verwandte Gesetze, l. 7 C. 8, 4; l. 11 C. 8, 4; l. 4 C. 3, 39, zu denken, auf die Herr Professor Kipp mich gütigst hinweist. Darin wird die gewaltsame Besitzergreifung, die vor Ergehen eines richterlichen Urteils vollzogen wird, unter Strafe gestellt; vielleicht hat das Kloster, indem es die Rechtsgültigkeit des für die Kirche ergangenen Urteils bestreitet, dieses Gesetz gegen sie ins Feld geführt.

[8] Il papa Eugenio III e la cultura giuridica in Roma, Mélanges Fitting 2, 387ff.

[9] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[10] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

vor Eugen III. in Gegenwart des damals in Segni bei der Kurie weilenden berühmten Glossators Magister Aldericus und vor Hadrian IV. römische Advokaten auf Codex und Digesten gestützt eingehende Allegationen vorbringen.

Was das Prozeßverfahren angeht, so wird, um einige einzelne Punkte zu nennen, die früher stets mündliche Klage schon 1140—1143[1] vor dem Papste durch den Prior von S. Paolo mit ausdrücklicher Beziehung auf die Vorschrift der *imperatorum constitutiones* durch schriftliches Libell vorgebracht.[2] Im Senatsgerichte finden sich unter den Akten eines 1185/86[3] geführten Prozesses zwei Klageschriften des Vertreters des Klosters S. Ciriaco. Gerichtliche Ladungen an den Beklagten sind aus dem Gerichte des Präfekten von 1148,[4] aus dem des Senates von 1163 und 1192,[5] in vorgeschriebener Form abgefaßt, erhalten.

Der Kalumnieneid behielt offenbar den Charakter bei, den er früher aus dem langobardischen Gerichtsgebrauche angenommen hatte.[6] Er ist ein Voreid, der von einer Partei vor dem Haupteide der anderen zu leisten ist und der sich nicht nur allgemein auf den guten Glauben des Schwörenden, sondern auf den Klagegrund selbst bezieht.[7] Zugleich findet sich Eideszuschiebung.

Die vom römischen Rechte in bezug auf das Endurteil vor-

---

[1] Kehr 1, 169 Nr. 20; Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.

[2] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 302 Anm. 15; derselbe, Brachylogus, Wiener Sitzungsber. 67, 612f., wo auf frühere Klageschriften hingewiesen wird, die aber wegen ihrer ausführlichen Ausgestaltung nicht mit den Libellen des Justianischen Prozesses zusammenzubringen sind. Dazu gehört auch die Klageschrift der Leute von Montestipuli an Innocenz II., bei der allerdings weder Aussteller noch Empfänger feststeht, Kehr 3, 63 zu Nr. 7; ebenso die an denselben Papst gerichtete Klageschrift der Mönche von Grottaferrata v. J. 1140, Kehr 2, 44 Nr. 10, die durch ihre juristischen Belege merkwürdig ist, vgl. Alibrandi a. a. O., Studi e doc. 8, 201 ff. Ebenso die Klageschrift des Klosters Subiaco an Alexander III., Kehr 2, 96 Nr. 48. Später finden sich im kanonischen Prozesse regelrechte, nach Vorschrift des römischen Rechtes gefertigte Libelle, z. B. 1191, Kehr 3, 112 zu Nr. 39 von seite des Plebans von Figline; 1193 und 1194, Kehr 2, 224 Nr. 15. 16, von seite der Bischöfe von Soana und Orvieto.

[3] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 65.

[4] Halphen, Études S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores a. a. O. S. 20.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 44 Nr. 200a. 200b. — Nach Halphen S. 84 Anm. 1 wird auch in einer Urkunde von 1198 Januar 27 die Ladung durch einen iustitiarius et iudex als Vertreter des abwesenden Senators erwähnt, vgl. Halphen S. 75 Anm. 4.

[6] Siehe oben S. 507.

[7] So 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4. Ebenso 1118—1119, Arch. della soc. Rom. 24, 167, in einer vor Prior und Rektoren der Schola salinariorum verhandelten Sache. — Im kanonischen Prozesse wird dagegen der Kalumnieneid in seiner altrömischen Form angewandt, z. B. 1188, JL. 16344, Kehr 1, 92 Nr. 8.

geschriebenen Formen werden ebenfalls eingeführt. Die Forderung, daß der Richter das Urteil aus einer schriftlichen Aufzeichnung zur Verlesung bringe, setzte sich in Italien im Laufe des 12. Jahrhunderts durch; zu Ende dieses Zeitraumes wird diese Übung in den Urkunden regelmäßig hervorgehoben.[1] Schon 1113 Oktober[2] heißt es in einem zu Ferentino gehaltenen päpstlichen Gerichte, an dem Bischöfe, Kardinäle, Richter und Advokaten teilnehmen, daß der Kardinalbischof von Albano *ex precepto dom. pape et ceterorum fratrum consensu sententiam, quam in secreto formaverant*,[3] *coram omnibus*, *qui aderant*, *tam clericis quam laicis studiose recitando pronuntiavit.* Im Februar desselben Jahres[4] wird im Anschlusse an eine Synode zu Benevent von den geistlichen Beisitzern des Papstes das Urteil verkündet, das der Papst dann bestätigt; da es mit ausdrücklicher Beziehung auf das römische Recht gesprochen[5] und der tenor iudicii in direkter Rede wiedergegeben wird, möchte es ebenfalls aus schriftlicher Abfassung verlesen worden sein. 1125[6] wird das Urteil der weltlichen Beisitzer des Papstes eingeleitet mit den Worten: *hanc in scriptis communi assensu protulerunt sententiam.* 1151[7] wird wenigstens die Verlesung des Urteils durch den Papst erwähnt. 1155[8] heißt es: *talem dederunt in scriptis sententiam.*

Aber auch da, wo die schriftliche Abfassung und Verlesung nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist keine andere Form des Urteils anzunehmen.[9] Läßt sich auch hierfür aus den Ausdrücken, die neben den früher üblichen nun immer häufiger für die Verkündung des Urteils angewandt werden: *sententiam proferre*, *ferre*, *promulgare*, *dare* kein bestimmter Schluß ziehen, so fällt vielmehr ins Gewicht, daß das Urteil nunmehr gewöhnlich in selbständiger subjektiver Fassung in der Urkunde wiedergegeben wird. Voltelini[10] schildert diese Entwicklung mit folgenden treffenden Worten: „Die fränkisch-langobardische Gerichtsurkunde“ — und, fügen wir hinzu, die romanische[11] — „besteht seit dem 9. Jahrhundert in einem Berichte des Notars über den Rechts-

[1] Ficker, Forsch. 3, 300ff.; derselbe, Brachylogus S. 613; Voltelini, Acta Tirolensia 2, Einl. S. 168ff.
[2] Götting. Nachr. 1898, S. 66.
[3] So statt firmaverant im Drucke der Urk.
[4] JL. 6340.
[5] Siehe oben S. 508.
[6] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.
[7] Kehr 1, 51 Nr. 7.
[8] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.
[9] Ficker, Forsch. 3, 302f.
[10] Acta Tirol. 2, Einl. S. 169.
[11] Vgl. Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 5, 398.

streit, der zuletzt auch das Urteil enthält. Eine solche sozusagen kursorische Beurkundung des Prozesses konnte dem neuen gemeinen Prozeßrechte nicht genügen. Indem die einzelnen nunmehr regelmäßig auseinanderfallenden Phasen des Rechtsstreites beurkundet wurden, wird die Form des alten Placitum gesprengt." In Rom enthält das subjektiv gefaßte Urteil außer dem eigentlichen Urteilstenor eine kurze Angabe über die Gerichtspersonen, die Parteien und ihre Vertreter,[1] den Tatbestand und manchmal auch die Entscheidungsgründe, von Invokation am Anfange und Datum am Schlusse eingerahmt. Diese besondere Fassung des Urteils läßt erkennen, daß auch da, wo seine schriftliche Abfassung und Verlesung nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, eine solche stattand. Entweder steht nun das Urteil ganz allein, ohne einen Schreiber zu nennen,[2] oder es wird einer Gerichtsurkunde inseriert. „So weisen die Formeln des Urteils" — um wieder mit Voltelini[3] zu reden — „scheinbar die entgegengesetzte Entwicklung auf, wie die übrigen Notariatsinstrumente von der objektiven zur subjektiven Form. Doch liegt darin keine Ausnahme von der Aufgabe des Notariatsinstrumentes, als ein Zeugnis des Notars über eine wahrgenommene Handlung zu fungieren; es ist hier lediglich die Erklärung des Richters wörtlich zitiert, was um so leichter war, als der Richter ... das Urteil nach einer schriftlichen Aufzeichnung zu verkünden hatte." Die Urkunden, in denen das Urteil aufgenommen wird, sind verschiedener Herkunft und Gestalt. Es sind Urkunden der päpstlichen Kanzlei,[4] oder Urkunden der römischen Skriniare, und diese wieder

---

[1] Dabei wird die Vorschrift des römischen Rechtes, daß das Urteil auf den Namen des Stellvertreters, der Litem kontestiert hat, laute, vgl. Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 143, beobachtet.

[2] So 1116, Reg. Subl. S. 250; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186.

[3] A. a. O. S. 169.

[4] So 1113, JL. 6340; 1125, JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40; 1154, JL. 9911. Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, wo allerdings die Sentenz der kommissarischen Richter P. Anastasius' IV. nicht inseriert ist, aber zweifellos in üblicher Weise vorgebracht wurde. Über die Urk. von 1195 siehe unten S. 513 Anm. 3. — In entsprechender Form werden die Rechtsgutachten gegeben, die der Urteilsfällung als Grundlage dienen und der Gerichtsurkunde inseriert werden. Ein solches läßt sich P. Honorius II. im Streite zwischen Pisa und Genua um Metropolitanansprüche von den Beisitzern der römischen Synode von 1126, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22, geben und bestätigt es mit Rat der Kardinäle. Es wird eingeleitet mit den Worten: consilium per scriptum propriis roboratum manibus ediderunt; huius videlicet scripti verba hec sunt. Von Rechtsgutachten, die der Senat sich erteilen läßt, findet sich Insertion in den senatorischen Gerichtsurk. von 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, und 1185, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64. Ein inseriertes Rechtsgutachten nach der Art des im Senatsgerichte üblichen enthält eine Urk. Innocenz' III. von 1204, Potth. 2253.

entweder in der alten Form des referierenden Placitums[1] oder in neuer wesentlich verkürzter Gestalt, indem der Schreiber nach Invokation, Datum und Arenga die Richter, von denen er den Beurkundungsbefehl erhalten hat, sowie die zur Feststellung der Identität des Rechtsstreites dienenden Momente angibt, vor allem die Namen der Parteien und den Streitgegenstand.[2] Am Schlusse der Urkunde steht die einfache Unterschrift des Skriniars.[3]

Die Absolution oder Kondemnation, deren Ausdruck im Urteile das römische Recht verlangt, wird in den erwähnten Fällen mit großer Regelmäßigkeit ausgesprochen.

Anschluß an die altrömische Gerichtsverfassung zeigt sich darin, daß die Bezeichnung des beratenden Beisitzers als Assessor, die Ficker in Italien zuerst 1141 im geistlichen Gerichte nachweisen kann,[4] sich zu Rom schon 1125[5] im päpstlichen Gerichte findet, wo die beisitzenden Richter und Advokaten Assessores genannt werden. Dann wird noch einmal 1188[6] ebenfalls im päpstlichen Gerichte ein Iudex als Assessor der Rectores fraternitatis Romanae erwähnt; doch zeigt schon dieses vereinzelte Auftreten des Titels, daß er sich in Rom nicht wie anderswo[7] zur Bezeichnung der Beisitzer einbürgerte, obwohl das Institut selbst vorhanden war.

In ihrem Amtseide[8] geloben die Advokaten, ihr Amt zu führen *secundum constitutiones et leges ac bonos mores;* dieselbe Verpflichtung nehmen Iudices und Skriniare bei ihrer Ernennung auf sich;[9] und die Zulassung zum Richteramte ist an die Ablegung eines Examens *in legum doctrina* geknüpft, die vor den Kardinälen erfolgt. Das

---

[1] So 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, wo eine Annäherung an die Papsturk. gesucht wird, siehe unten S. 562; die bloße Sentenz eines kommissarischen Richters Alexanders III. von 1179—1181, Kehr 1, 175 Nr. 12—15, ist in einem allgemeinen Bestätigungsprivilege Lucius' III. von 1183 inseriert, so daß es ungewiß bleibt, ob die Bestätigung des Urteils durch Alexander III. in Privat- oder Papsturkunde erfolgte.

[2] Vgl. die Analyse der bedeutend ausführlicheren Urteilsformulare, wie sie von den italienischen Juristen zumal des 13. Jahrh. festgestellt und von der Praxis übernommen wurden, bei Voltelini a. a. O. S. 171f.

[3] So 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, wo die das Urteil enthaltende Urk. dem bestätigenden Urteile päpstlicher Appellationsrichter, und dieses wieder einer bestätigenden Papsturk. inseriert ist.

[4] Forsch. 3, 309. In dem früheren Falle von 1138, den Ficker S. 469 nachträgt, wird der Ausdruck Assessor noch nicht gebraucht.

[5] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[6] JL. 16344, Kehr 1, 92 Nr. 8.

[7] Ficker, Forsch. 3, 309ff.

[8] Kehr 1, 180 Nr. 6.

[9] Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 419 Nr. 156. 157.

unaufhaltsame Vordringen des neuerstandenen römischen Rechtes, dem auch die kuriale Rechtsprechung sich nicht widersetzte, konnte nicht verfehlen, bei Männern von strenger kirchlicher Richtung Besorgnis zu erregen. Bernhard v. Clairvaux richtete an seinen Schüler Papst Eugen III. Libri de consideratione, in denen er ihn mahnt, seine überhandnehmende richterliche Tätigkeit einzuschränken, da diese ihn von den geistlichen Pflichten seines Amtes ungebührlich abziehe. In diesem Zusammenhange stehen die oft zitierten Worte:[1] *Et quidem quotidie perstrepunt in palatio leges, sed Iustiniani, non Domini. ... He autem non tam leges quam lites sunt et cavillationes, subvertentes iudicium.* Vor allem sollen die Advokaten aus dem Gerichte des Papstes ausgeschlossen sein,[2] ein Beweis, daß eben diese als die eigentlichen Träger des römischen Rechtes angesehen wurden: *Agitentur cause, sed sicut oportet, nam is modus, qui frequentatur, exsecrabilis plane, et qui non dico ecclesiam sed nec forum deceat. Miror namque, quemadmodum religiose aures tue audire sustinent huiusmodi disputationes advocatorum et pugnas verborum, que magis ad subversionem quam ad inventionem proficiunt veritatis. Corrige pravum morem et precide linguas vaniloquas et labia dolosa claude.* Und nach weiteren Ausfällen auf die rechtsverdrehenden Advokaten mahnt er nochmals: *Ergo illas, quas ad te necesse erit intrare causas — neque enim omnes necesse erit —, diligenter velim, sed breviter decidere assuescas frustatoriasque et venatorias precidere dilationes.* Ähnlich denkt Gerhoh v. Reichersberg; auch er sieht mit Sorge die hohe Schätzung des römischen Rechtes durch den geistlichen Richter. Zwar will er, wenn es sein muß, die „Legisten“ im geistlichen Gerichte dulden, aber er verlangt, daß sich das von ihnen vertretene Recht den kanonischen Satzungen jederzeit unterordnet. In seinem um 1156 verfaßten „Liber de novitatibus huius temporis“ äußert er sich so:[3] *Possunt quoque haut absurde surdis ad legem Dei auribus et ad leges Iustiniani patulis ac pruritu magno estuantibus in aures, quas amant quasque decenter in forensi conventu ostentant, in domo Jacob denegari, ubi decentius iudicatur secundum legem Dei quam secundum legem Iustiniani vel Theodosii, quorum tamen leges non improbamus, nisi forte alicubi discordent a divine legis constitutionibus; verum in domo Jacob simplex narratio et sincerum iudicium secundum constitutiones antiquorum pontificum Romanorum perornat ipsam domum etc.*

---

[1] Migne, 182, 732f.
[2] Ebenda S. 740.
[3] MG. Libelli 3, 301f.; siehe auch oben S. 458f. Anm. 6; vgl. Besta, Il diritto Romano, Arch. stor. ital. 37, 75.

Die Advokaten, bald in einer Korporation vereinigt,[1] traten neben die älteren päpstlichen Beamtenklassen in Rom. Doch hinderte der korporative Zusammenschluß nicht, daß zwischen den verschiedenen Gruppen mannigfache Beziehungen stattfanden. Die Möglichkeit, vom Advokaten zum Iudex aufzurücken, sowie dann beide Stellungen miteinander zu verbinden, die Ficker sonst in Italien nachweist,[2] bestand auch in Rom. Zweifelhaft kann es sein, ob Benedictus, der 1101,[3] soweit ich sehe, zum einzigen Male als Causidicus genannt wird, derselbe ist, wie der gleichnamige Iudex, der 1119[4] und 1125[5] auftritt. Sicher aber ist Petrus de Rubeo 1150[6] als Advokat, 1160 und 1162[7] als Dativus, Johannes Gregorii 1153[8] als Advokat, 1162[9] als Dativus nachweisbar; ebenso Petrus Romani de Scriniario 1176[10] als Causidicus, 1183,[11] 1185[12] und 1195[13] als Dativus. Stephanus Laurentii ist 1185 März 1, April 25, Mai 11[14] Advokat, von 1191 bis 1200 erscheint er als Bibliothekar, also den Richtern zugehörig, und mehrfach zugleich als Skriniar.[15] Nicolaus Tullii 1185 Mai 11,[16] 1195[17] und wieder 1204[18] als Advokat auftretend, wird in einem Prozesse, der sich wohl zu Anfang des 13 Jahrhunderts vor dem Senate abspielte, als Iudex palatinus genannt.[19]

[1] Siehe unten S. 518 Anm. 10, wo sie 1111 zwischen Richtern und Skriniaren auftretend nachgewiesen werden.

[2] Forsch. 3, 97f. — Dem zu vergleichen ist die Erscheinung der altrömischen Gerichtsverfassung, daß die iudices pedanei oder dativi den bei Gericht immatrikulierten Advokaten entnommen werden, vgl. Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 3, 121ff.

[3] JL. 5879.

[4] Arch. della soc. Rom. 24, 168.

[5] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[6] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 23. Zugleich ist er Senator, vgl. Fedele, Per la storia del senato, Arch. della soc. Rom. 34, 355f.

[7] Arch. della soc. Rom. 28, 53; Hartmann-Merores a. a. O. 3, 40.

[8] Arch. della soc. Rom. 25, 186.

[9] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

[10] Arch. della soc. Rom. 27, 448.

[11] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 60.

[12] März 1, Apr. 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff. Er heißt hier nur Petrus Romani.

[13] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 431.

[14] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[15] Halphen, Études S. 41 Anm. 6; Arch. della soc. Rom. 22, 508ff.; siehe auch unten S. 536 Anm. 1. Über den Bibliothekar, der seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. öfter zu den Ordinaren hinzutritt, auch als Skriniar tätig ist, vgl. Halphen S. 41.

[16] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

[17] Arch. della soc. Rom. 25, 350.

[18] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 256; Potth. 2253.

[19] Siehe oben S. 500 Anm. 5. Das Datum der Senatsverhandlung ist zweifelhaft. Die Sache ist nur aus Urk. Innocenz' III. von 1213, Potth. 4793, bekannt, der sie

Wird die Advokatur von einem Iudex ausgeübt, so ist als Regel anzunehmen, daß dieser als ehemaliger Advokat dazu qualifiziert war.[1] Ob er sich vorwiegend als Richter oder als Advokat betätigen wollte, mochte dann in seinem Belieben stehen. Landulf, 1160[2] und 1162[3] als Dativus nachweisbar, scheint 1163[4] nur ausnahmsweise den Advokaten zu spielen, wie er sich *iudex in hac causa advocatus* nennt. Dagegen führt Johannes, um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein besonders gesuchter Advokat,[5] stets den höheren Titel Iudex, doch ohne daß ich ihn in richterlichen Funktionen nachzuweisen vermöchte. 1195[6] verspricht der Protoskriniar Johannes Stephani, daß er dem Kloster S. Ciriaco dienen wolle *ex officio iudicis et advocati;* in der Tat läßt er sich vor seinem Aufrücken zum Iudex ordinarius als Advokat nachweisen.[7] Ein entsprechendes Verhältnis wird vorliegen, wenn der Abt von S. Gregorio 1140[8] unter den *fideles* seines Klosters *Galganus iudex*, *Johannes iudex* und *Seniorilis advocatus* zur Gerichtsverhandlung mitbringt. Johannes iudex ist der oben erwähnte Advokat; Seniorilis auch sonst nur als Advokat nachweisbar; Galganus iudex dagegen wahrscheinlich der gleichzeitige Primizer dieses Namens;[9]

---

von neuem entschied, siehe oben S. 490. Es heißt da, die beiden Iudices palatini seien vom Senator B. bestellt worden. Halphen, Études S. 85 Anm. 5 denkt an Benedictus Carosomo, dessen Amtszeit zwischen 1191 und 1193 fällt. Doch scheint dieser Ansatz in Anbetracht, daß Nicolaus noch 1195 und 1204 Advokat ist, zu früh; wäre er schon Iudex gewesen, so würde er sich mit beiden Titeln genannt haben. In weiteren in der Sache dem Senate erteilten richterlichen Gutachten erscheint er neben Nicolaus Johannis Bonifacii, der ebenfalls 1204 noch als Advokat nachweisbar ist. Doch ist mir nicht ganz unzweifelhaft, daß sie da wirklich Richter und nicht vielleicht Advokaten sind, da die Gutachterkommissionen des Senates gewöhnlich aus Richtern und Advokaten bestehen, auch für die Kommissare zunächst der allgemeine, beide Klassen umfassende Ausdruck sapientes, siehe oben S. 503f., gebraucht wird, der allerdings nachher allein durch iudices erläutert wird.

[1] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 97f.

[2] Arch. della soc. Rom. 28, 53.

[3] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

[4] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[5] Er tritt auf: 1140, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9; 1140—1143, Kehr 1, 16[?] Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 115[?], Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21ff.; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1153, Kehr 3, 241 Nr. 14; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2 bis 4; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1185 März 1, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[6] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. Caps. 303 Nr. 3.

[7] 1185 März 1, Apr. 25, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[8] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[9] Vgl. oben S. 498.

alle drei treten als Beistände des Klosters auf und werden als *iudices et advocati, qui iustitiam monasterii tuentur,* zusammengefaßt. Die Verbindung der Stellungen eines iudex et advocatus mochte für die Partei dadurch vorteilhaft sein, daß ein solcher Beistand einen größeren Einfluß auf das Gericht ausüben konnte, als der einfache Advokat. Nach der genannten Urkunde scheint es, daß Galganus vom Papste vorzugsweise zur Beratung herangezogen wurde, während es allerdings zweifelhaft ist, ob er unter den im letzten Termin genannten beisitzenden Iudices einbegriffen ist; seine den anderen Advokaten überlegene Stellung kommt aber auch dadurch zum Ausdruck, daß er *consilio cum advocatis habito* einen Termin setzt.

Auch darin zeigt sich der Zusammenhang zwischen Iudices und Advokaten, sowie der zugehörigen Klasse der städtischen Skriniare, daß in gewissen Familien offenbar nicht selten diese Ämter in verschiedenen Generationen bekleidet wurden, indem dabei nicht nur direkte Erbschaft ein und desselben Amtes, sondern auch ein Wechsel zwischen den drei Ämtern stattfand. Der Advokat Bartholomaeus gelobt 1173[1] für sich und seinen Sohn Johann, wenn dieser *advocatus sive iudex aut notarius* geworden sei, dem Kloster S. Alessio zu Diensten zu stehen. 1200[2] treffen wir Johann denn auch als Causidicus an. Ähnlich wird 1195[3] der Protoskriniar Johannes Stephani verpflichtet, *quod tu et filii, qui erunt tue professionis*, dem Kloster S. Ciriaco als iudex et advocatus dienen sollen. Dem letzteren Falle entsprechend finden sich in den Urkunden häufiger Söhne von Richtern als Advokaten. So 1119[4] Leo filius des Iudex Benedikt; 1155[5] Johannes Nicolai iudicis; 1185[6] Petrus Pauli iudicis, wohl derselbe 1187[7] als *Petrus Iudicis* und 1195[8] als Petrus de Iudice; 1185 April 25, Mai 11[9] Laurentius Pauli iudicis; 1195[10] Rainerius de Iudice; 1212[11] Sasso Sassonis iudicis.[12] Von Notaren stammen ab die Advokaten Romanus de

---

[1] Arch. della soc. Rom. 27, 395.
[2] Studi e doc. di stor. e dir. 7, 329.
[3] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. Caps. 303 Nr. 3.
[4] Arch. della soc. Rom. 24, 169.
[5] Kehr 1, 122 Nr. 2—4.
[6] März 1, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63.
[7] Arch. della soc. Rom. 28, 72.
[8] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 431. 436. 438.
[9] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.
[10] Arch. della soc. Rom. 25, 350; wohl gleich dem 1185 Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f., nur Rainerius genannten Advokaten.
[11] Galletti, Primic. S. 337.
[12] Ein Beispiel für einen Skriniar, dessen Vater Iudex war: 1192, Arch. della soc. Rom. 26, 93, Gregorius Iudicis s. Rom. imp. scriniarius.

Scriniario,[1] dessen Sohn Petrus dann Advokat und später Iudex wurde;[2] weiter Johannes de Scriniario[3] und Tebaldus de Scrofano,[4] dessen Vater Johannes Scrofanus Skriniar ist.[5] Wie die direkte Vererbung der Ämter des Iudex[6] oder Scriniarius[7] läßt sich auch die Nachfolge des Sohnes in die vom Vater bekleidete Advokatur feststellen.[8] Hierher gehören die schon genannten Johannes Bartholomaei und Petrus Romani de Scriniario; ebenso Petrus de Advocato oder Advocati.[9]

Iudices, Advokaten und Skriniare sind in Korporationen zusammengeschlossene päpstliche Beamte;[10] sie werden vom Papste ernannt und besoldet. Der Amtseid, den die Advokaten bei ihrer Ernennung dem Papste abzulegen haben, stammt aus dem Pontifikate Innocenz' II. aus den Jahren 1138–1143.[11] Die Bestellungsformeln des Iudex und des

---

[1] Er erscheint 1140—1143, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; 1153, Kehr 3, 241 Nr. 14; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[2] Siehe oben S. 515.

[3] 1137, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11; 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores a. a. O. S. 21.

[4] 1212, Galletti, Primic. S. 337.

[5] Als solcher ist er in Urk. von 1170—1190 häufig nachzuweisen.

[6] Unter den Ordinaren der späteren Zeit z. B. der Arkar Gregorius de Primicerio, 1139—1166, Halphen S. 120f.; der in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. häufig auftretende Petrus Malpilii, vgl. Halphen S. 49 Anm. 1, wird als der Sohn des Bibliothekars Malpilius, vgl. Halphen S. 41 Anm. 6, anzusehen sein; Johannes Obicionis, 1204, Lib. cens. 1, 256, als Dativus nachweisbar, als der Sohn des letzten Sakzellars Obicio, der selbst früher Dativus war, siehe oben S. 499. — Ficker, Forsch. 3, 27f. macht als allgemeine Gründe für die Erblichkeit des Amtes der Königsrichter geltend die Bildung geschlossener Korporationen, die Ererbung von mit dem Amte verknüpften Lehen, die von Söhnen eines beamteten Juristen leichter zu erlangende Vorbildung für das Amt. Alle diese Gründe treffen auch für die Angehörigen der römischen Korporationen zu.

[7] Vgl. Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, Einl. 21; 2, Einl. 12.

[8] Über Vererbung der altrömischen Advokatur vgl. Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 3, 164.

[9] 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40; 1173, Arch. della soc. Rom. 27, 395; 1185, März 1, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 63ff.

[10] So treten sie neben anderen zünftigen Körperschaften bei öffentlichen Festlichkeiten auf. Beim feierlichen Einzuge Heinrich V. in Rom 1111 Febr. werden unter den dem Könige Entgegenziehenden iudices, advocati, scriniarii genannt, Duchesne, Lib. pont. 2, 300; vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. u. V. 6, 150ff. Im päpstlichen Krönungszuge vom S. Peter zum Lateran bei der Weihe Innocenz' III., Gesta Innocentii III. pape, Migne 214, XX, zieht die hohe Geistlichkeit einher cum ... tam priore cum subdiaconis quam primicerio cum cantoribus nec non iudicibus, advocatis et scriniariis et ceteris scholasticis.

[11] Kehr 1, 180 Nr. 6.

Skriniars sind ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert überliefert.[1] Wird dem Papste ein zu ernennender Iudex präsentiert, so wird er von den Kardinälen einer Prüfung in seiner Rechtskenntnis, seiner unbescholtenen Geburt und Führung unterworfen. Wird er für geeignet befunden, so leistet er dem Papste den Treueid, wie alle Römer es tun, wobei seinem Eide die besonderen Verpflichtungen seines Amtes hinzugefügt werden. Darauf wird ihm vom Papste der Codex legis überreicht mit den Worten: *Accipe potestatem iudicandi secundum leges et bonos mores.* Ebenso wird bei Ernennung des Skriniars vorgegangen, dessen Eid ebenfalls seinen besonderen Amtspflichten angepaßt ist; das Investitursymbol, Feder und Tintenfaß, gibt ihm der Papst mit den Worten: *Accipe potestatem condendi cartas publicas secundum leges et bonos mores.* Über die Besoldung dieser Beamten[2] gibt der Advokateneid Auskunft, sowie die Bemerkung, mit der er im Liber pontificalis[3] eingeleitet wird, daß Papst Innocenz II. den Iudices und Advokaten ein Jahresgehalt von 100 Pfund Pavienser Münze ausgesetzt habe. Im Frieden Clemens' III. mit den Römern vom Jahre 1188[4] verspricht er die gewöhnlichen Geldzahlungen, die sog. Presbyteria, an Iudices, Advokaten und Skriniare zu leisten,[5] und noch 1299 werden im „Liber introitum et exituum camerae et palatii apostolici"[6] die Zahlungen an die vom Papste bestellten Iudices mit dem Primizer an der Spitze und an die Notare spezialisiert. Geloben die Advokaten in ihrem Eide, daß sie ihre Prozeßbeistandschaft ohne Belohnung leisten wollen, *salvis beneficiis, que habemus ab ecclesiis vel aliis* und außer anderen freiwilligen Geschenken, so lassen sich derartige ökonomische Verein-

[1] Ficker, Forsch. 4, 223 Nr. 179; vgl. 3, 457 Nachtr. zu § 442; 431 Nachtr. zu § 265 Anm. 10; Fabre-Duchesne, Liber censuum 1, 419 Nr. 156. 157. Halphen erwähnt sie nicht; er sagt S. 51 fälschlich, daß der aus dem Pontifikate Innocenz' II. erhaltene Advokateneid von den „juges de Rome" geleistet worden sei. Das genaue Datum ist nicht bekannt; das ungefähre, nach der Abfassungszeit des Liber censuum bestimmte Jahr 1192 bei Ficker, der einen älteren Druck zitiert, ist jedenfalls ein zu später Ansatz; schon 1181, JL. 14353, Kehr, It. pont. 5, 481 Nr. 45. 48, läßt sich die amtliche Vereidigung von Richtern und Advokaten nachweisen; in dieser Urk. sitzt 2 Kardinalauditoren bei 1 iudex, qui iuratus legibus iudicat et iuratus condit publica instrumenta, wobei dieser also die Funktionen des Richters und Schreibers vereinigte.

[2] Vgl. Halphen, Études S. 51f.

[3] 2, 383.

[4] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 373.

[5] Die römischen Ordines des 12. Jahrh. bezeugen die Auszahlung der Presbyterien, Liber politicus des Benedictus, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 2, 141ff., Ordo des Albinus, ebenda 2, 123ff., Ordo des Cencius, ebenda 1, 290ff. Erst bei Cencius geschieht dabei ausdrücklich der Advokaten Erwähnung.

[6] Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis 1, 365.

barungen mit Advokaten aus den Urkunden belegen. 1173[1] verspricht der Advokat Bartholomaeus für sich und seinen Sohn Johannes, wenn dieser Advokat oder Iudex oder Notar geworden sei, er wolle dem Abte von S. Alessio *absque ullo beneficio servire de officio meo*, weil dieser ihm ein Grundstück übereignet, das der Advokat mit Zustimmung des Abtes verkauft. Ebenso gelobt 1195[2] der Protoskriniar Johannes Stephani für sich und seine Söhne, dem Kloster S. Ciriaco gegen Empfang von Grundstücken als iudex et advocatus zu dienen. Wurden derartige Verträge auch mit Richtern geschlossen, so konnten sie auf die Unparteilichkeit der Rechtsprechung leicht ungünstig einwirken. Bei einem 1126[3] vor dem Papste geführten Rechtsstreite zwischen der Kirche S. Maria Nuova und dem Kloster S. Saba widersetzt sich der Iudex Ferrucius, wohl der gleichnamige Primizer,[4] dem S. Maria günstigen Urteile der fünf anderen Richter *propter feudum, quod habebat a monasterio,* und teilte den Mönchen von S. Saba die ihnen bevorstehende Niederlage mit, worauf diese sich dem Gerichte fernhielten.[5]

Die unmittelbare Abhängigkeit der drei Beamtenklassen vom Papste wurde durch die kommunale Revolution des Jahres 1143 nicht aufgehoben. Der römische Senat breitete zwar seine Tätigkeit auf alle Gebiete der Verwaltung und Rechtsprechung aus und schuf sich dazu eigene Behörden mit einem zahlreichen Beamtenpersonal;[6] aber er bediente sich daneben der nach wie vor vom Papste ernannten Beamten. Dementsprechend unterscheidet der Vertrag des Senates mit Clemens III. zwischen den *iudices, advocati, scriniarii a Romano pontifice ordinati* und den *officiales senatus.* Wie der Senat und seine Beamtenschaft die nominelle Oberhoheit des Papstes anerkannte, so traten auf der anderen Seite die päpstlichen Beamten in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Senate. Die Verpflichtung der Iudices, dem Senate Rechtsgutachten zu erteilen, wird 1160[7] auf einen dem Senate geleisteten Eid begründet. Dementsprechend heißt es in einem Prozesse vom Jahre 1199[8] in bezug auf die senatorische Gerichtsbarkeit, daß die Parteien

---

[1] Arch. della soc. Rom. 27, 395.

[2] Tabular. S. Mariae i. v. l. Caps. 303 Nr. 3.

[3] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

[4] Siehe oben S. 498.

[5] Zum Einflusse des Nepotismus auf die Rechtsprechung, wobei es bis zum offenen Kampfe mit den Waffen kam, liefert das Senatsgericht ein Beispiel, siehe oben S. 488.

[6] Halphen S. 73ff.; siehe oben S. 479ff.

[7] Arch. della soc. Rom. 28, 53. Vgl. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter 1², 383; Ficker, Forsch. 3, 317; Sägmüller, Kardinäle S. 26.

[8] Potth. 879.

causas civiles in urbe coram iudicibus per sedem apostolicam institutis ex delegatione senatorum ab ea iurisdictionem habentium prosequantur. Dies Verhältnis bestand im 13. Jahrhundert fort. Der Senat verfügt über die der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit dienenden römischen Richter, die ihrerseits ihre Ernennung auf den Papst zurückführen.[1] Der einzige Überlebende der alten Ordinare,[2] der Primizer, erscheint als *auctoritate apostolica iudex et rector iudicum et advocatorum urbis* sowie als *primicerius iudicum et scriniariorum*[3] und 1299[4] an der Spitze der 45 *iudices habentes officium iudicatus a dom. papa,* denen sich 20 *notarii urbis habentes officium iudicatus et tabellionatus a dom. papa* beigesellen.

Die wichtigste Obliegenheit der römischen Advokaten, den Parteien im Prozesse Beistand zu leisten, läßt sich nicht an frühere entsprechende gerichtliche Funktionen anknüpfen, wie bei den Causidici der Romagna.[5] Auch die Advokatur in ihrer fränkischen Gestaltung, die Vogtei der Kirchen und vornehmen Laien,[6] die in der Romagna sehr häufig war und erst nach dem Aufkommen der Causidici allmählich aus dem Gerichte verschwand,[7] tritt in Rom wenig hervor. Finden sich in einer Anzahl von Prozessen des 9., 10. und 11. Jahrhunderts Advokaten römischer Parteien, so ist zu beachten, daß in diesen Fällen die Gegenpartei das Kloster Farfa ist, dessen Brauch, sich durch Vögte vertreten zu lassen, jene wohl bestimmte, im einzelnen Falle sich mit entsprechender Vertretung zu versehen. Den Klagen des Farfenser Advokaten gegen den Papst, worüber 823[8] vor dem Kaiser, 829[9] vor ordentlichen Missi verhandelt wird, antwortet als *advocatus* des Papstes einmal der päpstliche Bibliothekar, dann ein unbetitelter Gregorius, der vielleicht mit dem unter den Teilnehmern des Gerichtes genannten Gregorius filius Mercurii gleichzusetzen ist. Es wird da die An-

---

[1] Halphen S. 87. — 1231 verfügt der Senator Annibaldo in seinem vom Papste veranlaßten Ketzeredikte, daß die Richter, Advokaten und Skriniare, die den Häretikern ihre Dienste leihen, ihres Amtes verlustig gehen sollen; und der Papst läßt die weitere Verpflichtung der Richter, darüber zu wachen, daß das Edikt durch den Senator beobachtet werde, in das Capitularium, d. h. die Amtsinstruktion der Richter aufnehmen, Auvray, Registres de Grég. IX. 1, Nr. 540. 541; vgl. Levi, Ricerche intorno agli statuti di Roma, Arch. della soc. Rom. 7, 468f.

[2] Siehe oben S. 500f.

[3] Halphen S. 104.

[4] Theiner, Cod. dipl. 1, 365; vgl. Halphen S. 85 Anm. 4.

[5] Ficker, Forsch. 3, 103ff.

[6] Ficker, Forsch. 2, 20ff.

[7] Ficker, Forsch. 3, 99ff., 106f.

[8] Kehr 2, 61 Nr. 8.

[9] JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10.

schauung eingewirkt haben, daß es sich für den Papst nicht zieme, in der Rolle des Beklagten selbst seine Verteidigung zu führen, wie denn auch nur gesagt wird, das Gericht sei in seiner Gegenwart gehalten worden. Werden den Klerikern von S. Eustachio in ihrem Streite mit Farfa 998[1] der römische Edle Benedictus, 1011[2] Sicco[3] vom Gerichte als Advokaten gestellt, um gegen die Farfenser Vögte zu verhandeln, so geht daraus hervor, daß die römische Partei nicht gewohnt war, mit eigenen Advokaten vor Gericht zu erscheinen. Immerhin mag die Kirchvogtei verbreiteter gewesen sein, als in den Urkunden hervortritt. Die Äbte von S. Gregorio und S. Alessio werden 1013[4] in der Gerichtsverhandlung durchweg selbst als redend eingeführt; erst später wird erwähnt, daß der Advokat von S. Alessio sich weigere, den Gefährdeeid zu leisten. War es aber Sitte, daß die Klage von den Parteien selbst gestellt, die Verhandlung von ihnen geführt wurde, so konnte leicht die Erwähnung des Vogtes beim Fehlen einer seine besonderen Funktionen betreffenden Veranlassung fortfallen, auch wenn ein solcher im Gerichte tatsächlich zugegen war. Daß aber die Vogtei in Rom doch niemals fester Fuß faßte, beweist am besten der Umstand, daß hier für das neue Institut der Causidici die Bezeichnung Advocati seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts in Übung kam,[5] während sie im übrigen Italien erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts durchdringen konnte, da dort der Titel Advocatus für die alten Vögte festgelegt war, die erst seitdem allmählich abstarben.[6]

An die Stelle der Vögte treten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Italien allgemein Prokuratoren und Syndici.[7] Zumal der Titel Prokurator wurde auch im kanonischen Prozesse gebräuchlich. In der Lehre der Glossatoren werden Syndicus, Actor und Oeconomus als prozessuale Vertreter einer Korporation wesentlich als gleichgestellt behandelt und dem Prokurator als dem Vertreter von Einzelnen gegenübergestellt, von dem sie durch den größeren Umfang ihrer Befugnisse unterschieden sind.[8] Wenn aber der Oeconomus theoretisch auf die

---

[1] JL. 1, S. 492, Kehr 2, 61 Nr. 11.

[2] Reg. di Farfa 4, 13.

[3] 1012, Reg. di Farfa 4, 56, tritt derselbe Sicco als Advokat von Laien gegen Farfa auf.

[4] Mittarelli, Annal. Camaldulenses 1, Append. S. 204.

[5] Siehe oben S. 505 Anm. 8.

[6] Ficker, Forsch. 3, 99.

[7] Ficker, Forsch. 3, 101.

[8] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 3, 232; Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 142.

Vertretung von Bischofskirchen beschränkt wird,[1] so ergibt sich aus den römischen Urkunden des 12. Jahrhunderts, daß die Kirchen und Klöster der Stadt im bürgerlichen Rechtsstreite fast ausnahmslos durch Ökonomen vertreten sind.[2] Die Bezeichnung knüpft an eine Einrichtung an, die zum Zwecke der Wirtschaftsführung der kirchlichen Anstalt, ihrer Vermögensverwaltung und der Beaufsichtigung ihrer Angehörigen, bestimmt, schon in frühere Zeit zurückreicht; es genügt, daran zu erinnern, daß Hildebrand von Papst Leo IX. zum Oeconomus des Klosters S. Paolo in Rom, später sogar zum Oeconomus der römischen Kirche bestellt wurde.[3] Auch im 12. Jahrhundert findet es sich, daß kirchliche Ökonomen in wirtschaftlichen Angelegenheiten tätig sind.[4] Die Verbindung der Aufgaben der Vermögensverwaltung und Prozeßführung in der Person eines ständigen Vertreters liegt ja nahe und fand ihren Anknüpfungspunkt im römischen Rechte, wo der procurator (omnium rerum) die gesamten Angelegenheiten seines Auftraggebers verwaltete, ihn also auch eben in seinen Rechtsansprüchen vor Gericht vertrat,[5] und der Syndicus als Vertreter juristischer Personen[6] eine

[1] Gierke a. a. O.

[2] Im kanonischen Prozesse werden nicht nur die Vertreter von Einzelnen, sondern auch von geistlichen Anstalten gewöhnlich Prokuratoren genannt. Dagegen behalten die Vertreter der römischen Kirchen und Klöster, auch wenn sie vor dem Papste streiten, den Titel Ökonom. Nur 1188, JL. 16344, Kehr 1, 91 Nr. 6, 92 Nr. 7. 8., wird bei einem Prozesse der Äbtissin von S. Maria im Campo Marzio in geistlicher Sache von einem procurator eiusdem monasterii in hac causa gesprochen. In dem zuerst vor dem Senate, dann dem Papste verhandelten Prozesse der Kirche S. Maria i. v. l. und des Klosters S. Silvestro in Capite, Potth. 879, wird der Vertreter der Kirche Oeconomus, der des Klosters einmal Syndicus, dann Oeconomus genannt. Sonst finden sich Syndici als Vertreter von städtischen Korporationen vor dem Papste, zum Beispiel 1151, Kehr 2, 147 Nr. 4, wo ein Syndicus von Ferentino gegen einen syndicus vel procurator der homines Silve Mollis streitet; 1161, Kehr 2, 95 Nr. 47, ein Syndicus der universitas von Trevi. Daß auch die Vertreter auswärtiger Kirchen und Klöster im päpstlichen Gerichte als Ökonomen bezeichnet werden, manchmal promiscue mit Prokurator, darüber siehe unten S. 527 f.

[3] Vgl. Scheffer-Boichorst, War Gregor VII. Mönch? Gesammelte Schriften 1, 159 ff.; Martens, Gregor VII. 1, 16 ff.; 2, 252 ff.; Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. 2, 75 Anm. 3; Fabre, Étude sur le Liber censuum S. 152. Hildebrand wird auch gleichbedeutend mit oeconomus als rector und provisor von S. Paolo bezeichnet; Abt des Klosters blieb Airard.

[4] Z. B. 1165, Kehr 1, 116 Nr. 5, ist der Priester und Ökonom von S. Croce in Gerusalemme bei einer Lokation; 1185, Arch. della soc. Rom. 25, 329, schließt der Diakon und Ökonom von S. Pietro in Vaticano ein Kaufgeschäft ab. Auch ein Beauftragter des Papstes zum Abschlusse eines Rechtsgeschäftes wird 1158, Liber censuum 1, 397, Alexius pincerna et yconomus genannt, während für diese Stellung sonst der Titel procurator gebräuchlich ist.

[5] Bethmann-Hollweg, Zivil-Proz. 2, 420.

[6] Wetzell, System des ordentl. Zivilprozesses[3] S. 88.

ähnliche Stellung hatte. Dementsprechend führt in einem Prozesse von 1151[1] der Ökonom von S. Prassede Klage, weil eine seiner Kirche geschuldete Abgabe vom Ökonomen von S. Croce seit drei Jahren nicht geleistet worden sei, während dieser als Prozeßvertreter seiner Kirche die Verpflichtung zur Zahlung bestreitet. Doch wird man nicht berechtigt sein, die Prozeßvertretung durch Ökonomen durchweg aus dem Amte der Vermögensverwaltung abzuleiten. Der Titel des Oeconomus bezeichnet vielmehr die prozessuale Vertretung nicht nur in Verbindung mit der wirtschaftlichen, sondern auch von dieser gelöst, sei es als ständiges Amt, sei es nur für den Einzelfall.[2] So bleibt auch in päpstlichen Erlassen für französische Zisterzienserklöster, denen zur Ableistung des Kalumnieneides die Einsetzung von Ökonomen als Prozeßvertretern gewährt wird,[3] die wirtschaftliche Seite des Amtes ganz außer Betracht. Eugen III. sagt da:[4] *precipimus, ut in suo monasterio, sicut imperiales constitutiones consentiunt, oeconomum statuant, qui pro eis petere et excipere atque iuramentum de calumnia, cum necesse fuerit, valeat exhibere.* Ebenso gestattet Alexander III. gemäß Verfügungen seiner Vorgänger,[5] *ut liceat vobis aliquem clericum secularem yconomum instituere, per quem in civilibus causis prestetis calumpnie iuramentum.*

Vor dem Auftreten der Ökonomen findet sich abgesehen von den schon erörterten geringen Spuren der Vogtei keine Stellvertretung der kirchlichen Anstalten; es pflegte eine Anzahl von Angehörigen derselben vor Gericht aufzutreten. Von seite der Klöster erschien gewöhnlich der Abt, von seite der Kirchen ihr jeweiliger Vorsteher, und neben diesen mehrere ihrer Untergebenen. Auf eine gewisse Vollständigkeit in der Zahl der Erscheinenden wird dabei oft Gewicht gelegt. Die Klage der Kirche S. Eustachio bringen 998[6] vor den Kaiser und den Papst fünf genannte Priester *et cum eis cuncta illorum congregatio insimul commorans;* die im Gerichte handelnden Priester werden dann

---

[1] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[2] Auch in wirtschaftlichen Funktionen erscheinen Ökonomen ad hoc, siehe den oben S. 523 Anm. 4 erwähnten Alexius pincerna et yconomus als Vertreter des Papstes bei einem Rechtsgeschäfte. Wird der päpstliche Vertreter wie gewöhnlich Prokurator genannt, so zeigt der regelmäßige Zusatz in hac causa, daß die Prokuratur die Vertretung im Einzelfalle bezeichnet; im Liber censuum begegnet der päpstliche Kämmerer überaus häufig unter diesem Titel.

[3] Schreiber, Kurie und Kloster 1, 212f. Schreiber 2, 188 Anm. 3 bemerkt, daß das Institut der Ökonomen in der allgemeinen Kirche zumal durch die Gesetzgebung Alexanders III. ausgebildet wurde.

[4] JL. 9653.

[5] JL. 12435.

[6] JL. 1, 492, Kehr 2, 61 Nr. 11.

defensores presbyterorum genannt. 1011[1] klagt dieselbe Kirche vor Patricius und Präfekt; hier sind acht Priester genannt und mit ihnen die ganze Kongregation sowie ihr Rektor und Dispensator. 1072[2] begleiten den Abt von SS. Cosma e Damiano sechs Priester und Mönche, die im folgenden Jahre[3] wiederum vor dem Papste auftreten.

Als Vorsteher der Kirchen erscheint häufig der Erzpriester im Gerichte. So führt der Erzpriester von S. Maria Nuova vor Calixt II. und Honorius II.[4] die Sache seiner Kirche; für die Kardinalskirchen SS. Apostoli und S. Marco treten 1127[5] neben den Kardinälen die beiden Erzpriester auf; auch finden sich, wie im letzteren Falle, die Kardinäle der streitenden Kirchen selbst öfter als Vertreter ihrer Titel im päpstlichen Gerichte anwesend.[6] Noch 1163[7] erhebt der Erzpriester von S. Maria in via lata mit den Klerikern der Kirche vor dem Senate Klage.

Die seit Mitte des 12. Jahrhunderts erscheinenden Ökonomen knüpfen an die früheren Zustände an. Der Ökonom von S. Maria in via lata, 1148[8] vor dem Senate Vertreter seiner Kirche, ist zugleich ihr Erzpriester; 1151[9] hat S. Prassede als Ökonomen den Archipresbyter und Prior der Kirche,[10] während der Ökonom der Gegenpartei S. Croce nicht näher bezeichnet ist;[11] neben beiden stehen die Kardinäle der beiden Titel; ebenso 1159[12] der Kardinal von S. Crisogono neben dem nicht näher bezeichneten Ökonomen seiner Kirche. Der Prior der mit Regularkanonikern besetzten Kirche S. Maria Nuova wird 1153[13] zwar nicht Ökonom genannt, doch findet seine Vertreterstellung darin ihren Ausdruck, daß es heißt, er handele *nomine eiusdem ecclesie.* Dagegen tritt neben dem Prior von S. Giovanni in Laterano 1185—1186[14] ein Ökonom der Kirche auf. Der Ökonom der Kirche S. Nicola (Columnae

[1] Reg. di Farfa 4, 13.
[2] Kehr 2, 67 Nr. 45.
[3] Kehr 2, 68 Nr. 47.
[4] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.
[5] Kehr 1, 72 Nr. 3.
[6] So 1109, Kehr 1, 51 Nr. 3, der Kardinalpriester von S. Prassede; 1121, Kehr 1, 125 Nr. 5, der Kardinalpriester von S. Crisogono.
[7] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 43 Nr. 200.
[8] Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. 3, 21.
[9] Kehr 1, 51 Nr. 7.
[10] 1180, Arch. della soc. Rom. 28, 67, wird ein Ökonom von S. Prassede im Schiedsgerichte genannt, ohne Angabe seiner geistlichen Stellung.
[11] 1165, Kehr 1, 116 Nr. 5, wird bei einer Lokation der Ökonom von S. Croce presbyter genannt.
[12] Kehr 1, 126 Nr. 10.
[13] Arch. della soc. Rom. 25, 186.
[14] Kehr 1, 30 Nr. 29.

Traianae) heißt 1162[1] Presbyter, während weder der Ökonom von S. Salvatore della Corte,[2] noch der Ökonom von S. Cecilia in Trastevere,[3] noch der Ökonom von S. Trifone[4] in ihrem geistlichen Range näher gekennzeichnet werden. Ein Beispiel für einen weltlichen Ökonomen, damit eine Erinnerung an die alte Kirchvogtei, liefert 1179 bis 1181[5] die Kirche S. Maria in Aquiro, deren Ökonom Petrus, wenn Rattis Vermutung richtig ist, mit dem Edlen Petrus Gandolfi identisch ist.[6]

Während die Klöster bisher ihre Sachen durchweg durch ihre Äbte verfochten,[7] sind die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erscheinenden klösterlichen Ökonomen nicht mehr die Vorsteher, sondern eigens bestellte Funktionäre der von ihnen vertretenen Anstalten.[8] Werden sie

---

[1] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 40.

[2] 1159, Kehr 1, 126 Nr. 10.

[3] Potth. 4793.

[4] 1181—1185, Kehr 1, 88 Nr. 3.

[5] Kehr I, 175 Nr. 12—15.

[6] Ratti, Storia di Genzano S. 11ff. weist auf eine Urkunde hin von 1217, Fabre-Duchesne, Liber cens. 1, 255, in der ein Anspruch der Gandolfi gegen Alexander III. wegen ihres Besitzes in Genzano erwähnt wird, Kehr 2, 33 Nr. 1. Doch geht Ratti zu weit, wenn er auf Grund dessen die ausdrückliche Angabe der Gerichtsurk. von 1179—81, daß Petrus als Ökonom von S. Maria tätig ist, bestreitet und ihn im eigenen Namen als Repräsentanten seiner Familie prozessieren läßt.

[7] Im 12. Jahrh. treten auf z. B. 1107, Galletti Primic. S. 295, der Abt von SS. Cosma e Damiano; 1116, Reg. Subl. S. 250, der Abt von Subiaco; 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, und 1139—1140, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, der Abt von S. Gregorio; 1139, Kehr 1, 169 Nr. 20, der Abt von S. Paolo; 1140—1143, ebenda, für dasselbe Kloster ein monachus Theoballus prior et rector, in dem wohl, da sonst der Abt von S. Paolo stets abbas genannt wird, ein Vertreter desselben gesehen werden muß, vgl. dazu oben S. 523 Anm. 3 über die gleiche Bedeutung der Ausdrücke rector und oeconomus in S. Paolo zur Zeit Hildebrands; schließlich 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186, der Prior von S. Saba.

[8] So ist 1155, Kehr, 1, 122 Nr. 2—4, Carantio Ökonom des Klosters Tre Fontane, als dessen Prior gleichzeitig Benedictus nachweisbar ist, vgl. den von Löwenfeld, Arch. della soc. Rom. 4, 403 veröffentlichten Brief an Prior und Konvent des Klosters aus den Jahren 1152—1155. Subiaco hat als Ökonomen 1151, Reg. Subl. S. 215, 1161, Kehr 2, 95 Nr. 47, Berald, 1183, Reg. Subl. S. 206, Oddo; Abt ist in dieser Zeit Simon, vgl. Kehr 2, 95 Nr. 42. 47, 98 Nr. 62. Für S. Paolo fuori klagt 1150—1163, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., Johannes als Ökonom; dies fällt in die Amtszeit des Abtes Maccabaeus, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 290. 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, ist Egidius Ökonom von S. Lorenzo in Panisperna, Johannes Prior des Klosters. Auffallend ist, daß 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, außer Romanus, dem Ökonomen von S. Maria in Monasterio, im Laufe der Verhandlung einmal der Abt des Klosters selbst auftritt, ohne namentlich genannt zu werden. Man könnte ihn vielleicht für identisch mit dem Ökonomen halten; die Abtsliste von S. Maria in Monasterio im 12. Jahrh. ist, soweit ich sehe, nicht bekannt;

nach ihrem geistlichen Range näher gekennzeichnet, was selten geschieht, so heißen sie Priester.[1] Etwas später scheinen sich die Frauenklöster der neuen Einrichtung angeschlossen zu haben. Noch 1155[2] tritt die Äbtissin von S. Agnese, im selben Jahre[3] die Äbtissin von S. Maria (in Tempulo), 1162[4] die Äbtissin von S. Ciriaco in eigener Person vor Gericht auf, während die Gegenparteien bereits durch Ökonomen vertreten sind. Erst 1185—1186[5] findet sich ein Ökonom von S. Ciriaco für das Kloster Klage erhebend.

Es kommen auch Fälle vor, daß Vertreter auswärtiger Kirchen und Klöster, die vor dem päpstlichen und dem weltlichen Gerichte in Rom prozessieren, dem römischen Brauche entsprechend als Ökonomen bezeichnet werden. Auf Subiaco wurde schon hingewiesen;[6] ein Ökonom als Vertreter der Kathedrale von Veroli erscheint 1152;[7] 1154[8] werden die Abgesandten der oberitalienischen Klöster Camaldoli und S. Fiora in Arezzo Ökonomen genannt.[9] 1178—1179[10] ist das Kloster S. Dominico in Sora durch einen Priester als Ökonomen vertreten; 1181[11] wird in einem römischen Notariatsinstrumente, das einen Schutzvertrag zwischen Papst Lucius III. und dem Kloster Cava enthält, der Vertreter des Klosters als Ökonom bezeichnet. Ebenfalls 1181 führen der Propst Petrus von S. Antonino in Piacenza, zugleich päpstlicher Subdiakon, und der Bischof Tedald von Piacenza vor dem Papste und Kardinalauditoren durch Vertreter einen Prozeß um Brugneto, der durch Vergleich beendigt wird. In der darüber aus-

---

unter den von Fedele, Arch. della soc. Rom. 29 herausgegebenen Urk. des Klosters ist die von 1155 die einzige dieses Jahrhunderts. — Schließlich ist beizufügen, daß 1166, Kehr 1, 77 Nr. 23, ein Ökonom des Klosters S. Cesareo (de Palatio) ohne nähere Bezeichnung erwähnt wird.

[1] So die Ökonomen von S. Paolo 1150—1163, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., und von S. Ciriaco 1185 Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

[2] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[3] Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

[4] Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 40.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l., 3, 64f. Zur Datierung vgl. Fedele, Per la storia del senato, Arch. della soc. Rom. 34, 361.

[6] Siehe oben S. 526 Anm. 8.

[7] Kehr 2, 158 Nr. 13.

[8] JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.

[9] Der Ökonom von S. Fiora heißt Ildebrand, der von Camaldoli Guido; die päpstliche Gerichtsurk. ist an Rodulf, Prior von Camaldoli, gerichtet. Dagegen wird 1196, JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9, der Vertreter von S. Fiora procurator genannt.

[10] Kehr 2, 160 Nr. 26, Götting. Nachr. 1903, S. 574.

[11] Herausg. v. Kehr, Götting. Nachr. 1900, S. 254.

gestellten Kardinalsurkunde[1] werden die Vertreter beider Parteien Ökonomen genannt, sowohl der bischöfliche, Johannes Grapius, der Priester ist, als der bloß Johannes genannte des Propstes. In der diesbetreffenden Urkunde Alexanders III.[2] heißt nur der letztere Ökonom, Johannes Grapius dem Sprachgebrauche des kanonischen Prozesses gemäß Prokurator.[3]

Stellt sich nach dem Vorbemerkten die Prozeßvertretung der römischen Kirchen und Klöster in mancher Hinsicht nur als eine Fortsetzung bzw. Abwandlung der früher üblichen Parteiverhältnisse dar, so zeigt doch schon die bisher in dieser Weise nicht gebräuchliche Titulatur der Vertreter als Ökonomen, daß man sich einer Neuerung bewußt war. Diese liegt in der scharfen Ausbildung des Gedankens der prozessualen Stellvertretung, die unter dem Einflusse des römischen Rechtes seit dem 12. Jahrhundert im gemeinen italienischen, sowie im kanonischen Prozesse erfolgte.[4] Neben den Ökonomen stehen die Advokaten, jene als Vertreter, diese als Berater der Partei. Den Ökonomen fällt die Aufgabe zu, die tatsächlichen Aussagen zu machen, um die eigene Klage zu begründen, die des Gegners zu entkräften; den Advokaten liegt ob, auf Grund ihrer juristischen Bildung den Parteien bei Erhebung der Klage und Verfechtung ihrer Ansprüche durch Allegationen, d. h. Plaidoyer, beizustehen.[5]

---

[1] Kehr 5, 481 Nr. 47.

[2] JL. 14353, Kehr 5, 481 Nr. 45. 46. 48.

[3] 1194, Kehr 2, 224 Nr. 15. 16, antwortet im Streite der Bischöfe von Soana und Orvieto auf eine an Celestin III. oder seine Delegaten gerichtete Klageschrift des Bischofs von Soana Johannes presbiter... de consensu prioris et canonicorum s. Constantii a ... Riccardo Urbevetano ep. constitutus yconomus ad agendum et respondendum in causa, que vertitur inter Urbevetanam et Suanensem ecclesiam.

[4] Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 135f. — Auf das römische Recht bezieht sich ausdrücklich die Urk. Eugens III., JL. 9653, bei Gewährung von Ökonomen für französische Zisterzienser, siehe die oben S. 524 angeführte Stelle. Auch die Arenga beruft sich auf das römische Recht: Imperatorum secularium leges et ecclesiastice patrum constitutiones viros religiosos in omnipotentis Dei servitio protegunt et defendunt et nullam eis molestiam vel turbationem, que sacro ordini contradicat, irrogari permittunt. — Wenn aber das römische Recht den Prokurator als dominus litis, also selbst als Partei, aufgefaßt hatte, so weicht die mittelalterliche Lehre davon insofern ab, als sie die direkte Stellvertretung zulassend, den Prokurator — und entsprechend die Vertreter von Korporationen, wozu der Ökonom zu rechnen — als einen zur Vornahme der einzelnen Prozeßhandlungen bevollmächtigten Mandatar der hinter ihm stehenden Partei betrachtet; vgl. Voltelini a. a. O.; Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß S. 417ff.

[5] Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl. S. 144. — Dementsprechend gestaltet sich im kanonischen Prozesse das Verhältnis von Prokuratoren und Advokaten, vgl. Spaethen, Neues Archiv 31, 637 Anm. 3 zu Prozessen vor Innocenz III. Erst in der späteren Entwicklung des kanonischen Prozesses erfolgt die Änderung, daß

Kehren wir damit zur gerichtlichen Tätigkeit der Advokaten zurück, so findet sich diese in dem Advokateneide aus der Zeit Innocenz' II.[1] folgendermaßen gekennzeichnet: *Et postquam iustitia de eisdem causis a me cognita fuerit, si requisitus fuero, iudicibus patefaciam et eis in ipso iudicio assensum meum adhibebo.* Die Doppelstellung der Advokaten als Beistände einerseits der Parteien, andererseits der Richter geht daraus deutlich hervor; sie sind gehalten, ihre Rechtskenntnis sowohl im Dienste der Partei zu verwerten, als auch dem Gerichte durch Erörterung des Rechtsfalles und durch Erteilung ihres Rates zur Seite zu stehen.[2] Als Beistände des Gerichtes werden sie in den Urkunden nach den Richtern aufgeführt. Dabei erstreckt sich ihre Tätigkeit vor allem auf die Urteilsfindung; ist die Fällung des Urteils ausschließlich Sache der Richter, so geschieht sie, wie regelmäßig bemerkt wird, *consensu advocatorum.* Auch an anderen richterlichen Handlungen sind sie beteiligt; zumal bei Erteilung des Beurkundungsbefehles wird ihrer Mitwirkung öfter gedacht.[3] Auch zeigt sich in der angeführten Stelle des Advokateneides, wie Ficker[4] bemerkt, ein Übereinandergreifen der beiden Funktionen derart, daß die Beratung der Partei und der Richter zugleich von denselben Personen ausgeübt wird, während im altrömischen Prozesse Assesor und Advocatus nicht in derselben Sache fungieren sollte, und eine Änderung dieser Bestimmung nach Ficker sonst auch im Mittelalter nicht anzunehmen ist. Die römischen Urkunden bestätigen indes in einzelnen Fällen ganz unzweifelhaft, daß die Aussage des Advokateneides wirklich Geltung hatte. 1148[5] hat die Äbtissin von S. Ciriaco vor dem Kardinalvikare Benedictus Leonis, die Gegenpartei, ein Laie, Johannes iudex als Advokaten; als Teilnehmer des Gerichtes werden nach dem besitzenden Iudex drei Advokaten genannt, von denen zwei eben Benedictus und Johannes sind, während Petrus de Amanaguerra wohl nur von Gerichts wegen zugezogen ist. 1155[6] stehen dem Kloster S. Maria in Monasterio die Advokaten Johannes iudex und Romanus de Scriniario bei, der Äbtissin von S. Agnese der Advokat Benedictus Leonis, und wenigstens dieser ist unter den

---

einerseits die Prokuratoren zu ständigen, öffentlich organisierten Prozeßvertretern werden, andererseits die Advokaten mit dem Durchdringen der Schriftlichkeit im Prozesse aus der Verhandlung ausscheiden und sich auf die Anfertigung von Schriftsätzen beschränken, vgl. Weissler, Gesch. der Rechtsanwaltschaft S. 110ff.

[1] Kehr 1, 180 Nr. 6.

[2] Ficker, Forsch. 3, 101f.

[3] 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[4] Forsch. 3, 103.

[5] Kehr 1, 80 Nr. 6.

[6] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

Beisitzern des Gerichtes genannt, während die Namen der anderen Advokaten in dem verstümmelten Protokolle der Urkunde fortgefallen sind. 1163[1] wird als Berater der Iudices ein Advokat, der Beistand der unterliegenden Partei, erwähnt. Die Stellung des Galganus iudex als Beistand der Partei und als Berater des päpstlichen Gerichtes im Prozesse des Klosters S. Gregorio von 1140—1141 wurde oben bereits gekennzeichnet.[2] Es ist jedoch in den meisten Fällen nicht möglich, das Verhältnis der Advokaten zu Partei und Gericht sicher zu erkennen, da die Urkunden sich gewöhnlich, zumal wo nur die Urteilsformel über die Verhandlung Auskunft gibt, begnügen, die Beisitzer des Gerichtes aufzuzählen, im übrigen nur die Parteien selbst und ihre Ökonomen zu nennen.[3]

Doch steht es außer Zweifel, daß nicht selten die beratende Tätigkeit der Advokaten entweder nur beim Gerichte oder nur bei der Partei ausgeübt wurde. Lediglich Parteibeistände sind beispielsweise die drei Advokaten, die 1151[4] vor Papst Eugen III. auftreten. Ausschließlich dem Gerichte dient dagegen der 1101[5] bei einem vor dem Papste geführten Prozesse nach den Iudices genannte Advokat, der mit den auswärtigen Parteien, dem Bischofe und einem Abte von Aversa, nichts zu tun haben kann; ebenso die *legisperiti*, die 1126[6] den Papst in Sachen des Abtes von Cluny beraten. Bringen auswärtige Parteien zu ihrem Beistande eigene Advokaten mit, so treten die römischen Advokaten diesen als Beisitzer des Gerichtes gegenüber; so 1125[7] im Prozesse der Bischöfe von Arezzo und Siena vor dem Papste;[8]

[1] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[2] Siehe oben S. 516f.

[3] So 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1116, Reg. Subl. S. 250; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186; 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[4] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[5] JL. 5879.

[6] JL. 7268.

[7] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.

[8] In den Zeugenaussagen, die in derselben Sache 1177—1181, Kehr 3, 156 Nr. 48, gemacht werden, wird als Advokat des Bischofs von Arezzo der Iudex Saracinus Nermichi genannt, Pasqui, Codice diplomatico, in Documenti per la storia della città di Arezzo S. 521. 538, vgl. Besta, Il diritto Romano..., Arch. stor. ital. 37, 91 f., der sonst als Saracenus de Enrico urkundlich nachweisbar ist, vgl. Besta a. a. O. Über die Verhandlung derselben Sache vor Calixt II. 1124 März 2—8, die außerhalb Roms stattfand, sagt der Papst, JL. 7147, Kehr, 3, 153 Nr. 36: nobis patienter audientibus tam per vos quam per advocatos vestros, legis peritos, super eadem controversia diversis rationibus et longis altercationibus contendistis. Aus den Zeugenaussagen lernt man wenigstens einen Advokaten des Bischofs von Siena kennen, Magister Odericus von Siena, der in dieser Stadt Schule hielt, Pasqui a. a. O. S. 568f.; vgl. Besta a. a. O.; Genuardi, Il papa Eugenio III..., Mélanges Fitting 2, 389 Anm. 1, der aber fälschlich das Jahr 1123 angibt.

1154[1] in dem vor päpstlichen Kommissaren in Rom verhandelten Streite der Klöster Camaldoli und S. Fiora in Arezzo.[2]

Als bloß gerichtliche Berater, ohne Zusammenhang mit der Partei, werden auch regelmäßig die Advokaten zu betrachten sein, die an den Kommissionen teilnehmen, wie sie der päpstlichen und der senatorischen Rechtspflege dienen. Im päpstlichen Gerichte, wo von Kardinälen und Iudices in Gemeinschaft mit Advokaten das Urteil gefällt wird, sind offenbar nur die ersteren, geistliche und weltliche Richter, vom Papste selbst bestellt, die Advokaten von jenen erst nachträglich zur Beratung des Urteils zugezogen.[3] So erkennen 1155[4] drei Ordinare mit Kardinälen, die ihnen *ex mandato .. dom. pape* beigeordnet sind, während andere Iudices und fünf Advokaten als *consentientes* neben ihnen stehen, ohne daß ihre Bestellung erwähnt wird. Entsprechend urteilt 1179—1181[5] ein Iudex mit vom Papste bestellten Kardinälen, sowie *aliis prudentibus viris.* Die Erwähnung von Advokaten fehlt denn auch in den Fällen, wo die Kommissare lediglich zur Beweiserhebung bestellt werden, da diese mit dem Fortfallen der selbständigen Urteilsfällung der Beiziehung beratender Advokaten nicht bedürfen.[6] Dagegen geht in der ca. 1199[7] aus einem Iudex, einem Advokaten und einem Subdiakonen gebildeten Kommission die Bestellung des Advokaten auf den Papst selbst zurück, ebenso bei der Kommission von sechs Richtern und fünf Advokaten, die in offensichtlicher Nachbildung der Form des Senatsgerichtes 1204[8] Innocenz III. ein Rechtsgutachten erteilt.

Denn in den aus Richtern und Advokaten zusammengesetzten Gutachterkommissionen des Senates[9] sind die Advokaten gleich den Richtern von vornherein vom Senate bestellt, steht also ihre bloß gerichtliche

---

[1] JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.

[2] Ähnlich verhält es sich in der Gerichtssitzung, die Paschal II. 1113, Götting. Nachr. 1898, S. 66, zu Ferentino hielt; die Parteien, der Bischof von Troja und der Erzbischof von Benevent, sind jede durch ihren Advokaten unterstützt; allein unter den Teilnehmern des Gerichtes erscheint ein anderer Advokat aus Albano.

[3] Über die entsprechende Übung der Kardinalauditoren im kanonischen Prozesse vgl. oben S. 504 Anm. 1.

[4] Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

[5] Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

[6] So 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4; 1196, JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3, wo ein Urteil in zweiter Instanz nur bestätigt wird.

[7] Potth. 2297.

[8] Potth. 2253.

[9] 1148 und 1150, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 21; 1162, Galletti, Primic. S. 323, Hartmann-Merores S. 40; 1185, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. I. 3, 63ff.; 1212, Galletti, Primic. S. 337. — 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53, wird das Consilium nur von Iudices erteilt.

Funktion schon dadurch außer Frage. Dementsprechend nehmen die Advokaten hier eine freiere Stellung ein, als in den Kommissionen des päpstlichen Gerichtes; iudices et advocati erscheinen als gleichgestellte Berater des Senates. Der Ökonom von S. Ciriaco bringt 1185—1186[1] zwei Klagen vor mit der Einleitung: *conqueror Deo et vobis, domini senatores, iudices et advocati, qui positi estis ad S. Martinam ad iustitiam discernendam;* die in der Sache erfolgenden drei Gutachten sind erteilt von sechs Richtern und acht Advokaten,[2] dann von vier Richtern und vier Advokaten, drittens von acht Richtern[3] und elf Advokaten.

Auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die Advokaten gleichberechtigt neben die Richter. In Gemeinschaft mit diesen sowie mit anderen Personen öffentlichen Glaubens oder auch allein entfalten sie bei den zahlreichen gerichtlich zu beurkundenden Rechtsgeschäften, wie Auflassungen,[4] Kauf-,[5] Lokations-[6] und Pfandkontrakten,[7] Vereinbarungen,[8] auch als Schiedsrichter[9] eine ausgedehnte Tätigkeit.[10]

3. Auswärtige päpstliche Richter

Mit den bisher betrachteten Gerichtsbehörden Roms ist der Kreis der päpstlichen richterlichen Beamten noch nicht geschlossen. Seit

---

[1] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f.

[2] Nicht 6 Advokaten, wie Halphen, Ét. S. 84 Anm. 2 angibt.

[3] Das Gutachten von Mai 11 ist sowohl als Insert der Senatsurk. als auch in selbständiger Fassung erhalten, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 64f. Nur die letztere nennt als 8. Richter den Nomenklator Matthäus, der in der Senatsurk. übergangen ist.

[4] 1137, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11; 1146, Arch. della soc. Rom. 25, 173; 1162, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 39; 1163, Arch. della soc. Rom. 27, 446; 1176, ebenda 27, 448; 1179, Studi e doc. di stor. e dir. 7, 120. 121; 1195, Arch. della soc. Rom. 25, 350; 1195, Liber censuum 1, 431; 1200, Studi e doc. 7, 329; 1204, Lib. cens. 1, 256.

[5] 1163, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 44 Nr. 201; 1176, Arch. della soc. Rom. 26, 54; 1183, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 60.

[6] 1187, Arch. della soc. Rom. 28, 72.

[7] 1138, Galletti, Primic. S. 300, Hartmann-Merores a. a. O. S. 12; 1173, Arch. della soc. Rom. 26, 41; 1186, Hartmann-Merores a. a. O. S. 69 Nr. 229.

[8] 1173, Arch. della soc. Rom. 27, 395.

[9] 1151, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 26 Nr. 178; 1189, Arch. della soc. Rom. 28, 67.

[10] Auch die Skriniare gewinnen in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrh. Anteil an der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie nennen sich jetzt Scriniarius habens iurisdictionem dandi tutores et curatores, emancipandi etiam, decretum interponendi et alimenta decernendi, z. B. 1178, Kehr 1, 193 Nr. 12; 1181, Götting. Nachr. 1900, S. 254; 1195, Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 431.

dem Ende des 11. und dann während des ganzen 12. Jahrhunderts läßt sich im Dienste des Papstes eine Gruppe von Richtern nachweisen, die nicht zur Stadt Rom gehören, sondern aus fremden Städten stammen. Die Einrichtung erinnert durchaus an die ständigen Hofrichter, die im 11. Jahrhundert am Kaiserhofe in Italien Eingang fanden.[1] Hier wie dort erscheinen als Beisitzer des Gerichtes eine Anzahl dauernd bestellter praktischer Juristen aus verschiedenen Gebieten Italiens, die den Hof auf seinen Wanderungen begleiten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das kuriale Behördenwesen hier die deutschen Verhältnisse zum Vorbilde hatte, zumal wenn man beachtet, daß ein anderer Zweig desselben schon früher unter deutschem Einflusse eine entsprechende Gestaltung erfuhr. Das römische Kanzleipersonal, dessen sich die Päpste bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts bedienten, wurde, wie Kehr ausführt,[2] unzureichend, seit diese sich nicht mehr ständig in Rom, sondern auf häufigen und langen Reisen außerhalb der Stadt aufhielten, um den Aufgaben des Kirchenregimentes zu genügen. Zu den Regionarnotaren und -skriniaren, die als Glieder der städtischen Verwaltung an Rom gebunden waren, traten nunmehr auswärtige Notare und Skriptoren, die „nicht an die Stadt Rom, sondern an die Person des Papstes gebunden sind, ihn begleiten, und zuerst vorzüglich außerhalb Roms, dann aber auch in Konkurrenz mit den römischen Skriniaren auch in Rom als Kanzleibeamte fungieren“.[3] Entsprechend war die Entwickelung auf dem Gebiete des Gerichtswesens. Waren die römischen Richter in ihrer amtlichen Wirksamkeit auf Rom beschränkt, so ergab sich bei Abwesenheit des Papstes von der Stadt die Notwendigkeit, für die Behandlung der Zivilstreitigkeiten weltliche Richter aus fremden Städten heranzuziehen. Das konnte geschehen durch nur vorübergehende Bestellung von Ortsrichtern am jeweiligen Aufenthaltsorte des Papstes; es konnte auch eine dauernde Verbindung derselben mit der Kurie geschlossen werden. Im letzteren Falle fungieren die fremden Iudices, ebenso wie die Notare, auch in Rom oder wohl auch ausschließlich in Rom; war das Institut einmal eingeführt, so lag es nahe, daß sie den Dienst der Kurie auch in Rom aufsuchten, obwohl bei dem Vorhandensein der römischen Richter ein solches Bedürfnis eigentlich nicht bestand; es mußte für die Richter des päpstlichen Hoheitsgebietes als erstrebenswerte Auszeichnung gelten, an einem so hohen Forum wie dem des Papstes tätig zu sein.

[1] Ficker, Forsch. 3, 150ff.

[2] In der Abhandlung Scrinium und Palatium, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch., Ergänz.-Bd. 6, 70ff.; vgl. jetzt auch Bresslau, Urkundenlehre 1^2, 227ff.

[3] Kehr a. a. O. S. 78.

Auch in dem Zustande, der vor dem Aufkommen ständiger auswärtiger Richter bestand, zeigt sich eine Analogie zum päpstlichen Kanzleiwesen. Auf den gelegentlichen kürzeren Reisen, die die Päpste vor der Mitte des 11. Jahrhunderts unternahmen, wurden sie von ihren römischen Skriniaren begleitet.[1] Ebenso von den römischen Richtern. Als Papst Johann XII. 958[2] im Kloster Subiaco zu Gericht sitzt, um über die Klagen des Abtes zu entscheiden, sind von römischen Richtern bei ihm der Sekundizer und der Protoskriniar. In Ravenna, wo 967[3] Papst Johann XIII. mit Kaiser Otto I. ein generale placitum hält, um verschiedenartige Streitigkeiten zu entscheiden, sind außer Dativi von Ravenna, Ferrara, Faenza noch Azo, der Protoskriniar und Apokrisiar der römischen Kirche, sowie Stephan, der römische Nomenklator anwesend. Auch 996[4] scheint der Papst außerhalb Roms mit römischen Richtern Gericht zu halten; die Äbtissin von S. Maria in Nepi klagt vor Gregor V. *in loco q. a. Grassanu*;[5] bei dem Urteile, das am selben Orte gegeben zu sein scheint, was aus der Fassung der Urkunde nicht klar ersichtlich ist, wirken mit der Nomenklator und drei römische Dativi. In dem 1014[6] vor Kastell Tribuco in der Sabina gehaltenen Gerichte hat der Papst bei sich den Sekundizer, den Nomenklator, den Primicerius defensorum, den Arkar und sechs Dativi. Ebenfalls ist es ein römischer Richter, der in dem herzoglich-päpstlichen Gerichte, das Papst Viktor II. auf seiner Reise nach Norden 1056[7] bei Teramo hält, als Stephanus iudex Romane sedis neben dem Papste vor zwei Richtern aus Ancona und Chieti genannt wird. Doch war dieser erst unterwegs, von Osimo aus, zu dem Papste gestoßen. Wir wissen nämlich aus Petrus Damianis Vita S. Dominici Loricati,[8] daß Stephan ein Römer war, der als iudex sacri palatii in Osimo zum obersten päpstlichen Verwaltungsbeamten bestellt war,[9] und zwar, wie Gregorovius[10] ohne Kenntnis der Gerichtsurkunde von 1056 richtig annimmt, durch Papst Viktor II. in seiner Eigenschaft als lebenslänglich vom Kaiser eingesetzter Herzog

[1] Kehr a. a. O. S. 77.
[2] JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17.
[3] JL. 3718, Kehr 5, 208 Nr. 5.
[4] JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3.
[5] Grassano zwischen Nepi und Sutri, vgl. Hartmann, Tabular. S. Mariae i. v. l. 1, 43.
[6] JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.
[7] JL. 4348, Kehr 4, 312 Nr. 6. 7.
[8] Acta Sanctorum, Oktober, 6, 626.
[9] Cum Romanus quidam, Stephanus nomine, iudex sacri palatii, summa praesidentatus administraret Auximi.
[10] Rom 4^5, 149 Anm. 1.

von Spoleto und Markgraf von Fermo.[1] Stephan kehrte, wie Damiani berichtet, später, jedenfalls nach Viktors II. Tode im Jahre 1057, nach Rom zurück, um bald darauf einen gewaltsamen Tod zu finden.[2]

Waren in Teramo 1056 neben Stephan, wie erwähnt, Richter aus Ancona und Chieti tätig, so findet sich nun Zuziehung von Ortsrichtern auch sonst, während römische Richter außerhalb Roms nicht mehr erscheinen. In S. Michele a Marturi unweit Florenz nehmen 1077[3] an einer Gerichtssitzung Gregors VII. Ardericus iudex und Ninizo iudex regius teil; neben ihnen zwei Causidici, alle aus Tuszien. In einem Streite zwischen dem Kloster Subiaco und dem Bischof von Tivoli, den Gregor VII. entschied,[4] wird vom Papste ein Benedictus iudex s. Lateranensis palatii als Bote an den streitigen Ort, Kastell Gerano, geschickt. Die Urkunde, im Regesto Sublacense, überliefert, hat keine Datierung, so daß Ort und Zeit der Gerichtssitzung unbestimmt bleibt; der Titel iudex s. Lateranensis palatii läßt hier auf einen vom Papste kraft landesherrlicher Befugnis außerhalb Roms bestellten Richter schließen; ob er den späteren ständigen päpstlichen Richtern, die unter ent-

[1] Ficker, Forsch. 2, 322.

[2] Hostilibus gladiis perfossus interiit. — Damit kann auch das von Damiani berichtete Zusammentreffen des heiligen Dominicus mit dem Richter Stephan genauer datiert werden, als durch den Herausgeber der Vita in den Acta Sanct. a. a. O. S. 616, dem nur der Tod des heiligen Dominicus im Jahre 1060, siehe ebenda S. 617f., als der terminus ad quem zu Gebote steht; es fiel in die Amtszeit des Stephanus zwischen 1054 und 1057, und zwar gegen Ende dieser Zeit, da es heißt, er sei post paululum nach Rom zurückgekehrt. Dies Zusammentreffen ist für das selbstbewußte Auftreten des päpstlichen Statthalters bezeichnend genug, um hier wiedergegeben zu werden. Der heilige Dominicus, in seiner Klause in Fonte Avellana ganz einem gottgeweihten Leben hingegeben, war eines Tages genötigt, wegen eines dem Kloster vom heiligen Stuhle verliehenen Besitzes den päpstlichen Richter in Osimo anzugehen. Als er in seinem schlechten Büßerkleide vor diesen kam und ihm seine Bitte demütig vortrug, wies der ihn verächtlich ab, und von den Umstehenden gebeten, den Mann nicht so hart zu behandeln, da er ein Heiliger sei, ille tamquam evomens ait: sit sanctus ut vultis, sed beatus Petrus certe sanctior est, cuius ego causam in hac administratione defendo. Dominicus mußte unverrichteter Dinge in seine Zelle zurückgehen; erst nach dem Abgange des Richters erlangte er die Erfüllung seines Gesuches von einem jungen Menschen in untergeordneter Stellung, der zurückgeblieben war, um ein Verwaltungsgeschäft zu erledigen. — Der Iudex Stephanus könnte wohl gleichzusetzen sein mit dem Stephanus, der 1051 in Rom, Pasqui, Codice diplomatico S. 249, unter dem stolzen Titel dom. gratia omnium Romanorum dativus iudex mit Zustimmung seiner Gattin Tederanda nobilissima femina an die Kanoniker von S. Donato in Arezzo eine Schenkung macht.

[3] Kehr 3, 45 Nr. 6.

[4] Kehr 2, 93 Nr. 33. 34.

sprechenden Bezeichnungen erscheinen, beizuzählen ist, bleibt zweifelhaft.[1]

[1] Die Vermutung könnte auf Benedictus, Iudex von Anagni, fallen, der 1089, Tabularium Casinense (Cod. dipl. Caietanus) 2, 142, neben zwei anderen Richtern von Anagni, von denen wir einen als ständigen päpstlichen Richter kennen lernen werden, im Gerichte des Fürsten von Capua erscheint. Wenn Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 108 auf „die Schaffung einer besonderen Klasse von Iudices" durch die Päpste, „die iudices sacri palatii Lateranensis" hinweist, so wirft er, wie seine Belege zeigen, sehr verschiedene Erscheinungen zusammen. Von den beiden Urkunden des Reg. Sublacense handelt es sich in der oben genannten aus dem Pontifikate Gregors VII., wie erwähnt, nicht sicher, in der noch anzuführenden von 1116 bestimmt um die hier fragliche Gruppe ständiger auswärtiger Richter; davon sind aber zu scheiden die auswärtigen Richter, die ebenso wie gewisse Notare ihrem Titel den Zusatz s. Lateranensis palatii oder apostolice sedis geben, was anzeigt, daß sie vom Papste ernannt sind, nicht aber, daß sie auch in seinem Dienste verwandt werden. Diese Ernennungen erfolgen seit dem Beginne des 12. Jahrh. kraft der universalen Ansprüche der Päpste im Wettbewerb mit der kaiserlichen Autorität; vgl. Ficker, Forsch. 2, 113; Bresslau, Urkundenlehre 1², 627f.; Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 22. Nicht hierher gehört aber der notarius apostolice sedis, der schon im Jahre 1067 in der von Mayer a. a. O. herangezogenen Urkunde aus Pisa, Muratori, Antiquitates Italicae 3, 1092, erscheint; er ist ohne Zweifel von Papst Alexander II. in seiner Eigenschaft als Bischof von Lucca, also kraft territorialen Hoheitsrechtes bestellt, gehört also vielmehr mit jenem oben erwähnten Stephanus, der von Papst Viktor II. zum iudex s. palatii oder Romane sedis gemacht war, zusammen. — Die Beziehung auf den päpstlichen Palast findet sich im Titel der stadtrömischen Richter, soweit ich sehe, nur bei Ordinaren, aber nicht bei den Dativi, siehe die oben S. 498 Anm. 5 angeführten Belege, die sich aus dem 11. Jahrh. noch vermehren lassen; z. B. 1011, Reg. di Farfa 4, 13, protoscriniarius s. palatii; 1071, Halphen S. 50 Anm. 1, primus defensor s. palatii. Nur 1130 scheinen in dem Schreiben der Römer an König Lothar, Baronius-Theiner, Annales ecclesiastici 18, 422, die sacri... palacii iudices auch die Dativi zu umfassen. Im 12. Jahrh. findet sich auch bei stadtrömischen Skriniaren — über die entsprechende Bezeichnung der päpstlichen Kanzleischreiber vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1, 227f. — die Beziehung auf den Lateranpalast, z. B. 1159, Lib. cens. 1, 398, scriniarius s. R. e. et s. Lateranen. pal. Beiläufig sei noch bemerkt, daß seit dem Ende des 12. Jahrh. die Titulatur einzelner römischer Richter und Skriniare darauf deutet, daß die Ernennung von Richtern und Notaren durch den Kaiser sich nun auch nach Rom erstreckte, wie andererseits die durch den Papst in kaiserliches Hoheitsgebiet. Der Bibliothekar — über diesen Iudex, der seit dem 12. Jahrh. neben den Ordinaren erscheint, vgl. Halphen S. 41, unter dessen Anm. 6 angeführten Belegen die Gerichtsurkunde von 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, fehlt, wo der Bibliothekar Paulus zum ersten Male erscheint — Stephanus Laurentii nennt sich in den Jahren 1191—1200 häufig sacri Romani imperii iudex et scriniarius, Arch. della soc. Rom. 22, 508ff., vgl. Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 110, auch Halphen S. 41 Anm. 6. Zwischen 1192 und 1199 unterschreibt häufig Gregorius Iudicis sacri Romani imperii scriniarius, Arch. della soc. Rom. 26, 93ff. Aus dem Anfange des 13. Jahrh. seien genannt Angelus sacri Romani imperii scriniarius, zwischen 1212 und 1226/27, Arch. della soc. Rom. 22, 528ff.; Boamons sacri Romani imperii scriniarius 1213, Arch. della soc. Rom. 22, 529; Johannes Berardi sacri Romani

Die erste unzweifelhafte Erwähnung von ständigen auswärtigen Richtern fällt in den Pontifikat Urbans II. Aus einer Urkunde dieses Papstes und einer sie ergänzenden Paschals II.[1] ergibt sich, daß Urban II. eine schon länger anhängige Streitsache des Abtes von Montecassino 1098 Okt. zu S. Germano entschied, wobei iudices, Romani iudices Petrus und Renbald das Urteil sprechen. Dieselben werden anzunehmen sein, wenn es in der Urkunde Urbans heißt, er habe auf die Klage des Abtes zu Rom, die in den Anfang des Jahres 1098 fällt, zunächst *viros strenuos ex latere nostro* nach Capua geschickt, um die Sache zu untersuchen und entscheiden. Wieder erscheinen beide Richter 1100 Okt.[2] bei Papst Paschal II. auf der Synode von Melfi, wo sie in derselben Streitsache aussagen. Petrus kommt seitdem in den Urkunden nicht mehr vor; Renbald[3] dagegen noch öfter, und zwar wird er Richter der Stadt Anagni genannt; es wird anzunehmen sein, daß auch Petrus von dort stammte. Am frühesten kann ich Renbald nachweisen in einer Gerichtssitzung des Fürsten von Capua, die 1089[4] in Capua stattfand. Hier erscheint er an der Spitze mehrerer Richter, von denen außer ihm noch zwei von Anagni, die anderen von Capua, Monte S. Giovanni, Veroli und Alatri stammen; er ist zugleich Schreiber der Urkunde. Im päpstlichen Gerichte ist er zwischen seinem Auftreten in den Jahren 1098 und 1100 im Jahre 1099 April auf der Synode zu Rom anwesend, wo eine Streitsache zwischen dem Bischofe von Troia und dem Erzbischofe von Benevent verhandelt wird.[5] 1102 März 4[6] findet sich in einem feierlichen Privilege Paschals II. für die Kanoniker von Florenz nach den Kardinälen unterschrieben: *Ego Renbaldus iudex s. palatii interfui et subscripsi.* Sogar nach Frankreich begleitete Renbald die Kurie. Wie er 1089 im Gerichte des Fürsten von Capua zugleich als Richter und Schreiber der Urkunde erschien, so wurde er

imperii scriniarius 1218, Arch. della soc. Rom. 22, 532. In außerrömischen Urkunden des Tabularium S. Mariae i. v. l. erscheint der Titel schon 1180 und 1187, Hartmann-Merores 3, 54. 71 bei Sabbatinus sacri Romani imperii scriniarius und Rainerius scriniarius sacri Romani imperii. Aus diesen Beispielen ergibt sich zugleich, daß der volle Reichstitel sacrum Romanum imperium, den Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation, in Quellen u. Studien z. Verf. Gesch. des Deutschen Reiches Bd. 4, Heft 2, S. 13f. in der deutschen Reichskanzlei mit Sicherheit erst seit 1254 nachweisen kann, in italienischen Privaturkunden, wohl in Nachbildung der sonst gebräuchlichen Ausdrücke sacrum Lateranense palatium, sancta Romana ecclesia, schon seit dem Ende des 12. Jahrh. vorkommt.

[1] JL. 5716. 5864. [2] JL. 5864.

[3] Nebenformen des Namens sind Rembald, Rambald, Raimbald.

[4] Tabularium Casinense (Cod. dipl. Caietanus) 2, 142.

[5] Dies geht aus der Aussage des Bischofs von Troia hervor, die er 1113 Okt., Göttinger Nachr. 1898, S. 66, zu Ferentino vor dem Papste macht.

[6] JL. 5894, Kehr 3, 16 Nr. 14.

in beiden Eigenschaften auch beim Papste verwandt. 1107 Juli[1] wird eine Urkunde über einen Streit zwischen Mönchen von Aniane und Chaise-Dieu, der in Valence durch Papst Paschal II. und Kardinäle zur Entscheidung gebracht wurde, durch Renbald gefertigt; ohne selbst beim Urteile mitzuwirken, unterschreibt er: *Ego Rembaldus iudex suprascriptis interfui et dictavi atque subscripsi et complevi et absolvi, prefato dom. nostro papa iubente.* 1111 Oktober[2] fertigt wiederum Renbald die Urkunde, durch die der Papst zu Ferentino einem Edlen von Veroli Besitz bestätigt. Ebenfalls in Ferentino verhandelte Paschal II. 1113 Oktober[3] die schon länger anhängige Sache des Bischofs von Troia und Erzbischofs von Benevent, an der wir Renbald schon unter Urban II. teilnehmend fanden; auch jetzt ist er unter den weltlichen Richtern.[4] Bei einem Streite zwischen dem Bischofe von Veroli und dem Abte von Montecassino, der in Veroli, Alatri und Anagni verhandelt wurde und in der letzteren Stadt 1114 November[5] vor dem Papste zur Entscheidung kam, ist wieder Renbald Urteiler.[6] Nicht im päpstlichen Gerichte, aber ohne Zweifel im Auftrage des Papstes urteilt er 1116 September 24[7] in einer Klage des Klosters Subiaco.

Das ist die letzte Erwähnung Renbalds. Neben ihm stand, wie wir sahen, 1098 und 1100 ein Iudex Petrus. In anderen Urkunden tritt ihm ein Iudex Roffreda zur Seite, wie Renbald aus Anagni stammend,[8] nämlich 1099 auf der Synode zu Rom, 1113 im Gerichte zu Ferentino, 1114 im Gerichte zu Anagni, 1116 im Gerichte zu Rom.

---

[1] JL. 1, S. 732.

[2] Kehr 2, 164 Nr. 1.

[3] Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

[4] Der Iudex Guidonis Romanus, der als Beisitzer genannt wird, ist wahrscheinlich kein stadtrömischer Richter, da ein solcher sich sonst nicht nachweisen läßt und überhaupt die Verwendung römischer Richter außerhalb Roms nicht mehr üblich ist. Ebenso verhält es sich mit den beiden Parteibeiständen Johannes Romanus und Petrus Transtiberinus; die Bezeichnung Romanus und Transtiberinus kann nur auf ihre Herkunft aus Rom weisen. Johannes Romanus, der Vertreter des Bischofs von Troia, zugleich Schreiber der Urkunde, datiert denn auch nach Amtsjahren seines Bischofs. Für Leo Albanensis advocatus, der nur unter den Beisitzern erscheint, wird gleichfalls nur eine vorübergehende Tätigkeit im päpstlichen Gerichte anzunehmen sein.

[5] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

[6] Das Vorkommen Renbalds in den Urkunden von 1102, 1111 und 1114 hat schon Kehr, Göttinger Nachr. 1900 zu S. 311 Nr. 5 zusammengestellt.

[7] Reg. Subl. S. 250; siehe darüber oben S. 472.

[8] 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, heißen Renbald und Roffreda iudices Anagnie; 1114, JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7, unterschreibt Roffreda iudex Anagniae. Die letztere Unterschrift ist im Drucke der Urkunde bei Pflugk-Harttung, Iter Italicum S. 453 fortgefallen; sie steht bei Kehr.

Ebenfalls unter Paschal II. wird zum Jahre 1099[1] bei einer zu Rom stattfindenden Entscheidung ein Iudex aus Tusculum, Gregor, erwähnt.

Unter Honorius II. erscheint als Beisitzer des päpstlichen Gerichtes 1125[2] in Rom nach den römischen Richtern vor den Advokaten Ildicius von Tivoli. 1126[3] zu Rom im Gerichte des Papstes findet sich unter den Richtern nach einem römischen Dativus Litardus, dessen Herkunft nicht angegeben ist. Es folgen drei Richter von Benevent, von denen hinwiederum die Namen verschwiegen werden.

Unter Eugen III. kommt 1151 Oktober[4] zu Segni ein Prozeß römischer Kirchen zum Austrage. Hier sind nur fremde Richter tätig. Zwei, beide Gregorius genannt, stammen aus Cori, südwestlich Segni; ein dritter, namens Petrus, aus Benevent. Neben ihnen steht der berühmte Magister Aldericus, der aber nur als vorübergehender Gast an der Kurie weilt. Die beiden Richter von Cori treffen wir dagegen später häufig wieder an. 1153 Mai[5] sind zu Rom bei einer Lokation an Eugen III. zugegen die beiden Gregorius Coranus. Einer von ihnen erscheint in einer in die letzte Pontifikatszeit Eugens III. fallenden Urkunde bei einer Auflassung an den Papst.[6] Dann wird wieder unter Papst Anastasius IV. 1154 Mai[7] zu Rom ein Gregor von Cori als Richter verwandt. Unter Papst Hadrian IV. begegnet Gregor, Richter von Cori, bei Besitzübertragungen in Narni 1158 August 25[8] und August 30;[9] und wieder bei einer Besitzübertragung vom Oktober desselben Jahres,[10] die in die Hand eines Vertreters Papst Hadrians IV. gemacht wird, unter den vorwiegend aus Orvieto stammenden Zeugen; dann im Jahre 1159 Januar 2[11] in Rom wieder bei Besitzübertragung an den Papst; ebenso im gleichen Jahre Mai 26[12] im Konsistorium des Lateranpalastes bei einem Versprechen der Leute von Ostia an den Papst. Wie Renbald von Anagni zugleich als Richter und Schreiber tätig war, so findet sich auch Gregor von Cori als Abschreiber einer auf Tusculum bezüglichen Privaturkunde vom Jahre 1168; jedenfalls handelt er dabei

[1] Kehr 1, 51 Nr. 3.
[2] JL. 7210, Kehr 3, 154 Nr. 37—40.
[3] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.
[4] Kehr 1, 51 Nr. 7.
[5] Kehr 3, 241 Nr. 14.
[6] Kehr 2, 207 Nr. 3.
[7] JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3.
[8] Kehr 2, 190 Nr. 1.
[9] Kehr 2, 191 Nr. 3.
[10] Kehr 2, 227 Nr. 2.
[11] Kehr 3, 257 Nr. 3.
[12] Kehr 2, 16 Nr. 2.

im Auftrage des Papstes.[1] Tief in den Pontifikat Alexanders III. fällt die letzte Erwähnung eines Gregor von Cori bei einem Tauschgeschäfte, das der Papst 1179 Oktober 11[2] jedenfalls in Anagni abschloß.

Unter Eugen III. ist Teilnehmer der bereits erwähnten Lokation von 1153 Mai[3] zu Rom Ildebrandus, Richter von Acquapendente. In der ebenfalls erwähnten Besitzübertragung an Eugen III. von ca. 1153[4] erscheint der Iudex Albertus de S. Gemino,[5] der dann noch einmal unter Hadrian IV. 1155 April[6] zu Rom im päpstlichen Gerichte verwandt wird.

Finden sich unter Alexander III. während seines Aufenthaltes in Anagni 1176 Oktober,[7] 1178 Januar und 1179 Oktober[8] bei Rechtsgeschäften des Papstes Iudices von Anagni verwandt, wobei besonders Ildicius hervortritt, der als iudex et scriniarius die Urkunden fertigt, so kann das an sich für die fragliche Klasse ständiger päpstlicher Richter nicht ins Gewicht fallen, da es am nächsten liegt, hier lediglich Verwendung der Ortsrichter am jeweiligen Aufenthaltsorte des Papstes anzunehmen. Doch scheint auch unter Alexander III. wieder eine engere Verbindung mit Richtern von Anagni bestanden zu haben. 1178 Juni 12[9] wird nämlich auch zu Rom bei einem Rechtsgeschäfte des Papstes unter den anwesenden Richtern neben römischen Dativi solcher von Anagni

[1] Die Urkunde von 1168 ist von einem Theodorus s. R. e. scriniarius geschrieben; der spätere Abschreiber nennt sich Ego Gregorius Coranus et s. Dei et Romane ecclesie iudex et tabellio, sicut in autentico instrumento inveni, ita scripsi, complevi. Die Urkunde ist nicht herausgegeben; ich benutze sie nach Kopie von Herrn Prof. Tangl, die er mir gütigst zur Verfügung stellte. Regesten geben Pertz, Arch. 7, 23; Kehr, It. pont. 1, 188 zu Nr. 8. Das Rechtsgeschäft von 1168 wird abgeschlossen zwischen Raino, dem Herrn von Tusculum, und mehreren Laien; dafür, daß diese ihre Lehnsrechte auf Tusculum aufgeben, erhalten sie von Raino andere Lehen. Da Raino im Jahre 1170 sich gezwungen sah, die Stadt dem Papste aufzutragen, JL. 2, S. 238, Kehr 1, 187 Nr. 8, so möchte dies auch der Zeitpunkt für die Abschrift der Urkunde durch Gregor v. Cori sein, da es dem Papste bei der Übernahme von Tusculum daran liegen mußte, diesen Rechtstitel Rainos für die Verfügung über die Stadt zu besitzen.

[2] Kehr 1, 188 Nr. 10. — Der Ausstellungsort der Urkunde ist nicht genannt. Sept. 18 ist der Papst zuletzt in Segni, Okt. 17 ist er dann in Anagni nachweisbar. Da bei dem Rechtsgeschäfte von Okt. 11 zwei Iudices von Anagni teilnehmen, deren einer zugleich Schreiber der Urkunde ist, ist die Ausstellung ohne Zweifel in dieser Stadt erfolgt.

[3] Kehr 3, 241 Nr. 14.

[4] Kehr 2, 207 Nr. 3.

[5] Sangemini liegt nordwestlich Terni im Bistum Narni, vgl. Kehr 4, 33.

[6] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[7] JL. 12736a, Kehr 1, 193 Nr. 10.

[8] JL. 13009a, Kehr 2, 173 Nr. 1; JL. 13474, Kehr 1, 188 Nr. 10.

[9] Kehr 1, 193 Nr. 12.

Erwähnung getan; ihr Name ist in der Urkunde fortgefallen. — Zu den früher nachgewiesenen Richtern von Benevent tritt unter Alexander III. ein neuer namens Persicus.[1] Bevor er im päpstlichen Gerichte erscheint, läßt er sich 1175[2] in Capua nachweisen; es wird gesagt, daß dort eine Übereinkunft zwischen dem Abte von Montecassino und einem Edlen stattgefunden habe, *in presentia Persici*[3] *Beneventane civitatis iudicis* und anderer Richter. Beim Papste tritt er zuerst auf als Richter in einem Prozesse, der zwischen 1179 und 1181[4] fällt, da es sich um römische Parteien handelt, wahrscheinlich in die erste Hälfte des Jahres 1179, wo Alexander III. in Rom weilte. Erst unter Celestin III. tritt er wieder hervor; er ist kommissarischer Richter des Papstes in Rom im Jahre 1195[5] und im Jahre 1196.[6] — In dem letztgenannten Prozesse von 1196 erscheint endlich wiederum ein neuer Richter, Romuald von Salerno.

Das sind die außerrömischen, ständigen päpstlichen Richter, soweit sie mir aus den Urkunden bekannt geworden sind. Sie stammen aus dem Kirchenstaate, meist aus dessen mittlerem und südlichem, Rom benachbarten Teile; doch auch ein nördlicher Grenzort des tuszischen Patrimoniums, Acquapendente, ist vertreten, während Sangemini unmittelbar an dessen Ostgrenze gelegen ist. Dann aus Süditalien, aus der päpstlichen Stadt Benevent und aus Salerno, wo die Päpste wenigstens oberlehnsherrliche Rechte geltend machten. Daß Richter von Benevent häufiger erscheinen, ist bei den engen Beziehungen der Päpste zu dieser ihrer weltlichen Hoheit unterstehenden Stadt leicht erklärlich. Wie die Iudices in Benevent als gebildete, höhere Beamtenklasse in der Stadt auch politisch eine bedeutende Rolle spielten, mußten die Päpste schon deshalb in Verbindung mit ihnen treten; Falco von Benevent berichtet oft davon.[7] Falco selbst, durch den Kardinalrektor in Benevent vom Scriba s. Palatii zum Iudex befördert, wurde durch Innocenz II. in seinem Amte bestätigt.[8] So finden sich Beneventaner Iudices in gerichtlichen Funktionen beim Papste tätig, wenn dieser in der Stadt weilte. Anaklet II. erklärt in einer zwischen 1135 und 1137

[1] Ein Beneventaner Richter Persicus wird in Falcos Chronik in den Jahren 1114—1132 häufig erwähnt, Migne 173, 1158ff., vielleicht der Vater des Obengenannten.

[2] Gattula, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones S. 264.

[3] So statt Persri im Drucke bei Gattula.

[4] Kehr 1, 175 Nr. 12—15.

[5] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[6] JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.

[7] Migne 173, 1153. 1180. 1202. 1205ff. 1213. 1235f. 1239f.

[8] Migne 173, 1222.

in Benevent ausgestellten Urkunde,[1] er habe die Güter eines untreuen Lehnsmannes eingezogen auf das Urteil *iudicum nostrorum Landulfi, Dauferii et Benedicti*, sowie anderer Personen. 1167[2] nimmt zu Benevent an einer Gerichtssitzung Alexanders III. Teil Johannes iudex, der auch von einem Notar die Urkunde darüber fertigen läßt. — Auch zu den Richtern von Anagni mochten sich durch den häufigen längeren oder kürzeren Aufenthalt der Päpste in dieser unweit Rom gelegenen Stadt nähere Beziehungen ergeben. Urban II., unter dem sie zuerst erscheinen, weilte 1088, 1092 und 1093 dort; auch Alexander III. hielt längere Zeit Residenz in der Stadt. Dementsprechend liegt auch die Annahme nahe, daß Eugen III., während er in den Jahren 1150 bis 1152 aus Rom verbannt abwechselnd in Segni und Ferentino residierte, zuerst die Richter der nahegelegenen Stadt Cori an seinen Hof gezogen hat, an dem sie seitdem so häufig erscheinen.

Das Amt dieser päpstlichen Hofrichter scheint, wie das der kaiserlichen, ein dauerndes, lebenslängliches gewesen zu sein; wir fanden Fälle, daß ein Richter unter mehreren sich folgenden Pontifikaten wirkte. Wenn wiederum in anderen sich nur eine einmalige Erwähnung feststellen ließ, so kann das keinen Zweifel an der Ständigkeit ihres Amtes begründen; der Grund wird lediglich darin zu suchen sein, daß in den urkundlichen Zeugnissen ihre gewiß ausgebreitete Tätigkeit nur selten, in vielen Fällen wohl gar nicht überliefert wird.[3] Auch zeigt die Urkunde von 1151,[4] daß man zwischen ständigen und nur vorübergehend an der Kurie anwesenden auswärtigen Beisitzern wohl unterschied; den beiden Richtern von Cori, die sich auch sonst noch häufiger fanden, und dem nur hier nachweisbaren Petrus von Benevent wird der Magister Aldericus gegenübergestellt, *qui tunc temporis curie aderat.*

Eine Titulatur, die entsprechend der Bezeichnung der kaiserlichen Hofrichter das besondere Verhältnis dieser Richter zum Papste ausdrückte, ist nicht festgelegt worden. Anfangs finden sich allerdings Ansätze dazu. So werden Petrus und Renbald Romani iudices genannt;[5] Renbald nennt sich weiterhin iudex s. palatii,[6] (gratia dei) iudex

---

[1] JL. 8431.

[2] Göttinger Nachr. 1898, S. 79.

[3] Es ist auch wohl möglich, daß sie wie die kaiserlichen Hofrichter, vgl. Ficker, Forsch. 3, 170, obwohl zu ständigen Richtern bestellt, nicht dauernd an der Kurie anwesend waren, sondern zugleich in ihrer Heimatstadt ihr richterliches Amt versahen.

[4] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[5] JL. 5864.

[6] Kehr 2, 164 Nr. 1.

s. Romani palatii.[1] Dagegen werden Renbald und Roffreda zusammengefaßt als iudices,[2] iudices Anagniae;[3] während Renbald allein sich nur einmal iudex ohne Zusatz nennt,[4] bezeichnet sich Roffreda nur als iudex,[5] iudex Anagniae.[6] Und ebenso werden dann im 12. Jahrhundert die übrigen Richter durchweg nur nach ihrer Heimatsstadt genannt.[7]

Was die fremden Richter in ihren Funktionen von den römischen vor allem unterscheidet, ist ihre ausschließliche Verwendung im Dienste des Papstes. Diese brachte, wie wir sahen, einmal mit sich, daß sie auch außerhalb Roms beim Papste tätig sind; hier sind sie, abgesehen von vorübergehend zugezogenen Ortsrichtern, seine einzigen weltlichen Richter. Weiterhin, daß sie in Rom nur im päpstlichen, nie im weltlichen Gerichte mitwirken. Dabei erscheinen sie aber meist in Gemeinschaft mit römischen Richtern.[8] Allein, ohne Mitwirkung römischer Richter, findet sich nur Gregor von Cori 1159 Januar;[9] Persicus von Benevent als Kommissar des Papstes 1179[10] und 1195;[11] er und Romuald von Salerno 1196[12] neben zwei päpstlichen Magistern, deren einer Subdiakon ist.

4. Umstand, Boten, Zeugen

Eine von den Einwirkungen, die das römische Gerichtswesen durch germanisch-fränkische Rechtseinrichtungen erfuhr, ist die, daß neben

---

[1] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7; Reg. Subl. S. 250.
[2] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.
[3] Göttinger Nachr. 1898, S. 66.
[4] JL. 1, S. 732.
[5] Reg. Subl. S. 250.
[6] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.
[7] Nennt sich Gregor v. Cori in der oben angeführten Abschrift der Privaturkunde von 1168 et s. Dei et Romane ecclesie iudex et tabellio, so ist die Beziehung auf die römische Kirche auf den Schreibertitel zurückzuführen, bei dem eine solche stets vorkommt. Wo er nur iudex heißt, fehlt sie.
[8] 1116, Reg. Subl. S. 250, sind der Protoskriniar und zwei Richter von Anagni zusammen tätig, wobei der eine von ihnen, Renbald, den Vorsitz hat, siehe oben S. 472 f.; 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7, stehen zwei römische neben vier fremden Richtern; 1154, JL. 9911, Kehr 3, 162 Nr. 2. 3, wirken der Arkar und Gregor von Cori zusammen, wobei der Arkar den Vorsitz führt. 1153 Mai, Kehr 3, 241 Nr. 14, werden die Richter aufgezählt in folgender Reihenfolge: Gregor v. Cori, der Primus defensor, der Sakzellar, der Protoskriniar, der andere Gregor v. Cori und Ildebrand von Acquapendente. 1159 Mai, Kehr 2, 16 Nr. 2, folgt Gregor von Cori dem Sakzellar. 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, besteht das Richterkolleg aus zwei Ordinaren, einem Dativus und einem fremden Iudex.
[9] Kehr 3, 257 Nr. 3.
[10] Kehr 1, 175 Nr. 12—15.
[11] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.
[12] JL. 17336, Kehr 3, 163 Nr. 6—9.

den Iudices auch ungelehrte Beisitzer am Gerichte beteiligt sind. Diese lassen sich sowohl im päpstlichen wie im weltlichen Gerichte zurückverfolgen, soweit die römischen Gerichtsurkunden reichen. Wie sehr sie als ein Bestandteil des Gerichtes angesehen wurden, zeigt die Urkunde von 1137, die Halphen[1] für diese Frage herangezogen hat. Darin einigt sich ein Laie mit der Äbtissin von S. Maria in via lata dahin, daß diese, wenn sie in die Lage käme, aus einer von ihm geleisteten Auflassung an das Kloster Ansprüche gegen ihn zu erheben, sich außergerichtlich entschädigt halten sollen, nämlich *sine proclamatione pape, prefecti et consulum.* Die Bezeichnungen, unter denen diese Funktionäre der Gerichtsbarkeit zusammengefaßt werden, lassen erkennen, daß es sich um dem Stande nach besonders qualifizierte Personen handelt. Sie werden genannt: *nobiles senatores, nobiles Romanorum,*[2] *idonei atque nobiles viri,*[3] *comites vel nobiles,*[4] *nobiles Romani,*[5] *nobiles Romani et Transtyberini,*[6] *nobiliores homines magni et parvi,*[7] *nobiles et alii tam plures,*[8] *optimates Romanorum,*[9] *Romanorum maiores,*[10] *maiores civitatis,*[11] *illustres viri,*[12] *consules,*[13] auch allgemeiner *Romani cives,*[14] womit ebenfalls Adlige gemeint sind, *seniores*[15] oder im außerrömischen päpstlichen Gerichte auch nur *tam clerici quam laici,*[16] *multi homines,*[17] *quam plures homines.*[18] Außerdem begegnet der technische Ausdruck *boni homines.*[19] Ihre Funktionen sind die gewöhnlichen des Umstandes. Die Urkunden begnügen sich meist, ihre Assistenz zu erwähnen, eine passive Assistenz zur Bekundung der Öffentlichkeit, zur Erhöhung der Feierlichkeit der gerichtlichen Handlung. Manchmal wird noch ausdrücklich bei einzelnen Punkten der Verhandlung ihrer Anwesenheit ge-

---

[1] Études S. 32. (Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 11.)
[2] 1011, Reg. di Farfa 4, 54.
[3] 1017, Reg. di Farfa 3, 213; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.
[4] 1014, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.
[5] 1124, JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4.
[6] 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47.
[7] 993, Reg. Subl. S. 121.
[8] 958, JL. 1, S. 464, Kehr 2, 89 Nr. 17.
[9] 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 942, Reg. Subl. S. 202.
[10] 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45.
[11] 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.
[12] 983, JL. 1, S. 483, Kehr 2, 90 Nr. 22; 1012, Reg. di Farfa 4, 56.
[13] 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6.
[14] 1101, JL. 5879.
[15] 1013, Reg. di Farfa 4, 34.
[16] 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66.
[17] 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7.
[18] 1167, Göttinger Nachr. 1898, S. 79.
[19] 1125, Kehr 1, 80 Nr. 3. 5; 996, JL. 3869, Kehr 2, 178 Nr. 1—3.

dacht, so bei der Zeugenvernehmung, der Leistung des Kalumnieneides, der Kassierung von Urkunden,[1] oder nach Abschluß der Verhandlung bei der Verkündung des Urteils.[2] In römischen Urkunden des Klosters Farfa begegnet auch die von Seite der Partei an die Umstehenden gerichtete Bitte um künftiges Zeugnis, entsprechend der Zeugenschaft bei privaten Rechtshandlungen. So sagt 1013 der Abt von Farfa: *domni seniores, qui hic estis, volo ut in futurum testes mihi sitis.*[3] Doch finden sich auch Fälle, wo der Umstand an den Handlungen des Gerichtes aktiv beteiligt ist. 829[4] wird in einem zu Rom verhandelten Prozesse Farfas ein Teil der Umstehenden, *boni et veraces homines* aus Rieti, von den Vorsitzenden über die Glaubwürdigkeit von gleichfalls aus Rieti stammenden Zeugen, die von Farfa produziert werden, eidlich vernommen. 1011[5] tritt in einer Sache Farfas als Intervenient für den säumigen Beklagten der Graf Crescentius auf und erwirkt ihm eine Frist; ebenso im päpstlichen Gerichte 1140—1141[6] der Präfekt für den säumigen Edlen Odo von Poli; im selben Gerichte geben neben den richterlichen Beisitzern der Präfekt und einige Adlige Innocenz II. Beirat zu prozessualen Verfügungen; ebenso 1124[7] die adligen Beisitzer Calixts II. Auch am Urteile findet sich im römischen Reichsgerichte in Sachen Farfas der Umstand durch Zustimmung beteiligt.[8] Vereinzelt wird auch seiner Mitwirkung bei der Erteilung des Beurkundungsbefehls an den Notar gedacht.[9]

Daß die römische Nobilität an der Pflege der Gerichtsbarkeit teil hat, ist in Anbetracht ihrer einflußreichen Stellung wohl erklärlich. Immer wieder begegnet man den römischen Großen im öffentlichen Leben der Stadt in Verbindung mit der Person des Papstes, seiner Regierung und Verwaltung. Bei großen politischen Akten wie der Papstwahl und den anschließenden Feierlichkeiten, bei Einzügen in die Stadt, bei der Kaiserkrönung, bei politischen Verhandlungen, Gesandtschaften

---

[1] 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[2] 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47; 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7; 1188, Kehr 1, 92 Nr. 7. 8.

[3] Reg. di Farfa 4, 34. Ähnlich 966, Reg. Subl. S. 166; vgl. Ficker, Forsch. 3, 109.

[4] JE. 1, S. 323, Kehr 2, 61 Nr. 10.

[5] Reg. di Farfa 4, 54.

[6] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[7] JL. 7158, Kehr 1, 80 Nr. 4.

[8] Vgl. Ficker, Forsch. 3, 261 Anm. 8; doch ist die Vermutung Fickers, daß lokaler römischer Brauch auf die Zuziehung der ungelehrten Beisitzer zum Urteile, wie sie dort begegnet, eingewirkt haben könnte, nicht begründet, da eine solche sonst in römischen Urkunden, soweit ich sehe, nicht erwähnt wird.

[9] 993, Reg. Subl. S. 121. — 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6, wird nur die Gegenwart der Consules beim Beurkundungsbefehle der Richter erwähnt.

und Kriegszügen stehen sie im Dienste des Papstes.[1] In der Verwaltung des Kirchenstaates werden sie zu den Auflassungen, Belehnungen, Tausch- und Pachtgeschäften, die im Namen des Papstes vorgenommen werden, als Zeugen zugezogen.[2] Auch in der kirchlichen Verwaltung des Papstes sind sie häufig bei den römischen Synoden oder sonstigen Versammlungen der geistlichen Organe zugegen, sei es, daß es sich um gerichtliche Akte,[3] sei es, daß es sich um reine Verwaltungsverfügungen handelt, zumal wenn die letzteren ein politisches Interesse hatten;[4] und auch wenn der Papst

---

[1] Die Beispiele dafür sind so zahlreich, daß sie nicht im einzelnen angeführt zu werden brauchen. Über die beiden bedeutendsten Familien des 11. und 12. Jahrh. die Pierleoni und Frangipani, handeln die neueren Aufsätze von Fedele, Le famiglie di Anacleto II. e di Gelasio II., Arch. della soc. Rom. 27, 399ff. und Ehrle, Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrh., Mélanges Chatelain (Paris 1910) S. 452ff.; dazu Fedele, Sull' origine dei Frangipane, Arch. della soc. Rom. 33, 493ff. — In bezug auf die beiden letzten der oben genannten Punkte sei erinnert an den Feldzug Honorius' II. gegen Roger von Sizilien 1128, in dem Cencius Frangipane bei den Verhandlungen mitwirkt, Falco Beneventanus, Migne 173, 1201; vgl. Caspar, Roger II. S. 80; weiter an die Legation von Pierleoni durch Anaklet II. zur Krönung Rogers II. im Jahre 1130, sowie an die Legation von zwei Pierleoni durch Innocenz II. nach Sutri 1142, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 423. 421. In den römischen Ordines werden die Nobiles Romani bei den päpstlichen Zeremonien neben den ordines palatini regelmäßig erwähnt, siehe Ordo des Albinus, Fabre-Duchesne, Liber censuum 2, 123ff.; des Cencius, ebenda 1, 290ff.

[2] Der Liber censuum bietet zahlreiche Beispiele; vgl. auch Halphen S. 33f.

[3] Um von der früheren Zeit abzusehen, 1026, JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2, im Streite der Kirchen von Galera und des Bischofs von Silva Candida, bei dem auch römische Richter mitwirken; 1094, JL. 5519, beim Streite zwischen Tours und Dôle um die Metropolitanwürde; 1099, JL. 5788, bei Entscheidung des Streites zwischen Lyon und Sens um den Primat, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 411, der Petrus Leonis auch im Jahre 1093 im Dienste des Papstes nachweist; 1101, JL. 5879, bei Besitzstreit zwischen Bischof und Abt von Aversa; 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5, beim Streite zwischen den Bischöfen von Sutri und Toscanella um die Iurisdiktion über Civitavecchia.

[4] Hierher gehört der lange Streit zwischen Pisa und Genua um die Metropolitanjurisdiktion über die korsischen Bistümer, in dem die Päpste zahlreiche widersprechende Entscheidungen ergehen ließen. Schon Urban II. erteilt 1091, JL. 5449, Kehr 3, 320 Nr. 7, und 1092, JL. 5464, Kehr 3, 321 Nr. 9, Pisa das Pallium mit Rat und Zustimmung nostrorum fidelium mit Beziehung auf die Verdienste der Pisanorum gloriosa nobilitas um die römische Kirche und die Wünsche der Gräfin Mathilde. Aber wegen des heftigen Widerstandes von seite Genuas und der korsischen Bischöfe gegen diese Verfügung nahm noch Urban II. das erteilte Privileg zurück, und das gleiche tat Calixt II., nachdem sein Vorgänger Gelasius II. und er selbst es erneuert hatten. Den Wünschen der Genuesen leistete dabei die Bevölkerung von Rom den kräftigsten Vorschub, indem sie die Zurücknahme des pisanischen Privilegs tumultuarisch vom Papste verlangte, so daß 1121, JL. 6886, Kehr 3, 322 Nr. 15, auf einer geistlich-weltlichen Versammlung der

außerhalb Roms Versammlungen abhält,[1] findet sich Mitwirkung römischer Nobiles.

Beschränken wir uns auf die Urkunden, welche die weltliche Gerichtsbarkeit des Papstes und der weltlichen Gewalten in Rom betreffen, so begegnen wir in den oft recht umfangreichen Namenreihen der mitwirkenden Nobiles den Namen bekannter römischer Geschlechter. Doch sind diese Reihen nicht durchaus einheitlich zusammengesetzt; neben dem höheren Adel stehen Geschlechter von mehr untergeord-

Widerruf erfolgte. Der genuesische Unterhändler Cafaro hatte diesem Erfolge seiner Sache den Boden bereitet durch einen Bestechungsvertrag, den er im Jahre 1120 mit den römischen Großen abschloß, Kehr 3, 322 Nr. 14, vgl. Robert, Histoire du pape Calixte II. S. 116; Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 414f. Auf dem Laterankonzile von 1123 wurde der Beschluß von 1121 nochmals feierlich bestätigt, wobei wieder der populus Romanus beteiligt ist, JL. 7056, Kehr 3, 323 Nr. 17. 18; vgl. Cafari Annales Januenses, MG. SS. 18, 16. Als dann Honorius II. auf einer römischen Synode 1126 Pisa in seine Metropolitanrechte wieder einsetzte, leisteten honorati viri, barones, nobiles Romani Zustimmung, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 20 bis 22. — Unter Urban II. findet es sich noch öfter, daß römische Nobiles vom Papste zu kirchlichen Verwaltungssachen zugezogen werden: 1088, JL. 5362, bei der Wiedererteilung der Iurisdiktion über das Bistum Aversa an den Erzbischof von Neapel; 1089, JL. 5403, Kehr 2, 104 Nr. 2, bei Bestätigung der kirchlichen Gewohnheiten an die Kathedrale von Velletri; 1094, JL. 5506. 5507, bei der Weihe des Bischofs von Halberstadt. — Aus den in dieser sowie in der vorigen und der folgenden Anmerkung angeführten Beispielen ergibt sich, daß die Beteiligung des römischen Adels an kirchlichen Verwaltungsgeschäften unter Urban II. besonders rege war.

[1] 967, JL. 3718, Kehr 5, 208 Nr. 5, auf dem kaiserlich-päpstlichen Konzile in Ravenna, wo auch römische Iudices begegnen, siehe oben S. 534, erscheint ein römischer Dux; 1092, JL. 1, S. 670, in Anglona in Apulien bei Urban II. werden beim Streite der Äbte von Angers und Vendôme neben zwei Grafen von Apulien als Umstehende nobiles Romani erwähnt; auch die oben angeführten Verfügungen Urbans II. für Pisa von 1091 und 1092, bei denen er der Mitwirkung seiner fideles gedenkt, sind außerhalb Roms, in Benevent und Anagni, erlassen. Bei der Gerichtsversammlung zu Ferentino 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, wo der Streit des Bischofs von Troia und des Erzbischofs von Benevent zum Austrage kam, steht an der Spitze des laikalen Umstandes Leo Frangipane; ihm folgen die römischen Nobiles Gualfredus und Johannes Benedicti, dann Angehörige des lokalen Adels. Auf der Synode, die Paschal II. 1114 zu Ceperano abhielt, war neben süditalischen Fürsten Petrus Leonis als Intervenient für den Erzbischof von Benevent tätig, Falco Beneventan., Migne 173, 1164. Vielleicht nahm auch 1119 am Konzile von Reims ein Pierleone teil, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 412. — Wenn in den vorgenannten Fällen neben den Römern Angehörige des lokalen Adels stehen, so treten Einheimische auch häufig allein als Umstand auf, so auf päpstlichen Gerichtsversammlungen 1050, Muratori, Rer. Ital. SS. 1[II], 513 (JL. —), unter Leo IX. im Fürstentume Benevent; 1056, JL. 4348, Kehr 4, 312 Nr. 6. 7, unter Viktor II. in Teramo; 1080, JL. 1, S. 636, Kehr 2, 175 Nr. 1, unter Gregor VII. in Ceperano; unter Alexander III. 1167, Göttinger Nachr. 1898, S. 79, in Benevent.

neter und vorübergehender Bedeutung, da ja die Ausübung gerichtlicher Funktionen von vornherein nur die allgemeine Qualifikation der boni homines, nicht notwendig auch die Zugehörigkeit zum Adel voraussetzte. Immerhin wird die Gesamtheit dieser Personen als römische Nobilität bezeichnet werden dürfen. Denn da der römische Adel niemals geschlossen war, ist es, wie Gregorovius triftig bemerkt,[1] überhaupt unmöglich, angesehene Popolanenhäuser von den Adelsgeschlechtern streng zu scheiden. Im 10. Jahrhundert finden sich in Gerichtsurkunden[2] häufiger die Geschlechter de Cannapara, de Mitcina, de Palatio, de Primicerio. Im 11. Jahrhundert[3] treten u. a. die Tuskulanen, Crescentier, die de S. Eustachio, a Campo Martio, de Brittone, Astaldi, Berizo, Curtabraca, Buccapecora hervor. Auch das Aufkommen der Frangipani und Pierleoni fällt in diese Zeit; im 12. Jahrhundert spielen die beiden letztgenannten auch in den Gerichtsurkunden eine große Rolle;[4] neben ihnen die Scotti, Boboni, Franchi, Tebaldi, Papa, Tiniosi, Benincasa, Roizo u. a.[5]

---

[1] Rom 4⁵, 432.

[2] 942, Reg. Subl. S. 202; 966, Reg. Subl. S. 166; 981, Kehr 1, 79 Nr. 1; 983, JL. 1, S. 483, Kehr 2, 90 Nr. 22. Dieselben kehren auch unter den Optimaten wieder, die 963, JL. 1, S. 466, an der römischen Synode Kaiser Ottos I. teilnehmen.

[3] 1011, Reg. di Farfa 4, 13; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1012, Reg. di Farfa 4, 34; 1014, JL 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23; 1015, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40; 1084, Reg. di Farfa 5, 92. Als Consules communitatis boum treten 1088, Reg. di Farfa 5, 116, die bedeutendsten Geschlechter gemeinsam auf; vgl. darüber oben S. 477 Anm. 6.

[4] 1101, JL. 5879, Petrus Leonis und Johannes Frangipane; 1113, Göttinger Nachr. 1898, S. 66, Leo Frangipane; 1140—1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 426. 428 Anm. 2, der aus einer vatikanischen Handschrift des Panvinio den Druck bei Mittarelli und Mansi verbessert: Cencius und Oddo Frangipane, Leo Petri Leonis cum fratribus suis; Maximus, Centius Guidonis und Guido, 3 Söhne des Guido Petri Leonis; 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4, Leo Petri Leonis; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6, als einer von den Consules Guido Cencii Guidonis, vielleicht der Sohn des in der früheren Urkunde erwähnten Pierleone Cencius Guidonis. In der Stammtafel der Pierleoni bei Fedele a. a. O. Arch. della soc. Rom. 27, 433 wird er indes nicht angegeben. 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, Johannes Petri Leonis, vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 424; 1155, Kehr 1, 122 Nr. 2—4, Ovitio filius quondam Ovitionis dom. Petri Leonis, Bischof von Piacenza, Guido filius Leonis Petri Leonis, Johannes Petri Leonis, Gratianus filius Ovitionis Petri Leonis, Gemundus frater eius. Fedele a. a. O. verwertet diese Urkunde nicht. Seiner Stammtafel der Pierleoni kann aus ihr neu hinzugefügt werden Guido, Sohn des Leo Pierleone. 1150—1163, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f., Johannes Petri Leonis, Gratianus Ovizionis, Iordanus Petri Leonis.

[5] Siehe die Urkunde von 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5; 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1126, Kehr 1, 66 Nr. 3—7; 1139—1143, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9. Zu den drei letztgenannten Familien, deren Namen im Gerichte bei Ladung und Exekution genannt werden, siehe das unten S. 554 Anm. 2. 7 Bemerkte.

Öfter lassen sich persönliche Beziehungen der Adligen zu dem Gerichtsvorsitzenden erkennen, die sie zur Verwendung empfehlen mochten. So in der einzigen erhaltenen Gerichtsurkunde des Fürsten Alberich vom Jahre 942.[1] Ebenso im päpstlichen Gerichte. Theodorus dux, 781[2] an einer Gerichtssitzung Hadrians I. teilnehmend, ist der Neffe des Papstes; Benedictus comes, 981[3] bezeugt, der Neffe Benedikts VII. 1015[4] und 1026[5] nimmt Albericus consul als Bruder der Päpste Benedikt VIII. und Johann XIX. am Gerichte teil; an der Sitzung von 1026 auch einer der Grafen von Galera, der getreuen Anhänger der Tuskulanen.[6] Gualfredus, 1113[7] in Ferentino, ist Nepote Papst Paschals II.;[8] und öfter finden sich im 12. Jahrhundert Kuriale aus der laikalen Umgebung des Papstes in gerichtlichen Funktionen. Außerdem konnten auch Amtstitel ihren Trägern Anspruch auf Ausübung gerichtlicher Funktionen verschaffen. So wird abgesehen von den schon erwähnten der früheren Zeit[9] im Anfange des 11. Jahrhunderts der Patricius Johannes und das ganze 11. und 12. Jahrhundert hindurch der Präfekt unter dem Vorsitze des Papstes im Gerichte verwandt.[10] Dagegen kann ich Halphen nicht beistimmen, wenn

---

[1] W. Sickel, Alberich II. und der Kirchenstaat, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. 23, 121 Anm. 1.

[2] JE. 2431.

[3] Kehr 1, 79 Nr. 1.

[4] JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24.

[5] JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2.

[6] 1045 und 1058—1059 schützte Graf Gerard von Galera an der Spitze der tuskulanischen Vassallen die Päpste Benedikt IX. und X.; vgl. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontificial[1] S. 201. 212; Gregorovius, Rom 4[5], 107. 117f.; Kehr, It. pont. 2, 28.

[7] Göttinger Nachr. 1898, S. 66.

[8] Als solcher mit dem Titel princeps militiae wird er im Liber pontificalis 2, 299 unter den Großen erwähnt, denen Paschal II. 1107 während seiner Abwesenheit den Schutz Roms und seines Gebietes übertrug; vgl. Fedele, Arch. della soc. Rom. 27, 412.

[9] Vgl. die oben S. 458 Anm. 3 angeführten Belege des 8.—10. Jahrh. für den Vestarar, Bibliothekar, Superista, Kubikulare. Im Reichsgerichte Ottos III., unter dem so mancher Titel auf kurze Zeit wieder auflebt, vgl. Gregorovius, Rom 3[5], 455, erscheint 999, JL. 1, S. 497, Kehr 2, 62 Nr. 13. 14, auch ein imperialis militie magister, ein imperialis palatii magister, ein prefectus navalis.

[10] Patricius und Präfekt im päpstlichen Gerichte 1003—1007, Kehr 3, 282 Nr. 10; der Präfekt allein im päpstlichen Gerichte meist an der Spitze der Nobiles, manchmal auch der Iudices, 1015, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 64 Nr. 24; 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40; 1072, Kehr 2, 67 Nr. 45; 1073, Kehr 2, 68 Nr. 47; 1101, JL. 5879; 1112, Kehr 2, 197 Nr. 3—5; 1119—1124, Kehr 1, 66 Nr. 3—7; 1124—1130, Kehr 1, 78 Nr. 2; 1126, JL. 7266, Kehr 3, 323 Nr. 22; 1126, JL. 7268; 1140—1143, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; 1140 bis 1141, Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

er[1] auf Grund von Urkunden, in denen die consules Romanorum im 12. Jahrhundert, in früherer Zeit die consules et duces oder bloß duces im gerichtlichen und administrativen Dienste des Papstes vorkommen, bestimmte Amtsbefugnisse aus dieser Titulatur herleitet und erklärt, daß die Konsuln, „tout en appartenant à l'aristocratie romaine constituaient une classe spéciale de fonctionnaires pontificaux".[2] Halphen begründet seine Ansicht, indem er sich gegen die herrschende Meinung wendet, wie sie in den bekannten Werken von Hegel und Gregorovius ausgesprochen ist, daß die römischen Adligen oder, wie sie häufig genannt werden, die römischen Konsuln in Rom den maßgebenden Einfluß ausübten — ein Einfluß, der sich sowohl dem Volke als dem rechtmäßigen Souverän, dem Papste, gegenüber geltend machte —, bis sie in der kommunalen Revolution des Jahres 1143 durch das aufstrebende bürgerliche Element in ihrer Stellung stark erschüttert, wenn auch nicht völlig aus ihr verdrängt wurden. Halphen findet dagegen, daß diese hohen Adligen, „loin de représenter un pouvoir opposé au pape, se rattachaient, au contraire, à lui par des liens d'une dépendance assez étroite".[3] Ich kann nicht finden, daß dieser Widerspruch durchgreifend ist. Wenn auch die Selbständigkeit der Aristokratie in der Zeit vor 1143 von Hegel und Gregorovius in etwas übertriebenen Ausdrücken geschildert wird, so verkennen sie doch keineswegs, daß der wahre Souverän Roms der Papst war, der Adel daher in rechtlicher Abhängigkeit von ihm stand. Gregorovius sagt z. B.:[4] „Es gab unter dem Adel eine Partei, welche den Papst als Landesherrn, ja als das wahre Haupt Roms und den Verleiher des Kaisertums betrachtete. Dies war die eigentliche Lehnsaristokratie der Päpste, ihre politische Stütze in Rom und der weltliche Glanz ihres Hofes. Sie verliehen diesen ihren Vasallen Güter, Zölle, Vogteien, Würden der Kurie, Richterämter oder Konsulate in Stadt und Land" usw. Daß aber wiederum der in Faktionen gespaltene Adel stets nach Erweiterung seines Einflusses strebend dem Papste die Herrschaft über Rom streitig machte, wer wollte das leugnen? Halphen kann nicht sagen,[5] daß diese Ansicht „ne repose sur rien"; sie beruht auf der ganzen römischen Geschichte des Mittelalters.

Aber auch davon abgesehen erscheint es mir verfehlt, die Verwendung des Adels im Dienste des Papstes als Ausfluß der konsularischen Würde anzusehen. Zunächst ist der Unterschied zu beachten

[1] Études S. 28ff.
[2] S. 34.
[3] S. 33.
[4] Rom 4[5], 436.
[5] S. 31.

zwischen der Bezeichnung consules, die sich in offiziellen Schriftstücken und bei Schriftstellern[1] findet, um gleichbedeutend mit Ausdrücken wie nobiles, optimates, maiores civitatis usw. den höheren Adel allgemein zu kennzeichnen, und andererseits dem eigentlichen Konsultitel, der in den Urkunden dem Namen einzelner Adligen beigefügt wird. Wollten wir uns bei der Feststellung der päpstlichen Gehilfen in Verwaltung und Gericht auf diese letzteren beschränken, was Halphen tut, so wäre es unerklärlich, daß eine Menge anderer, die den Konsultitel nicht tragen und niemals tragen, eben dieselben Funktionen ausüben, wie jene. Es ist nicht anders möglich, als die Heranziehung der Nobilität zum päpstlichen Dienste, ebenso wie ihre sonstige politische Betätigung aus ihrer allgemeinen sozialen Präponderanz zu erklären. Das schließt nicht aus, daß Gradunterschiede der Stellung sich dabei geltend machen, und daß die consules Romanorum, die als die Spitzen der römischen Aristokratie anzusehen sind, besonderen Einfluß beim Papste besaßen. Wer waren aber die consules Romanorum? Soweit ich sehe, werden in den Urkunden des 12. Jahrhunderts nur die zwei bedeutendsten Geschlechter Roms, die Frangipani und Pierleoni, wenn sie überhaupt einen Titel führen, consules Romanorum genannt, wozu bei den Frangipani öfter noch der Titel sacri Lateranensis palatii comites hinzutritt.[2] Andere Adelsfamilien, obwohl von unbestrittener Vornehmheit, bleiben vom Konsultitel ausgeschlossen. So werden, um aus den Beispielen, die zumal der Liber censuum zahlreich bietet, eines herauszugreifen, 1153[3] von den Zeugen eines päpstlichen Rechtsgeschäftes nur die anwesenden Frangipani und Pierleoni Romanorum consules genannt, der folgende Stephanus de Tebaldo ist titellos. Obwohl Halphen den Kreis der consules Romanorum weiter ausdehnt,[4] kann doch auch er von Adelsfamilien, die so heißen, außer den Frangipani und Pierleoni nur die Grafen von Tusculum namhaft machen,[5] für die sich jedoch nur im 11. Jahrhundert vereinzelt die Bezeichnung als Konsuln der Römer findet. Sicher aber ist es verfehlt, die ebenfalls in Urkunden des 12. Jahrhunderts als consul, Romanus consul bezeichneten Personen, die keiner der großen Adelsfamilien angehören, mit den durchaus exklusiven consules Romanorum schlechthin gleich-

[1] Siehe Halphen S. 32 Anm. 1. 2.

[2] Halphen S. 33 Anm. 3; Ficker, Forsch. 2, 112 Anm. 3; 3, 431.

[3] Fabre-Duchesne, Lib. cens. 1, 380.

[4] Ebenso wie Gregorovius, der Rom 4^5, 433f. mit Heranziehung der oben erwähnten allgemeinen Verwendung der Bezeichnung Consules für den höheren römischen Adel erklärt: „Der Adel nannte so seine mächtigsten Mitglieder, die Häupter der aristokratischen Republik.“

[5] S. 34 Anm. 3.

zusetzen. Halphen hätte gut getan, die scharfe Unterscheidung, die er für die Zeit bis zum Ende des 10. Jahrhunderts zwischen den consules et duces einerseits und den einfachen consules der minder hochstehenden Klassen andererseits durchführt, auch für die spätere Zeit festzuhalten. Zu der Gruppe einfacher Consules des 12. Jahrhunderts zähle ich von den bei Halphen[1] zitierten urkundlichen Belegen: Cencius Roizonis Romanus consul (1126), Tedelgarius consul (1141), während die als consules zusammengefaßten Beisitzer des Gerichtes von 1148[2] und die consules der ebenfalls aus dem Tabularium S. Mariae in via lata stammenden Urkunde von 1137[3] mehr an die allgemeine Bezeichnung des Adels als consules, von der oben die Rede war, erinnert. Dazu füge ich noch eine päpstliche Gerichtsurkunde von 1101,[4] wo als Beisitzer Ristaldus consul genannt wird, und eine für den päpstlichen Dapifer Iacinth ausgestellte Lokationsurkunde von 1141,[5] wo es heißt, daß das Rechtsgeschäft vollzogen wird ante presentiam ... Romanorum consulum scilicet dom. Henrici de Henrico et dom. Rogerii Scriniarii, wobei Romanorum consulum als genit. plural. von Romanus consul zu fassen ist.

Auch zur Ladung der beklagten Partei und zur Exekution des Urteils bediente sich der Papst in Ermangelung ständiger Exekutivbeamter[6] in erster Linie der Nobiles. Er lädt die Beklagten 996[7] durch Johannes Cesanense cubicularius suus; 1014[8] die säumigen Crescentier *per suos idoneos fideles*, dann, als die Verhandlung wieder aufgenommen wird, durch den Abt von S. Dionisio in Rom und Azo Berninus, und zuletzt durch fünf Große, unter denen einige Verwandte der Beklagten sind. 1060[9] schickt der Papst wiederum an Crescentier den Comes Sinebaldus und Farulfus Dentutus; dann, da die Zitierten nicht erscheinen, den Sekundizer mit schriftlicher Ladung. Gregor VII.[10] entsendet vor Fällung des Endurteils *ad providendum et estimandum causa* an den streitigen Ort einen Iudex und Johannes Berardi nobilis vir. Im 12. Jahrhundert tritt öfter ein näheres amtliches Abhängigkeits-

---

1 S. 32ff.

2 Halphen S. 34 Anm. 2 gibt ihre Namen falsch an, indem er sie mit denen der Advokaten vermengt.

3 Hartmann-Merores 3, 11.

4 JL. 5879.

5 Galletti, Primic. S. 302, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 15.

6 Vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 267.

7 JL. 3869,. Kehr 2, 178 Nr. 1—3.

8 JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23.

9 JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40.

10 Kehr 2, 93 Nr. 33. 34.

verhältnis der Gerichtsboten zu ihrem Auftraggeber hervor. Heißt es 1125[1] allgemein, der Papst habe *nuntios suos* entsandt, so werden 1114[2] in einem päpstlichen Gerichte zu Anagni drei genannte Boten bestimmter als *officiales dom. pape* bezeichnet. Deutlicher ist der Titel treuganus, treugarius, trevanus, der einigemal begegnet. Paschal II. schickt in den Jahren 1099—1109[3] auf Klage des Abtes von Subiaco an einen Edlen des Kirchenstaates trevanum suum nomine Cetulum mit dem Befehle, den streitigen Besitz herauszugeben. 1140[4] lädt Innocenz II. den Beklagten, einen Edlen von Poli, per treuganos urbis, Deutegardi und Benincasa. Noch einmal wird 1140[5] Deutegardi treugarius in einem anderen vor Innocenz II. verhandelten Prozesse als Lader des beklagten Edlen von Tusculum erwähnt. Das Amt des Treuganus, im 12. Jahrhundert auch sonst in Italien nachweisbar, besteht, wie der Name sagt, in der Bewahrung der Treuga, des öffentlichen Friedens;[6] es umfaßt also in der Hauptsache polizeiliche Funktionen, denen die gerichtliche Ladung beklagter und säumiger Parteien wohl zugerechnet werden konnte. Dementsprechend erfüllte auch der Präfekt, dem die Ausübung der Polizei in Rom zunächst oblag, zugleich die Aufgabe, das Erscheinen der Beklagten vor dem päpstlichen Gerichte zu veranlassen.[7] Wie das Amt der römischen Treugani im einzelnen gestaltet war, ob es insbesondere in engerer Beziehung zu dem des Präfekten stand, läßt sich aus den mangelhaften Zeugnissen — soweit ich sehe, sind außer den angeführten keine vorhanden — nicht ersehen; daß es sich um ein festes städtisches Amt handelt, zeigt der

[1] Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

[2] JL. 1, S. 753, Kehr 2, 157 Nr. 7.

[3] Kehr 2, 93 Nr. 35.

[4] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[5] Kehr 1, 116 Nr. 4.

[6] Vgl. Du Cange, Glossarium s. v. treugarius; Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 509ff.

[7] Siehe die Beispiele bei Halphen S. 18 Anm. 3 aus Gerichten von 999 und von 1119—1124, wo schriftliche Ladung erwähnt wird. Dazu tritt der Prozeß von 1060, JL. 1, S. 563, Kehr 2, 66 Nr. 36—40, wobei Papst Nikolaus II., der damals in Florenz weilte, auf die Klage des Abtes von Farfa drei Schreiben an den Präfekten schickt, er möge den beklagten Crescentiern Botschaft zugehen lassen, den Kläger in Frieden zu lassen oder sich vor Gericht zu stellen. Sitzt der Präfekt selbst dem Gerichte vor, so lädt er in Urkunden des 10. und 11. Jahrh. durch gewöhnlich nicht näher bezeichnete nuntii, fideles, legati: 993, Reg. Subl. S. 121; 1011, Reg. di Farfa 4, 54; 1017, Reg. di Farfa 3, 213. Die schriftliche Ladung, die der Präfekt 1148, Halphen S. 22 Anm. 3, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 20, an Raimundus de Scotta ergehen läßt, nennt keinen Überbringer. Im Senatsgerichte werden im 12. und 13. Jahrh. mandatarii, iustitiarii, executores zur Ladung und Exekution verwandt, siehe Halphen S. 75.

Titel treuganus urbis, und jedenfalls waren die Treugani, wie die römischen Beamten jener Zeit überhaupt, vom Papste ernannt[1] und standen ihm in der Rechtspflege zur Verfügung. Doch war er, wie die gleichzeitige Verwendung der einfachen Nobilität erweist, nicht auf sie beschränkt. Noch in der Streitsache des Herrn von Poli, in der zwei Treugani auftreten, werden, nachdem ihre Ladung erfolglos geblieben ist, von Innocenz II. an den hartnäckigen Säumigen noch mehrfach Boten entsandt, die keinen Amtstitel tragen, sondern Nobiles sind und aus der engeren Umgebung des Papstes entnommen zu sein scheinen.[2] Auch kam es wohl vor, daß der Papst Männer aus dem Gefolge der Partei als Gerichtsboten verwandte. 1156[3] entsendet er an die beklagten Herren von Cave den Cencius Petri de Nicolao und Oddo scriniarius; Cencius erscheint hier und sonst in Zugehörigkeit zu dem Kloster S. Ciriaco, der klägerischen Partei.[4]

Als Exekutoren des Urteils zur körperlichen Investitur der obsiegenden Partei delegiert Paschal II. 1115[5] im Streite römischer Parteien einen Subdiakon und genannte *prudentes viri de optimatibus suis;* Honorius II. 1126[6] im Streite einer römischen Kirche mit den Grafen von Galera einen Kardinaldiakon und Cencius Roizonis Romanus consul;[7] 1148[8] der Kardinalbischof von Sabina als Vikar Eugens III.

---

[1] Mayer, Ital. Verfass.-Gesch. 2, 36 hält sie für Kommunalorgane.

[2] Es sind erstens Johannes Tiniosus, Johannes filius Beneincase, Benno Iannecti. 1110, Liber censuum 1, 407 begegnet als Zeuge bei einem Akte der weltlichen Verwaltung des Papstes ein Sohn des Johannes Tiniosus, wohl des Großvaters des hier Genannten; ebenda ein Beneincasa, der mit dem Treuganus Beneincasa, dem Vater des genannten Johannes, identisch sein könnte. Ein anderer Sohn des Beneincasa, Nicolaus, erscheint 1151 im Gerichte Eugens III. und öfter, siehe unten S. 555. Ein Beneincasa aus der Familie Pierleone Cice, die mit den berühmten Pierleoni nicht zu verwechseln ist, erscheint schon 1102, Lib. cens. 1, 379, beim Papste, vgl. Fedele a. a. O. Arch. della soc. Rom. 27, 417ff. — Zweitens Johannes Bulgaminus, Octavianus Leonis de Petroritio. — Drittens Tedelgarius consul, Bobo de Bobone, Romanus, Petrus de Grisacto. Boboni finden sich z. B. 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7, unter den Optimaten Paschals II.; 1159, Lib. cens. 1, 394. 396, als Zeugen bei päpstlichen Rechtsgeschäften. — Die Behauptung von Gregorovius, Rom 4[5], 399 Anm. 2, in dieser Urkunde trete Romanus de Papa auf, ist nicht richtig; vielleicht meint er den vorstehenden Romanus; wahrscheinlicher ist, daß eine bloße Verwechslung vorliegt. Dagegen erscheint Romanus de Papa als Beisitzer in Urkunde von 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6. Petrus de Grisacto erscheint wieder 1144, Lib. cens. 1, 402, als Zeuge bei einem Rechtsgeschäfte Lucius' II.

[3] Kehr 1, 81 Nr. 7.

[4] Siehe unten S. 556 Anm. 7.

[5] JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7.

[6] Kehr 1, 66 Nr. 3—7.

[7] Cencius Roizonis begegnet auch 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5, als Zeuge einer

in Rom im Prozesse des Klosters Grottaferrata und römischer Kirchen den Johannes Reatinus *de curia sua;* Eugen III. selbst im Streite römischer Kirchen 1151[1] von Segni aus den Nicolaus Benincasa.

Für die Zusammensetzung des Umstandes konnten außer dem Vorsitzenden auch die Parteien bestimmend sein. Wir bemerken die Tatsache, daß der gerichtliche Umstand vielfach den Zeugen bei privaten Rechtsgeschäften ähnlich ist. Die Zeugen der Privaturkunden sind, insofern als die des Zeugnisses bedürftige Partei ihr Erscheinen veranlaßt, Parteizeugen.[2] Dem entspricht die in Gerichtsurkunden des 12. Jahrhunderts hervortretende Erscheinung, daß ein Teil des Umstandes durch die Partei eingeführt wird. Das ist wohl schon früher der Fall gewesen. Im 10. und 11. Jahrhundert finden sich zumal in den römischen Gerichtsurkunden des Klosters Farfa zahlreiche Personen, deren Herkunft aus der Sabina oder Städten derselben wie Rieti ausdrücklich angegeben wird oder doch aus den Namen sich ergibt. Weiterhin läßt 1026[3] der Papst in eine geistlich-weltliche Gerichtsversammlung die Priester von zwei Kirchen von Galera eintreten *cum paucis laicis Galeranis,* die dann genannt werden, wobei es allerdings nicht klar ist, ob sie als Teilnehmer des Umstandes oder als Beweiszeugen aufzufassen sind. Wird 1072 und 1073[4] bei Prozessen des Klosters SS. Cosma e Damiano insbesondere der Mitwirkung von Großen aus Trastevere gedacht, so legt das eine engere Beziehung derselben zu dem ebenfalls trasteverinischen Kloster nahe. 1088[5] erscheinen bei einer Klage Farfas gegen einen Grafen der Sabina beide Parteien mit ihrem Anhange. Aber erst im 12. Jahrhundert treten bei römischen Parteien diese Beziehungen deutlicher hervor; es wird nun häufig gesagt, daß sie bei der Klage mit ihren fideles oder amici erscheinen. Und zwar vor allem da, wo es sich um die so häufigen Grundbesitzstreitigkeiten römischer Klöster mit den Großen des Kirchenstaates handelt; brachten diese ihre vornehmen Angehörigen und Genossen mit, so mußte es für die Kirchen von Vorteil sein, ebenfalls Herren vom Adel aufzubieten, deren Unterstützung ihnen ja oft auf Grund eines Lehnsverhältnisses gesichert war. So klagt vor dem

---

päpstlichen Gerichtshandlung. Die Familie erscheint schon in Gerichtsurkunden des 11. Jahrh., 1014, JL. 1, S. 508, Kehr 2, 63 Nr. 20. 21, 64 Nr. 23, Roizo a via lata; 1088, Reg. di Farfa 5, 116, Cencius Cencii Roizonis.

[8] Kehr 1, 51 Nr. 6.

[1] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[2] Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 87.

[3] JL. 4075, Kehr 2, 25 Nr. 2.

[4] Kehr 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47.

[5] Reg. di Farfa 5, 116.

Papste 1125[1] und wieder 1156[2] 'die Äbtissin von S. Ciriaco *cum suis fidelibus* gegen die Herren von Cave; 1140[3] stehen sich vor Innocenz II. gegenüber der Tuskulanergraf Tolomeus *cum dom. Leone Petri Leonis socero eius*[4] *et cum aliis suis fidelibus*, auf der anderen Seite gegen ihn Klage erhebend der Abt von S. Alessio *cum suis fidelibus*. In dem langen, vergeblichen Streite, den der Abt von SS. Andrea e Gregorio gegen den Herrn Odo von Poli vor Innocenz II. führte, worüber er nach Celestins II. Tode eine ausführliche Urkunde aufnehmen ließ,[5] wußte der Beklagte durch seine bedeutende Stellung und durch einflußreiche Verbindungen stets neue Fristen zu erlangen, um den rechtlichen Austrag der Sache zu vermeiden; unter den *fideles*, die er vorschickte, wird auch Petrus, der Sohn des gleichnamigen Präfekten, der dem Gerichte beiwohnte, genannt. Der Abt hingegen, *convocatis ... ecclesie nostre amicis et fidelibus*, unter denen sich zahlreiche hervorragende Personen befinden,[6] erneuert unermüdlich seine Klage.

Noch auffallender äußert sich aber der Zusammenhang zwischen den Teilnehmern der gerichtlichen und den Zeugen der privatrechtlichen Handlung darin, daß im 12. Jahrhundert auch in den Gerichtsurkunden als testes bezeichnete Zeugen erscheinen, die sich von denen der Privaturkunden in nichts unterscheiden. Regelmäßig sind auch sie als Parteizeugen anzusehen; sie unterschreiben die Urkunde, welche der obsiegenden Partei ausgestellt ist, der sie zugehören.[7] Vom eigent-

---

[1] Kehr 1, 80 Nr. 3. 5.

[2] Kehr 1, 81 Nr. 7.

[3] Kehr 1, 116 Nr. 4.

[4] Über das Verwandtschaftsverhältnis vgl. Fedele a. a. O., Arch. della soc. Rom. 27, 422.

[5] Kehr 1, 106 Nr. 8, 107 Nr. 9.

[6] An einem Termine werden genannt: Cencius Frangipane, Cencius Guidonis und sein Bruder Maximus, Franco Petri Franconis, Guido de Gulferano, Raynerius Benedicti Iudicis et multi alii. In einem folgenden Termine zum Teil abweichend folgende: Cencius Frangipane, die drei Pierleoni Maximus, Centius Guidonis und Guido, siehe oben S. 548 Anm. 4; dann Guido de Guelferano und sein Sohn Guelferamulus, Petrus Bonus, sein Bruder Stephanus, Odo Franconis. Von den Genannten wird Cencius Frangipane bei der Verhandlung ausdrücklich als Berater des Papstes erwähnt. — Von den angeführten Namen begegnen auch diejenigen, welche weniger bekannt sind als Pierleoni und Frangipani, in Urkunden dieser Zeit häufiger, zumal im Liber censuum, unter den Zeugen.

[7] Nähere Beziehungen der Zeugen zur Partei lassen sich häufig feststellen; z. B. erscheint in drei Gerichtsurkunden für das Kloster S. Ciriaco 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1156, Kehr 1, 81 Nr. 7, derselbe Zeuge Gregorius de Peregrino; Johannes Oddonis zweimal, 1125 und 1156; Bonusfilius de Maridonna, 1125 Zeuge, und Cencius Petri de Nicolao, 1156 Zeuge, treten 1148 als Beweiszeugen im Prozesse für das Kloster auf. Auch in den Zeugenreihen der Urkunden über private Rechtsgeschäfte des Klosters finden sich diese selben Personen wieder.

lichen Umstande sind sie zu unterscheiden; Umstehende und Zeugen treten nebeneinander auf. So heißt es 1125,[1] es sei Klage erhoben worden *coram subscriptis testibus* vor dem Papste *cum tota curia ... et bonis hominibus.* Sind in diesem Falle zwar die Zeugen, nicht aber die *boni homines* genannt, so daß der Unterschied zwischen beiden aus den Namen nicht erschlossen werden kann, so stehen im Gerichte von 1148[2] drei genannten Consules als Beisitzern der Richter sieben von ihnen unterschiedene Zeugen gegenüber, welche die Urkunde unterschreiben.[3] Doch treten sich die beiden Gruppen nicht immer in dieser Weise gegenüber; es findet sich, daß allein die Zeugen aufgeführt werden, indem der Umstand verschwindet, sei es durch Ungenauigkeit der urkundlichen Fassung, sei es weil er wirklich nicht vorhanden war. So scheint das Gericht der ludices sich regelmäßig auf Zeugen beschränkt zu haben; nur solche werden genannt, und auch diese nur dann, wenn die Urkunde sich nicht auf die bloße Wiedergabe der richterlichen Sentenz beschränkt.[4] Dagegen kennt das Senatsgericht weder Umstand noch Zeugen; der selbst aus zahlreichen ungelehrten Personen bestehende Senat befindet allein über das richterliche Gutachten.[5]

Den Anstoß zur Einführung privatrechtlicher Zeugen in die Gerichtsurkunden gab ohne Zweifel die Ausbildung der neuen Urkundengattung in Italien, die durch mannigfache Einflüsse bedingt und gefördert im 12. Jahrhundert zur diplomatischen Alleinherrschaft auf ihrem Gebiete durchdrang, ich meine das Notariatsinstrument.[6] Die italienische Gerichtsurkunde hatte im Gegensatze zur Carta und zur außergerichtlichen Notitia stets, im römischen Rechtsgebiete auf Grund althergebrachten Rechtssatzes, als eine Urkunde von öffentlichem Glauben

---

In zwei Gerichtsurkunden für S. Prassede von 1148, Kehr 1, 51 Nr. 6, und 1151, Kehr 1, 51 Nr. 7, ist Petrus Berardi de Cazzulo Zeuge; derselbe auch in einer Privaturkunde dieser Kirche vom Jahre 1137, Arch. della soc. Rom. 27, 75.

[1] Kehr 1, 80 Nr. 5.

[2] Kehr 1, 80 Nr. 6.

[3] Dasselbe Verhältnis von ungelehrten Beisitzern und Zeugen läßt sich in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beobachten; z. B. 1141, Galletti, Primic. S. 302, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 15; 1151—1153, Lib. cens. 1, 383; 1163, Arch. della soc. Rom. 27, 446; 1164, Arch. della soc. Rom. 26, 31.

[4] 1107, Galletti, Primic. S. 295; 1163, Arch. della soc. Rom. 28, 57; 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[5] Nur bei Erhebung der Klage findet es sich, daß von der Partei Zeugen in das Senatsgericht eingeführt werden; so vom Abte von S. Paolo seine Anhänger, unter denen drei Pierleoni sind, Kehr 1, 169 Nr. 20, Trifone, Arch. della soc. Rom. 31, 288f.; dann von den Klerikern von S. Mariae in via lata, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 43 Nr. 200.

[6] Vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 209ff.; Bresslau, Urkundenlehre 1[2], 655ff.

gegolten. Als solche war sie unanfechtbar, bedurfte sie insbesondere, abgesehen von der Unterschrift der Richter, keiner Zeugen zu ihrer Beglaubigung.[1] Als ihr Aussteller wurde der Richter bzw. das Gericht angesehen, auf dessen Befehl der Schreiber die gerichtliche Handlung beurkundete.[2] Indem nun die schlichte Beweisurkunde, die außergerichtliche Notitia, sich zum neuen Notariatsintrumente entwickelte, das auf Grund authentischer Herstellung öffentlichen Glauben genoß, schwand der in der verschiedenen Geltung begründete Unterschied zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Notitia, eröffnete sich die Möglichkeit die Formen der neuen Urkundenart auf die Beurkundung gerichtlicher Handlungen unmittelbar zu übertragen.[3] So wenig wie beim Notariatsinstrumente über private Rechtshandlungen findet man indes schon im 12. Jahrhundert in den römischen Gerichtsurkunden einen festen Typus der urkundlichen Fassung; alte und neue Formen stehen nebeneinander und gehen durcheinander.[4] In einzelnen Zügen zeigt sich aber die neue Tendenz unverkennbar. Vor allem, wie berührt, in der Einführung privatrechtlicher Zeugen, die am Schlusse der Urkunde aufgezählt werden. Dagegen fallen die früher üblichen Unterschriften der Gerichtspersonen fort.[5] Dann in der bisher ungewohnten Weise, wie der Skriniar die Öffentlichkeit der von ihm auf richterlichen

---

[1] Außer der richterlichen Unterschrift findet sich jedoch auch die ungelehrter Beisitzer, vgl. Bresslau, Urkundenlehre[1] S. 781; Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 5, 427. Wo aber vor dem 12. Jahrh. in römischen Urkunden über gerichtliche Handlungen wirkliche Zeugenunterschriften vorkommen, handelt es sich durchweg nicht um eigentliche Gerichtsurkunden, sondern um Beurkundung von auf Grund gerichtlicher Verhandlung vorgenommener gütlicher Übereinkunft der Parteien, also eines privaten Vergleiches; so 1043, Arch. della soc. Rom. 27, 374; 1072 und 1073, Kehr 2, 67 Nr. 45, 68 Nr. 47; 1084, Reg. di Farfa 5, 92.

[2] Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde S. 9. 29f. 40.

[3] Über die Wandlung des Gerichtsurkundenformulars vgl. auch oben S. 511ff. — Eine gewisse Annäherung an die Privaturkunde zeigte die Gerichtsurkunde schon früher in der gelegentlichen Übernahme der Kompletionsformel aus der Carta, Brunner a. a. O. S. 56. Diese wurde im 12. Jahrh. noch häufiger, vgl. Kern, Dorsualkonzept und Imbreviatur (Berl. Diss.) S. 57 Anm. 2.

[4] Vgl. Redlich, Privaturk. S. 213; Kern a. a. O. S. 57.

[5] Vgl. Bresslau, Urkundenlehre[1] S. 781f., der das Wegfallen der eigenhändigen Unterfertigung in Gerichtsurkunden, sowie die gleichzeitige entsprechende Erscheinung in der Carta aus dem Bestreben nach Vereinfachung des Beurkundungsgeschäftes erklärt, in der Art, wie es in der außergerichtlichen Notitia stets bestand und sich aus ihr in das Notariatsinstrument fortpflanzte. Die Zeugenunterschriften der Gerichtsurkunden des 12. Jahrh. können demnach auch, wo sie nicht unzweideutig als vom Skriniar hergestellt sich ankündigen, nicht eigenhändig sein, vgl. darüber im allgemeinen Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 228f. Das Fortfallen von Unterschriften der Gerichtspersonen, das Bresslau in die Mitte des 12. Jahrh. setzt, läßt sich in römischen Gerichtsurkunden schon seit Anfang

Befehl vorgenommenen Beurkundung betont,[1] in Wendungen wie *litem ... publicis litteris exarare curavi, in publicam nocionem transtuli;*[2] *sententiam publicis litteris memorie mandare curavi;*[3] *ratio iuris postulat et imperialis auctoritatis norma deposcit, ut gesta, que sunt translata in publica monumenta, perpetua firmitate nitantur; eapropter ... consilium ... ad perpetuam memoriam insinuare curavi,* und zum Schlusse *hanc publicationem scripsi, complevi et absolvi;*[4] *publicis litteris ... sententiam ... pro perpetua memoria intimare laboro.*[5] Auch kommt in der betreffenden Formel außer dem Beurkundungsbefehle des Vorsitzenden an den Schreiber eine an diesen gerichtete Bitte um Beurkundung von seite der im Prozesse obsiegenden Partei vor; es ist das die in der außergerichtlichen Notitia von jeher übliche Rogatio des Empfängers der Urkunde,[6] die in der Gerichtsurkunde eigentlich als durch den richterlichen Beurkundungsbefehl ersetzt angesehen wird. So sagt 1125[7] der Skriniar: *hanc cartulam recordationis facio iussu ... pontificis, rogatu dom. Mariae abbatisse monasterii S. Ciriaci et S. Nicolai.* 1195[8] erklärt der Schreiber, er fertige die Urkunde *iussu et mandato ... dativi iudicis et pro rogatu etiam ... yconomi ecclesie S. Laurentii Panispernensis et dom. Johannis prioris eiusdem ecclesie.*[9]

Die Stellung der Zeugen im Gerichte wird von vornherein entsprechend derjenigen der privaten Zeugen als die von Handlungszeugen aufzufassen sein.[10] Als solche werden sie ausdrücklich bezeichnet 1125,[11] wo es heißt, die Klage sei vorgebracht worden *coram subscriptis testibus,* die am Schlusse mit *et hi testes interfuerunt* aufgeführt

---

des Jahrhunderts beobachten. Die Gerichtsurkunden aus der päpstlichen Kanzlei machen diese Entwicklung natürlich nicht mit; ebensowenig einzelne Beurkundungen aus den Anfängen des Senatsgerichtes, z. B. 1148, Galletti, Primic. S. 306, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 21; 1160, Arch. della soc. Rom. 28, 53; vgl. Bresslau, Urkundenlehre[1] S. 782 Anm. 2.

[1] Auf diese Erscheinung im italienischen Notariatsinstrumente weist Bresslau, Urkundenlehre 1[2], 660f. hin. Auch die Betonung der persönlichen Zeugenschaft des Notars bei der beurkundeten Handlung, vgl. Bresslau S. 660, tritt in den römischen Gerichtsurkunden hervor.

[2] 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[3] 1155, Kehr, 1, 122 Nr. 2—4.

[4] 1185, Mai 11, Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 65.

[5] 1195, Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[6] Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 32. 29.

[7] Kehr 1, 80 Nr. 5.

[8] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

[9] Etwas anderes ist es, wenn 1155, Kehr 1, 159 Nr. 3. 4, die obsiegende Partei den Papst als Vorsitzenden des Gerichtes bittet, die Beurkundung zu veranlassen; vgl. darüber Ficker, Forsch. 3, 252.

[10] Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 99ff. 247ff.; Redlich, Privaturk. S. 213.

[11] Kehr 1, 80 Nr. 5.

werden. 1151[1] finden sich Zeugen der Exekution; sie wohnen der körperlichen Investitur der obsiegenden Partei bei, die sechs Tage nach der Verkündung des Urteils stattfindet. Aber auch in den Fällen, wo die ausdrückliche Beziehung auf die Handlung fehlt, die Zeugen lediglich unterschreiben, wird oft dasselbe Verhältnis vorliegen.[2]

Doch finden sich auch Fälle, in denen die Zeugen ausdrücklich auf die Beurkundung bezogen werden, und zwar auf deren erstes Stadium, den richterlichen Beurkundungsbefehl an den Skriniar. Ein tatsächlicher Unterschied zu dem Handlungszeugnis ist darin nicht zu suchen, da es durchaus die Regel ist, daß zwischen dem Abschlusse der Handlung und dem Beginne der Beurkundung, den der Beurkundungsbefehl darstellt, ein Zeitunterschied nicht besteht.[3] Die Hervorhebung des Beurkundungszeugnisses erklärt sich aus der gesteigerten Bedeutung, die der Notariatsurkunde und damit dem Beurkundungsvorgange, dem sie ihre öffentliche Glaubwürdigkeit verdankt, zuteil wird. 1140[4] sagt der Skriniar mit Bezug auf eine vor dem Papste verhandelte, doch nicht zum Urteile gediehene Sache: *quando dom. papa mihi precepit scribere, hii testes interfuerunt*; 1185[5] bei einem Rechtsgutachten für den Senat: *hii sunt testes, qui interfuerunt et audierunt, quando . . . iudices et advocati mihi mandaverunt, ut supradictum consilium publicarem.* Etwas weniger deutlich ist der Ausdruck 1195,[6] wo der Skriniar vor der Wiedergabe der richterlichen Sentenz bemerkt: *iussu et mandato . . . dativi iudicis et pro rogatu etiam . . . yconomi ecclesie S. Laurentii Panispernensis et . . . prioris eiusdem ecclesie coram subscriptis testibus publicis litteris subscriptam senten-*

[1] Kehr 1, 51 Nr. 7.

[2] So 1107, Galletti, Primic. S. 295, im Gerichte der Iudices, wo es sich indes um keine eigentliche Gerichtsurkunde handelt, sondern um einen wohl von seite der Partei gefertigten Bericht, der vielleicht zur Ergänzung einer Gerichtsurkunde bestimmt war, aus der dann die Namen der Gerichtspersonen und Zeugen entnommen wären; vgl. Ficker, Forsch. 4, 138. Außerdem in Urkunden aus dem Gerichte des Papstes und seiner Kommissare, 1115, JL. 6479, Kehr 1, 106 Nr. 7; 1148, Kehr 1, 80 Nr. 6; 1148, Kehr 1, 51 Nr. 6. 1156, Kehr 1, 81 Nr. 7, wird die Gerichtsverhandlung abgebrochen, da die Parteien gütlich übereinzukommen wünschen. Das Versprechen auf gütliche Übereinkunft wird außergerichtlich wiederholt; doch beziehen sich die mit interfuerunt eingeführten Zeugen nicht auf dieses, sondern auf den vorangegangenen gerichtlichen Akt, wie in den entsprechenden Fällen von 1125, Kehr 1, 80 Nr. 5, und 1140, Kehr 1, 116 Nr. 4. Obwohl in allen drei Fällen kein Urteil gesprochen wird, handelt es sich um wirkliche Gerichtsurkunden; sie sind auf gerichtlichen Befehl ausgestellt.

[3] Ficker, Beitr. 1, 123; 2, 274. 284; Bresslau, Urkundenlehre[1] S. 808 Anm. 1.

[4] Kehr 1, 116 Nr. 4.

[5] Hartmann-Merores, Tabular. S. Mariae i. v. l. 3, 65.

[6] Kehr 1, 60 Nr. 1—3.

tiam ... pro perpetua memoria intimare laboro. Doch kann sich das Zeugnis auch hier nur auf den Beurkundungsbefehl beziehen, da nach Erteilung desselben für ein Eingreifen des Richters oder der Partei in den Gang des notariellen Beurkundungsgeschäftes kein Raum bleibt. In dem Richterurteile von 1163[1] werden zwar Zeugenunterschriften ohne weitere Bemerkung dem Texte angefügt; aber auch hier wird analog den genannten Fällen aus dem Iudicesgerichte an Zeugenschaft des Beurkundungsbefehles zu denken sein.[2]

Ebenfalls Beurkundungszeugnis liegt vor in zwei Urkunden aus dem päpstlichen Gerichte vom Jahre 1155. Beidemal sind vom Papste kommissarische Richter mit der Fällung des Endurteils beauftragt. 1155 April[3] in der Weise, daß der Abschluß der Verhandlung unter dem Vorsitze des Papstes stattfindet, die Richter auf seinen Befehl das Urteil sprechen. Darauf folgt im Berichte der Urkunde unmittelbar der Dank der obsiegenden Partei an den Papst, der nun dem Skriniare den Befehl erteilt, *ea que illo iudicio acta fuerant*, zu beurkunden. Die Zeugen werden als *testes qui iussioni interfuerunt* angeführt. Daß nur der päpstliche Beurkundungsbefehl erwähnt wird, nicht, daß der Papst vorher das vor ihm gefällte Urteil bestätigt habe, erweist nicht, daß eine solche Bestätigung nicht dennoch stattgefunden hat.[4] Es ist durchaus Regel, daß die Sentenz kommissarischer Richter vom Papste bestätigt wird und dadurch zur Rechtskraft gelangt.[5] Auch in diesem Falle deutet der Ausdruck der Urkunde darauf hin, daß eine selbständige Bestätigung stattgefunden hat; indem nicht nur die *sententia*, sondern auch *dom. pape iussio* gegen Verletzung mit einer Pön gesichert wird, wird der rechtsgültige Abschluß der Handlung — eben die päpstliche

---

[1] Arch. della soc. Rom. 28, 57.

[2] Diese Urkunde zeigt, daß zwischen der Verkündung der Sentenz und der notariellen Beurkundung derselben ein mehrtägiger Zeitraum liegen konnte. Die Sentenz ist datiert von Okt. 5, die endgültige Beurkundung von Okt. 14. Fickers, Beitr. 1, 181f., allerdings eingeschränkt geäußerte Ansicht, daß die Beurkundung von Rechtssprüchen bei der kurzen Fassung und ärmlichen Ausstattung der betr. Urkunden wohl am gleichen Tage erfolgen konnte wie ihre Verkündung, trifft hier also nicht zu; die Zeugen sind auf das frühere Datum der Handlung und des Beurkundungsbefehles zu beziehen. In dem Falle von 1195 sind übrigens die Zeugenunterschriften fortgefallen, da die Urkunde einer anderen inseriert ist. Wenn in den Urkunden aus dem Iudicesgerichte, die nur die Urteilsformel enthalten, Zeugen fehlen (so 1116, Reg. Subl. S. 250; 1151, Reg. Subl. S. 215; 1153, Arch. della soc. Rom. 25, 186), so erklärt sich das nicht daraus, daß solche nicht vorhanden waren, sondern daraus, daß hier auf die Beurkundung überhaupt nicht Bezug genommen wird, und damit die Gelegenheit fehlt, Zeugen zu erwähnen.

[3] Kehr 1, 159 Nr. 3. 4.

[4] Vgl. Ficker, Beiträge 1, 119f.

[5] Siehe oben S. 459. 488 Anm. 1.

Bestätigung — in den Beurkundungsbefehl verlegt. Der andere Fall von 1155[1] liegt klarer, insofern als die Handlung in zwei deutlich getrennte Abschnitte zerfällt, erstens die ohne Beisein des Papstes geschehende Fällung der Sentenz durch die kommissarischen Richter am 11. Februar, zweitens die Bestätigung derselben durch den Papst unter Aufhebung einer gegen sie eingelegten Berufung[2] am 14. März. Die Bestätigung gibt sich als selbständige Urkunde; das Urteil ist ihr inseriert. Der Skriniar bezeichnet die päpstliche Bestätigung, die er in Nachahmung des päpstlichen Urkundenstils[3] als Spruch des Papstes gibt, als *dom. pape sententia*, *mandatum*, *sententie confirmatio et appellationis cassatio.* Die Zeugen werden beim Beurkundungsbefehle eingeführt mit den Worten: *mandatum vero supradictum dom. pape iniunctum fuit mihi Oddoni scriniario coram* ..., woraus zu ersehen ist, daß sie zugleich bei der abschließenden Handlung, eben der dem richterlichen Urteile Rechtskraft verleihenden Bestätigung des Papstes, zugegen waren.[4]

---

[1] Kehr 1, 122 Nr. 2—4.

[2] Über die rechtliche Unzulässigkeit derartiger Berufungen siehe oben S. 488 Anm. 1.

[3] Vielleicht wirkte auf diese Ausgestaltung ein, daß der päpstliche Kanzler unter den Zeugen zugegen war. Über die entsprechende Übung bei Beurkundung gerichtlicher Entscheidungen des Königs, indem die italienischen Notare versuchten, sich der Form der Diplome näher anzuschließen, so wie ihr die Form einer Willensäußerung des Königs zu geben, vgl. Ficker, Beitr. 1, 188ff. 347.

[4] Die Zeugen stehen in näherem Verhältnisse zum Papste; es sind mehrere Kardinäle, darunter der Kanzler, außerdem einige Pierleoni; vgl. oben S. 548 Anm. 4. Im erstbesprochenen Falle von 1155 ist ebenfalls ein Teil der Zeugen in Beziehungen zur Kurie anderweit nachweisbar; der päpstliche Marschall Johannes Bonellus 1153, Arch. della soc. Rom. 28, 50; Stephanus de Marta 1159, Lib. cens. 1, 394; Petrus de Buccabella 1153. 1155, Lib. cens. 1, 380. 399; Nicolaus de Andreocto 1155, Lib. cens. 1, 399.

Name der Stadt	Landsberg a. W.	Stargard	Müllrose
Datum der Gründung	1257 Juli 2	1259 Januar 11	(nach 1252; wahrscheinlich 1258—1267)
Gründender Markgraf	Johann I.	Otto III.	Otto III.
Zugewiesenes Land	154 Hufen; davon 104 ...kerland, 50 Weide	66 Hufen; davon 50 Ackerland, 16 Weide	114 Hufen; davon 64 Ackerland und Holz, 50 Weide. Von den 64 Hufen gehören 4 der Kirche, 24 dem Schultheiß; bleiben also 36 Hufen
Jährlicher Hufenzins an den Markgrafen	Jede Ackerhufe ½ ...rdung	Jede Ackerhufe 3 Schilling	Jede von obigen 36 Ackerhufen 3 Schilling
Zahl der Freijahre	...0 vom nächsten Mar...stag ab		

H. 5.

G. 1.

H. 6.

e. 1.

Gi. 1.

e. 2.

Gi. 2.

e. 3.

Gi. 3.

e. 4.

Gi. 4.

Ge. 5.

Gi. 5.

H. 1.

Gi. 6.

H. 2.

Gi. 7.

H. 3.

Gi. 8.

H. 4.

Gi. 9.

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin

Gi. 10.

Gi. 11.

Gi. 12.

L. 1.

L. 2.

L. 3.

L. 4.

L. 5.

S. G.

St.

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02589 9512